Über dieses Buch

Dies ist ein digitales Exemplar eines Buches, das seit Generationen in den Regalen der Bibliotheken aufbewahrt wurde, bevor es von Google im Rahmen eines Projekts, mit dem die Bücher dieser Welt online verfügbar gemacht werden sollen, sorgfältig gescannt wurde.

Das Buch hat das Urheberrecht überdauert und kann nun öffentlich zugänglich gemacht werden. Ein öffentlich zugängliches Buch ist ein Buch, das niemals Urheberrechten unterlag oder bei dem die Schutzfrist des Urheberrechts abgelaufen ist. Ob ein Buch öffentlich zugänglich ist, kann von Land zu Land unterschiedlich sein. Öffentlich zugängliche Bücher sind unser Tor zur Vergangenheit und stellen ein geschichtliches, kulturelles und wissenschaftliches Vermögen dar, das häufig nur schwierig zu entdecken ist.

Gebrauchsspuren, Anmerkungen und andere Randbemerkungen, die im Originalband enthalten sind, finden sich auch in dieser Datei – eine Erinnerung an die lange Reise, die das Buch vom Verleger zu einer Bibliothek und weiter zu Ihnen hinter sich gebracht hat.

Nutzungsrichtlinien

Google ist stolz, mit Bibliotheken in partnerschaftlicher Zusammenarbeit öffentlich zugängliches Material zu digitalisieren und einer breiten Masse zugänglich zu machen. Öffentlich zugängliche Bücher gehören der Öffentlichkeit, und wir sind nur ihre Hüter. Nichtsdestotrotz ist diese Arbeit kostspielig. Um diese Ressource weiterhin zur Verfügung stellen zu können, haben wir Schritte unternommen, um den Missbrauch durch kommerzielle Parteien zu verhindern. Dazu gehören technische Einschränkungen für automatisierte Abfragen.

Wir bitten Sie um Einhaltung folgender Richtlinien:

+ *Nutzung der Dateien zu nichtkommerziellen Zwecken* Wir haben Google Buchsuche für Endanwender konzipiert und möchten, dass Sie diese Dateien nur für persönliche, nichtkommerzielle Zwecke verwenden.

+ *Keine automatisierten Abfragen* Senden Sie keine automatisierten Abfragen irgendwelcher Art an das Google-System. Wenn Sie Recherchen über maschinelle Übersetzung, optische Zeichenerkennung oder andere Bereiche durchführen, in denen der Zugang zu Text in großen Mengen nützlich ist, wenden Sie sich bitte an uns. Wir fördern die Nutzung des öffentlich zugänglichen Materials für diese Zwecke und können Ihnen unter Umständen helfen.

+ *Beibehaltung von Google-Markenelementen* Das "Wasserzeichen" von Google, das Sie in jeder Datei finden, ist wichtig zur Information über dieses Projekt und hilft den Anwendern weiteres Material über Google Buchsuche zu finden. Bitte entfernen Sie das Wasserzeichen nicht.

+ *Bewegen Sie sich innerhalb der Legalität* Unabhängig von Ihrem Verwendungszweck müssen Sie sich Ihrer Verantwortung bewusst sein, sicherzustellen, dass Ihre Nutzung legal ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass ein Buch, das nach unserem Dafürhalten für Nutzer in den USA öffentlich zugänglich ist, auch für Nutzer in anderen Ländern öffentlich zugänglich ist. Ob ein Buch noch dem Urheberrecht unterliegt, ist von Land zu Land verschieden. Wir können keine Beratung leisten, ob eine bestimmte Nutzung eines bestimmten Buches gesetzlich zulässig ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass das Erscheinen eines Buchs in Google Buchsuche bedeutet, dass es in jeder Form und überall auf der Welt verwendet werden kann. Eine Urheberrechtsverletzung kann schwerwiegende Folgen haben.

Über Google Buchsuche

Das Ziel von Google besteht darin, die weltweiten Informationen zu organisieren und allgemein nutzbar und zugänglich zu machen. Google Buchsuche hilft Lesern dabei, die Bücher dieser Welt zu entdecken, und unterstützt Autoren und Verleger dabei, neue Zielgruppen zu erreichen. Den gesamten Buchtext können Sie im Internet unter `http://books.google.com` durchsuchen.

NYPL RESEARCH LIBRARIES
3 3433 00301622 1

Digitized by Google

Digitized by Google

Annalen
S.C.

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

JUN 27 1923

ANNALEN

DES GESAMTEN

VERSICHERUNGS-WESENS

✣ ✣ ✣

✣

Neunundvierzigster Jahrgang

1918

LEIPZIG 1918

Druck und Verlag von Jüstel & Göttel

Digitized by Google

THE NEW YORK
PUBLIC LIBRARY
17756H
ASTOR, LENOX AND
TILDEN FOUNDATIONS
R 1931 L

Digitized by Google

Inhalt.

I. Gesetze, Verordnungen und Bekanntmachungen,

betreffend die Aufsicht über die privaten Versicherungsunternehmungen und sonstigen Gesetze, Verordnungen pp.

Bekanntmachung über die Wiederherstellung von Lebens- und Krankenversicherungen v. 20. Dez. 1917 1.
Erlaubniserteilung an inländische Gesellschaften 339.
Genehmigung der Statutenänderung 206.
Genehmigungen zum Geschäftsbetrieb und Bestandsveränderungen 73.
Kaiserliches Aufsichtsamt für Privatversicherung 411.
Ueberwachung ausländischer Gesellschaften 363.
Verordnung über Ausdehnung der Versicherungspflicht und Versicherungsberechtigung in der Krankenversicherung 479.
Zulassung zum Geschäftsbetrieb 250.
Zur Bundesratsverordnung vom 20. Dez. 1917 35.

II. Aufsicht, Angestelltenversicherung etc.

Aenderungen im Hagelversicherungsgesetz 384.
„Allgemeine Bestimmungen über die Wiederherstellung von Lebensversicherungen" 331.
Amtliche Versicherungs-Statistik für 1914 133.
Ausdehnung der Angestelltenversicherung 358.
Bericht des Direktoriums der Reichsversicherungsanstalt für Angestellte über das Geschäftsjahr 1917 438.
Die ersten allgem. Renten aus der Angestelltenversicherung 31.
Erhaltung der Angestelltenversicherung 466.
Erweiterung der Versicherungspflicht in der Angestelltenversicherung 47.
Höhere Einkommensgrenze für die Angestelltenversicherung 342.
Staatsaufsicht über die russischen Versicherungs-Gesellschaften 321.
Statistisches aus der Reichsversicherungsanstalt für Angestellte 360.
Verordnung über Ausdehnung der Versicherungspflicht und Versicherungsberechtigung in der Krankenvers. 479.
Verordnung zur Angestelltenversicherung 364.
Versicherungsbeirat 84.

III. Gerichtsentscheidungen.

Abgewiesene Provisionsansprüche eines Untermaklers gegen die Versicherungsgesellschaft 60.
Anfechtung eines Feuerversicherungsvertrages wegen arglistischer Täuschung seitens des Versicherten 486.
Begründet die Erlaubnis zur Mitfahrt in einem Kraftwagen stets ein Vertragsverhältnis? 83.
Blutvergiftung als Unfall 237.
Die Abtretung von Lebensversicherungsansprüchen bei Versicherungsscheinen mit Inhaberklausel 464.
Die Beweislast des Versicherten bez. der nicht vorsätzlichen oder grobfahrlässigen Verletzung seiner Vertragspflichten gegen den Versicherer 431.
Die Gefahren der Laubheu-Trocknung. 352.
Die Haftung der Stadtgemeinden für Unfälle von Kranken in städtischen Krankenhäusern 415.
Die Schadenshaftung des Reiches bei Amtspflichtverletzungen von Militärpersonen 89.
Die Sorgfaltspflicht des Autohalters hinsichtlich der Auswahl des Kraftwagenführers 82.
Die unbeleuchtete Schranke auf der fiskalischen Straße 62.
Der Ersatz von Leichter- und Lagerkosten durch die Fassung der Kriegsklausel von der Versicherung ausgeschlossen 123.
Der Inhalt der Mahnschreiben bei rückständigen Versicherungsprämien 372.
Doppelversicherung von Besitzwechsel in der Haftpflichtversicherung 482.
Erfolglose Anfechtung einer Lebensversicherung seitens der Versicherungsgesellschaft wegen arglistiger Täuschung über Gefahrumstände 20.
Erfolgreiche Anfechtung einer Feuerversicherung wegen arglistiger Täuschung durch die Versicherten 46.
Ersatzanspruch der Berufsgenossenschaft gegen den Unternehmer 67.
Fallen Generalagenten unter die Angestelltenversicherung? 68.
Feuerversicherung — Brandfall nach Kündigung der Versicherung 297.
Feuerversicherung — Die Anzeigepflicht bei Erhöhung der Gefahr 28.
Folgen der Ausfüllung des Fragebogens durch den Agenten 90.
Folgenschwere Gasexplosion bei Versuchen mit einer neuen Erfindung 171.
Gefahrausschlußklauseln in zusammentreffenden Versicherungsverträgen 345.
Gerechtfertigte sofortige Entlassung eines Agenten, der unter unlauterer Androhung einen Kriegsprovisionszuschlag fordert 238.
Haftet die Omnibusgesellschaft für Verletzungen der Verdeckfahrgäste durch Aeste der Straßenbäume? 12.
Haftpflichtversicherung und Konkurs der Versicherten 416.
Kenntnis von der Versicherung im Sinne § 70, 2 V. V. G. 474.
Klage einer Versicherungsgesellschaft gegen eine Stadtverwaltung auf Grund des § 67 des Versicherungsvertragsgesetzes 37.

Digitized by Google

Kündigungslose Entlassung des Generalagenten wegen schwerer Vertragswidrigkeiten 20.
Schadenanspruch aus einem Zusammenstoß zwischen Kraftdroschke und Lastkraftwagenzug 206.
Schädenansprüche gegen einen Versicherungsagenten wegen wahrheitswidriger Uebermittelung eines Versicherungsantrags 44.
Schadenfeuer durch Funkenflug 426.
Sturz eines Besuchers auf der dunklen Haustreppe 128.
Streit über den Umfang einer Haftpflichtversicherung gegen Sachschäden 207.
Streit zwischen zwei Versicherungsgesellschaften über die Wirksamkeit eines Schiedsspruches 81.
Tödlicher Unfall infolge unvorsichtigen Fahrens von Speditionskutschern 303.
Transportversicherung von Eisenbahnfrachtgut gegen Kriegsgefahr „einschließlich der Gefahren während der Aufenthalte unterwegs" 481.
Ueber Beschlagschäden 409.
Ueber die Abschlußprovision des Versicherungsagenten 82.
Unfall beim in-Bewegung-setzen von Eisenbahnwagen durch spielende Kinder — 450.
Unfall einer Straßenpassantin durch einen von einem Speicher herabgeworfenen Sack 449.
Verkehrsgefährliche Beschaffenheit einer Gastwirtschaftstreppe 371.
Verlust von Versicherungsansprüchen durch Versäumung der Klagefrist 320.
Verschweigung von Krankheiten bei der Lebensversicherung 425.
Verwirkung des Versicherungsanspruchs infolge Nichtbezahlung von Verzugszinsen f. rückständige Prämien 19.
Welche Restteile eines gegen Brandschaden versicherten Gebäudes können als zur Wiederherstellung verwendbar angesehen werden? 357.
Wettbewerbsklage gegen den Direktor einer öffentlichrechtlichen Versicherungsanstalt 449.
Zum Begriff des Haltens eines Kraftfahrzeuges 296.
Zum Recht des Hypothekengläubigers an der Versicherungsforderung 338.
Zur Haftung des Spediteurs für den Verlust von Gütern 115.

IV. Allgemeines.

Allgemeiner Rückblick über das Versicherungswesen in der Schweiz im Jahre 1916 370.
Amerikanisch-deutscher Versicherungsverkehr 456.
Amerikanische Gesellschaften in der Schweiz 324, 351.
Amtliche Schätzungskurse österreichisch-ungarischer Versicherungs-Aktien 306.
Annullierung der Kriegsanleihe 470.
Aufhebung der englisch-deutschen Verträge 126.
Ausbau der Invaliden- und Hinterbliebenenversicherung 195
Auskunftspflicht der Versicherungsgesellschaften über den Umfang einer bestehenden Versicherung 468.
Auszeichnungen: Generaldirektor Paul Thon 152,
Generaldirektor Dr. Leibbrand 152,
Dr. Brandstätter 152,
Präsident Faust 187,
Prof. Dr. Marès 420.
Bank deutscher Lebensversicherungsgesellschaften A.-G. Berlin 21, 239.
Benutzung der Lebensversicherung z. Valutaspekulationen 382.
Beteiligung von Angestellten und Arbeitern an der 9. Kriegsanleihe 382.
Britische Versicherungsfusionen 435.
Rückerschau 6, 23, 56, 110, 120, 128, 141, 152, 164, 177, 200, 213, 226, 270, 289, 300, 344, 360, 396, 426, 467, 490.
Das europäische Rückversicherungsgeschäft vor dem Kriege 457.
Das italienische Nationale Versicherungs-Institut 1913 bis 1917 420.
Das Pariser Büro der amerikanischen staatlichen Kriegsversicherung 5.
Das schweizerische Versicherungswesen in 1916 381.
Deutscher Verein für Versicherungs-Wissenschaft 10, 29, 114.
Der Eigenversicherungsvertrag und der Versicherungsvertrag zu Gunsten Dritter 445.
Der Reichsbankpräsident über die 9. Kriegsanleihe 463.
Der Staatssekretär des Reichsschatzamtes Graf v. Rödern über die Sicherheit der Kriegsanleihen 407.
Der Versicherungsverein des Bayrischen Post- und Telegraphen-Personals 328.
Die deutschen Versicherungsgesellschaften in Polen 235.
Die deutschen Sparkassen während des Krieges 42 335.
Die französischen Versicherungsgesellschaften 404.
Die Lage des internationalen Versicherungs- und Frachtenmarktes 63.
Die Mitwirkung des Versicherungsagenten an unrichtiger Beantwortung des Fragebogens 89.
Die schweizerischen Lebensversicherungs-Gesellschaften im Jahre 1916 27.
Die soziale Versicherung in England u. Frankreich 25.
Die soziale Versicherung in Italien, Schweden, Belgien, Holland u. der Schweiz 134, 146.
Die vorübergehenden Krankheiten im Versicherungsantrag 401.
Die Wertpapieranlagen der deutschen Privatversicherung 391.
Dividenden französischer Versicherungsgesellschaften 375.
Drohen Gefahren aus dem niedrigen Auslandskurs der deutschen Banknoten? 145.
Eine höchst angreifbare Entscheidung des Reichsgerichts auf dem Gebiete des Versicherungsrechts 17.
Eine neue türkische Gesellschaft 22.
Eine norwegische Stimme gegen ein deutsches Versicherungsmonopol 305.
Eine Umwälzung des amerikanischen Versicherungswesens 323.
Einfluß des ausländischen Valutastandes auf d. Zahlungsverkehr der Versicherungsgesellschaften 447.
Einfluß des Krieges nach den Ergebnissen der vorläufigen Statistik für 1917 440.
Ein interessanter Prozess 384.
Ein zwischenstaatliches Versicherungsabkommen 394.
Englische Versicherungstätigkeit im Kriege 23.
Entwertung der ausländischen Valuten und der Kursrückgang der Wertschriften 36.
Einrichtung der versicherungs- und rechtswissenschaftlichen Seminare in Hamburg 53.
Einschränkung englischer Rückversicherer bei neutralen Gesellschaften 412.
Einzahlung auf die achte Kriegsanleihe 311.
Einziehung der Teuerungszulagen in den Jahresarbeitsverdienst für die Berechnung der Beiträge bei Pensionskassen 483.
Eisernes Kreuz: 6, 23, 32, 48, 109, 141, 176, 226, 366, 385, 395.
Ergebnis dänischer Kriegsversicherungen 119.
Feindliche Maßnahmen der Vereinigten Staaten 64.
Fortbildungskurse für Versicherungsbeamte in Berlin 250, 264, 319.
Französische Rückversicherungsunternehmungen 95.
Fusions- und Rückversicherungsvertrag 67.
Fürs Vaterland gefallen: 6, 23, 48, 140, 176, 226, 247, 412, 436, 444, 452.
Gegen deutsche Versicherungsgesellschaften in Amerika 484.
Geplantes Versicherungsmonopol in Frankreich 442.
Geschäftsverbot für die Versicherungsgesellschaften der Zentralmächte in Amerika 5.
Gewaltmaßregeln gegen deutsche und österreichische Versicherungsgesellschaften in Amerika 22.
Gründungstätigkeit im dänischen Versicherungswesen 458.
Günstige Lage des russischen Privatversicherungswesens 443.
Hessische Landesversicherungsanstalt 404.

Digitized by Google

In den Baltenländen 365.
Institut für Versicherungswissenschaft an der Universität Leipzig 62.
Internationale Rück- und Mitversicherungs-Akt.-Ges. in Wien 312.
Italienisches 351.
Kautionshinterlegungen in der Schweiz 380.
Kriegsanleihe und Kriegsanleiheversicherung 30, 79. 83, 91, 104, 111, 117, 148, 364, 379, 386, 393, 398, 487.
Kriegsversicherung für die Amerikafahrt 375.
Kriegsversicherung in Schweden 350.
Lebensversicherung und soziale Medizin 2, 9.
Lebensversicherung verbunden mit Unfallversicherung 443.
Liquidation der deutschen Versicherungsgesellschaften in der Union 163.
Neue englische Versicherungs-Gesellschaften 403.
Neue norwegische Versicherungs-Gesellschaften 71.
Neue skandinavische Versicherungsgesellschaften 56, 395.
Neue Versicherungsges. in Italien 484.
Neue Versicherungsgründungen 350.
Neugründung in der Transport- und Feuerversicherung 374.
Neugründungen und Kapitalerhöhungen 457.
Neuordnung der jetzigen Verhältnisse der Versicherungs-Ges. in Brasilien 403.
Nichtzulassung russischer Versicherunggesellschaften in den Vereinigten Staaten 395.
Norwegens Versicherungsgeschäft in 1916 428.
Norwegische Versicherungsgesellschaften auf dem Weltmarkt 483.
Oesterreichischer Verein für Versicherungs-Fachwissen 295.
Reichsversicherungsanstalt und Wohnungsnot 69.
Rückversicherungsgründung in Polen 22.
Russisches Aufsichtsamt für Privatversicherung 359.
Schätzungskurse der Versicherungsaktien 47.
Skandinavische Betriebsereignisse 351.
Skandinavisches Versicherungswesen 375.
Skandinaviens Zusammenarbeit auf dem Versicherungsgebiet 15.
Soziale Leistung in Deutschland und Amerika 343.
Staatliche oder private Versicherung? 356.
Stundung der Versicherungsverträge in Frankreich 5.
Todesfälle: Dr. Gottgetreu von Gersdorf 40, Direktor Carl Berger 269, Generaldirektor Dr. Rose 316, Generaldirektor Adolf Harbers 388, Direktor William Martin 492.
Umwandlung der „Ersten Militär-Versicherungs-Anstalt a. G. in Budapest in eine Aktien-Ges. 5.
Unentgeltliche Versicherung der Kriegsteilnehmer in Italien 40.
Unterbliebenes gesetzliches Verbot der Geschäftsverbindung mit deutschen Rückversicherungsgesellschaften 402.
Unterschriftsabgabe bei Versicherungsunternehmungen 424.
Vereinigung schweizerischer Versicherungsmathematiker 427.
Verlängerung während des Krieges fällig werdender Hypotheken 30.
Verschärfung des Wirtschaftskrieges durch die Union 324.
Versicherung für Beamtenkinder 334.
Versicherungsfreiheit der Kriegsbeschädigten 53.
Versicherungsgesellschaften mit gemischten Betrieben 76, 354, 363.
Versicherungsmonopol für den Handelsverkehr mit der Ukraine 63.
Versicherungswesen in Rußland 324, 365, 384, 457.
Versicherungswesen und Herrenhaus 384.
Versicherungswesen und Staat 471.
Versicherungswissenschaftlicher Verein in Hamburg 47, 172.
Versicherungswissenschaftliche Vorlesungen an der k. u. k. Universität in Wien 417.
Versicherungswissenschaftliche Vorlesungen an der Universität Frankfurt 126.
Verstaatlichung der Kreditversicherung in England 442.
Verstaatlichung der Mobiliarversicherung in Bayern 283.
Verstaatlichung der Rückversicherung in Frankreich 383.
Verstaatlichung der Transport- und Seeversicherung 474.
Versteigerung von Versicherungsaktien 313.
Vollwertversicherung, Bruchteilversicherung und Versicherung auf „Erstes Risiko" 300.
Vorlesungen über Versicherungswesen 393.
Wissenschaftlicher Fortbildungsunterricht für Versicherungsbeamte in Berlin 402.
Württembergischer Kriegerbund 411.
Zeitgemäße Hypothekenfragen 377, 389.
Zum Rückversicherungsgeschäft in England 365.
Zur Angestelltenversicherung der Musiker 349.
Zur Geschichte des Schiffsklassifikationswesens 477.
Zur Lage am französischen Versicherungsmarkt 428.
Zweistellige Hypotheken mit öffentlich-rechtlicher Garantie 14.

V. Diverse Versicherungen.

Abonnentenversicherung gegen Fliegerschäden in England 402.
Arbeitslosenversicherung 221 233 249 261 295.
Aufruhrschädenversicherung 484.
Deutscher Glasversicherungs-Verband 448.
Einbruchdiebstahlversicherung 85 483.
Einbruchdiebstahl- und Kautionsversicherung 424.
Fliegerversicherung 93 302 347 358 374 400 442 457 466.
Holländische Molestversicherung von Staatswegen 100.
Krankenversicherung der Hausgewerbetreibenden 349.
Kreditversicherung 342.
Lehrlingsversicherung 53.
Oesterreichische Elementar-Versicherungs-Ges. 375.
Reisegepäckversicherung 341 410 431 475.
Zum Begriff des Einbruchdiebstahls 443.
Zur Schadenversicherung 113 121.

VI. Feuerversicherung.

Amerikanische Feuerversicherungsgesellschaften 15.
Das Feuerversicherungsgeschäft im Jahre 1917 105.
Das Feuerversicherungsgeschäft in Finnland 5.
Das Staatsmonopol der Feuerversicherung in den Niederlanden 442.
Der bisherige Geschäftslauf der Feuerversicherung im Jahre 1918 384.
Die dänischen Feuerversicherungsgesellschaften i. J. 1917 434.
Die englischen Feuerversicherungsgesellschaften im Jahre 1917 92.
Die Ergebnisse der schwedischen Feuerversicherungsgesellschaften im Jahre 1917 412.
Die Offensive der Magdeburgischen Feuer-Societät 340.
Die private Feuerversicherung in Rußland 343.
Die Vereinigung der in Deutschland arbeitenden Privat-Feuerversicherungs-Gesellschaften 265.
Die Versicherung auf erstes Risiko in der Feuerversicherung 74.
Feuerschäden in Amerika 489.
Feuerversicherung mehrerer Fabrikgebäude 45.
Luzerner Brandversicherung 395.
Verschmelzung zweier Feuerversicherungsgesellschaften 4.
Verstaatlichung der Mobiliar-Feuerversicherung in Bayern 311.
Zur Frage des Ruhens der Feuerversicherung bei Gefahrerhöhung 304.

VII. Hagelversicherung.

Bayerische Landes-Hagelversicherungsanstalt 451.
Die heutige Hagelkampagne in Ungarn 433.
Hagelversicherung in Italien im Jahre 1918 313.
Verlauf der Hagelversicherung im Jahre 1917 103.

Digitized by Google

VIII. Lebensversicherung.

Amerikanische Lebensversicherungsgeschäfte 22 351.
Amtliche Daten über den Neuzugang der italienischen staatlichen Lebensversicherungsanstalt 6.
Ausbau der Frauen- und Kinderversicherung 73.
Aus der holländischen Lebensversicherung 375.
Das italienische Lebensversicherungsmonopol 6.
Das Lebensversicherungsgeschäft in Finnland 32.
Das Neugeschäft der Lebensversicherungsgesellschaft in Amerika 343.
Der Krieg und die private Lebensversicherung in Deutschland 97.
Der Verband öffentlicher Lebensversicherungsanstalten in Deutschland 430.
Der Lebensversicherungsanspruch im Konkurs des Versicherungsnehmers 56 65.
Die Einwirkung der Ernährung, insbesondere der Kriegsernährung, auf die Lebensdauer 406 413 421 429 437.
Die Dänischen „Staatsanstalten for Livsforsikring" 351.
Die Geistlichen und die Lebensversicherung 373.
Die Kriegsanleihen der New-Yorker Lebensversicherungsgesellschaft in New-York 376.
Die Lebensversicherungen während des Krieges 11.
Die norwegischen Lebensversicherungsgesellschaften im Jahre 1917 80
Die privaten deutschen Lebensversicherungsgesellschaften im Jahre 1916 49.
Die schwedischen Lebensversicherungsgesellschaften im Jahre 1916 32.
Einheitliche Kriegsanleiheversicherung für Heeresangehörige 393.
Einschluß der Kriegsgefahr in die Lebensversicherung 418.
Erhöhung der Arzthonorare in der Lebensversicherung 53.
Familienzuwachsversicherung 440.
Für die wirtschaftliche Verbesserung der bayrischen Staatsbeamten eine Lebensversicherung bei privater Gesellschaft 238.
Kriegsanleihe-Verdoppelung der „Friedrich-Wilhelm" 379.
Kriegskostentilgung durch Lebensversicherung 454.
Lebensversicherung und Krieg 147.
Oesterreichisch-Ungarischer Verband der Privatversicherungsanstalten 263.
Statistisches aus dem Germaniabericht 59 68.
Sterbekasse deutscher Lehrer, Berlin 451.
Streit um eine Lebensversicherungssumme 38.
Versicherungen mit beweglichen Prämien 366.
Versicherung minderwertiger Leben 263.
Verstaatlichung des Lebensversicherungswesens in Holland 435.
Vorzeitiger Abgang im Lebensversicherungsgeschäft 31.
Wer braucht keine Lebensversicherung? 359.
Wiederherstellung von Lebensversicherungen 212.
Winke für die Agenten bei Aufnahme von Lebensversicherungen 356.

IX. Transportversicherung.

Allgemeine deutsche Seeversicherungsbedingungen 411.
Amerikanische Seeversicherung 360 434.
Amerikanische Seeversicherungsprämien 404.
Aufsaugung englischer Seeversicherungen 488.
Aus der Transportversicherung 33 85.
Aussichten der Seeversicherung nach dem Kriege 158.
Der Krieg und die Seeversicherung 238.
Die „Deutsche Drohung" auf dem Seeversicherungsmarkte 364.
Die Transportversicherung in der Uebergangswirtschaft 66.
Einheitliche deutsche Seeversicherungsbedingungen 432.
Englische Seeversicherung 15 307 321 343.
Entwicklung und Lage der englischen Seeversicherung während des Krieges 441.
Erweiterung der deutschen Transportversicherung 29.
Finnische Seeversicherung im Jahre 1917 351.
Neue Interessengemeinschaft in der Transportversicherung 4.
Neue Transportversicherungs-Gesellschaft in Italien 412.
Nordamerikanische Eroberungsversuche des südamerikanischen Seeversicherungsmarktes 395.
See- und Transportversicherungswesen in Norwegen im Jahre 1917 119.
Seeversicherung gegen Kriegsgefahr 13 238.
Seeversicherung in den neutralen Ländern 93.
Staatliche und private Seekriegsversicherung in der Union 488.
Transportversicherungs-Verband 403.
Transportversicherung im Kriege 390.
Ueber die Seeversicherung in englischer Rechtsprechung 116.
Vom Seekriegsversicherungsmarkte 383.
Von der englischen Seeversicherung während des Krieges 351.
Zur Lage der Seeschiffahrt 473.

X. Unfall- und Haftpflichtversicherung.

Der ursächliche Zusammenhang in der Unfallversicherung 169 181 193 205.
Erhöhung der Renten aus der Unfallversicherung 31.
Erweiterung der L. E. U.-Versicherung der Victoria 434.
Haftpflicht der Gemeinden bei Plünderungen 475.
Haftpflichtversicherungsbeiträge in der Steuererklärung abzugsfähig 452.
Haftpflichtversicherung gegen Sachschäden 12.
Kriegsamt und Kinder-Unfall-Versicherung 163.
Regelung der Schadenfälle in der Haftpflicht- und Unfallversicherung 348.
Unfälle im mobilen Militärdienste 446.
Versicherungsfall und Anzeigefrist in der Haftpflichtversicherung 51.
Wann muß sich der Landwirt gegen Haftpflicht versichern? 357.

XI. Viehversicherung.

Bedenkliche Umgestaltung der Schlachtviehversicherung 479.
Braunschweigische Allgem. Viehvers.-Ges. a. G. 101.
Die Schlachtviehversicherung ist eine laufende Versicherung 61.
Gegen die staatliche Schlachtviehversicherung 86.
Kriegsschäden bei der Viehversicherung 447.
Staatliche Schlachtviehversicherung in Preußen 4.
Viehversicherung in Frankreich 120.

XII. Gesellschaften.

(Auf den mit * bezeichneten Seiten sind die Abrechnungen abgedruckt.)

Aachen, Aachen-Leipziger Vers.-A.-G. 172 174 179* Aachen-Münchener Feuer-Vers. 31 95 210 217*.
Aarhus, „Dannevarg" 6.
Amsterdam, Maatschappij „Neederlandsche Lloyd" 288.
Basel, Basler Lebens-Vers.-Ges. 208 220* 241.
Berlin, „Adler", Transport- u. Rückvers.-Ges. 174.
„Allianz" Vers. A.-G. 268 275*.
Berlinische Feuer-Versicherungsanstalt 107 126 136.
Berliner Hagel-Assekuranz 70.
Berlinische Lebens-Vers.-Ges. 32.
Borussia, Hagelvers.-Ges. 86.
Ceres, Hagelvers.-Ges. 69 72* 402.

Digitized by Google

Berlin, Deutsche Lebensvers.-Bank A.-G. 251 256*.
Deutscher Anker 266.
Deutscher Lloyd, Vers.-A.-G. 252 257*.
Deutsche Volksvers.-A.-G. 127.
Frankona, Rück- u. Mitvers.-A.-G. 196 203*.
Freia 40 284 292*.
Friedrich Wilhelm 101 127 197 202*.
Hermes, Kredit-Vers. A.-G. 48.
Hohenzollern, Vers.-A.-G. 175.
Norddeutsche Hagel-Vers.-Ges. a. G. 394.
Nordstern 100 172 209 218*.
Patria und Polonia 55.
Preußische Lebensvers. A.-G. 197.
Rheinisch-Schlesische Vers. A.-G. 243.
„Securitas", Feuervers. A.-G. 243.
Victoria 101 126 266 277* 335.

Bremen, Assecuranz-Compagnie „Merkur" 241.
Roland Vers.-Ges. 15.
Securitas Vers.-A.-G. 255.

Braunschweig, Braunschweigische Lebensvers.-Anstalt 185 191*.

Christiania, Brage 151 154*.
Norden 312 315*.
Sigyn 101 104*.

Darmstadt, Rentenanstalt a. G. und Lebensversicherungsbank 349.

Drammen, Norge 312 314*.

Dresden, Dresdener Feuer-Vers. 55 94 108 110*.
Sächsische Rentenversicherungs-Anstalt 118 349.
Urania 128 131* 139.

Drontheim, Trondhjems Forsikringsselskab 240 246*

Düsseldorf, Deutsche und Düsseldorfer Rückvers. A.-G. 31 55 252 260*.
Düsseldorfer Allgem. Vers.-A.-G. 223 227*.
Neue Versicherungs-Ges. 311.

Erfurt, Thuringia 175 224 226* 394.

Frankfurt, Deutsche Phönix 64 107.
Frankfurter Allgem. Vers. A.-G. 40 53 64 87 162 163 166* 342.
Frankfurter Rückvers. 107.
Providentia 139 155*.

St. Gallen, Helvetia 160.

M.-Gladbach, Gladbacher Feuervers.A.-G. 184 204*.
Rheinisch-Westf. Lloyd 184 189* 432.

Gotha, Gothaer Feuervers.-Bank 32 70.
Gothaer Lebensversicherungsbank a. G. 285 359.

Görlitz, Rothenburger Vers. 199.

Göteborg, Gauthiod 199 201*
Sveriges Allmänna Sjöförsäkrings-Aktiebolag 151 155*.

Haag, „Die Niederlande", Feuer und Lebensversicherungs-Gesellschaft von 1845 321 325*.

Halle, Iduna 197 254 359 451.

Hamburg, Albingia 108.
Assecuranz Union von 1865 267 273*.
Hamburg-Bremer Feuer-Vers.-Ges. 153.
Hamburger Allgemeine Versicherungs-Aktiengesellschaft von 1918 358.
Hamburger Lloyd 243.
Hamburg-Mannheimer 267 272*.
Janus 211 216*.
Neptunus, Assekuranz-Compagnie 208 214*.
Norddeutsche Vers.-Ges. 285 305.
„Ocean" 15 21 31 242.
„Volksfürsorge" 15 70 323 489.

Hannover, Preußischer Beamtenverein 127.

Heilbronn, Württembergische Transport-Vers.-Ges. 55 149.

Helsingfors, Kaleva 342 336*.

Karlsruhe, Badische Feuer-Versicherungsbank 149 241 272*.

Köln, Agrippina, See-, Fluß- und Landtransport-Vers.-Ges. 195 242.
Allgem. Vers.-A.-G. 79.
Concordia 55 150 151 163 173 187* 242.
Kölnische Feuervers.-Ges Colonia 161.
Kölnische Glas-Versicherungs-A.-G. 374.
Kölnische Hagelvers.-Ges. 64.
Kölnische Rückvers. 102 185 192* 198.
Kölnische Unfall-Vers.-A. 208 216*.
„Leo" Volksversicherungsbank a. G. 176 412 359.
Mercur, Rückvers.-A.-G. 196.
Minerva 185 192* 198.
Vaterländische Glas-Vers.-A.-G. 375.

Königsberg, Lebensversicherungsanstalt der Ostpreußischen Landschaft 40 298.

Kopenhagen, Brandforsikrings A.S. Faedrelandet 16.
Dansk Hypotekforsikrings-Bank 16.
Nordisk Sjenforsikrings Selskab 40.
Skandinavia 240 248*.

Leipzig, Gesellschaft zu gegenseitiger Hagelschädenvergütung 87 88* 94.
Leipziger Feuervers. 72 87.
Leipziger Lebensvers.-Ges. a. G. 252 274*.
Leipziger Rückvers.-A. 87.
Teutonia 183 190* 199.

Lübeck, Deutsche Lebensversicherungs-Ges. 127.

Ludwigshafen, Atlas, deutsche Lebensvers.-Ges. 138 175 176*.

Magdeburg, Magdeburger Feuervers. Ges. 128 129 159 166 167*.
Magdeburger Hagelvers.-Ges. 64.
Magdeburger Lebens-Vers.-Ges. 175 209.
Wilhelma 299 300*.

Malmö, Oresund 209 215*.
Skane 253.

Mannheim, Badische Assekuranz 108.
Mannheimer Versicherungs Gesellschaft 458.
Oberrheinische Versicherungs-Gesellschaft 322 328*.

München, Arminia 251 287 311 313 359.
Bayerische Versicherungsbank A.-G. 22 128 132* 138.
Bayerische Rückversicherungs-Bank A.-G. 312.
Münchener Rückvers. 4 7* 489.
Süddeutsche Rückvers.-A.-G. 298.

Münster, Provinzial-Lebensversicherungsanstalt von Westfalen 350.

New-York, New-Yorker Lebensversicherungs-Ges. 366.

Nürnberg, „Noris" 55 70.
Nürnberger Lebensversicherungsbank 118 142*

Oldenburg, Oldenburger Versicherungs-Ges. 118.

Paris, L'Union 395.

St. Petersburg, Rossija, Versicherungs-Ges. 335.

Posen, Lebensversicherungsanstalt 411.
Vesta 150 349.

Potsdam, Deutsche Lebensversicherung 126 127 131*.

Schwerin, Mecklenburgische Lebensversicherungs-Bank 253 257*.

Sofia, „Balkan", Nationale Versicherungsges. 365 367*.

Spandau, Spandauer Vers.-Ges. 140.

Stettin, „Atlantic" Transportvers. A.-G. 119.
Germania 151 158 195 202*.
Norddeutsche See- u. Flußversicherungs-A.-G. 323 412.
Preußische National-Vers.-Ges. 137.

Stockholm, Aktiebolaget Sjöassurans-Kompaniet 128 130*.
„Atlas", Rückversicherungs-Gesellschaft 459 460*.
Brandförsäkrings-Aktiebolaget Victoria 151 156*.
Fenix 94 96*.
Fylgia 175 180*.
Hansa 322 326.
Nordstjernan 161 165*.

Digitized by Google

Stockholm, Skandia 224 230*.
Skandinavien 160 164*.
Städernas Allmanna Brandstodsbolag 224 229*.
Thule 160 168*.
Valkyrian 175 178*.
Strassburg, Feuervers.-A.-G. Rhein u. Mosel 267 271*.
Stuttgart, Allgem. deutscher Versicherungs-Verein a. G. 239 244*.
Hilfe 102.
Stuttgart-Berliner Vers.-A.-G. 212 223 226* 382.
Stuttgarter Lebensversicherungsbank a. G. 79 117 276* 284 286.
Stuttgarter Rentenanstalt 117.
Tiel, Nederlandsche Maatschappij van Brandverzekering 174 177*.
Triest, K. k. priv. Riunione Adriatica di Sicurta 350.
Warschau, „Schnop", Warschauer Feuervers.-Ges. 5 71.
Weimar, „Union", Allg. deutsche Hagelvers.-Ges. 79.
Wien, Erste Oesterr. Allgem. Unfall-Versicherungs-Ges. 288 290*.
Internationale Unfallvers.-A.-G. 224 232*.
„Providentia" Allgem. Versicherungs-Ges. 312 323.
Wiener Lebens- u. Rentenversicherungs-Anstalt 138 143* 144.
Winterthur, Schweizerische Unfallvers.-A.-G. 5 240 245* 335.
Zürich, „Patria", Schweizer Lebensvers. a. G. 299.
Prudentia, A.-G. 259* 268.
„Schweiz", Allgem. Vers.-A.-G. 403.
Schweizerische Lebensversicherungs- und Rentenanstalt 243.
Schweizerische Mobiliar-Vers. 87.
Schweizerische Rückvers.-Gesellschaft 258* 268.
Turica, Rückversicherungs-A.-G. 483.
„Zürich", Allgem. Unfall- und Haftpflicht-Vers.-A.-G. 223 226* 350.

Digitized by Google

No 11 '19
177568

Leipzig

ANNALEN

1918

des gesamten

VERSICHERUNGSWESENS.

Erscheint jeden Donnerstag. Abonnementspreis vierteljährlich 9 Mark. Der Preis für einzelne Nummern beträgt 1 Mark.

Redaktion und Expedition: Emilienstraße 21.

Inserate jeder Art werden in der Expedition angenommen, die einspaltige Petitzeile oder deren Raum mit 40 Pf. berechnet.

Nr. 1 Leipzig, den 3. Januar 1918. 49. Jahrgang

Gesetze, Verordnungen und Bekanntmachungen

Deutsches Reich. Bekanntmachung über die Wiederherstellung von Lebens- und Krankenversicherungen.

Vom 20. Dezember 1917.

Der Bundesrat hat auf Grund des § 3 des Gesetzes über die Ermächtigung des Bundesrats zu wirtschaftlichen Maßnahmen usw. vom 4. August 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 327) folgende Verordnung erlassen:

§ 1.

Sind die Rechte aus einer mit einem privaten Versicherungs-Unternehmen geschlossenen Lebens- oder Krankenversicherung nach dem 31. Juli 1914 erloschen oder gemindert, weil der Versicherungsnehmer seine Verpflichtung zur Beitragszahlung oder eine andere vertragsmäßige Obliegenheit infolge des Krieges nicht rechtzeitig erfüllt hat, so ist der Versicherungsnehmer berechtigt, nach Maßgabe der nachstehenden Vorschriften die Wiederherstellung der Rechte aus der Versicherung zu verlangen. Die nicht rechtzeitige Erfüllung einer Zahlungspflicht gilt als durch den Krieg verursacht, wenn sie auf eine Verschlechterung der wirtschaftlichen Lage des Versicherungsnehmers zurückzuführen ist.

§ 2.

Die allgemeinen Bestimmungen über die Voraussetzungen und den Umfang der Wiederherstellung stellt der Vorstand des Versicherungs-Unternehmens auf; sie bedürfen der Genehmigung der Aufsichtsbehörde.

Werden die Bestimmungen nicht innerhalb einer von der Aufsichtsbehörde zu stellenden Frist zur Genehmigung eingereicht oder im Falle der Beanstandung nicht innerhalb der weitergestellten Frist so geändert, daß die Genehmigung erteilt werden kann, so ist die Aufsichtsbehörde befugt, die Bestimmungen festzusetzen.

Bestehen bei der Aufsichtsbehörde gegen die Genehmigung der vorgelegten Bestimmungen Bedenken, oder will sie zur Festsetzung schreiten, so ist die Entscheidung unter entsprechender Anwendung der §§ 73 bis 75 und des § 84 Abs. 1 des Gesetzes über die privaten Versicherungs-Unternehmungen vom 12. Mai 1901 (Reichs-Gesetzbl. S. 139) zu treffen.

Sind die Bestimmungen rechtskräftig genehmigt oder festgesetzt, so hat das Unternehmen dies in der für seine Bekanntmachungen vorgesehenen Form zu veröffentlichen.

§ 3.

Die Wiederherstellung muß bis zum Ablauf von sechs Monaten nach Beendigung des Krieges beantragt werden. Der Reichskanzler wird ermächtigt, den Zeitpunkt, in dem der Krieg als beendet anzusehen ist, näher zu bestimmen.

Wird die Genehmigung oder Festsetzung der allgemeinen Bestimmungen erst nach der Beendigung des Krieges bekannt gemacht, so wird die Frist durch die Aufsichtsbehörde festgesetzt. Sie muß mindestens sechs Monate von der Bekanntmachung an betragen und ist bei dieser anzugeben.

Für Versicherungsnehmer, die durch Kriegsverhältnisse an der Einhaltung der Frist verhindert worden sind, endet die Frist erst sechs Monate nach dem Wegfall des Hindernisses.

§ 4.

Der Antrag auf Wiederherstellung ist schriftlich unmittelbar an den Vorstand des Versicherungs-Unternehmens zu richten.

Tritt nach der Absendung des Antrags der Versicherungsfall ein, so bleibt das Recht auf Wiederherstellung unberührt.

§ 5.

Erfüllt der Versicherungsnehmer nach der Wiederherstellung seine Obliegenheiten nicht, so kann er eine nochmalige Wiederherstellung nur verlangen, wenn die allgemeinen Bestimmungen es vorsehen.

§ 6.

Die allgemeinen Bestimmungen haben auch zu regeln:

1. die Wiederherstellung von Versicherungen, bei denen die Ansprüche des Versicherungsnehmers gemäß dem Vertrage durch Kriegsteilnahme, Eintritt in den Heeresdienst oder ähnliche Umstände erloschen oder gemindert sind;
2. die Wiederherstellung von Versicherungen, welche die Versicherungsnehmer infolge einer durch den Krieg herbeigeführten Verhinderung oder erheblichen Erschwerung der Erfüllung

Digitized by Google

ganz oder teilweise durch Kündigung oder auf andere Weise aufgehoben haben;

2. die Rechte und Pflichten solcher Versicherungsnehmer, denen der Versicherer aus Anlaß des Krieges ausdrücklich oder stillschweigend eine Stundung oder andere Erleichterungen der Beitragspflicht zugestanden hat.

Auf Verlangen der Aufsichtsbehörde ist ferner in den allgemeinen Bestimmungen, mit Wirkung auch für die laufenden Verträge, vorzusorgen, daß in Fällen, in denen eine Obliegenheit des Versicherungsnehmers infolge des Krieges nicht rechtzeitig erfüllt wird, künftig ein Erlöschen oder eine Minderung der Rechte des Versicherungsnehmers tunlichst vermieden wird.

§ 7.

Kommt zwischen dem Versicherer und dem Versicherungsnehmer eine Einigung über die Wiederherstellung der Versicherung nicht zustande, so hat das Amtsgericht, bei dem der Versicherungsnehmer seinen allgemeinen Gerichtsstand hat, auf Antrag des Versicherungsnehmers über die Wiederherstellung der Versicherung zu entscheiden.

Die Entscheidung, die ohne vorherige mündliche Verhandlung ergehen kann, erfolgt durch Beschluß. Vor der Entscheidung ist der Versicherer zu hören.

Die Parteien haben ihre tatsächlichen Behauptungen glaubhaft zu machen.

Gegen den Beschluß findet sofortige Beschwerde statt.

Ist über die Versicherung bereits ein Rechtsstreit anhängig, so ist auf Antrag des Versicherungsnehmers das Prozeßgericht in dem Urteil gleichzeitig über die Wiederherstellung der Versicherung zu entscheiden. Die Vorschrift des Abs. 3 findet entsprechende Anwendung.

§ 8.

Die Gerichts- und Anwaltsgebühren betragen im Falle des § 7 Abs. 1 fünf Zehnteile des Satzes des § 8 des Gerichtskostengesetzes und des § 9 der Gebührenordnung für Rechtsanwälte. Findet eine Beweisaufnahme statt, die nicht nur in der Vorlegung der in den Händen des Beweisführers oder des Gegners befindlichen Urkunden besteht, so erhöht sich die Gerichtsgebühr und, wenn der Anwalt die Partei in dem Beweisaufnahmeverfahren vertreten hat, auch die Anwaltsgebühr auf zehn Zehnteile des bezeichneten Satzes.

Wird durch Endurteil über die Wiederherstellung entschieden oder diese in einem zur Beilegung eines Rechtsstreits abgeschlossenen Vergleiche vereinbart, so bleiben für die Berechnung der Gerichts- und Anwaltsgebühren die nur auf die Wiederherstellung sich beziehenden Verhandlungen und Entscheidungen außer Betracht.

§ 9.

Die Vorschriften dieser Verordnung finden auf ausländische Versicherungs-Unternehmungen, die im Inlande das Versicherungsgeschäft durch Vermittler betreiben, insoweit entsprechende Anwendung, als die Versicherungsverträge durch Bevollmächtigte im Inland geschlossen werden sind.

Die allgemeinen Bestimmungen hat der für das Reich bestellte Hauptbevollmächtigte einzureichen. Die Anträge auf Wiederherstellung sind an ihn zu richten.

§ 10.

Die Vorschriften dieser Verordnung gelten mit Ausnahme des § 2 Abs. 3 entsprechend auch für Versicherungen, die bei einer auf Grund landesgesetzlicher Vorschrift errichteten öffentlichen Versicherungsanstalt freiwillig genommen sind.

§ 11.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Berlin, den 20. Dezember 1917.

Der Reichskanzler.

In Vertretung: Freiherr von Stein.

Lebensversicherung und soziale Medizin.

Von Prof. Dr. Florschütz-Gotha.

Man spricht, hört und liest jetzt soviel von Umwertungen oder auch Neuorientierungen, die, dem Zeitgeist Rechnung tragend, durch Aufräumen mit veralteten Begriffen oder Anschauungen in letzter Zeit sich auf vielen Gebieten vollzogen hätten, für andere Gebiete aber, weil gleich notwendig, sich erst noch vollziehen sollen.

Auch die Lebensversicherung soll sich neu orientieren; so wenigstens hält es eine Arbeit für notwendig, die in der Mainummer der Zeitschrift für die gesamte Versicherungswissenschaft erschienen ist: „Die Bedeutung der sozialen Hygiene für das Versicherungswesen" von Dr. jur. Alexander Elster-Berlin.

Nachdem in ihr einleitend gesagt ist, daß es keinen Zweig der Sozialversicherung gebe, für den nicht sozialhygienische Maßnahmen und eine sozialhygienische Denk- und Arbeitsweise von größter Wichtigkeit wären, wird dies, als im besonderem Maße auch für die Lebensversicherung geltend, behauptet. Denn auch bei ihr spielten die sozialen und wirtschaftlichen Gesichtspunkte der Gesunderhaltung und der Gesundmachung praktisch zusammenfaßbarer Bevölkerungsgruppen eine Hauptrolle da es sich auch bei ihr letzten Endes um die sozialwirtschaftliche Auswertung von Gesundheitsaussichten gewisser Personenkreise handle, die man nur nach Hauptmerkmalen praktisch zusammenfassen und in ihrem Risiko bewerten könne. Wie aber früher die Sozialhygiene auch nur ein zur Medizin hinzutretendes Anhängsel, und auch die Sozialversicherung in allen ihren Teilen der Kranken-, Unfall- und Invalidenversicherung am Anfang im wesentlichen darauf berechnet gewesen sei, den Erkrankten und Beschädigten eine wirtschaftliche Versorgung zu gewähren, die gesundheitliche Fürsorge ganz in den Hintergrund getreten wäre, habe man heute die Bekämpfung an die Quelle der Schädigungen selbst gelegt und statt des Gesundmachens mehr und mehr das Gesunderhalten ins Auge gefaßt. Und diesen Weg zu beschreiten, sei das, was auch der Lebensversicherung not tue. Denn einmal schaffe sie sich, wenn sie alle Bestrebungen der sozialen Hygiene zu den ihrigen mache, für die Zukunft bessere Versicherungskandidaten, anderseits verbessere sie aber schon jetzt ihre Sterblichkeit, da die hygienischen Maßnahmen auch ihren bereits Ver-

Digitized by Google

sicherten zugute kämen. Die Lebensversicherung finde in allen Bestrebungen der sozialen Hygiene den besten Bundesgenossen für ihre Arbeit und sie habe daher auch ein sehr großes Interesse daran, alle ihre Bestrebungen zu unterstützen.

Soviel zunächst aus der Arbeit.

Soweit es sich um den allgemeinen Gedanken der Abhängigkeit auch der Lebensversicherung von dem jeweiligen Stand und den Bestrebungen der sozialen Hygiene und eine daraus abgeleitete Unterstützungsnotwendigkeit handelt, ist er zu einfach, um überhaupt erörtert zu werden. Denn da nun einmal die Versicherungen dazu da sind, einen Schaden irgend einer Art, den jemand erleidet, zu ersetzen, so ist nichts natürlicher, als daß derjenige, der für den Schaden aufzukommen hat, der Versicherer, alles das tut, was die zu erwartenden Schäden herabzusetzen geeignet ist. Denn sein Geschäft beruht auf dem Unterschied zwischen den wirklich eintretenden und den erwartungsmäßigen Schäden und der Ueberschuß ist um so größer, je mehr er die ersteren gegenüber den letzteren ohne zu hohe Kosten herabdrücken kann. So spielt in der Schadenversicherung und, nachdem Dr. Pauli-Posen die vorbeugende Individualbehandlung in die Sozialversicherung eingeführt hatte, auch in dieser der Grundsatz: nicht nur Schäden zu ersetzen, sondern sie auch zu vermeiden, eine der wichtigsten Rollen.

Und warum sollte sich dieser Grundsatz nicht auch auf die Lebensversicherung übertragen lassen? Warum nimmt sie die Sterblichkeit unter ihren Versicherten als etwas Unabänderliches hin und legt nicht auch die Axt an die Wurzel der Schädigungen, die die Sterblichkeit bedingen? Gerade sie hat doch von allen Versicherungen mit den bestgeschulten ärztlichen Dienst, und ihre Revisionsärzte stehen doch zweifellos ganz in den Schuhen der heutigen Medizin, deren Verschiebung von der behandelnden in die vorbeugende Richtung sie meist selbst miterlebt, ja an der sie vielleicht mitgearbeitet haben. Denn gerade ihnen tritt bei der Bearbeitung des statistischen Materials ihrer Gesellschaften immer und immer wieder die Tatsache von neuem entgegen, wie jeder Fortschritt in der Erkenntnis der das Leben bedingenden Umstände einen wesentlichen Einfluß auf den Abfall der Sterblichkeit der kürzigen Jahre ausgeübt hat, und sie sehen, wieviele frühe Sterbefälle, die sie im laufenden Tagesdienst zu begutachten haben, vermeidbar gewesen wären, wenn vorbeugend dies oder jenes vermieden worden oder geschehen wäre.

Und doch geschieht von ihnen, von den von ihnen beratenen Gesellschaften nichts, um dem Uebel zu steuern. Sie haben niemals von sich aus einen Feldzug gegen den Alkoholismus eröffnet, sie haben niemals für die öffentliche Verbreitung hygienischer Maßnahmen und Einrichtungen Sorge getragen, keine Broschüren über die Kunst, ein hohes Alter zu erreichen, verfaßt oder verteilen, niemals auch Preisausschreiben über die das höchste Alter gewährleistende Lebensweise erlassen. Sie haben auch nicht für das Metschnikoffsche Ferment der Milchsäurebazillen als Elixier der Langlebigkeit Reklame gemacht, aber auch nicht, was dasselbe will, einen der „altbewährten" Kräutertees von neuem empfohlen; sie haben auch niemals versucht, auf die soziale Gesetzgebung irgend welchen Einfluß zu gewinnen, — sie haben die Dinge laufen lassen, wie sie eben laufen.

Aber woher dieser große Unterschied zwischen der Lebensversicherungsmedizin und der sozialen Medizin wo nach Dr. Elsters Ansicht doch beide das Grundlegende gemeinsam haben, daß beide an der möglichst langen Erhaltung der Gesundheit von praktisch zusammenfaßbaren Gruppen der Bevölkerung das gleiche Interesse haben?

Die Lebensversicherung ist eben keine Zwangsversicherung, sie ist eine freiwillige Versicherung. Sie bekommt nicht eine durch gesetzliche Bestimmungen zusammengefaßte Bevölkerungsgruppe einfach überwiesen, mit der sie so oder so fertig werden muß und an deren gesundheitlicher Verbesserung zu arbeiten, sie daher auch alle Ursache hat, sie sucht sich die zusammenfaßbaren Gruppen aus der freien Bevölkerung nach freien wissenschaftlichen Gesichtspunkten selbst aus, und diese Auswahl, diese Auslese ist die Prophylaxe, die sie betreibt und auch nur betreiben kann, wenn sie die gerade in den letzten Jahrzehnten noch ganz besonders auf den Schild gehobene Freiheit ihrer Versicherten nicht beschränken will.

Auslese und Lebensversicherungsmedizin sind aber die gleichen Begriffe. Neuorientierung im Sinne Dr. Elsters hieße also nichts anderes, als die Lebensversicherungsmedizin der Rückständigkeit zeihen und behaupten, daß sie nicht so gehandhabt werde, wie die Neuzeit erfordere, oder gar, daß sie überhaupt überflüssig und die Denkweise der sozialen Hygiene mit ihren Fürsorgebestrebungen an ihre Stelle zu setzen seien.

Aber sollen wir sie deshalb verteidigen? Nein — nur eine Erinnerung.

Es war in den neunziger Jahren des vergangenen Jahrhunderts, die orthodoxe Bakteriologie beherrschte die Medizin, da lief sie auch Sturm gegen die veralteten Anschauungen der Lebensversicherungsmedizin, die weiter in der aerogenetischen Infektion mit dem Tuberkelbazillus das nur zufällig die Krankheit auslösende Moment sehen, in der Konstitution des Individuums aber das Bestimmende der Erkrankung erkennen wolle und danach auch nach wie vor die Auslese besorge. Die Lebensversicherungsmedizin hat sich nicht einschüchtern lassen, und es kam eine Zeit, wo man in ätiologischen Arbeiten über die Tuberkulose lesen konnte, daß man an den mit diesem Auslesever fahren erreichten Erfolgen der Lebensversicherung nicht mehr länger vorübergehen dürfe, und es kam die Zeit, wo die Medizin sich zu dem Grundsatz der Konstitution in dem Tuberkuloseproblem selbst bekannte, d. h. zu der Lehre, daß die Fragestellung nicht die der Bakteriologie sein dürfe, ob ein Individuum mehr oder weniger der Infektion mit Tuberkelbazillen ausgesetzt sei, sondern daß die Prophylaxe dafür zu sorgen habe, daß der von der Kindheit her bereits tuberkulös Infizierte seine Tuberkulose nicht von neuem hochkommen lasse. Das ist aber das, was die Lebensversicherungsmedizin als Krankheitsanlage auf Grund ihrer Untersuchungen stets als das Maßgebende

Digitized by Google

im Tuberkuloseproblem angesehen hatte, das sie, selbst, weil sie keine Kausalforschungen treiben kann, in seiner letzten Ursache nicht näher erklären konnte, daß aber alle ihre Arbeiten in der Fragestellung beherrschte: Gibt es Wege, um an dem Versicherungsuchenden diese Krankheitsanlage möglichst frühzeitig zu erkennen?

Wenn Dr. Elster jetzt in dem speziellen Teil seiner Arbeit wieder der Lebensversicherungsmedizin vorwirft, daß bei Bewertung des Gesundheitszustandes des Bewerbers größtes Gewicht auf die Anamnese und die elterlichen Gesundheitsverhältnisse gelegt würden, Dinge, die gewiß beachtlich, aber mit denen gegen die späteren Gefahren, die bei einer unverkennbaren Disposition zur Phthise katastrophal werden könnten, nichts geholfen sei, so greift er auf die bakteriologische Aera zurück und bekundet, daß ihm die Verhandlungen des IV. Internationalen Kongresses für Versicherungsmedizin 1906 fremd geblieben sind.

Und diesen Vorwurf der Unbekanntheit mit der versicherungs-medizinischen Literatur und Praxis kann ich ihm auch sonst nicht ersparen. So sagt er bei der Besprechung der Lebensgefahren des Alkoholismus: „Die Sozialhygiene jedenfalls müßte hier ganz streng fordern, daß neben dem Gesundheitsbefund, der da ist, auch in hohem Maße der Lebensart und der Lebensführung dessen, der einen Versicherungsantrag stellt, berücksichtigt werde. Es handelt sich um durchaus verschiedene Risiken, wenn ein organisch völlig gesunder Mann mit der Neigung zum üppigen Leben mit Alkoholgenuß und ein anderer nicht organisch Gesunder, aber mindestens temperent lebender Mann bei der Lebensversicherung Anträge stellen — verschiedene Risiken in der Richtung, daß der letztgenannte eine bei weitem bessere Prognose verdient, als der erste, natürlich unter Berücksichtigung des Befundes. Die Lebensführung wird leider einmal zum Schaden der Versicherung (in dem zuerst gedachten Falle), ein andermal zum Schaden des Prämienzahlers (im zweiten Falle) nur allzusehr unberücksichtigt gelassen. Eine eingehende Beschäftigung mit diesem Zweige der sozialen Hygiene könnte und müßte hier reformierend wirken!" (Schluß folgt.)

Zur Tagesgeschichte.

Staatliche Schlachtviehversicherung in Preußen. Die Landwirtschaftskammer für den Regierungsbezirk Wiesbaden hat sich gegen die Verstaatlichung der Schlachtviehversicherung ausgesprochen mit der Begründung, daß ein Bedürfnis dafür nicht vorliege, weil die bestehenden Einrichtungen den Ansprüchen genügten und eine Verbilligung der Prämiensätze durch die Schaffung provinzieller Schlachtviehversicherungen voraussichtlich wohl kaum eintreten werde. Die Landwirtschaftskammer Posen hat sich jedoch für die Einführung der staatlichen Schlachtviehversicherung ausgesprochen.

Neue Interessengemeinschaft in der Transport-Versicherung. Der Abschluß zwischen der Württembergischen Transport-Versicherungs-Gesellschaft in Heilbronn a. N. und der Badischen Assekuranz-Gesellschaft in Mannheim reiht sich den in letzter Zeit im Transport-Versicherungswesen in vermehrter Zahl abgeschlossenen Geschäften an, die eine Stärkung der Stellung für die in der künftigen Friedenszeit zu erwartenden größeren Aufgaben bezwecken. Die bei den sich jetzt näher tretenden Gesellschaften, die in sich selbstständig bleiben, sind ungefähr auf gleichen Gebieten der Transport-Versicherung tätig. Die Mannheimer Gesellschaft hat ein Aktienkapital von 3 Mill. M und 25 pCt. Einzahlung; auf das seit Jahren eine hohe Dividende verteilt wurde. Sie betrug in den beiden letzten Jahren je 36 pCt., vorher 32 pCt. und in den fünf weiter zurückliegenden Jahren je 45 pCt. Die Heilbronner Gesellschaft wird, nachdem sie soeben die Erhöhung ihres Aktienkapitals um 500,000 M beschlossen hat, ebenfalls 3 Mill. M Kapital mit 25 pCt. Einzahlung haben. Die Dividenden dieser Gesellschaft sind hinter der des Mannheimer Unternehmens wesentlich zurück. Sie hatte sich zuletzt für 1916 auf 10 pCt. gestellt gegen 20, 26, 24 und 22 pCt. in den weiter zurückliegenden Jahren. Die neue Interessen-Gemeinschaft sieht auch einen Gewinnausgleich vor; auf welcher Grundlage wurde bisher nicht bekannt gegeben.

Münchener Rückversicherungs-Gesellschaft. In der letzten Generalversammlung der Münchener Rückversicherungs-Gesellschaft war durch 48 Aktionäre ein Grundkapital von 7 064,000 M mit 4415 Stimmen vertreten. Es wurde nach den Vorschlägen der Verwaltung beschlossen, wieder wie im Vorjahre eine Dividende von 160 M auf die Aktie mit 3,000,000 M zu verteilen, für Lazarett und andere Zwecke der Kriegsfürsorge 150 000 M, sowie für Wohlfahrtszwecke zur Verwendung nach Friedensschluß 150,000 M zurückzustellen und den nach Abzug der statutarischen Tantieme des Aufsichtsrats verbleibenden Rest von 3,193,470 19 M auf neue Rechnung vorzutragen. Dem Aufsichtsrate und dem Vorstande wurde Entlastung erteilt.

Verschmelzung zweier Feuerversicherungsgesellschaften. Die Württembergische Feuerversicherung a. G. in Stuttgart hat mit der Lübecker Feuerversicherungsgesellschaft von 1826 a. G. unter Zustimmung der Generalversammlungen und mit Genehmigung des kaiserlichen Aufsichtsamts für Privatversicherung einen Vertrag wegen Vereinigung der beiden Anstalten abgeschlossen. Hiernach wird der gesamte Versicherungs- und Vermögensbestand der „Lübecker" mit Wirkung vom 1. Januar 1917 auf die „Württembergische" übertragen. In dem Arbeitsgebiet der „Lübecker" werden deren Geschäfte unter der Firma Zweigniederlassung Lübeck weitergeführt. — Die bisherigen Mitglieder der „Lübecker" sind vom 1. Januar 1917 an ohne weiteres Mitglieder der „Württembergischen" geworden und ohne Aufzahlung sofort in den Genuß der satzungsmäßigen Mitgliederdividende der „Württembergischen" eingetreten. Infolgedessen stellt sich ihre Prämienzahlung für das Jahr 1918/19 und für die folgenden Jahre je um 20 pCt. niedriger als ihr bisheriger Jahresbeitrag an die „Lübecker". Außerdem nehmen die Mitglieder der „Lübecker" ohne weiteres an den hohen, freien Reserven der „Württembergischen", die zurzeit 20,7 Mill. M betragen, teil.

Digitized by Google

Umwandlung der „Ersten Militär-versicherungs-Anstalt a. G. in Budapest" in eine Aktiengesellschaft. Aus Budapest wird berichtet: Die „Erste Militärdienstversicherungs-Anstalt, Lebens- und Kinderversicherungs-Gesellschaft als Genossenschaft" in Budapest wird in eine Aktiengesellschaft umgewandelt. Das Kapital dieser Aktiengesellschaft wird sich auf 2 Mill. Kr. belaufen, von welchen vorerst 30 pCt. zur Einzahlung gelangen. An der Umwandlung sind beteiligt die Versicherungsgesellschaft „Hamburg", die der bekannten Hamburger Mutzenbecher-Gruppe angehört, und von ungarischer Seite die Ungarische Bank- und Handels-Aktiengesellschaft in Budapest. Die neue Aktiengesellschaft, deren konstituierende Generalversammlung am 6. v. M. stattgefunden hat, wird den Namen „Erste Militärdienstversicherungs-Anstalt, Lebens- und Kinderversicherungs Aktiengesellschaft" führen. Sie übernimmt durch einen Total-Rückversicherungsvertrag den gesamten Bestand der erwähnten Genossenschaft in der Höhe von mehr als 71 Mill. Kr., welche Transaktion die Lösung des 50 pCt.igen Rückversicherungsvertrages der Genossenschaft mit der „Hungaria" Allg. Assekuranz-Aktien-Gesellschaft in Budapest zur Folge hat, wodurch die neue Aktiengesellschaft eine größere Selbständigkeit erlangt und ihr durch die Zuführung neuer Mittel die Grundlage zu einer kräftigen Entwicklung in der Zukunft geboten wird. Den Mitgliedern der Genossenschaft wird seitens der neuen Aktiengesellschaft eine Dividende von mindestens 2 pCt. garantiert und werden dieselben überdies ihrer laut Statut übernommenen Haftung für etwaige Verluste aus den Jahresgebarungen der Genossenschaft enthoben. Die konstituierende Generalversammlung hat nachstehende Herren in die Direktion gewählt: Graf Ladislaus Teleky, Graf Franz Marenzi, Alexander Fleißig, Julius Donner, Franz Mutzenbecher, Dr. Karl Christoph, Dr. Berthold Oster, Wilhelm Begemann, Arnold Winter und Paul L. Krauss. Graf Ladislaus Teleky wurde zum Präsidenten der Gesellschaft und die beiden Direktionsmitglieder Arnold Winter und Paul L. Krauss zu geschäftsführenden Direktoren gewählt, ersterer wurde auch zum Repräsentanten der Direktion für Oesterreich in Wien bestellt, deren Leitung ihm schon seit Jahren oblag und keinen bewährteren Händen anvertraut werden konnte.

Die Schweizerische Unfallversicherungs-A. G. in Winterthur. Die Gesellschaft hat im November 1917 6617 Schäden reguliert, nämlich: in der Unfall- und Haftpflicht-Versicherung 19 Todesfälle, 119 Invaliditätsfälle, 6072 Kurfälle, 363 Sachschäden, in der Einbruchdiebstahl- und Kautions-Versicherung 44 Fälle.

Warschauer Feuerversicherungsges. a. S. „Sop". In der Zeit vom 1. Juli 1916 bis 30. Juni 1917 betrug die Prämieneinnahme 634,876 Rubel gegen 776,058 Rubel im Vorjahre. Im Geschäftsbericht heißt es u. a.: Die Prämieneinnahme hat zwar den Betrag aus dem letzten Friedensjahre (786,708 Rbl. in 1913/14) nicht erreicht, doch muß sie unter Berücksichtigung der durch den Krieg geschaffenen Verhältnisse gegen die ersten zwei Kriegsjahre als zufriedenstellend bezeichnet werden. Besonders müsse darauf hingewiesen werden, daß die Gesellschaft in der Lage war, die gesamten Betriebskosten aus den laufenden Erträgnissen zu decken, erforderliche Reserven für unbeglichene Schäden zurückzustellen und noch den Ueberschuß von 124,663 Rbl. als Prämienrückvergütung an die Versicherten zu gewähren. Im neuen Geschäftsjahre sei besonders mit Rücksicht auf die Einstellung der russischen Versicherungsgesellschaften mit einem guten Ergebnis zu rechnen.

Das Feuerversicherungsgeschäft in Finnland i. J. 1916. Trotz der politischen Unruhen in Finnland bewegte sich das Feuerversicherungsgeschäft in 1916 in gewohnten Bahnen. Die Schäden verminderten sich in 1916 um 245 000 Fr. Die größte Schadenersatzziffer in 1916 verzeichnete die „Imatra", ihr folgt die „Pojhola". Die jüngste Gesellschaft „Turva" wurde von den geringsten Schäden betroffen. Alle Gesellschaften mit Ausnahme der „Fenia" hatten Ueberschüsse zu verzeichnen.

Geschäftsverbot für die Versicherungsgesellschaften der Zentralmächte in Amerika. Die Times teilen mit, daß ausländische Versicherungsgesellschaften nach dem 1. Februar 1918 in den Vereinigten Staaten nur mit besonderer Ermächtigung des Schatzsekretärs Geschäfte machen dürfen. Den deutschen und österreichischen Geschäftsleuten werden ab 1. Februar 1918 die Geschäfte in den Vereinigten Staaten auch mittels Agenten verboten.

Das Pariser Büro der amerikanischen staatlichen Kriegsversicherung. Die amerikanische Regierung gewährt bekanntlich allen Mitgliedern des Heeres der Vereinigten Staaten eine Kriegsversicherung und hat zu diesem Zwecke auch in Paris ein Versicherungsbüro errichtet, das die Kriegsversicherung unter den folgenden Bedingungen bietet: Eine Versicherung auf je 1000 Doll. kostet für einen 21- bis 28jährigen 65 Cents monatlich, bei 24 bis 25 Jahren 66 Cents, im Alter von 26 bis 27 Jahren 67 Cents, bei 28 Jahren 68, bei 29 bis 30 Jahren 69 Cents, bei 35 Jahren 74 Cents, bei 40 Jahren 81 und bei 45 Jahren 92 Cents monatlich. Dafür erhält der Versicherte bei gänzlicher Arbeitsunfähigkeit den Versicherungsbetrag in 240 Raten, also in 20 Jahren in monatlichen gleichen Beträgen ausbezahlt, also z. B. bei 4800 Dollar Versicherungssumme 20 Jahre lang Monatsraten von je 20 Dollar. Im Todesfalle des Versicherten werden die Zahlungen seinen bezugsberechtigten Erben geleistet. Wird die Prämie innerhalb eines Monats Zuwartefrist nicht bezahlt, so verfällt die Versicherung, kann jedoch innerhalb 6 Monaten wieder in Kraft gesetzt werden. Innerhalb 5 Jahren nach Beendigung des Krieges kann die Versicherung neuerlich ohne ärztliche Untersuchung in irgend eine andere von dem Büro ausgestellte Polizenform umgewandelt werden. Jeder Versicherungsantrag unter 4500 Dollar, der vor dem 12. Februar 1918 an das Versicherungsbüro in Paris, rue des Italiens, gerichtet wird, tritt mit diesem Tage in Kraft. Anträge, die später gestellt werden, gelten vom Tage der Absendung an.

Stundung der Versicherungsverträge usw. in Frankreich. Das Amtsblatt der französischen Republik veröffentlicht neuerdings ein Dekret der fran-

Digitized by Google

türkischen Regierung, durch das die Stundung der vor dem 4. August 1914 abgeschlossenen Verträge über Versicherungen, Kapitalisationen und Ersparnisse vom 1. Dezember ab um weitere 90 Tage verlängert wird.

Amtliche Daten über den Neuzugang der italienischen staatlichen Lebensversicherungsanstalt. Dem „Annuario Statistico Italiano" entnehmen wir folgende Ziffern über den Neuzugang bei den 69 errichteten Generalagenturen der italienischen staatlichen Lebensversicherungsanstalt im Jahre 1915 im Vergleich zu den zwei vorhergehenden Jahren. Im Jahre 1915 verriet Italien bekanntlich seinen bisherigen Bundesgenossen und erklärte ihm den Krieg. Die Industrie des Landes erzielte durch die Kriegslieferungen einen viel höheren Verdienst, aber die staatliche Monopolanstalt vermochte die Konjunktur nicht auszunützen, wie die nachstehende Zusammenstellung beweist. Der Neuzugang betrug:

1913:	24,530	Verträge mit	Lire 215,421,413
1914:	22,318	„ „	„ 164,449 262
1915:	14,719	„ „	„ 104,542,393

Das italienische Lebensversicherungsmonopol. Recht traurige Resultate bezüglich der praktischen Durchführung des italienischen Lebensversicherungsmonopols im Jahre 1916 veröffentlichte in den letzten Wochen der italienische Staatsanzeiger. Aus einer Uebersicht über die Entwicklung des „Istituto Nationale d'Assicurazioni sulle vite", die dieser veröffentlicht, erhellt zur Genüge, daß die Monopolisierung der Lebensversicherung von Staats wegen von Grund aus verfehlt ist. Die Prämieneingänge dieser Staatsanstalt betrugen im Jahre 1913 33,750,000 Lire. Nach noch nicht ganz dreijähriger Arbeit waren sie auf 17,696,000 Lire zurückgegangen. Um einigermaßen wieder gute Erfolge zu zeitigen, beschloß man die Einführung von Versicherungen ohne ärztliche Untersuchung, aber auch diese Neueinführung zeitigte keineswegs den gewünschten Erfolg. Auch die Presse des Auslandes hält nicht mit ihrem Urteil zurück, daß der Monopolgedanke dem Lebensversicherungsgeschäft nur schade. „Forsikringscongressen" meint: Hatte Italien früher eine blühende private Lebensversicherung, die von Jahr zu Jahr sich in die Höhe arbeitete, so zeigt jetzt jeder neue Rechenschaftsbericht der staatlichen Organisation eine auffallende Dekadenz.

„Dannevang". Unter dieser Firma wurde in Aarhus eine neue Versicherungsgesellschaft begründet. Das Aktienkapital soll 1 Million Kronen betragen, doch gelangten erst 20,000 Kronen zur Einzahlung.

Kleine Mitteilungen und Personalien.

— Das Eiserne Kreuz II. Kl erhielten die Herren: **Dalkowsky**, Beamter der „Preia" Berlin. **Franke**, Max, Beamter der „Concordia" Kölnische Lebensvers.-Ges. **Froehlich**, Beamter des „Nordstern" Berlin. **Gerken**, Beamter d. „Janus" Hamburg. **Haase**, Ernst, Beamter des „Nordstern" Berlin. **Hahn**, Paul, Beamter der „Providentia" Frankfurt a/M. **Kohlmeyer**, Beamter des „Kölner Lloyd" Hamburg. **Kroker**, Beamter der Leipziger Lebensvers.-Ges. **Otto**, Kurt, Feldmann, Beamte d. „Friedrich Wilhelm" Berlin. **Spann** Beamter des „Nordstern" Berlin. **Tegtmeyer**, Beamter d. Württembergischen Feuervers. a. G. **Weißenberg**, Beamter d. „Concordia" Kölnische Lebensvers.-Ges.

— **Für's Vaterland gefallen** sind die Herren: **Blankenburg**, Beamter der Schwedter Hagel- und Feuervers.-Ges. **Boese**, Beamter der Rothenburger Vers.-Anst Görlitz. **Bünger**, Beamter der Hamburg-Mannheimer Vers.-A.-G. **Genrich**, Beamter d. Deutschen Militärdienstvers. Hannover. **Heyer**, Beamter d. „Nordstern" Berlin. **Mußgnug**, Beamter der Deutschen Militärdienstvers. Hannover. **Schröder**, Ernst, Beamter der Aachener und Münchener.

Bücherschau.

— **Die neuen Beratungsstellen für Geschlechtskranke.** Nach Vorträgen von Dr. jur. et med. h. c. Kaufmann, Präsident des Reichsversicherungsamts 1917. Verlag von Franz Vahlen in Berlin W 9, Linkstraße 16. Preis 50 Pfg., Partiepreise geringer.

Bereits vor Jahresfrist hat Präsident Kaufmann in seiner im gleichen Verlag erschienenen Schrift „Krieg, Geschlechtskrankheiten und Arbeiterversicherung" dargelegt, wie die Landesversicherungsanstalten und Krankenkassen unter Führung des Reichsversicherungsamts und im Einvernehmen mit der Militärverwaltung sich zu weitgreifenden neuen Maßnahmen gegen die Geschlechtskrankheiten entschlossen haben; auch wurden von ihm die in Aussicht genommenen Einrichtungen und ihr Werdegang ausführlich geschildert. In der vorliegenden, aus Vorträgen in Berlin und Köln entstandenen Schrift gibt der Verfasser in seiner klaren und eindringlichen Art einen Ueberblick über die weitere Entwicklung jener Maßnahmen, in deren Mittelpunkte die von den Landesversicherungsanstalten errichteten Beratungsstellen für Geschlechtskranke stehen. Ueber Zahl und Ausgestaltung dieser Stellen, Art und Umfang ihrer Tätigkeit, die den Kranken eine völlig kostenlose und streng verschwiegene Beratung gewährleistet, wird ausführlich berichtet. Strömungen und Gegenströmungen im Kampfe gegen die Geschlechtskrankheiten werden gewissenhaft abgewogen und alle aktuellen Fragen auf diesem Gebiet eingehend erörtert. Von besonderem Interesse sind die Ausführungen des Verfassers, in welchen er einer sittlichen Neuorientierung des Volkes das Wort redet, worin er eine notwendige Voraussetzung für ein nachdrückliches Vorgehen gegen die am Marke des Volkes zehrenden Geschlechtskrankheiten erblickt. — Die neuen Einrichtungen der Versicherungsträger gegen die Geschlechtskrankheiten, die zum guten Teile ein Verdienst des Präsidenten Kaufmann sind, wurden im preußischen Abgeordnetenhaus und noch kürzlich im Reichstagsausschuß für Bevölkerungspolitik mit Dank und Anerkennung begrüßt. Endlich sei, wie im Berichte dieses Ausschusses bemerkt wird, nach jahrelangem Reden und Beschließen auf diesem Gebiet etwas geschehen. Es sei zu erwarten, daß die Beratungsstellen erfolgreich an der Eindämmung der Geschlechtskrankheiten mitarbeiten würden.

Digitized by Google

Münchener Rückversicherungs-Gesellschaft.

Siebenunddreißigster Rechnungs-Abschluß für die Zeit vom 1. Juli 1916 bis 30. Juni 1917.

I. Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr 1916/17.

A. Einnahmen.	Mark	P	Mark	Pf.
Gewinn-Vortrag			8,046.572	09
Lebensversicherung: 1. Ueberträge aus dem Vorjahre:				
a) Prämienrücklagen und Uebertröge für eigene Rechnung	127,190,138	0?		
b) Rücklagen für schwebende Versicherungsfälle für eigene Rechnung	2,881.791	38		
2. Prämieneinnahme abzüglich Ristorni	32,154.386	87		
3. Vermögenserträgnisse	5,222,217	68	167,453,533	95
Unfall- und Haftpflichtversicherung:				
1. Uebertröge aus dem Vorjahre:				
a) Prämienrücklagen für eigene Rechnung	4,913,698	30		
b) Prämienüberträge für eigene Rechnung	7,109,028	8.		
c) Rücklagen für schwebende Versicherungsfälle für eigene Rechnung	10,012 802	78		
2. Prämieneinnahme abzüglich Ristorni	11,302,7.2	76		
3. Vermögenserträge	135,080	87	33,523 263	51
Sachversicherung: a) Transportversicherung:				
1. Ueberträge aus dem Vorjahre:				
a) Prämienüberträge für eigene Rechnung	2,153.397	05		
b) Rücklagen für schwebende Versicherungsfälle für eigene Rechnung	12.925 897	44		
2. Prämieneinnahme abzüglich Ristorni	50 283,770	17	65,343,064	66
b) Sonstige Sachversicherung:				
1. Ueberträge aus dem Vorjahre:				
a) Prämienüberträge für eigene Rechnung	41 533,063	—		
b) Rücklagen für schwebende Versicherungsfälle für eigene Rechnung	30,399,774	40		
2. Prämieneinnahme abzüglich Ristorni:				
a) Feuerversicherung	83,284,863	21		
b) Hagelversicherung	6,282,467	18		
c) Sonstige Versicherungszweige	9,464,921	26	170,964,589	—
Allgemeines Geschäft:				
1. Vermögenserträge 9,889,290.13 M				
ab: die bei den einzelnen Abteilungen verrechneten Beträge 5,407.248 55	4,482,041	58		
2. Sonstige Einnahmen: Aktienumschreibgebühren	2.055	—	4,484.096	58
Gesamteinnahmen			441 815.119	79

B. Ausgaben.	Mark	P	Mark	Pf.
Lebensversicherung:				
1. Retrozessionsprämien	2,964,682	85		
2. Zahlungen aus Versicherungsfällen einschließlich Schadenregulierungskosten für eigene Rechnung	11,765,397	42		
3. Zahlungen für Rückkäufe für eigene Rechnung	871,929	09		
4. Rücklagen für schwebende Versicherungsfälle für eigene Rechnung	3,867,874	71		
5. Verwaltungskosten einschließlich Provisionen abzüglich der Anteile der Retrozessionäre	9,729,322	40		
6. Prämienrücklagen einschließlich Prämienüberträge für eigene Rechnung	137 967.439	59	167,166,646	06
Unfall- und Haftpflichtversicherung:				
1. Retrozessionsprämien	723,830	8.		
2. Zahlungen aus Versicherungsfällen einschließlich Schadenregulierungskosten für eigene Rechnung	4,292,442	06		
3. Zahlungen für Rückkäufe für eigene Rechnung	8 112	29		
4. Rücklagen für schwebende Versicherungsfälle für eigene Rechnung	10,072,540	97		
5. Verwaltungskosten einschließlich Provisionen abzüglich der Anteile der Retrozessionäre	4,975 562	13		
6. Prämienrücklagen für eigene Rechnung	5.020 845	99		
7. Prämienüberträge für eigene Rechnung	7,2.0,118	75	32,293,453	04
Sachversicherung: a) Transportversicherung:				
1. Retrozessionsprämien	36,476,251	49		
2. Zahlungen aus Versicherungsfällen einschließlich Schadenregulierungskosten für eigene Rechnung	9 980,943	84		
3. Rücklagen für schwebende Versicherungsfälle für eigene Rechnung	13,904,103	3.		
4. Verwaltungskosten einschließlich Provisionen abzüglich der Anteile der Retrozessionäre	2 289,353	57		
5. Prämienüberträge für eigene Rechnung	2,463,053	19	65,113,704	99
Uebertrag			264 573 804	—

wenden!

Digitized by Google

	Mark	Pf	Mark	Pf.
Uebertrag			264,573,894	—
b) Sonstige Sachversicherung: 1. Retrozessionsprämien:				
a) Feuerversicherung	25,044,269	49		
b) Hagelversicherung	—	—		
c) Sonstige Versicherungszweige	1,034,553	93		
2. Zahlungen aus Versicherungsfällen einschließlich Schadenregulierungskosten für eigene Rechnung:				
a) Feuerversicherung	30 229,706	14		
b) Hagelversicherung	6,461,769	01		
c) Sonstige Versicherungszweige	3,142,486	90		
3. Rücklagen für schwebende Versicherungsfälle für eigene Rechnung:				
a) Feuerversicherung	26,687,113	61		
b) Hagelversicherung ordentliche 125,760 85 M				
außerordentliche 67 630,04 „	193,390	89		
c) Sonstige Versicherungszweige	8,865,966	50		
4. Verwaltungskosten einschließlich Provisionen abzüglich der Anteile der Retrozessionäre	21,219,855	16		
5. Prämienüberträge für eigene Rechnung:				
a) Feuerversicherung	39,973 242	83		
b) Hagelversicherung	323,043	95		
c) Sonstige Versicherungszweige	7,010,937	91	170,162,241	82
Allgemeines Geschäft: 1. Steuern	773,450	84		
2. Verwaltungskosten	2,322 353	62		
3. Valutenverluste 336,690,90 M				
ab: Gewinn auf Wertpapiere 81,136 20 „	305,554	70	3,401,359	16
Gewinn			6,657 715	31
Gesamtausgaben			444,815 119	79

II. Bilanz für den Schluß des Geschäftsjahres 1916/17.

Aktiva.	Mark	Pf	Mark	Pf.
1. Haftung der Aktionäre			22,500,000	—
2. Grundbesitz			2,614 0 2	25
3. Hypotheken			1,582,599	98
4. Wertpapiere*)			49,122,240	79
5. Guthaben: 1. bei Banken und Bankhäusern*)	20,529,580	30		
2. bei Versicherungsunternehmungen (per Saldo)*)	43,595,660	37	64,125,240	67
6. Zinsen im folgenden Jahre fällige, anteilig auf das Rechnungsjahr entfallende			1,364,018	86
7. Prämienrücklagen in Händen der Zedenten: 1. Lebensversicherung*)	137,594,588	02		
2. Unfall- und Haftpflichtversicherung*)	4,562,743	60	142,157,331	62
8. Prämienübertrage in Händen der Zedenten*)			18 843,559	17
9. Gestundete Prämien			1,205,0 8	54
10. Aktiven des amerikanischen Geschäfts			46 5 9 724	83
			350,043,786	71
Passiva.				
1. Aktienkapital			30,000 000	—
2. Gesetzliche Rücklage			16,857,755	25
3. Prämienrücklagen für eigene Rechnung: 1. Lebensversicherung	137,967,439	59		
2. Unfall- u. Haftpflichtversicherung	5,020 845	99	142,988 285	58
4. Prämienübertrage für eigene Rechnung: Unfall- und Haftpflichtversicherung	7,200,118	75		
2. Transportversicherung	2,463,053	1[illegible]		
3. Sachversicherung	47,307,224	69	56,970,396	63
5. Rücklagen für schwebende Versicherungsfälle für eigene Rechnung:				
1. Lebensversicherung	3.867,874	71		
2. Unfall- und Haftpflichtversicherung	10,072,540	97		
3. Transportversicherung	13,904,103	3[illegible]		
4. Sachversicherung	35.746 371	—	63,590,889	99
6. Sonstige Rücklagen:				
1. Rücklage f. unvorhergesehene Ereignisse (außerordentl. Prämienrücklage)			15,000,000	—
2. Gewinnrücklage	3,000,000	—		
3. Sicherheitsfonds f. Kapitalbeteiligungen an Versicherungsunternehmungen	1,000,000	—	4,000,000	—
7. Guthaben der Agenturen			8,961	19
8. Guthaben der Retrozessionäre für einbehaltene Prämienrücklagen			12,561 650	07
9. Sonstige Passiva			1,498,132	69
10. Gewinn und dessen Verwendung:				
a) Rückstellung f. unser Lazarett u. für andere Zwecke der Kriegsfürsorge	150,000	—		
b) Rückstellung f. Wohlfahrtszwecke nur Verwendung nach Friedensschluß	150 000	—		
c) an die Aktionäre	3,000 000	—		
d) Tantieme des Aufsichtsrats	164,245	12		
e) Vortrag auf neue Rechnung	3,193,470	19	6.657.715	31
			350,043,786	71

Der Vorstand: O. von Thieme, Vorsitzender.

*) Mit Ausnahme des amerikanischen Geschäfts.

Verantwortl. f. d. Schriftleitung: G. Tannert, Leipzig-Gohl. — Druck und Verlag: Jüttel & Göttel, Leipzig

Digitized by Google

V
No 11 '19

Leipzig **ANNALEN** 1918

des gesamten

VERSICHERUNGSWESENS.

Erscheint jeden Donnerstag. Abonnementspreis vierteljährlich 9 Mark. Der Preis für einzelne Nummern beträgt 1 Mark.

Redaktion und Expedition: Emilienstraße 21.

Inserate jeder Art werden in der Expedition angenommen, die einspaltige Petitzeile oder deren Raum mit 40 Pf. berechnet.

Nr. 2 Leipzig, den 10. Januar 1918. 49. Jahrgang

Lebensversicherung und soziale Medizin.

Von Prof. Dr. Florschütz-Gotha.

(Schluß)

Wo existiert die Lebensversicherungs-Gesellschaft, die bei der Auslese ihrer Risiken nicht dem Alkoholismus die allergrößte Beobachtung schenkte und selbst schon dem Verdacht nicht längst mit Erhöhung der Prämie begegnete? Was ist hier noch zu reformieren und warum zitiert der Verfasser vorher die Arbeit von Whittaker und nicht die einschlägigen Arbeiten der deutschen Lebensversicherung, vor allem nicht die Verhandlungen des V. Internationalen Kongresses für Versicherungswissenschaft von 1906 in Berlin, wo sogar in einer gemeinsamen Tagung mit dem IV. Internationalen Kongreß für Versicherungsmedizin die Alkohol- und Abstinentenfrage außerordentlich eingehend beraten wurde? Warum überhaupt mit einem Male der Uebergriff auf das Auslesever fahren, nachdem doch eben in dem Abschnitt über die Tuberkulose uns noch einmal ganz besonders gesagt war, daß gegen deren Gefahren nicht die Auslese, sondern die von der sozialen Hygiene geschaffene Tuberkulosefürsorge helfe, die zugleich eingehende Verhaltungsmaßregeln gegen Ansteckung und Verbreitung des Krankheitsstoffes in sich schließe, und an dessen Schluß der Lebensversicherung noch ganz besonders die Wohnungsfürsorge an das Herz gelegt wurde.

Aber trotz alledem, der allgemeine Gedanke der Abhängigkeit der Lebensversicherung von der sozialen Hygiene bleibt bestehen,, und so drängt sich auch der weitere Gedanke immer von neuem in den Vordergrund, daß sie, wenn sie auch mit der Auslese das für sie Notwendige und Ausreichende tue, darum doch das andere, die Unterstützung der sozialen Hygiene, weil diese ihr nütze, nicht zu lassen brauche. Aber kann und darf das die Lebensversicherung?

Wer sein Leben versichert, verfolgt damit den Zweck, gegen die mit dem Eintritt des Todes verbundenen wirtschaftlichen Nachteile gesichert zu sein. Etwas weiteres will er nicht, und das, was er will, will er mit den billigsten Mitteln erreichen. Er will darum auch nicht mehr Beiträge bezahlen, als der Versicherer bei ihrer entsprechenden Ansammlung und Verzinsung als Deckungsmittel für seine Betriebskosten und nach den Wahrscheinlichkeitsberechnungen für den eintretenden Schadensfall bedarf. Er gibt darum auch der Gesellschaft den Vorzug, die die Versicherung am billigsten gewährt, und der Wettbewerb unter den Gesellschaften sorgt dafür, daß die Beiträge, um sie möglichst niedrig zu gestalten, bis an die Grenze des für die Betriebssicherheit Ausreichenden herangehen. Dem ärztlichen Dienst fällt dabei die Aufgabe zu, die Auslese unter dem Angebot nicht nur mit Rücksicht auf die Betriebssicherheit, sondern auch unter dem Gesichtswinkel der Betriebsgerechtigkeit so zu besorgen, daß jeder der Versicherten in die seinem Risiko zukommende Gefahrenklasse eingereiht wird. Jeder soll nur den Beitrag bezahlen, der seinem Risiko zukommt. Dafür soll aber auch jeder das Seine, den ihm zukommenden Anteil am Ueberschuß haben. Ueber diesen hat die Gesellschaft genau Rechnung zu legen und seine Verteilung nach den in den Satzungen festgelegten Normen zu besorgen. So bleibt ihr auch nichts zum Verschenken übrig.

Sollen darum in irgend einem Interesse besondere Aufwendungen gemacht werden, so ist es nur dadurch möglich, daß entweder die Beiträge erhöht oder die Ueberschußanteile beschnitten werden. In beiden Fällen trägt aber der Versicherte die Kosten, der, mag nun der eine oder der andere Weg gewählt werden, nur die Verteuerung der Versicherung empfindet und daraus seine Schlüsse zieht.

Nun liegt ja der Einwand nahe, daß gerade durch die soziale Hygiene die Sterblichkeit herabgesetzt und damit der Ueberschuß der Gesellschaft erhöht werde. Gewiß, aber doch nur dann, wenn sie selbst nicht dafür Aufwendungen zu machen hat, die den zu erhoffenden Ueberschuß übersteigen. Und wie soll sie diese Klippe vermeiden? Die Betriebsgerechtigkeit setzt auch hier voraus, daß jedem das Seine zukommt; jeder aber wird für sich oder seine Gruppe Ansprüche erheben, wenn der anderen Gruppe etwas Besonderes zuteil geworden ist. Eine wirkliche Einsicht in das Getriebe der Lebensversicherung haben nur die wenigsten der Versicherten,

Digitized by Google

umsomehr aber glauben sie, ihr gute Ratschläge erteilen oder mit Forderungen an sie herantreten zu können, wenn sie in irgend einer Idee, bei irgend einem Unternehmen auch nur eine entfernte Möglichkeit sehen, die irgend einen Einfluß auf das Leben einzelner oder einer Gruppe haben könnte und damit der Lebensversicherung natürlich nützen müsse. Und mit welchen Anforderungen die Lebensversicherungs-Gesellschaften hier zu tun haben, dafür nur die Beispiele, die während des Schreibens des Aufsatzes auf den Schreibtisch gekommen sind.

Ein Mitglied (Versicherter) der Gesellschaft wundert sich, daß die Lebensversicherungs-Gesellschaften so wenig in Hygiene arbeiten. Einige 100,000 Mark im Jahre für Honorare an gute Mitarbeiter mit gutem Namen aufgewendet, könnten ihre Risikos um viele Prozente verbessern. Natürlich ist der Schreiber ein solcher zukünftiger Mitarbeiter mit gutem Namen, und das Heil, das er predigen will und wofür die Gesellschaften bezahlen sollen, ist die Einrichtung homöopathischer Lehrstühle auf den Universitäten, damit die Rückständigkeit der deutschen Medizin endlich aufhört, wenn eine rationelle Heilkunde, beruhend auf dem Blutsverwandtschaftsgesetz der Homöopathie, dort gelehrt wird.

Einem technischen Konsortium ist es nach langjährigen Studien und mit großen finanziellen Opfern gelungen, ein Krebsserum herzustellen, das natürlich sehr gute Erfolge verspricht. Von der Ueberzeugung ausgehend, daß gerade die Versicherungsgesellschaften ein erhebliches Interesse haben sollten, die Entdeckung für sich nutzbar zu machen, ersucht das Konsortium um Ueberweisung von krebskranken Versicherten. Als Durchschnittskosten werden für den Einzelfall 1000 Mark in Ansatz gebracht.

„Die große Zahl von Nierenerkrankungen bei Kriegsteilnehmern hat Veranlassung gegeben, im Diätetischen Sanatorium vom Roten Kreuz in G. eine Sonderstation für Nierenkranke zu errichten. Vom Militärkommando mit der Einrichtung und Leitung dieser Station betraut, ist es mein Wunsch, einen Laboratoriums- und Hilfsfonds für die Nierenstation zu eigener Verfügung zu haben. Ich glaube gerade, im Hinblick auf die an sich sozial wichtige und für die Versicherungsanstalten risikoentlastende Tätigkeit der Station keine Fehlbitte zu tun, wenn ich um eine den Interessen der Gesellschaft entsprechende Dotation dieses Fonds ersuche."

„Unsere Gemeinde ist im Besitze einer Kalziumquelle. Durch die moderne Kalktherapie wird Krankheiten vorgebeugt, werden Krankheiten geheilt. Sollten die Lebensversicherungs-Gesellschaften daher keine Ursache haben, die S. Kalziumquelle im Interesse der Gesundheit, zur Verbeugung von Krankheiten bei alt und jung zu empfehlen? Zweifellos würden alle Gesellschaften aus der dann eintretenden Verminderung der Sterblichkeit Nutzen ziehen."

Man sage nun nicht, daß man alle derartigen Gesuche ohne weiteres beiseite schieben könne — hier bei der sozialen Hygiene handle es sich um große Gesichtspunkte, um große soziale Ziele, um die Volksgesundheit. Sicher ist für eine große, ja die Hauptmenge der eingehenden Gesuche der Papierkorb der geeignetste Aufbewahrungsort, aber es bleiben doch noch eine Anzahl übrig, die man nicht übergehen kann, wenn man sich auf den allgemeinen Standpunkt stellt, daß das, was der Lebensversicherung nützen kann, unterstützt werden soll.

Und wo will man dann auch bei der sozialen Fürsorge anfangen oder aufhören? Soll man zurückgreifen auf die XI. Internationale Tuberkulose-Konferenz mit ihrem Verhandlungsgegenstand: Ueber die Bedeutung des Versicherungswesens für die Bekämpfung der Tuberkulose, oder auf die Verhandlungen des Reichstages über die Heranziehung der Lebensversicherungs-Gesellschaften zur Bekämpfung der Geschlechtskrankheiten, oder sollte man beim Säuglingsschutz anfangen und über die Kleinkinderfürsorge, die Mütterberatungsstellen, die Ueberwachung der Schuljugend, die Wohnungs- und Tuberkulosefürsorge, die Frauenarbeit, die Fürsorge für Kriegerwitwen und Waisen bis zu der neuesten Forderung der für die Kriegsverletzten selbst gehen? Alle diese Bestrebungen sind im Interesse einer gesunden Bevölkerungspolitik gleich wichtig und notwendig, und für alle wird die Mithilfe der Lebensversicherung mit dem gleichen Rechte gefordert werden können. Für sie aber muß sich dann durch die Höhe der aufzuwendenden Mittel der zu erhoffende Nutzen in das Gegenteil verkehren.

Aber will sich darum die Lebensversicherung der Mithilfe an den großen sozialen Problemen der Gegenwart entziehen? Ganz gewiß nicht — aber ihre Hilfe ist eine andere. Sie wird sich nicht neuorientieren im Sinne der Dr. Elsterschen Arbeit, sie wird auch nicht umlernen, sondern sie wird bauen, weiter bauen auf dem festen Boden des bisher Geschaffenen. Und wohin ihr Streben geht, das zeigt die Schaffung der Lebensversicherungs-Gesellschaft „Hilfe".

Auch die Lebensversicherungs-Medizin wird bauen und muß bauen, um mit dieser großen sozialen Schöpfung Schritt halten zu können, und sie wird Schritt halten.

Deutscher Verein für Versicherungswissenschaft.

Das Januarheft der vom Deutschen Verein für Versicherungswissenschaft herausgegebenen, unter der Schriftleitung von Professor Dr. Manes stehenden Zeitschrift für die gesamte Versicherungs-Wissenschaft, welches den 18. Band pünktlich eröffnet, beginnt mit einem höchst zeitgemäßen Gegenstand, „Die mitteleuropäische Versicherung, ihre Zweckmäßigkeit, Form und Möglichkeit, untersucht von Kurt Lindeboom, Leiter des statistischen Büros beim Allgemeinen Deutschen Versicherungsverein Stuttgart. Er meint: An einem Mitteleuropa mit überwiegend politisch-militärischer Zielsetzung hat die Versicherung kein unbedingtes und unmittelbares Interesse. Anders ist das Interesse der Versicherung am wirtschaftspolitischen Mitteleuropa zu beurteilen schon wegen des allgemeinen und unlösbaren Zusammenhanges von Wirtschaftsleben und Versicherung. Denn die Zentralmächte haben sich nach Friedensschluß unter allen Umständen wirtschaftlich der Entente zu erwehren. Für eine eng verschmolzene mitteleuropäische Versicherung kann man verschiedene Gründe beibringen, denen unleugbare Beweiskraft innewohnt. Aber auch für die

Digitized by Google

Versicherung ist das stärkste Argument, daß eine uns feindlich gesinnte und eine andere stark national gerichtete Großmacht im Entstehen sind, denen gegenüber die Schaffung einer Gesamtmacht Mitteleuropas unerläßlich scheint. Der Rechtsanwalt am Kammergericht Dr. Georg Baum, Berlin, bietet einen Aufsatz über „Kriegslehren und Friedensaufgaben der sozialen Krankenversicherung". Er bespricht hier u. a. das Verhältnis der Krankenkassen zu den Kriegsteilnehmern. Erfreulicherweise kann der Aufsatz darauf hinweisen, daß der bisherige Verlauf des Krieges die pessimistischen Erwartungen, die man bei Kriegsbeginn hinsichtlich der Krankenkassen empfand, enttäuscht hat. Beispielsweise war die Arbeitslosigkeit keineswegs so schlimm, wie man dachte, im Gegenteil war und ist in manchen Zweigen der Verdienst bekanntlich enorm hoch. Die Reichswochenhilfe und ihre Bedeutung für die Kriegszeit wird eingehend gewürdigt. Mit Recht aber weist der Verfasser darauf hin, daß ein Ausbau der Krankenversicherung mit Rücksicht auf die Bevölkerungspolitik auch für den Frieden erforderlich ist. Praktische Bevölkerungspolitik, so meint er, muß nicht nur auf Volksvermehrung, sondern auch auf Volkserhaltung gerichtet sein. Deswegen tritt er auch für die Durchführung der Familienversicherung ein wie für eine Erweiterung des Kreises der Versicherten. Rechtsanwalt Dr. Toop-Berlin, würdigt die „Bedeutung des Krieges und der deutschen Kriegsnotgesetze für die Privatversicherung". Er bespricht die Fragen der Kriegsteilnehmer bei der Personenversicherung, die Kriegsverschollenheit, Verjährung und Ausschluß risten im Kriege, den Schutz der Schuldner, die Kriegswirtschaftsgesetzgebung, die Stellung des Aufsichtsamts zu den ausländischen Versicherungsunternehmungen sowie die Versicherung Deutscher bei feindlichen Versicherern. Eine Uebersicht über die wichtigsten Vorkommnisse, welche die deutsche Feuerversicherung im Kriege aufzuweisen hat, bietet Dr. Luttenberger-Berlin. Von großem praktischen Wert dürfte der Beitrag von Geheimrat Professor Dr. Victor Ehrenberg-Leipzig sein, welcher die Provisionen bei der laufenden Rückversicherung prüft. Insbesondere untersucht der Meister des deutschen Versicherungsrechts, wie es bei einer Kündigung des laufenden Rückversicherungsvertrags mit den bereits entrichteten Provisionen für diejenigen Risiken zu halten ist, die schon von dem laufenden Vertrage ergriffen wurden, aber nicht einfach zu Gunsten und zu Lasten beider Parteien weiterlaufen sollen, sondern nach der Vertragsbestimmung oder aus anderen Gründen als Rückversicherungen gleichfalls sofort endigen, während sie als direkte Versicherungen fortbestehen. Der Verfasser vermeint nach gründlicher Untersuchung aller in Betracht kommenden Punkte die Verpflichtung des Direktversicherers, dem Rückversicherer irgendwelchen Ersatz zu leisten, mag der letztere dem ersteren auch eine noch so hohe Provision in den ersten Jahren gewährt haben. Ueber die Beteiligung Minderjähriger bei Versicherungsverträgen schreibt Finanzassessor Dr. Berolzheimer-München. Rechtsanwalt Pfund-Stuttgart behandelt den Verzug in der Zahlung der Versicherungsprämien. Er kommt zu dem Ergebnis, daß die Leistungspflicht des Versicherers in allen Fällen ruht, mögen auch alle folgenden Prämien bezahlt werden, so lange eine frühere verweigert und im Verzug ist. Den Schluß des Heftes bilden wie üblich Bücherbesprechungen aus der Feder von Justizrat Gerhard, Geh. Justizrat Hagen, Oberverwaltungsgerichtsrat Dr. Lindenau, und Mathematiker Dr. Braun. Die Zeitschrift wird im laufenden Jahrgang statt in 6 nur in 4 Heften erscheinen, weil auch sie wie alle übrigen Druckschriften von den behördlichen Anordnungen betr. Papierersparnis betroffen ist.

Die Lebensversicherungen während des Krieges.

Eine Bundesratsverordnung.

Die Schwierigkeiten, die vielen Versicherten dadurch erwachsen, daß sie infolge des Krieges nicht in der Lage sind, ihren Prämienverpflichtungen pünktlich nachzukommen — wodurch nach den meisten Versicherungsbedingungen der Verfall des Versicherungsanspruches eintritt —, haben dem Bundesrat Veranlassung zu einer wichtigen Verordnung gegeben. Danach sind die Versicherungsnehmer, falls die Rechte aus einer mit einem privaten Versicherungs-Unternehmen geschlossenen Lebens- oder Krankenversicherung nach dem 31. Juli 1914 infolge verzögerter oder unterbliebener Beitragszahlung erloschen sind, berechtigt, die „Wiederherstellung der Rechte" zu verlangen. Als durch den Krieg verursacht gilt die Verspätung oder Verzögerung dann, wenn sie auf eine Verschlechterung der wirtschaftlichen Lage des Versicherungsnehmers zurückzuführen ist. Wenn man sich an den Wortlaut des Gesetzes hält, genügt also schon die Tatsache der Verschlechterung, ohne daß es des ursächlichen Zusammenhanges zwischen ihr und dem Kriege bedürfte. Die allgemeinen Bestimmungen über die Voraussetzungen und den Umfang der Wiederherstellungen stellt der Vorstand des Versicherungsunternehmens mit Genehmigung der Aufsichtsbehörde auf. In diesen allgemeinen Bestimmungen ist auch die Wiederherstellung von Versicherungen, die durch Kriegsteilnahme oder ähnliche Umstände erloschen sind, zu regeln.

Durch die neue Verordnung hat die Regierung einen Weg weiter beschritten, der schon bislang, wenn auch in anderer Weise, durch das Reichsgericht eingeschlagen war. Nach einer Bundesratsverordnung vom 10. August 1914 kann allgemein auf Antrag eines Schuldners angeordnet werden, daß die wegen der Nichtzahlung oder nicht rechtzeitigen Zahlung einer vor dem 31. Juli 1914 entstandenen Schuld eingetretenen Rechtsfolgen beseitigt werden. Diese Bestimmung hat das Reichsgericht auf einen Fall angewandt, in dem die Witwe eines Kriegsteilnehmers den Versicherungsbetrag verlangte, ihr aber von der Gesellschaft entgegengehalten wurde, der Vertrag sei wegen verspäteter Prämienzahlung nichtig. Dem Versicherten eröffnen sich also zwei Möglichkeiten. Tritt der Versicherungsfall ein, so können trotz unterbliebener Prämienzahlung der Versicherte oder seine Angehörigen die Gesellschaft in Anspruch nehmen unter Berufung auf die Bundesratsverordnung vom 13. August 1914, tritt der Versicherungsfall nicht ein, will aber die Gesellschaft den Vertrag

Digitized by Google

als aufgehoben ansehen, so beantragt der Versicherte die Wiederherstellung auf Grund der Bundesratsverordnung vom 20. Dezember 1917.

Haftpflichtversicherung gegen Sachschaden.

(Nachdruck verboten.)

Erstreckt sich die Haftpflichtversicherung eines gewerblichen Betriebes auch auf die Inanspruchnahme des Versicherten wegen Beschädigung fremder Sachen, so pflegt doch in den Versicherungsbedingungen meistens der Versicherungsschutz bezüglich solcher Sachen, die dem Versicherten zum Zwecke der Benutzung, Bearbeitung und dergl. in Gewahrsam und Obhut übergeben sind, ausgeschlossen zu werden. Zu der Annahme, daß ein Fall der Obhut oder des Gewahrsames an fremden Sachen vorliegt, ist es nicht unbedingt erforderlich, daß sie dem Versicherten kraft ausdrücklicher Vereinbarung mit dem Eigentümer zu diesem Zwecke übergeben sind; es genügt vielmehr, wenn nach der Sachlage ohne weiteres anzunehmen ist, daß dem Versicherten zur Ausführung einer ihm übertragenen gewerblichen Arbeit an oder mit den fremden Sachen der Gewahrsam oder die Obhut an denselben zustehen sollte und tatsächlich zustand. In diesem Sinne ist jetzt folgender Streitfall entschieden worden:

Die Firma B. in B., eine große Maschinenfabrik und Eisengießerei, hatte im Mai 1913 auf dem Fabrikhof einer Firma H. in W. eine Brunnenanlage auszuführen; sie sollte in dem schon vorhandenen Brunnenschacht eine von ihr gelieferte Mammutpumpe anbringen. Als am 5. Mai 1913 von den Arbeitern der Firma B. unter Leitung eines Monteurs derselben die schweren Rohre der Pumpe mittels Flaschenzugs in den Brunnen hinabgelassen werden sollten, lösten sich die Rohre infolge eines Versehens des Monteurs los, stürzten in den Brunnenschacht hinunter und zerstörten die schon in dem Schacht befindlichen Anlagen. Hierfür mußte die Firma B. der Firma H. Schadenersatz leisten. Die Firma B., die als Mitglied des Haftpflichtverbandes der deutschen Eisen- und Stahlindustrie, Versicherungsvereins auf Gegenseitigkeit in Berlin, bei diesem gegen Haftpflicht versichert war, verlangt nun mit der vorliegenden Klage Erstattung eines Teilbetrages des Schadens in Höhe von 5,200 M von dem Verband. Sie beruft sich darauf, daß der Versicherungsschutz nach § 2 der Bedingungen auch für Inanspruchnahme des Versicherten auf Grund gesetzlicher Haftpflicht wegen Beschädigung fremder Sachen gewährt werde. Der beklagte Versicherungsverband dagegen lehnt die Entschädigung ab, weil der Fall des § 8 der Bedingungen vorliege, wonach Beschädigungen von Sachen, die dem Versicherungsnehmer oder dessen Angestellten zur Aufbewahrung, Bearbeitung, Benutzung, Beförderung oder zu sonstigen Zwecken in Gewahrsam oder Obhut übergeben oder von ihm übernommen worden sind, nicht der Versicherung unterliegen. Der Beklagte meint, die fragliche Brunnenanlage sei hier von der Klägerin in Gewahrsam und Obhut übernommen gewesen.

Während das Landgericht Berlin den Beklagten verurteilte, hat das Kammergericht die Klage abgewiesen. In seinen Entscheidungsgründen führt das Kammergericht aus, daß auf den vorliegenden Fall der § 8 der Versicherungsbedingungen anzuwenden und deshalb der Klägerin für den fraglichen Schaden der Versicherungsschutz zu versagen sei. Zwar sei zwischen der Klägerin und der Firma H. eine ausdrückliche Vereinbarung, wonach der Klägerin der Gewahrsam und die Obhut an der Brunnenanlage übertragen wurde, nicht getroffen worden. Aber es folgte aus den Umständen des Falles eine besondere Fürsorge- und Obhutspflicht der Klägerin. Es müsse angenommen werden, daß sie tatsächlich die Brunnenanlage zwecks Einbaues der Pumpe in Obhut übernommen hatte. Das folge schon daraus, daß allein die Angestellten der Klägerin zu der maßgebenden Zeit, als die Pumpe eingebaut wurde, befugterweise an der Brunnenanlage zu schaffen hatten, und daß tatsächlich auch der klägerische Monteur Arbeiter der Firma H., die aus Neugier sich die Arbeiten ansehen wollten, von dem Platze weggewiesen habe. Nach dem Inhalt des Vertrags mit der Firma H. habe tatsächlich auch ohne diesbezügliche ausdrückliche Vereinbarung die Klägerin während der Ausführung ihrer Arbeiten die Sorge und die Obhut für die Brunnenanlage übernommen. Das genüge aber für die Anwendung des § 8 der Versicherungsbedingungen.

Ohne Erfolg versuchte es hiergegen die Klägerin mit dem Rechtsmittel der Revision: das Reichsgericht hat das Urteil des Kammergerichts bestätigt und die Revision zurückgewiesen (Aktenzeichen: VII. 287/17. — Urteil des Reichsgerichts vom 21. Dezember 1917.)

Haftet die Omnibusgesellschaft für Verletzungen der Verdeckfahrgäste durch Aeste der Straßenbäume?

(Nachdruck verboten.)

Daß mit der Benutzung der offenen Verdeckplätze auf den Omnibussen gewisse Gefahren verbunden sind, wird ohne weiteres anzuerkennen sein; insbesondere überhängende Aeste der Straßenbäume können den Fahrgästen gefährlich werden. Es fragt sich, ob hierfür die Omnibusgesellschaft einzustehen hat. Für ihre Haftung kommt einmal der vertragliche Gesichtspunkt in Betracht; der Beförderungsvertrag verpflichtet sie, den Fahrgast unversehrt ans Ziel der Fahrt zu bringen, wobei sie jedes Verschulden ihrer Organe und Angestellten zu vertreten hat. Weiter kann es sich auch um eine Haftung aus unerlaubter Handlung (§ 823 BGB) wegen Verletzung allgemeiner Sorgfaltspflichten im Verkehr handeln. Der folgende interessante Streitfall ist hierzu von besonderer Bedeutung:

Der Dachdecker H. aus Neukölln hat am 28. August 1913 Mittags am Nettelbeckplatz, Ecke Pankstraße in Berlin einen Kraftomnibus bestiegen und wollte auf dem Verdeck Platz nehmen. Bevor er sich gesetzt hatte (der Wagen war bereits wieder angefahren), sind ihm Aeste der an der Straßenseite stehenden Bäume so heftig an den Kopf geschlagen, daß er blutete und erheblich verletzt wurde. Er nimmt mit der vorliegenden Klage die Allgemeine Berliner Omnibusgesellschaft auf Schadenersatz in Anspruch und verlangt außer über 11,000 M

Digitized by Google

bereits entstandenen Schaden eine vierteljährliche Rente von 750 M, indem er zur Begründung geltend machte, die Beklagte müsse für den Unfall haften, da der Schaffner das Abfahrtszeichen gegeben habe, bevor er auf dem Verdeck habe Platz nehmen können; der Kraftwagen sei auch zu stark angefahren, habe zu dicht an der Bordschwelle gehalten und einen zu geringen Abstand von den Straßenbäumen eingenommen; weiter hätte auch die Beklagte für das Beschneiden der Bäume sorgen müssen.

Während das Landgericht I zu Berlin die Klage abwies, hat das Kammergericht dem Grunde nach die Beklagte zum Schadenersatz verurteilt. In seinen Entscheidungsgründen führt das Kammergericht aus: Die Beklagte ist für den Unfall verantwortlich. Sie haftet sowohl auf Grund des Beförderungsvertrags, wie auch aus unerlaubter Handlung. Aus dem Beförderungsvertrag folgt die Pflicht der Beklagten, den Kläger unversehrt ans Ziel zu schaffen. Sie hat für alle Verletzungen, die der Kläger durch Verschulden ihrer Organe erlitten hat, einzustehen. Zwar ist nicht erwiesen, daß der Wagen zu schnell angefahren ist, auch nicht, daß er zu nahe an der Bordschwelle fuhr. Die Haftung der Beklagten wird aber ohne weiteres dadurch begründet, daß Baumäste den Kläger verletzten, als er auf dem Verdeck des Wagens stand. Wenn die Beklagte zur Ausführung der Beförderungsverträge, die sie mit ihren Fahrgästen abschließt, sich hoher Wagen mit Decksitzen bedient, also einen Verkehr der Gäste auf dem Verdeck eröffnet, so muß sie dafür sorgen, daß die Fahrgäste bei dessen Benutzung nicht durch Baumäste verletzt werden. Kommen solche Verletzungen vor, so erweisen sie ohne weiteres, daß die Beklagte ihren Vertragspflichten nicht mit der nötigen Sorgfalt nachgekommen ist. Ob die Beklagte selbst befugt ist, die Aeste der Bäume beschneiden zu lassen, oder ob sie sich deshalb an die Stadtverwaltung wenden müßte, kann dahingestellt bleiben. Selbst wenn sie überhaupt nicht in der Lage wäre, ein Beschneiden der Bäume herbeizuführen, so mußte sie auf andere Weise die nötigen Vorkehrungen treffen, etwa indem sie ihren Führern allgemein Anweisung gab, in einem ausreichenden Abstande von den Bäumen zu fahren, und auch die Befolgung dieser Anweisung sicherstellte. Die Beklagte behauptet selbst, der Wagen sei in dem vorschriftsmäßigen Abstand von der Bordschwelle gefahren. Daraus folgt, daß sie Vorschriften über den Abstand mit Rücksicht auf die Bäume überhaupt nicht getroffen hat oder aber daß diese Vorschriften ungenügend waren. Weiter haftet die Beklagte für die mangelnde Sorgfalt bei der Benutzung der Verdeckwagen nicht nur aus dem Vertrage, sondern auch nach den Vorschriften über unerlaubte Handlungen. Wer einen Verkehr eröffnet, hat auch für die Sicherheit der Personen, für welche der Verkehr eröffnet ist, zu sorgen, widrigenfalls Verletzungen der Gesundheit der verkehrenden Personen eine Haftung aus § 823 BGB. begründen. Da die zum Schadenersatz verpflichtende Unterlassung der Beklagten im vorliegenden Falle sich als eine solche ihrer Organe darstellt, die es unterlassen haben, die nötigen Maßnahmen zwecks Beseitigung der Baumäste oder zur Sicherung der Gäste vor den vorhandenen Aesten zu treffen, so haftet die Beklagte gemäß § 31 BGB., ohne einen Entlastungsbeweis aus § 831 BGB. antreten zu können. Ein mitwirkendes Verschulden des Klägers muß verneint werden. Den Fahrgästen muß es ermöglicht worden sein, Decksitze während der Fahrt einzunehmen und zu verlassen und sich zu diesem Zwecke stehend oder schreitend auf dem Verdeck aufzuhalten.

Mit der Revision machte hiergegen die Beklagte geltend, daß eine Haftung aus unerlaubter Handlung entfallen müsse, weil die Fahrgäste nur auf Grund eines Vertrags den Wagen benutzen dürfen; die Vertragspflicht zur unversehrten Beförderung sei keine absolute, die mit der Benutzung des Verdecks verbundenen offenbaren Gefahren, die jeder sofort erkenne, müsse nach Treu und Glauben auf sich nehmen, wer einen Verdeckplatz benutze; der Fahrgast müsse mit der Möglichkeit rechnen, daß ein Baumast ihn trifft, und müsse dieser Gefahr entsprechend sich verhalten, also Umschau halten, sich rechtzeitig bücken oder umwenden; das habe aber der Kläger nicht getan, weshalb ihn ein ganz überwiegendes eigenes Verschulden treffe; die Beklagte ihrerseits habe zur Abwendung von Gefahren alles getan, was ihr billigerweise nach der Verkehrssitte zugemutet werden dürfe; eine gesetzliche Haftpflicht (eine Gefährdungshaftung) bestehe aber für Fälle der vorliegenden Art nicht. — Das Reichsgericht hat indessen die Revision zurückgewiesen und damit das Urteil des Kammergerichts bestätigt. (Aktenzeichen: VII, 294/17. — Urteil des Reichsgerichts vom 16. November 1917.)

K. M. — L.

Seeversicherung gegen Kriegsgefahr. — Zulässigkeit des Abandons für versicherte Güter bei Requisition des betreffenden Schiffes durch eine feindliche Macht.

(Nachdruck verboten.)

Der Umstand, daß ein Schiff infolge des Krieges von einer feindlichen Macht requiriert worden ist, genügt, um auch für die auf dem Schiffe befindlichen, gegen Kriegsgefahr versicherten Güter die Erklärung des Abandons (Verlangen auf Zahlung der vollen Versicherungssumme gegen Abtretung der dem Versicherten in Ansehung der versicherten Güter zustehenden Rechte) als zulässig erscheinen zu lassen. Denn durch die Requisition ist das versicherte Gut jedenfalls mit der Gefahr einer Beschädigung bedroht; drohende Gefahr des Totalverlustes ist nicht als Voraussetzung für die Zulässigkeit des Abandons zu verlangen. Das hat das Reichsgericht jetzt in dem folgenden Rechtsstreit anerkannt:

Die Firma L. & J. in Dresden hat am 6. August 1914 zirka 10000 Kilo Weizenkleie, welche in einem im Hafen von Lissabon liegenden Dampfer lagerte, zum taxierten Werte von 18000 Mark gegen Kriegsgefahr bei einer Hamburger Versicherungsgesellschaft nach Maßgabe der Allgemeinen Seeversicherungsbedingungen versichert. Die Versicherung, die ursprünglich nur bis 14. September 1914 lief, ist mehrfach verlängert worden, zuletzt bis 14. April 1916. Anfang März 1916 requirierte nun die portugiesische Regierung die im Lissaboner Hafen liegen-

Digitized by Google

den deutschen Schiffe, darunter auch das hier fragliche. Durch Dekret vom 21. April 1916 verfügte dann die portugiesische Regierung, daß die an Bord der beschlagnahmten deutschen Schiffe befindlichen feindlichen Waren deponiert und nach Beendigung des Krieges ohne Entschädigung wieder ausgehändigt werden sollten. Die versicherte Firma L. & J. erklärte dann innerhalb der vertragsmäßigen Frist den Abandon und verlangt von der Versicherungsgesellschaft mit der vorliegenden Klage Zahlung der vollen Versicherungssumme von 18000 Mark. Die Beklagte bestreitet die Voraussetzungen für den Abandon; mit der Requisition des Schiffes Anfang März 1916 sei eine Bedrohung des versicherten Gutes mit der Gefahr des Verlustes noch nicht eingetreten; diese Gefahr sei erst durch das zweite Dekret der portugiesischen Regierung vom 21. April 1916 geschaffen worden, damals sei aber die Versicherung bereits abgelaufen gewesen.

Landgericht und Oberlandesgericht Hamburg haben der Klage stattgegeben und die Beklagte zur Zahlung der Versicherungssumme verurteilt. Es sei zutreffend, so führt das Oberlandesgericht aus, daß das versicherte Gut schon dadurch bedroht sein kann, daß das Schiff, in dem das Gut lagert, unter Embargo gelegt wird. Das sei aber hier bereits durch die erste Verfügung der portugiesischen Regierung, durch die Requisition des Schiffes Anfang März 1916, geschehen. Schon die Uebernahme des Gewahrsams der Güter durch die portugiesische Regierung sei als Bedrohung mit Gefahr im Sinne des § 116 der Allgemeinen Seeversicherungsbedingungen anzusehen. Denn die Haltung Portugals habe keinerlei Gewähr dafür geboten, daß die Güter nicht verloren gingen oder beschädigt wurden. Diese letztere Gefahr, die Gefahr der Beschädigung genügte aber für die Zulässigkeit des Abandons. Die Zusicherung der portugiesischen Regierung, daß die Güter nach Beendigung des Krieges zurückgegeben werden sollten, war in keiner Weise gewährleistet, zumal nicht voraus zusehen war, ob Portugal nicht ebenso wie England feindliches Privateigentum verletzen würde.

Das Reichsgericht hat dieses Urteil bestätigt, indem es die Revision der Beklagten zurückwies. Begründend bemerkte der erkennende Senat: Die Erklärung des Abandons war zulässig, wenn Schiff oder Ladung von einer feindlichen Macht genommen, und wenn ferner dadurch zugleich eine schädliche Einwirkung auf die Ladung zu befürchten war. Die Gefahr des Totalverlustes ist für die Anwendung des Abandons nicht erforderlich. Daß aber im vorliegenden Falle die versicherte Ladung des requirierten Schiffes in der Tat erheblich bedroht war, ist vom Oberlandesgericht einwandfrei festgestellt worden. Hiernach ist die Beklagte mit Recht zur Zahlung der Versicherungssumme verurteilt worden. (Aktenzeichen: I. 241/17. — Urteil des Reichsgerichts vom 2. Dezember 1917.)

Zur Tagesgeschichte.

Zweitstellige Hypotheken mit öffentlich-rechtlicher Garantie. Man schreibt der Frankfurter Zeitung: „Die Stadtgemeinde München hat dieser Tage einen prinzipiell bedeutsamen Schritt für die Entwicklung des nachstelligen Realkredits in Deutschland getan. Als erste unter den deutschen Kommunen hat sie sich, wie kurz drahtlich gemeldet, bereit erklärt, die Bürgschaft für die 3 Millionen M zu übernehmen, welche die Münchner Hypothekenbanken der Landesbank bayerischer Grund- und Hausbesitzervereine A.-G. in München zur Gewährung zweiter Hypotheken zur Verfügung stellen. Die Landesbank, Ende 1916 ins Leben gerufen, gehört zu jenen jetzt in den verschiedenen Teilen des Reiches entstehenden provinziellen Organisationen der Grund- und Hausbesitzer, die sich um die deutsche Hauptbank für Hypothekenschutz A.-G. in Berlin gruppieren und neben der Gewährung des Hypotheken- und Lastenschutzes die Bereitstellung von Mitteln für zweite Hypotheken unter Garantie öffentlich-rechtlicher Körperschaften bezwecken. Diese Bestrebungen gehen von der im Hypothekenbankgesetz vorgesehenen Möglichkeit aus, daß Hypothekenbanken auch über die Grenze von 60 pCt. bezw. bei den mündelsicheren bayerischen Instituten von 50 pCt. des Wertes hinaus Beleihungen vornehmen dürfen, wenn ein öffentlich-rechtliches Institut die Haftung dafür übernimmt; die Mittel hierzu können sie sich durch Ausgabe von Kommunalobligationen verschaffen. Durch den Münchener Beschluß wird diese Bestimmung erstmals in der Praxis zur Anwendung kommen. Die Uebernahme der Garantie bedeutet für die Stadtgemeinde natürlich bei den ungesunden Verhältnissen des nachstelligen Hypothekarkredits ein erhebliches Risiko; doch wird es durch die Bedingungen, unter denen die 3 Millionen M ausgeliehen werden sollen, auf ein Mindestmaß herabgedrückt. Die wichtigste Neuerung ist die Anwendung des von den bayerischen Realkreditinstituten mit besonderer Vorliebe gepflegten Annuitätenprinzips auch auf die zweiten Hypotheken. Die zunächst zur Verfügung gestellten 3 Mill. M sollen nur als Tilgungshypotheken hinausgegeben werden, und gleichzeitig muß die erste Hypothek, wenn sie eine Zinshypothek ist, in eine Annuitätshypothek umgewandelt werden. Der Tilgungssatz der zweiten Hypothek soll mindestens $1^1/_4$ pCt., jener der ersten Hypothek mindestens $^1/_4$ pCt. betragen. Wenn die Tilgung der zweiten Hypothek vollendet ist, soll sich der Tilgungssatz der ersten Hypothek auf 1 pCt. erhöhen. Es ist also eine weitgehende Schuldentlastung vorgesehen. Die zu gewährenden Darlehen dürfen 75 pCt. des von der Stadtgemeinde München festgestellten Anwesenswert nicht übersteigen und sollen im Einzelfalle für ein Anwesen nicht mehr als 30,000 M betragen. Von der Hypothekenbank soll der gleiche Zinssatz und keine höhere Entschädigung für die Geldbeschaffungskosten erhoben werden, als sie das betreffende Institut zur Zeit der Bewilligung der zweiten Hypothek für neue erststellige Hypothekdarlehen fordert. Zur Zeit würde also der Zinssatz in der Regel nicht über $4^1/_2$ pCt. hinausgehen. Eine weitere Sicherheit für die Stadtgemeinde bildet die Rückdeckung der Landesbank, die sich auch anheischig machte, die Abwicklung des ganzen Darlehensgeschäftes zu überwachen, insbesondere die Kreditwürdigkeit des Darlehensnehmers und die Zweckmäßigkeit der Darlehensgewährung im einzelnen Fall zu prüfen. In-

Digitized by Google

wieweit sich die Stadtgemeinde selbst ein Mitbestimmungsrecht über die Verwendung der 3 Mill. M vorbehalten hat, ist nicht im einzelnen bekannt. Das Vorgehen in München stellt einen beachtenswerten Versuch dar, durch ein Zusammenwirken von Stadtgemeinde, Hypothekenbanken und organisiertem Hausbesitz das schwierige, gerade nach Friedensschluß besonders vordringliche Problem der zweiten Hypotheken einer befriedigenden Lösung zuzuführen."

Geschäftsergebnis der Volksfürsorge im November 1917. Am 16. Dezember v. J. waren fünf Jahre verflossen seit der Gründung der Volksfürsorge, die am 16. Dezember 1912 erfolgte. Der 40. Monat des Weltkrieges war in bezug auf das Neugeschäft nicht nur während des vergangenen Jahres, sondern während der ganzen Dauer des Krieges weitaus der ertragreichste. Es wurden eingebracht im ganzen 4277 neue Anträge; davon waren 3969 für Kapitalversicherungen (Tarife I bis IVa) mit einer Halbmonatsprämie von 3424 M und einer Versicherungssumme von 1,031,978 M, für Spar- und Risikoversicherungen 308 Anträge. Bis Ende November v. J. waren demnach im ganzen 34633 neue Anträge zu bearbeiten, gegen 21414 im gleichen Zeitraume des Jahres 1916.

Ocean, Versicherungs-A.-G. in Hamburg. Auf der Tagesordnung der am 18. Januar stattfindenden außerordentlichen G.-V. steht ein Antrag auf Erhöhung des Grundkapitals um 3 Mill. M durch Ausgabe von 3000 Stück neuen, auf Namen lautenden Aktien zum Kurse von 110 pCt. Das Kapital des Unternehmens wird danach 5 Mill. M betragen.

Roland, Versicherungsges. Bremen. Unter Führung der Deutschen Nationalbank, Kommanditgesellschaft auf Aktien und unter Mitwirkung der Bremer Kaufmannschafts-, Schiffahrts- und Industriekreise ist die Roland-Versicherungsgesellschaft in Bremen mit einem Geschäftskapital von 1 Mill. M begründet worden. Gegenstand der Gesellschaft ist die See- und Transportversicherung. Der Aufsichtsrat wird bestehen aus Direktor Gilssel, von der Roland Linie A. G., als Vorsitzender, Dr. Strube von der Deutschen Nationalbank, B. A. Borstorff, Senator C. A. Gruner, Moritz Hoffmann, Generalkonsul Ludwig Roselius und Direktor Johann Spötter vom Norddeutschen Lloyd. Zum Vorstand der Gesellschaft wurde Herr Rudolf Schwartze ernannt.

Landesversicherungsanstalt Schleswig-Holstein. Die Landesversicherungsanstalt Schleswig-Holstein hat im Jahre 1916 eine Steigerung des Geschäftsbetriebes zu verzeichnen gehabt. Es sind an Renten und einmaligen Leistungen, an Witwengeld und Waisenaussteuer 7,431.760 M gezahlt worden. Es gingen 7084 Anträge auf Rentenfestsetzungen ein. 3344 Anträgen wurde durch Festsetzung der Rente stattgegeben. 180 wurden abgelehnt, und die übrigen anderweitig erledigt. Die Gesamtzahl der seit dem Bestehen des Gesetzes bis Ende 1916 bewilligten Invalidenrenten beläuft sich auf 66843 mit einem Jahresbeitrage von 10,781,068 M. Auf Zahlung von Altersrente gingen 3834 Anträge ein, wovon 3299 bewilligt wurden. Es starben 370 Rentenempfänger. Auf Zahlung der Witwen- und Witwerrente gingen 665 Anträge ein, von denen 285 bewilligt wurden, und von den 2942 Anträgen auf Waisenrente wurden 2771 bewilligt. Das Reinvermögen der Anstalt betrug Ende 1916: 53,259,228 M. Insgesamt sind 12,16 pCt. Darlehen zum Bau von Arbeiterfamilienwohnungen und Ledigenheimen, 15,51 pCt. Darlehen zur Befriedigung des landw. Kreditbedürfnisses, 25,90 pCt. für Wohltätigkeitseinrichtungen hergegeben. Der Gesamtbetrag der zum Bau von Arbeiterwohnungen bis zum Ablaufe des Jahres 1916 gewährten Darlehen beträgt 10,766,867 M, die Summe der Rückzahlungen infolge Tilgung einschließlich bare Rückzahlungen 2,755 367 M, der Darlehnsbestand Ende 1916 war somit 8,011.500 M.

Ein skandinavisches Preisausschreiben. Die skandinavische „Forsikringsforeningen" erläßt ein Preisausschreiben für nachfolgende fünf Preisaufgaben: 1. Die Wirkungen des Weltkrieges auf die Lebensversicherung. 2. Die Wirkungen des Weltkrieges auf die Unfallversicherung. 3. Die Wirkungen des Weltkrieges auf die Feuerversicherung. 4. Die Wirkungen des Weltkrieges auf die Seeversicherung. 5. Die Wirkungen des Weltkrieges auf die Rückversicherung.

Skandinaviens Zusammenarbeit auf dem Versicherungsgebiet. Gelegentlich des Kongresses dänischer, schwedischer und norwegischer Feuerversicherungsgesellschaften in Christiania wurde eine künftige gemeinsame Zusammenarbeit auf dem Feuerversicherungsgebiet beschlossen.

Amerikanische Feuerversicherungsgesellschaften. Wie aus dem kürzlich erschienenen „Insurance Year Book" ersichtlich ist, arbeiten zurzeit in Amerika 662 Feuerversicherungsgesellschaften, deren Nettoprämieneinnahmen in 1916 507,523,633 $ betrugen. Das bedeutet einen Mehrzuwachs von nahezu 74 Mill. $ gegenüber dem Jahre 1915. An Schäden gelangten 250,545,618 $ zur Auszahlung.

Englische Seeversicherung. Englische Fachkreise diskutieren über die Frage, ob die Beweislast bezüglich des Verlustes eines Schiffes dem Versicherer oder dem Versicherten obliegt. Der wesentliche Punkt ist dabei, ob das Schiff infolge irgendeines im Seeverkehr vorkommenden Ereignisses oder durch eine kriegerische feindliche Handlung untergegangen ist. Während im ersteren Falle bekanntlich die See-Versicherungs-Gesellschaft für den Schaden aufzukommen hat, ist im letzteren Falle die Kriegs-Versicherungs-Gesellschaft für den Schaden verantwortlich. Der Herausgeber der „Times" äußert sich über diese Frage wie folgt: Die Beweislast, daß ein Verlust durch eine versicherte Gefahr entstanden ist, kann unmöglich dem Versicherten auferlegt werden und würde, falls aufrecht erhalten, die Eigner von Schiff und Ladung in eine sehr mißliche Lage bringen, namentlich gegenüber den vom Feinde neuerdings angewandten Versenkungsmethoden. Es dürfte für den Versicherten in den meisten Fällen unmöglich sein, zu beweisen, daß die Schiffe entweder durch See- oder Kriegsgefahr untergegangen sind, und nach dem von Mr. Lyall ausgesprochenen Grundsatz würde der Versicherte weder einen Anspruch auf Grund einer See- noch seiner Kriegspolice haben. Die maß-

Digitized by Google

gebendere Ansicht scheint dem Referenten die zu sein, daß der Seeversicherer tatsächlich für alle Risiken aufzukommen hat, die in der Police ausgedrückt sind, wie beispielsweise Kriegsrisiko. Das große Anwachsen in der Zahl fehlender Schiffe während des Krieges deutet indessen unmißverständlich auf die Tatsache hin, daß andere als nur Seegefahren zu der Zerstörung fehlender Schiffe beigetragen haben. Es wäre daher ungerecht, den Seeversicherern die ganze Verantwortung aufzuerlegen. Die Lösung dieser schwierigen Frage schlägt der Referent in der Weise vor, daß in den einzelnen Fällen Sachverständige ernannt und eine angemessene Einigung zwischen den See- und Kriegsversicherern herbeigeführt werden sollte. — Uns scheint jedenfal's aus dieser „brennenden Frage" die eine für uns erfreuliche Tatsache hervorzugehen, daß unser Unterseeboot-Krieg auch den Engländern allmählich auf die Nerven fällt und daß die Antang des Krieges häufig gehörte Redensart „business as usual" aus dem Wortschatz der Engländer verschwunden zu sein scheint.

Kleine Mitteilungen und Personalien.

— Herr Leutnant d. R. Dr. Otto Meltzing, Generalsekretär des Verbandes deutscher Lebensversicherungsgesellschaften, hat das Eiserne Kreuz I. Klasse erhalten.

— Herr Generaldirektor Friedrichs konnte am 1. Januar 1918 auf eine 25jährige Tätigkeit als Direktor der Deutschen Lebensversicherungsbank A. G. in Berlin, bezw. deren Rechtsvorgängerin, der Süddeutschen Versicherungs-Bank für Militärdienst und Töchter-Aussteuer-Versicherung in Karlsruhe, bei der er am 8. Januar 1893 als Direktor eingetreten war, zurückblicken.

— Der Generaldirektor der Oberrheinischen Versicherungs-Gesellschaft in Mannheim Herr Oskar Sternberg, Königl. Schwedischer Vice-Konsul, wurde von Seiner Königlichen Hoheit dem Großherzog von Baden zum Kommerzienrat ernannt.

— Die Bayrische Versicherungsbank, Aktiengesellschaft, vormals Versicherungs-Anstalten der Bayerischen Hypotheken- und Wechselbank in München hat ihrem Oberbeamten und Direktionssekretär, Herrn Max Popp gemäß §§ 7 und 9 ihres Statuts Prokura erteilt.

— Die „Iduna", Lebens-, Pensions- und Leibrenten-Versicherungsgesellschaft a. G. zu Halle hat den Herren Franz Blankmeister, Vorsteher der Korrespondenz-Abteilung und Dr. Walter Apel, Vorsteher der Wettbewerbs-Abteilung gemäß §§ 15 und 16 ihrer Satzungen Kollektiv-Prokura erteilt.

— Das stellvertretende Vorstandsmitglied der Münchener Rückversicherungs-Gesellschaft in München, Herr Direktor Dr. Rudolf Schmidt, wurde dem Verwaltungsrate der „Universale", Allgemeine Volksversicherungs-Gesellschaft in Wien, zugewählt. Ferner wurde der Direktionsbeamte der „Universale", Herr Sigmund Weisz, zum Kollektivprokuristen der Gesellschaft ernannt.

— Die Dansk Hypotekforsikrings-Bank A. S. erhöhte ihr Aktienkapital auf 1 Million Kr., von dem 10 pCt. sofort zur Einzahlung gelangte.

— Brandforsikrings A. S. „Faedrelandet" in Kopenhagen. Mit einem Aktienkapital von 150,000 Kronen wurde unter obiger Firma eine neue dänische Feuerversicherungs Ges. begründet.

— Nordisk Assurance Co. A. S. Die Gesellschaft hat ihr Aktienkapital auf 1 Million Kr. erhöht.

Familien-Fürsorge Versicherung.

Lebens Versicherung mit ärztlicher Untersuchung

Deutsche Lebensversicherung Potsdam a. G.

Lebens-Versicherung ohne ärztliche Untersuchung.

Versicherung mit Anspruch auf eine Bonifikation

Invaliditäts-Zusatzversicherung.

Versicherungsbestand Ende 1916: 124³/₄ Millionen Mark.

Ausgezahlte Versicherungssummen, Renten usw. bis Ende 1916: 83 Millionen Mark.

Aktiva: 57¹/₂ Millionen Mark.

Aeusserst günstige Bedingungen. — Mässige Prämiensätze. — Kriegsversicherung. Versicherung nach einem Jahre unanfechtbar. — Unbeschränktheit in der Wahl des Berufs- und Aufenthaltsortes. — Unverfallbare Policen nach dreijährigem Bestehen.

Der Ueberschuß, welcher seit Beginn 19 Millionen Mark beträgt, kommt den Versicherten zugute und gelangt im zweitfolgenden Jahre zur Verteilung. Die in 1916 gezahlte Dividende betrug 2 pCt. der Prämienreserve.

Militär-, Aussteuer-Versicherung.

Prospekte und Auskunft durch alle Vertreter und durch den

Vorstand in Potsdam.

Renten-Versicherung.

Tüchtige Agenten und Akquisiteure finden lohnende Beschäftigung.

Verantwortl. f. d. Schriftleitung: G. Taubert, Leipzig-Gohl. — Druck und Verlag: Jüstel & Göttel, Leipzig

Digitized by Google

V
No 11 '19

Leipzig

ANNALEN

1918

des gesamten

VERSICHERUNGSWESENS.

Erscheint jeden Donnerstag. Abonnementspreis vierteljährlich 9 Mark. Der Preis für einzelne Nummern beträgt 1 Mark.

Redaktion und Expedition: Emilienstraße 21.

Inserate jeder Art werden in der Expedition angenommen, die einspaltige Petitzeile oder deren Raum mit 40 Pf. berechnet.

Nr. 3 Leipzig, den 17. Januar 1918. 49. Jahrgang

Eine höchst angreifbare Entscheidung des Reichsgerichts auf dem Gebiete des Versicherungsrechts.

Von Dr. jur. h. c. E. Gruner,
Wirklichem Geheimen Rat, Präsident a. D.

Ist die Kriegsverordnung des Bundesrats vom 18. August 1914 — neu gefaßt durch die Verordnungen vom 20. Mai 1915 und vom 8. Juni 1916 — über die Folgen der nicht rechtzeitigen Zahlung einer Geldforderung auch auf Versicherungsverträge anwendbar? Diese Frage hat das Reichsgericht, VII. Zivilsenat, in einer Entscheidung vom 9. Oktober 1917 uneingeschränkt bejaht und zwar selbst in einem Falle, in dem die gerichtliche Anordnung dahin, daß die Rechtsfolgen der Nichtzahlung einer verfallenen Versicherungsprämie als nicht eingetreten gelten sollen, erst nach Eintritt des Versicherungsfalls erfolgt ist. Ein Urteil, das naturgemäß in den Kreisen der Versicherungsfachmänner starkes Befremden und größte Beunruhigung hervorgerufen hat.

Der Tatbestand ist kurz folgender: Ein Reisender, St., hatte sich durch einen im Jahre 1908 abgeschlossenen Vertrag derart gegen Unfall versichert, daß im Falle seines Todes durch Unfall eine Versicherungssumme von 6000 M seinen Erben auszuzahlen war. Er hat am 1. März 1915 einen Unfall erlitten und ist an dessen Folgen am 11. April 1915 verstorben. Die am 24. November 1914 fällig gewesene Prämie von 10 M 60 Pfg. war bis zum Unfalltage nicht bezahlt und ist unstreitig erst nach dem Eintritt des Unfalles, nämlich am 5. März 1915 an den Versicherer eingesandt, von diesem aber zurückgewiesen worden. Auch ist nicht streitig, daß der Versicherte trotz vorausgegangener ordnungsmäßiger, d. h. den Vorschriften des § 39 Abs. 2 VVG. entsprechender Mahnung bei Eintritt des Unfalles mit der Prämienzahlung im Verzuge war. Das Landgericht wie das Berufungsgericht sind von der tatsächlichen Annahme ausgegangen, daß der Versicherte sich bei Fälligkeit der Prämie in einer durch den Kriegsausbruch hervorgerufenen Notlage befunden und aus diesem Grunde nicht habe zahlen können.

Wenn bei dieser Sachlage das Landgericht in seinem Urteil vom 12. November 1915 angeordnet hat, daß die Rechtsfolgen wegen der Nichtzahlung der am 24. November 1914 verfallenen Prämie auf die Unfallversicherung des Verstorbenen als nicht eingetreten gelten, wenn es in weiterer Folge hiervon den Versicherer zur Zahlung der Versicherungssumme von 6000 M nebst Zinsen verurteilt hat, und wenn sodann das Berufungs- wie das Revisionsgericht jenem Urteil in der Hauptsache beigetreten sind, so liegt hier eine recht anfechtbare Auslegung jener Kriegsverordnung vor, bei der die geschäftlichen Notwendigkeiten des Versicherungsbetriebes wie die rechtliche Eigenart der Versicherungsverträge verkannt zu sein scheinen.

1. Nach § 1 Abs. 3 jener Kriegsverordnung soll die gerichtliche Gewährung des außerordentlichen Schutzes gegen die Folgen der Nichtzahlung einer Geldforderung dann unzulässig sein, wenn diese Maßregel dem Gläubiger „einen unverhältnismäßigen Nachteil bringt.“ Bei der Prüfung nach diesem Gesichtspunkte darf nicht außer acht gelassen werden, daß der Versicherungsbetrieb auf der Zusammenfassung unzähliger, verhältnismäßig kleiner Prämienbeträge beruht zwecks Aufbringung der vergleichsweise großen Schadensummen in den verhältnismäßig seltenen Fällen, in denen die versicherte Gefahr tatsächlich Schäden herbeigeführt hat. Da es sich hiernach beim Versicherungsgeschäft immer planmäßig um einen Massenbetrieb handelt, kann es erfolgreich nur durchgeführt werden, wenn ihm die vielen kleinen Prämienbeträge aufs Pünktlichste zufließen, von den Versicherten gebracht und im voraus gezahlt werden. Der Versicherer kann sich in der Regel nicht darauf einlassen, die Prämien zu kreditieren, bei den Versicherten abzuholen oder gar in häufigeren Fällen einklagen zu müssen. Würde auf grund der mehrgenannten Kriegsverordnung seitens der Gerichte durch Nachsichtübung gegen die Versicherten in die strenge und straffe Regelung des Prämiendienstes störend eingegriffen werden, so würde damit eine wichtige wirtschaftliche und rechtliche Grundlage des Versicherungsbetriebs zerrüttet und dem Versicherer unverhältnismäßiger Nachteil bereitet werden. Denn selbstverständlich müßte die gleiche Nachsicht, die von den

Digitized by Google

Gerichten in dem vorliegenden Streitfalle geübt worden ist, in tausend und aber tausend anderen Fällen Platz greifen und würde die Prämienzahlung mehr oder weniger ins Belieben der Schuldner stellen und für zahllose Versicherte als eine Aufmunterung dazu wirken, mit der Prämienzahlung zurückzuhalten, bis ihnen der Eintritt des Versicherungsfalles in hohem Grade wahrscheinlich wird oder gar gewiß erscheint.

Daß die Rechtsfolgen des Verzugs bei der Prämienschuld einer besonders strengen und von den Verzugsfolgen des allgemeinen bürgerlichen Rechts abweichenden Regelung bedürfen, ist in einer für die vorliegende Rechtsfrage sehr bemerkenswerten Weise von der Begründung zum Entwurfe des Gesetzes über den Versicherungsvertrag anerkannt worden. Dort heißt es zu den §§ 31 bis 33: „Der pünktliche Eingang der fälligen Prämien ist wesentliche Bedingung für einen ordnungsmäßigen Geschäftsbetrieb. Der Versicherer bedarf der Gesamtheit dieser Prämien, um jeweils an diejenigen Versicherten, welchen aus dem Eintritte des Versicherungsfalls Ansprüche erwachsen sind, die erforderlichen Leistungen machen zu können. Die gerichtliche Verfolgung von Prämienrückständen ist gegenüber der großen Zahl der Versicherten und dem oft geringfügigen Betrage der einzelnen Prämie mit unverhältnismäßigen Weiterungen verbunden, und häufig wird sie nicht einmal zur Befriedigung des Versicherers führen. Schon jetzt pflegen deshalb die Versicherungsbedingungen festzusetzen, daß das Unterbleiben der Prämienzahlung die Haftung des Versicherers beseitigt, und zwar lassen sie diese Wirkung zum Teil erst nach vorausgegangener Mahnung, zum Teil aber auch unabhängig von einer solchen eintreten. Es wird nunmehr Sache des Gesetzes sein, dem Versicherer die in dieser Hinsicht erforderlichen Schutzmittel an die Hand zu geben, gleichzeitig aber dafür Sorge zu tragen, daß daraus dem Versicherten keine unbilligen Nachteile entstehen. Die allgemeinen Grundsätze des bürgerlichen Gesetzbuchs (§§ 326, 327) über die Folgen des Verzugs bei gegenseitigen Verträgen reichen für die Verhältnisse des Versicherungsvertrags nicht aus."

Solchen Erwägungen verdanken die Sondervorschriften der §§ 38, 39 V. V. G. ihren Ursprung. Hier ist insbesondere für den Fall nicht rechtzeitiger Zahlung einer Folgeprämie — und nur um eine solche handelt es sich in vorliegendem Falle — zum Schutze des Versicherten vorgeschrieben, daß, bevor gegen ihn nachteilige Verzugsfolgen geltend gemacht werden dürfen, ihm erst noch eine schriftliche Zahlungsaufforderung mit gesetzlich bestimmtem Inhalt und angemessener Zahlungsfrist zugehen muß, und daß erst, wenn nach Ablauf dieser Frist der Versicherungsfall eintritt und zur Zeit des Eintritts der Versicherte mit der Prämienzahlung im Verzuge ist, der Versicherer seinerseits von der Verpflichtung zur Leistung frei ist. Könnten nun unter Aufrechterhaltung der zu Gunsten der Versicherten getroffenen Schutzvorschriften auf Grund jener Kriegsverordnung einseitig die den Versicherern eine pünktliche Prämienzahlung gewährleistenden Sondervorschriften gerichtsseitig außer Wirkung gesetzt werden, so läge hierin nicht nur eine große Unbilligkeit, sondern vor allem auch eine Zerstörung wichtiger rechtlicher wie rechnerischer und finanzieller Grundlagen des Versicherungsbetriebes und damit eine unverhältnismäßige Benachteiligung der Versicherer.

2. Selbst wenn sich aber auch die Gerichte etwa noch vor Eintritt des Versicherungsfalles über die vorstehend entwickelten Bedenken hinwegsetzen zu können geglaubt hätten, so mußten sie doch jedenfalls vor der inzwischen eingetretenen Tatsache dieses Eintritts des Unfallereignisses Halt machen. Der Eintritt des Versicherungsfalles bewirkte notwendigerweise eine so einschneidende, grundsätzliche Veränderung in dem Rechtsverhältnisse zwischen dem Versicherer und dem Versicherten, daß für eine Wiederbelebung, eine Wiederinkraftsetzung des durch die Nichtzahlung der Prämie einmal unterbrochenen Versicherungsschutzes keine Möglichkeit mehr bestand.

Oberster Grundsatz des Versicherungsrechts ist es, daß die Versicherung nur gegen eine objektiv oder zum Mindesten subjektiv, d. h. für das Bewußtsein der Vertragschließenden ungewisse Gefahr genommen werden kann. Demgemäß bestimmt § 2 Abs. 2 V. V. G. (vgl. auch die Begründung hierzu sowie § 785 Abs. 3 H. G. B.), daß wenn der Versicherungsnehmer bei Schließung des Vertrags weiß, daß der Versicherungsfall schon eingetreten ist, der Versicherer von der Verpflichtung zur Leistung frei ist. In gleicher Weise und aus dem gleichen Grunde kann daher auch ein durch den Prämienzahlungsverzug tatsächlich einmal in einen Ruhezustand versetztes und in seiner Wirksamkeit unterbrochenes Versicherungsverhältnis jedenfalls dann, nachdem der Versicherungsfall eingetreten und der Versicherungsnehmer davon Kenntnis erlangt hat, nicht mehr in Kraft gesetzt werden.

Demgegenüber würde auch nicht etwa eine dahingehende Rechtsauffassung oder Fiktion durchgreifen können, daß eine auf Grund der bundesrätlichen Kriegsverordnung ergangene gerichtliche Anordnung die rechtliche Bedeutung habe, daß Verzugsfolgen als von vornherein nicht eingetreten und daher auch ein Ruhezustand der Versicherung und eine Unterbrechung des Versicherungsschutzes garnicht als erfolgt angenommen werden dürften. Denn in Wirklichkeit kann doch garnicht geleugnet werden, daß vor Erlaß der gerichtlichen Anordnung der Prämienzahlungsverzug sowohl wie auch der Eintritt des Versicherungsfalles tatsächlich und unvermeidbar seine Rechtswirkungen geäußert hat, und daß demzufolge die Rechtslage des Versicherten vor dem Eintritt des Versicherungsfalls eine wesentlich andere gewesen ist als nach demselben. Es bleibt also dabei, daß es sich bei der in Frage stehenden gerichtlichen Anordnung um eine Wiedereinsetzung in frühere Rechte, um eine Wiederinkraftsetzung des Versicherungsschutzes handelt, die zwar an sich, wenn man von der unter 1 dargelegten unverhältnismäßigen Benachteiligung des Versicherers einmal absehen wollte, allenfalls bis zum Eintritte des Versicherungsfalles als zulässig angesehen werden könnte, nach diesem Eintritt aber rechtlich ausgeschlossen ist. Wenn dennoch, wie in vorliegendem Falle geschehen, das Prozeßgericht den

Digitized by Google

Versicherer zur Zahlung der Versicherungssumme verurteilt, so setzt dies voraus, daß nicht nur über die Folgen des Zahlungsverzugs, sondern auch noch über die des inzwischen eingetretenen Versicherungsfalles hinweggesehen wird, wozu die bundesrätliche Verordnung keine Ermächtigung erteilt hat.

3. Es leuchtet ein, daß der im vorliegenden Falle von den Gerichten eingenommene Standpunkt, wenn man sich ihn allgemein angewandt denkt, zu einer höchst bedenklichen, geradezu gegen die guten Sitten verstoßenden Ausbeutung der Versicherer durch die Versicherten führen müßte. Nun könnte vielleicht daran gedacht werden, um solcher Ausbeutung entgegenzuwirken, den Versicherer auf die ihm durch § 39 Abs. 1 Satz 3 V.V.G. eingeräumte Berechtigung, das Versicherungsverhältnis ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist zu kündigen, zu verweisen. Indessen alsdann taucht sofort eine neue, durch die vorliegenden Gerichtsurteile noch nicht unmittelbar entschiedene Zweifelsfrage auf, ob nämlich nicht eine gemäß der Bundesratsverordnung erlassene Anordnung auf Beseitigung der Verzugsfolgen auch die Wirksamkeit einer solchen Kündigung beseitigt. Denn jedenfalls ist, wenn auch nicht die Kündigung selbst, so doch die rechtliche Möglichkeit derselben erst eine Folge des Prämienzahlungsverzugs. Würde sich aber andererseits die Praxis der Gerichte dahin feststellen, daß das Kündigungsrecht des Versicherers durch Anwendung der bundesrätlichen Verordnung unberührt und unbehindert bleibt, so würde der Zweck jener Verordnung dem Versicherten gegenüber nicht erreicht, ja sogar in das Gegenteil verkehrt sein. Die Versicherer wären durch die Kriegsverordnung gezwungen, auf möglichst frühzeitige und regelmäßige Kündigung bedacht zu nehmen; statt einer Milderung des Prämiendienstes würde für die Versicherten eine Verschärfung desselben das Ergebnis sein. Aus diesem Dilemma gibt es kein anderes Entrinnen als dadurch, daß die Gerichte in Anerkennung der rechtlichen Eigenart der Versicherungen und der besonderen geschäftlichen Bedürfnisse des Versicherungsbetriebs, um letzteren vor unverhältnismäßigem Nachteil zu bewahren, die Anwendbarkeit der bundesrätlichen Verordnung auf Versicherungsverhältnisse verneinen, eventuell aber zum mindesten auf die Zeit vor Eintritt des Versicherungsfalls beschränken.

Bemerkenswert ist es, daß die grundsätzliche Aenderung in den Rechtsverhältnissen zwischen Versicherern und Versicherten durch den Eintritt des Versicherungsfalls neuerdings auch in der unter dem 20. Dezember 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 1121) erlassenen Verordnung des Bundesrats über die Wiederherstellung von Lebens- und Krankenversicherungen Anerkennung gefunden hat. Wenn dort im § 4 Abs. 2 bestimmt ist, daß, wenn nach der Absendung des Antrags auf Wiederherstellung der Rechte aus einer Versicherung der Versicherungsfall eintritt, das Recht auf Wiederherstellung unberührt bleibt, so liegt dem der Gedanke zugrunde, daß an sich der Eintritt des Versicherungsfalls einer Wiederherstellung der Rechte entgegenstehen würde, daß man ausnahmsweise eine solche Wiederherstellung nur noch dann anordnen könne, wenn wenigstens der Wiederherstellungsantrag vor dem Eintritt des Versicherungsfalls zur Absendung gelangt ist, und daß es zur Erreichung dieses Zweckes einer ausdrücklichen diesbezüglichen Rechtsvorschrift bedarf.

Verwirkung des Versicherungsanspruches infolge Nichtbezahlung von Verzugszinsen für rückständige Prämien. (Nachdr. verb.)

sk. Nach § 39 des Versicherungsvertragsgesetzes kann der Versicherer, wenn eine Prämienzahlung nicht rechtzeitig bewirkt wird, dem Versicherungsnehmer eine Zahlungsfrist bestimmen; tritt der Versicherungsfall nach dem Ablauf dieser Frist ein, und ist zur Zeit des Eintritts der Versicherungsnehmer mit der Zahlung der Prämien oder der geschuldeten Zinsen oder Kosten im Verzuge, so ist der Versicherer von der Verpflichtung zur Leistung frei. Wenn also die rückständige Prämie gezahlt, die Begleichung von Zinsen aber absichtlich oder unabsichtlich unterblieben ist, so können Ansprüche auf die Versicherungssumme nicht erhoben werden. Dies lehrt auch der folgende Rechtsstreit:

Ein Kaufmann C. in Weilburg a. d. Lahn hatte bei der Versicherungsgesellschaft J. in H. mehrere Versicherungen für den Todesfall zu Gunsten seiner Ehefrau abgeschlossen. Am 1. Februar 1915 blieb er die Prämien in Höhe von 434 M schuldig, worauf am 31. März die Gesellschaft eine Frist gemäß § 39 zur Begleichung der Prämien sowie von 4,62 M Zinsen, 1 M Kosten und 10 Pfg. Porto, zusammen 439,72 M setzte; außerdem teilte sie mit, daß C. vom 17. April ab besondere Verzugszinsen in Höhe von 0,06 M per Woche zu zahlen habe. Am 23. August nachmittags starb C.; am Vormittag des gleichen Tages schickte sein Schwager aus Frankfurt a. M. per Postscheck an die Kasse der Versicherungsgesellschaft in Leipzig 439,72 M ein, wobei er die seit dem 17. April aufgelaufenen besonderen Verzugszinsen im Betrage von 7,68 M ganz übersah. Als Frau C. nach dem Tode ihres Mannes Auszahlung der Versicherungssumme verlangte, lehnte die Gesellschaft dies ab, einmal, weil beim Eintritt des Versicherungsfalles jene 7,68 M Verzugszinsen nicht bezahlt waren, sodann weil die Einzahlung der 439,72 M nicht, wie § 36 des Versicherungsvertragsgesetzes vorschreibt, vom Wohnsitz des Versicherungsnehmers, sondern von Frankfurt aus erfolgt sei. Frau C. erhob nunmehr Klage gegen die Versicherungsgesellschaft auf Zahlung von 6400 M, welche indessen das Landgericht H. abwies. Auf die Berufung der Klägerin erkannte das Oberlandesgericht Naumburg im entgegengesetzten Sinne und zwar mit folgender Begründung:

§ 39 macht die Verwirkung der Versicherungsansprüche unter allen Umständen von einem Verzug seitens des Versicherten abhängig, was wiederum ein Verschulden von dieser Seite voraussetzt. Hier liegt die Sache aber so, daß der Schwager des C. zweifellos die Absicht gehabt hat, die gesamte Schuld zu begleichen, um den Verlust der Versicherungssumme zu verhüten. Dabei fiel sein Blick nur auf die bestimmt angegebene

Digitized by Google

Summe von 439,72 M; den weiteren Satz betr. die besonderen Verzugszinsen hat er in der Eile unbeachtet gelassen, welches Versehen durchaus entschuldbar erscheint. Es ist sicher, daß der Zahlende auch den geringfügigen Rest von 7,68 M beglichen hätte, wenn er daran gedacht hätte. Da ein Verschulden in diesem Punkte nicht vorliegt, kann die Verwirkung der Rechte der Klägerin nicht anerkannt werden. Wenn die Beklagte weiter geltend macht, die Einzahlung sei nicht vom Wohnsitz des Versicherungsnehmers sondern von Frankfurt aus erfolgt, und sich in dieser Beziehung auf den § 36 stützt, welcher vorschreibt, daß Leistungsort für die Entrichtung der Prämie der jeweilige Wohnsitz des Versicherungsnehmers ist, so kann auch dieses Vorbringen die Klage nicht zu Fall bringen. Wesentlich ist nämlich, daß die Uebersendung des Geldes auf Kosten und Gefahr des Versicherungsnehmers geschieht; eine Absendung von einem anderen Ort als dem Wohnsitz des Versicherten ist dann zulässig, wenn hieraus dem Versicherer keine Nachteile erwachsen.

Gegen diese Entscheidung legte die Beklagte Revision beim Reichsgericht ein. Es wurde von ihrer Seite darauf hingewiesen, daß ein Verschulden von Seiten des C. schon darin gelegen habe, daß er die Prämien monatelang nicht bezahlte; er habe sich also gegenüber der Beklagten im Verzuge befunden und müsse deshalb auch die durch Zufall unterbliebene Begleichung des Restes von 7,68 M gegen sich gelten lassen. Die höchste Instanz hob das angefochtene Urteil auf und stellte die Entscheidung des Landgerichts wieder her. Es bleibt also bei der Abweisung der Klage. (Aktenzeichen VII. 307/17).

Erfolglose Anfechtung einer Lebensversicherung seitens der Versicherungsgesellschaft wegen arglistiger Täuschung über Gefahrumstände.

(Nachdruck verboten.)

Arglistige Täuschung seitens eines Versicherungsnehmers bei Abschluß der Versicherung hinsichtlich der Gefahrenübernahme, z. B. bei der Lebensversicherung Verschweigung erheblicher Krankheiten, berechtigen die Versicherungsgesellschaft selbstverständlich zur Anfechtung des Versicherungsvertrages. Voraussetzung hierfür ist aber nicht nur, daß die Gesellschaft in einem wesentlichen Irrtum bezüglich des Gesundheitszustandes des Versicherungsnehmers versetzt worden ist, sondern auch, daß der letztere tatsächlich den Vorsatz und die Absicht gehabt hat, die Gesellschaft zu täuschen. Der folgende Streitfall ist hierzu von Interesse:

Der Direktor W. in München war seit März 1911 bei einer Münchener Versicherungsgesellschaft mit 50,000 Mark für den Todesfall versichert. Er hat seine Rechte aus der Versicherung dann an den Schreinermeister S. abgetreten und die Gesellschaft hat den Rechtsübergang durch einen Nachtrag zur Police im November 1911 anerkannt. Am 3. August 1914 hat der Versicherungsnehmer W. Selbstmord begangen. Die Gesellschaft verweigerte die Auszahlung der Versicherungssumme, indem sie, gestützt auf ihre Versicherungsbedingungen, den Versicherungsvertrag anficht, weil W. sie durch arglistiges Verschweigen von Krankheiten getäuscht und dadurch zum Abschluß des Vertrags bestimmt habe.

Während das Landgericht München die Klage des S. abwies, hat das Oberlandesgericht München die Gesellschaft zur Zahlung der Versicherungssumme von 50,000 Mark verurteilt.

Das Reichsgericht bestätigte die Verurteilung durch Zurückweisung der von der Beklagten eingelegten Revision. In seinen Entscheidungsgründen führt es aus: Ohne Rechtsirrtum hat das Oberlandesgericht eine von W. verübte arglistige Täuschung über Gefahrumstände verneint. Als Gefahrumstände kamen hier etwaige, das Maß eines unbedeutenden Unwohlseins übersteigende krankhafte Zustände des W. aus der Zeit seines auf Abschluß der Versicherung gerichteten Antrags und aus früherer Zeit in Frage. Das Oberlandesgericht hat nun näher dargelegt, es seien nur wenige Erkrankungen des W. vorgekommen und diese seien nur als leichte, unerhebliche Unwohlsein zu erachten, von einem Verschweigen eines erheblichen Gefahrumstandes könne daher keine Rede sein. — Es kann auf sich beruhen, ob die Beklagte bei Abschluß des Versicherungsantrags überhaupt in einem wesentlichen Irrtum über den Gesundheitszustand des Antragstellers W. aus letzter oder früherer Zeit befangen war. Denn das Oberlandesgericht hat auf Grund des erhobenen Zeugen- und Sachverständigenbeweises weiter erwogen, es könne nicht als erwiesen angenommen werden, daß W. bei den zum Vertragsschluß führenden Verhandlungen irgend welche Krankheiten, die der Versicherungsgesellschaft anzuzeigen waren, wissentlich verschwiegen und somit beabsichtigt habe, die Beklagte über erhebliche Gefahrumstände zu täuschen. Nach Maßgabe dieser einwandfreien Würdigung der Beweisaufnahme fehlt es an genügenden Anhalt zur Feststellung einer vorsätzlichen, auf Hervorrufung eines wesentlichen Irrtums der Versicherungsgesellschaft zielenden Willensrichtung des W., wie solche der Tatbestand der arglistigen Täuschung erfordern würde. Ob, wie die Beklagte meint, zu einer Arglist des Versicherungsnehmers schon dessen Bewußtsein genügte, daß er durch falsche Beantwortung einer der ihm vorgelegten Fragen möglicherweise den Versicherungsabschluß erleichterte, ist nicht zu erörtern. Für eine solche Erörterung wäre erst Raum, wenn W. in Täuschungsabsicht eine der vorgelegten Formularfragen falsch beantwortet hätte. Nach der Sachwürdigung des Oberlandesgerichts ist dies aber nicht der Fall. — Hiernach ist die Beklagte mit Recht zur Zahlung der Versicherungssumme verurteilt worden. (Aktenzeichen: VII. 305/17. — 20. 11. 17.) K. M.—L.

Kündigungslose Entlassung des Generalagenten einer Versicherungsgesellschaft wegen schwerer Vertragswidrigkeiten.

(Nachdruck verboten.)

sk. **Leipzig.** Dem bei der X.er Versicherungsgesellschaft gegen eine jährliche feste Vergütung von 6000 M sowie fortlaufende Provision angestellten General-

Digitized by Google

agenten N. war fristlos gekündigt worden, weil festgestellt sei, daß er entgegen seinen vertraglichen Verpflichtungen seit Jahren ohne Genehmigung der Gesellschaft für eine andere Lebensversicherungs-Gesellschaft arbeite, außerdem in zahlreichen Fällen Beamte der Gesellschaft zu groben Pflichtverletzungen verleitet und zu verleiten gesucht habe. Er habe fortgesetzt auf höhere Provisionen hingewiesen, die er beziehe, und sich bereit erklärt, den Beamten bei Einreichung ihrer Anträge durch seine Vermittlung, anstatt unmittelbar bei der Gesellschaft, höhere Provisionen zu zahlen, als die Gesellschaft gewähre. Dadurch sei auch die Gesellschaft finanziell geschädigt worden. Die außerordentliche Kündigung sei umsomehr begründet, als N. die Beamten zur Unterbringung von Anträgen durch seine Vermittelung bei Konkurrenz-Gesellschaften veranlaßt habe. N. beantwortete die Kündigung mit der Klage auf Feststellung, daß der Anstellungsvertrag zu Recht bestehe, weil die Kündigung jeder Begründung entbehre. Das Landgericht sowohl wie das Oberlandesgericht wiesen die Klage ab, letzteres mit folgender Begründung:

Es ist festgestellt, daß der Kläger tatsächlich in einer ganzen Anzahl von Fällen Versicherungen, die er bei der Beklagten „nicht machen konnte", an Konkurrenzversicherungen gebracht hat. Daß dies eine allgemeine Geschäftsübung sei und daß Kläger daraus die Berechtigung oder Duldung solcher Geschäfte habe herleiten können, kann nicht als erwiesen angesehen werden. Außerdem aber bekunden zahlreiche Zeugen, daß der Kläger sich an zahlreiche Beamte der Gesellschaft mit dem Ansinnen herangemacht hat, sie sollten ihm Anträge zuweisen, sei es um sie durch ihn an die Beklagte zu bringen, sei es um sie bei anderen Versicherungs-Gesellschaften unterzubringen. Schon dies rechtfertigt die außerordentliche Kündigung. Dem Agenten kann außerordentlich gekündigt werden, wenn die Fortsetzung des Vertragsverhältnisses dem Geschäftsherrn nach vernünftigem kaufmännischem Ermessen und nach Treu und Glauben nicht mehr zugemutet werden kann. Wenn der Agent auch nicht zur besonderen Folgsamkeit und Ehrerbietung verpflichtet ist, wie ein Beamter, so besteht doch auch zwischen ihm und dem Geschäftsherrn ein Band der Treue und des Vertrauens. Mit Recht bezeichnet die Beklagte hier ihr Vertrauen als verloren, weil der Kläger sich an die Beamten mit dem Ansinnen herangemacht hat, ihren Pflichten gegen die Gesellschaft untreu zu werden. Der Kläger ist ausdrücklich von den Beamten gewarnt worden. Nicht der wirklich angerichtete Schaden kommt in Betracht, sondern die beabsichtigte Unterwühlung der Dienstzucht, die drohende Demoralisierung der Beamten und die Untergrabung der Organisation der Gesellschaft. Gerade wenn der Kläger durch sein Agenturverhältnis ein großes Einkommen erzielte, mußte er sich unbedingt von derartigen Machenschaften fernhalten und auch jeden bösen Schein vermeiden. Bei einer bloßen Mahnung oder scharfen Warnung konnte es die Gesellschaft nicht bewenden lassen, denn dadurch konnte das Geschehene nicht wieder gut gemacht werden. Durch eine Feststellungsklage oder eine Fristsetzung würde sich die Gesellschaft lediglich lächerlich gemacht haben.

Die von dem Kläger hiergegen beim Reichsgericht eingelegte Revision wurde heute vom 3. Zivilsenat des höchsten Gerichtshofes als unbegründet zurückgewiesen. (Aktenzeichen III. 298/17).

Zur Tagesgeschichte.

Bank Deutscher Lebensversicherungs-Gesellschaften-A.-G. zu Berlin. In dem abgelaufenen Geschäftsjahre sind entsprechend der allgemeinen Geldflüssigkeit keine neuen Ansprüche an die Bank gestellt worden. Das Geschäft bewegte sich lediglich im Rahmen der Verlängerung früherer Entnahmen. An den beiden neu aufgelegten Kriegsanleihen hat sich die Bank wieder mit ihren verfügbaren Mitteln beteiligt, sodaß sie an Effekten besitzt:

M 2,500,000.— 5 pCt. Deutsche Reichsschatzanweisungen von 1915 (2. Kriegsanleihe)
M 8,600.— 4½ „ Deutsche Reichsschatzanweisungen von 1916 (4 Kriegsanleihe)
M 100,000.— 4½ „ Deutsche Reichsschatzanweisungen von 1916 (5. Kriegsanleihe)
M 50 000.— 5 „ Deutsche Reichsanleihe (6. Kriegsanleihe)
M 50 000.— 5 „ Deutsche Reichsanleihe (7 Kriegsanleihe)

die sämtlich zum Anschaffungswert in die Bilanz eingesetzt wurden.

An Zinsen wurden vereinnahmt		M 142,539.20
an lauf. Unkosten verausgabt	M 2,855.08	
an Steuern	„ 12.676.—	„ 15.531.08
sodaß ein Reingewinn verbleibt von . .		M 126.908.12

Die Gesellschaft schlägt vor, den Gewinn gemäß § 12 des Gesellschaftsvertrags folgendermaßen zu verteilen:

a) 5 pCt. des Ueberschusses in den gesetzlichen Reservefonds	M 6,345.41
b) 4 pCt. Dividende an die Aktionäre für die eingezahlten Beträge (für jede Aktie von M 2,500.— = M 100) auf 1000 Stück Aktien	„ 100,000.—
c) Rest in den „Besonderen Sicherheitsfonds"	„ 20,562.71
	M 126,908.12

Die Generalversammlung findet statt am
Dienstag, den 22. Januar 1918
in den Geschäftsräumen der Bank.

„Oceanⁿ, Versicherungs-Akt.-Ges. zu Hamburg hielt am Mittwoch, den 16. Januar, eine außerordentliche Generalversammlung ab mit folgender Tagesordnung:

I. Erhöhung des Grundkapitals um drei Million Mark durch Ausgabe von 3000 Stück neuer, auf Namen lautender Aktien zum Kurse von 110 pCt.

II. Abänderungen der Satzungen wie folgt:

1. § 2 erhält den Zusatz.

„Der Vorstand ist ermächtigt, mit Zustimmung d

Digitized by Google

Aufsichtsrats, die Gesellschaft auch an anderen Unternehmungen zu beteiligen."

2. § 3 Abs. 1: Wird wie folgt geändert:

„Das Grundkapital der Gesellschaft beträgt 5 000,000 Mark (fünf Millionen Mark) und ist in 5000 (fünf Tausend) Stück Aktien zu je 1000 M (ein Tausend Mark) eingeteilt, welche auf Namen lauten."

3. § 7 Abs. 3: Wird gestrichen.

4. § 20 Abs. 1: Wird wie folgt geändert:

„Der Aufsichtsrat wird von der Generalversammlung gewählt und besteht je nach Beschluß der Generalversammlung aus 5 bis 10 Mitgliedern."

5. § 35 erhält unter II folgende Bestimmung:

„7. durch Beteiligung an anderen Unternehmungen."

„6. Der Schlußsatz des § 35 II wird wie folgt geändert:

„Die nach den Ziffern 4, 5 und 7 angelegten Beträge dürfen je 20 pCt. des eingezahlten Grundkapitals nicht übersteigen."

III. Der Aufsichtsrat wird befugt, die vorstehenden Zusätze, Streichungen bezw. Aenderungen im Gesellschaftsvertrage vorzunehmen.

Bayrische Versicherungsbank A.-G. in München. Die Gesellschaft hat als weitere Versicherungszweige die Versicherungen gegen Wasserleitungsschäden und die Glasversicherung aufgenommen, die sie auf direktem und indirektem Wege (Rückversicherung) betreiben kann.

Generaldirektor Thon — Victoria. Wie wir bereits mitteilten, ist der Generaldirektor der Victoria, Herr Paul Thon am 1. Januar aus den Diensten der Gesellschaft ausgeschieden. Der Generalversammlung wird seine Wahl in den Aufsichtsrat vorgeschlagen werden. Herr Dr. Utech bleibt nunmehr alleiniger Vorstand. Herr Paul Thon, geboren 1852, war seit dem 1. Juni 1886 im Außendienste für die Victoria tätig und wurde am 1. April 1887 aus Frankfurt a. M. als Direktorialbevollmächtigter in die Direktion berufen. Der Titel Direktorialbevollmächtigter wurde in den Titel Direktor geändert, als der leitende Direktor Herr Otto Gerstenberg Generaldirektor wurde. Beim Ausscheiden des Herrn Generaldirektor Gerstenberg wurde Herr Thon vom 1. Januar 1913 ab Generaldirektor der beiden Victoriagesellschaften. Herr Thon ist nach den Monatsblättern der Victoria neben Herrn Gerstenberg immer der erste unter den Direktoren gewesen. Es gibt schlechterdings kein Gebiet auf dem so weiten Arbeitsfelde der Victoria, auf dem er nicht tätig gewesen wäre, auf dem er nicht lebendig mitgewirkt hätte. Ihm ist das größte Erdenglück zuteil geworden: die Gelegenheit zu einem vollen, weit ausgreifenden Wirken und das Gelingen darin. Und er hat dieses Glück auch als solches empfunden. Von einem bedingungslosen Tätigkeitsdrang erfüllt, war er unersättlich in der Arbeit. Es gibt nicht viele Menschen, die in ihrem Leben eine solche Fülle von Arbeit bewältigt haben wie er. Widerstände, Hemmungen, Schicksalsschläge, die niemand erspart bleiben, vermochten ihn nie zu lähmen oder seine Schaffensfreudigkeit zu mindern. Er war nicht nur mit all seinen Gedanken bei der Sache, er war es auch immer mit vollem Herzen. Die innere Wärme, die gewaltige Willenskraft sind der Kern seines Wesens, daraus floß sein Handeln und sein Wirken. Die Monatsblätter der Victoria widmen dem auch Herrn Thon einen außerordentlich warmen Nachruf und schließen: Die Victoria wird und muß ohne Herrn Thon weiter bestehen, aber das Fehlen seines Kennens und Könnens, seiner anregenden und durchgreifenden Kraft wird auf Jahre hinaus fühlbar bleiben.

Gewaltmaßregeln gegen deutsche und österreichische Versicherungsgesellschaften in Amerika. Wilson proklamierte einen Beschluß, welcher verbietet, daß auswärtige Versicherungsanstalten nach Ende Januar ohne besondere Genehmigung des Schatzamts ihren Betrieb in den Vereinigten Staaten führen dürfen. Diese Maßnahme bezweckt, die deutschen oder österreichischen Unternehmungen direkt oder indirekt zur Einstellung ihrer Tätigkeit in Amerika zu zwingen. Wahrscheinlich dürften demnächst entsprechend verschärfte Bestimmungen gegen die bei den Vierbundmächten arbeitenden amerikanischen Gesellschaften erlassen werden.

Rückversicherungsgründung in Polen. Ein Gründerkonsortium hat den kaiserlich deutschen Behörden in Polen die Statuten einer von ihm beabsichtigten Rückversicherungsgesellschaft vorgelegt. Die neue Gesellschaft soll den Namen „Patria" führen. Ihre Gründer sind, wie berichtet wird, dieselben Warschauer und Lodzer Kapitalisten und Fabrikbesitzer, welche auch die vor kurzem gegründeten Warschauer Versicherungsgesellschaften „Wisla" und „Polonia" ins Leben gerufen haben. Hauptzweck der neuen Rückversicherungsgesellschaft scheint die Rückdeckung der genannten zwei Versicherungsgesellschaften zu sein.

Eine neue türkische Versicherungs-Gesellschaft. Der „Sabah" meldet die Gründung der „Nationalen Versicherungsgesellschaft der Türkei" mit einem Kapital von 176,000 Pfund. Die Dauer der Gesellschaft ist auf 75 Jahre bemessen. Der erste Verwaltungsrat der Gesellschaft, die unter Wirkung verschiedener Versicherungs-Gesellschaften zustandegekommen ist, besteht aus Hulussi Bei und Haladschan Effendi, beide frühere Minister der öffentlichen Arbeiten, und Midhat Bei, Direktor der anatolischen Gesellschaft für heimische Produkte, sowie aus dem Verwaltungsmitglied der Ottomanischen Bank Hamid Bei und Direktor Bauer von der österreichischen Versicherungs-Gesellschaft „Phönix" in Wien.

Amerikanische Lebensversicherungen. Die politischen Verwickelungen mit den Vereinigten Staaten von Amerika sind für den inländischen Geschäftsbetrieb der vier unter der Aufsicht des Aufsichtsamts stehenden amerikanischen Gesellschaften, von denen nur noch zwei das Neugeschäft betreiben, nach einer Reichstagsdenkschrift nicht ohne Folgen geblieben. Die veränderte Lage machte sich für die deutschen Niederlassungen hauptsächlich insofern geltend, als ihre Vertreter trotz wiederholter Ersuchen keine weiteren Mittel für die Bedürfnisse des deutschen Bestandes aus New-York überwiesen erhielten. Wenngleich die amerikanischen Gesellschaften den entsprechenden Prämien-

Digitized by Google

reservefonds in Deutschland sichergestellt haben, so ist doch zu beachten, daß die Rücklagen für die Gewinnansammlungen sich auch für das deutsche Geschäft größtenteils in New-York befinden, und daß es zweifelhaft sei, ob alle deutschen Niederlassungen zur Befriedigung der sicherlich bedeutenden Gewinnansprüche hinreichende Mittel in den diesseitigen freien Werten und in den beim Amte hinterlegten Kautionen besitzen. Das Amt hat die Gesellschaften alsbald einer verschärften Ueberwachung unterzogen, ihnen fortan die Vorlage von Vermögensübersichten in regelmäßigen kürzeren Zeitabschnitten auferlegt und durch geeignete Sicherungsmaßnahmen, insbesondere auch gegenüber den inländischen Bankverbindungen, dafür gesorgt, daß die im Inlande befindlichen Vermögenswerte bis auf weiteres restlos für die Auszahlung der Versicherungen erhalten bleiben, die im Inlande abgeschlossen oder ausdrücklich auf den deutschen Versicherungsbestand übernommen sind, und nicht ins Ausland verbracht werden. Die eine amerikanische Sachversicherungsgesellschaft, welche im Inlande Geschäfte betrieb, hat ihren gesamten deutschen Bestand mit Wirkung vom 1. April 1917 ab auf ein deutsches Versicherungsunternehmen übertragen.

Englische Versicherungstätigkeit im Kriege. Im „Insurance Directory Yearbook" befinden sich folgende Angaben: Mehrere Lebensversicherungsgesellschaften haben nur unter starken Bedenken jüngere Leute gegen Kriegsgefahr im Auslande versichert, da das Risiko sich größer, als man erwartete, erweist. Bei der Volksversicherung hatte man in Anbetracht der stark gestiegenen Löhne und des großen Arbeitsangebotes eine bedeutende Zunahme der Versicherungsabschlüsse erwartet; diese blieb aber aus, da man sich wegen der großen Nahrungsmittelteuerung keine neuen Verpflichtungen auferlegen wollte. Die Sterblichkeit im Kriege war ungefähr doppelt so groß wie 1915. Die Anzahl der Kriegstodesfälle belief sich im Jahre 1915 auf 185,000 mit einer Versicherungssumme von 3,5 Millionen Pfund. Für diese vor Kriegsausbruch gezeichneten Versicherungen erhielten die Gesellschaften keine Extraprämien. Die Feuerversicherungsprämien sind infolge der allgemeinen Wertsteigerung gestiegen, während die Regierung Korn- und Wollvorräte usw. übernommen hat, ohne sie zu versichern. Da das Rückversicherungsgeschäft am europäischen Markt nicht recht lohnte, begannen die englischen Feuerversicherungsgesellschaften sich mehr in Amerika zu engagieren; wegen der bedeutenden Brandschäden aber war auch hier das Ergebnis nicht recht zufriedenstellend.

Kleine Mitteilungen und Personalien.

— Herrn Georg Schumann, Generalvertreter der Berlinischen Lebens-Versicherungs-Gesellschaft (Alte Berlinische) in Deutsch-Lissa ist das Verdienstkreuz für Kriegshilfe verliehen worden.

— Das Eiserne Kreuz II. Kl. erhielten die Herren: Arens, C, Beamter der „Freia". Bade, G, Beamter der „Albingia". Becker, A., Beamter der „Friedrich Wilhelm". Billerbeck, Beamter der „Nordstern", Berlin. Burmester, Beamter der „Albingia", Hamburg. Essenberger, Beamter der „Nordstern" Berlin. Fiedler, Beamter der „Iduna" Halle a. S. W. Frohne, Bezirksinspektor der Berlinischen Lebens-Versicherungs-Gesellschaft in Berlin. Gley, Beamter der Vaterländischen und Rhenania Elberfeld. Hagemann, Beamter der „Friedrich Wilhelm" Berlin. Hahne, Halbauer, Beamte der „Friedrich Wilhelm" Berlin. Herzog, Beamter der „Thuringia" Erfurt. Hoffmann, Beamter der Hamburg-Mannheimer Versicherungs A.-G. Hosan, Beamter der „Friedrich Wilhelm" Berlin. Kölzer, Beamter der „Albingia" Hamburg. Krause, Beamter der Schlesischen Feuervers. Ges. Breslau. Krieger, Beamter der „Providentia" Frankfurt a. M, Kurzendörfer, Beamter der „Friedrich Wilhelm Berlin. Mai, Beamter der „Wilhelma" Magdeburg. Meißner, Beamter der „Nordstern" Berlin. Oelbrich, Beamter der „Friedrich Wilhelm" Berlin. Pieper, Beamter der „Freia" Bremen-Hannoversche Lebensvers. Bremen. Ritschel, Beamter der Oberrheinischen Vers. Ges. Mannheim. Schattner, Beamter der „Friedrich Wilhelm" Berlin. Schilwat, Beamter „Friedrich Wilhelm" Berlin. Schimke, Beamter der Preußischen National-Versicherungs-Gesellschaft Stettin. Sommer, Stuhldreier, Beamte der „Providentia" Frankfurt a. M. Thomas, Beamter der Leipziger Lebensvers. Ges. a. G. Weyrauch, Wieprecht, Beamte der „Friedrich Wilhelm" Berlin.

— Für's Vaterland gefallen sind die Herren: Engelhard, Beamter der "Wilhelma" Berlin. Helm, Beamter der Generalagentur Magdeburg der Aachener und Münchener. Morawe, Beamter der Hamburg-Mannheimer Vers. A. G. Wagenbrenner, Beamter der Generalagentur Würzburg der Aachener und Münchener. Wendel, Beamter der „Wilhelma" Berlin.

— Der Allgemeine Deutsche Versicherungs-Verein a. G., die Stuttgart-Berliner Versicherungs-Aktien-Gesellschaft und die Württembergische Feuerversicherung auf Gegenseitigkeit in Stuttgart haben am 1. Januar 1918 für den Regierungsbezirk Potsdam mit Sitz in Charlottenburg eine neue Bezirksdirektion errichtet und deren Verwaltung Herrn Georg Heinrich in Charlottenburg, Kantstraße 130b übertragen.

— Herr Generaldirektor Fritz Rohrbeck gehörte am 12. Januar 1918 30 Jahre der „Ceres" Hagelversicherungsgesellschaft a. G. in Berlin als leitender Direktor an.

— Herrn Sigmund Nyitrai, Generaldirektor der Wiener Lebens- und Renten-Versicherungs-Anstalt in Wien ist am 10. Januar verstorben. Er gehörte 26 Jahre dem Verbande der Anstalt an und hat sich um deren Gedeihen große Verdienste erworben.

Bücherschau.

— **Mitteilungen für die öffentlichen Feuerversicherungs-Anstalten.** Jahrgang 6. Nr. 23/24. Inhalt:

I. Abhandlungen.

Geheimer Justiz- und Oberlandesgerichtsrat K. Schneider, Stettin: Ein eigenartiger Fall falscher

Digitized by Google

Anforderung von Versicherungsentschädigung. — Oberlandesgerichtsrat Geheimer Justizrat Liertz, Köln: Die Kriegsklausel in den Versicherungsbedingungen.

II. Rechtsprechung.

Keine stillschweigende Verlängerung von Nachversicherungen.

III. Verwaltungsergebnisse.

Provinzial-Feuerversicherungs-Anstalt der Rheinprovinz in Düsseldorf, 1916. — Land-Feuersozietät der Provinz Brandenburg, 1916.

IV. Vermischte Mitteilungen.

E. Goetze, Generalinspektor, Bevollmächtigter des Vorstandes der Deutschland, Rückversicherungs Aktiengesellschaft in Berlin: Der Rückversicherungsverband kantonal-schweizerischer Feuerversicherungsanstalten. — Direktor Cramer, Kiel: Tarifierung von Gebäuden bei einer dänischen Gegenseitigkeitsanstalt. — Veräußerung der versicherten Sache — Nichteintritt des Erwerbers — Die Verwaltungsergebnisse der öffentlichen Lebensversicherungs-Anstalten im Jahre 1916. — Direktversicherungsabteilung des Verbandes öffentlicher Lebensversicherungsanstalten. — Ueberblick über die Verwaltungsergebnisse der zehn öffentlichen Lebensversicherungsanstalten im Jahre 1916. — Feuersgefahr von Brücken mit hölzernen Bauteilen. — Das elektrische Auge. — Die Gewinne der deutschen Aktiengesellschaften 1915. — Vereinigung der in Deutschland arbeitenden Privat-Feuerversicherungsgesellschaften. — Kurse für kriegsbeschädigte Versicherungsbeamte. — Persönliches. — Der 45. Provinzial-Landtag.

Germania zu Stettin

Lebens-Versicherungs-Aktien-Gesellschaft.

Geschäftszweige:

Lebens-, Invaliditäts-, Aussteuer-, Leibrenten-, Unfall- u. Haftpflicht-Versicherung.

Kriegsversicherung für Todes- und Invaliditätsfall.

Bisherige Leistungen an Versicherte:
838 3/10 Millionen Mark.

Gewinnreserven der Versicherten:
46 Millionen Mark.

Dividende an die mit Gewinnanteil Versicherten nach dem Rechnungsabschluß für 1916 prozentual ebenso hoch wie vor Ausbruch des Krieges.

Neue sehr praktische und vorteilhafte Tarife in der Kapitalversicherung.

Die Finanzlage der Gothaischen Staatsdiener-Witwen-Societät

am 31. Dezember 1890

begutachtet auf Grund der eigenen Erfahrungen der Anstalt und eingehender mathematisch-technischer Untersuchungen

von

Prof. Johannes Karup,

Mathemat. Sachverständiger der Lebensversicherungsbank für Deutschland zu Gotha.

Im Auftrage des Herzogl. Sächs. Staatsministeriums veröffentlicht.

Preis kart. M 4.50.

Verlag von

Jüstel & Göttel, Leipzig, Emilienstr. 21.

Die Rechnungs-Grundlagen der Lebensversicherung.

Ein Handbuch für Agenten und sonstige Beamte von Lebensversicherungs-Gesellschaften

von

H. Tarnke.

Pr. 8°. 159 Seiten. Preis brosch. M. 4.—

Leipzig, Emilienstr. 21. Jüstel & Göttel.

Verantwortl. f. d. Schriftleitung: G. Taubert, Leipzig-Schl. — Druck und Verlag: Jüstel & Göttel, Leipzig

Digitized by Google

No. 11 '19

Leipzig **ANNALEN** 1918

des gesamten

VERSICHERUNGSWESENS.

Erscheint jeden Donnerstag. Abonnementspreis vierteljährlich 9 Mark. Der Preis für einzelne Nummern beträgt 1 Mark.

Redaktion und Expedition: Emilienstraße 21.

Inserate jeder Art werden in der Expedition angenommen, die einspaltige Petitzeile oder deren Raum mit 40 Pf. berechnet.

Nr. 4 Leipzig, den 24. Januar 1918. 49. Jahrgang

Die soziale Versicherung in England und Frankreich.

Unzweifelhaft können wir die soziale Versicherung als Maßstab der Kultur eines Volkes betrachten, denn die auf staatlicher Grundlage erstrebte wirtschaftliche Sicherung der Volksgemeinschaft ist nur dort möglich, wo ein Staatswesen politisch und wirtschaftlich im Zeichen der höchsten Kultur steht. Es kann Deutschland mit Genugtuung erfüllen, der Welt das erste Beispiel eines ins Riesenhafte gesteigerten Friedenswerkes gegeben zu haben, wie es unsere noch heute von keinem anderen Volke übertroffene soziale Versicherung darstellt. Frankreich und England, geblendet von einer geschichtlich überholten Kultur, in eitler Selbstbespiegelung ein kulturelles Primat beanspruchend, haben sich hier von Deutschland die Bahnen weisen lassen müssen, die man vielfach nur widerwillig gegangen ist. Schließlich war das deutsche Beispiel der sozialen Versicherung als Kulturfaktor zu mächtig, als daß sich unsre heutigen Gegner diesen hätten dauernd verschließen können.

Betrachten wir zunächst die Sozialversicherung Englands, die ein vielfach abweichendes Bild gegenüber anderen großen Industriestaaten zeigt. Auf dem Gebiete der Krankenversicherung besteht in England nach dem Gesetz vom 16 Dezember 1911 das Prinzip der Zwangsversicherung und zwar umfaßt dieses Gesetz alle Arbeiter und Angestellte; letztere mit einem Jahrgehalt bis zu 3264 M. Daneben ist noch eine freiwillige Versicherung für Nichtversicherungspflichtige vorgesehen; jedoch beträgt auch in diesem Falle die Gehaltsgrenze 3264 M. Die verwaltungstechnische Grundlage der englischen Krankenversicherung bilden staatlich zugelassene Vereine und Postkassen. Es sei bemerkt, daß nach der letzten Statistik des Jahres 1911 England 45,2 Mill. Einwohner besaß, von denen 14 Mill. L hnarbeiter waren. Die Leistungen der englischen Krankenversicherung umfassen freie Arztbehandlung und Arznei, ferner nach 26 Beitragswochen für Männer ein wöchentliches Krankengeld von 10,20 M, für Frauen 7,65 M. Diese Beiträge werden für die Dauer bis zu 26 Wochen gezahlt. Das englische Krankenversicherungsgesetz vom 16. Dezember 1911 regelt auch gleichzeitig die Invalidenfürsorge. Nach 104 Beitragswochen wird eine wöchentliche Invalidenrente von 5,10 M gewährt, die bei Arbeitsunfähigkeit bis zur Wiederherstellung in Kraft tritt. Im übrigen erlangt die Invalidenrente vom 70. Lebensjahre ab Geltung. Bei selbstverschuldeten Krankheiten fällt das Krankengeld fort; ebenso erfolgt eine Einschränkung des Krankengeldes, wenn der Versicherte mit Beiträgen im Rückstande ist. Die englische Mutterschaftsunterstützung gewährt nach 26 Beitragswochen eine Beihilfe von 30,50 M. Für den Fall, daß eine freiwillige Versicherung vorliegt, sind 52 Beitragswochen notwendig. Um über die Höhe der zu leistenden Beiträge seitens der Versicherten einen Ueberblick zu gewinnen, sei folgendes gesagt. Es sind bei einem Tagesverdienst von mehr als 2,50 M wöchentlich von dem Arbeiter 33 Pfg, von der Arbeiterin 25 Pfg. zu zahlen; der Beitrag des Arbeitgebers stellt sich in beiden Fällen auf 25 Pfg., während der englische Staat für jeden Versicherten wöchentlich 17 Pfg. beisteuert. Sind die Löhne niedriger als dieser Grundlohn, so gewähren Staat und Arbeitgeber höhere Zuschüsse. Was die Beitragsleistung der freiwillig Versicherten anbelangt, so setzt sich der Beitrag einerseits aus der Leistung des Versicherten, anderseits aus einer Beisteuer des Staates zu ⅔ des Betrages zusammen. In Streitsachen betreffs der Krankenversicherung bestehen in England Versicherungs-Kommissare, Amtsgericht und Obergericht.

Für Unfall besteht in England lediglich die Form der freiwilligen Versicherung, die durch die Gesetze vom 6. August 1897, 30 Juli 1900 und 21. Dezember 1906 geregelt worden ist. Die freiwillige Versicherung gegen Unfall ist in England zulässig für Arbeiter, Dienstboten, Angestellte und Betriebsbeamte mit einem Jahrgehalt bis zu 5000 M und zwar für Personen des Gewerbes oder der Landwirtschaft. Bemerkenswert ist, daß das englische Unfallversicherungsgesetz Gewerbekrankheiten als Unfall gelten läßt. Zuständig sind nach Wahl des Unternehmers, der auch die Lasten zu tragen hat, Staats-, Gegenseitigkeits- oder Privatanstalten. Das englische Gesetz gewährt lediglich eine Unfallrente, die entweder wöchentlich bis zu 50 Prozent des Lohnes

Digitized by Google

beträgt oder in einer einmaligen Abfindung besteht. Die Hinterbliebenenabfindung kann bis auf den dreifachen Jahreslohn lauten, sonst wird Sterbegeld bis 200 M bewilligt. Vorsatz oder grobes Verschulden schließt jede Entschädigung aus. In Streitsachen der Unfallversicherung sind in England Schiedsgerichte und ordentliche Gerichte zuständig; jedoch sind ermäßigte Gebühren vorgesehen.

Was die Invaliden-, Alters- und Hinterbliebenen-Versicherung in England anbetrifft, so ist nach den Gesetzen der Jahre 1882 und 1886 das Prinzip der freiwilligen Versicherung für jeden Staatsbürger festgelegt worden. Für Arbeiter und Angestellte dagegen, letztere mit einem Jahrgehalt bis zu 3264 M, besteht nach dem Gesetz vom 16. Dezember 1911 nunmehr die Zwangsversicherung. Das Recht der freiwilligen Versicherung endet ebenfalls bei der Gehaltsgrenze von 3264 M jährlich. Für die freiwillige Versicherung bestehen besondere Staatsanstalten; die Zwangsversicherten können sich bei staatlich zugelassenen Vereinen und Postkassen einschreiben lassen. Daneben besteht in England eine Altersversorgung für Hilfsbedürftige über 70 Jahre. Letztere wurde durch Gesetz vom 1. August 1903 errichtet und zahlte im Jahre 1910 rund 908,000 Altersrenten. Die Altersversorgung geht zu Lasten des Staates, der hierfür jährlich etwa 190 Mill M aufwendet. Die freiwillige Versicherung sieht Leibrenten bis zu 2000 M vor; jedoch beträgt der Durchschitt etwa 350 M. Bei der Altersversorgung lauten die Wochenrenten auf 5 M bis 1 M bei Jahreseinkommen unter 420 M bis 630 M. In Streitsachen sind die Rentenausschüsse zuständig und als letzte Instanz das Ministerium des Innern. Im übrigen umfaßt das englische Krankenversicherungsgesetz gleichzeitig die Invalidenfürsorge.

In Frankreich, dem wir uns nunmehr zuwenden wollen, hat der Gedanke der Zwangsversicherung bisher am wenigsten Eingang in die Praxis gefunden. So ist für die Krankenversicherung lediglich Freiwilligkeit vorgesehen, geregelt durch die Gesetze vom 15. Juli 1850 und 1. April 1898. Lediglich für Bergleute mit einem Jahresverdienst bis zu 2000 M besteht laut Gesetz vom 29. Juni 1894 Zwangsversicherung. Es sind zurzeit rund 200 Bergmannskassen mit etwa 205,000 Mitgliedern vorhanden. Für die Krankenversicherung gibt es etwa 22,530 Hilfsvereine mit 4,4 Mill. Mitgliedern in Frankreich. Die Beitragseinnahmen dieser Hilfsvereine stellen sich jährlich auf etwa 41 Mill. M, sodaß auf ein wirkliches Mitglied etwa 9,45 M entfallen. Diese Vereine haben nämlich annähernd eine halbe Million Ehrenmitglieder. Diese französischen Hilfsvereine sehen in den meisten Fällen gleichzeitig die Alters- und Invalidenfürsorge vor. In letzter Hinsicht gab es 1913 227,000 Unterstützte, für die 16,2 Mill. M aufgewendet wurden. Die Krankenversicherung wies die in dem genannten Jahr 578,000 Kranke auf, die 24 Mill. M oder pro Kranken rund 40 M Kosten verursachten.

Was die französische Unfallversicherung betrifft, so besteht auch hier lediglich Freiwilligkeit. Die Unfallversicherung ist in Frankreich durch eine ganze Reihe von Gesetzen geregelt; zuletzt durch Gesetz vom Jahre 1907. Das Gesetz läßt die freiwillige Versicherung für Arbeiter und Betriebsbeamte mit einem Jahrgehalt bis 2000 M zu; es umfaßt auf der gleichen Grundlage Angehörige des Gewerbes und Handels einschließlich landwirtschaftlicher Motorenbetriebe. Die Beitragsleistung geht zu Lasten der Unternehmer, dem auch die Wahl freisteht, die Versicherung bei einer Staats-, Gegenseitigkeits- oder Privatanstalt vorzunehmen. Insgesamt kommen jährlich etwa 4 Milliarden Löhne in Frankreich zur Versicherung. Nach der letzten Statistik vom Jahre 1911 besaß Frankreich 40 Mill. Einwohner, denen 10 Mill. Lohnarbeiter gegenüberstanden. Die für die Unfallversicherung aufzuwendenden jährlichen Prämien seitens der Unternehmer betragen 90 Mill. M; an Entschädigungen werden durchschnittlich 75 Mill. M jährlich gezahlt. Die Leistungen der französischen Unfallversicherung zeigen folgenden Charakter. Für Unfallkranke wird ein Tagegeld gezahlt, das 50 pCt. des Lohnes entspricht. Für Invaliden wird eine Rente bis zu 66⅔ pCt. des Jahreslohnes gewährt, während für Hinterbliebene die Rente bis 60 pCt. des Jahreslohnes betragen kann. Daneben sind Arzt- und Begräbniskosten vorgesehen. Vorsatz der Verletzung schließt jede Entschädigung aus; liegt grobes Versehen vor, so wird auf eine geringe Entschädigung erkannt. In Streitfällen für Unfallsachen, Arzt- und Begräbniskosten ist der Friedensrichter zuständig; für Invalidität und Hinterbliebene erfolgt das Verfahren vor den ordentlichen Gerichten, jedoch ist in diesen Fällen ein abgekürztes Verfahren vorgesehen.

Während also in der französischen Unfallversicherung allgemein das Prinzip der Freiwilligkeit besteht, ist für Seeleute jedoch Zwangsversicherung vorgeschrieben. Die Unfallversicherung für Seeleute ist in Frankreich durch die Gesetze vom 21. April 1898 und 29. Dezember 1905 geregelt. Es besteht für die Seeleute eine besondere staatliche Versicherungsanstalt, der etwa 250,000 Versicherte angehören. An der Beitragsaufbringung sind die Seeleute, die Unternehmer und der Staat beteiligt. Gewährt wird ein Tagegeld für Unfall- und Berufskranke, ferner Unfallrente für Invalide und Hinterbliebene. Nach einer Veröffentlichung des Reichsversicherungsamtes wurden 1913 rund 1,3 Mill. M Renten an 292 Invalide und 2525 Hinterbliebene gewährt. Für Streitsachen in Versicherungsangelegenheiten der Seeleute besteht in Frankreich eine besondere Kommission.

Was die Invaliden-, Alters- und Hinterbliebenenversicherung in Frankreich anbelangt, so ist dieselbe seit längerer Zeit und durch eine ganze Reihe von Gesetzen geregelt. Schon durch das Gesetz vom 18. Juni 1850 gab es für Frankreich bis zu einem gewissen Grade auf diesen Gebieten eine freiwillige Versicherung für alle Staatsbürger. Auf der gleichen Grundlage steht das Gesetz vom 20. Juli 1886. Für die freiwillige Versicherung ist eine Staatsanstalt vorgesehen, die im Jahre 1910 325,500 Altersrenten, durchschnittlich 110 M zahlte. Versichert waren etwa 1,9 Mill. Personen. Die von den Versicherten zu zahlenden Prämien schwanken zwischen 0,80 M und 400 M jährlich. Der französische Staat leistet bis zu einem Fünftel der Rente Zuschuß. Die Gewährung der Altersrente setzt die Vollendung des

Digitized by Google

50. Lebensjahres voraus; Invalidenrente wird wie die Altersrente bis zum Höchstbetrage von 1000 M jährlich geleistet. Bei Tod vor dem Rentenanfall erfolgt Beitragserstattung.

Die Zwangsversicherung für Invalidität und Altersversorgung ist in Frankreich verhältnismäßig jung und erst durch die Gesetze vom 5. April 1910 und 27. Februar 1912 für Lohnarbeiter und Angestellte mit einem Jahrgehalt bis zu 2400 M ausgesprochen worden. Für Lohnarbeiter und Angestellte, die ein Jahrgehalt von 2400 M bis 4000 M beziehen, sowie für Kleinunternehmer und nicht entlohnte Frauen (Witwen) von Versicherten ist die freiwillige Versicherung zulässig, die Versicherung kann nach Wahl des Versicherten bei der Staatsanstalt oder bei Hilfs-, Gewerks-, Patronats-, Syndikats- und Bezirkskassen erfolgen. In den letzten Jahren waren etwa 11 Millionen Zwangsversicherte vorhanden. Die Beitragsleistung für letztere erfolgt auf der Grundlage, daß Versicherte und Unternehmer je die Hälfte der Prämie zu zahlen haben. Die Jahresprämie für Männer stellt sich auf etwa 14,40 M, für Frauen auf 9,60 M und Jugendlichen unter 18 Jahren lautet die Prämie auf 7,20 M. Der Staatszuschuß beläuft sich auf 80 M pro Rente. Gewährt wird an Altersrente für 60 Jährige als Mindestalter für Männer ein Höchstbetrag bis zu 240 M jährlich; vom 65. Jahre ab 408 M. Die Zwangsversicherung umfaßt weiter eine Invalidenrente, sowie Witwen- und Waisen-Unterstützungen bei Tod vor dem Rentenanfall. In Streitsachen sind die ordentlichen Gerichte zuständig und zwar erfolgt in solchen Fällen ein abgekürztes Verfahren. In Frankreich ist außerdem durch Gesetz vom Jahre 1905 und 1907 eine besondere Alters- und Invalidenversorgung für Hilfsbedürftige, Greise Gebrechliche, Sieche vorgesehen, für welche die Lasten Gemeinde Provinz und Staat tragen. Der Aufwand letztgenannter betrug hierfür im Jahre 1908 rund 60 Mill. M. Diese Versicherung erstreckt sich auf 70 Jährige und Invaliden die mit einem Gebrechen behaftet oder dem Siechtum verfallen sind. Als gerichtliche Organe bestehen für diese Sonderversicherung Gemeinderat, Provinzialausschuß und Zentralausschuß. Im Jahre 1908 zählte diese Versicherung 404,000 Unterstützte. Weiter ist in Frankreich durch die Gesetze vom Jahre 1881 und 1908 für Seeleute die Zwangsversicherung ausgesprochen worden. Die Versicherung erfolgt bei einer Staatsanstalt. Die Beiträge werden in der Weise geleistet, daß der Reeder 3 pCt., der Versicherte 5 pCt. des Lohnes zahlt, außerdem leistet der Staat einen Zuschuß. Für die französischen Seeleute ist eine Pension vom 50. Lebensjahr ab vorgesehen. Witwen oder Waisen erhalten die Hälfte der gesetzlichen Pension. Streitsachen werden von einer besonderen Kommission entschieden. Für die französischen Bergleute ist die Invaliden- und Altersversicherung durch die Gesetze der Jahre 1894, 1903 und 1908 besonders geregelt. Als Lohngrenze für Bergleute sind 2000 M Jahresverdienst festgesetzt. Versichert sind die französischen Bergleute bei sogenannten Pensionskassen. Die Beitragsleistung erfolgt in der Weise, daß Arbeitgeber und Arbeitnehmer je 2 pCt. des Lohnes zu zahlen haben. Pension wird gewährt nach 30 Dienstjahren vom 55. Lebensjahr ab. Zum Schluß seien noch die Eisenbahner erwähnt, für die durch die Gesetze vom Jahre 1909 und 1911 hinsichtlich der Invaliden- und Altersversicherung eine besondere Regelung vorgenommen worden ist. Aehnlich wie bei den Bergleuten ist auch bei den französischen Eisenbahnern die Pensionskasse die verwaltungstechnische Grundlage der Versicherung. An der Beitragsleistung sind Arbeitgeber und Arbeitnehmer gleichmäßig beteiligt, sodaß Lohnabzüge bis zu 5 pCt. erfolgen. Die Pensionsgewährung tritt nach 25 Dienstjahren ein und zwar vom 50. bis 60. Lebensjahr. Witwen und Waisen erhalten die Hälfte der Pension. Damit schließen wir unsre Betrachtung, die uns ein mannigfaches Bild von der sozialen Versicherung der großen europäischen Kulturstaaten gezeigt hat. Es ergibt sich hierbei die bemerkenswerte und allbekannte Tatsache, daß die soziale Versicherung Deutschlands allen diesen Staaten mehr oder weniger voraus ist.

Dr. P. Martell.

Die schweizerischen Lebensversicherungsgesellschaften im Jahre 1916.

(Nach dem Bericht über: „Handel und Industrie der Schweiz").

Die letzten dreißig Jahre haben der Lebensversicherung in der Schweiz jährlich einen ansehnlichen Reinzuwachs gebracht, der sich allmählich von 16. Mill. Fr. bis zum Ausbruch des Krieges auf 60 Mill. Fr. steigerte Bis dahin war in der Kapitalversicherung nie ein Rückgang eingetreten. Wirtschaftliche Krisen und Rückschläge machten sich nur durch einen etwas verminderten Zuwachs geltend. Dieses stetige Wachsen der Versicherungsbestände läßt erkennen, wie eng das Versicherungswesen mit der Kapitalbildung und mit der wirtschaftlichen Entwicklung der Schweiz überhaupt verbunden ist. Es ist daher begreiflich, daß selbst der Krieg der Entfaltung der Lebensversicherung nicht auf die Dauer Einhalt gebieten konnte. Allerdings brachte das Jahr 1914 eine starke Verminderung des Reinzuwachses und das folgende Jahr sogar eine Abnahme des Bestandes an Kapitalversicherungen. Damit war aber das Bedürfnis nach Lebensversicherung nicht beseitigt, sondern zum großen Teil nur aufgeschoben. Ist die Notwendigkeit der Selbst- oder der Familienfürsorge einmal erkannt, so läßt sich deren Betätigung durch die Gewalt wirtschaftlicher Ereignisse bloß aufschieben. Die Absicht wird jedoch zur Tat, sobald das Hemmnis wegfällt, vorausgesetzt, daß die Vorbedingungen noch die nämlichen sind. Dieses Hemmnis darf als zum guten Teil überwunden betrachtet werden mit der Anpassung der Schweiz an die Kriegswirtschaft. Das Berichtsjahr hat dann, nach dem Geschäftsgang der schweizerischen Gesellschaften zu schließen, der Schweiz wiederum eine Vermehrung des Versicherungsbestandes gebracht. Ein zahlenmäßiger Nachweis ist allerdings zurzeit noch nicht möglich, weil die in der Schweiz konzessionierten Gesellschaften in ihren Jahresberichten die Kapitalbewegungen nicht nach schweizerischem und ausländischem Geschäft trennen. Erst der Bericht des schweizerischen Versicherungsamtes für 1916 wird hierüber genaue Zahlen bringen.

Digitized by Google

Daß trotz dieser Wiederbelebung die durch den Krieg verursachte Wertzerstörung auch im Versicherungsgewerbe noch sehr fühlbar ist, läßt sich nicht verkennen. Solange internationale Wirtschaftsbeziehungen gepflegt werden und ein Land aus dem Aufschwung eines anderen Nutzen zieht, solange werden auch Rückschläge über die Landesgrenzen hinaus Wirkung haben; denn das Kapital ist international. Die Nachteile machen sich in der Schweiz u. a. in Form von Kapitalentwertung oder eines verminderten Kapitalzuwachses und durch wechselseitige Erhöhung der Preise und Entwertung des Geldes fühlbar. Das sind alles Faktoren, die der Lebensversicherung nachteilig sind, weil sie nur bei stetiger Kapitalvermehrung gedeihen kann. Auch mochte das Mißtrauen in die Widerstandskraft der Versicherungsgesellschaften besonders zu Beginn des Krieges manchen veranlaßt haben, den Abschluß einer Versicherung noch aufzuschieben. Dieses Mißtrauen ist jedoch nunmehr entschwunden.

Weitere Gründe, warum sich trotz der harten Zeit das Lebensversicherungsgeschäft wieder belebte, liegen in der Erkenntnis, daß die finanziellen Folgen bei frühzeitigem Ableben oder Eintritt von Erwerbsunfähigkeit heute viel härter sind als in gewöhnlichen Zeiten. Im fernern mochte auch die Erzielung von Kriegsgewinnen zum Abschluß von Lebensversicherungen geführt haben.

Bemerkenswert ist noch, daß bei den schweizerischen Gesellschaften der anormale Abgang, der im Jahre 1914 auf 30,8 Mill. Fr. gestiegen und im folgenden Jahr auf 25,6 Mill. Fr. zurückgegangen war, im Berichtsjahr nur noch 20,4 Mill. Fr. betrug. Es ist erfreulich zu berichten, daß der außerordentliche Abgang sogar beträchtlich hinter demjenigen der Jahre 1912 und 1913 zurückgeblieben ist. Hervorzuheben ist namentlich, daß der regelwidrige Abgang infolge Verzichts nur noch etwa die Hälfte von 1914 beträgt. Da ein Verzicht ohne Entgelt nach Gesetz nur in den drei ersten Versicherungsjahren möglich ist, so ist dessen Zu- oder Abnahme eng verbunden mit dem mehr oder weniger starkem Neuzugang an Versicherungen. Es ist daher sehr wahrscheinlich, daß mit der Vermehrung des Zugangs auch die vorzeitige Vertragsauflösung durch Verzicht wieder zunehmen wird.

Feuerversicherung. — Die Anzeigepflicht bei Erhöhung der Gefahr.

(Nachdruck verboten.)

Nach dem Abschluß eines Versicherungsvertrags darf der Versicherungsnehmer nicht ohne Einwilligung des Versicherers eine Erhöhung der Gefahr vornehmen; er hat von einer solchen Gefahrerhöhung dem Versicherer unverzügliche Anzeige zu erstatten (§ 23 des Gesetzes über den Versicherungsvertrag). Die Verletzung dieser Vorschriften befreit nach § 25 des Gesetzes den Versicherer von seiner Verbindlichkeit, wenn der Versicherungsfall nach der Erhöhung der Gefahr eintritt, doch bleibt seine Verpflichtung aus dem Versicherungsvertrag dann bestehen, wenn die Verletzung nicht auf einem Verschulden des Versicherungsnehmers beruht oder wenn die Gefahrerhöhung ohne Einfluß auf den Eintritt des Versicherungsfalls und auf den Umfang der Leistung des Versicherers gewesen ist. Eine nur unerhebliche Erhöhung der Gefahr kommt überhaupt nicht in Betracht (§ 29 des Gesetzes). Diese gesetzlichen Bestimmungen haben namentlich für die Feuerversicherung gewerblicher oder landwirtschaftlicher Betriebe wesentliche Bedeutung, insbesondere wenn in dem Betriebe nachträglich elektrische Anlagen oder Motoren aufgestellt und benutzt werden. Darum handelte es sich in dem folgenden Streitfalle:

Der Landwirt S. in H. war seit November 1911 bei der Versicherungs-Aktiengesellschaft in H. gegen Feuer versichert. Seine Besitzung ist am 3. Dezember 1914 zum großen Teil niedergebrannt, wodurch ein Schaden von 15,900 M entstand. Die Gesellschaft verweigerte jede Entschädigung, weil durch eine von S. im Herbst 1913 eingerichtete elektrische Licht- und Kraftanlage und durch die Aufstellung eines 7 1/2 P. K. Elektromotors, wovon ihr der Versicherte nichts mitgeteilt habe, eine wesentliche Gefahrerhöhung eingetreten sei, sodaß sie jetzt nicht mehr hafte. Der Versicherte macht dagegen geltend, das Feuer sei nicht durch die elektrische Anlage, sondern durch Brandstiftung entstanden; er klagt im vorliegenden Prozeß seinen Schaden gegen die Gesellschaft ein.

Landgericht Bielefeld und Oberlandesgericht Hamm haben dem Grunde nach die Beklagte zur Entschädigung verurteilt. In seinen Entscheidungsgründen führt das Oberlandesgericht aus: Es fragt sich, ob der Kläger seinen Ersatzanspruch aus dem Versicherungsvertrage dadurch verwirkt hat, daß er einen Elektromotor zu einer Licht- und Kraftanlage ohne Wissen und Einwilligung der Beklagten aufgestellt und benutzt hat, ohne auch der Beklagten nachträglich hiervon noch Mitteilung zu machen. Voraussetzung dafür ist in erster Linie nach § 29 des Versicherungsvertragsgesetzes eine erhebliche Gefahrerhöhung. Eine elektrische Lichtanlage mit Motor bedeutet für einen Bauernhof an sich keine Gefahrerhöhung, ebensowenig der Anschluß der Dresch- und Häckselmaschinen an die Leitung. Es bleibt dann nur noch die Schrotmühle des Klägers, in der gerade in Verbindung mit Motor und Leitung die Beklagte die Gefahrerhöhung findet. Allein schon darin ist der Beklagten nicht zu folgen, daß sie den vom Kläger mit jener Anlage verfolgten Zweck und den Umfang des entsprechend eingerichteten Betriebes außer acht läßt und unbekümmert um die Wirklichkeitsverhältnisse nur mit einer theoretisch vorhandenen Ausnutzungsmöglichkeit rechnet. Der Kläger benutzte diese Anlage nur zum Schroten für den eigenen Bedarf, und dazu genügte nach seinen glaubhaften Angaben ein vielleicht nur einstündiger Betrieb etwa alle 2 Wochen. Aber auch bei etwas stärkerem Betriebe würde gerade bei einem Schrotgang die für die Gefahrerhöhung einer Mühlanlage besonders in Frage kommende Mehlstaubbildung nicht so stark sein, daß die trotzdem etwa eintretende geringe Gefahrerhöhung nicht soweit wenigstens wieder durch die infolge Beseitigung der Oellampen eintretende Gefahrs-

Digitized by Google

minderung ausgeglichen würde, das höchstens eine nach § 29 des Gesetzes unbeachtliche unerhebliche Gefahrerhöhung verbliebe. Dem Kläger als einfachen kleinen Bauer kann man es nicht verdenken, wenn ihm der Gedanke einer Gefahrerhöhung überhaupt nicht gekommen ist. Er durfte der ihm von den Monteuren gemachten Versicherung, daß mit der ganzen Anlage eine Feuersgefahr nicht verbunden sei, Glauben schenken. Auch aus dem Versicherungsantrage ergab sich für den Kläger nicht, daß die Schrotmühle eine Gefahrerhöhung darstelle. Wenn auch der Betrieb des Klägers als eine „kleine Landwirtschaft angegeben ist, so wird man auch in solchen Betrieben in jetziger Zeit sehr oft Anlagen der fraglichen Art verfinden. Es ist erklärlich und entschuldbar, wenn der Kläger die streitige Anlage nicht als Mühle im Sinne des Versicherungsvertrags ansah. Nach alledem hat also der Kläger die im Verkehr erforderliche Sorgfalt nicht außer acht gelassen, weder als er die Anlage ohne Zustimmung der Beklagten herstellen ließ, noch als er die Beklagte ohne Anzeige davon ließ. Hiernach könnte man also auch dann, wenn man mit der Beklagten eine Gefahrerhöhung annehmen wollte, die Verwirkung des Versicherungsanspruchs nicht bejahen. Denn nach § 25 Abs. 2 des Gesetzes bleibt die Verpflichtung des Versicherten trotz ungenehmigter Gefahrerhöhung bestehen, wenn diese nicht auf einem Verschulden des Versicherungsnehmers beruht. Zwar soll auch dann der Versicherer frei werden, wenn der Versicherungsnehmer nach Erkennung der Gefahrerhöhung nicht unverzüglich, also ohne schuldhaftes Zögern, Anzeige erstattet. Jedoch ist anzunehmen, daß der Kläger die Gefahrerhöhung, wenn man eine solche überhaupt bejahen wollte, ohne Fahrlässigkeit nicht erkannt hat und deshalb die Anzeige nicht schuldhaft verzögern konnte oder verzögert hat. Dem Kläger kommt weiter auch § 25 Abs. 3 des Gesetzes zu gute. Nach dem Gutachten des Sachverständigen könnte für einen durch die Anlage verursachten Brand höchstens Kurzschluß in Frage kommen, doch würden die Sicherungen ein Auftreten von Feuererscheinungen zweifelhaft verhindert haben. Das gute Arbeiten der Anlage ist erwiesen. Auch ohne das angebliche Eingeständnis des Knechtes, der den Brand angesteckt hat, zu berücksichtigen, muß man deshalb mit den Sachverständigen davon ausgehen, daß der Brand nicht auf die streitige Anlage zurückzuführen ist, sondern eine andere Ursache gehabt haben muß.

Die von der Beklagten hiergegen eingelegte Revision hatte keinen Erfolg: das Reichsgericht hat das Urteil des Oberlandesgerichts bestätigt und die Revision zurückgewiesen. (Aktienzeichen: VII. 304/17. — Urteil des Reichgerichts vom 11. Januar 1918.) K. M.-L.

Zur Tagesgeschichte.

Deutscher Verein für Versicherungs-Wissenschaft. Am 17. Januar hielt der Verein in Berlin unter dem Vorsitz des Herrn Geheimen Rats Ritter von Rasp-München eine allgemeine Mitgliederversammlung ab. Dem vom Geschäftsführer Professor Dr. Manes erstatteten Geschäftsbericht über das Jahr 1917 ist zu entnehmen, daß der Verein einen Mitgliederstand von fast 200 körperschaftlichen und rund 1300 persönlichen Mitgliedern aufweist. Das Erscheinen der Zeitschrift konnte trotz der behördlichen Anordnungen über Einschränkung des Papierverbrauchs bisher durch Verringerung der Auflagehöhe gewährleistet werden. Wiederholt haben wissenschaftliche und Fachblätter neutraler Länder ihrer Anerkennung darüber Ausdruck verliehen, daß die deutsche Zeitschrift im Gegensatz zu ähnlichen Veröffentlichungen in anderen kriegführenden Ländern ausnahmslos pünktlich herausgebracht werden konnte. Die Benutzung der Büchersammlung hat nicht unerheblich zugenommen; sie ist von 305 im Vorjahr auf 425 Nummern gestiegen. Von den vom Verein im abgelaufenen Jahre abgehaltenen Versammlungen sei hingewiesen auf diejenige, in welcher über die Kriegsgefahr in der deutschen Lebensversicherung verhandelt, sowie diejenige, in welcher über Geschlechtskrankheiten und Krieg Vorträge gehalten wurden. Der Verein verfügt über ein Barvermögen von 47,000 Mark; sein Gesamtvermögen beträgt nahezu 88 000 Mark. Die Einnahmen betrugen gegenüber einem Voranschlag von 35,000 Mark fast 40,000 Mark, die Ausgaben gegenüber einem Voranschlag von 34,000 Mark 36,500 Mark. Der Voranschlag für 1918 weist auf der Einnahme- wie Ausgabeseite 35,000 Mark auf. Bei der hierauf vorgenommenen Ausschußwahl wurden die bisherigen Ausschußmitglieder wiedergewählt. In den Vorstand wurde an Stelle des verstorbenen Professor Dr. Rehm Geheimer Justizrat Professor Dr. Lehmann-Göttingen zugewählt, während der erste Vorsitzende Geheimer Rat Ritter von Rasp-München wiedergewählt wurde, ebenso wie Geheimer Regierungsrat Direktor Dr. Samwer-Gotha als erster stellvertretender Vorsitzender.

Die Erweiterung der deutschen Transportversicherungsbasis. Mehr als jeder andere Versicherungszweig hatte das Transportversicherungsgeschäft im Frieden einen internationalen Charakter. In den Risiken hatte ein weitgehender Austausch unter den einzelnen Ländern stattgefunden, und damit war eine möglichst breite Verteilung der Gefahren erfolgt. In diesen Beziehungen ist durch den Krieg eine erhebliche Störung eingetreten, und wenn auch anzunehmen ist, daß nach Friedensschluß viele der früheren Fäden wieder angeknüpft werden, so ist doch damit zu rechnen, daß die Verbindungen zum Teil nur allmählich wieder in Gang kommen können. Von diesem Gedankengang ausgehend und um die Versicherungsmöglichkeit in Deutschland in der Zukunft tunlichst tragfähig zu machen, hat gerade in der Ausgestaltung der Transportversicherung schon seit geraumer Zeit eine große Regsamkeit geherrscht, sowohl in der Ausdehnung der vorhandenen Transportversicherungsgesellschaften durch Kapitalserhöhungen und Zusammenschlüsse als auch in der Gründung neuer Unternehmungen. Eine ganze Reihe von Gesellschaften, namentlich von Feuerversicherungsunternehmungen, hat überdies im Kriege die Neuaufnahme der Transportversicherung beschlossen. Wir verweisen dazu auf unseren

Digitized by Google

früheren Artikel, in dem eine Zusammenstellung der hierauf Bezug habenden Vorgänge auf dem Versicherungsgebiet gegeben worden war. Inzwischen hat die Bewegung ihren Fortgang genommen, und gerade in den letzten Wochen war sie besonders lebhaft gewesen. Erinnert sei an die Kapitalsverdoppelung der Nord-West-Deutschen Versicherungsgesellschaft in Hamburg von 6 Mill. M auf 12 Mill. M, an den Anschluß der Düsseldorfer Allgemeinen Versicherungs-A.-G. an die Nordsterngruppe und an die Interessengemeinschaft der Württembergischen Transportversicherung mit der Badischen Assekuranzgesellschaft in Mannheim, alles Geschäfte, mit denen eine Stärkung der Stellung im Transportversicherungsgeschäft angestrebt wurde. Außerdem wurde vor einiger Zeit die Mitteleuropäische Versicherungs-A.-G. und die Allgemeine Versicherungs-A.-G., beide in Köln, und vor wenigen Tagen in Bremen mit einem Kapital von 1 Mill. M ein neues Unternehmen, die Roland Versicherungs-A.-G., gegründet. Jetzt wird gemeldet, daß auch in Nürnberg die Gründung einer Transportversicherungsgesellschaft mit einem Grundkapital von 4 Mill. M bevorsteht. Berücksichtigt man dazu die früher verzeichneten Erweiterungen und die Bestrebungen zur Bildung einer „Seegilde" in Hamburg, einer privaten Transportversicherungs-Vereinigung nach dem Muster von Lloyds in London, so ergibt sich, daß im Kriege eine ganz erhebliche Ausdehnung der Transportversicherungsbasis in Deutschland erfolgt bezw. im Gange ist, die es möglich machen wird, auch stark steigenden Ansprüchen nach dem Kriege in weitgehendem Maße Rechnung zu tragen, um so mehr, als auch die deutschen Feuerversicherungsgesellschaften gemeinsam in gewissem Umfange künftig an der Tragung der Transportrisikos sich zu beteiligen gedenken. Angesichts dieser Ausdehnungshäufung der Versicherungsgelegenheit drängt sich die Frage auf, ob dabei nicht allzu sehr Zukunftserwartungen, also doch immerhin einstweilen recht unbestimmte Faktoren, die Triebfeder bilden, ob also die Erweiterung der Versicherungsmöglichkeit nicht den etwaigen späteren Anforderungen erheblich vorauseilt. Ist dies der Fall, dann könnte es nicht ausbleiben, daß sich auf dem Versicherungsmarkte ein verschärfter Wettbewerb einstellen wird, der unter Umständen einen scharfen Druck auf die Versicherungsraten bringen und damit, besonders neuen Unternehmen, den Existenzkampf recht erschweren könnte.

Verlängerung während des Krieges fällig werdender Hypotheken. Die deutschen Hypothekenbanken haben sich besonders seit Beginn des Krieges bemüht, den schwierigen Verhältnissen des Grundbesitzes Rechnung zu tragen. Die längere Dauer des Krieges und der wachsende Umfang der fällig werdenden Hypotheken hat sie veranlaßt, von neuem zur Frage der Verlängerung fälliger Hypotheken unter entgegenkommenden Bedingungen Stellung zu nehmen und dabei auch zu verhindern, daß große Mengen von Kapitalien nach Friedensschluß zu gleicher Zeit zahlbar werden.

Die erneuten Verhandlungen haben, wie das Bank-Archiv berichtet, zu nachstehender Vereinbarung geführt:

Die unterzeichneten, dem Centralverbande des Deutschen Bank- und Bankiergewerbes angehörenden Hypothekenbanken sind dahin übereingekommen, daß sie die infolge Fristablaufs während des Krieges fällig oder kündbar werdenden Hypotheken — soweit mit dem Hypothekenschuldner nicht schon eine zehnjährige Verlängerung oder die Umwandlung in eine Tilgungshypothek vereinbart ist oder noch vereinbart wird — unter folgenden Bedingungen auch kurzfristig zu verlängern bereit sind:

1. Die Verlängerung erfolgt bis ein halbes Jahr nach Beendigung des Kriegszustandes im Sinne des § 11 des Gesetzes zum Schutze der Kriegsteilnehmer vom 4. August 1914. Zu dieser Frist treten in jedem Falle so viele volle Vierteljahre hinzu, um wieviele der Zeitpunkt der Fälligkeit oder Kündbarkeit nach dem 1. Januar 1916 eingetreten ist, wobei eine bereits gewährte Stundung für die Berechnung der Zuschlagsfrist nicht nochmals in Anrechnung kommt. Die Verlängerung erfolgt in keinem Falle länger als bis zum 30. Juni 1919.
2. Alle Darlehne werden, sofern nicht bereits ein höherer Zinsfuß vereinbart ist, zum Zinsfuß von höchstens 4½ pCt. ohne jede besondere Vergütung verlängert.
3. Die bisher für die Hypotheken bestehenden sonstigen Bestimmungen bleiben in Kraft.
4. Diese Vereinbarung hat keine Geltung für die Hypotheken, die während des Krieges neu gewährt sind, auch nicht für die von gemischten Hypothekenbanken gegebenen, hypothekarisch sichergestellten Konto-Korrent-Kredite oder diesen gleichzustellenden nachstelligen Hypotheken.

Bayerische Hypotheken- und Wechselbank in München. Preußische Central-Bodenkredit-Aktiengesellschaft in Berlin. Rheinische Hypothekenbank in Mannheim. Deutsche Hypothekenbank in Meiningen. Hypothekenbank in Hamburg. Frankfurter Hypothekenbank in Frankfurt a. M. Süddeutsche Bodenkreditbank in München. Bayerische Vereinsbank in München. Pfälzische Hypothekenbank in Ludwigshafen. Schlesische Bodenkredit-Aktienbank in Breslau. Preußische Bodenkredit-Aktienbank in Berlin. Bayerische Handelsbank in München. Frankfurter Hypothen-Kredit-Verein in Frankfurt a. M. Deutsche Grundkreditbank in Gotha. Preußische Hypotheken-Aktienbank in Berlin. Preußische Pfandbriefbank in Berlin. Vereinsbank in Nürnberg. Deutsche Hypothekenbank Aktiengesellschaft in Berlin. Rheinisch-Westfälische Bodenkreditbank in Köln. Berliner Hypothekenbank-Aktiengesellschaft in Berlin. Leipziger Hypothekenbank in Leipzig. Aktiengesellschaft für Boden- und Kommunalkredit in Elsaß-Lothringen in Straßburg i. E. Sächsische Bodenkredit-Anstalt in Dresden. Mecklenburgische Hypotheken- und Wechselbank in Schwerin. Westdeutsche Boden-Creditanstalt in Köln. Norddeutsche Boden-Credit-Bank in Weimar. Schwarzburgische Hypothekenbank in Sondershausen. Mecklenburg-Strelitzsche Hypothekenbank A.-G. in Neustrelitz.

VI. und VII. Kriegsanleihe. Die unter Reichsaufsicht stehenden deutschen privaten Versiche-

Digitized by Google

rungsunternehmungen haben, wie dem 11. Nachtrage zur Denkschrift über wirtschaftliche Maßnahmen aus Anlaß des Krieges zu entnehmen ist, für die sechste Kriegsanleihe insgesamt 437 Mill. M gezeichnet, nämlich 241 Millionen für eigene und 196 Millionen für fremde Rechnung. Die Beteiligung an der siebenten Kriegsanleihe betrug nach einer vorläufigen Ermittlung rund 479 Mill. M, wovon rund 254 Millionen auf eigene und 225 Millionen auf fremde Rechnung entfielen. Die Gesamtziffer ihrer Zeichnungen ist damit auf rund 2790 Mill. M gestiegen.

Die ersten allgemeinen Renten aus der Angestelltenversicherung. Am 1. Januar 1918, d. h. fünf Jahre nach dem Inkrafttreten des Gesetzes ist die Wartezeit abgelaufen, die das Gesetz in den §§ 48, 396 weiblichen Versicherten für Ruhegeldbezüge und Hinterbliebene versicherter Angestellten hinsichtlich der Witwen-, Witwer- und Waisenrenten auferlegt hat. Unter der Voraussetzung, daß 60 Beitragsmonate auf Grund der Versicherungspflicht nachgewiesen sind, werden in der Folge berufsunfähige weibliche Versicherte ein Ruhegeld und Hinterbliebene verstorbener Versicherten die gesetzlichen Hinterbliebenenbezüge geltend machen können. Beitragsmonaten gleichzuachten sind sowohl für die Erfüllung der Wartezeit als für die Rentenberechnung auch volle Monate, in denen ein Versicherter Kriegs-, Sanitäts- oder ähnliche Dienste im Sinne der Bekanntmachung des Bundesrats vom 26. August 1915 geleistet hat. In diesem Falle, gleichviel ob der Versicherte sofort zu Kriegsbeginn oder erst später in den Heeresdienst berufen worden ist, berechnen sich die folgenden Beitragsmonate nach den letzten, vor August 1914 gezahlten Pflichtbeiträge. Militärische Versorgungsansprüche haben auf den Rentenanspruch aus der Angestelltenversicherung, insbesondere auf die Höhe der Rente, keinen Einfluß. Die Gewährung von Ruhegeld setzt entweder die Vollendung des fünfundsechzigsten Lebensjahres oder die Berufsunfähigkeit voraus. Bei Feststellung der Versicherungsleistungen haben, laut Bekanntmachung des Direktoriums der Reichsversicherungsanstalt, die Vertrauensmänner und Ortsausschüsse mitzuwirken. Bei den Ortsausschüssen sind daher die Antragsvordrucke auf Rentenbewilligung von den Beteiligten zu entnehmen.

Vorzeitiger Abgang im Lebensversicherungsgeschäft. Der vorzeitige Abgang in Lebensversicherungen durch Verfall mangels Prämienzahlung, Rückkauf und Umwandlung hat im Jahre 1916 gegenüber dem Vorjahr ganz erheblich nachgelassen. Nach der amtlichen Statistik waren nämlich im Jahre 1916 für Zahlungen und Rückstellungen wegen vorzeitiger Auflösungen von den deutschen Unternehmungen 22,99 Mill. M und von den ausländischen Gesellschaften im deutschen Geschäfte 3,49 Mill. M gegen 27,85 Mill. M respektive 4,59 Mill. M im Jahre 1915 bereitzustellen. Auch die Zahl und Höhe der Policendarlehen hat in der gleichen Periode abgenommen. Ganz analoge Verhältnisse haben sich auch in Oesterreich-Ungarn gezeigt. Der Krieg hat eben in so mancher Beziehung eine leichtere Flüssigmachung von Geldern und eine Besserung der wirtschaftlichen Lage vieler Versicherungsnehmer herbeigeführt.

Erhöhung der Renten aus der Unfallversicherung. Der Bundesrat hat in seiner Sitzung vom 17. Januar 1918 beschlossen, daß die Empfänger von Verletztenrenten aus der Unfallversicherung eine monatliche Zulage von 8 M zu ihrer Rente beantragen können, wenn folgende Bedingungen erfüllt sind:

1. die Rente, die der Verletzte gegenwärtig bezieht, muß mindestens eine solche von zwei Dritteln der Vollrente sein,
2. der Verletzte muß sich im Inlande aufhalten,
3. es dürfen nicht Tatsachen vorliegen, welche die Annahme rechtfertigen, daß die Zulage nicht benötigt wird.

Der Antrag ist an den Versicherungsträger oder an ein Versicherungsamt zu richten. Zweckmäßigerweise werden geeignete Schriftstücke dafür, daß die drei Bedingungen erfüllt sind, sofort beigefügt. Der Versicherungsträger teilt seine Entscheidung schriftlich mit Der Antragsteller kann gegen die Entscheidung binnen einem Monat nach Zustellung Einspruch bei dem Oberversicherungsamt einlegen, das auf seinem Rentenbescheid angegeben ist. Das Oberversicherungsamt entscheidet endgültig. Zulagen werden vom 1. Februar 1918 bis zum 31. Dezember 1918 gewährt und durch die Post ausgezahlt.

Deutsche und Düsseldorfer Rückvers.-A.-G. in Düsseldorf. Die Deutsche Rückversicherungs-A.-G. beantragt bei der am 7. Februar stattfindenden Generalversammlung eine Kapitalserhöhung um einen Betrag bis zu 2 Mill. M, die Düsseldorfer Rückversicherungs-A.-G. eine solche um einen Betrag bis zu 1 Mill. M. Die Kapitalserhöhung bei beiden Gesellschaften soll erfolgen in erster Linie durch Wiedererhöhung des Nennbetrages der Aktien von 800 M auf 1000 M gegen Zuzahlung des Betrages von 200 M und eines Aufgeldes von 10 pCt. gleich 20 M auf jede Aktie, in zweiter Linie durch Ausgabe von neuen auf den Namen lautenden Aktien von je 1000 M zum Nennbetrage und gegen Zahlung von 10 pCt. gleich 100 M auf jede Aktie.

Aachener-Münchener Feuer-Versicherungs-Gesellschaft. Die Gesellschaft beantragt für 1917 eine Dividende von 600 M pro Aktie gleich 100 pCt. wie im Vorjahre, die mit ihr eng verbundene Aachener Rückversicherungs-Gesellschaft eine solche von wieder 140 M per Aktie gleich 46⅔ pCt.

„Oceam", Versicherungs-A.-G. Hamburg. In der außerordentlichen Generalversammlung wurde die beantragte Erhöhung des Aktienkapitals um 3 Mill. M auf 5 Mill. M genehmigt. Die neuen Aktien, von denen bereits 2¼ Mill. M fest gezeichnet sind, werden zu 110 pCt. ausgegeben. Die behördliche Genehmigung der Kapitalserhöhung ist bereits erfolgt. Der Vorsitzende bemerkte, daß es unbedingt notwendig sei, die Abhängigkeit des deutschen Versicherungswesens vom Auslande zu verringern, wenn möglich, ganz zu beseitigen. Eine Ermäßigung der Dividende (für 1916

Digitized by Google

10 pCt.) sei nicht zu befürchten, da sich durch das vergrößerte Arbeitsfeld nach dem Kriege auch ein vermehrter Verdienst ergeben würde. Es sei beabsichtigt, die Aktien der Gesellschaft an der Hamburger Börse einzuführen.

Die Gothaer Feuerversicherungsbank auf Gegenseitigkeit wird ihren Versicherten für das Jahr 1917 in der Feuerversicherung 72 pCt. und in der Einbruchdiebstahlversicherung gemäß der niedrigen Einzahlung ein Drittel des vorstehenden Satzes, 24 pCt. der eingezahlten Prämie, zurückgewähren.

Berlinische Lebens-Versicherungs-Gesellschaft. Der Zugang des Jahres 1917 kann als recht befriedigend bezeichnet werden. Er beträgt an Lebensversicherungen rund 30,000,000 M gegen 17,600,000 M in 1916. Der Unkostensatz für die Anwerbung des Gesamtzuganges hat sich gegen denjenigen des Jahres 1916 wesentlich verringert. Die Sterblichkeit sowohl der Kriegsteilnehmer als auch der nicht am Kriege teilnehmenden Personen war durchweg günstig. Die Auszahlungen in der Militärdienst-Versicherungs-Abteilung betrugen wie im Vorjahre 11,500,000 M. Der Eingang der Prämien und Zinsen war durchaus zufriedenstellend. An Zwangsversteigerungen war die Gesellschaft in 1917 bei einem Hypothekenbestand von über 200 Millionen Mark nur bei elf Objekten beteiligt. Trotz der ungünstigen Lage des Grundstücksmarktes war die Gesellschaft nicht genötigt, ein Grundstück anzusteigern. Im November 1917 genehmigte der Aufsichtsrat eine nicht unerhebliche Erhöhung der Versicherungs-Dividende der Gesellschaft. Die „Alte Berlinische" ist dank ihrer vorzüglichen Vermögenslage damit eine von den sehr wenigen Gesellschaften, welche die Versicherten-Dividenden während des Krieges erhöhen konnten. An Kriegsanleihen wurden gezeichnet: 6,500,000 M auf die VI. und 9,000,000 M auf die VII. Kriegsanleihe. Auf sämtliche Kriegsanleihen zeichnete die Gesellschaft für sich und ihre Versicherten 46,000,000 M. Das Gesamtgeschäft kann allgemein als ein recht gutes bezeichnet werden, sodaß demnächst ein durchaus zufriedenstellender Geschäftsbericht erwartet werden kann.

„Iduna", Lebens-, Pensions- und Leibrenten-Versicherungsgesellschaft a. G. zu Halle a. d. S. Im Jahre 1917 sind in der großen und kleinen Lebensversicherung 68,400,000 Mark neu beantragt worden.

Die Landesversicherungsanstalt Brandenburg hat nach dem jetzt veröffentlichten Rechnungsabschlusse im Verwaltungsjahr 1916/17 rund 46½ Mill. Mark Ausgaben geleistet, denen Einnahmen in Höhe von rund 48 Mill. Mark gegenüberstehen, sodaß sich ein Barbestand von 1,380,951 M ergibt. Hierzu kommt der Betrag des in Wertpapieren, Darlehen, Grundstücken usw. festangelegten Vermögens mit über 171 Mill. Mark. Nach Abzug der Schuldverpflichtungen von rund 35½ Mill. Mark stellt sich das Reinvermögen auf 137,099,520 M.

Dansk Krigs-Söforsikring for Varer. Bis zum 30. September v. J. verzeichnet die Gesellschaft seit dem Tage ihrer Gründung eine Prämieneinnahme von insgesamt 36,397,090 Kr. An Schäden bezahlte die Gesellschaft 21,559,779 Kr.

Die schwedischen Lebensversicherungsgesellschaften im Jahre 1916. Im Jahre 1916 hatten die in Schweden arbeitenden Lebensversicherungsgesellschaften an Neueingängen im Lebensversicherungsgeschäft 240,591,498 Kr. gegen 203,429,924 Kronen in 1915 zu verzeichnen. Die gesamte Prämieneinnahme betrug in 1916 63,852,599 Kr. gegen 58,927,102 Kronen in 1915.

Das Lebensversicherungsgeschäft in Finnland im Jahre 1917 hat sich gegenüber den Vorjahren bedeutend gehoben. Allein in den drei ersten Quartalen des Jahres 1917 waren bei den einzelnen Gesellschaften an Neuanschaffungen zu verzeichnen: „Kalewa" 39,780,662 Fmk. (38,656,713), „Suomi" 71,407,638 Fmk (52,652,483), „Salama" 24,045,650 Fmk. (18,783,270).

„Norske Folk". Die neuerrichtete Lebensversicherungsgesellschaft „Norske Folk" übernahm den ganzen norwegischen Versicherungsbestand der Gesellschaft „Nordpolen".

Ueber die Abschlußprovision des Versicherungsagenten hat die Handelskammer in Berlin ein bemerkenswertes Gutachten abgegeben. Danach besteht im Versicherungsgewerbe ein fester Handelsbrauch, daß die Abschlußprovision des Agenten erst dann verdient ist, wenn die Versicherung durch Einlösung des Versicherungsscheines in Kraft getreten ist. Ob der Versicherer bei unterlassener Einlösung den Versicherungsnehmer — gegebenenfalls durch gerichtliches Vorgehen — zur Einlösung anhalten will oder nicht, ist seinem freien Ermessen überlassen, das seine Grenze nur darin findet, daß der Versicherer nicht arglistig durch Aufhebung des Vertrages die Entstehung des Provisionsanspruchs des Agenten verhindern darf.

Kleine Mitteilungen und Personalien.

— Herr Willy Oste, Prokurist des Niederländischen Lloyd in Berlin, hat das Verdienstkreuz für Kriegshilfe erhalten.

— Herrn Oberleutnant von Gross, Beamten der „Freia" Bremen-Hannoverschen Lebensversicherungs-Bank Berlin, ist das Eiserne Kreuz I. Klasse verliehen worden.

— Das Eiserne Kreuz II. Kl. erhielten die Herren: Boehlke, Beamter der „Viktoria" Berlin. Fröhlich, Beamter der „Nordstern". Haempfler, Beamter der „Viktoria" Berlin. Hesse, Beamter der „Concordia" Kölnische Lebens-Versicherungs-Gesellschaft. Klein, Noack, Beamte der „Viktoria" Berlin. Schlenker, Beamter der Oberrheinischen-Versicherungs-Gesellschaft, Mannheim. Völkel, Beamter der „Freia" Bremen-Hannoversche Lebensversicherungs-Bank.

— Fürs Vaterland gefallen sind die Herren: Günther, Beamter der Aachener und Münchener Feuervers. Schulze, Beamter der „Viktoria" Berlin.

Verantwortl. f. d. Schriftleitung: G. Taubert, Leipzig-Schl. — Druck und Verlag: Jüstel & Göttel, Leipzig

Digitized by Google

Leipzig **ANNALEN** 1918

des gesamten

VERSICHERUNGSWESENS.

Erscheint jeden Donnerstag. Abonnementspreis vierteljährlich 9 Mark. Der Preis für einzelne Nummern beträgt 1 Mark.

Redaktion und Expedition: Emilienstraße 21.

Inserate jeder Art werden in der Expedition angenommen, die einspaltige Petitzeile oder deren Raum mit 40 Pf. berechnet.

Nr. 5 Leipzig, den 31. Januar 1918. 49. Jahrgang

Aus der Transportversicherung.

Von Dr. Werneburg.

Nach § 129 des deutschen Reichsgesetzes über den Versicherungsvertrag trägt der Versicherer bei der Seeversicherung von Gütern gegen die Gefahren der Beförderung zu Lande oder auf Binnengewässern alle Gefahren, denen die Güter während der Dauer der Versicherung ausgesetzt sind. Der Zeitpunkt des Abschlusses des Versicherungsvertrages bei einer sogenannten laufenden Transportversicherung ist ein anderer als bei der gewöhnlichen Transportversicherung (d. h. der Versicherung eines einzelnen bestimmten Transportes). Bei dieser laufenden Transportversicherung kommt nämlich die einzelne Versicherung dadurch zustande, daß ein unter die Polise fallender Transport verwirklicht wird. Daher fällt ein Schaden, der vor Beginn des Transportes eintritt, nicht unter die Versicherung (RG. 6, 15. Mai 1912, Recht 1912, Nr. 2445).

Nach der gesetzlichen Regelung haftet der Versicherer für alle Gefahren. Nach dem Urteil des Oberlandesgerichtes Dresden vom 10. März 1911 haftet der Versicherer auch für Schäden, die durch Auslieferung des Gutes an eine nicht zum Empfang berechtigte Person entstehen. Jedoch kann sich der Versicherer von dieser Haftung für alle Gefahren stets durch den Nachweis befreien, daß der Schaden mit der Beförderung nicht im ursächlichen Zusammenhang steht und auch ohne die Beförderung eingetreten sein würde. In dieser Beziehung geben die Bestimmungen des VVG. selbst noch Sondervorschriften; so haftet der Versicherer gemäß § 131, Abs. 2 VVG. insbesondere nicht für einen Schaden, der durch die natürliche Beschaffenheit der Güter, namentlich durch inneren Verderb, Schwinden, gewöhnliche Leckungen, sowie durch mangelhafte Verpackung der Güter oder durch Ratten oder Mäuse verursacht wird. Da der Versicherungsnehmer zu dem Versicherer in einem vertraglichen Schuldverhältnis steht, so haftet er gemäß § 278 BGB. auch für das Verschulden seiner Hilfspersonen, sodaß der Versicherer gemäß § 130 VVG. auch dann nicht für einen Schaden haftet, wenn dieser Schaden von einer Hilfsperson des Versicherungsnehmers nicht also von diesem selbst — vorsätzlich oder fahrlässig verursacht wird.

Eine Ausnahme von dieser Haftung des Versicherers bei schuldhafter Verursachung des Schadens durch den Versicherungsnehmer oder seine Hilfspersonen macht jedoch der § 130, S. 2 VVG. bei der Versicherung eines Schiffes gegen die Gefahren der Binnenschiffahr Hier hat er nämlich auch den von dem Versicherungsnehmer durch eine fehlerhafte Führung des Schiffes verursachten Schaden zu ersetzen, es sei denn, daß dem Versicherungsnehmer eine böswliche Handlungsweise zur Last fällt. Nach der Begründung zu § 130 VVG. schließt sich die mildere Beurteilung des nautischen Verschuldens an die Vorschrift des § 4, Abs. 2 des Binnenschiffahrtsgesetzes an und findet sich auch häufig in den Bedingungen der Seekonnossemente. Demgegenüber kann es — so heißt es in dieser dann weiter — für die Transportversicherung nicht lediglich bei dem Grundsatze des § 61 VVG. bewenden (nach dieser Bestimmung ist der Versicherer von der Verpflichtung zur Leistung frei, wenn der Versicherungsnehmer den Versicherungsfall vorsätzlich oder durch grobe Fahrlässigkeit herbeiführt), vielmehr empfiehlt es sich, in den beiden vorgedachten Richtungen von diesem Grundsatze abzuweichen. Der Versicherungsnehmer wird durch die Ausdehnung seiner Verantwortlichkeit auf jede Art des persönlichen Verschuldens nicht wesentlich belastet denn der Schwerpunkt der Transportversicherung liegt in der Deckung für diejenigen Transportgefahren, welche angesehen von dem Falle, daß bei der Schiffsversicherung der Schiffseigner sein Schiff selbst führt — jeder Einwirkung des Versicherungsnehmers entzogen sind. Gerade für jenen Fall aber wird die Lage des Versicherungsnehmers durch Beseitigung der Verantwortlichkeit für eigenes nautisches Verschulden in einer wichtigen Beziehung verbessert! Demgemäß bestimmt der § 130, daß der Versicherer bei der Transportversicherung für einen von dem Versicherungsnehmer vorsätzlich oder fahrlässig herbeigeführten Versicherungsfall nicht haftet, andererseits aber den von dem Versicherungsnehmer durch fehlerhafte Führung des Schiffes herbeigeführten Schaden zu ersetzen hat, sofern nicht eine böswliche Handlungsweise vorliegt.

Der Begriff der Böslichkeit im Sinne dieser Bestimmung geht über den Vorsatz hinaus und umfaßte

Digitized by Google

auch den äußersten Grad grober Fahrlässigkeit (RG. Bd. 1, S. 22).

Eine Befreiung von seiner Haftung tritt dagegen wiederum zugunsten des Versicherers bei der Schiffsversicherung ein, wenn der Schaden daraus entsteht, daß das Schiff in einem nicht fahrtüchtigen Zustande oder nicht gehörig ausgerüstet oder bemannt, die Reise antritt, oder wenn der Schaden nur eine Folge der Abnutzung des Schiffes im gewöhnlichen Gebrauch ist oder nur durch Alter, Fäulnis oder Wurmfraß verursacht wird (§ 132 VVG. —). Ferner haftet der Versicherer bei der Versicherung von Gütern nicht für den Schaden, der von dem Absender oder dem Empfänger in dieser Eigenschaft vorsätzlich oder fahrlässig verursacht wird (§ 131, Abs. 1 VVG.), hierbei kommen jedoch nur solche Schäden in Betracht, die sich zwischen der Annahme durch den Frachtführer und der Ablieferung an den Empfänger ereignet haben (Begründung zum VVG.).

Der Begriff des Versicherungswertes der Güter und die Berechnung der Höhe des Schadens wird in § 140 VVG. näher normiert. Als Versicherungswert der Güter gilt hiernach der gemeine Handelswert, in Ermangelung hiervon der gemeine Wert, den die Güter am Ort der Absendung in dem Zeitpunkt haben, welcher für den Beginn der Versicherung maßgebend ist (nämlich gemäß den §§ 134–136); hinzugerechnet werden die Versicherungskosten, sowie diejenigen Kosten, welche zur Annahme der Güter durch den Frachtführer entstehen. Der Handelswert der Güter im Sinne dieser Vorschrift bestimmt sich nach dem Marktpreise derselben, der gemeine Wert nach dem unter normalen Verhältnissen zu erzielende Verkaufspreis. Dieser sich ergebende Wert der Güter gilt auch bei dem Eintritt des Versicherungsfalles als Versicherungswert, sodaß also Veränderungen des Versicherungswertes während der Versicherungsdauer keine Bedeutung haben. Der Betrag des Versicherungswertes des Schadens wird nach § 140, Abs. 3 VVG. berechnet und zwar in Bruchteilen des Versicherungswertes der Güter. Haben nämlich die Güter eine Beschädigung erlitten, so ist bei der Berechnung des Schadens festzustellen, in welchem Verhältnis der Handelswert oder der gemeine Wert, den die Güter in unbeschädigtem Zustand am Ablieferungsorte haben würden, zu dem Werte steht, den sie dort in beschädigtem Zustande haben. Die Ermittelung des Wertes selbst, den die Güter in beschädigtem Zustande haben, erfolgt durch öffentlichen Verkauf, oder, wenn der Versicherer einwilligt, durch Abschätzung, wie dies auch für den auch hier maßgebenden § 875 HGB. ausdrücklich bestimmt ist. Der öffentliche Verkauf der Güter erfolgt gemäß § 383, Abs. 3 des Bürgerlichen Gesetzbuchs, also durch den Gerichtsvollzieher oder einen zu Versteigerungen befugten anderen Beamten oder einen öffentlich angestellten Versteigerer, wobei Zeit und Ort des Verkaufes unter allgemeiner Bezeichnung der Güter öffentlich bekannt zu machen sind. Der Versicherer hat hierbei die Besichtigungs-, Abschätzungs- und Verkaufskosten gemäß § 875, Abs. 3 HGB. zu tragen. Nach der als zutreffend erscheinenden Ansicht von Gerhard-Hagen (Kommentar zum VVG. § 140, Anm. 2) können die Parteien auch andere Grundlagen für die Ermittelung des Versicherungswertes vereinbaren, jedoch auch hier nur mit der Einschränkung, daß die Versicherung niemals zu einem Gewinn des Versicherungsnehmers führen darf. Bezüglich des Versicherungswertes eines Schiffes gibt der § 141 VVG. die Sonderbestimmung, daß als solcher der Wert gilt, den das Schiff bei dem Beginn der Versicherung hat, wobei dieser Wert auch bei dem Eintritt des Versicherungsfalles als Versicherungswert gilt. Nach der Begründung zu dieser Bestimmung folgt daraus ohne weiteres, daß der Ersatz, welchen der Versicherer bei gänzlichem Verlust des Schiffes zu leisten hat, in der vollen Höhe des angegebenen Wertes besteht, wenn zugleich die Versicherungssumme nicht niedriger ist, in einem verhältnismäßigem Bruchteile des Wertes aber, wenn es so beschädigt ist, daß es nicht mehr ausgebessert werden kann; doch mindert sich in diesem Falle dann die Ersatzsumme um den Wert, den das Schiff in diesem Zustande noch hat. Für eine Beschädigung des Schiffes gelten gemäß § 140, Abs. 2 VVG. falls das Schiff ausbesserungsfähig ist, die nach den §§ 709, 710 des Handelsgesetzbuches zu berechnenden Ausbesserungskosten als Betrag des Schadens.

In den Bedingungen des Transportversicherungsvertrages wird vielfach die Haftung des Versicherers für Teilverlust ganz oder in bestimmten Fällen ausgeschlossen, sodaß der Versicherer nur für Totalverlust der versicherten Güter oder des versicherten Schiffes ersatzpflichtig ist. In solchen Fällen trifft den Versicherungsnehmer im Prozeß die Beweislast dafür, daß ein Totalverlust von Gut oder Schiff vorliegt, wenn der Versicherer dies bestreitet und Teilverlust der versicherten Gegenstände behauptet. Ist Totalverlust der Güter festgestellt, so wird der Versicherungswert derselben gemäß § 140 VVG. festgestellt; als solcher gilt also der gemeine Handelswert derselben und in Ermangelung dessen der gemeine Wert der Güter am Absendungsorte. Der Umfang der Gefahr bei der Transportbeförderung durch die Eisenbahn wird in § 135 VVG. dahin bestimmt, daß unter die Versicherung gegen die Gefahren der Beförderung von Gütern auf dieser auch die Beförderung zur Eisenbahn, sowie die Beförderung von der Eisenbahn an den Empfänger fällt, wenn sie durch die Eisenbahnverwaltung oder unter ihrer Verantwortlichkeit erfolgt. Der Versicherer trägt demnach nicht nur die Gefahren der Beförderung des Gutes, sondern auch die Gefahr der Lagerung der Güter, gleichgültig, ob die Lagerung auf der Versandstation, der Bestimmungsstation oder einer Zwischenstation aus stattfindet; jedoch endigt die Haftung des Versicherers, wenn die Güter wegen eines Ablieferungshindernisses von der Eisenbahn selbst auf Lager genommen werden (§ 70 der Eisenbahnverkehrsordnung, Begründung S. 134). In den Versicherungsbedingungen vieler Versicherungsgesellschaften ist jedoch die Haftung des Versicherers für die auf der Versandstation lagernden Güter meist der Zeit nach beschränkt, dann aber auch die weitere Bestimmung getroffen, daß der Versicherer auch dann, wenn die Eisenbahn die Güter wegen eines

Digitized by Google

Ablieferungshindernisses auf Lager genommen hat, noch während einer bestimmten Zeit vom Tage weiter haftet. Derartige Bestimmungen des Versicherungsvertrages sind selbstverständlich rechtswirksam und für die Beteiligten verbindlich, da sie der gesetzlichen Bestimmung des § 135 VVG., der übrigens nicht zwingender Natur ist, keineswegs widersprechen. (Schluß folgt).

Die künftige Stellung unserer Kriegsanleihen.

Aus Bankkreisen wird der „Frankfurter" geschrieben: „Die schnelle Erholung des Markkurses im Auslande hat den Optimisten Recht gegeben, die dem Rückgang keine allzuaufregende Bedeutung beigemessen haben und die, wie Schreiber dieses, stets überzeugt waren, daß nur die Nennung des Wortes „Friede" genügen würde, im Auslande für die Mark eine große Anzahl Käufer herbeizulocken. Die fortgesetzte Steigerung läßt mit Sicherheit darauf schließen, daß nach dem Frieden das Disagio der Mark verhältnismäßig rasch ganz verschwinden wird, wenn natürlich auch die Steigerung sich nicht weiter so plötzlich vollziehen kann und man auf gelegentliche gesunde und mehr oder minder heftige Rückschläge gefaßt sein muß. War die Sorge um das Devisenproblem eine übertrieben große, so ist meines Erachtens ebenso unberechtigt die Furcht vor einem starken Rückgang des Kurses der 5proz. Reichsanleihe nach Beendigung des Krieges. Schon die Erklärungen des Reichsbankpräsidenten Havenstein, daß die noch lange nach dem Frieden bestehenden Darlehnskassen die Beleihung der Kriegsanleihen erleichtern und daß ein mächtiges Syndikat für einen stetigen Kurs sorgen werde, sollten genügen, um jeden Zweifel darüber zu verscheuchen, daß das Angebot aus Handel und Industrie, mit dem man natürlich rechnen muß, den Kurs stark beeinflussen könnte. Es kommen aber meines Erachtens noch andere Gründe hinzu, daß der Kurs sich gut behaupten, wenn nicht bessern dürfte, selbst ohne künstliche Mittel oder mächtige Stütze. Es ist im Kriege von einer großen Anzahl Leute viel Geld verdient worden, die nach dem Kriege von ihren Zinsen leben können und wollen. Sicherlich ist dieser Verdienst zum Teil schon in Kriegsanleihen angelegt. Vieles ist aber auch zum Ankauf von Aktien verwandt, wozu außer einzuräumenden sachlichen Gründen die anhaltende kritiklose Steigerung auf dem Aktienmarkte verlockte. Der Kursstand mancher Aktien, der mit dem Erträgnis in keinem Einklang steht und der den Käufern der letzten Zeit schon manche Enttäuschung bereitete, wird viele veranlassen, von weiteren Käufen abzusehen, eher sogar den erworbenen Besitz abzustoßen. Mit dem Erlöse wird dann als dauernder Besitz eine Kriegsanleihe gekauft werden, die einen sicheren Genuß von über 5 Prozent Zinsen garantiert, eine Verzinsung, die anderen erstklassigen festverzinslichen Werten in Deutschland nicht anhaftet. Der jetzt schon bestehende Modus, daß die Kriegssteuer mit Kriegsanleihe gezahlt werden darf, der auch infolge des damit verknüpften Nutzens sehr viel zur Anwendung kommt, wird das schwimmende Material vermindern, besonders wenn auch bei künftigen Steuern diese Methode beibehalten wird. Besonders möchte ich jedoch auf einen dritten Punkt hinweisen. Im Gegensatz zu allen anderen kriegführenden Ländern hat Deutschland eine finanzielle Kraft gezeigt, die höchste Bewunderung nicht nur bei uns, sondern in der ganzen Welt erregt hat. Diese Bewunderung, im Verein mit dem Vertrauen, hervorgerufen durch unsere großen militärischen Erfolge, äußert sich jetzt schon bei den Neutralen in der höheren Bewertung des Markkurses; sie wird sich später vermutlich auch darin zeigen, daß man in den neutralen Ländern, und sobald wir Frieden haben, vielleicht auch in den feindlichen Ländern als begehrenswerte und sichere Anlage die 5proz. Deutsche Reichsanleihe kaufen wird; schon heute steht die 3proz. Deutsche Anleihe weit über dem Kurse der gleichverzinslichen ausländischen Renten, ohne künstliche Einwirkung, ohne Interventionssyndikat etc. Galt es früher für den Millionär, saß er nun in Paris, Berlin, Konstantinopel oder sonstwo in der Welt, für etwas Selbstverständliches, auch etwas von den „goldgeränderten englischen Consols" zu besitzen, so wird es die Folge dieses Krieges sein, daß dieser Nimbus aufgehört hat zu bestehen. Es dürfte keine Utopie sein, sondern es hat viel Wahrscheinlichkeit für sich, daß in Zukunft die 5proz. Deutsche Reichsanleihe in der Welt diesen Rang einnehmen wird. Daß das Ausland diese Anleihe einstweilen noch durch die Unterwertung des Markkurses besonders vorteilhaft erwerben kann, wird unzweifelhaft zu ihrer Beliebtheit beitragen. Allerdings muß auch das Friedensbudget deutlich die Deckung der Zinsen ersehen lassen und die Steuervorschläge des Reichsschatzamtes müssen beweisen, daß die Finanzkraft Deutschlands nicht durch eine unsinnige Belastung, die alles unserer lebenden, und soweit denkend, auch leidenden Generation aufbürdet, zerstört wird. Entschließt man sich dazu, die Tilgung der Kriegsausgaben zum Teil auch künftigen Generationen zu überlassen, dann kann die Steuerfrage keine allzugroßen Schwierigkeiten bereiten. Für das Ansehen unserer Anleihe im In- und Auslande wäre es jedenfalls gut, wenn deutlich ausgesprochen wird, daß eine Amortisation erfolgen wird, wenn dieselbe auch erst in einigen Jahrzehnten anfängt und sich auf eine lange Reihe von Jahren erstreckt."

Zur Bundesratsverordnung vom 20. Dezember 1917.

Die Bundesratsverordnung vom 20. 12. 17 will allen Lebensversicherten, die infolge Verschlechterung ihrer wirtschaftlichen Verhältnisse während des Krieges die Prämienzahlung einstellen mußten, ein Recht auf Wiederherstellung ihrer Rechte geben. Die für das Wiederaufleben maßgebenden Bestimmungen sollen die Gesellschaften dem Aufsichtsamt für Privatversicherung zur Genehmigung vorschlagen. Es ist natürlich nicht angängig, daß die Gesellschaften Bestimmungen treffen, die dem Gesetz widersprechen; es kann daher nicht als Vorbedingung für die Wiederinkraftsetzung verlangt werden, daß zu der fraglichen Versicherung mindestens eine Jahresprämie gezahlt wurde; denn auch diese Versicherung befand sich in Kraft und der betreffende Versicherte hat durch die Bundesratsverordnung das Recht auf Wiederinkraftsetzung. Ebenso kann die Wiederinkraftsetzung nicht vom Ausfall einer ärztlichen Untersuchung abhängig

Digitized by Google

gemacht werden, denn auch die im Laufe der Zeit krank gewordenen gehören zu den Versicherungsnehmern, die ein Recht auf Wiederherstellung ihrer Versicherung haben. Den Gesellschaften dürfte lediglich die Möglichkeit gegeben sein, Versicherten, die weniger als eine Jahresprämie zahlten, oder die ungünstige Risiken darstellen, die Wiederinkraftsetzung zu erschweren. Es dürfte für die Aufstellung der Bedingungen zu erwägen sein, ob man nicht wie folgt verfahren kann:

Es wird bestimmt, daß die Wiederherstellung nach Wahl der Gesellschaft auf zweierlei Art erfolgen kann:

1. ohne irgendwelche Erleichterungen durch Zahlung der rückständigen Prämien und Zinsen,

2. durch Hinausschieben des Fälligkeitstermins und allmählige Tilgung der in der Kriegszeit fällig gewordenen Risikoprämien.

Die Gesellschaft verzichtet auf ihr Wahlrecht unter diesen beiden Bedingungen und ebenso auf den Nachweis der Verschlechterung der wirtschaftlichen Lage, wenn eine auf Kosten des Versicherten vorzunehmende vertrauensärztliche Untersuchung zeigt, daß der Versicherungsnehmer gesund ist. Ist der Gesundheitszustand ein schlechter, so wird zunächst der Nachweis für die Verschlechterung der wirtschaftlichen Lage verlangt; ist dieser erbracht, so wird die Wiederinkraftsetzung nach dem ersten Modus zu erfolgen haben. Ist der Versicherte nicht bereit, sich ärztlich untersuchen zu lassen, so wird die Wiederinkraftsetzung zunächst einmal von dem Nachweis der Verschlechterung der wirtschaftlichen Verhältnisse abhängig zu machen sein, ein Nachweis, der in der Regel nicht ohne weiteres erbracht werden kann. Da der Versicherungsnehmer nachweispflichtig ist, müßte man die Art, wie er den Nachweis bringen will, ihm wohl überlassen. Zweckmäßig wäre vielleicht Schiedsgerichtsverfahren durch Schlichtung von Meinungsverschiedenheiten zwischen Versicherer und Versicherungsnehmer über die Vollständigkeit des Nachweises. Sofern der nichtuntersuchte Versicherte auf Grund des Nachweises das Recht auf Wiederinkraftsetzung hat, könnte nur die erste Art in Frage kommen (Karenzfrist von mindestens einem Jahr).

Die Versicherung tritt wieder in Kraft bei Anwendung von Modus 1 nach Zahlung der Rückstände (und Ablauf der Karenzfrist), sonst nach Zahlung der ersten neuen Prämienrate.

Die Entwertung der ausländischen Valuten und der Kursrückgang der Wertschriften.

(Nach einem Bericht über „Handel und Industrie der Schweiz.")

Die Entwertung der ausländischen Valuten und der Kursrückgang der Wertpapiere sind zwei Kapitel, welche die Versicherungsanstalten seit Beginn des Krieges in steigendem Maß beschäftigen.

Der gewaltige Rückgang fast sämtlicher Devisenkurse hat nicht auf alle Gesellschaften den gleichen Einfluß. Sie tragen daher in ihren Bilanzen der Entwertung ihrer ausländischen Guthaben nicht in einheitlicher Weise Rechnung. Bei den einen besteht die Kapitalanlage im Ausland zur Deckung der früher oder später fällig werdenden Versicherungsansprüche. Bei anderen stehen den Anlagen keine ausländischen Verpflichtungen gegenüber, sodaß ein Ausgleich von Soll und Haben gegenüber dem Ausland nicht konstruiert werden kann. In diesem Fall muß nach soliden Bilanzierungsgrundsätzen der Valuta-Entwertung Rechnung getragen werden, wobei Guthaben und Verpflichtungen der einzelnen Länder miteinander und insgesamt verrechnet werden können, sodaß nur noch der Entwertung des Saldos zum entsprechenden Durchschnittskurs Rechnung zu tragen ist. Eine den besonderen Verhältnissen angemessene Abschreibung ist notwendig trotz der Erwartung, daß sich die Kurse nach Friedensschluß rasch erholen, sobald die internationale Werttübertragung und der Goldverkehr wieder freie Bahn haben werden und sobald namentlich der internationale Kredit als wirksamster Regulator des Wechselkurses wieder frei spielen wird.

Diesen Ausführungen über den gegenseitigen Einfluß von Lebensversicherung und Wechselkurs ist noch beizufügen, daß das so oft angestimmte Loblied von dem „günstigen" Devisenkursen von den Lebensversicherungsgesellschaften nicht mitgesungen wird. Sie besitzen mehr Effekten und laufende Guthaben im Ausland, als sie zur Deckung ihrer ausländischen Verpflichtungen bedürfen. Sie sind also Gläubiger und teilen hierin nicht nur das Los vieler anderer, sondern des ganzen Staates, da die Schweiz ein Gläubigerstaat ist. Um nicht die beträchtliche Kurseinbuße zu erleiden, sind sie genötigt, die Zinsen und andere neu entstehende Forderungen im Ausland liegen zu lassen. Dieser Zustand wird dauern, bis wieder normale Kurse vorhanden sind; denn nur bei diesen ist es möglich, Kredit ohne beträchtliche Einbuße auf dieser oder jener Seite auszutauschen. Die Interessen der Lebensversicherungsgesellschaften decken sich mit denjenigen der Warenexporteure und all der anderen Glieder der Volkswirtschaft, welche zur Mehrung der Auslandguthaben beitragen.

Viel wichtiger als die Entwertung der Valuta ist der Kursverlust auf Wertschriften; denn dieser lastet auf dem ganzen Effektenporteteuille.

Gesetz und Gewohnheiten haben bewirkt, daß die Verteilung der Aktiven auf Wertschriften, Hypotheken, Liegenschaften usw. von Land zu Land sehr verschieden sind. Es betrugen z. B. bei den in der Schweiz konzessionierten Gesellschaften im Jahre 1915 in Prozenten der Aktiven nach Nationalitäten getrennt

	in der Schweiz	in Deutschland	in Frankreich	in England
die Wertschriften	19,17	6,64	64,50	47,26
„ Hypotheken	61,53	73,40	4,85	25,33
„ Liegenschaften	3,92	1,10	16,85	6,92

Aus dieser Zusammenstellung geht hervor, daß die deutschen Gesellschaften dank dem gut organisierten Hypothekenmarkt dieser Anlageart den Vorzug geben, während England und namentlich Frankreich das Hauptgewicht auf Effekten legen. Die schweizerischen Gesellschaften nähern sich dem deutschen System, legen jedoch mehr Gewicht auf eine angemessene Liquidität, indem sie den Wertschriftenbestand etwas höher halten.

Digitized by Google

Die Bevorzugung der Hypotheken gewährt neben großer Sicherheit eine stabile Verzinsung, gestattet jedoch nicht, günstige Konjunkturen auf dem Geldmarkt in gleicher Weise auszunützen wie die Anlage in Effekten. Der Hauptvorteil der Hypotheken liegt aber darin, daß Schwankungen im Zins für langfristige Anlagen nicht durch fortwährende Kapitalisation deren Wert ändern. Diese Kapitalisation vollzieht sich bei den Hypotheken nicht auf dem Titel, sondern auf dem Vermögensobjekt, d. h. auf dem Immobilium selbst, aber nicht mit derselben Empfindlichkeit, weil die Wertänderung von Grund und Boden nicht allein vom Kapitalzins abhängig ist. Der Wert der Hypotheken ist eng verbunden mit dem Wert des Pfandes, während die Effekten einen von dem Gut, das sie vertreten, getrennten, selbständigen Wert haben, der hauptsächlich vom Kapitalzins abhängig ist.

Man kann sich aber der Einwendung nicht verschließen, daß die Schwankungen der Börsenkurse, soweit sie nur durch Veränderung des Zinsfußes verursacht werden, nicht die gleiche Wirkung haben für den, der mit einer jederzeitigen Realisation rechnen muß, wie für den, der mit einer gewissen Wahrscheinlichkeit eine vorzeitige Liquidation als ausgeschlossen betrachten kann. Diesem Gedanken trägt die französische Aufsichtsbehörde Rechnung, indem sie in Anwendung des Dekrets vom 9. Juni 1906 den Versicherungsgesellschaften gestattet, den Minderwert gegenüber dem Ankaufswert in gleichen Bruchteilen während 15 Jahren nach dem Krieg zu tilgen, allerdings unter der Voraussetzung, daß an die Aktionäre keine Dividenden bezahlt werden. Werden Dividenden bezahlt, so muß die Amortisation sofort beginnen. Die meisten französischen Lebensversicherungsgesellschaften haben die Dividendenzahlung eingestellt.

Dies ist eine Konzession an jene, die den Standpunkt vertreten, die Wertschriften sollen nicht zum Börsenpreis, sondern zum subjektiven Wert, d. h. zum Wert, den das Wertpapier für die Gesellschaft, nicht für einen beliebigen Dritten hat, inventarisiert werden.

Das schweizerische Obligationsrecht hingegen steht auf dem starren Standpunkt der Liquidationstheorie, d. h. es verlangt von Aktiengesellschaften und Kommanditaktiengesellschaften, daß sie die Effekten zu einem Wert einsetzen, zu dem sie voraussichtlich liquidiert werden könnten. Dies ist ausgedrückt durch die Bestimmung des Art. 656 OR., wonach kurshabende Wertpapiere höchstens zu dem Kurswert ausgesetzt werden dürfen, welchen dieselben durchschnittlich im letzten Monat vor dem Bilanztag gehabt haben. Eine Ausnahme ist nicht vorgesehen. Da nun aber ein Teil der ausländischen Börsen noch geschlossen bleibt und infolgedessen ein Kurswert nicht bekannt ist, war es den Gesellschaften nicht möglich, dem Buchstaben des Gesetzes nachzukommen. Das Versicherungsamt gestattet daher die Wertschriften zu den Kursen auf Ende 1913 für die früher, und zum Anschaffungspreis für die seither erworbenen Titel, unter Abzug einer summarischen Abschreibung, einzustellen. Während Ende 1915 noch alle Gesellschaften auf diese Art bilanzierten, ist die Mehrzahl unter ihnen im Berichtsjahr dazu übergegangen, nach normalen Bilanzierungsgrundsätzen jedes einzelne Papier zu bewerten und so die nötige Abschreibung festzustellen. Es ist eben damit zu rechnen, daß nach Aufhebung der außerordentlichen Vollmachten des Bundesrats und Wiedereröffnung der Börsen jene Kriegsmaßnahme wegfallen wird und der gesetzlichen Vorschrift wiederum streng nachgelebt werden muß, bevor sich die Kurse erholt haben.

Klage einer Versicherungsgesellschaft gegen eine Stadtverwaltung auf Grund des § 67 des Versicherungsvertragsgesetzes.

(Nachdruck verboten.)

Urteil des Reichsgerichts vom 15. Januar 1918.

sk. Nach § 67 des Gesetzes über den Versicherungsvertrag geht ein etwaiger Anspruch, der dem Versicherungsnehmer auf Ersatz des Schadens gegen einen Dritten zusteht, auf den Versicherer über, soweit dieser dem Versicherungsnehmer den Schaden ersetzt. Unter diesem rechtlichen Gesichtspunkte versuchte eine Versicherungsgesellschaft, welche für einen Brandschaden hatte aufkommen müssen, gegen die Kommunalverwaltung der betreffenden Stadt vorzugehen, weil diese auf Grund baupolizeilicher Vorschriften den Wiederaufbau des zerstörten Hauses erschwert hatte. Hierzu dürften die nachstehenden Einzelheiten von Interesse sein:

Frau H. ist Eigentümerin eines Hausgrundstückes auf der K . . . straße in S. Am 15. Mai 1913 wurde durch Feuer der Dachstuhl und die oberste Etage zerstört, für welchen Schaden die A. und M. Feuerversicherungsgesellschaft in A., bei welcher Frau H. versichert war, aufkam. Jedoch ergaben sich bezüglich der Frage, ob ein Vollschaden oder Teilschaden vorlag, Differenzen zwischen Versicherer und Versicherungsnehmer; ersterer vertrat den Standpunkt, nur die Kosten ersetzen zu müssen, welche aus der Wiederherstellung des obersten Stockwerkes und des Dachstuhls entstünden. Frau H. verlangte die gesamten Kosten für einen Neubau, da die Stadtverwaltung von S., insonderheit der Oberbürgermeister, auf Grund baupolizeilicher Vorschriften einen solchen anrieten. Es kam zum Prozeß, welcher damit endete, daß die Beklagte vom Oberlandesgericht Köln verurteilt wurde, der klagenden Frau H. den vollen Schaden zu ersetzen. Nunmehr verklagte die Feuerversicherungsgesellschaft die Stadtgemeinde S. auf Ersatz des Mehrschadens, welchen sie infolge der Errichtung eines Neubaues hatte tragen müssen. Die Klägerin machte geltend, Frau H. habe durch das unberechtigte Verbot einer Wiederherstellung des beschädigten Hauses einen Ersatzanspruch gegen die Stadtverwaltung erlangt, welcher gemäß § 67 des Versicherungsvertragsgesetzes auf die Feuerversicherung übergegangen sei. Während das Landgericht Elberfeld die Klage abwies, da den Vertretern der Beklagten ein Verschulden nicht zur Last falle, begründete das Oberlandesgericht Düsseldorf seine im gleichen Sinne ergangene Entscheidung damit, daß von Seiten der Beklagten nur ein Rat, nicht aber ein Verbot an Frau H. ergangen sei. Im übrigen führte das Oberlandesgericht folgendes aus:

Digitized by Google

In seinem Bescheid vom 2 Juni 1913 an Frau H. hatte der Oberbürgermeister der Beklagten erklärt, daß die Beschädigungen an dem Hause so stark seien, daß die Benutzung der Reste zum Wiederaufbau ohne Gefahr nicht möglich sei und deshalb ein Neubau erfolgen müsse. Außerdem habe sich herausgestellt, daß das Haus in einigen Punkten den Bauvorschriften nicht entspreche; es werde deshalb wahrscheinlich die Konzession zur Reparatur mit Rücksicht auf die Baupolizeiverordnung für den Stadtkreis S. sowie § 11 des Fluchtliniengesetzes nicht erteilt werden. Ferner möchte er schon aus wirtschaftlichen Gründen zur Errichtung eines Neubaues raten. In gleicher Weise wurden späterhin die beiden Architekten der Frau H. beschieden, sodaß diese ihr die Errichtung eines Neubaues vorschlugen. Es ist nun nicht ersichtlich, worin unter diesen Umständen eine Pflichtverletzung der Vertreter der Beklagten gefunden werden soll. Sowohl die Verlautbarungen des Oberbürgermeisters wie auch des Stadtbaumeisters waren nicht verbindlich, stellten vielmehr lediglich Ratschläge dar. —

Die Klägerin hat in dieser Instanz den Eventualantrag gestellt, die Beklagte zu verurteilen, die Einleitung des Entschädigungsfeststellungsverfahrens bei dem zuständigen Bezirksausschuß zu beantragen. Es ist allerdings richtig, daß auch dieser Anspruch, wenn in der Person der Frau H. entstanden, gemäß § 67 auf die Klägerin übergehen konnte. Da jedoch die Festsetzung einer Fluchtlinie bezüglich des H.'schen Grundstückes von Seiten der Beklagten garnicht erfolgt ist, fehlt es an den Voraussetzungen des Entschädigungsfeststellungsverfahrens; ein dahingehender Antrag würde deshalb vom Bezirksausschuß abgelehnt werden. Es ist der Beklagten aber nicht zuzumuten, einen aussichtslosen Antrag zu stellen. Hierzu kommt endlich, daß Frau H. im Jahre 1913 auf alle etwaigen Ansprüche gegen die Beklagte verzichtet hat.

Gegen diese Entscheidung legte die Klägerin Revision beim Reichsgericht ein. Sie rügte, daß das Urteil des Oberlandesgerichts Düsseldorf in verschiedenen Punkten mit demjenigen des Oberlandesgerichts Köln im Vorprozeß im Widerspruch stehe; letztere wisse z. B. von einem Verzicht der Frau H. nichts und gehe im übrigen von der Annahme aus, daß eine Fluchtlinie bestanden habe. Die höchste Instanz hob das angefochtene Urteil auf und verwies die Sache zur erneuten Verhandlung an den Vorderrichter zurück. (Aktenzeichen: VII. 324/17.) Dr. jur. C. Klamroth.

Streit um eine Lebensversicherungssumme (Verpfändung, Abtretung, Zurückhaltung.)

(Nachdruck verboten.)

Ueber den Nachlaß des Viehhändlers T., dessen Erben die Beklagten sind, ist Konkurs eröffnet worden. T. hatte am 20. August 1906 mit der Lebensversicherung in K. einen Versicherungsvertrag über 7000 M geschlossen. Nach den Versicherungsbedingungen soll dies Kapital entweder am 30. Juli 1916 an den Versicherten selbst oder bei dessen etwa früher erfolgenden Ableben an den Inhaber des Versicherungsscheins für Rechnung der Ehefrau und der Kinder aus dieser Ehe des Versicherten gezahlt werden. T. ist vor dem 30. Juli 1916 verstorben. Die Klägerin, die den Versicherungsschein besitzt, behauptet, T. habe von ihr Darlehen im Gesamtbetrage von 7000 M erhalten, ihr zur Sicherheit dafür den Versicherungsschein übergeben und den Anspruch aus ihm ihr in der Urkunde vom 30. April 1911 verpfändet. Mit der Klage verlangt sie die Verurteilung der Beklagten zur Einwilligung in die Auszahlung der 7000 M seitens der Versicherungsgesellschaft an sie selbst, event. die Anerkennung eines Zurückbehaltsrechts an der Police bis zur Rückzahlung der geliehenen 7000 M. Die Vorinstanzen wiesen die Klage ab; das Reichsgericht hob auf und verwies zurück. Aus den

Gründen:

Der Antrag der Klägerin auf Verurteilung der Beklagten, in die Auszahlung der Versicherungsforderung von 7000 M an die Klägerin zu willigen, könnte — wenn man zunächst von der erfolgten Eröffnung des Nachlaßkonkurses absieht — als gerechtfertigt angesehen werden, falls der Versicherungsnehmer T. den Versicherungsanspruch der Klägerin abgetreten oder ihr verpfändet hätte oder doch sich schuldrechtlich verpflichtet hätte, diese Verpfändung herbeizuführen. Aber die Abtretung ist nirgends dargetan, und die Verpfändung, wenn sie gewollt war, mit dem Berufungsrichter als wirkungslos anzusehen, weil es an der nach § 1280 BGB. erforderlichen Anzeige des Gläubigers an den Schuldner fehlt. Ein dingliches Recht an der Versicherungsforderung besteht hiernach für die Klägerin nicht. Daß T. sich schuldrechtlich verpflichtet hat, ein dingliches Pfandrecht an der Forderung für die Klägerin zu bestellen, wird zwar vom Berufungsrichter ausreichend festgestellt, und diese vom Besteller nicht erfüllte Verpflichtung ist auch auf die Beklagten als die Erben des Bestellers übergegangen. Dieser gesetzliche Uebergang wurde auch dadurch nicht gehindert, daß der Gegenstand der Verpflichtung, die Versicherungsforderung selbst, nicht zum Nachlaß gehörte, sondern freies, unmittelbar erworbenes, unbelastetes Vermögen der Beklagten war. Es fragt sich aber, ob die Klägerin durch die Eröffnung des Nachlaßkonkurses behindert ist, die Erfüllung der Verpflichtung von den Beklagten zu verlangen. Diese Frage ist mit dem Berufungsrichter zu bejahen. Durch die Eröffnung des Nachlaßkonkurses wurde die Haftung der Erben für die Nachlaßverbindlichkeiten auf den Nachlaß beschränkt (§ 1975 BGB.). Mit irgend welchen Vermögenswerten, die nicht einen Teil des Nachlasses bilden, sondern zu dem nicht kraft Erbrechts erworbenen Vermögen des Erben gehören, haftet er nicht. Er ist deshalb in einem solchen Fall auch nicht verpflichtet, eine Verbindlichkeit des Erblassers deshalb zu erfüllen, weil er, der Erbe, tatsächlich in der Lage ist, sie zu erfüllen, nämlich durch Nachholung der vom Erblasser unterlassenen, durch den § 1280 erforderten Anzeige. Eine dahingehende Klage wäre gegen den Konkursverwalter zu richten gewesen. Es bleibt hiernach nur noch zu erörtern, ob der in zweiter Reihe gestellte, auf Feststellung gerichtete

Digitized by Google

Klageantrag gerechtfertigt ist. Daß an einem Versicherungsschein zwar nicht ein dingliches, aber doch ein persönliches Zurückbehaltungsrecht vom Eigentümer, nämlich dem Gläubiger der Versicherungsforderung (§ 952 Abs. 2 BGB.) begründet werden kann, ist anerkannten Rechtens. Wenngleich nun nach dem Inhalte des Schuldscheins kaum daran zu zweifeln ist, daß der Wille des Ausstellers von vornherein dahin gerichtet war, mindestens ein Zurückbehaltungsrecht am Versicherungsschein für die Klägerin zu begründen, so steht die maßgebende Auslegung in dieser Beziehung doch nicht dem Revisionsgericht, sondern dem Berufungsrichter zu (Urteil des RG. vom 4. Dez. 1917. VII. 154./1917. Mitget. vom Rechtsanw. Dr. Berthold, Leipzig.)

Die Schadenshaftung des Reiches bei Amtspflichtverletzungen von Militärpersonen (ungenaue und zuweitgehende Anweisung an Wachtposten).

(Nachdruck verboten.)

Nach dem Reichsbeamten-Haftpflichtgesetz vom 22. Mai 1910 hat das Reich wie für alle sonstigen Reichsbeamten so auch für Militärpersonen einzustehen, wenn diese in Ausübung der ihnen anvertrauten öffentlichen Gewalt durch Verletzung ihrer Amtspflicht widerrechtlich einem Dritten Schaden zufügen. Nicht einwandfrei und zuweitgehende Fassung dienstlicher Anweisungen an militärische Wachtposten bedeutet eine solche Amtspflichtverletzung der in Betracht kommenden militärischen Vorgesetzten. Das spricht das Reichsgericht in der folgenden interessanten Entscheidung von grundsätzlicher Bedeutung aus:

Der Kutscher A. wurde am Abend des 4. August 1914, als er mit einem Fleischerwagen in sehr schneller Fahrt durch die Thielenstraße in Halle a. d. S. fuhr, von dem vor dem Gebäude der Eisenbahndirektion stehenden Militärposten dreimal angerufen. Da A. nicht anhielt, schoß der Posten auf ihn und hat ihn tötlich getroffen. Wie festgestellt worden ist, hatte A. den Posten garnicht bemerkt und seinen Anruf wegen des auf der belebten Straße herrschenden Lärms überhört. Mit der vorliegenden Klage nehmen die Witwe und der Sohn des Getöteten den Reichsmilitärfiskus wegen Verletzung militärischer Amtspflichten im Sinne des Beamtenhaftpflichtgesetzes auf Schadenersatz in Anspruch.

Landgericht Halle und Oberlandesgericht Naumburg wiesen die Klage ab. Auf die hiergegen von den Klägern eingelegte Revision hat das

Reichsgericht

diese Entscheidung aufgehoben und dem Grunde nach den Reichsmilitärfiskus zum Schadenersatz verurteilt. In seinen Entscheidungsgründen führt der höchste Gerichtshof aus: Nach der Feststellung des Oberlandesgerichts hatte der Posten, der den A. erschossen hat, die dienstliche Anweisung, verdächtige Personen anzuhalten, und wenn sie auf dreimaligen Anruf nicht stehen blieben, auf sie zu feuern, besonders aber (mit Rücksicht auf die in den ersten Kriegstagen gemachten Versuche des Geldschmuggels von Frankreich nach Rußland) auf schnellfahrende Wagen zu achten, diese anzuhalten und nach dreimaligem vergeblichen Haltruf auf ihre Lenker zu schießen. Wenn man auch mit dem Oberlandesgericht annimmt, daß dieser dienstlichen Weisung die rechtliche Grundlage nicht fehlt, so ist die Weisung in dieser dem Posten mitgeteilten Fassung doch nicht einwandfrei. Entscheidend ist der dem Posten mitgeteilte Wortlaut der Weisung. Militärische Dienstanweisungen müssen so klar sein, daß sie keiner Auslegung durch den Weisungsempfänger bedürfen; das ist besonders dann erforderlich, wenn sie sich auf den Waffengebrauch gegenüber den auf einer städtischen Straße verkehrenden Personen beziehen. Dem Posten war nun nur gesagt worden, schnellfahrende Wagen sollten angehalten und, wenn sie auf dreimaligen Haltruf nicht hörten, auf ihre Lenker gefeuert werden; eine Prüfung, ob die Lenker des Geldschmuggels verdächtig seien, war dem Posten also nicht aufgetragen worden. Daß aber eine Weisung, durch die dem Posten zur Pflicht gemacht wurde, ohne Rücksicht auf das Vorliegen weiterer Verdachtsgründe auf jeden beliebigen Lenker eines schnellfahrenden Wagens, der auf dreimaligen Anruf nicht hielt, zu schießen, der rechtlichen Grundlage entbehrt, kann nicht bezweifelt werden. Die Weisung ging ferner inhaltlich auch insofern weit, als sie das Schießen auf den Lenker des Wagens vorschrieb. Ihr Zweck, den Geldschmuggel zu verhindern, erforderte keineswegs die Tötung oder Verwundung der Lenker der schnellfahrenden Wagen. Es genüge, wenn die Wagen irgendwie zum Stillstand gebracht wurden, sodaß ihr Inhalt untersucht und gegebenenfalls beschlagnahmt und die Wageninsassen festgenommen werden konnten; und das war bei Pferdegespannen mindestens ebenso durch Anschießen der Pferde als durch Töten oder Verletzen der Lenker zu erzielen. Eine Weisung durch Feuern auf die Pferde die Wagen zum Stehen zu bringen, war daher genügend und zum Schutze des Lebens und der Gesundheit der Insassen der Wagen erforderlich. Durch die ungenaue und zu weit gehende Fassung der dienstlichen Weisung hat der Offizier, der den Posten unterwiesen hat, die gebotene Rücksicht auf das Leben und die Gesundheit der zu Unrecht verdächtigen Wagenlenker außer Acht gelassen und damit eine ihm dritten gegenüber obliegende Amtspflicht in Ausübung der ihm anvertrauten öffentlichen Gewalt verletzt. Diese Amtspflichtverletzung ist ihm zum Verschulden anzurechnen, da er selbst bei der in den ersten Kriegstagen herrschenden Aufregung und Unruhe die sehr naheliegende Möglichkeit nicht außer Betracht lassen durfte, daß der aus dem schnellen Fahren und dem Nicht-Anhalten trotz dreimaligen Anrufs hergeleitete Verdacht unbegründet sein und der Haltruf des Postens überhört werden konnte. Die mangelhafte Fassung der Weisung war endlich auch ursächlich für die Tötung des W. Wäre dem Posten aufgegeben worden, zu prüfen, ob die Wagenlenker des Geldschmuggels verdächtig seien, so würde er den verhängnisvollen Schuß unterlassen haben, da die Umstände des Falles jeden Verdacht ausschlossen. Denn es handelte sich um einen gewöhnlichen offenen

Digitized by Google

Schlächterwagen, auf dem Personen, darunter ein 12jähriger Knabe, saßen und der in die Stadt Halle hineinfuhr; Schlächterwagen fahren aber regelmäßig schnell. Die Tötung des A. würde ferner auch unterblieben sein, wenn der Posten angewiesen worden wäre, auf die Pferde zu feuern. — Der Beklagte haftet hiernach für den durch die Tötung des A. entstandenen Schaden. Ein mitwirkendes Verschulden des Getöteten selbst liegt nicht vor, da A. ohne sein Verschulden den Posten nicht bemerkt und dessen Anruf überhört hatte. (Aktenzeichen: III. 221/17. — Urteil vom 9. Oktober 1917.) K. M.-L.

Zur Tagesgeschichte.

„Freia" Bremen-Hannoversche Lebensversicherungs-Bank Aktiengesellschaft, Berlin. Wie uns die „Freia" mitteilt, sind infolge der Uebernahme der „Deutschland, Lebens-Versicherungs-Aktien-Gesellschaft zu Berlin", die Herren A. Stage und Dr. Ernst als stellvertretende Vorstandsmitglieder und die Herren M. Zurth, Dr. Scheye, P. Niemczyk als Prokuristen zur Bank übergetreten. Die Zeichnung der Firma erfolgt rechtsverbindlich durch den Generaldirektor allein oder durch zwei Vorstandsmitglieder oder durch ein Vorstandsmitglied und einen Prokuristen oder durch zwei Prokuristen. Herr Direktor Dr. Ernst befindet sich zur Zeit im Felde.

Die Lebensversicherungsanstalt der Ostpreußischen Landschaft wird als die älteste der dem Verbande öffentlicher Lebensversicherungsanstalten in Deutschland angehörenden Anstalten demnächst die erste Verteilung der Gewinnüberschüsse vornehmen. Die Versicherten werden, soweit sie die Prämien aus eigenen Mitteln und nicht durch Verrechnung landschaftlicher Tilgungsbeiträge zahlen, die Wahl zwischen barer Auszahlung der Gewinnüberschüsse, verzinslicher Ansammlung derselben mit jederzeitiger Abhebbarkeit und Verwendung der Gewinnüberschüsse zur Erhöhung der Versicherungssumme haben. Bei denjenigen Versicherungen, deren Prämien aus den Tilgungsbeiträgen gezahlt werden, soll nach Beschluß der General-Landschafts-Direktion im Interesse einer wirksamen Entschuldung nur die letztere Bezugsart angewandt werden.

Frankfurter Allg. Versichgs. Akt. Ges. Das Unternehmen erhöht sein Kapital von 20,50 auf 30,75 Mill. M. Die neuen, ab 1. Januar 1918 dividendenberechtigten Aktien von 1000 M werden mit 25 Proz. eingezahlt und den alten Aktionären zu 1500 M angeboten, zuzüglich 4½ Proz. Zinsen ab 1. Januar, also mit 250 M Einzahlung und 1050 M Aufgeld. Zur Begründung ihres Antrages verweist die Verwaltung auf die gewaltigen Aufgaben, die dem Unternehmen nach dem Kriege bevorstehen. Auf der Tagesordnung der Generalversammlung steht auch ein Antrag auf Statutenänderungen, nach denen die Anlage des Vermögens der Gesellschaft durch Beteiligung an anderen wirtschaftlichen Unternehmungen, durch Uebernahme von Aktien, Anteil scheinen und dergleichen, zulässig sein soll. Zunächst ist die Beteiligung an einer Schiffhebungsgesellschaft in Aussicht genommen.

Die Nordisk Sjoforsikrings Selskab hat ihr Aktienkapital von fünf auf zehn Millionen Kronen erhöht. Gleichzeitig wurde der Kapital-Reservefond durch Ueberweisung der erzielten Aktien-Aufgelder mit 500,000 Kronen erhöht.

Die Garantiemittel der Gesellschaft betragen demnach:

I. Aktienkapital:		
einbezahlt	2,500,000 Kr.	
in Obligationen hinterlegt	7,500,000 Kr.	10,000,000 Kr.
II. Kapital-Reservefond:		1,842,737 Kr.
III. Prämien und Schaden-Reserven für eigene Rechnung:		
Lebensbranche	4,273,301 Kr.	
Elementarbranchen . .	5,771,895 Kr.	10,045,196 Kr.
IV. Saldo-Vortrag:		71,628 Kr.
Total der Garantiemittel:		21,959,561 Kr.

Unentgeltliche Versicherung der Kriegsteilnehmer in Italien. Mit Dekret vom 10. v. M. ist die italienische Monopolanstalt ermächtigt worden, auf das Leben jedes Kriegsteilnehmers eine beitragsfreie Versicherung auszustellen, und zwar im Betrage von 500 Lire für Mannschaften und von 1000 Lire für Unteroffiziere. Die Versicherungssumme soll unmittelbar nach dem Tode der Versicherten gezahlt werden, falls dieser im Kampfe infolge von Kriegsverwundung oder infolge von Kriegserkrankung eintritt. Empfangsberechtigt — ohne Beeinträchtigung etwaiger Rechte auf sonstige Kriegsversorgung durch Pensionen — soll die vom Versicherten bezeichnete Person sein. Außerdem sollen alle Kriegsteilnehmer, die kämpfenden Truppen angehören, mit 1000 Lire versichert sein, zahlbar sofort nach dem Tode des Versicherten, sofern dieser im Kriege durch eine Ursache eintritt, die nicht zu einer Kriegsversorgung Anlaß bietet, oder auch nach Ablauf von 30 Jahren vom Ausstellungstag an den überlebenden Versicherten selbst. Die durch diese Versicherungen entstehenden Lasten trägt der Staat, ebenso wie er für die staatliche Lebensversicherungsanstalt Garantie leisten muß. — Es ist gewiß vom italo-patriotischen und vom sozialen Standpunkte eine gute Tat, daß die italienische Regierung wenigstens in minimaler Weise für die Opfer des Krieges, mit dem sie mutwillig das Land überzogen hat, im Wege der Lebensversicherung Obsorge zu treffen unternimmt. Die Erfahrungen, die man bisher in Italien mit den Ergebnissen und Leistungen der Monopolanstalt gemacht hat, bieten aber kaum eine sichere Gewähr, daß dieses Institut in der Lage sein wird, die ihm diesfalls auftroierten Pflichten auch klaglos zu erfüllen. Ob den so freigebig Versicherten aus der staatlichen Garantie mehr Nutzen erwachsen wird, wird erst die Zukunft zu erweisen haben.

Kleine Mitteilungen und Personalien.

— Herr Dr. Gottgetreu von Gersdorf, stellvertretender Direktor der „Urania" Akt.-Ges. für Kranken-, Unfall- und Lebensversicherung zu Dresden, ist am 22. d. M. an Herzschlag verschieden. Der Verstorbene hat fast 20 Jahre lang für die „Urania" gewirkt.

Verantwortl. f. d. Schriftleitung: G. Taubert, Leipzig-Sohl. — Druck und Verlag: Jüstel & Göttel, Leipzig

Digitized by Google

Leipzig

ANNALEN

1918

des gesamten

VERSICHERUNGSWESENS.

Erscheint jeden Donnerstag. Abonnementspreis vierteljährlich 9 Mark. Der Preis für einzelne Nummern beträgt 1 Mark.

Redaktion und Expedition: Emilienstraße 21.

Inserate jeder Art werden in der Expedition angenommen, die einspaltige Petitzeile oder deren Raum mit 40 Pf. berechnet.

Nr. 6 Leipzig, den 7. Februar 1918. 49. Jahrgang

Aus der Transportversicherung.

Von Dr. Werneburg.

(Schluß.)

Bezüglich der Beförderung der versicherten Güter durch ein Schiff enthält der § 137 V.V.G. eine Sonderbestimmung. Von dem Grundsatze ausgehend, daß die Beförderung der versicherten Güter auch durch dasjenige Schiff zu erfolgen hat, mit welchem dies nach dem Inhalt des Versicherungsvertrages geschehen sollte, ist von dem Gesetz in Abs. 1 dieser Bestimmung vorgeschrieben, daß der Versicherer nicht haftet, wenn die versicherten Güter in anderer Art als mit diesem Schiff befördert werden. Diese Vorschrift läßt sich jedoch nicht ohne Ausnahme durchführen. Eine solche Ausnahme, bei der also der Versicherer gleichwohl haftet, ist zunächst dann gegeben, wenn die Güter nach Beginn der Versicherung infolge eines Unfalles, für den der Versicherer haftet, mit einem anderen als dem in dem Versicherungsvertrage bestimmten Schiffe oder zu Lande befördert werden (Abs. 2); denn in diesem Falle ist die Aenderung der Beförderung auf einen durch Versicherung gedeckten Umstand, nämlich den Unfall, zurückzuführen. Voraussetzung ist jedoch immer, daß die Versicherung bereits begonnen hat, und zwar gemäß § 134 Abs. 2 V.V. G. also mit dem Zeitpunkte, in welchem die Güter von dem Frachtführer zur Beförderung oder zur einstweiligen Verwahrung aufgenommen werden, wenn die Beförderung nicht sofort erfolgen kann. Wird also vor diesem Beginn der Versicherung die Beförderungsart geändert, also zum Beispiel ein anderes Schiff ausgewählt, so haftet der Versicherer selbst dann nicht, wenn dies ohne Wissen und Einwilligung des Versicherungsnehmers geschieht (Gerhard-Hagen § 137 Anm 2). Eine weitere Ausnahme gilt ferner von dem erwähnten Grundsatz dann, wenn nach dem Beginn der Versicherung ohne Zustimmung des Versicherungsnehmers die Beförderung geändert oder die Reise aufgegeben wird. In diesem Falle bleibt also die Haftung des Versicherers gleichwohl bestehen, und zwar gleichgültig, ob diese Aenderung auf einem an sich unter Versicherung fallenden Unfall beruht oder nicht, ob sie auf Zufall beruht oder mit dem Willen der Beförderungsperson vorgenommen wurde, ob sie gerechtfertigt war oder nicht. Demnach haftet der Versicherer nicht nur, wenn die Güter auf der geänderten Reisestrecke von einem eigentlichen Schiffsunfall betroffen werden, sondern auch dann, wenn die Reise aufgegeben wird und die Güter an dem Aufbewahrungsort durch einen nicht versicherungspflichtigen Unfall oder aus sonstigen Gründen verloren gehen. Voraussetzung dieser Haftung gemäß § 137 Abs. 2 S. 3 V. V. G. ist jedoch stets, daß die Aenderung der Beförderung oder die Aufgabe der Reise ohne Zustimmung des Versicherungsnehmers erfolgt war; hatte der Versicherungsnehmer der Aenderung der Beförderung oder der Aufgabe der Reise zugestimmt, so verbleibt es wieder bei dem in Abs. 1 ausgesprochenen Grundsatz, daß der Versicherer nicht haftet.

Gemäß § 142 V. V. G. ist bei der Versicherung von Gütern der Versicherer nicht berechtigt, das Versicherungsverhältnis wegen einer unabhängig von dem Willen des Versicherungsnehmers eingetretenen Erhöhung der Gefahr oder wegen einer Veräußerung der versicherten Güter zu kündigen. Der Versicherungsnehmer ist nicht verpflichtet, eine solche Gefahrerhöhung oder Veräußerung dem Versicherer anzuzeigen. Nach § 143 V. V. G. wirkt, wenn bei der Versicherung eines Schiffes das Versicherungsverhältnis, während das Schiff unterwegs ist, von dem Versicherer wegen einer unabhängig von dem Willen des Versicherungsnehmers eingetretenen Erhöhung der Gefahr oder wegen Veräußerung des Schiffes gekündigt wird, die Kündigung nicht vor der Beendigung der Reise. Tritt während dieses bezeichneten Zeitraums ein Versicherungsunfall ein, so wird die Verpflichtung des Versicherers zur Leistung nicht dadurch berührt, daß die Anzeige der Gefahrerhöhung oder der Veräußerung unterblieben ist. Ist die Verpflichtung zur Anzeige schon vor dem Beginn der Reise verletzt, so findet diese Bestimmung jedoch nur dann Anwendung, wenn die Gefahrerhöhung oder die Veräußerung dem Versicherer vor dem Beginn der Reise bekannt geworden ist. (Abs. 2). Bei der Zwangsversteigerung des versicherten Schiffes finden die Vor-

Digitized by Google

schriften über die Veräußerung entsprechende Anwendung. (Abs. 3). Nach der allgemeinen Bestimmung des § 27 Abs. 1 V. V. G. kann sich der Versicherer, wenn unabhängig von dem Willen des Versicherungsnehmers eine Erhöhung der Gefahr eintritt, dadurch von der Haftung befreien, daß er das Versicherungsverhältnis unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Monate kündigt, und die gleiche Befugnis hat er gemäß § 70 Abs. 1 dann, wenn die versicherte Sache veräußert wird. Nach der Begründung können nun diese allgemeinen Bestimmungen auf die Transportversicherung nicht ohne erhebliche Einschränkungen zur Anwendung gebracht werden. „Denn da der Versicherungsnehmer", so heißt es in dieser Hinsicht hier, wenn die Güter oder das Schiff den Gefahren der Reise schon ausgesetzt sind, oft außer Stande sein wird, für den noch nicht zurückgelegten Teil der Reise unter angemessenen Bedingungen eine anderweitige Deckung zu finden, so darf bei der Transportversicherung eine nach dem Beginn der Reise erfolgende Kündigung jedenfalls nicht vor deren Beendigung wirksam werden. Bei einer derartigen Beschränkung würde aber das Kündigungsrecht, soweit es sich um Güterversicherung handelt, nahezu jede praktische Bedeutung verlieren und § 142 Satz 1 schließt es deshalb für solche Versicherungen gänzlich aus. Damit werden zugleich die Bestimmungen des § 27 Abs. 2 und der §§ 28, 71 über die Anzeige der Gefahrerhöhung oder der Veräußerung gegenstandslos; denn die Anzeige bezweckt nur, dem Versicherer die Möglichkeit zu geben, sich im Wege der Kündigung seiner Haftung zu entledigen." Diese Einschränkungen der erwähnten allgemeinen Bestimmungen des V. V. G. in der Transportversicherung sind wie ersichtlich sehr einschneidender Natur. Bemerkenswert ist noch, daß der Beginn der Reise im Sinne dieser speziellen Bestimmungen der §§ 142, 143 V. V. G. der Zeitpunkt der Einnahme der Ladung ist, wie wohl mit Gerhard-Hagen (Anm. 3 zu diesen Bestimmungen) anzunehmen sein wird, obwohl die Frage nicht ganz zweifelsfrei ist.

Eine weitere wichtige Bestimmung des V. V. G. für das Gebiet der Transportversicherung gibt der § 145, nach dem der Versicherer berechtigt ist, sich durch Zahlung der Versicherungssumme von allen weiteren Verbindlichkeiten zu befreien. Von diesem Grundsatz macht nur der Satz 2 dieser Bestimmung in zeitlicher Beziehung eine Einschränkung. Hiernach bleibt nämlich der Versicherer zum Ersatze der Kosten, die zur Abwendung oder Minderung des Schadens oder zur Wiederherstellung oder Ausbesserung der versicherten Sache verwendet worden sind, so lange verpflichtet, als nicht seine Erklärung, daß er sich durch Zahlung der Versicherungssumme befreien wolle, dem Versicherungsnehmer zugegangen ist. Bemerkenswert ist bei dieser Bestimmung einmal, daß dieses Recht des Versicherers erst nach Eintritt des Versicherungsfalles zur Entstehung gelangt, also während des Laufens der Versicherung aufschiebend bedingt, nämlich bedingt durch das Ereignis des Eintritts des Versicherungsfalles ist, ferner daß aber auch eine Frist für die Ausübung dieses Rechtes auf Seiten des Versicherers gesetzlich nicht bestimmt worden ist. Gemäß Satz 2 muß, wie erwähnt, die Erklärung des Versicherers, daß er sich durch Zahlung der Versicherungssumme befreien wolle, dem Versicherungsnehmer zugegangen sein. Für dieses Zugehen dieser Willenserklärung des Versicherers ist die allgemeine Bestimmung des § 10 V. V. G. maßgebend. Wenn also der Versicherungsnehmer seine Wohnung geändert, die Aenderung aber dem Versicherer nicht mitgeteilt hat, so genügt für diese bezeichnete Willenserklärung des Versicherers die Absendung eines eingeschriebenen Briefes nach der letzten dem Versicherer bekannten Wohnung. In diesem Falle wird dann die Willenserklärung des Versicherers wirksam in dem Zeitpunkt, in welchem sie ohne die Wohnungsänderung bei regelmäßiger Beförderung dem Versicherungsnehmer zugegangen sein würde. Bei einer Verlegung des Gewerbebetriebes des Versicherungsnehmers gilt dementsprechendes.

Wenn die Transportversicherung für eine Reise genommen ist, die teils zur See, teils auf Binnengewässern oder zu Lande ausgeführt wird, so sollen nach der Bestimmung des § 147 V. V. G. auf die Versicherung, auch soweit die Reise auf Binnengewässern oder zu Lande betrifft, die Vorschriften des Handelsgesetzbuches über die Seeversicherung entsprechende Anwendung finden. Unberührt bleiben nach Satz 2 dieser Bestimmung nur die Bestimmungen des § 133 Abs. 2 Satz 2, des § 134 Abs. 2 und des § 135 über die Dispache des Schiffes, über den Beginn und das Ende der Versicherung, sowie über die Haftung des Versicherers für die Beförderung zu und von der Eisenbahn. Das Gesetz will also die Reise rechtlich einheitlich, nicht für jeden Abschnitt getrennt, behandelt wissen, wie ohne weiteres ersichtlich ist. Dabei kommt aber nicht das V. V. G., sondern die Bestimmungen des Handelsgesetzbuches über die Seeversicherung zur entsprechenden Anwendung. Entsprechende Anwendung heißt hier soviel, als der Anwendung der Bestimmungen des Seeversicherungsrechtes nicht ganz offensichtlich die Natur der Sache und die Lage der Umstände entgegensteht. Bemerkenswert ist hierbei vor allem, daß gemäß § 905 H. G. B. die Ansprüche aus der Seeversicherung erst in fünf Jahren verjähren, während nach der Binnentransportversicherung erst in fünf Jahren Verjährungsfrist gesetzlich vorgesehen ist. Es verbleibt demnach bei einer derartigen gemischten Reisestrecke gemäß § 147 V. V. G. in Verbindung mit § 905 H. G. B. stets bei der fünfjährigen Verjährungsfrist, mag der Versicherungsschaden auch während der Reise auf einem Binnengewässer entstanden sein. Ferner ist bemerkenswert die hier anwendbare Bestimmung des § 818 H. G. B., nach der die Nichtanzeige des Versicherungsfalles seitens des Versicherungsnehmers den Versicherer berechtigt, von der Entschädigungssumme den Betrag abzuziehen, um den sie sich bei rechtzeitiger Anzeige gemindert hätte.

Die deutschen Sparkassen während des Krieges.

Vom Landesbankrat a. D. H. Rensch,
Sparkassendirektor in Berlin.

Zu den so zahlreichen erfreulichen Ueberraschungen, die uns das deutsche Wirtschaftsleben während des Krieges gebracht hat, gehört auch die Haltung der Sparkassen

Digitized by Google

und der Sparer. Zwar hat man in Sparkassenkreisen mit festem Vertrauen einem Kriege entgegengesehen, die reiche Literatur über die „Kriegsbereitschaft der Sparkassen“ beweist aber, daß man diese Frage stets recht ernst nahm. Hatten doch in früheren Jahren die Balkanergebnisse und die Marrokko-Krisis gezeigt, daß auch das deutsche Sparerpublikum plötzlich recht nervös werden kann. Anderseits hatte man natürlich niemals daran gedacht, daß die Probe einmal eine so harte und langandauernde sein werde, noch weniger, daß die Sparkassen nicht nur gut durchhalten, sondern auch noch so gewaltige neue Aufgaben bei der Bereitstellung der Kriegsmittel übernehmen und trotz alledem gekräftigt der Uebernahme von Friedensaufgaben entgegensehen könnten.

Der Anfang war allerdings beängstigend. Die Woche vor der Mobilmachung wird allen Sparkassenmännern unvergeßlich bleiben. Um den 25. Juli herum begann der Ansturm auf die Sparkassen. Fast gleichzeitig brach er in allen Städten los. Den Höhepunkt erreichte er am 31. Juli, bei einigen Sparkassen erst am 1. August. Aber mit der Mobilmachung kehrte die Besonnenheit zurück. Der nächste Werktag, der 3. August, zeigte bereits ein auffallendes Nachlassen des Andranges und nach einigen Tagen war der Ansturm vorüber. Ueber 2 Millionen Sparer hatten in diesen Tagen insgesamt 2—300 Millionen Mark abgehoben. Aber schon am 1. August setzte eine auffallende Gegenbewegung ein, ein Ansturm von Sparern, die ihr Geld zur Sparkasse hintrugen. Es waren nicht etwa dieselben Sparer, die ihre zurückgeholten Gelder der Sparkasse wiederbrachten, sondern andere, vielfach solche, die vorher keine Beziehungen zur Sparkasse hatten. Zweifellos ein schönes Zeichen für das allgemeine Vertrauen. Wenn auch ein Betrag von 200 bis 300 Millionen Mark gegenüber dem Einlagebestand von 21 Milliarden Mark nicht allzuviel bedeutet, so war es doch eine gewaltige Summe. Die Sparkassen hatten sich aber alle dem Ansturm durchaus gewachsen gezeigt. Keine einzige ist in Schwierigkeiten geraten. Durch die erwähnte plötzliche Gegenbewegung war schon bis Mitte August der Ausgleich fast wieder hergestellt. Und nun setzte eine andere Bewegung ein, die dem deutschen Sparkassenwesen während des Krieges das eigenartige Gepräge verlieh. Die Rückzahlungen sanken weit unter das in Friedenszeiten gewohnte Maß und anderseits stiegen die regelmäßigen Zugänge von Tag zu Tag. Da gleichzeitig das Hypothekengeschäft fast gänzlich aufgehört hatte, bedeutete die erste Kriegsanleihe geradezu eine Erlösung für die Sparkassen, denn nur dadurch fanden sie günstige Verwendung für die angesammelten Kapitalien. Jeder Monat brachte ganz gewaltige Zuflüsse. Während in den letzten Friedensjahren der Ueberschuß der Einzahlungen über die Rückzahlungen für das ganze Jahr etwa 300—500 Millionen Mark zu betragen pflegte, wozu dann noch am Jahresschluß 600—700 Millionen Mark an gutgeschriebenen Zinsen traten, brachten im Kriege schon die einzelnen Monate Hunderte von Millionen an Zuwachs. Nur im Sommer 1916 schien den Sparkassen eine unheimliche Gefahr zu drohen. Erst einzeln, dann aber im allgemeinen, schwirrten unsinnige Gerüchte umher: Die Gelder der Sparkassen sollten zu Kriegszwecken beschlagnahmt werden! Vergebens kämpften die Sparkassen und die Behörden dagegen an; sie wiesen darauf hin, daß für eine solche Maßnahme gar kein Grund vorliege, weil die Sparkassen schon ohnedies alle ihre Mittel den Kriegsanleihen zuführten, und ferner, daß sich eine solche Beschlagnahme garnicht lohnen würde, weil die Riesenkapitalien der Sparkassen, bis auf die Kassenbestände und die Bankguthaben, längst in mündelsicheren Werten, Hypotheken und Wertpapieren angelegt seien. Es war eine schleichende Panik. Alles schien vergeblich. Die Abflüsse nahmen auffallend zu und die Zugänge ab. Manche Sparkasse sah mit Besorgnis in die Zukunft. Da brachte wieder die nächste Kriegsanleihe Rettung, denn ihr gewaltiger Erfolg machte Eindruck auf die breiten Massen. Sie bewies, daß das allgemeine Vertrauen nicht geringer geworden war. Das wirkte beruhigend. Schon die nächsten Monate zeigten wieder das frühere Bild, und nun ging es ständig aufwärts.

Der Januar 1917 wies allein einen Zuwachs von 600 Millionen Mark auf, und nun folgte eine Zeit, glänzender als je zuvor. Den Höhepunkt erleben wir gerade jetzt. Der Dezember 1917, der sonst ein ziemlich ungünstiger Monat zu sein pflegte, hat selbst den Januar des gleichen Jahres überboten. Man kann sich das nur so erklären, daß die Friedensaussichten massenhaft Gelder aus ihrer stillen Verborgenheit ans Licht bringen und den Sparkassen zuführen. Die Berliner Sparkasse allein hatte im Dezember eine Zunahme von 19 Millionen Mark zu verzeichnen, und die ersten Januartage des neuen Jahres brachten ihr Zuschüsse von $1^1/_2$—$2^1/_2$ Millionen Mark!

Der Ueberschuß der Einzahlungen über die Rückzahlungen bei den deutschen Sparkassen während des Krieges ist auf mindestens 14—15 Milliarden zu schätzen. Der größte Teil davon ist inzwischen allerdings durch die gewaltige Beteiligung der Sparer an den Kriegsanleihen wieder abgeflossen. Genau steht dieser Betrag nicht fest. Er dürfte aber vielleicht mit 11 Milliarden Mark zu schätzen sein, sodaß also die Einlagen der Sparkassen jetzt noch mindestens 3—4 Milliarden Mark mehr betragen als vor dem Kriege. Neben diesen Spareranlagen konnten die Sparkassen bekanntlich auch gegen 6 Milliarden Mark Kriegsanleihe auf eigene Rechnung zeichnen. Einen Teil davon aus den ersten Anleihen konnten sie wieder abstoßen. Die Hauptmasse ist noch in ihrem Besitz. Deckung fanden sie aus dem Zuwachs der Spareinlagen, aus ihren reichlichen liquiden Mitteln, die sie bei Kriegsbeginn besaßen, und aus ihren sonstigen Eingängen. Kräftiger denn je sehen sie einer weiteren Kriegsanleihe entgegen.

Das allgemeine Vertrauen in die Sparkassen, das während des Krieges mit solcher Macht in die Erscheinung getreten ist, ist ein schöner Lohn für ihre langjährige, mühevolle Arbeit. Es zeigt, daß die Sparkassen allenthalben auf dem rechten Wege sind. Und dabei haben sie während des Krieges so gut wie nichts getan, um die Kapitalien an sich heranzuziehen. Er-

Digitized by Google

höhungen des Zinsfußes für Spareinlagen sind so gut wie garnicht vorgekommen. Soweit solche Fälle bekannt geworden sind, hielten sie sich innerhalb der Grenze von 4 Prozent. Wenn einzelne Sparkassen ausnahmsweise höhere Sätze bewilligt haben, so handelt es sich dabei stets nicht um eigentliche Spareinlagen, sondern um Anleihen, welche die Sparkassen für sich aufnahmen, bis solche durch den weiteren Zugang von Spareinlagen wieder abgedeckt werden konnten. Solche Anleihen, die auch in Friedenszeiten vorkommen, pflegen der Einfachheit halber buchmäßig als Spareinlagen behandelt zu werden. Ihr Gesamtbetrag hat niemals einen im Verhältnis zum Einlagebestand erheblichen Betrag ausgemacht. Ueberhaupt dürfte wohl bei dem Zufluß an Spareinlagen zurzeit kaum noch irgendwo ein dringendes Bedürfnis dafür bestehen.

Eine wichtige Frage für die Sparkassen ist es, ob die während des Krieges zugeflossenen Kapitalien ihnen auch nach Friedensschluß verbleiben werden. Dies hängt ganz davon ab, welchen Charakter diese Gelder haben. Es kommen dafür drei Arten in Betracht: Spareinlagen normaler Art, ferner Depositen aus der Liquidation der Warenlager, Vorräte usw. und Kapitalanlagen, die nur deshalb bei den Sparkassen erfolgt sind, weil sich andere Möglichkeiten, wie im Frieden, nicht boten.

Die letztere Art hat zweifellos im Anfang des Krieges einen wesentlichen Teil des Zuflusses ausgemacht. Jetzt wird aber wenig davon mehr in den Sparkassen vorhanden sein, ihre Besitzer haben diese Gelder längst in Kriegsanleihen angelegt.

Etwas anders liegen die Verhältnisse bei den Liquidationsgeldern. In welchem Umfang solche den Sparkassen zugeflossen sind, weiß man nicht. Im wesentlichen kann es sich dabei bei der Natur der Sparkassen nur um Gelder aus dem gewerblichen und kaufmännischen Mittelstand handeln. Damit ist auch ihr Umfang einigermaßen begrenzt. Nun wissen wir, daß die Hauptmasse der neuen Zuflüsse zu den Sparkassen der letzten Hälfte der Kriegszeit entstammen, besonders dem Jahre 1917, also einer Zeit, als in diesen Kreisen der Liquidationsprozeß längst abgeschlossen war. Die Eingänge aus dieser Zeit sind also kaum noch Liquidationsgelder gewesen. Aber auch, was früher an solchen Depositen den Sparkassen zugegangen ist, ist zu einem wesentlichen Teil inzwischen wieder in Form von Zeichnungen auf die Kriegsanleihen abgeflossen. Was den Sparkassen davon verblieben ist, wird ihnen naturgemäß später wieder entzogen, nämlich dann, wenn diese Zeiten wieder die Ansammlung von Vorräten, Materialien, Rohstoffen usw. gestatten. Das hat aber noch gute Weile! Bis dahin werden den Sparkassen so viele neue Mittel zugeflossen sein, daß sie den Abfluß solcher Depositen leicht ertragen können. Man darf nämlich nicht denken, die Sparkassen seien nicht an große Rückzahlungen gewöhnt oder darauf eingerichtet. Das trifft nicht zu, wie schon daraus hervorgeht, daß selbst in Friedenszeiten die jährlichen Rückzahlungen 5—6 Milliarden Mark auszumachen pflegten.

Den ganz überwiegenden Anteil an der Vermehrung der Spareinlagen bei den Sparkassen während des Krieges nehmen die eigentlichen Ersparnisse ein. Wenn auch die Kosten der Lebenshaltung ganz erheblich gestiegen sind, so haben sich doch die weitesten Kreise auf anderen Gebieten große Einschränkungen auferlegt. Es zeigt sich das bei den Sparkassen schon in dem starken Rückgang der Abhebungen. Und dann sind doch auch durch die gewaltige Steigerung der Löhne und Erträgnisse weite Kreise überhaupt erst in die Lage gekommen, zu sparen. Es tritt dies zutage in einem gewaltigen Zugang neuer Sparer zu den Sparkassen, der sehr viel größer ist, als in Friedenszeiten. Die Zusammensetzung der Sparer hat während des Krieges eine Veränderung erfahren, aber nicht nach der kapitalistischen Seite, sondern im Gegenteil. Der Prozentanteil der Zahl der „kleineren Guthaben", unter denen man vorzugsweise die „eigentlichen Sparer" zu suchen hat, ist gestiegen, und derjenige der „großen Guthaben" ist gefallen. Der Durchschnittsbetrag eines Sparguthabens ist jetzt niedriger, als in Friedenszeiten. Diese für die gedeihliche Entwicklung der Sparkassen so wichtige Bewegung wird auch mit dem Kriege nicht zu Ende gehen, sondern in ähnlicher Weise fortdauern, solange die hohen Löhne anhalten und andererseits die Preise so hoch bleiben, daß man fortfährt, sich Einschränkungen aufzuerlegen und mit Anschaffungen zu warten, bis die Verhältnisse dafür günstiger werden. Aber auch dann noch kommen die Ersparnisse nicht in Gefahr, abgehoben zu werden. Denn es ist eine alte Erfahrung, daß die Sparer mit großer Zähigkeit an ihren Sparkapitalien festhalten und sich scheuen, sie für normale Bedürfnisse, etwa zur Beschaffung von Möbeln und sonstigem Hausrat und dergl. zu verwenden. Dazu verwenden sie ihre Einnahmen, die sie noch nicht der Sparkasse anvertraut haben.

Die Sparkassen dürfen also mit Zuversicht der Friedenszeit entgegensehen. Der Spargedanke, der während des Krieges in so weite Kreise getragen worden ist, wird weiter wirken, nicht nur bei den alten Sparern aus Friedenszeiten, sondern auch bei den Millionen neugewonnener Sparer.

Wenn der jährliche Zuwachs zu den Sparkassen vor dem Kriege eine Milliarde Mark zu betragen pflegte, so wird er, auch unter Berücksichtigung stärkerer Abflüsse, künftig diesen Betrag erheblich übersteigen. Dabei ist zu bemerken, daß schon die jährlich zum Kapital geschlagenen Zinsen der Spareinlagen künftig jährlich 800 Millionen Mark betragen werden.

Diese reichen Mittel werden dann in der alten Weise nicht nur dem Staats- und Kommunalkredit, sondern auch dem städtischen und ländlichen Hypothekenkredit zugute kommen. (Der Norddeutsch. A.Z. entnommen.)

Schädenansprüche gegen einen Versicherungsagenten wegen wahrheitswidriger Uebermittelung eines Versicherungsantrags.

Der Kläger versicherte im März 1911 durch Vermittelung der Beklagten sein neugebautes Warenhaus in B. bei englischen Versicherern gegen Feuerschaden in Höhe von 1,000,000 Kr. Das Warenhaus brannte am 20. September 1912 ab. Die Versicherer verweigerten

Digitized by Google

die Auszahlung der Schadenssumme von 750,031.16 Kr. mit der Begründung, daß ihnen keine Mitteilung über frühere Brandfälle des Klägers gemacht worden sei, bezahlten aber im Vergleichswege schließlich die Hälfte. Den Ersatz seines ungedeckt gebliebenen Schadens im Betrage von 318,763.24 M verlangte der Kläger von dem Beklagten, weil die Beklagten, von denen die Firma E. & C. den Briefwechsel mit der mitverklagten englischen Firma durch die Vermittelung des Nebenintervenienten W. geführt hatte, vorsätzlich oder fahrlässig die durch den Beauftragten des Klägers, H., empfangenen Mitteilungen über frühere Brandfälle nicht weiter gegeben hätten. Die Klage wurde abgewiesen, die Berufung des Klägers insoweit zurückgewiesen, als es sich um den Anspruch gegen E. & C. handelt. Gegen dieses Teilurteil legte der Kläger Revision ein, auf die hin das Berufungsurteil aufgehoben und die Sache zurückverwiesen wurde. Aus den Gründen des Reichsgerichts:

Der Handelsmäkler, der einen Versicherungsvertrag vermittelt, muß bei seiner Tätigkeit die Interessen der Beteiligten berücksichtigen und haftet im Falle einer Verletzung seiner Obliegenheiten jedem der beiden Teile vertraglich für den durch sein Verschulden entstandenen Schaden. Aufgabe der Beklagten war es daher, und zwar auch im Interesse des Klägers, der gegen spätere Einwendungen des Versicherers geschützt werden mußte, dem Versicherer alle Umstände mitzuteilen, die für den Abschluß und für den Rechtsbestand des Vertrages erheblich sein konnten. Denn sie mußte doch darauf bedacht sein, daß alles geschehe, was der Bestand des Vertrages erforderte, und alles unterbleibe, was ihn gefährden konnte. Dieser Verpflichtung ist nach dem feststehenden Sachverhalt die Beklagte nicht mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns nachgekommen. Schon in dem Schreiben vom 23. Januar 1911 hatte H., der Beauftragte des Klägers, der Beklagten auf die Frage nach früheren Brandfällen Mitteilungen gemacht, die ersehen ließen, daß der Kläger zweimal kleinere Brandschäden unter 2000 Kr. gehabt hatte, daß ferner in einem bei der Versicherungsgesellschaft Phönix versicherten Warenlager innerhalb zweier Monate sechsmal Brand ausgebrochen war, der zu einem Streit mit dieser Versicherungsgesellschaft und zu einem Strafverfahren wegen Brandstiftung geführt hatte. Als später die mitverklagte englische Firma anfragte, weshalb die Versicherung nicht in Ungarn genommen werde, und die Beklagte diese Anfrage an H. weitergab, berief sich dieser in seinem an die Beklagte gerichteten Schreiben vom 2. März 1911 auf seine frühere Auskunft und fügte bei, eine Triester Gesellschaft habe 25 pCt. der Versicherungssumme übernehmen wollen, die anderen (Budapester) Gesellschaften hätten mit Rücksicht auf den erst jetzt zu Ende gehenden Phönixprozeß seinerzeit die anderen $^3/_4$ nicht übernehmen wollen, jetzt handle es sich für den Kläger nur darum, die Budapester Gesellschaften zu umgehen. Es kann dahingestellt bleiben, welche Bedeutung die von H. der Beklagten mitgeteilten Tatsachen für die Entschließungen der englischen Versicherer hatten. Daß ihre Mitteilung von Erheblichkeiten sein, ihre Verschweigung daher dem Kläger schaden konnte, läßt sich nicht in Zweifel ziehen, und diese naheliegende Möglichkeit konnte auch der Beklagten bei Anwendung der gebotenen Sorgfalt nicht entgehen. Sie hätte daher, wenn sie auch die Mitteilungen des H. nicht vollinhaltlich weiterzugeben brauchte, doch wenigstens erwähnen müssen, daß der Kläger schon mehrere Brandfälle gehabt habe, und daß es anläßlich der letzten 6 Fälle nicht bloß zu einem Streit mit der Versicherungsgesellschaft, sondern, wenn auch mit günstigem Ausgang für den Kläger, zu einem Strafverfahren und zu einer Verhaftung des Klägers gekommen war. Das ist nicht geschehen. (Urteil des Reichsgerichts vom 18. Dezember 1917. III. 224/1917. (Mitgeteilt von Rechtsanwalt Dr. Berthold, Leipzig.)

Feuerversicherung mehrerer Fabrikgebäude.

Kann die Versicherungssumme auch für die nicht durch Brand beschädigten, aber infolge baupolizeilichen Verbots nicht mehr verwendbaren Gebäude verlangt werden?

(Nachdruck verboten.)

Versicherungsrechtlich von besonderem Interesse ist die Frage, ob bei der Versicherung mehrerer zu einem einheitlichem Fabrikbetriebe gehöriger Gebäude gegen Brandschaden es als unvermeidliche Folge eines Fabrikbrandes anzusehen ist, wenn einzelne von dem Brand nicht betroffene Gebäude infolge baupolizeilichen Verbots des Wiederaufbaues der Fabrik nicht mehr verwendet werden können, bezw. ob auch für diese Gebäude nun die Brandversicherungssumme zu gewähren ist. Darum handelte es sich in dem folgenden Streitfall:

Die Firma G., eine Möbelfabrik in Liegnitz, hat ihre Fabrikgebäude nebst Nebengebäuden, Schuppen usw. bei zwei Gesellschaften, der M. und der S., gegen Brandschaden versichert, und zwar bei der M. zu zwei Drittein, bei der S. zu einem Drittel. Am 19. September 1914 brach in der Fabrik ein Brand aus, durch den ein Teil der Gebäude vernichtet bezw. beschädigt wurde, einzelne Gebäude aber unbeschädigt blieben. Die Gesellschaften zahlten hierfür im ganzen eine Entschädigung von rund 25,000 M. Die versicherte Firma verlangt aber mit der vorliegenden Klage von ihnen weiter noch einmal einen Betrag von über 7000 M dafür, daß die stehengebliebenen Mauerreste (Rudera) der vom Feuer zerstörten Gebäude für sie völlig wertlos geworden seien, weil infolge baupolizeilichen Verbots der Wiederaufbau der Fabrik nicht möglich ist; sodann verlangt sie ferner noch 13,380 M als Wert der bei dem Brand unbeschädigt gebliebenen Gebäude, da diese infolge der polizeilichen Untersagung der Wiedererrichtung der Fabrik ebenfalls jeden Wert verloren hätten. Die Klägerin beruft sich hierfür auf die Versicherungsbedingungen, nach welchen die Versicherer auch denjenigen Schaden zu ersetzen haben, der die unvermeidliche Folge eines Brandes ist.

Vom Landgericht Liegnitz wurde die Klage abgewiesen. Das Oberlandesgericht Breslau verurteilte die Beklagten, den Wert der Mauerreste der zer-

Digitized by Google

störten Gebäude zu ersetzen, wovon aber deren Wert als Altmaterial abzuziehen sei, und hat im übrigen, also bezüglich des Ersatzes für die unbeschädigt gebliebenen Gebäude, die Klage abgewiesen. In seinen Entscheidungsgründen führt das Oberlandesgericht aus: Es besteht kein Zweifel, daß das polizeiliche Verbot des Wiederaufbaus der Fabrik zu Recht ergangen und dessen Beseitigung im Instanzenwege nicht zu erreichen ist. Dann sind aber die Ruderа (die Mauerreste der vom Feuer zerstörten Gebäude) für die Klägerin wertlos geworden, abgesehen von ihrem Werte als Altmaterial; und den hierdurch der Klägerin entstandenen Schaden müssen die Beklagten, weil er eine unmittelbare Folge des Brandes ist, ersetzen. Dagegen ist der weitere Anspruch auf Zahlung der Versicherungssumme für die stehengebliebenen Gebäude unbegründet. Dieser Schaden, der auf das polizeiliche Verbot der Wiedererrichtung der Fabrik zurückzuführen ist, wird von der vorliegenden Versicherung nicht mit umfaßt. Wenn auch die Nichtbenutzbarkeit dieser Gebäude als unvermeidliche Folge des Brandes anzusehen ist, da es nach einer Entscheidung des Reichsgerichts gleichgültig ist, ob technische oder rechtliche Hindernisse dem Wiederaufbau vom Brand zerstörter Gebäude entgegenstehen, so scheitert der Klageanspruch doch daran, daß im vorliegenden Falle jedes einzelne Gebäude als für sich versichert gelten muß. In den Versicherungspolicen sind die sämtlichen versicherten Gebäude nummernweise einzeln aufgeführt unter Beifügung ihrer einzelnen Werte. Daraus folgt, daß jedes einzelne Gebäude für sich zum Gegenstand eines Versicherungsvertrags gemacht worden ist, nicht aber alle Gebäude einheitlich. Nur im letzteren Falle würde der Klageanspruch begründet sein. Keins der hier fraglichen, einzeln versicherten Gebäude aber ist in seinem Bestand durch den Brand zerstört oder beschädigt worden.

Gegen diese Entscheidung legten beide Parteien, die Klägerin sowohl wie auch die Beklagten, Revision ein, indessen ohne Erfolg; das Reichsgericht hat das Urteil des Oberlandesgerichts bestätigt und die beiderseitigen Revisionen zurückgewiesen. (Aktenzeichen: VII 340/17. — Urteil des Reichsgerichts vom 18. Januar 1918.)

Erfolgreiche Anfechtung einer Feuerversicherung wegen arglistiger Täuschung durch den Versicherten.

(Nachdruck verboten.)

Wie jede andere Willenserklärung kann auch ein Versicherungsvertrag angefochten werden, wenn die eine Partei zum Abschluß des Vertrags durch arglistige Täuschung seitens der anderen Partei bestimmt worden ist. Die Anfechtung, die binnen Jahresfrist nach erlangter Kenntnis von der Täuschungshandlung erklärt werden muß, hat, wenn sie begründet ist, natürlich den Verlust aller Ansprüche aus dem Versicherungsvertrage zur Folge. Daß ein Versicherungsnehmer arglistig handelt, wenn er, um eine Feuerversicherung zu billigem Prämiensatze zu erhalten, vor Abschluß des Vertrags erklärt, das Gebäude, in dem sich die zu versichernden Gegenstände befinden, sei massiv, während es in Wahrheit zum Teil aus Holz besteht, kann ebensowenig zweifelhaft sein, wie wenn er die ausdrückliche Frage, ob er schon bei anderen Gesellschaften die Versicherung derselben Gegenstände beantragt gehabt habe, verneint, obwohl erfolglose Verhandlungen wegen Uebernahme derselben Versicherungen stattgefunden hatten; denn beide Umstände sind, wie ein geschäftsgewandter Mann ohne weiteres erkennen muß, für den Entschluß einer Gesellschaft, die Versicherung zu übernehmen, von wesentlicher Bedeutung. Der folgende kürzlich vom Reichsgericht entschiedene Streitfall ist hierzu von besonderem Interesse:

Eine Honigkuchenfabrik (Gesellschaft m. b. H.) in A. hat Anfang 1913 ihre fertigen Honigkuchenfabrikate und die dazu gehörigen Rohmaterialien, befindlich in gewissen näher bezeichneten Gebäuden, bei der Versicherungsgesellschaft T in E. gegen Feuer versichert; im Juni 1913 ist ein Nebengebäude der Fabrik (als Stallgebäude bezeichnet) zum größten Teil abgebrannt; die darin aufbewahrt gewesenen Honigkuchenvorräte im Werte von rund 24000 Mark sind dabei vernichtet worden. Die Gesellschaft verweigerte die Erstattung dieses Schadens, indem sie zunächst geltend machte, die Versicherung habe sich auf das fragliche Stallgebäude nicht mit bezogen, und dann weiter den Versicherungsvertrag wegen arglistiger Täuschung anfocht, weil der damalige Geschäftsführer der Fabrik, H., bei den Verhandlungen über den Vertrag dem Agenten der Gesellschaft gegenüber erklärt habe, das streitige Stallgebäude sei massiv, während tatsächlich die vordere Wand desselben vom ersten Stockwerk an aus Holz gewesen sei, und weiter, weil H. der Wahrheit zuwider die Frage, ob schon bei einer anderen Gesellschaft ein Versicherungsantrag gestellt und abgelehnt worden sei, verneint habe, obwohl H. Ende 1912 mit der Magdeburger Feuerversicherungsgesellschaft über eine Versicherung verhandelt habe; H. habe die arglistige Täuschung begangen, um eine billige Prämie, den niedrigsten Satz von 1‰ zu erreichen, was ihm auch gelungen sei.

Während das Landgericht Allenstein die Klage der Fabrik auf Zahlung der 24,000 M Brandschaden abwies, hatte das Oberlandesgericht Königsberg zunächst dem Grunde nach die Beklagte zur Entschädigung verurteilt. Auf die Revision der Beklagtee hob das Reichsgericht das oberlandesgerichtliche Urteil auf und verwies die Sache an das Oberlandesgericht zurück. Dieses hat dann nach nochmaliger Verhandlung der Sache in Uebereinstimmung mit dem Landgericht die Klage abgewiesen. Es führt in seinen Entscheidungsgründen aus: Der zwischen den Parteien abgeschlossene Versicherungsvertrag bezieht sich auch auf die in dem als Stallgebäude bezeichneten Nebengebäude untergebrachten Waren. Die Klage ist aber unbegründet, weil der Versicherungsvertrag der Anfechtung wegen arglistiger Täuschung unterliegt. Die Täuschung ist verübt worden durch den damaligen Geschäftsführer der Klägerin, H. Er hat dem Agenten der Beklagten, P., gegenüber unrichtige Angaben über die Beschaffenheit des Stallgebäudes gemacht, hat dieses Gebäude insbesondere als massiv

Digitized by Google

bezeichnet. Das Gebäude war aber nicht vollständig massiv, denn an der Vorderseite des Gebäudes ging das Mauerwerk nur bis zum ersten Stockwerk, während der obere Teil der Vorderwand aus Holz bestand. Es kann auch nicht anerkannt werden, daß die hölzerne Beschaffenheit der Vorderwand als etwas Nebensächliches anzusehen wäre. Denn bei einem als massiv bezeichneten Gebäude muß es als eine erhebliche Gefahrerhöhung gelten, wenn auch nur eine Wand aus Holz besteht. Das mußte dem H. als gewiegten Geschäftsmann bekannt sein. Er hat aber, um eine Versicherung zu niedrigem Prämiensatze zu erreichen, dem Agenten P. wissentlich die unrichtigen Angaben gemacht. H. ist aber auch noch von anderer Seite, nämlich von dem Agenten S. der Magdeburger Feuerversicherungsgesellschaft, mit dem er Ende 1912 über die Versicherung der Fabrik bei dieser Gesellschaft verhandelte, besonders darauf hingewiesen worden, daß das Vorhandensein der Holzwand als eine gefahrerhöhende Beschaffenheit des Gebäudes anzusehen ist. Aber auch noch in anderer Richtung hat H. die Beklagte arglistig getäuscht, indem er dem Agenten P. gegenüber die die Frage, ob schon bei einer anderen Gesellschaft ein Versicherungsantrag gestellt sei, verneinte. Er hatte aber Ende des Jahres 1912 mit der Magdeburger Feuerversicherungsgesellschaft verhandelt, deren Agent ihn darauf aufmerksam machte, daß seine Gesellschaft die Versicherung zu den von H. gewünschten niedrigen Prämiensatze von 1 pMil. nicht abschließen werde. Er handelte arglistig, wenn er von diesen Verhandlungen dem Agenten der Beklagten keine Kenntnis gab. Es erscheint offenbar, daß die Beklagte ihrerseits bei zutreffenden Angaben des H. über die Beschaffenheit des Stallgebäudes und über die Verhandlungen mit der Magdeburger Gesellschaft den Versicherungsvertrag mit der niedrigen Prämie von 1 pMil. nicht abgeschlossen haben würde. Sie ist also durch die arglistige Täuschung seitens des H. zur Eingehung des Vertrages bewogen worden und kann ihn daher mit Erfolg anfechten. Der Versicherungsvertrag ist deshalb gemäß § 142 BGB. als von Anfang an nichtig anzusehen. Die Klägerin kann deshalb die Versicherungssumme nicht verlangen.

Das Reichsgericht hat dieses Urteil bestätigt und die von der Klägerin versuchte Revision zurückgewiesen. (Aktenzeichen: VII. 345/17,—. Urteil vom 1. Februar 1918).

Zur Tagesgeschichte.

Versicherungswissenschaftlicher Verein in Hamburg. Der Versicherungswissenschaftliche Verein hielt am 25. Januar eine gutbesuchte Mitgliederversammlung ab, in der zunächst Bericht über die letztjährige Vereinstätigkeit abgestattet wurde. Der Verein zählt über 400 Mitglieder, ein sicherlich erfreulicher Beweis für das rege Interesse, das die Hamburger Kaufmannschaft an dem Versicherungswesen nimmt. Die Mitglieder des Arbeitsausschusses wurden von neuem für das Jahr 1918 gewählt. Dann sprach Dr. Knittel über „Alte Assekuradeure und alte Gefahren". Der erste Teil des Vortrags beschäftigte sich mit der Entstehung der Seeversicherung in Italien und ihrer Wanderung nach Norden längs der iberischen Küste und über Flandern. Nach einigen Bemerkungen zu den früheren Versicherungsrechten leitete der Vortrag zu den „alten" d. h. veralteten, heute ausgestorbenen Gefahren über. Von diesen wurden die Türkengefahr und die damit in Verbindung stehende Einrichtung des Convoywesens näher besprochen; im Anschluß hieran die Kaperei, die Lebensversicherung als Teil der Seeversicherung, die Versicherung von Sklaven und die Bodmerei. Wie der Vorsitzende Prof. Bruck mitteilte, wird nunmehr auch eine versicherungsmathematische Gruppe gegründet, die dem Bedürfnis nach fachwissenschaftlicher Erklärung versicherungsmathematischer Probleme gerecht werden will. Die erste Sitzung der Gruppe findet am 12. Februar statt.

Schätzungskurse der Versicherungs-Aktien. Das Schätzungskursblatt der Wiener Börsenkammer notierte folgende Kurse von Versicherungsaktien:

„Allianz", Lebens- und Renten-Versicherungs-A.-G.	fl.	200	1,200.—
„Anker", Lebens- und Renten Versicherungs-A.-G.	fl.	500	5,000.—
Assicurazioni Generali	K	2000	25,000.—
„Danubius", Haftpflicht- und Unfall-Versicherungs Ges.	K	200	510.—
„Donau", österreichische Versicherungs-A.-G. fl. 200	K	400	1,200.—
„Foncière", Pester Versich.-Anstalt	K	200	550.—
Hagel- und Rückvers.-A.-G., ung.	K	200	375.—
„Meridionale", Hagel- und Rückversicherungs-Gesellschaft	K	400	740.—
„Phönix", österreichische Versicherungs Gesellschaft (Elem.)	K	200	280.—
„Phönix", Lebensvers.-G. fl. 100	K	200	400.—
„Securitas", Rückversicher. Ges.	K	600	1,350.—
Unfall-Versich.-A.-G., international	fl.	200	2,700.—
Unfallversicherungs-Ges., öst. allg.	fl	200	5,700.—
Wiener Lebens- und Rentenvers.-Anst.	fl.	200	660.—
Wiener Rückvers.-Gesellschaft	K	300	500.—
Wiener Versicherungs-Ges.	fl.	200	660.—

Erweiterung der Versicherungspflicht in der Angestelltenversicherung. Eine Reihe von Angestelltenverbänden hat sich mit Rücksicht auf die starke Entwertung des Geldes für eine Erhöhung oder Aufhebung der Einkommensgrenze für die Angestelltenversicherung ausgesprochen. Nach dem Gesetz erstreckt sich jetzt die Versicherungspflicht auf ein Einkommen bis zu 5000 M; über diese Grenze hinaus ist freiwillige Weiterversicherung zulässig, bei der jedoch der Angestellte die Beiträge allein zu zahlen hat. Bei der gegenwärtigen Teuerung sind nun Angestellte mit einem über dieser Grenze liegenden Gehalt immer noch wirtschaftlich erheblich schlechter gestellt als in der Friedenszeit mit einem Einkommen von weniger als 5000 M. Die Angestellten wünschen daher teilweise eine Erhöhung der Versicherungspflicht bis auf 8000 M; teilweise wird überhaupt die Aufhebung der Einkommensgrenze befürwortet. Dazu schreibt nun eine aus amt-

Digitized by Google

lichen Quellen schöpfende Berliner Nachrichtenstelle: „Jede Einkommensgrenze für eine Versicherungspflicht ist bis zu einem gewissen Grade willkürlich, weil die wirtschaftliche Lage des Angestellten nicht allein von der Höhe seines Gehalts, sondern auch von anderen Faktoren, wie beispielsweise der Kinderzahl beeinflußt wird. Man kann auch zweifelhaft sein, ob eine Gehaltsgrenze von 8000 M dem gegenwärtigen Grad der Geldentwertung entspricht. Bei der Einführung der Angestelltenversicherung sind von vielen Seiten gewichtige Bedenken gegen die Festsetzung der Einkommensgrenze erhoben. Man wollte die Versicherungspflicht für alle Privatangestellten ohne Rücksicht auf die Höhe ihres Einkommens einführen. Bekämpft wurden die Bestrebungen vor allem aus dem Kreisen der privaten Versicherungsgesellschaften, die darin eine schwere Beeinträchtigung ihrer Interessen erblickten. Die Wünsche der Angestellten auf eine Erhöhung der Einkommensgrenze wird man unbedingt als berechtigt anerkennen müssen. Von ihrer Erfüllung werden aber die Arbeiterinteressen berührt. Bisher haben Vertretungen der Arbeitgeber sich zu der Frage noch nicht geäußert. Aller Wahrscheinlichkeit nach wird die Frage in der nächsten Reichstagstagung aus Anlaß der Erhöhung der Einkommensgrenze für die Krankenversicherungspflicht zur Erörterung kommen. Es erscheint daher erwünscht, daß auch die Arbeitgeber sich darüber schlüssig werden, ob sie bereit sind, erhöhte Belastung durch eine Heraufsetzung der Einkommensgrenze für die Angestelltenversicherung auf sich zu nehmen."

„Hermes", Credit-Versicherungs-A.-G. in Berlin. Der Bericht über den Gründungsvorgang bei diesem unlängst errichteten Versicherungsunternehmen liegt jetzt vor. Die Gesellschaft ist mit einem Kapital von 5 Mill. M, auf das 25 pCt. eingezahlt sind und einem Organisationsfonds von 250,000 M ausgestattet. Gegenstand des Unternehmens ist die Versicherung von Krediten und Uebernahme von Garantien ähnlicher Art. Die Versicherung von Kautionen jeglicher Art, gegen Veruntreuung, Rück- und Mitversicherung in allen direkt betroffenen Zweigen. Ausgeschlossen ist die ordentliche Sachversicherung, Lebens-, Unfall- und Haftpflichtversicherung. Die Hauptgründerin der Gesellschaft ist die Münchener Rückversicherungs-Gesellschaft, die 4,450,000 M Aktien übernommen hat. Zum Vorstand des Unternehmens ist Dr. Emil Herzfelder in Hamburg ernannt worden.

Neue dänische Rückversicherungs-Gesellschaft. Wie aus Kopenhagen geschrieben wird, wurde dort eine neue Rückversicherungs-Gesellschaft „Nordeuropaeisk Reassurance Selskab" im Anschluß und in naher Verbindung mit der „Internationale Assurance Compagnie" gegründet. Die Gesellschaft wird sich mit der Rückversicherung auf allen Gebieten, ausgenommen Lebensversicherung, befassen und erhält ein Aktienkapital von 3 Mill. M in Aktien von 1000 Kr., von denen 30 pCt. einbezahlt werden. Der Vorstand ist ermächtigt, das Kapital bis zu 5 Mill. Kr. zu erhöhen.

Kronen-Dividende der Assicurazioni Generali. Die Assicurazioni Generali teilt mit, daß sie seit 25. September 1917 als Abschlagsdividende für 1916 den Betrag 725 Kronen nur in Kronen ausbezahlt.

Kleine Mitteilungen und Personalien.

— Das Eiserne Kreuz erhielten die Herren: Baehmann, Beamter des „Deutschen Phönix" Frankfurt a. M. Brömme, Diesener, Doß, Eggert, Friedrich, Gebert, Glagow, Golde, Beamte der „Viktoria" Berlin. Grauzow, Beamter der „Albingia", Harzbecker, Beamter der „Viktoria" Berlin. Hayn, Beamter der Concordia. Heintz, Beamter der „Viktoria" Berlin. Holze, Beamter der Rothenburger Anstalt. Hübsch, Jung, Kartel, Klinger, Klötzner, Kolbe, Kramer, Kupsch, Liebeck, Lübke, Lüders, Machaleett, Mehl, Beamte der „Viktoria" Berlin. Meltzer, Beamter der „Concordia" Köln. Mußbach, Nagel, Netzbandt, Beamte der „Viktoria" Berlin. Nord, Direktor der „Iduna" Halle a. Saale. Nusperling, Onnen, Porgers, Purz, Rehwold, Riediger, Scheibe, Schilling, Scholz, Schön, Schülke, Simon, Strauß, Strohberger, Beamte, der „Viktoria" Berlin. Völkel, Beamter der „Freia". Wegener, Beamter der „Viktoria" Berlin.

— Fürs Vaterland gefallen sind die Herren: Buchal, Dümeke, Goerz, Beamte der „Viktoria" Berlin. Huber, Beamter der Badischen Assecuranz-Ges. A.-G. Ingenkamp, Mund, Beamte der „Viktoria", Berlin.

Rückversicherung!

Oesterreichisch-Ungarische Rückversicherungs-Aktien-Gesellschaft sucht behufs **Belebung und Ausbau** ihres Geschäftes

tüchtigen Rückversicherungs-Fachmann

mit guten acquisitorischen Verbindungen. Sichere Lebensstellung.

Offerten unter **„W. J. 4837"** an **Rudolf Mosse, Leipzig,** erbeten. Diskretion verbürgt.

Verantwortl. f. d. Schriftleitung: G. Taubert, Leipzig-Sohl. — Druck und Verlag: Jüstel & Göttel, Leipzig

Digitized by Google

Leipzig

ANNALEN

1918

des gesamten

VERSICHERUNGSWESENS.

Erscheint jeden Donnerstag. Abonnementspreis vierteljährlich 9 Mark. Der Preis für einzelne Nummern beträgt 1 Mark.

Redaktion und Expedition: Emilienstraße 21.

Inserate jeder Art werden in der Expedition angenommen, die einspaltige Petitzeile oder deren Raum mit 40 Pf. berechnet.

Nr. 7 Leipzig, den 14. Februar 1918. 49. Jahrgang

Die privaten deutschen Lebensversicherungs-Gesellschaften im Jahre 1916.

Zum vierten Male, seitdem die Kriegsfurie um den Erdball rast, veröffentlicht die Stettiner Germania die bekannte statistische Arbeit über die Entwicklung der privaten deutschen Lebensversicherungs-Gesellschaften in der „Berliner Börsen-Zeitung" trotz der durch die kriegerischen Verhältnisse veranlaßten Hemmnisse. In erster Linie beschäftigt sich der Verfasser auch dieses Mal wieder mit der Lösung der Kriegsversicherung. Wenn auch in dieser Beziehung, soweit der jetzige Krieg in Betracht kommt, in den bestehenden Einrichtungen der Gesellschaften grundsätzliche und durchgreifende Umwandlungen ausgeschlossen sind, so verlangt doch die Kriegsversicherung für die Zukunft einen neuen Aufbau, der einerseits den im jetzigen Kriege aufgetretenen berechtigten Forderungen der Versicherten gerecht wird, andererseits aber auch die in diesem Völkerringen gewonnenen Erfahrungen ausreichend verwertet. Hieraus geht schon hervor, daß die Frage der Kriegsversicherung jetzt, wo die Folgen des Weltkrieges noch unübersehbar sind, nicht definitiv gelöst werden kann; die grundsätzlichen Fragen müssen jedoch inzwischen geklärt werden, damit, wenn der Krieg zu Ende ist, das Werk selbst unverzüglich in Angriff genommen werden kann.

Lassen wir den Verfasser selbst sprechen.

Immer noch regiert Mars die Stunde; aber die Tage seiner Herrschaft scheinen sich nunmehr doch ihrem Ende entgegenzuneigen. Der männermordende Krieg wird und muß aufhören, wenn anders die Kulturmenschheit nicht in ihrem Blute ersticken und so ihr eigener Totengräber werden will, der Kampf wird bleiben und nach dem Kriege erst recht entbrennen, der Kampf nämlich um die Neugestaltung der Dinge, der Kampf um den Wiederaufbau des Zerstörten, der Kampf um die Anpassung an die veränderten Dinge und die veränderten Menschen, der Kampf um die Zukunft. Nur was in sich lebensfähig und gesund ist, wird diesen Kampf, dem kein Friedensschluß ein Ende bereitet, bestehen. Auch die deutsche Lebensversicherung muß diesen Kampf aufnehmen, und es sind wahrlich keine geringen Aufgaben, die sie darin zu bewältigen hat.

Vor einem neuen Kriege möge ein gütiges Geschick die Menschheit möglichst lange bewahren. Trotzdem aber gilt es für die Lebensversicherung, die den Lauf des Menschen- und Völkerschicksals hinnehmen muß, wie die Lose fallen, in erster Linie sich für einen zukünftigen Krieg zu wappnen durch die Neugestaltung der Kriegsversicherung für die Zukunft. Für den jetzigen Krieg haben sich die Gesellschaften, so gut es ging, auf der Grundlage ihrer seitherigen Versicherungsbedingungen eingerichtet. Gewisse Härten, die sich durch die lange Dauer des Krieges besonders fühlbar machten, sind gemildert, und auch der Einschluß der Kriegsversicherung für den jetzigen Krieg, sowohl bei Neuversicherungen wie nachträglich bei bereits bestehenden Versicherungen, ist in der Regel gegen ein besonderes Entgelt möglich gemacht. Die leidenschaftlichen, jeder Logik und Vernunft entbehrenden Angriffe, die im Anfang des Krieges gegen die Gesellschaften in einem Teil der Tagespresse erhoben wurden, sind fast ganz verstummt; bei dem noch vernünftigen Erwägungen zugänglichen Publikum hat angesichts der gewaltigen Blutopfer des Krieges und der dadurch auch dem blödesten Auge erkennbaren Belastung der Gesellschaften offenbar eine bessere Einsicht Platz gegriffen, sodaß die derzeitigen Verhältnisse auf diesem Gebiete, soweit sie sich zwischen den Gesellschaften und dem Publikum abspielen, erträglich sind. In den Kreisen der Gesellschaften und der Fachpresse jedoch werden nach wie vor die Schwerter gekreuzt und wird viel Tinte verspritzt im Widerstreit der Meinungen um die Ordnung der Kriegsversicherung für die Zukunft. Unser Standpunkt in dieser Frage ist bekannt. Die Kriegsgefahr ist ein besonderes, außerordentlich schweres, durch die Sterblichkeitstafeln nicht erfaßtes Risiko, für dessen Uebernahme ein besonderes Entgelt — einerlei in welcher Form — zu leisten ist, und zwar den Forderungen der Gerechtigkeit und Billigkeit entsprechend nur von jenen Versicherten, die der Kriegsgefahr unterliegen und gegen dieselbe durch die Kriegsversicherung versichert sind. Die Kriegsversicherung soll sich ohne weiteres und

Digitized by Google

ohne besonderen Antrag auf alle wehrpflichtigen Versicherten erstrecken. Die unbedingte Garantie der Zahlung der vollen Versicherungssumme im Kriegsschadenfalle ist bei dem unmeßbaren Charakter des Risikos, sofern man von einer für die ganze Versicherungsdauer festen Kriegsprämie ausgeht, undurchführbar. Es dürften sich jedoch hinsichtlich des für die Kriegsversicherung zu leistenden Entgeltes, besonders in der Form der Umlage bis zu bestimmten, je nach den Erfahrungen jedes Krieges veränderlichen Höchstgrenzen, Einrichtungen treffen lassen, durch welche die Gefahr der Unbestimmtheit des Kriegsrisikos, wenn auch nicht beseitigt, so doch für den praktischen Zweck insoweit ausgeglichen wird, daß auf diesem Wege auch eine Garantie für die volle Versicherungssumme seitens der Gesellschaft denkbar wäre.

Diesem Standpunkt grundsätzlich entgegengesetzt ist der andere, wonach die Kosten der Kriegsversicherung von der Gesamtheit der Versicherten, einerlei, ob sie der Kriegsgefahr unterliegen oder nicht, gemeinsam und unterschiedslos getragen werden sollen, ein Grundsatz, auf den die von dem Verband deutscher Lebensversicherungs-Gesellschaften entworfenen Musterbestimmungen für die zukünftige Kriegsversicherung aufgebaut sind, die wir bereits in unserem vorjährigen Bericht besprochen haben. Inzwischen sind die Musterbestimmungen auch in der Fachpresse von verschiedenen Seiten in eingehenden Darlegungen bekämpft worden, denen gegenüber ihre Verteidiger keinen leichten Stand haben. Der strittige Grundgedanke, um den es sich handelt, der allgemeine und unbedingte Einschluß der Kriegsgefahr zu Lasten der Gesamtheit der Versicherten hat zweifellos etwas Bestechendes an sich, ganz besonders in einer Zeit, in der unter dem Eindruck des Kriegserlebens das Zusammengehörigkeitsgefühl gewaltig erstarkt und die gegenseitige werktätige Hilfsbereitschaft und Liebestätigkeit in allen Schichten der Volksgenossenschaft glänzende Erfolge erzielt. Uns will es scheinen, als ob gerade diese durch den Krieg herbeigeführte Stimmung ihre suggestive Wirkung auch auf manchen der Väter und Anhänger der Musterbestimmungen ausgeübt hat und teilweise noch ausübt. Wir sagen teilweise, denn wenn nicht alle Zeichen trügen, so macht sich an einzelnen Stellen schon eine gewisse Ernüchterung geltend, sodaß letzten Endes, wenn es gilt, die platonische Zustimmung zu den Musterbestimmungen bei den verschiedenen Gesellschaften in die Tat umzusetzen, die Einheitsfront ihrer Anhänger doch manche Lücken aufweisen dürfte.

Zur Widerlegung der gegen die Musterbestimmungen erhobenen Einwände ist behauptet worden, der Einschluß der Kriegsgefahr sei überhaupt keine Versicherung, sondern Bestandteil einer Versicherung. Von Hause aus sei natürlich die Kriegsgefahr ebenso in die Lebensversicherung eingeschlossen wie jede andere Todesursache. Nur aus Vorsicht sei sie von den meisten Gesellschaften aus der Lebensversicherung herausgenommen worden, ebenso wie früher die Selbstmordgefahr, die Klimagefahr u. s. Ob man den Einschluß der Kriegsgefahr eine Versicherung nennt oder einen Bestandteil einer Versicherung, ist völlig nebensächlich. Jedenfalls aber stellt der zweite Teil der angeführten Behauptung die Tatsachen geradezu auf den Kopf. Umgekehrt liegen die Dinge. Weil die Sterblichkeitstafeln, auf denen die Lebensversicherung aufgebaut ist, die Kriegstodesfälle nicht mitumfassen, konnte die Kriegsgefahr von Hause aus natürlich niemals in die Lebensversicherung eingeschlossen sein. Ganz verfehlt ist die Gleichsetzung der Kriegsgefahr in diesem Zusammenhang mit dem Selbstmord-Risiko und der Klimagefahr. Den Gegnern des Einschlusses der Kriegsgefahr zu Lasten der Gesamtheit wird weiter entgegengehalten, sie verstießen gegen den Begriff der Versicherung, denn sie wollten aus der Versicherung dauernd weglassen, was doch einmal begrifflich dazu gehört. Dieser Vorwurf fällt auf seine Urheber zurück, denn von ihrem Standpunkt aus müßten jene auch bei Versicherungen, welche das Invaliditätsrisiko umfassen, die Kriegsinvalidität ohne weiteres einschließen; von diesem Einschluß des begrifflich Zusammengehörigen hat man jedoch noch nichts gehört. Ferner soll es der von den Gegnern der Musterbestimmungen in den Vordergrund gestellten versicherungstechnischen Gerechtigkeit widersprechen, alle Kriegsteilnehmer gleichmäßig zur Deckung der Kriegsschäden heranzuziehen. Angenommen der Einwand träfe zu, was noch nicht bewiesen ist, so steht doch wahrlich nichts im Wege, das Entgelt für die Kriegsversicherung je nach dem Grade der Gefahr abzustufen, der die Kriegsversicherten unterliegen, vorausgesetzt, daß sich hier bestimmte Grenzlinien ziehen lassen. Noch fadenscheiniger wirkt ein gegen die Forderung der versicherungstechnischen Gerechtigkeit geradezu mit den Haaren herbeigezogener Vergleich, wobei auf der einen Seite ein Tropenreisender, ein Versicherter, der einen gefährdeten Beruf ergriffen hat, dann ein Selbstmörder, ein Raubmörder und schließlich ein Hochverräter einem wehrpflichtigen Kriegsteilnehmer, in dessen Versicherung die Kriegsversicherung nicht eingeschlossen ist, gegenüber gestellt werden. Beim Tode der fünf ersten Versicherten wird die Versicherungssumme gezahlt, im sechsten Falle bei dem wehrpflichtigen Kriegsteilnehmer dagegen angeblich nicht. Das ganze Beispiel, das nach seiner kraß tendenziösen Aufmachung nur darauf berechnet zu sein scheint, in leichtgläubigen kindlichen Gemütern das richtige Grusein zu erregen, hat unglücklicherweise den Fehler, daß es vollständig falsch ist. Denn die ersten fünf Todesfälle werden durch die Sterbetafel mitgedeckt, und sie stellen überdies nur einen verschwindend geringen Bruchteil gegenüber der großen Masse von Kriegsteilnehmern dar, wofür die Kriegssterblichkeit in den bisherigen Sterbetafeln nicht mit enthalten ist. Abgesehen hiervon stimmt aber das Beispiel auch nicht einmal für den sechsten Fall, den Kriegstod des wehrpflichtigen Versicherten, da dieser noch nach den seitherigen Kriegsversicherungs-Bedingungen versichert sein müßte. Hier aber handelt es sich doch um die Kriegsversicherungs-Bedingungen für die Zukunft, für welche auch die Gegner der Musterbestimmungen den Einschluß der Kriegsversicherung schlechthin für alle wehrpflichtigen Versicherten keineswegs ablehnen. Aber, und darauf kommt es an, dieser Einschluß kann

Digitized by Google

nur erfolgen gegen ein besonderes, dem Risiko entsprechendes Entgelt, von dem die der Kriegsgefahr nicht unterliegenden Versicherten frei bleiben müssen. Eine höhere Gerechtigkeit als jene, daß die Leistung der Gegenleistung entsprechen muß, und daß keine Gegenleistung verlangt werden kann, wenn keine Leistung geboten wird, gibt es nicht. Das ist und bleibt der starke Grundpfeiler jeder Versicherung, und an diesem Grundpfeiler, „keine Leistung ohne Gegenleistung" als dem Wahrzeichen der Solidität darf nicht gerüttelt werden, solange noch das „solide Prinzip" und die Sicherheit Wegweiser für die Lebensversicherung sein sollen. Es ist ein Zeichen für ein durch die Kriegspsychose verwirrtes Denken, wenn man die Anwendung dieses Grundsatzes als eine Strafe bezeichnet für unsere Kämpfer zugunsten der Daheimbleibenden und der Drückeberger. Die „wahre und hohe Gerechtigkeit" lehre, so wird gesagt, „daß die Daheimbleibenden, die ja ohnehin schon das unendlich leichtere Los haben, zusammen mit den Kämpfenden die kleine Verteuerung der Lebensversicherung tragen sollen, die der Krieg hervorruft." Hier tritt der falsch verstandene Patriotismus zutage, von dem sich die Vertreter der Mustersatzungen unter dem Einfluß des Krieges haben leiten und verleiten lassen, wenn sie es auch ableugnen.

Auch wir huldigen der Forderung der wahren und hohen Gerechtigkeit, daß die Daheimbleibenden die Opfer an Blut und Gut, welche die Kämpfer bringen, mittragen und in ihren wirtschaftlichen Folgen ausgleichen müssen. Aber das kann nur für die Gesamtheit der Volksgemeinschaft gelten, für deren Ehre und Sicherheit die Kämpfer ins Feld gezogen sind, niemals jedoch für eine engbegrenzte, in ihrer Zusammensetzung von sehr verschiedenen Zufälligkeiten abhängige, rein privatwirtschaftliche Versicherungsgesellschaft, deren Versicherte zwar der Volksgemeinschaft angehören, aber als Versicherte lediglich verbunden sind, um den wirtschaftlichen Zweck der Versicherung, die Versicherungsleistung, durch ihre dem Risiko entsprechende Gegenleistung zu erreichen. Qui bene distinguit, bene probat sagt ein alter Lehrsatz der Logik. Das gilt auch für die Frage der Kriegsversicherung. Die Pflichten der Versicherungsgemeinschaft sind andere als die der Volksgemeinschaft, des Staates; diese Unterscheidung lassen die Mustersatzungen vermissen und darin liegt ihr grundsätzlicher und folgenschwerster Irrtum. Sie knüpfen damit nicht, wie behauptet wird, an die seitherige liberale Entwicklung der Versicherungsbedingungen an, an die Ausdehnung des Versicherungsschutzes durch den Wegfall der Beschränkung hinsichtlich Reisen, Berufswahl u. dergl., lauter Risiken, die durch die Rechnungsgrundlagen gedeckt sind und daher auch ohne weiteres übernommen werden können; sie sind vielmehr eine ungerechte und den elementaren Grundsätzen der Versicherungstechnik widersprechende voreilige Neuerung bei der das gerechte Streben nach gewiß notwendigen Verbesserungen durch eine unangebrachte Rücksichtnahme auf Forderungen, die der Lebensversicherung gänzlich fern liegen, und vorübergehende Stimmungen der Kriegszeit in die Irre geleitet worden ist. Was an den Mustersatzungen gut und zweckmäßig ist, läßt sich auch unter Vermeidung ihres grundsätzlichen Irrtums erreichen.

Versicherungsfall und Anzeigefrist in der Haftpflichtversicherung.

Von Dr. Hans Lieske, Leipzig.

Grundsätzlich muß der Versicherungsnehmer unverzüglich nach erlangter Kenntnis vom Eintritt des Versicherungsfalles dem Versicherer Anzeige erstatten.[1]) Verstöße hiergegen bringen unter Umständen den Anspruch gegen den Versicherer zum Erlöschen. Mit dem Gebote unverzüglicher Kundgabe aber verlangt das Gesetz, daß die Mitteilung sofort, ohne schuldhafte Verzögerung abgeht. Ob solchem Erfordernisse genügt ist, ob also die Anzeige rechtzeitig erstattet wurde, hat der Richter von dem Bilde des vor ihm aufgerollten Tatbestandes abzulesen; das Gesetz unterstützt ihn bei dieser Prüfungsarbeit nicht; vielmehr schweigt es darüber, welche Zeitspanne etwa zur Fristwahrung hinreicht. Nur in vier Fällen bricht es dies Schweigen und benennt statt dessen eine genau umgrenzte Frist, die, innegehalten, dem Versicherungsnehmer unbedingt den Vorwurf unpünktlicher Anzeige und ihre Folgen ersparen. Und zwar schreibt es bei Feuer-[2]), Hagel-[3]), Haftpflicht-[4]) und Lebensversicherung[5]) eine Tageszahl vor, innerhalb welcher die Anzeige als rechtzeitig erstattet gilt. Während nun bei drei der genannten Versicherungen die Termine auf längstens drei Tage festgelegt sind — bei der Feuerversicherung ist eine nur zweitägige Frist angeordnet — soll der Haftpflichtversicherungsnehmer zur Anzeige des Schadenfall-Eintritts eine volle Woche lang Zeit haben. Welche Triebfeder mag den Gesetzgeber zu dieser Langmut dem Versicherungsnehmer gegenüber bewogen haben? Ist denn das Interesse des Versicherers, tunlichst sofort vom Versicherungsfalle Kunde zu bekommen, bei der Haftpflichtversicherung weniger rege als bei anderen Versicherungszweigen? Oder verlangt der Versicherungsnehmer bei der Haftpflichtversicherung aus zwingenden Motiven gesteigerte Rücksichtnahme? Als Antwort erwidert man uns, der Versicherer habe kein Interesse daran, von der Verbindlichkeit Kenntnis zu erhalten, bevor der Versicherungsnehmer nicht wegen einer unter die Versicherung fallenden Haftverbindlichkeit in Anspruch genommen wird.[6]) Eine Auskunft freilich von mangelnder Ueberzeugungskraft. **Beginnt doch die Anzeigefrist erst mit dem Zeitpunkt, in welchem ein Dritter Ansprüche gegen den Versicherungsnehmer erhoben hat.** Bevor Geschädigte Forderungen stellen, also etwa bereits mit Eintritt des schädigenden Ereignisses eine Verbindlichkeit zur Kenntnisgabe an

---

[1]) Versicherungsvertragsgesetz, § 33
[2]) „ „ § 92
[3]) „ „ § 119
[4]) „ „ § 153
[5]) „ „ § 175
[6]) So Gerhard-Hagen, Kommentar zum Versicherungsvertragsgesetz, S. 604.

Digitized by Google

den Versicherer zu verlangen, hätte praktisch zu Unhaltbarkeiten führen müssen. Tragen sich doch im alltäglichen Leben unausgesetzt eine derartige Fülle von Geschehnissen zu, welche anderen Schaden bringen oder bringen könnten, daß ein Verlangen nach Kundgabe schon um deswillen ein Unding wäre, weil dann die Versicherungsgesellschaften mit belanglosen Nachrichten dieses Sinnes geradezu überschwemmt werden würden und der Versicherungsnehmer andrerseits von der Tatsache oder dem Wesen des Geschehnisses erst durch die Schadenersatzforderungen Dritter unterrichtet wird. Den Zeitpunkt des Anzeigefristlaufes grundsätzlich auf die Ersatzanspruchserhebung seitens tatsächlich oder vorgeblich Geschädigter zu verlangen, erschien demnach als ein Erfordernis einfacher Logik. Mit dem Augenblick der Geltendmachung von Ersatzansprüchen wird indessen doch in aller Regel das Interesse an der Kenntnis des Unfalls für die Versicherer sofort brennend. Darum darf die Antwort, daß die Gesellschaften vor erhobenen Unfall-Ersatzforderungen der in seinen Folgen versicherte Unfall nicht zu kümmern braucht, kaum als stichhaltige Erklärung dafür gelten, daß sich die Gesellschaft nun auch nach von Dritten erhobenem Ersatzanspruch laut Gesetz noch eine Woche lang gedulden muß, bevor sie den Tatbestand erfährt. Wird sie auch regelmäßig in der Wahrnehmung ihrer Interessen selbst nach diesem Zeitablauf noch zurecht kommen, so sind doch gegenteilige Fälle ebenfalls wohl denkbar.

Gesellschaften, die darum in ihren Versicherungsbedingungen kurze Anzeigefristen zur Bedingung machen möchten, würden aber in der Ausführung dieses Wunsches auf gesetzliches Veto stoßen. Zwar ist eine andere als die vom Gesetze vorgenommene Reglung der Parteiabrede an sich freigestellt. Bemessen die Versicherer die Frist z. B. auf zwei Wochen, so erhebt hiergegen das Gesetz keinen Einspruch. Dagegen würde es ein Abkommen mißbilligen, daß die Anzeigefrist z. B. auf 3 Tage bemißt. Denn auf eine andere als die gesetzliche Reglung der Haftpflichtfallsanzeige kann sich der Versicherungsnehmer nicht berufen, wenn die Fristsetzung den Versicherungsnehmer benachteiligt.

Vereinbarungen andrer Art, und zwar insbesondere solche über die Form der Anzeige, über die mit der Anzeige zu erbringenden Nachweisungen und dergleichen sind indessen zulässig und wirksam. Dagegen kann sich der Versicherer nicht auf eine Vereinbarung berufen, durch die der Beginn der Anzeigefrist auf einen anderen Zeitpunkt als den der Erhebung von Ersatzforderungen zum Nachteile des Versicherungsnehmers festgesetzt wird, vor allem also auf die Festsetzung eines früheren, als des gesetzlich bestimmten Zeitpunktes, von dem die Anzeigefrist zu laufen beginnt. Denn eine solche Vereinbarung betrifft eben in gesetzlich verpönter Weise die Berechnung der Frist und ihrer Dauer.[7])

[7]) Urteil des Reichsgerichts vom 17. März 1916 VII 392/15, abgedruckt in der Leipziger Zeitschrift für Deutsches Recht, 1917, S. 1190/91.

Entbehrt, wie festgestellt, der Versicherer vor der Erhebung von Schadenersatzforderungen durch Dritte regelmäßig des Interesses an der Kenntnis vom Unfall, so wächst andrerseits des Versicherers Interesse an alsbaldiger Kundgabe dann zu besonderer Höhe, wenn der Dritte bereits die Gerichte mit Verfolgung seiner vermeintlichen oder tatsächlichen Ansprüche betraut hat. In diesem Ausnahmefalle will deshalb das Gesetz die Regel: bei der Haftpflichtversicherung beträgt die von der Anspruchserhebung laufende Frist eine Woche, durchbrochen wissen. Wird also der Versicherungsnehmer zu einer gerichtlichen Verhandlung über den Anspruch geladen, so hat er die Anzeige unverzüglich nach Empfang der Ladung zu erstatten. Unter welchen Voraussetzungen aber gilt eine Ladung einer Verhandlung über den Anspruch? Die große Bedeutung einer rechten Antwort hierauf ergibt sich aus den schwerwiegenden Folgen falscher Gesetzesauslegung. Da die Frage im übrigen schon vor Gericht praktisch geworden ist, sei hier in kurzem diese Lösung gegeben. Und zwar geht eine solche unschwer aus der Entstehungsgeschichte des Gesetzes hervor. Im Reichstage wurde seinerzeit in zweiter Lesung durch die Regierung die Erklärung abgegeben, begrifflich sei eine Verhandlung über den Anspruch nichts anderes als eine Verhandlung, die den Anspruch betreffe. Sachlich komme man aber ganz ins Ungewisse, wenn man jede Verhandlung darunter begreifen wolle, die irgendwie in Beziehung zu dem Anspruch stehe, namentlich auch Verhandlungen in Strafverfahren. Solle die Pflicht zur unverzüglichen Anzeige auch entstehen, wenn der Versicherungsnehmer als Zeuge geladen werde? Die Verpflichtungen des Versicherungsnehmers müßten fest umschrieben sein, weil ihre Verletzung ihn mit der Verwirkung des Anspruchs aus der Versicherung bedrohe. Glaubten die Versicherer, eine Ausdehnung der Anzeigepflicht verlangen zu können und zu müssen, dann hätten sie im Vertrage bestimmt festzusetzen, was sie alles angezeigt wissen wollten.[8])

Aus solchem Studium der Geburtsgeschichte der Reglung der Anzeigefrist in der Haftpflichtversicherung wird man mit dem Reichsgericht zu folgern haben, daß das Gesetz dem Versicherungsnehmer eine unverzügliche Anzeige einzig dann zur Pflicht macht, wenn er zu einer gerichtlichen Verhandlung über den Anspruch geladen wird, dagegen die bloße Vorladung zu einem Strafverfahren regelmäßig hierzu nicht genügt. Denn das Strafverfahren hat nicht den Anspruch des Verletzten gegen den Versicherungsnehmer zum Gegenstand. Letztere Voraussetzung trifft vielmehr nur dann ein, wenn im Strafverfahren zulässigerweise wegen des die Haftpflicht des Versicherungsnehmers begründenden Vorfalls vom Verletzten ein Anspruch auf Buße erhoben wird.[9])

[8]) Gerhard-Hagen, S. 604.

[9]) R. G. l. c.

Digitized by Google

Zur Tagesgeschichte.

Einrichtung der versicherungs- und rechtswissenschaftlichen Seminare in Hamburg. Der Senat beantragt, die Bürgerschaft wolle es mitgenehmigen, daß zur Einrichtung der versicherungs- und rechtswissenschaftlichen Seminare im Hause Moorweidenstraße 8 34 103,50 M bewilligt und nachträglich in den diesjährigen Staatshaushaltsplans-Art. 95 eingestellt werden.

Versicherungsfreiheit der in einer Invalidenschule untergebrachten Kriegsbeschädigten. Die Frage, ob die zum Zwecke der Ausbildung in einer staatlichen Invalidenschule untergebrachten Kriegsbeschädigten der Versicherungspflicht nach der Reichsversicherungsordnung unterliegen, hat für eine große Anzahl von Kriegsbeschädigten besondere Bedeutung. Das Reichsversicherungsamt hat in letzter Zeit diese Frage verneint. Im einzelnen hat das Reichsversicherungsamt seine Stellungnahme wie folgt begründet: Die Unterhaltskosten solcher Invalidenschulen werden nur zum geringsten Teile durch gewinnbringende Arbeiten gedeckt; ihre Werkstätten sind also nicht als gewerbsmäßige Betriebe anzusehen. Sie könnten höchstens als Motorbetriebe unter die Unfallversicherung fallen. In diesem Falle würden von der Versicherungspflicht die Personen erfaßt werden, die mit den Motoren oder den von diesen getriebenen Arbeitsmaschinen in Berührung kommen, aber nur unter der Voraussetzung, daß sie als Arbeiter, Gehilfen, Gesellen, Lehrlinge oder Betriebsbeamte im Sinne der Reichsversicherungsordnung anzusehen sind. Letzteres trifft bei den Schülern der Invalidenschule nicht zu, da sie ausschließlich zur Ausbildung in den lediglich Lehrzwecken dienenden Werkstätten beschäftigt werden. Hieran ändert auch der Umstand nichts, daß einigen von ihnen bei guter Arbeitsleistung Prämien bezahlt werden. Der Unfallversicherung unterliegen also Schüler einer Invalidenschule nicht. Das Gleiche gilt von der Invaliden- und Hinterbliebenenversicherung und der Krankenversicherung, da die Schüler aus dem gleichen Grunde auch hier keiner der unter die Versicherung fallenden Gruppen von Personen zuzurechnen sind.

Die Schlesische Provinzial-Lebensversicherungsanstalt im Jahre 1917. Bei der Anstalt wurden im Jahre 1917 neue Versicherungen über 17 093 723 M Versicherungssumme abgeschlossen. 396 Versicherungen mit einer Versicherungssumme von 1 245 843 M betreffen die Lebensversicherung mit ärztlicher Untersuchung, 32 989 mit einer Versicherungssumme von 15,847,880 M die Volksversicherung (Lebensversicherung ohne ärztliche Untersuchung). Der Versicherungsbestand der erst seit sechs Jahren bestehenden Anstalt, deren Geschäftsgebiet auf die Provinz Schlesien beschränkt ist, beläuft sich jetzt auf 73,894 Versicherungen über 45,142,875 M Versicherungssumme.

Teuerungszulagen sind versicherungspflichtig. Das Reichsversicherungsamt und das Oberschiedsgericht für Angestelltenversicherung haben übereinstimmend entschieden, daß die Kriegsbeihilfen und die Teuerungszulagen als Entgelt im Sinne der Reichsversicherungsordnung, also als Vergütung für geleistete Arbeit anzusehen sind, auch wenn sie widerruflich oder für unbestimmte Dauer gewährt werden. Sie sind daher von Einfluß auf die Höhe der Kranken- und Invalidenversicherungsbeiträge.

Lehrlingsversicherung. Eine neue, dankenswerte Einrichtung hat der Landesverband der badischen Gewerbe- und Handwerkervereinigungen (Sitz Rastatt) mit seiner neuen Lehrlingsversicherung geschaffen. Diese Lehrlingsversicherung bezweckt, den Versicherten je nach Wahl ein Kapital von 500, 1000, 1500 oder 2000 M zur Gründung eines eigenen Geschäftes sicherzustellen. Die Versicherungsdauer beträgt mindestens 10, höchstens 15 Jahre. Der jährliche Beitrag beläuft sich bei 10jähriger Beitragszahlung auf 42,65 M bis 169,40 M, je nach der Höhe der Versicherungssumme, bei 15jähriger Beitragszahlung sind jährlich 26,15 M bis 104,50 M zu zahlen.

Erhöhung der Arzthonorare in der Lebensversicherung. Die deutschen Lebensversicherungsgesellschaften haben nach einer Vereinbarung mit dem Verband der Aerzte Deutschlands mit Wirkung vom 1. Januar 1918 an die Honorare für vertrauensärztliche Untersuchungen folgendermaßen erhöht:

bei Versicher. bis 6,000 M	statt der bisher. 12.— M	15.— M
von 6,001 M bis 10,000 „	„ „ „ „ 15.— „	18.— „
„ 10,001 „ „ 25,000 „	„ „ „ „ 15.— „	20.— „
„ 25,000 „ und mehr	„ „ „ „ 15.— „	25.— „
für kurze Zeugnisse	„ „ „ 6,— „	7.50 „
für nachträgl. Untersuch.	„ „ „ 5.— „	6.— „
für hausärztliche Berichte	„ „ „ 7.50 „	10.— „

Norwegisches Versicherungswesen. Die Norwegischen Lebensversicherungs-Gesellschaften haben im Jahre 1917 Polizen abgeschlossen im Werte von 122 Mill. Kr. gegen 82,7 Mill. Kr. im Jahre 1916 und 15,09 Mill. Kr. im Jahre 1913.

Lebensversicherung in den Vereinigten Staaten von Nordamerika. Die Versicherungssumme bei den amerikanischen Lebensversicherungs-Gesellschaften ist im Jahre 1915 auf nahezu 21 Milliarden Dollars gestiegen; die Aktiven überschreiten 5 Milliarden. Im letzten Jahrzehnt haben sich die Aktiven verdoppelt. Die Bedeutung der Lebensversicherung in Amerika zeigen auch die Formulare der Bankiervereinigung, welche der Kreditwerber auszufüllen hat; eine Frage lautet: Wie hoch sind Sie lebensversichert und bei welcher Gesellschaft?

Die Frankfurter Allg. Vers.-Akt.-Ges. ladet ihre Aktionäre zu einer außerordentlichen Generalversammlung im Gesellschaftsgebäude zu Frankfurt a. M., Taunusanlage 18, mit folgender Tagesordnung ein:

1. Beschlußfassung über die Erhöhung des Grundkapitals von 20,500,000 M auf 30,750,000 M durch Ausgabe von 10,250 Stück auf Namen lautende Aktien zu 1000 M Nennwert mit Dividende-Berechtigung ab 1. Januar 1918 zum Kurse von 1500 M — zuzüglich 4½ Prozent Zinsen ab 1. Januar 1918 bis zum Zahlungstage — das ist 250 M Einzahlung auf 1250 M Aufgeld für das Stück. Begebung der neuen Aktien an ein

Digitized by Google

Banken-Consortium mit der Verpflichtung, den alten Aktionären zum Begebungskurs ein Bezugsrecht derart anzubieten, daß auf zwei alte Aktien eine neue gegeben wird.

2. Abänderung des § 28, Absatz 3b, Ziffer 4 des Gesellschaftsvertrages durch eine Zusatzbestimmung, nach der mit Genehmigung der Aufsichtsbehörde die Anlage des Vermögens der Gesellschaft durch Beteiligung an anderen, wirtschaftlich mit dem Geschäftsbetriebe der Gesellschaft zusammenhängenden Unternehmungen durch Uebernahme von Aktien, Anteilscheinen und dergleichen zulässig sein soll.

Die Notwendigkeit der Erhöhung des Grundkapitals begründet die Anstalt folgendermaßen:

Bei Friedensschluß steht der deutschen Versicherungswelt, also auch unserer Gesellschaft die Lösung großer Aufgaben bevor. Für die Transportversicherung sind starke Deckungsmöglichkeiten, die vor dem Kriege namentlich bei englischen Gesellschaften bestanden haben, für absehbare Zeit in Wegfall gekommen. Allenthalben rüstet sich der deutsche Versicherungsmarkt durch Kapitalerhöhungen, Neugründungen, Neuaufnahme der Transportversicherung den Anforderungen gerecht zu werden, welche gerade dieser Versicherungszweig an die Leistungsfähigkeit des deutschen Versicherungsangebotes stellen wird.

Im Interesse der deutschen Volkswirtschaft liegt weiter die Ausdehnung des Versicherungsgeschäfts auf das Ausland. Die namhaften ausländischen Gesellschaften haben ihre Entwicklung zum Teil ihrer großen Kapitalkraft zu verdanken. Die Welt, die gegenwärtig noch durch feindliche Ausstreuungen gegen Deutschland eingenommen ist, wird den deutschen Leistungen nach Friedensschluß auch wieder gerecht werden, und wenn erst der Haß in Gerechtigkeit umschlägt, ist der Boden für deutsche Niederlassungen geebnet.

Wenn diese mit Friedensschluß einsetzenden Aufgaben für sich allein zwingende Gründe für die von uns beabsichtigte Kapitalerhöhung abgeben, so kommen doch noch eine Reihe anderer Gesichtspunkte in Betracht, welche eine Vermehrung des Grundkapitals erfordern.

Seit dem Jahre 1913 haben wir folgende Gesellschaften übernommen:

Neptun Wasserleitungs- und Unfallversicherungs-Gesellschaft in Frankfurt a. M. mit	3,000,000 M	Grundkapital,
Deutsche Feuerversicherungs-Aktien-Gesellschaft in Berlin mit .	3,000,000 „	„
Deutsche Transport-Versicherungs-Gesellschaft in Berlin mit	1,200,000 „	„
Deutsche Rück- und Mitversicherungs-Gesellschaft in Berlin mit .	4,500,000 „	„
also 4 Gesellschaften mit	11,700,000 M	Grundkapital,

wobei unser eigenes Grundkapital nur eine Erhöhung von 4,500,000 M erfahren hat. Außerdem wurde noch das deutsche Geschäft der Commercial Union Assurance Company in London auf uns überführt und sämtliche in englischem Besitz gewesenen Aktien der Aachen-Leipziger Versicherungs-Aktien-Gesellschaft in Aachen von dem Konzern der „Frankfurter" erworben. Eine angemessene Erhöhung des Grundkapitals wäre wohl bei jeder einzelnen dieser Erwerbungen angebracht gewesen, allein die Mehrzahl vollzog sich mitten im Kriege und dieser Umstand verbot bis jetzt eine größere Erhöhung als unbedingt notwendig war.

Wir erwähnen ferner, daß die durch den Krieg hervorgerufene Umwälzung unserer Volkswirtschaft eine stetige Erhöhung aller Preise mit sich brachte und die Summe der von uns in unseren zehn Versicherungszweigen übernommenen Geschäfte seit Kriegsbeginn sich deshalb um mehrere Milliarden erhöht hat.

Aus dem letzten Rechenschaftsbericht geben wir nachstehend die Geschäftsübersicht über die Jahre 1912 bis 1916:

Geschäftsjahr	Prämien-Einnahme	Schäden für eigene Rechnung	Prämien- und Schaden-Reserve	Aktien-Kapital	Kapital-Reserven	Reingewinn	Dividende in Mark
1912	23,807,199.23	8,741,316 29	14,007,182.32	16,000,000.—	14,740,000.—	3 632,868 64	125 —
1913	24,709,144.52	9,062,422 67	14,078,047.57	16,000,000.—	14,740,000 —	3,758,587.94	125 —
1914	27,031,588.02	9 102,97(88	19,104,640.73	19 000,000 —	15,200,000.—	3 902,180.73	125 —
1915	24 809,377.71	7,534,528 10	19,784,366 55	19,000,000 —	15,200,000 —	4,658,497.91	130 —
1916	29,713 819.98	7,441,178 67	22,864,180.64	19,000,000.—	15,200,000.—	4,368,104.40	135.—

Die Abschlußarbeiten für das Jahr 1917 sind noch nicht festgestellt, lassen aber jetzt schon eine erfreuliche Steigerung in obigen Ziffern gegenüber dem Jahre 1916 erkennen.

Wir glauben, daß die hier dargelegten Gründe im Interesse unserer Gesellschaft und unserer Aktionäre die geplante Kapitalerhöhung gebieterisch fordern. Es gilt, die von unserer Gesellschaft in der Versicherungswelt errungene Stellung zu erhalten und zu kräftigen und den außerordentlichen Anforderungen, die der Friede bringen wird, gerüstet entgegenzutreten.

Die grundsätzliche Genehmigung des Kaiserlichen Aufsichtsamtes für Privatversicherung zu der vorgeschlagenen Kapitalerhöhung wurde bereits erteilt, und die gemäß der Bundesratsverordnung vom 2. November 1917 einzuholende Genehmigung des Handelsministeriums ist bei einem Ausgabekurs von 1500 M für die neuen Aktien in Aussicht gestellt worden.

Wenn die außerordentliche Generalversammlung den hier behandelten Vorschlägen der Verwaltung zustimmt, verfügt die Gesellschaft über ein Grundkapital von 30 750 000 Mark und eine Kapitalreserve von über 26,000,000 M.

Digitized by Google

Die unter Punkt 2 der Tagesordnung angestrebte Erweiterung der Möglichkeit von Kapitalanlagen hängt mit der vorliegenden Kapitalerhöhung nicht zusammen. Die Erfahrungen des Krieges haben es als wünschenswert erscheinen lassen, sich bei wirtschaftlichen Unternehmungen, die mittelbar in Beziehung zum Versicherungsgeschäft stehen, zu beteiligen; es ist zunächst die Beteiligung an einer Schiffshebungsstelle in Aussicht genommen.

Concordia, Cölnische Lebensversicherungs-Gesellschaft. Nach vorläufiger Ermittelung wurden bei der Gesellschaft im Jahre 1917 im ganzen 27,9 Mill. M Versicherungssumme neu beantragt, gegen 17,7 Mill. M im Vorjahr. Abgeschlossen wurden und in Kraft traten Versicherungen über 24½ Mill. M Versicherungssumme gegen 15,6 Mill. M in 1916. Obwohl die durch Kriegssterbefälle zahlbar gewordene Versicherungssumme gegen das Vorjahr um ein geringes gestiegen ist, ist die Sterblichkeit im ganzen sowohl in der Todesfall- wie auch in der Rentenversicherung sehr günstig verlaufen. Der Abgang bei Lebzeiten ist weiterhin wesentlich zurückgegangen. Der Reinzuwachs stellt sich auf 10¼ Mill. M Versicherungssumme, der gesamte Versicherungsbestand zu Ende 1917 auf 401 Mill. M.

Versicherungs-A.-G. Noris in Nürnberg. Wie wir bereits mitgeteilt haben, ist ein Transportversicherungs-Unternehmen unter Beteiligung Nürnberger, Münchener, Bamberger Banken, norddeutscher Versicherungs-Gesellschaften und rheinischer Reederkreise mit dem Sitz in Nürnberg seit einiger Zeit in Gründungsvorbereitung begriffen. Wie wir hören, wird die Gründung in diesem Monat unter der Firma Versicherungs-A.-G. Noris in Nürnberg erfolgen.

Deutsche und Düsseldorfer Rückversicherungs-Aktien-Gesellschaft. In den am 7. d. M. stattgefundenen außerordentlichen Generalversammlungen beider Gesellschaften ist die Erhöhung des Aktienkapitals der Deutschen Rückversicherungs-Aktiengesellschaft um 2,000,000 M auf den Betrag von 6,000,000 M und der Düsseldorfer Rückversicherungs-Aktiengesellschaft um 1,000,000 M auf den Betrag von 3,000,000 M einstimmig beschlossen worden. In der Generalversammlung der Deutschen Rückversicherungs-Aktiengesellschaft waren 2852 Aktien, in der gleichen Versammlung der Düsseldorfer Rückversicherungs-Aktiengesellschaft 1870 Aktien vertreten.

Württembergische Transport-Vers.-G. Heilbronn. Der Beschluß der neulichen Generalversammlung, das mit 25 pCt. einbezahlte Grundkapital der Gesellschaft von nom. 2,50 M. auf 3 Mill. zu erhöhen, gelangt nunmehr zur Durchführung. Die neuen, mit 25 pCt. eingezahlten und ab 1. Januar 1918 dividendenberechtigten Aktien wurden von einem Bankenkonsortium übernommen, das sie in der Zeit vom 25. Januar bis einschl. 15. Februar d. J. den alten Aktionären im Verhältnis von 5000 M alten Aktien zu 1000 M neuen zum Preise von 575 M pro Aktie, also 230 pCt. anbietet. Ueber die fehlende Einzahlung von 750 M für jede Aktie ist von dem Aktionär eine notariell beglaubigte Schuldurkunde auszustellen. Die Beglaubigungsgebühren und der Schlußnotenstempel gehen zu Lasten des Aktionärs. Die Gesellschaft hat in den fünf letzten Jahren an Dividenden verteilt: 22, 24, 26, 20 und zuletzt 10 pCt. Sie hat in der neulichen Generalversammlung die Vereinbarung eines Interessengemeinschaftsvertrags mit der Badischen Assekuranz-Gesellschaft in Mannheim beschlossen und damit steht wohl die Kapitalserhöhung in Verbindung, denn die beiden Gesellschaften haben jetzt in gleicher Weise ein Grundkapital von 3 Mill. M mit 25 pCt. Einzahlung.

„Patria" und „Polonia". Im Verordnungsblatt Nr. 103 vom 25. Januar sind die von Seiner Exzellenz dem Herrn Generalgouverneur von Beseler genehmigten Satzungen der polnischen Rückversicherungsgesellschaft „Patria" veröffentlicht. Als Gründer der Gesellschaft werden folgende Personen und Firmen genannt: die Westbank, Aktiengesellschaft zu Warschau; das Handelshaus Christoph Brun u. Sohn zu Warschau; der Professor der Warschauer Universität, Samuel Diekstein, zu Warschau; der Ingenieur und erste Bürgermeister der Hauptstadt Warschau, Peter Drzewiecki zu Warschau; die Aktiengesellschaft der Baumwoll-Manufaktur Ludwig Geyer zu Lodz; der Jan Hoser zu Warschau; das Bankhaus S. Natanson i Synowie zu Warschau; der Rechtsanwalt Boleslaus Rotwand zu Warschau; die Aktiengesellschaft der Baumwoll-Manufaktur Karl Scheibler zu Lodz; der Industrielle Antoni Stamirowski zu Lodz. Im gleichen Verordnungsblatt sind die Satzungen der Versicherungsgesellschaft „Polonia" in Warschau veröffentlicht. Gründer der Gesellschaft sind: Wladislaw Kislanski, Präsident des Komitees des Museums für Industrie und Agrikultur; Henryk Grohmann, Großindustrieller, Präsident der Verwaltung der Aktiengesellschaft L. Grohmann in Lodz; Bogdan Bronlewski, Zuckerfabrikbesitzer; Antoni Gintowt, Bankdirektor; Edward Heiman, Fabrikbesitzer; Wilhelm Hordliczka, Industrieller; Wladislaw Braunstein, Generaldirektor der Zuckerfabrik; Stanislaw Pfeiffer, Präsident der Industriebank. Die Gesellschaften betreiben alle Versicherungen von unbeweglichem und beweglichem Eigentum gegen alle Verluste und Beschädigungen, welche an dem versicherten Eigentum bei einem Brande verursacht werden können, sowohl durch das Feuer selbst, als auch durch die Löschung desselben, sowie bei der Rettung des Eigentums, im Falle die Notwendigkeit hierzu erwiesen wird; Versicherung von Schiffen, Kähnen, Frachten, der zu Lande oder zu Wasser transportierten Gegenstände, einschließlich der Transportmittel, und aller sonstigen Objekte, welche auf dem Transport verzichtet, beschädigt oder verloren gehen können.

Dresdener Feuerversicherung. Geschäftsbewegung im Jahre 1917: Zugang 324,246,396 M, Versicherungsbestand 1,573,444,545 M, Beitrags- und Gebühreneinnahme 2,572,369 M, Schädenvergütungen 426,715 M, Geschäftsüberschuß 655,726 M, Prämien- und andere Rücklage 1,884,704 M, Haupt- und Sonderrücklage 2,850,927 M, Gesamtvermögen 4,735,631 M, seit Bestehen der Anstalt geleistete Schädenvergütungen (Rohbetrag) 22,168,012 M, den Versicherten bisher bewilligte Beitrags-

Digitized by Google

rückerstattungen 3,686,700 M. Auf das Jahr 1917 ist den anteilsberechtigten Mitgliedern wiederum eine Rückerstattung von 15 Prozent in Aussicht zu stellen.

Neue Versicherungs-Anstalten in Skandinavien. „Danske Phönix" firmiert eine neue dänische Versicherungs-Aktiengesellschaft, die in allen Versicherungsgeschäften mit Ausnahme der Lebensversicherung sich betätigt. Ihr Aktienkapital beträgt 2 Millionen Kronen. — „Danske Atlas" firmiert eine neue dänische Versicherungs-Aktiengesellschaft mit einem Aktienkapital von 140 000 Kronen. — Assurance Compagniet ‚Odin' A. S." firmiert eine dritte dänische Versicherungs-Aktiengesellschaft mit einem Aktienkapital von 100,000 Kr. Auch sie schließt das Lebensversicherungsgeschäft aus. In Kopenhagen wurde die Neue Rückversicherungs-Gesellschaft „Nordeuropaeisk Reassurance Selskab" im Anschluß und in naher Verbindung mit der „Internationale Assurance Compagnie" gegründet. Die Gesellschaft wird sich mit der Rückversicherung auf allen Gebieten, ausgenommen Lebensversicherung, befassen und erhält ein Aktienkapital von 3 Millionen Kronen in Aktien von 1000 Kr., von denen 30 Prozent eingezahlt werden. Der Vorstand ist ermächtigt, das Kapital bis zu 5,000,000 Kr. zu erhöhen.

Kleine Mitteilungen und Personalien.

— Dem Direktor der Iduna Gesellschaften zu Halle a. S., Herrn Ernst Nord, wurde das Preußische Verdienstkreuz für Kriegshilfe verliehen.

— Die Urania hat ihrem Oberbeamten Herrn August Götze in Dresden und ihrem Chefmathematiker Herrn Dr. phil. Otto Eberhardt in Dresden Handlungsvollmacht im Sinne des § 54 des Handelsgesetzbuches erteilt.

— Die Nürnberger Lebensversicherungs-Bank hat den Herren Dr. phil. Lothar Lubarsch und Heinrich Ewald Prokura und Herrn Dr. jur. Hermann Herzog Handlungsvollmacht erteilt. Jeder der Herren zeichnet gemeinschaftlich mit dem Zweiten Direktor oder einem Prokuristen der Bank.

Bücherschau.

Mitteilungen für die öffentlichen Feuerversicherungs-Anstalten Jahrgang 7 Nr. 1/2.

I. Abhandlungen.

Professor Dr. D. Holde, Berlin-Wilmersdorf: Weiteres zur Verhütung der Brandgefahr bei elektrisch erregtem Benzin. — Rechtsanwalt Justizrat Dr. Fuld, Mainz: Versicherungsverträge mit Angehörigen des feindlichen Auslandes. — Generalinspektor Goetze, Berlin-Friedenau: Mehrwertversicherung als Folge des Krieges.

II. Rechtsprechung.

Rechtliche Wirkung der Ausstellung zweier getrennter Versicherungsscheine (Gebäude, Fahrnis). E.RG. vom 24. November 1916.

III. Verwaltungsergebnisse.

Posensche Provinzial-Feuersozietät in Posen 1. April bis 31. Dezember 1916. — Schlesische Provinzial-Feuersozietät zu Breslau 1916. — Hohenzollernsche Feuerversicherungsanstalt zu Sigmaringen 1. April 1916/17. — Brandversicherungsanstalt des Fürstentums Lippe 1916.

IV. Vermischte Mitteilungen.

Direktor Hellweg, Gerichtsassessor a. D., Münster i. Westf.: Die Stundung der Beiträge öffentlicher Feuerversicherungs-Anstalten und ihre Wirkung auf das Rangverhältnis in der Zwangsversicherung. § 10 Zw.G. — Landgerichtsrat Alfons Haekenberger, Schweidnitz: Rücktrittsrecht des Alleineigentümer gewordenen Miterben. — Joh. Paul Fischer, Dresden: Zur Entwertungsberechnung von Gebäuden im Brandschadenfalle. — Dr. jur. Döring, Berlin: Zur Versicherung des Eigentums der Arbeiter und Angestellten. — Bemerkenswerte Vorgänge im Versicherungswesen. — Verstaatlichung der Unfallversicherung in der Schweiz. — Neue Interessengemeinschaft in der Transportversicherung. — Wiederherstellung der Rechte während des Krieges verfallener Versicherungsscheine. — Verkaufspreisklausel. — Versicherung der Königlich preußischen Domänen bei dem Verbande öffentlicher Feuerversicherungs-Anstalten in Deutschland.

Rückversicherung!

Oesterreichisch-Ungarische Rückversicherungs-Aktien-Gesellschaft sucht behufs **Belebung und Ausbau** ihres Geschäftes

tüchtigen Rückversicherungs-Fachmann

mit guten acquisitorischen Verbindungen. Sichere Lebensstellung.

Offerten unter **„W. J. 4837"** an **Rudolf Mosse, Leipzig,** erbeten.

Diskretion verbürgt.

Verantwortl. f. d. Schriftleitung: G. Taubert, Leipzig-Schl. — Druck und Verlag: Jüstel & Göttel, Leipzig

Digitized by Google

Leipzig

ANNALEN

1918

des gesamten

VERSICHERUNGSWESENS.

Erscheint jeden Donnerstag. Abonnementspreis vierteljährlich 9 Mark. Der Preis für einzelne Nummern beträgt 1 Mark.

Redaktion und Expedition: Emilienstraße 21.

Inserate jeder Art werden in der Expedition angenommen, die einspaltige Petitzeile oder deren Raum mit 40 Pf. berechnet.

Nr. 8 Leipzig, den 21. Februar 1918. 49. Jahrgang

Der Lebensversicherungsanspruch im Konkurse des Versicherungsnehmers.

Von Rechtsanwalt Dr. Wernеburg, Köln.

Bei der Beantwortung der Frage nach dem Einfluß des Konkurses über das Vermögen des Versicherungsnehmers ist von der grundlegenden Bestimmung des § 1 der Reichskonkursordnung auszugehen. Nach dieser Vorschrift umfaßt das Konkursverfahren das gesamte einer Zwangsvollstreckung unterliegende Vermögen des Gemeinschuldners, welches ihm zur Zeit der Eröffnung des Verfahrens gehört. Wenn also der Anspruch aus einem Lebensversicherungsvertrage bei Konkurseröffnung über das Vermögen des Versicherungsnehmers zu der Konkursmasse gehören soll, so kann das nur dann angenommen werden, wenn die Vorfrage nach der Pfändbarkeit des Anspruches aus dem Lebensversicherungsvertrage bejaht wird.

Nach der Bestimmung des § 851 der Zivilprozeßordnung ist eine Forderung pfändbar, wenn sie abgetreten — zediert — werden kann. Es entsteht also die Frage, ob der Anspruch aus dem Lebensversicherungsvertrage von dem Versicherungsnehmer mit Rechtswirksamkeit abgetreten — zediert — werden kann. Bei der Beantwortung dieser Frage ist vor allem eine Unterscheidung dahingehend zu treffen, ob der Anspruch aus dem Lebensversicherungsvertrage zur Zeit der Abtretung — der Zession — bereits fällig geworden ist oder nicht. Ist ersteres der Fall, so unterliegt die Abtretung des Lebensversicherungsvertragsanspruches keinem rechtlichen Bedenken. Allerdings hat das Versicherungsvertragsgesetz bezüglich der Abtretung der Versicherungsforderung zunächst in § 15 eine Einschränkung getroffen. Denn nach dieser Bestimmung kann, so weit sich die Versicherung auf unpfändbare Sachen bezieht, die Forderung aus der Versicherung nur an solche Gläubiger des Versicherungsnehmers übertragen werden, die diesem zum Ersatz der zerstörten oder beschädigten Sachen andere Sachen geliefert haben. Wie ersichtlich, bezieht sich diese Bestimmung nur auf die Sachversicherung, sodaß sie also für die vorliegend behandelte Lebensversicherung völlig außer Betracht bleibt, wie keiner weiteren Erörterung bedarf. Eine andere Einschränkung bezüglich der Abtretbarkeit der Versicherungsforderung enthält dann noch der § 98 der V. V. G. bezüglich der Feuerversicherungsforderung; denn nach dieser Vorschrift kann die Forderung des Versicherungsnehmers auf die Entschädigungssumme vor der Wiederherstellung des Gebäudes nur an den Erwerber des Grundstückes oder an solche Gläubiger des Versicherungsnehmers übertragen werden, welche Arbeiten oder Lieferungen zur Wiederherstellung des Gebäudes übernommen haben. Auch diese Bestimmung bleibt somit für den Lebensversicherungsvertrag außer Betracht. Da das V. V. G. keine weiteren Einschränkungen bezüglich der Abtretbarkeit der fälligen Forderung aus dem Versicherungsvertrage vorgesehen hat, so kann daraus also nur gefolgert werden, daß im übrigen der Abtretbarkeit derartiger Forderungen rechtlich nichts im Wege steht. Die Richtigkeit obiger Annahme dürfte damit bewiesen sein.

Erhebliche Zweifel ergeben sich aber bezüglich der Abtretbarkeit der noch nicht fälligen Forderung aus dem Versicherungsvertrage, hier dem Lebensversicherungsvertrage. Denn so lange der Versicherungsfall noch nicht eingetreten ist, kennzeichnet sich der Anspruch des Versicherungsnehmers seiner rechtlichen Natur nach als ein zukünftiger; es erhebt sich also die Frage, ob eine Verfügung — Zession oder Pfändung — einer zukünftigen Forderung überhaupt rechtlich zulässig und wirksam ist. In dieser Hinsicht gehen nun die Ansichten in der Literatur auseinander. Nach der einen Meinung ist nämlich die Verfügung über zukünftige Forderung schlechthin rechtlich unzulässig und unwirksam, so nach Eccius (Deutsche Jur Zt. Bd. 9, S. 53), Strauß (D. J.-Z. Bd. 8) und Wild (S. 1 und 2) unter der Begründung, daß sich auch den in dem § 851 C.-P.-O. und § 400 B. G. B. aufgestellten Grundsatze Pfändbarkeit und Abtretbarkeit stets decken müßten. Nach der entgegengesetzten Auffassung braucht jedoch letzteres nicht der Fall zu sein, vielmehr ist es nach ihr mit dem Gesetz gleichwohl vereinbar, die Abtretung derartiger Forderungen auch dann für zulässig zu erklären, wenn deren Pfändung

Digitized by Google

rechtlich nicht gestattet ist. Bezüglich der bedingten und befristeten Forderungen wird nun aber auch von den Vertretern der ersteren Ansicht eine Einschränkung dahingehend gemacht, daß deren Pfändbarkeit nach § 844 C.-P.-O. rechtliche Bedenken nicht entgegenstehen. Denn diese Bestimmung schreibt ja ausdrücklich vor: Ist die gepfändete Forderung eine bedingte oder eine vertagte, oder ist ihre Einziehung wegen Abhängigkeit von einer Gegenleistung oder aus anderen Gründen mit Schwierigkeit verbunden, so kann das Gericht auf Antrag an Stelle der Ueberweisung eine andere Art der Verwertung anordnen. Damit ist aber, wie ersichtlich ist, auch gleichzeitig die Pfändbarkeit einer bedingten oder betagten Forderung von dem Gesetz selbst als rechtlich zulässig vorausgesetzt, denn anderen Falles hätte ja die ganze Bestimmung keinen Sinn.

Es kann nun aber keinem Zweifel unterliegen, daß die künftigen Versicherungsforderungen gleichzeitig auch die rechtliche Natur von bedingten oder betagten Forderungen tragen. Denn die Leistungspflicht des Versicherers ist bedingt — durch den Eintritt des Versicherungsfalles. Die Ansprüche aus den Lebensversicherungsverträgen insbesondere tragen aber nicht einmal das Merkmal der Bedingtheit, sondern lediglich das der Betagtheit, weil ja der Eintritt des Versicherungsfalles bei ihnen gewiß und nur der Eintrittstag des Versicherungsfalles ungewiß ist, was also bloße Betagtheit des Lebensversicherungsanspruches bedeutet. Vorausgesetzt ist dabei natürlich, daß der Versicherungsnehmer die fällige Prämie stets regelmäßig einzahlt und der Versicherer nicht wegen Verletzung dieser Verpflichtung des Versicherungsnehmers sein Kündigungs- oder Rücktrittsrecht in Gemäßheit der Bestimmungen des V. V. G. ausübt. Unter dieser Voraussetzung wird denn auch von der herrschenden Ansicht in der Versicherungswissenschaft die Zulässigkeit von Abtretungen, Verpfändungen und Pfändungen von Versicherungsansprüchen vor Eintritt des Versicherungsfalles für zulässig erklärt. (Vergl. u. a. Gerhard-Hagen § 49 Anm. 6, Schneider S. 30 u. 60 u. a. m.).

Ein Punkt bedarf jedoch noch in dieser Hinsicht kurzer Erörterung. Nach der Bestimmung des § 159 Absatz 1 V. V. G. kann nämlich die Lebensversicherung auf die Person des Versicherungsnehmers oder eines anderen genommen werden. Letzteren Falles ist nun aber nach Absatz 2 dieser Bestimmung zur Gültigkeit des Vertrages die schriftliche Einwilligung des anderen erforderlich. Bei denjenigen Lebensversicherungen nun, bei denen der Versicherer die Versicherung auf sein eigenes Leben nimmt, kommt diese Bestimmung offensichtlich überhaupt nicht in Betracht, denn eine Einwilligung eines Dritten ist hier zum Abschluß des Versicherungsvertrages garnicht erforderlich, also auch nicht bei etwaigen Verfügungen des Versicherungsnehmers über den Versicherungsanspruch, mögen sich diese Verfügungen als Cession, Verpfändung oder Pfändung des Lebensversicherungsanspruches charakterisieren.

In Frage dagegen kommt diese Bestimmung des § 159 des V. V. G. dann, wenn der Versicherungsnehmer sein Leben zu Gunsten einer dritten Person versichert, mit anderen Worten also einem Dritten ein Recht an der künftigen Versicherungsforderung durch Abschluß des Lebensversicherungsvertrages seitens des Versicherungsnehmers eingeräumt wird. So wird unter analoger Anwendung dieser Bestimmung bei derartigen Verfügungen wie Abtretungen, Verpfändungen und Pfändungen der Lebensversicherungsforderung von Schneider (§ 457) zur Rechtsgültigkeit dieser Akte die jedesmalige Einwilligung des Dritten, des Versicherten, erfordert. Diese Ansicht Schneiders wird jedoch von dem Kaiserlichen Aufsichtsamte für Privatversicherung abgelehnt, da eine derartige ausdehnende Anwendung des in § 159 Abs. 2 V. V. G. enthaltenen Rechtsgedankens nicht aus dem Gesetz entnommen werden könnte. Letzterer Standpunkt erscheint meines Erachtens auch als der richtigere und zwar schon um deswillen, weil die genannte Gesetzesbestimmung die bezeichneten Verfügungen des Versicherungsnehmers garnicht im Auge hat; denn nach dem klaren Ausdruck erfordert sie nur zur „Gültigkeit des Vertrages" — des Lebensversicherungsvertrages — die schriftliche Einwilligung des Versicherten, nicht mehr und auch nicht weniger. Selbstverständlich steht es aber dem Versicherer frei, in den Bedingungen des Lebensversicherungsvertrages die Gültigkeit derartiger Verfügungen des Versicherungsnehmers von der Einwilligung des Versicherten abhängig zu machen oder andere Einschränkungen in dieser Hinsicht zu machen, so zum Beispiel zu bestimmen, daß der Drittberechtigte lediglich das Recht auf den Rückvergütungswert erwerben solle.

In seiner Entscheidung vom 13. Februar 1914 hatte sich das Reichsgericht mit der Frage der Rechtsstellung der versicherten Frau und Kinder in dem Konkurse des Gemeinschuldners, des Versicherungsnehmers, zu befassen. Nach dem zu Grunde liegenden Sachverhalt klagten die Frau und das einzige Kind des Gemeinschuldners gegen den Konkursverwalter auf Feststellung, daß der Anspruch aus der von dem Gemeinschuldner zu ihren Gunsten genommenen Lebensversicherung nicht zur Konkursmasse gehöre, sowie auf Herausgabe des in den Händen des Konkursverwalters befindlichen Lebensversicherungsscheines. Während die 1. und 2. Instanz die Klage abwiesen, hob das Reichsgericht diese Urteile der Vorinstanzen auf, verwies die Klage zur anderweitigen Entscheidung an die Vorinstanz zurück. Zur Begründung seiner Entscheidung führt das Reichsgericht im wesentlichen aus: „Durch die nach seiner Konkurseröffnung dem Versicherer gegenüber abgegebene Erklärung hat der Gemeinschuldner auf das Recht des Widerrufes der in dem Versicherungsvertrage getroffenen Bestimmung der Bezugsberechtigten verzichtet. Das Oberlandesgericht hat die Wirksamkeit des Verzichtes verneint. Es nimmt an, daß das Widerrufsrecht, wenn es zur Zeit der Konkurseröffnung noch bestand, durch diese der Verfügung des Gemeinschuldners entzogen worden und auf den Beklagten Konkursverwalter übergegangen sei. Die Revision vertritt demgegenüber die Meinung, der Widerruf sei als höchstpersönliches Recht des Gemeinschuldners anzusehen, das von der Konkurseröffnung nicht berührt werde und auf das also der Gemeinschuldner

Digitized by Google

auch nach der Konkurseröffnung wirksam habe verzichten können. Diese Auffassung geht fehl. So lange der Versicherungsnehmer die Bezeichnung der Bezugsberechtigten noch widerrufen kann, steht nur ihm die Verfügung über den Anspruch aus der Versicherung zu und er kann jederzeit das Ergebnis herbeiführen, daß mit dem Eintritt des Versicherungsfalles die Versicherungssumme seinem Vermögen oder Nachlaß zufällt. Ein so geartetes Recht hat selbst Vermögenswert, ist Vermögensteil, der durch kein Gesetz der Zwangsvollstreckung entzogen ist. Daraus folgt nach §1 der Konkursordnung, daß er von dem Konkursverfahren mitergriffen wird, und nach § 6, daß mit der Konkurseröffnung das Widerrufsrecht auf den Verwalter übergeht und diesem nicht mehr durch Verfügungen des Gemeinschuldners entzogen oder verschränkt werden kann. In zweiter Reihe unterstellt das O. L. G. einen wenige Tage vor der Konkurseröffnung erklärten Verzicht des Gemeinschuldners auf das Widerrufsrecht. Diesem Verzicht spricht es auf Grund der von dem Beklagten erhobenen Anfechtungseinrede — § 32 Nr. 1 und 2 K. O. — die Wirksamkeit gegenüber den Konkursgläubigern ab. Hiergegen sind Bedenken nicht zu erheben. Anders verhält es sich mit der an dritter Stelle von dem O. L. G. erörterten Frage, ob nicht bereits noch früher die Klägerinnen den Anspruch aus der Versicherung unentziehbar erworben haben. Dieser Erfolg konnte durch einen Abtretungsvertrag zwischen dem späteren Gemeinschuldner und den Klägerinnen herbeigeführt sein. Behauptet war, der Versicherungsnehmer habe alsbald nach Empfang des Versicherungsscheines diesen der Klägerin mit der Erklärung ausgehändigt: Er übergebe ihr hiermit die Versicherung, sie und das Kind seien hierdurch gegen Not geschützt; sie möge die geschenkten Dokumente selbst verwahren. Das O. L. G. meint, aus dieser Aeußerung würde der Schluß, daß der frühere Gemeinschuldner sich seines Rechtes, über seine Ansprüche aus der Versicherung zu verfügen, endgültig begeben habe, nicht zu ziehen sein; jedenfalls ergebe sich nicht der zwingende Schluß, daß der Gemeinschuldner auf sein Verfügungsrecht ein für alle Mal zugunsten der Klägerinnen habe verzichten wollen. Danach gewinnt es den Anschein, daß die Aeußerung eben lediglich unter dem Gesichtspunkt eines Verzichtes auf das Widerrufsrecht, nicht aber unter dem einer Abtretung geprüft sei. Wäre aber selbst anzunehmen, daß das OLG. zugleich auch den Abschluß eines Abtretungsvertrages habe verneinen wollen, so würde diese Annahme doch wegen ihrer Begründung rechtlich zu beanstanden sein. Diese Begründung ist im wesentlichen in folgenden Sätzen zu finden: Es genügt nicht, daß vielleicht ein solcher Schluß aus den Tatsachen gezogen werden kann, (ebensogut wie ein entgegengesetzter Schluß); die Verkehrssicherheit und die Verkehrssitte verlangen vielmehr, daß ausdrückliche Willenserklärungen nur dann als durch schlüssige Handlungen ersetzt gelten, wenn diese Handlungen eine bestimmte Schlußfolgerung, und nur diese, gebieten." Es sind aber keineswegs nur schlüssige Handlungen behauptet, in denen die Kundgebung des Abtretungswillens gefunden werden soll. Das würde zutreffen, wenn nichts als die bloße Uebergabe des Versicherungsscheines behauptet wäre. Behauptet sind vielmehr auch ausdrückliche Erklärungen (er übergebe hiermit ihr die Versicherung, sie möge die geschenkten Dokumente selbst verwahren), und es ist somit nicht lediglich die Schlüssigkeit des Tuns, sondern auch die Bedeutung dieser Erklärung zu prüfen. Dabei wird kaum zu verkennen sein, daß die Uebergabe des Versicherungsscheines in Verbindung mit den Erklärungen schon an sich der Annahme, daß damit der Abtretungswille kundgetan sei, „einen starken Anhalt zu bieten geeignet wäre." Diesen Ausführungen des Reichsgerichtes dürfte m. E. voll beizustimmen sein. Bemerkenswert ist insbesondere, daß nach der Ansicht des Reichsgerichtes das Widerrufsrecht des Versicherungsnehmers bezüglich der Person oder der Personen der Bezugsberechtigten aus dem Lebensversicherungsvertrage sich als ein Vermögensrecht darstellt, das der Zwangsvollstreckung unterliegt und somit gemäß § 1 der KO. von dem Konkursverfahren mitergriffen wird. Insbesondere wird aber auch hiermit die oben vertretene Auffassung, daß der Anspruch aus der Lebensversicherung der Verfügung des Versicherungsnehmers und der Pfändung seitens dritter Personen unterliegt und demnach auch zur Konkursmasse gehört, in jeder Beziehung vollkommen bestätigt.

(Schluß folgt.)

Statistisches aus dem Germaniabericht.

In der letzten Nummer unserer Zeitschrift hatten wir den ersten Teil des kürzlich erschienenen Germania-Berichts besprochen. Heute mag der zweite, rein statistische Teil der Arbeit folgen:

Die Statistik umfaßt die Ergebnisse von 41 deutschen Gesellschaften; davon sind 25 Aktiengesellschaften und 16 Gegenseitigkeitsanstalten. Die ausgefertigten Versicherungen verteilen sich auf die Aktiengesellschaften mit 45,666 über 285,297,027 M Kapital und auf die Gegenseitigkeitsanstalten mit 40,057 über 206,658,928 M Kapital. Der Bruttobestand, d. h. der Bestand am Anfang des Jahres zuzüglich der neu ausgefertigten Versicherungen und des Zugangs infolge von Wiederinkraftsetzungen, Erhöhungen und Uebertragungen beliet sich auf mehr als 14,5 Milliarden Mark. Nach Abzug des Gesamtabganges in Höhe von 624,163,987 M verblieb am Ende des Jahres 1916 ein Bestand von 3,524,504 Versicherungen über 13,922,898,961 M gegen 3,594,161 Versicherungen über 14,026,608,995 M Kapital am Anfang 1916, sodaß wir im Jahre 1916 einen Rückgang von 69,657 Versicherungen über 103,710,034 M Kapital zu verzeichnen haben. Zur Verringerung des Bestandes haben die verschiedensten Umstände mitgewirkt. Außer dem infolge des Krieges eingeschränkten Neuzugang bildet die Zunahme des Ablaufs durch Tod und Ablauf die Hauptursache.

Von der ganzen Jahreseinnahme mit 899,6 Mill. M für die Gesamtheit der beobachteten Gesellschaften fällt der weitaus größte Teil, nämlich 66,7 pCt. auf die

Digitized by Google

Prämieneinnahme. Die Prämien verteilen sich nach den einzelnen Versicherungsarten folgendermaßen:

Prämien für Kapitalversicherungen auf den Todesfall	557,337,910 M
Prämien für Kapitalversicherungen auf den Lebensfall	21,957,915 „
Prämien für Rentenversicherungen	9,532,133 „
Prämien für sonstige Versicherungen	5,897,515 „

Den zweitgrößten Posten bilden die Kapitalerträge, d. h. die Einnahmen aus Zinsen und Mieten. Sie sind von 231,271,540 M im Vorjahre auf 243,518,116 M gestiegen.

An Verwaltungskosten waren bei sämtlichen Gesellschaften im letzten Jahre rund 53,1 Mill M zu verzeichnen, wovon 19,1 Mill. M auf Abschluß- und Agenturprovisionen und 34 Mill. M auf sonstige Verwaltungskosten und Steuern fallen.

Während bis zum Jahre 1913 die Verwaltungskosten im Hinblick auf den bis dahin äußerst starken Neuzugang an Versicherungen eine gewisse Steigerung erfahren haben, zeigt sich für die letzten drei Jahre wegen des Krieges und der dadurch eingetretenen Stockung im Neugeschäft ein Rückgang in den Geschäftskosten, vor allem in den Anwerbekosten. Die Ermäßigung des Gesamtkostensatzes kann aber nur als eine vorübergehende Erscheinung angesehen werden, weil sofort mit Friedensschluß der Anwerbebetrieb in verstärktem Maße einsetzen wird und der Wiederaufbau der stark geschädigten oft genug ganz unterbundenen Organisation den Gesellschaften hohe Kosten verursachen wird.

Nach Abzug der Ausgaben von den Einnahmen verblieb den beobachteten 41 privaten Gesellschaften ein Jahresüberschuß aus dem Lebensversicherungsgeschäft von 161,722,418 M, wovon jedoch bei einer Gesellschaft ein Verlust von 4164 M aus der Unfall- und Haftpflichtversicherung in Abzug kommt, sodaß der verbleibende Ueberschuß 161,718 255 M beträgt, gegen 148,258,940 M im Vorjahre. Der Ueberschuß beträgt 18 pCt. der Einnahme und verteilt sich auf die

Aktiengesellschaften mit	87 179 406 M
Gegenseitigkeitsgesellschaften mit	74,598 849 „

Um den Jahresüberschuß und besonders die Beteiligung der Versicherten daran richtig zu beurteilen, ist zu beachten, daß viele Gesellschaften den Gewinnreserven ihrer Versicherten bereits vorweg Zinsen überweisen, die also nicht in dem Jahresüberschuß enthalten sind, während andere die Gewinnreserven überhaupt nicht verzinsen. Diese den Versicherten als Gewinnanteile zugute kommenden Beträge müssen, damit für einen Vergleich die notwendige gleichartige Grundlage für alle Gesellschaften gewonnen wird, zu dem Jahresüberschuß hinzugefügt werden. Hierdurch erhöht sich der Gesamtüberschuß auf 166,696,177 M. Von dieser Summe wurden insgesamt überwiesen:

a) an die Versicherten	142,007 883 M
b) an die Aktionäre und Garanten	4,394,661 „
c) an die Kapital- und Extrareserven	15,329,610 „

Abgewiesene Provisionsansprüche eines Untermaklers gegen die Versicherungsgesellschaft.

(Nachdruck verboten.)

Der Versicherungs-Aktiengesellschaft A. in B. — die Nebenintervenin — gewährte der Beklagten für die Mitwirkung bei dem Abschluß von Kreditversicherungsverträgen mit Dritten eine Provision von 10 pCt. der eingehenden Versicherungsprämien. Der Kläger war Untervermittler der Beklagten; für den Fall, daß ein Kreditversicherungsvertrag mit seiner Unterstützung zustande käme, sollte ihm die Hälfte der bei der A. verdienten Provision zukommen. Im Jahre 1914 hat die A. einen Kreditversicherungsvertrag mit der Firma O. in F. abgeschlossen. Die A. hat der Beklagten die Zahlung der Provision verweigert, weil sie den Vertrag mit O. ohne jede Vermittlung der Prozeßparteien abgeschlossen habe und weil die Beklagte nur im Falle ihrer Vermittelung einen Anspruch auf Provision habe. Der Kläger erhob Feststellungsklage gegen die A., der in erster Instanz bedingt entsprochen, die aber in zweiter Instanz abgewiesen wurde. Die Revision des Klägers blieb ohne Erfolg.

Aus den Gründen des Reichsgerichts:

Die Rechtsstellung des Untermaklers zu dem Hauptmakler ist nach den Umständen des einzelnen Falles unter Anwendung der Grundsätze von Treu und Glauben zu bestimmen. Richtlinien hierfür hat der erkennende Senat bereits in seiner Entscheidung vom 7. Januar 1916 (RGZ. Bd. 88 S. 1) unter Heranziehung der Eigentümlichkeiten des Hauptmaklervertrags gegeben. Ebensowenig wie der Geschäftsherr, dessen Wille für den Abschluß des Geschäfts maßgebend ist, diesen Abschluß nur deshalb vorzunehmen hat, damit der Hauptmakler seine Provision verdiene, ist der Hauptmakler zum Nachweise oder zur Vermittlung verpflichtet, damit der Untermakler seinen Anteil am Lohn erhalte. Regelmäßig darf sich vielmehr der Hauptmakler dem Untermakler gegenüber von einer verständigen und redlichen Wahrnehmung seiner eigenen Interessen leiten lassen. Eine solche Wahrnehmung der eigenen Interessen kann unter Umständen den Hauptmakler auch veranlassen, auf seinen Lohn zu verzichten, ohne daß er sich hierdurch seinem Untermakler gegenüber verantwortlich macht. Vorliegendenfalls hat die A. der Beklagten eine Provision aus dem mit der Firma O. abgeschlossenen Versicherungsvertrag deshalb verweigert, weil dieser Vertrag ohne jede Vermittlung der Prozeßparteien betätigt worden sei und weil der Beklagten nur für den Fall der Vermittlung ein Provisionsanspruch zukomme. Die Beklagte ihrerseits will den ihr nach ihrer und des Klägers Ansicht zustehenden Anspruch gegen die A. nicht geltend machen, weil sie den Verlust der jederzeit lösbaren Geschäftsverbindung mit der A. befürchtet, sie hat aber dem Kläger die Abtretung des etwaigen Provisionsanspruchs angeboten. Wenn das Berufungsgericht bei dieser Sachlage den Anspruch des Klägers, daß die Beklagte ihm zur Zahlung von 5 pCt. der Versicherungsprämien verpflichtet sei, zurückgewiesen hat, so kann hier kein Rechtsirrtum erblickt werden. Die angefochtene Entscheidung enthält nicht, wie die

Digitized by Google

angefochtene Revision meint, einen Widerspruch und das Verhalten der Beklagten verstößt nicht gegen Treu und Glauben. Allerdings ist nicht zu verkennen, daß der Anspruch des Klägers in gewissem Umfang vom Ermessen und den Entschließungen der Beklagten abhängig gemacht wird. Dies findet aber seine Begründung in der Rechtsnatur des Untermaklervertrags, der dem Willen des Hauptmaklers einen bestimmten Einfluß einräumt. Berücksichtigt man dies, so entspricht die Entscheidung einer billigen, die gesamten Verhältnisse beachtenden Abwägung der Interessen beider Teile. Der Kläger ist durch die ihm angebotene Abtretung in Stand gesetzt, den ihm zukommenden Provisionsanteil gegen die A. geltend zu machen und er kann hierbei umsomehr auf Erfolg rechnen, als die Beklagte ihrerseits bereit ist, auf ihren hälftigen Anteil zu verzichten. Daß das Provisionsversprechen, das die Beklagte dem Kläger erteilt hat, unter anderen Voraussetzungen gegeben worden wäre, als das der Beklagten von der A. erteilte Versprechen, ist nicht festgestellt. Der Beklagten kann aber die gerichtliche Geltendmachung des Provisionsanspruchs gegen die A. lediglich im einseitigen Interesse des Klägers nicht zugemutet werden. Der Anspruch ist von der A. auf das Ernstlichste bestritten worden und die Verhandlung hat keine sicheren Anhaltspunkte für den Erfolg einer Klage gegeben; die Beklagte könnte daher in die Lage kommen, dem Kläger eine Provision zu zahlen, die ihr selbst nicht gewährt würde. (Urteil des RG. vom 2. Januar 1918. III. 286./1917.) (Mitgeteilt von Rechtsanwalt Dr. Berthold, Leipzig.)

Die Schlachtviehversicherung ist eine „laufende Versicherung."

(Nachdruck verboten.)

Schlachtviehversicherungen pflegen in der Regel in der Weise geschlossen zu werden, daß der Versicherungsnehmer im Vertrage verpflichtet wird, sämtliches zum Schlachten bestimmte Vieh zur Versicherung anzumelden und eine bestimmte Prämie für jedes Stück zu zahlen. Für den Fall der Nichterfüllung dieser Verpflichtung ist der Versicherte nach den Versicherungsbedingungen regelmäßig einer bestimmten Vertragsstrafe unterworfen. Ein derartiger Vertrag ist nach der Meinung des Reichsgerichts als eine sogenannte laufende Versicherung anzusehen, d. h. der Vertrag ist eine bereits mit seinem Abschluß wirksame Versicherung, und nicht erst kommt die Versicherung durch die jedesmalige Anmeldung der zum Schlachten bestimmten Viehstücke zustande. Das hat die rechtliche Wirkung, daß bei Verletzung der dem Versicherten vertragsmäßig obliegenden Anmeldepflicht die Gesellschaft an sich nicht nur zur Forderung der Prämie, sondern daneben auch zur Geltendmachung der Vertragsstrafe berechtigt ist. Das Reichsgericht sagt hierüber in einer uns jetzt vorliegenden Entscheidung, bei der es sich um die von einer Versicherungsgesellschaft gegen den Versicherten, einen Fleischermeister, erhobene Klage auf Zahlung der Versicherungsprämien und der Vertragsstrafen aus einer solchen Schlachtviehversicherung handelte, folgendes:

Das Oberlandesgericht geht bei der Prüfung des vorliegenden Streitfalles davon aus, daß durch die Annahme des von dem beklagten Versicherungsnehmer gestellten Versicherungsantrages für Schlachtvieh aller Art noch nicht ein Versicherungsvertrag über dieses Schlachtvieh geschlossen sei. Es sei nur die Vereinbarung getroffen, daß der Beklagte das zu schlachtende Vieh zur Versicherung anzumelden und eine bestimmte Prämie für jedes Stück zu zahlen habe. Erst dadurch habe sich der Abschluß der einzelnen Versicherungsverträge vollziehen sollen. Daraus folgert das Oberlandesgericht, daß die Erfüllungsklage nur auf Abschluß der Versicherungsverträge, zu denen sich der Beklagte verpflichtet habe, gehen könnte. Durch den Ablauf der Vertragszeit sei diese Erfüllung aber unmöglich geworden, der Erfüllungsanspruch habe sich in einen Schadenersatzanspruch umgewandelt. Diesem Schadenersatzanspruche sei im Vertrage für den Fall der Nichterfüllung aber schon durch die Vereinbarung der Vertragsstrafe Rechnung getragen. Die gleichzeitige Geltendmachung des Erfüllungsanspruchs und der Vertragsstrafe sei nach § 340 Abs. 1 BGB. ausgeschlossen. Es könnte deshalb nur der Anspruch auf Vertragsstrafe in Frage kommen. — Diese Ausführungen gehen von einer rechtlich nicht zutreffenden Beurteilung des auf Grund des Versicherungsantrags eingegangenen Vertragsverhältnisses aus. Es handelt sich hier um eine sogenannte laufende Versicherung im Sinne des § 187 Abs. 2 des Gesetzes über den Versicherungsvertrag. Solche Versicherungen kommen in der Hauptsache bei Transportversicherungen vor. Sie können aber nach der Begründung zum § 187 in allen Zweigen der Schadenversicherung abgeschlossen werden. In dem Gesetze sind besondere Bestimmungen über die Schlachtviehversicherung nicht enthalten, die Viehversicherung (§§ 116 ff.) umfaßt sie nicht. Es kommen für sie die allgemeinen Vorschriften des Gesetzes zur Anwendung, welche für alle Zweige der Schadenversicherung gelten. Deshalb kann eine solche Versicherung auch als laufende abgeschlossen werden. Die laufende Versicherung aber ist bereits perfekter Versicherungsvertrag. Die Annahme des Oberlandesgerichts, daß die Versicherung über das einzelne Schlachtvieh erst durch dessen Anmeldung und durch die Prämienzahlung geschlossen werde, trifft danach nicht zu. Bereits mit dem Abschlusse des Vertrags sind durch diesen die ihrer Gattung nach bezeichneten Schlachttiere versichert. Die Anmeldung identifiziert nur das einzelne Tier mit der Wirkung, daß für dieses das Risiko zu übernehmen und die Prämie zu zahlen ist. Bei dieser Beurteilung kann deshalb der Erfüllungsanspruch auch auf Zahlung der Prämie gehen, sofern die Gesellschaft das Risiko zu übernehmen in der Lage war. Dagegen, daß Schlachtungen nicht ohne Anmeldung vorgenommen werden, hat sich die Gesellschaft durch die in den Versicherungsbedingungen festgesetzte Vertragsstrafe gesichert; es ist dort bestimmt, daß der Versicherte durch die Strafe seiner sonstigen Verbindlichkeiten aus dem Verpflichtungsscheine nicht enthoben sei. Das ist vom Oberlandesgericht nicht berücksichtigt worden, indem es nach § 340 Abs. 1 BGB. den Erfüllungsanspruch neben der Vertragsstrafe ausschließt. Die Bestimmung

Digitized by Google

des § 340 Abs. 1 BGB. ist nicht zwingenden Rechts. — Der Erfüllungsanspruch (die Zahlung der Prämien) kann deshalb an sich neben der Vertragsstrafe verlangt werden. (Aktenz.: VII 264/17. — 13. 11. 17.) K. M.-L.

Die unbeleuchtete Schranke auf der fiskalischen Straße.

Ausgleichungsanspruch der für haftpflichtig erklärten Stadtgemeinde gegenüber dem Fiskus.

(Nachdruck verboten.)

Die Pflicht, **verkehrsgefährliche Hindernisse** auf Straßen, die einem, wenn auch nur beschränkten öffentlichen Verkehr dienen, zu **beleuchten**, liegt nicht nur dem **Eigentümer** der Straße ob, sondern auch demjenigen, der mit Zustimmung des Eigentümers einen **Verkehr** auf der Straße eröffnet hat (was z. B. vielfach bei **fiskalischen** Straßen seitens der betreffenden **Ortsgemeinden** der Fall sein wird). Ist infolge Nichtbeleuchtung eines Verkehrshindernisses ein Straßenpassant verletzt worden und hat dieser nur entweder den Fiskus oder die Gemeinde auf Schadenersatz in Anspruch genommen, so hat der zum Schadenersatz verurteilte Haftpflichtige einen **Ausgleichungsanspruch** gegenüber dem **anderen** Ersatzpflichtigen. Darum handelte es sich in dem folgenden Streitfall:

Am 9. Januar 1905 ist in C. ein Fräulein B. in der Dunkelheit gegen eine vom Reichsmilitärfiskus auf der ihm gehörigen Privatstraße errichtete, den Fahrverkehr verhindernde, aber auch je 30 cm in die beiden Fußsteige hineinragende Schranke angerannt und dadurch zu Fall gekommen. Für den ihr hierdurch entstandenen Schaden nahm sie die Stadtgemeinde C. in Anspruch, weil dieser die Pflicht zur Beleuchtung der Schranke obgelegen habe, da sie den Fußgängerverkehr nach der Haltestelle der von ihr auf jener Straße betriebenen Straßenbahn eröffnet habe. Die Stadt ist auch (unter Annahme eines mitwirkenden Verschuldens der Verletzten) rechtskräftig zur Zahlung bestimmter Beträge und einer monatlichen Rente von 50 M verurteilt worden. Mit der vorliegenden Klage verlangt nun der A. D. V. i. St., bei dem die Stadt gegen Haftpflicht versichert war, aus abgetretenen Rechten der Stadt C. von dem Reichsmilitärfiskus als dem Eigentümer der Straße und dem Errichter der Schranke Ersatz der an die Verletzte gezahlten und noch zu zahlenden Beträge.

Während das Landgericht I Berlin die Klage abwies, hat das Kammergericht zu Berlin angenommen, daß der beklagte Fiskus ebenso wie die Stadtgemeinde zur Beleuchtung der Schranke verpflichtet gewesen sei, daher in gleichem Maße wie diese den Unfall verschuldet habe, und es hat infolgedessen dem Kläger nur die **Hälfte** der geforderten Beträge zugesprochen. Hiergegen legten beide Parteien **ohne Erfolg Revision** ein: das **Reichsgericht bestätigte** die Entscheidung des Kammergerichts und wies die Revisionen zurück. Zur **Begründung** wird ausgeführt: Der Beklagte bestreitet, daß er verpflichtet gewesen sei, die von ihm befugterweise errichtete Schranke zu beleuchten; das sei Sache der Stadtgemeinde gewesen, weil sie den Fußgängerverkehr nach der Haltestelle der von ihr betriebenen Straßenbahn auf der fiskalischen Privatstraße eröffnet habe, was auch im Vorprozeß angenommen worden sei. Dem ist nicht beizutreten. Die Beleuchtungspflicht der Stadtgemeinde schloß eine solche des Beklagten nicht aus, und wenn beide diese Pflicht schuldhaft verletzten, so hatten eben beide dem dadurch Verletzten. Das hat das Kammergericht zutreffend dargelegt. Der Beklagte durfte jedenfalls, nachdem mit seiner Zustimmung von der Stadt der Verkehr nach der Haltestelle der Straßenbahn eröffnet worden war, diesen Verkehr durch Aufstellung eines Hindernisses nicht gefährden; er mußte daher, wenn er selbst die Schranke nicht beleuchtete, dafür sorgen, daß die Stadt die Beleuchtung bewirkte. Mit Recht hat daher das Kammergericht angenommen, daß sowohl die Stadt wie der Beklagte für den dem Fräulein B. aus unerlaubter Handlung entstandenen Schaden als Gesamtschuldner nach § 840 BGB. verantwortlich sind, und dabei ist es ohne Belang, daß vor Anlegung der Straßenbahn auf der Privatstraße kein öffentlicher Verkehr, insbesondere auch kein Fußgängerverkehr stattgefunden haben soll, und daß der Verletzten gerade als sie sich zur Haltestelle der Straßenbahn begeben wollte, der Unfall zugestoßen ist. Daß die Verletzte hastig und unachtsam auf den Straßenbahnwagen zugelaufen ist, ändert an der Haftung des Beklagten für den eingetretenen Schaden selbst nichts, sondern kommt (ebenso wie bei der Haftung der Stadtgemeinde) nur nach Maßgabe des § 254 BGB. in Betracht. Hieraus folgt weiter, daß die Stadt und der beklagte Fiskus auf Grund des § 426 BGB. im **Verhältnis zueinander** den entstandenen Schaden zu gleichen Teilen zu tragen haben. Daß die Gesamtschuldner unter sich zu **gleichen** Teilen zu haften haben, bildet zwar nur die Regel; eine anderweite Bestimmung des Ausgleichungsverhältnisses kann insbesondere aus dem Sachverhalt selbst, der die Schadensersatzpflicht begründet, in entsprechender Anwendung des § 254 BGB. auf die Handlungen der mehreren sich gegenübertretenden Ersatzpflichtigen geschöpft werden. Das Kammergericht ist demgemäß auch in eine Abwägung eingetreten, inwieweit etwa das Verschulden des einen Ersatzpflichtigen von größerer ursächlicher Bedeutung gewesen ist, als das des anderen. Wenn es dabei zu dem Ergebnis gelangt ist, daß das Verschulden auf jeder Seite ein gleich großes ist, so kann hierin ein Rechtsirrtum nicht gefunden werden. (Aktenzeichen: VI. 132/17. — 18. Juni 1917.) K. M.-L.

Zur Tagesgeschichte.

Institut für Versicherungswissenschaft an der Universität Leipzig. Das Institut für Versicherungswissenschaft an der Universität Leipzig zeigt für das **Sommersemester 1918** folgende Vorlesungen, Kurse und Uebungen an:

I. **Vorlesungen:**

1. Geheimer Rat Prof. Dr. F. A. Hoffmann: Soziale Medizin des Versicherungswesens (für Nichtmediziner). Donnerstag 3—4 Uhr, privatim.

Digitized by Google

2. Prof. Dr. Jacobi: Rechte der Arbeiter- und Angestellten-Versicherung. Sonnabend 9—11 Uhr, privatim.

II. Kurse (auftragsweise):

3. Direktor Dr. Hoeckner: Versicherungsrechnung, Dienstag und Donnerstag 6—7 Uhr nachm., privatim, sowie Uebungen über Versicherungsrechnung, Montag 6—9 Uhr vorm., privatissime et gratis.

4. Direktor Prof. Dr. Bischoff: Kulturaufgaben des Versicherungswesens, unentgeltlich in später zu bestimmenden Stunden.

5. Assistent Dr. Lübstorff: Feuerversicherung, Mittwoch und Sonnabend 9—10 Uhr vorm., privatim, sowie Uebungen zur ersten Einführung in die Versicherungswissenschaft, Sonnabend 7—9 Uhr vorm., privatissime et gratis.

III. Gemeinschaftliche versicherungswissenschaftliche Uebungen, abgehalten von Geh. Rat Prof. Dr. Ehrenberg, Geh. Rat Prof. Dr. Stieda, Prof. Dr. Jacobi und auftragsweise Direktor Dr. Hoeckner, sowie Oberregierungsrat Dr. Fischer (Chemnitz), Montag 5—7 Uhr, privatissime et gratis.

Die Lage des internationalen Versicherungs- und Frachtenmarktes. Der deutschen Orient-Korrespondenz schreibt man: Wenn es einen einigermaßen zuverlässigen Maßstab für die wirtschaftliche Wirkung des U-Boot-Krieges gibt, so ist es die Gestaltung der Seeversicherungsprämien und der Frachtraten. Nichts kennzeichnet besser die unhaltbare Entwicklung der Versicherungsprämien als die Tatsache, daß die Regierung der Schweiz die Mehrzahl der für sie bestimmten Fuhren unversichert fahren läßt. Allein innerhalb des letzten halben Jahres erhöhten sich die Zuschlagsprämien für das Kriegsrisiko um weitere 25 pCt. für die Fahrten von den festländischen Häfen des Aermelkanals nach England, um 100 pCt. für die Fahrten nach Nord- und Südamerika, um 120 pCt. von den Häfen des Mittelmeeres nach Aegypten.

Die folgende Aufstellung stellt die Frachtsätze für je eine Tonne der nachstehenden Waren Ende 1914 und Ende 1917 nebeneinander; ferner seien die Steigerung in Prozent, sowie die Verteuerung der Ware selbst infolge der hohen Frachten per Tonne und in englischer Währung angegeben:

1) Getreide von Indien nach England 1914: 14⅞ s, 1917: 275 s Fracht; Steigerung: 1720 pCt., verteuert die Ware um 260 s pro Tonne.

2) Reis von Birma nach England 1914: 16 s, 1917: 480 s Fracht; Steigerung 3000 pCt.; verteuert die Ware um 464 s.

3) Mais von den Vereinigten Staaten nach England 1914: 1½ s, 1917: 160 s; Steigerung: 10,700 pCt. (!); Verteuerung 158 s.

4) Baumwolle von Alexandrien nach England 1914 7¾ s, 1917: 185 s; Steigerung: 2690 pCt.; Verteuerung: 179 s.

5) Kohlen von England nach Port Said 1914: 7⅛ s, 1917: 160 s; Steigerung 2210 pCt.; Verteuerung: 152⅛ s.

Diese ungeheuerliche Entwickelung bezieht sich indes nur auf die Beförderung von Regierungsgut. Für Privatgut, das auf denselben Schiffen befördert wird werden bedeutend höhere Frachten bezahlt. Freilich bilden die Privatgüter nur noch einen geringen Teil dieser Fracht, da 85 pCt. des den Verkehr zwischen Nordamerika und England dienenden Frachtraums zum Transport von Regierungsgut verwendet wird.

Von allen Großmächten ist bisher Japan immer noch die einzige, die unter den Folgen dieser Entwicklung auf dem Frachtenmarkte nicht oder nur wenig unmittelbar zu leiden hat. Für eine großzügige Ausgestaltung der japanischen Handelsflotte sind daher die Verhältnisse in der übrigen Welt so günstig wie nur möglich. Tatsächlich ist Japan auch auf dem besten Wege, diese Konjunktur auf seine bekannte Art auszunutzen. Es sei daran erinnert, daß die Vereinigten Staaten erst kürzlich und bisher mit zweifelhaftem Erfolg darangegangen sind, ihre Handelsflotte beträchtlich zu vergrößern, während die europäischen Neutralen fieberhaft besorgt sind, wenigstens einen Teil des versenkten Schiffsraumes durch Neubauten zu ersetzen. Am 31. März 1910 besaß Japan an Dampfern erst 1,224 091, an Seglern 390,796 Tonnen; am 31. Januar 1917 waren es schon 2,066,900 Tonnen an Dampfern und etwa 600,000 Tonnen an Seglern. Die Verluste während des Krieges sind recht gering gewesen, da nur wenige japanische Dampfer die europäischen Küsten aufsuchen. Der Personen- und Frachtverkehr des Stillen Ozeans wird jetzt im wesentlichen von der japanischen Handelsflotte beherrscht, da die kriegführenden Staaten ihre Schiffe anderswo zu notwendigeren Transporten verwenden, und auch die neutralen Staaten ihre Pazifikfahrten mehr und mehr einschränken, wie z. B. Norwegen, das früher dort stark beteiligt war. Aber auch in andern Meeren dehnte sich die japanische Handelsflotte aus, so ist z. B. eine Linie um die Welt durch den Panamakanal neu eröffnet, die London und Hongkong anläuft und gegenwärtig aus zehn modernen Schiffen mit 69,000 Tonnen besteht; eine andere Linie geht nach Bombay, eine dritte nach Europa usw. Zu Ausbruch des Krieges stand die japanische Flotte ungefähr auf der gleichen Stufe wie die italienische mit 1,5 Millionen Tonnen. Heute hat sie diese weit hinter sich gelassen und auch den Friedensstand der französischen Flotte mit 1,9 Millionen Tonnen erheblich überholt.

Versicherungsmonopol für den Handelsverkehr mit der Ukraine. Wie uns mitgeteilt wird, werden die deutschen Transportversicherungs-Gesellschaften für das Versicherungsgeschäft im Handelsverkehr zwischen Deutschland und der Ukraine sich zusammenschließen, und zwar soll innerhalb des Deutschen Transportversicherungs-Verbandes eine Verrechnungsstelle eingerichtet werden, die das Wagnis der einzelnen die Versicherung abschließenden Gesellschaften unter alle Gesellschaften des Verbandes verteilt. Dadurch soll neben der Ersparung an Werbetätigkeit und Leuten auch verhindert werden, daß sich die einzelnen Gesellschaften untereinander Wettbewerb machen. Nach den Bestimmungen der neuen Einfuhrhandels-Vereinigung (KV 112) bleibt zudem den einzelnen Firmen der Ort des Vertragsabschlusses der Versicherung überlassen.

Digitized by Google

Feindliche Maßnahmen der Vereinigten Staaten. Nach dem New-Yorker Finanzkorrespondent des „Daily Telegraph" hat die amerikanische Regierung einen weiteren Schritt getan, um die deutsche Versicherungstätigkeit in den U. S. A. zu unterbinden. Der Schatzsekretär Mr. McAdoo hat angeordnet, daß alle unter deutschem Gesetz stehenden Versicherungsgesellschaften oder Deutschlands Verbündete mit Ausnahme der Lebensversicherungsgesellschaften gehalten seien, ihr Geschäft zu liquidieren und aufzugeben. Nach Schätzung des amerikanischen Schatzamtes handelt es sich hier um Versicherungswerte für See-, Feuer- und Unfallversicherung von ca. 160,000,000 Lstl. oder rund 3,2 Milliarden Mark. Es ist den Lebensversicherungsgesellschaften gestattet, ihr gegenwärtiges Geschäft aufrecht zu erhalten als eine Vergünstigung gegenüber den Versicherten. Aber die Gesellschaften dürfen kein neues Geschäft abschließen. Vor Eintritt der Vereinigten Staaten in den Krieg betrugen die Risiken der deutschen, österreichischen und bulgarischen Versicherungsgesellschaften nahe an 600,000,000 Lstrl. oder rund 12 Milliarden Mark.

Gründung eines österreichischen Vereins für Versicherungs-Fachwissenschaft. Auf Anregung des österreichisch-ungarischen Verbandes der Privatversicherungs-Anstalten wurde ein vorbereitender Ausschuß zur Gründung des „Oesterreichischen Vereines für Versicherungs-Fachwissen" gebildet. Die Satzungen sind bereits behördlich genehmigt. Dem Ausschuß gehören an die Herren: Hofrat Professor Emanuel Czuber, Generaldirektor Dr. Arnold von Frigyessy, Generaldirektor Dr. Guido Hößinger, Generaldirektor kaiserl. Rat Richard Königsberger, Generalsekretär Constantin Noske, Generaldirektor Hans Camillo Rabe und dem k. u. k. Geheimen Rat Sektionschef a. D. Dr. Josef Freiherrn von Wolf.

Frankfurter Allg. Versicherungs-A.-G. Die außerordentliche Hauptversammlung, die von 37 Aktionären mit 10,605 Stimmen besucht war, genehmigte die Erhöhung des Aktienkapitals von 20,5 auf 30,75 Mill. Mark durch Ausgabe von 10,250 Aktien mit Dividendenberechtigung vom 1. Januar 1918 an zum Kurse von 1,500 M unter Begebung der jungen Aktien an eine Bankgruppe. Diese hat die Verpflichtung, die Aktien den alten Aktionären im Verhältnis von zwei alten Aktien zu einer neuen Aktie anzubieten. Die vorgeschlagene Satzungsänderung wurde gleichfalls angenommen, wonach die Anlage des Vermögens der Gesellschaft durch Beteiligung an wirtschaftlich mit dem Geschäftsbetrieb der Gesellschaft zusammenhängenden Unternehmungen, durch Uebernahme von Aktien, Anteilscheinen u. dergl., vorbehaltlich Genehmigung der Aufsichtsbehörde, zulässig sein soll. Die Kapitalerhöhung begründet die Verwaltung mit der Notwendigkeit, für den Frieden gerüstet zu sein sowie mit der während des Krieges erfolgten erheblichen Wertsteigerung aller Werte der Gesellschaft, soweit sie sich in Deutschland befinden. Den Begebungskurs habe die Verwaltung niedriger vorschlagen wollen, doch wäre alsdann die Erteilung der Genehmigung seitens der Staatsbehörden ausgeschlossen gewesen. Für das laufende Jahr sei mit mindestens der gleichen Dividende wie im Vorjahre zu rechnen, wahrscheinlich könne sogar ein etwas höherer Satz in Aussicht gestellt werden. Wie sich die Dividende nach der Durchführung der Kapitalerhöhung gestalten werde, sei indes nicht vorauszusehen. Endlich teilte die Verwaltung bezüglich der Satzungsänderung über Beteiligungen noch mit, daß sie sich einstweilen an der Schiffshebungsgesellschaft Odin mit 100,000 M beteiligt habe, und daß sie bei weiterer Beteiligung sich vom Grundsatz unbedingter größter Vorsicht leiten lasse.

Kölnische Hagelversicherungs-Gesellschaft. Im Jahre 1917 wurden für Entschädigungen insgesamt für eigene Rechnung einschließlich Abschätzungskosten 1,647,231 M (1,207,000) vergütet. Die Prämieneinnahme stellt sich auf 3,060,403 M (3 062,791) und der Ueberschuß auf 1,205,135 M (1,398,823). Hieraus werden wieder 30 pCt. Dividende in Vorschlag gebracht.

Magdeburger Hagelversicherungs-Gesellschaft. Nach dem dem Verwaltungsrate vorgelegten Abschluß für 1917 beträgt der Jahresüberschuß 696,019 M (i. V. 704,969 M). Hiervon werden dem Reservefonds 208,806 M (211,491) und dem Sparfonds 120,000 M (150,000) überwiesen. Der nach Abzug von 27,213 M (23 478) verbleibende Restbetrag von 340,000 M (i. V. 320,000 M) wird mit 85 M (80) für die Aktie gleich 17 pCt. auf das eingezahlte Kapital als Dividende verteilt.

Deutscher Phönix, Versicherungs-A.-G. in Frankfurt. Der am 21. März stattfindenden Generalversammlung wird als Gewinnanteil für das Jahr 1917 110 M für die Aktie Lit. A (i. V. 100 M) und 55 M für die Aktie Lit. B (50 M) vorgeschlagen.

Für die Frankfurter Rückversicherungs-Gesellschaft sollen 12 M (i. V. 10 M) in Vorschlag gebracht werden.

Germania in Stettin

Lebens-Versicherungs-Aktien-Gesellschaft

Sicherheitsfonds Ende 1916

454,600,000 Mark.

Versicherungsbestand

911 Millionen Mark Kapital und 13 2/10 Millionen Mark jährliche Rente.

Die Germania schließt alle Arten von Todesfall-, Invaliditäts-, Aussteuer-, Leibrenten-, Unfall- und Haftpflicht-Versicherungen.

Todesfallversicherung auch für gesundheitlich gefährdete Personen und Todesfallversicherung ohne Untersuchung.

Verantwortl. f. d. Schriftleitung: G. Taubert, Leipzig-Gohl. — Druck und Verlag: Jüstel & Göttel, Leipzig

Digitized by Google

Leipzig

ANNALEN

1918

des gesamten

VERSICHERUNGSWESENS.

Erscheint jeden Donnerstag. Abonnementspreis vierteljährlich 9 Mark. Der Preis für einzelne Nummern beträgt 1 Mark.

Redaktion und Expedition: Emilienstraße 21.

Inserate jeder Art werden in der Expedition angenommen, die einspaltige Petitzeile oder deren Raum mit 40 Pf. berechnet.

Nr. 9 Leipzig, den 28. Februar 1918. 49. Jahrgang

Der Lebensversicherungsanspruch im Konkurse des Versicherungsnehmers.

Von Rechtsanwalt Dr. Werneburg, Köln.

(Schluß.)

Eine besonders wichtige Bestimmung für den Einfluß des Konkursverfahrens auf schwebende zweiseitige Verträge stellt die Gesetzesbestimmung des § 17 der K. O. dar, die auch für den Lebensversicherungsvertrag um deswillen Bedeutung hat, weil dieser sich seiner rechtlichen Natur nach als ein hiergedachter zweiseitiger Vertrag rechtlich darstellt. Wenn nämlich ein zweiseitiger Vertrag zur Zeit der Eröffnung des Konkursverfahrens von dem Gemeinschuldner und von dem andern Teil nicht oder nicht vollständig erfüllt ist, so kann der Konkursverwalter an Stelle des Gemeinschuldners den Vertrag erfüllen und die Erfüllung von dem anderen Teil verlangen. Der Verwalter muß aber auf Erfordern des anderen Teiles, auch wenn die Erfüllungszeit noch nicht eingetreten ist, demselben ohne Verzug erklären, ob er die Erfüllung verlangen will. Unterläßt er dies, so kann er auf Erfüllung nicht bestehen.

Der Lebensversicherungsvertrag ist nun auf Seiten des Versicherungsnehmers noch nicht vollständig erfüllt, wenn rückständige Prämien von ihm noch zu zahlen sind oder von ihm für die Zukunft Prämien geschuldet werden. In diesem Falle steht also die Entscheidung darüber, ob der Lebensversicherungsvertrag seitens des Versicherungsnehmers fortgesetzt werden soll oder nicht, dem Konkursverwalter gemäß § 17 K. O. zu. Für den Konkursverwalter ist bezüglich der von ihm in dieser Hinsicht zu treffenden Entscheidung allein sein pflichtgemäßes Ermessen maßgebend. Entschließt er sich für die Zahlung der dem Versicherer gebührenden Lebensversicherungsprämien, so bleibt der Lebensversicherungsvertrag nach wie vor bestehen und zwar zu Gunsten der Konkursmasse, sodaß also bei Eintritt des Lebensversicherungsfalles zur Zeit des schwebenden Konkursverfahrens die Versicherungssumme in die Konkursmasse fällt.

Da der Anspruch des Versicherers auf Zahlung der Prämie sich seiner rechtlichen Natur nach als ein Anspruch aus einem zweiseitigen Vertrag kennzeichnet, so stellt die Prämienforderung eine Masseforderung im Sinne des § 59 K. O. dar; wenn also sich herausstellt, daß die Konkursmasse des Versicherungsnehmers zur vollständigen Befriedigung aller Massegläubiger nicht ausreicht, so sind die fälligen Prämien gemäß § 60 K. O. aus der Konkursmasse zunächst zu decken. Tritt der Versicherungsfall während der Dauer des Konkursverfahrens ein, so kann bei Aufrechterhaltung des Lebensversicherungsvertrages der Konkursverwalter selbstverständlich andererseits auch von dem Versicherer die Zahlung der fälligen Versicherungssumme zur Konkursmasse verlangen. Der Konkursverwalter kann jedoch auch die weitere Zahlung der Prämien dem Versicherer gegenüber ablehnen, worüber, wie gesagt, sein eigenes pflichtgemäßes Ermessen entscheidet. Streitig ist hier, ob der Versicherungsnehmer durch Zahlung der Prämien aus seinem konkursfreien Vermögen den Lebensversicherungsvertrag bei Ablehnung der Zahlung seitens des Konkursverwalters aufrecht erhalten kann.

Im bejahenden Sinne hierzu äußern sich insbesondere Kohler (§ 30 S. 133), Hager-Bruck (S. 69) und Petersen-Kleinfeller (§ 17 Anm. 11), in verneinendem Sinne insbesondere Jaeger (§17 Anm. 50). Erstere Ansicht erscheint m. E. als die richtigere. Dies schon um deswillen als ja eine Schädigung der Konkursgläubiger gar nicht eintritt, wenn der Gemeinschuldner der Versicherungsnehmer aus seinen konkursfreien Vermögensbeständen dem Versicherer die Prämien weiter bezahlt, falls ihm an der Aufrechterhaltung des Lebensversicherungsvertrages viel gelegen ist (was wohl regelmäßig der Fall sein wird). Ferner würde aber auch nach letzterer Ansicht eine derartige Beschränkung der Willensfreiheit des Gemeinschuldners durch die Eröffnung des Konkursverfahrens gegeben sein, die sich aus dem Gesetz selbst gar nicht rechtfertigen ließe. Denn bezüglich seines konkursfreien Vermögens behält ja auch der Gemeinschuldner seine völlige Verfügungsfreiheit. Aus diesen Gründen dürfte also der ersteren Meinung darin beizu-

Digitized by Google

stimmen sein, daß der Gemeinschuldner durch Zahlung der Prämien aus seinem konkursfreien Vermögen den Lebensversicherungsvertrag auch bei ablehnendem Verhalten des Konkursverwalters aufrecht erhalten kann. Aus der Konkursmasse selbst kann natürlich der Versicherungsnehmer die Prämienzahlungen nicht leisten, da ihm hierüber jede Verfügungsbefugnis entzogen ist.

Nach Absatz 2 des § 17 Ko. O. muß der Konkursverwalter auf Erfordern des Versicherers diesem ohne Verzug erklären, ob er die Erfüllung des Lebensversicherungsvertrages verlangen will. Unterläßt der Konkursverwalter bei derartiger Aufforderung des Versicherers eine solche Erklärung, so kann er bei Eintritt des Versicherungsfalles während der Dauer des Konkursverfahrens die Zahlung der Versicherungssumme von dem Versicherer nicht beanspruchen. Aus § 14 V.V.G. folgert Königs (Holdheims Monatsschrift 1904 S. 41ff), daß der Konkursverwalter sich zeitigstens innerhalb eines Monats nach der Eröffnung des Konkursverfahrens zu erklären habe. Mit Hager-Bruck ist jedoch diese Gesetzesbestimmung dahin aufzufassen, daß dem Versicherer ein Kündigungsrecht mit der Maßgabe eingeräumt worden ist, daß er noch mindestens einen Monat nach der Konkurseröffnung gebunden bleibt. Innerhalb welcher Frist sich der Versicherer auf die ihm von dem Versicherungsnehmer zu erstattende Anzeige der Konkurseröffnung zu erklären hat, darüber wird hier nichts bestimmt, sodaß also in dieser Hinsicht Treu und Glauben entscheidend ist. Bemerkenswert ist aber, daß nach dieser Bestimmung des 1 § 14 K. O. der Versicherer sich auf eine Vereinbarung nach welcher im Falle der Eröffnung des Konkurses über das Vermögen des Versicherungsnehmers das Versicherungsverhältnis erlöschen oder den Versicherer befugt sein soll, das Versicherungsverhältnis ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist oder unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von weniger als einem Monat zu kündigen, nicht berufen kann. Nach der Begründung (S. 29) ist diese Bestimmung im Interesse der Konkursgläubigerschaft aufgenommen worden.

Die Transportversicherung in der Uebergangswirtschaft.

Eine an leitender Stelle des Transportversicherungswesens stehende Persönlichkeit äußerte sich über die gegenwärtig im Vordergrunde der öffentlichen Diskussion stehenden etwaigen Monopolpläne der Hamb. Corresp. gegenüber, folgendermaßen:

Seit einiger Zeit gehen durch die Presse fortgesetzt Nachrichten, die von einer bevorstehenden Monopolisierung der Transportversicherung oder wenigstens von diesbezüglichen Plänen sprechen. Es ist dies um so auffallender, als die berufenen Vertreter in der Transportversicherung in enger Fühlung mit der Regierung, insbesondere dem Reichsschatzamt und kriegswirtschaftlichen Organisationen, die an einer Versicherung ihrer Transporte Interesse haben, fortgesetzt an einer einheitlichen Gestaltung unserer Uebergangswirtschaft arbeiten. Hierbei ist wiederholt die völlige Uebereinstimmung darüber erzielt worden, daß an irgendwelche Monopoltendenzen für die Transportversicherung überhaupt nicht gedacht werden kann, ja daß es selbst im Interesse der Versicherung liegt, den Einfluß des Staates an dem Transportversicherungsgeschäft über den gegenwärtigen Rahmen hinaus nicht zu erweitern. Es liegen dafür verschiedene gewichtige Gründe vor. Hauptsächlich ist die Regierung als Behörde für den sehr diffizilen Charakter des Transportversicherungsgeschäftes zu schwerfällig. Sodann würde die Mehrzahl der Versicherungsschließenden sich weigern, einen Vertrag mit einem so übermächtigen Vertragsgegner, wie ihn der Staat darstellt, einzugehen. Die Folge davon würde sein, daß der Staat als Versicherer nur schlechte Geschäfte mit hohen Risiken hereinzunehmen hätte. Es mag festgestellt werden, daß hierin das Reichsschatzamt durchaus einer Meinung mit den Transportversicherungsgesellschaften ist. Von anderer Seite ist schon darauf hingewiesen worden, daß auch eine Monopolisierung des Transportversicherungsgeschäftes die notwendige Beweglichkeit der privaten Ein- und Ausfuhrpolitik stark hindern würde.

Eine andere Frage mag es sein und hier dürfte wohl auch der Grund sein für das immer wieder auftauchende Bestreben, der Regierung Monopolpläne für die Transportversicherung nachzuweisen, ob die Tendenz durchdringt, die Einheitspolice während der Uebergangswirtschaft aufrecht zu erhalten, bezw. den Wirkungskreis derselben zu erweitern. Bekanntlich schließen die großen Kriegsgesellschaften wie die Z. E. G. und andere kriegswirtschaftliche Organisitionen, soweit sie am Warentransport beteiligt sind, die Versicherungen am freien Markt ab, doch wird eine auf Grund eingehender Verhandlungen vorher ausgearbeitete Einheitspolice zugrunde gelegt. Diese Einheitspolice enthält zweifellos gewisse Beschränkungen, vor allem bezüglich des Prämiensatzes, doch entschuldigt der besondere Charakter dieses Geschäftes, das im allgemeinen auch geringeres Risiko in sich trägt, Einschränkungen. Das ist bisher nicht bekannt geworden, daß irgend eine behördliche Stelle auf dem Standpunkt steht, die Einheitspolice als Grundlage für eine einheitliche Gestaltung des Versicherungsgeschäftes während der Uebergangswirtschaft aufzunehmen. Dies würde auch dem besonderen Charakter des Versicherungsgeschäfts geradezu widersprechen. Daß das zweifellos auch von der Regierung nicht beabsichtigt ist, beweist bereits die Gestaltung des Versicherungsgeschäfts in dem jetzt zur Aufnahme kommenden deutsch-ukrainischen Handelsverkehr. Die Tatsache, daß daselbst ausdrücklich festgelegt worden ist, daß dem Versicherten bei Abschluß der Erfüllungsort der Versicherung freigestellt worden ist, spricht mehr als alle Erklärungen aus Interessentenkreisen gegen etwaige Monopolpläne.

Für die Uebergangswirtschaft wird im Versicherungsgewerbe selbst der Syndikats- und Poolgedanke eine weitere größere Förderung erfahren. Versicherungssyndikate bestanden zwar bereits schon vor dem Kriege, so vor allem zwischen deutschen, englischen und amerikanischen Firmen im nordamerikanischen Geschäft. Das ukrainische Geschäft wird in den Händen eines Versicherungspools liegen und eine Verrechnungsstelle enthalten, die die Abschlüsse aus dem ukrainischen Geschäft

Digitized by Google

unter die daran beteiligten Versicherungsgesellschaften nach einem dafür festgesetzten Schlüssel verteilt. Es liegt auf der Hand, daß dadurch die Großrisiken einmal vermindert werden, andererseits aber auch ein Konkurrenzkampf der Gesellschaften untereinander ausgeschaltet wird. Man wird damit rechnen müssen, daß wir auch für den Handelsverkehr mit anderen Staaten während der Uebergangswirtschaft ähnliche Kontingentierung bekommen werden.

Schließlich mag noch darauf hingewiesen sein, daß der internationale Transportversicherungs-Verband kaum irgendwelche Veränderungen durch den Kriegszustand erfahren hat, insofern der Ententeeinfluß an diesem Verbande schon vor dem Kriege ein sehr geringer war. Eine überhaupt erwähnenswerte Bedeutung hatten nur einige italienische Gesellschaften, während englische Gesellschaften überhaupt nicht vertreten waren. Der Verband in seiner heutigen Form stützt sich besonders auf gute Verbindungen zu den nordischen Staaten und wird im Laufe der Zeit auch zweifellos das Balkangeschäft in seinen Interessenkreis in größerem Umfange mit einbeziehen.

Fusions- und Rückversicherungsvertrag.

Zu dieser sehr zeitgemäßen Frage äußert sich Rechtsanwalt Dr. Werneburg in der Frankfurter Zeitung:

Nach der einen Ansicht erlischt der Rückversicherungsvertrag der fusionierten Versicherungsgesellschaft bei der liquidationslosen Fusion, während nach der entgegengesetzten Auffassung der Rückversicherungsvertrag auch noch nach Fusion bestehen bleibt. Nach einer dritten Meinung ist in diesem Falle eine Kündigung des Rückversicherungsvertrages von der übernehmenden Versicherungsgesellschaft wegen Vorliegen eines wichtigen Grundes zulässig, wobei jedoch ein solcher Grund nicht ohne weiteres bei jeder Verschmelzung angenommen werden darf, sondern nur nach Lage jedes einzelnen Falles unter Berücksichtigung der vorliegenden Umstände; nämlich nur dann, wenn wirklich der übernehmenden Gesellschaft die Fortsetzung des Vertrages nicht zugemutet werden kann, nicht aber auch dann, wenn es sich um den Versuch handelt, mit Hilfe einer Verschmelzung um besonders lästige Rückversicherungsverträge herumzukommen. Die erstere Auffassung ist jedenfalls abzulehnen, zumal sie auch mit dem Standpunkt des Reichsgerichtes im Widerspruch steht. Zutreffend vergleicht nämlich das R.-G. den rechtlichen Vorgang der liquidationslosen Verschmelzung von zwei Aktiengesellschaften mit der Beerbung einer natürlichen Person und kennzeichnet dies juristisch näher dahin, daß die übernehmende Gesellschaft in die laufenden gegenseitigen Verträge der aufgelösten als Vertragspartei eintrete. Ein gegenseitiger Vertrag ist aber der Rückversicherungsvertrag genau ebenso wie der gewöhnliche Versicherungsvertrag. Es ist ganz unzweifelhaft, daß der Rückversicherungsvertrag ein Bestandteil des Vermögens der Versicherungsgesellschaft ist, da der aus ihm resultierende Versicherungsanspruch ein Anspruch mit vermögensrechtlichem Charakter ist; denn er hat die Zahlung der vereinbarten Rückversicherungssumme zum Gegenstand. Die Gesamtrechtsnachfolge bezieht sich aber auf alle vermögensrechtlichen Beziehungen der fusionierten Versicherungs-Aktiengesellschaften. Grundsätzlich ist demnach der zweiten Auffassung beizustimmen. Die letzterwähnte Ansicht trifft dann zu, wenn es sich um partielle Rückvergütungen handelt, die neben dem Charakter des gewöhnlichen Versicherungsvertrages auch Merkmale des Gesellschaftsvertrages tragen. Bei diesen partiellen Rückversicherungsverträgen, bei denen also der Rückversicherungsnehmer nur einen Teil des Risikos auf einen oder (quotenmäßig) mehrere Rückversicherer abwälzt, steht der entsprechenden Anwendung des § 723 B. G. B. über das Kündigungsrecht mit sofortiger Wirkung aus einem wichtigen Grunde kein rechtliches Bedenken entgegen. Ein wichtiger Grund ist aber nur dann vorhanden, wenn nach der besonderen Lage, den gesamten Umständen des Falles dem übernehmenden Versicherer die Fortsetzung des Rückversicherungsvertrages billigerweise nicht zugemutet werden kann, worüber richterliches Ermessen entscheidet. Im Interesse des Rückversicherers ist dies stets nach strengen Grundsätzen zu beurteilen.

Bauunfall. — Ersatzanspruch der Berufsgenossenschaft gegen den Unternehmer.

(Nachdruck verboten.)

Aus einem Betriebsunfall, für den eine Berufsgenossenschaft einen verletzten Arbeiter bezw. dessen Hinterbliebenen Unfallrente zu gewähren hat, kann die Berufsgenossenschaft den Unternehmer, in dessen Betrieb sich der Unfall ereignet hat, auf Ersatz ihrer Aufwendungen in Anspruch nehmen, wenn der Unfall auf einem Verschulden des Unternehmers unter Außerachtlassung einer ihm vermöge seines Berufes oder Gewerbes obliegenden Sorgfalt beruht. Eine solche Fahrlässigkeit liegt vor, wenn sich der Unternehmer eines umfangreichen Neubaues nicht um die ordnungsmäßige Beschaffenheit und Standfestigkeit des von den Arbeitern zu benutzenden Gerüstes kümmert. Der folgende Streitfall ist in dieser Beziehung von Interesse:

Am 4. Januar 1913 war der Maurer R. mit dem Ausfugen der äußeren Mauerfläche an dem Neubau einer Benzolfabrik der Zeche Bruchstraße in Langendreer beschäftigt. Er stürzte dabei von dem Gerüst, auf dem er stand, ab, weil das Gerüst nicht standfest genug war, und starb infolge des Sturzes. Seine Hinterbliebenen erhalten von der Rheinisch-Westpfälischen Baugewerksberufsgenossenschaft in Elberfeld Unfallrenten. Mit der vorliegenden Klage verlangt die Berufsgenossenschaft von der Baufirma B. in Bochum, der die Ausführung des Baues übertragen war, und deren Inhabern Erstattung ihrer Aufwendungen an die Hinterbliebenen des Verunglückten, weil der Unfall auf einem Verschulden der Beklagten beruhe.

Während das Landgericht Bochum der Klägerin nur die Hälfte des Schadens zusprach und sie mit der andern Hälfte wegen eigenen mitwirkenden Verschuldens des Verletzten abwies, hat das Oberlandesgericht Hamm die Beklagte in vollem Umfange zum Schaden-

Digitized by Google

ersatz verurteilt. In seinen Entscheidungsgründen führt das Oberlandesgericht zunächst aus, daß der Verunglückte im Betriebe der beklagten Firma den Unfall erlitten habe. Die Ursache des tödlichen Absturzes sei nach dem Gutachten des vernommenen Sachverständigen die mangelhafte Beschaffenheit des Gerüstes gewesen. Dieses habe nicht gehalten, weil an dem zweiten Standbaum die Streichstange, auf welcher der Verletzte stand, nicht mit einer Gerüstkette befestigt war. Bei dem Nachgeben der Streichstange fand diese erst an dem dritten Standbaum, der 4 bis 5 Meter von dem Eckbaum entfernt war, wieder festen Halt, was nicht genügte, um das Herunterrutschen der Streichstange und die hierdurch hervorgerufene Erschütterung des Gerüstes zu verhindern. Aller Wahrscheinlichkeit nach wäre der Absturz nicht tödlich gewesen, wenn sich unter der Streichstange ein Untergerüst befunden hätte. Verantwortlich für die ordnungsmäßige Beschaffenheit des Gerüstes sei zunächst der eine Inhaber der beklagten Firma als Leiter der Ausführung des Baues gewesen. Es sei Pflicht des Bauunternehmers, sich von Zeit zu Zeit von der ordnungsmäßigen Beschaffenheit solcher Gerüste zu überzeugen. Wäre das geschehen, so hätte dem betreffenden Mitinhaber der Baufirma als Fachmann die Mangelhaftigkeit des Gerüstes nicht entgehen können. Eine öftere Besichtigung des Gerüstes sei umsomehr geboten gewesen, als es sich um einen umfangreichen Neubau handelte. Es genüge nicht, daß die Aufsicht über derartige Bauarbeiten einem Angestellten übertragen werde, vielmehr müsse der Geschäftsleiter persönlich die Ordnungsmäßigkeit solcher Gerüste nachprüfen. Die Fahrlässigkeit des Mitinhabers der Firma habe zugleich die Haftung der beklagten Firma selbst zur Folge.

Das Reichsgericht hat dieses Urteil bestätigt und die von den Beklagten eingelegte Revision zurückgewiesen. (Aktenz.: VI. 356/17. — Urteil des Reichsgerichts vom 7. Februar 1918.) K. M., L.

Fallen Generalagenten einer Versicherungsgesellschaft unter die Angestelltenversicherung?

(Nachdruck verboten)

sk. Die Beantwortung dieser Frage wird in den meisten Fällen zu verneinen sein, unter Umständen auch, wenn der Betreffende eine feste Gehaltsvergütung erlangt. Die festen Bezüge müßten dann schon für die wirtschaftliche Lage der Vertreter von wesentlicher Bedeutung sein. Unter diesem Gesichtspunkte ist die folgende Entscheidung des Oberschiedsgerichts für Angestelltenversicherung zu beurteilen.

B ist auf Grund schriftlichen Vertrages für die Versicherungs-Aktien-Gesellschaft in L. tätig. Als Vergütung erhält er Abschlußprovisionen, ferner Extraprovisionen als Beitrag zur Deckung von Bürokosten, Reisespesen, Porti usw. und Inkassoprovisionen. Außerdem ist ihm ein jährliches, vom 1. Juli 1914 an zu berechnendes Mindesteinkommen von 600 M gewährleistet; dieses Einkommen ist als Entschädigung gedacht für die ihm nicht direkt zufließenden Inkassoprovisionen. Seine Provisionseinnahmen würden sich in Friedenszeiten auf etwa 3000–3300 M jährlich belaufen haben, während des Krieges sind sie geringer. Seine Geschäftsunkosten trägt er selbst. Etwaige Reisen kann er zu den von ihm zu bestimmenden Zeiten und in beliebiger Reihenfolge vornehmen. B. ist zweifellos als Agent und nicht als Handlungsgehilfe anzusehen. Denn er ist zur Entfaltung einer Tätigkeit für die von ihm vertretenen Firmen nicht verpflichtet; es ist vielmehr seinem eigenen Ermessen überlassen, in welchem Umfange und in welcher Weise er für sie tätig werden will. Auch sonst unterliegt er bei der Verwendung seiner Arbeitszeit und seiner Arbeitskraft keinen wesentlichen Beschränkungen und er darf, abgesehen von Konkurrenzfirmen, auch für andere Firmen als die Gesellschaft in L. tätig sein. Von dieser Befugnis hat er auch Gebrauch gemacht und betätigt sich noch für zwei weitere Firmen als Warenagent. Daß er selbständiger Kaufmann ist, geht auch ferner daraus hervor, daß er seine Unkosten selbst trägt, daß er eine kaufmännische Firma zum Handelsregister angemeldet hat und wie andere selbständige Gewerbetreibende Handelskammerbeiträge entrichtet und sein Gewerbe angemeldet hat.

Was die festen Bezüge des B. anlangt, so müßten sie seiner ganzen Lebenshaltung eine einigermaßen gesicherte Grundlage zu verschaffen geeignet sein, um sie als „Gehalt" ansprechen zu können. Dies ist aber bei einer so geringen Garantiesumme von jährlich 600 M nicht der Fall. Diese unerhebliche feste Einnahme ist daher nicht geeignet, der ganzen Stellung, die sich im übrigen zweifelsfrei als die eines selbständigen Agenten darstellt, eine andere rechtliche Gestaltung zu geben und den Vertreter auf die Stellung eines abhängigen Handlungsgehilfen herabzudrücken. Dabei kann ganz dahingestellt bleiben, ob die garantierte Summe sich als Ersatz für Geschäftsunkosten oder für entgangene Inkassoprovisionen darstellt. In jedem Falle war sie für die wirtschaftliche Existenz des Vertreters von untergeordneter Bedeutung. Das Wesentliche des für die Tätigkeit des B. gewährten Entgelts bestand jedenfalls in den Provisionen, die in normalen Zeiten mindestens das drei- bis vierfache der garantierten Provisionssumme von 600 M betragen haben würden. (Aktenzeichen P. 33/17).

Zur Tagesgeschichte.

Die Germaniastatistik über die Bedeutung der privaten deutschen Lebensversicherungsgesellschaften für das Hypothekenwesen. Die Bedeutung der privaten deutschen Lebensversicherungsgesellschaften auf dem Hypothekenmarkt nimmt von Jahr zu Jahr zu; mit einem Gesamtbestand von 4,91 Milliarden Mark Hypothekendarlehen am 31. Dezember 1916 bleiben sie nicht mehr weit unter der Hälfte des Hypothekenbestandes der deutschen Hypothekenbanken mit 11,48 Milliarden Mark zurück. Im Verhältnis zu ihrem Gesamtvermögen ist freilich der Hypothekenbestand der deutschen Lebensversicherungs-Gesellschaften in den letzten Jahren etwas zurück-

Digitized by Google

gegangen, von rund 80 pCt. in den letzten Friedensjahren auf rund 70 pCt. Ende 1916. Diese Erscheinung ist vorwiegend zurückzuführen auf die außerordentlich starke Beteiligung der Gesellschaften an den deutschen Kriegsanleihen, zu denen sie bis jetzt rund 2¾ Milliarden Mark durch eigene Zeichnungen sowie durch Zeichnungen ihrer Versicherten mittels zu diesem Zweck gewährter Policedarlehen oder besonders abgeschlossener Kriegsanleihe-Versicherungen aufgebracht haben. Nach Beendigung des Krieges dürften die deutschen Lebensversicherungs-Gesellschaften bei der Anlage ihrer verfügbaren Kapitalien sich indessen nach alter bewährter Praxis wieder in erster Linie den Hypothekendarlehen zuwenden, da gerade diese dem Bedürfnis der Gesellschaften nach sicheren und gutverzinslichen, keiner Kursschwankung unterworfenen Vermögenswerten am besten entsprechen. In der Bevorzugung der Hypotheken stehen die Lebensversicherungs-Gesellschaften Deutschlands in starkem Gegensatze zu den ausländischen Gesellschaften; am nächsten kommen ihnen noch die schweizerischen und österreichisch-ungarischen Anstalten, während die englischen, amerikanischen und vor allem die französischen Gesellschaften den größten Teil ihres Vermögens in Wertpapieren angelegt haben. Eine interessante Uebersicht hierüber bietet der letzte Bericht des schweizerischen Versicherungsamtes, wonach Ende 1915 der Hypothekenbestand betrug bei den in der Schweiz zugelassenen

deutschen Lebensversicherungs-Gesellschaften	73,4 pCt.	des Vermögens
schweizerischen Lebensversicherungs-Gesellschaften	61,5 „	„ „
österreichischen Lebensversicherungs-Gesellschaften	50,9 „	„ „
englischen Lebensversicherungs-Gesellschaften	25,3 „	„ „
amerikanischen Lebensversicherungs-Gesellschaften	20,7 „	„ „
französischen Lebensversicherungs-Gesellschaften	4,9 „	„ „

Daß bei einem Hypothekenbestand, wie die deutschen Gesellschaften ihn aufweisen, im Beleihungsgeschäft bei der Auswahl, Prüfung und Taxation der Grundstücke die höchste Vorsicht geboten ist, liegt auf der Hand. Hieran lassen es indessen die Gesellschaftsleitungen auch keineswegs fehlen, wofür gerade die Erfahrungen des Krieges den besten Beweis liefern.

Die Reichsversicherungsanstalt für Angestellte und die Wohnungsnot. Das Direktorium der Reichsversicherungsanstalt für Angestellte hatte bei Aufstellung des neuen Haushaltplanes für 1918 die Anregung gegeben, zur Förderung des Wohnungswesens und zur Behebung der Wohnungsnot nach dem Kriege Darlehen unter dem landesüblichen Zinsfuß zu gewähren. In der letzten Sitzung des Verwaltungsrats der Angestelltenversicherung erregte diese Anregung eine längere Erörterung. Nach langem Für und Wider wurde mit allen gegen eine Stimme folgender Antrag angenommen: „Der Verwaltungsrat begrüßt die Absicht des Direktoriums, durch Hingabe umfangreicher Mittel unter dem landesüblichen Zinsfuß die zu erwartende Wohnungsnot zu bekämpfen und billigt es durchaus, daß eine Ermäßigung des Zinsfußes auch dann eintreten kann, wenn durch Erstellung von neuen Wohnungen die Wohnungsverhältnisse der Versicherten der Anstalt nur mittelbar beeinflußt werden. Der Verwaltungsrat erwartet vom Direktorium, daß die Versicherungsanstalt nichts unterlassen wird, was der drohenden Wohnungsnot, die zu einer Schädigung der Volksgesundheit und der Volksentwicklung führen muß, entgegenwirken kann. In erster Linie soll jedoch nach wie vor der Kleinwohnungsbau, soweit er den versicherten Angestellten unmittelbar zugute kommt, gefördert werden."

„Ceres" Hagel-Versicherungsgesellschaft auf Gegenseitigkeit, Berlin. Der Geschäftsverlauf war befriedigend, die Versicherungssumme hat sich gegen das Vorjahr um rund eine halbe Mill. M erhöht. Diese verhältnismäßig geringe Steigerung im Vergleich zum Vorjahre ist in der Hauptsache auf Abstoßung der Gesellschaftsbeteiligung, in besonders hagelgefährlichen Bezirken zurückzuführen. Hierdurch ist mit Sicherheit die beabsichtigte Wirkung zu erwarten, daß nicht erwünschte Gegenden allmählich ausscheiden und dafür in den besseren Bezirken die Prämie einen genügenden Ausgleich für die Hagelgefahr bietet. Die durchschnittliche Versicherungssumme ist von 4892 M im Vorjahr auf 4962 M im Berichtsjahr gestiegen. Von dem Gesamtbestand an Versicherungen laufen mit 5 und 6jähriger Dauer 123,048,990 M gegen 125,011,140 M im Jahre 1916. Was die Schäden betrifft, so wurden bereits im Monat Mai zahlreiche und schwere Schäden gemeldet. Die nachfolgenden regenarmen Sommermonate wiesen ebenfalls ausgedehnte Gewitter auf, die der Gesellschaft sehr erhebliche Verluste brachten. Ebenso wie im Vorjahr verzögerte die ungünstige Erntewitterung die Einbringung des Getreides, besonders der Sommerung, sodaß die Gefahr verhältnismäßig lange zu tragen war. Angemeldet wurden 5070 Schäden, wofür eine Bruttoentschädigung von 1,441,812 M zu leisten war. Die Durchschnittsvergütung stellt sich für jeden Schadensfall auf 284.38 M (1916 290.76 M). An Nettoentschädigungen waren 1,300,929 M zu zahlen gegen 1,537,981 M im Vorjahre. Der Gesamtausgabe von 2,128,321 M standen vor Einziehung des Nachschusses an Einnahme gegenüber 1,459,098 M. Zur Deckung des sich hieraus ergebenden Fehlbetrages in Höhe von 669,222 M hat der Reservefonds satzungsgemäß mit 44,447 M beigetragen, während als Nachschuß 50 pCt. von 1,249,551 M Vorprämie gleich 624,776 M eingefordert wurden. Näheres über die finanziellen Ergebnisse des letzten Geschäftsjahres der angesehenen Gesellschaft gehen aus dem im Inseratenteil veröffentlichten Rechnungsabschluß hervor. Die Kapitalanlagen betrugen Ende 1917 691,666 M gegen 246,746 M Ende 1916, sie sind also um 444,920 M gewachsen. An Zinsen wurden 25,506 M erzielt. Die Verwaltungskosten stiegen von 393,576 M auf 402,300 M. Diese kleine Steigerung ist in der Hauptsache auf die enorme Papier- und Druckpreiserhöhung zurückzuführen. Der Reservefonds der Gesellschaft weist einen Bestand auf von 777,265 M, das sind 59.50 Pf. für 100 M Versicherungs-

Digitized by Google

summe gegen 39.10 Pf. im Jahre 1916. Auf Forderungen an Versicherungsnehmer mußten 35,315 M als zweifelhaft abgeschrieben werden. Es handelt sich hierbei um Prämien- und Wechselforderungen aus früheren Jahren und um Prämienrückstände aus 1917, vornehmlich um solche Fälle, in denen wirkliche Notlage der im Felde stehenden Schuldner nachgewiesen wurde. Von den in den Aktiven der Bilanz ausgewiesenen Rückständen der Versicherungsnehmer aus 1917 waren bis zur Drucklegung des Berichts annähernd 70,000 M eingegangen. Völlige Bezahlung auch des Restes ist zu erwarten, sodaß mit Verlusten voraussichtlich nicht zu rechnen sein wird.

Berliner Hagel-Assekuranz-Ges. von 1832 in Berlin. Die Generalversammlung setzte die sofort zahlbare Dividende auf 150 M für jede Aktie fest. Die Gesellschaft vereinnahmt an Prämien 2,758,928 (i. V. 2,793 238) M, davon für eigene Rechnung 1,931,977 (1,997,223) M. Nebenleistungen der Versicherten brachten 21,038 (21,695) M und Kapitalerträge 297,116 (270,541) M. Außerdem ist ein Gewinn aus Kapitalanlagen mit 35,006 (17,555) M zu verzeichnen, so daß sich einschließlich 1038 (435) M Vortrag und 8405 (i. V. 6054) M Uebertäge aus dem Vorjahre ein Gesamteinnahme von 3,121 526 (3,109513) M ergeben hat. Demgegenüber erforderten Rückversicherungen 826,951 (769,014) M, Schadensregulierungen 1,105,280 (808,789) M, Verwaltungskosten einschließlich Steuern und Abgaben 533,280 (498,610) M, sodaß sich nach Abzug der Ueberweisungen auf das nächste Jahr und nach Rückstellung der Regulierungskosten ein Gewinn von 555,243 (902,070) M ergeben hat. Von diesem werden der Extrareserve 128,932 (189,052) M überwiesen, 200,000 (400,000) M zu Abschreibungen auf Solawechsel der Aktionäre verwendet, 31,110 (33,780) M Tantiemen gezahlt. Die Dividende erfordert 150,000 M, 42,000 (58,000) M werden für den Grundstücksneubau zurückgestellt und 3200 (1037 M) vorgetragen. Der Versicherungsbestand Ende 1917 beziffert sich auf 230,769,068 (234,855,144) M, davon laufen für eigene Rechnung 158,477,429 (164,301,049) M. Die beantragten Abänderungen des Statuts wurden ebenfalls gutgeheißen. Erwähnt sei hiervon, daß die Tantieme des Aufsichtsrats auf 10 pCt. (bisher 15 pCt.) festgesetzt wird, wobei aber die Begrenzung der Tantieme auf höchstens 15,000 M in Fortfall gekommen ist. Des weiteren wird bestimmt, daß der Gewinn auch zur Bildung eines Beamten-Unterstützungsfonds herangezogen werden soll und zwar sollen alljährlich bis zu 4 pCt. des eingezahlten Grundkapitals an ihn abgeführt werden können. In den Aufsichtsrat wurde an Stelle des verstorbenen Generalkonsuls Robert von Mendelssohn, Bankier Paul von Mendelssohn-Bartholdy neugewählt.

Noris, Vers.-Aktienges. in Nürnberg. Unter dieser Firma ist die bereits angekündigte Gründung der neuen Versicherungs-Gesellschaft nunmehr erfolgt. Das Kapital beträgt 4 Millionen. Sämtliche Aktien wurden von den Gründern übernommen. Gründer sind u. a. die Versicherungs-Gesellschaften Allianz, Deutscher Lloyd in Berlin, Hansa in Hamburg, Union in Stettin, die Banken und Bankfirmen: Bayerische Handelsbank, Bayerische Hypotheken- und Wechselbank, Bayerische Vereinsbank in München, die Dresdner Bank Filiale Nürnberg, Anton Kohn, Hirschmann & Kitzinger in Nürnberg, A. E. Wassermann, Bamberg. Der erste Aufsichtsrat besteht aus den Herren: Dr. Richard Kohn (Anton Kohn, Nürnberg), Vorsitzender; Edmund Helm, Köln, Direktor der Rhein- und Seeschiffahrts-Aktiengesellschaft, Köln, stellv. Vorsitzender; Dr. Dietrich (Bayerische Vereinsbank, München); Kommerzienrat Hammon (Bayerische Handelsbank, München); Generaldirektor von der Nahmer (Allianz, Berlin); Hofrat Remshard (Bayerische Hypotheken- u. Wechselbank, München); Geh. Kommerzienrat Dr. v. Petri, Nürnberg; Reichsrat Dr. v. Rieppel, Nürnberg; Direktor Scheyer (Dresdner Bank Filiale Nürnberg); Direktor Vigl, Nürnberg; Direktor Wilcken (Hansa, Hamburg); Geh. Kommerzienrat Zahn, Nürnberg.

Allgemeine Transport-Versicherungs-Aktien-Gesellschaft, Berlin. Unter dieser Firma ist eine Aktiengesellschaft mit einem Grundkapital von 250,000 M gegründet worden. Die Aktien wurden voll eingezahlt und außerdem leisteten die Aktionäre noch eine Zahlung von 150,000 M für den Organisationsfond. Die Gesellschaft betreibt die direkte Transportversicherung und die Rückversicherung in allen Branchen. Die bestehenden Verbindungen lassen eine günstige Geschäftsentwickelung voraussehen, sodaß die bereits beschlossene Kapitalserhöhung in aller Kürze wohl durchgeführt werden kann. Zum Leiter der Gesellschaft wurde der Versicherungsdirektor Herr Eugen Ebenroth gewählt.

Gothaer Feuerversicherungsbank a. G. Der Jahresbericht über das 97. Geschäftsjahr 1917 weist folgende Zahlen auf: Feuerversicherung: Versicherungssumme: 8,024,683,200 M, Beiträge: 26,942,918 M, Schäden: 4,321,625 M. Einbruchdiebstahlversicherung: Versicherungssumme: 877,979,700 M, Beiträge: 974,381 M, Schäden: 729,093 M. Der Ueberschuß beträgt 20,231,831 M. Davon kommen zur Rückzahlung an die Versicherten in der Feuerversicherung 72 pCt. der eingezahlten Beiträge, in der Einbruchdiebstahlversicherung gemäß des niedrigen bemessenen Bruttobeitrages ein Drittel dieses Prozentsatzes mit 24 pCt. Die Bank betreibt bekanntlich beide Versicherungszweige nach dem Grundsatze der reinen Gegenseitigkeit.

Geschäftsergebnis der „Volksfürsorge." Der Januar als der 42. Monat des Krieges brachte zum erstenmal wieder eine Antragsproduktion, die über die Zahl 5000 hinausging. Es wurden eingebracht im Ganzen 5186 Anträge, davon 4772 für Kapitalversicherungen mit 1 353 244 M Versicherungssumme und 414 für Spar- und Risikoversicherungen. — Der Januar 1917 hatte 2217, 1916 1279 und 1915 798 neue Anträge gebracht.

Bei der Volksfürsorge-Kriegsversicherungskasse sind bis zum 15. Februar 1918 für 59245 Personen 90670 Anteilscheine gelöst und dafür 453200 M eingezahlt worden.

Neues dänisches Versicherungsunternehmen. Unter dem Namen Nyslloy ist in Kopenhagen eine neue Versicherungsgesellschaft für alle Ver-

Digitized by Google

sicherungszweige, außer Lebensversicherung, gegründet worden. Das Aktienkapital beträgt 4 Mill. Kronen, von denen 1 Mill. Kronen vorläufig einzuzahlen sind.

Neue norwegische Versicherungsgesellschaften seit Kriegsausbruch. Nicht weniger als 60 Gesellschaften sind auf dem Gebiete des Versicherungsgeschäftes seit Kriegsbeginn in Norwegen entstanden. Und fast keine Woche vergeht, in der nicht die norwegische Presse von Neugründungen, manchmal allerdings recht zweifelhafter Art, berichtet. Nach dem Fachblatt „Forsikrings Congressen" entstanden der Reihe nach im Jahre 1914 die „Norske Varekrig"; im Jahre 1915 Norske Atlas, Tonsberg Sjötorsikringsselskap, Norske Reassurancesselskap, Krigsassurance, Krigsrisiko, Sorlandske Forsikringsselskap, Reassurancesselskapet Mars, Mira, ferner im Jahre 1916, das geradezu ein Rekordjahr für Neugründungen genannt werden kann — eine Folgeerscheinung des nach Norwegen geflossenen Goldstroms — die Bergens Sjöforsikringsselskap, Sondenfj, Assurancesselskap, Norsk Sjö- og Transportfors, Warrisk Underwriters Group, Neptun, Oslo, Scand. Americ. Ass. Comp., Nordcap, Vestlandske Forsikringss., Svithun Norske Assurancesunion, Nedesnes Assurancesselskap, Minerva, Triton, Krigsforsikringen for Skibe, Sondmore gj. Assuranceforening for Ishavsfartojer, Sondmore gj. Assuranceforening for Fiskefartojer, Trondhjems gj. Sössuranceforening, Saltens gj. Assuranceforening, 1917 Bergens Securitas, Leas Assurancesselskap, Gaun, Patria, Nor, Porsgrunds Forsikringsselskap, Kysten, Krig, Wessmanns Forsikringsselskap, Polaris, Haugesunds Sjöforsikringss., Haugesunds Reassurances, Norske Kjobmaend, Sirenia, Kristianssunds Forsikringss., National, Eidsvold, Sorensens Assurancebur., Norske privat, Assurandorer, Norske Triton, Norvegia, Skandinavisk, Lloyd, Jupiter, Vestnorge, Norske Fortuna, Intern. Ins. Comp. Ltd., Tellus, Sol, Smaalenenes Forsikringss., Norske Forenede, Norske Folk, Andvake.

Warschauer Feuerversicherungsges. Am 28. Februar findet eine außerordentliche Generalversammlung statt. Tagesordnung: Festsetzung des Termins des Inkrafttretens der neuen Satzung; Feststetzung der Fristen betreffend die Betriebsaufnahme in den neuen Versicherungszweigen; Bestimmung der Zahl der Verwaltungsmitglieder sowie deren Wahl.

Kleine Mitteilungen und Personalien.

— Herr Direktor Wild in Berlin tritt am 1. April 1918 nach 29jähriger Tätigkeit von der Leitung der Filialdirektion Berlin des Allgemeinen Deutschen Versicherungs Vereins a. G., der Stuttgart-Berliner Versicherungs-Aktiengesellschaft und der Württembergischen Feuerversicherung a. G., sämtlich in Stuttgart, zurück. Zu seinem Nachfolger ist dessen langjähriger Stellvertreter, Herr Max Meyer in Berlin, bestellt worden, der die Geschäfte in den bisherigen Geschäftsräumen, Anhaltstr. 9, weiterführt.

Die Finanzlage der Gothaischen Staatsdiener-Witwen-Societät

am 31. Dezember 1890

begutachtet auf Grund der eigenen Erfahrungen der Anstalt und eingehender mathematisch-technischer Untersuchungen

von

Prof. Johannes Karup,

Mathemat. Sachverständiger der Lebensversicherungsbank für Deutschland zu Gotha.

Im Auftrage des Herzogl. Sächs. Staatsministeriums veröffentlicht.

Preis kart. M 4.50.

Verlag von

Jüstel & Göttel, Leipzig, Emilienstr. 21.

Familien-Fürsorge-Versicherung.

Lebens-Versicherung mit ärztlicher Untersuchung

Deutsche Lebensversicherung Potsdam a. G.

Lebens-Versicherung ohne ärztliche Untersuchung.

Versicherung mit Anspruch auf eine Bonifikation.

Invaliditäts-Zusatzversicherung.

Versicherungsbestand Ende 1916: 124¾ Millionen Mark.

Ausgezahlte Versicherungssummen, Renten usw. bis Ende 1916: 83 Millionen Mark.

Aktiva: 57½ Millionen Mark.

Aeusserst günstige Bedingungen. — Mässige Prämiensätze. — Kriegsversicherung. Versicherung nach einem Jahre unanfechtbar. — Unbeschränktheit in der Wahl des Berufs- und Aufenthaltsortes. — Unverfallbare Policen nach dreijährigem Bestehen.

Der Ueberschuß, welcher seit Beginn 19 Millionen Mark beträgt, kommt den Versicherten zugute und gelangt im zweitfolgenden Jahre zur Verteilung. Die in 1916 gezahlte Dividende betrug 2 pCt. der Prämienreserve.

Militär-, Ausstener-Versicherung.

Prospekte und Auskunft durch alle Vertreter und durch den

Vorstand in Potsdam.

Renten-Versicherung.

Tüchtige Agenten und Akquisiteure finden lohnende Beschäftigung.

Digitized by Google

„CERES" Hagelversicherungs-Gesellschaft a. G. in Berlin.

I. Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis 31. Dezember 1917.

A. Einnahme.

	Mark	Pf.	Mark	Pf.
1. Ueberträge (Reserven) aus dem Vorjahre			—	—
2. Prämieneinnahme (abzüglich der Ristorni):				
a) Prämien (Vorprämien) für direkt geschlossene Versicherungen	1,249,551	20		
b) Nachschußprämien für direkt geschlossene Versicherungen	624,775	60	1,874,326	80
3. Nebenleistungen der Versicherungsnehmer:				
a) Gebühren für den Versicherungsschein	34,225	50		
b) 10 pCt. Beitrag der Vorprämie von 1,249,551.20 M zum Reservefonds gemäß § 12 der Versicherungsbedingungen	124,089	50		
c) Porto gemäß § 12 der Versicherungsbedingungen	15,062	—	173,377	—
4. Kapitalerträge: a) Zinsen aus Wertpapieren	25,505	70		
b) Bankzinsen	2,915	—	28,420	70
5. Gewinn aus Kapitalanlagen			—	—
6. Sonstige Einnahmen: a) Zinsen aus gestundeten Prämien	7,249	49		
b) Zinsen aus Wertpapieren der Spezialreserve	500	—	7,749	49
7. Fehlbetrag: gedeckt aus dem Reservefonds gemäß § 22b der Satzung (cfr. Bilanz Pos. 1 der Passiva)			44 446	88
Gesamteinnahme			2,128,320	87

B. Ausgabe.

1. Entschädigungen: a) für regulierte Schäden aus dem laufenden Jahre			1,300,929	30
2. Abschätzungskosten			83,334	34
3. Zum Reservefonds: a) 5 pCt. Abzug der Entschädigungen gemäß § 21 III der Satzung	72,226	90		
b) 10 pCt. Beitrag der Vorprämie gemäß § 21 II der Satzung (cfr. Einnahme Pos. 3b)	124,089	50		
c) Zinsen gemäß § 22a der Satzung (cfr. Einnahme Pos. 4a)	25,505	70	221,822	10
4. Abschreibung auf Forderungen an Versicherungsnehmer			35,315	26
5. Verlust aus Kapitalanlagen: Kursverlust: a) realisierter	—	—		
b) buchmäßiger	—	—	—	—
6. Verwaltungskosten: a) Provisionen	230.466	71		
b) Sonstige Verwaltungskosten (einschließlich Organisationskosten)	171 833	29	402.300	—
c) An Generalagenten vergütete Gebühren f. d. Versicherungsschein			23,709	40
d) An Generalagenten vergütetes Porto gemäß § 12 der Versicherungsbedingungen			15,062	—
7. Steuern, öffentliche Abgaben und ähnliche Auflagen			5,489	67
8. Sonstige Ausgaben			35,358	80
9. Ueberschuß			—	—
Gesamtausgabe			2,128 320	87

II. Bilanz für den Schluß des Geschäftsjahres 1917.

Aktiva.

	Mark	Pf.	Mark	Pf.
1. Forderungen: a) Rückstände der Versicherungsnehmer aus 1917:	81.209	43		
b) Ausstände bei Generalagenten und Agenten	7,663	52		
c) Guthaben bei Banken	10,432	50		
d) im folgenden Jahre fällige Zinsen, soweit sie anteilig auf das laufende Jahr treffen	1,335	81		
e) Sonstige Schuldner	2.657	48	103,298	74
2. Kassenbestand			1,307	06
3. Guthaben auf Postscheck-Konto			11,770	56
4 Kapitalanlagen: Wertpapiere			691,666	—
5. Kapitalanlagen der Spezialreserve: Wertpapiere			9.800	—
Gesamtbetrag			817 842	36

Passiva.

1. Reservefonds: Bestand am 1. Januar 1917	599,889	84		
Hierzu sind getreten: (cfr. Gewinn- u. Verlustrechnung Pos. 3 d. Ausg.)	221,822	10		
	821,711	44		
Davon sind gemäß § 22b d. Satzung zur Deckung d. Ausgab verwendet	44 446	88	777,264	56
2. Spezialreservefonds: Bestand am 1. Januar 1917	10,077	80		
Hierzu sind getreten: (cfr. Gewinn- u. Verlustrechnung Pos. 8b u. c. Ausg.)	30,500	—	40,577	80
Gesamtbetrag			817,842	36

Berlin-Schöneberg, den 13. Februar 1918.

Der Verwaltungsrat:
Walter Talke, Vorsitzender.

Die Direktion:
F. Behrbeck, Generaldirektor.

Verantwortl. f. d. Schriftleitung: G. Taubers, Leipzig-Schl. — Druck und Verlag: Jüstel & Göttel, Leipzig

Digitized by Google

No 11 '19

Leipzig **ANNALEN** 1918

des gesamten

VERSICHERUNGSWESENS.

Erscheint jeden Donnerstag. Abonnementspreis vierteljährlich 9 Mark. Der Preis für einzelne Nummern beträgt 1 Mark.

Redaktion und Expedition: Emilienstraße 21.

Inserate jeder Art werden in der Expedition angenommen, die einspaltige Petitzeile oder deren Raum mit 40 Pf. berechnet.

Nr. 10 Leipzig, den 7. März 1918. 49. Jahrgang

Gesetze, Verordnungen und Bekanntmachungen betreffend die Aufsicht über die privaten Versicherungsunternehmungen.

Deutsches Reich. Bekanntmachung.

Das Kaiserliche Aufsichtsamt für Privatversicherung hat

1. innerhalb seiner durch § 2 des Versicherungsaufsichtsgesetzes gegebenen Zuständigkeit

durch Entscheidung vom 18. Dezember 1917 der Hermes, Kreditversicherungsbank, Aktien-Gesellschaft in Berlin die Erlaubnis zum Geschäftsbetrieb für den Umfang des Deutschen Reiches erteilt (§ 4 a. a. O);

2. innerhalb seiner durch § 3, Abs. 1 des Versicherungsaufsichtsgesetzes gegebenen Zuständigkeit folgende Bestandsveränderungen gemäß § 14 a. a. O. genehmigt:

a) das zwischen dem Sterbekasseverein Ruhe in Eberstadt und

b) das zwischen der Frauensterbekasse Bessungen in Darmstadt

und dem „Verband öffentlicher Lebensversicherungsanstalten in Deutschland in Berlin abgeschlossene Verschmelzungsübereinkommen.

Berlin, den 25. Februar 1918.

Das Kaiserliche Aufsichtsamt für Privatversicherung.

51. 28. 2. 18. Jaup.

Ausbau der Frauen- und Kinderversicherung, eine wirksame Waffe gegen die Einführung staatlicher Beamten-Versicherungsanstalten.

(Nach der Germania-Statistik.)

Die durch den Krieg in ungeahntem Maße verursachte Betätigung der Frau im gewerblichen und kaufmännischen Berufsleben wie in zahlreichen Zweigen der kommunalen und staatlichen Verwaltung wird zweifellos auch im Frieden, wenn auch nicht in gleichem Umfange, bestehen bleiben. Damit gewinnt das Leben und die Arbeitskraft der Frau einen wirtschaftlichen Wert, der auch für sie die Lebensversicherung zu einem allgemeinen Bedürfnis machen wird. Hier gilt es für die deutschen Lebensversicherungs-Gesellschaften rechtzeitig auf dem Plan zu sein und durch geeignete Tarife mit ärztlicher Untersuchung und ohne ärztliche Untersuchung, die Frauenversicherung zu fördern. Ebenso ist die Kinderversicherung ein Gebiet, das eines gründlichen und planmäßigen Ausbaues wert ist, zumal da die Verteuerung der Lebenshaltung, die Erhöhung von Steuern und Abgaben die normale Vermögensbildung in weiten Bevölkerungsschichten stark erschweren, wenn nicht vielfach unmöglich machen werden. Umsomehr wird sich das Bedürfnis geltend machen, für die spätere Ausstattung, die Begründung eines Berufes der Söhne und Töchter auf dem Wege der Versicherung Vorsorge zu treffen, ebenso aber auch für den Todesfall eines herangewachsenen Kindes eine Rückerstattung der für die Erziehung und Ausbildung aufgewendeten Kosten zu ermöglichen. Je schwieriger und teurer die Lebenshaltung, je größer die Kosten für Erziehung und Ertüchtigung des Nachwuchses werden, desto wichtiger ist es, daß diese Aufwendungen auch ihren Zweck erreichen und daß sie, wenn der Tod die Hoffnungen knickt, wieder zu ihrer Quelle zurückfließen und der Familie und ihren übrigen Gliedern zugute kommen. Dieser doppelte Zweck läßt sich nur durch die Todes- und Erlebensfallversicherung für Kinder erreichen und zwar um so besser, je früher der Abschluß der Versicherung erfolgt. Ob man zur Erreichung dieses Zweckes besondere Tarife für Kinder und Jugendliche einführt, ob man die vorhandenen Tarife unter besonderen Abänderungen anwendet, ist an sich gleichgültig. Die Hauptsache ist, daß die Versicherung von Kindern, die in einzelnen Ansätzen schon hier und da versucht wird, grundsätzlich und allgemein durchgeführt wird. Daß auf diese Weise die neue Generation selbst schon in frühen Jahren in Verbindung mit der Lebensversicherung tritt und ihren Segen am eigenen Leibe verspürt, was für die weitere Nutzbarmachung dieser Einrichtung in reiferem Alter von günstigster Vorbedeutung ist, sei nur nebenbei erwähnt.

Der Ausbau der Kinderversicherung und damit die weitere Anpassung der Lebensversicherung an die wirtschaftlichen Bedürfnisse gerade jener nicht mit Glücks-

Digitized by Google

gütern gesegneten Volkskreise, die genötigt sind, die in den Wendepunkten des Familienlebens und im Wechsel der Generationen erforderlichen Kapitalaufwendungen in kleinsten Beträgen von Jahr zu Jahr zusammenzusparen, wenn sie nicht in Schulden geraten wollen, ist nicht nur geeignet der deutschen Lebensversicherung einen neuen Impuls zu verleihen, er müßte ihr auch neue Waffen in die Hand geben zur Abwehr gewisser Bestrebungen nach Einführung staatlicher Beamtenversicherungs-Anstalten, wie sie in letzter Zeit in Bayern aufgetreten sind. Wir meinen hier den in der Tages- und Fachpresse erörterten Plan der bayrischen Regierung zur Gründung einer öffentlich-rechtlichen Lebensversicherungsanstalt zwecks Durchführung einer zwangsweisen Kinderzulagen- und Witwenrentenversicherung für die bayrischen Staatsbeamten, wobei jedoch auch die freiwillige Kapitalversicherung in Geschäftsbereich eingeschlossen werden soll. Die Veranlassung zu diesem Plane ist das anhaltende Sinken der Geburtenziffer bei den Beamten, die bereits auf einem derartigen Tiefstand angekommen ist, daß die größten Bedenken für die Zukunft gerechtfertigt sind. Um dieses Uebel an der Wurzel zu packen, sind neben Maßnahmen anderer Art unbedingt auch wirtschaftliche Verbesserungen erforderlich, unter denen geeignete Versicherungseinrichtungen sehr segensreich wirken können — jedoch nur dann, wenn ihnen eine zweckmäßige Aenderung der Anstellungsverhältnisse und der Gehaltsordnung, verbunden mit einer allgemeinen Gehaltsaufbesserung der Beamtenschaft voraufgeht. Erst wenn auf diese Weise eine gesunde, der Verteuerung der Lebensverhältnisse angepaßte Grundlage geschaffen worden ist, erst dann sind die Beamten überhaupt in der Lage, die erforderlichen Versicherungsbeiträge abzustoßen. Dann ist aber auch eine staatliche Zwangsversicherung zur Erreichung des gedachten Zwecks weder notwendig noch überhaupt zweckmäßig; nicht notwendig, weil die private Lebensversicherung auf Grund ihrer Erfahrungen durch den Ausbau ihrer Einrichtungen weit besser in der Lage ist, die erforderliche Vorsorge durch Versicherung zu bieten, soweit dies überhaupt auf dem Wege der Versicherung möglich ist; aber auch nicht einmal zweckmäßig, weil die private Versicherung erfahrungsgemäß billiger arbeitet als die staatliche, und weil sie ihre Einrichtungen viel mehr dem unterschiedlichen Bedürfnis anpassen kann als eine staatliche Zwangsversicherung. Aufgabe des Staates ist es, als Arbeitgeber seine Beamten so zu entlohnen, daß ihnen auch bei größerem Familienstand eine standesgemäße Lebenshaltung möglich ist. Die Ansicht, die unseres Erachtens unausgesprochen dem Projekt der bayrischen Regierung zugrunde liegt, der Staat könne sich dieser Verpflichtung durch Schaffung einer Zwangsversicherung entziehen, ist ein folgenschwerer Irrtum, der in einem großen Teil der Beamten nur Unzufriedenheit erregen muß, ohne daß damit der beabsichtigte bevölkerungspolitische Zweck erreicht wird.

Die Versicherung auf erstes Risiko in der Feuerversicherung.

Von Generalsekretär Dr. rer. publ. Vatke, Berlin.

Die Ausführungen des Herrn Professor Wörner in der Ausgabe Nr. 29 der Leipziger Neuesten Nachrichten (Morgenausgabe) vom 31. Januar 1918 unter der Ueberschrift „Der Krieg und die Unterversicherung", die zur Aufklärung des Publikums bestimmt sein sollen und in denen das deutsche Sachversicherungswesen, dessen hohe Bedeutung und dessen zuverlässige Sachlichkeit gerade jetzt im Kriege so recht offenbar geworden sind, als rückständig hingestellt wird, dürfen nicht unwidersprochen bleiben. Herr Wörner bemerkt u. a. folgendes:

„Der Krieg, der mit so manchem Vorurteil aufgeräumt hat, scheint im Versicherungswesen gerade auf dem hier besprochenen Gebiet die Augen heller gemacht zu haben. Man beginnt an der Zweckmäßigkeit und notwendigen Allgemeingültigkeit des Satzes von der Unterversicherung zu zweifeln, man meint, die Sachversicherung müsse sich auch dann betreiben lassen, wenn der strenge Rechtssatz nicht gelte, wonach bei Unterversicherung der Ersatz nur im Verhältnis der Versicherungssumme zum Versicherungswert gewährt wird. Man schlägt vor, diesen Satz nur als Ausnahme zu betrachten, die ausdrücklich bedungen werden muß und dafür die sogenannte Versicherung auf erstes Risiko einzuführen usw."

In Fachkreisen ist, wenigstens in denen der Feuerversicherung, nichts davon bekannt, daß Versicherungsgesellschaften beabsichtigten, in Zukunft die gediegene Grundlage des Geschäftsbetriebes zu verlassen und den Betrieb der Feuerversicherung mehr der Form des Wettgeschäftes anzunähern.

Die Grundlagen für einen sachgemäßen Betrieb der Feuerversicherung sind noch immer die gleichen, wie sie z. B. Adolf Wagner bezeichnet hat, und werden auch immer die gleichen bleiben. Die Feuerversicherung wird bewirkt durch die Vereinigung vieler Wagnisse und Ausgleichung der eintretenden Schäden durch ihre Uebertragung auf die Gesamtheit der Fälle. Nach diesem Grundsatz wären also die Schäden und die erwachsenden Kosten auf die Gesamtheit der vereinigten Fälle zu verteilen. Diese Verteilung darf nicht nach Kopfzahl der Versicherungsnehmer, sondern, wenn sie gerecht und wirtschaftlich sein soll, nur verhältnismäßig nach den im einzelnen in Frage kommenden Versicherungswerten, die die Versicherungsnehmer bei Beginn der Versicherung durch Angabe einer Versicherungssumme bezeichnen müssen, sowie ferner abgestuft nach den bei den einzelnen Wagnissen angenommenen verschiedenartigen Gefahrsgraden bewirkt werden. Diese Lehre der Beitrags-(Prämien-)bestimmung ist grundlegend für den Betrieb der Feuerversicherung. Dabei bleibt es ohne Bedeutung, daß die Beiträge in der Uebung aus Gründen der Zweckmäßigkeit bei Beginn der Versicherung im voraus erhoben werden. Die reinen Gegenseitigkeitsanstalten gewähren alsdann nach Beendigung des Geschäftsjahres und Feststellung des Geschäftsergebnisses den nicht gebrauchten anteiligen Betrag des Beitrages zurück oder erheben,

Digitized by Google

soweit erforderlich, von den Versicherungsnehmern Nachschüsse auf die geleistete Zahlung. Die Erwerbsgesellschaften erheben feste Beiträge, nehmen also dem Versicherungsnehmer das Wagnis der Unsicherheit in der Höhe seiner Versicherungsbeiträge ab.

Es mag scheinen, daß man mit der Beitragserhebung bei Beginn der Versicherung, wenigstens soweit es sich um die Erhebung von festen Beiträgen handelt, den soeben angeführten Grundsatz der Beitragsbestimmung verließ. Daß ist jedoch nicht der Fall. Den Gefahrsgrad des betreffenden Wagnisses muß der Versicherer nach seinen Erfahrungen — seiner Statistik — sowie nach besonderer Prüfung der eigenartigen Verhältnisse bestimmen. Die sind bei Beginn der Versicherung zu prüfen, natürlich müssen alle Gefahrsänderungen im Laufe der Versicherung zu gegebener Zeit ebenfalls in Betracht gezogen werden. Der Schadenverlauf des Geschäftsjahres ist bei Beginn des Versicherungsjahres jedoch noch nicht bekannt, die zu berücksichtigende Schadenhöhe wird ebenfalls bestimmt auf Grund der Erfahrungen der Geschäftsergebnisse langer Jahre, nach denen sich zeigt, daß bei umfangreichem Geschäft und sachgemäßer Verteilung des Wagnisses durch Behalts- (Maximal-) bestimmungen und Heranziehung von Rückversicherern eine gewisse Stetigkeit in den Schadensummen durch das Gesetz der großen Zahlen erreicht wird. Wenngleich die Schadenhöhe nach den einzelnen Jahren noch Schwankungen aufweisen wird, können die Versicherer durch Bildung von Rücklagen auch eine Ausgleichung innerhalb der einzelnen Jahre bewirken.

Die dritte Grundlage für die Beitragsbestimmung hat nun der Versicherungsnehmer durch die Angabe des für ihn in Betracht kommenden Versicherungswertes zu geben. Der Beitrag wird alsdann in einem Satz vom Tausend der erklärten Versicherungssumme angegeben. Wenn die Berechnungen stimmen sollen und die Heranziehung der Versicherungsnehmer zu der Beitragsleistung eine gerechte sein soll, muß der Versicherer dafür Sorge tragen, daß der Versicherungsnehmer ihm nicht durch fahrlässig oder bewußt zu niedrige Angaben seines Versicherungswertes eine falsche Grundlage für die Beitragsbestimmung gibt. Es wird diesem vorgebeugt durch die nachfolgende, auf § 56 des VVG. beruhende Bestimmung in § 13 der Allg. Vers.-Bed. für Feuerversicherungen:

„Uebersteigt der Wert der zu einer Position gehörigen Sachen zur Zeit des Eintritts des Versicherungsfalles die darauf versicherte Summe (Unterversicherung), so haftet der Versicherer nur nach dem Verhältnis der Summe zu jenem Werte."

Es wird damit ausgedrückt, daß der Versicherungsnehmer bei ungenügender Bemessung der Versicherungssumme neben der Versicherungsgesellschaft im „Eigenrisiko" bleibt und dieses natürlich im Versicherungsfalle in gleicher Weise auf das Gerettete wie auf das Verbrannte entfällt. Diese Bestimmung ist im Hinblick auf das Verhältnis der Versicherungsnehmer zueinander durchaus gerecht und muß auch für den Versicherungsfall allgemein aufrecht erhalten werden. Es wird das Publikum von Versicherungsgesellschaften, Versicherungsschutzverbänden und Wirtschaftsorganisationen genügend auf ausreichende Bemessung der Versicherungssumme hingewiesen; wird der Versicherungsnehmer durch eine Unterlassung in dieser Beziehung im Versicherungsfalle benachteiligt, hat er sich das selbst zuzuschreiben.

Um die Lehre der Beitragsbestimmung an einem Beispiel zu erläutern, soll angenommen werden, daß insgesamt 1000 Wagnisse mit je 100.000 M Versicherungswert in Frage kämen.

Diese Wagnisse brächten schätzungsweise im Jahre eine Schadensumme von 150,000 M, an Geschäftsunkosten wären aufzuwenden 50,000 M, das Gesamterfordernis betrage also 200,000 M, verteilt auf jede Versicherung 200 M, d. h. 2 vT. der Versicherungssumme.

Gäben nun 500 von den Versicherungsnehmern ihre Versicherungssumme nur mit 50,000 M statt mit 100,000 M an, so erwüchsen von 500 Versicherungen zu 2 vT. 100,000 M Beitrag, von 500 desgleichen (50,000 M Versicherungssumme) nur 50,000 M, zusammen also nur 150,000 M Beitrag gegen das Erfordernis von 200,000 M. Es ist also notwendig, daß die Versicherungsnehmer, die um die Hälfte zu gering die Versicherungssumme angegeben haben, auch zur Hälfte an den wachsenden Schäden teilnehmen, sodaß die Gesamtschadensumme, die auf den Versicherer entfällt, und die Gesamtkostensumme sich entsprechend vermindern.

Das gleiche gilt von der sogenannten „Versicherung auf erstes Risiko". Auf dieser Form einer Versicherung ist nicht erst jetzt, sondern vielfach schon früher von Laien hingedrängt worden, weil der Versicherungsnehmer bei dieser Art des Abschlusses eine Beitragsersparnis erhofft, ohne doch wesentlich in Eigenrisiko zu geraten. Bei dem ganzen Plan der Beitragsberechnung ist aber bereits damit gerechnet, daß nicht durchgehend Vollschäden eintreten. Wollten also die obigen 1000 Versicherungsnehmer sämtlich eine Versicherung auf erstes Risiko in Höhe von 50,000 M statt einer Vollversicherung eingehen, erwüchsen bei Anwendung des Beitragssatzes von 2 vT. nur 100 000 M Beitrag gegenüber 200,000 M Erfordernis. Es wäre also eine solche Art des Versicherungsbetriebes nicht möglich oder es müßte statt des Satzes von 2 vT. ein solcher von 4 vT. angewandt werden: denn Schäden und Kosten verringern sich nicht; aber dann wird niemand mehr daran denken, statt einer Vollversicherung eine solche auf erstes Risiko zu nehmen.

Bei Eingehung einer Versicherung auf erstes Risiko würden nun aber die Versicherungsnehmer keineswegs eine Versicherungssumme angeben, die stets in bestimmtem gleichen Verhältnis zum vorhandenen Versicherungswert steht, sondern sie würden willkürlich, je nach dem von ihnen angenommenen möglichen Höchstschaden die Versicherungssummen auf erstes Risiko ganz verschieden hoch bemessen — mit 10,000, 20,000, 30,000, 40,000 M usw. — in größter Verschiedenheit und Mannigfaltigkeit. Demgegenüber würde aber dem Versicherer eine ordnungsmäßige Beitragsbestimmung nicht mehr möglich sein, da er Anhaltspunkte für den jeweilig vorhandenen Versicherungswert nicht mehr besitzt. Er würde also bezüglich seines Wagnisses und damit seiner Beitragsbestimmung vollständig im Dunkel bleiben und der Ver-

Digitized by Google

sicherungsbetrieb würde zu einer Art Wettgeschäft herabsinken. Es wäre wohl recht sehr zu bedauern, wenn es, wie Herr Professor Wörner ausführt, in den deutschen Fachkreisen „So viel heller“ würde, daß das geschieht. Die notwendige Folge einer allgemeinen Einführung der Versicherung auf erstes Risiko in der Feuerversicherung wäre Verarmung von zahlreichen Brandbetroffenen, vielfacher Zusammenbruch von industriellen und Handelsunternehmungen, bei denen der Leiter die Brandgefahr unterschätzt hatte, eine Stockung des gesamten wirtschaftlichen Lebens durch die ungünstige Einwirkung auf die Kreditverhältnisse, da die Kreditgeber bei einer derartigen Ordnung der Feuerversicherung keinen genügenden Schutz für ihre Forderungen mehr haben würden.

Zu bemerken ist allerdings, daß der Beitrag in der Uebung durchaus nicht so einfach bestimmt werden kann, wie das nach dem obigen Beispiel aussieht. Die Versicherungsgesellschaften führen zur Beobachtung ihres Geschäfts umfangreiche Statistiken und bestimmen die Beiträge im einzelnen auf Grund ihrer Erfahrungen, die zum Teil in aufgestellten Tarifen zusammengefaßt sind. Markteinflüsse sind allerdings bei dem lebhaften Wettbewerb nicht auszuschalten, da Unerfahrenheit oder Geschäftshunger vielfach Versicherer zum Anbieten unzureichender Beiträge veranlassen und solider arbeitende Gesellschaften sich infolgedessen hin und wieder zu sachlich nicht begründeten Zugeständnissen zur Erhaltung alter Kundschaft genötigt sehen. Von dem Grundsatze der Gerechtigkeit wäre daher eine weitere Durchführung gemeinsamer, auf sachlicher Grundlage beruhender Tarife zu begrüßen.

Den obigen Ausführungen kann nun aber nicht mit Unrecht entgegengehalten werden, daß eine „Versicherung auf erstes Risiko“ bereits durchgeführt ist, und zwar in der Einbruchdiebstahlversicherung, in geringem Umfange auch in der Feuerversicherung.

Bei der Einbruchdiebstahlversicherung handelt es sich zunächst um eine ganz besondere Art des Wagnisses — um eine Versicherung einer ganz besonderen Art von Sachen — wobei fast garnicht mit Vollschäden zu rechnen ist. Die Bruchteilversicherung bei der Einbruchdiebstahlversicherung wurde wohl in erster Linie zu dem Zweck gewählt, um die Einführung dieser neuen Versicherungsart beim Publikum zu erleichtern, das den Werbebeamten wohl vielfach entgegengehalten hätte, daß bei dieser Art der Versicherung mit Vollschäden nicht gerechnet werden könnte. Die Beiträge für die Versicherung auf erstes Risiko, die bei diesem Versicherungszweig neben der Vollversicherung möglich ist, sind von vornherein dieser gegenüber entsprechend höher angenommen worden. Von besonderer Bedeutung ist aber dabei, daß auch bei der Einbruchdiebstahlversicherung von einer von dem Versicherungsnehmer anzugebenden, nach dem vorhandenen Versicherungswert zu bestimmenden Versicherungssumme ausgegangen wird und daß der Versicherungsnehmer im Versicherungsfalle nach § 14 Abs. 4 der Allg. Vers.-Bed. in Unterversicherung gerät, wenn alsdann festgestellt wird, daß der Gesamtwert der Zeit des Eintritts des Versicherungsfalles höher ist als die Gesamtwertsumme, die der Bruchteilversicherungssumme zugrunde gelegt wurde. Es handelt sich also auch hier nicht um eine Versicherung auf erstes Risiko in unbeschränktem Sinne; im übrigen aber sind Bestimmungen, die bei diesen besonders gearteten Verhältnissen möglich erscheinen, auf die Feuerversicherung durchaus nicht anwendbar. Findet sich bei der Feuerversicherung heute ausnahmsweise noch eine Versicherung auf erstes Risiko, so handelt es sich nur um Ausnahmefälle, und zwar zunächst bei der Versicherung von Bargeld und Wertpapieren, die nach § 2 Abs. 1 der Allg. Vers.-Bed. für Feuerversicherungen überhaupt von der Versicherung ausgeschlossen sind und nur auf Grund zu treffender besonderer vertraglicher Vereinbarung eingeschlossen werden können. Hier liegen die Verhältnisse vielleicht zu einem gewissen Teil ähnlich wie bei der Einbruchdiebstahlversicherung. Hier wird ausnahmsweise eine Versicherung auf erstes Risiko bei Kassenverwaltungen und Geschäften, soweit sich die Sachen in Stahlkammern oder Geldschränken befinden wenn mindestens 200,000 M für den einzelnen Versicherungsraum versichert werden, zu einem entsprechend erhöhten Beitrage zugelassen. Also hier handelt es sich nur um eine Ausnahme, und zwar in sehr beschränktem Umfange.

Wenn sonst Versicherungen auf erstes Risiko noch ausnahmsweise vorkommen sollten, wie das bei Außenversicherungen vereinzelt beobachtet wurde, wird nach unserer Kenntnis fast ohne Ausnahme vom Versicherer darauf gehalten, daß als Versicherungssumme auf erstes Risiko eine solche festgesetzt wird, die ungefähr dem tatsächlich in Frage kommenden vorhandenen Versicherungswert entspricht.

Versicherungsgesellschaften mit gemischtem Betriebe.

Von D. jur. h. c. E Gruner, wirklichen Geheimen Rat. Präsident a. D.

Das Aufsichtsamt für Privatversicherung hat sich in seiner Aufsichts- und Zulassungspraxis grundsätzlich auf den Standpunkt gestellt, daß die Eigenart der Lebensversicherung der Verbindung mit dem Betriebe der großen Sachversicherungszweige widerstrebe und vor jeder Gefährdung durch Verknüpfung mit fremdartigen und unberechenbareren Geschäftszweigen bewahrt werden müsse. Zur Begründung hat es in seinen Veröffentlichungen 1904, Seite 91[1]) folgendes ausgeführt: „Während sich die Lebensversicherung auf zuverlässigen und wohlgesicherten statistischen Erfahrungen und daher auf vergleichsweise vollkommenen technischen Grundlagen aufbauen und betreiben läßt, sind die großen Sachversicherungszweige, namentlich die Feuer-, Hagel- und Transportversicherung in ungleich höheren Grade unberechenbaren Schwankungen und Wechselfällen schwerster Art ausgesetzt. Soll im

[1]) vgl. auch 1907 S. 75 — hinsichtlich des Verhältnisses der Lebensversicherung zur Unfall- und Haftpflichtversicherung s. 1905, S. 34 und hinsichtlich der Stellungnahme des Aufsichtsamtes bei Fusion 1906 Seite 98.

Digitized by Google

Hinblick auf die Natur und den Zweck der Lebensversicherungsansprüche diesen die größtmögliche Sicherheit gewährt werden, so wird man es unbedingt verhüten müssen, das Schicksal der Lebensversicherungsansprüche von dem Verlaufe jener großen Sachversicherung abhängen zu lassen, die unleugbar einen weit mehr aleatorischen Charakter trägt. In der Verbindung der Lebensversicherung mit der großen Sachversicherung würde unter allen Umständen eine Minderung der Sicherheit der Lebensversicherten liegen. Im Interesse der letzteren und des Lebensversicherungswesens überhaupt ist es geboten, die Lebensversicherung soweit möglich rein und vollkommen zu erhalten. Sie bietet auch für sich allein ein so weites Wirkungsfeld, daß eine Anlehnung an andere Versicherungszweige, etwa zur besseren Ausnutzung des Verwaltungs- und Agentenapparates, keine wirtschaftliche Notwendigkeit ist." Bei dieser seiner Stellungnahme befindet sich übrigens das Aufsichtsamt in Uebereinstimmung mit der Gesetzgebung und der aufsichtsbehördlichen Verwaltungspraxis in anderen Staaten wie der Schweiz, England, dem Staate Newyork und in Oesterreich.

Man hat eingewandt, daß bei gemischtem Betriebe den Lebensversicherten eine Vorzugsstellung vor den Sachversicherten durch die eigenartige Sicherung ihrer Ansprüche auf die Prämienreserve (§§ 56 bis 63, 90 VAG) eingeräumt sei. Demgegenüber hat das Aufsichtsamt mit Recht hingewiesen, daß diese Sicherung der Lebensversicherten eine sehr beschränkte und nur teilweise ist, da der Zweck der Lebensversicherung über die Sicherung des Anspruchs auf die jeweilige Prämienreserve weit hinausgeht. In seinen Veröffentlichungen 1912 Seite 103/104 hat es auch eingehend geprüft, wie weit etwa andere von den Interessenten vorgeschlagene satzungsmäßige oder vertragsmäßige Mittel zur Sicherstellung der Lebensversicherten gegen Benachteiligung durch den Sachversicherungsbetrieb wirksam sein könnten, wie insbesondere die Bestellung besonderer Reserven ausschließlich für die Lebensversicherten, eine Verpfändung besonderer Vermögensbestandteile lediglich zugunsten der letzteren und Verzichtleistung der Sachversicherten auf den Zugriff auf die Reserven der Lebensversicherungsabteilung im Sachversicherungsvertrage. Mit gutem Grunde hat das Aufsichtsamt alle diese Auskunfts- und Sicherungsmittel als unzulänglich verworfen. Da alle Festsetzungen in den Satzungen einer Aktiengesellschaft oder eines Gegenseitigkeitsvereins, zum Beispiel über Bildung besonderer Reserven und über deren ausschließliche oder vorzugsweise Verwendung zugunsten der Lebensversicherten nur den Mitgliedern gegenüber verpflichtende Kraft haben und alle in den Versicherungsverträgen seitens der Sachversicherten übernommenen Verpflichtungen, mit ihren Ansprüchen zugunsten der Lebensversicherten zurückzutreten, nur zwischen den Vertragschließenden Recht zu schaffen vermögen, können solche Maßregeln niemals gegenüber den Ansprüchen und Zugriffen von Drittgläubigern Schutz bieten. Daran ändert auch eine weitgehende Trennung der Vermögensverwaltung und der Rechnungsführung für die Abteilung der Lebensversicherung einerseits und der Sachversicherung anderseits nichts. Dazu kommt noch, daß alle auf dem Gesellschaftsvertrag oder dem Versicherungsvertrag beruhenden besonderen Reservebildungen oder sonstigen Ausscheidungen besonderer Vermögensbestandteile zugunsten der Lebensversicherten nicht bloß dem Zugriffe dritter Personen ausgesetzt sind, sondern auch unter Umständen der Anfechtung durch die Sachversicherten selbst unterliegen. Sind solche Sicherungsmittel zwar keineswegs völlig wertlos, so sind sie doch nicht ausreichend, weil sie in vielen und gerade in den ernstesten Fällen versagen. Ein durchgreifender Schutz der Lebensversicherten bei gemischtem Versicherungsbetriebe kann daher nur von einem Eingreifen der Gesetzgebung erwartet werden.

Bei der bestehenden Gesetzeslage hat jedenfalls das Aufsichtsamt gut daran getan, an seinem Standpunkte inländischen wie ausländischen Unternehmungen gegenüber konsequent festzuhalten; es gereicht der Lebensversicherung zum Segen, daß sie auf diese Weise rein erhalten und vor einer Gefährdung oder Entwertung durch Verbindung mit dem Sachversicherungsbetriebe bewahrt worden ist. Auf der anderen Seite aber dürfen auch die Schattenseiten dieser aufsichtsbehördlichen Stellungnahme nicht verkannt werden.

Einmal ist zu bedenken, daß sich der Grundsatz der geschäftlichen Trennung von Lebens- und Sachversicherung naturgemäß nur bei Neuzulassungen durchführen ließ, während den Unternehmungen, die bereits beim Inkrafttreten des VAG. die Befugnis zu gemischtem Betriebe besaßen, diese auch weiterhin belassen werden mußte. So ist es denn gekommen und unvermeidlich gewesen, daß die alten Gesellschaften mit gemischtem Betriebe mit den neuzugelassenen Unternehmungen mit eingeschränkteren Befugnissen unter ungleichen Bedingungen im Wettbewerbe stehen.

Ferner aber muß anerkannt werden, daß wichtige Gründe der geschäftlichen Zweckmäßigkeit auf den gemischten Betrieb hinweisen und daß letzterer sowohl den Versicherten wie dem Versicherer erhebliche Vorteile bietet. Das versicherungssuchende Publikum hat ein natürliches Interesse daran, seine verschiedenartigen Versicherungsbedürfnisse möglichst bei einer und derselben Gesellschaft befriedigen zu können. Dieser Gesichtspunkt spielt eine um so größere Rolle, als es ganz wesentlich eine Frage des Vertrauens ist, welchem Versicherer man sich zuwenden will. Vor allem aber ist der gleichzeitige Betrieb mehrerer verschiedenartiger Versicherungszweige durch eine und dieselbe Unternehmung geeignet, zu einer intensiveren, wirtschaftlich vollkommeneren Ausnutzung der kostspieligen Außenorganisation und damit zu einer Erhöhung der Wettbewerbfähigkeit zu führen. Indem den Vertretern und Vermittlern die Provisionseinnahmen aus mehreren Zweigen zugeführt werden, erleichtert und verbilligt der gemischte Betrieb die Durchführung einer engmaschigen Organisation. Kann auf diese Weise eine Ermäßigung der Provisionssätze erzielt werden, so kommt dies unmittelbar auch den Versicherten zugute. Es bestehen also in der Tat beachtenswerte Gründe, welche für eine Ermöglichung des gemischten Betriebes

Digitized by Google

sprechen, und diese werden sich voraussichtlich nach dem Kriege in erhöhter Stärke geltend machen, wenn die Bemühungen der Gesellschaften erst mit voller Kraft einsetzen, die durch den Krieg erlittene Beeinträchtigung in ihrer Entwickelung wieder auszugleichen und ihre Wettbewerbsfähigkeit möglichst zu steigern. Voraussetzung dabei müßte aber natürlich immer die ausreichende Sicherstellung der Lebensversicherungsansprüche bilden. Wie könnte diese praktisch erreicht werden?

Es war ein glücklicher Gedanke des Aufsichts-Gesetzes, daß es um den Lebensversicherten hinsichtlich ihrer Ansprüche auf die jeweilige Prämienreserve eine Vorzugsstellung zu geben, durch die §§ 56 bis 58, 61 bis 63 die Bildung eines Sondervermögens vorgeschrieben und ihnen für den Konkursfall ein Recht auf abgesonderte, vorzugsweise Befriedigung daraus eingeräumt hat. Dieser Weg der Sicherung hat sich als durchaus praktisch gangbar erwiesen und inzwischen auch im Auslande Nachahmung gefunden; er wird sich unseres Erachtens auch zum Schutze der Lebensversicherten bei gemischtem Betriebe leicht und erfolgreich weiter ausbauen und fortsetzen lassen. Es wäre nur nötig, neben der Prämienreserve ein weiteres Sondervermögen aus dem übrigen Gesellschaftsvermögen auszuscheiden, das aus denjenigen Gewinn- und sonstigen Rückstellungen zu bilden wäre, die nach näherer Vorschrift der Satzung aus dem Lebensversicherungsbetriebe selbst sich ergeben und zur ausschließlichen oder vorzugsweisen Verwendung zugunsten der Lebensversicherten bestimmt werden. Dadurch, daß die Bestimmungen über die Bildung dieses Sondervermögens, insbesondere darüber, aus welchen Mitteln, unter welchen Voraussetzungen, in welchem Maße und durch welche Gesellschaftsorgane Zuführungen zu diesem Sondervermögen zu bewirken sind, durch die Satzung festzulegen wären und jede Satzungsänderung in das Handelsregister eingetragen werden müßte, wäre für die nötige Publizität und für den nötigen Schutz Dritter gesorgt. Vor allem aber würden die Satzungsbestimmungen der aufsichtsbehördlichen Genehmigung bedürfen und daher einer sachkundigen Prüfung dahin unterliegen, ob die Rückstellungen zum Sondervermögen (Lebensversicherungsfonds) in angemessener und gerechter Weise, also auch ohne Benachteiligung sowohl der Sachversicherten wie auch dritter Gläubiger der Gesellschaft erfolgen sollen. Daß sodann die Satzungsbestimmungen tatsächlich jederzeit eingehalten werden, würde ebenfalls von der Aufsichtsbehörde überwacht werden.

Es kann daran gedacht werden, auch von dem Grundkapital einer Aktiengesellschaft oder dem Gründungsfonds eines Gegenseitigkeitsvereins im Falle des gemischten Betriebs zugunsten der Lebensversicherungs-Abteilung einen Teil abzusondern und dem Lebensversicherungsfonds zuzuweisen. Indessen ließe sich wohl kaum ein angemessener Schlüssel für ein solche Teilung auffinden, da von vornherein nicht zu übersehen ist, in welchem Verhältnis sich die Lebensversicherung künftig entwickeln wird, und da noch weniger festgestellt werden kann, in welchem Maße, wenn Grundkapital oder Gründungsfonds aufgezehrt werden, hiebei ein einzelner Versicherungszweig beteiligt ist. Es dürfte daher mehr der Gerechtigkeit entsprechen, Grundkapital und Gründungsfonds als ein ungeteiltes, allen Gläubigern der Gesellschaft haftendes Vermögen zu belassen und dem Lebensversicherungsfonds nur solche Vermögensteile zuzuscheiden, die einzig und allein aus dem Lebensversicherungsbetriebe selbst erwachsen. Um dieses Ziel zu erreichen, würde es der Einfügung etwa folgender Vorschrift hinter § 63 bedürfen:

„§ 63a. Will ein Unternehmen neben der Sachversicherung auch Lebensversicherung betreiben, so hat die Satzung darüber Bestimmung zu treffen, in welcher Weise neben der Prämienreserve ein weiteres Sondervermögen (Lebensversicherungsfonds) zu bilden ist, aus dem die Versicherten wegen ihrer aus dem Lebensversicherungsvertrag hergeleiteten Ansprüche abgesonderte Befriedigung verlangen können. Auf den Lebensversicherungsfonds finden die Vorschriften der §§ 56 bis 58, 61 bis 63 entsprechend Anwendung."

Um auch ausländischen Unternehmungen die Zulassung zu gemischtem Betriebe zu ermöglichen, würde außerdem nötig sein, im § 90 Abs. 1 statt des § 63 den § 63a anzuführen und im Abs. 2 hinter das Wort „Prämienreservefonds" einzuschalten: „und der Lebensversicherungsfonds".

Im vorstehenden Vorschlag ist absichtlich davon abgesehen, im § 63a auch die §§ 59 und 60 anzuführen, weil es nicht geboten erscheint, die strengen Grundsätze über die Anlegung der dem Prämienreservefonds bildenden Bestände voll auf den Lebensversicherungsfonds zu übertragen, die Regelung für den letzteren vielmehr, der zu gutem Teil aus Gewinnrücklagen bestehen wird, unbedenklich der Satzung überlassen bleiben kann.

Der vorgeschlagene Weg gibt die Möglichkeit, die Lebensversicherten gegen Rückschläge aus etwaigen Mißerfolgen der Sachversicherten wirksam zu schützen und, was für jeden Versicherten die Hauptsache sein muß, die Durchführung des Versicherungsvertrags bis zu seinem natürlichen Ablauf zu gewährleisten, insbesondere also auch seine vorzeitige Auflösung durch Konkurs des Versicherers, soweit irgend möglich zu vermeiden. Ist neben der Prämienreserve noch ein hinreichender Lebensversicherungsfonds in der vorgeschlagenen Weise sichergestellt, so wird, selbst wenn das unglücklich verlaufende Sachversicherungsgeschäft zum Konkurse nötigen sollte, regelmäßig zuvor noch eine Uebertragung des ganzen Lebensversicherungsbestandes auf eine andere Gesellschaft unschwer zu erreichen sein. Wird in der Satzung einer Versicherungsunternehmung der richtige Gebrauch von der vorgeschlagenen Vorschrift gemacht, so können füglich die Bedenken gegen die Zulassung eines gemischten Betriebes fallen gelassen werden. („Leipz. Zeitschr." für Deutsches Recht.)

Zur Tagesgeschichte.

Versicherungswissenschaftlicher Verein in Hamburg. In der letzten von Professor Dr. Bruck geleiteten Sitzung des Vereins in Hamburg

Digitized by Google

sprach Herr Professor Dr. Pfeiffer über einige akute Fragen aus dem Gebiete der Sozialversicherung. Herr Professor Pfeiffer ging zuerst auf die sehr schwierige Frage des Verhältnisses der Aerzte zu den Krankenkassen ein und empfahl an Stelle der Pauschalbezahlung eine mehr individuelle Bewertung der Leistungen der Aerzte im Einzelfalle, die überdies den erstrebenswerten Erfolg haben würde, daß der Arzt zukünftighin einen stärkeren Einblick in die gesundheitlichen Verhältnisse der Familie bekommen würde. Herr Professor Pfeiffer wandte sich dann der Wochenhilfe und der Seuchenbekämpfung zu, immer unter starker Betonung der in Hamburg vorhandenen Einrichtungen. An den gedankenreichen Vortrag, der starken Beifall bei den überaus zahlreichen Mitgliedern fand, schloß sich eine lebhafte Aussprache an. Unter den vielen Fragen, die der Vortragende streifte, sind besonders noch zu erwähnen, die Maßnahmen zur Hebung des Kinderreichtums, die von größter Bedeutung für das zukünftige Deutschland sind.

Leipziger Feuerversicherungs-Anstalt. Nach dem Ableben des Aufsichtsratsmitgliedes Herrn Alfred Gönring besteht der Aufsichtsrat der Anstalt aus folgenden Herren: Kommerzienrat Richard Schmidt, Bankier und Vorsitzender der Handelskammer, Vorsitzender, Kommerzienrat Hugo Keller, Direktor der Allgemeinen Deutschen Kreditanstalt, stellv. Vorsitzender, Kaufmann Alexander Frege.

Die 8. Kriegsanleihe. Zur gewohnten Zeit, ein halbes Jahr nach der siebenten Anleihe, rüstet sich die Finanzverwaltung des Reiches, eine neue Kriegsanleihe aufzulegen. Nichts kennzeichnet die unerschütterliche wirtschaftliche und finanzielle Kraft Deutschlands besser als die Stetigkeit und Ruhe, mit der sich — im Gegensatz zu unseren Feinden — unsere finanzielle Kriegsrüstung vollzieht. Die gewaltigen Erfolge der bisherigen Kriegsanleihen berechtigen zu Vertrauen und Zuversicht auf die Bereitwilligkeit des deutschen Volkes, auch dieses Mal wieder sein Geld in den Dienst des Vaterlandes zu stellen, und ermöglichen es der Reichsfinanzverwaltung, an den bewährten und gewohnten Bedingungen der letzten Kriegsanleihen auch bei der Begebung der neuen festzuhalten.

Es werden wieder die bekannten fünfprozentigen Schuldverschreibungen und daneben die 4½prozentigen auslosbaren Schatzanweisungen, beide zum Preise von 98 M für 100 M Nennwert, aufgelegt. Die Schatzanweisungen unterliegen den gleichen Verlosungsbedingungen wie die der 6. und 7. Kriegsanleihe. Wird die Kriegsanleihe in das Schuldbuch eingetragen — mit Sperre bis 15. April 1919 —, so ermäßigt sich der Zeichnungspreis auf 97,80 M. Die Zeichnungsfrist läuft vom 18. März bis 18. April. Um den Zeichnern die Möglichkeit zu geben, alle ihnen im Laufe der nächsten Monate noch zufließenden Einnahmen der Anleihe zu widmen, können die Einzahlungen in vier Raten (am 27. April 30 pCt., am 24. Mai 20 pCt., am 21. Juni und 18. Juli je 25 pCt. des gezeichneten Betrages) geleistet werden. Wer aber die Mittel bereit hat und möglichst bald in den Genuß der fünfprozentigen Verzinsung gelangen will, kann die Vollzahlung schon vom 28. März an leisten. Der Zinsenlauf beginnt am 1. Juli 1918, bei früheren und späteren Zahlungen werden Stückzinsen wie herkömmlich verrechnet. Der erste Zinsschein ist also am 2. Januar 1919 fällig. Ein Umtausch der älteren fünfprozentigen Schuldverschreibungen und der früher ausgegebenen Schatzanweisungen in Schatzanweisungen der 8. Kriegsanleihe ist in demselben beschränkten Maße wie früher ebenfalls wieder zugelassen.

Union, Allg. Deutsche Hagelversicherungs-Gesellschaft in Weimar. Nach dem Geschäftsbericht für 1917 erzielte das Unternehmen einen Gesamtüberschuß von 1540821 (i. V. 1976240) M. Hieraus werden an Aktienzinsen 35 (30) M gezahlt. Als Dividende kommen 165 (170) M zur Ausschüttung. Zur Verstärkung des bar eingezahlten Aktienkapitals sollen 50 (100) M auf die Schuldscheine der Aktionäre zurückgezahlt werden. Auf die veräußerten und ausgelosten Wertpapiere wurde ein Kursgewinn von 75455 (39355) M erzielt, wovon 132 M als Kursverlust für ausgeloste Papiere abzuziehen sind. — Bei einer Versicherungssumme von 280,94 (295 09) Mill. M wurden an Prämien 2,99 (3 06) Mill. M vereinnahmt. Die Hagelwetter waren in 1917 zum Teil wesentlich ausgedehnter als in 1916, indes ist bei den Versicherungen des Institutes die Zahl der Schäden nicht allzu hoch gewesen. Es wurden an 73 (73) Schadentagen 1439 (1062) Schadenanmeldungen gemacht. Für Schäden waren insgesamt zu zahlen 1,35 (0,77) Mill. M. Die Kapitalanlage bezifferte sich Ende 1917 auf 9,77 (8,80) Mill. M, von denen auf Hypotheken wieder 1,03, auf Wertpapiere 8,74 (7 77) Mill. M entfielen.

Stuttgarter Lebensversicherungsbank a. G. (Alte Stuttgarter). Das Neugeschäft im abgelaufenen 63. Geschäftsjahr ist in Berücksichtigung der schwer auf der Lebensversicherung lastenden Kriegszeit befriedigend verlaufen. Eingereicht wurden 7631 neue Versicherungsanträge über 73620050 M Versicherungssumme (i. V. 5623 Anträge über 55254250 M). Davon gelangten 6559 Versicherungen mit 61551040 M zur Annahme (i. V. 4406 Versicherungen über 42290270 M). Nach Abzug des Gesamtabganges ergibt sich in der Todesfallversicherung ein Reinzuwachs von 778 Versicherungen mit 24233903 M Versicherungssumme (i. V. 8941008 M). Dadurch erhöht sich der Gesamtversicherungsbestand (einschließlich der Altersversicherung) von 1 Milliarde 172 Mill. M Ende 1916 auf 1 Milliarde 195 Mill. M Ende 1917.

Allg. Versicherungs-A.-G. in Köln. Die Gründung der Gesellschaft ist am Sonnabend erfolgt. Das Grundkapital beträgt 10 Mill. M. Gegenstand des Unternehmens ist der Betrieb folgender Versicherungszweige: Feuerversicherungen aller Art, Versicherung gegen Einbruch-Diebstahl und Beraubung, Versicherung gegen Wasserleitungsschäden, Transportversicherungen aller Art, Unfall- und Haftpflicht-Versicherungen aller Art. In den Aufsichtsrat sind gewählt worden die Herren: Dr. H. R. von Langen, Köln, als Vorsitzender, Kommerzienrat Arnold von Guilleaume, Köln, und Kommerzienrat Adolf Lindgens, Köln, als Stellvertreter, Kaufmann

Digitized by Google

G. Benrath jr., Barmen, Konsul Richard Diener, Frankfurt am Main, Fabrikbesitzer Eduard Dörrenberg, Ründeroth, Konsul F. Heinen, Bremen, Rechtsanwalt Dr. Johannes Krüger, Berlin, Dr. Gisbert Freiherr von der Osten gen. Sacken, B.-Gladbach, Kommerzienrat Dr. h. c. Carl Reuther, Mannheim-Waldhof, Justizrat Dr. Carl Schleicher, Düsseldorf, Kaufmann Wilhelm Schnetzler, München. Zu der Gründung wird uns aus Verwaltungskreisen noch folgendes mitgeteilt: „Der Aufsichtsrat soll in einer späteren außerordentlichen Hauptversammlung noch ergänzt werden, insbesondere auch wegen des Eintritts der neuen Gesellschaft in die Interessengemeinschaft mit der Rheinischen Feuerversicherungs-A.-G. und und der „Kronprinz" Versicherungs-A.-G., beide in Köln. Der Vorstand dieser beiden Gesellschaften, Herr Robert Gerling, Köln, wurde auch zum Vorstand der neuen Gesellschaft bestellt. Sodann wurde bekanntgegeben, daß das Aktienkapital auf die Allgemeine Versicherungs-A.-G. bedeutend überzeichnet ist und daß von der Ueberzeichnung 5 Mill. M verwendet werden für die Erhöhung des Aktienkapitals bei der unter der gleichen Verwaltung stehenden Rückversicherungs-Gesellschaft, der Rheinischen Versicherungsbank-A.-G. in Köln, von 3 auf 8 Mill. M. Die Einzahlungen sind inzwischen erfolgt und die Kapitalerhöhung soll in einer demnächstigen Hauptversammlung beschlossen werden. Diese vier Gesellschaften, die man unter der Bezeichnung „Rheinische Versicherungsgruppe" kurz zusammenfassen kann, arbeiten alsdann mit einem gesamten Aktienkapital von 28 Mill. M."

Vom schwedischen Lebensversicherungsgeschäft berichten die dortigen Fachblätter, daß unbeschadet der Kriegseinflüsse auch das Jahr 1917 beste Resultate zeitigte. An Neuabschlüssen verzeichnen sämtliche Gesellschaften Schwedens 333 Millionen K in 1917 gegen 248 Millionen K in 1916. So erfreuten sich beispielsweise die Einzelgesellschaften nachfolgenden Aufstiegs:

	in 1916 K	in 1917 K
Skandia	16,039,196	22,900,000
Svea	19,086,392	21,500,000
Nordstjernan	15,508,640	20,900,000
Thule	32,101 393	42,250,000
Victoria	11,574,305	15,000,000
Skane	11,877,003	15,400,000
Allmänna Lif	9,015,740	12,550,000
Balder	8,179,420	9,000,000
Oden	7,280,256	9,150,000
Svenska Lif	25,874,811	29,010,415
Valand	6,150,518	7,450,000
Nordpolen	3,989,487	5,100 000
Svecia	5,073,211	6,000,000
Vasa	5,039,897	5,700,000
Allm. Pensionsf.	6,213,508	6,840,000
Trygg	25,134,347	29,095,184
De Förenade	23,862,890	27,890,828
Framtiden	25,053,470	30,706,591
Kristna Vännerna	360,200	430,600
Folket	16,908,586	17,458,000
I. O. G. T.	249,500	300,000

Die norwegischen Lebensversicherungsgesellschaften im Jahre 1917. Das Jahr 1917 hat dem norwegischen Lebensversicherungsgeschäft zu hoher Blüte verholfen. So hatten beispielsweise an Neuzeichnungen aufzuweisen (Angabe in 1000 K):

Idun	21,000 K	gegen	2800 K	in 1913
Hygea	16,000 „	„	2200 „	„ „ „
Brage	11,000 „	„	2500 „	„ „ „
Fram	17,000 „			
Norske Forenede	18,000 „			
Norske Liv	13,500 „	„	1000 „	„ „ „
Gjensidige	18,000 „	„	2300 „	„ „ „
Glitne	7,000 „	„	2100 „	„ „ „

Kleine Mitteilungen und Personalien.

— Herrn Dr. phil. Georg Höckner, stellvertretendem Direktor der Leipziger Lebensversicherungs-Gesellschaft a. G. (Alte Leipziger), ist das Preußische Verdienstkreuz für Kriegshilfe verliehen worden.

— Der Direktor der „Hilfe", Vertragsgesellschaft Deutscher Lebensversicherungsunternehmungen A.-G. in Stuttgart, zugleich Vorstandsmitglied des Allgemeinen Deutschen Versicherungs-Vereins a. G. in Stuttgart, Herr Adolf Kimmel, ist zum Mitglied des Versicherungsbeirats beim Kaiserlichen Aufsichtsamt für Privatversicherung ernannt worden.

— Herr Wirkl. Geh. Rat Exz. Haus ist zum Mitglied des Deutschen Industrierats gewählt.

— Dem Generaldirektor der Köln. Hagelvers.-Ges., Herrn Fritz Müller in Köln wurde das Verdienstkreuz für Kriegshilfe verliehen.

— Herr Hauptmann Gebler, Beamter der Janus in Hamburg, der bereits das Eiserne Kreuz I. Klasse besitzt, hat das Oesterreichische Militärverdienstkreuz III. Klasse mit der Kriegsdekoration erhalten.

— Der Subdirektor der „Albingia", Hamburg-Düsseldorfer Versicherungs-Aktiengesellschaft, Herr Emil Zimmermann aus Stuttgart, Offizier-Stellvertreter in einem Kriegsgefangenen Arbeits-Bataillon, ist mit dem Württembergischen Verdienstkreuz mit Schwertern ausgezeichnet worden.

Die Rechnungs-Grundlagen
der
Lebensversicherung.
Ein Handbuch
für Agenten und sonstige Beamte
von Lebensversicherungs-Gesellschaften
von
H. Tarnke.
Pr. 8°. 159 Seiten. Preis brosch. M. 4.—
Leipzig, Emilienstr. 21. **Jüstel & Göttel.**

Verantwortl. f. d. Schriftleitung: G. Taubert, Leipzig-Sohl. — Druck und Verlag: Jüstel & Göttel, Leipzig

Digitized by Google

No 11

Leipzig ANNALEN 1918

des gesamten

VERSICHERUNGSWESENS.

Erscheint jeden Donnerstag. Abonnementspreis vierteljährlich 9 Mark. Der Preis für einzelne Nummern beträgt 1 Mark.

Redaktion und Expedition: Emilienstraße 21.

Inserate jeder Art werden in der Expedition angenommen, die einspaltige Petitzeile oder deren Raum mit 40 Pf. berechnet.

Nr. 11 Leipzig, den 14. März 1918. 49. Jahrgang

Streit zwischen zwei Versicherungsgesellschaften über die Wirksamkeit eines Schiedsspruches.

(Nachdruck verboten.)

Zwischen der Klägerin und der W. V.-A. war unter dem 21./22. Februar 1905 ein Rückversicherungsvertrag geschlossen worden. In dessen § 15 war vereinbart, daß, falls über die Ausführung oder Auslegung des Vertrages unter den Beteiligten Streit entstehen sollte, dieser durch ein Schiedsgericht geschlichtet werden sollte, und daß dieses den Streit vom Standpunkte des praktischen Geschäfts und nach den für dieses maßgebenden Gesichtspunkten und den hierin begründeten billigen Rücksichten entscheiden sollte. Nachdem später die Beklagte mittels Verschmelzung unter Ausschluß der Liquidation die W. V.-A. übernommen hatte, entstanden zwischen der Klägerin und der Beklagten Streitigkeiten über die Wirksamkeit des Vertrages. Das vorgesehene Schiedsgericht trat zusammen und vor ihm beantragte die Klägerin in erster Reihe, die Beklagte zu verurteilen, 1.) die Klägerin für die Zeit vom 1. Januar bis 22. Juli 1915 an gewissen näher bezeichneten, durch die alte Organisation der von ihr übernommenen Bank neugezeichneten Versicherungen zu beteiligen, 2) sie an gewissen Versicherungen bis zu ihrem natürlichen Ablaufe beteiligt zu halten. Zwei Hilfsanträge stellte die Klägerin dahin, die Beklagte zu verurteilen, der Klägerin insoweit Schadensersatz zu leisten, als die Beklagte ihre zu 1 und zu 2 bezeichneten Verpflichtungen nicht erfüllt habe oder nicht erfüllen werde. Das Schiedsgericht verurteilte durch den Schiedsspruch vom 6. Mai 1916 die Beklagte zur Zahlung von 6,100 M. Die jetzige auf Vollstreckungserklärung des Schiedsspruchs gerichtete Klage wurde vom Landgericht abgewiesen. Das Berufungsgericht gab ihr statt. Die Revision der Beklagten gegen dieses Urteil blieb ohne Erfolg. Aus den Gründen des Reichsgerichts:

Die Revision richtet gegen das Berufungsurteil zwei Angriffe. Zunächst führt sie darüber Beschwerde, daß der Berufungsrichter die Einwendung der Beklagten, das Schiedsgericht habe eigenmächtig den Rahmen des erhobenen Anspruchs überschritten, verworfen hat. Die Beschwerde ist unbegründet. Die Klägerin hatte, innerhalb der dem Schiedsgericht durch den Schiedsvertrag gezogenen Grenzen, dem Schiedsgericht neben den Hauptanträgen — die darauf gingen, die Beklagte zu verurteilen, die Klägerin an gewissen Versicherungen zu beteiligen — Hilfsanträge unterbreitet, die auf Verurteilung der Beklagten gerichtet waren, der Klägerin insoweit Schadensersatz zu leisten, als die Beklagte ihre in den Hauptanträgen abgegrenzte Verpflichtung, sie an den bezeichneten Versicherungen zu beteiligen, nicht erfüllt habe oder nicht erfüllen werde. Entsprechend diesen Hilfsanträgen hat das Schiedsgericht, unter Abweisung der von der Klägerin erhobenen Ansprüche im übrigen, die Beklagte zur Zahlung eines Schadensersatzbetrages von 6,100 M verurteilt. Dadurch ist das Schiedsgericht über die gestellten Anträge nicht hinausgegangen. Auch die zweite Rüge geht fehl, die dem Schiedsgericht den Vorwurf macht, der Beklagten das rechtliche Gehör nicht in ausreichendem Maße gewährt zu haben. Der erkennende Senat hat schon wiederholt ausgesprochen, daß das Erfordernis des rechtlichen Gehörs im schiedsrichterlichen Verfahren weniger streng zu nehmen ist als im ordentlichen Prozeßverfahren und daß es im schiedsrichterlichen Verfahren Sache der Parteien ist, in ihren Erklärungen, zu denen ihnen im Beginn des Verfahrens oder später Gelegenheit gegeben wird, das gesamte Sach- und Rechtsverhältnis zu berücksichtigen und auch auf diejenigen Punkte einzugehen, die nur unter Umständen für die Entscheidung von Bedeutung sind. Eine Scheidung des Verfahrens dahin, das zunächst über den Grund des Anspruchs und dann erst über den Betrag zu befinden wäre, ist für das Schiedsgericht nicht geboten. Nur darauf kommt es an, daß den Parteien Gelegenheit gegeben wird, alles ihnen erforderlich Scheinende dem Schiedsgericht zu unterbreiten. Nicht erforderlich ist es, daß über jede von den Schiedsrichtern ermittelte Tatsache den Parteien Mitteilung behufs Aeußerung gemacht werde. Den hiernach an das Schiedsverfahren zu stellenden Anforderungen hat im Streitfalle das Schiedsgericht genügt. (Urteil des R.-G. vom 25. Januar 1918, VII. 380./1917.)

(Mitgeteilt von Rechtsanwalt Dr. Berthold, Leipzig.)

Digitized by Google

Ueber den Begriff des Kraftfahrzeughalters

(Nachdruck verboten.)

macht das Reichsgericht in einer neuerdings ergangenen Entscheidung sehr bemerkenswerte Ausführungen, namentlich über die Frage, ob der Inhaber einer Werkstatt, dem der Wagen zur Ausbesserung übergeben ist, bei einer von ihm vorgenommenen Probefahrt bezw. einer zur Fertigstellung der Ausbesserung erfolgten Fahrt (Verbringung in eine andere Werkstatt zum Auflackieren) während dieser Fahrt als Kraftfahrzeughalter anzusehen ist oder nicht. Das Reichsgericht sagt: Halter eines Kraftfahrzeugs ist derjenige, der es für eigene Rechnung in Gebrauch hat und die Verfügungsgewalt darüber besitzt, die dieser Gebrauch voraussetzt. Das Eigentum an dem Fahrzeug ist sonach für den Begriff des Halters nicht entscheidend. Es ist aber von wesentlicher Bedeutung, weil das Eigentum in der Regel das Recht gibt, eine Sache zu gebrauchen und über sie zu verfügen. Eine Person hat ein Fahrzeug für ihre Rechnung im Gebrauch, wenn sie die Nutzungen daraus zieht und die Kosten dafür bestreitet. Im vorliegenden Falle wurde der Kraftwagen wegen einer Beschädigung in die Werkstätte der Firma K. gebracht, um ausgebessert zu werden. Dadurch ist die Haltereigenschaft des Eigentümers des Wagens nicht aufgehoben worden und nicht auf die Firma K. übergegangen. Soweit der Werkstätten-Inhaber als solcher, das heißt zum Zwecke der Wiederherstellung und Erprobung, das Fahrzeug in Gebrauch nimmt, geschieht es nicht auf eigene Rechnung, wenn er auch einstweilen die Betriebskosten für eine zu diesem Zwecke vorgenommene Fahrt auslegt, sondern in Wirklichkeit auf Rechnung des Bestellers (des Eigentümers), wie auch der bisherige Halter die Verfügung über das Fahrzeug, vorbehaltlich etwaiger Befugnisse des Werkstätteninhabers aus dem Werkvertrage, nicht verliert. Diese für den Regelfall geltende rechtliche Beurteilung mag allerdings nach der besonderen Gestaltung des Einzelfalles eine Aenderung erleiden. Im vorliegenden Falle liegt aber dafür nichts vor. Danach ist der Eigentümer des Kraftwagens auf der von den Angestellten der Werkstättenfirma K. vorgenommenen Fahrt des Wagens, um diesen zu einem Lackierer zwecks Auflackierung zu bringen, bei welcher Fahrt sich der hier streitige Unfall ereignete, Halter des Wagens geblieben. — Vergl. Entsch. d. Reichsger. Bd. 91 S. 269 ff. — (Aktenzeichen: VI. 237/17. — 19. 11. 17.) K. M.-L.

Die Sorgfaltspflicht des Autohalters hinsichtlich der Auswahl des Kraftwagenführers. — Scheuen eines Einspännerpferdes vor einem Lastauto.

(Nachdruck verboten.)

Es ist ein in der Rechtsprechung wiederholt anerkannter Grundsatz, daß der Geschäftsherr bei der Anstellung von Kutschern für den Fahrverkehr, ganz besonders von Kraftwagenführern, nicht nur auf die technische Fähigkeit des Anzustellenden, ein Fahrzeug lenken zu können, sondern weiter vor allem auch auf die Eignung des Betreffenden in sittlicher Hinsicht (Rücksichtnahme auf die Mitmenschen, Umsicht, Geistesgegenwart pp.) sehen muß. Der Autohalter ist sonst nicht nur im Rahmen des Kraftfahrzeuggesetzes, sondern darüber hinaus auch nach §§ 823, 831 BGB. für den durch unvorsichtiges Fahren des Angestellten entstandenen Schaden haftbar. Der folgende Streitfall bietet hierzu Interesse:

Die Ehefrau des Wirtschaftsinspektors L. aus Alexandersruh fuhr am Nachmittag des 24. September 1914 auf einem Einspännerwagen von Posen nach Hause. Das Fuhrwerk wurde unterwegs von einem Lastkraftwagen der Deutschen Lagerhausgesellschaft in Posen überholt. Dadurch wurde das Pferd des Einspänners scheu und ging durch, der Wagen prallte an einem Baum an, wobei Frau L. herausgeschleudert und erheblich verletzt wurde. Sie und ihr Ehemann nehmen nun mit der vorliegenden Klage die Lagerhausgesellschaft auf Schadenersatz in Anspruch, und zwar verlangt die Frau u. a. ein Schmerzensgeld vom 6000 M.

Landgericht und Oberlandesgericht Posen haben dem Grunde nach die Beklagte zum Schadenersatz verurteilt. Das Oberlandesgericht stellt zunächst fest, daß der Unfall durch das unvorsichtige Fahren des Führers des Kraftwagens verursacht worden ist. Er hat insbesondere kein Warnungszeichen gegeben, weil die Hupe des Wagens nicht in gebrauchsfähigem Zustande gewesen ist, was dem Führer bereits seit längerer Zeit vor dem Unfall bekannt war. Der Führer hat also gegen die Bundesratsverordnung über den Verkehr mit Kraftfahrzeugen verstoßen; er trägt deshalb die Schuld an dem Unfall. Die Beklagte haftet hierfür nicht nur nach § 7 des Kraftfahrzeuggesetzes, sondern darüber hinaus auch nach §§ 823, 831 BGB. Den Entlastungsbeweis, daß sie bei der Auswahl des Kraftwagenführers B. die im Verkehr erforderliche Sorgfalt beobachtet habe, hat die Beklagte nicht erbracht. B. besaß zwar seit einiger Zeit den polizeilichen Führerschein für Kraftfahrzeuge, und es mag auch richtig sein, daß er an sich mit der Führung eines Autos vertraut war. Das genügt aber noch nicht. Die Beklagte muß weiter noch nachweisen, daß der zur Zeit des Unfalls erst 18 Jahre alte B. auch die nötigen sittlichen Eigenschaften besaß, welche erforderlich sind, um ihn als zur Führung eines Kraftwagens geeignet erscheinen zu lassen. Die Beklagte hat aber den Führer B. lediglich nach Prüfung seiner technischen Fähigkeiten angestellt und also nicht die von ihr zu verlangende Sorgfalt bei der Auswahl des B. beobachtet.

Ohne Erfolg versuchte hiergegen die Beklagte mit der Revision geltend zu machen, daß sie über den Rahmen des Kraftfahrzeuggesetzes hinaus nicht haftbar gemacht werden könne, da sich aus den Zeugenaussagen ergebe, daß B. tatsächlich vor dem Unfall sich im Dienste der Beklagten stets als zuverlässig und umsichtig erwiesen habe; etwas weiteres könne nicht verlangt werden, um den Entlastungsbeweis als geführt anzusehen. — Das Reichsgericht hat das Urteil des Oberlandesgerichts bestätigt und die Revision zurückgewiesen. (Aktenzeichen: VI. 399/17. — Urteil des Reichsgerichts vom 4. Februar 1918.) K. M. L.

Digitized by Google

Begründet die Erlaubnis zur Mitfahrt in einem Kraftwagen stets ein Vertragsverhältnis?

(Nachdruck verboten.)

In einer uns jetzt vorliegenden Entscheidung macht das Reichsgericht sehr bemerkenswerte Ausführungen über die Frage, ob durch die Erlaubnis zur Mitfahrt einer Person in einem Kraftwagen zwischen dieser Person und dem Kraftwagenführer rechtlich ein Vertrag zustande kommt und demgemäß der Eigentümer des Wagens ohne weiteres für jedes Verschen des Führers nach § 278 B. G. B. zu haften hat. Es handelte sich dabei nicht um den sonst allgemein und sehr häufig vorkommenden typischen Fall der Gefälligkeitsfahrt, daß die Mitnahme eines Dritten im Wagen eine Gefälligkeit des Wagenbesitzers oder Lenkers gegen den Dritten ist, sondern umgekehrt darum, daß die Mitfahrt des Dritten aus Gefälligkeit gegen den Wagenlenker bezw. den Eigentümer geschah. Das Reichsgericht nahm an, daß hier kein Vertragsverhältnis vorliegt, sondern lediglich eine reine Gefälligkeitshandlung ohne rechtliche Bedeutung. Der interessante Streitfall lag folgendermaßen:

Der Gutsbesitzer Z. aus S. befand sich Anfang August 1914 in München. Für die Rückfahrt nach Hause hatte er seinen von dem Kraftwagenführer B. geführten Kraftwagen nach Landshut bestellt. An der Fahrt von S. nach Landshut wie an der Rückfahrt von Landshut nach S. nahm der Gastwirt K. teil, der neben dem Kraftwagenführer Platz genommen hatte. Auf dieser Rückfahrt geriet der Kraftwagen bei einer Straßenkrümmung über den rechten Straßenrand hinaus, stieß gegen einen Baum und stürzte um. Dabei wurde der mitfahrende K. verletzt. Dieser nimmt deswegen den Eigentümer des Kraftwagens, Z., auf Schadenersatz in Anspruch, und zwar in erster Linie aus dem Gesichtspunkte der vertragsrechtlichen Haftung. Er macht in dieser Beziehung geltend: der Kraftwagenführer B. habe ihn, den Kläger, um seine Begleitung auf der Fahrt ersucht, weil in den ersten Kriegstagen die Kraftwagen auf den Landstraßen infolge der Erregung der Bevölkerung gefährdet seien und der in der ganzen Gegend gut bekannte Kläger ihm deshalb gute Dienste leisten könne, sodaß er unbehelligt mit dem Kraftwagen durchkomme.

Landgericht Deggendorf und Oberlandesgericht München haben die Klage abgewiesen. Das

Reichsgericht

bestätigte diese Entscheidung durch Zurückweisung der vom Kläger eingelegten Revision. In seinen Entscheidungsgründen führt der höchste Gerichtshof aus: Das Oberlandesgericht hat in tatsächlicher Würdigung des gegebenen Falles einen Vertragsschluß der Parteien, eine rechtliche Bindung auf beiden Seiten, verneint. Es verkennt nicht die rechtliche Möglichkeit, daß das Interesse des Klägers, an der Fahrt teilzunehmen oder das Interesse des Beklagten oder seines Kraftwagenführers, den Kläger an der Fahrt teilnehmen zu lassen, ihn zur Begleitung mitzunehmen, zum Abschluß eines Vertrags führen konnte, wenn die Parteien den Willen faßten, sich rechtlich zu binden, eine Verpflichtung auf einer Seite einzugehen und die Verpflichtung auf der andern Seite entgegenzunehmen. Aber das Oberlandesgericht kommt auf Grund des eigenen Vortrags des Klägers zu der Ueberzeugung, daß eine rechtliche Bindung auf keiner Seite beabsichtigt gewesen und zum Ausdruck gekommen sei, sondern daß es sich lediglich um einen tatsächlichen Vorgang ohne rechtliche Bedeutung, um ein freundschaftliches Entgegenkommen, eine reine Gefälligkeitshandlung des Klägers handle. Dieses Ergebnis steht im Einklange mit der Rechtsprechung des Reichsgerichts, wonach an sich und ohne besondere, ein rechtliches Interesse ergebende Umstände das Versprechen und die Annahme solcher Gefälligkeitshandlungen einen Vertragsschluß nicht darstellen, aus den besonderen Umständen aber in tatsächlicher Würdigung der Ausdruck eines Vertragswillens erschlossen werden kann. Wenn das Oberlandesgericht einen Vertragswillen der Parteien nicht als vorhanden annimmt, weder für die Hin- und Rückfahrt im Zusammenhange, noch für die Rückfahrt von Landshut nach S. allein, so kann ihm nicht entgegengetreten werden. Die Anstandspflicht, die für den Beklagten bestanden haben mag, den Kläger, nachdem er auf Ersuchen des Kraftwagenführers aus Gefälligkeit diesen auf der Hinfahrt nach Landshut begleitet hatte, auch an der Rückfahrt nach S. teilnehmen zu lassen, ergibt noch keine Rechtspflicht, und das stillschweigende Einverständnis, daß der Kläger mitfahre, stellt noch nicht den Ausdruck einer rechtlichen Verpflichtung dar. Wie es dem Kläger jederzeit auf der Hinfahrt frei stand, seinen Willen zu ändern und von der Begleitung des Kraftwagenführers abzusehen, so stand es auch dem Beklagten auf der Rückfahrt frei, wenn ihm das Mitfahren des Klägers aus irgend einem Grunde nicht weiter zusagte, ihn von der Weiterfahrt auszuschließen. — Eine Haftung des Beklagten aus unerlaubter Handlung hat das Oberlandesgericht einwandfrei abgelehnt, da das Fahrzeug in Ordnung gewesen, auch nicht übermäßig rasch gefahren sei und eine Außerachtlassung der im Verkehr erforderlichen Sorgfalt des Beklagten nirgends ersichtlich sei. Der Unfall ist, wie das Oberlandesgericht feststellt, allein durch eine augenblickliche Unvorsichtigkeit oder Ungeschicklichkeit des Kraftwagenführers verursacht worden. Dafür braucht aber der Beklagte nicht einzustehen, weil er den Entlastungsbeweis des § 831 BGB. hinsichtlich der sorgfältigen Auswahl des Kraftwagenführers erbracht hat. (Aktenzeichen: VI. 316/17. — 3. 12. 17.)

K. M.-L.

Zur bevorstehenden Kriegsanleihe.

Die neue Kriegsanleihe wird am 18. März aufgelegt. Zum achten Male fordert das Reich vom Volk die Mittel zur Weiterführung und günstigen Beendigung des Weltkrieges. Eine der wichtigsten, wenn nicht die wichtigste Etappe auf dem Wege zum Frieden wurde erreicht. Auf dem riesigen Kriegstheater im Osten Europas ist der Vorhang gefallen. Der stärkste Pfeiler, auf dem die Hoffnung unserer Feinde ruhte, ist geborsten. Die Aussichten der übrig gebliebenen Gegner fallen damit in

Digitized by Google

sich zusammen. Es ergeht also der Ruf zur Zeichnung der 8. Kriegsanleihe unter den denkbar günstigsten Auspizien.

Gleich den deutschen Banken und Sparkassen haben sich auch jetzt wieder die Lebensversicherungsgesellschaften in den Dienst der guten Sache gestellt und Zeichnungsstellen für die Anleihe übernommen.

Die Bedingungen sind dieselben wie bei der letzten Anleihe. Es werden wieder die bekannten 5 pCtigen. Schuldverschreibungen und daneben die 4½ pCtigen. auslosbaren Schatzanweisungen, beide zum Preise von 98 M für 100 M Nennwert, aufgelegt. Die Schatzanweisungen unterliegen den gleichen Verlosungsbedingungen wie die der 6. und 7. Anleihe. Wird die Anleihe in das Schuldbuch eingetragen, so ermäßigt sich der Zeichnungspreis auf 97,80 M. Die Zeichnungsfrist läuft vom 18. März bis 18. April. Um den Zeichnern die Möglichkeit zu geben, alle ihnen im Laufe der nächsten Monate noch zufließenden Einnahmen der Anleihe zu widmen, können die Einzahlungen in 4 Raten (am 27. 4. 30 pCt. am 24. Mai 20 pCt. am 21. Juni und 18. Juli je 25 pCt. des gezeichneten Betrages) geleistet werden. Wer aber die Mittel bereit hat und möglichst bald in den Genuß der hohen Verzinsung gelangen will, kann die Vollzahlung schon vom 28. März an leisten. Der Zinsenlauf beginnt am 1. Juli 1918, bei früheren und späteren Zahlungen werden Stückzinsen wie herkömmlich verrechnet. Der erste Zinsschein ist also am 2. Januar 1919 fällig. Ein Umtausch der älteren 5prozentigen Schuldverschreibungen und der früher ausgegebenen Schatzanweisungen in Schatzanweisungen der 8. Kriegsanleihe ist in demselben beschränkten Maße wie früher wieder zugelassen.

Schon bei den früheren Zeichnungseinladungen konnte auf den Vorsprung hingewiesen werden, den das kraftbewußte deutsche Verfahren zu vorher bestimmten, regelmäßig aufeinander folgenden Zeiten an den heimischen Sparer und Kapitalisten zu appellieren, gegenüber der planlosen und ungeregelten Deckungsweise der feindlichen Staaten darstellt. Dieser Unterschied in der Kriegsfinanzierung hat sich während des letzten Jahres noch schärfer ausgeprägt. Trotz der bei den Ententestaaten wesentlich mehr als bei den Mittelmächten gestiegenen Kosten der Kriegsführung getrauen sich weder Großbritannien noch Frankreich noch Italien, von diesem Deckungsmittel Gebrauch zu machen, weil der Kredit im Schwinden ist. Die zwar recht wortreiche, aber in Wirklichkeit sehr knappe Beihilfe der Vereinigten Staaten kann nicht darüber hinwegtäuschen, daß sich die Lage des Staatsschatzes aller drei genannten Staaten immer rascher und bedenklicher verschlechtert. Demgegenüber berührt die Einheitlichkeit und Folgerichtigkeit der deutschen Kriegsfinanzierung um so wohltuender. Die deutsche Art der Geldbeschaffung ist bisher durch glänzende Erfolge belohnt worden und wird, dessen darf man sicher sein, auch bei der neuen jetzt beginnenden Zeichnung durch weitere alle Erwartungen übertreffende Erfolge belohnt werden. Tun alle Kreise des deutschen Volkes auch auf diesem Kampfgebiet, das allerdings in erster Reihe das der Daheimgebliebenen ist, ihre Pflicht, dann kann der Erfolg nicht ausbleiben.

Zur Tagesgeschichte.

Versicherungsbeirat. Der Reichskanzler hat folgende Personen für die Zeit vom 1. Januar 1918 ab:

1. Den Direktor der Teutonia, Versicherungs-Aktiengesellschaft in Leipzig, Professor Dr. jur. Bischoff in Leipzig,

2. den Mitinhaber der Assekuranzmaklerfirma C. Wuppesahl, Heinrich August Wuppesahl in Bremen,

3. den Großherzoglich sächsischen Kommerzienrat, bevollmächtigten Direktor der Union, Allge. Deutschen Hagelversicherungs-Gesellschaft Krahe in Weimar,

4. den früheren Generaldirektor, jetzigen Mitglied des Aufsichtsrats des Globus Versicherungs-Aktiengesellschaft F. Plaß in Hamburg,

5. den Direktor der Victoria in Berlin, Allgemeinen Versicherungs-Aktiengesellschaft, Enderlein in Berlin,

6. den Verwaltungsdirektor der Kranken- und Begräbniskasse des Verbandes Deutscher Handlungsgehilfen Hedrich in Leipzig,

7. den Verbandssekretär der katholischen Gesellenvereine Kiene in Köln-Ehrenfeld,

10. den stellvertretenden Vorsitzenden des Partikulier-Schiffer-Verbandes Jus et Justitia und der Kakao-Versicherungs-Gesellschaft A.-G. Jus et Justitia, Rechtsanwalt Anton Lindeck in Mannheim,

11. den Generaldirektor der drei Aktiengesellschaften „Nordstern", Geheimen Regierungsrat Hackelöer gen. Kübbinghoff in Berlin-Schöneberg und

12. den Direktor der „Hilfe", Vertragsgesellschaft deutscher Lebensversicherungs-Unternehmungen A.-G. in Stuttgart, Adolf Kimmel in Stuttgart

und folgende Personen für die Zeit vom 1. Februar 1918 ab:

8. den Direktor der Leipziger Lebensversicherungs-Gesellschaft A.-G. Dr. Höckner in Leipzig, und

9. den Ersten Direktor der Karlsruher Lebensversicherung A.-G., vormals Allgemeine Versorgungsanstalt, Kimmig in Karlsruhe

auf die Dauer von 5 Jahren zu Mitgliedern des Versicherungsbeirats beim Kaiserlichen Aufsichtsamte für Privatversicherung ernannt.

Das Vorlesungsverzeichnis der Universität Göttingen kündigt aus dem Gebiete des Versicherungswesens für das Sommersemester 1918 folgende Vorlesungen und Uebungen an:

Sozialversicherungsrecht, wöchentlich drei Stunden, Dr. de Boor;

Uebungen im Seminar für Versicherungswissenschaft, wöchentlich zwei Stunden, Professor Karl Lehmann, Professor Karl Oldenburg und Dr. de Boor;

Wahrscheinlichkeitsrechnung und Methode der kleinsten Quadrate, wöchentlich drei Stunden, Professor Bernstein;

Biostatistik, insbesondere des Menschen, wöchentlich eine Stunde, Professor Bernstein;

Digitized by Google

Versicherungsrechnung mit schriftlichen Uebungen, wöchentlich zwei Stunden, Professor Bernstein;

Mathematische Klasse des Seminars für Versicherungswissenschaft: Vorträge der Mitglieder über ausgewählte Fragen der mathematischen Statistik, wöchentlich zwei Stunden, Professor Bernstein.

Außerdem wird ein Kursus in der Buchhaltung für Studierende des Versicherungswesens in Aussicht genommen, wöchentlich eine Stunde, Handelsschuldirektor Jacobi. Satzungen und Diplomprüfungsordnung des Seminars für Versicherungswissenschaft werden auf Wunsch von der Direktion des Seminars unentgeltlich übersandt.

Die Zukunft der Transportversicherung. Wenn man im Zusammenhang mit der zukünftigen Gestaltung des deutschen Transportversicherungswesens häufig das Stichwort „Los von England" anwendet, so ist das nicht etwa so zu verstehen, als ob man in den Kreisen dieses Versicherungszweiges selbst darauf ausginge, englische und überhaupt feindliche Versicherungsunternehmungen nach dem Kriege von einem Geschäftsbetriebe in Deutschland durch Gesetz oder Verordnung auszuschließen, sondern nur so, daß die deutsche Transportversicherung geldlich und organisatorisch so ausgebaut werden soll, um alle bei ihr untergebrachten Wagnisse im einheimischen Versicherungsmarkt selbst decken zu können, gegebenenfalls unter Mitheranziehung andrer Versicherungsunternehmungen im Wege der Rückversicherung. Dr. Bruck, Professor für Versicherungswissenschaft in Hamburg, hat dieser Tage für die ganze Frage Leitsätze aufgestellt, die aber ohne nähere Erläuterung des Sachverhalts kaum allgemein verständlich sind, weshalb nur das Folgende über die Gesichtspunkte gesagt sei, von denen sich die maßgebenden Kreise des deutschen Versicherungswesens mit Bezug auf die zukünftige Lösung geleitet wissen. Würde die Transportversicherung an nationale Rücksichten derart gebunden, daß ausländische Gesellschaften von einer Wirksamkeit in Deutschland grundsätzlich ausgeschlossen sein sollten, dann wäre die Folge, daß auch die deutschen Gesellschaften künftighin nicht mehr im Auslande arbeiten könnten. Die weitere Folge aber wäre, daß der deutsche Überseekaufmann in viel stärkerem Maße den ausländischen Gesellschaften in die Arme getrieben würde. Es besteht deshalb jetzt wohl in allen Fachkreisen die Meinung, daß von einer Untersagung des Geschäftsbetriebes ausländischer Gesellschaften im Inland abgesehen werden müsse, es wäre denn, daß es sich lediglich um Vergeltungsmaßnahmen handelte. Allein die Lehren des Krieges stellen eine andre Erwägung in den Vordergrund: Die Ausländischen Gesellschaften unterliegen, wenn sie in Deutschland zugelassen sind, einem ganz besondern Zulassungsverfahren, sie müssen bestimmte Sicherheiten stellen, und die Bürgschaftssumme ist so hoch berechnet, daß sie aller Wahrscheinlichkeit nach ausreicht, um die deutschen Versicherer zu decken. Für die Transport- und Transportrückversicherung sind aber diese Bestimmungen nicht aufgestellt worden, beide Versicherungszweige sind bisher dem Aufsichtsgesetz nicht unterworfen, sodaß sie in Deutschland ohne Hinterlegung materieller Sicherheiten haben arbeiten können. Das ist ein großer Mangel, denn er läßt die notwendige Sicherheit für die deutschen Versicherer vermissen. Unsere Gesellschaften würden allerdings im Auslande voraussichtlich dieselben Bedingungen erfüllen müssen. Sodann noch ein zweiter Gesichtspunkt: Eine Reihe von Feuer- und Lebensversicherungs-Gesellschaften war in Deutschland bereits zugelassen, bevor das Reichsaufsichtsgesetz Geltung erlangt hatte. Diese Gesellschaften haben also keine Sicherheit hinterlegt. Erst das Eingreifen der Aufsichtsbehörden hat dazu geführt, daß deutsche Versicherungsgesellschaften besondere Haftungsverträge für die ausländischen übernommen haben. Dieses Verfahren, daß eine inländische Gesellschaft die Sicherheit für eine ausländische übernimmt, könnte man auch bei der künftigen Zulassung ausländischer Transportversicherungs-Unternehmungen anwenden, sodaß in Zukunft eine ausländische Gesellschaft dieser Art im Inlande nur dann zugelassen würde, wenn eine deutsche Gesellschaft die Bürgschaft für den ausländischen Geschäftsbetrieb der ausländischen übernähme. Es wäre zu bestimmen, daß die bisherigen Konzessionen an ausländische Feuer- und Lebensversicherungs-Gesellschaften als erloschen gelten, und daß diese Gesellschaften, wenn sie von neuem einen Geschäftsbetrieb in Deutschland anfangen wollen, sich dem Aufsichtszwang unterwerfen und die vorgeschriebenen Sicherheiten stellen müssen.

Einbruchdiebstahlversicherung. Ueber die Anzahl der Einbrüche und Diebstähle, die jetzt in Berlin einen so beängstigenden Umfang angenommen haben, erhält man erst aus den statistischen Aufzeichnungen der Versicherungsanstalten ein klares Bild. Wie der Direktor einer der größeren Versicherungen einem Mitarbeiter des Berl. Tageblattes mitteilte, werden zurzeit dieser Versicherungsgesellschaft täglich etwa 300 Einbrüche gemeldet. Da ein großer Teil der bestohlenen Geschäfte und Haushaltungen nicht versichert ist, ist die Zahl der Diebstähle natürlich viel höher. Nach der Mitteilung des Direktors begann die auffällige Zunahme der Eigentumsdelikte im Herbst 1916. Von da ab vermehrten sich die Diebstähle von Tag zu Tag, sodaß die Versicherungsgesellschaften in eine sehr schwierige Lage geraten sind. Die Prämien wurden wohl bei neuen Verträgen erhöht, eine große Anzahl der alten Verträge zu niedrigen Versicherungsprämien besteht aber noch und muß eingehalten werden, obwohl die Wertsteigerung der Waren außerordentlich groß ist. Kein Stadtbezirk ist vor den Einbrechern sicher. Sogar beim Kriegsminister und bei dem kommandierenden General in den Marken wurde eingebrochen. In drei Filialen eines großen Warenhauses wurden vor kurzer Zeit für etwa 150,000 M Waren gestohlen, in den Haushaltungen nehmen die Bodendiebstähle kein Ende. Die meisten Einbrüche werden in der Zeit vom Freitag bis Sonntag verübt. Die Diebesgesellschaften rekrutieren sich, wie vielfach festgestellt wurde, aus Angehörigen der besetzten polnischen Gebiete und Galiziens, ehemaligen Zuchthäuslern und leider auch aus Fahnenflüchtigen, die die Uniformen als Deckmantel für ihre lichtscheuen Taten benutzen.

Digitized by Google

Die Versicherungsgesellschaften haben die maßgebenden Behörden dauernd auf die überhandnehmenden Einbrüche aufmerksam gemacht, aber wenig Erfolg erzielt.

Leider werden die Verbrecher auch durch die gegenwärtigen Verhältnisse außerordentlich begünstigt. Die Zahl der Kriminalbeamten und Schutzleute ist nicht ausreichend, außerdem viel zu viel Beamte mit Schreibarbeiten beschäftigt, die recht gut von Frauen erledigt werden könnten. In den Geschäftshäusern fehlen die Portiers, und die alten Wächter sind kein genügender Ersatz. Eine Besserung der gegenwärtigen Verhältnisse kann nur dann eintreten, wenn die Armeeverwaltung eine große Anzahl der eingezogenen Schutzleute für ihren früheren Dienst freigibt. Auch die strengsten Strafen werden die Verbrecher nicht abschrecken. Der Krebsschaden ist das Hehlerunwesen, das immer größeren Umfang annimmt.

Gegen die staatliche Schlachtviehversicherung. In Uebereinstimmung mit den Beschlüssen vieler anderer Staaten hat sich auch die Landwirtschaftskammer für den Regierungsbezirk Wiesbaden gegen die Verstaatlichung der Schlachtviehversicherung ausgesprochen. Der Vorstand der Landwirtschaftskammer ist der Ansicht, daß ein Bedürfnis für die Errichtung einer öffentlich-rechtlichen Schlachtviehversicherungsanstalt für den Kammerbezirk nicht vorliegt, weil die bereits bestehenden Einrichtungen den Ansprüchen genügen und eine Verbilligung der Prämiensätze durch die Schaffung provinzieller Schlachtviehversicherungsanstalten voraussichtlich wohl kaum eintreten werde. Der Vorstand rät davon ab, in dieser Angelegenheit einen Zwang auszuüben. Was schließlich die Beschaffung der für die Errichtung einer staatlichen Schlachtviehversicherungsanstalt erforderlichen Geldmittel anbelangt, so vertritt der Vorstand den Standpunkt, daß die Ueberschüsse der Viehhandelsverbände in allererster Linie für den Wiederaufbau der Viehzucht nach dem Kriege bestimmt seien und für diesen Zweck aufbewahrt werden müßten.

Eine neue deutsch-österreichische Handels- und Kreditgesellschaft. Unter der Firma „Omnis, Handels- und Kreditgesellschaft m. b. H." wurde in Berlin ein Unternehmen gegründet, welches dazu beitragen soll, in der kommenden Uebergangswirtschaft dem Kreditverkehr zwischen Oesterreich und Deutschland zu dienen. Deutsche Banken und Versicherungsgesellschaften haben größere Kronenguthaben in Oesterreich und haben schon bisher kurzfristige Anleihen mit einzelnen Kommunen abgeschlossen. Es soll dieser Geschäftszweig, wie überhaupt die Anlage deutschen Kapitals in Oesterreich ausgedehnt werden. Der neuen Gründung soll der „Kompaß", Allgemeine Kreditversicherungsbank in Wien, nahestehen, der mit der Münchner Rückversicherungsgesellschaft in Interessengemeinschaft ist.

Wieder eine „öffentlich-rechtliche" Lebensversicherung. Für die Provinz Hannover soll eine Provinzial-Lebensversicherungsanstalt errichtet werden, die den Versicherungsbestand der Provinz Hannover des Verbandes der öffentlichen Lebensversicherungen von rund 5 Mill. M übernehmen soll. An Mitteln wurden dafür 1,000,000 M als Stammkapital und 425,000 M als einmaliger Zuschuß vom hannoverschen Provinziallandtag gefordert. Das Tätigkeitsgebiet der Anstalt soll mit Zustimmung der beteiligten Regierungen auf Braunschweig, Bremen, Oldenburg, Waldeck-Pyrmont und Schaumburg-Lippe ausgedehnt werden können, wo der Verband öffentlicher Lebensversicherungen durch seine Geschäftsstelle in Hannover bisher schon die Versicherung betrieben hat.

Es ist einigermaßen verwunderlich, so schreibt die „Magdeburger Zeitung" mit Recht, daß sich trotz der nicht eben ermunternden Erfahrungen der anderen Provinzen, z. B. auch der Provinz Sachsen, die Provinz Hannover zur Errichtung einer solchen Anstalt entschließen will. Noch verwunderlicher ist die Begründung, in der nachgewiesen wird, daß alle Provinzial-Lebensversicherungen bisher zusammen 225,000,000 M Versicherungsbestand haben. Und diese Zahl wird dann als „ungeahnte Entwickelung" bezeichnet, während sie doch nur ein ganz bescheidenes Ergebnis darstellt. Gegenübergestellt werden dann einige kleinere Anstalten privater Natur, die, — wohlgemerkt, jede für sich — weniger oder ebensoviel Bestand haben. Von anderen heute bedeutenderen Gesellschaften wird die Entwickelung in einer Zeit dargestellt, da man noch weniger an Lebensversicherungen dachte. Alle großen Unternehmungen und ihre gegenwärtigen Zahlen werden stillschweigend übergangen. Das ist doch letzten Endes Verschleierung der Tatsachen. Unseres Erachtens sind provinzielle Versicherungsgesellschaften ganz überflüssig. Die Gemeindeverbände haben kein Recht der gutgeleiteten Privatversicherung ohne Not Wettbewerb zu machen.

Magdeburger Hagelvers.-Gesellschaft. Nach dem Jahresbericht ergab sich ein Jahresgewinn von 696,019 M. Die Geschäftsergebnisse stellten sich wie folgt: Versicherungssummen: 310,6 Mill. M (310,9), davon für eigene Rechnung 293,9 Mill. M (295,6). Prämien: 3,76 Mill. M (3,70), davon für eigene Rechnung 3,56 Mill. M (3,53). Nettoschäden: 1,989 Mill. M (1,996), davon für eigene Rechnung 1,92 Mill. M (1,90). Die Kapitalanlagen der Gesellschaft bestehen 1917 in 635,000 M (wie i. V.) Hypotheken und 4,84 Mill. M (4,27) Wertpapieren.

„Borussia", Hagelvers.-Ges. a. G. in Berlin. Die Gesellschaft hat im abgelaufenen Jahre Versicherungen gegen feste Prämien nicht abgeschlossen, aber ein Teil der Mitglieder war bei der Münchener Rückversicherungsgesellschaft unter Zahlung eines Zuschlages zur Vorprämie gegen Nachschuß versichert. Die gesamten Ausgaben stellen sich auf 3,264,536 M (i. V. 2,114,118). Hiervon entfallen auf Entschädigungen 2,440,456 M (1,422,338), die sich durch den Anteil der Rückversicherer um 48,372 M auf 2,392,082 M ermäßigen. Rückversicherungsprämien erforderten 63,699 M, Nachschußversicherungsprämien 53,802 M, Regulierungskosten 103,318 M, Abschreibungen auf Forderungen 1881 M, Verwaltungskosten 366,790 M (355,167), Steuern 2660 M und sonstige Ausgaben 21,758 M. An den Reservefonds werden 258,549 M überwiesen. An Einnahmen standen

Digitized by Google

zur Verfügung Uebertrage aus dem Vorjahre 7621 M, an Einnahmen aus der Vorprämie 1,014,360 M (986,263) Nebenleistungen der Versicherten brachten 153,720 M Kapitalerträge 16,555 M und sonstige Einnahmen 10,295 M, sodaß sich unter Berücksichtigung verschiedener Zuschläge ein Fehlbetrag von 1,973,147 M (824,809) ergeben hat, der durch Einforderung eines Nachschusses von 170 pCt. (70) der Vorprämie mit 1,724,312 M (691,173) und mit den restlichen 248,735 M (133,636) durch einen Zuschuß aus dem Reservefonds gedeckt wird.

Norddeutsche Hagelvers. Ges. a. G. in Berlin. Die Gesellschaft vereinnahmte aus Prämien 17,801,851 M (i. V. 15,962,080 M). Kapitalerträge sind mit 377,828 M (275,552 M) eingestellt, dazu tritt ein Kursgewinn auf ausgeloste Wertpapiere mit 3054 M (1274) und sonstige Einnahmen beziffern sich auf 1,736,588 M (465,594), wovon 1,671,735 M (403,309) aus dem Württembergischen Hagelversicherungsfonds an die Gesellschaft erstattet sind. Es stellen sich somit unter Verrechnung von 312,730 M (305,999) Uebertrage die Gesamteinnahmen auf 21,999,374 M (19,171,796). Dem stehen an Ausgaben gegenüber 24,209,673 M (19,903,029), sodaß ein Fehlbetrag von 2,210,300 M (731,233) aus dem Reservefonds zu decken ist. Von den Ausgaben entfallen auf Entschädigungen 17,686,261 M (13 408,945), auf Regulierungskosten 445,504 M (326,594). Nach Mitteilung der Verwaltung war der Geschäftsverlauf trotz umfangreicher Schäden zufriedenstellend. Die gesamte Kapitalanlage stellt sich Ende 1917 auf 6,986,169 M (6,067,035), hiervon entfallen auf Wertpapiere 6,666,169 M (5,747,034) und auf Hypotheken wiederum 320,000 M. Reserven stellen sich auf 9,249,419 M oder 93,55 pCt. der Vorprämie.

Leipziger Feuer-Vers.-Anst. in Leipzig. Der Abschluß für 1917 weist einen Reingewinn von 1683311 (i. V. 1648841) M auf. Zuzüglich des Gewinnvortrages aus dem Vorjahre mit 121554 M sind 1804866 M zur Verteilung verfügbar. Der zum 28 März d. J. einzuberufenden Generalversammlung soll bei angemessenen Rückstellungen eine Dividende von wieder 185 M für die Aktie vorgeschlagen werden.

Leipziger Rückversicherungs-Anstalt in Leipzig. Der Abschluß für 1917 (das 11. Geschäftsjahr) ergibt einen Ueberschuß von 45047 (i. V. 45004) M. Der zum 23. März d. J. einzuberufenden Generalversammlung soll eine Dividende von wieder 25 M für die Aktie vorgeschlagen werden.

Frankfurter Allg. Vers.-A.-G. Frankfurt a. M. Nachdem die Generalversammlung kürzlich beschlossen hat, das Aktienkapital der Gesellschaft von 20 1/2 auf 30 1/4 Mill. zu erhöhen, werden die von einem Konsortium zu 1500 M pro Stück übernommenen 10250 neuen mit 25 pCt. eingezahlten Aktien von nominal 1000 M, die vom 1. Januar 1918 ab an der Dividende teilnehmen, den alten Aktionären zum Bezuge angeboten. Auf je zwei alte Aktien entfällt eine neue zum Preise von 1500 M pro Stück zuzüglich 4 1/2 pCt. Zinsen auf den auszugebenden Betrag ab 1918 und Schlußnotenstempel. Das Bezugsrecht ist vom 7. bis 23. März auszuüben in Frankfurt a. M bei der Disconto-Gesellschaft Filiale Frankfurt oder der Deutschen Effekten- und Wechselbank.

Oldenburger Versicherungs-Gesellschaft. Der Aufsichtsrat hat beschlossen, der auf den 25. März einberufenen Generalversammlung eine Dividende von 150 M für die Aktie (wie im Vorjahr) in Vorschlag zu bringen.

Schweizerische Mobiliar-Versicherungsgesellschaft. Das mit dem 1. Juli abgeschlossene 91. Versicherungsjahr 1916/17 weist wiederum befriedigende Ergebnisse auf. Die Gesamteinnahmen betragen 4 73 Mill. Frcs. gegen 4,51 Mill. i. V. Die Ausgaben stellen sich auf 3,64 Mill. gegen 3,66 Mill. i. V., sodaß nach statutenmäßiger Verzinsung der Reserven ein Ueberschuß von 1,087,708 Frcs. (854,201) verbleibt. Die Zahl der zu ersetzenden Brandschäden ist etwas zurückgegangen. Zu ersetzen waren 1,50 Mill. (2,07), wozu durch Rückversicherung 0,58 Mill. (0,71) gedeckt wurden. Das Rechnungsjahr stellt sich somit um 0,48 Mill. günstiger als das vorhergegangene.

Gesellschaft zu gegenseitiger Hagelschäden-Vergütung in Leipzig. Der Geschäftsbericht dieser angesehenen Gesellschaft für das Jahr 1917 ist erschienen. Im Anzeigenteile vorliegender Nummer ist einstweilen die Bilanz veröffentlicht, während eine Besprechung der Geschäfts-Resultate unsererseits in der nächsten Nummer nachgeholt werden soll.

Verschmelzung englischer Versicherungsgesellschaften. Die alte, 1720 gegründete London Assurance Corporation in London, die die Lebens-, Feuer- und Seeversicherung nebst anderen Zweigen betreibt, und deren eingezahltes Kapital nach den letzten uns vorliegenden Angaben 448,275 £ (bei 896,550 £ Nominalkapital) beträgt, bietet der British Law Fire Insurance Co. für deren eingezahltes Kapital von 150,000 £ einen Betrag von 4000 Stück London Assurance Ordinary Shares zu je nom. 25 £ mit 12 £ 10 sh. Bareinzahlung, ferner 250,000 Stück volleingezahlte kumulative Vorzugsaktien à 1 £ sowie 433,750 £ „in Kriegsanleihen oder bar" an. Bei Zugrundelegung des derzeitigen Börsenwertes für die Stammaktien (60 sh.) und die Vorzugsaktien (Pari) der „London Assurance" ergäbe dies insgesamt einen Gegenwert von 923,852 £.

Zunahme der Sterblichkeit in den Niederlanden. In einem recht interessanten Aufsatz bespricht der Inspektor für Volksgesundheit J. Oosterbaum im Blatt „Gemeentebelangen" die wachsende Zunahme der Sterblichkeit in den Niederlanden infolge der durch den Krieg hervorgerufenen allgemeinen Unterernährung. Als interessantes Charakteristikum bemerkt der Verfasser, daß nachgewiesenermaßen die Sterblichkeit in den Städten bei weitem die des platten Landes überwiegt.

Zeichnung auf die 8. Kriegsanleihe. Der Aufsichtsrat der Hagel- und Feuerversicherungs-Gesellschaft a. G. hierselbst hat beschlossen, auf die 8. Kriegsanleihe eine Million zu zeichnen. An sämtlichen Kriegsanleihen hat die Gesellschaft sich dann mit zusammen fünf Millionen beteiligt.

Digitized by Google

Gesellschaft zu gegenseitiger Hagelschäden-Vergütung in Leipzig

I. Gewinn- und Verlust-Rechnung für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis 31. Dezember 1917.

A. Einnahme.	Mark	Pf	Mark	Pf.
1. Uebertrag (Reserven) aus dem Vorjahre: Schadenreserve			4,351	—
2. Prämieneinnahme abzüglich der Risterni:				
a) Prämien (Vorprämien): *a*) für direkt geschlossene Versicherungen:				
1. von Einzel-Mitgliedern	1,238,968	98		
2. von Verbands-Mitgliedern	104,011	10		
b) für übernommene Rückversicherungen	1,301	57		
b) Nachschußprämien: für direkt geschlossene Versicherungen:				
1. von Einzel-Mitgliedern	839,536	50		
2. von Verbands-Mitgliedern	164 607	30	2,343,425	45
3. Nebenleistungen der Versicherten: a) Policengebühren	20,300	00		
b) Beitrag zu dem Reservefonds § 17 b der Versicherungs-Bedingungen)	135,891	40		
c) Porto (§ 19 der Versicherungs-Bedingungen)	12.056	60	173,253	50
4. Kapitalerträge: a) Zinsen § 40,5 der Satzung)	29.416	65		
b) Bankzinsen	9,566	77		
c) Wechselzinsen	3,392	—	42,375	42
5. Sonstige Einnahmen			35,808	29
6. Fehlbetrag, gedeckt durch Entnahme aus dem Reservefonds			70,320	08
Gesamt-Einnahme			2.669.033	74

B. Ausgabe.				
1. Rückversicherungsprämien			1,160	18
2. Entschädigungen, abzüglich des Anteils der Rückversicherer:				
a) für regulierte Schäden: *a*) aus dem Vorjahre netto	2,400	10		
b) aus dem laufenden Jahre brutto 1,985,594 42 M				
ab: nach § 25 der Vers.-Bed. 173,431.70 „	1,812,162	72		
b) Schadenreserve netto	5.247	20	1,819,810	02
3. Regulierungskosten			104,444	27
4. Zum Reservefonds			267,934	10
5. Abschreibungen auf Forderungen			5,055	60
6. Verwaltungskosten: a) Provisionen und sonstige Bezüge der Agenten pp.	216,792	83		
b) Sonstige Verwaltungskosten	229,458	89	446,251	72
7. Steuern, öffentliche Abgaben und ähnliche Auflagen			4,877	52
8. Sonstige Ausgaben: a) Zinsen; *a*) Bankzinsen	8,056	25		
b) Wechselzinsen	323	40		
b) zur Verbandsreserve	5,620	20		
c) Kriegsspende	565	50		
d) Kriegsaufwand	4,935	03	19.500	38
Gesamt-Ausgabe			2.669.033	74

II. Bilanz für den Schluss des Geschäftsjahres 1917.

A. Aktiva.	Mark	Pf	Mark	Pf.
1. Forderungen: a) Rückstände der Versicherten	10,215	14		
b) Ausstände bei Generalagenten und Agenten	38,888	63		
c) Guthaben bei Banken	266,000	—		
d) im folg. Jahre fällige Zinsen, soweit sie anteilig auf das laut. Jahr treffen	4,537	50		
e) Nachschuß 1917	61 403	85	381,045	12
2. Kassenbestand			892	48
3. Kapitalanlagen: Wertpapiere			706.605	—
Gesamtbetrag			1.088 542	60

B. Passiva.				
1. Uebertrag für das nächste Jahr: Schadenreserve			5,247	20
2. Sonstige Passiva: a) Noch nicht abgehobene Entschädigungen aus 1914 4,50 M, 1915 350,— M, 1917 5,485.— M., zusammen	5,840	15		
b) im laufenden Jahre vereinnahmte, noch nicht verdiente Zinsen	500	—	6,340	15
3. Reservefonds: Bestand am 1. Januar 1917. (Bei Beginn des Rechnungsjahres)	654,084	98		
Hierzu sind getreten gemäß § 40,1.5 der Satzungen	267,934	10		
Zusammen	952,019	08		
Davon sind gemäß § 42 der Satzung zur Deckung der Ausgaben verwendet	70,320	08	881,699	—
4. Verbandsreserve: Bestand am 1. Januar 1917	180,726	40		
Hierzu sind getreten	48.294	—		
Zusammen	229,020	40		
Davon sind verausgabt	33 764	15	195 256	25
Gesamtbetrag			1 088,542	60

Leipzig, den 23. Februar 1918. Die Direktion: **Saemann.**

Verantwortl. f. d. Schriftleitung: G. Taubert, Leipzig-Schl. — Druck und Verlag: Jüstel & Göttel, Leipzig

Digitized by Google

Leipzig

ANNALEN

1918

des gesamten

VERSICHERUNGSWESENS.

Erscheint jeden Donnerstag. Abonnementspreis vierteljährlich 9 Mark. Der Preis für einzelne Nummern beträgt 1 Mark.

Redaktion und Expedition: Emilienstraße 21.

Inserate jeder Art werden in der Expedition angenommen, die einspaltige Petitzeile oder deren Raum mit 40 Pf. berechnet.

Nr. 12 Leipzig, den 21. März 1918. 49. Jahrgang

Die Mitwirkung des Versicherungsagenten an unrichtiger Beantwortung des Fragebogens.

Von Dr. Hans Lieske, Leipzig.

(Nachdruck verboten.)

Die Schuldlosigkeit des Versicherungsnehmers an falscher Angabe der Gefahrumstände bringt den Versicherer um sein Recht, vom Versicherungsvertrage zurückzutreten[1]). Es läßt sich nun ohne weiteres ermessen, daß bei solcher Regelung des Gesetzes im Streitfalle das ganze Bestreben des Versicherungsnehmers sich auf Führung des Nachweises richtet, es treffe ihn an der unbestreitbar falschen Auskunft auf die Fragen des Antragformulars keine Schuld. Da jedoch zumeist die Sprache der Fragebogen an Einfachheit und Klarheit zu wenig zu wünschen übrig lassen, als daß man sich hinter angeblich mißverständliche Fragestellung retten könnte, ruht der letzte Rettungsanker zumeist in der Behauptung, von dem Agenten irrig unterwiesen worden zu sein. Aber selbst wo der Beweis, daß die unrichtige Fragebeantwortung die Frucht irriger Agentenbelehrung gewesen ist, glückt, ist damit doch noch keineswegs die Unschuld des Versicherungsnehmers erhärtet. Denn überall, wo einzig der Mangel eigner schuldiger Achtsamkeit das blinde Vertrauen auf die Richtigkeit der Agentenangaben veranlaßte, ist der Versicherungsnehmer der Fahrlässigkeit schuldig, die er mit dem Verluste seiner Ansprüche aus dem Versicherungsvertrage büßen muß. Die Befolgung unrechter Belehrungen und Anweisungen der Versicherungsagenten befreit den Versicherungsnehmer mithin durchaus nicht etwa grundsätzlich von dem Vorwurf an den Tag gelegter persönlicher Schuld.

In der versicherungsrechtlichen Praxis spielt die Frage nach den Richtlinien, unter denen falsche, aber der Unterweisung der Agenten zu dankende Erklärungen der Versicherungsnehmer als unverschuldet zu gelten haben, eine beträchtliche Rolle. Sie mögen deshalb hier dargestellt werden.

Die Grenzen, innerhalb deren die Versicherungsagenten in rechtsgeschäftlichem Verkehre mit dem Publikum als Vertreter der Versicherer gelten, sind in dem Versicherungsvertrags-Gesetze genau umsteckt[2]). Dementsprechend haben sich die Versicherungsgesellschaften zur Entkräftung des von den falsch unterwiesenen Versicherten geführten Nachweises der Schuldlosigkeit darauf berufen, daß die nicht abschlußberechtigten Agenten oder Generalagenten offenkundig garnicht ermächtigt seien, bindende Auskünfte zu geben, eine Tatsache, die dem Versicherungsnehmer bei gehöriger Sorgsamkeit auch hätte bekannt sein müssen. Habe er nicht abschlußberechtigten Agenten gefolgt, so sei das bereits Schuld genug. In ständiger Rechtsprechung bekundet indessen das Reichsgericht die gegenteilige Auffassung. Nach seiner Würdigung der rechtlichen Stellung des nicht abschlußberechtigten Agenten darf ein solcher Agent in Vertretung seiner Gesellschaft allerdings keinen mit dem klaren Inhalt der Versicherungspolice und der allgemeinen Versicherungsbedingungen unvereinbaren, darüber hinausgehenden Vertrag abschließen. Wohl aber darf der Agent im einzelnen Falle auf die rechtliche Gestaltung des Versicherungsverhältnisses einen seiner Gesellschaft bindenden Einfluß dadurch ausüben, daß er dem Versicherungslustigen eine von ihm gewünschte Aufklärung über den Inhalt einer nicht ganz klaren, schwerverständlichen Bedingung oder Frage erteilt. In einem solchen Falle darf und muß der Versicherungsnehmer der Erklärung des Agenten, der von seiner Gesellschaft gerade zum Zwecke der Vermittlung und zur Belehrung des Publikums über Inhalt und Bedeutung des Fragebogens und der Bedingungen angestellt ist, vertrauen, und die Gesellschaft muß insoweit für die Erklärungen ihres Agenten einstehen[3]). Damit steht zunächst nur soviel klipp und klar fest, daß nach der herrschenden oberstrichterlichen Rechtsdeutung unter keinen Umständen bedingungslos ein Verschulden des versicherungslustigen Publikums bereits darin gefunden werden darf, daß es den in Zweifelsfällen gutgläubig eingeholten, wenn auch falschen Rat eines Agenten befolgt. Das Erkennungsmoment für Schuld oder Nichtschuld ruht vielmehr darin, ob nach Lage des Falles

[1]) § 16 Versicherungsvertrags-Gesetzes.

[2]) §§ 43—48 des Gesetzes.

[3]) Urteil des Reichsgerichts VII. 469/12.

Digitized by Google

die Wahrung der dem Versicherungsnehmer schlechterdings zumutbaren Prüfungspflichten hätte den Glauben an die Richtigkeit der erteilten Belehrung erschüttern müssen. Vorwiegend unentschuldbar wird sonach die auf Anraten geschehene Falschbeantwortung einfach verständlicher, klarer Fragen sein, vorwiegend entschuldbar dagegen das Befolgen schlechten Rates gegenüber verwickelter, schwerverständlicher Fragestellung. Starre Thesen lassen sich darüber jedoch natürlich nicht aufstellen; vielmehr kann erschöpfend immer nur gründliche Einsichtnahme in das Gepräge des Einzelfalles Auskunft darüber geben, ob vorliegend vernünftigerweise eine Fahrlässigkeit zu bejahen oder zu verneinen ist. So hat beispielsweise das Reichsgericht gelegentlich den falsch beratenen Versicherungsnehmer auch dann als schuldlos bezeichnet, wenn die unrichtig beantwortete Frage an sich ganz klar und frei von jedem Zweifel gewesen ist. Hierfür folgender Beleg[4]). Ein Versicherungsnehmer hat die Frage „Haben Sie schon körperliche Verletzungen erlitten?“ mit „Nein“ beantwortet. Diese Antwort war unrichtig. Denn er hatte im Jahre 1875 während seiner militärischen Dienstzeit durch Sturz vom Pferde einen Unfall erlitten, dessentwegen er infolge von Schwerbeweglichkeit des rechten Armes als Ganzinvalide den Dienst verlassen mußte. Jedoch wurde er 1880 unter Entziehung der Pension wieder als gesund und felddienstfähig erklärt. Irgend welche nachteiligen Folgen des Unfalls haben sich seither auch nie spürbar gemacht. Von diesem Geschehnis hat der Versicherungsnehmer den den Versicherungsvertrag entgegennehmenden beiden Agenten der Gesellschaft Mitteilung gemacht. Erst weil ihm diese erklärten, ein solch weit zurückgehender ohne dauernde Folgen gebliebener Unfall sei für die Versicherungsgesellschaft ohne Interesse und brauche deshalb bei der Beantwortung der Fragen nicht erwähnt zu werden, hat er das später gerügte „Nein“ auf den Fragebogen gesetzt. Eine Fahrlässigkeit vermag das Reichsgericht hierin nicht zu erblicken. Vielmehr durfte der Versicherungsnehmer nach Auffassung des Reichsgerichts den übereinstimmenden Belehrungen der Agenten als einfacher Mann von seinem Standpunkte aus glauben, daß die Versicherungsgesellschaft an der Kenntnis von dem ihm im Jahre 1875 zugestoßenen Unfall kein Interesse habe und daher eine Anzeige eines solchen Unfalls nicht erwarte. Daß die Agenten auch in diesem Falle nur Akquisiteure und nicht Handlungsbevollmächtigte der Gesellschaft waren, konnte unsern obersten Gerichtshof nach seinen oben hierüber bekanntgegebenen Anschauungen in der Verneinung der Fahrlässigkeit nicht beirren.

Weitere Beispiele für die Beurteilung der Entschuldbarkeit von Agenten veranlaßter irriger Antworten ruhen laut Gerichtssprüchen in der persönlichen Ueberlegenheit des Agenten an Bildung und Geschäftsgewandheit sowie an dem den als ehrenwert bekannten Agenten gemeiniglich geschenkte Vertrauen. Als Fahrlässigkeit des Publikums wurde dagegen u. a. ein ungelesenes in blank Unterschreiben gebrandmarkt[5]). Alles in allem hat also der Versicherungsnehmer grundsätzlich darauf zu achten, daß die Fragen nach bestem Wissen und getreu der ihm vernünftigerweise zuzumutenden Sorgsamkeit beantwortet werden, gleichviel ob nun er selber, oder ob etwa ein Versicherungsagent den Fragebogen ausfüllt. Ist er dabei so gewissenhaft verfahren, als man es billigerweise gerade von ihm verlangen muß, dann hat er damit seine Ansprüche aus dem Versicherungsvertrage gewahrt, selbst wenn sich dank unrichtiger Agentenbelehrungen Fehler in die Auskünfte auf den Fragebogen eingeschlichen haben.

[4]) Urteil des Reichsgerichts VII. 144/13.

Folgen der Ausfüllung des Fragebogens durch den Versicherungsagenten.

Urteil des Reichsgerichts vom 12. März 1918.

(Nachdruck verboten.)

Zu wiederholten Malen hat das Reichsgericht entschieden, daß die Ausfüllung des Fragebogens beim Eingehen einer Versicherung Sache des Versicherungsnehmers ist, und daß er, wenn er sich hierbei auf die Mitwirkung anderer Personen verläßt, grundsätzlich die volle Verantwortung zu tragen hat, wenn diese falsche Angaben machen. Nur die besonderen Eigenheiten des Falles haben in dem folgenden Rechtsstreit den Versicherungsnehmer vor der rigorosen Anwendung dieses Grundsatzes und damit vor dem gänzlichen Verlust seiner Ansprüche bewahrt:

Der Ackerer und Bürgermeister S. in D. hatte bei der H.-B. Feuerversicherungsgesellschaft am 13. August 1909 auf 10 Jahre eine Feuerversicherung abgeschlossen. Der Agent ließ sich von ihm die Police einer früher mit einer anderen Gesellschaft geschlossenen Versicherung geben und füllte mit ihrer Hilfe den Antrag aus. Hierauf übergab er das Papier dem S. zur Unterzeichnung mit dem Bemerken, er habe große Eile, da er sonst seinen Zug versäume. S. unterzeichnete, ohne von dem Inhalt des Scheines Kenntnis genommen zu haben. Am 27. Dezember 1912 brannte nun sein Anwesen nieder, und er verlangte von der Gesellschaft Schadenersatz in Höhe von 21 607 Mk. Am 14. Januar 1915 kam der Generalagent zur Vernehmung des S., wobei dieser die Frage nach früheren Brandschäden verneinte. Am Tage darauf erkundigte sich der Generalagent bei der früheren Versicherungs-Gesellschaft und erfuhr, daß S. bei dieser dreimal Beträge von 46 Mk., 25 Mk. und 60 Mk. für kleinere Gardinen- und Backofenbrände erhalten hatte. Auf dem Fragebogen waren die diesbezüglichen Fragen ebenfalls verneint, wie denn auch S. gelegentlich einer neuerlichen Vernehmung bei dieser Angabe beharrte. Die Gesellschaft nahm nun den Standpunkt ein, S. habe seine Ansprüche verwirkt, und lehnte die Zahlung ab. Die Klage des S. auf besagte 21 607 Mk. wurde vom Landgericht Straßburg i. E. abgewiesen; im entgegengesetzten Sinne erkannte das Oberlandesgericht Colmar.

[5]) Diese und weitere Beispiele zitiert bei Gerhard Hagen, S. 100.

Digitized by Google

Z. L.

Deutschlands jährliche Kaliförderung beträgt:

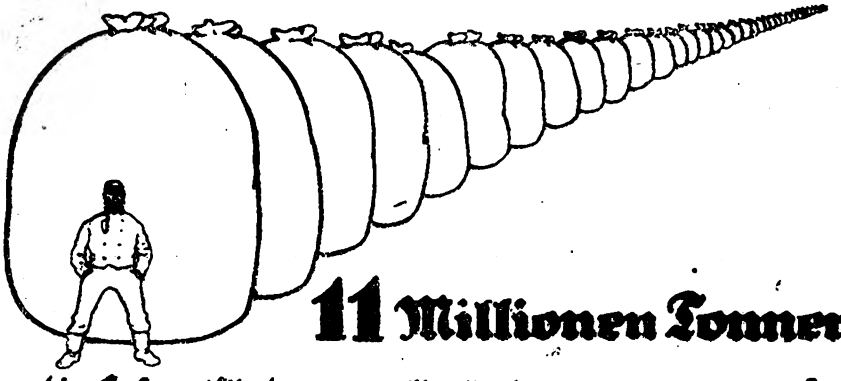

11 Millionen Tonnen

– die Gesamtförderung aller übrigen Länder nur: 0

Deutschlands Kohlenlager betragen:

Englands:

Auf solchen Wirtschaftskräften beruht die Sicherheit der Kriegsanleihen – darum zeichnet!

Digitized by Google

Das Reichsgericht hob dieses Urteil auf, jedoch kam das Oberlandesgericht wiederum zu einer Verurteilung der Beklagten, die es folgendermaßen begründete:

Es ist davon auszugehen, daß der Agent der von der Gesellschaft bestellte Vermittler zum Verkehr mit dem Publikum ist. Wenn er auch nicht zu belehren hat, so hat er doch darauf hinzuwirken, daß ein Vertrag zustandekommt. Hier hat aber der Agent grob sachwidrig gehandelt, indem er den 70jährigen Antragsteller zur flüchtigen Unterzeichnung des Scheines verleitete. Man muß bedenken, daß der Agent aus Mülhausen angereist kam und bei den Dorfbewo nern ein erhebliches Ansehen und Vertrauen genoß. Dem gegenüber ist S. ein Mann von geringer Bildung; er hat lediglich die Dorfschule besucht, und dies noch unter französischem Regime. Es ist erklärlich, daß ihm garnicht der Gedanke kam, er müsse den Inhalt der Urkunde vor der Unterschrift erst noch einer Prüfung unterziehen; er konnte annehmen, die alte Polize habe alles Wissenswerte enthalten. Das Verhalten des Klägers ist demnach durchaus entschuldbar. Wäre es dies auch nicht, so würde es doch an dem ursächlichen Zusammenhang zwischen dem Verschweigen der früheren Brände auf dem Formular und der Schadenersatzpflicht der Beklagten fehlen, da diese sich durch die ganz unbedeutenden Brände, angesichts der Stellung und den Vermögensverhältnissen des S., welche jeden Verdacht einer Brandstiftung ausschlossen, sicherlich nicht hätte abhalten lassen, unter denselben Bedingungen, wie geschehen, die Versicherung mit ihm abzuschließen. Selbst wenn die Kenntnis von den drei Bränden die Beklagte zu Nachforschungen über die Person des S. veranlaßt hatte, würden diese doch nur zu einem dem Kläger günstigen Resultat geführt haben. Daß endlich S. nach dem Brande die früheren Brandschaden verschwiegen hat, geschah offenbar nur aus der Furcht, seine Ansprüche zu verlieren. —

Diese Entscheidung fand die Billigung des Reichsgerichts. (Aktenzeichen VII. 430/17).

Dr. jur. C. Klamroth.

Die englischen Feuerversicherungsgesellschaften im Jahre 1917.

Nach „Schönbergers Börsen- und Handelsbericht" hielt sich der Gewinn dieses Geschäftszweiges in 1917 etwas über dem Durchschnitt der letzten Jahre; bei der Mehrzahl der Gesellschaften war er größer als 1916. Die Dividenden wurden aber nur in seltenen Fällen und auch da nur um eine Kleinigkeit erhöht.

In normalen Jahren wurden die Gewinne zum größten Teil den Schädenreserven überwiesen, während in den Kriegsjahren der Hauptwert auf größtmöglichste Flüssigkeit gelegt wurde. Auf Effekten mußten überall große Beträge abgeschrieben werden; viele Gesellschaften waren genötigt, einen erheblichen Teil der Gewinne diesem Zwecke zu opfern.

Die Verluste durch Brände in England waren, wie die Wirtschaftlichen Nachrichten des Deutschen Ueberseedienstes weiter berichten, in 1917 durchwegs größer als 1916, wogegen auch die Einnahmen an Prämien gestiegen sind. Größere Brände verursachten 1917 Schäden in der Höhe von rund 7,1 Mill. Pfund Sterling gegen 3,3 Mill. Pfd. Sterl. Die Regierung setzte ihren Prämiensatz für Versicherungen gegen Luftangriffe im Herbst auf die Hälfte herab, im Winter wurde für Objekte bis 500 Pfd. Sterl. Prämienfreiheit eingeführt. Die Versicherungsgesellschaften erlitten indessen eine erhebliche Einbuße an Provision, da sie in diesem Zweige als Vertreter der Regierung tätig waren.

Zahlreiche große Gesellschaften arbeiten hauptsächlich mit Nordamerika, wo die Feuerschäden in 1917 gegen 1916 erheblich gestiegen sind, ohne daß abschließende Zahlen bekannt gemacht wurden. Brandstiftungen, angeblich durch Deutsche angelegt, sind zum großen Teil Schuld an den erlittenen Verlusten. Dies gilt besonders von dem Brande eines Kornspeichers in Brooklyn im Oktober, der 400,000 Pfd. Sterl. Schaden verursachte, und von der Zerstörung der Hafenanlagen in Baltimore, die für 750,000 Pfd. Sterl. Schaden anrichtete. Mehrere Munitionsfabriken wurden durch Explosionen und Brände vernichtet, u. a. die Werke der Canadian Car Co. in Kingsland, New-Jersey, im Werte von $2^1/_2$ Mill. Pfd. Sterl. Ein Brand in Atlanta (Ga.) im Mai verursachte einen Schaden von 1 Mill. Pfd. Sterl. Das Unglück in Halifax (Ende Dezember 1917) berührt die englischen Gesellschaften zum geringeren Teil. Folgende wichtige Kriegsbetriebe Nordamerikas wurden 1917 durch Feuer zerstört, worüber bisher in der Presse keine Angaben gemacht sind:

Januar	Pulverfabrik in Haskell, N. J.	300,000	Pfd. Sterl.
Februar	Munitionsanlage in Pittsburg	850,000	„ „
	Kornspeicher in Louisville	200,000	„ „
März	Kornspeicher in Detroit	200,000	„ „
Mai	Kornspeicher in Sioux Falls	200,000	„ „
	Sägewerk in Bowle, La	200,000	„ „
Juni	Bergwerke in North Butte, Mts.	200,000	„ „
August	Munitionsfabrik in Rigaud, Oc.	400,000	„ „
	Piers und Schiffe in Brooklyn	200,000	„ „
	Oelbehälter, Drumright, Okl.	400,000	„ „
	Raffinerie in Warren, Island, N. Y.	200,000	„ „
September	Sägewerk in Westwood, Cal.	230,000	„ „
November	Gasolinwerk in Hastings, W. Vir.	200,000	„ „
	Drahtzieherei in New-York	230,000	„ „

Das mexikanische Geschäft verursachte den englischen Gesellschaften im Januar Schäden in Höhe von rund 60,000 Pfd. Sterl. durch den Brand von Warenhäusern. In Argentinien kam es gelegentlich des Eisenbahnerstreiks zu sehr schweren Brandschäden, für die

Digitized by Google

die argentinische Regierung regreßpflichtig gemacht werden soll. Nähere Angaben werden hierüber nicht gemacht.

In Europa wurden die englischen Gesellschaften bei dem Brande in Saloniki stark in Mitleidenschaft gezogen; die Schäden werden dort auf vier Millionen Pfund Sterling geschätzt. Im Juli brannten in Drontheim (Norwegen) für drei Millionen Pfund Sterling Waren ab, die sich auf dem Wege von England nach Rußland befanden; in Schweden wurden im November zwei große Zellulosefabriken durch Feuer zerstört. Schaden: 600,000 Pfd. Sterl. für von England gekaufte Waren. Auch hier wird Brandstiftung durch Deutsche als Ursache angegeben. In Rußland sind andauernd große Brände vorgekommen, die wohl zum Teil auf das Konto der revolutionären Ereignisse zu setzen sind.

Im März verbrannten in Wladiwostok amerikanische Lieferungen für Rußland im Werte von vier Millionen Pfund Sterling. In Nanking und Tientsin gingen vermutlich durch Brandstiftung von England gekaufte Waren im Werte von über 600,000 Pfd. Sterl. verloren. In Schanghai brannte im Oktober eine Baumwollspinnerei im Werte von 130,000 Pfd. Sterling und im November ein großer Teil des Bund in Canton im Werte von 150,000 Pfd. Sterl. ab. In Japan hatten die englischen Gesellschaften durch Brände in Osaka im Februar, April und Mai Schäden von zusammen 850,000 Pfd. Sterl. zu beklagen, in Yokohama einen solchen von 140,000 Pfd. Sterling. In den englischen Kolonien haben sich die Verluste in engen Grenzen gehalten, lediglich in Neuseeland brannten im Oktober in Dennevirke Anlagen und Vorräte im Werte von 200,000 Pfd. Sterl. ab.

Die Lage der Gesellschaften, die in Saloniki nicht allzusehr engagiert waren, wird trotz dieser Verluste im Auslandsgeschäft für durchaus günstig angesehen. Es muß aber damit gerechnet werden, daß in naher Zukunft eine stark vermehrte Besteuerung einsetzen wird, begleitet von einer fühlbaren Wertverminderung der Effekten, sodaß die Geschäftsgewinne der einzelnen Gesellschaften, selbst wenn die Risiken über die ganze Erde verteilt werden, auf die Länge der Zeit nachteilig beeinflußt werden dürften.

Zur Tagesgeschichte.

Versicherung gegen Fliegerschäden. Zu den neuen Problemen, die der Krieg hat entstehen lassen, gehört auch die Frage der Entschädigung für Verluste, die durch feindliche Flieger an beweglichem und unbeweglichem Eigentum verursacht werden können. Die privaten Versicherungsgesellschaften haben sich dem neu entstandenen Bedürfnis schnell angepaßt und die Versicherung gegen Fliegerschäden aufgenommen. Es liegt aber auf der Hand, daß dem Reich die Aufgabe zufällt, für Schäden Ersatz zu leisten, die durch kriegerische Handlungen des Feindes entstanden sind. Prinzipiell ist das auch vom Reich anerkannt und durch das Gesetz vom 3. Juli 1916 wenigstens insoweit verwirklicht worden, als das Verfahren, nachdem die Schäden festzustellen sind, geregelt worden ist. Auch gewährt das Reich den Bundesstaaten Vorschüsse zur Entschädigung der innerhalb ihres Gebiets eingetretenen Fliegerschäden. Dagegen wird ausdrücklich festgestellt, daß ein Rechtsanspruch der Beschädigten auf Ersatz nicht besteht. Auch den Bundesstaaten gegenüber fehlt ein solcher Rechtsanspruch und weder über den Zeitpunkt noch über den Umfang der Entschädigung kann der Beschädigte mit irgend welchen sicheren Anhaltspunkten rechnen. Daß das Gesetz vom 3. Juli 1916 weiter ausgebaut werden muß, bedarf angesichts der sich mehrenden Zahl der Fliegerschäden keiner besonderen Begründung.

Was Bayern betrifft, so harrt hier die Entschädigungsfrage noch der Lösung. Das Brandversicherungsgesetz gestattet der Landesanstalt nur die Uebernahme des Risikos für den dritten Teil der gewöhnlichen Entschädigung für Verluste, welche durch militärische Kriegsmaßnahmen herbeigeführt sind. Aber auch dieses eine Drittel kann von der Landesanstalt nur entschädigt werden, wenn der Schaden durch Brand entstanden ist. Reine Trümmerschäden, wie sie durch Herabfallen einer Bombe entstehen, fallen nicht unter das Brandversicherungsgesetz und werden nur vergütet, sofern eine besondere Zerknallungs- (Explosions-) Versicherung abgeschlossen ist. Angesichts dieser Mängel der öffentlichen Versicherung von Gebäuden ist den privaten Gesellschaften gestattet worden, auch diejenigen Gebäudeschäden, die von der Landesanstalt nicht gedeckt werden können, in ihre Versicherung einzubeziehen. Der Schwerpunkt der Versicherung wird somit den privaten Gesellschaften zufallen, ganz abgesehen davon, daß die staatliche Anstalt nur für Sachschäden, nicht aber auch für Personenbeschädigung aufkommen kann. Der gegenwärtige Zustand kann jedenfalls nicht als befriedigend angesehen werden und es ist daher in der Kammer der Abgeordneten von sozialdemokratischer Seite ein Antrag eingebracht worden, der die Regierung auffordert, Maßnahmen zur Schadloshaltung der durch Fliegerangriffe bewirkten Sachschäden zu treffen. Der Antrag geht davon aus, daß die Frage, wer für diesen Kriegsschaden aufzukommen hat, nicht geklärt ist, und daß den Haus- und Mobiliarbesitzern erhebliche Ausgaben erwachsen, indem sie sich gegen Fliegerschäden bei Privatgesellschaften zu hohen Prämien versichern. Was die Frage der Prämien betrifft, so hat erst kürzlich die Regierung in der Kammer der Abgeordneten erklärt, daß es zur Zeit noch an einer auf einen längeren Zeitraum erstreckenden Statistik fehlt, um beurteilen zu können, ob die Prämien zu hoch gegriffen sind. Eine solche Statistik wäre allerdings sehr erwünscht, wenn man z. B. berücksichtigt, das in der Pfalz im Jahre 1917 nicht weniger als 111,300 Gebäude mit über einer Milliarde gegen Zerknallgefahr versichert waren, was gegenüber dem Jahre 1914 eine Mehrung von 6500 Gebäuden mit 115 Millionen Versicherungssumme ausmacht. Hier würde sich doch wohl das Material für eine Statistik beschaffen lassen. (Münchner N. Nachr.)

Die Seeversicherung in den neutralen Ländern. Das Seeversicherungsgeschäft wird augenscheinlich, so heißt es in „Syren and Shipping", als ein

Digitized by Google

wahres Goldland betrachtet. Sonst wäre es unbegreiflich, wie die Seeversicherungs-Gesellschaften in den neutralen Ländern eine so gewaltige Ausdehnung nehmen konnten. Selbst in der Schweiz ist das Seeversicherungsgeschäft ungeheuer gewachsen. Dabei ist besonders lehrreich, daß der größte Teil des Geschäfts mit ausländischen Kunden gemacht wird. 1912 hatten die schweizerischen Seeversicherungs-Gesellschaften nur 24¼ Millionen Frank Bruttoprämien-Einnahmen zu verzeichnen; seitdem sind diese auf das Doppelte gestiegen. Aber nur ein Viertel des Geschäfts ist mit Firmen innerhalb der schweizerischen Grenzen abgeschlossen worden. Es ist ganz eigenartig, daß das Seeversicherungsgeschäft in einem Binnenlande einen derartigen Aufschwung nimmt. Aber es ist zu beachten, daß diese schweizerischen Versicherungsgesellschaften hauptsächlich in deutschem Interesse tätig sind, und zwar unter der Leitung deutscher Rückversicherungsgesellschaften. Soweit wir hören, hat sogar der Umstand, daß Frankreich einige schweizerische Gesellschaften auf die Schwarze Liste gesetzt hat, keine starke Verringerung des Geschäftsumfanges herbeigeführt.

Hierzu bemerken wir, daß die deutschen Gesellschaften an den Geschäften der schweizerischen Gesellschaften so gut wie garnicht mehr beteiligt sind. Zum Teil sind die Verträge aufgehoben worden, weil die deutschen Rückversicherer feindliche Geschäfte namentlich unter Einschluß der Kriegsgefahr ablehnen mußten, zum großen Teil aber, weil die Vereinigten Staaten von Amerika, Frankreich und Italien den schweizer Gesellschaften die Erlaubnis zum Geschäftsbetrieb zu entziehen drohten, wenn sie an den amerikanischen, französischen oder italienischen Geschäften deutsche Gesellschaften in Rückversicherung beteiligten.

Die Gebäudebrandversicherung Sachsens vor dem Landtage. Die allgemeine Vorberatung über den Antrag des Abgeordneten Dr. Löbner und Gen. auf Einbringung eines Gesetzentwurfes betreffend die Haftung der Gebäudeabteilung der Landesbrandversicherungsanstalt für Schäden bis zur Höhe des erforderlichen Wiederherstellungsaufwandes auch bei vorliegender Unterversicherung hat überraschende Zustände zutage gebracht. Nach der Erklärung der Regierung betrug die Gesamtversicherungssumme bei der Gebäudeabteilung 1916 über 9 Milliarden Mark. Der tatsächliche Gesamtwert der versicherten Gebäude, wie er sich durch die Wertsteigerung inzwischen herausgestellt hat, ist aber um 4 bis 5 Milliarden Mark gestiegen. Das bedeutet: Der gesamte sächsische Gebäudebesitz ist jetzt mit etwa 50 pCt. durchschnittlich unterversichert. Daß hier eine rasche und gründliche Aenderung eintreten müsse, liege klar auf der Hand.

Gesellschaft zu gegenseitiger Hagelschädenvergütung in Leipzig. Der Geschäftsverlauf dieser angesehenen und hochsoliden Gesellschaft war trotz der Kriegslage hinsichtlich der Entwickelung und Ausdehnung abermals ein guter. Versicherungssumme und Prämie haben wieder zugenommen. Die Zahl der Polizen ist von 23881 im Vorjahre auf 24286 Ende 1917 gestiegen, die Versicherungssumme wuchs von 181 150,365 M auf 190 192,128 M, die Vorprämien und Nachschüsse stiegen von 2014,569 M auf 2343,425 M. Der Schadenverlauf war nicht so günstig als im Jahre 1916. Der Durchschnitt eines ersatzfähigen Schadens betrug brutto 670,23 M — gegen 595,89 M — im Vorjahr. Die Nettoentschädigungen beliefen sich auf 1815,459 M — gegen 1548,034 M — Ende 1916. Den Gesamteinnahmen der Gesellschaft in Höhe von 1594,570 M — standen an Ausgaben gegenüber 2669,034 M, sodaß sich ein Fehlbetrag von 1074,464 M ergab. Zur Deckung dieses Fehlbetrages wurden dem Reservefonds 70,320 M entnommen, sodaß durch Nachschuß zu decken blieben 1004,144 M = 75 pCt. der 1337,980 M betragenden Nettoprämie. Die mündelsicheren Kapitalanlagen beliefen sich Ende 1917 auf 706,605 M (Ende 1916 auf 492,205 M), sie sind also um 214,440 M gewachsen. Der Zinsbetrag erhöhte sich von 17,650 M auf 29,417 M, also um 11,767 M. Der Gesamtbeitrag im direkten Geschäft stellte sich auf 76 Pfg. für 100 M Versicherungssumme mit Einschluß des Nachschusses auf 130,03 Pfg. Der Durchschnitt der Versicherungssumme für eine Polise im direkten Geschäft ist 7828 M gegen 7581 M im Vorjahr. 3298 Schäden wurden angemeldet, hiervon wurden 2962 mit brutto 1985,228 M entschädigt. Die Bilanz der Gesellschaft haben wir bereits in der vorigen Nummer unserer Zeitschrift veröffentlicht.

Bank Deutscher Lebensversicherungs-Gesellschaften. Die Herren Generaldirektor Paul Thon in Berlin-Lichterfelde und Direktor Paul Doehn, Regierungsrat a. D., in Berlin-Grunewald, sind als Vorstandsmitglieder der Bank gelöscht worden; dagegen wurden zu Vorstandsmitgliedern ernannt die Herren Generaldirektor Dr. Richard Utech, Berlin-Steglitz, und Generaldirektor Johann Friedrichs, Berlin.

Die Dresdener Feuer-Versicherung (früher Landwirtschaftliche Feuerversicherung im Königreich Sachs.) erzielte im Geschäftsjahr 1917 einen Geschäftsüberschuß von 655,727 M, in der Feuerversicherung stieg die Versicherungssumme um 311,895,906 M und in der Einbruchdiebstahl-Versicherung um 12,950,490 M, sodaß sich der Versicherungsbestand abzüglich der erloschenen und erneuerten Versicherungen auf 1,573,444,545 M stellt. Die Beitrags- und Gebühren-Einnahmen betrugen in der Feuerversicherung 2,532,593 M und in der Einbruchdiebstahl-Versicherung 39,776 M. Nach Rückerstattung durch Rückversicherungs-Gesellschaften wurden Schäden vergütet in der Feuer-Versicherung 415,285 M und in der Einbruchdiebstahl-Versicherung 11,430 M. Den anteilsberechtigten Mitgliedern werden wieder 15 Prozent Prämien zurückvergütet werden.

Fenix Stockholm. Die Gesellschaft kann mit den Ergebnissen ihres 29. Geschäftsjahres wieder recht zufrieden sein. Der Betrag der im Laufe des Berichtsjahres abgeschlossenen Versicherungen ist von 811,266,642 Kr. auf 1,029,263,130 Kr. und die am Schluß des Jahres in Kraft gebliebene Versicherungssumme von 709,515,799 Kr. auf 927,492,761 Kr. gestiegen. Rückversichert waren davon 568,412,481 Kr., sodaß der Gesellschaft für eigne Rechnung verblieben 359,080,280 Kr. Die Prämieneinnahme hat sich brutto von 1,691,902 Kr. auf 2,131,693 Kr. erhöht, die Prämienreserve für eigne Rechnung ist von

Digitized by Google

201,100 Kr. auf 252,400 Kr. angewachsen. Auch die Schadenverhältnisse waren bedeutend günstiger als im Vorjahr. So wurden im Berichtsjahre an Entschädigungen 749,858 Kr. gegen 972,833 Kr. im Vorjahr, (davon für eigene Rechnung 159,577 Kr. gegen 232,812 Kr.) gezahlt. Die Schadenreserve für eigene Rechnung ist von 15,000 Kr. auf 55,000 Kr. erhöht worden. Die gesamten Unkosten einschließlich der Steuer stiegen von 481,153 Kr. auf 571,244 Kr., abzüglich der Rückversicherungsprovisionen beliefen sie sich aber nur auf 145.916 Kr. (143,807 Kr. in 1916). Im Berichtsjahr wurde an Ueberschuß erzielt 359,487 Kr., davon erhielten die Aktionäre 192,000 Kr. (= 12 pCt.); dem Fonds für Abschreibungen der Verbindlichkeiten der Aktionäre wurden 100,000 Kr., der Obligationen 30,000 Kr. überwiesen. Die Beamten erhalten als Gratifikation 20,000 Kr., der Rest von 17,487 Kr. wurde dem Dispositionsfonds zugewiesen. Die Kapitalanlagen der Gesellschaft bestehen in Wertpapieren und Hypotheken. Näheres über die tadellose Vermögenslage der Gesellschaft geht aus der im Inseratenteil veröffentlichten Bilanz hervor.

Aachener Münchener Feuer-Versicherungs-Gesellschaft. Die Gesellschaft beantragt für 1917 eine Dividende von 900 M pro Aktie gleich 100 pCt. wie im Vorjahre, die mit ihr eng verbundene Aachener Rückversicherungs-Gesellschaft eine solche von 140 M pro Aktie gleich 46⅔ pCt.

Französische Rückversicherungsunternehmungen. Bis 1913 gab es nur vier französische Rückversicherungsgesellschaften: die Société Anonyme de Réassurance, 1884 gegründet, mit einem gezeichneten und eingezahlten Kapital von 2,000,000 Frcs.; die Réassurances Nouvelle, 1904 gegründet, mit einem Kapital von 2,000,000 Frcs., worauf 500,000 Frcs. eingezahlt sind, die Compagnie Havraise de Réassurance, 1905 gegründet, mit einem Kapital von 2,000,000 Frcs., worauf 500,000 Frcs. eingezahlt sind und die Compagnie Européenne de Réassurance, 1913 gegründet. Das gesamte gezeichnete Kapital dieser Gesellschaften beträgt also 10,000,000 Frcs., von denen 4,000,000 Frcs. eingezahlt sind. Die französischen direkten Versicherungsgesellschaften standen ebenso wie die englischen Gesellschaften zu einem großen Teil mit deutschen Gesellschaften in Geschäftsverbindungen, bei denen sie ihre Rückversicherung nahmen. Bei Ausbruch des Krieges war es den französischen Gesellschaften nicht möglich, ebenso große Versicherungen zu übernehmen wie sie es vor dem Kriege zu tun gewohnt waren. Die unmittelbare Folge davon war, daß die Franzosen durch den Krieg zwar von dem Wettbewerb der deutschen direkten Versicherungsgesellschaften frei, dafür aber nun von neutralen Gesellschaften aller Art überflutet wurden.

Damit wuchs aber auch die Bedeutung der Rückversicherung, und so kam es zu einer Anzahl von Neugründungen. Im Jahre 1916 wurden folgende Gesellschaften gegründet: Die Compagnie Parisienne de Réassurance mit einem gezeichneten Kapital von 1,000,000 Frcs., von denen 250,000 Frcs. eingezahlt sind; die Compagnie Française de Réassurances Générales mit einem Kapital von 8,000,000 Frcs. und 2,000,000 Francs Einzahlung; L'Univers mit einem Kapital von 4,000,000 Frcs. und 1,000,000 Frcs. Einzahlung. Weitere fünf Gesellschaften wurden 1917 gegründet: Paris mit einem gezeichneten Kapital von 1,750,000 Frcs., wovon 206,250 Frcs. eingezahlt sind; L'Eveil Français mit einem gezeichneten Kapital von 3,000,000 Frcs., wovon 750,000 Frcs. eingezahlt sind; Protector mit einem gezeichneten Kapital von 1,000,000 Frcs., wovon 250,000 Francs eingezahlt sind; Vulcain mit einem gezeichneten Kapital von 3,000,000 Frcs., wovon 750,000 Frcs. eingezahlt sind; L'Ile de France mit einem gezeichneten Kapital von 3,000,000 Frcs., wovon 750,000 Frcs. eingezahlt sind. Die Prämieneinnahmen der eingangs genannten vier vor dem Kriege gegründeten Gesellschaften belaufen sich für

1914	auf	24,000,000 Frcs.
1915	„	27,000,000 „
1916	„	33,000,000 „

zusammen also auf 84,000,000 Frcs.

Die Schäden erforderten 1914 13,192,761 Frcs., 1915 13,337,124 Frcs., 1916 17,633,788 Frcs. oder durchschnittlich 52,08 pCt. der Prämieneinnahme. Weitere 27,05 pCt. wurden durch Vermittlungsgebühren in Anspruch genommen. Das Geschäft dieser Gesellschaften war also nicht sehr gewinnbringend. Die Erklärung hierfür ist wohl darin zu suchen, daß in Anbetracht der kleinen Kapitalien der Gesellschaften sie nicht gerade die besten Geschäfte bekamen. Gleichwohl scheint es, daß das Bedürfnis nach weitern Rückversicherungsgesellschaften in Frankreich stark entwickelt ist, und daß man versuchen wird, neue Gesellschaften zu errichten, um das französische Rückversicherungsgeschäft im eignen Lande zu machen. Die hier angeführten Unternehmungen sind vorwiegend Rückversicherungsgesellschaften. Einige von ihnen betreiben indes in beschränktem Umfang auch noch das direkte Geschäft Gleichzeitig übernehmen andere Gesellschaften, die im allgemeinen das direkte Geschäft pflegen, auch Rückversicherungen. Von Unternehmungen der letzteren Art mögen die folgenden hier angeführt werden: Le Foncier de France et des Colonies, gegründet im Jahre 1913, mit einem Kapital von 3,000,000 Frcs., auf das 600,000 Francs eingezahlt sind, Lloyd de France mit 10,000,000 Francs Kapital und 2,500,000 Frcs. Einzahlung. Seine et Rhone, gegründet im Jahre 1917, mit 5,000,000 Frcs Kapital und 1,250,000 Frcs. Einzahlung, L'Unité, gegründet ebenfalls im Jahre 1917, mit 10,000,000 Frcs. Kapital und 2,500,000 Frcs. Einzahlung, L'Entente ebenfalls im Jahre 1917 errichtet, mit 1,000,000 Frcs. Kapital und 250,000 Frcs. Einzahlung und La Polaire, ebenfalls 1917 gegründet, mit 3,000,000 Frcs. Kapital und 750,000 Frcs. Einzahlung.

Kleine Mitteilungen und Personalien.

— Herrn Major **Kloß**, Subdirektor und Herrn Leutnant und Kompagnieführer **Kleiß**, Außenbeamten der Berlinischen Lebensversicherungs-Gesellschaft „Alte Berlinische", Berlin, ist das Eiserne Kreuz 1. Klasse verliehen worden.

Digitized by Google

Brandförsäkrings-Aktiebolaget „Fenix“ in Stockholm.

Bericht über das neunundzwanzigste Geschäftsjahr 1917.

Versicherungssumme!

Die Gesellschaft haftete für eigene Rechnung Ende 1916 für		257,939,074 Kr.
Im Jahre 1917 wurden Versicherungen abgeschlossen zum Betrage von		1,029,263,130 „
	Summe	1,287,202,204 Kr.
Während des Jahres liefen ab		359,709,443 „
Am Schlusse des Jahres bestanden in Kraft		927,492,761 Kr.
Rückversichert waren		568,412,481 „
Die Gesellschaft haftete für eigene Rechnung Ende 1917 für		359,080,280 Kr.

Einnahmen:		Kronen	Ö.
Prämien		2,131,692	77
Rückversicherungsprovisionen		425,328	05
Prämienreserve für eigene Rechnung		201,100	—
Schadenreserve für eigene Rechnung		15,900	—
Zinsen und Mieten		195,528	50
		2,968,649	32
Ausgaben:			
Rückversicherungsprämien		1,570,939	80
Schäden: bezahlte	749,958 45 Kr.		
rückversicherte	590,381.22 „	159,577	23
Schadenreserve für eigene Rechnung		55,000	—
Provisionen		241,220	34
Unkosten		131,754	69
Gehälter und Honorare		155,270	41
Steuern		43,000	—
Prämienreserve für eigene Rechnung		252,400	—
Jahres-Gewinn: Dividende, 12 pCt.	192,000.— Kr.		
Fonds für Abschreibung der Verbindlichkeiten der Aktionäre	100,000.— „		
der Obligationen	30,000.— „		
Gratifikationen an die Beamten	20,000.— „		
Dispositionsfonds	17 486.85 „	359,486	85
		2,968.649	32

Aktiva:		Kronen	Ö.
Verbindlichkeiten: der Aktionäre	2,400,000.— Kr.		
abgeschrieben	240,000.— „	2,160,000	—
Wertpapiere		2,981,175	88
Hypotheken		576,000	—
Gesellschaftsgebäude		680,000	—
Laufende Zinsen		40,758	17
Rückversicherungsgesellschaften: Prämien- und Schadenreserve		1,206,900	—
Diverse Debitoren		208,092	55
Inventar		25,000	—
Bank und Kasse		190,717	—
		8,068,643	60
Passiva:			
Garantiefonds		2,400,000	—
Aktienkapital		1,600,000	—
Kapitalreserve		1,600,000	—
Dispositionsfonds		212,149	19
Prämienreserve: für eigene Rechnung	252,400.— Kr.		
Anteil der Rückversicherer	706,900.— „	959,300	—
Schadenreserve: für eigene Rechnung	55,000 — Kr.		
Anteil der Rückversicherer	500,000.— „	555,000	—
Steuern		43,000	—
Diverse Kreditoren		339,707	56
Jahres-Gewinn		359,486	85
		8,068,643	60

Das Vermögen des Beamten-Pensionsfonds der Gesellschaft betrug Ende 1917 292,380.75 Kr.
Die Verwaltung desselben ist von den Rechenschaften der „Fenix“ vollständig getrennt.

Stockholm, den 12. März 1918.

Brandförsäkrings-Aktiebolaget „Fenix“.

Otto Printzsköld, Vorsitzender des Verwaltungsrats. **Carl Johansson**, Direktor.

Verantwortl. f. d. Schriftleitung: G. Taubert, Leipzig-Schl. — Druck und Verlag: Jüstel & Göttel, Leipzig

Digitized by Google

Leipzig

ANNALEN

1918

des gesamten

VERSICHERUNGSWESENS.

Erscheint jeden Donnerstag. Abonnementspreis vierteljährlich 9 Mark. Der Preis für einzelne Nummern beträgt 1 Mark.

Redaktion und Expedition: Emilienstraße 21.

Inserate jeder Art werden in der Expedition angenommen, die einspaltige Petitzeile oder deren Raum mit 40 Pf. berechnet.

Nr. 13 Leipzig, den 28. März 1918. 49. Jahrgang

Der Krieg und die private Lebensversicherung in Deutschland.

Geheimrat Prof. Dr. von Liebig.

Kaum jemals ist eine der Allgemeinheit dienende wirtschaftliche Einrichtung einer derartigen Belastungsprobe ausgesetzt worden, wie die deutsche Lebensversicherung im gegenwärtigen Weltkriege. Eine ganze Reihe von Umständen wirkte, besonders zu Beginn, aber auch weiterhin im Verlaufe des Krieges, zusammen, um den Druck auf die deutsche Lebensversicherung ins Gewaltige zu steigern. Mit der stetig wachsenden Entziehung von Hilfskräften im Innen- und Außendienst der Lebensversicherungsgesellschaften und den sonstigen unvermeidbaren Betriebsschwierigkeiten auf der einen Seite und den vielfach unsicher gewordenen ökonomischen Verhältnissen der Versicherungsnehmer auf der anderen Seite mußte sich naturgemäß der Zuwachs an Geschäften verringern, während gleichzeitig die Ansprüche an die Gesellschaften durch die erhöhte Kriegssterblichkeit, die von den Versicherten aufgenommenen Policedarlehen und die Rückkäufe außerordentlich stark gesteigert wurden. Während das Jahr 1913 im Vergleich zu 1912 noch einen Reinzugang von mehr als 700 Mill. M in der großen Lebensversicherung aufwies, verringerte sich dieser Reinzugang im Jahre 1914 auf 152 Mill. M, verschwand im Jahre 1915 ganz und machte einer Abnahme des Versicherungsbestandes um rund 338 Mill. M Platz. In der kleinen Lebensversicherung (Volks- und Sterbegeldversicherung), auf die der Krieg zweifellos unmittelbar stärker einwirkte, führte bereits das Jahr 1914 einen reinen Abgang von 56 Mill. M herbei, während im Jahre 1915 ein weiterer Abgang von 127 Mill. M zu verzeichnen war. Bei dieser rückläufigen Bewegung des Geschäftsumfanges machten sich naturgemäß die gesteigerten Ansprüche an die Gesellschaften um so mehr geltend. Hierbei spielten die zu Lasten der deutschen Lebensversicherung gehenden Kriegstodesfälle die Hauptrolle.

Je nach den bei den einzelnen Gesellschaften vor Ausbruch des Krieges in Kraft befindlichen Bestimmungen über die Kriegsversicherung, die eine weitgehende Verschiedenheit insbesondere über die Voraussetzungen (Antrag, Sonderbeitrag usw.) und den Umfang der Leistungspflicht der Versicherer aufwiesen und je nach den von den einzelnen Gesellschaften nach Ausbruch des Krieges befolgten Grundsätzen bezüglich der weiteren Uebernahme der Kriegsgefahr wurden die deutschen Lebensversicherer in mehr oder minder hohem Grade durch die Kriegstodesfälle ihrer Versicherten bereichert. So sind bei der Gothaer Lebensversicherungsbank, die auf Grund eines im Jahre 1888 gefaßten Beschlusses für ihre Versicherten die Kriegsgefahr ohne besondere Gegenleistung, abgesehen von geringen Zuschlägen für Berufssoldaten, und ohne Antrag übernimmt, für Kriegssterbefälle im Jahre 1914, also innerhalb eines Zeitraumes von nur 5 Monaten, 9,282,925 M zahlbar geworden, ein Betrag, der in annähernd gleicher Höhe auch im Jahre 1915 bei dieser Gesellschaft für Kriegssterbefälle zahlbar wurde. Aus diesem Beispiel, das, was die Großzügigkeit der einschlägigen Bestimmungen und die Größe des Versicherungsbestandes anbelangt, mit an erster Stelle unter den deutschen Lebensversicherungsgesellschaften steht, mag die gewaltige Inanspruchnahme der deutschen Lebensversicherung ermessen werden. (Von der gesamten deutschen privaten Lebensversicherung sind im Jahre 1915 mehr als eine halbe Milliarde Mark als Versicherungsleistungen bezahlt worden.) Dazu kam, daß die Mittel der Gesellschaften durch eine starke Vermehrung der Anträge auf Policedarlehen, die vielfach aus Angst vor den unsicheren wirtschaftlichen Zuständen gefordert wurden, und durch Rückkäufe namentlich zu Beginn des Krieges in Anspruch genommen wurden. Diesen erhöhten geldlichen Anforderungen an die Gesellschaften traten neben dem bereits oben hervorgehobenen Rückgang des Neugeschäftes noch mancherlei andere erschwerende Umstände zur Seite, unter denen die vielfach weitgehende Stundung der fälligen Versicherungsbeiträge und das Entgegenkommen der Gesellschaften den Hypothekenschuldnern gegenüber bezüglich der fälligen Zinsen und der fälligen Kapitalien hervorgehoben zu werden verdient.

Trotz aller dieser hier geschilderten Verhältnisse

Digitized by Google

konnte die deutsche Lebensversicherung, ohne der Krücken eines allgemeinen gesetzlichen Zahlungsaufschubs, wie solcher in anderen Ländern eingeführt wurde, zu bedürfen (in Frankreich mußten die Lebensversicherungsgesellschaften auf Grund des Moratoriums vom 10. August 1914 nur 10 v. H., höchstens 5000 Fr. der fällig werdenden Summen auszahlen; diese Beträge wurden später auf 15 v. H. bezw. 7500 Fr. und schließlich auf 20 v. H. bezw. 40,000 Fr. erhöht), ihren in dieser schweren Zeit besonders wichtigen Aufgaben in vollem Maße gerecht werden, ohne daß ihre geldliche Widerstandskraft und Leistungsfähigkeit irgendeiner wesentlichen Erschütterung unterlag. Schwierigkeiten in der Flüssigmachung der Deckungsmittel sind durch den Krieg lediglich bei einer Anstalt entstanden, an die in dem Zweige der Militärversicherung, der Versicherung von Kapitalien auf den Fall der Einstellung in das Heer oder die Marine, durch die aus Anlaß des Krieges erfolgten und weiter erfolgenden, in diesem Maße kaum vorauszusehenden Einstellungen der Versicherten ganz außerordentlich hohe, auf viele Millionen sich belaufende Auszahlungsverbindlichkeiten herantraten. Durch die Verschmelzung dieser Anstalt mit einer anderen alten und über reichliche Geldmittel verfügenden Lebensversicherungsgesellschaft wurden jedoch ohne Schwierigkeit die Interessen ihrer Versicherten sichergestellt.

Die von den deutschen Lebensversicherungsgesellschaften unmittelbar nach Ausbruch des Krieges in vorsorglicher Weise für den Fall der Not geschaffene Kreditanstalt für die Beleihung von Hypotheken (Bank deutscher Lebensversicherungsgesellschaften, Aktiengesellschaft in Berlin) ist bis heute kaum in Anspruch genommen worden.

Sehen wir sonach, daß die deutsche Lebensversicherung auf Grund einer jahrzehntelang geübten klugen, weitblickenden und vorsichtigen Geschäftsgebarung sich gegenüber den gewaltigen Anforderungen dieses Weltkrieges stark und unerschütterlich gemacht hat, so bekommen wir doch erst dann einen richtigen Einblick in die Werkstatt dieser wahrhaft gemeinnützigen Einrichtung, wenn wir auch das betrachten, was die deutsche Lebensversicherung in der Zeit des Krieges neben der Erfüllung der ihr obliegenden Verpflichtungen für ihre Versicherten, für ihre Angestellten und für die große Allgemeinheit geleistet und was sie trotz der Ungunst der Verhältnisse in dieser Zeit in großzügiger Weise an Neuem und Fortschrittlichem geschaffen hat. Neben der Erfüllung ihrer sozialen Pflicht, die Angehörigen ihrer im Felde stehenden Angestellten durch Gewährung erheblicher Beihilfen (Fortzahlung der Gehälter oder eines Teiles der Gehälter an die Angestellten sowie sonstige Unterstützungen) vor Not und Entbehrungen zu schützen, haben die deutschen Lebensversicherungs-Gesellschaften für die Zeit des Krieges und für die Zeit nach dem Kriege eine Reihe neuer Einrichtungen geschaffen, unter denen die „selbständige Kriegstodesfallversicherung“ (Uebernahme des Risikos, daß der Versicherte während seiner Teilnahme am Kriege stirbt ohne gleichzeitiges Bestehen einer allgemeinen Todesfallversicherung), die „Kriegssterbe-(Aussteuerungs)kosten“ (zur Ergänzung für jene Fälle, wo die Kriegsversicherung in der bei den Gesellschaften üblichen Weise nicht eingreifen konnte) und die „Kriegspaten“- oder „Kriegswaisenversicherung“ hervorgehoben zu werden verdienen.

Von weit größerer Bedeutung erscheint die planmäßig in größerem Maßstabe aufgenommene Lebensversicherung nicht völlig gesunder (abgelehnter) Personen, die einerseits von einer besonders für diesen Zweck errichteten Aktiengesellschaft („Hilfe“ in Stuttgart) und anderseits von einer Reihe von bestehenden Lebensversicherungsgesellschaften unter Anlehnung an eine große Rückversicherungsgesellschaft betrieben wird. Mit Rücksicht auf die vielen mit geschwächter Gesundheit heimkehrenden Feldzugsteilnehmer, die nicht oder nur unter sehr erschwerenden Bedingungen von der Regellebensversicherung aufgenommen werden können, ist diese neue Einrichtung als „ein Gebot der Stunde“ besonders zu begrüßen.

Einen Markstein in der Geschichte der deutschen Lebensversicherung bedeutet der Entschluß der großen Mehrzahl der deutschen Lebensversicherungsgesellschaften unter besonderen Sicherheitsmaßnahmen (Ansammlung eines Kriegsstocks, Festsetzung eines Anlageverfahrens und dergleichen) jeden, dessen Leben im künftigen Frieden versichert wird, hierdurch auch zugleich gegen die Gefahr späterer Kriege zu versichern ohne Unterschied des Alters, des Geschlechts, der militärischen Verwendung, der staatlichen Zugehörigkeit und der Versicherungsart. Auch hinsichtlich der Höhe und der Auszahlung der Versicherungssumme sollen die Kriegstodesfälle und andere Todesfälle nicht mehr unterscheiden. Einige wenige Gesellschaften glauben sich diesem Vorgehen aus Gründen der „versicherungstechnischen Gerechtigkeit“ nicht anschließen zu können. Ihr Haupteinwand ist, daß es ungerecht sei, daß die Gesamtheit der Versicherungsnehmer die Kriegsgefahr tragen solle. Ihre Forderung ist, daß nur die von der Kriegsgefahr Betroffenen zu den Kosten der Deckung der Kriegsgefahr herangezogen werden dürfen. Die Zeit wird lehren müssen, ob die theoretisch zweifellos berechtigten Einwände dieser Gesellschaften nicht durch „die Praxis“ widerlegt werden.

Auch der von den deutschen Lebensversicherungsgesellschaften bei Gelegenheit der sechsten Kriegsanleihe eingeführte sogenannte „Kriegsanleiheversicherung“ muß hier rühmend erwähnt werden, durch die solchen Personen, die die Einzahlungen auf die Kriegsanleihe an den vorgeschriebenen Zeitpunkten nicht leisten können, die Beteiligung an der Zeichnung ermöglicht wird. Die Gesellschaften haben bis heute derartige Versicherungen über einen Betrag von über 130 000 000 M abgeschlossen. Weiterhin erleichtern sie ihren Versicherten die Zeichnung oder den Erwerb von Kriegsanleihen durch eine weitgehende Gewährung von Policedarlehen zu angemessenen Zinsen und durch Vergütung fälliger Versicherungssummen in Kriegsanleihe.

Neben alledem, was die deutsche Lebensversicherung auf dem Gebiete ihrer eigentlichen Tätigkeit geleistet hat, war sie noch dazu in der Lage, dem Vaterlande selbst große Dienste zu leisten, indem sie große Teile

Digitized by Google

ihrer Vermögen in Kriegsanleihe angelegt und ihre Organe in den Dienst der Werbetätigkeit für die Kriegsanleihe gestellt hat. Die Gesamtziffer der Zeichnungen der unter Reichsaufsicht stehenden privaten Versicherungsunternehmungen auf die bisher aufgelegten Kriegsanleihen beträgt 2790 Millionen Mark, von denen der Löwenanteil naturgemäß auf die Lebensversicherung entfällt.

Mit Beginn des Jahres 1916 hat die Anspannung der deutschen Lebensversicherung anscheinend ihren Höhepunkt überschritten, die Kriegstodesfälle haben abgenommen (die oben beispielsweise angeführte „Gothaer" weist für 1916 an Kriegstodesfällen eine Verminderung von 2 Millionen Mark gegen 1915 aus) und in der großen Lebensversicherung zeigt sich am Ende des Jahres 1916 eine verhältnismäßig bedeutende Verringerung der Abnahme des Versicherungsbestandes, während die kleine Lebensversicherung bereits wieder eine Zunahme aufweist, was wohl mit dem derzeitigen hohen Verdienst der Arbeiterschaft zusammenhängt.

Auch im Jahre 1917 hat die Besserung in dem Geschäftsbetriebe der deutschen Lebensversicherer dank der Rührigkeit ihrer Leiter, die sich neuerdings mit großer Tatkraft auch der Versicherung jugendlicher und weiblicher Personen zuwenden, angehalten. So können wir mit unerschütterlichem Vertrauen der weiteren gesunden und kräftigen Entwickelung der deutschen Lebensversicherung entgegensehen, dies umso mehr, als wir glauben, daß der Krieg sich als ein nicht zu unterschätzender „Schrittmacher" für den Gedanken der Lebensversicherung im ganzen Volke erweisen wird.

Zur Tagesgeschichte.

Versicherungswissenschaftlicher Verein, Hamburg. In der ersten Sitzung der mathematischen Gruppe sprach Dr. P. Riebesell unter Vorführung zahlreicher Lichtbilder über Rechenmaschinen. Der Vortragende entwickelte kurz den Werdegang der Rechenmaschinen, erläuterte die verschiedenen gebräuchlichen Systeme und legte ihre Vorteile vom mathematischen Standpunkt aus dar. Ursprünglich waren die amerikanischen Fabrikate vorherrschend, und es ist ein gutes Zeichen für die deutsche Industrie, daß trotz der augenblicklich herrschenden Herstellungsschwierigkeiten den ausländischen überlegene Maschinen bei uns hergestellt werden. Eine hiesige Firma hatte mehrere Maschinen zur Verfügung gestellt, auch schreibende und solche mit elektrischem Antrieb. Die Arbeitsweise wurde an Beispielen erklärt.

Ersatz für Brand-, Wasser- und Einbruchschäden. Die durch den Krieg hervorgerufenen Preissteigerungen haben dazu geführt, daß die Versicherungsgesellschaften für Brand-, Wasser- und Einbruch-

Digitized by Google 17756A

schäden einen, gegenüber Friedenszeiten, wesentlich erhöhten Ersatz leisten müssen. Naturgemäß haben sich bei Regulierungen derartiger Schäden vielfach Meinungsverschiedenheiten herausgebildet und das Einholen von Gutachten erforderlich gemacht. Herr D. Baer, Gutachter für Versicherungsgesellschaften stellt uns Ausführungen hierüber zur Verfügung, denen wir das nachstehende entnehmen: „Nach den allgemeinen Versicherungsbedingungen hat der Versicherungsnehmer im Schadenfalle das Recht der Geltendmachung eines, im Verhältnis zur Bewertung der Neubeschaffung der durch Feuer oder Wasser vernichteten oder durch Einbruch gestohlenen Ware stehenden Anspruches. Die Ermittelung des Wertes der Ersatzanschaffung darf nicht unter Zugrundelegung der von dem Versicherten in der letzten Zeit vor dem Schadenfalle bezahlten Warenpreise, sondern nach den Richtlinien in der Preisbemessung bei der Warenzuteilung der von den Reichsbehörden für die Warenbewirtschaftung eingesetzten Kriegsgesellschaften erfolgen. Insoweit können Preisabweichungen in der Ermittlung des Zeitwertes in Frage kommen, als die Preise des redlich rechnenden Erzeugers, Großhändlers, Verarbeiters und Detaillisten in der richtigen wirtschaftlichen Reihenfolge ihres Warenerwerbs Preissteigerungen haben erdulden müssen, die in zulässiger Begrenzung die Richtlinien der Reichsstellen verlassen haben. Hier setzt die Prüfung ein, die an der Hand konkreter Preisfeststellungen den Durchschnitt der im zulässigen Handel gezahlten Mehrpreise, gemessen an den kriegswirtschaftlichen Richtlinien, den Zeitwert ergibt, nach dem der Versicherungsnehmer die Vergütung seines Schadens verlangen kann. Mit Beendigung des Krieges und dem Eintritt friedlichen Warenaustausches wird allmählich ein Preisrückgang eintreten. Im Schadenfalle hat aber bei erfolgtem Preisrückgang der Versicherungsnehmer im Hinblick auf die allgemeinen Versicherungsbedingungen den Anspruch des Ersatzes zur Neuanschaffung der verbrannten oder gestohlenen Sache. Ist die Preisgestaltung zurzeit des eingetretenen Schadenfalles eine niedrigere geworden, so ist die zur Ersatzleistung verpflichtete Versicherungsgesellschaft nicht gehalten, die Preise zu berücksichtigen, die der Versicherungsnehmer im Kriege hat bezahlen müssen, sondern die Gesellschaft ist nur in dem Umfange des zurzeit des Schadenfalles geltenden Wertes zur Leistung des Ersatzes verpflichtet."

Holländische Molestversicherung von Staatswegen. Eine Kommission zur Prüfung der Frage der Monopolisierung der Feuerversicherung in Holland hat einen Rapport der Regierung eingereicht über die Molestversicherung von Staatswegen. Sie erklärt in ihrem Rapport:

1. Ein Staatsmolestversicherungsbetrieb ist unausführbar, schon deshalb, weil eine zuverlässige Basis für die Prämienberechnung fehlt, da durch die großen Risiken den Versicherten gegenüber die Garantien fehlen, daß alle Verpflichtungen innegehalten werden können.

2. Erst wenn der Krieg zu Ende sein wird, wird man einigermaßen übersehen können, wie und ob überhaupt der Staat hier eingreifen kann und woher die zur Durchführung der Absicht benötigten Mittel hergenommen werden können.

Die Deutschen Sparkassen im Jahre 1917. Der Monat Dezember 1917 allein hat den Sparkassen einen Zuschuß von Geld gebracht, der denjenigen aller früheren Monate übertrifft. Die Sparkasse, das Amtsblatt des Deutschen Sparkassenverbandes, berechnet ihn auf drei Viertel Milliarden Mark. Es zeigt sich jetzt, daß die Monatsübersichten — trotz der gewaltigen Zahlen, die sie aufzuweisen pflegten — noch erheblich hinter den tatsächlichen Ergebnissen zurückblieben. Die Sparkasse hatte dies schon wiederholt betont, aber stets den Grundsatz befolgt, lieber übervorsichtig zu verfahren. Nunmehr berechnet sie den reinen Zuwachs von Einlagen bei den deutschen Sparkassen für das Kalenderjahr 1917 — einschließlich 700 Millionen Mark gutgeschriebener Zinsen — auf mindestens $3^1/_2$ Milliarden Mark. Dabei sind die von den Sparern im Laufe des Jahres auf Kriegsanleihen gezeichneten Beträge voll in Abzug gebracht. In Friedenszeiten betrug die Jahreszunahme höchstens eine Milliarde Mark.

Auch die Zahl der Sparbücher hat ganz ungewöhnliche Vermehrung erfahren, indem sie um mindestens $1^1/_2$ Million Bücher gewachsen ist.

Der Nordstern äußert sich über den Geschäftsverlauf im Vorjahr: „Das Lebensversicherungsgeschäft unserer Gesellschaft hat im Geschäftsjahr 1917 einen merklichen Aufschwung genommen, da die insgesamt beantragte Versicherungssumme weit mehr als das Doppelte derjenigen des Jahres 1916 betragen hat. Wenn auch die Ergebnisse der letzten Friedensjahre noch längst nicht erreicht sind, so ist doch die Wiederbelebung des Geschäfts, die übrigens auch nach den bisherigen Ergebnissen im Jahre 1918 anhält, unverkennbar. Der Aufschwung, der um so erfreulicher ist, als der größte Teil der mit der Werbetätigkeit betrauten Organe zu den Fahnen einberufen worden ist, erklärt sich nicht allein aus der günstigen wirtschaftlichen Konjunktur, sondern auch aus verschiedenen Maßnahmen der Gesellschaft, die eine Hebung des Neugeschäfts zum Ziele haben. (Einschluß des Kriegsrisikos auch für den gegenwärtigen Krieg zu günstigen Bedingungen, Ausdehnung der Werbetätigkeit auf die Versicherung von Frauen und jugendlichen Personen, Neugestaltung der Bedingungen für die Versicherung gesundheitlich beeinträchtigter Risiken u. a. m.) Die erheblichen Störungen bei der Einziehung der Prämien, welche sich in den ersten Kriegsjahren bemerkbar machten, sind allmählich fast völlig behoben worden, da wir durch Stundungen, Gewährung von Vorauszahlungen und Darlehen zur Deckung der fällig gewordenen Prämien und andere Maßnahmen den Versicherten weitgehendst entgegengekommen sind. Der ganze Versicherungsbestand, der in den vorhergehenden Jahren infolge des Fehlens eines ausreichenden Neuzuganges, eine allmähliche Abnahme aufwies, hat sich im Jahre 1917 wieder zum ersten Male um fast 17 Millionen Mark gehoben. Die Sterblichkeit unter den Versicherten, mit Ausnahme der Kriegssterblichkeit, war für die Versicherten recht günstig, indem sich die Nettoschäden

Digitized by Google

wesentlich niedriger stellten als in den vorhergehenden Kriegsjahren und den letzten Friedensjahren. Die Zahl der **Kriegssterbefälle** hat im Jahre 1917 zwar eine weitere Erhöhung erfahren, immerhin sind aber die eingetretenen Kriegsschäden wesentlich geringer als im Jahre 1916 und noch nicht einmal halb so groß als im Jahre 1915, ein Bild, das sich ohne weiteres aus der veränderten Art der Kriegführung der letzten Jahre erklärt. Trotz des Beamtenmangels, unter dem die Gesellschaft zu leiden hatte, haben wir eine rege Tätigkeit bei der **Zeichnung der Kriegsanleihen** entfaltet. Die Gesellschaft beteiligte sich an ihnen nicht nicht nur für eigene Rechnung mit erheblichen Summen, sondern wirkte auch als Zeichnungsstelle für das Publikum und endlich ermöglichte sie durch Einführung der sogenannten Kriegsanleiheversicherung den nicht über disponibles Vermögen verfügenden Kreisen den Erwerb von Kriegsanleihe gegen mäßige laufende Beiträge. Die Gesellschaft hofft, daß die Lebensversicherung wie die gesamte Volkswirtschaft nach dem Kriege einen ungeahnten **Aufschwung** nehmen wird; Bedingung dafür allerdings sei, daß die allgemeinen Lohn- und Besoldungsverhältnisse sich auch nach dem Kriege noch auf einem angemessenen Niveau halten, und daß die Lebensversicherung nicht noch mehr als bisher bereits durch Steuern belastet wird, welche geeignet sind, ihren Wert wesentlich zu beeinträchtigen.

Bei der **Braunschweigischen Allg. Vieh-Versicherungs-Ges. a. G.** waren im letzten Jahre 4918 Pferde, 10822 Stück Rindvieh, 11763 Schweine und 212 Ziegen versichert. Ferner waren in der sogenannten Nichtmitgliederversicherung für kurzfristige Sonderversicherungen von Zuchttier-, Weide-, Kastrations- und Schlachtviehversicherungen noch versichert 526 Pferde, 1731 Stück Rindvieh, 1889 Schweine und 64 Ziegen. An Entschädigungen wurden 277,757 M für 275 Pferde, 207 Stück Rindvieh, 686 Schweine und 25 Ziegen gezahlt. Der Versicherungsbestand in der Mitgliederversicherung hat sich trotz der langen Kriegszeit nur unbedeutend verringert, dagegen war in der kurzfristigen Sonderversicherung, besonders in der Weide- und Zuchttierversicherung eine bedeutende Vermehrung der Versicherungsbestände zu verzeichnen. Der Schadenverlauf brachte hauptsächlich in der Mitgliederversicherung bei Pferden und Schweinen eine bedeutend höhere Verlustziffer als im Vorjahre.

„Friedrich Wilhelm" in Berlin. Von der Friedrich Wilhelm erfahren wir, daß sich die Ergebnisse des abgelaufenen Jahres sowohl in bezug auf die Steigerung des Neugeschäfts als auch auf die Sterblichkeit erheblich gebessert haben. Der diesmalige Abschluß wird im Zeichen der Hebung des Versicherungsgeschäftes stehen und nicht ungünstiger ausfallen als im Vorjahre. Der Abschluß wird allerdings nachteilig beeinflußt durch die Steigerung der Gehälter und Unkosten. Die Antragssumme hat gegenüber der im Jahre 1916 eine erhebliche Steigerung erfahren. Für die voraussichtliche Entwickelung des Versicherungsgeschäfts nach dem Kriege ist auf der einen Seite zu beachten, daß der Versicherungsgedanke durch den Krieg in allen Kreisen erheblich an Bedeutung gewonnen hat und daß die werbenden Kräfte, die jetzt zum großen Teil militärisch eingezogen sind, dann wieder vollzählig zur Verfügung stehen werden. Demgegenüber wird allerdings auf der anderen Seite für das künftige Versicherungsgewerbe die Frage von ausschlaggebender Bedeutung sein, ob die hohen **Einkünfte** weiter Kreise des Volkes in gegenwärtigem Umfange fortbestehen werden. Ist dies der Fall, so kann mit fortschreitender Zunahme des Versicherungsgeschäfts gerechnet werden, sinken dagegen die Einnahmen wesentlich, so wird man mit Rückschlägen rechnen müssen. Von großer Bedeutung werden auch die künftigen **Steuerverhältnisse** sein.

„Viktoria" in Berlin. Die Viktoria erklärt, die Geschäftslage im Kriegsjahre 1917 habe im allgemeinen eine erhebliche Verbesserung erfahren und demgemäß könne man auch auf eine Vermehrung des Gesamtresultats für das abgelaufene Jahr rechnen. Tatsache sei es, daß eine erhebliche Steigerung der Anträge gegenüber dem Vorjahr eingetreten ist. Auch die erst seit einigen Jahren bestehende „Versicherung anormaler Leben" habe sich gut eingeführt und verspreche einen großen Umfang anzunehmen. Die Viktoria-Versicherungsgesellschaft habe in der großen Lebensversicherung bisher insgesamt rund 30 Millionen M für Kriegssterbefälle gezahlt. An Kriegsanleihe habe die Viktoria für sich und ihre Kundschaft bisher über 326 Millionen M gezeichnet. Im neuen Geschäftsjahre sei eine weitere Steigerung der Anträge eingetreten, was wohl auf den allgemeinen Geldüberfluß und auf die großen Verdienste der Arbeiterschaft zurückzuführen ist. Die Volksversicherung insbesondere habe sich in stärkerem Maße als die anderen Versicherungszweige gehoben. Der Versicherungsgedanke sei in den letzten Jahren in weiteste Kreise gedrungen, und das Bedürfnis nach Versicherung habe sich noch niemals zuvor so stark gezeigt wie in diesen Kriegsjahren. Dieser Umstand werde allerdings der künftigen Entwicklung des Versicherungsgewerbes zugute kommen, alles werde jedoch von der wirtschaftlichen Lage nach dem Kriege abhängen.

„Sigyn" in Christiania. Diese treffliche norwegische Unfallversicherungsgesellschaft, die sich einer ausgezeichneten Leitung erfreut, gibt soeben den Bericht über ihr 32. Geschäftsjahr heraus. Ihm zufolge waren in der Unfallversicherungsabteilung Versicherungen über 76,686,800 Kr. in Kraft, davon rückversichert 30,139,786 Kronen. Die Zahl der im Laufe des Jahres angemeldeten Schäden betrug 501 gegen 500 im Jahre 1916. In der Haftpflicht-Versicherungsabteilung liefen Versicherungen über 136,745,912 Kr. (120,447,412 Kr. i. V.) Versicherungssumme, in der Maschinen-Versicherungsabteilung Versicherungen mit einer Versicherungssumme von 7,512,725 Kr. (3,277,210 Kr. i. V.). Angemeldet wurden 205 Haftpflicht- und 29 Maschinenschäden gegen 189 bezw. 16 Schäden um die gleiche Zeit im Vorjahr. In der Einbruch-Diebstahl-Versicherung ist die Versicherungssumme von 1,833,291 Kr. auf 2,979,433 Kr. gestiegen. Die Gesamtprämie erhöhte sich von 462,161 Kr. auf 593,583 Kr. und die Zinseneinnahme von 28,873 Kr. auf 31,724 Kr. Die Schäden haben 173,076 Kr. gefordert,

Digitized by Google

davon für eigene Rechnung 82,940 Kr. Seit Beginn ihrer Tätigkeit hat die Gesellschaft im ganzen 3,971,440 Kr. für Schäden ausgezahlt. Der Jahresgewinn hat 67,134 Kr. betragen und ist damit gegen das Vorjahr um mehr als 17,000 Kr. gestiegen. Er ist folgendermaßen verteilt worden: Aktionärdividende 21,000 Kr. = gleich 7 pCt. (wie im Vorjahr) auf das voll eingezahlte Aktionärkapital, zum Reservefonds 15 000 Kr. (im Vorjahr 16,000 Kr.), zum Pensionsfonds 5,000 Kr. (wie im Vorjahr), in den Dividendenfonds fließen 9,500 Kr. (im Vorjahr 6,000 Kr.), an Tantieme wurden 680 Kr. gezahlt und der Rest von 9,953 Kr. auf neue Rechnung vorgetragen. Mit diesem erfreulichen Abschluß kann die Gesellschaft wieder recht zufrieden sein. Wir verweisen auf dem im Inseratenteil dieser Nummer veröffentlichten Jahresabschluß der Gesellschaft.

„Hilfe", Vertragsgesellschaft deutscher Lebensversicherungs-Unternehmungen Akt.-Ges. in Stuttgart. Diese Gesellschaft legt jetzt ihren Bericht über das erste Betriebsjahr, das 11½ Monate umfaßt, vor. Die Verwaltung schreibt darin u. a. folgendes: Wir haben von den beteiligten Unternehmungen 3810 Anfragen über 39 Mill. M Versicherungssumme vorgelegt erhalten und behandelt. Darunter waren allerdings sehr viele, bei denen mit dem Versicherungsnehmer über die Wiederaufnahme seines für die normale Versicherung zurückgewiesenen Antrags und über die besonderen Bedingungen einer Abgelehntenversicherung noch garnicht verhandelt war. Die Aussicht auf einen Versicherungsabschluß war daher bei vielen Anfragen von vornherein gering. Als im Berichtsjahre endgültig erledigt dürfen 3016 Anfragen über 31,3 Mill. M Versicherungssumme angesehen werden. Daraus ergaben sich für uns 1051 Versicherungen über 8,717,293 M. Von den behandelten Anfragen ist nur ein verhältnismäßig kleiner Teil, rund 14 pCt., als derzeit oder dauernd unversicherbar von uns abgewiesen worden. Was die restlichen Anfragen betrifft, so haben sie teils nicht zu ernstlichen Verhandlungen, teils noch nicht zu Versicherungen geführt. Den Satz der von uns ausgehenden Abweisungen hoffen wir noch herunterzudrücken, sobald bessere Ernährungsverhältnisse die Einbeziehung gewisser Minderwertigkeiten in die Versicherungsfähigkeit gestatten. Der Abgang an Versicherungen war gering; er belief sich auf 31 Versicherungen über 252,818 M Versicherungssumme. In das neue Geschäftsjahr gehen wir sonach mit einem Bestand von 1020 Versicherungen über 8,464,475 M Versicherungssumme. Die Prämieneinnahme betrug 538,589 M, die Zinseneinnahme 44,214 M. Im Geschäftsjahr 1917 ergab sich ein Gewinn von 2091 Mark, der auf neue Rechnung vorgetragen werden soll. Die Entwicklung des Geschäfts im neuen Jahre wird als günstig bezeichnet.

Kölnische Rückversicherungs-Ges. Minerva—Mercur. Die auf den 8. April einberufenen außerordentlichen Hauptversammlungen sollen Satzungsänderungen beschließen. Der letzte Satz des § 27 der Satzung, wonach das Gehalt des Vorstandes und sein Anteil am Reingewinn als Geschäftsunkosten verbucht werden, soll gestrichen und den beiden ersten Absätzen des § 35 der Satzung eine Fassung gegeben werden, die bei der Gewinnverteilung auch die Vorstandsgewinnanteile berücksichtigt, während hier bisher nur von den Gewinnanteilen des Aufsichtsrats die Rede war.

Berlinische Feuer-Vers.-Anstalt. Der Aufsichtsrat beschloß der zum 13. April d. J. einzuberufenden Generalversammlung die Verteilung der gleichen Dividende wie im Vorjahr, 250 M pro Aktie vorzuschlagen. Dabei sind wiederum angemessene Rückstellungen und eine Zuwendung von 125,000 M (im Vorjahr 275,000 M) für die Sonderrücklage und 50,000 M für die Beamten-Unterstützungsrücklage vorgesehen.

Deutsche Lebensvers.-Ges. in Lübeck. Auf der Tagesordnung der am 10. April stattfindenden ordentlichen Generalversammlung steht auch die Beschlußfassung über Entnahme von 229,500 M aus dem „Sparfonds für die Aktionäre" zur Einzahlung von weiteren 15 pCt. auf die Aktien der Gesellschaft. Auf das Aktienkapital von 1,530,000 M wurden bisher 10 pCt. eingezahlt.

Atlantic, Transportvers.-A.-G. in Stettin. Das Unternehmen konnte in seinem ersten Geschäftsjahr 324,68 Mill. M in Versicherung übernehmen. Die Reineinnahme beziffert sich auf 4,73 Mill. M. Das Aktienkapital des Unternehmens beträgt 4 Mill. M, als weitere Garantiemittel kommen die im Berichtsjahre angesammelten Reserven in Höhe von 2,01 Mill. M hinzu. Die Verwaltung schlägt eine Dividende von 6 pCt. vor.

„Urania", Aktiengesellschaft für Kranken-, Unfall- und Lebens-Versicherung zu Dresden. In der Aufsichtsratssitzung vom 18. März 1918 wurde beschlossen, die diesjährige Generalversammlung am 15. April 1918, vormittags 11 Uhr, im Gesellschaftsgebäude Dresden, Seebenplatz Nr. 4, abzuhalten. Es wird der Generalversammlung die Verteilung einer Aktionärdividende von 10 pCt. (wie im Vorjahre) vorgeschlagen werden.

Schweizerische Unfallversicherungsanstalt. Die Gesellschaft gedenkt in Kürze eine Spezialversicherung für „Lehrlinge" einzurichten, die ihnen ermöglichen soll, nach einer Reihe von Jahren leichter selbständig zu werden.

Neue skandinavische Versicherungsgesellschaften „Forsikringsselskabet for Grundejere" Kopenhagen. Aktienkapital 50,000 Kr. — A. S. „Riget" Kopenhagen. Aktienkapital ½ Millionen voll eingezahlt. Die Gesellschaft betätigt sich speziell auf dem Gebiet der Rückversicherung.

Genforsikrings Aktieselskabet „Dan". Die Prämieneinnahmen betrugen im letzten Jahre 4,725,6.8 Kr. An Schäden waren zu ersetzen 2,217,421 Kr. Die Gesellschaft schließt das Geschäftsjahr mit einem Ueberschuß von 407,331 Kr. ab. An Dividende gelangen 10 pCt. zur Ausschüttung.

Badische Assekuranzgesellschaft A. G. Mannheim. Der Aufsichtsrat schlägt für das Geschäftsjahr 1917 eine Dividende von 90 M für die Aktie wie im Vorjahr vor.

Versicherung der Kinder beim Landaufenthalt. Bereits im Vorjahre waren alle innerhalb

Digitized by Google

der Reichsorganisation auf dem Lande untergebrachten Kinder versichert worden. Die Versicherung erstreckte sich bei Kindern auf alle Unfälle, die sie auf der Hin- und Rückfahrt sowie während der Dauer des Landaufenthalts erleiden, bei den ländlichen Haushaltungsvorständen auf jede Art von gesetzlicher Haftpflicht, die sie aus Anlaß der Aufnahme der Kinder treffen kann. Die Verträge sind jetzt vom Verein auf ein weiteres Jahr bis 15. März 1919 verlängert und dabei einige Verbesserungen getroffen worden. Insbesondere wurde der Tagegeldsatz bei vorübergehenden Unfallfolgen erhöht. Ferner sind die Verträge in vollem Umfange auch auf die Begleitpersonen ausgedehnt worden. Die gesamten Kosten der Versicherung der Kinder, Haushaltungsvorstände und Begleitpersonen werden, wie im Vorjahre, wiederum vom Verein „Landaufenthalt für Stadtkinder" getragen. Auf privatem Wege untergebrachte Kinder stehen nicht unter dem Schutze der Versicherung.

Verlauf des Hagelversicherungsgeschäftes im Jahre 1917. Nachdem die Geschäftsberichte sämtlicher größeren Hagelversicherungsgesellschaften für das vergangene Jahr erschienen sind, läßt sich ein Rückblick gewinnen. Rund 40 Mill. M sind, wie der Verband der Deutschen Hagelversicherungs-Aktiengesellschaften mitteilt, 1917 an Entschädigungen einschließlich Abschätzungskosten an die deutsche Landwirtschaft gezahlt worden. Die Prämien waren auch 1917 feste Prämien bei den Aktiengesellschaften und Vorprämien und Nachschüsse bezw. Umlagen bei den Gegenseitigkeitsgesellschaften. Die Gesamtbeiträge bei den einzelnen Gesellschaften betrugen zwischen 103 und 195 Pf. für 100 M Versicherungssumme. Der Unterschied in der Beitragshöhe ist im wesentlichen auf das verschiedene Tätigkeitsgebiet der einzelnen Gesellschaften zurückzuführen. Die Rückstellungen fast sämtlicher Gesellschaften zeigen Erhöhungen.

Sparuhr zu Versicherungszwecken. „Schwedische Zeitschriften bringen die Nachricht von einer Neueinführung auf dem Gebiete des Spar- bezw. Versicherungswesens. Es handelt sich um eine „Sparuhr", die, wenn sie im Gang bleiben soll, wöchentlich mit einer bestimmten Menge Geldes gefüllt werden muß. Wird dieser Betrag an Münzen nicht in die Uhr gesteckt, dann läßt sie zu gehen auf und kann selbstständig nicht mehr in Gang gebracht werden. Der Erfinder meint, daß die Uhr auch für Volksversicherungen mit Erfolg verwendet werden kann, da durch sie das Inkasso von Wochenprämien bedeutend erleichtert würde. In Dänemark betreibt angeblich eine Gesellschaft das Inkasso auf diesem Wege seit 1912 und ist mit dem Erfolge zufrieden.

Ein französisches Monopol für Rückversicherungen, die vor dem Kriege in deutschen Händen waren, soll nach einer Erklärung des französischen Finanzministers geschaffen werden.

Englands Monopolisierung der Kriegsversicherung. „Norges Handels of Sjöfartstidende" schreibt hierzu: „Das „Board og Trade" hat sich bezüglich der Monopolisierung der Kriegsversicherung mit der Assekuranzen in Verbindung gesetzt. Keinem derselben gefällt aber der neue Plan, denn ein englischer Geschäftsmann liebt keine Staatskontrolle, aber sie haben ihre Mitarbeit zugesagt, weil sie einsehen, daß eine Form gefunden werden muß, die keinen schädlichen Einfluß auf die Stellung der englischen Versicherer auf dem Weltmarkt nach dem Kriege zur Folge hat. Den größten Anstoß hierzu bildet die amerikanische Konkurrenz. Es wird allmählich zugegeben, daß, wenn London seine Stellung in der Versicherungswelt beibehalten will, die staatliche Monopolisierung nicht eher durchgeführt wird, bevor nicht die Amerikaner in derselben Lage sind. Zurzeit sind, obgleich keine Bestätigung dafür vorliegt, diesbezügliche Verhandlungen mit Washington im Gange.

Englische Versicherungsprämiensätze für Versicherung gegen Fliegergefahr. Die Fliegerangriffe auf Paris wirken auf den Londoner Versicherungsmarkt preissteigernd ein. Lloyd verlangen für eine Versicherung von 6monatiger Dauer 7 sh 6 pence für 100 Lstrl. Versicherungssumme bei Versicherung von Privathäusern und Hausrat; 10 sh werden für Versicherung von Läden und Geschäftshäusern verlangt; stellenweise werden auch höhere Sätze gezahlt. Auch durch feindliche Einwirkung verursachter „Entgangener Gewinn" wird versichert. Hierfür beträgt die Prämie für im Londoner Bezirk belegene Häuser 5 sh für 100 Lstrl.

Englands Erstaunen über das Gedeihen der deutschen Seeversicherung während des Krieges. Als geradezu unglaublich bezeichnet ein in dem Londoner Reederblatt Syren and Shipping erschienener Aufsatz die aus gut unterrichteten Quellen stammende Nachricht von einer sich auf nahezu 140 Mill. M belaufenden Prämieneinnahme der deutschen Seeversicherungsgesellschaften im Jahre 1916. Diese betrug im Jahre 1915 nur 96 Mill. M, im Jahre 1914 102 Mill. M, 1913 109 Mill. M und 1910 82 Mill. M. Auf den ersten Blick kommt man, so sagt das Blatt, auf die Vermutung, daß die hohen Zahlen für 1916 nicht das Ergebnis einer nüchternen, tatsächlichen Feststellung sind, sondern auf freier Erfindung beruhen. Indessen wird uns bestätigt, daß wir ernsthaft mit diesen Zahlen rechnen müßten. Unter diesen Umständen erhebt sich die interessante Frage: Woher stammt dieses Einkommen? Die offenbar einzigen Quellen sind der baltische Handel und der Binnentransport innerhalb der Grenzen der Mittelmächte. Die deutsche Handelsflotte ist von allen Meeren weggefegt, mit Ausnahme von der Ostsee, und selbst hier sind die in Betracht kommenden Risiken nicht derartig, daß sie hohe Prämiensätze rechtfertigten. Deutschland betrieb ein beträchtliches Versicherungsgeschäft mit Spanien; aber man sollte doch annehmen, daß von ihm jetzt nicht mehr Geschäfte mit Spanien abgeschlossen werden als mit Brasilien oder Argentinien. In der Vergangenheit erfreute sich Deutschland eines großen Rückversicherungsgeschäftes; aber England, Frankreich, Italien und die Vereinigten Staaten müssen diese Einnahmequellen sehr beträchtlich verringert haben. Indessen vermuten wir doch, daß der Hauptteil der deutschen Prämieneinnahmen aus dem

Digitized by Google

Rückversicherungsgeschäft stammt; denn es wäre lächerlich, zu glauben, daß die norwegischen und anderen neutralen Reeder ihr Eigentum unmittelbar bei deutschen Gesellschaften versichern, wo sie doch sehen, daß die deutschen U-Boote ihre Gunst so unparteiisch verteilen und neutrale Schiffe ebenso wie britische versenken. Die einzig logische Schlußfolgerung ist die, daß die Prämieneinnahmen der deutschen Seeversicherungsgesellschaften hauptsächlich aus Rückversicherungen herrühren, die ihnen durch ihre überall befindlichen neutralen Agenten zugeführt werden. Die französische Regierung hat es für nötig gehalten, eine schwarze Liste dieser Vertreter aufzustellen, auf der sich auch eine Anzahl solcher mit Wohnsitz in der Schweiz befindet. Es ist übrigens lehrreich, zu bemerken, daß sich das schweizerische Geschäft seit 1912 verdoppelt hat, und zwar läuft viel hiervon auf deutsche Rechnung. Die Versicherungsnehmer müssen daher sorgfältig darauf achten, daß sie durch ihre Versicherungen den Feind nicht in irgendeiner Form unterstützen.

Kleine Mitteilungen und Personalien.

— Herr Karl Riegel, Beamter des „Niederländischen Lloyd", Berlin, ist mit dem Eisernen Kreuz II. Klasse ausgezeichnet worden.

— Kriegsanleihezeichnungen: Die Kölnische Rückvers.-Ges. zeichnet auf die achte Kriegsanleihe 3 Millionen Mark, damit hat sie auf die sämtlichen acht Kriegsanleihen zusammen 26 Millionen Mark gezeichnet. — Wilhelma in Magdeburg zeichnet auf die achte Kriegsanleihe 6 Millionen Mark. — Die Concordia in Köln zeichnet 5 Millionen Mark.

Versicherungs-Gesellschaft „SIGYN" in Christiania.

Gewinn- und Verlustrechnung für das (32) Rechnungsjahr 1917.

EINNAHME.	Kr.	Ö	AUSGABE.	Kr.	Ö
Uebertrage aus 1916:			Schadenzahlungen . . . 173,076 09 Kr.		
Prämienreserve . . . 117,951.77 Kr			— Anteil der Rückvers. 90 134 64 „	82,940	45
Schadenreserve . . . 21,056.39 „			Rückvers.-Prämien . . 307,429 81 Kr		
Invalidenrenten . . . 7,404.12 „	145,712	28	— Rückvers.-Provision . 108,645.38 „	198,784	43
Prämieneinnahme	593,532	64	Agentenprovisionen	80,974	17
Zinsen	31,723	81	Gesamtverwaltungskosten	47,276	07
Kursgewinn aus sonstigen Obligationen	2,015	30	Unkosten: (Schäden, Revisionskosten, Hypotheken, Reiseausgaben etc. sowie Direktionshonorar)	64,977	11
			Renten zum Pensionsfonds	1,826	96
			Abschreibung auf Wertpapiere . . .	4,900	—
			Pensionen	1,990	01
			Organisation auf neue Branchen . . .	2,720	85
			Uebertrage auf:		
			Prämienreserve . . . 145,124.46 Kr.		
			Schadenreserve . . . 69 615.50 „		
			Invalidenrenten . . . 4,720 11 „	219,460	07
			Jahresgewinn	67,133	91
	772 984	03		772 984	03

Bilanz per 31. Dezember 1917.

AKTIVA.	Kr.	Ö	PASSIVA.	Kr.	Ö
Pfandobligationen	292,500	—	Aktienkapital	1,000,000	—
Hypothekenbankobligationen	321,05	38	Reservefonds	195,172	50
Norweg. Kreditvereins Obligationen . .	44,100	—	Dividendenfonds	35,000	—
Norweg. Staatsobligationen	292,174	10	Pensionsfonds	5 ,500	94
Norweg. Arbeiter- und Handelsbank .	53,898	85	Guthaben der Rückversicherer . . .	15 058	99
Kommunalobligationen	422,563	98	4 Kreditoren	9,739	59
Guthaben bei Agenten	35,441	11	Dividende aus früheren Jahren . . .	302	25
Ausstehende Zinsen	21,588	62	Dividende für 1917	21,000	—
Ausstehende Prämien	10,627	90	Uebertrage auf:		
Inventar	1.	—	Prämienreserve . . 145,124.46 Kr.		
Guthaben bei Rückversicherern . . .	5,803	49	Schadenreserve . . 69 615.50 „		
1 Debitor	1,139	—	Invalidenrenten . . 4 720 11 „	219 460	07
Bankguthaben und Kassenbestand . .	57,794	36	Uebertrage auf 1918	9,353	45
	1 558 687	79		1 558 687	79

Christiania, im Januar 1918.

Chr. M. Ringnes, adm. Direktor. M. Tjensvold, Buchhalter.

Verantwortl. f. d. Schriftleitung: G. Taubert, Leipzig-Sonl. — Druck und Verlag: Jüstel & Göttel, Leipzig

Digitized by Google

Leipzig

ANNALEN

1918

des gesamten

VERSICHERUNGSWESENS.

Erscheint jeden Donnerstag. Abonnementspreis vierteljährlich 9 Mark. Der Preis für einzelne Nummern beträgt 1 Mark.

Redaktion und Expedition: Emilienstraße 21.

Inserate jeder Art werden in der Expedition angenommen, die einspaltige Petitzeile oder deren Raum mit 40 Pf. berechnet.

Nr. 14 Leipzig, den 4. April 1918. 49. Jahrgang

Aufruf!

Während im Osten die Morgenröte des Friedens heraufdämmert, wollen unsere verblendeten westlichen Gegner die Hand zum Frieden noch nicht reichen. Sie wähnen noch immer, uns mit Waffengewalt zu Boden ringen zu können. Sie werden erkennen müssen, daß das deutsche Schwert die alte Schärfe besitzt, daß unser braves Heer unwiderstehlich im Angriff, unerschütterlich in der Verteidigung, niemals geschlagen werden kann. Von neuem ruft das Vaterland und fordert die Mittel von uns, die Schlagfertigkeit des Heeres auf der bisherigen stolzen Höhe zu halten. Wenn alle helfen, Stadt und Land, reich und arm, groß und klein, dann wird auch die achte Kriegsanleihe sich würdig den bisherigen Geldsiegen anreihen, dann wird sie wiederum werden zu einer echten, rechten deutschen Volksanleihe.

Das Feuerversicherungsgeschäft im Jahre 1917.

In den „Mitteilungen der Vereinigung der in Deutschland arbeitenden Privat-Feuerversicherungs-Gesellschaften“ für August 1917 wurde bereits darauf hingewiesen, daß die Aussichten für das Jahr 1917 für die Privat-Gesellschaften keine günstigen seien, und daß dieselben noch mit weiteren erheblichen Schäden zu rechnen hätten. Diese Befürchtungen sind, wie Herr Dr. Vatke in den Januar/Februar-Mitteilungen berichtet, leider nur allzu berechtigt gewesen. Wenn auch die Abschlüsse der Gesellschaften mit wenigen Ausnahmen noch nicht fertiggestellt sind, so steht doch jetzt schon fest, daß der Geschäftsverlauf des Jahres 1917 ein außerordentlich ungünstiger gewesen ist.

Die Jahresabschlüsse der direkt arbeitenden Gesellschaften für 1917 werden dieses ungünstige Ergebnis allerdings unvermutlich nicht durchgehend hervortreten lassen, da die meisten derselben sicherlich in der Lage gewesen sind, in den beiden ersten Kriegsjahren, welche — wie allgemein bekannt ist — sehr günstige Geschäftsergebnisse gezeitigt haben, erhebliche Rückstellungen zu machen, welche nun, ganz oder zum Teil verwendet, einen im Jahre 1917 entstandenen Verlust nicht so recht in Erscheinung treten lassen werden. Unter diesen Umständen ist es vielleicht von besonderem Interesse, ein Bild über die bekannt gewordenen größeren Schäden zu geben, von welchen die der „Vereinigung der in Deutschland arbeitenden Privat-Feuerversicherungs-Gesellschaften“ angehörenden Versicherer im abgelaufenen Jahre betroffen wurden.

Im Jahre 1917 wurden insgesamt 223 Schäden über 100000 Mark gezählt gegen 91 im Jahre 1916 und 121 im Jahre 1915. Diese 223 Schäden hatten insgesamt eine Anmeldungssumme von rund 117,000,000 Mark, die 91 Großschäden in 1916 dagegen rund 27,625,000 Mark. Das spricht allein für das ungünstige Ergebnis des Jahres 1917. Auch der Umfang der einzelnen Schäden ist ein weit größerer geworden. Bei den Gesellschaften der Vereinigung wurden gezählt:

	200,000 M,	500,000 M,	1,000,000 M Schäden
1916	35	17	4
1917	121	42	24

Schäden über 3,000,000 M

1916	—
1917	9

Diese Zunahme der Schadenbeträge im Einzelnen ist nicht auf die Wertsteigerungen infolge der Kriegsverhältnisse zurückzuführen — solche Wertsteigerungen waren auch 1916 eingetreten und weitere Konjunkturenveränderungen in dieser letzten Zeit würden nicht derartige Unterschiede hervorbringen, wie sie die obige Gegenüberstellung zeigt — die Begründung ist darin zu suchen, daß die Brände im allgemeinen durch die geringe Fürsorge für Maßnahmen der Feuersicherung, darunter auch die schlechtere Löschhilfe, durch die zu große Anhäufung von Werten in einem Gefahrsbereich, die zum größten Teil auf Mangel an Ueberlegung, Unkenntnis oder Mängel in der Organisation zurückzuführen ist, und in erster Linie durch die in die Rüstungs-Industrie hineingetragene Sprengstoffexplosionsgefahr eine Ausdehnung genommen haben.

Bei Verteilung der Schäden auf die einzelnen Arten von Betrieben läßt sich der Einfluß der Kriegsverhältnisse deutlich erkennen.

Bei weitem an erster Stelle stehen die chemische Industrie mit 42 Schäden über 47,9 Millionen Mark

Digitized by Google

Schadensumme, darunter 8 reine Sprengstofffabriken mit einer Gesamtsumme von 13,7 Millionen Mark (1916 chemische Industrie 18 Schäden über 8,8 Millionen Mark, 1915 dagegen 7 Schäden mit 15 Millionen Mark) und die Metall-Industrie mit 44 Schäden über 18,8 Millionen Mark (1916 dagegen 3 Schäden mit 2,2 Millionen Mark). Es folgen die Mühlen mit 19 Schäden über 12,9 Mill. Mark Schadensumme (1916 dagegen 13 Schäden über 3 Mill. Mark), die Papier-Industrie mit 14 Schäden über 4,7 Mill. Mark (1916: 5 Schäden über 2 Mill. Mark), Textil-Industrie 15 Schäden mit 4,2 Mill. Mark (1916: 5 Schäden mit 1,2 Mill. Mark), Bergwerke und Hüttenbetriebe 17 Großschäden mit 3,8 Mill. Mark (1916: 3 Schäden mit 0,5 Mill. Mark), Ziegeleien, Tonwaren und Zementfabriken 11 Schäden mit 3,3 Mill. Mark (1916: 6 Schäden mit 1,4 Mill. Mark), Zuckerfabriken 4 Großschäden mit 3,7 Mill. Mark Schadensumme, die Holzbearbeitungsindustrie 14 Schäden mit 3,0 Mill. Mark (1916: 9 Schäden mit 2, Mill. Mark).

Von Interesse sind ferner:

Transportgerätefabriken	5	Schäden	1,8	Mill. M	Schadensumme,
Tabakfabriken	2	„	„ 1,1	„	„ Schadensumme,
Malzfabriken	2	„	„ 1,2	„	„ Schadensumme,
Einfache Gefahr (ein Kurhaus, ein Schloß, eine Irrenanstalt)	3	„	„ 1,0	„	„ Schadensumme,
Landwirtschaft	7	„	„ 0,9	„	„ Schadensumme,
Lederfabriken	3	„	„ 0,8	„	„ Schadensumme,
Brauereien	3	„	„ 0,6	„	„ Schadensumme,
Ölfabriken	2	„	„ 0,5	„	„ Schadensumme.

Die Schäden in der Textil-Industrie haben sich gegen das günstige Vorjahr mehr als verdreifacht, was wohl mit der Verdreifachung von Ersatzstoffen (Papier) in größerem Umfange und der Verschlechterung des sonstigen Rohmaterials zu erklären ist.

Die ganz abnorme Hitze des Sommers 1917 scheint den Gesellschaften besonders ungünstige Folgen nicht gebracht zu haben, wenigstens haben wir von einer bedrohlichen allgemeinen Häufung der Schäden in der Landwirtschaft, die ihre Produkte ja zu sehr hohen Preisen absetzen konnte und daher ein besonderes Interesse an ihrer Erhaltung hatte, nichts gehört, auch zeigt eine Verteilung der obigen Großschäden auf die einzelnen Monate, daß die Monate, in welche die Periode der großen Hitze fiel, an Schäden eher weniger aufweisen als die übrigen Monate des Jahres. Die ungünstigen Ergebnisse des Jahres 1917 sind demnach allein zurückzuführen auf die ausgedehnten Industrieschäden und die allgemeinen wirtschaftlichen Verhältnisse. Das zweite Halbjahr 1917 zeigt durchaus dasselbe ungünstige Bild wie das erste Halbjahr.

Die Feuerversicherungs-Gesellschaften haben daher alle Ursache, mit Besorgnis in die Zukunft zu schauen und werden nach unserer Auffassung in Kürze dahin gelangen müssen, für die Industrien, welche große Verluste bringen, eine allgemeine Erhöhung der Prämien eintreten zu lassen. Es ist von großer Bedeutung, daß die privaten Feuerversicherungs-Gesellschaften dauernd leistungsfähig bleiben, um dem, was sie als ihre wirtschaftliche Pflicht erkannt haben — auch zur Deckung des verlustbringenden und schwer zu übersehenden Risikos der Rüstungsindustrie, einschl. der Flugzeugfabriken, der Großmühlen und Futtermittelfabriken vorzugsweise beizutragen — entsprechen zu können, zumal da die besonders für die Kriegswirtschaft geschaffene Feuerversicherungsstelle der Kriegsgesellschaften sich den schwer zu deckenden Betrieben, in welchen mit erheblichen Explosionsgefahren zu rechnen ist, und den Flugzeugfabriken gegenüber bisher ablehnend gezeigt und vielmehr nur die günstigen Speicher- und Lagerversicherungen der Kriegsgesellschaften aus dem Bestande der öffentlichen und privaten Feuerversicherungs-Gesellschaften an sich gezogen hat, wozu ein wirtschaftliches Bedürfnis durchaus nicht vorlag und was im Interesse einer sachgemäßen Verteilung der Gefahren nicht gerechtfertigt erscheint.

Zur Tagesgeschichte.

Ein Jubiläum der Versicherungsmedizin. Am 1. April feierte Prof. Dr. med. Georg Florschütz das 25jährige Jubiläum als erster Bankarzt der Gothaer Lebensversicherungsbank. In dieser Stellung war es ihm vergönnt, die Versicherungsmedizin nach den verschiedensten Richtungen hin zu fördern. Seine wissenschaftlichen Veröffentlichungen über alle ärztlichen Fragen der Lebensversicherung und medizinischen Statistik sind sehr groß. In seinem Werk über „Allgemeine Versicherungsmedizin" hat er grundlegende, neue Tatsachen für die Beurteilung niedergelegt. Am wertvollsten für die allgemeine Hygiene sind seine Feststellungen über das Vorhandensein einer Veranlagung zur Tuberkulose, insbesondere zur Lungentuberkulose. Er hat sich auf den internationalen Kongressen für Versicherungsmedizin darüber mehrfach geäußert. Auch die Frage der Versicherung von Personen, die mit Herstellung und Vertrieb alkoholischer Getränke berufsmäßig in Beziehung stehen, sowie die Versicherung der Abstinenten hat er bearbeitet. Die Bedeutung des Selbstmordes für die Versicherungswissenschaft hat er durch Mitteilung besonders bemerkenswerter Fälle geklärt.

Der Versicherungswissenschaftliche Verein in Hamburg hielt am 15. März seine in diesem Winter letzte wissenschaftliche Sitzung ab. Der Vortragende, Dr. jur. Th. Dörstling, „Janus", sprach über „Die Lebensversicherungspolice als Kreditunterlage". Er charakterisierte zunächst die Forderung des Versicherungsnehmers gegen die Gesellschaft nach ihren wirtschaftlichen und rechtlichen Merkmalen, streifte kurz das Policendarlehen, dem er den Kreditcharakter abspricht, und wandte sich dann zu den

Digitized by Google

Rechtsformen, die bei der Sicherstellung mittels einer Lebensversicherung in Frage kommen. Besonders scharf hervorgehoben wurde die Tatsache, daß nicht der Versicherungsschein, sondern die abstrakte Forderung des Versicherungsnehmers derjenige Gegenstand ist, an dem der Kreditgeber sich Rechte verschaffen muß. Der Redner beschränkte sich nicht darauf, die juristisch allein brauchbaren Rechtsformen der Verpfändung, Sicherheitsabtretung und unwiderruflichen Begünstigung scharf umrissen darzustellen, sondern beschäftigte sich auch mit der Pathologie des Gegenstandes seines Themas, indem er die Rechtswirkungen untersuchte, die sich aus einer rechtsungültigen „Sicherstellung" des Kreditgebers herleiten. Die Ausführungen, die der Vortragende durch Daten und Erfahrungen aus seiner Praxis, sowie durch Berücksichtigung der Rechtsprechung besonders wertvoll gestaltete, riefen eine inhaltreiche Diskussion hervor.

Berlinische Feuer-Vers. Anstalt. Der Aufsichtsrat beschloß, der Generalversammlung die Verteilung der gleichen Dividende wie im Vorjahr, 250 M pro Aktie vorzuschlagen. Dabei sind wiederum angemessene Rückstellungen und eine Zuwendung von 125,000 M (i. V. 275,000 M) für die Sonderrücklage und 50,000 M für die Beamten-Unterstützungsrücklage vorgesehen.

Norddeutsche Viehvers. G. a. G. zu Hamburg. In der ordentlichen Generalversammlung wurden die Rechnungsvorlagen für das Geschäftsjahr 1917, die einen Fehlbetrag von 18,779 M ergaben, einstimmig genehmigt. Der Fehlbetrag wird dem Reservefonds entnommen, der noch einen Betrag von 42,311 M aufweist.

Frankfurter Rückversicherungs-Gesellschaft. Nach dem Bericht für 1917 hat sich der Bestand in der Lebensversicherung um 5,03 (i. V. 1,91) Mill. M auf 33,04 Mill. M erhöht, davon für eigene Rechnung 24,51 (21,14) Mill. M, an Jahresrente 27,399 M (28,418 M). An Lebensversicherungsprämien wurden vereinnahmt 1,52 (1,17) Mill. M, davon für eigene Rechnung 1,05 (0,80) Mill. M, in der Sachversicherung 2,25 (1,79) Mill. M, davon für eigene Rechnung 1,73 (1,49) Mill. M. Dagegen erforderten in der Lebensversicherung Schadenzahlungen 280,620 M (243,625 M) und Retrozessionsprämien 466,127 M (314,014 M) und in der Sachversicherung Schäden 1,000,474 M (855,862 M), Retrozessionsprämien 629,450 M (302,671 M) Der Reingewinn beläuft sich auf 252,013 M (249,880 M). Die Dividende gelangt, wie bereits gemeldet, mit 144,000 M (120,600 M) oder 12 (10) M pro Aktie zur Verteilung; die Tantiemen betragen 20,387 M (12,694 M), der Neuvortrag 67,936 M (58,211 M). Die Bilanz verzeichnet bei unverändert 10,29 Mill. M Aktienkapital, wovon 9,26 Mill. M ausstehen, die Reserve mit 0,67 M (0,66) Mill. M, die Prämienreserven für eigene Rechnung mit 5,83 M (5,17) Mill. M, Prämienüberträge mit 1,53 M (1,32) Mill. M, die Reserven für schwebende Versicherungsfälle mit 1,61 M (1,31) Mill. M, die Sonderrücklage für außergewöhnliche Fälle mit 0,30 M (0,26) Mill. M. Andererseits waren vorhanden an Hypotheken 5,96 Mill. M (wie i. V.), an Wertpapieren 2,07 M (1,56) Mill. M und an Wechseln 0,62 M (0,47) Mill. M. Prämienreserven befinden sich in Höhe von 1,63 M (1,36) Mill. M. in Händen der Zedenten. Die Generalversammlung hat die Anträge der Verwaltung genehmigt.

Deutscher Phönix, Versicherungs-Aktiengesellschaft Frankfurt. Nach dem Geschäftsbericht für 1917 konnte der neu genehmigte Betrieb der Glasversicherung mangels Arbeitskräfte noch nicht aufgenommen werden. Der Geschäftsverlauf habe sich vor allem durch eine ungewöhnliche Steigerung unmittelbar oder mittelbar mit den Kriegsverhältnissen zusammenhängender Schäden gekennzeichnet, deren Hauptanteil allerdings die Rückversicherer zu tragen haben. Die Prämieneinnahme sei auch ohne Berücksichtigung der Fliegerversicherungen nicht unwesentlich gestiegen, hauptsächlich infolge der durch die Wertsteigerung hervorgerufenen Nachversicherungen. Die Einbruchdiebstahlversicherung brachte der Gesellschaft zum ersten Mal Verlust infolge der großen Zahl von Einbrüchen. Auch der Betrieb der Wasserleitungsschädenversicherung habe ein ungünstiges Ergebnis gebracht. In der Feuerversicherung hat sich die Gesamtversicherungssumme um 620,07 M (60,50) Mill. M auf 5920,12 Mill. M erhöht, für eigene Rechnung aber um 9,05 M auf 3102,10 Mill. M (i. V. Zunahme um 21,74 Mill. M). Die Prämieneinnahme betrug brutto 8,70 M (7,43) Mill. M und für eigene Rechnung 4,08 M (3,60) Mill. M. Bei 10,199 (6604) Schäden betrugen die Entschädigungen (bezahlte und zurückgestellte) 6,42 M (3,80) Mill. M, davon für eigene Rechnung 2,28 M (1,56) Mill. M. — In der Einbruchdiebstahlversicherung entfallen von der um 37,96 M (5,88) Mill. M auf 205,19 Mill. M gestiegenen Gesamtversicherungssumme auf eigene Rechnung 208,07 M (174,34) Mill. M. Die Prämieneinnahme betrug für eigene Rechnung 241,265 M (173,726 M), das Schadenerfordernis 149,088 M (65,661 M), die Schadenzahl 686 (455). — In der Wasserleitungsschaden-Versicherung betrug die Versicherungssumme für eigene Rechnung 89,89 M (73,76) Mill. M, die Prämieneinnahme 43,216 M (34,689 M), die Schadensumme 27,056 M (7094 M). — In der Lebens-Rückversicherung betrug die Summe 640,373 M (478,073 M), die Prämieneinnahme 67,141 M (36,699 M). In der Feuerversicherung ergab sich ein Ueberschuß von 1,183,353 M (1,443,175 M), in der Einbruchdiebstahlversicherung 7795 M (83,567 M) und in der Wasserleitungsschadenversicherung 1282 M (16,470 M), in der Lebens-Rückversicherung dagegen ein Verlust von 15,352 M (7066 M), sodaß also der Gesamtüberschuß von 1,536,147 M auf 1,177,078 M zurückging. Dazu treten 323,536 M (301,201 M) Vermögenserträge. Nach Abzug der Unkosten verbleiben einschl. 230,932 M (233,321 M) Vortrag als Reingewinn 1,197,120 M (1,540,387 M). Die Dividende für die A-Aktien wird auf 110 M (100 M) erhöht, auf die B-Aktien auf 55 M (50 M), mit zusammen 605,000 M (550,000 M). Zur Erhöhung der Sonderrücklage dienen 100,000 M (200,000 M). Die Rücklage für Einführung neuer Ver-

Digitized by Google

sicherungszweige erhält 150,000 M (250,000 M). Zu Tantiemen werden 97,867 M (66,210 M) verwandt, außerdem diesmal 113,981 M (0) M zu Sondervergütungen an die Beamten. Bei unverändert 9,43 Mill. M Aktienkapital, werden die Reserven mit 3,97 Mill. M verzeichnet, neben 1,68 (1,66) Mill. M Pensionsfonds und den versicherungstechnischen Rücklagen. Die Vermögensanlagen bestanden demgegenüber in 6,68 M (6,72 Mill. M) Hypotheken, 3,93 (3,49) Mill. M Effekten und 0,90 (1,35) Mill. M unverzinslichen Schatzanweisungen des Reichs, sowie 1,72 (1,36) Mill. M Grundbesitz. Die bereits abgehaltene Generalversammlung genehmigte den Abschluß und wählte die ausscheidenden Aufsichtsratsmitglieder wieder.

Albingia, Hamburg-Düsseldorfer Vers.-Akt.-Ges. in Hamburg. Unter dem Vorsitz des Herrn Oscar Ruperti wurden in der Generalversammlung die Rechnungsvorlagen für 1917 genehmigt. Die Dividende wurde auf 10 pCt. festgesetzt und den Verwaltungsorganen Entlastung erteilt. Zu Mitgliedern des Aufsichtsrates wurden die Herren Carlo Z. Thomsen, Geh. Kommerzienrat Richard Fleitmann, Carl J. Leverkus, Oberbürgermeister Wilh. Marx, Kommerzienrat Wilhelm Pfeiffer, Kommerzienrat C. Rud. Poensgen, Max von Rappard und Direktor Max Schwab, zum Revisor wurde Herr P. Woldemar Möller wiedergewählt. Auf Anfrage bemerkte der Vorsitzende, die Verwaltung habe die Frage einer Kapitalerhöhung mehrfach erwogen, halte aber den Zeitpunkt jetzt nicht für geboten. Die Verwaltung ist der Ansicht, daß später eine Kapitalerhöhung kommen wird und werde in gegebener Zeit darauf zurückkommen.

Badische Assekuranz-Ges. A.-G. in Mannheim. Die Gesellschaft erzielte nach ihrem Geschäftsbericht für 1917 abzüglich Maklergebühren und Rabatte eine Prämieneinnahme von 3,738,211 M (i. V. 3,239,550 M), wozu 210,207 M (195,804 M) Erträgnis der Kapitalanlagen und sonstige Einnahmen traten. Einschließlich 2,300,000 M (2,000,000 M) Vortrag, der Prämien- und Schadenrücklage und 97,020 M (96,569 M) Gewinnvortrag ergibt sich eine Gesamteinnahme von 6,545,488 M (5,531,923 M). Für bezahlte Schäden, abzüglich des Anteils der Rückversicherer, waren 1,533,854 M (1,149,939) für Rückversicherungsprämien 1,234,799 M (998,657 M), für Provisionen und Agenturunkosten 424,380 M (i. V. 401,613 M), für Verwaltungskosten, Steuern, Gewinnbeteiligung, Kursverlust auf Wertpapiere usw. 175,085 M (213,380 M) aufzuwenden, sodaß sich ein Rohgewinn von 2,377,322 M (2,768,382 M) ergibt. Nach Uebertragung von 2,500,000 M (2,300,000 M) für laufende Versicherungen, schwebende Schäden, Rückversicherungsprämien usw. bleibt ein Reingewinn von 417,322 M (468,382 M), der folgende Verwendung findet: 36 pCt. gleich 90 M Dividende für jede Aktie (wie i. V.) mit 270,000 M Gewinnbeteiligungen und Vergütungen 88,060 M (86,362 M), Ueberweisung an den Beamtenunterstützungsbestand 5000 M (wie i. V.), an die Kriegsfürsorge Mannheim 10,000 M (wie i. V.) und Vortrag auf neue Rechnung 104,261 M (97,020 M). — In der Hauptversammlung wurde hierzu ausgeführt, daß die Verhältnisse infolge des Krieges im Berichtsjahr im Transportversicherungsgeschäft ungünstiger geworden sind, weshalb man es für die wichtigste Aufgabe halte, weiter auf Erhöhung der Rücklagen bedacht zu sein. Vorderhand leide das Geschäft unter dem Krieg ganz außerordentlich, und wie es sich nach dem Frieden in der Uebergangszeit gestalten werde, lasse sich auch noch nicht annähernd voraussbeurteilen. Eine Einigung unter den Transportgesellschaften über eine Erhöhung der Prämien konnte noch nicht erzielt werden. Der bisherige Verlauf des Jahres 1918 mahne zur Wahrung der bisher beobachteten Vorsicht. Mit dem am 1. Januar 1918 in Kraft getretenen Interessengemeinschaftsvertrag mit der Württembergischen Transportversicherungs-Gesellschaft in Heilbronn glaube man eine Verbindung geschlossen zu haben, die sich im Laufe der Zeit als nutzbringend für beide Gesellschaften erweisen werde. Die Versammlung wählte je ein Mitglied des Aufsichtsrats und Vorstandes der Heilbronner Gesellschaft, Fabrikant Hauck und Direktor Rauth, in den Aufsichtsrat. Von dem Mannheimer Unternehmen treten dementsprechend zwei Herren in den Aufsichtsrat der Heilbronner Gesellschaft ein.

Providentia, Frankfurter Vers.-Ges. in Frankfurt. Der zum 27. April stattfindenden Hauptversammlung werden wieder 60 M Dividende auf die Aktie vorgeschlagen.

Preußische National Vers.-Ges. in Stettin. Der Verwaltungsrat hat beschlossen, für 1917 die Zahlung einer Dividende von 105 M für die Aktie = 35 pCt. vom Einschuß vorzuschlagen. Für 1916 ist die gleiche Dividende gezahlt worden.

Dresdner Feuerversicherung — Landwirtschaftliche Feuerversicherung im Königreich Sachsen. Das 45. Geschäftsjahr dieser angesehenen Gesellschaft hat wieder recht befriedigend abgeschlossen. In den beiden Versicherungszweigen, welche die Anstalt betreibt, in der Feuerversicherung sowie in der Einbruchsdiebstahlversicherung, hat sich das Geschäftsjahr lebhaft weiter entwickelt. Die durch den Krieg hervorgerufenen Betriebsschwierigkeiten haben sich natürlich auch im vierten Kriegsjahre geltend gemacht, sind aber wiederum nach Möglichkeit überwunden worden. Der Geschäftsvermehrung entsprechend ist wieder eine erfreuliche Zunahme der Versicherungssumme und der Prämieneinnahme zu verzeichnen, wie aus Nachstehendem ersichtlich ist. In der Feuerversicherung hat sich die Versicherungssumme von 1,428,577,565 M auf 1,517,330,219 M und die Bruttoprämieneinnahme von 2,255,627 M auf 2,442,960 M erhöht. Die Prämie für eigene Rechnung stieg von 1,165,482 M auf 1,231,287 M. Die Schäden, deren Zahl von 1046 auf 1302 sich erhöhte, forderten brutto 910,535 M gegen 565,220 M im Vorjahr. Für eigene Rechnung entfielen davon 413,887 M, im Vorjahre 275,975 M. In der Einbruchdiebstahl-Versicherung stieg die Versicherungssumme von 28,485,679 M auf 34,621,639 M, die Bruttoprämie von 25,809 M auf 38,396 M; für eigene Rechnung betrug die Prämie 22,814 M (im Vorjahre 16,532 M). Die Schäden erhöhten sich von 9502 M auf 21,065 M, für eigene Rechnung von 5967 M

Digitized by Google

auf 11,420 M. Der gesamte Jahresüberschuß beläuft sich auf 655,727 M, er ist folgendermaßen verteilt: 13,289 M für vertragsmäßige Tantieme, 330,000 M zu einer Rückerstattung von wieder 15 pCt. an die berechtigten Mitglieder, 50,000 M an die Beamtenversorgungskasse, 150,000 M zum Reservefonds und 112,438 M wurden dem Spezialreservefonds zugeführt, der durch diese Zuweisung eine Höhe von 1,463,365 M erreicht. Der Reservefonds erhöht sich durch diese Zuweisung auf 1,650,000 M. Die Verwaltungskosten haben 289,268 M betragen. Von den Aktiven entfielen 1,779,500 M auf Hypotheken 2,844,650 M auf Wertpapiere und 980,000 M auf hypothekenfreien Grundbesitz. Ueber die ausgezeichnete Vermögenslage der Gesellschaft geht Näheres aus der im Inseratenteil veröffentlichten Bilanz hervor.

Eine Kapitalerhöhung der Victoria Feuerversicherungs-A.-G. Berlin um 6 Mill. M wird bei der demnächst stattfindenden außerordentlichen Generalversammlung beantragt. Die letzte Vermehrung des Grundkapitals, nämlich eine Verdoppelung auf 12 Mill. M fand im Jahre 1914 statt, und zwar u. a. im Hinblick auf die Ausdehnung der Tätigkeit der Gesellschaft auf die Unfall- und Transportversicherung. Diesmal will die Gesellschaft, wie wir hören, in erster Linie neue Mittel gewinnen, um die Organisation für die Feuerversicherung in Gebieten auszubauen, wo die Muttergesellschaft bereits eingeführt, also eine Anlehnung möglich ist. Es handelt sich dabei besonders um die russischen Ostseeprovinzen, das Gouvernement Riga, Polen, Ungarn und die Türkei. Im Gouvernement Riga und in Polen habe die Gesellschaft schon ihre Tätigkeit aufgenommen, und zwar mit beträchtlichem Erfolg. Eine günstige Entwickelung verspricht man sich auch von dem in allernächster Zeit aufzunehmenden Geschäft in der Türkei, wo befriedigende Vorbedingungen dafür vorhanden sein sollen. Es ist sicher, daß der Kampf mit den englischen und amerikanischen Gesellschaften, die in den erwähnten Gebieten arbeiten, heute von den deutschen Unternehmungen mit starker Aussicht auf Erfolg geführt werden kann. Dies dürfte um so besser glücken, je größer das Aktienkapital ist, mit dem die deutschen Unternehmungen arbeiten. Wenn die Beschaffung neuer Mittel natürlich das ausschlaggebende Moment bei der geplanten Kapitalerhöhung ist, so hat man sich in den Kreisen der Verwaltung der Victoria doch auch vergegenwärtigt, daß das Publikum bei dem Abschluß von Versicherungsverträgen mit einer Gesellschaft auch auf deren Aktienkapital Rücksicht nimmt.

Fortgesetzte Neugründungen englischer Seeversicherungsgesellschaften erfolgen in geradezu beängstigender Weise. Fast jede Woche wird, so schreibt „Fairplay", eine neue Gesellschaft ins Leben gerufen, um aus der goldenen Ernte Vorteil zu ziehen, die aus dem Seeversicherungsgeschäft mit Sicherheit erwartet wird.

Englische Sterblichkeitsziffern nach Versicherungserfahrungen. Aus dem, von „Lloyds List" abgedruckten Jahresbericht der größten englischen Volksversicherungs-Gesellschaft „Prudential" in London geht hervor, daß diese Gesellschaft 22¾ Millionen Lebensversicherungsverträge laufen hat, die sich auf alle Kreise Englands verteilen. Die Gesellschaft glaubt sich daher zu der Annahme berechtigt, daß die von ihr in der Volksversicherungsabteilung auf Grund von Todesfällen gezahlten Ansprüche in genauem Verhältnis zu den Verlusten der britischen Flotte und des britischen Heeres stünden. Eine Statistik über die Todesfälle unter den männlichen Versicherten der Volksversicherung in den Jahren 1913, 1915, 1916 und 1917 zeigt für das Jahr 1913 eine nahezu völlige Uebereinstimmung der Sterblichkeit der Versicherten im militärischen Alter und der im gleichen Alter Stehenden der Gesamtbevölkerung. Im Jahre 1915 hat sich die Sterblichkeit beim Alter 21 um das Fünffache gegenüber der Zeit vor dem Kriege erhöht, 1916 um das Neunfache und 1917 sogar um das Zwölffache. Diese Ziffern umfassen sämtliche 21jährigen, gleichviel, ob sie sich im Heeresdienst befinden oder einen bürgerlichen Beruf ausüben. Im Jahre 1917 zeigten die 20jährigen eine Sterblichkeit, die so hoch war, wie die der 64jährigen. Dennoch war es der Gesellschaft ohne Erhebung von Zuschüssen möglich, ihren Verpflichtungen nachzukommen. Bemerkenswert ist weiterhin aus der Statistik, daß in den Altern unter 20, namentlich bei den versicherten Kindern, die Sterblichkeit geringer ist als nach den Sterblichkeitstafeln für die Gesamtbevölkerung. Bei der Gesellschaft ist die Kindersterblichkeit bis 1916 zurückgegangen. Sie erklärt diese Erscheinung aus der besonderen Sorgfalt mit der die Kinder jetzt behandelt würden. Indessen hat das Jahr 1917 einen geringen Rückschlag gebracht, und auch die beiden ersten Monate des Jahres 1918 zeigen eine erhöhte Kindersterblichkeit, die nach Auffassung der Gesellschaft nicht auf schlechtes Wetter zurückzuführen ist. Sich darüber zu äußern, ob die Schwierigkeit der Milchbeschaffung daran schuld ist, sei nicht Sache der Gesellschaft.

Kleine Mitteilungen und Personalien.

— Dem Betriebsdirektor der Berlinischen Lebens-Versicherungs-Gesellschaft „Alte Berlinische" zu Berlin, Herrn Rittmeister C. W. Kranse in Magdeburg, Gr Schulstr. 2b, ist das Verdienstkreuz für Kriegshilfe verliehen worden.

— Das Eiserne Kreuz erhielten die Herren: Beerbaum, Bohr, Brückler, Büttner, Czeskleba, Damerow, Denn, Dolltus, Fatschild, Beamte der „Viktoria" Berlin. Flenker, Beamter der Frankfurter Allg. Vers. A.-G. Flöricke, Göbel, Grüning, Hartwig, Beamte der „Viktoria" Berlin. Hasenritter, Beamter der Lübecker Lebensvers. Ges. Heim, Helbing, Heldt, Koch, Körper, Beamte der „Viktoria" Berlin. Löwa, Maas, Martin, Mayer, Müller, Neack, Nordt, Papenfuß, Ränsch, Rose, Scholz, Stangler, Stüwe, Tilg, Wolff, Beamte der „Viktoria" Berlin.

— Folgenden Beamten der Feuerversicherungs-Gesellschaft Rheinland in Neuß wurde das Eiserne Kreuz I. Klasse verliehen: dem Leutnant der Reserve und Batterieführer Herrn J. Harseh, dem Leutnant der Reserve (Fußartl.) Herrn M. Bongartz, dem Leut-

Digitized by Google

nant der Reserve und Adjudant Herrn G. Wittgens, dem Leutnant der Reserve (Pionier-Bataillon) Herrn H. Brückmann und dem Leutnant und Kompagnieführer Herrn F. Esser.

— Fürs Vaterland gefallen sind die Herren: Engler, Karl, Erich, Walter, Glimmann, Beamte der „Viktoria" Berlin. Gödel, Beamter der „Iduna" Halle. Hensel, Beamter der Vaterländ. und Rhenania. Höhn, Beamter der Magdeburger Feuer-Vers. Huth, Müller, Pogorzelski, Roehow, Weigner, Beamte der „Viktoria" Berlin.

— Herr Stadtrat Oskar Krenckel in Brandenburg a. H. ist infolge Ablebens aus dem Aufsichtsrat der Brandenburger Spiegelglas-Versicherungs-Aktien-Gesellschaft ausgeschieden.

Bücherschau.

— Mitteilungen für die öffentlichen Feuerversicherungs-Anstalten. Jahrgang 7. Nr. 3/4

I. Abhandlungen.

Dr. jur. Freytag, Berlin: Die Beeinflussung der Lukrativität des Haftpflichtversicherungs-Geschäftes durch

Dresdner Feuerversicherung, Landwirtschaftliche Feuerversicherung im Königreich Sachsen, Allgemeine Feuerversicherung in Deutschland.

Bilanz für den Schluß des Geschäftsjahres 1917.

	Mark	Pf.	Mark	Pf.
A. Aktiva.				
1. Forderungen:				
a) Rückstände der Versicherten	3,533	97		
b) Ausstände bei General-Agenten und Agenten	117,015	65		
c) Guthaben bei Banken sowie Spar- und Darlehenskassen und andern	106,978	57		
d) Guthaben bei Rückversicherungsgesellschaften	66,603	12		
e) im folgenden Jahre fällige Zinsen, soweit sie anteilig auf das laufende Jahr treffen	13,793	96		
f) Hypotheken- und Mietzinsen	6,175	15		
g) vorausgezahlte Glasversicherungs-Prämie	1,738	—	315,838	42
2. Kassenbestand:			19,555	79
3. Kapitalanlagen:				
a) Hypotheken	1,779,500	—		
b) Wertpapiere	2,844,650	18	4,624,150	18
4. Grundbesitz, hypothekenfrei			980,000	—
5. Inventar, abgeschrieben			—	—
6. Sonstige Aktiva			—	—
Gesamtbetrag			5,939,544	39
B. Passiva.				
1. Ueberträge auf das nächste Jahr (zu a und b nach Abzug des Anteils der Rückvers.):				
a) für noch nicht verdiente Prämien (Prämienüberträge)				
Feuerversicherung 1,392,361.74 M				
Einbruchdiebstahlversicherung 22,342.55 „	1,414,704	29		
b) für angemeldete, aber noch nicht bezahlte Schäden (Schadenreserve)				
Feuerversicherung 94,172.30 M				
Einbruchdiebstahlversicherung 2,880.— „	97,052	30		
c) Rücklage für Kursverluste	240,000	—		
d) „ „ für die Nichtmitglieder-Abteilung	150,000	—		
e) „ „ Neueinrichtung des Geschäftsbetriebes	80,000	—		
f) „ „ Forderungen	1,000	—	1,982,756	59
2. Sonstige Passiva:				
a) Reichs- und Landesstempel	34,887	53		
b) Guthaben anderer Versicherungsunternehmungen	2,946	40		
c) Zahlungen von Versicherten und Agenten auf 1918	9,209	90		
d) noch auszuzahlende Dividende auf 1915 und 1916	179,202	30		
e) Stückzinsen auf Kriegsanleihe VII	3,937	50		
f) Guthaben der Darlehnskasse	220,000		450,133	63
3. Reservefonds			1,500,000	—
4. Spezialreservefonds			1,350,927	25
5. Ueberschuß			655,726	92
Gesamtbetrag			5,939,544	39

Dresden, am 31. Dezember 1917.

Das Direktorium: Schumann.

Digitized by Google

den steigenden Schadenfall. — Generalinspektor E. Goetze, Berlin-Friedenau: Mehrwertversicherung als Folge des Krieges. II. Teil.

II. Rechtsprechung.

Fallen Erbgang und Erbauseinandersetzungsvertrag unter die Bestimmungen des § 70 VVG.? Urteil des Königlichen Amtsgerichts zu Berlin-Lichterfelde vom 30. Oktober 1917.

III. Verwaltungsergebnisse.

Schleswig-Holsteinische Landesbrandkasse in Kiel 1916. — Städtische Feuer-Sozietät zu Berlin 1915/1916.

IV. Vermischte Mitteilungen.

Dr. Otto Prange, Berlin-Lichterfelde: Mindestforderung gemäß § 94 VVG. — Direktor Hellweg, Gerichtsassessor a. D., Münster i. W.: Entgegnung zu dem Aufsatz Dr. Prange's. — Die Gebäude- und Fahrnisbrände im Gr. Herzogtum Baden im Jahre 1916 — Generalinspektor E. Goetze, Berlin-Friedenau: Volkswohlstand der Schweiz im Kriege, gemessen am Schweizer Versicherungswesen. — Vorkehrungen zur Verminderung der Mühlenbrände. — Verzinsung von Brandentschädigungen im Falle unverschuldeter Verzögerung der Wiederherstellung. — Belehrung über Blitzableiter in den Schulen. — Vorläufige Verwaltungsergebnisse. — Gebührenordnung für Zeugen und Sachverständige.

Achte Kriegsanleihe.

5% Deutsche Reichsanleihe.

$4^1/_2$% Deutsche Reichsschatzanweisungen, auslosbar mit 110% bis 120%.

Zur Bestreitung der durch den Krieg erwachsenen Ausgaben werden weitere 5% Schuldverschreibungen des Reichs und $4^1/_2$% Reichsschatzanweisungen hiermit zur öffentlichen Zeichnung aufgelegt.

Das Reich darf die Schuldverschreibungen frühestens zum 1. Oktober 1924 kündigen und kann daher auch ihren Zinsfuß vorher nicht herabsetzen. Sollte das Reich nach diesem Zeitpunkt eine Ermäßigung des Zinsfußes beabsichtigen, so muß es die Schuldverschreibungen kündigen und den Inhabern die Rückzahlung zum vollen Nennwert anbieten. Das Gleiche gilt auch hinsichtlich der früheren Anleihen. Die Inhaber können über die Schuldverschreibungen und Schatzanweisungen wie über jedes andere Wertpapier jederzeit (durch Verkauf, Verpfändung usw.) verfügen.

Die Bestimmungen über die Schuldverschreibungen finden auf die Schuldbuchforderungen entsprechende Anwendung.

Bedingungen.

1. Annahmestellen.

Zeichnungsstelle ist die Reichsbank. Zeichnungen werden

von Montag, den 18. März, bis
Donnerstag, den 18. April 1918, mittags 1 Uhr

bei dem Kontor der Reichshauptbank für Wertpapiere in Berlin (Postscheckkonto Berlin Nr. 99) und bei allen Zweiganstalten der Reichsbank mit Kasseneinrichtung entgegengenommen. Die Zeichnungen können auch durch Vermittlung der Preußischen Staatsbank (Königl. Seehandlung), der Preußischen Central-Genossenschaftskasse in Berlin, der Königlichen Hauptbank in Nürnberg und ihrer Zweiganstalten sowie sämtlicher Banken, Bankiers und ihrer Filialen, sämtlicher öffentlichen Sparkassen und ihrer Verbände, jeder Lebensversicherungsgesellschaft, jeder Kreditgenossenschaft und jeder Postanstalt erfolgen. Wegen der Postzeichnungen siehe Ziffer 7.

Zeichnungsscheine sind bei allen vorgenannten Stellen zu haben. Die Zeichnungen können aber auch ohne Verwendung von Zeichnungsscheinen brieflich erfolgen.

2. Einteilung. Zinsenlauf.

Die Schuldverschreibungen sind in Stücken zu 20 000, 10 000, 5000, 2000, 1000, 500, 200 und 100 Mark mit Zinsscheinen, zahlbar am 2. Januar und 1. Juli jedes Jahres, ausgefertigt. Der Zinsenlauf beginnt am 1. Juli 1918, der erste Zinsschein ist am 2. Januar 1919 fällig.

Die Schatzanweisungen sind in Gruppen eingeteilt und in Stücken zu 20 000, 10 000, 5000, 2000 und 1000 Mark mit dem gleichen Zinsenlauf und den gleichen Zinsterminen wie die Schuldverschreibungen ausgefertigt. Welcher Gruppe die einzelne Schatzanweisung angehört, ist aus ihrem Text ersichtlich.

3. Einlösung der Schatzanweisungen.

Die Schatzanweisungen werden zur Einlösung in Gruppen im Januar und Juli jedes Jahres, erstmals im Januar 1919, ausgelost und an dem auf die Auslosung folgenden 1. Juli oder 2. Januar mit 110 Mark für je 100 Mark Nennwert zurückgezahlt. Die Auslosung geschieht nach dem gleichen Plan und gleichzeitig mit den Schatzanweisungen der sechsten Kriegsanleihe. Die nach diesem Plan auf die Auslosungen im Januar und Juli 1918 entfallende Zahl von Gruppen der neuen Schatzanweisungen wird jedoch erst im Januar 1919 mit ausgelost.

Die nicht ausgelosten Schatzanweisungen sind seitens des Reichs bis zum 1. Juli 1927 unkündbar. Frühestens auf diesen Zeitpunkt ist das Reich berechtigt, sie zur Rückzahlung zum Nennwert zu kündigen, jedoch dürfen die Inhaber alsdann statt der Barrückzahlung 4%ige, bei der ferneren Auslosung mit 115 Mark für je 100 Mark Nennwert rückzahlbare, im übrigen den gleichen Tilgungsbedingungen unterliegende Schatzanweisungen fordern. Frühestens 10 Jahre nach der ersten Kündigung ist das Reich wieder berechtigt, die dann noch unverlosten Schatzanweisungen zur Rückzahlung zum Nennwert zu kündigen, jedoch dürfen alsdann die Inhaber statt der Barzahlung $3^1/_2$%ige mit 120 Mark für je 100 Mark Nennwert rückzahlbare, im übrigen den gleichen Tilgungsbedingungen unterliegende Schatzanweisungen fordern. Eine spätere Kündigung ist nicht zulässig. Die Kündigungen müssen spätestens sechs Monate vor der Rückzahlung und dürfen nur auf einen Zinstermin erfolgen.

Für die Verzinsung der Schatzanweisungen und ihre Tilgung durch Auslosung werden — von der verstärkten Auslosung im ersten Auslosungstermin (vgl. Abs. 1) abgesehen — jährlich 5% vom Nennwert ihres ursprünglichen Betrages aufgewendet. Die ersparten Zinsen von den ausgelosten Schatzanweisungen werden zur Einlösung mit-

Digitized by Google

verwendet. Die auf Grund der Kündigungen vom Reiche zum Nennwert zurückgezahlten Schatzanweisungen nehmen für Rechnung des Reichs weiterhin an der Verzinsung und Auslosung teil.

Am 1. Juli 1967 werden die bis dahin etwa nicht ausgelosten Schatzanweisungen mit dem alsdann für die Rückzahlung der ausgelosten Schatzanweisungen maßgebenden Betrage (110%, 115% oder 120%) zurückgezahlt.

4. Zeichnungspreis.

Der Zeichnungspreis beträgt:

für die
5% Reichsanleihe, wenn Stücke verlangt werden, 98,— M,
5% „ wenn Eintragung in das Reichsschuldbuch mit Sperre bis zum 15. April 1919 beantragt wird . . . . . 97,80 M
4½% Reichsschatzanweisungen . . . 98,— M
für je 100 Mark Nennwert unter Verrechnung der üblichen Stückzinsen.

5. Zuteilung. Stückelung.

Die Zuteilung findet tunlichst bald nach dem Zeichnungsschluß statt. Die bis zur Zuteilung schon bezahlten Beträge gelten als voll zugeteilt. Im übrigen entscheidet die Zeichnungsstelle über die Höhe der Zuteilung. Besondere Wünsche wegen der Stückelung sind in dem dafür vorgesehenen Raum auf der Vorderseite des Zeichnungsscheines anzugeben. Werden derartige Wünsche nicht zum Ausdruck gebracht, so wird die Stückelung von den Vermittlungsstellen nach ihrem Ermessen vorgenommen. Späteren Anträgen auf Abänderung der Stückelung kann nicht stattgegeben werden.*

Zu allen Schatzanweisungen sowohl wie zu den Stücken der Reichsanleihe von 1000 Mark und mehr werden auf Antrag vom Reichsbank-Direktorium ausgestellte Zwischenscheine ausgegeben, über deren Umtausch in endgültige Stücke das Erforderliche später öffentlich bekanntgemacht wird. Die Stücke unter 1000 Mark, zu denen Zwischenscheine nicht vorgesehen sind, werden mit möglichster Beschleunigung fertiggestellt und voraussichtlich im September d. J. ausgegeben werden.

Wünschen Zeichner von Stücken der 5% Reichsanleihe unter 1000 Mark ihre bereits bezahlten, aber noch nicht gelieferten kleinen Stücke bei einer Darlehnskasse des Reichs zu beleihen, so können sie die Ausfertigung besonderer Zwischenscheine zwecks Verpfändung bei der Darlehnskasse beantragen; die Anträge sind an die Stelle zu richten, bei der die Zeichnung erfolgt ist. Diese Zwischenscheine werden nicht an die Zeichner und Vermittlungsstellen ausgehändigt, sondern von der Reichsbank unmittelbar der Darlehnskasse übergeben.

6. Einzahlungen.

Die Zeichner können die gezeichneten Beträge vom 28. März d. J. an vollbezahlen. Die Verzinsung etwa schon vor diesem Tage bezahlter Beträge erfolgt gleichfalls erst vom 28. März ab.

Die Zeichner sind verpflichtet:
30% des zugeteilten Betrages spätestens am 27. April d. J.,
20% „ „ „ „ „ 24. Mai „ „,
25% „ „ „ „ „ 21. Juni „ „,
25% „ „ „ „ „ 18. Juli „ „
zu bezahlen. Frühere Teilzahlungen sind zulässig, jedoch nur in runden durch 100 teilbaren Beträgen des Nennwerts. Auch auf die kleinen Zeichnungen sind Teilzahlungen jederzeit, indes nur in runden durch 100 teilbaren Beträgen des Nennwerts gestattet; doch braucht die Zahlung erst geleistet zu werden, wenn die Summe der fällig gewordenen Teilbeträge wenigstens 100 Mark ergibt.

Die Zahlung hat bei derselben Stelle zu erfolgen, bei der die Zeichnung angemeldet worden ist.

Die am 1. August d. J. zur Rückzahlung fälligen Mark 80 000 000 4% Deutsche Reichsschatzanweisungen von 1914 Serie I werden bei der Begleichung zugeteilter Kriegsanleihen zum Nennwert — unter Abzug der Stückzinsen vom Zahlungstage, frühestens aber vom 28. März ab, bis zum 31. Juli — in Zahlung genommen. Die zu den Stücken gehörenden Zinsscheine verbleiben den Zeichnern.

Die im Laufe befindlichen unverzinslichen Schatzscheine des Reichs werden — unter Abzug von 5% Diskont vom Zahlungstage, frühestens vom 28. März ab, bis zum Tage ihrer Fälligkeit — in Zahlung genommen.

7. Postzeichnungen.

Die Postanstalten nehmen nur Zeichnungen auf die 5% Reichsanleihe entgegen. Auf diese Zeichnungen kann die Vollzahlung am 28. März, sie muß aber spätestens am 27. April geleistet werden. Auf bis zum 28. März geleistete Vollzahlungen werden Zinsen für 92 Tage, auf alle anderen Vollzahlungen bis zum 27. April, auch wenn sie vor diesem Tage geleistet werden, Zinsen für 63 Tage vergütet.

8. Umtausch.

Den Zeichnern neuer 4½% Schatzanweisungen ist es gestattet, daneben Schuldverschreibungen der früheren Kriegsanleihen und Schatzanweisungen der I., II., IV. und V. Kriegsanleihe in neue 4½% Schatzanweisungen umzutauschen, jedoch kann jeder Zeichner höchstens doppelt so viel alte Anleihen (nach dem Nennwert) zum Umtausch anmelden, wie er neue Schatzanweisungen gezeichnet hat. Die Umtauschanträge sind innerhalb der Zeichnungsfrist bei derjenigen Zeichnungs- oder Vermittlungsstelle, bei der die Schatzanweisungen gezeichnet worden sind, zu stellen. Die alten Stücke sind bis zum 29. Juni 1918 bei der genannten Stelle einzureichen. Die Einreicher der Umtauschstücke erhalten auf Antrag zunächst Zwischenscheine zu den neuen Schatzanweisungen.

Die 5% Schuldverschreibungen aller vorangegangenen Kriegsanleihen werden ohne Aufgeld gegen die neuen Schatzanweisungen umgetauscht. Die Einlieferer von 5% Schatzanweisungen erhalten eine Vergütung von Mark 2,—, für je 100 Mark Nennwert. Die Einlieferer von 4½% Schatzanweisungen der vierten und fünften Kriegsanleihe haben Mark 3,— für je 100 Mark Nennwert zuzuzahlen.

Die mit Januar/Juli-Zinsen ausgestatteten Stücke sind mit Zinsscheinen, die am 2. Januar 1919 fällig sind, die mit April/Oktober-Zinsen ausgestatteten Stücke mit Zinsscheinen, die am 1. Oktober 1918 fällig sind, einzureichen. Der Umtausch erfolgt mit Wirkung vom 1. Juli 1918, so daß die Einlieferer von April/Oktober-Stücken auf ihre alten Anleihen Stückzinsen für ¼ Jahr vergütet erhalten.

Sollen Schuldbuchforderungen zum Umtausch verwendet werden, so ist zuvor ein Antrag auf Ausreichung von Schuldverschreibungen an die Reichsschuldenverwaltung (Berlin SW. 68, Oranienstr. 92–94) zu richten. Der Antrag muß einen auf den Umtausch hinweisenden Vermerk enthalten und spätestens bis zum 6. Mai d. J. bei der Reichsschuldenverwaltung eingehen. Daraufhin werden Schuldverschreibungen, die nur für den Umtausch in Reichsschatzanweisungen geeignet sind, ohne Zinsscheinbogen ausgereicht. Für die Ausreichung werden Gebühren nicht erhoben. Eine Zeichnungssperre steht dem Umtausch nicht entgegen. Die Schuldverschreibungen sind bis zum 29. Juni 1918 bei den in Absatz 1 genannten Zeichnungs- oder Vermittlungsstellen einzureichen.

* Die zugeteilten Stücke sämtlicher Kriegsanleihen werden auf Antrag der Zeichner von dem Kontor der Reichshauptbank für Wertpapiere in Berlin nach Maßgabe seiner für die Niederlegung geltenden Bedingungen bis zum 1. Oktober 1919 vollständig kostenfrei aufbewahrt und verwaltet. Eine Sperre wird durch diese Niederlegung nicht bedingt; der Zeichner kann sein Depot jederzeit — auch vor Ablauf dieser Frist — zurücknehmen. Die von dem Kontor für Wertpapiere ausgefertigten Depotscheine werden von den Darlehenskassen wie die Wertpapiere selbst beliehen.

Berlin, im März 1918.

Reichsbank-Direktorium.
Havenstein. v. Grimm.

Verantwortl. f. d. Schriftleitung: G. Taubert, Leipzig-Sohl. — Druck und Verlag: Jüstel & Göttel, Leipzig

Digitized by Google

V
No 11 '19

Leipzig

ANNALEN

1918

des gesamten

VERSICHERUNGSWESENS.

Erscheint jeden Donnerstag. Abonnementspreis vierteljährlich 9 Mark. Der Preis für einzelne Nummern beträgt 1 Mark.

Redaktion und Expedition: Emilienstraße 21.

Inserate jeder Art werden in der Expedition angenommen, die einspaltige Petitzeile oder deren Raum mit 40 Pf. berechnet.

Nr. 15 Leipzig, den 11. April 1918. 49. Jahrgang

Zur Schadensversicherung.

Der Umfang der Leistungspflicht des Versicherers bei der Feuerversicherung wird im § 83 des Reichsgesetzes über den Versicherungsvertrag vom 30. Mai 1908 bestimmt. Nach dieser Vorschrift hat der Versicherer sowohl den unmittelbaren, wie auch den mittelbaren Schaden dem Versicherungsnehmer zu ersetzen. Hierbei ist als unmittelbarer Schaden im Sinne des Gesetzes derjenige Schaden anzusehen, der durch die Zerstörung oder die Beschädigung der versicherten Sachen entstanden ist, soweit die Zerstörung oder die Beschädigung auf der Einwirkung des Feuers beruht oder die unvermeidliche Folge des Brandereignisses ist (§ 83, S. 1 V. V. G.). Als unmittelbaren Schaden versteht hingegen das Gesetz denjenigen Schaden, der bei dem Brande durch Löschen, Niederreißen oder Ausräumen verursacht wird, ferner aber auch den Schaden, der dadurch entsteht, daß versicherte Sachen bei dem Brande abhanden kommen. Der Ersatz des mittelbaren Schadens entspricht dem Interesse des Versicherers und dem des Versicherungsnehmers. Dem Interesse des Versicherers insofern, als durch die Vornahme der schädigenden Handlungen bei dem Brande, Löschen, Niederreißen und Ausräumen jeder gesamte Brandschaden vermindert werden soll und in den meisten Fällen tatsächlich verringert wird; dem Interesse des Versicherungsnehmers insofern, als erfahrungsgemäß bei jedem größeren Brande eine größere Anzahl von Gegenständen später vermißt wird, die bei dem Brandereignis entweder verbrannt, aber auch gestohlen worden sein können, und dem Versicherungsnehmer ein strikter Beweis in dieser Hinsicht wohl nicht zugemutet werden kann.

In der Ausdrucksweise des Gesetzes, daß die Zerstörung oder die Beschädigung auf der Einwirkung des Feuers beruht oder die unvermeidliche Folge des Brandereignisses sein muß, liegt, daß zwischen dem schädigenden Brandereignis und dem entstandenen Schaden der ursächliche Zusammenhang — Kausalzusammenhang — bestehen muß, falls die Entschädigungspflicht des Versicherers gegeben sein soll. Demnach muß das Feuer entweder die alleinige Ursache des Schadens gewesen sein oder doch die am stärksten wirkende, falls neben dem Brand noch andere Ursachen bei Entstehung des Schadens mitgewirkt haben sollten. Bei der Beurteilung und Prüfung dieser Frage nach dem Kausalzusammenhang ist es jedoch ohne rechtliche Bedeutung, ob der Versicherungsnehmer in der Lage war, dem Eintritt des Schadens vorzubeugen, wenn dieser auf einem ungewöhnlichen, nicht in den Kreis der Berechnung — nach menschlichem Ermessen — zu ziehenden Verkettung der Umstände beruht (Hager — Behrend, Komm. z. V. V. G. § 83, Bem. 1).

Für den Umfang des dem Versicherungsnehmer zu ersetzenden Schadens ist der Versicherungsvertrag maßgebend, da gemäß § 1 V. V. G. der Versicherer bei der Schadensversicherung verpflichtet ist, nach dem Eintritt des Versicherungsfalles dem Versicherungsnehmer den dadurch verursachten Vermögensschaden nach Maßgabe des Vertrages zu ersetzen. Die Höchstgrenze des von dem Versicherer zu ersetzenden Schadens wird hierbei durch die Versicherungssumme bestimmt, da dieser gemäß § 50 V. V. G. nur bis zu ihrer Höhe haftet; im übrigen ist der Schaden durch Abschätzung in Geldwert festzustellen und diese Abschätzung den Entschädigungssummen zugrunde zu legen. Bei der Taxierung des Schadens kann selbstverständlich nicht der Liebhaberwert oder ein spezielles Interesse des Versicherungsnehmers als maßgebend angenommen werden, sondern nur derjenige Wert, den der von dem Brande betroffene Gegenstand unter normalen Umständen für eine Person in den in Frage kommenden Verhältnissen zurzeit des Brandes hat (R. G. B. vom 23. Mai 1880, Bd. 5, S. 248 ff; 11. Oktober 1880, Bd. 3, S. 239 ff.). Hieraus ergibt sich ferner, daß der Versicherungswert — d. h. der Wert des Gegenstandes — und die Versicherungssummen unter Umständen nicht übereinstimmen können. Ist dies der Fall, so liegt entweder Ueberversicherung vor, wenn nämlich die Versicherungssumme höher ist als der Versicherungswert, oder Unterversicherung, wenn die Versicherungssumme den Versicherungswert nicht erreicht. Die Ueberversicherung gereicht dem Versicherer zum Vorteil, da er gemäß § 55 V. V. G. auch in diesem Falle nicht verpflichtet ist, dem Versicherungsnehmer mehr

Digitized by Google

als den Betrag des Schadens bis zur Höchstgrenze der Versicherungssumme zu zahlen, anderseits von dem Versicherungsnehmer eine höhere Prämie bezieht, als diese dem Versicherungswert entspricht; die Unterversicherung gereicht weder dem Versicherer noch dem Versicherungsnehmer zum Vorteil oder Nachteil, da bei Vorliegen derselben der Versicherer gemäß § 56 V. V. G. für den Schaden nur nach dem Verhältnis der Versicherungssummen zu dem Versicherungswert zurzeit des Eintritts des Versicherungsfalles haftet. Diese bei der Schadensfeststellung möglichen Schwierigkeiten in der Berechnung des Schadens kommen in Fortfall, wenn der Versicherungswert durch Vereinbarung in dem Versicherungsvertrag auf einen bestimmten Betrag festgesetzt wird. Um der Gefahr eines Mißbrauches vorzubeugen, bestimmt das Gesetz den Versicherungswert bei der Feuerversicherung selbst bei Gebäuden und bei Haushalts-Gebrauchsgegenständen und Maschinen; gemäß § 88 V. V. G. soll nämlich bei Gebäuden als Versicherungswert der ortsübliche Bauwert unter Abzug eines dem Zustande des Gebäudes, insbesondere dem Alter und der Abnutzung entsprechenden Betrages gelten, bei den erwähnten anderen Gegenständen gemäß § 86 V. V. G. derjenige Betrag, der erforderlich ist, um Sachen gleicher Art anzuschaffen, unter billiger Berücksichtigung des aus dem Unterschiede zwischen alt und neu sich ergebenden Minderwertes. Bei der Versicherung beweglicher Sachen kann nun gemäß § 87 V. V. G. eine Taxe vereinbart werden; ist dies der Fall, so gilt gemäß § 87 V. V. G. die Taxe als der Wert, den das versicherte Interesse zurzeit der Schließung des Vertrages hat, es sei denn, daß sie den wirklichen Versicherungswert in diesem Zeitpunkt erheblich übersteigt. Eine Vereinbarung, nach welcher die Taxe als der Wert gelten soll, den das versicherte Interesse zurzeit des Eintritts des Versicherungsfalles hat, ist überhaupt nichtig (S. 2). Die Taxe bei beweglichen Sachen hat demnach nur die Wirkung, daß der Betrag derselben nur als Wert des versicherten Interesses zurzeit der Schließung des Versicherungsvertrages gilt, so daß die Taxe wohl eine Grundlage für die Berechnung der Entschädigungssumme gibt; nicht aber ist die Taxe allein für die Höhe der Entschädigung bestimmend. Diese bestimmt sich vielmehr nach dem Verhältnis des Wertes des versicherten Interesses zurzeit des Brandes zu dieser Taxe. Im Streitfalle liegt dem Versicherungsnehmer der Nachweis ob, daß die Verhältnisse bei dem Eintritt des Versicherungsfalles noch dieselben waren, wie zurzeit des Vertragsabschlusses. Der Versicherer seinerseits kann geltend machen, daß die Taxe schon den Wert, den die Sachen zurzeit des Vertragsabschlusses hatten, erheblich überstiegen habe; für diese Behauptung trifft aber ihn die Beweislast (Begründung S. 101). Dem Versicherungsnehmer bleibt demnach bei Vereinbarung einer Taxe der Beweis für den Wert des Interesses zurzeit des Vertragsabschlusses in allen Fällen erspart.

Anders ist dagegen die Rechtslage bei der Versicherung unbeweglicher Sachen gegen Feuersgefahr und Bestimmung des Versicherungswertes durch Vereinbarung auf einen bestimmten Betrag einer Taxe. Hier gilt nämlich die Taxe gemäß § 57 V. V. G. auch als Wert, den das versicherte Interesse zurzeit des Eintrittes des Versicherungsfalles hat, es sei denn, daß sie den wirklichen Versicherungswert in diesem Zeitpunkt erheblich übersteigt. Demnach bleibt dem Versicherungsnehmer bei Vereinbarung einer Taxe für die Versicherung unbeweglicher Sachen der Beweis über den Wert derselben auch zurzeit des Versicherungsfalles, also insbesondere zurzeit des Brandes des Gebäudes, erspart. Behauptet dann der Versicherer, daß die Taxe den tatsächlichen Versicherungswert erheblich übersteigt, so muß er diese Behauptung beweisen, wie aus der Fassung des § 57 V. V. G. (es sei denn daß . . .) unzweifelhaft hervorgeht. Vielfach kann übrigens zweifelhaft sein, ob eine taxierte oder eine offene, d. h. nicht taxierte, Versicherung, vorliegt. In solchen Fällen spricht die Vermutung gegen die Vereinbarung einer Taxe (R. G., Bd. 19, S. 207). Bemerkenswert ist schließlich noch, daß der Versicherer, wenn die Versicherungssumme niedriger wie die Taxe ist, für den Schaden nur nach dem Verhältnis der Versicherungssumme zur Taxe haftet, auch wenn die Taxe erheblich übersetzt ist (§ 57 S. 3 V. V. G.), die Haftungssumme, für welche der Versicherer in diesem Falle haftet, ergibt sich demnach aus folgender Gleichung:

X: Schaden = Versicherungssumme: Taxe oder X = Versicherungssumme $\times \frac{\text{Schaden}}{\text{Taxe.}}$

Der Gegenbeweis, daß die Taxe erheblich übersetzt ist, liegt dem Versicherer ob und kann ihm, da die Gesetzesbestimmung des § 57 V. V. G. zwingender Natur ist, durch die Versicherungsbedingungen nicht abgeschnitten werden. (Forts. folgt.)

Deutscher Verein für Versicherungs-Wissenschaft.

Das zu Ostern erschienene 2. Heft des diesjährigen Bandes der Zeitschrift für die gesamte Versicherungs-Wissenschaft enthält zunächst einen Aufsatz des Wiener Dispacheurs und Akademiedozenten Dr. jur. Richard Wagner über die Aufgaben der Seeversicherung nach dem Krieg. Aus dem vielseitigen Inhalt dieser Abhandlung sei hervorgehoben, daß der Verfasser namentlich Maßnahmen zur Stärkung der heimischen Seeversicherung empfiehlt. Nicht weniger lehrreich sind die Ausführungen des Münchener Professors Dr. Hans Dorn, seit langem Referent für Versicherungswesen beim belgischen Generalgouverneur in Brüssel, über die Volksversicherung in Belgien. Er kann auf Grund eigener Erfahrungen die haarsträubenden Mißstände schildern, welche sich auf diesem Gebiete finden und deren Entwirrung die deutschen Behörden während der Zeit der Besetzung Belgiens nicht fruchtlos versucht haben. Unter der Ueberschrift: Folgen versäumter Prämienzahlung nach Kriegsrecht bespricht Professor Dr. Ehrenberg-Leipzig das viel erörterte und getadelte Erkenntnis des Reichsgerichts vom 9. Oktober 1917. Er weist überzeugend nach, wie verfehlt die Auslegung der Bundesratsverordnung ist, auf welche das Reichsgericht sich bei diesem Urteil stützt. Justizrat Dr. Fuld-Mainz fordert in einer kurzen Abhandlung die Erstreckung

Digitized by Google

der sozialen Unfallversicherung auf Betriebskrankheiten im Kriege. Die Provision bei der laufenden Rückversicherung war bereits im vorigen Heft von Geheimrat Ehrenberg behandelt worden. Auch in dem vorliegenden findet sich ein Aufsatz unter der gleichen Ueberschrift aus der Feder von Professor Dr. Kisch-München, der zu einem Ehrenberg entgegengesetzten Standpunkt gelangt. Ueber Invalidität und Sterblichkeit der deutschen Privatbeamten unterrichtet ein mit reichen Tabellen ausgestatteter mathematischer Aufsatz des Münchener Versicherungsmathematikers Dr. Schrüfer. Eine Bücherschau beschließt das Heft, welchem, soweit es an die Vereinsmitglieder zur Versendung gelangt, zwei Beilagen

zugefügt sind: der Jahresbericht des Vereins und die Vorträge über Geschlechtskrankheiten und Versicherung, welche auf der versicherungsmedizinischen Versammlung des Vereins von Professor Dr. Blaschko und Geheimrat Dr. Mügdan gehalten worden sind.

Zur Haftung des Spediteurs für den „Verlust" von Gütern.

Mitgeteilt von Rechtsanwalt Dr. Bernhold, Leipzig.

(Nachdruck verboten.)

Im Juli 1912 übertrug der Kläger der Beklagten die Versendung eines Baggers von Premslau nach Crajova in Rumänien zum Einheitssatze von 7 Frcs. für 1 Doppelzentner und eines Motors von Offenbach a. M. ebendorthin zum Satze von 8 Frcs. für 1 Doppelzentner. In Crajova sollten beide Maschinen an die Aktiengesellschaft Pl. für einen gewissen T. B. abgeliefert werden. Die Beklagte verpflichtete sich gegenüber dem Kläger, die Auslieferung der Maschinen nur nach vorherigem Empfang einer Barzahlung von 3000 Frcs., dreier Wechselakzepte, sowie einer Bürgschaftserklärung der Bank Creditul Oltean zu bewirken. Die genaue Beobachtung dieser Bedingungen schärfte die Beklagte mittels ihrer „Bordereaus" Nr. 3430 und 3431 vom 19. August 1912 auch der Firma S. & W. H. in Budapest ein, die von ihr mit der Aushändigung der Sendung beauftragt wurde und die Ausführung dieses Auftrages wiederum der Firma St. in Crajova übertrug. Letzterer gab demnächst die Maschinen gegen den Empfang der Barzahlung an die Aktiengesellschaft Pl. heraus, ohne jedoch die Wechselakzepte und die Bürgschaftserklärung ausgehändigt zu erhalten. Der Kläger hat die Beklagte auf Ersatz des durch die vertragswidrige Aushändigung der Maschinen entstandenen Schadens in Anspruch genommen. Der Klage wurde in allen Instanzen stattgegeben. Aus den Gründen des Reichsgerichts:

Die vorliegende Geschäftsbesorgung würde an sich nach § 407 HGB. als Speditionsgeschäft aufzufassen sein. Da aber die Parteien sich auf einen bestimmten Satz der Beförderungskosten geeinigt haben, so greift die Vorschrift des § 413, Abs. 1 HGB. Platz, wonach in einem solchen Falle der Spediteur ausschließlich die

Digitized by Google

Rechte und Pflichten eines Frachtführers hat. Dazu gehört nach § 429, Abs. 1 HGB., daß der Frachtführer für den Schaden haftet, der durch Verlust oder Beschädigung des Gutes in der Zeit von der Annahme bis zur Ablieferung oder durch Versäumung der Lieferzeit entsteht, es sei denn, daß der Verlust, die Beschädigung oder die Verspätung auf Umständen beruht, die durch die Sorgfalt eines ordentlichen Frachtführers nicht abgewendet werden können. Die Anwendung dieser Bestimmung wird jedoch im vorliegenden Falle beschränkt durch die Allgemeinen Beförderungs-Bedingungen des Vereins Deutscher Spediteure, die dem Vertragsverhältnisse der Parteien zugrunde gelegt sind und unter Nr. 3 besagen: „Der Spediteur haftet, auch wenn er die Beförderung zu einem bestimmten Satze übernommen hat, . . ., nicht als Frachtführer, sondern nur als Spediteur gemäß § 403 HGB. für Verlust, Beschädigung und Verzögerung und erfüllt seine Vertragspflichten durch Abtretung der ihm an die beteiligten Transportanstalten gesetzlich oder vertragsmäßig zustehenden Ansprüche". Diese Versicherungs-Bedingung schließt sich in ihrem Wortlaute offensichtlich an den § 429 HGB. an, indem auch sie die drei Fälle des Verlustes, der Beschädigung des Gutes und der verspäteten Ablieferung berücksichtigt. Für diese Fälle will sie auch bei Vereinbarung eines festen Beförderungssatzes, die strengere Haftung des Frachtführers aus §§ 413, Abs. 1, 429 HGB. ausschließen und sie durch die mildere Haftpflicht des Spediteurs ersetzen, der nach § 403 HGB, sich durch den Nachweis haftfrei machen kann, daß er die Versendung, insbesondere die Wahl der Frachtführer, Verfrachter und Zwischenspediteure mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns ausgeführt hat. Zu eng ist die Auslegung, die das Berufungsgericht dem Begriffe des Verlustes i. S. des § 429 HGB. und der Nr. 3 der Allgem. Versicherungs-Bedingungen gibt. Zum „Verlust" ist, wie bereits in ROHG. Bd. 4, S. 14 ausgeführt ist, nicht gänzliches Abhandenkommen des Gutes und vollständige Unkenntnis über seinen Verbleib erforderlich, sondern für den Frachtführer ist das Gut schon dann verloren, wenn er außerstande ist, es auszuhändigen, ohne Unterschied, worin das seinen Grund hat. Ein Verlust ist deshalb angenommen worden, wenn der Spediteur oder Frachtführer das Gut an eine andere Person, als den bestimmungsmäßigen Empfänger, herausgegeben hat und von ihr die Rückgabe verweigert wird (ROHG. 4, 14, RGZ. 58, 77). Nicht anders ist rechtlich der hier interessierende Fall zu beurteilen, daß der Spediteur (oder Frachtführer das Gut unter Außerachtlassung der ihm erteilten Weisungen oder sonst unbefugterweise an diejenige Person ausgehändigt hat, die erst nach Erfüllung gewisser Voraussetzungen Empfänger hat sein sollen. Auch bei solcher Sachlage ist er außerstande, über das Gut in der ihm obliegenden Weise zu verfügen und es entsprechend den ihm erteilten bindenden Weisungen abzuliefern. (Urteil des RG. vom 2. Februar 1918. I. 245./1917.

Ueber die Seeversicherung in englischer Rechtsprechung

hat der Hamburger Schriftsteller Samson Goldschmidt in der „Wirtschaftszeitung für die Zentralmächte" einen sehr interessanten Aufsatz geschrieben. Wohl auf keinem Wirtschaftsgebiete, so sagt der Verfasser, hatte England vor Ausbruch des Weltkrieges eine derartig überragende Stellung inne wie auf dem der Seeversicherung. Obwohl die englische Rechtsprechung ausländische Interessen im Falle eines eintretenden Kriegszustandes geradezu vergewaltigt, hatte dennoch der englische Seeversicherungsmarkt durch seine hervorragende Organisation in Verbindung mit seinem ausgezeichneten Schiffsnachrichtendienst es verstanden, sich eine dominierende Stellung zu verschaffen. Der Verfasser sucht in seinen Auslassungen die für die englische Rechtsauffassung maßgebenden hauptsächlichen Entscheidungen zu erörtern und sagt:

Die Grundlage der für feindliche Versicherte so ungünstigen Rechtsprechung bildet ein Urteil, in welchem ausgesprochen wurde, daß Versicherungen feindlichen Eigentums durch die einfache Tatsache eines Kriegsausbruches ungültig würden, einerlei, ob der Versicherungsvertrag vor oder nach Kriegsausbruch abgeschlossen sei. Schäden, die unter derartige Verträge fallen, können erst nach Friedensschluß und nur insoweit geltend gemacht werden, als dieselben vor dem Tage der Kriegserklärung eingetreten sind. Nur für solche Schäden kann der England feindliche Versicherte nach Kriegsende in England eine gerichtliche Entscheidung herbeiführen.

Diese über das Zahlungsverbot weit hinausgehende Bestimmung findet ihre Begründung in der Auffassung, eine Leistung eines englischen Versicherers für nach Kriegsausbruch eingetretene Schäden bedeute eine Stärkung der feindlichen Hilfskräfte, und zwar gilt diese Auffassung schon für gewöhnliche Seeversicherungen, um so viel mehr also auch für Kriegsversicherungen.

Gerade kurz vor Ausbruch des gegenwärtigen Krieges deckten viele Angehörige der jetzt mit England im Kriege befindlichen Staaten ihre Versicherungen in England, teils veranlaßt durch den Unterschied in der Prämie zwischen den in Deutschland geforderten und den in England verlangten Raten, teils beeinflußt durch die Tatsache, daß die Mehrzahl der binnenländischen Versicherer, im Gegensatz zu ihren an Seeplätzen arbeitenden Kollegen, oft die Uebernahme von Kriegs-Risiken ablehnten. Die höhere Prämienforderung des deutschen Marktes vor resp. unmittelbar bei Kriegsausbruch war ja, wie wir sehen werden, bedingt und berechtigt durch die weitgehende Deckung, welche die deutsche Police gewährt. Dieser Unterschied ist mit hervorragender Deutlichkeit ausgesprochen in einem Urteil, welches Lord Ellenborough fällte. Der Wortlaut des in dieser Beziehung in Frage kommenden Passus lautet in Uebersetzung etwa wie folgt:

„Eine Police, welche das Risiko der britischen Kaperung einschließt, würde an sich illegal und auf diese Tatsache hin ungültig sein, da dieselbe direkt und offensichtlich dem Staatsinteresse zuwiderläuft. Die beabsich-

Digitized by Google

ügte Wirkung einer derartigen Versicherung wäre ja, wenigstens bis zur Höhe der darunter geleisteten Entschädigung, alle seitens des Staates für die Schwächung der Stärke und Verminderung der Hilfskräfte des Feindes ergriffenen Seekriegsmaßnahmen nutzlos zu machen. Wenn aber eine Versicherung seitens eines britischen Untertans, dessen Wortlaut britische Kaperung deckt, ungültig ist, so muß eine Deckung, die indirekt durch Anwendung des allgemeinen Wortlautes auf das betreffende Ereignis (d. h. britische Kaperung, welche zwischenzeitlich eintrat) denselben Erfolg auslöst, unserer Ansicht nach dem Prinzip nach gleichfalls illegal sein. Ein Risiko, welches nicht durchaus gesetzlich in direkter spezieller Bezeichnung gedeckt werden darf, kann nicht unter irgend einem der allgemeinen Ausdrücke wie capture, detention of princes usw. oder analog versichert werden."

Die in Frage kommenden Firmen dürften auch nach Kriegsende für derartige durch englische Beschlagnahme hervorgerufene Schäden Ersatz von den englischen Versicherern nicht fordern können, da ja jeder Versicherung das in dem betreffenden Lande zur Zeit des Vertragsschlusses bestandene Recht zugrunde gelegt werden muß. Erwähnenswert ist noch, daß nach englischer Auffassung eine Beschlagnahme seitens der mit England verbündeten Staaten in dieser Beziehung einer englischen Kaperung gleichgeachtet wird. Was nun die Zahlung der Prämie für solche Versicherung anbelangt, so wird eine Rückgabe der gezahlten Prämie nicht gewährt für vor Kriegsausbruch geschlossene Verträge, obwohl die Kriegserklärung, wenigstens für den Versicherer, den Vertrag in gewisser Weise beendet hat. Andererseits kann der Versicherte Rückerstattung der Prämie verlangen für nach Ausbruch und mit Kenntnis der Feindseligkeiten geschlossene Verträge, sofern er die Police sofort zurückweist und ein Risiko seitens des Versicherers bis zu diesem Termin nicht gelaufen worden ist. Ferner würde der Versicherer keine Prämie beanspruchen können bei Abschluß einer Police durch einen Vertreter des Versicherten, wenn letzterer vor Ausstellung der Police infolge einer Kriegserklärung usw. die Rechtseigenschaft eines feindlichen Ausländers erwirbt und der Beauftragte hiervon keine Kenntnis hatte.

Rufen wir uns nun in Ergänzung hierzu die bei Kriegsausbruch und später erschienenen englischen Verordnungen, Zahlungsverbote usw. in Erinnerung, so werden wir mehr denn je die Notwendigkeit der Stärkung des bestehenden deutschen Marktes erfassen. Der deutsche Markt bereitet sich jetzt auch schon für die Friedensarbeit vor, allen an ihn in dieser Hinsicht herantretenden Ansprüchen gerecht zu werden. Einzelne Gesellschaften haben ihr Kapital erhöht, wieder andere haben sich zusammengeschlossen, während schließlich sogar ein Teil der deutschen Feuergesellschaften in Erkenntnis der Lage beabsichtigen, Transportversicherung in ihren Geschäftsbetrieb aufzunehmen. Auch die in Hamburg kürzlich erfolgte Gründung eines Deutschen Schiffsnachrichten-Institutes dürfte angetan sein, das gewünschte Ziel verwirklichen zu helfen. Hoffentlich gelingt es im Interesse der deutschen Volkswirtschaft unter Mitwirkung der beteiligten Kreise die im Kriege erforderliche und durchgeführte Unabhängigkeit des deutschen Marktes auch für die Friedensarbeit zu sichern.

Zur Tagesgeschichte.

Kriegsanleiheversicherung und die öffentlich-rechtlichen Lebensversicherungsanstalten. Die „Königsberger Allgemeine Zeitung" veröffentlichte vor kurzem einen Aufruf des Oberpräsidenten von Ostpreußen, worin zur Zeichnung auf die 8. Kriegsanleihe und zur Entnahme von Kriegsanleiheversicherung bei der Lebensversicherungsanstalt der Ostpreußischen Landschaft unter empfehlenden Hinweis auf die Bedingungen dieser Anstalt aufgefordert wurde. Die Kriegsanleihe-Versicherung wird von zahlreichen deutschen Privatlebensversicherungsgesellschaften mit Erfolg betrieben. Der von dem Oberpräsidenten unter Beifügung seines Amtscharakters gezeichnete Aufruf enthält daher einen völlig unstatthaften und willkürlichen Eingriff in den Wettbewerb der privaten mit den öffentlichen Versicherungsunternehmungen. Und dabei haben die deutschen Privatlebensversicherungsgesellschaften als Vermittlungsstellen für die Kriegsanleihezeichnung ihre gesamte Kraft und alle verfügbaren Mittel in den Dienst der Anleihe gestellt und sind auch jetzt dafür tätig. Es ist erfreulich, daß auf erhobene Beschwerde der Minister des Innern den Mißgriff des Oberpräsidenten anerkannt und sofortige Remedur verfügt hat. Hoffentlich ist damit dem Unfug, daß Behörden und Beamte zugunsten der öffentlichen Versicherungsanstalten eine unzulässige Propaganda betreiben, endgültig ein Ziel gesetzt.

Stuttgarter Lebensversicherungsbank a. G. (Alte Stuttgarter). Das Neugeschäft im abgelaufenen 63. Geschäftsjahr ist in Berücksichtigung der schwer auf der Lebensversicherung lastenden Kriegszeit befriedigend verlaufen. Eingereicht wurden 7631 neue Versicherungsanträge über 92,025,062 Fr. Versicherungssumme (im Vorjahr 5623 Anträge über 69,067,812 Fr.). Davon gelangten 6569 Versicherungen mit 76,938,800 Fr. zur Annahme (im Vorjahr 4406 Versicherungen über 52,863,712 Fr. Nach Abzug des Gesamtabganges ergibt sich in der Todesfallversicherung ein Reinzuwachs von 778 Versicherungen mit 30,279,879 Fr. Versicherungssumme (gegen 11,176,261 Fr. im Vorjahr). Dadurch erhöht sich der Gesamtversicherungsbestand (einschließlich der Altersversicherung) von 1 Milliarde 464 Millionen Fr. Ende 1916 auf 1 Milliarde 493 Millionen Ende 1917.

Stuttgarter Rentenanstalt. In der am 30. v. M. stattgefundenen Generalversammlung der Allgemeinen Rentenanstalt zu Stuttgart wurde beschlossen, in der Lebensversicherung die Dividende von 30 pCt. der Todesfallprämie auch im vierten Kriegsjahre beizubehalten. In der Rentenversicherung erhöht sich die Dividende von 3 auf 5 pCt. der Rente. Der Aufsichtsrat wurde ermächtigt, nach Kriegsbeendigung zu einem noch zu bestimmenden Zeitpunkt die Invaliditätszusatzversicherung einzuführen. Versicherungsbedingungen und Tarife wurden genehmigt.

Digitized by Google

Sächsische Rentenversicherungsanstalt in Dresden. Im Januar sind bei der Anstalt 124 Personen mit 430 Einlagen im Gesamtbetrage von 69,344 M versichert und auf 437 frühere Stückeinlagen 28,807 M nachgezahlt worden. Dagegen wurden an Renten 330,517 M ausgezahlt. — Im Monat Februar sind 94 Personen mit 701 Einlagen im Gesamtbetrage von 129,157 M versichert und auf 537 frühere Stückeinlagen 42,126 M nachgezahlt worden. Dagegen wurden an Renten 451,528 M ausgezahlt. Seit Beginn dieses Sammeljahres betragen überhaupt die Neueinzahlungen 194,501 Mark für 218 Personen mit 1131 Einlagen, die Nachzahlungen 70,934 M auf 974 Stückeinlagen und die Auszahlung an Renten 782,045 M.

Nürnberger Lebensversicherungs-Bank. Nach dem Geschäftsberichte des Jahres 1917 stiegen die Gesamteinnahmen der Bank von 27,116,992.73 M auf 29,105,400.16 M, die Gesamtausgaben von 26,700,711,11 M auf 28,679,326.89 M, sodaß ein Ueberschuß von 426,073.27 M (i. V. 416,281.62 M) verblieb. Die Bilanz verzeichnet als Passiva neben 3 Millionen Aktienkapital, von denen 20 pCt. einbezahlt sind, u. a. den gesetzlichen Reservefonds in vorgeschriebener Höhe von 300,000 M, die Prämienreserven mit 16,225,123 M, die Prämienüberträge mit 1,072,386.27 M, die Reserve für schwebende Versicherungsfälle mit 367,517.41 M, die Gewinnreserven der mit Gewinnanteil Versicherten mit 779,749.38 M, sonstige Reserven mit 1,950,083.53 M, worunter eine durch Zuweisung von 150,000 M auf den Betrag von 600,000 M erhöhte außerordentliche Kriegsbedarfsreserve. Von den Aktiven beläuft sich der Grundbesitz der Gesellschaft auf 618,697.32 M, der Bestand an Hypotheken und Kommunaldarlehen auf 15,451,100 M; Wertpapiere werden für 3,194,127 M ausgewiesen, Vorauszahlungen und Darlehen auf Versicherungsscheine betragen 1,270,620.01 M, Guthaben bei Bank- und anderen Versicherungsunternehmungen 203,710.67 M, die gestundeten Prämien 498,628.82 M. Der durchschnittliche Ertrag der Vermögensanlagen betrug 4,59 pCt. Nach den im Gesellschaftsvertrag vorgeschriebenen Zuweisungen an die verschiedenen Reservefonds und nach Abzug der Tantiemen sollen 315,519.31 M der Gewinnreserve der Versicherten zufließen, die sich infolgedessen einschließlich des den Sterbekassenversicherungen gutgeschriebenen Dividendenguthabens auf 1,235,318.46 M erhöht. Die Versicherten erhalten wie im Vorjahr 2,1 pCt. Dividende der Gesamtsumme der von ihnen eingezahlten Jahresprämie. Als Dividende für die Aktionäre wird wie seit Jahren der höchste nach dem Gesellschaftsvertrag zulässige Satz von 10 pCt. des eingezahlten Kapitals vorgeschlagen. In der Lebensversicherungs-Abteilung ergab sich für Ende 1917 ausschließlich Abonnentensterbegeldversicherung ein Bestand von 39,434 Versicherungsscheinen über 68,157,344 98 M Versicherungssumme und 54,669 M Jahresrente. Die Abonnentensterbegeldversicherung wies Ende 1917 einen Bestand von 1,441,698 versicherten Personen mit 138,908,800 M versicherten Sterbegeld auf. Die Prämieneinnahme in der Lehrlingsversicherungsabteilung betrug 4,777,183.64 M. Die Zahl der Unfallversicherungen betrug Ende 1917 3,725, worunter sich 79 Abonnentenversicherungen befanden. Die Prämieneinnahme in dieser Abteilung stellte sich im Jahre 1917 auf 2,084,344.58 M. In der Haftpflichtversicherungsabteilung belief sich der Versicherungsbestand Ende 1917 auf 12,123 Versicherungen, darunter eine Abonnentenversicherung. Die Prämieneinnahme betrug 162,267.69 M.

Internationale Versicherungsgesellschaft der Türkei. Die Gesellschaft ist unter Mitwirkung hervorragender deutscher und österreichischer Versicherungsgesellschaften mit einem Kapital von 176.000 Pfund (ca. 3½ Millionen M) ins Leben gerufen worden. Die Gesellschaft will vorläufig nur das Feuer- und Lebens-Versicherungsgeschäft betreiben. Der Zeitpunkt für diese Neugründung scheint uns günstig, da während des Krieges sämtliche Versicherungsgesellschaften der Entente von der Bildfläche verschwunden sind.

Oldenburger Versicherungs-Gesellschaft. Der Geschäftsverlauf des abgelaufenen Jahres war ein befriedigender. In der Feuerversicherung erhöhte sich die Gesamtversicherungssumme von 1,619,092 M auf 1,533,640 M i. V. In der Glasversicherung wurde eine Gesamtversicherungssumme von 3,567,033 M gegen 3,852,006 M i. V., in der Einbruchdiebstahlversicherung eine solche von 127,273,829 M gegen 119,376,925 M i. V. und in der Wasserleitungsschädenversicherung eine solche von 6,444,829 M gegen 4,862,359 M i. V. erzielt. Nach der Gewinn- und Verlustrechnung ergibt das Geschäftsjahr einschließlich des Vortrages von 60,753 M aus dem Vorjahre, einen Gewinn von 661,315 M (i. V. 280,000 M), dessen Verteilung in Gemäßheit des Gesellschaftsvertrages wie folgt vorgeschlagen wird: 1. an Rücklage für unvorgesehene Fälle 266,632 M, an die Pensionskasse (1½ pCt.) 7507 M, 3. Satzungs- und vertragsmäßige Gewinnanteile an Aufsichtsrat, Vorstand und Prokuristen 29,599 M, 4. an die Aktionäre (150 M auf jede Aktie) 300,000 M, 5. für Zuwendungen an die Beamten 43,159 M, 6. Vortrag auf die neue Rechnung 14,426 M.

„Vaterländische" und „Rhenania", Vereinigte Versicherungs-Gesellschaften. Das Aktienkapital der Vaterl. Feuerversicherungs-Akt.-Ges. betrug bei der Gründung 1,000,000 Taler und wurde im Jahre 1850 auf 2,000,000 Taler = 6,000,000 M erhöht, eingeteilt in 2000 Aktien zu je 1000 Taler = 3000 M, worauf 20 pCt. eingezahlt waren. Auf Grund des Generalversammlungsbeschlusses vom 26. April 1913 erfolgte unter Benutzung des Sparfonds der Gesellschaft in Höhe von 300,000 M eine weitere Einzahlung von 5 pCt. mit Wirkung vom 1. Januar 1913, sodaß sich von da ab die Einzahlung auf 25 pCt. stellte. Das Kapital der Gesellschaft ist dann auf Grund des Generalversammlungsbeschlusses vom 11. Juli 1913 zum Zwecke der Fusion mit der Vaterländischen Transport-Versicherungs-Aktiengesellschaft in Elberfeld um 875,000 M durch Ausgabe von 125 Stück Aktien zu je 3000 M mit 25 pCt. Einzahlung und auf Grund des Generalversammlungsbeschlusses vom 14. Mai 1914 zum Zwecke der Fusion mit der „Rhenania-Versicherungs-Aktiengesellschaft zu Köln um 2,000,000 M durch Ausgabe von 2000 Stück Aktien zu je 1000 M mit 25 pCt. Ein-

Digitized by Google

zahlung erhöht worden. Mit den Fusionen wurde eine bessere Ausnutzung der Organisationen der drei Gesellschaften für die einzelnen Versicherungszweige und eine Verbilligung der Verwaltungskosten bezweckt. Der Umtausch der Aktien dieser beiden Gesellschaften erfolgte derart, daß für je 16,000 M mit 25 pCt. eingezahlte Aktien der Vaterländischen Transport-Versicherungs-Aktiengesellschaft mit Dividendenberechtigung für 1913 8000 M mit 25 pCt. eingezahlte, unter der alten Firma: „Vaterländische Feuerversicherungs-Aktiengesellschaft" ausgefertigte Aktien mit Dividendenberechtigung vom 1. Januar 1913 ab sowie eine Barvergütung von 35 M für jede Aktie, für je 1500 M mit 20 pCt. eingezahlte Aktien der „Rhenania". Versicherungs-Aktiengesellschaft mit Gewinnanteilschein für 1914 1000 M mit 25 pCt. eingezahlten Aktien der „Vaterländischen" und „Rhenania", Vereinigte Versicherungs-Gesellschaften, Aktiengesellschaft mit Dividendenberechtigung vom 1. Januar 1914 ab, sowie eine Barvergütung von 120 M für jede Aktie gewährt wurden. Das Grundkapital der Gesellschaft beträgt nunmehr 8,375,000 M mit 25 pCt. Einzahlung = 2,093,750 M. An Gewinnanteilen wurden ausgeschüttet: 1912 58⅓ pCt. auf ein eingezahltes Grundkapital von 1,200,000 M, 1913 53⅓ pCt. auf 1,593,750 M, 1914 54 pCt., 1915 54 pCt., 1916 58 pCt. auf 2,093,750 M. Das Geschäft bewegte sich auch im Jahre 1917, wie schon erwähnt, in aufsteigender Linie, und das Jahresergebnis dürfte wiederum befriedigend ausfallen, sodaß die Dividende hinter der letztjährigen voraussichtlich nicht zurückzubleiben braucht.

Vaterländische Viehversicherung zu Dresden. Im abgelaufenen 30. Geschäftsjahr hat sich der Geschäftsumfang fast verdoppelt. Die Versicherungssumme stieg um 7,776,701 M auf 17,892,149 M, die Prämien- und Nebenkosteneinnahmen um 354,021 M auf 779,623 M. An Zinserträgen aus den Kapitalanlagen wurden 67,147 M, an Erlös aus verwertetem Vieh 66,227 M vereinnahmt. Für Rückversicherung waren 120,391 M, für Schäden 522,066 M aufzuwenden. Die Verwaltungskosten sind trotz der Geschäftssteigerung von 11,7 pCt auf 8,4 pCt. der Gesamteinnahmen zurückgegangen. Die Reservefonds einschließlich der Prämienreserven stiegen von 1,147,908 auf 1,315,247 M, die Kapitalanlagen von 1,220,748 M auf 1,439,748 M. Der Ueberschuß beträgt 52,595 M und wird daraus eine nachträgliche Erhöhung der Normalentschädigungsquote um 5 pCt. vorgenommen. Die bisherige Versicherungssumme beträgt 231,448,467 M, die bisherige Entschädigungssumme einschließlich Vieherlös 8,623,881 M.

— **„Atlantic", Transportvers.-A.-G. Stettin.** Nach dem Rechnungsabschluß für das am 30. September 1917 beendete erste Geschäftsjahr der Gesellschaft betragen die Einnahmen aus Prämien abzüglich Risorni, Rabatte und Courtagen 4,729,325 M, aus den Zinsen usw. 53,043 M, zusammen 4,782,369 M. Diesen Einnahmen stehen folgende Ausgaben und Rückstellungen gegenüber: Rückversicherungsprämien 1,998,909 M, Gebühren und Agenturunkosten 219,025 M, bezahlte Schäden 348,752 M, Verwaltungs- und Gründungskosten einschließlich Steuern 116,257 M, Rücklagen für laufende Versicherungen, schwebende Schäden, Rückversicherungsprämien 2,369,982 M. Es ergibt sich somit ein Gewinn von 129,541 M, der folgende Verwendung finden soll: Kapitalrücklage 10,000 M, Sonderrücklage 50,000 M, 6 pCt. Dividende auf das eingezahlte Kapital 60,000 M, vertragsmäßige Gewinnanteile und Belohnungen an Beamte 8,152 M, Vortrag 1,389 M.

Das See- und Transportversicherungswesen in Norwegen im Jahre 1917 macht „Söfarts- und Handelstidende" zum Gegenstand einer ausführlichen Besprechung. Das Blatt sagt ganz richtig: Fast jede Zeitungsausgabe brachte Einladungen zu Aktien-Zeichnungen für neue Versicherungsgesellschaften und es tauchte die Frage auf, ob diesen Neugründungen die Behörde nicht Einhalt gebieten sollte. Am 31. Dezember 1916 hatte Norwegen 114 Versicherungsgesellschaften, Ende 1917 waren es schon 255. Das verflossene Geschäftsjahr hatte dieserhalb und vornehmlich durch die verschärfte Blockade, die zahlreichen Konvoyversenkungen usw. keine günstigen Gewinnergebnisse. Nicht uninteressant ist jedenfalls die dem Blatte entnommene Uebersicht über die Schwankungen der Prämiensätze (in v. H.) während der einzelnen Monate des Jahres:

Monat	Nordsee	Norwegen — Amerika	Amerika — Norwegen	Ost-England — West-Frankreich	West-England — West-Frankreich	England — Italien
Januar	5—3	1.5	1.5	11	4	8—15
Februar	12	„	„	20	15	18—25
März	12	„	„	„	15	„
April	20	6	4	20	20	„
Mai	25—27	„	„	25	25	„
Juni	20—12	„	„	„	25	„
Juli	13	„	„	8	10	„
August	10—9	„	„	„	„	12.5
September	12.5—8	3.5	3.5	„	„	„
Oktober	7—6	„	„	„	„	„
November	7	2.5	3	6	8	10
Dezember	6—5	„	„	„	„	„

Ergebnis Dänischer Kriegsversicherungen. Das im September 1914 errichtete Versicherungsinstitut „Dansk Krigs Söforsikring for Varer" hat einen Bericht bis zum 31. Dezember 1917 herausgegeben, aus dem hervorgeht, daß die gesamte Prämieneinnahme in dem genannten Zeitraum 40,530,211 Kr. beträgt; von diesem Betrag fallen auf Rückversicherung 26,344,687 Kr. Für Schadenersatz sind 24,828,097 Kr. ausgezahlt, wovon durch Rückversicherung 16,138,263 Kr. gedeckt sind. Neue Schadenersatz Forderungen von 1,255,778 Kr. sind angemeldet. — Auch das im September 1914 errichtete Versicherungsinstitut „Krigsforsikringen for danske Skibe" hat für den gleichen Zeitraum einen Bericht herausgegeben. Die Gesamtprämieneinnahme betrug 98,591,268 Kronen, auf Rückversicherung entfallen 14,768,677 Kr. Die ausgezahlte Summe für Schadenersatz beträgt 61,427,643 Kr., durch Rückversicherung sind davon 9,145,829 Kr. gedeckt. Die Erstattung noch nicht be-

Digitized by Google

zahlter Schäden, die zur Untersuchung gelangt sind, könne man bei einem für das Institut ungünstigen Ausgang auf 11,399,900 Kronen beziffern.

Rußland und die holländischen Lebensversicherungsgesellschaften. Wie das „Verzekeringsblad voor Nederland en Belgie" berichtet, beträgt der Gesamteffektenbesitz der niederländischen, in Rußland arbeitenden Versicherungsgesellschaften 92,765,046 fl., von denen 4,441,216 fl. in russischen Werten angelegt sind. Das Gesamtvermögen dieser Gesellschaften beläuft sich auf 242,424,023 fl. Die Gesellschaften, die durch den russischen Staatsbankerott Schaden erleiden würden, besitzen zusammen eine freie Reserve von 8,987,700 fl., so daß sie den Verlust ertragen können, ohne in ihrem Betriebe Schwierigkeiten zu erleiden.

Viehversicherung in Frankreich. Auch die französischen Viehversicherungs-Gesellschaften sind durch den Krieg hart mitgenommen worden. Die größte unter ihnen, L'avenir in Paris, eine gegenseitige Viehversicherungsanstalt, die seit 1874 besteht, hatte vor dem Kriege einen mehr als doppelt so hohen Versicherungsbestand als in den beiden letzten Jahren. Nach dem „Moniteur des Assurances" stellen sich die betreffenden Ziffern wie folgt:

	1916	1917
	Francs	
Versicherungsbetrag .	37,709,043	39,965,863
Prämieneinnahme . .	1,010,665	1,066,525
Schäden	935,000	1,099,850

In den Jahren vor dem Kriege hatte die Gesellschaft einen Versicherungsbestand von 81 bis 87 Mill. Fr. und eine Prämieneinnahme von 2¾ bis 3 Mill. Fr.

Die Aufhebung der englisch-deutschen Verträge. Von juristischer Seite wird der „Frankfurter Zeitung" geschrieben: „In den Prozessen der Rio Tinto Co. gegen eine große Anzahl deutscher Firmen zwecks Feststellung, daß die vor dem Kriege abgeschlossenen Lieferungsverträge, die an sich zum Teil noch über das Jahr 1920 liefen, durch den Ausbruch des Krieges zwischen England und Deutschland hinfällig geworden seien, hat nunmehr das House of Lords in dritter Instanz endgültig entschieden. Die Besonderheit dieser Fälle liegt darin, daß die Verträge eine Klausel enthielten, wonach bei Ausbruch eines Krieges für dessen Dauer eine Aufhebung eintreten soll. Die Vorinstanzen haben sich auf den Standpunkt gestellt, daß diese Klausel, wenn sie tatsächlich alle Bestimmungen der Verträge umfaßt, geeignet wäre, den Vertrag für die Zeit nach dem Kriege aufrechtzuerhalten. Sie sind aber in einer recht gekünstelten Weise im Wege der Auslegung zu der Annahme gekommen, daß die Klausel nur die Ablieferungen selbst suspendiere, einzelne andere Bestimmungen aber, so namentlich die Schiedsgerichtsklausel, in Kraft ließe; es sei also immerhin die Möglichkeit des von dem englischen Gesetz verbotenen Verkehres mit dem Feind gegeben, und deshalb seien die Verträge nichtig geworden. Das House of Lords ist nun viel weiter gegangen. Es hat grundsätzlich ausgesprochen, daß alle Verträge zwischen einem Engländer und einem Angehörigen eines später feindlich gewordenen Staates durch Kriegsausbruch ohne weiteres hinfällig geworden seien. Die Suspensionsklausel eines Vertrages zwischen einem Engländer und einem Angehörigen eines feindlichen Staates bedeute einen Nachteil für England, weil der Engländer in seiner Bewegungsfreiheit gehemmt und der Feind durch das Bestehen des Vertrages in seiner wirtschaftlichen Position gestärkt sei. Es bedarf keines Hinweises, daß diese Entscheidung von großer Bedeutung ist, und daß in der Oeffentlichkeit nicht stark genug auf sie aufmerksam gemacht werden kann. Sie macht insbesondere alle Lebensversicherungsverträge mit englischen Gesellschaften unmöglich, da auch diese durch die Entscheidung des House of Lords unmittelbar getroffen sind."

Kleine Mitteilungen und Personalien.

— Der Verwaltungsrat der Wiener Lebens- und Renten-Versicherungs-Anstalt in Wien hat in seiner Sitzung vom 3. April d. J. Herrn Victor John zum Direktor der Anstalt und zum Mitgliede des Vorstandes ernannt.

— Herr J. Metzger feierte am 1. April als Angestellter der Oberrheinischen Versicherungs-Gesellschaft in Mannheim sein 25 jähriges Dienstjubiläum.

Bücherschau.

— **Rechtsprechung 1917 zum gesamten** Zivil-, Handels- und Prozeßrecht des Reiches und der Bundesstaaten. Herausgegeben von Hofrat Dr. Hs. Th. Soergel und Dr. K. Becker, Geh. Justizrat und vortragender Rat im preußischen Justizministerium, 18. Jahrgang. XVI und 760 Seiten. Geb. M. 13,— (Stuttgart, Deutsche Verlags-Anstalt).

Soergels Jahrbuch der Entscheidungen und Zeitschriftenaufsätze verdankt seine weite Verbreitung und große Beliebtheit nicht nur dem Umstande, daß es das älteste und das billigste Werk dieser Art ist. Ausschlaggebend hierfür dürfte vor allem die ausführliche Wiedergabe der Rechtssätze, die erschöpfende Berücksichtigung der Zeitschriftenaufsätze und der landesrechtlichen Rechtsprechung, und insbesondere die erschöpfende Berücksichtigung der reichsgerichtlichen Entscheidungen sein, von denen auch dieser Jahrgang eine große Anzahl sonst nirgends veröffentlichter enthält. Von besonderem Werte ist es aber dadurch, daß es lückenlos alle seit Kriegsbeginn zu den Kriegsnotgesetzen und -notverordnungen ergangenen Reichsgerichtsentscheidungen mitteilt und zu den unzähligen Entscheidungen des Friedensrechts, die in irgendeiner Beziehung durch die kriegerischen Verhältnisse beeinflußt wurden, ein 20 Spalten umfassendes alphabetisches Schlagwortverzeichnis gibt. Da heute mehr oder minder jeder Rechtsstreit durch den Krieg beeinflußt wird, dürfte diese Sammlung für Richter und Rechtsanwälte, für Staats- und Gemeindebehörden und nicht zuletzt für Banken, Aktien-, Kriegs- und Versicherungsgesellschaften ein ebenso wertvoller als unentbehrlicher Ratgeber sein.

Verantwortl. f. d. Schriftleitung: G. Taubert, Leipzig-Schl. — Druck und Verlag: Jüstel & Göttel, Leipzig

Digitized by Google

Leipzig

ANNALEN

1918

des gesamten

VERSICHERUNGSWESENS.

Erscheint jeden Donnerstag. Abonnementspreis vierteljährlich 9 Mark. Der Preis für einzelne Nummern beträgt 1 Mark.

Redaktion und Expedition: Emilienstraße 21.

Inserate jeder Art werden in der Expedition angenommen, die einspaltige Petitzeile oder deren Raum mit 40 Pf. berechnet.

Nr. 16 Leipzig, den 18. April 1918. 49. Jahrgang

Zur Schadensversicherung.

(Schluß.)

Für den Fall der Zwangsverwaltung des versicherten Gebäudegrundstückes bleibt der Versicherungsvertrag zwischen Versicherer und Versicherungsnehmer bestehen, da durch die Einleitung derselben letzterem lediglich das Verfügungsrecht über das Grundstück entzogen wird. Immerhin hat der Versicherer infolge der durch die Zwangsverwaltung zum Vorschein gekommenen verschlechterten Vermögenslage des Versicherungsnehmers ein erheblicheres Interesse an der Aufhebung des Versicherungsvertrages als wie bei der Veräußerung der versicherten Sache. Dementsprechend werden in den Versicherungsbedingungen häufig Vereinbarungen des Inhalts getroffen, daß bei Einleitung der Zwangsverwaltung oder bei Konkurseröffnung über das Vermögen des Versicherungsnehmers das Versicherungsverhältnis erlöschen oder der Versicherer zur Kündigung berechtigt sein soll. Eine derartige Klausel ist in gewissem Umfange gültig, nämlich gemäß § 14 V. V. G. insoweit, als eine Kündigungsfrist von mindestens einem Monat von dem Versicherer eingehalten werden muß. Die Befreiung von seiner Leistungspflicht tritt daher für den Versicherer im Falle eines Brandes des Gebäudegrundstückes frühestens nach einem Monat nach Zugehen der Kündigungserklärung an den Zwangsverwalter ein. Dem Versicherer gebührt deshalb auch bis zu diesem Zeitpunkt die Versicherungsprämie, da er bis dahin noch die Gefahr trägt, anderseits die Kündigung auf seinem eigenen Willen beruht hatte; er hat daher auch die zuviel bereits vorher bezahlten Prämienbeträge dem Versicherungsnehmer zurückzuerstatten, wenn letzterer dieselben bereits für die laufende Versicherungsperiode entrichtet hatte.

Für das Gebiet der Feuerversicherung von größter Bedeutung ist die Bestimmung des § 61 V. V. G., nach der der Versicherer von seiner Leistungspflicht frei wird, wenn der Versicherungsnehmer den Versicherungsfall vorsätzlich oder durch grobe Fahrlässigkeit herbeiführt. Durch den Ausdruck des Gesetzes „herbeigeführt" ist zur Anerkennung gebracht, daß zwischen dem schuldhaften — vorsätzlichen oder grob fahrlässigen — Verhalten des Versicherungsnehmers und dem eingetretenen Brandschaden der ursächliche Zusammenhang, der Kausalzusammenhang, vorliegen muß. Nach der herrschenden Lehre des adäquaten Kausalzusammenhanges im Zivilrecht, die auch im Versicherungsrecht maßgebend ist, ist eine Handlung für einen Erfolg als verursachend dann anzusehen, wenn diese Handlung generell, d. h. nach dem normalen und gewöhnlichen Verlauf der Dinge geeignet war, den schädigenden Erfolg herbeizuführen. Ist diese Frage zu bejahen, also insbesondere dann, wenn der Versicherungsnehmer den Brand selbst herbeigeführt hat, so ist erst in zweiter Linie die Schuldfrage zu prüfen und nach Lage der Sache zu beantworten, ob nämlich dem Versicherungsnehmer bei der Inbrandsetzung Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt. Für den Begriff der groben Fahrlässigkeit ist hierbei die Verkehrsauffassung unter Berücksichtigung der Umstände des Falles als maßgebend anzusehen, da das B. G. B. einen Maßstab hierfür nicht aufstellt. Gerade im Versicherungsverhältnis werden neben den Handlungen des Versicherungsnehmers vielfach Unterlassungen auf seiner Seite vorkommen, so daß die Frage entsteht, ob die in Frage kommende schuldhafte Unterlassung denselben den eingetretenen Schaden herbeigeführt hat; denn nach der Fassung des Gesetzes in § 61 V. V. G. muß ohne Zweifel angenommen werden, daß diese Vorschrift auch dann anwendbar ist, wenn der Versicherungsnehmer vorsätzlich oder grobfahrlässig unterlassen hat, den Eintritt des Versicherungsfalles zu verhindern (Ehrenberg, Versicherungsrecht 1893, I. Band, S. 420; Hayer-Behrend, 1910, S. 205). Es ist demnach zu prüfen, wann eine solche Unterlassung als Ursache des eingetretenen Brandschadens anzusehen ist. Die bisher in der Wissenschaft sehr strittige Frage, ob auch Unterlassungen kausal für einen Erfolg sein können, ist heute als erledigt anzusehen. Es kann nämlich keinem Zweifel unterliegen, daß Unterlassungen niemals einen Erfolg in rein philosophischem Sinne verursachen können. Diese Erkenntnis hatte aber dann zur Folge, daß man aus Gründen der Rechtspolitik zu dem Aushilfsmittel griff, die Unterlassungen den wirklich verursachenden Handlungen im Sinne der Rechtsordnung als gleichwertig an die Seite

Digitized by Google

zu stellen. (So insbesondere Träger, Kausalbegriff, S. 61 ff. 72.) Die Bejahung des Kausalzusammenhanges zwischen Schadenserfolg und der in Frage stehenden Unterlassung wird nach dieser Lehre von der Beantwortung der Frage abhängig gemacht, ob im konkreten Fall ein positives, pflichtgemäßes Tun des Unterlassenden den Eintritt des schädigenden Erfolges verhindert hätte. Fällt diese Frage nach Prüfung der Sachlage in bejahendem Sinne aus, so ist jedenfalls ein juristischer Zusammenhang — dem Kausalzusammenhang gleichstehend — als vorliegend anzunehmen. Die Probe auf diesen jedenfalls immer notwendigen juristischen Zusammenhang zwischen Unterlassung des Versicherungsnehmers und dem eingetretenen Brandschaden besteht darin, ob bei Unterstellung des normalen Verlaufes der Dinge das schädigende Brandereignis seine schadensverursachende Wirkung auch bei einem entsprechenden und pflichtgemäßen Tun des Versicherungsnehmers ausgeübt haben würde. Ist die Frage zu bejahen, so liegt der juristische adäquate Zusammenhang zwischen dem Brandschaden und der Unterlassung des Versicherungsnehmers nicht vor, so daß also keine Befreiung des Versicherers von seiner Leistungspflicht gemäß § 61 V. V. G. eintritt; ist diese Frage hingegen zu verneinen, wäre also bei einer rechtzeitigen und pflichtgemäßen positiven Handlung des Versicherungsnehmers der Brandschaden voraussichtlich und normalerweise verhindert worden, so liegt der juristische adäquate Zusammenhang zwischen dem Brandschaden und der schuldhaften vorsätzlichen oder grobfahrlässigen Unterlassung des Versicherungsnehmers vor, so daß also die Befreiung des Versicherers von seiner Leistungspflicht nunmehr gemäß § 61 V. V. G. eintritt. War also z. B. die Ursache des ausgebrochenen Brandes des Gebäudes Selbstentzündung von leicht entzündbaren Gegenständen (Kohlen oder sonstigen Brennstoffen), oder verbrecherische Brandstiftung eines Dritten, und wäre durch ein pflichtgemäßes Tun des Versicherungsnehmers — Anbringung von Löschgerätschaften, sofortiges Alarmieren der Feuerwehr usw. — die sofortige Unterdrückung des Brandes normalerweise möglich gewesen, so liegt der juristische Zusammenhang zwischen dieser Unterlassung und dem eingetretenen Brandschaden vor, wenn der Versicherungsnehmer diese positiven Handlungen schuldhafterweise unterlassen und verabsäumt hatte; es tritt also dann die Befreiung des Versicherungsnehmers von seiner Leistungspflicht gemäß § 61 V. V. G. ein. So würde es dem Versicherungsnehmer bei Versicherung eines Fabrikgrundstückes gegen Feuersgefahr als eine grobfahrlässige Unterlassung gemäß § 61 V. V. G. anzurechnen sein, wenn in dem Fabrikgebäude feuergefährliche Gegenstände lagerten und er es verabsäumte, das Gebäude durch Anbringung von Blitzableitern vor Blitzgefahr in wirksamer Weise zu schützen, wie dies allgemein üblich ist.

Den Beweis des Kausalzusammenhanges hat bei Handlungen wie bei Unterlassungen des Versicherungsnehmers der Versicherer nach allgemeinen Rechtsgrundsätzen zu erbringen; jedoch liegt dem Versicherungsnehmer, wenn er dies geltend macht, der Beweis dafür ob, daß eine andere, wie die von dem Versicherer erwiesene Ursache — also ein ihm nicht zur Last fallendes Ereignis — den Schaden verursacht hat, um den Befreiungsgrund des Versicherers aus § 61 V. V. G. auszuschalten. Ferner hat der Versicherungsnehmer den Gegenbeweis dann zu führen, wenn sein Verhalten nach den allgemeinen Erfahrungsgrundsätzen den Eintritt des Versicherungsfalles, des Brandschadens, zur Folge haben konnte, da hier eine Vermutung für den Kausalzusammenhang besteht und dem Versicherer demgemäß der Beweis für denselben nicht obliegt; bloße Zuwiderhandlungen gegen polizeiliche Bestimmungen begründen jedoch keine solche Vermutung für die Verursachung des Versicherungsfalles (Bolze, Die Praxis des Reichsgerichtes in Zivilsachen, Bd. 22, Nr. 475). Wirken schließlich mehrere Ursachen zusammen bei dem Schadensfall mit, so tritt gleichwohl die Befreiung des Versicherers von seiner Leistungspflicht gemäß § 61 V. V. G. ein, wenn dem Versicherungsnehmer auch nur bezüglich einer der Ursachen ein vorsätzliches oder grobfahrlässiges Verhalten, eine Handlung oder Unterlassung, zur Last fällt. Für das Verschulden seiner Hilfspersonen haftet der Versicherungsnehmer gemäß § 2 B. G. B. (wie für eigenes Verschulden), für das seiner Organe und Vertreter nach § 31 B. G. B., falls er eine juristische Person — z. B. eine Aktiengesellschaft, eine G. m. b. H. oder ein eingetragener Verein — ist.

Der Umfang der Haftung des Versicherers ist in § 82 V. V. G. festgelegt; nach dieser Vorschrift haftet der Versicherer für den durch Brand, Explosion oder Blitzschlag entstandenen Schaden. Wie ersichtlich, definiert das Gesetz nicht den Begriff des Brandes im Sinne dieser Vorschrift, ebensowenig wie der § 1 Abs. 6 der seit dem 1. Januar 1910 geltenden „Allgemeinen Versicherungsbedingungen für Feuerversicherung", in dem es heißt: „Die Haftung des Versicherers für einen Feuerschaden setzt immer voraus, daß es sich um einen durch ein Brandereignis verursachten Schaden handelt. Der Versicherer hat insbesondere solche Schäden nicht zu ersetzen, welche die versicherten Sachen durch ein Feuer erleiden, dem sie ihrer Bestimmung gemäß ausgesetzt werden". Die Definitionen in der Theorie und Rechtsprechung lauten daher auch verschieden.

Das Reichsgericht hat bisher nur anläßlich einer Strafsache in seinem Urteil vom 10. Oktober 1907 (Juristische Wochenschr. 1908, S. 168) eine Bestimmung der Begriffsmerkmale des Brandes im Sinne des § 366 St. G. B. gegeben; in dieser Entscheidung wird ausgeführt, daß unter Brand ein Brennen des Gegenstandes selbst zu verstehen ist, ein Ergriffensein desselben von dem Feuer in der Weise, daß dieses sich ohne Einwirkung neuer Zündstoffe weiter entwickeln kann. Ob diese Begriffsbestimmung auch für das V. V. G. als maßgebend angesehen werden kann, erscheint als zweifelhaft. So ist insbesondere schon in dem Gutachten des Kaiserlichen Aufsichtsamtes für Privatversicherung der Begriff des Brandes abweichend definiert; nach diesem soll mit dem Ausdruck „Brand" ein außergewöhnliches Vorkommnis bezeichnet werden, bei dem die zerstörende Gewalt des Feuers die Gefahr unabsehbarer, von einzelnen nicht beherrschbarer Folgen in sich birgt. Dem Sinne

Digitized by Google

(nach gleich bestimmen Hayer, Bruck (§ 82 V. V. G. den Begriff des Brandes dahin, daß das schadenbringende Feuer die Gefahr eines unbeherrschbaren Weitergreifens in sich geschlossen hat. Dem Sinne dieser beiden Definitionen ist m. E. als zutreffend gekennzeichnet beizustimmen. Es muß sich also demgemäß um ein Feuer handeln, also um ein Brennen des versicherten Gegenstandes selbst, so daß also ein brennendes Flammen desselben jedenfalls unter diesen Brandbegriff fällt. Zweifelhaft erscheint, ob ein bloßes Glimmen oder Glühen der Sache als Brand im Sinne des § 82 V. V. G. anzusehen ist. Diese Frage dürfte m. E. nach den obigen Definitionen dann zu bejahen sein, wenn dieses Glimmen oder Glühen der Sache die Gefahr eines unbeherrschbaren Weitergreifens in sich schließt; dies ist z. B. der Fall, wenn Kohlen auf Schiffen sich infolge der Sonnenhitze selbst entzünden und zu glühen anfangen, da bei dieser Sachlage die Gefahr eines unbeherrschbaren Weiterumsichgreifens des Brandes — nämlich auf das Schiff und die etwaige andere Ladung — gegeben ist. Ferner ergibt sich, daß anderseits als Brand ein solches Feuer nicht anzusehen ist, dem die versicherten Sachen ihrer Bestimmung nach ausgesetzt werden (Begr. S. 98).

Eine Befreiung des Versicherers von seiner Leistungspflicht tritt gemäß § 84 V. V. G. dann ein, wenn der Brand oder die Explosion durch ein Erdbeben oder durch Maßregeln verursacht wird, die im Kriege oder nach der Erklärung des Kriegszustandes von einem militärischen Befehlshaber angeordnet worden sind. Dem entsprechen die Allgemeinen Versicherungsbedingungen für die privaten Versicherungsunternehmungen, in denen es im § 1, Ziffer 4 heißt: „Der Versicherer haftet nicht für Schäden, die infolge eines Aufruhrs entstanden oder durch Maßregeln verursacht werden, die im Kriege oder nach Erklärung des Kriegszustandes von einem militärischen Befehlshaber angeordnet werden," sowie die Allgemeinen Versicherungsbedingungen der öffentlichen Feuerversicherungsanstalten, in denen es in § 1, Ziff. 4 heißt: „Die Anstalt haftet nicht, wenn ein Brand oder eine Explosion durch Maßregeln verursacht wird, die im Kriege oder bei Aufruhr von einem militärischen Befehlshaber angeordnet werden". In diesen sämtlichen Bestimmungen ist, wie ersichtlich, für die Befreiung des Versicherers lediglich vorausgesetzt, daß die Maßregel des militärischen Befehlshabers die Ursache des Brandes gewesen ist, so daß es also gleichgültig ist, ob die Maßregel auch geradezu den Brand bezwecken sollte oder nicht, ob sie berechtigt war oder nicht, ob der Befehl von den ausführenden Militärpersonen mutwillig oder absichtlich überschritten worden ist oder nicht.

Dr. Werneburg, Rechtsanwalt.

Der Ersatz von Leichter- und Lagerkosten durch die Fassung der Kriegsklausel von der Versicherung ausgeschlossen.

(Nachdruck verboten.)

Laut Police vom 24. April/25. Mai 1915 Nr. 2 hat die Firma R. & Sohn bei einer Reihe von Versicherern 1743 Sack Valonen im Dampfer Sappho von Calamata nach Venedig und weiter mit der Eisenbahn nach Zürich in durchstehendem Risiko teils gegen See-, teils gegen Kriegsgefahr versichert. Klägerin als legitimierte Inhaberin der Police klagt aus der Versicherung gegen Kriegsgefahr und behauptet, daß diese von den 11 Beklagten mit der aus der Police ersichtlichen Beteiligung übernommen sei. Die „Kriegs- und Minengefahr" ist gemäß der der Police angehefteten Kriegsklausel des V. H. A. übernommen, welche besagt: „Die Police deckt (auch) die durch die Klausel „Nur für Seegefahr" ausgeschlossenen Gefahren, jedoch haftet der Versicherer nicht für Kosten, ... welche entstehen aus dem freiwilligen Aufenthalt wegen Kriegsgefahr, der Anhaltung, der Blokade des Aufenthaltshafens, der Zurückweisung von einem blokierten Hafen, der Ausladung, Lagerung und Weiterbeförderung der Güter wegen Kriegsgefahr." Das Schiff ist bei Ausbruch des Krieges zwischen Oesterreich-Ungarn und Italien in Venedig angekommen, die Ladung ist abgeleichtert und längere Zeit in Venedig gelagert, bevor sie nach Zürich weiterbefördert ist. Klägerin behauptet, die hierdurch entstandenen Leichter- und Lagerkosten beruhten auf Kriegsgefahr. Der Betrag dieser Kosten von 9785,30 M wird im vorliegenden Prozesse geltend gemacht. Die Klage ist in allen Instanzen abgewiesen worden. Aus den Gründen des Reichsgerichts:

Aus dem Eingange der angehefteten Kriegsklausel folgt, daß nur die durch die Klausel „nur für Seegefahr" ausgeschlossenen Gefahren und auch diese nur unter gewissen Beschränkungen gegenüber den in der Police angezogenen Hamburger ASVB. von 1867 übernommen sind. Daraus ergibt sich bei Beachtung des § 101 Abs. 1 der erwähnten Bedingungen, daß die Versicherer nur für die zunächst durch Kriegsgefahr verursachten Schäden haften. Mit Recht hat das Berufungsgericht den Anspruch auf Ersatz von Leichterkosten schon deshalb abgesprochen, weil irgend ein ursächlicher Zusammenhang zwischem dem Leichtern und einer Kriegsmaßnahme, als welche hier nur eine zeitweilige Anhaltung der Ware oder das Verbot, sie weiter nach der Schweiz zu befördern, in Betracht kommt, nicht ersichtlich sei. Das Leichtern der Güter vom Seeschiff stelle nur eine Art der Uebernahme dar und sei allein durch die Hafenverhältnisse bedingt und von der späteren Behandlung unabhängig. Es stehe dahin, ob nicht auch bei alsbaldiger Weiterbeförderung hätte geleichtert werden müssen. Anders verhält es sich allerdings mit der Verzögerung der Beförderung und der Lagerung, soweit sie durch das Ausfuhrverbot oder das Verlangen, die Ladungspapiere in Rom zu visieren, veranlaßt wurden, weil hierin unmittelbare Kriegsmaßnahmen der Italienischen Regierung zu erblicken sind. Dies ist aber auch vom Berufungsgericht nicht verkannt worden, nur nimmt es insoweit Freizeichnung durch die Kriegsklausel an, weil die Begriffe „Ausladung" und „Lagerung" nach dem Zusammenhange gerade den Fall des erzwungenen — nicht des freiwilligen — Aufenthaltes beträten. Hiergegen macht die Revision geltend: die Hinzufügung der Worte „wegen Kriegsgefahr" ergebe deutlich, daß man nur an eine freiwillige Ausladung, Lagerung und Weiterbeförderung zur Vermeidung

Digitized by Google

der Kriegsgefahr gedacht habe. Ob nicht in der hat diese Worte den ihr von der Revision beigelegten Sinn haben, erscheint allerdings zweifelhaft. Die Kriegsklausel steht in enger Beziehung zu § 101 der ASVB. und zu § 849 HGB. In letzteren Bestimmungen tritt die Anschauung hervor, daß während der Regel nach und im Zweifel ein unter die Seeversicherung fallender Schaden einen Verlust oder eine Beschädigung des versicherten körperlichen Gegenstandes voraussetzt, bei der Kriegsversicherung (wie in anderen besonders geregelten Fällen) auch die unmittelbar durch Kriegsgefahr verursachten Kosten den Versicherungsanspruch begründen. In der Sache selbst begründet dies aber keinen Unterschied. Denn wie sich aus § 849 und § 101 klar ergibt, daß sowohl die Kosten eines freiwilligen zur Vermeidung der Kriegsgefahr genommenen Aufenthalts, wie auch die Kosten des durch eine Kriegsmaßnahme erzwungenen Aufenthaltes, wofür der typische Fall d'e Anhaltung ist, unter die Kriegsversicherung fallen, so ergibt auch die Kriegsklausel die Parteiabsicht, auch die Kosten unfreiwilligen Aufenthalts bis zu einer bloßen Anhaltung auszuschließen. — Urteil des Reichsgerichts vom 23. Februar 1918. I. 249/1917.

(Mitgeteilt von Rechtsanwalt Dr. Berthold-Leipzig.)

Sturz eines Besuchers auf der dunkeln Haustreppe.

Entscheidung des Reichsgerichts vom 8. April 1918.

(Nachdruck verboten.)

sk. Bekanntlich steht die neuere Rechtsprechung auf dem Standpunkt, daß das Betreten unbeleuchteter Treppen, ohne ein Licht zur Hand zu nehmen, auf eigene Gefahr geschieht. Daß gleichwohl die Schuld desjenigen, der die Beleuchtung hätte besorgen müssen (z. B. der Hauswirt) demgegenüber nicht ganz in den Hintergrund tritt, lehrt der folgende Rechtsstreit.

Am 5. Mai 1915 besuchte Frau T. ihre im 3. Stock eines dem Brauereibesitzer G. in Cöln gehörenden, in der Ehrenstraße gelegenen Hauses wohnende Verwandte, Frau W. Beim Verlassen des Hauses um 8½ Uhr brannte oben im 3. Stock Licht, während der 2. und 1. Stock im Dunkeln lag. Im Parterre brannte ebenfalls Licht. Auf der Treppe vom 2. zum 1. Stock kam nun Frau T. zu Fall und verletzte sich. Sie erhob infolgedessen gegen G. Klage auf Schadenersatz und zwar verlangte sie neben einem Schmerzensgeld von 1000 Mark Heilungskosten in Höhe von 495 Mark und eine Rente von 1000 Mark. Der Beklagte wandte ein, Frau T. habe selber schuldhaft gehandelt, indem sie das ihr von Frau W. sogar angebotene Licht ausgeschlagen habe. Im übrigen habe er das Seinige getan, indem er die nötigen Anordnungen zum Beleuchten der Treppe gab und mit der Ueberwachung Herrn W, (welcher seit dem 5. August 1914 bei den Fahnen weilte) betraute. Das Landgericht Cöln wies die Klage ab, indem es dahingestellt ließ, ob der Beklagte sich schuldig gemacht hatte, da der Unfall durch die eigene überwiegende Schuld der Klägerin, welche die dunkle Treppe ohne Licht betrat, herbeigeführt worden sei. Das Oberlandesgericht Cöln kam dagegen zu einer Verurteilung des G.; die Gründe lauteten folgendermaßen:

Das Vorbringen der Klägerin, sie sei infolge der Dunkelheit gefallen, erscheint durchaus glaubwürdig, da eine andere Ursache des Unfalls nicht zu erblicken ist. Für die Beleuchtung hatte der Beklagte zu sorgen, da es seine Sache war, den von ihm in seinem Hause eröffneten Verkehr zu führen. Das Beweisverfahren hat nun ergeben, daß G. einen direkten Auftrag, Licht zu machen, an niemand erteilt hat. Es hat sich niemand um die Beleuchtung gekümmert; der 1. und 2. Stock war daher in der Regel dunkel. Nach der Einberufung W.'s hat der Beklagte für einen Ersatz nicht gesorgt; er hat auch nicht die Ueberwachung der Beleuchtung selbst in die Hand genommen. Mit den durch den Krieg geschaffenen Schwierigkeiten kann sich G. nicht entschuldigen, da er Personal genug hatte, um Licht machen zu lassen. — Eine eigene Schuld der Klägerin kann nicht anerkannt werden. Sie fand beim Verlassen der W.'schen Wohnung die Treppe oben hell beleuchtet; es bestand kein Grund für sie, im 2. Stock umzukehren, um sich nachträglich noch ein Licht auszubitten. Sie durfte, ohne damit gegen die im Verkehr erforderliche Sorgfalt zu verstoßen, den Abstieg fortsetzen in der Erwartung, sie werde die unbeleuchtete Treppe nach dem 1. Stock ohne Unfall passieren. Hierzu kommt, daß die Klägerin schon öfter in dem Hause gewesen, die Treppen ihr also nicht unbekannt waren.

Gegen diese Entscheidung legte der Beklagte Revision beim Reichsgericht ein, welches indessen das angefochtene Urteil, da in demselben ein Rechtsverstoß nicht zu erblicken sei, bestätigt. (Aktenzeichen: VI. 19/18).

Dr. jur. C. Klamroth.

Ueber die Kursentwickelung der Kriegsanleihen im Frieden.

Welchen Kurs werden unsere Kriegsanleihen im Frieden haben? Das hängt in erster Reihe natürlich von dem Ausgange des Krieges ab. Nun in dieser Hinsicht wird jetzt, wo unser gefährlichster Feind unter Hindenburgs Schlägen zusammenbricht, wohl selbst der kälteste Rechner beruhigt sein. Der ungeheure Ruhm, den Deutschland durch seine beispiellos dastehenden Siege auf den Schlachtfeldern und in seinen Werkstätten zu Hause errungen hat, wird bei den Kapitalisten der ganzen Welt, nach allen psychologischen Erfahrungen in einer Weise propagandistisch wirken, daß die deutschen Kriegsanleihen voraussichtlich zum internationalen Standardpapier werden, so wie es vor dem Krieg die englischen Konsols waren. Dabei wird der Umstand, daß unsere Kriegsanleihen einen doppelt so hohen Zinsanspruch gewähren, wie jene, sicherlich dazu beitragen, den Reiz, den sie auf das internationale Kapital ausüben werden, nicht unwesentlich zu erhöhen. Die hieraus zu erwartende Nachfrage wird sich nach menschlichem Ermessen auf viele Milliarden belaufen, wobei die riesige Kapitalfülle zu berücksichtigen bleibt, deren sich die neutralen Länder auf Grund ihrer Kriegsgewinne erfreuen.

Wird diese ausländische Nachfrage aber genügen, um das Verkaufsbedürfnis auszugleichen, das bei vielen inländischen Zeichnern nach Wiederaufnahme der Friedens-

Digitized by Google

arbeit zutage treten wird? Man hat sich, offen sei es ausgesprochen, über diesen Punkt in unseren leitenden Finanzkreisen einige Sorge gemacht, daher ist auf alle Fälle für die Zeit nach dem Kriege eine großzügige Aufnahmeaktion vorgesehen. Heute aber sind maßgebende Beurteiler der finanziellen Vorgänge überzeugt, daß, so gute Dienste die geplante Maßnahme als Mittel zur Bekämpfung etwaigen Mißtrauens leisten kann, diese doch praktisch kaum in Tätigkeit treten wird, weil nämlich der Markt aus sich selbst heraus so stark sein wird, um solcher Hilfe von außen entraten zu können. Wie der Krieg alle militärischen Maßstäbe früherer Zeiten hinter sich ließ, so hat er, dank dem Umstande, daß die Gewinne an Kriegslieferungen im Inland blieben, einen derartigen Anlagehunger bei unseren eigenen Kapitalisten erzeugt, daß es trotz der bisherigen Kriegsanleihen immer schwieriger wird, ihm Befriedigung zu verschaffen. Dabei ist auf einen Punkt hinzuweisen, der bisher anscheinend nicht genügende Beachtung gefunden hat, nämlich daß bei einem Zinsfuß von 5 pCt. das Kapital, dessen Zinsen nicht verbraucht werden, sich schon innerhalb von 10 Jahren verdoppelt, gegen etwa 15 Jahre bei einem 4 prozentigen Zinsfuß. Da sich nun ein großer Teil unserer Kriegsanleihen in solchen Kreisen befindet, die in der glücklichen Lage sind, ihre Zinsen nicht verbrauchen zu müssen, so leuchtet ein, daß das Nachwachsen von anlagebedürftigem Kapital heute viel intensiver vor sich gehen muß, als unter der Herrschaft des billigeren Zinsfußes. Heute steht bei uns die Sache so, daß beliebte Anlagepapiere, wie Städteanleihen, Hypothekenpfandbriefe, Obligationen großer Industrieunternehmen usw. kaum noch zu haben sind. Dieses außergewöhnliche Anlagebedürfnis wird natürlich im Frieden nicht bestehen bleiben, anderseits aber muß man sich des Gedankens entschlagen, daß die Wiederauffüllung unserer Läger mit Rohstoffen sehr schnell vor sich gehen wird. Daran hindert, neben dem Mangel an Schiffsraum, vor allem die Tatsache, daß die Welt von Vorräten zum großen Teil entblößt ist. Sie sind einfach nicht erhältlich. Das ist aus mancherlei Gründen gewiß sehr bedauerlich. Für den heimischen Kapitalmarkt aber ist dieser Mangel indirekt von unberechenbarem Vorteil. Denn damit entfällt für einen großen Teil der Zeichner die Veranlassung, ihren Besitz an Kriegsanleihen zu Gelde machen zu müssen. Die diesbezüglich gehegten Befürchtungen erscheinen demgemäß mit der Dauer des Krieges immer weniger begründet zu sein. Nach alledem erscheint die Furcht vor einem plötzlich hervortretenden Angebot in Kriegsanleihen und daraus zu erwartendem Kursrückgang nicht nur nicht berechtigt, man wird vielmehr im Gegenteil annehmen können, daß der Kurs mit der Wiederkehr des Friedenszustandes aus den eingangs angedeuteten Gründen eine steigende Richtung einschlagen wird. Wohl werden alsdann das Reich, die Bundesstaaten und Gemeinden an den Kapitalmarkt herantreten müssen. Aber solche Mammutanleihen, wie im Krieg, kommen dann nicht mehr in Frage. Vor allem aber wird man dann kaum nötig haben, einen Zinsfuß von 5 pCt. zu bewilligen. Die Ausgabe von niedrig verzinslichen Titeln wird aber automatisch eine Höherbewertung der höher verzinslichen Kriegsanleihen herbeiführen — von dem Liebhaberpreis ganz abgesehen, der diesen Dokumenten über erfüllte Kriegspflicht vermutlich bewilligt werden wird. Ob der Kurs auf 110 pCt. oder noch darüber hinausgehen wird, darüber mögen sich die Sachverständigen streiten. Für den Zeichner auf die 8. Kriegsanleihe genügt es zu wissen, daß sie mit dem Erwerb dieser absolut sicheren, hochverzinslichen Anlage auch die Aussicht auf einen guten Kursgewinn erwerben.

L. Eschwege.

Kurze Vorberichte über die Ergebnisse des Jahres 1917.

Die Gothaer Lebensversicherungsbank schreibt uns: Im Jahre 1917 hat sich unser Zugang an neuabgeschlossenen Versicherungen auf 6227 Scheine über 56,781,764 M, der Gesamtzugang einschließlich der Wiederbelebung und Teilung von Versicherungen auf 6251 Scheine über 57,060,214 M belaufen. Abgegangen sind durch Tod der Versicherten 3673 Versicherungen über 25,710,054 M, durch Zahlbarwerden der Summen bei Lebzeiten der Versicherten 1481 Versicherungen über 11,156,350 M, durch Rückkauf, Verfall, Verzicht, Herabsetzung, Umwandlung und Nichteinlösung von Versicherungsscheinen einschließlich Abgang von Rückversicherungen im ganzen 677 Versicherungen über 5,725,277 M. Der Versicherungsbestand belief sich Ende 1917 in der Kapitalversicherung auf 158,391 Scheine über 1,187,687,534 M Versicherungssumme nebst 165,235 M Erlebensfallvergütung. Rentenversicherungen sind neuabgeschlossen worden 3 über 5054 M; ihr Bestand belief sich für das Ende des Jahres auf 15 Verträge über 10,814 M Renten. Ueber das finanzielle Ergebnis des Jahres 1917 können wir nähere Angaben noch nicht machen. Der Verlauf des Berichtsjahres war auch in dieser Hinsicht günstig.

Preußische Beamten- und Versicherungs-Anstalt. Für die Rentenversicherung hat sich das Jahr 1917 günstig gestaltet. Unter dem Drucke der allgemeinen Teuerung haben sich die Versicherungsabschlüsse gehoben, außerdem ist der Zinsertrag der Anlagen gestiegen. Beträchtlichen Einfluß auf die Rechnungsergebnisse übt die ohne Zweifel durch die mangelhaften Ernährungsverhältnisse erhöhte Sterblichkeit der Versicherten aus.

Zur Tagesgeschichte.

Aktienneugründung. In das Handelsregister Nürnberg wurde die Noris Versicherungs-A.-G., über deren Gründung wir schon wiederholt berichtet haben, eingetragen. Gegenstand des Unternehmens ist: die Versicherung gegen jede Art der See-, Fluß- und Landtransportgefahr und die Rückversicherung in allen Versicherungszweigen. Das Grundkapital beträgt 4,000,000, die Ausgabe der Aktien erfolgt zum Kurse von 110 pCt. Gründer der Gesellschaft sind: Allianz, Versicherungs-A.-G. in Berlin, Deutscher Lloyd, Versicherungs-A.-G. in Berlin, Hansa, Allgemeine Versicherungs-A.-G. in Hamburg, Union, A.-G. für See- und Fluß-Versicherungen

Digitized by Google

in Stettin, die Offene Handelsgesellschaft Anton Kohn in Nürnberg, Bayrische Handelsbank in München, Bayrische Hypotheken- und Wechselbank in München, Bayrische Vereinsbank in München, Dresdner Bank, Zweigniederlassung Nürnberg, Offene Handelsgesellschaft Hirschmann & Kitzinger in Fürth, Zweigniederlassung Nürnberg, Offene Handelsgesellschaft A. E. Wassermann in Bamberg, Offene Handelsgesellschaft Konrad Weber & Co. in Nürnberg, Major Isidor Löwensohn in Fürth, Reichsrat Dr. Anton v. Rieppel in Nürnberg, Direktor Rudolf Vigl in Nürnberg, Direktor Edmund Halm in Köln, Geh. Kommerzienrat Dr. Oskar Ritter v. Petri in Nürnberg, Geh. Kommerzienrat Friedrich Karl Zahn in Nürnberg. Die Gründer haben sämtliche Aktien übernommen. Zu Vorstandsmitgliedern wurden bestellt: Jan Vermeer und Rudolf Becker, beide Kaufleute in Nürnberg.

Versicherungswissenschaftliche Vorlesungen an der Universität Frankfurt im Sommerhalbjahr 1918. Das neue Vorlesungsverzeichnis kündigt folgende auf das Versicherungswesen bezügliche Vorlesungen und Uebungen an. Wahrscheinlichkeitsberechnung (Angewandte Mathematik), ord. Professor Dr. M. Brendel; — Vorträge und Besprechungen über versicherungswissenschaftliche Fragen (Versicherungsseminar), ord. Professor Dr. M. Brendel; — Einführung in die Lebensversicherung (Statistik und Versicherungswissenschaft), Privatdozent Dr. A. Pataig; — Privates Versicherungsrecht, Privatdozent Dr. A. Saenger.

Victoria, Feuerversicherungs-A.-G., Berlin. Die außerordentliche Generalversammlung hatte sich mit dem Antrage auf Erhöhung des Grundkapitals um 6 Millionen Mark auf 18 Millionen Mark zu beschäftigen. Zur Begründung dieses Antrages führte der Vorstand aus: Der Gedanke, die Organisation der Mutter-Gesellschaft nutzbringend auch für die Feuerversicherung auszunützen, sei in Deutschland von bestem Erfolge gekrönt worden. Man habe hier zunächst nur die Versicherung von Mobilien und Immobilien vorgenommen und sei erst später zu der Uebernahme von Industrierisiken übergegangen. In allen Zweigen aber war das Geschäft so emporgekommen, daß bei Ausbruch des Krieges den durch ihn geschaffenen erhöhten Ansprüchen die Gesellschaft gewappnet gegenüberstand. Es liege nun nahe, denselben Gedanken auch im Auslande in die Tat umzusetzen, und so seien denn auch die Vertreter der Muttergesellschaft in Polen, Ungarn und der Türkei an die Verwaltung herangetreten, ihnen zu gestatten, in ihren Tätigkeitsgebieten die Feuerversicherung aufzunehmen und sie mit entsprechenden Mitteln dazu zu unterstützen. Alle sind davon überzeugt, daß in diesen Gebieten für deutsche Gesellschaften große Erfolge zu erzielen sind. Nach Besitzergreifung Polens hat die Verwaltung eine Vertretung in Warschau errichtet. Hier wird es sich darum handeln, in Wettbewerb mit russischen Versicherungsgesellschaften zu treten. Allerdings seien Schwierigkeiten nationaler Art zu überwinden, da es nicht leicht sein werde, geeignete Vertreter zu finden. Auch in Ungarn versprechen sich die Vertreter der Gesellschaft gute Erfolge, und hier wird es sich darum handeln, in Wettbewerb mit österreichischen Gesellschaften zu treten. Aehnlich liegen die Verhältnisse in der Türkei, wo namentlich in Konstantinopel und Smyrna gute Erfolge erwartet werden. Hier werde es sich aber in der Hauptsache darum handeln, das von französischen und englischen Versicherungsgesellschaften betriebene Geschäft zu übernehmen. Außerdem wolle die Gesellschaft das Geschäft auf Kurland, Livland und Estland ausdehnen. Sie ist bereits in Riga tätig, und die Verwaltung glaubt, daß sie die Genehmigung zur Ausdehnung des Geschäfts auf die genannten Gebiete von der deutschen Militärbehörde unschwer erhalten werde. In diesen Gebieten allerdings müsse eine vollständig neue Organisation geschaffen werden. Hierzu seien neue Mittel erforderlich. Die Versammlung, in der ein Kapital von 2,820,000 M vertreten war, genehmigte die Kapitalserhöhung. Die neuen Aktien, die, wie die alten auf den Namen und über 3000 M lauten und mit 25 pCt. eingezahlt werden, nehmen vom 1. Januar 1918 ab an der Dividende teil. Sie werden von der Victoria, Allgemeine Versicherungs-Gesellschaft, zum Nennwerte zuzüglich 2250 M Aufgeld für jede Aktie und 5 pCt. Zinsen vom 1. Januar bis 30. April übernommen und den Besitzern alter Aktien im Verhältnis von 1:2 zu denselben Bedingungen zum Bezuge angeboten. Die Einzahlungen haben bis zum 1. Juli zu erfolgen.

Deutsche Lebensversicherung Potsdam a. G. Auch im abgelaufenen Rechnungsjahr hat der Krieg seinen Einfluß auf die Lebensversicherungs-Gesellschaften in der Verminderung des Neugeschäfts und der Zunahme der Schadenfälle zur Geltung gebracht. Trotz dieser langandauernden Einwirkungen ist die finanzielle Lage der „Potsdamer" günstig geblieben. Sämtliche Kriegsschäden konnten aus laufenden Einnahmen gedeckt und trotzdem ein befriedigender Ueberschuß erzielt werden. Einschließlich der aus dem Vorjahr übernommenen Anträge gingen 786 Anträge mit 2,820,900 M Kapital und 5548 M Jahresrente ein. Außerdem waren 38 Rückversicherungsanträge über 790,135 M Kapital zu bearbeiten. Nach Abzug der Versicherungsabgänge stellt sich der Versicherungsbestand auf 50,145 Policen mit 121,003,437 M Kapital und 144,003 M Rente. Die Prämien-Einnahme betrug 4,594,446 M, die der Zinsen und Mieten 2,427,980 M. Die Summe der Aktiven beträgt am Jahresabschluß 58,035,907 M. Die Anlagewerte brachten eine Durchschnittseinnahme von 4,484 pCt. Die Dividende, welche 1917 aus dem Ueberschuß des Jahres 1915 an die gewinnberechtigten Mitglieder verteilt wurde, betrug 2 pCt. der Prämienreserve. Nach Deckung sämtlicher Verpflichtungen verbleibt ein Gewinnüberschuß von 740,645 M, von diesem Gewinnüberschuß wurden 621,525 M der Gewinnreserve überwiesen. Die Bilanz der Gesellschaft ist im Inseratenteil veröffentlicht.

Berlinische Feuerversicherungs-Anstalt. In der Feuerversicherung hat die Gesellschaft für 5,198,426,116 M Versicherungen abgeschlossen (i. V. 4,759,518,742) und erzielte Prämien von 8,117,469 M (7,045,516). In der Einbruchdiebstahlversicherung wurden für 418,307,915 M (i. V. 359,928,795) Versicherungen

Digitized by Google

getätigt und Prämien von 572,431 M (341,496) erzielt. Der Gesamtgewinn einschließlich des Vortrags aus dem Vorjahre betrug 961,055 M, davon werden an die Aktionäre 625,000 M (i. V. 250 M je Aktie) verteilt, ferner 178,000 M für diverse Rücklagen, 61,842 M an Aufsichtsrat und Vorstand überwiesen und 96,213 M auf neue Rechnung vorgetragen.

Friedrich-Wilhelm, Lebensversicherungs-Aktienges. in Berlin. In der Sitzung des Aufsichtsrates vom 11. April d. J. wurde der Abschluß für das Geschäftsjahr 1917 bekanntgegeben. Die in unserem letzten Jahresberichte festgestellte Besserung des Geschäftsganges hat im abgelaufenen Geschäftsjahre weitere erhebliche Fortschritte gemacht. Das Neugeschäft ist um über 50 pCt. größer als dasjenige des Vorjahres. Das finanzielle Ergebnis ermöglicht die Aufrechterhaltung der Dividendensätze für Versicherte und Aktionäre. Es lagen 207,100 Anträge (i. V. 132,430) über 112,372,898 M (i. V. 72,300,094 M) Versicherungssumme und 115,326 M (i. V. 50,017 M) Jahresrente zur Beurteilung vor. Der Zugang betrug 198,799 (i. V. 130,122) eingelöste Versicherungen mit 101,100,063 M (i. V. 63,317,040 M) Kapital und 89 887 M (i. V. 55,461 M) Jahresrente. Nach Ausscheidung aller Abgänge ergab sich ein Endbestand von 3,166,132 Policen mit 1,053,966,645 M (i. V. 998,054,546 M) Versicherungssumme und 1,433,903 M (i. V. 1,407,127 M) Jahresrente. Der Ueberschuß beträgt 12,909,581 M (i. V. 12,306,771 M). Davon werden vorbehaltlich der Genehmigung der Generalversammlung 10,887,730 M (i. V. 10,282,828 M) den Versicherten überwiesen. Die Aktionäre erhalten 600,000 = 150 M auf jede Aktie wie im Vorjahre; zugunsten der Angestellten werden 300,000 M verwendet. Dem Organisationsfonds werden 400,000 M, dem Ausgleichsfonds 400,000 M und der Reserve für eventuelle Verluste und Bedürfnisse 59,388 M zugewiesen. Der Vermögensbestand bezifferte sich Ende 1917 auf 404,162,653 M, d. s. 33,157,499 M mehr als am Ende des Vorjahres. Von dem den Versicherten zufallenden Betrage erhalten die Mitglieder des Gewinnverbandes A 24 pCt. (i. V. 24 pCt.) der Jahresprämie, die Versicherten des Verbandes D 33 pCt. (i. V. 33 pCt.) der Jahresprämie. Im Verband B wird bei einem Einheitssatze von 3¼ pCt. eine Dividende bis zu 78 pCt. der Jahresprämie gewährt, im Verband E eine steigende Dividende wie im Vorjahre von 2¾ bis 6 pCt. Die Versicherten des Verbandes C erhalten 25 pCt. (i. V. 25 pCt.) der Jahresprämie. Die ordentliche Generalversammlung ist auf den 3. Mai 1918 festgesetzt.

Deutsche Lebensversicherungsgesellschaft in Lübeck. In der am 10. April 1918 abgehaltenen Generalversammlung der Aktionäre der Deutschen Lebensversicherungs-Gesellschaft in Lübeck wurde die Jahresrechnung für 1917 genehmigt und dem Aufsichtsrat und Vorstand Entlastung erteilt. Der Reingewinn der Gesellschaft betrug 3,259,118 M (im Vorjahre 3,565,267 M). Von demselben wurden 491,650 M zurückgestellt und zwar: in den Ausgleichungsfonds 400,000 M, in den Sparfonds für die Aktionäre 41,650 M, in die Hypothekenreserve 20,000 M und in die Beamten-Pensions- und Witwenkasse 30,000 M. Den Versicherten wurden aus dem Gewinn 2,515,297 M überwiesen; die Aktionäre erhalten 250 M für die Aktie. Die Einnahme an Prämien und Zinsen bezifferte sich auf 16,718,606 M. Ende 1917 betrug der Gesamtbestand an Kapitalversicherungen 278,494,046 M; die Prämienreserven einschließlich der Prämienüberträge beliefen sich auf 104,171,507 M, die Gewinnreserven der Versicherten auf 12,296,278 M und die sonstigen Rückstellungen auf 9,601,210 M.

Deutsche Lebensversicherung Potsdam a. G. In der am 10. April im Dienstgebäude der Gesellschaft abgehaltenen ordentlichen General-Versammlung wurde über die Jahresrechnung für 1917 der Verwaltung einstimmig Entlastung erteilt. Alsdann wurde beschlossen, aus dem Reingewinn des Jahres 1916 eine Dividende von 2 pCt. der Prämien-Reserve jedes gewinnberechtigten Versicherten zu verteilen. Die Mitglieder des Aufsichtsrats: Geheimer Baurat Mertins und Professor Dr. med. Wolff, beide in Potsdam wohnhaft, deren Amtszeit abgelaufen war, wurden wiedergewählt. Zum Schluß machte der Vorstand noch Mitteilungen über die günstige Gestaltung des Geschäfts im laufenden Jahre.

Preußischer Beamten-Verein zu Hannover. An Lebensversicherungsanträgen gingen ein: 1668 über 12,564,400 M. Neu abgeschlossen wurden: 1345 Lebensversicherungen über 9,790,900 M, 370 Kapitalversicherungen über 956,100 M, 343 Sterbegeldversicherungen über 329,800 M und 69 Leibrentenversicherungen über 32,820 M jährl. Rente. Ende 1917 betrug der Versicherungsbestand: 70,542 Lebensversicherungen über 410,374,070 M, 6196 Kapitalversicherungen über 14,879,720 Mark, 15,120 Sterbegeldversicherungen über 7,727,280 M und 3197 Leibrentenversicherungen über 1,234,308 M jährl. Rente. Der Gesamtbestand stellte sich somit Ende 1917 auf 95,055 Versicherungen über 432,981,070 M Kapital und 1,234,308 M jährl. Rente. 997 Sterbefälle über 5,963,790 M waren angemeldet, davon 315 Kriegssterbefälle über 2,086,880 M. Der Ueberschuß betrug rund 5,057,000 M. Für das Jahr 1917 wurde wieder eine Dividende von 4½ pCt. der dividendeberechtigten Prämienreserve (d. i. der Prämienreserve der einfachen Todesfallversicherung) verteilt. Nach der satzungsgemäßen Zuweisung aus dem Ueberschuß beträgt der Dividendenfonds 9,700,000 M, der Schluß-Dividendenfonds 3,900,000 Mark, der Sicherheitsfonds 3,100,000 M und die gesamten Extrafonds 18,000,000 M.

Deutsche Volksversicherung A.-G. Berlin. Die Ergebnisse des Geschäftsjahres 1917 werden sich recht befriedigend gestalten. Das Neugeschäft unserer Gesellschaft belebte sich auch abgesehen von der durch die Kriegsanleiheversicherungen bedingten Steigerung der Produktion merklich. Der Zuwachs an Versicherungssumme beträgt rund 25 pCt. des vorjährigen gesamten Versicherungsbestandes. Eine entsprechende Erhöhung zeigten auch die Einnahmen sowohl aus Beiträgen als auch aus Kapitalerträgnissen. Unsere Schadenverpflichtungen hielten sich demgegenüber trotz der dauernd verschärften Beeinflussung durch das Kriegsrisiko in den rechnungsmäßigen Grenzen. Auch die allgemeinen Geschäftsunkosten konnten wir trotz der Teue-

Digitized by Google

rungsverhältnisse noch auf der vorjährigen Höhe erhalten. Das finanzielle Ergebnis dürfte sich also für unsere Versicherten recht günstig gestalten.

Bayerische Versicherungsbank, Aktiengesellschaft, vormals Versicherungsanstalten der Bayerischen Hypotheken- und Wechselbank, München. Unter dem Vorsitze Seiner Exzellenz des Herrn Reichsrates von Maffei fand die diesjährige ordentliche Generalversammlung der Bank im Anstaltsgebäude, Ludwigstraße 12, statt, zu welcher als Vertreter der Bayerischen Hypotheken- und Wechselbank als der einzigen Aktionärin die Herren Direktoren dieser Bank, Hofrat Hans Remshard und Dr. Eugen Zeitlmann erschienen waren. Der Geschäftsbericht der Direktion und des Aufsichtsrates wie auch die Jahresbilanz wurden genehmigt und der Direktion wie dem Aufsichtsrate Entlastung erteilt. Die Verteilung des Gewinnes von 1,733,138.54 M wurde in der vorgeschlagenen Weise wie folgt genehmigt:

1. Dividende	M	1 000,000.—
2. Tantiemen an Aufsichtsrat u. Vorstand	„	105,000.—
3. an die Feuerversicherung:		
a) zur Sonderrücklage	„	60,000.—
b) zum Fond für außergewöhnliche Brandschäden	„	150,000.—
4. an die Einbruchdiebstahlversicherung:		
a) zur Sonderrücklage	„	30,000.—
b) zum Fond für außergewöhnliche Einbruchdiebstahlschäden	„	60,000.—
5. an die Unfallversicherung: zur Sonderrücklage	„	30,000.—
6. zum Pensionsfond	„	80,000.—
7. für gemeinnützige Kriegszwecke	„	50,000.—
8. Vortrag auf neue Rechnung	„	168,138.54

Die beiden statutengemäß aus dem Aufsichtsrate ausscheidenden Herren Reichsrat Hugo von Maffei, Exzellenz und Geheimer Kommerzienrat Gabriel von Sedlmayr wurden wieder und an Stelle des infolge Ablebens ausgeschiedenen Herrn Kommerzienrats Max Schwarz-Augsburg Herr Geheimer Kommerzienrat Karl Ritter von Brauser, Bankdirektor a. D. neu gewählt.

Aktiebolaget Sjöassurans-Kompaniet in Stockholm. Die Gesellschaft hat im Geschäftsjahr 1917 folgende Ergebnisse erzielt: Die Zahl der abgeschlossenen Versicherungen betrug 57,975 mit einer Versicherungssumme von 207,056,365 K, davon sind rückgedeckt 124,262,660 K, sodaß für eigene Rechnung der Gesellschaft 82,793,705 K verbleiben. An Prämien wurden insgesamt 2,797,574 K vereinnahmt, für eigene Rechnung 921,115 K, für Schäden aus dem Berichtsjahr waren 966,956 K zu zahlen. Da der Anteil der Rückversicherer hieran 624,394 K betrug, entfielen auf die Anstalt selbst 342,562 K. Aus dem 297,000 K betragenden Gewinn — im Vorjahr stellte er sich auf 225,000 K, er ist also um mehr als 50,000 K gestiegen — erhalten die Aktionäre 120,000 K = 20 pCt. (i. V. 90,000 K = 18 pCt.) als Dividende, 120,000 K werden dem Dispositionsfonds und 57,000 K der Steuerreserve zugewiesen. Der Reservefonds beträgt 600,000 K, ebensoviel das vollein gezahlte Aktienkapital. Die gesamten Aktiven belaufen sich auf 3,618770 K gegen 3,196,938 K i. V. Im übrigen verweisen wir auf die im Inseratenteil veröffentlichte Bilanz der Gesellschaft.

Magdeburger Feuerversicherungs-Gesellschaft. Der Abschluß dieser Gesellschaft für das Jahr 1917, welcher soeben dem Verwaltungsrate vorgelegt ist, hat einen Reingewinn von 1,938,785 M (im Vorjahre 1,981,960 M) ergeben. Die Generalversammlung der Aktionäre ist auf den 1. Mai d. Js. anberaumt. Es wird ihr vorgeschlagen werden, als Dividende 275 M (275 M) für die Aktie zu genehmigen, sowie dem Kapital-Reservefonds 387,757 M (896,392 M) und dem Sparfonds 31,250 M (31,250 M) zu überweisen. Im Falle der Genehmigung der Vorschläge des Verwaltungsrates durch die Generalversammlung stellt sich am 1. Januar 1918 der Kapital-Reservefonds auf 4,714,924 M (4,327,167 M) und der Sparfonds auf 4,764,543 M (4,733,293 M). Die Auszahlung der Dividende erfolgt unmittelbar nach ihrer Genehmigung durch die Generalversammlung.

Das Versicherungsgeschäft der Volksfürsorge im Jahre 1917. Der gesamte Jahreszugang an abgeschlossenen Versicherungen betrug nach den vorläufigen Feststellungen bis Ende 1917 41 742 mit 10 195 742 M Versicherungssumme, sodaß sich mit dem Bestande vom Vorjahre am 31. Dezember 1917 ein Gesamtversicherungsbestand von 227 183 Polizen lautend auf 37 156 660 M Versicherungssumme ergibt. Davon waren Kapitalversicherungen 157056 mit 34582821 M Versicherungssumme, Sparversicherungen 68358, auf die 2 095 089 M eingezahlt waren und 1769 Risikoversicherungen, durch die 478 750 M versichert sind. Bei dem Abgange kommen in Betracht: 1956 Sterbefälle, 451 Rückkäufe, 3181 Umwandlungen und 660 Nichteinlösungen. Vergütungsloser Verfall ist bei der Volksfürsorge im Interesse der Versicherten ausgeschlossen.

Urania. Aktiengesellschaft für Kranken-, Unfall- und Lebensversicherung zu Dresden. Die Gesellschaft hat im Geschäftsjahr 1917 einen Gewinn von 247,649 M erzielt. Die Bilanz über das abgelaufene Geschäftsjahr finden unsere Leser im Inseratenteil abgedruckt, einen Bericht über die Ergebnisse des Unternehmens lassen wir in der nächsten Nummer unserer Zeitschrift folgen.

Kleine Mitteilungen und Personalien.

— Der Allgemeine Deutsche Versicherungs-Verein a. G. und die Stuttgart-Berliner Versicherungs-Aktiengesellschaft, beide in Stuttgart, haben ihre Bezirksdirektion für die Rheinpfalz, Prov. Rheinhessen und Starkenburg, sowie die badischen Bezirke Mannheim und Heidelberg am 1. April 1918 von Ludwigshafen a. Rh. nach Mannheim verlegt und mit ihrer Verwaltung Herrn Dr. Alfred Schneider in Mannheim, Kaiserring 4/6 betraut.

— Die Gothaer Lebensversicherungsbank hat ihre Zeichnung auf die 8. Kriegsanleihe von 10 Mill. auf 12 Mill. M erhöht. Insgesamt steigen dadurch ihre Zeichnungen auf die bisherigen Kriegsanleihen auf 70 Mill. Mark. Die von ihr vermittelten Zeichnungen von anderer Seite sind darin nicht inbegriffen.

Digitized by Google

— Der **Allgemeine Deutsche Versicherungs-Verein a. G. in Stuttgart** zeichnet auf die 8. Kriegsanleihe 10 Mill. M. Auf die sieben früheren Kriegsanleihen zusammen 50½ Mill. M.

— Herrn Gerichtsassessor z. D. Dr. jur. **Hugo Frank**, Beamten des „Janus" Hamburger Versicherungs-Aktien-Gesellschaft, ist Prokura erteilt worden, derart, daß er berechtigt ist, die Firma in Gemeinschaft mit einem ordentlichen oder stellvertretenden Vorstandsmitgliede oder mit einem anderen Prokuristen zu zeichnen.

— Nachdem Herr **Alfred Schulze** von der Verwaltung der Subdirektion Leipzig der Brandenburger Spiegelglas-Versicherungs Aktien Gesellschaft Berlin zurückgetreten ist, wurde diese Geschäftsstelle dem Generalvertreter der „Colonia", Herrn Fr. Köster, Promenadenst. 40 übertragen. Von der Generalagentur der „Colonia" wurde die Subdirektion der „Brandenburger" auch früher schon mitverwaltet.

Bücherschau.

— **Vergleichende Zusammenstellung der Versicherungsbedingungen und Prämiensätze der im Deutschen Reich arbeitenden Lebensversicherungsgesellschaften. Herausgegeben von Ernst Kahlo.**

Der 17. Jahrgang dieses für Versicherungsleute direkt unentbehrlichen Buches liegt vor. Es berücksichtigt alle bis Anfang 1918 bekannt gegebenen Aenderungen in den Allgemeinen Versicherungsbedingungen und Tarifen. Fortgefallen ist die „Deutschland", Lebensversicherungs-Aktiengesellschaft in Berlin wegen Verschmelzung mit der „Freia", Bremen-Hannoversche Lebensversicherungs-Bank, Aktiengesellschaft in Berlin. Neu aufgenommen sind die „Allianz", Lebens- und Renten-Versicherungs-Akt.-Ges. in Wien, die Wiener Lebens- und Renten-Versicherungs-Anstalt in Wien und in einem Anhang die „Hilfe" Vertragsgesellschaft deutscher Lebensversicherungsunternehmungen, A.-G. in Stuttgart.

Magdeburger Feuerversicherungs-Gesellschaft.

Die Aktionäre werden hierdurch zu der auf Mittwoch, den 1. Mai d. J., mittags 12 Uhr, anberaumten ordentlichen fünfundachtzigsten Generalversammlung im Saale unseres Gesellschaftshauses, Breiteweg No. 7 und 8 hier, ergebenst eingeladen.

Auf der Tagesordnung stehen:

1. Vorlage der Bilanz, der Gewinn- und Verlustrechnung für 1917, sowie des den Vermögensbestand und die Verhältnisse der Gesellschaft entwickelnden Vorstandsberichtes und Vorschläge über die Gewinnverteilung mit den Bemerkungen des Verwaltungsrates;

   Bericht des Verwaltungsrates über die Prüfung der Bilanz und Jahresrechnung;

   Beschluß der Generalversammlung über Genehmigung der Bilanz, über die Vorschläge zur Gewinnverteilung und über die dem Verwaltungsrate und dem Vorstande zu erteilende Entlastung.
2. Wahl von Mitgliedern des Verwaltungsrates.

Die Bilanz und Jahresrechnung, sowie der Vorstandsbericht mit den Bemerkungen des Verwaltungsrates werden vom 16. April d. J. ab in unserer Hauptkasse hier zur Einsicht der Aktionäre ausgelegt, ebendaselbst stehen vom gleichen Tage ab Druckexemplare dieser Schriftstücke den Aktionären zur Verfügung. Die Teilnahme an der Generalversammlung ist anzumelden; Eintrittskarten werden vom Sonnabend, den 27. April bis zum Dienstag, den 30. April d. J. von unserer Hauptkasse ausgegeben.

Vollmachten wegen Vertretung abwesender Aktionäre durch stimmberechtigte Aktionäre sind bis zum Tage vor der Generalversammlung einzureichen.

Magdeburg den 11. April 1918.

Magdeburger Feuerversicherungs-Gesellschaft.
Der General-Direktor: **Schäfer.**

Digitized by Google

Aktiebolaget Sjöassurans-Kompaniet in Stockholm.

Rechnungs-Abschluß für das Jahr 1917.

Gewinn- und Verlust-Konto.

Einnahmen.	Kr.	Ö	Ausgaben.	Kr.	Ö
Prämien abzüglich Ristorni und Annullationen	2,797,574	42	Rückversicherungs-Prämien, abzüglich Ristorni und Annullationen	1,876,459	34
Zinsen	136,623	16	Schäden im Geschäftsjahr, abzüglich des Anteils der Rückversicherer	342,562	13
Ueberträge aus dem Vorjahre: Prämien- und Schadenreserven	1,414,390	94	Verwaltungskosten	102,202	07
			Kursdifferenzen	3	99
			Ueberschuß	612,970	05
			Schäden aus den Vorjahren, abzüglich des Anteils der Rückversicherer	414,641	41
			Ueberträge auf das nächste Geschäftsjahr: für Versicherungen pro 1916 . Kr. 449,749 53		
			Für Versicherungen pro 1915 und frühere Jahre „ 220,000 —	669,749	53
			Tantieme	33,030	—
			Gewinn	297,000	—
	4,348,588	52		4,348,588	52

Bilanz.

Aktiva.	Kr.	Ö	Passiva.	Kr.	Ö
Wertpapiere	2,062,750	—	Aktienkapital	600,000	—
Hypotheken	664,000	—	Reservefonds	600,000	—
Guthaben in Banken	287,338	54	Dispositionsfonds	50,000	—
Kassenbestand	9,695	03	Steuernreserven	3,374	13
Das laufende Jahr treffende, aber im folgenden Jahre fällige Zinsen	19,018	98	Sonstige Passiva	752,676	17
Inventar	1	—	Saldo	1,612,719	58
Sonstige Aktiva	575,966	33			
	3,618,769	88		3,618,769	88

Der Vorstand stellt anheim, den aus der Abrechnung sich ergebenden Gewinn von 297,000 Kr. in folgender Weise zu verwenden:

An die Aktionäre 20 pCt.	Kr. 120,000.—
An Dispositionsfonds	„ 120,000.—
An Steuernreserven	„ 57 000.—
	Kr. 297,000.—

Stockholm, den 26. Februar 1918. **Der Vorstand.**

GERMANIA

Lebens-Versicherungs-Aktien-Gesellschaft zu Stettin

Kriegsversicherung für den Todes- auch Invaliditätsfall.

Sicherheitsfonds: **454 $^{9}/_{10}$ Millionen M**

Frauen- und Kinder-Versicherung auf den Todes- auch Invaliditätsfall.

Lebensversicherung mit und ohne Untersuchung, Aussteuer-, **Renten-, Unfall-** und **Haftpflichtversicherung.**

Günstige Tarife und Bedingungen in allen Geschäftszweigen der Gesellschaft.

Prospekte und jede weitere Auskunft kostenfrei.

Digitized by Google

„Urania“

Aktiengesellschaft für Kranken-, Unfall- und Lebens-Versicherung zu Dresden.

Bilanz auf den 31. Dezember 1917

Aktiva.	M	Pf.	Passiva.	M	Pf.
Forderung an die Aktionäre auf noch nicht eingezahltes Aktienkapital	2,250,000	—	Aktienkapital	3,000,000	—
Grundbesitz	544,000	—	Kapital-Reservefonds	137,974	12
Hypotheken	8,324,000	—	Prämienreserven	9,468,566	80
Gemeindedarlehen	1,500,000	—	Prämienüberträge	735,727	79
Wertpapiere	939,088	—	Schädenreserven	323,808	40
Darlehen auf Versicherungsscheine	582,356	—	Gewinnreserven der mit Gewinnanteil Versicherten	696,650	76
Guthaben bei Bankhäusern und anderen Versicherungs-Gesellschaften	201,887	66	Sonstige Reserven	133,009	52
Gestundete Prämien	594,996	97	Guthaben ander. Versicherungs-Gesellsch.	11,767	16
Rückständige Zinsen und Mieten	24,336	68	Hypothek auf dem Gesellschaftsgrundstück in Dresden	275,000	—
Ausstände bei Generalagenten bezw. Agenten	126,469	21	Kautionen von Beamten u. Agenten gestellt	77,814	26
Barer Kassenbestand	76,361	34	Volks-Versicherungs-Kosten-Reserve	53,780	02
Inventar und Drucksachen	27,000	—	Darlehns Zinsen-Uebertrag	9,025	60
Sonstige Aktiva	102,651	26	Rückstellung für die Talonsteuer	3,600	—
			Rückstellung für die Kriegsgewinnsteuer	16,019	09
			Sonstige Guthaben	100,156	80
			Nicht abgehobene Aktionär-Dividende	2,597	—
			Gewinn	247,649	80
	15 293,147	12		15,293,147	12

Dresden, den 15. April 1918. Der Vorstand: **Clemens.**

Deutsche Lebensversicherung Potsdam a. G.

Rechnungs-Abschluß für 1917.

Einnahme.	M	Pf.	Aktiva.	M	Pf.
Prämien-Reserve und sonstige Fonds aus dem Vorjahre übernommen	55,695,897	20	Grundbesitz und Inventar	941,943	54
Prämien-Einnahmen	4,594.445	67	Hypotheken	43,790,850	—
Zinsen- und Mietserträge	2,427,930	26	Wertpapiere	5,002.313	60
Sonstige Einnahmen	78,347	71	Policendarlehen	5,256,003	—
	62,796,620	84	Kautionsdarlehen	13,857	22
Ausgabe.			Guthaben bei Bankhäusern, anderen Versicherungsanstalten und Agenten	656,237	51
			Rückständige Zinsen und Mieten	701,714	87
			Gestundete Prämienraten	1,561,496	60
Versicherungs-Kapitalien und Renten	5,813,814	69	Kassenbestand	13,818	74
Rückkäufe und Prämien-Rückgewähr	135,657	07	Sonstige Aktiva	97,671	61
Dividenden an Versicherte	854,941	83		58.035,906	69
Rückversicherungs-Prämien	31,720	11	**Passiva.**		
Provisionen, Verwaltungskosten, Abschreibungen	591,712	90	Reservefonds	728,652	10
Prämienreserve und sonstige Fonds Ende 1917	54,521,427	15	Spezialreserven	1,836,718	65
Sonstige Ausgaben	106,701	72	Schadenreserve	534,385	08
Gewinn	740 645	37	Prämienreserve und Ueberträge	51,168,870	03
	62,796,620	84	Gewinnreserve	1,648 201	37
			Bar-Kautionen	6,943	25
			Sonstige Passiva	1.371.495	84
			Gewinn-Saldo	740,645	37
				58,035,906	69

Potsdam, den 12. März 1918.

Der Aufsichtsrat. **Zabel.**

Der Vorstand. **Dr. Otto. Dr. Probst.**

Digitized by Google

Bayerische Versicherungsbank, Aktiengesellschaft,

vormals Versicherungsanstalten der Bayerischen Hypotheken- und Wechselbank

München.

Bilanz per 31. Dezember 1917.

	Mark	Pf.	Mark	Pf.
A. Aktiva.				
1. Forderung auf nicht eingezahltes Aktienkapital			7,500,000	—
2. Grundbesitz und Hypotheken			69,237,074	49
3. Wertpapiere			25,909,764	42
4. Vorauszahlungen und Darlehen auf Policen sowie Kautionsdarlehen an versicherte Beamte			5,075,009	52
5. Guthaben bei Bankhäusern und anderen Versicherungsunternehmungen			7,142,481	87
6. Gestundete Prämien, rückständige Zinsen und Mieten			3,036,932	33
7. Ausstände bei Generalagenten bezw. Agenten und Rückstände der Versicherten			1,766,359	20
8. Barer Kassenbestand			111,125	60
9. Inventar und Drucksachen			1	—
10. Sonstige Aktiva			38,344,387	63
Gesamtbetrag			158.123 136	06
B. Passiva.				
1. Aktienkapital			10,000,000	—
2. Gesetzliche Rücklage (§ 37 V. A. G., § 262 H. B. G.)			1,000,000	—
3. Prämienrücklagen und Prämienüberträge für				
a) Feuer- und Einbruchdiebstahlversicherungen	5,098,154	97		
b) Lebensversicherungen	109,839,671	59		
c) Unfall- und Haftpflichtversicherungen	469 637	81	115,407,464	37
4. Rücklage für schwebende Versicherungsfälle für				
a) Feuer- und Einbruchdiebstahlversicherungen	3,248,896	—		
b) Lebensversicherungen	592,791	95		
c) Unfall- und Haftpflichtversicherungen	326 751	21	4,168,439	16
5. Gewinnrücklage der mit Gewinnanteil Versicherten der Lebensversicherung			3,863,711	95
6 Rücklage für Kriegsschäden (Gewinn der reinen Lebensversicherung für 1914, 1915, 1916 und 1917)			8,077,619	50
7. Sonstige Rücklagen und zwar:				
a) Feuer- und Einbruchdiebstahlversicherung	3 590,000	—		
b) Lebensversicherung	2,647,081	84		
c) Unfall- und Haftpflichtversicherung	732,000	—		
d) Fond für Wohlfahrtszwecke	660,541	—	7,629,622	84
8. Sonstige Passiva			6,243.139	70
9. Gewinn			1,733,138	54
Gesamtbetrag			158,123,136	06

Verantwortl. f. d. Schriftleitung: G. Taubert, Leipzig-Schl. — Druck und Verlag: Jüstel & Göttel, Leipzig

Digitized by Google

Leipzig

ANNALEN

1918

des gesamten

VERSICHERUNGSWESENS.

Erscheint jeden Donnerstag. Abonnementspreis vierteljährlich 9 Mark. Der Preis für einzelne Nummern beträgt 1 Mark.

Redaktion und Expedition: Emilienstraße 21.

Inserate jeder Art werden in der Expedition angenommen, die einspaltige Petitzeile oder deren Raum mit 40 Pf. berechnet.

Nr. 17 Leipzig, den 25. April 1918. 49. Jahrgang

Amtliche Versicherungs-Statistik für 1914.

Von der Statistik, die das Kaiserliche Aufsichtsamt für Privatversicherung regelmäßig über das private Versicherungswesen herausgibt, ist in diesen Tagen der Jahrgang 1914 bei J. Guttentag, Berlin, erschienen. Die Verzögerung gegenüber den früheren Jahrgängen erklärt sich aus den Kriegsverhältnissen, die das Amt zahlreicher Arbeitskräfte beraubte. Das Werk umfaßt neben 76 Seiten Text sowie einer Tafel 393 Seiten Zahlen-Uebersichten und gibt über sämtliche Versicherungszweige weitgehende Auskunft über den Versicherungsbestand und seine Bewegung sowie über den Geschäftsbetrieb und den Vermögensbestand aller größern unter Reichsaufsicht stehenden Unternehmungen. Von den wichtigern Geschäftszweigen ist nur die amtlich nicht beaufsichtigte Transportversicherung außer Betracht geblieben oder doch nur gelegentlich erwähnt, weil dem Aufsichtsamt darüber nur unvollständige Ausweise zugehen. Da nun der Krieg auf die andern Zweige nur allmählich und auch nicht gleich stark einwirkt, so kann es nicht überraschen, wenn die Ergebnisse der Statistik von denen der Vorjahre nur hier und da in mäßigen Grenzen abweichen. Fortgelassen sind im Berichtsjahre die belgischen, die englischen und die französischen Gesellschaften, die in Friedenszeiten in Deutschland arbeiteten, weil sie sehr bald nach Kriegsausbruch neue Versicherungen in Deutschland nicht mehr abgeschlossen haben und ordnungsmäßige Rechnungsabschlüsse während des Krieges von ihnen nicht zu beschaffen waren.

Ueber den Geschäftsumfang der deutschen Unternehmungen seien für die wichtigeren Zweige folgende Angaben gemacht. Am Ende des Jahres 1914 (1913) waren in Kraft in der großen Versicherung auf den Todesfall 2761515 (2730332) Verträge über 13,549 (13,338) Mill. M, in der Versicherung auf den Lebensfall 412797 (448920) Verträge über 696 (751) Mill. M, in der Rentenversicherung 74379 (75236) Verträge über 32 (32) Mill. M Jahresrente, in der Volksversicherung 8283521 (8360173) Verträge über 1625 (1672) Mill. M. Als Zeitungsabonnenten fanden im Umfange der Aufsicht des Amtes 1613952 (1635865) Personen mit 135 (137) Mill. M Versicherungsschutz; in der sonstigen kleinen Versicherung endlich liefen 775633 (769089) Verträge über 424 (414) Mill. M. Die Wirkungen des Krieges zeigen sich danach vornehmlich in der geringen Zunahme der großen Versicherung auf den Todesfall und in der Abnahme des Bestandes in der Volksversicherung. Verhältnismäßig schwer betroffen hat der Krieg die Unfall- und die Haftpflichtversicherung: bei der Unfallversicherung hat die Zahl der Versicherungen im Jahre 1914 um reichlich 1 vom Hundert abgenommen, während sie im Jahre vorher um 9 v. H. gewachsen war; bei der Haftpflichtversicherung ist die Zahl der Versicherungen im Jahre 1914 nur um 2,6 gegen 6,8 v. H. im Jahre vorher gewachsen. In der landwirtschaftlichen Versicherung hat sich der Geschäftsumfang gegenüber dem Vorjahre nur wenig geändert. Die gesamten versicherten Werte beliefen sich bei der Viehversicherung auf 812 (805) und bei der Hagelversicherung auf 3247 (3196) Mill. M. Die bisher im großen und ganzen gleichmäßige Entwickelung des Geschäfts der deutschen Feuerversicherungsgesellschaften hat dadurch eine Steigerung erfahren, daß infolge der Haftungs- und Uebergangsverträge, die zwischen den bei uns bis dahin tätigen englischen und französischen Gesellschaften und deutschen Unternehmungen vereinbart wurden, zahlreiche bei ausländischen Gesellschaften laufende Versicherungen auf deutsche Gesellschaften übergingen. Spuren hiervon zeigen sich bereits im Berichtsjahre: der Versicherungsbestand der deutschen Unternehmungen stellt sich Ende 1914 bei der Zahl der Versicherungen auf 4,6 v. H. und bei den Versicherungssummen auf 5,9 v. H. höher als Ende 1913 und hat damit ein wenig mehr zugenommen als in den vorhergehenden Friedensjahren. Die Hauptwirkung der genannten Verträge wird sich aber erst 1915 zeigen. Im ganzen liefen am Ende des Berichtsjahres bei den deutschen privaten Unternehmungen 12960474 Feuerversicherungen über 161,820 Mill. M, wovon 19,864 Mill. M auf Rückversicherung entfielen.

Ueber den Umfang des Geldverkehrs zwischen den Versicherten und den Gesellschaften läßt sich folgendes sagen. In der Lebensversicherung sind von den Ver-

Digitized by Google

sicherten an die deutschen Unternehmungen als Beiträge und Ausfertigungsgebühren im Jahre 1914 (1913) fällig geworden: In der Volksversicherung 129 (130) Millionen und in der großen Versicherung 627 (614) Millionen; dagegen sind für eingetretene Versicherungsfälle und für vorzeitig aufgelöste Versicherungen in der Volksversicherung ohne die mit den Summen ausgezahlten Gewinnanteile 58 (51) Mill. M und in der großen Versicherung 444 (344) Mill. M bar an die Versicherten zurückgeflossen und außerdem 37 (40) und 196 (232) Mill. M, überwiegend aus den Beitragseinnahmen, den Prämienreserven zugeführt, d. h. zur Deckung der aus den künftigen Beiträgen nicht zu bestreitenden Versicherungsleistungen zurückgestellt worden. In der Unfall- und Haftpflichtversicherung haben die deutschen Gesellschaften im unmittelbaren Geschäft insgesamt 103 (109) Millionen an Beiträgen und Ausfertigungsgebühren eingenommen und 49 (51) Millionen für Schäden des Berichtsjahrs und für vorzeitig aufgelöste Versicherungen zu zahlen gehabt; dazu kommen die nicht näher angegebenen Zuführungen zu den Prämienreserven. Aus der Feuerversicherung (einschließlich der Versicherung mittelbarer Schäden) endlich haben die deutschen privaten Unternehmungen im unmittelbaren Geschäft an Beiträgen 235 (236) Millionen eingenommen; dagegen sind den Versicherten für Schäden 129 (134) Mill. M zugeflossen. Bei den deutschen Rückversicherungsgesellschaften haben sich die Beiträge für eigene Rechnung auf 297 (323) und die Schadenzahlungen auf 164 (192) Millionen belaufen.

Sehr ausführlich werden in der amtlichen Statistik die Bilanzen der deutschen Gesellschaften behandelt. Im ganzen kommen in Betracht 114 Aktiengesellschaften mit 652,20 Mill. M Aktienkapital, wovon 169,65 Millionen eingezahlt sind, und 95 Gegenseitigkeitvereine mit einem Garantiekapitale von 2,74 Millionen mit 1,36 Millionen Einzahlung. Die gesetzlichen Rücklagen beliefen sich Ende 1914 auf insgesamt 189,11 Millionen. Als gebunden anzusehende Reserven (weil sie als rechnungsmäßige Deckung für die teils bereits entstandenen, teils voraussichtlich in Zukunft noch entstehenden Ansprüche der Versicherten aus geleisteten Beiträgen dienen) waren vorhanden 5578,35 Millionen Prämienreserven und Prämienüberträge, 576,95 Millionen Gewinnrücklagen und 317,59 Millionen Schadenrücklagen. An sonstigen Sonderrücklagen weisen die Bilanzen 313,48 Millionen Mark aus. Von den Prämienreserven und den Gewinnrücklagen kommt naturgemäß der größte Teil mit 5103 und 570 Millionen auf die Lebensversicherung.

Unter den insgesamt 8214 Mill. M betragenden Vermögenswerten spielen die Kapitalanlagen mit 7032 Millionen die Hauptrolle, danach kommen die Forderungen mit 650 Millionen. Zu den Kapitalanlagen sind nur die meist für längere Zeit fest vergebenen Werte, nämlich Grundbesitz, Hypotheken, Wertpapiere, Darlehen an öffentliche Körperschaften, auf Wertpapieren oder auf Versicherungen und endlich Wechsel gezählt. Von den gesamten Anlagen kommen 6000 Millionen auf die Lebensversicherungsunternehmungen, 486 auf die Feuer-, 257 auf die Unfall- und Haftpflicht- und 261 auf die Rückversicherungsgesellschaften. Es entfallen von den Anlagen 2,6 v. H. auf Grundbesitz, 74,9 v. H. auf Hypotheken, 4,8 v. H. auf Darlehen an öffentliche Körperschaften, 10,5 v. H. auf Wertpapiere, 0,1 v. H. auf Darlehen auf Wertpapiere, 6,9 v. H. auf Darlehen auf Versicherungen und 0,2 v. H. auf Wechsel und Sonstiges. Diese Verteilung gilt für die Gesamtheit, bei den verschiedenen Geschäftszweigen ist sie zum Teil stark abweichend, namentlich hinsichtlich des Hypotheken und Wertpapierbestands. So haben die Lebensversicherungs-Aktiengesellschaften 81,7 v. H. in Hypotheken und nur 4,9 v. H. in Wertpapieren, dagegen die Rückversicherungsgesellschaften 20,8 v. H. in Hypotheken und 75,4 v. H. in Wertpapieren angelegt. Künftig wird der Bestand an Wertpapieren infolge der starken Beteiligung der Gesellschaften an den Kriegsanleihen wachsen, der Bestand an Hypotheken entsprechend herabgehen. Von den Forderungen, zu denen auch die Guthaben bei Bankhäusern gerechnet sind, fallen 297 Millionen auf die Lebensversicherungs-, 178 Millionen auf die Rückversicherungs- und 109 Mill. auf die Feuerversicherungsgesellschaften.

Diese großen Vermögen haben natürlich auch große Erträge gebracht. Es sind nämlich tatsächlich vereinnahmt worden an Zinsen 297,8 Millionen und an Mieten 6,0 Millionen; einem Kursgewinne von 0,45 Millionen steht ein Kursverlust von 9,25 Millionen und dem sonstigen Gewinne (vornehmlich Hypothekenprovisionen) von 5,36 der sonstige Verlust von 1,73 Millionen gegenüber. Der Reinertrag hat sich auf 298,6 Mill. M gestellt.

Der gesamte Gewinn aller 209 Unternehmungen hat nach den Bilanzen 260,52 Mill. M betragen. Das mag auf dem ersten Blick sehr viel erscheinen; allein der Hauptteil davon (171,61 Mill. M) kommt auf die Lebensversicherungs-Gesellschaften und fällt hiervon wieder, auch bei den Aktiengesellschaften, vorwiegend (144,30 Millionen) den Versicherten unmittelbar zu, die für die Versicherungen mit Gewinnbeteiligung, die über den Bedarf der eigentlichen Versicherung erheblich hinausgehende Beiträge zahlen. Von dem Gewinne aller Lebensversicherungsunternehmungen sind den Versicherten 84,1 v. H. und den Aktionären und Garanten 4,5 v. H. zugewiesen worden.

Die soziale Versicherung in Italien, Spanien, Belgien, Holland und der Schweiz.

(Nachdruck verboten.)

Das Beispiel der großen führenden Kulturstaaten Europas, für die arbeitenden Klassen und schaffenden Stände eine soziale Versicherung zu begründen, konnte naturgemäß die mittleren und kleinen Staaten nicht ruhen lassen, ähnliches zu schaffen. Im allgemeinen zeigt sich aber doch, daß die kleineren Staaten diese Aufgabe der sozialen Versicherung nur unvollkommen lösen; eine Erscheinung, die durch die Kleinheit der in Frage stehenden Nationen eine gewisse Erklärung findet. Denn die versicherungstechnischen Grundlagen sind hier oft zu klein und unbedeutend, um eine großzügige, wirtschaftlich starke Organisation möglich zu machen.

Digitized by Google

Wir wenden uns zuerst Italien zu, das in der Krankenversicherung für Arbeiter aller Berufszweige nur eine freiwillige Versicherung kennt, die durch das Gesetz vom 15. April 1886 geregelt ist. Die Krankenversicherung kann entweder bei eingetragenen Hilfsvereinen mit Vorrecht oder bei freien Hilfsvereinen ohne Vorrecht erfolgen. Im Jahre 1913 bestanden in Italien etwa 6535 Vereine dieser Art mit rund 1 Million Mitgliedern. Der Staat pflegt bei der Beitragsleistung den Vereinen einen Zuschuß zu gewähren. Die Leistungen dieser italienischen Hilfsvereine sind je nach Statut verschieden; in der Regel nur Kranken- und Sterbegeld, aber keine Arzt- und Anstaltspflege. An Beiträgen wurden im Jahre 1913 7,5 Millionen M aufgebracht, hiervon flossen 4 Millionen M an die Versicherten zurück. Im Gegensatz zu den Arbeitern besteht in Italien für die Arbeiterinnen auf dem Gebiete der Krankenversicherung Zwangsversicherung Maßgebend hierfür ist das Gesetz vom 17. Juli 1910 das die Zwangsversicherung für Arbeiterinnen im Alter von 15 bis 20 Jahren anordnet. Die versicherungstechnische Grundlage bildet die staatliche Mutterschaftskasse. Als Beiträge sind vorgesehen für Arbeiterinnen zwischen 15 und 20 Jahren 0,40 M, zwischen 20 und 50 Jahren 0,80 M jährlich; der Arbeitgeber hat dieselben Beiträge zu leisten. Der italienische Staat gewährt für jede unterstützte Wöchnerin 8 M. Die Leistungen dieser italienischen Schwangerschaftsversicherung umfassen insgesamt 32 M und zwar gibt die Kasse 24 und der Staat, wie gesagt 8 M. Es sei erwähnt, daß Italien nach der letzten Statistik 1911 34,7 Millionen Einwohner hat, von denen 10,5 Millionen Lohnarbeiter sind.

Die Unfallversicherung ist in Italien durch die Gesetze vom 17. März 1898 und 31. Januar 1904 geregelt und zwar auf der Grundlage der Zwangspflicht. Sie umfaßt gewerbliche Arbeiter und Betriebsbeamte einschließlich landwirtschaftlicher Motorenbetriebe; als Gehaltsgrenze gilt 1700 M pro Jahr. Es ist dem Unternehmer freigestellt, die Versicherung bei einer Staats-, Gegenseitigkeits- oder Privatanstalt vorzunehmen. Die Unfallversicherung in Italien geht in der Beitragsleistung vollständig zu Lasten des Unternehmers. Die italienische Unfallversicherung sieht für Unfallkranke ein Tagegeld bis zu 50 pCt. des Lohnes vor; für Invalide tritt eine Kapitalabfindung bis zum 6 fachen Jahreslohn oder eine Leibrente ein. Die Hinterbliebenen erhalten 5 fachen Jahreslohn. Außerdem sieht die italienische Unfallversicherung eine sogenannte „erste Hilfeleistung" vor. Die Unfallversicherung der Arbeiter und Aufseher in den Schwefelgruben Siziliens ist durch Gesetz vom 14. Juli 1907 besonders geregelt und ist hier Zwangsversicherung vorgesehen. In Streitsachen sind bei einem Betrage bis zu 160 M die Gewerbegerichte zuständig; in allen anderen Fällen die ordentlichen Gerichte, jedoch treten ermäßigte Gebühren in Kraft. Auf dem Gebiete der Invaliden-, Alters- und Hinterbliebenenversicherung kennt Italien, soweit alle Lohnarbeiter in Frage kommen, nur das Prinzip der freiwilligen Versicherung und zwar nach den Gesetzen der Jahre 1898, 1901 und 1907. Für diese Versicherungszweige besteht in Italien eine besondere Staatsanstalt. Die von den Versicherten zu leistenden Beiträge müssen wenigstens 5 M jährlich betragen. Der Staat gewährt einen Zuschuß von 8 M pro Versicherten. Die Altersrente tritt nach dem 60. Lebensjahr in Kraft, jedoch ist die Zugehörigkeit von 25 Beitragsjahren Voraussetzung. Die Invalidenrente wird für Vollerwerbsunfähige nach 5 Beitragsjahren gezahlt. Die Altersrente wie die Invalidenrente sieht als Mindestbetrag 100 M jährlich vor. Bei Tod vor dem Rentenunfall erfolgt Beitragserstattung Eine Eigenart der sozialen Versicherung Italiens ist die durch das Gesetz vom 17. Juli 1910 ins Leben gerufene freiwillige Versicherung für Schüler und gewesene Schüler der öffentlichen und privaten Volksschulen. Es bestehen hierfür Kassen auf Gegenseitigkeit zum Zwecke der Einschreibung bei der „Cassa Nazionale di Previdenza". Der Mindestbetrag eines Schülers beläuft sich auf 2,40 M jährlich, während der Staat einen Zuschuß bis zu 0,40 M pro Person gewährt.

Wir wenden uns nunmehr der sozialen Versicherung der Schweiz zu, wo nach der letzten Statistik des Jahres 1910 auf 3,8 Millionen Einwohner etwa 800,000 Lohnarbeiter kommen. Für die Krankenversicherung besteht in der Schweiz nach dem Gesetz vom 13. Juni 1911 das Prinzip der Freiwilligkeit, alle Staatsbürger umfassend. Die verwaltungstechnische Grundlage bilden anerkannte freie Krankenkassen. Außer den Beiträgen der Versicherten steuert der Bund für jedes männliche Mitglied 2,80 M, für weibliche Mitglieder 3,20 M bei. Gewährt die Kasse neben ärztlicher Behandlung und Arznei auch Krankengeld, so erhöht sich der jährliche Bundesbeitrag auf 4 M. Für Wochenbett und Stillgeld leistet der Bund einen Zuschuß von 16 M. Nach der schweizerischen Gesetzgebung ist für die einzelnen Kantone oder auch Gemeinden die Zwangsversicherung zulässig, jedoch dürfen in diesem Fall Arbeitgeber zur Beitragsleistung gesetzlich nicht verpflichtet werden. Die Leistungen der schweizerischen Krankenkassen umfassen freie ärztliche Behandlung und Arznei oder Krankengeld und zwar im Mindestbetrage von 0,80 M pro Tag. Diese Leistungen müssen wenigstens 180 Tage im Laufe von 360 aufeinanderfolgenden Tagen gewährt werden. Für Wöchnerinnen sind dieselben Leistungen für die Mindestdauer von 6 Wochen vorgesehen. Zutreffendenfalls kommt außerdem Stillgeld hinzu. In Streitsachen sind die ordentlichen Gerichte zuständig. In der Unfallversicherung gilt in der Schweiz nach dem Gesetz vom 13. Juni 1911 für gewerbliche Arbeiter und Angestellte das Prinzip der Zwangsversicherung, für alle anderen Personen über 14 Jahre ist die freiwillige Versicherung zulässig. Die Grundlage bildet eine Unfallversicherungsanstalt auf Gegenseitigkeit. Die Anstalt arbeitet mit Agenturen. Für Betriebsunfälle geht die Kostendeckung zu Lasten der Unternehmer im Verhältnis von Arbeitslohn und Unfallgefahr. An der Kostendeckung von Nichtbetriebsunfällen sind die Versicherten mit $^3/_4$ und der schweizerische Bund mit $^1/_4$ beteiligt. Für die freiwillig Versicherten mit einem Jahrgehalt bis zu 2400 M leistet der Bund $^1/_3$ der Prämie als Beitrag. Der schweizerische Bund hat sich ferner verpflichtet, der Unfallversicherungsanstalt die Hälfte der Verwaltungskosten

Digitized by Google

zu ersetzen; der Bund stellt ferner ein Betriebskapital von 4 Millionen M, sowie weitere 4 Millionen M zur Bildung eines Reservefonds zur Verfügung. Die Leistungen der schweizerischen Unfallversicherung umfassen vom Beginn des Unfalls Krankenpflege, vom 3. Tage nach dem Unfall 80 pCt. des Lohnes als Krankengeld. Muß das Heilverfahren als beendet betrachtet werden und verbleibt eine volle Erwerbsunfähigkeit, so tritt anstelle von Krankenpflege und Krankengeld eine Unfallrente, die bis zu 70 pCt. des Jahreslohnes betragen kann. Außerdem wird an Sterbegeld bis 32 M gewährt; die Hinterbliebenenrente kann bis zu 60 pCt. des Jahreslohnes betragen. Bestimmte Berufskrankheiten werden wie Betriebsunfälle angesehen; Nichtbetriebsunfälle gelangen zur Entschädigung; Absicht des Verletzten schließt die Entschädigung aus. In Streitfällen sind die ordentlichen Gerichte mit abgekürztem Verfahren zuständig; ferner ist ein Versicherungsgericht vorhanden. Eine Invaliden-, Alters- und Hinterbliebenenversicherung ist bisher in der Schweiz mit Ausnahme von zwei Kantonen nicht geschaffen worden. In diesen beiden Kantonen besteht aber lediglich eine freiwillige Alters- und Todesversicherung. Es ist für diesen Zweck eine unter staatlicher Aufsicht stehende kantonale Kasse vorhanden, die mit einem Staatszuschuß arbeitet.

Ueber die soziale Versicherung Belgiens ist Folgendes zu sagen. Die Krankenversicherung ist nur durch freiwillige Versicherung geregelt, die in diesem Fall Arbeiter aller Berufszweige umfaßt. Nach der letzten Statistik von 1910 sind in Belgien 7,4 Millionen Einwohner mit 2,1 Millionen Lohnarbeitern vorhanden. In der freiwilligen Krankenversicherung sind etwa 3550 Hilfsvereine mit 420,000 Mitgliedern im Jahre 1913 in Belgien beteiligt gewesen. Die Beitragsleistung ist je nach Statut verschieden, jedoch gewährt der Staat in allen Fällen einen Zuschuß. Die Leistungen der Kassen umfassen in der Regel Kranken- und Sterbegeld, sowie Arzt und Heilmittel. Im Jahre 1913 wurden an Beiträgen 3,8 Millionen M aufgebracht, pro Mitglied etwa 9 M; die Gegenleistungen der Kassen betrugen 3,6 Millionen M oder pro Erkrankten 36 M im Jahr, sodaß auf den Krankentag 1,60 M entfielen. Für das Streitverfahren kommt zum Teil das Schiedsgericht in Frage. Die Unfallversicherung beruht in Belgien auf der Grundlage der freiwilligen Versicherung nach dem Gesetz vom 24. Dezember 1903. Sie erstreckt sich auf alle Arbeiter und Betriebsbeamte in Gewerbe, Handel und Landwirtschaft mit einem Jahresgehalt bis zu 1920 M. Dem Unternehmer steht die Wahl frei, die Versicherung bei Staats- oder Privatanstalten vorzunehmen. Die Kassen sind in der Regel Gegenseitigkeitskassen. Die Beiträge für die Unfallversicherung gehen ausschließlich zu Lasten des Unternehmers. Die Leistungen für Unfallkranke umfassen ein Tagegeld bis zu 50 pCt. des Lohnes; für Invalide ist eine Rente bis 50 pCt. des Jahreslohnes vorgesehen, während die Rente für Hinterbliebene nach Leibrentenwert von 30 pCt. des Jahreslohnes berechnet wird. Die belgische Unfallversicherung schließt ferner Arztkosten und ein Begräbnisgeld in Höhe von 60 M ein. Die Entschädigung tritt grundsätzlich für alle Unfälle ein. Streitfälle in Unfallsachen werden von dem Friedensrichter oder einer schiedsrichterlichen Kommission entschieden.

(Schluß folgt.)

Zur Tagesgeschichte.

Auf Einladung des Vorstandes der Invaliden-, Witwen- und Waisen-Versicherungskasse der See-Berufsgenossenschaft hat unter Vorsitz von Herrn Krogmann sowie in Anwesenheit des Präsidenten des Reichsversicherungsamts Dr. Kaufmann am 10. April in Hamburg eine Sitzung stattgefunden, in der unter Zuziehung von Vertretern sämtlicher seemännischer Berufsvereine und lebhafter Beteiligung der Aerzteschaft die Frage der Bekämpfung der Geschlechtskrankheiten einer eingehenden Besprechung unterzogen worden ist, U. a. wurden folgende Punkte erörtert: Verbot der Abgabe von Medikamenten durch die Apotheken ohne Rezepte, bessere berufliche Vorbereitung der Aerzte insbesondere der Schiffsärzte in Bezug auf die Behandlung von Geschlechtskrankheiten, Ausschaltung des Kurpfuschertums und der ärztlichen Fernbehandlung, Ausdehnung der Untersuchung der Mannschaften vor der Anmusterung auf alle in kleiner Fahrt beschäftigten Dampfer, Beseitigung der auf Grund der Bestimmungen der Seemannsordnung z. Zt. bestehenden Verpflichtung der deutschen Reeder, geschlechtskranken ausländischen Seeleuten Fürsorge angedeihen zu lassen, weitgehende Aufklärung der Seeleute, insbesondere auch durch die seemännischen Gewerkschaften und Berufsvereine. Die Anregungen sollen zu Vorschlägen verarbeitet werden, die unter Hinzuziehung der Vertretungen der Reeder weiter beraten und zunächst dem deutschen Seeschiffahrtstag zur Stellungnahme unterbreitet werden sollen.

Colonia, Köln. Feuer-V.-G. Die Hauptversammlung hat auch Satzungsänderungen vorzunehmen. Nach § 3 soll Gegenstand des Unternehmens auch die Transportversicherung sein. Nach § 29 erhalten die Mitglieder des Aufsichtsrats neben dem Ersatz der ihnen durch ihre Amtsverrichtung erwachsenen baren Auslagen für ihre Mühewaltung einen gemäß § 245 HGB. zu berechnenden Gewinnanteil von 5 pCt. An Stelle der zu streichenden Absätze 3—6 des § 45 soll folgende Fassung treten: Von dem verbleibenden Betrage kann der Aufsichtsrat bis zu 5 pCt. der Sonderrücklage für unvorhergesehene Fälle zuweisen, die auch zur Ergänzung der Dividende Verwendung finden kann. Ueber die Verwendung des Restes hat die Hauptversammlung unter Berücksichtigung der Gewinnanteile des Aufsichtsrates und des Vorstandes zu beschließen.

Berlinische Feuer-Versicherungs-Anstalt Berlin. Die Abnahme der öffentlichen Sicherheit hat eine weitere Steigerung der Einbruchschäden um ein Vielfaches zur Folge gehabt, ebenso gingen die Schäden in der Feuerversicherung infolge einer größeren Anzahl sehr erheblicher Feuer- und Explosionsschäden, namentlich in der Industrie, weit über das gewöhnliche Maß hinaus. In der Feuerversicherung waren bei 5198,43 (4789,52) Mill. M Prämien

Digitized by Google

für Schäden 6,93 (3,85) Mill. M zu zahlen, wovon auf eigene Rechnung etwa ein Drittel entfallen. An Schäden in der Einbruchdiebstahlversicherung waren bei 418,31 (359,93) Mill. M Versicherungssumme und 0,5 (0,34) Mill. M Prämien 1,18 (0,29) Mill. M zu zahlen, wovon für eigene Rechnung 0,61 (0,17) Mill. M Abschreibungen wegen Kursverlusts (i. V. 200,000 M) scheinen in diesem Jahre nicht erforderlich. Aus dem Reingewinn, der auf 96,0501 (1,267,384) M zurückgeht, werden wieder 33 Prozent Dividende auf das mit 25 Prozent eingezahlte Kapital von 7,50 Mill. M verteilt und der Sonderrücklage 125,000 (275,000) M zugewiesen werden. Im Vorjahre wurde noch eine Organisationsrücklage geschaffen. Die Kapitalsanlagen setzen sich zusammen aus 4,21 Mill. M Hypotheken (wie i. V.) und 5,74 (4,91) Mill. M Wertpapiere, sie erbrachten 433,483 (418,491) M. In der Einbruchdiebstahls-Versicherung sei die notwendige Erhöhung der Beiträge bereits in die Wege geleitet, und auch in der Feuerversicherung dürfte sich eine solche nicht umgehen lassen.

— **Preußische National-Vers.-Ges. zu Stettin.** Nach dem Bericht der Direktion weisen die Zahlen der Transport- und der Feuerversicherung gegenüber dem Vorjahre in Einnahme und Ausgabe eine starke Verminderung auf, weil darin das amerikanische Geschäft zum größten Teile fehlt. Die amerikanischen Wertpapiere und die Zinseneinnahme daraus wurden mit den vorjährigen Beträgen eingesetzt. Prämien- und Schadenreserven sind ausreichend hoch bemessen. Dessenungeachtet wurde für etwaige Ausfälle und Kosten, die durch den Krieg im transatlantischen Versicherungsgeschäft entstehen könnten, die Rücklage für unvorhergesehene Fälle um 500,000 M verstärkt, sodaß dieselbe dadurch den Betrag von 1,200,000 M erreicht. In der Transport-Versicherung betrug die Netto-Prämieneinnahme 1,756,780 M (— 962,346 M). Die Netto-Prämien der Feuer-Versicherung sind um 3,198,283 M auf 5,416,041 M zurückgegangen. Die Schäden beliefen sich auf 3,808,595 M (— 352,640 M). In der Unfallversicherung wird die Nettoprämien-Einnahme mit 540,237 M ausgewiesen. Gegen 1916 ist die Prämien-Einnahme brutto gestiegen um 79,375 M, netto gefallen um 7799 M. Die Gesamtausgabe für Schäden betrug im direkten Geschäft 132,832 M (195,779 M). Die Prämieneinnahme der Einbruch-Diebstahl-Versicherung betrug 364,180 M (+ 125,904 M). Die Schäden stellten sich netto auf 333,794 M (+ 167,172 M). In der Wasserleitungsschäden-Versicherung wurden an Nettoprämien 124,446 M (+ 25,278 M) vereinnahmt. An Schäden waren 136,557 M (+ 49,939 M) zu vergüten. Die Haftpflicht-Versicherung brachte eine Netto-Prämieneinnahme von 751,075 M (+ 22,481 M). Die Gesamtausgabe für Schäden betrug 363,998 M (401,491 M) netto. Die Kapitalsanlagen haben sich wie folgt gestellt: Hypotheken 1917 4,842,625 M (+ 102,000 M), Wertpapiere 20,249,748 M (+ 2,492,987 M). Darlehne auf Unfall-Prämien-Rückgewährscheine 185,953 M (— 12,915 M). In dem Bestande der Wertpapiere ist ein Nennwert von 6,271,500 M 1. bis 7. Kriegsanleihe enthalten. Die Zinseneinnahme ist gegen das Vorjahr um 85,451 M auf 1,014,450 M gestiegen. Die Miets-Erträge beliefen sich auf 40,000 M. Der Gesamtgewinn von 1,382,187 M (1,591 838 M) soll folgende Verwendung finden: Sparfonds 22,500 M (wie i. V.), vertragsmäßige Tantiemen 72,187 M (73,500 M), Rücklage für unvorhergesehene Fälle 500,000 M (300,000 M), 105 M Dividende 787,500 M (wie im Vorjahre).

Vesalia, Vers.-A.-G. in Wesel beruft auf den 1. Mai eine außerordentliche Hauptversammlung zur Abänderung des Gesellschaftsvertrages, insbesondere des § 2 durch andere Fassung des Geschäftsbetriebes der Transportversicherung, durch Ausdehnung des Geschäftsbetriebes auf die Feuerversicherung einschließlich Blitz-, Explosions-, Miets- und Betriebsverlustversicherung, auf die Einbruchdiebstahls-, Diebstahls- und Beraubungsversicherung, die Wasserleitungsversicherung, durch Aenderung der Beteiligungsmöglichkeiten an andern Unternehmungen sowie durch Ausdehnung des Geschäftsbetriebes auf andere Versicherungszweige. Geändert wird ferner § 4 durch Erhöhung des Grundkapitals auf 5000000 M und der Einzahlung der Aktien auf 25 Prozent. Die Beschränkung des Aktienbesitzes auf 40 Aktien soll fortfallen. Weiter kommt u. a. die Erhöhung der Zahl der Aufsichtsratsmitglieder in Betracht.

Aachener-Leipziger Vers.-A.-G. in Aachen. Aus dem Reingewinn des Rechnungsjahres 1917 von 483,036 M werden 150,000 M gleich 75 M pro Aktie als Dividende verteilt, dem Rücklagefonds für weitere Verstärkung der Betriebsmittel 150,000 M überwiesen und 125,286 M auf neue Rechnung vorgetragen. Die Generalversammlung findet am 7. Mai d. J. statt.

Union, Allg. Vers.-A.-G. zu Berlin. Die Bruttoprämieneinnahme des Jahres 1917 ist gegen das Vorjahr um 850,000 M gestiegen. Der Besitz an Hypotheken und Wertpapieren erscheint in der Bilanz mit 3,326,762 M gegen 2,897,710 M im Vorjahre. Der Reingewinn beträgt nach angemessenen Rückstellungen 402,371 Mark (i. V. 601,538 M). Der Generalversammlung soll vorgeschlagen werden 150,000 M Dividende gleich 16⅔ Prozent, also 100 M pro Aktie (wie i. V.) zu verteilen, für Beamten Gratifikationen 20,000 M (35,000), für besondere Kriegsunterstützungen 30,000 M (25,000) zu bewilligen und 146,097 M auf neue Rechnung vorzutragen. Die Generalversammlung wird am 3. Mai stattfinden.

Die vereinigte dänische Lebensversicherungs-A.-G. Hafnia. Vorläufiger Bericht für das Geschäftsjahr 1917. Im Laufe des Geschäftsjahres 1917 sind 11625 Anträge auf Kapitalversicherungen zum Gesamtbetrage von 43 038 793 M bei der Gesellschaft eingegangen; von diesen Anträgen wurden 482 über eine gesamte Summe von 2 575 397 M abgelehnt. Der gesamte Abgang betrug 13227949 M, von welcher Summe 2 208 074 M vom Tode der versicherten Personen, 3044451 M von Auszahlung bei ordnungsmäßigem Ablauf der Versicherungsverträge und 1759212 M von Rückkauf von Polizen herrührten. Am 31 Dezember 1917 waren im Ganzen Kapitalversicherungen im Betrage von 336757809 M in Kraft. An demselben Tage waren Rentenversicherungen

Digitized by Google

verschiedener Art zum gesamten jährlichen Rentenbetrage von 1 678 656 M in Kraft; im Laufe des Jahres gingen 98 Leibrentenanträge über einen jährlichen Rentenbetrag von im Ganzen 66 057 M bei der Gesellschaft ein.

Atlas, Deutsche Lebensversicherungs-Gesellschaft in Ludwigshafen am Rhein. Erhöhter Neuzugang, erhöhte Prämieneinnahme und erhöhter Ueberschuß — diese drei Punkte kennzeichnen den eben zur Ausgabe gelangten Rechenschaftsbericht des „Atlas" für das Geschäftsjahr 1917, das natürlich im übrigen ganz unter dem Einfluß der Kriegsverhältnisse stand. Die Kriegssterbefälle der Lebensversicherung, deren Bedingungen bekanntlich die Kriegsgefahr ganz allgemein — ohne jeden Vorbehalt und ohne jede Sonderleistung des Versicherungsnehmers — decken, erforderten wieder beträchtliche Aufwendungen, die freilich hinter den entsprechenden Aufwendungen der Vorjahre nicht unerheblich zurückblieben; die durch Kriegssterbefälle fällig gewordenen Summen beliefen sich im Jahre 1917 nur auf $^2/_5$ des 1914 fällig gewordenen Betrages, während die 1915er Kriegsschäden $^2/_3$ und die 1916er noch $^1/_4$ der 1914er Schäden betragen hatten. Die Begleichung der Kriegsschäden war auch im Jahre 1917 ohne jede Inanspruchnahme der Kriegsrücklagen möglich, die vielmehr wieder unter weiterer Erhöhung für die fernere Kriegsdauer zurückgestellt werden konnten. In der Lebensversicherungsabteilung waren insgesamt 604 Anträge über 5,677,925 M zu erledigen. Abgeschlossen wurden 534 Policen über 4,576.036 M. An Renten- und Pensionsversicherungen wurden 32 Policen über eine Jahresrente von 27,592 M neu abgeschlossen. Der gesamte Versicherungsbestand in der Lebensversicherung betrug zu Ende 1917 11,571 Kapitalversicherungen mit 86 Millionen Mark Versicherungssumme und 796 Rentenversicherungen mit 412,000 M versicherter Jahresrente; die zugehörige Prämieneinnahme stellte sich auf 3,58 Millionen Mark gegenüber 3,46 Millionen M im Vorjahre. In der Unfallversicherungs-Abteilung gelangten neu zum Abschluß 440 Unfallversicherungen und 637 Haftpflichtversicherungen. Der gesamte Bestand an Policen beziffert sich Ende 1917 auf 12,121 Unfall-Policen und 29,704 Haftpflicht-Policen. Die gesamte Prämieneinnahme betrug 446,573 M aus Unfallversicherungen, 319,687 M aus Haftpflichtversicherungen. Der Ueberschuß des Geschäftsjahres übertrifft den des Vorjahres um über 100,000 M; er beträgt nach Vorwegnahme der oben erwähnten Ueberweisungen an die Kriegsrücklagen noch 739,542 M. Daraus sollen, wie die Verwaltung in der auf den 8. Mai anberaumten Generalversammlung beantragen wird, die mit Gewinnbeteiligung Versicherten 359,018 M und die Aktionäre eine Dividende von 6 pCt. erhalten, während der Kapitalreserve 32,401 M zugewiesen und 67,988 M auf neue Rechnung vorgetragen werden sollen. Unter Einrechnung der Ueberweisungen aus dem Ueberschusse des Geschäftsjahres stellten sich sämtliche Rücklagen, einschließlich des Aktienkapitals, zu Ende 1917 auf 40 Millionen M, das heißt um nahezu 2 Millionen M höher als im Vorjahre.

Bayerische Versicherungsbank in München. Nach dem Geschäftsbericht trat im abgelaufenen Jahre eine starke Zunahme des Versicherungsbedürfnisses auf fast allen Gebieten des Versicherungswesens hervor. Nur mit größter Mühe konnte die Bank den an sie herantretenden gesteigerten Aufgaben gerecht werden. Die Versicherungssummen betrugen Ende 1917 in der Feuerversicherung 7,006 (i. V. 6,334) Mill. M, davon für eigene Rechnung 3,218 (i. V. 3,169) Mill. M. In der Einbruchdiebstahlversicherung stellte sich die Versicherungssumme auf 930 Mill. M (i. V. 786), davon für eigene Rechnung 541 M (i. V. 451,5) Mill., während in der Lebensversicherung sich die Kapitalversicherungen auf 216,3 (i. V. 219,6) Mill. M und die Rentenversicherungen auf 3,06 (3 09) Mill. M bezifferten. Wie die Gesellschaft mitteilt, hat der Neuzugang in der Lebensversicherung, hauptsächlich in der zweiten Jahreshälfte, einen kräftigen Aufschwung genommen. Das günstige Verhältnis zwischen dem bisherigen Verlauf der Kriegsschäden und den für diese vorhandenen Deckungsmitteln wie die sorgfältige Abwägung der voraussichtlichen weiteren Entwickelung lassen jetzt bereits die Vollzahlung der Kriegsschäden bedenkenfrei erscheinen. Die bisher angefallenen Kriegsschäden werden demnach durch Ergänzung der bereits darauf geleisteten Vorauszahlungen auf die vollen Kriegsversicherungssummen jetzt schon endgültig erledigt. Ebenso wird bei den künftig noch anfallenden Kriegsschäden sofortige Vollzahlung wie bei den gewöhnlichen Todesfällen erfolgen. — An Ueberschüssen brachte die Feuer- und Einbruchdiebstahlversicherung, in denen der Schadenverlauf ein sehr ungünstiger war, 1,406,729 M (1,616,230 M), die Lebensversicherung 2,429,099 M (2,259,024 M), die Unfall- und Haftpflichtversicherung 151,075 M (151,801 M), für Kriegsschäden wird wieder der Gewinn der reinen Lebensversicherung mit 2,103,765 M (2,195.193 M) zurückgestellt und dem Pensionsfonds werden 150,000 M überwiesen. Aus dem Reingewinn von 1,783,139 M (1,731,861 M) werden wieder 1 Mill. M Dividende an die Bayerische Hypotheken- und Wechselbank gezahlt, für Sonderrücklagen 330,000 M, für Tantiemen 105,000 M, für Wohlfahrts- und Pensionsfonds 130,000 M und für den Vortrag auf neue Rechnung 168,138 M verwendet. Bei 10 Mill. M Aktienkapital (davon sind $2^1/_2$ Mill. M eingezahlt) und 1 Mill. M Kapitalreserve betragen die Prämienrücklagen 106,4 Mill M, Prämienüberträge 9,02 Mill. M, Schadenreserven 4,17 Mill. M, außerdem die Rücklagen für Kriegsschäden 8,08 Mill. M, die Gewinnrücklagen für Lebensversicherung 3,86 Mill. M und sonstige Reserven 7,63 Mill. M.

Wiener Lebens- und Renten-Versicherungs-Anstalt in Wien. Die Neuproduktion hat gegenüber dem Vorjahre eine Steigerung um rund 3,6 Mill. Kr. erfahren, war aber natürlich auch im Berichtsjahr durch den Krieg ungünstig beeinflußt. Eingereicht wurden im Jahre 1917: 2096 Anträge über 11,025,343 Kr. Kapital und 54,427 Kr. Rente, auf Grund deren 1987 Policen über 10,032,814 Kr. Kapital und 54,427 Kr. Rente zur Ausfertigung gelangten. Der Versicherungsbestand beziffert sich Ende des Jahres 1917 nach Ausscheidung aller Abgänge sowie der, einschließlich der Kriegsschäden, durch das Ableben von 342 Personen fällig gewordenen Summen von 1,715,549 Kr. auf

Digitized by Google

140,419,650 Kr. an versicherten Kapitalien und 439,194 Kr. an versicherter Jahresrente. Die Prämienreserven der für eigene Rechnung am 31. Dezember 1917 in Kraft befindlichen Versicherungen hat sich um 1,782,114 Kr. erhöht und beträgt nunmehr 48,723,708 Kr. Die Prämieneinnahme des abgelaufenen Jahres beläuft sich auf 6,376,952 Kr.; an Zinsen wurden vereinnahmt 2,565,511 Kr. Laut Spezial-Bilanz für die Versicherungen mit garantiertem Gewinnanteil betragen die Gewinnfonds der Versicherten 365,563 Kr., wovon im laufenden Jahr 204,104 Kr. zur Auszahlung gelangen. Der Gewinnanteil der z. Zt. bezugsberechtigten Parteien beläuft sich ebenso wie in den letzten Jahren auf 40 pCt. der tarifmäßigen Jahresprämie. Der von der Gesellschaft erzielte Reingewinn beträgt 482,033 Kr. Von den nach Abzug der 7 pCt.igen Dividende per 210,000 Kr. und der statutarischen Dotation von 31,110 Kr. verbleibenden 240,922 Kr. werden 40,000 Kr. dem Pensionsinstitut der Beamten und Diener der Anstalt, 101,262 Kr. dem Kursdifferenzenfonds zugewiesen, der verbleibende Restbetrag von 99,661 Kr. wird auf neue Rechnung vorgetragen. — Die Bilanz ist im Inseratenteil veröffentlicht.

„Urania", Aktiengesellschaft für Kranken-, Unfall- und Lebensversicherung zu Dresden. Die siebenundzwanzigste ordentliche Generalversammlung der Gesellschaft wurde am 15. ds. Mts. vormittags im Geschäftshause, unter Vorsitz des Herrn K. S. Sanitätsrats Dr. med. Klotz abgehalten. Es hatten sich zur Generalversammlung 12 Aktionäre in Vertretung von 1558 Aktien durch gleich viel Stimmen eingefunden. Der vorgelegte Geschäftsbericht wies

eine Gesamteinnahme aus von . . .	M	14,145,725.83
eine Gesamtausgabe (einschl. der Uebertäge für 1918 und der Abschreibungen) von	M	13,898.076 02
somit ergibt sich ein Ueberschuß von	M	247,649.80
Hiervon wurden bestimmt für den Kapitalreservefonds	„	11,091.83
zur Gewährung einer Aktionärdividende von 10 Prozent	„	75,000.—
für satzungsgemäße und vertragliche Tantiemen	„	23,193.71
Rückstellung für die Zinsscheinsteuer	„	900.—
Ueberweisung an die mit Gewinnanteil Versicherten	„	93,088.—
Vortrag auf neue Rechnung	„	44,376,26

Wenn auch das Berichtsjahr noch immer unter den Einwirkungen des Weltkrieges stand und daher bei dem geringen Personalbestand auch in diesem Jahre eine planmäßige Werbetätigkeit noch nicht möglich war, so hat doch der Zugang neuer Versicherungen gegenüber dem Vorjahre wiederum eine Steigerung erfahren. — Das finanzielle Ergebnis war auch im 4. Kriegsjahre recht befriedigend. Den Versicherten sowohl als auch den Aktionären können in diesem Jahre die gleichen Dividendensätze gezahlt werden wie im Vorjahre. — Das Einverständnis mit den Vorschlägen für die Verwendung des Reingewinns wurde einstimmig und ohne irgendwelche Aussprache abgegeben. In gleicher Weise wurde den Verwaltungsorganen Entlastung erteilt. — Die ausscheidenden Mitglieder des Aufsichtsrates, Herr Fabrikbesitzer und Konsul Friedrich W. Müller-Aue in Dresden und Herr Generaldirektor Carl von Thieme in München wurden einstimmig wieder gewählt.

Providentia in Frankfurt a. M. Ueber die Geschäftsergebnisse dieser vorzüglich geleiteten Gesellschaft f. J. 1917 ist folgendes zu berichten: Im Feuerversicherungsgeschäft, das sich nur auf Deutschland und auf das Interesse deutscher Versicherungsnehmer im Ausland erstreckt, betrugen die Versicherungssummen Ende 1917: 4,383,078,208 M (1916: 4,054,015,583 M) und die Prämieneinnahme 5,363,276 M (1916: 4,571,141 M), davon für eigene Rechnung 3,061,785,272 M (1916: 2,994,464,739) bzw. 2,865,779 M (1916: 2,639,235). Für im Geschäftsjahr entstandene Brandschäden, deren Zahl von 4467 auf 5792 gestiegen ist, und die sich auf 2,248,684 M (1916: 1,146,470) beziffern, waren für eigene Rechnung in Ausgabe zu stellen 766,931 M (1916: 576,052). Der Ueberschuß stellt sich auf 901,753 M gegen 1,215,747 M in 1916. — In der Einbruchdiebstahlversicherung betrugen die Versicherungssummen Ende 1917: 755,640,750 M (1916: 437,968,780) und die Prämieneinnahme 432,096 M (1916: 306,472), wovon für eigene Rechnung 550,334,300 M (279,035,108) bzw. 271,172 M (1916: 218,430) verblieben. Die im Geschäftsjahr entstandenen Schäden, deren Zahl von 839 auf 1256 gestiegen ist, beziffern sich auf 368,889 M (1916: 145,597) und erforderten für eigene Rechnung 235,575 M (1916: 101,191). Es ergab sich ein Verlust von 40,737 M gegen einen Ueberschuß von 98,297 M in 1916. — Der Lebensversicherungsabteilung lagen insgesamt 792 Anträge über 5,589,100 (3,292,165 in 1916) Kapital und 18,590 M (35,276 M in 1916) Rente zur Behandlung vor, von denen 659 Anträge über eine Gesamtversicherungssumme von 4,623,900 M (2,739,615) Kapital und 17,240 M (28,176) Rente zur Annahme gelangten. Der gesamte Versicherungsbestand betrug am 31. Dezember 1917: 127,234,070 M Kapital und 420,108 M Rente. Das Neugeschäft der Lebensabteilung zeigt in dem abgelaufenen Geschäftsjahr gegenüber den Vorjahren eine erfreuliche Zunahme. Die Prämieneinnahme für Todesfallversicherungen ist gegen das Vorjahr um 42,735 M gestiegen, die Zinseneinnahme hat eine Vermehrung von 80,795 M erfahren. Die Dividende der Versicherten der Gesellschaft wurde im Berichtsjahre nicht vermindert, bei einem Gewinnverbande infolge seiner günstigen Ergebnisse sogar weiter erhöht. Vor Nachschüssen irgendwelcher Art sind die Versicherten der Providentia bewahrt. Der Ueberschuß der Lebensversicherungsabteilung beträgt 1,612,381 M (1916: 1,451,861 M), von welchem den mit Gewinnanspruch Versicherten nach Maßgabe der Bestimmungen der Gewinnverbände 1,242,978 M (1,130,388) zufallen, während sich für die Gesellschaft ein Gewinn von 369,493 M (321,471) ergibt. — Im Unfallversicherungsgeschäft betrug die Prämieneinnahme 496,599 M (480,575) und im Haftpflichtversicherungsgeschäft 679,353 M (585,249). Der Ueberschuß stellt sich in der Unfall- und Haftpflichtversicherungsabteilung auf 171,663 M gegen 155,179 M im Vorjahr. — Im Transportversicherungsgeschäft betrug die Prämieneinnahme 723,644 M (608,162). — In der Ver-

Digitized by Google

sicherung gegen Wasserleitungsschäden betrugen die Versicherungssummen Ende 1917: 56,480,112 M (36,998 006) und die Prämieneinnahmen 21,301 M (14,713); hiervon verblieben für eigene Rechnung eine Versicherungssumme von 38,120,012 M (21,319,638) und eine Prämieneinnahme von 11,832 M (7,916). Die im Geschäftsjahr entstandenen Schäden, deren Zahl von 43 auf 91 gestiegen ist, beziffern sich auf 14,994 M (2,780) und erforderten für eigene Rechnung 8,071 M (1,576). Es ergab sich ein Verlust von 812 M. — Der Gesamtüberschuß beläuft sich auf 1,803,038 M. Davon erhalten die Aktionäre wie im Vorjahre 600,000 M als Dividende, 100,000 M fließen in den Beamtenpensionsfonds, 161,561 M werden als Tantieme gezahlt, 90,000 M für Gratifikationen an Beamte verwendet, 150,000 M für Zuwendungen an Hinterbliebene gefallener, nicht gegen Kriegsgefahr gedeckter Versicherter und 250,000 M zum Wiederaufbau der Organisation zurückgelegt, während auf neue Rechnung 451,476 M vorgetragen werden.

Stettiner Rückversicherungs-Gesellschaft, Stettin. Die Gesellschaft vereinnahmte im Feuerfach 1,672,664 M (i. V. 1,124,623 M) gegenüber Schäden für eigene Rechnung von 700,355 M (468,712 M) und Schädenrückstellungen von 889,449 M (508,587 M). Bei Zinseinnahmen von 107,080 M (95,176 M) beträgt der Reingewinn 119,986 M (144,614 M) und wird, wie gemeldet, zur Zahlung von wieder 20 pCt. Dividende verwendet. Der Dispositionsfonds erhält wie i. V. 25,000 M. (Gen.-Vers. 26. April.)

Spandauer Versicherungs-Gesellschaft in Spandau. Die Ergebnisse des Geschäftsjahres 1917, das 42. seit dem Bestehen der Gesellschaft, gestaltete sich günstig, namentlich hinsichtlich des erhöhten Neugeschäftes und des erzielten Ueberschusses, welcher 74,786 M beträgt. Der Verlauf der Sterblichkeit ist mit 76 pCt. der Erwartung als günstig zu bezeichnen. Der Geschäftsbetrieb im Berichtsjahre erstreckte sich: 1. Auf die Sterbekassen- und kleine Lebensversicherung mit einem Höchstbetrage von 3000 M auf ein Leben. 2. Auf die Kinderversicherung mit einem Höchstbetrage von 1000 M auf ein Leben. 3. Die große Lebensversicherung und 4. Die Kriegsanleihe-Versicherung in unbegrenzter Höhe. Die erfreuliche starke Entwicklung des Neugeschäftes ergibt sich aus nachstehenden Zahlen: Es wurden 2098 Anträge mit einer Versicherungssumme von 1,607,750 M eingereicht, von denen 2074 Anträge mit 1,564,750 M Versicherungssumme zur Annahme gelangten. Hinzu kommen noch 42 in Rückdeckung übernommene Versicherungen mit 131,325 M, sodaß der gesamte Neuzugang 2116 Versicherungen über 1,696,075 M Kapital beträgt. Nach Abzug aller durch Tod, Rückkauf, Verfall und Verzicht erloschenen Versicherungen stellt sich: a) der Reinzuwachs Ende 1917 1007 Versicherungen mit einer Versicherungssumme von 1,166,948 M, b) der gesamte Versicherungsbestand Ende 1917 auf 18,166 Versicherungen mit einer Versicherungssumme von 7,001,844 M. Für das Geschäftsjahr 1917 beträgt die Prämieneinnahme 332,500 M und die Zinseneinnahme einschließlich Mietserträge 86,069 M. Der Prämienreserve wurden rechnungsmäßig 125,989 M zugeführt, wodurch dieselbe auf 1,524,997 M anwuchs. Dem Reservefonds wurden satzungsgemäß 8819 M zugewiesen und beträgt derselbe 207,469 M. Das Vermögen der Gesellschaft hat um 148,856 M zugenommen und beträgt 2,368,241 M. Davon sind 398,792 M in hypothekenfreiem Grundbesitz angelegt, 1,752,321 M in erststelligen Hypotheken und mündelsicheren Wertpapieren, 16,884 M Barbestand und 77,144 M Bank- und Postscheckguthaben vorhanden. An den bisherigen Kriegsanleihen beteiligte sich die Gesellschaft mit 1,045,200 M Zeichnung aus eigenen Mitteln.

Frankfurter Allgemeine Versicherungs A.-G. Die Gesellschaft schließt mit einem Reingewinn von 4,782,352 M (i. V. 4,368,154 M), woraus 140 M (135 M) Dividende beantragt werden.

Frankfurter Lebensversicherungs A.-G. Bei der Gesellschaft beträgt der Reingewinn 2,062,790 M (i. V. 2,039,783 M). An die Versicherten fließen davon 1,633,251 M (1,671,294 M), als Dividende werden wieder 50 M pro Aktie verteilt.

Preußische Rückversicherungs-A.-G. in Frankfurt am Main. Die Gesellschaft verteilt aus 175,180 M (i. V. 146,059 M) Reingewinn, 25 M (i. V. 20 M) Dividende für die nicht vollgezahlten und 100 M für die vollgezahlten Aktien.

Basler Rückversicherungs-Gesellschaft, Basel. Der Verwaltungsrat beschloß, der am 29. April d. Js. stattfindenden Generalversammlung die Verteilung einer Dividende von 50 Fr. per Aktie, wie im Vorjahre, vorzuschlagen.

Basler Transport-Versicherungs-Gesellschaft, Basel. Der Verwaltungsrat beschloß, der am 29. April d. Js. stattfindenden Generalversammlung die Verteilung einer Dividende von 44 Fr. per Aktie, wie im Vorjahre, vorzuschlagen.

Die Dänische Kriegs-Seeversicherung. Berlingske Tidende bringt folgende Angaben des auf Grund des vorläufigen Gesetzes vom 24. September 1914 errichteten Kriegs-Seeversicherungsinstituts über seine Tätigkeit bis Ende 1917: Die gesamten Prämieneinnahmen seit Gründung betrugen 40,531,121 Kr., wovon 26,344,637 Kr. zur Rückversicherung verwendet wurden. An Schadenersatz sind 24,828,097 Kr. ausbezahlt worden, wovon 16,138,263 Kr. durch Rückversicherung gedeckt waren. Zurzeit sind für 1,255,778 Kr. Schadenersatzansprüche angemeldet. — Die auf Grund desselben Gesetzes errichtete „Kriegsversicherung für dänische Schiffe" nahm in derselben Zeit 98,591,263 Kr. an Prämien ein, wovon zur Rückversicherung 14,788,677 Kr. verwendet wurden. Für Schäden wurden im Ganzen 61,427,943 Kr. ausbezahlt, von welcher Summe die Rückversicherer 9,145,829 Kr. zu tragen hatten. Die Entschädigungen für noch schwebende Ansprüche werden auf 13,399,000 Kr. veranschlagt.

A.-S. Forsikringsselskabet „Cedan". Die Prämieneinnahmen der Ges. in ihrem zweiten Geschäftsjahre belaufen sich auf 3,684,480 Kr. in der Seeversicherung und auf 126,547 Kr. in der Feuerversicherung.

Digitized by Google

Kleine Mitteilungen und Personalien.

— Fürs Vaterland gefallen sind die Herren: Thal, Berthold, Kampf, Walter, Beamte der Freis, Bremen-Hannoverschen Lebensversicherungs-Bank, A.-G., Berlin.

— Dem Beamten der Berlinischen Lebens-Versicherungs-Gesellschaft Herrn Arthur Blessing, der als Vizefeldwebel im Felde steht, ist das Eiserne Kreuz I. Klasse verliehen worden.

— Herrn Karl Köhn, Görlitz, dem Generalagenten der „Freia", Bremen-Hannoversche Lebensversicherungs-Bank, A.-G., ist das Verdienstkreuz für Kriegshilfe verliehen worden.

Bücherschau.

— Mitteilungen für die öffentlichen Feuerversicherungs-Anstalten. Nr. 5/6.

I. Abhandlungen.

Dr. jur. Freytag, Berlin: Die Verwaltungskosten der privaten Haftpflichtversicherung. — v. Haselberg: Wertfragen, Kunstwerte.

II. Verwaltungsergebnisse.

Die Verwaltungsergebnisse der Deutschen öffentlichen Feuer-Versicherungs-Anstalten im Jahre 1915. — Westfälische Provinzial-Feuer-Sozietät in Münster. — Brandkasse der Provinz Westpreußen. — Gebäude-Brandversicherungs-Anstalt des Königreichs Bayern in München, 1. Oktober 1915/1916. — Feuerschäden-Fonds für die Königlich Preußischen Domänen zu Berlin, 1. Juli 1916/1917. — Herzogliche Landes-Brandversicherungs-Anstalt in Gotha, 1916. — Westpreußische Landschaftliche Feuersozietät in Marienwerder, 1917. — Feuer-Versicherungs-Anstalt der Fürstentümer Waldeck und Pyrmont zu Arolsen, 1916. — Städtische Brandkasse in Rostock, 1916.

III. Vermischte Mitteilungen.

Dr. jur. Döhring, Berlin: Die rechtliche Wirkung der vereinbarten und freiwilligen Selbstversicherung in der Feuerversicherung. — Dr. Zachariae: Findet beim Zusammentreffen von zwei Außenversicherungen, deren eine gleichzeitig eine Fremdversicherung ist, die bekannte Vereinbarung über das Zusammentreffen von Fremd- und Außenversicherung Anwendung? — Rud. Köhler: Die Reichstempelsteuer und die Viehversicherung im Sinne der Befreiungsvorschriften 7 der Tarifnummer 12 des Reichsstempelgesetzes vom 3. Juli 1913. — A. Ecker, Redakteur, Essen: Ausbau der Waldversicherung nach dem Kriege. — Bemerkenswerte Bekanntmachung in der Angestelltenversicherung. — Vorläufige Verwaltungsergebnisse. — Mobiliar-Feuerversicherungs-Gesellschaft, Württemberg und Königreich Sachsen. — Verhütung von Waldbränden. — Entschädigung von Fliegerschäden. — Persönliches.

Versicherungsrechtliche Abhandlungen. — Dr. F. Fick, Zürich. Band II: Der Begriff der Feuerversicherung entwickelt an Hand des schweizerischen V. V. G., unter Berücksichtigung des internationalen Gewohnheitsrechts und des Rechts der angrenzenden Staaten, namentlich des deutschen V. V. G. und der österreichischen V. O. Verlag: Art. Institut Orell Füßli, Zürich.

In dieser zweiten versicherungsrechtlichen Abhandlung führt uns Dr. Fick in das Gebiet der Schadenversicherung hinein, und zwar behandelt er eine Spezialfrage, den Begriff der Feuerversicherung, den er, einer streng wissenschaftlichen Methode folgend, analysiert. Aus der Aufzählung der Stichworte: Zweckfeuer, Schadenfeuer, Explosion, Blitz, Kurzschluß, Selbstentzündung, Gärung, Bagatellschäden, Erdbeben und Kriegsgefahr mag der Interessent auf den Inhalt der mit zahlreichen Zitaten aus Schrifttum und Rechtsprechung versehenen

Familien-Fürsorge-Versicherung.

Lebens-Versicherung mit ärztlicher Untersuchung

Lebens-Versicherung ohne ärztliche Untersuchung.

Deutsche
Lebensversicherung
Potsdam a. G.

Versicherungsbestand Ende 1917: 121 Millionen Mark.

Ausgezahlte Versicherungssummen, Renten usw. bis Ende 1917: 38,7 Millionen Mark.

Aktiva: 58 Millionen Mark.

Versicherung mit Anspruch auf eine Bonifikation.

Invaliditäts-zusatzversicherung.

Aeusserst günstige Bedingungen. — Mässige Prämiensätze. — Kriegsversicherung. Versicherung nach einem Jahre unanfechtbar. — Unbeschränktheit in der Wahl des Berufs- und Aufenthaltsortes. — Unverfallbare Policen nach dreijährigem Bestehen.

Der Ueberschuß, welcher seit Beginn 19,8 Millionen Mark beträgt, kommt den Versicherten zugute und gelangt im zweitfolgenden Jahre zur Verteilung. Die in 1917 gezahlte Dividende betrug 2 pCt. der Prämienreserve.

Militär-, Aussteuer-Versicherung.

Prospekte und Auskunft durch alle Vertreter und durch den

Vorstand in Potsdam.

Renten-Versicherung.

Tüchtige Agenten und Akquisiteure finden lohnende Beschäftigung.

Digitized by Google

Abhandlung schließen. In einem allgemeinen Zusammenhang wird das Thema hineingerückt durch die Gegenüberstellung von Sachwertschaden einerseits, welchen allein Verf. durch die Feuerversicherung gedeckt wissen will, und von mittelbarem Schaden (Betriebsunfallschaden im bes.) anderseits, welcher der Brandschomageversicherung zugewiesen wird. Die gründliche Abhandlung darf dem Theoretiker wie dem Versicherungspraktiker zur Anschaffung warm empfohlen werden. Zu beziehen durch alle Buchhandlungen.

— Dr. F. Fick, Zürich, Versicherungsrechtliche Abhandlungen, Band III: Einige Grundbegriffe der Schadenversicherung: Ersatzwert, Versicherungswert, Versicherungssumme, Gegenstand der Versicherung, Interesse, Gewinnverbot, entwickelt an Hand des schweiz. VVG. unter Berücksichtigung des internat. Gewohnheitsrechts und des Rechtes der angrenzenden Staaten, namentlich des deutschen VVG. und der österreichischen VO. Verlag: Art. Institut Orell Füssli, Zürich.

In der hier zur Anschaffung empfohlenen, wohl aus Vorstudien zur umfassenden vierten Abhandlung über „Der Ersatzwert in der Feuerversicherung" hervorgegangenen Arbeit befaßt sich Verf. mit einigen (in der Ueberschrift genannten) Grundbegriffen der Schadensversicherung. Plastisch hebt sich im ersten Abschnitt der „Ersatzwert" von den verwandten, durchaus nicht geläufigen Begriffen, wie „Versicherungswert", „Versicherungssumme" ab, die ebenfalls eingehend gewürdigt werden. Auch auf den mehrdeutigen Begriff „Gegenstand der Versicherung" richtet Fick in verdienstlicher Weise sein Augenmerk, um alsdann in einem zweiten Abschnitt den nicht weniger umstrittenen, spezifisch versicherungsrechtlichen Interessebegriff zu erörtern. Hier wie dort zieht er geschickt die im Inland und Ausland ergangenen Meinungsäußerungen in den Bereich seiner Deduktionen hinein, so bei Behandlung des „Eigentümerinteresse", des „Substanzinteresse" und „Nutzungsinteresse", des „Affektionsinteresse" (Liebhaberwert). Der letzte „Gewinnverbot" betitelte Abschnitt ist dem Fundamentalsatz der Schadenversicherung gewidmet, wonach die Ersatzleistung des Versicherers prinzipiell den Ersatzwert nicht übersteigen darf.

Die Abhandlung bietet, wie diese summarische Uebersicht gezeigt haben dürfte, eine Fülle von Anregungen und reiht sich den bereits erschienenen mit all den diesen nachgerühmten Vorzügen würdig an.

Dr. phil.

sucht ab 1. September oder Oktober in München **die Vertretung einer Versicherungsgesellschaft.**

Zuschriften: **Weiss, Greifswald,** Brüggstr. 44.

Nürnberger Lebensversicherungs-Bank

Aktiengesellschaft in Nürnberg.

Bilanz für den Schluß des Geschäftsjahres 1917.

Aktiva.	M	Pf.	Passiva.	M	Pf.
1. Forderung an die Aktionäre für nicht eingezahltes Aktienkapital	2,400,000	—	1. Aktienkapital	3,000,000	—
2. Grundbesitz	618,697	32	2. Kapitalreserve	300,000	—
3. Hypotheken- u. Kommunaldarlehen	15,451,100	—	3. Prämienreserven	16,225,123	—
4. Wertpapiere	3,194,127	—	4. Prämienüberträge	1,072,386	27
5. Darlehen auf Policen	1,270,620	01	5. Schadenreserven	367,517	41
6. Guthaben bei Bankhäusern	138,363	69	6. Gewinnreserven der Versicherten	779,749	38
7. Guthaben bei anderen Versicherungsgesellschaften	65,346	98	7. Sonstige Reserven	1,950,083	53
8. Gestundete Prämien	498,628	8.	8. Guthaben anderer Versicherungsgesellschaften	117,339	27
9. Rückständige Zinsen und Mieten	177,793	68	9. Barkautionen	24,790	93
10. Ausstände bei Agenten	179,330	12	10. Sonstige Passiva	1,767,748	56
11. Bare Kasse	11,848	89	11. Ueberschuß	426,073	27
12. Inventar u. Drucksachen (abgeschr.)	—	—			
13. Sonstige Aktiva	2,024,955	11			
	26,030,811	62		26,030,811	62

Nürnberger Lebensversicherungs-Bank.
Dr. Leibl.

Digitized by Google

Wiener Lebens- und Renten-Versicherungs-Anstalt in Wien.

Bilanz-Konto am 31. Dezember 1917.

Aktiva.	K	h	Passiva.	K	h
1. Kassabestand	42,080	96	1. Emittiertes Aktien-Kapital	3,000,000	—
2. Disponible Guthaben bei Kredit-Instituten und Sparkassen	394,578	06	2. Gewinn-, Kapital-Reserven: Allg. Kapit.-Res.-Fonds 1,000,000.— K; Hauszinssteuer u. Immobilien-Reserve 100,000.— „; Spezial-Reserve 150,000.— „	1,250,000	—
3. Realitäten	5,115,000	—	3. Kursdifferenzenfonds	*)248,737	76
4. Wertpapiere z. Kursw. u. laufende Zins.	15,852,83	67	4. Prämienreserve	46,262,340	59
5. Darl. a. d. Staat u. d. im Reichsrat vertret. Königreiche u. Länder 1,989,868.96 K; Hierzu laufende Zinsen 7,229.85 „	1,997,098	81	5. Prämien-Ueberträge (abz. des Anteils d. Rückversicherer)	1,410,934	95
			6. Res. f. schweb. Schadenz. (abz. des Anteils d. Rückversicherer)	1,019,279	45
6. Wechsel im Portefeuille	6,383	84	7. Fonds d. m. garant. Gewinnanteil Vers.	365,562	73
7. Hypothekar-Darlehen	26,149,086	41	8. Fonds d. Ueberl.-Assoziat. m. garant. Minimalergebn. (Erlebensfall-Versicher. mit separ. Rechnungsleg. 1,050,432.38 K ab: Kursdiffer. zwisch. d. Eink.- u. Bilanzwerte der Effekten 1,770.— „	1,048,662	38
8. Darlehen auf eigene Policen	4,315,792	08			
9. Fonds der Ueberlebens-Assoziationen mit garantiertem Minimalergebnisse (Erlebensfall-Versicherungen mit separater Rechnungslegung): a) Wertpapiere 199,650.— K; hierzu laufende Zinsen 1,008.34 „; b) Hypothekar-Darlehen 754,183.42 K; c) Darlehen auf Assoziat.-Policen 74,331.— „	1,029,172	76	9. Pensions-Institut f. d. Beamten u. Diener	989,912	85
			10. Verw.-Gebührenres. f. Ueberlebens-Ass.	20,000	—
			11. Passiv-Saldi d. Rechn. mit d. Rückvers.	422,975	65
			12. Diverse Kreditoren	920,591	05
10. Wertpapiere für Kriegsanleihe-Versicherungen 792,120.— K; abz. Lombarddarlehen 557,639.29 „	234,480	71	13. Kautionen	229,879	82
			14. Nicht behobene Dividenden früh. Jahre	19,704	—
11. Pensions-Institut f. d. Beamten u. Diener	989,912	85	15. Ueberschuß a) des laufenden Jahres 379,251.53 K; b) Gewinn-Uebertrag aus dem Vorjahre 102,781.75 „	482,033	28
12. Kautions-Effekten	229,879	82			
13. Aktiv-Saldi der Rechnungen mit den Rückversicherern	145,03	61	*) Der Kursdifferenzenfonds erhöht sich durch die Zuweisung aus dem Reingewinne auf 350,000.— K.		
14. Außenstände bei Agenturen u. Filialen	990,286	39			
15. Diverse Debitoren	198,99	54			
	57,690,614	51		57,690,614	51

Sechsundreißigste Betriebsrechnung vom 1. Januar bis 31. Dezember 1917.

Einnahmen.	K	h	K	h
Gewinn-Uebertrag aus dem Vorjahre			102,781	75
I. Uebertrag der Fonds vom Vorjahre:				
1. Prämien Reserve } 2. Prämien-Ueberträge } abzüglich des Anteiles der Rückversicherer	14,357,273	42		
	1,357,484	76		
3. Fonds der Ueberlebens-Assoziationen mit garantiertem Minimalergebnisse	1,226,834	80		
4. Verwaltungsgebühren-Reserve der Ueberlebens-Assoziationen	20,000	—		
5. Allgemeiner Kapitals-Reservefonds	1,000,000			
6. Kursdifferenzenfonds	200,000	—		
7. Hauszinssteuer- und Immobilien-Reserve	100,000	—		
8. Spezial-Reserve	150,000	—		
9. Fonds der mit garantiertem Gewinnanteil Versicherten: a) Gewinnfonds 392,072.95 K; b) Gewinn-Ansammlungsfonds 6,394.12 „	398,467	07	48,810,059	55
II. Reserve f. schweb. Schadenzahlgn. v. Vorjahre (abz. d. Anteils d. Rückversicherer)			812,907	33
III. Prämien-Einnahmen:				
1. Todesfall- u. gemischte Versicherungen ab: 1,205,939.59 K Rückvers.-Präm.	4,295,320	17		
2. Erlebensfall-Versicherungen ab: 42,511.84 K Rückversicherungs-Prämien	563,142	31		
3. Renten-Versicherungen ab: 22,661.44 K Rückversicherungs-Prämien	203,952	96		
4. Einlagen von Ueberlieb.-Assoziat. mit garant. Minimalergebnisse (Erlebensfall-Versicherungen mit separater Vermögensverwaltung laut Spezialrechnung)	43,423	72	5,105,839	16
IV. Erträgnis der Kapitalsanlagen:				
1. Darleh.- u. Eskomptezinsen, sowie Zinsen von Einlag. bei Kreditinstit. u. Spark.	15,690	41		
2. Zinsen von Darlehen auf Policen	262,292	97		
3. Zinsen von Hypothekar-Darlehen	1,176,360	51		
4. a) Zinsen von Effekten 844,500.10 K; b) Zinsen von Darlehen an den Staat 86,822.62 „; 931,322.72 K; abzüglich Lombardzinsen 57,052.26 „	874,270	46		
5. Reinerträge von Realitäten	236,896	54	2,565,510	89
V. Andere Einnahmen: 1. Verwaltungs-Einnahmen: a) Policengebühren 6,823.65 K; b) Stempelgebühren 147,113.66 „	153,937	31		
2. Kursgewinn: an Effekten	61,645	73	215,583	04
			57,612,681	72

Digitized by Google

Ausgaben.			K	h	K	h
I. Auszahlungen für fällige Versicherungen und Renten:						
1. Todesfall- und gemischte Versicherungen:						
a) Schadenzahlungen		1,552,081.25 K				
ab: Anteil der Rückversicherer		331,098.74 „	1,220,982	51		
b) Fälligkeiten nach gemischten Versicherungen		1,741,568.35 K				
ab: Anteil der Rückversicherer		140.608.44 „	1,600,959	91		
2. Erlebensfall-Versicherungen		526,126.76 K				
ab: Anteil der Rückversicherer		9,082.60 „	517,044	16		
3. Renten-Versicherungen		291,622.55 K				
ab: Anteil der Rückversicherer		47.081 10 „	244,541	45		
4. Sonstige Versicherungen, und zwar:						
a) Prämien-Rückerstattungen nach Tabelle VII und VIII		33,230 62 K				
ab: Anteil der Rückversicherer		956.08 „	32,274	54		
b) Prämien-Rückerstattungen nach Gegenversicherungen			17,384	89		
5. Ausschüttungen von Ueberlebens-Assoziationen mit garantiertem Minimalergebnisse			277.025	51	3,910,212	97
II. Auszahlungen für rückgekaufte Policen			331,188	97		
ab: Anteil der Rückversicherer			44,843	14	286,311	83
III. Ausschüttung der Gruppe der mit garantiertem Gewinnanteil Versicherten					209,311	05
IV. Regieauslagen (abzüglich der Vergütungen der Rückversicherer):						
1. Organisations- und Akquisitionskosten (gänzlich aus der lauf. Rechnung gedeckt)			201.638	69		
2. Laufende Verwaltungskosten			543,771	18		
3. Inkasso-Provisionen			73 449	93		
4. Aerztekosten			13,299	43		
5. Steuern und Gebühren			251.824	31	1,083,978	59
V. Abschreibungen und andere Ausgaben					15,312	14
VI. Reserve für schwebende Schadenszahlungen:						
1. Todesfall- und gemischte Versicherungen			823.105	10		
2. Erlebensfall-Versicherungen			142,384	28		
3. Sonstige Versicherungen (und zwar fällige Leibrenten)			53.790	12	1,019,279	45
VII. Stand der Fonds am Schlusse des Rechnungsjahres:						
1. Prämien-Reserve:						
a) Todesfall- und gemischte Versicherungen	45,550,948.20 K					
ab: Anteil der Rückversicherer	8,619.552.04 „	36,931,396.16 K				
b) Erlebensfall-Versicherungen	7,424,911.49 K					
ab: Anteil der Rückversicherer	430,494.42 „	6,994,417.07 „				
c) Renten-Versicherungen	2,792,230.81 K					
ab: Anteil der Rückversicherer	455,703.45 „	2,336,527 36 „	46,262,340	59		
2. Prämien-Ueberträge:						
a) Todesfall- und gemischte Versicherungen	1,813,919.12 K					
ab: Anteil der Rückversicherer	536.270.53 „	1,277,648 59 K				
b) Erlebensfall-Versicherungen	147,018.62 K					
ab: Anteil der Rückversicherer	14 208.06 „	132,810.56 „				
c) Renten-Versicherungen	475.80 K					
ab: Anteil der Rückversicherer	—.— „	475 80 „	1,410,934	95		
3. Fonds der Ueberlebens-Assoziationen mit garantiertem Minimalergebnisse			1,048,662	38		
4. Verwaltungsgebühren-Reserve der Ueberlebens-Assoziationen			20,000	—		
5. Allgemeiner Kapital-Reservefonds			1,000,000	—		
6. Kursdifferenzenfonds			248,737	76		
7. Hauszinssteuer- und Immobilien-Reserve			100,000	—		
8. Spezial-Reserve			150,000	—		
9. Fonds der mit garantiertem Gewinnanteil Versicherten			365,562	73	50,606,238	41
VIII. Ueberschuß aus der Jahresgebarung:						
a) Ueberschuß des laufenden Jahres			379,251	53		
b) Gewinn-Uebertrag aus dem Vorjahre			102 781	75	482.033	28
					57,612,681	72

Wien, 31. Dezember 1917.

Der Vorstand der Wiener Lebens- und Renten-Versicherungs-Anstalt.

Wilhelm v. Ormody. **Adolf Balaban.** **Viktor John**, Direktor.

Für die Zentral-Buchhaltung: **Carl Breuer**, Direktor.

Geprüft und richtig befunden:

Der Revisions-Ausschuß:

Rudolf Durst. **Stefan v. Galatty.** **Hans v. Medinger.**

Verantwortl. f. d. Schriftleitung: G. Taubert, Leipzig-Sohl. — Druck und Verlag: Jüstel & Göttel, Leipzig

Digitized by Google

V
No 11 '19

Leipzig **ANNALEN** 1918

des gesamten

VERSICHERUNGSWESENS.

Erscheint jeden Donnerstag. Abonnementspreis vierteljährlich 9 Mark. Der Preis für einzelne Nummern beträgt 1 Mark.

Redaktion und Expedition: Emilienstraße 21.

Inserate jeder Art werden in der Expedition angenommen, die einspaltige Petitzeile oder deren Raum mit 40 Pf. berechnet.

Nr. 18 Leipzig, den 2. Mai 1918. 49. Jahrgang

Drohen Gefahren aus dem niedrigen Auslandskurs der deutschen Banknoten?

Von Rechtsanwalt Dr. Berthold, Leipzig.

Nach Abschluß der 8. Kriegsanleihe ist es gut, sich mit einem Bedenken auseinander zu setzen, das gegen die Finanzkraft unseres Vaterlandes von sonst ganz braven Deutschen erhoben wird. Sie leugnen nicht die erstaunlichen Erfolge unserer Kriegsanleihen. Sie geben zu, daß das wirtschaftliche Leben unseres Volkes sich in einer die kühnsten Erwartungen bei weitem übertreffenden Weise aufrecht erhalten habe. Sie fürchten aber, das seien alles Folgen einer künstlichen Hochkonjunktur. Der wahre Wertmesser sei die Notierung unseres Geldes an den Auslandsbörsen. Und daß dort die deutsche Note in wechselndem Kurse nicht unbeträchtlich unter dem Nennwert steht, lehrt ein Blick in die Tageszeitungen. Haben nun diese Bangemacher recht? Gottlob nicht! Sie schleppen ein altes Vorurteil weiter, von dem die sachverständigen Kreise im Laufe der Kriegsjahre sich längst befreit haben und das zum Glück die kluge, wahrhaft großzügige Leitung unserer Reichsbank von Anfang an nicht gehabt hat.

Vor dem Kriege freilich lehrte man anders. Namhafte Banktheoretiker bezeichneten die Entwertung der Banknoten im Ausland, das sogenannte Disagio, als eine gefährliche und bedrohliche Erscheinung. Es sei im Kriege strikte Aufgabe der Reichsbank, die Wechselkurse — d. i. eben das Disagio — hochzuhalten; sie müsse unter Umständen mehrere hundert Millionen Mark Gold aus dem Lande lassen, ohne mit der Wimper zu zucken.

Was führte nun den Umschwung der Meinungen herbei? Vor allem die Erfahrung, daß die meisten der gefürchteten Wirkungen des Disagios sich als natürliche Folgeerscheinung des ungeheueren Völkerringens von selbst einstellten, also ohne Zusammenhang mit dem Disagio. Dessen Bedeutung trat also in den Hintergrund, und zwar umsomehr, als andererseits Wirkungen, die es ausüben konnte, durch die Kriegsfolgen zum guten Teil wieder aufgehoben wurden.

Was man nämlich von dem Kursverlust der Noten fürchtete, war vornehmlich das: Sinkt der Auslandskurs und damit die Kaufkraft der Banknoten, so muß mit Gold ins Ausland bezahlt werden und es verschwindet das hochwertige Hartgeld vom Inlandsmarkte. Es wird zurückgehalten, teils aus Spekulation, teils aus Mißtrauen. Das beunruhigt den Auslandskurs noch mehr. Die verminderte Kaufkraft der Note bedingt eine Verteuerung aller eingeführten (Import-) und eine Verbilligung aller ausgeführten (Export-) Waren. Die weiteren Folgen sind große Erschwerungen langfristiger Auslandskredite (Kursrisiko) und die Abstoßung von deutschen Effekten aus dem Ausland.

In der Friedenswirtschaft hätten solche Erscheinungen zu empfindlichen Geldverlusten geführt. Im Kriege trat nun aber das Verschwinden des Metallgeldes vom Inlandsmarkt

Digitized by Google

ganz von allein und aus anderen Gründen ein. Auf den Auslandskredit brauchen wir keine Rücksicht zu nehmen. Wir können sowieso in diesem Daseinskampf nicht mit der finanziellen Unterstützung des neutralen Auslandes rechnen. Und die allerdings vorhandene Wirkung auf die Ausfuhr- und Einfuhrpreise brauchte keine große Sorge zu machen, da der Außenhandel infolge der widerrechtlichen Blokadepolitik Englands verhältnismäßig unbedeutend ist, teilweise auch im Tauschverkehr sich vollziehen kann.

Hiernach ist es also durchaus unbegründet, in dem jetzigen niedrigen Auslandskurse unserer Banknoten große Gefahren für unser Wirtschaftsleben zu erblicken. Er kann aber auch nach Kriegsschluß nicht gefährlich werden, weil es auf seinen Grund ankommt. Er ist nicht die Folge einer ungesunden Finanzentwickelung z. B. übermäßiger Notenausgabe. Das Deutsche Reich hat, wie allgemein bekannt ist, im Gegenteil den Kredit der Reichsbank nur in ganz geringem Maße in Anspruch genommen, anders wie Frankreich, das sich fortgesetzt „Vorschüsse" seiner Zentralbank geben ließ. Das Disagio der deutschen Noten erklärt sich allein daraus, daß infolge der kriegerischen Absperrungen die Auslandsforderungen größer sind als die Schulden des Auslandes. Nach dem Urteil aller Sachverständigen muß sich daher nach dem Kriege der alte Kursstand von allein wieder herstellen, ohne daß es großer Opfer an Gold bedürfte. (Vgl. Jul Wolf, Finanzwirtsch. Kriegsaufsätze S. 67).

Die in der Ueberschrift enthaltene Frage ist also überhaupt zu verneinen. Die Maßnahmen, welche die Reichsbank unter der genialen Leitung ihres Präsidenten getroffen hat, haben sich durchaus bewährt. Wir können auch aus diesem Grunde volles Vertrauen in die erstaunliche wirtschaftliche Kraft unseres Volkes setzen.

Die soziale Versicherung in Italien, Spanien, Belgien, Holland und der Schweiz.

(Schluß.)

Die Invaliden-, Alters- und Hinterbliebenen-Versicherung ist in Belgien in folgender Weise geregelt. Die Altersversicherung besteht in Belgien seit langer Zeit bereits seit dem Jahre 1850, zuletzt ergingen Gesetze in den Jahren 1908 und 1912. Die Altersversicherung ist in Belgien freiwillig und erstreckt sich auf alle Staatsbürger. Die verwaltungstechnische Grundlage bildet die Allgemeine Altersrentenkasse, daneben bestehen aber auch rund 5600 staatliche anerkannte Hilfsvereine mit etwa 1,1 Million Mitgliedern. Die staatliche belgische Altersrentenkasse zahlte 1909 rund 40 000 Renten durchschnittlich mit 165 Mark jährlich. Die Prämien der Versicherten betrugen 1903 10,3 Mill. Mark, zu welchen der Staat einen Zuschuß von 4,8 Mill. Mark leistete. Ferner sind in dem Hauptbetrag freiwillige Zuschüsse der Provinzen, Gemeinden und Arbeitgeber enthalten. Für die Altersversicherung liegt die Altersgrenze in Belgien zwischen 55 und 65 Jahre. Für Bergleute besteht für die letztgenannten Versicherungsgebiete in Belgien Versicherungszwang. Es kommen etwa 150000 Bergleute in Frage. Auch hier ist die Allgemeine Altersrentenkasse neben den Bergmannshilfskassen zuständig. Die Beiträge werden von den Unternehmern, Arbeitern, dem Staat und der Provinz aufgebracht. Die Altersrenten für Bergleute werden vom 60. Lebensjahre ab gewährt und betragen jährlich mindestens 288 Mark. Streitfälle werden durch eine Kommission entschieden. Die Invalidenversicherung beruht in Belgien für Lohnarbeiter auf freiwilliger Grundlage und zwar nach den Gesetzen der Jahre 1894, 1898, 1903, 1906 und 1913. Die Verwaltung liegt in den Händen von Verbänden der Krankenkassen. Im Jahre 1909 gab es in Belgien 68 Verbände mit 145000 Mitgliedern. Die Leistungen auf diesem Versicherungsgebiete sind in Belgien bisher sehr gering; so wurden an Beiträgen 1909 nur 0,26 Mill. Mark aufgebracht, zu denen der Staat einen Zuschuß von 0,16 Mill. Mark leistete. An die Versicherten flossen 200 000 Mark zurück, sodaß auf einem Invaliden 150 Mark entfielen. Das Invalidengeld ist auf 0,80 Mark täglich festgesetzt und wird in der Regel bis zum 65. Lebensjahr gezahlt. Streitfälle werden durch ein Schiedsgericht erledigt.

Was die soziale Versicherung in Holland betrifft, so gilt in Bezug auf die Krankenversicherung das Prinzip der Freiwilligkeit. Zur Versicherung werden Arbeiter aller Berufszweige zugelassen. Nach der letzten Statistik des Jahres 1909 waren in Holland 1,5 Mill. Lohnarbeiter bei einer Gesamtbevölkerung von 5,9 Mill. Einwohnern vorhanden. Träger der Krankenversicherung sind die freien Krankenkassen, von denen 1913 etwa 616 Kassen mit 500 000 Mitgliedern bestanden. Der Jahresdurchschnitt aufzubringender Beiträge stellt sich auf etwa 8,70 M pro Mitglied. Die Leistungen der einzelnen Kassen sind verschieden; sie umfassen in der Regel Arzt und Arznei, zum Teil auch Krankengeld. Die Unfallversicherung ist in Holland nach dem Prinzip der Zwangsversicherung durch die Gesetze der Jahre 1901, 1902 und 1908 geregelt. Die Unfallversicherung erstreckt sich auf alle gewerblichen Arbeiter und Betriebsbeamte mit einem Tagesverdienst bis zu 7 M. Die Verwaltung der Unfallversicherung ist in der Hauptsache einer Staatsanstalt übertragen; es sind aber auch private Versicherungsanstalten zulässig. Die Prämien sind von den Unternehmern nach dem Verhältnis von Arbeitslohn

Digitized by Google

und Unfallgefahr zu tragen. Im Jahre 1913 hatte die Staatsanstalt bei 71 910 versicherten Betrieben eine Beitrags-Einnahme von 5,4 Mill. M. Die Leistungen der holländischen Unfallversicherung gestalten sich folgendermaßen: Für Unfallkranke freie Kur und Tagegeld, letzteres gleich 70 Prozent des Lohnes. Für Invalide wird von der siebenten Woche ab eine Rente bis zu 70 Prozent gezahlt, während die Rente für Hinterbliebene bis zu 60 Prozent beträgt. Das Sterbegeld berechnet sich bis nach dem 30fachen Tagelohn. Wurde der Unfall durch Vorsatz herbeigeführt, so wird keinerlei Entschädigung gezahlt; ist der Unfall eine Folge von Trunkenheit, so verringert sich die Entschädigung auf die Hälfte. Im Jahre 1913 zahlte die holländische Unfallversicherung 5,1 Mill. Mark Entschädigungen. Die Zahl der Verletzten betrug 60747, die der Getöteten 222. Für Streitsachen ist der Berufungsrat und der Zentral-Berufungsrat zuständig. Eine besondere Invaliden-, Alters-, und Hinterbliebenenversicherung besitzt Holland nicht, es sind aber seit langer Zeit Bestrebungen im Gange, die auf Schaffung einer solchen abzielen.

In Spanien zeigt die soziale Versicherung folgendes Bild. Auf dem Gebiete der Krankenversicherung herrscht das Prinzip der Freiwilligkeit. Maßgebend ist das Gesetz vom 30. Juni 1910. Die freiwillige Versicherung umfaßt alle Lohnarbeiter. Nach der letzten vorliegenden Statistik des Jahres 1910 besitzt Spanien 20 Mill. Einwohner, von denen 7 Mill. Lohnarbeiter sind. Träger der Krankenversicherung sind etwa 1300 Hilfsvereine und 70 Erwerbsgesellschafften. Der spanische Staat gewährt zu den Prämien der Versicherten einen Zuschuß. Die Leistungen der Kassen sind je nach Statut verschieden; sie umfassen in der Regel nur Kranken- und Sterbegeld, nicht aber Arzt und Anstaltspflege. Auch die Unfallversicherung ist in Spanien freiwillig; sie stützt sich auf das Gesetz vom 30. Januar 1900. Die Unfallversicherung erstreckt sich auf alle gewerblichen Arbeiter einschließlich landwirtschaftlicher Motorenbetriebe, ferner auch auf Handlungsgehilfen. Es steht dem Unternehmer frei, die Versicherung bei einer Gegenseitigkeits- oder Privatgesellschaft vorzunehmen. Es kommen insgesamt zehn Gegenseitigkeits- und zehn Aktiengesellschaften hierfür in Spanien in Frage. Im letzten Berichtsjahre kamen 36 528 Unfälle mit 1,2 Mill. M zur Entschädigung. Die Beiträge für die Unfallversicherung sind ausschließlich durch den Unternehmer zu tragen. Die Leistungen der spanischen Unfallversicherung gestalten sich folgendermaßen. Für Unfallkranke wird ein Tagegeld in Höhe der Hälfte des Lohnes gezahlt. Für Invalide ist eine Kapitalabfindung bis zum zweifachen Jahreslohn vorgesehen; dasselbe gilt für die Hinterbliebenen. Ferner wird in der spanischen Unfallversicherung kostenlose ärztliche Behandlung gewährt und für Begräbniskosten bis zu 80 M gezahlt. Vorsatz schließt jede Entschädigung aus, ebenso höhere Gewalt. Dagegen wird erhöhte Entschädigung bewilligt, wenn der Betrieb ohne genügenden Unfallschutz war. In Streitsachen sind die ordentlichen Gerichte zuständig, jedoch besteht für Unfallsachen ein abgekürztes Verfahren, welch letzteres für Arbeiter kostenfrei ist. Die Invaliden-, Alters- und Hinterbliebenen-Versicherung ist in Spanien nach dem Prinzip der Freiwilligkeit auf Grund des Gesetzes vom 27. Februar und 14. Mai 1908 geregelt. Zugelassen sind alle Lohnarbeiter und Angestellte mit einem Jahresgehalt bis 2400 M. Die verwaltungstechnische Grundlage dieser Versicherung bildet eine Staatsanstalt. Die zu leistenden Beiträge setzen sich zusammen aus den Prämien der Versicherten, den Zuschüssen des Staates, der Provinz, der Gemeinde. Die Alters- und Invalidenrenten bestimmen sich nach Tarif und sind verschieden, übersteigen aber nicht den Höchstbetrag von 1200 M jährlich. Bei Tod des Versicherten vor Rentenanfall tritt eine Beitragserstattung ein. In Klagesachen sind die ordentlichen Gerichte zuständig, jedoch werden derartige Versicherungsklagen gerichtsseitig für Arbeiter kostenlos geführt. Dr. P. Martell.

Lebensversicherung und Krieg.

(Nachdruck verboten.)

Ist die Tätigkeit im Etappendienst eine Teilnahme an Kriegsereignissen?

Versicherungsrechtlich von besonderer Bedeutung ist die Frage, was als Teilnahme an kriegerischen Operationen bezw an Kriegsereignissen anzusehen ist. Denn auf derartige Ereignisse bezieht sich die Lebensversicherung (ebenso wie auch die Unfallversicherung) in der Regel nicht ohne weiteres mit. In einem kürzlich entschiedenen Streitfalle hat nun das Reichsgericht angenommen, daß der Dienst in der Etappe sehr wohl als Teilnahme an kriegerischen Operationen oder Teilnahme an Kriegsereignissen aufgefaßt werden kann und daß deshalb, wenn der Versicherte während dieses Dienstes stirbt, mag der Tod auch nicht die Folge einer Kriegsverletzung sein, ein Anspruch auf die Versicherungssumme nicht besteht bezw. nur in dem für solche Fälle vorgesehenen beschränkten Umfange geltend gemacht werden kann. Es handelte sich im vorliegenden Falle um Folgendes:

Der Graf R. hat am 26. September 1914 sein Leben mit 110,000 M auf den Todesfall bei der Vers.-Ges. A. in W. versichert. Er ist im Juli 1916 als Leutnant zu einer Etappenkommandantur einberufen worden, erkrankte dort an Blinddarmentzündung und starb am 23. Juli 1916 nach einer Operation an Herzschwäche. Die Rechte aus der Versicherung sind an den Rittergutspächter K. in E. bei R. abgetreten worden. Die Gesellschaft zahlte auf die Versicherung 20,000 M und 812 M Prämienreserve. Eine weitere Zahlung verweigert sie, indem sie sich auf § 7 ihrer Versicherungsbedingungen beruft. Dort ist bestimmt: Die Versicherung behält ihre Gültigkeit, auch wenn der Versicherte in Erfüllung seiner gesetzlichen Wehrpflicht an kriegerischen Operationen im Landheer oder der Marine teilnimmt; doch beschränkt sich in diesem Falle die Versicherungssumme auf den Höchstbetrag von 20,000 M; tritt das Ableben des Versicherten während oder infolge seiner Teilnahme an Kriegsereignissen ein, so ist weiterhin nur die Prämienreserve zu zahlen. Die Gesellschaft macht geltend, hierunter falle jede Teilnahme am Kriege bei einem mobilen Truppenteil. K. meint dagegen, diese Bestimmung

Digitized by Google

beziehe sich nur auf die Teilnahme an bestimmten taktischen, gegen den Feind gerichteten Maßnahmen, nicht aber auf den Dienst in der Etappe; es müsse deshalb die volle Versicherungssumme gezahlt werden. Er hat gegen die Gesellschaft zunächst einen Teilbetrag von 10,000 M eingeklagt.

Während das Landgericht I Berlin die Klage abwies verurteilte das Kammergericht die Beklagte zur Zahlung von 10,000 M. Es könne, so führt das Kammergericht aus, nach dem Wortlaut der fraglichen Bestimmung nicht zweifelhaft sein, daß die bloße Zugehörigkeit des Versicherten zum Kriegsheere noch nicht die Einschränkung der Haftpflicht der Beklagten herbeiführe. Denn diese bedinge nicht ohne weiteres auch eine Teilnahme an kriegerischen Operationen oder an Kriegsereignissen. Es werde vielmehr mehr als eine bloße Teilnahme am Kriege, die bloß passiv sein könne, verlangt. Die Vertragsbestimmung müsse nach Treu und Glauben im Verkehr nach der Aktivität verstanden werden. Es müsse der Versicherte bei einer mit den eigentlichen Kriegsgefahren verbundenen kriegerischen Operation tätig geworden sein, wenn die Haftung der Beklagten beschränkt werden solle. Die bloße Zugehörigkeit zu einer Etappenkommandantur begründe noch nicht eine Teilnahme an einer kriegerischen Operation oder einem Kriegsereignis. Der Tod des Versicherten sei auch nicht während oder infolge einer solchen Teilnahme eingetreten,

Mit der Revision machte hiergegen die Beklagte geltend, der Versicherte habe mit seiner Beschäftigung im Etappendienst auch an einer kriegerischen Operation teilgenommen; in welcher Weise der Tod des Versicherten eingetreten sei ob durch feindliche Geschosse oder infolge ausgestandener Strapazen oder infolge einer Krankheit, die mit dem Kriege gar nichts zu tun habe, sei unerheblich; denn mit der Teilnahme an einer kriegerischen Operation habe sich eben die Versicherung auf die Höchstsumme von 20,000 M beschränkt; es bestehe aber auch im Etappendienst eine erhebliche Kriegsgefahr durch weittragende Geschosse, durch Flieger, infolge veränderter Lebensweise usw.; das mit einer solchen Tätigkeit verbundene erhöhte Risiko habe die Beklagte nicht ohne Erhöhung der Prämie übernehmen wollen. — Das Reichsgericht gab der Revision statt: es hat das kammergerichtliche Urteil aufgehoben und in Uebereinstimmung mit dem Landgericht die Klage abgewiesen. (Aktenzeichen: VII. 17/18. Urteil des Reichsgerichts vom 19. April 1918.) K. M.-L.

Zur Tagesgeschichte.

Auf die 8. Kriegsanleihe zeichneten folgende Versicherungsgesellschaften:

Aachener und Münchener	1,000,000 M
Aachener Rückv.	1,000 000 „
Allgem. deutscher Versicherungsverein in Stuttgart	15,000,000 „
Arminia	21,000,000 „
Atlantic in Stettin	200,000 „
Berlinische Feuer-Ver.-Ges.	570,000 „
Berlinische Lebens-Vers.-Ges.	10,000,000 „
Concordia, Köln	6,000,000 „
Deutsche Lebensvers.-Bank in Berlin	5,500,000 M
Frels	5,000,000 „
Friedrich Wilhelm	25,000,000 „
Frankfurter Allgem.	10,000,000 „
Germania, Stettin	10,000,000 „
Gothaer	10,000,000 „
Iduna	10,000,000 „
Leipziger (Alte)	10,000,000 „
Magdeburger Leben	3,000,000 „
Mecklenburger	3 253,000 „
Münchner Rückvers. Ges.	5,000,000 „
Nordstern	15,000,000 „
Nürnberger	3,300,000 „
Providentia	2,000,000 „
Rothenburger	1,000,000 „
Stuttgart-Berliner	1,500,000 „
Stuttgarter (Alte)	18,000,000 „
Teutonia	5,000,000 „
Thuringia	2,000,000 „
Victoria	15,000,000 „

Das „Hamburger Echo" über die öffentlich-rechtlichen Lebensversicherungsanstalten. Die öffentlich-rechtlichen Lebensversicherungsanstalten, deren erste im Jahre 1911 in der Provinz Ostpreußen durch den dortigen Provinzial-Generallandschaftsdirektor Kapp gegründet wurde, sind in einem Verband unter dessen Leitung vereinigt. Es bestehen bis jetzt solche Anstalten in den preußischen Provinzen Ostpreußen, Westpreußen, Pommern, Posen, Schlesien, Brandenburg 1912, Hessen-Nassau 1914, Sachsen, Westfalen und Rheinprovinz 1915. Die großsprecherischen Hoffnungen Kapps sind bis jetzt nicht in Erfüllung gegangen; im Gegenteil, die Mehrzahl dieser Provinz-Anstalten hätte ohne Subventionen aus öffentlichen Mitteln die Geschäfte nicht weiter führen können. Der Verband arbeitete im Jahre 1916 mit einem Defizit von 291,389 M. Sehr schlecht stehen die Anstalten der Provinzen Ostpreußen, Schlesien, Hessen-Nassau, Brandenburg, Sachsen und Rheinpreußen, die bisher aus öffentlichen provinzialen Mitteln Zuschüsse in Höhe von 1,027,858 M erhielten, die sich durch die Zuwendungen für Einrichtung und Organisation auf 1,787,858 M erhöhten. Trotz dieser schlechten Entwickelung sollen jetzt in den Provinzen Hannover und Schleswig-Holstein mit Geldmitteln der Provinz auch solche öffentlich-rechtliche Provinzial-Lebensversicherungsanstalten gegründet werden. Da wird die Regierung wohl keine Schwierigkeiten machen, obwohl diese Anstalten sich nicht unter das Reichsaufsichtsamt stellen."

Vermehrte Kapitalanlage der Lebensversicherungs-Gesellschaften in britischen Staatspapieren. Nach den „Finanzial Times" vom 5. April haben die durch den Krieg geschaffenen Verhältnisse eine Aenderung in der Anlage der Kapitalien der Lebensversicherungs-Gesellschaften bewirkt. Das Blatt führt aus, daß für die Anlage der Kapitalien zwei Punkte in Betracht zu ziehen seien, einmal die Sicherheit der Papiere, sodann die Höhe der Verzinsung. Vor Ausbruch des Krieges wurden daher den niedrig verzinslichen britischen Staatspapieren andere sichere

Digitized by Google

Papiere mit höherer Verzinsung vorgezogen. Die Anlage der Kapitalien in britischen Staatspapieren sei verhältnismäßig gering gewesen. Sie betrug im Jahre 1905 9,203,300 Lstrl., gleich 5,8 vom Hundert der Gesamtanlagen, im Jahre 1914 sogar nur 6,143,800 Lstrl., gleich 2,1 vom Hundert der Gesamtanlagen. Mit dem Kriege sei hierin eine große Aenderung eingetreten. Die Lebensversicherungs-Gesellschaften hätten sich, nachdem bei den britischen Staatspapieren das Moment der niedrigen Verzinsung in Wegfall gekommen ist, eines beträchtlichen Teils ihrer anderen Wertpapiere, zum Beispiel der amerikanischen, entledigt und erhebliche Posten britischer Staatspapiere übernommen. Bereits im Jahre 1915 habe die in diesen Papieren angelegte Summe 43,421,700 Lstr. oder 15,6 vom Hundert der Gesamtanlage betragen, im Jahre 1916 sei sie auf 79,312,500 Lstr. oder 26,2 vom Hundert der Gesamtanlage gestiegen. Für das Jahr 1917 hätten noch nicht sämtliche Gesellschaften ihre Berichte veröffentlicht; aus den bereits erschienenen gehe aber hervor, daß die Anlage in britischen Staatspapieren weiter erhebliche Fortschritte gemacht habe; sie betrage nach den bisherigen Veröffentlichungen 66,500,000 Lstr. oder 40,1 vom Hundert der Gesamtanlage.

Geschäftsergebnisse der „Karlsruher" im Jahre 1917:

Neuzugang	1917	3277	Versicherung. üb.	25,517,400 M
Neuzugang unter Einschluß d. Wiederherstellungen	1917	3303	„	„ 25,741,500 M
Gesamt. Abgang	1917	5540	„	„ 26,760,094 M
Abgang d. Tod	1917	2913	„	„ 13,340,332 M
darunter Kriegssterbefälle	1917	1055	„	„ 5,206,900 M
Abg. d. Erleben	1917	2153	„	„ 9,688,517 M
Am Ende des J. 1917 verblieb an Todesfallversicherungen ein Bestand von		154596	„	„ 798,105,434 M

Die Wirtschaftsergebnisse sind noch nicht festgestellt.

Rußland und die private Versicherung. „Verdens Gang" schreibt über die Monopolisierung des Versicherungswesens in Rußland: „Die Uebernahme sämtlicher Feuer-, Transport- und Lebensversicherungs-Gesellschaften durch den russischen Staat beginnt nunmehr festere Form anzunehmen. Der Gedanke einer staatlichen Monopolisierung des Versicherungswesens in Rußland geht auf die Zeit vor der Revolution zurück. Es handelt sich also nicht um eine sozialistische oder bolschewistische Erscheinung, sondern darum, dem Staate neue Einnahmequellen zu verschaffen. Aber infolge der eigenartigen Verhältnisse in Rußland, wo alles dort so unsicher ist, wird das geplante Staatsunternehmen überflüssig. Haben schon früher die Versicherungen in Rußland keine große Rolle gespielt, dann wird auch der neue Zweig eines Versicherungsmonopols den Staatsfinanzen wenig auf die Beine helfen können."

Deutsche Versicherungsgesellschaften in Amerika. Im Vergleich zu dem gesamten Versicherungsgeschäft in den Vereinigten Staaten war das amerikanische Geschäft der deutschen Gesellschaften von geringem Umfange. Die gesamten Feuerprämien in den Vereinigten Staaten im Jahre 1916 beliefen sich auf 350 Millionen Lstrl. Die vier direkt arbeitenden deutschen Feuerversicherungs-Gesellschaften erzielten im gleichen Jahre Netto-Feuerprämien in Höhe von 4 239 846 Lstrl., also nur etwas über 1 Prozent der Gesamtprämien-Einnahme; außerdem ist es ein offenes Geheimnis, daß die Prämieneinnahme der genannten Gesellschaften im Jahre 1917 eine erhebliche Abnahme erfahren hat. Die gesamte Nettoprämie, die in Amerika an die Feuerrückversicherer gezahlt wurde, belief sich im Jahre 1916 auf 55 311 553 Lstrl. Hiervon vereinnahmten die verbündeten Gesellschaften die folgenden Beträge:

6 deutsche Gesellschaften .	15,642,722 Lstrl.
2 Balkan-Gesellschaften . .	4,263,598 Lstrl.
1 österreichische Gesellschaft	936,096 Lstrl.
also zusammen	20,842,416 Lstrl.

oder 37,7 Prozent der gesamten Rückversicherungs-Prämien. Nach den amerikanischen Berichten ist es Tatsache, daß alle Verträge zwischen amerikanischen Gesellschaften und deutschen Rückversicherern bezüglich des neuen Geschäftes eingestellt wurden und daß die Rückversicherung vielfach storniert wurde, so daß eine erhebliche Anzahl von Prämien zurückgezahlt werden mußte.

Württembergische Transport-Vers.-G. zu Heilbronn. In der Generalversammlung am 24. v. M. waren durch 17 Aktionäre 1216 Aktien vertreten. Laut dem Geschäftsbericht vereinnahmte die Gesellschaft in 1917 2,180,215 M (1,889,447 M) Prämien und Policegebühren, 82,966 M (84,911 M) Zinsen aus den Kapitalien, 417 M (195 M) Aktien-Umschreibgebühren und 45,089 M (720 M) Kursgewinn auf verkaufte und verloste Effekten. Hierzu kommen 37,418 M (38,703 M) Uebertrag aus 1916, 789,824 M (947,468 M) Prämien- und Schadensreserve aus 1916 und 100,000 M (—) Rückstellung für Minderwert der Wertpapiere aus 1916, sodaß sich eine Gesamteinnahme von 3,235,929 M (2,961,444 M) ergibt. Dieser stehen die Ausgaben gegenüber von 73,443 M (—) Minderwert der Wertpapiere, 210,881 M (180,821 M) Agenturprovisionen und Unkosten, 102,107 M (91,315 M) Verwaltungsaufwand, 28,937 M (24,794 M) Steuern, 758,435 M (440,220 M) Rückversicherungen, 892,535 M (1,209,465 M) bezahlte Schäden abzüglich der Anteile der Rückversicherer, sodaß nach Abzug der auf das Jahr 1918 vorgetragenen Reserven für schwebende Schäden und noch nicht abgelaufene Versicherungen von 950,590 M (789,824 M) ein Reingewinn von 210,000 M (125,000 M) verbleibt. Laut Beschluß der Generalversammlung wird derselbe wie folgt verwendet: 40 M (i. V. 25 M) Dividende an die Aktionäre gleich 100,000 M (62,500 M), Tantiemen 35,420 M (17,581 M), Belohnungen und 2. Teuerungszulage an Angestellte 10,000 M (7500 M), Zuweisung an Beamten-Unterstützungs-Fonds 10,000 M (—), Vortrag 54,580 M (37,418 M). In der Generalversammlung wurde noch auf die mit der Badischen Assecuranz-Gesellschaft A.-G., Mannheim, abgeschlossene Interessengemeinschaft hingewiesen und auf Grund der

Digitized by Google

dabei getroffenen Vereinbarung — diesem freundschaftlichen Verhältnis auch nach außen hin dadurch Ausdruck zu geben, daß gegenseitig ein Mitglied des Aufsichtsrats und des Vorstandes dem Aufsichtsrate der anderen Gesellschaft zugeteilt wird, — hierzu die Herren Ladenburg und Direktor Fr. Weinmann in Vorschlag gebracht, welcher Vorschlag allseitig angenommen wurde.

Hamburg-Bremer Feuer-Vers.-Ges. in Hamburg. Die Gesellschaft hat bekanntlich, von der Aufnahme ihrer Tätigkeit an, in größerem Umfange auch das überseeische Geschäft betrieben. Infolge des weiteren Umsichgreifens des Weltkrieges ist es ihr daher unmöglich geworden, mit ihren überseeischen Vertretern in Verkehr zu bleiben, sie ist aus diesem Grunde nicht in der Lage, eine Abrechnung über das gesamte Geschäft zu liefern. Die Gesellschaft hat nur diejenigen Zahlen in die Gewinn- und Verlustrechnung gestellt, die sie den an sie gelangten Unterlagen entnehmen konnte, hat also von der Verwendung geschätzter Zahlen, auch soweit es sich um Zinsen handelt, abgesehen. Infolgedessen gelangen die Ergebnisse des überseeischen Geschäfts aus 1917 und die betreffenden Zinsen erst später zur Verrechnung. Der Verlauf des europäischen Geschäfts hat ebenso wie bei anderen Gesellschaften eine Verschlechterung erfahren. Wenn die Gesellschaften in Zukunft noch ihre Rechnung finden wollen, werden sie nicht umhin können, eine allgemeine Prämienerhöhung eintreten zu lassen. Besonders ungünstig ist das Geschäft in der Einbruchdiebstahlversicherung verlaufen. Die Geschäftsergebnisse im Vergleich zu denen des Vorjahres waren folgende:

I. Feuerversicherung.

a) Versicherungssumme		b) Prämien	
1917:	4,005,555,962 M	1917:	5,578,922 M
1916:	4,843,431,197 M	1916:	12,408,573 M
mith. weng.	837,885,235 M	mith. weng.	6,829,651 M

c) Schäden

1917:	4,520,219 M
1916:	6.509.470 M
mithin weniger	1,989,252 M

II. Einbruchdiebstahlversicherung.

a) Versicherungssumme		b) Prämien	
1917:	242,262,562 M	1917:	353,303 M
1916:	214,824,459 M	1916:	243,434 M
mith. mehr	27,438,103 M	mith. mehr	109,869 M

c) Schäden

1917:	363,796 M
1916:	117,840 M
mithin mehr	245,956 M

III. Unfall- und Haftpflichtversicherung.

1. Unfallversicherung.

a) Prämien		b) Schäden	
1917:	14,236 M	1917:	2,766 M
1916:	11,628 M	1916:	5,660 M
mith. mehr	2,608 M	mith. weng.	2,894 M

2. Haftpflichtversicherung.

a) Prämien		b) Schäden	
1917:	80,081 M	1917:	12,427 M
1916:	62,714 M	1916:	12,087 M
mith. mehr	17,367 M	mith. mehr	340 M

Der Jahresüberschuß beträgt 491,724 M. Davon erhalten die Aktionäre 200,000 M (8 pCt.) als Dividende, 22,000 M werden als Tantieme bezahlt, 50,000 M Kapitalrückstellung, 5,000 M Rückstellung für Steuer auf Gewinnanteil-Erneuerungsscheine, 15,000 M an die Beamten-Unterstützungs Stiftung, der Rest von 199,724 M wird auf neue Rechnung vorgetragen.

Vesta, Lebensversicherungsbank in Posen. In der dieser Tage stattgefundenen Aufsichtsratssitzung wurde die Bilanz und das Gewinn- und Verlustkonto für 1917 vorgelegt. Das abgelaufene Geschäftsjahr war finanziell und akquisitorisch günstiger als alle Jahre vorher. Nach Stärkung der durch Gesetz und Satzungen vorgeschriebenen Reserven verbleibt ein Reingewinn von 120,529 M. Dieser Gewinn gestattet der einzuberufenden Generalversammlung die Verteilung einer Dividende von 14 pCt. auf volle Jahresbeiträge, also 20 pCt. mehr als im Vorjahre. Einschließlich der aus 1916 übernommenen beträgt die Zahl der Anträge in 1917 2651 über 4,616,311 M, und der gesamte Versicherungsbestand erhöhte sich um 3,223,459 M. Die Zahl der gewöhnlichen Sterbefälle war niedriger als erwartet, für verstorbene und gefallene Mitglieder wurden 343,108 M Sterbegelder, und einschließlich der für den Erlebensfall gezahlten Beträge überhaupt 481,566 M gezahlt. Die Zahl der Gefallenen in 1917 war niedriger als im Vorjahre, sie beträgt 18, versichert insgesamt auf 36,230 M.

Concordia, Cölnische Lebens-Vers.-Ges. Nach der dem Aufsichtsrat in seiner am 24. April d. J. stattgefundenen Sitzung vorgelegten Gewinn- und Verlustrechnung sowie dem Rechnungsabschluß für das Jahr 1917 ergibt sich nach Abschreibung von 245,456 M (681,308 M) auf Wertpapiere und von 16,927 M (49,889 M) auf Währungsverluste, ferner nach Erhöhung der Rücklage für Kriegsschäden um 584,303 M (571,262 M) und der Grundstückrücklage um 60,960 M (60,960 M), sowie nach Ueberweisung von 121,476 M (0) an eine neu zu bildende Rücklage für die als vermißt gemeldeten Versicherten und von 564,608 M (530,509 M) Zinsen an die Gewinnverbände B_1, B_2, C und R ein Reingewinn von 4,050,346 M (3,925,046 M). Der Aufsichtsrat hat beschlossen, der am 16. Mai d. J. stattfindenden ordentlichen Generalversammlung der Aktionäre folgendes zur Beschlußfassung vorzuschlagen: 1. von dem aus der Abteilung mit Vorbehalt der Ermäßigung der Versicherungssumme sich ergebenden Gewinne von 6820 M der Gewinnrücklage dieser Abteilung 5115 M gutzuschreiben und die restlichen, den Aktionären zustehenden 1705 M der Ergänzungsrücklage dieser Abteilung zu überweisen, 2. der Rücklage für etwaige Verluste und Bedürfnisse 71,663 M und der Steuerrücklage für Erneuerungsscheine 10,000 M zuzuschreiben, 3. den Verbänden der mit Gewinnanteil Versicherten zur späteren Verteilung als Gewinnanteil 3,288,058 M (3,136,770 M) zuzuwenden. Für das Jahr 1919 erhalten hiernach die Versicherten des Gewinnverbandes A einen Gewinnanteil von 24 pCt. (23 pCt.) Die Gewinnanteile der Verbände B_1 und B_2 erhöhen sich um die gleichen Einheitssätze wie im Vorjahre. Die Versicherten der Verbände C und R erhalten in 1919 einen Gewinnanteil von 30 pCt. bezw. die daraus

Digitized by Google

sich ergebenden Gewinnrenten wie in den Jahren 1916, 1917 und 1918, 4. den Gewinnanteil der Aktionäre auf 10 pCt. (9⅛ pCt.) = 60 M (57 M) für die Aktie festzusetzen.

Concordia, Cöln. Leb.-V.-G. Im Anschluß an die am 16. Mai stattfindende ordentliche Hauptversammlung wird eine außerordentliche abgehalten. In dieser soll der § 18 der Satzungen betreffend zinsbarer Anlegung der verfügbaren Gelder den Zusatz erhalten: V. In Vermögenswerten von Unternehmungen, die zur Förderung der Interessen der Versicherungs-Gesellschaften oder zu allgemeinen Wohlfahrtszwecken errichtet sind, soweit das Kaiserliche Aufsichtsamt für Privatversicherung in Berlin seine Zustimmung erteilt hat.

„Brage", Christiania. Bei dieser angesehenen norwegischen Lebensversicherungs-Gesellschaft sind im Geschäftsjahr 1917, dem 30. seit ihrem Bestehen, in der Lebensversicherung 2770 Anträge über 10,998,019 Kronen Versicherungssumme gegen 2385 Anträge über 7,954,151 Kr. Versicherungssumme im Vorjahre eingegangen. Der Reinzuwachs stellt sich auf 2263 Policen über 9,511,870 Kr. Kapital gegen 1914 Policen über 6,525,960 Kr. im Jahre 1916. Der Gesamtbestand hat sich dadurch von 20,129 Policen mit 50,150,139 Kr. Versicherungssumme auf 22,392 Policen über 59,662,008 Kronen erhöht. Die Aussteuerversicherung hat im Berichtsjahr einen weiteren kleinen Abgang erfahren und zwar von 111 Policen über 154,610 Kr. auf 110 Policen über 151,338 Kr. Versicherungssumme. Dagegen sind die Leibrenten um 11 Policen auf 149 mit 61,167 Kr. und die aufgeschobenen Renten um 62 Policen auf 551 mit 241,305 Kr. Rente gestiegen. Die Prämienreserve der Lebensversicherung ist von 10,119,824 Kr. auf 11,302,606 Kr. und die Prämienreserve der Aussteuer- und Rentenversicherung von 2,178,570 Kr. auf 2,594,165 Kronen angewachsen. — Die Vermögensanlagen sind von 14,048,903 Kr. auf 15,900,973 Kr. gestiegen. Die gesamte Prämieneinnahme hat sich von 2,026,524 Kr. auf 2,573,130 Kr. erhöht; an Zinsen gingen 729,262 Kr. gegen 646,552 Kr. in 1916 ein. Durch Tod sind 494,633 Kr. fällig geworden, davon für eigene Rechnung 315,705 Kr. Für Versicherung auf den Erlebensfall kamen 177,441 Kr. gegen 185,664 Kr. im Vorjahr zur Auszahlung. Der Jahresüberschuß hat 205,751 Kr. betragen, davon erhielten die Aktionäre 49,000 Kr. als Dividende, 15,675 Kr. wurden dem Reservefonds zugeführt und 141,178 Kr. dem Bonusfonds. Die Bilanz der Gesellschaft ist im Inseratenteil veröffentlicht.

Sveriges Allmänna Sjöförsäkrings-Aktiebolag. Die Gesellschaft hat im Berichtsjahre 1917 wieder recht günstige Geschäftsergebnisse erzielt. Für Rechnung aus dem Jahre 1916 sind für Schäden 1,975,448 Kr. (1,189,367 Kr. im Jahre 1916) zu zahlen gewesen. Die Schadenzahlungen aus dem Berichtsjahr erforderten 835,322 Kr. (gegen 853,830 Kr. im Vorjahr). Der Reingewinn beträgt 526,537 Kr. (i. V. 357,183 Kr.) zuzüglich des Gewinnvortrages von 1783 Kr. stellt sich der Gesamtüberschuß auf 528,320 Kr. gegen 363,121 Kr. i. V. Hiervon erhalten die Aktionäre 175,000 Kr. (i. V. 150,000 Kr.) als Dividende, 50,000 Kr. fließen in den Dispositionsfonds, 125,000 Kr. werden der Schadenreserve, 150,000 Kr. dem Kriegsregulierungsfonds überwiesen, 8000 Kr. für das Personal verwendet und 15,320 Kr. auf neue Rechnung vorgetragen. Der Versicherungsbestand stellt sich auf 137,262 Policen über 622,550,012 Kr. Versicherungssumme, davon für eigene Rechnung 267,515,977 Kr. Die Prämieneinnahme ist von 9,688,018 Kr. auf 10,669,443 Kr. gestiegen. Die Verwaltungskosten beliefen sich auf 222,843 Kr. (179,115 Kr. i. V.). Die Einnahmen an Zinsen und Miete stellten sich auf 224,248 Kr. (169,998 Kr.). Die Aktiven sind von 6,848,288 Kr. auf 7,219,626 Kr. gestiegen, die Obligationen haben sich von 2,715,673 Kr. auf 3,184,114 Kr. erhöht. Die gesamten Garantiemittel der Gesellschaft, d. h. das voll eingezahlte Aktienkapital (1,000,000 Kr.), der Reservefonds (500,000 Kr.), der Dispositionsfonds (100,000 Kr.), der Kursregulierungsfonds (150,000 Kr.) und Prämien- und Schadenreserve (3,508,090 Kr.) beliefen sich Anfang des laufenden Jahres auf 5,358,090 Kronen. Die Vermögenslage der Gesellschaft ist also einwandfrei. Rechnungsabschluß und Bilanz sind im Inseratenteil veröffentlicht.

Viktoria, Brandversicherungsgesellschaft in Stockholm. Die gut geleitete schwedische Feuerversicherungsgesellschaft hatte im Geschäftsjahr 1917 wieder recht befriedigende Ergebnisse zu verzeichnen. Die im Berichtsjahr neu abgeschlossene Versicherungssumme hat 850,212,970 Kr. gegen 632,413,546 Kr. im Vorjahr betragen. Am Ende des Jahres waren Versicherungen über 673,597,147 Kr. in Kraft gegen 513,198,213 Kr. Ende des Vorjahres. Die Prämieneinnahme ist brutto von 1,365,114 auf 1,902,599 Kr. und netto von 351,531 Kr. auf 436,949 Kr. gestiegen. Die Prämienreserve, die statutengemäß 45 pCt. des Nettogewinnes betragen muß, ist demgemäß von 158,189 Kr. auf 196,627 Kr. erhöht worden. Die Schadenzahlungen haben brutto 1,256,640 Kr. und netto 237,730 Kr. gegen 583,799 Kr. sowie 128,409 Kr. betragen, haben also eine nicht unbedeutende Steigerung erfahren. Die Verwaltungskosten einschließlich Tantieme haben sich auf 248,635 Kr. (i. V. 204,121 Kr.) belaufen. Zinsen und Mieten brachten eine Einnahme von 12[illegible],708 Kr. Der Jahresgewinn beträgt 196,767 Kr. Mit dem Dispositionsfonds in Höhe von 291,068 Kr. und dem Jahresgewinn zusammen stehen der Gesellschaft 487,835 Kr. (461,068 Kr. 1916) zur Verfügung. Davon erhalten die Aktionäre 150,000 Kr. = 15 pCt. (wie im Vorjahr) als Dividende, 20,000 Kr. fließen in die Steuerreserve, 7000 Kr. werden dem Beamtenpensionsfonds überwiesen, während der Rest von 310,835 Kr. als Dispositionsfonds zurückgestellt wird. Der Reservefonds beläuft sich nach wie vor auf 1,000,000 Kr. Die Aktiven ohne die Aktionärverbindlichkeiten betragen am Schluß des Berichtsjahres 4,390,481 Kr. gegen 3,382,318 Kr. am Schluß des Vorjahres. Näheres über die vorzügliche Vermögenslage der Gesellschaft ist aus der im Inseratenteil veröffentlichten Bilanz ersichtlich.

Germania, Lebens-Versicherungs-Aktien-Gesellschaft zu Stettin. Nach den vorläufigen Mitteilungen der Stettiner Germania über die Er-

Digitized by Google

gebnisse des Jahres 1917 weist der Rechnungsabschluß einen Ueberschuß von 15,006,879.71 M auf, der den Ueberschuß des Vorjahres um mehr als 570,000 M übertrifft. Von diesem Ueberschuß sollen rund 95 pCt. den Versicherten zufließen und zwar 13,181,328 M zur Vergütung von Dividenden an die mit Gewinnanteil Versicherten und 1,000,000 M zur Deckung von Kriegsschäden. Der Ende 1917 vorhandene Kriegsfonds beläuft sich auf 6,7 Millionen M, obwohl daraus bereits mehr als 4 Millionen M für Kriegsschäden bezahlt sind, und es wird dieser Kriegsfonds voraussichtlich zur Deckung aller Kriegsschäden, auch jener, die im Jahre 1918 zu erwarten sind, ausreichen, ohne daß andere Fonds für die Zahlung von Kriegsschäden in Anspruch genommen zu werden brauchen. Die mit Gewinnanteil Versicherten erhalten dieselbe Dividende im Verhältnis der Prämie, wie sie vor Ausbruch des Krieges vergütet ist, sodaß diese Versicherten trotz des Krieges keine Einbuße in der Dividende erleiden. Der Versicherungsbestand beträgt in der Lebensversicherung 918 Millionen M Kapital und 13,4 Millionen M jährliche Leib- und Invalidenrente. — Die Sicherheitsfonds der Gesellschaft umfassen nach einer Steigerung von 10 Millionen M einen Betrag von 465 Millionen M.

Providentia, Rückvers.-A.-G., Frankfurt. Die Prämien-Einnahme der Gesellschaft betrug 1917 in der Feuerversicherung 407,157 M (i. V. 317,783 M), in der Transportversicherung 180,196 M (146,967 M), in der Einbruchdiebstahlversicherung 16,286 M (10,406 M) und in der Wasserleitungsschädenversicherung 1630 M (0). Bei 250,233 M (286,068 M) Reserven für schwebende Versicherungsfälle für eigene Rechnung und 373,542 M (362,107 M) Prämienüberträge ergibt sich ein Reingewinn von 143,362 M (143,946 M), wovon, wie schon gemeldet, 120,000 M als Dividende von wieder 60 M pro Aktie oder 30 pCt. (wie i. V.) verteilt werden. Bei 2 Mill. M Aktienkapital, das mit 20 pCt. (wie i. V.) eingezahlt ist, betragen die Reserven unverändert 0,79 Mill. M, abgesehen von den vorerwähnten versicherungstechnischen Rücklagen.

Vaterland, Rückversicherungs-A.-G., in Berlin. Die Bruttobeiträge betrugen 4,81 (3,15) Mill. M. Die Garantiemittel stiegen von 3,68 auf 5,61 Mill. M. Aus dem Reingewinn von 56,874 (101,917) M soll eine Dividende von 5 (4) pCt. verteilt werden.

Deutsche Vers.-G. in Bremen. Die Gesellschaft beantragt eine Kapitalserhöhung um 1 Mill. M auf 4 Mill. M. Die jungen Aktien sollen für 1918 voll dividendenberechtigt sein. Der Gesellschaftsvertrag soll dahin erweitert werden, daß die gelegentliche Beteiligung an dem Aufsichtsrat geeignet erscheinenden Unternehmungen gestattet ist.

„Hohenzollern", Vers.-A.-G. Berlin. Die aufsteigende Entwicklung der Gesellschaft zeigt sich vorteilhaft auch im Rechenschaftsabschluß 1917 (4. Geschäftsjahr), der nunmehr vorliegt. Die Bruttobeiträge betragen 2,233,598 M gegen 1,332,403 M im Vorjahre, mithin mehr 901,195 M. Die Garantiemittel beziffern sich Ende 1917 auf 5,846,603 M gegen 5,500,629 M, konnten mithin um 344,974 M verstärkt werden. Als Geschäftsgewinn werden 56,832 M ausgewiesen. Der am 8. Mai stattfindenden Hauptversammlung wird die Ausschüttung von 4 Prozent Dividende (i. V. 3 Prozent) an die Aktionäre vorgeschlagen.

„Lloyd", Allg. Vers.-A.-G. Wien. Unter diesem Namen hat die Erste Oesterreichische Einbruch-Versicherungs-Gesellschaft eine neue Gesellschaft für Unfall- und Haftpflicht-Versicherung ins Leben gerufen, die der Ersten Oesterreichischen angegliedert werden soll. Die Gesellschaft beabsichtigt, auch alle Sachversicherungszweige bis auf die Transportversicherung zu betreiben und wird voraussichtlich zuerst in Ungarn den Geschäftsbetrieb aufnehmen. Das Aktienkapital soll mit 1,2 Millionen Kronen bemessen werden.

Rheinisch-Westf. Rückvers.-A.-G. M.-Gladbach. In der am 24. April abgehaltenen Sitzung des Aufsichtsrates wurde beschlossen, der am 14. Mai 1918 stattfindenden Generalversammlung die Verteilung einer Dividende von 30 M pro Aktie = 10 pCt. der Einzahlung (wie im Vorjahre) vorzuschlagen.

Rheinisch-Westf. Lloyd, M.-Gladbach. In der gleichfalls am 24. April stattgefundenen Sitzung des Aufsichtsrates wurde beschlossen, der am 14. Mai 1918 stattfindenden Generalversammlung die Verteilung einer Dividende von 40 M pro Aktie = 13⅓ pCt. der Einzahlung (im Vorjahre 30 M = 10 pCt.) vorzuschlagen.

Rothenburger Versicherungs-Anstalt a. G. in Görlitz. Neuzugang in 1917 8649 Policen über 6,960,404 M. Bestand am Ende des Jahres 308,452 Policen über 143,616,272 M.

Kleine Mitteilungen und Personalien.

— Herrn Rudolf Vogel in Erfurt, Beamten der Berlinischen Lebens-Versicherungs-Gesellschaft „Alte Berlinische" ist das Eiserne Kreuz II. Klasse verliehen worden.

— Herrn Generaldirektor Paul Thon ist die Rote Kreuz-Medaille verliehen.

— Herrn Generaldirektor Dr. Leibbrand von der Alten Stuttgarter ist der Titel eines Geheimen Kommerzienrates verliehen.

— Herr Rechtsanwalt a. D. Dr. Brandstätter ist zum Regierungsrat und ständigen Mitglied des Aufsichtsamts für Privatversicherung ernannt. Herr Regierungsassessor Dr. W. Schneider zum Regierungsrat.

— Herr Dr. jur. Weber ist zum Bevollmächtigten der Gesellschaft Germania, Stettin, ernannt.

Bücherschau.

Dr. Fick, Zürich: Versicherungsrechtliche Abhandlungen, Band IV. Der Ersatzwert in der Feuerversicherung nach dem schweizerischen VVG. Zugleich eine rechtsvergleichende Studie mit Bezug auf das internationale Gewohnheitsrecht und das Recht der angrenzenden Staaten, namentlich das deutsche VVG. und die österreichische VO., sowie die französische Ver-

Digitized by Google

sicherungspraxis. Verlag: Art. Institut Orell Füssli, Zürich.

In der vorliegenden Abhandlung gibt uns Fick eine erschöpfende Darstellung des Art. 63 VVG., welcher vom Ersatzwert in der Feuerversicherung handelt. Mit seinen zahlreichen Einzelausführungen bedeutet das im Text 257 Seiten starke monographische Werk nicht nur eine willkommene Bereicherung der schweizer. Versicherungsliteratur, sondern es wird, dank der in sie hineinverwobenen rechtsvergleichenden Studien, gewiß auch in den Nachbarländern die verdiente Beachtung finden, zumal wiederholt gerade das internationale Gewohnheitsrecht für die Entscheidung von wichtigen Streitfragen wegleitend war.

In nicht weniger als 17 Abschnitten, von denen 13 dem speziellen Teil, d. h. der eigentlichen Interpretation des Art. 63 VVG. gewidmet sind, führt uns der Verfasser mit Führerblick in das weitverzweigte, von privat- und volkswirtschaftlichen Fragen reich durchsetzte Rechtsgebiet. Nur mit Hilfe einer meisterhaften Gliederung des Stoffes war die Uebersichtlichkeit zu erreichen, die einen Hauptvorzug des Buches bedeutet.

Von einem allgemeinen Teil, der die Ergebnisse der früheren Abhandlungen kurz wiedergibt, lenkt der Verfasser die Aufmerksamkeit des Lesers auf die Sachbegriffe und Wertbegriffe des Art. 63 VVG., dessen Stellung im System, um alsdann, nach Aufdeckung gewisser Lücken in Art. 63 VVG., von der Berechnung des Ersatzwertes bei Waren und Naturerzeugnissen, bei beweglichen Sachen in der Hand des Erzeugers oder Umformers (Rohstoffe, Fabrikate in der Fabrik usw.), bei Gebäuden und schließlich bei den übrigen Gebrauchs- und Ertragsgütern zu reden. Weitere Abschnitte sind dem Rettungsschaden, den Rettungskosten, der Beweislast und der taxierten Police gewidmet.

Hagelversicherung.

Zum Abschluß von

Hagelversicherungsverträgen zu fester Prämie ohne jede Nachschußverpflichtung

empfehlen sich:

Berliner Hagel-Assekuranz-Gesellschaft von 1832 zu Berlin,
Kölnische Hagelversicherungs-Gesellschaft zu Köln,
Magdeburg. Hagelversicherungs-Gesellschaft zu Magdeburg,
Union, Allg. Deutsche Hagelversicher.-Gesellsch. zu Weimar.

Auskünfte erteilen die Generalagenturen der Gesellschaften sowie die allerorten angestellten Agenten.

Hamburg-Bremer Feuer-Versicherungs-Gesellschaft
in Hamburg.

Grundkapital		M 10,000,000.—
Kapitalrückstellung		„ 900,000.—
Sonderrückstellungen:		
a) für unvorhergesehene Fälle	M 2,000,000	
b) Sicherheit für Unfall- u. Haftpflichtversicherung	„ 300,000	„ 2,300,000.—
Prämienüberträge		„ 5,150,000.—
Vortrag auf neue Rechnung		„ 199,724.—
	Gesamt-Garantiemittel	M 18,549,724.—

Die Abrechnung für das verflossene Geschäftsjahr ist in der am 27. April d. J. stattgehabten General-Versammlung der Aktionäre der Gesellschaft genehmigt worden.

Die Gewinnanteile für das Jahr 1917 betragen M 30,— für Anteilschein Nr. 63, M 20,— für Anteilschein Nr. 11 und Nr. 63a. Diese Beträge können bei allen Kassen der Gesellschaft sowie bei der Norddeutschen Bank in Hamburg und der Direktion der Diskonto-Gesellschaft in Bremen erhoben werden.

Digitized by Google

Lebens-Versicherungs-Gesellschaft „Brage“ in Christiania.

Abrechnung über das Jahr 1917.

Einnahmen.			Kr.	Ö.
Aussteuer- und Rentenversicherungs-Prämien	Kr.	499,710.92		
Lebensversich.-Prämien	„	2,073,047.42		
Zuschlagsprämien für Kriegsversicherung	„	371.19	2,573,129	53
Zinsen und Mieten			729,261	86
Agio			625	78
Rückversicherungsprovision			191	70
			3.303.208	87

Ausgaben.			Kr.	Ö.
Todesfallzahlungen	Kr.	494,632.65		
ab Anteil der Rückvers.	„	178.927.91	315,704	74
Zahlungen bei Lebzeiten der Versicherten	Kr.	186,532.75		
ab Anteil der Rückvers	„	9,092.—	177.440	75
Zurückbezahlte Prämien bei Todesfall			10 588	37
Uebertrag			503,734	36

	Kr.	Ö.
Uebertrag	503,734	36
Zahlungen bei Invaliditätsfall	2,093	85
Leibrenten	83,082	43
Sanatorienbeitrag	1,273	50
Rückversicherungsprämien	458,031	75
Prämien für Pensionsvers. der Beamten	4,771	33
Policenrückkäufe	27,115	74
4% Bonusfondszinsen	17,600	68
4% Zinsen des Abschreibungsfonds	1,092	54
4% Zinsen des Dividendenfonds	1,557	04
Verwaltungskosten u. sonstige Ausgaben	439,069	54
Zum Dispositionsfonds	5,000	—
Zur Prämienreserve	1,541,077	—
Zum Invaliditätsfonds	11 331	10
Zum Kriegsfonds	624	25
Jahres-Ueberschuß:		
Aktionärdividende Kr. 49,000.—		
Zum Reservefonds d. Vers. „ 15,675.88		
Zum Bonusfonds „ 141,078.38	205.753	76
	3,303.208	87

Bilanz am 31. Dezember 1917.

Aktiva.	Kr.	Ö.
Pfandobligationen	8,408,830	—
Darlehen auf Policen	1,010,373	82
Staatsobligationen	892,598	78
Hypotheken-Bankobligationen	498,059	50
Kommunale Obligationen	2,694,439	87
Kreditvereinsobligationen	464,400	—
Bankgarantierte Obligationen	47,500	—
Aktie der „Norske Folk“	100,000	—
Ausstehende Prämien	46,600	32
Ausstehende Zinsen	133,419	68
Inventar	1,589	—
Guthaben bei Agenten	226,985	53
Prämienreserve, deponiert b. a. Gesellsch.	28,756	97
Guthaben bei anderen Gesellschaften	13,178	06
Grundbesitz, Prinsensgate 22	550,000	—
Hypotheken	8,606	41
11 Debitoren	41,175	98
Bankguthaben und Kasse	734 458	12
	15,900,972	04

Passiva.	Kr.	Ö.
Aktienkapital	980,000	—
Prämienreserven	13,896,771	—
Invaliditätsfonds	50,944	37
Kriegsfonds	6,950	74
Versicherten-Reservefonds	73,681	18
Dividendenfonds	40,483	13
Bonusfonds	598,696	15
Dispositionsfonds	28,406	06
Dividende für 1917	49,000	—
Dividende früherer Jahre	700	—
Schadenreserve	66,184	33
Prämienreserve von and. Gesellschaften	8,127	31
Guthaben anderer Gesellschaften	81,796	46
20 Kreditoren	19,231	31
	15,900,972	04

Christiania, den 19. März 1917.

Thune-Larsen sen. **J. C. Krohn.** **A. Palmström.** **Ludv. Rödli.**

GERMANIA

Lebens-Versicherungs-Aktien-Gesellschaft zu Stettin

Lebens- u. Invaliditätsversich. mit Untersuchung. Kriegsvers. für Todes- und Invaliditätsfall.

Sicherheitsfonds: **45 1⁶/₁₀ Millionen M**

Lebensversicherung ohne ärztliche Untersuchung mit durchweg garantierten Leistungen.

Aussteuerversicherung :: Leibrentenversicherung :: Unfall- und Haftpflicht-Versicherung.

Hervorragend günstige Bedingungen in allen Geschäftszweigen der Gesellschaft.

Prospekte und jede weitere Auskunft kostenfrei.

Digitized by Google

PROVIDENTIA, Frankfurter Versicherungs-Gesellschaft in Frankfurt a. M.

Bilanz am 31. Dezember 1917.

A. Aktiva.	Mark	Pf.	B. Passiva.	Mark	Pf.
1. Einlageverpflichtung der Aktionäre	15,423,571	43	1. Aktien- oder Garantiekapital	17,142,857	14
2. Grundbesitz	2,205,000	—	2. Reservefonds	1,714,285	71
3. Hypotheken	43,770,650	—	3. Prämienreserve und Prämienüberträge	48,435,609	58
4. Wertpapiere	11,400,592	—	4. Reserven für schwebende Versicherungsfälle	1,655,893	26
5. Vorauszahlungen und Darlehen auf Policen	6,529,372	90	5. Gewinnreserven der mit Gewinnanteil Versicherten der Lebensversicherung	4,225,343	01
6. Guthaben bei Bankhäusern und Versicherungsunternehmungen	59 644	16	6 Sonstige Reserven	4,882,852	45
7. Gestundete Prämien	1,656,673	24	7. Guthaben anderer Versicherungsunternehmungen	877,179	22
8 Rückständige Zinsen und Mieten	134,456	03	8. Barkautionen	83,976	54
9. Ausstände bei Generalagenten und Agenten	912,089	88	9. Sonstige Passiva	2,403,182	50
10. Barer Kassenbestand	309,061	34	10. Gewinn	1,803 037	57
11. Sonstige Aktiva	818,106	—			
Gesamtbetrag	83,224,216	98	Gesamtbetrag	83,224,216	98

Die Garantiemittel der Gesellschaft stellen sich wie folgt:

Grundkapital	17,142,857.14 M
Kapital- und außerordentliche Reserven	4,964,285.71 „
Prämien-Reserven und Ueberträge	48,435,609.58 „
Sonstige Reserven	5,858,195.46 „
Vortrag auf neue Rechnung	451,576.93 „
Garantiemittel zusammen	76,852,424.82 M

Sveriges Allmänna Sjöförsäkrings-Aktiebolag in Göteborg.

Bericht über das (45.) Geschäftsjahr 1917.

Einnahmen.	Kr.	Ö	Ausgaben.	Kr.	Ö
Gewinnvortrag	1,783	35	Schadenzahlungen der Vorjahre	1,975,447	59
Prämien- und Schadenreserve	3,847,294	85	„ des Rechnungsjahre	835,321	61
Prämieneinnahme	10,669,442	87	Rückversicherungsprämien	6,869,611	62
Zinsen und Mieten	224,245	11	Ristorni	432,025	94
Kursgewinn	50,337	39	Provisionen	351,133	39
			Verwaltungskosten und Steuern	222,843	11
			Prämien- und Schadenreserve	3,508,089	70
			Tantiemen	70,310	14
			Reingewinn 526,537.12 Kr.		
			Gewinnvortrag 1,783 35 „	528 320	47
	14,793,103	57		14,793,103	57

Bilanz am 31. Dezember 1917.

Aktiva	Kr.	Ö	Passiva.	Kr.	Ö
Obligationen	3,184,114	37	Eingezahltes Aktienkapital	1,000,000	—
Aktien	15,000	—	Reservefonds	500,000	—
Hypotheken	266,000	—	Dispositionsfonds	50,000	—
Grundbesitz	343,276	80	Versicherungsfonds	3,508,089	70
Diverse Debitoren	1,825,202	66	Diverse Kreditoren	1,558,854	02
Kassa und Banken	1,586,031	53	Tantiemen	70,310	14
Inventar	1	—	Rückstände	4,052	03
			Gewinn	528.320	47
	7.219,626	36		7.219.626	86

Digitized by Google

Brandförsäkrings-Aktieholaget Victoria, Stockholm.

Geschäftsbericht über das Jahr 1917.

Versicherungssumme.

Versicherungssumme Ende 1916		Kr. 513,198,203
Davon rückversichert	Kr. 342,648,408	
für eigene Rechnung	„ 170 549.795	
	Kr. 513,198,203	
Während des Jahres abgeschlossen		„ 850.212.970
		Kr. 1,363.411,173
Während des Jahres abgelaufen		„ 689,814,026
Mithin in Kraft Ende 1917		Kr. 673.597.147
Davon rückversichert	Kr. 463 299,205	
für eigene Rechnung	„ 210.297.942	
	Kr. 673,597,147	

Die von der Gesellschaft gezeichneten Versicherungen gelten ausschließend für Risiken in Schweden.

Abrechnung für das Jahr 1917.

Einnahmen.	Kr.	Ö.	Ausgaben.	Kr.	Ö.
Prämien	1,902,598	60	Rückversicherungsprämien	1,465,650	98
Rückversicherungsprovisionen	359,795	69	Schadenzahlungen Kr. 1,256,640.34		
Schadenreserve	4,400	—	Anteil d. Rückversicherer „ 1,018,910.35	237,729	99
Schadenregulierungsreserve	17,576	56	Schadenreserve	5,670	—
Prämienreserve	158,189	—	Provisionen	192,130	42
Zinsen und Mieten	125,707	71	Unkosten inkl. Tantiemen	248,635	43
			Abschreibung auf Inventar usw.	3,210	19
			Schadenregulierungsreserve	21,847	42
			Prämienreserve	196,626	74
			Gewinn	196,767	09
	2,568,267	56		2,568,267	56

Bilanz auf den 31. Dezember 1917.

Aktiva.	Kr	Ö.	Passiva.	Kr.	Ö.
Garantiefondsverbindlichkeiten	4,000,000	—	Garantiefonds	4,000,000	—
Grundbesitz	2,700,000	—	Grundfonds	1,000,000	—
Banken und Kasse, einschl. Depots	312 843	56	Reservefonds	1,000,000	—
Obligationen	36,800	—	Dispositionsfonds	291,067	57
Hypotheken	750,000	—	Schadenreserve	29,900	—
Inventar	1	—	Schadenregulierungsreserve	21,847	42
Diverse Debitoren	590 836	65	Prämienreserve	856,169	37
			Beamten-Pensionsfonds	38,000	—
			Laufende Zinsen	1,906	67
			Diverse Kreditoren	954,823	09
			Gewinn	196,767	09
	8,390.481	21		8.390.481	21

Gewinnverteilung.

Der Jahresgewinn		Kr. 196,767.09
Zusammen mit dem Dispositionsfonds		„ 291.067.57
		oder zusammen Kr. 487,834.66

stehen der Gesellschaft zur Verfügung.

Die Verwaltung schlägt vor, davon zu verwenden: zu Zahlungen an die Aktionäre 15 pCt. des Grundfonds Kr. 150,000.—

zur Reserve für Steuern	„ 20,000.—	
zum Beamten-Pensionsfonds	„ 7,000.—	
zum Dispositionsfonds	„ 310 834.66	Kr. 487,834.66

Stockholm, den 4. März 1918.

Hugo Hamilton **Carl Swartz** **Maur. Philipson** **Josef Sachs** **Julius Juhlin**

Bengt Johansson, geschäftsführender Direktor.

Verantwortl. f. d. Schriftleitung: G. Taubert, Leipzig-Sohl. — Druck und Verlag: Jüstel & Göttel, Leipzig.

Digitized by Google

Leipzig

ANNALEN

1918

des gesamten

VERSICHERUNGSWESENS.

Erscheint jeden Donnerstag. Abonnementspreis vierteljährlich 9 Mark. Der Preis für einzelne Nummern beträgt 1 Mark.

Redaktion und Expedition: Emilienstraße 21.

Inserate jeder Art werden in der Expedition angenommen, die einspaltige Petitzeile oder deren Raum mit 40 Pf. berechnet.

Nr. 19 Leipzig, den 9. Mai 1918. 49. Jahrgang

Der Reichsbankpräsident über die 8. Kriegsanleihe.

In der Sitzung des Zentralausschusses der Reichsbank vom 29. April führte der Reichsbankpräsident Dr. Havenstein zum Kriegsanleiheergebnis folgendes aus:

Die 8. Kriegsanleihe ist höchster Vaterlandsdienst geworden, und wie draußen die Siege unserer Heere an der Westfront gegen die vereinigten englisch-französisch-amerikanischen Armeen alles frühere in den Schatten stellen, so hat sich auch diese letzte Anleihe überragend neben alle ihre Vorgängerinnen gestellt, — ein würdiger Dank der Heimat an Heer und Flotte, die sie vor den Verwüstungen des Krieges bewahrt haben.

Das bisherige Ergebnis der Anleihe ist — mit Ausschluß des Umtausches — nunmehr auf 14,766,247,100 M festgestellt, über 1¾ Milliarden mehr, als die bisher größte, die sechste Kriegsanleihe, erbracht hat, und die noch ausstehenden Feldzeichnungen, für die die Zeichnungsfrist noch läuft, werden die Gesamtsumme der vollen 15 Milliarde noch weiter annähern. An 5 pCt. Reichsanleihe sind gezeichnet 13,297,633,700 M, davon 2,840,251,800 M an Schuldbuchforderungen, an 4½ pCt. Reichsschatzanweisungen 1,468,613,400 M, an älteren Kriegsanleihen zum Umtausch in 4½ pCt. Reichsschatzanweisungen angemeldet 125,804,900 M.

Noch mehr als die früheren ist auch diese Anleihe wieder eine Anleihe des ganzen Volkes geworden. Bei allen Gruppen der Vermittlungsstellen weisen die Zeichnungen das gleich günstige gegen die früheren Anleihen stark erhöhte Ergebnis auf. Besonders erfreulich ist, daß auch diesmal wieder Sparkassen und Genossenschaften eine besonders starke Steigerung gegen die letzten beiden Anleihen gebracht haben. Es sind gezeichnet worden: bei der Reichsbank 811,029,100 M, bei Banken und Bankiers 8,205,769,000 M, bei den Sparkassen 3,778,633,700 Mark, bei den Kreditgenossenschaften 1,430,780,700 M, bei den Lebensversicherungsgesellschaften 414,790,900 M und bei den Postanstalten 325,243,700 M.

Von den bisher bewilligten 124 Milliarden Mark Kriegskrediten sind damit 87,730,000,000 M in langfristigen Anleihen konsolidiert, und ich habe keinen Zweifel, daß die sich immer stärker entwickelnde Sparkraft und Opferwilligkeit des deutschen Volkes sich auch weiter glänzend bewähren wird. Der Kuriosität halber möchte ich erwähnen, daß vor einigen Wochen durch verschiedene New-Yorker Zeitungen die Mitteilung gelaufen ist, ich hätte Anfang vorigen Jahres erklärt, Deutschland müsse zusammenbrechen, wenn seine Kriegskosten auf 100 Milliarden stiegen, und daß daran die Folgerung geknüpft wurde, Deutschland müsse somit, da seine Kriegskredite nunmehr schon 124 Milliarden betrügen, als bankerott angesehen werden. Diese Behauptung ist eine glatte Erfindung, und ich möchte sie nur als einen neuen Beweis der Kampfesweise unserer Feinde festnageln. Wer mich kennt, weiß, daß ich während der ganzen Dauer des Krieges und bis in die allerjüngste Zeit stets meiner Ueberzeugung dahin Ausdruck gegeben habe, daß Deutschland finanziell und wirtschaftlich den Krieg jedenfalls länger aushalten werde als jeder seiner Feinde. Dieses arbeitsamste, gedankenreichste und organisationsfähigste aller Völker, dieses von tiefstem Pflichtgefühl beseelte und von höchstem Staatsbewußtsein getragene Volk, dessen Spar- und Finanzkraft mit jedem Jahr des Krieges nur höher wächst, wird die Lasten des Krieges, und seien sie noch so schwer, leichter tragen und schneller wettmachen können als irgendeiner seiner Gegner.

Zu dem gewaltigen Erfolg der achten Kriegsanleihe hat neben dem Pflichtgefühl und der Opferwilligkeit unseres Volkes auch diesmal wieder die immer feiner ausgestaltete Werbearbeit außerordentlich beigetragen. In allen Schichten und Kreisen sind Hunderttausende freiwilliger Helfer erstanden, die die Werbearbeit von Haus zu Haus, von Person zu Person trugen. Wieder haben alle Vermittlungsstellen sich hingebend in den Dienst der Sache gestellt, hat die gesamte deutsche Presse, Schriftleitungen und Verleger, haben Bühnen und Lichtspieltheater, die Verwaltungsbehörden in Stadt und Land und im regsten Verein mit ihnen die Vertrauensmänner die Werbearbeit unermüdlich und opferwillig geführt und durchgebildet. Ebenso wirkten in hingebender Mitarbeit zahllose Helfer aus allen Kreisen, insbesondere die Geistlichkeit und Lehrerschaft und die auch hier wieder tapfer und begeistert einspringende Schuljugend. Mit ihnen haben wieder die verschiedenen Behörden, die Handels-, Landwirtschafts- und Handwerkskammern, die

Digitized by Google

städtischen und landwirtschaftlichen Verbände und Vereine, die Landschaften, Fideikommiß- und Stiftungsverwaltungen, Arbeitgeber und Betriebsleiter, Männer wie Frauen, sich tatkräftig eingesetzt und sich ihren Anteil an dem Erfolg gesichert. Wieder hat sich zu dieser einmütigen Betätigung der Heimat die ebenso freudige und ebenso noch erhöhte Mitarbeit unseres gesamten Heeres und unserer Flotte gesellt und auch in ihren Reihen, wie die bisher schon gemeldeten Feldzeichnungen 553 Millionen gegen 424 bei der letzten Anleihe — zeigen, gesteigerte Erfolge erzielt. — Ihnen allen, die bei dieser Werbearbeit mitgeholfen, möchte ich auch heute wieder warmen Dank sagen.

Aber nicht nur in dem Zeichnungsergebnis überragt diese Anleihe alle früheren, sondern auch in der Größe und Schnelligkeit der Einzahlungen und das spricht am deutlichsten für die Stärke der deutschen wirtschaftlichen Kraft und für die gesunde und gute Verfassung des Geldmarktes. Am 27. d. M., dem ersten Pflichtzahlungstage, bis zu dem 30 pCt. von den Zeichnungen eingezahlt werden sollten, waren nicht weniger als 12,710 Millionen, d. i. 86,07 pCt. des gesamten Zeichnungsergebnisses — gegen 80,27 pCt. bei der siebenten und 76,43 pCt. bei der sechsten Anleihe — tatsächlich bereits eingezahlt. Für das Wachsen der deutschen Sparkraft ist es bezeichnend, daß auf die Hilfe der Darlehnskassen für Kriegsanleihezwecke immer weniger zurückgegriffen wird. Für die achte Anleihe wurden bis zum 23. April nur 56 Mill. Mark Darlehen entnommen, d. h. noch nicht ½ pCt. der bis dahin eingezahlten 12,210 Mill. Mark Für alle acht Kriegsanleihen laufen bei den Darlehnskassen nur noch 762 Mill. Mark, d. h. nur 0,9 pCt. aller Einzahlungen auf die Anleihen.

Zur Tagesgeschichte.

Aussichten der Seeversicherung nach dem Kriege. Das in Montreal erscheinende Journal of Commerce entnimmt der gleichnamigen New-Yorker Zeitschrift einen Aufsatz von Dr. phil. Geo Clarke Cox, der sich mit den Aussichten der Seeversicherung nach dem Kriege befaßt. In diesem wird der Anschauung Ausdruck gegeben, die jetzige starke Betätigung auf dem Gebiet der Seeversicherung sei durch den Krieg veranlaßt. Die Prämien, so heißt es, sind bisher enorm gewesen, und faßt jeder, der sich im Kriege mit der Seeversicherung abgegeben hat, hat Geld damit verdient. Die Kriegsrisiken lagen zwar außerhalb jeder gewöhnlichen Berechnung, aber die Prämien waren hoch genug, um einen Gewinn für jede Unternehmung zu sichern, die auch nur die leisesten Vorstellungen vom Versicherungsbetrieb hatte und über genügend Kapital verfügte. Zahlreiche Feuerversicherungs-Gesellschaften haben ein umfangreiches Seeversicherungsgeschäft betrieben. Ueber ihre Einnahmen läßt sich aber deswegen nichts sagen, weil sie das Seeversicherungsgeschäft mit dem Feuer-, Unfall-, Automobil- und sonstigem Versicherungsgeschäft in ihren Berechnungen zusammenwerfen. Aber über eins muß man sich klar sein: bei einem plötzlichen Ende des Krieges werden sich die neuen Gesellschaften, abgesehen von denjenigen, die ausschließlich Rückversicherung betreiben, gezwungen sehen, schleunigst das Seeversicherungsgeschäft aufzugeben, wenn sie nicht außerordentlich große Verluste erleiden wollen. Denn das Seeversicherungsgeschäft weist gewöhnlich nur niedrige Prämiensätze auf, und selbst bei diesen herrscht starker Wettbewerb. Alles hängt ab von der Erfahrung, die die Hals über Kopf geschaffenen Gesellschaften noch nicht haben können. Im Seeversicherungsgeschäft ist der Einzelversicherer König. Ohne ihn gäbe es gar keine Seeversicherung; denn die Uebernahme von Seerisiken ist ein Geschäft, das hochgradige technische und sonstige Kenntnisse erfordert. Der Seeversicherer muß u. a. genau Bescheid wissen über die Geschichte der Schiffe, ihre Bauart, die Baufirmen, die Eigentümer, die Befähigung des Kapitäns und der Schiffsbesatzung, die Betätigung des Schiffes, die Dauer seiner Reise, die Art der Ladungen, die Wetterverhältnisse, die Dockmöglichkeiten in den Häfen usw. Die rein amerikanischen Gesellschaften verfügen über weniger als die Hälfte, wahrscheinlich nur über ein Drittel des ganzen Seeversicherungsgeschäftes der Vereinigten Staaten und haben so gut wie gar kein Auslandsgeschäft. Die Schiffskörperversicherung ist von ausländischen, namentlich britischen Gesellschaften in den Vereinigten Staaten fast monopolisiert. Britische und deutsche Gesellschaften arbeiten stets zusammen mit den Banken und Rhedern. Auf die Bedeutung dieser Erscheinung hat erst unlängst ein amerikanischer Fachmann hingewiesen. Fehlt in irgend einem Land bei der gemeinsamen Zusammenarbeit von Banken, Schiffahrt und Versicherung, die die Grundlage des Auslandshandels darstellen, ein Faktor, dann weisen die beiden anderen eine Schwäche auf, die unvermeidlich, wenn nicht einen Mißerfolg, so doch wenigstens Verluste bringt. Großbritannien ist Herr über den Auslandshandel der Welt geworden, weil es sein eigener Finanzmann, sein eigener Spediteur und dazu noch so weit als möglich sein eigener Versicherer war. In Amerika hat es noch niemals eine solche Zusammenarbeit gegeben. Nach Kriegsende wird der alte Handelswettstreit ohne Gnade von neuem beginnen, und wir wissen, daß England dabei immer auf seiner Jahrhunderte alten Erfahrung fußt, die es ohne Gefühlsanwandlung energisch, mutig und zähe ausnutzt. Amerika braucht mehr Seeversicherungsbetriebe und mehr Kapitalanlage darin, gleichzeitig auch eine freiere Versicherungsgesetzgebung, die den Geschäftsbetrieb der Versicherung im Auslande ermöglicht. Die Heranbildung von jungen Leuten für diese Aufgabe ist dringend erforderlich. Zu empfehlen ist auch, daß die Feuerversicherungs-Gesellschaften das Rückversicherungsgeschäft in weitem Umfange aufnehmen. Amerikas Möglichkeiten auf diesem Gebiete sind in erheblichem Maße dadurch zerstört werden, das man die deutsche Seeversicherung verboten hat. Auf alle Fälle muß aber die amerikanische Rückversicherung in jeder Beziehung rein amerikanisch sein.

Auszahlung von Versicherungssummen in Kriegsanleihe. Der Generalversammlung der Germania Lebensversicherungs-Akt.-Ges. zu Stettin liegt

Digitized by Google

ein Antrag der Verwaltung dahin vor, daß bei Kriegssterbefällen unter den gegen Kriegsgefahr Versicherten die Auszahlung der Versicherungssumme voll, und zwar in Kriegsanleihe erfolgen kann. Hierzu ist zu bemerken, daß nach den bisherigen Bestimmungen die Auszahlung der Versicherungssumme bei Kriegssterbefällen nur zu einem gewissen Teil sofort zu erfolgen hat, während die Auszahlung des Restbetrages nach besonderen Bedingungen geordnet ist. Nach dem neuen Vorschlage erhalten also die Versicherten den vollen Betrag sofort, müssen sich dafür aber die Auszahlung in Kriegsanleihe, also einen wenn auch nur geringen Kursverlust gefallen lassen. Selbstverständlich kann das Institut die schon Versicherten bezw. deren Rechtsnachfolger nicht zur Annahme der Kriegsanleihe zwingen, indes werden wohl zumeist die Betroffenen von dem Anerbieten gerne Gebrauch machen, zumal da dem geringen Kursverlust ein entsprechender Zinsgewinn durch die frühere Zahlung gegenübersteht und da ferner die Versicherten vielfach Interesse daran haben, tunlichst bald in den Besitz des Betrages zu kommen.

Die deutschen Sparkassen im März 1918. Der gewaltige Zufluß von Spareinlagen hat auch im Monat März d. Js. angehalten. Wie die Sparkasse, das Amtsblatt des Deutschen Sparkassenverbandes, berichtet, hat die Zunahme nicht weniger als 400 Mill. M betragen, gegen nur 160 bezw. 190 Mill. M im März der beiden Vorjahre. Damit hat der Zuwachs — ohne Berücksichtigung der Zeichnungen auf die achte Kriegsanleihe — seit dem Beginn des Jahres die Riesensumme von 2¼ Milliarden Mark erreicht, gegen etwa je eine Milliarde in der gleichen Zeit der beiden Vorjahre.

Kein russisches Versicherungsmonopol. Nach den trüben Erfahrungen, die andere Staaten mit der Einführung des Versicherungsmonopols machten, hat die russische Regierung von der Einführung der Monopolisierung des russischen Versicherungswesens Abstand genommen. Den privaten, auch ausländischen Gesellschaften, wird der Weiterbetrieb ihrer Geschäftstätigkeit in ganz Rußland gestattet.

Deutsche Rückversicherer in Frankreich. Seit drei Jahren wird in Frankreich die Hetze gegen die deutschen Feuer-Rückversicherer betrieben, es muß daher mit Befriedigung erfüllen, daß der Generaldirektor der Pariser Union diese Frage objektiv beleuchtet. Er sagt in einem Briefe an den „Temps", daß nur deutsche Rückversicherungs-Gesellschaften in Frankreich vertreten waren, während die übrigen Gesellschaften Transportversicherung in den Hafenplätzen direkt betrieben. Das fremdländische Geschäft der 4 Rückversicherer verteilt sich auf die ganze Welt und Frankreich lieferte nur einen geringen Teil der ausländischen Prämieneinnahme. Im Jahre 1913 verteilte sich deren fremdländisches Geschäft auf: Amerika 40 pCt., Zentraleuropa 20 pCt., Rußland 10 pCt., England 10 pCt., Frankreich 5 pCt., die übrigen Länder 15 pCt. Die französischen Institute haben 1913 insgesamt rund 30 Mill. Fr. ausländische Rückversicherer abgegeben, davon 26 pCt. an deutsche. Deren Namen hat rund 400,000 Fr. betragen, während die Agitation von vielen Millionen spricht, die nach Deutschland als Gewinn wanderten. — Dabei ist aber nicht beachtet, daß wahrscheinlich deutsche Risiken in Frankreich in großer Anzahl untergebracht sind und man sieht, wohin der maßlose Chauvinismus führt.

Dansk Folkeforsikringsanstalt. Die große Arbeitslosigkeit machte sich in großen Abgängen und verminderten Neuzugängen bemerkbar. Die Neuzugänge betrugen ¼ Million weniger wie im Vorjahre. Infolge der allgemein verteuerten Spesen konnte nur ein Ueberschuß von 200,321 Kr. erzielt werden. Die Gesamtprämieneinnahme erreichte die Höhe von 3½ Mill. Kronen. Ultimo Dezember 1917 verzeichnete die Anstalt einen Versicherungsbestand von 241,544 Policen mit einer Versicherungssumme von 78,482,767 Kr. Rückversichert waren 5323 Policen mit einer Versicherungssumme von 404,415 Kr. Von dem Ueberschuß wurden 86,579 Kr. dem Bonusfonds, 84,492 Kr. dem Sicherheitsfonds und 20,000 Kr. dem Reservefonds überwiesen.

Magdeburger Feuerversicherungs-Gesellschaft. Der Weltkrieg beeinflußte den Geschäftsbetrieb und dessen Ergebnisse nach verschiedenen Richtungen. Geschäftsverkehr mit dem feindlichen Ausland bestand überhaupt nicht und mit den überseeischen Vertretungen nur in geringem Umfange. In Deutschland und in den mit Deutschland verbundenen sowie in den neutralen Ländern hat die Gesellschaft eine wesentliche Erweiterung ihres Geschäftsbestandes erzielt, die sich in der erhöhten Prämieneinnahme ausdrückt. Die Ergebnisse stellen sich im Vergleich mit denen des Vorjahres folgendermaßen:

I. Feuerversicherung.

a) Versicherungssumme		b) Prämien	
Ende 1917:	12,863,926,489 M	1917:	29,399,506 M
1916:	12,354,772,923 M	1916:	26,175,291 M
mithin mehr	509,153,566 M	mithin mehr	3,224,215 M

c) Schäden

1917:	27,833,164 M
1916:	13,940,467 M
mithin mehr	13,892,697 M

II. Einbruchdiebstahlversicherung.

a) Versicherungssumme		b) Prämien	
Ende 1917:	866,720,272 M	1917:	968,074 M
1916:	796,954,507 M	1916:	730.200 M
mithin mehr	69,765,765 M	mithin mehr	237,874 M

c) Schäden

1917:	695,346 M
1916:	199,704 M
mithin mehr	495,642 M

An Zinsen wurden erzielt 1,131,531 M gegen 1,006,340 M im Vorjahre. Die Mietserträge beliefen sich auf 71,011 M (99,650 i. 1916). Die Verwaltungskosten einschließlich der Provisionen betrugen bei der Feuerversicherung 2,211,467 M gegen 2,786,357 M i. V., sind also um 574,890 M gesunken, dagegen haben sie sich bei der Einbruchdiebstahlversicherung um 24,485 M erhöht, sie stellten sich im Berichtsjahr auf 179,883 M. Die Verminderung der Verwaltungskosten in der Feuerversicherung ist auf die höhere Rückversicherung in 1917 zurückzuführen, also nur vorübergehend. Der Reservefonds

Digitized by Google

belief sich am Schluß des Berichtsjahres auf 4,327,167 M. Durch die Ueberweisung von 387,757 M erhöht sich sein Bestand mit Beginn des neuen Geschäftsjahres auf 4,714,924 M. Der Sparfonds hatte am Schluß des Berichtsjahres einen Bestand von 4,733,293 M. Durch die Ueberweisung von 31.250 M aus dem Reingewinn des Jahres 1917 stellt sich sein Bestand nunmehr auf 4,764,543 M. Das Geschäftsjahr hat einen Reingewinn von 1,938,785 M ergeben, ferner erhalten die Aktionäre 1,375,000 M wie im Vorjahre als Dividende, 31,250 M fließen dem Sparfonds zu und 387,757 M dem Reservefonds. Die Gesellschaft hielt am 1. Mai ihre ordentliche 85. Generalversammlung ab in der 2,210 Stimmen vertreten waren. Der Rechnungsabschluß, die Bilanz und die vom Verwaltungsrate und dem Vorstande vorgeschlagene Gewinnverteilung für 1917 wurden allseitig genehmigt. Ebenso wurde auch die Entlastung für die Jahresrechnung einstimmig ausgesprochen. Es gelangen an Dividende 275,00 M für die Aktie zur sofortigen Auszahlung. Zu Mitgliedern des Verwaltungsrates wurden die Herren Geheimer Kommerzienrat W. Zuckschwerdt, Justizrat Hans Leist und Geheimer Kommerzienrat Otto Arnold, sämtlich in Magdeburg, wieder — und die Herren Herm. Waller, Geschäftsinhaber der Diskonto-Gesellschaft in Berlin, sowie Dr. jur. Heinrich Hahn, General-Direktor der Wilhelma in Magdeburg, Allgemeine Versicherungs-Aktien-Gesellschaft in Magdeburg neu gewählt. Nach Schluß der General-Versammlung trat der Verwaltungsrat zu einer Sitzung behufs seiner Neukonstituierung zusammen und wählte wiederum zu seinem Vorsitzenden Herrn Geheimen Kommerzienrat Wilhelm Zuckschwerdt, zu dessen Stellvertreter Herrn General-Direktor a. D. H. Vatke.

„Thule" in Stockholm. Das Geschäftsjahr 1917 hat dieser trefflichen schwedischen Gesellschaft wiederum recht erfreuliche Ergebnisse gebracht. Der Bestand an Lebensversicherungen hat sich durch einen Reinzuwachs von rund 30 Millionen Kronen (im Vorjahr nur 11,743,000 Kr.) auf 329,260,017 Kr. erhöht. Von dieser Summe waren 36,767,960 Kr. bei anderen Gesellschaften rückversichert. Der Bestand an Lebensrenten betrug Ende des Berichtsjahres 386,682 Kr. (351,693 Kr. in 1916) und der an Kapital und Aussteuerversicherungen einschließlich der Sparkassenversicherungen 2,296,958 Kr. (1,557,844 Kr.) An Prämien und Rentenkaufgeldern sind 12,551,690 Kr. gegen 10,380,720 Kr. und an Zinsen und Mieten 4,170,016 Kr. gegen 3,847,389 Kr. im Vorjahre eingenommen worden. Der Verlauf der Sterblichkeit war wiederum günstig. Die Prämienreserven haben betragen:

	Ende 1917	Ende 1916
Für Todesfallversich.	78,557,644 Kr.	73,092,628 Kr.
„ Kapitalversich.	116,679 „	102,669 „
„ Rentenversich.	2,790,186 „	2,528,745 „
„ Sparkassenversich.	499,367 „	427,990 „
„ besondere Risiken	968,427 „	499 591 „
zusammen	82,932,303 Kr.	76,651,623 Kr.
Rückversicherung	4,134,334 „	3,790,326 „
zusammen	87,066,637 Kr.	80,441,949 Kr.

Die Verwaltungskosten einschließlich Provisionen haben 1,975,845 Kr. (i. V. 1,655,851 Kr.) betragen. Der gesamte Ueberschuß beläuft sich auf 1,690,696 Kr. und hat damit den des Vorjahres um 146,337 Kr. übertroffen Aus dem Gewinn erhalten die Aktionäre wieder 80,000 Kr. (wie i. V.) als Dividende, während 1,348,729 Kr. den Versicherten (1,269,222 Kr. in 1916) zugute kommen. Davon gelangen 1,330,729 Kr. zur baren Rückvergütung und 18,000 Kr. fließen in den Gewinnregulierungsfonds. Dem Sicherheitsfonds werden 311,967 Kr. überwiesen, er wächst dadurch auf 3,313,457 Kr. Die gesamten Aktiven belaufen sich auf 96,450,683 Kr. gegen 89,596,862 Kr. im Vorjahre. Auf diese äußere Entwickelung und auf die erfreulichen Ergebnisse des 45. Geschäftsjahres kann die Gesellschaft mit großer Befriedigung zurückblicken.

Allg. Vers. Ges. Helvetia in St. Gallen. Der Einfluß des Krieges auf die Transportversicherung hat laut Bericht des Verwaltungsrats im Jahre 1917 eine weitere erhebliche Verschärfung erfahren. Die Gefahrserhöhung bei der Seetransport-Versicherung wurde hervorgerufen durch die Ausdehnung der Blockademaßnahmen und die Schaffung von Sperrgebieten, während bei den Landtransporten infolge der Verkehrsüberlastung der Verwendung ungeeigneter Hilfskräfte und dem Bestreben der Transportanstalten, ihre Verantwortlichkeit zu beschränken, die Unsicherheit derart zugenommen hat, daß die Versicherungsgesellschaften sich genötigt sehen werden, der Frage, unter welchen Bedingungen sie das Diebstahlrisiko fernerhin in ihre Haftung noch einschließen können, ganz besondere Aufmerksamkeit zu widmen. Ueber die Zahl der Totalverluste im Berichtsjahre sind, da die offiziellen Listen der letzten Monate des Jahres noch nicht vorliegen, nähere Angaben nicht zu machen. Die für Land-, Binnengewässer- und Seetransport-Versicherungen im Gesamtbetrage von 3,182,817,493 Fr. erzielte Prämien-Einnahme, abzüglich Courtagen, Rabatte und Risterni, beträgt 16,938,810 Fr. (+ 2,302,517 Fr.). Der Ertrag der Kapitalanlagen zuzüglich Kursgewinne stellt sich auf 585 530 Fr gegen 179,679 Fr. Die Rückversicherungs-Prämien betrugen 9,770,349 Fr. gegen 7,674 450 Fr. An Schäden waren abzüglich des Anteils der Rückversicherer 6,019,060 Fr. (+ 229,317 Fr.) zu verzeichnen. Die Agenturprovisionen, abzüglich des Ersatzes von den Rückversicherern, beliefen sich auf 347,072 Fr. gegen 227,181 Fr. Die Verwaltungskosten inklusive Steuern betrugen 521,207 Fr. (479,006 Francs). Die Prämien- und Schadenreserven im Gesamtbetrage von 9,776,731 Fr. gegen 7,983,618 Fr. sind sehr reichlich ausgestattet. Das Gewinn- und Verlustkonto schließt mit einem Aktivsaldo von 557,864 Fr. (527,438 Francs), dessen Verteilung folgendermaßen vorgenommen werden soll: 200 Fr. Dividende (wie i. V.) = 400,000 Fr. dem Hilfsfonds für Angestellte 20,000 Fr. (12,000 Fr.), gemeinnützige und wohltätige Zwecke 10,000 Fr. (wie i. V.) Tantieme des Verwaltungsrates und der Direktion 38,320 Fr. (wie i. V.), Vortrag 89,544 Fr. (67,188 Fr.).

„Skandinavien" in Stockholm. Diese tüchtige schwedische Versicherungsgesellschaft hat in ihrem letzten Geschäftsjahr wieder erfreuliche Fortschritte gemacht. Am Ende des Jahres 1917 waren in Kraft: 20,625 (i. V. 14,673) Einbruchdiebstahlversicherungen mit

Digitized by Google

einer Versicherungssumme von 285,798,280 Kronen (234,471,853 Kr. i. 1916), 1707 (1598) Glasversicherungen mit 989,421 Kr. (735,093 Kr.), 140 (134) Reisegepäckversicherungen mit 389,093 Kr. (970,760 Kr.), 100,938 (86,422) Feuerversicherungen mit 272,549,614 Kronen (167,987,677 Kr.) und 604 (503) Wasserleitungsschädenversicherungen mit einer Versicherungssumme von 8,919,113 Kr. (7,894,139 Kr.) In der Haftpflichtversicherung liefen insgesamt 1125 Policen über 36,085,084 Kr. In der Unfallversicherungsabteilung waren 11,475 (11,154) Einzelpersonen mit 128 648,000 Kr. (118,275,000 Kr.), außerdem laufen noch 139 Kollektivversicherungen nach den Bestimmungen des Gesetzes vom 5. Juli 1901 und 42 Versicherungen nach anderen Bestimmungen. In der Krankenversicherung betrug die Zahl der Versicherten 1383 (1288) und die Versicherungssumme 6723 Kr. (5899 Kr.) Die gesamte Prämieneinnahme hat 2,117,477 Kronen (i. V. 1,574,604 Kr.) und die Schadenzahlungen für eigene Rechnung 531,290 Kr. (554,896 Kr.) betragen. Im Berichtsjahre wurden 2592 (i. 1916 2876) Unfälle gemeldet. Seit ihrem Bestehen hat die Gesellschaft in der Unfallversicherung für Schäden insgesamt 9,705,765 Kronen gezahlt. Bis Ende 1917 kamen 238 (287 in 1916) Krankheitsfälle zur Anmeldung. Die Vergütungen für Krankheitsfälle betrugen insgesamt bislang 164,471 Kr. Aus dem 225,831 Kr. betragenden Ueberschuß erhalten die Aktionäre 180,000 Kr. (144,000 Kr. in 1916), 25,000 Kr. werden dem Dispositionsfonds zugewiesen und 20,831 Kr. auf neue Rechnung vorgetragen. Ueber die günstige Vermögenslage der Gesellschaft, deren Fonds insgesamt 4,926,592 Kr. betragen, geht Näheres aus der im Inseratenteil veröffentlichten Bilanz hervor.

Kölnische Feuerversicherungs-Gesellschaft Colonia. Die am 30. April in Köln abgehaltene ordentliche Hauptversammlung, in welcher unter dem Vorsitz des Konsuls a. D. A. C. Leiden (Köln) 18 Aktionäre 725 Aktien = 2,175,000 M mit 113 Stimmen vertraten, genehmigte einstimmig die Abrechnung für 1917 und setzte die sofort zahlbare Dividende wieder auf 430 M für jede Aktie = 7½ pCt. fest. Einstimmig wurde der Verwaltung auch Entlastung erteilt. Aus dem Aufsichtsrat schieden Geh. Kommerzienrat Arthur Camphausen, Fabrikbesitzer Gottlieb von Langen und der Vorsitzende (alle in Köln) aus, wurden aber durch Zuruf wieder in ihr Amt gewählt. Zur beantragten Satzungsänderung: Aufnahme der Versicherung gegen die Gefahr des Transports zu Wasser und zu Lande führte der Vorsitzende aus, bereits im vorigen Jahre habe die Reichsregierung untersucht, ob die deutschen Transport-Versicherungs-Unternehmungen in der Lage seien, das für die Zeit nach dem Krieg zu erwartende große Wagnis zu decken. So sei denn eine besondere deutsche Transportversicherungsbank mit 40 Millionen Mark Aktienkapital ins Leben gerufen worden, weil man an maßgebender Stelle zur Erkenntnis gekommen sei, nach dem Krieg müßten so viele Rohstoffe eingeführt werden, daß die bestehenden Transportversicherungs-Gesellschaften möglicherweise nicht in der Lage wären, den gesamten Versicherungsschutz für jene Einfuhr zu übernehmen. Die meisten Transportversicherungs-Gesellschaften hätten freilich erklärt, jenes Wagnis würden sie wahrscheinlich doch tragen können. Die Regierung habe aber dem Wunsche Ausdruck verliehen, alle Feuerversicherungs-Gesellschaften möchten nebenher noch die Transportversicherung aufnehmen. Darauf hätten alle dem deutschen Feuerversicherungsverband angeschlossenen Gesellschaften jenem Wunsch stattgegeben. Auch die Colonia sei Mitglied dieses Verbandes. Die Uebernahme des neuen Versicherungszweiges geschehe nicht im eigenen Interesse des Geschäfts, sondern mit Rücksicht auf vaterländische Erfordernisse. Der neue Zweig stellte auch nur eine sogenannte Eventual-Versicherung dar: bei großen Wagnissen, welche die Leistungsfähigkeit der eigentlichen Transport-Versicherungs-Gesellschaften übersteigen, sollten nämlich die überschießenden Beträge an die vom Verband der Feuerversicherungs-Gesellschaften geschaffene Hauptstelle gehen, welche die zu versichernden Posten unter die Mitglieder nach der Prämie verteilen werde, welche von der einzelnen Gesellschaft im Jahr 1913 vereinnahmt worden sei. Das Kaiserliche Aufsichtsamt für Privatversicherung, welches die beantragte Aenderung der Satzungen bereits genehmigte, habe ausdrücklich die beschränkende Bestimmung hinzugefügt, daß sich der neue Betrieb nur auf die durch den Verband zugewiesenen großen Wagnisse erstrecken dürfe. Die ferner vorgeschlagenen Aenderungen bezweckten, die Satzungen mit den Bestimmungen des HGB (§ 245) und mit den neuesten in Sachen der Gewinnanteile ergangenen Entscheidungen des Reichsgerichts in Einklang zu bringen. Der Vorsitzende erklärte, die neue Fassung des § 45 der Satzungen sichere dem Vorstand einen kleinen Vorteil zu, insofern als sie ihm die auch von der gesetzlich vorgeschriebenen Vordividende von 4 pCt. zulässigen Gewinnanteile nun auch ausdrücklich satzungsgemäß zusichere. Diese Vergünstigung habe der Vorstand angesichts seiner guten Leistungen vollauf verdient. Daher soll dann der zweite Absatz des § 29 folgende Fassung bekommen: Die Mitglieder des Aufsichtsrates erhalten neben dem Ersatz der ihnen durch ihre Amtsverrichtungen erwachsenen baren Auslagen für ihre Mühewaltung einen gemäß § 245 des Handelsgesetzbuches zu berechnenden Gewinnanteil von 5 pCt., über dessen Verteilung diese unter sich beschließen. Alle diese Satzungs-Aenderungen wurden einstimmig angenommen, auch der Aufsichtsrat ermächtigt, über etwaige Abänderungen, welche das Aufsichtsamt an den jetzt beschlossenen Aenderungen vornehmen werde oder über Aenderungen lediglich sprachlicher Art selbständig zu befinden.

Nordstjernan in Stockholm. Die Gesellschaft, deren Bilanz und Jahresabrechnung im Inseratenteil dieser Nummer unserer Zeitschrift veröffentlicht ist, hatte im Berichtsjahr wieder gute Erfolge aufzuweisen. Die Versicherungssumme hat sich von 161,236,195 Kr. am Ende des Vorjahres auf 175,517,452 Kr. erhöht, sodaß der Reinzuwachs also mehr als 14 Mill. Kr. betragen hat (in 1916 rund 9 Mill. Kr.). Von diesen 175,517,452 Kr. waren rückversichert 14,522,401 Kr. Außerdem liefen Ende des Berichtsjahres 115 Geschenkversicherungen über 378,535 Kr. (340,544) und 37 Rentenversicherungen über 13,409 Kr. (14,410) ein. Die Prämieneinnahme hat sich von 4,482,104 Kr. auf 4,688,982 Kr. erhöht. An Zinsen wurden 2,553,286 Kr. eingenommen gegen

Digitized by Google

2,416,628 Kr. in 1916. Für Todesfälle auf eigene Rechnung waren 2,129,878 Kr. (2,058,447) zu zahlen, die Erlebensfälle erforderten 564,140 Kr. und die Renten 12,556 Kr. Der Jahresgewinn hat 769,283 Kr. gegen 903,982 Kr. im Vorjahr betragen Die Aktionäre erhalten hiervon wie i. V. 180,000 Kr.=36 Kr. pro Aktie, 38,000 Kr. fließen in den Dispositionsfonds, dadurch erhöht er sich auf 188,000 Kr. An sonstigen Fonds sind noch vorhanden: 60,000 Kr. Kriegsreserve, 2,151,587 Kr. Sicherheitsfonds, 775,000 Kr. Gewinnregulierungsfonds. Die Aktiven ohne die Aktionärverbindlichkeiten haben sich von 54,468,635 Kronen auf 56,781,082 Kr. erhöht. Den Versicherten fallen aus dem Jahresgewinn insgesamt 626,283 Kr. zu. Einzelheiten über die gediegene Vermögenslage der Gesellschaft gehen aus der Bilanz hervor.

Frankfurter Allgemeine Versicherungs-Aktien-Gesellschaft. Der Verlauf des Jahres wird als zufriedenstellend bezeichnet mit Ausnahme der Glas- und Einbruchdiebstahl-Versicherung. Der Gewinn beträgt einschließlich 949,420 M, Vortrag 4,782,853 M gegen 4,368,154 M im Vorjahre. Die Ueberschüsse betragen in der Transport- und Kriegsversicherung 1,690,018 M (i. V. 305,713 M), in der Glasversicherung 12,227 M (i. V. 138 261 M), in der Unfall- und Haftpflichtversicherung 1,013,018 M (i. V. 979,174 M), in der Einbruch - Diebstahlversicherung 634 918 M Verlust (i. V. 557,106 M Gewinn), in der Wasserleitungsschäden-Versicherung 130,755 M (i. V. 339,106 M), in der Feuer-Versicherung 1,158,273 M (i. V. 1,220,178 M), in der Lebens-Rückversicherung 10,101 M (i. V. — M). An Zinsen und Mieten gingen 2,529,991 M ein, wovon 1,530,205 M in den Gewinnziffern der einzelnen Branchen enthalten sind, sodaß 99,787 M aus Erträgnissen von Kapital und Reserven herrühren. An Kursgewinn auf Effekten und Gewinn auf Devisen werden 717,343 M verrechnet, an Kursverlust 96,299 M. Die allgemeinen Unkosten erforderten 816,119 M (i. V. 778,743 M), die Steuern 378,005 M (i. V. 349,994 M). In der Tranport- und Kriegsversicherung betrug die Prämieneinnahme 16,360,850 M gegen 5,741,098 M i. V., an Schäden wurden bezahlt 3,772,100 M gegen 1,231,726 M in 1916. Die Reserven erhöhten sich auf 13,900,000 M. Die Steigerung der Prämien-Einnahme ist zum größten Teil auf die Verschmelzung der Deutschen Transport-Vers.-Gesellschaft und der deutschen Rück- und Mitversicherungs-Gesellschaft mit der Frankfurter zurückzuführen. In der Glasversicherung wurden an Prämien 1,200,727 M gegen 1,022,872 M i. V. vereinnahmt. An Schäden waren 8045 im Betrage von 834,475 M zu verzeichnen. Die Spiegelglaspreise erfuhren im Laufe des Jahres erhebliche Steigerungen, die das Erträgnis sehr ermäßigten. In der Unfall- und Haftpflicht-Versicherung konnte die Prämien Einnahme auf ungefähr der gleichen Höhe des Vorjahres gehalten werden. Es wurden 9,262 Mill. (i. V. 9,287 Mill.) an Prämien eingenommen, für Rückversicherungsprämien 2,960 Mill. (i. V. 2,856 Mill.) bezahlt. Die bezahlten Schäden für eigene Rechnung stellten sich auf 2,592 Mill. (i. V. 2,692 Mill.). Die Verwaltungskosten betrugen 3,217 Mill. gegen 3,467 Mill. i. V. Die Prämienreserve erhöhte sich von 2,709 auf 2,866 Mill. M, Prämienüberträge 2,200 M anstatt 2,210 Mill. M. In der Einbruch-Diebstahl-Versicherung wurden an Prämien 2,629,483 M gegen 2,111,545 M in 1916 vereinnahmt. Es ereigneten sich 7185 Schäden im Betrage von 2,716,134 M gegen 1,012,498 M i. V. Zum ersten Male seit 20 Jahren schließt diese Abteilung mit einem Verluste ab. Der ungünstige Verlauf ist eine Folge der durch den Krieg verursachten Verminderung des polizeilichen Schutzes, der sich namentlich in den Großstädten bemerkbar macht. In der Wasserleitungsschäden-Versicherung wurden an Prämien 1,155,989 M gegen 1,026,339 M im Vorjahre vereinnahmt. Es ereigneten sich 9,233 Schäden im Betrage von 860.680 M gegen 505,517 M in 1916. Durch das bis Anfang April andauernd wechselnde starke Frostwetter sowie durch die wesentliche Steigerung der Materialpreise ist das Erträgnis dieses Versicherungszweiges vermindert. In der Feuerversicherung betrug die Prämieneinnahme 15,639 Mill. M gegen 10,393 Mill. M im Vorjahre. Für Rückversicherungen wurden 7,600 Mill. Mark verausgabt, gegen 4,178 Mill. M in 1916. Die Schäden betrugen im Geschäftsjahre für gezahlte und zurückgestellte Schäden 5,606 Mill. M gegen 3,972 Mill. M im Vorjahre. An Ueberschuß werden, wie bereits erwähnt, 1,158,273 M ausgewiesen, nachdem an Prämien-Uebertragen und Schadenreserven 9,60 Mill. M vorgetragen werden. In der Lebens-Rückversicherung betrug die Prämien Einnahme 1,220 253 M, die technischen Reserven werden mit 1,295,909M vorgetragen. Die Kapitalanlagen beziffern sich auf 24,215,700 M erststellige Hypotheken, 25,702,774 M in Wertpapieren und 5,819,495 M Grundbesitz. In der Bilanz sind außerdem an Bankguthaben 3,090,121 M und Kassenbestand 138,787 M ausgewiesen. An Außenständen sind 6,717,848 M bei Versicherungsunternehmungen und 6.180,314 M bei Agenten vorhanden. Die Gesellschaft besitzt sämtliche 5000 Aktien der Frankfurter Lebensversicherungs-Aktiengesellschaft, 1000 Aktien der Aachen-Leipziger Versicherungs-Aktien-Gesellschaft und 1000 vollbezahlte Aktien der Preußischen Rückversicherungs-Aktien-Gesellschaft, deren Erträgnisse aus dem Jahre 1917 nicht in die Gewinn- und Verlust-Rechnung pro 1917 aufgenommen wurden. Die Dividende für 1917 gelangt erst in der Jahresrechnung pro 1918 zur Aufnahme. Der Gewinn von 4,782,852 M soll wie folgt verteilt werden: 2,870,000 M Dividende, 140 M pro Aktie (i. V. 2,565.000 M, 135 M pro Aktie), 40,000 M Abschreibung auf Hauskonto (i. V. 40,000 M), 154,520 M Abschreibung auf Mobiliarkonto, i.V. 100,000 M), 540,241 M Tantiemen (i. V. 483,034 M), 200,000 M Belohnungen an die Beamten (i. V. 175,000 M), 50,000 M in den Pensionsfonds (i. V. 50,000 M), 6,150 M für Talonsteuer und 921,941 M Gewinnvortrag (i. V. 949,420 M). Wie berichtet wird, nahmen die ersten Monate des Jahres 1918 einen befriedigenden Verlauf mit Ausnahme der Glas- und Einbruchdiebstahl-Versicherung.

Stettiner Rückvers. A. G. In der am 26. v. Mts., unter dem Vorsitz des Herrn Th. Lieckfeld abgehaltenen ordentlichen Generalversammlung waren 196 Aktien mit 31 Stimmen vertreten. Die Versammlung ge-

Digitized by Google

nehmigte den vorgelegten Rechnungsabschluß und erteilte dem Aufsichtsrat und der Direktion Entlastung. Zu Revisoren für das Geschäftsjahr 1918 wurden die Herren Willy Tresselt, Eduard Gribel und Waldemar Pauly wiedergewählt. Die auf 20 pCt.=60 M für die Aktie festgesetzte Dividende gelangt vom gleichen Tage ab an der Gesellschaftskasse zur Auszahlung.

Frankfurter Allg. Vers. A. G. In der am 30. v. Mts. unter Leitung des stellv. Vorsitzenden des Aufsichtsrates, Herrn August Rother, abgehaltenen Generalversammlung waren 10 824 Aktien vertreten. Die vorgeschriebene Tagesordnung wurde genehmigt. Die Dividende von 140 M für die Aktie kommt ab 1. Mai ds. Js. zur Auszahlung. Von den ausscheidenden Mitgliedern des Aufsichtsrates, den Herren: Carl Donner, Dr. Richard Ladenburg, Simon Ravenstein, Otto Ulrich wurden die Herren Carl Donner, Dr. Richard Ladenburg wiedergewählt; die Herren Simon Ravenstein und Otto Ulrich scheiden aus Gesundheitsrücksichten aus dem Aufsichtsrate aus. An ihre Stelle wurden die Herren Wilhelm von Günther in Ernestgrün bei Neualbenreuth in Bayern, Direktor Gustav Wiß von der Diskonto-Gesellschaft neu in den Aufsichtsrat gewählt.

Frankona Rück- u. Mitversicherungs-Akt.-Ges. Berlin. Der Reingewinn des Geschäftsjahres 1917 stellt sich einschließlich 40,604.16 M (i. V. 37,968,68 Mark) Gewinnvortrag auf 524,465.95 M (i. V. 526,740.52 Mark). Der Aufsichtsrat beschloß, der am 23. Mai d. J. stattfindenden Generalversammlung die Auszahlung einer Dividende von 50 M (wie i. V.) in Vorschlag zu bringen.

Rückvers.-Ges. Europa in Berlin. Der Reingewinn des Geschäftsjahres 1917 stellt sich einschließlich 8,009.27 M (i. V. 6,908.78 M) Gewinnvortrag auf 154,367.59 M (i. V. 154,372.91 M). Der Aufsichtsrat beschloß, der am 23. Mai d. J. stattfindenden Generalversammlung die Auszahlung einer Dividende von 25 M (wie i. V.) in Vorschlag zu bringen.

„Concordia" Köln. In Ergänzung unseres Berichts über die am 24. v. Mts. abgehaltene Aufsichtsratssitzung der Gesellschaft bemerken wir noch, daß in der Generalversammlung beantragt wird, der Pensions-, Witwen- und Waisenkasse der Concordia eine Sonderzuwendung von 100,000 M zwecks Erhöhung der Kassenleistungen zu machen.

Gladbacher Rückversicherungs-Aktien-Gesellschaft. Die Verwaltung schlägt für das Jahr 1917 eine Dividende von 40 M auf die Aktie (wie im Vorjahre) vor.

Gladbacher Feuerversicherungs-Aktien Gesellschaft. Die Verwaltung schlägt für das Jahr 1917 eine Dividende von 225 M (gegen 180 M im Vorjahre) auf die alten, 75 M auf die neuen Aktien vor.

Feuervers.-Ges. Rheinland, Neuß. Die am 29. April in Neuß abgehaltene ordentliche Hauptversammlung, in welcher 53 Aktionäre mit 877 Aktien und 690 Stimmen anwesend waren, genehmigte nach der Kenntnisnahme vom Jahresbericht die Abrechnung, setzte die Dividende auf 18⅔ pCt. fest, erteilte Entlastung und wählte durch Zuruf die Herren Dr. von Canstein und Louis Kukuk beide (Düsseldorf), sowie Herrn Franz Röckerath (Köln) wieder in den Aufsichtsrat.

Die norwegischen Feuerversicherungsgesellschaften erhöhen in Anbetracht der allgemeinen Teuerung ihre Prämiensätze.

Forsikrings A. S. „Dannevorke". Die Gesellschaft schüttet für das abgelaufene Geschäftsjahr eine Dividende von 12 pCt. aus.

Liquidation der deutschen Versicherungsgesellschaften in der Union. Der Kurator des feindlichen Eigentums ist nach „Wall Street Journal" damit beschäftigt, die Guthaben von 18 deutschen Versicherungsgesellschaften zu liquidieren. Beim Eintritt Amerikas in den Krieg gab es in New-York 13 deutsche Versicherungsgesellschaften, von denen neun Feuer- und vier See-Versicherungsgesellschaften waren. Am 31. Dez. 1916 besaßen diese Gesellschaften nach damaligen Börsenwert folgendes, in amerikanischen Wertpapieren angelegtes Vermögen in Amerika (in Dollar):

Aachen-München	2,392,628
Frankonia Rückversicherung	887,750
Hamburg Versicherung	3,983,370
Hamburg-Bremen	1,538,500
Minerva Retrocession	751,450
München Rückversicherung	6,575,783
Norddeutsche	1,006,640
Norddeutsche	757,400
Preußische National	1,873,134
Preußische National	318,410
Süddeutsche Rückversicherung	1,069,150
Allianz	531,050
Mannheim	1,604,013
Insgesamt	23,289,278

Kriegsamt und Kinder-Unfall-Versicherung. Immer häufiger müssen unsere Kriegswirtschaftsämter und -stellen von der unverminderten Bereitwilligkeit unserer Schuljugend zu jeglicher gemeinnütziger Sammel- und Helfertätigkeit Gebrauch machen. Vorsorglich versichert auch jetzt das Kriegsministerium und Kriegsamt in Berlin solche Kinder gegen Unfälle. Am 1. Mai ist ein zwischen dem Kriegsamt und dem Allgemeinen Deutschen Versicherungs-Verein a. G. in Stuttgart abgeschlossener Vertrag betr. die Unfallversicherung einer gewaltigen Menge von Kindern in Kraft getreten. Darnach sind alle Kinder im Reiche, die auf Veranlassung der Kriegswirtschaftsämter, deren nach geordneten Stellen, der Laubfutterstelle und des Kriegsausschusses für Sammel- und Helferdienst, Laub oder Abfälle sammeln, beim Stuttgarter Verein gegen alle Unfälle versichert die ihnen bei ihrer auftragsgemäß ausgeübten Sammeltätigkeit zustoßen. Auch Unfälle, die sich auf dem Hin- und Rückwege ereignen, sind eingeschlossen. Die Leistungen des Stuttgarter Vereins sind die gleichen wie bei seiner „Schulbesuch-Versicherung", die Höchstsumme bei völliger Invalidität ist 5000 M, und zwar hat das verletzte Kind oder dessen gesetzlicher Vertreter aus dem Vertrag unmittelbar Anspruch auf Zahlung beim Stuttgarter Verein. Der Vertrag ist für die Dauer eines Jahres geschlossen.

Digitized by Google

Kleine Mitteilungen und Personalien.

— Der Beamte der Oberrheinischen Versicherungs-Gesellschaft in Mannheim, Herr Wilhelm Bäuerle hat das Eiserne Kreuz II. Klasse erhalten.

— Fürs Vaterland gefallen ist der Beamte der Oberrheinischen Versicherungs-Gesellschaft in Mannheim Herr Otto Henze, Inhaber des Eisernen Kreuzes II. Klasse.

Bücherschau.

— Assecuranz-Compass, Jahrbuch für Versicherungswesen, gegründet und herausgegeben von

Hagelversicherung.

Zum Abschluß von

Hagelversicherungsverträgen zu fester Prämie ohne jede Nachschußverpflichtung

empfehlen sich:

Berliner Hagel-Assekuranz-Gesellschaft von 1832 zu Berlin,
Kölnische Hagelversicherungs-Gesellschaft zu Köln,
Magdeburg. Hagelversicherungs-Gesellschaft zu Magdeburg,
Union, Allg. Deutsche Hagelversicher.-Gesellsch. zu Weimar.

Auskünfte erteilen die Generalagenturen der Gesellschaften sowie die allerorten angestellten Agenten

Die Finanzlage der Gothaischen Staatsdiener-Witwen-Societät

am 31. Dezember 1890

begutachtet auf Grund der eigenen Erfahrungen der Anstalt und eingehender mathematisch-technischer Untersuchungen

von

Prof. Johannes Karup,

Mathemat. Sachverständiger der Lebensversicherungsbank für Deutschland zu Gotha.

Im Auftrage des Herzogl. Sächs. Staatsministeriums veröffentlicht.

Preis kart. M 5.40.

Verlag von

Jüstel & Göttel, Leipzig, Emilienstr. 21.

Brand- och Olycksfall-Försäkrings-Aktiebolaget „SKANDINAVIEN“ in Stockholm.

Abrechnung für das Jahr 1917.

Einnahmen.	Kr.	Ö.	Ausgaben.	Kr.	Ö.
Aus dem Gewinn- und Verlustkonto	22,231	70	Rückversicherungs-Prämien	1,142,151	68
Versicherungsfonds aus 1916 für eigene Rechnung:			Verwaltungskosten	367,531	72
1) Schadenreserve . . 414,267.79 Kr			Schadenzahlung für eigene Rechnung	531,290	43
2) Prämienreserve . . 484,092.51 „	898,360	30	Zurückbezahlte Prämien	2,637	12
Sicherheitsfonds aus 1916	18,000	—	Versicherungsfonds f. 1918 f. eig. Rechnung:		
Prämien	2,117,477	21	1) Schadenreserve . . 405,708 37 Kr.		
Zinsen und Mieten . . 171,924.99 Kr.			2) Prämienreserve . . 463,580.56 „	869,288	93
Kursverlust . . . . 4,624.87 „	167,300	12	Sicherheitsfonds für 1918	18,000	—
Diverse	194	58	Abschreibung auf Obligationen	66,833	01
			Gewinn	225,831	02
	3,223,563	91		3,223,563	91

Bilanz auf den 31. Dezember 1917.

Aktiva.	Kr.	Ö	Passiva.	Kr.	Ö.
Obligationen	1,499,617	26	Grundfonds	1,200,000	—
Hypotheken	756,500	—	Reservefonds	1,200,000	—
Bankguthaben und Kasse	637,137	55	Schadenreserve	901,959	84
Gesellschafts-Grundstück	825,000	—	Prämienreserve	921,661	88
Rückständige Zinsen	29,020	45	Sicherheitsfonds	18,000	—
Ausländische Versicherungsgesellschaften	997,630	19	Dispositionsfonds	75,000	—
Diverse Debitoren	180,686	80	Pensionsfonds	202,144	60
Inventar	1,000	—	Ausländische Versicherungsgesellschaften	39,317	97
			Diverse Kreditoren	142,676	94
			Gewinn	225,831	02
	4,926,592	25		4,926,592	25

Digitized by Google

Gustav J. Wischniowsky, Kontrolleur der österr.-ungar. Bank, Wien, VIII., Liaristengasse 36. Der für 1918 erschienene I. Teil des 26. Jahrganges enthält, wie in den früheren Ausgaben des Werkes, Berichte über die in Deutschland operierenden Versicherungsanstalten, dann Abhandlungen, welche die wichtigsten Vorkommnisse auf dem Gebiete des Versicherungswesens im laufenden Jahre verzeichnen u. zw.: Lebensversicherung mit Kriegsanleihezeichnung. Lebensversicherung nach dem Kriege. Allgemeine Mutterschaftskasse. Inwieweit wirkt die Besetzung deutscher Gebietsteile durch den Feind auf ein Versicherungsverhältnis ein? Kreditgewährung und Garantieversicherung. Mietausfallversicherung. Die Wirkung des U-Bootkrieges auf das Versicherungsgeschäft. Der englische Versicherungsmarkt im Jahre 1916. Das italienische Lebensversicherungsmonopol in französischer Beleuchtung. Die Entente gegen neutrale Versicherungsgesellschaften. Bestimmung über Todeserklärung in Oesterreich. Kriegs- und Seeversehollenheit. Der Abschnitt für Entscheidungen der ordentlichen Gerichte und höchsten Gerichtshöfe enthält gegen 70 Rechtsfälle aus der: Feuerversicherung, Lebensversicherung, Unfallversicherung, Haftpflichtversicherung, Transportversicherung, Einbruchdiebstahlversicherung, Viehversicherung, Rückversicherung und diverse Rechtsfälle. Dem finanziellen Teile wurde wieder ein Verzeichnis von Banken und Bankiers in Oesterreich Ungarn, Kroatien und Slavonien, Bosnien und Hercegovina, Deutschland, Bulgarien, Dänemark, Holland, Norwegen, Rumänien, Schweden und der Schweiz angeschlossen.

Lifförsäkrings-Aktiebolaget „Nordstjernan" in Stockholm.

Abrechnung über das (46.) Geschäftsjahr 1917.

Einnahmen.	Kr.	Ö	Ausgaben.	Kr.	Ö.
Lebensversicherungsprämien	4,688,982	22	Todesfall-Aussahlungen	2,129,877	87
Renten- und Kapitalvers.-Prämien	9,532	92	Kapitalversicherungen	564,139	73
Zinsen und Mieten	2,553,285	80	Leibrenten	12,556	29
Reserviert für 1916	42,459	06	Rückversicherungsprämien	350,772	37
			Arzthonorare	36,995	65
			Provisionen	514,330	42
			Unkosten	480,798	40
			Rückkäufe	222,344	44
			Zur Prämienreserve	2,042,467	—
			Steuern	170,694	67
			Jahresgewinn	769,283	16
	7,294,260	—		7,294,260	—

Bilanz am 31. Dezember 1917.

Aktiva.	Kr.	Ö.	Passiva.	Kr.	Ö.
Garantieverbindlichkeiten	3,000,000	—	Grundfonds	2,000,000	—
Obligationen	15,397,988	68	Garantiefonds	3,000,000	—
Hypotheken	24,461,843	62	Sicherheitsfonds	2,151,586	91
Immobilien	2,965 000	—	Kriegsreservefonds	60,000	—
Umbaukosten	117,952	07	Dispositionsfonds	150,000	—
Kommunaldarlehen	558,887	18	Versicherungsfonds: Prämienreserve für		
Darlehen auf Policen	10,888,503	63	Lebensversicherung	48,692,972	—
Gestundete Prämien	541	75	davon Prämienreserven bei		
Darlehen auf diverse Sicherheiten	8,657	38	ausländischen Rückversicherungsgesellschaften 113,162 Kr		
Prämienreserve für ausländische Rückversicherungen	113,162	=	bei anderen Gesellschaften 2,053 „		
Prämienreserve mit Fondsdeposition von anderen Gesellschaften	2,053		desgl. übertührt an die heimische Gesellsch. 31,114 „		
Prämienreserve an die einheimische Gesellschaft überlassen	31,114	—	Prämienreserve für Renten- und Kapitalversicherung	395,850	—
Aktien der Rückversicherungs-Gesellschaft Sverige	85,000	—	Schadenreserven	304,706	24
Anteil am Sanatorienverein der schwedischen Leben versicherungs-Gesellsch.	1	—	Fonds für Gewinnregulierung der Versicherten	775,000	—
Forderungen an Agenten u. a.	749,567	91	Fonds anderer Gesellschaften	2,053	—
Laufende Zinsen	430,196	08	Pensionsfonds	708,512	26
Inventar	12,000	—	Otto Samsons-Stiftung	50,000	—
Kasse und Bankguthaben	908,613	42	Für die Versicherten	576,874	—
Obligationen des Stiftungsfonds	50,000	—	Diverse Kreditoren	144,244	15
			Jahresgewinn	769,283	16
Stockholm, den 27. März 1918.	59,781,081	72		59,781,081	72

J. E. Elliot. Otto Printzsköld. Axel Bergström. J. G. Edgren. G. von Heideken. Herm. Lamm.

Digitized by Google

Magdeburger Feuerversicherungs-Gesellschaft.

Nachdem in der heutigen Generalversammlung die Dividende von **M 275,—** für die Aktie genehmigt ist, kann dieselbe gegen Rückgabe des Dividendenscheines für 1917 an unserer Hauptkasse hier in Empfang genommen werden.

Der Betrag der Dividende ist in das Formular zur Dividenden-Quittung einzurücken; die letztere ist von demjenigen Aktionär zu unterzeichnen, welcher am ersten Tage nach der Generalversammlung, also am 2. Mai dieses Jahres, in dem Aktienbuche der Gesellschaft als Eigentümer der Aktie eingetragen steht.

Magdeburg, den 1. Mai 1918.

Magdeburger Feuerversicherungs-Gesellschaft
Der General-Direktor: Schäfer.

Die Auszahlung der Dividende für 1917 für die im **Königreich Sachsen und Herzogtum S.-Altenburg, Ostkreis,** wohnhaften Aktionäre kann vom 3. Mai 1918 ab auch bei uns erfolgen.

Leipzig, den 2. Mai 1918.

Die General-Agentur: A. Girod.

Frankfurter Allgemeine Versicherungs-Aktien-Gesellschaft.

Summarisches Bilanz-Konto am 31. Dezember 1917.

A. AKTIVA.	Mark	Pf.	B. PASSIVA.	Mark	Pf.
I. Ausstehende Einzahlungen der Aktionäre	15,375,000	—	I. Aktien-Kapital	20,500,000	—
II. Grundbesitz	5,819,494	59	II. Reserve-Fonds	15,200,000	—
III. Hypotheken	24,215,700	—	III. Prämien-Reserve	4,122,755	43
IV. Wertpapiere	25,702,774	47	IV. Prämienüberträge	14,155,000	—
V. Reichsbankmäßige Wechsel	57,414	11	V. Schaden-Reserven	21,139,100	—
VI. Guthaben bei Bankhäusern und Versicherungs-Gesellschaften	9,807,969	33	VI. Guthaben von Versicherungs-Gesellschaften	4,737,935	47
VII. Rückständige Zinsen	110,558	61	VII. Sonstige Passiva	3,023,027	65
VIII. Ausstände bei General-Agenten bezw. Agenten	6,180,314	24	VIII. Gewinn	4,782,852	54
IX. Barer Kassenbestand	138,746	83			
X. Mobiliar- und Einrichtungs-Konto	154,521	19			
XI. Sonstige Aktiva	98,177	72			
	87 660,671	09		87.660,671	09

Der Vorstand:

P. Dumcke, Generaldirektor.

Ph. Becker B. Lindner H. Schumacher W. Boecker-Berlin Th. Zahn-Berlin

Direktoren.

Digitized by Google

Magdeburger Feuerversicherungs-Gesellschaft.

Bilanz für den Schluß des Geschäftsjahres 1917.

A. Aktiva.	M	Pf.	M	Pf.
1. Forderungen an die Aktionäre für noch nicht eingezahltes Aktienkapital			12,000,000	—
2. Sonstige Forderungen:				
a) Rückstände der Versicherten	—	—		
b) Ausstände bei Generalagenten beziehungsweise Agenten	2,787,068	74		
c) Guthaben bei Banken	3,551,270	28		
d) Guthaben bei anderen Versicherungsunternehmungen	7,725,611	61		
e) im folgenden Jahre fällige Zinsen, soweit sie anteilig auf das laufende Jahr treffen	110,822	74		
f) ausstehende Hypothekenzinsen	40,041	17		
g) ausstehende Zinsen auf Wertpapiere	45,688	30		
h) Reisevorschüsse	1,881	06		
i) Ausstände bei anderen Debitoren	9 533	03	14,271,916	93
3. Kassenbestand			34,686	44
4. Kapitalanlagen:				
a) Hypotheken und Grundschulden	5,8?7,700	—		
b) Wertpapiere (davon 5,500,000 M Nennwert in das Reichsschuldbuch und 3,500,000 M Nennwert in das Preußische Staatsschuldbuch eingetragen)	17,633,160	95		
c) Darlehen auf Wertpapiere	1,600,000	—		
d) Wechsel	5,360	78	25,066,221	73
5. Grundbesitz			2,696,625	50
6. Inventar (abgeschrieben)			—	—
7. Sonstige Aktiva			—	—
8. Verlust			—	—
Gesamtbetrag			54,069,450	60

B. Passiva.	M	Pf.	M	Pf.
1. Aktienkapital			15,000,000	—
2. Uebertrage auf das nächste Jahr, zu a und b nach Abzug des Anteils der Rückversicherer:				
a) für noch nicht verdiente Prämien (Prämienüberträge):				
Feuerversicherung 11,152,039.99 M				
Einbruchdiebstahlversicherung 501,177.26 „	11,653,217	25		
b) für angemeldete, aber noch nicht bezahlte Schäden (Schadenreserve):				
Feuerversicherung 7,410,567.81 M				
Einbruchdiebstahlversicherung 233,294.—	7,643,861	81		
c) Reserve für außerordentliche Bedürfnisse	2,411,181	01		
d) Kriegsgewinnsteuer-Rücklage	397.500	—	22,105,760	07
3. Hypotheken und Grundschulden sowie sonstige in Geld zu schätzende Lasten auf den Grundstücken, Nr. 5 der Aktiva			—	—
4. Barkautionen			892,184	85
5. Sonstige Passiva:				
a) Guthaben anderer Versicherungsunternehmungen	3,169,484	76		
b) Darlehen auf Wertpapiere	891,000	—		
c) noch nicht abgehobene Dividende	44,275	—		
d) noch zu zahlende gesetzliche Abgaben	263 922	82		
e) noch zu zahlende Provisionen	77,320	63		
f) noch einzulösende Tratte	62,370	—		
g) Guthaben der Generalagenten beziehungsweise Agenten	294,061	96		
h) Guthaben der Beamtenpensionskasse	208,267	88		
i) Guthaben von anderen Kreditoren	61,588	19	5,072,291	24
6. Reservefonds			4,327,166	84
7. Sparfonds			4,733,292	88
8. Gewinn			1,939,784	72
Gesamtbetrag			54,069,450	60

Magdeburg, den 12. April 1918.

Magdeburger Feuerversicherungs-Gesellschaft.

Der General-Direktor

Schäfer.

Digitized by Google

„THULE“ Lifförsäkrings-Aktiebolaget in Stockholm.

Abrechnung über das 45. Rechnungsjahr.

Gewinn- und Verlustkonto vom Jahre 1917.

Einnahmen.	Kr.	Ö	Ausgaben.	Kr.	Ö
Prämieneinnahmen:			Rückversicherungsprämien	1,789,344	04
Kapitalversicherung für den Todesfall (einschl. der gemischten Lebens- u. Kapitalversicherung sowie Sparkassenversicherung)	10,719,672	41	Todesfallversicherung	2,410,542	86
			Erlebensfallversicherung	2,159,899	90
			Reine Kapitalversicherung	1,100	—
			Sparkassenversicherung	30,634	—
Kapitalversicherung für den Erlebensfall (reine Kapitalversicherung)	15,942	30	Rentenversicherung	206 808	58
			Andere Versicherungen	286.464	84
Rentenversicherung	339,853	99	Rückkauf	187,789	42
Andere Versicherungen	1,476,220	81	Verwaltungskosten einschl. Tantiemen	1,975,845	09
Anteil der Rückversicherer:			Zum Pensionsfonds	46 766	15
An Todesfall	255,857	47	Zinsen	189,823	84
„ Erlebensfall (einschl. gemischte Lebens- u. Kapitalversicherung)	186 687	—	Steuern	329,349	26
			Prämienreserve für eigene Rechnung	6,283,101	02
„ Rentenversicherung	3,153	25	Sonstige Ausgaben	17,913	31
„ anderen Versicherungen	78,635	70	Gewinn	1,690,695	71
„ Schadenreserve	182,312	—			
„ Rückkauf	1,464	12			
„ Verwaltungskosten	151,326	29			
Schadenreserve	5,501	33			
Rückkaufsreserve	19,255	60			
Kapitalertrag	4,170,015	75			
Sonstige Einnahmen	180	—			
	17,606.078	02		17,606.078	02

Bilanz am 31. Dezember 1917.

Aktiva.	Kr.	Ö	Passiva.	Kr.	Ö
Garantiefondsverbindlichkeiten	800,000	—	Einbezahltes Aktienkapital	200,000	—
Kassenbestand	58,961	36	Garantiefonds	800,000	—
Guthaben bei Banken	1,001,199	83	Sicherheitsfonds	3,061,490	—
Grundstücke	2,643,220	66	Prämienreserve für eigene Rechnung	82.932,303	03
Hypotheken	26,310,823	41	Prämienreserve ausländ. Rückversicherer	3,475,235	—
Kommunalanleihen	13,357,019	51	„ inländ. „	659,099	—
Obligationen	30,442 190	11	Schadenreserve	381,265	08
Anteil bei anderen Versicherungsges.	287,500	—	Rückkaufsreserve	65,182	63
Darlehen auf Wertpapiere	803,441	98	Nicht abgehobener Gewinnanteil der Vers.	180,922	62
Policendarlehen	16,637 757	41	Gewinnregulierungsfonds d. Versicherten	349,399	25
Prämienanleihen	6,737	25	Pensionsfonds	691,830	53
Aufgelaufene Zinsen	799,291	10	Baufonds	150,000	—
Forderungen an Agenten	2,435,547	34	Kursregulierungsfonds	219,986	26
Inventar	5,000	—	Forderungen anderer Gesellschaften	747,359	49
Prämienreserven:			Prämiendepositionen	3,330	05
Guthaben bei ausländ. Gesellschaften	794,057	48	Im voraus eingezahlte Prämien	1,920	35
Forderungen von anderen Gesellschaften	43,959	87	Forderungen der Agenten usw.	228,196	28
Sonstige Aktiva	23,975	70	Sonstige Passiva	612 467	73
			Gewinn	1,690,695	71
	96,450.683	01		96,450,683	01

Stockholm, im April 1918.

C. M. Lilliehöök. Evald Uggla. Henning Kinberg. Joh. Heliner.
P. R. Rabe. K. Langenskiöld. Sven Palme.

Verantwortl. f. d. Schriftleitung: G. Taubert, Leipzig-Schl. — Druck und Verlag: Jüstel & Göttel, Leipzig

Digitized by Google

No 11

Leipzig **ANNALEN** 1918

des gesamten

VERSICHERUNGSWESENS.

Erscheint jeden Donnerstag. Abonnementspreis vierteljährlich 9 Mark. Der Preis für einzelne Nummern beträgt 1 Mark.

Redaktion und Expedition: Emilienstraße 21.

Inserate jeder Art werden in der Expedition angenommen, die einspaltige Petitzeile oder deren Raum mit 40 Pf. berechnet.

Nr. 20 Leipzig, den 16. Mai 1918. 49. Jahrgang

Der ursächliche Zusammenhang (Kausalzusammenhang) in der Unfallversicherung.

Von Rechtsanwalt Dr. Werneburg, Köln.

Wie in jeder Schadensersatzklage, so ist auch in derjenigen, die den Ersatz eines aus einem Unfall erlittenen Schadens zum Gegenstande hat, von dem diese Schadensersatzklage erhebenden gegen Unfall versicherten Kläger der Nachweis des ursächlichen Zusammenhanges — des Kausalzusammenhanges — zwischen dem erlittenen Unfall und dem ihm entstandenen Schaden zu erbringen. Dieser Grundsatz ist auch in der R. V. O. zum Ausdruck gekommen. Gemäß § 898 R. V. O. ist nämlich der Unternehmer den Versicherten und deren Hinterbliebenen, auch wenn sie keinen Anspruch auf Rente haben, nach anderen gesetzlichen Vorschriften zum Ersatz des Schadens, den ein Unfall der in den §§ 544, 546 bezeichneten Art verursacht hat, nur dann verpflichtet, wenn strafgerichtlich festgestellt ist, daß er den Unfall vorsätzlich herbeigeführt hat. § 905 R. V. O. bestimmt: Ist der Unfall fahrlässig mit Außerachtlassung derjenigen Aufmerksamkeit herbeigeführt, zu welcher der Unternehmer (usw.) vermöge seines Amtes, Berufes oder Gewerbes besonders verpflichtet ist, so kann die Genossenschaftsversammlung auf den Anspruch der Genossenschaft verzichten.

Demgemäß muß also zwischen dem Unfall und dem dem Kläger entstandenen Unfall der ursächliche Zusammenhang gegeben sein, wenn der Schadensersatzanspruch begründet sein soll. Das Unfallereignis selbst kann nun durch Handlungen oder Unterlassungen des Unternehmers verursacht worden sein, so daß also mit anderen Worten das Unfallereignis selbst seine Ursache in ersteren hat und der Schaden durch das Unfallereignis, dieses letztere selbst hinwiederum durch Handlungen oder Unterlassungen des Unternehmers verursacht worden ist, auch in diesem Falle bleibt selbstverständlich der Kausalzusammenhang zwischen Schaden und Unfallereignis bestehen, wie ohne weiteres klar ist.

Liegen positive Handlungen des Unternehmers vor, so kann über die Frage des Kausalzusammenhanges zwischen diesen Handlungen und dem Unfallereignis kein Zweifel dann obwalten, wenn ohne die Handlungen (oder Handlung) des Unternehmers das Unfallereignis nicht eingetreten sein würde; es ist m. E. der Kausalzusammenhang in der von dem Kläger zu erbringenden Art und Weise erbracht, wenn nachgewiesen wird, daß ohne diese Handlung des Unternehmers der Eintritt des Unfallereignisses nach den Erfahrungen des Lebens ganz ausgeschlossen sein würde Schwieriger gestaltet sich hingegen der Nachweis dieses Kausalzusammenhanges, wenn nicht positive Handlungen des Unternehmers in Frage stehen, sondern nur rein negative Unterlassungen. Hier taucht nämlich die früher sehr umstrittene Frage auf, ob auch Unterlassungen kausal für einen Erfolg, hier der Eintritt des Unfallereignisses mit dessen

Digitized by Google

Schadensfolgen, sein können. Diese Streitfrage ist nach dem heutigen Stande der Wissenschaft als erledigt anzusehen. Es kann keinem Zweifel mehr unterliegen, daß Unterlassungen — hier des Unternehmers — einen Erfolg — hier den Eintritt des Unfallereignisses mit Schadensfolgen — im philosophischen Sinne verursachen können. Diese Erkenntnis hatte zur Folge, daß man aus Gründen der Rechtspolitik zu dem Aushilfsmittel griff, die Unterlassungen den verursachenden Handlungen im Sinne der Rechtsordnung als gleichwertig zur Seite zu stellen (so insbesondere Träger, Kausalbegriff, S. 61 ff., 72). Die Bejahung des Kausalzusammenhanges zwischen Erfolg und Unterlassung wird nach dieser Lehre von der Beantwortung der Frage abhängig gemacht, ob im konkreten Fall ein positives pflichtgemäßes Tun des Unterlassenden den Eintritt des schädigenden Erfolges verhindert hätte. Wendet man diese zweifellos richtige Lehre Trägers auf die Unfallversicherung an, so ergibt sich, daß der Kausalzusammenhang zwischen der Unterlassung des Unternehmers und dem Unfallereignis dann vorliegt, wenn ein positives pflichtgemäßes Tun des Unternehmers den Eintritt des schädigenden Erfolges verhindert hätte. Ist diese Frage zu bejahen, so liegt ein juristischer Kausalzusammenhang zwischen der Unterlassung des Unternehmers und dem Unfallereignis mit dessen Schadensfolgen vor; ist sie zu verneinen, so ermangelt es an einem solchen Kausalzusammenhang, so daß also auch der Anspruch des gegen den Unfall Versicherten unbegründet ist.

Der Kausalzusammenhang zwischen der Unterlassung des Unternehmers und dem Unfallereignis liegt also nur dann vor, wenn ein positives pflichtgsmäßes Handeln desselben den Eintritt dieses Ereignisses verhindert haben würde, wobei auch in dieser Hinsicht die allgemeinen Lebenserfahrungen entscheidend sind (adäquater Kausalzusammenhang). Es müßte also mit anderen Worten für den Unternehmer eine Rechtspflicht zu einem bestimmten Handeln — nämlich einem solchen Handeln, durch welches der Eintritt des Unfalls verhindert wordén wäre — vorgelegen haben, um einen derartigen juristischen Kausalzusammenhang zwischen dem Unfall und der Unterlassung zu begründen. Diese Rechtspflicht des Unternehmers selbst kann sich nun unmittelbar aus dem Gesetz ergeben und zwar schon insbesondere aus der R. V. O. selbst. Denn in den §§ 848 ff sind ausdrücklich Bestimmungen über die von den Berufsgenossenschaften zu erlassenden Unfallverhütungsvorschriften getroffen worden, sodaß also auch von den Berufsgenossenschaften auf Grund dieser Bestimmungen der R. V. O. getroffenen Unfallverhütungsvorschriften für den Unternehmer zwingende rechtsverbindliche Kraft zukommt. Wenn also von dem Kläger der Nachweis erbracht wird, daß die Unterlassung des Unternehmers sich als eine Verletzung dieser Unfallverhütungsvorschriften darstellt, so ist von ihm zunächst bewiesen worden, daß diese Unterlassung des Unternehmers sich als eine pflichtwidrige darstellt, da er auf Grund dieser Unfallverhütungsvorschriften ja zu einem positiven Tun verpflichtet gewesen wäre. Der Beweis des Kausalzusammenhanges zwischen Schaden und Unfall ist dann von dem Kläger erbracht, wenn er den weiteren Nachweis erbringt, daß durch dieses den Unfallverhütungsvorschriften entsprechende — also pflichtgemäße — Tun des Unternehmers, der Eintritt das Unfallereignis tatsächlich verhindert worden wäre; kann dieser Nachweis nicht erbracht werden, so ist der Beweis des Kausalzusammenhanges zwischen Unfall und Schaden nicht erbracht worden. Die Verpflichtung des Unternehmers zu einem solchen Tun kann sich aber auch aus anderweitigen gesetzlichen Bestimmungen ergeben, so aus den Bestimmungen des Reichsstrafgesetzbuches und anderen Gesetzesnormen, die für ihn eine derartige Verpflichtung zum Handeln begründen; selbstverständlich genügen nicht polizeiliche Vorschriften, die dem Unternehmer derartige Verpflichtungen zur Vornahme positiver Maßnahmen auferlegen, wie es keiner näheren Erörterung bedarf. Es entsteht noch die Frage, ob eine derartige Rechtspflicht sich aus allgemeinen Rechtsgrundsätzen ableiten läßt, wenn derartige positive gesetzliche oder polizeiliche Normen, die ein bestimmtes Handeln verlangen, gänzlich fehlen. Man wird hier davon auszugehen haben, daß derjenige, der ein Unternehmen betreibt, das für dritte Personen

Digitized by Google

Gefahren in sich birgt, vorpflichtet ist, die nach den Anforderungen des Verkehres sachgemäßen Schutzmaßregeln und Schutzvorrichtungen selbst dann zu treffen, wenn positive gesetzliche oder polizeiliche Vorschriften im Einzelfalle wirklich einmal fehlen sollten. Auch besteht für den Unternehmer jedenfalls die Verpflichtung, auf die besonderen Gefahren des von ihm betriebenen Unternehmens in ausdrücklichen Hinweisen (Aufschriften, Anschlägen u. s. w.) jeden in deutlichen und erkennbarer Weise aufmerksam zu machen, welche Verpflichtung sich eben aus der Gefährlichkeit seines Betriebes von selbst ergibt.

(Fortsetzung folgt.)

Folgenschwere Gasexplosion bei Versuchen mit einer neuen Erfindung.

(Nachdruck verboten.)

Zum Begriff des Fabrikbetriebes im Sinne des Haftpflichtgesetzes.

Im Sommer 1905 hatte die B.er Zweigniederlassung der Gasmotorenfabrik D. für das K'sche Geschäftshaus in B. eine Beleuchtungsanlage mit Sauggasmotor geliefert. Nachdem am 5. August 1905 der Betrieb dieser Anlage polizeilich verboten worden war, wurde am 9. August als Ersatz für die Sauggasanlage von der Gasmotorenfabrik ein von dem Ingenieur Sch. neu erfundener Vergaser eingesetzt und mit dem Gasmotor verbunden. Die Anlage funktionierte aber nicht recht und deshalb sollte, nachdem die Polizei inzwischen die ursprüngliche Sauggasanlage wieder erlaubt hatte, diese wieder in Benutzung genommen werden. Am 21. August 1905 sollte nun aber der neu erfundene Vergaser von einem Ingenieur der Deutzer Gasmotorenfabrik und dem Erfinder Sch. zwei Herren der R.-Werke, die sich für die Erfindung interessierten, vorgeführt werden. Deshalb wurde der Vergaser, dessen Verbindung schon gelöst worden war, im Keller des K'schen Geschäftshauses wieder an die Anlage und an den Motor angeschlossen. Bei der Vorführung explodierte aber der Vergaser mit großer Gewalt, wodurch fünf der Anwesenden (nämlich die beiden Vertreter der R.-Werke, der Erfinder Sch., der Besitzer des Geschäftshauses K. und der Deutzer Ingenieur) getötet wurden, während der sechste Anwesende, ein Maschinist des Geschäftshauses, schwer verletzt wurde. Die Ursache der Explosion ist von den Sachverständigen darin gefunden worden, daß eine Sicherheitsvorrichtung (Rückschlagventil) an der Verbindung gefehlt hat und es deshalb möglich wurde, daß die Flamme aus dem Motor in den Vergaser zurückschlagen konnte, was die Explosion des Vergasers zur Folge hatte. Die Hinterbliebenen (Witwe und Sohn) des einen Getöteten, des Dr. B. von den R.-Werken, nehmen nun mit der vorliegenden Klage die Gasmotorenfabrik D., sowie deren Direktor Z. (den Leiter der Breslauer Filiale), deren Ingenieur W., (der damals den technischen Direktor L. vertreten hat) und deren Monteur C, (der den ursprünglichen Anschluß des Sch'schen Vergasers an den Motor hergestellt hatte) auf Schadensersatz in Anspruch, und zwar stützen sie die Klage der Deutz-Gesellschaft gegenüber u. a. auf § 2 des Reichshaftpflichtgesetzes.

Das Landgericht Breslau gab der Klage gegenüber der Deutz-Gesellschaft und dem Ingenieur W. statt. Das Oberlandesgericht Breslau dagegen verurteilte nur W. zum Schadensersatz und wies die Klage gegen die Deutz-Gesellschaft, gegen deren Filialleiter Z. und gegen den Monteur C. ab.

Die hiergegen von den Klägern eingelegte Revision hatte den Erfolg, daß das Reichsgericht außer dem Beklagten W. auch die beklagte Deutz-Gesellschaft für haftbar erklärte und sie zum Schadensersatz verurteilte. In seinen Entscheidungsgründen führt der höchste Gerichtshof aus: Das Oberlandesgericht hat die Anwendbarkeit des § 2 des Haftpflichtgesetzes auf den vorliegenden Fall mit der Begründung verneint, der am Unfalltage vorgenommene Versuch mit dem Sch'schen Vergaser sei um deswillen nicht als im Fabrikbetriebe der beklagten Deutz-Gesellschaft erfolgt anzusehen, weil dieser Versuch weder in ihrem Auftrage, noch in ihrem Interesse ausgeführt worden sei und weil der dabei tätige mitverunglückte Ingenieur der Beklagten lediglich eine Dienstleistung im Sinne des § 611 BGB. ausgeübt habe. Diese Darlegungen werden der wirklichen Sachlage nicht gerecht und geben auch zu rechtlichen Bedenken Anlaß. In Wirklichkeit hatte die Zweigniederlassung der beklagten Gesellschaft dem Käufer anstelle der von ihr diesem gelieferten Sauggasanlage, deren Weiterbetrieb polizeilich verboten worden war, einen mit dem Sch'schen Vergaser verbundene Ersatzanlage geliefert, die aushilfsweise so lange in Gebrauch genommen werden sollte, bis die behördliche Genehmigung zum Betriebe des ursprünglich gelieferten Apparats erteilt sei. Es kann aber keinem Bedenken unterliegen, daß auch derartige in den Bereich der Fabrikationstätigkeit fallende, aber außerhalb der Fabrikräume vorgenommene Arbeiten als Fabrikbetrieb im Sinne des § 2a des Haftpflichtgesetzes anzusprechen sind. Ist dies aber richtig, so muß auch die unter Leitung des verunglückten Ingenieurs der Beklagten am 21. August 1905 vorgenommene Wiederinbetriebsetzung der Anlage mit dem Sch'schen Vergaser, die nur am 19. August 1905 auf Veranlassung des Kaufer unterbrochen war, als eine im Fabrikbetriebe erfolgte Tätigkeit bezeichnet werden. Denn auch die Vorführung eines Apparats wie des hier vorliegenden, der zur Erzeugung des für die Gewinnung der Elementarkraft nötigen Gases dienen sollte, um einem Kauflustigen ein Bild von den Leistungen des Motors und des Vergasers zu verschaffen, ist als ein zum Betriebe der Fabrik gehöriger Akt anzusehen. Dabei muß es für unerheblich erachtet werden, ob diese Vorführung „im Auftrage" oder „im Interesse" der beklagten Gesellschaft oder in dem eines Dritten erfolgt ist, welch letzterer der Erfinder eines Teils des Apparates (nämlich des Vergasers) war. Für die Beurteilung der hier in Betracht kommenden Tätigkeit kann es vielmehr nur auf die tatsäch-

Digitized by Google

lichen Vorgänge ankommen, die geeignet sind, die mit dem Fabrikbetriebe verbundenen Gefahren hervorzurufen und entscheidend kommt hierbei in Betracht, daß der Motor sowohl wie der Sch'sche Vergaser von der Breslauer Zweigniederlassung der Beklagten geliefert war. Dabei ist es auch gleichgültig, ob die Inbetriebsetzung des Apparates durch die Angestellten der Beklagten auf Grund eines mit Sch. oder K. abgeschlossenen Werkvertrags vorgenommen worden ist oder ob es sich hierbei um einen Dienstvertrag gehandelt hat. Es genügt in dieser Hinsicht, daß tatsächlich der verunglückte Ingenieur der Beklagten in seiner Eigenschaft als deren Angestellter innerhalb des Umfanges seiner beruflichen Tätigkeit und mit Vorwissen des technischen Leiters der Zweigniederlassung die hier fragliche Arbeit ausgeführt hat. — Hiernach ist die Haftbarkeit der beklagten Deutz-Gesellschaft aus § 2 des Reichshaftpflichtgesetzes gegeben. (Aktenzeichen: VI. 131/17. — Urteil des Reichsgerichts vom 8. Oktober 1917.) K. M.-L

Zur Tagesgeschichte.

Versicherungswissenschaftlicher Verein in Hamburg. Kürzlich hielt die mathematische Gruppe des Vereins unter dem Vorsitz von Dr. Riebesell eine Versammlung im Archiv des Seminars für Versicherungswissenschaft ab. Direktor Wulkow sprach über Stellung und Aufgaben des Mathematikers einer Lebensversicherungs-Gesellschaft. Die Aussprache beschäftigte sich mit der Frage der Ausbildung des Versicherungsmathematikers auf den Schulen und Hochschulen.

Nordstern-Versicherungsgesellschaften.

1. Nordstern Lebens-Versicherungs-Aktien-Gesellschaft. Das Geschäftsjahr 1917 stand im Zeichen einer kräftigen Belebung des Neugeschäfts, welches gegenüber 19,022,830 M im Vorjahre 34,668,219 M betrug. Bei weiterer Verminderung des Abganges von Versicherungen wuchs damit der Versicherungsbestand auf 605,314,035 M. Die Sterblichkeit der nicht am Kriege beteiligten Versicherten nahm einen günstigen Verlauf. Die Prämien- und Zinseinnahme weist eine starke Steigerung von 36,566,603.43 M im Vorjahr auf 38,411,563.44 M. Der Jahresüberschuß wuchs von 6,131,114.76 M im Jahre 1916 auf 6,156,389.20 M. Es wird bei der Generalversammlung beantragt werden, bei Zuwendung der gleichen Gewinnanteile wie im Vorjahre an die Versicherten und Aktionäre, den Versicherten 4,304,166.58 M und den Aktionären 509,414 M sowie der Rücklage für außergewöhnliche Verluste und Bedürfnisse 350,000 M, der Grundstücks- und Vermögensverwaltungs-Rücklage 150,000 M, der neuen Kriegsrücklage weitere 100,000 M zu überweisen und 259,140.10 M auf neue Rechnung vorzutragen.

2. Nordstern, Unfall- und Haftpflicht-Versicherungs-Aktien-Gesellschaft. Die Prämieneinnahme der Gesellschaft erfuhr eine Erhöhung von 7,754,294.42 M im Vorjahre auf 9,901,817.42 M, die Zinseneinnahme betrug 741,066.58 M gegen 665,907.78 M im Vorjahre. Der Jahresüberschuß beläuft sich auf 1,017,376.36 M gegen 1,012,425.32 M im Vorjahre. Es wird bei der Generalversammlung beantragt werden, für die Aktionäre zur Zahlung der gleichen Dividende wie im Vorjahre auf das erhöhte Aktienkapital 540,000 M zu verwenden, der Rücklage für außergewöhnliche Verluste und Bedürfnisse 150,000 M zu überweisen und 219,765.64 M auf neue Rechnung vorzutragen.

3. Nordstern Feuer-Versicherungs-Aktien-Gesellschaft. Die Prämieneinnahme der Gesellschaft aus Feuer-, Einbruchdiebstahl-, Glas-, Wasserleitungsschäden- und Valoren-Versicherungen betrug im Jahre 1917 insgesamt 10,119,004.30 M gegen 9,045,126.24 M in 1916. Für Schäden waren im Geschäftsjahre einschließlich Rückstellungen insgesamt 7,888,871.90 M gegen 4,251,167 74 M in 1916 aufzuwenden. Der Jahresüberschuß beträgt 1,252,041.66 M gegen 1,211,113.27 M in 1916. Die Aktionäre sollen wie im Vorjahre wieder 630,000 M als Dividende erhalten. Der Rücklage für außergewöhnliche Verluste und Bedürfnisse sollen 80,000 M, der Delkredere-Rücklage für Auslandsforderungen 150,000 M überwiesen werden. Der Gewinnvortrag wird sich auf 278,974.78 M gegen 233,776.03 M im Vorjahre stellen.

Aachen-Leipziger Vers.-A.-G. in Aachen. Wie aus dem uns vorliegenden Geschäftsbericht über das Rechnungsjahr 1917 hervorgeht, war der Geschäftsverlauf in der Feuerversicherung befriedigend, wenn schon die Brandschäden nach Zahl und Umfang bedeutend zugenommen haben. Dem steht jedoch auch eine erhebliche Steigerung der Prämieneinnahmen gegenüber. In der Glas- und Einbruchdiebstahlversicherung wurde das Ergebnis durch die ungünstigen Zeitverhältnisse beeinflußt. Die Rückstellungen für die Prämien- und Schadenreserven sind in allen Abteilungen reichlich bemessen. Die Geschäftsergebnisse stellen sich im Vergleich zu denen des Vorjahres folgendermaßen: In der Feuerversicherung betrug die Bruttoprämieneinnahme 3,906,852 M bei einer Versicherungssumme von 2,062,862,681 M gegen 2,947,614 M bei einer Versicherungssumme von 1,592,217,670 M in 1916. Nach Absug der verausgabten Rückversicherungsprämien verblieben an Nettoprämien 2,409,217 M bei einer Versicherungssumme von 1,451,556,734 M gegen 1,915,087 M bei einer Versicherungssumme von 1,150,740,181 M im Vorjahr. An Schäden entfielen auf das Betriebsjahr insgesamt 2,380,505 M gegen 1,339,349 M i. V., davon für eigene Rechnung 919,399 M gegen 875,946 M im Jahre 1916. In der Glasversicherung stellten sich für eigene Rechnung die Prämien auf 243,051 M bei einer Versicherungssumme von 7,415,258 M gegen 225,929 M bei einer Versicherungssumme von 7,037,950 M i. V. Die Schäden betrugen 207,710 M gegen 177,965 M in 1916. Die Prämienüberträge wurden mit 218,747 M gegen 180,743 M i. V. in Ausgabe gestellt. In der Einbruchdiebstahlversicherung betrug die Bruttoprämieneinnahme 91,113 M, bei einer Versicherungssumme von 48,569,856 M gegen 40,978 M bei einer Versicherungssumme von 27,691,446 Mark im Vorjahr. Nach Abzug der verausgabten Rückversicherungsprämien verblieben an Nettoprämien 40,931 Mark bei einer Versicherungssumme von 29,319,342 M gegen 26,247 M bei einer Versicherungssumme von 20,773,605 im Jahre 1916. An Schäden entfielen auf das

Digitized by Google

Betriebsjahr insgesamt 108,800 M gegen 13,715 M i. V., für eigene Rechnung 48,506 M gegen 9,325 M in 1916. Der Ueberschuß des Rechnungsjahres beträgt 483,036 Mark, der folgendermaßen Verwendung findet: Gewinnanteil des Aufsichtsrates und Vorstandes 17,750 M, an die Aktionäre (75 M auf jede Aktie) 150,000 M, Belohnungen an die Beamten der Gesellschaft 25,000 M, Zuweisung an den Beamtenunterstützungsfonds 15,000 M, Rücklagen für weitere Verstärkerung der Betriebsmittel 150,000 M, Vortrag auf neue Rechnung 125,286 M. Die Bilanz der Gesellschaft ist im Inseratenteil veröffentlicht.

Concordia, Köln. Die Entwicklung des Geschäftes war im vergangenen Jahre, dem 64. der Gesellschaft, trotz des Krieges und der durch ihn hervorgerufenen wirtschaftlichen Lage erfreulicherweise wiederum recht günstig. Dies zeigte sich in erster Linie in dem ganz erheblich größeren Zugang an neuen Versicherungen, welcher den des Vorjahres um mehr als 57 pCt. überstieg. Die Beiträge für Versicherungen und die Zinsen für festgelegte Gelder sind in zufriedenstellendem Maße eingegangen. Die Vorauszahlungen und Darlehen auf Versicherungsscheine sind gegen das Vorjahr zurückgegangen, ein Beweis, daß die wirtschaftlichen Verhältnisse der Versicherungsnehmer sich gebessert haben. Dies zeigt sich auch in dem gegen das Vorjahr verminderten freiwilligen Abgang von Versicherungen. Auf die 6. und 7. Kriegsanleihe, die im Geschäftsjahr zur Zeichnung aufgelegt wurden, zeichnete die Gesellschaft für eigene Rechnung 10,9 Millionen Mark und für fremde Rechnung 3,579,300 M. Auf die sieben Kriegsanleihen hat die Concordia im ganzen 34,9 Millionen Mark für eigene Rechnung gezeichnet. Die Summe der Kriegsschäden hat im vergangenen Jahr um ein Geringes zugenommen. Die Sterblichkeit ist im ganzen sehr günstig verlaufen. Der Reinzuwachs des Versicherungsbestandes ist beträchtlich gestiegen. Auch das geldliche Ergebnis des Geschäftsjahres war ein durchaus günstiges. Es wurden im ganzen im Jahre 1917 eingereicht: 4914 Anträge über 28,104,690 M Kapital und 71,147 M Jahresrente, gegen 3313 Anträge über 17,717,930 M Kapital und 22,497 M Jahresrente in 1916, also mehr in 1917: 1601 Anträge über 10,386,760 M Kapital und 48,650 M Jahresrente. Ausgefertigt wurden und traten in Kraft die Versicherungen für 3846 Personen über 24,591,740 M Kapital und 71,447 M Jahresrente gegen 2620 Personen über 15,610,830 M Kapital und 22,897 M Jahresrente in 1916, also mehr in 1917: 1226 Personen über 8,980,910 M Kapital und 48,550 M Jahresrente. Der Reinzuwachs stellt sich insgesamt auf 1270 Personen mit 10,305,578 M Kapital und 14,370 M Jahresrente. Der Gesamtbestand der Lebensversicherungen am Schlusse des Jahres beträgt 85,203 Versicherungen für 74,280 Personen mit 401,355,759 Mark Kapital und 1,084,276 M Jahresrente. An Beiträgen und Zinsen vereinnahmte die Gesellschaft 24,878,685 M. Die zinstragenden Gelder verzinsten sich durchschnittlich mit 4,519 pCt. gegen 4,351 pCt. im Vorjahr. Die Sterblichkeit unter den auf den Tod versicherten Personen hat gegen das Vorjahr zwar etwas zugenommen, ist aber im ganzen sehr günstig verlaufen. Durch Kriegssterbefälle wurden im Jahre 1917 fällig 1,304,799 M für 220 gegen Krieg versicherte Personen gegenüber 1,120,822 M für 222 Personen in 1916. Im ganzen sind während des gegenwärtigen Krieges bis zum 31. Dezember 1917 5,403,190 M für 941 Personen durch Kriegssterbefälle zahlbar geworden. Zur Deckung der durch Kriegssterbefälle zahlbar werdenden Versicherungssummen stehen der Gesellschaft neben der zu Anfang des Jahres 1918 1,759,582 M betragenden Rücklage für Kriegsschäden sowie dem Ueberschuß des Jahres so bedeutende freie Rücklagen zur Verfügung, daß sie auch etwaigen weiteren, größeren Verlusten gegenüber wohl gerüstet erscheint. In Hypotheken sind 125,41 Millionen Mark und in Darlehen gegen Schuldverschreibungen juristischer Personen 13,98 Millionen Mark angelegt. Sämtliche Hypotheken sind erststellig und entsprechen den Anforderungen für die Anlage des Deckungskapitals. Zur Belegung der Deckungskapitalrücklage sind an gesetzlich geeigneten Werten 179,47 Millionen Mark vorhanden oder 31,86 Millionen Mark mehr, als dazu erforderlich sind. Der Rohgewinn beträgt nach ansehnlicher Erhöhung der Rücklagen für Kriegs- und Grundstücksschäden, erheblichen Abschreibungen auf Wertpapiere und Währungsverluste ferner nach Bildung einer Rücklage für die als vermißt gemeldeten Versicherten in Höhe von 121;476 M und nach Zuwendung eines Sonderbeitrags von 100,000 M zur Pensions-, Witwen- und Waisenkasse der Beamten zwecks Erhöhung der Kassenleistungen 4,614,953 M (4,455,555 M). Daraus sind zunächst den Gewinnrücklagen der Versicherten 564,608 M (530,509 M) Zinsen gutzuschreiben. Es verbleibt danach ein Reingewinn von 4,050,346 M (3,925,046 M). Der Aufsichtsrat der Gesellschaft beantragt, der Ergänzungsrücklage für die Versicherungen mit Vorbehalt der Ermäßigung der Versumme 1705 M (0), der Rücklage für etwaige Verluste und Bedürfnisse 71,668 M (125,456 M), der Steuerrücklage für Erneuerungsscheine 10,000 M (10,000 M) und den mit Gewinnanteil Versicherten 3,293,173 M (3,151,940 M) zu überweisen. Hieraus wird im Jahre 1919 den Versicherten des Gewinnverbandes A ein Gewinnanteil von 24 pCt. (23 pCt), den Versicherten des in 1904 geschlossenen Gewinnverbandes B1. je nach der Dauer der Versicherung, ein Gewinnanteil von 21 pCt. bis 58,5 pCt. des einzelnen Jahresbeitrags, den Versicherten des Gewinnverbandes B2. je nach der Beitragszahlungsdauer, $2^1/_2$ pCt., $2^3/_4$ pCt und 3 pCt. der Summe der von ihnen bis zum Schlusse des Jahres 1917 gezahlten Jahresbeiträge, und im Jahre 1922 den Versicherten der Gewinnverbände C und R ein Gewinnanteil von voraussichtlich 30 pCt. des einzelnen Jahresbeitrages bezw. die entsprechende Gewinnrente gezahlt werden. Auf die Versicherungen der Gewinnverbände C und R wird im Jahre 1918 ein Gewinnanteil in Höhe von 30 pCt. des einfachen Jahresbeitrags bezw. die aus diesem Gewinnanteil sich ergebende Gewinnrente gezahlt. Die Versicherten des Gewinnplanes R aus den Jahren 1911 bis einschließlich 1913 erhalten hiernach als Gewinnanteil die Summe der Gewinnrenten aus den Gewinnanteilen der Jahre 191·, 1917 und 1918 bezw. der Jahre 1917 und 1918. Aus dem Rest sollen an die Aktionäre 10 pCt. der Bareinlage, gleich 60 M für die Aktie sowie die satzungs- und vertragsmäßigen

Digitized by Google

Gewinnanteile verteilt werden. Nach der Gewinnüberweisung liegen in den Gewinnrücklagen der einzelnen Gewinnverbände im ganzen 18,016,736 M. Diese Rücklagen sind ausschließlich zur Verteilung als Gewinne an die mit Gewinnanteil Versicherten bestimmt und können zu anderen Zwecken, z. B. für Kriegsschäden, nicht verwendet werden. Zur Deckung dieser sowie etwaiger anderer außerordentlicher Verluste besitzt die Gesellschaft an besonderen Sicherheitsrücklagen 36,918,578 M. Die gesamten Sicherheitsrücklagen der Concordie betragen 183,128,382 M, die gesamten Vermögenswerte 215,169,774 Mark.

Aachen-Leipziger Vers.-Akt.-Ges. in Aachen. In der am 1. d. M. unter dem Vorsitz des Herrn General-Direktor P. Dumcke, Frankfurt a. M. stattgefundenen 42. ordentlichen General-Versammlung war ein Aktienkapital von 2,940,000 M vertreten. Der Geschäftsbericht wurde genehmigt, der Verwaltung Entlastung erteilt und die Verwendung des Reingewinnes nach den Vorschlägen des Aufsichtsrates und des Vorstandes beschlossen. Drei ausscheidende Mitglieder des Aufsichtsrates und zwar die Herren Kaufmann Carl Brüggemann, Fabrikbesitzer Otto Ritter und Rentner Fritz Paulus, alle zu Aachen, wurden wiedergewählt. Die sofort zahlbare Dividende wurde auf 75 M pro Aktie (20 pCt) festgesetzt. Aus dem Reingewinne von 483,036 M wurden als Rücklage für weitere Verstärkung der Betriebsmittel 150,000 M, sowie für Belohnungen die an Beamten der Gesellschaft 25,000 M verwendet, dem Beamtenunterstützungsfonds 15,000 M überwiesen und 125,286 M auf neue Rechnung vorgetragen. Die Garantiemittel der Gesellschaft betragen Ende 1917 7,309,591 M. Gleichzeitig wurde die Abänderung der Satzungen hinsichtlich Ausdehnung des Geschäftsunternehmens auch auf die See-, Fluß- und Landtransportversicherung beschlossen. Zunächst soll aber der Geschäftsbetrieb für diesen Versicherungszweig noch nicht aufgenommen werden. Der bisherige Verlauf des Geschäftsjahres 1918 ist, abgesehen von der Glas- und Einbruchdiebstahlvers., im allgemeinen befriedigend.

„Adler", Transport- und Rückvers.-A.-G. in Berlin. Die am 8. d. M. stattgefundene ordentliche Generalversammlung, in der ein Kapital von 910,000 M vertreten war, genehmigte den Abschluß für die Zeit vom 24. Januar bis 31. Dezember 1917 und erteilte die Entlastung. Die Gesellschaft hat in dieser abgelaufenen Zeit eine Tätigkeit noch nicht entfaltet. Auf das 2 Millionen Mark betragende Kapital sind 25 pCt. des Nennwertes und 15 pCt. Agio eingezahlt worden, Das Aufgeld von 300,000 M ist zur Bildung des Organisationsfonds bestimmt. Dieser mußte für Gründungskosten mit 55,180 M in Anspruch genommen werden, sodaß er also noch mit 244,819 M Ende 1917 bestehen bleibt. In der Bilanz erscheinen außerdem unter Passiven 12,151 M sonstige Verbindlichkeiten, unter Aktiven 756,750 M Bankguthaben und 220 M Kassenbestand. Der Geschäftsbetrieb wurde am 1. Januar 1918 eröffnet und hat einen aussichtsreichen Anfang genommen, wie Generaldirektor Dr. Werms mitteilte. Es wurden im ersten Vierteljahr eine Prämieneinnahme von rund 500,000 M verbucht, während sich die Schäden in mäßigen Grenzen hielten. Eine ganze Anzahl guter Geschäftsverbindungen mit anderen Gesellschaften ist angeknüpft, wobei der „Adler" Transport-Versicherungsgesellschaft ihr Beitritt zum Deutschen Transport-Versicherungs-Verein und zum Internationalen Transport Versicherungsverband wesentliche Dienste leistete. Einen starken geschäftlichen Rückhalt wird die Gesellschaft in dem engen Anschluß an die Versicherungsgesellschaften „Hohenzollern" und „Vaterland" haben.

Vaterland, Rückvers.-A.-G. in Berlin. Die gleichfalls am 8. d. M. abgehaltene ordentliche Generalversammlung genehmigte die Jahresrechnung für 1917, erteilte die Entlastung und setzte die sofort zahlbare Dividende auf 5 pCt. (i. V. 4 pCt.) fest. Die Gesellschaft hat im Berichtsjahre die Transportversicherung neu aufgenommen und in diesem Betriebszweige eine Prämieneinnahme von 477,013 M erzielt, in 1918 ist in diesem Geschäftszweige eine wesentlich höhere Einnahme zu erwarten, wie der Vorstand mitteilte, da wertvolle Beziehungen angeknüpft und Verträge geschlossen sind, was durch den Beitritt der Gesellschaft zum Deutschen Transport-Versicherungs-Verein und zum Internationalen Transport-Versicherungsverband erleichtert wurde. Die Prämieneinnahmen in allen Betriebszweigen stellt sich auf 4,805,020 M (3,147,765 M). An Zinsen wurden vereinnahmt 65,280 M (27,348 M), der Reingewinn stellt sich auf 56,875 M (i. V. 101,917 M), wobei der Gewinnvortrag aus 1915 65,168 M ausmacht. Von dem Reingewinn erhalten die gesetzliche Rücklage 3000 M, die Zinsscheinsteuerrücklage 750 M und Aktionäre 37,500 M. Auf neue Rechnung werden 15,625 M vorgetragen. Die Gesellschaft hat mit der Hohenzollern und Adler ein Abkommen getätigt, das auf eine gegenseitige Förderung und Ausnutzung der wechselseitigen Beziehungen einen, soweit wie möglich, gemeinsamen Verwaltungsapparat und damit Erzielung einer Verbilligung der Geschäftsführung gerichtet ist. In den Aufsichtsrat wurden die bisherigen Mitglieder Justizrat Dr. Fuchs (Köln), Bankier I. F. Schröder (i. Fa Schröder & Weyhausen in Bremen), Reichs- und Landtagsabgeordneter Dr. Otto Arendt, Sanitätsrat Dr. Hartmann, Bankdirektor M. Cremer (Zülpicher Volksbank A.-G. in Zülpich), Kommerzienrat H. Ilgen (München), Kommerzienrat H. Sieger (Zülpich), Fabrikbetitzer W. Stühlen (Köln), Direktor Dr. F. Zimmermann (Bochum), Verbandsdirektor H. Beythien (Hannover) und Stadtverordneter J. Janssen (Barmen) wiedergewählt.

Nederlandsche Maatschappij van Brandverzekering in Tiel. Die Gesellschaft hat im vergangenen Geschäftsjahr trotz der andauernden Kriegswirren, die auch auf das neutrale Ausland übergriffen, verhältnismäßig gut abgeschnitten. Ist doch die Prämien-Einnahme von 569,435 Fl. auf 602,862 Fl. gewachsen, für eigene Rechnung von 522,115 Fl. auf 548,722 Fl. Die Schäden erforderten im Berichtsjahre 236,160 Fl. gegen 153,298 Fl. in 1916 und 232,158 Fl. in 1915. Die Courtagen, Provisionen und sonstigen Verwaltungskosten haben sich von 173,661 Fl. auf 185,405 Fl. erhöht. An Zinsen und Mieten wurden

Digitized by Google

eingenommen 70,092 Fl., im Vorjahre 70,109 Fl. Die Abrechnung schließt mit einem Ueberschuß von 85,369 Fl. (100,231 Fl. in 1916). Hiervon erhalten die Aktionäre 85 Fl. (100 Fl. im Vorjahre) pro Aktie. Die Prämienreserven stellten sich auf 360,000 Fl., die Brandschadenreserven auf 670,000 Fl., der Reservefonds auf 263,909 Fl. Die gesamten Aktiven, deren Verteilung aus der im Inseratenteil veröffentlichten Bilanz zu ersehen ist, betrugen 2,714,700 Fl.

„Fylgia" in Stockholm. Diese älteste schwedische Unfallversicherungs-Gesellschaft hat im abgelaufenen Berichtsjahre wieder ausgezeichnete Ergebnisse erzielt. Die Gesamtprämien-Einnahme ist um fast das 2½fache gestiegen, der Ueberschuß hat sich mehr als verdoppelt. In der Unfall- und Krankenversicherung betrug die Prämieneinnahme 1,586,210 Kr. (1,202,009 Kr. in 1916), in der See- und Transportversicherung 4,483,514 Kr. (1,251,248 Kr. in 1916), in der Einbruch-, Automobil-Haftpflicht-, Glas-, Garantie- und Wasserschädenversicherung 405,002 Kr. (201,344 Kr.). Der Schadenverlauf war ebenfalls günstig, sodaß sich ein Reingewinn von 432,571 Kr. (251,846 Kr. im Vorjahr) ergab. Hiervon erhalten die Aktionäre 90,000 Kr. (im Vorjahre 72,000 Kr.). Damit hat auch in diesem Jahre die bislang stufenweise erfolgte Erhöhung der Dividenden keine Unterbrechung erlitten. Ueber die weiteren Resultate der Gesellschaft geben nachfolgende Zahlen Aufschluß.

	1917	1916
Bruttoprämien	6,474,726	2,654,600
Rückversicherungsprämien	3,326,187	979,605
Anzahl der Schäden	7,282	6,595
Schadensumme	1,092,254	561,152
Jahresüberschuß	432,571	251,846

Finanzielle Lage und Vermögensanlagen dieser trefflich geleiteten Gesellschaft sind tadellos. Siehe Bilanz im Inseratenteil.

Valkyrian, Stockholm. Die im Jahre 1912 von der „Fylgia" gegründete Gesellschaft erzielte in ihrem fünften Geschäftsjahre einen Ueberschuß von 25,543 Kr. An Prämien wurden brutto 92,135 Kr. (68,914 Kr. im Vorjahre) eingenommen, davon für eigene Rechnung 72,025 Kr. (55,479 Kr. in 1916). Die Zinseneinnahme betrug 34,144 Kr. gegen 32,475 Kr. im Vorjahre. Die Schäden erforderten 16,597 Kr. (18,174 Kr.), davon waren rückversichert 2520 Kr., sodaß für eigene Rechnung blieben 14,077 Kr. Der Jahresgewinn zuzüglich des Vortrages aus dem Jahre 1916, zusammen 51,768 Kr., wurde folgendermaßen verteilt: 24,000 Kr. erhalten die Aktionäre als Dividende und der Rest von 27,768 Kr. wird auf neue Rechnung vorgetragen. Die Bilanz weist einen Bestand an Wertpapieren von 739,137 Kr. (688,717 Kr. in 1916) auf, die Forderungen bei Agenten und Versicherungs-Gesellschaften belaufen sich auf 11,982 Kr. (11,030 Kr.). Die gesamten Aktiven haben sich von 720,352 Kr. auf 764,180 Kr. erhöht. Die junge, energisch geleitete Gesellschaft berechtigt weiter zu den besten Hoffnungen. Die Bilanz ist im Inseratenteil veröffentlicht.

Atlas, Ludwigshafen. In der am 8. d. Mts. abgehaltenen 22. ordentlichen Generalversammlung wurde der bereits bekannte Jahresabschluß für 1917 einstimmig genehmigt und dem Aufsichtsrat sowie der Direktion einstimmig Entlastung erteilt. Das ausscheidende Mitglied des Aufsichtsrats, Seine Exzellenz Herr Großherzogl. Bad'scher Wirklicher Geheimer Rat Dr. Albert Bürklein wurde wiedergewählt.

Versicherungsgesellschaft Thuringia in Erfurt. Der Verwaltungsrat dieser Gesellschaft beschloß, der auf den 4. Juni d. Jhrs. einzuberufenden Generalversammlung für das Geschäftsjahr 1917 bei reichlichen Rückstellungen die Verteilung einer Dividende von 400 M für die Aktie (wie im Vorjahre) aus dem sich auf 2,854,586,91 M (im Vorjahre 2,631,625,13 M) belaufenden Jahresüberschuß in Vorschlag zu bringen.

Magdeburger Lebens-Vers.-Ges. In der am 7. d. M. stattgefundenen Sitzung des Aufsichtsrats der Magdeburger Lebens-Versicherungs-Gesellschaft wurden vom Vorstande der Rechnungs-Abschluß und die Bilanz für das Jahr 1917 vorgelegt und seitens des Aufsichtsrats genehmigt. Aus dem Jahres-Ueberschuß von 4,580,105 M (gegen 4,733,003 M im Vorjahre) sollen die mit Gewinnanteil Versicherten 3,953,349 M (4,101,993 M) und die Aktionäre 288,000 M oder 72 M auf die Aktie wie im Vorjahre als Gewinnanteil erhalten. Ferner sollen 145,200 M besonderen Fonds und 60,000 M der Pensionskasse überwiesen werden. Diese Vorschläge werden der auf den 24. Mai d. J., nachmittags 5 Uhr, anberaumten General-Versammlung zur Genehmigung unterbreitet werden.

Hohenzollern, Vers.-A.-G. zu Berlin. Die ordentliche Generalversammlung, in der ein Kapital von 186,000 M vertreten war, genehmigte die Jahresrechnung für 1917, erteilte die Entlastung und setzte die sofort zahlbare Dividende auf 4 pCt. (i. V. 3 pCt.) fest. Die Gesellschaft, die die Versicherung gegen Feuerschäden, Einbruch-Diebstahl-Schäden, Wasserleitungsschäden, Unfall- und Haftpflicht betreibt, vereinnahmte an Prämie insgesamt 2,233,598 M (i. V. 1,332,403 M), und hatte an Entschädigungen einschließlich der Zurückstellungen zu zahlen 1,656,525 M (i. V. 827,170 M). Zinsen brachten 72,782 M (i. V. 74,248 M), der Reingewinn stellt sich auf 56,832 M (i. V. 41,909 M). Von diesem erhalten die Aktionäre 50,000 M, die gesetzliche Rücklage 3000 M, die Zinsscheinsteuerrücklage 1000 M und auf neue Rechnung werden 2832 M (i. V. 3209 M) vorgetragen. Ueber das Geschäft im neuen Jahre berichtete Generaldirektor Dr. Worms, daß das erste Quartal recht erfreulich verlaufen ist, die Prämieneinnahme des ersten Quartals aus dem direkten Versicherungsbetriebe beträgt 226 pCt. der Prämie zur gleichen Zeit des Vorjahres. Die Schadenfälle hielten sich in mäßigen Grenzen. Von wesentlicher Bedeutung für die Zukunft der Gesellschaft wird ein Abkommen mit der Vaterland und Adler sein, das auf eine gegenseitige Förderung und Ausnutzung der wechselseitigen Beziehungen gerichtet ist. Die beantragten Abänderungen des Statuts wurden genehmigt. Zu erwähnen ist hiervon, daß die Gesellschaft beabsichtigt, das Glasversicherungsgeschäft zu betreiben,

Digitized by Google

und zwar soll die Hohenzollern an dem von der Vaterland-Versicherung betriebenen Glas-Rückversicherungsgeschäft teilnehmen. Bei den Wahlen zum Aufsichtsrat wurden die ausscheidenden Mitglieder Reichstagsabgeordneter P. Chrysant (Bonn), Vorsitzender des Rheinischen Handwerker-Bundes, Justizrat Dr. Baumert (Spandau), Kommerzienrat Ilgen (München) und Brauereibesitzer Winter (Köln) wiedergewählt.

„Leo" Volksversicherungsbank a. G. Köln. 1917 gelangten 12,174 Einzelversicherungen über 3,031,672 M Versicherungssumme zum Abschluß. Der Gesamtbestand aller Versicherungen erhöhte sich auf 120,027 über 19,705,048 M Versicherungssumme. Die Zahl der Abgänge betrug 5,387 über 721,531 M Versicherungssumme, was einer Verminderung von 30,900 M Versicherungssumme entspricht. An Prämien wurden vereinnahmt 770,079 M, an Zinsen 127,544 M. Die Ausgaben erforderten: Sterbefälle einschließlich Gewinnanteile 316,428 M. Verwaltungskosten 101,829 M. Die Zahl der Sterbefälle einschließlich der Kriegssterbefälle betrug 2,847, für welche einschließlich Gewinnanteilen 316,428 M zur Auszahlung gelangten. Die Nettoverwaltungskosten stellen sich auf 13,22 pCt. gegen 13,09 pCt. im Vorjahre. Für die bis Ende 1917 eingetretenen Kriegssterbefälle wurden 126,457 M über die bestehende rechtliche Verpflichtung freiwillig mehr zur Auszahlung gebracht. An neuen Versicherungen gelangten bis zum 1. Mai 6,545 über 1,909,373 M Versicherungssumme zum Abschluß. Eingeführt ist die Leobank in rund 1,300 katholischen Vereinen. Der Reingewinn des Jahres 1917 stellt sich auf 91,536,93 M, von dem nach Zurückstellung für die verschiedenen Rücklagen 45,114 M in den auf 436,542 M angewachsenen Gewinnfonds der Versicherten fließen. Die ordentliche Generalversammlung der Leobank wird am Sonntag, 9. Juni in Köln stattfinden und sich u. a. mit der Erhöhung der Gewinnanteile der alten Versicherten zu beschäftigen haben.

Kleine Mitteilungen und Personalien.

— Von den Beamten der Nürnberger Lebensversicherungsbank wurden weiter ausgezeichnet: Mit dem Eisernen Kreuz I. und II. Klasse und dem Mecklenburgischen Verdienstkreuz II. Klasse: Herr Paul Nickel, Beamter der Subdirektion in Breslau und mit dem Eisernen Kreuz II. Klasse: die Herren Dr. jur. und phil. August Kayser, Andreas Käfer, Fr. Meichelböck, Alwin Otte, Franz Pöhner, Johann Roth.

Mit dem Eisernen Verdienstkreuz am Band der Tapferkeitsmedaille: Karl Kliemann.

Mit dem Bayer. Militärverdienstkreuz III. Kl. mit Schwertern: Bruno Schaarschmidt, Wilh. Kreutzer.

Mit dem König Ludwig-Kreuz: Klara Sauerteig.

Atlas

Deutsche Lebensversicherungs-Gesellschaft Ludwigshafen am Rhein.

Bilanz für den 31. Dezember 1917.

Aktiva.	M	Pf.	Passiva.	M	Pf.
Einlageverpflichtungen der Aktionäre	7,500,000	—	Aktien-Kapital	10,000,000	—
Grundbesitz (Geschäftshaus)	304,700	—	Kapital-Reservefonds	298,532	—
Hypotheken und Kommunal-Darlehen	20,979,674	38	Prämienreserven:		
Wertpapiere	6,141,307	50	a) Lebens- und Renten-Versicherung	24,398,562	92
Darlehen auf Policen	2,900,304	94	b) Unfall- u. Haftpflicht-Versicherung	458,953	99
Guthaben bei Bankhäusern	455,956	69	Prämienüberträge:		
Guthaben bei anderen Versicherungs Unternehmungen	894,317	49	a) Lebens- und Renten Versicherung	857,751	48
			b) Unfall- u. Haftpflicht-Versicherung	480,015	72
Gestundete noch nicht fällige Prämienraten	577,989	42	Reserven f. schwebende Versicherungsfälle	861,556	—
Rückständige und aufgelaufene Zinsen	292,849	89	Gewinnreserven der Versicherten	1,352,663	05
Ausstände bei Versicherten und Agenten	703,030	31	Sonstige Reserven	883,784	59
Barer Kassenbestand	6,984	09	Guthaben anderer Versicherungs-Unternehmungen	288,459	74
Kautionsdarlehen an versicherte Beamte	5,832	—	Barkautionen	13,056	15
Sonstige Aktiva	65,699	69	Sonstige Passiva	195,769	23
			Gewinn	739,541	63
	40,828 646	40		40,828,646	40

Der Jahresbericht kann kostenfrei von der Gesellschaft bezogen werden.

Die Direktion.

Digitized by Google

Befördert wurden von derselben Bank: zum Oberleutnant die Herren: Hans Hoefner, Dr. Willy Mailänder, Syndikus Karl Rakette; zum Leutnant Herr Rudolf Patin; zum Sergeanten die Herren: August Beck, August Regenfuß, Inspekter Johann Hubwieser: Zum Unteroffizier die Herren: Bruno Schaarschmidt, Paul Nickel, Beamter der Subdir. Breslau; zum Gefreiten die Herren: Aug. Kaiser, Dr. jur. et. phil. Prokurist Fritz Leber, Wilhelm Kreutzer, Karl Schramm.

— Herrn Gerieke, Beamter der „Freia" Bremen-Hannoversche Lebensversicherungs-Bank Aktiengesellschaft in Berlin wurde das Eiserne Kreuz II. Klasse verliehen.

— Fürs Vaterland gefallen sind die Herren Wilhelm Bäuerle, Beamter der Oberrheinischen Versicherungs-Gesellschaft in Mannheim und von der Nürnberger Lebensversicherungs-Bank die Herren: Otto Fraas, Vertreter Hans Brand, Vertreter Jakob Senn, Vertreter Jos. Söllner.

Büchersehau.

— Mitteilungen für die öffentlichen Feuerversicherungs-Anstalten Nr. 7/8.

I. Abhandlungen.

Ernst Weiland, Düsseldorf: Vertragsformeln (Klauseln) in der Vertragstechnik der Feuerversicherung. I. Teil. — Dr. jur. Freytag, Berlin: Die Weiterentwicklung der Haftpflichtversicherung.

II. Rechtsprechung.

Begriff der Kriegsschäden (§ 84 VVG. § 1, Abs. IV AVB.) als Maßregeln militärischer Befehlshaber im Sinne des § 84 VVG. sind auch die von einem feindlichen Befehlshaber getroffenen Anordnungen anzusehen! ERG. vom 25. Januar 1918 VII. 367/1917. — Verwirkung des Versicherungsanspruchs durch arglistige Täuschung — wissentlich falsche Angaben über Art und Umfang eines Warenlagers bei der Schadenermittelung. — ERG. vom 19. März 1918 — VII. 2/1918.

III. Verwaltungsergebnisse.

Feuerversicherungsverband in Mitteldeutschland. — Oldenburgische Landesbrandkasse in Oldenburg. — Gebäude-Brandversicherungsanstalt des Großherzogtums

---

Nederlandsche Maatschappij van Brandverzekering in Tiel.

Gewinn- und Verlustrechnung für 1917.

Ausgaben.	fl.	cts.	Einnahmen.	fl.	cts.
Courtagen, Provisionen und Unkosten	185,404	55	Prämieneinnahme	602,862	30
Rückkaufswerte in 1917	3 000	—	Zinsen und Mieten	70,091	84
Rückversicherungsprämien	54,140	67			
Brandschaden	236,159	62			
Fonds-Reserve	82,880	38			
Extra-Reservefonds	25,000	—			
Unterstützungsfonds	1,000	—			
Gewinn-Saldo	85,368	91			
	672,954	15		672,954	15

Bilanz per 31. Dezember 1917.

Aktiva.	fl.	cts.	Passiva.	fl.	cts.
Verbindlichkeiten der Aktionäre	900,000	—	Aktien-Kapital	1,000,000	—
Wertpapiere	1,176,480	29	Prämienreserve	300,000	—
Hypotheken	403,400	—	Brandschadenreserve	670,000	—
Gesellschaftsgebäude	15,000	—	Reserve für schwebende Schäden	45,000	—
Kasse und Banken	78,251	81	Fonds-Reserve	167,000	—
Laufende Zinsen	23,914	56	Extra-Reservefonds	125,000	—
Debitoren	117,653	64	Debiteren-Dubiosen-Reserve	30,000	—
			Unterstützungsfonds	17,087	17
			Reservefonds	263,909	05
			Nicht abgehobene Dividende	1,990	—
			Kreditoren	9,345	17
			Gewinn-Saldo	85,368	91
Tiel, den 30. April 1918.	2,714,700	31		2,714,700	31

Die Direktoren: Jhr. J. J. D. P. Reuchlin.
Mr. P. H. A. Tydeman.

Die Administrateren: Jhr. P. A. Reuchlin.
Mr. H. K. Beessingh.
Mr. J. Blom.

Digitized by Google

Sachsen in Weimar 1916. — Städtische Feuersocietät Thorn. — Städtische und Vorstädtische Brand-Assekuranzkasse in Lübeck. — Domanial-Brandversicherungs-Anstalt in Schwerin. — Landes-Brandversicherungs-Anstalt für das Königreich Sachsen in Dresden 1916.

IV. Vermischte Mitteilungen.

A. Ecker, Essen: Zur Frage des Versicherungswerts von Gebäuden. — Generalinspektor E. Goetze, Friedenau: Zur Frage der Hotelversicherung während des Krieges unter besonderer Berücksichtigung der Schweiz. — Ulrich Guttmann, Breslau: Bemerkungen zu einem Schulbrand. — Rechtsanwalt Heine, Bielefeld: Die Klagefristen in den Allgemeinen Versicherungsbedingungen. — Selbstentzündung von Heu. — Vorläufige Verwaltungsergebnisse. — Ausländisches Versicherungswesen. — Kohlensäure-Löschverfahren. — Feuergefahr in großindustriellen Betrieben. — Persönliches. — Berichtigung.

V. Bücherbesprechungen.

Staatsmonopole der Brandversekring in den Niederlanden (Breedenbeek).

Försäkrings-Aktiebolaget Valkyrian,

Stockholm.

Gewinn- und Verlustrechnung.

Einnahmen.	Kronen	Öre	Ausgaben.	Kronen	Öre
Prämien	92,134	58	Schadenzahlungen für Kranken- und Unfall . . . . 16,597.10 Kr.		
Zinsen und Kursdifferenzen	34,143	70	Anteil der Rückversicherer 2,520,80 „	14,076	30
			Rückversicherungsprämien	20,109	61
			Versicherungsfonds	28,229	18
			Sicherheitsfonds	1,657	61
			Aerztehonorar	879	—
			Provisionen und Unkosten	34,169	55
			Steuern	1,613	16
			Gewinn	25,543	37
	126,278	28		126,278	28

Bilanz am 31. Dezember 1917.

Aktiva.	Kronen	Öre	Passiva.	Kronen	Öre
Obligationen und Pfänder	739,137	20	Grundfonds	600,000	—
Kasse und Banken	5,167	52	Reservefonds	5,500	—
Forderungen bei Agenten und Versicherungs-Gesellschaften	11,982	15	Sicherheitsfonds	5,676	90
Laufende Zinsen	7,892	32	Ausgleichungsfonds	1,000	—
Inventar	1	—	Versicherungsfonds . . 113,537.99 Kr.		
			Anteil der Rückversicherer 22,799,92 „	90,738	07
			Agenten und Versicherungsgesellschaften	9,497	65
			Uebertrag aus vorang. Jahr. 26,224.20 Kr.		
			Gewinn . . . . . 25,543.37 „	51,767	57
	764,180	19		764,180	19

Verwendung des Gewinnes:

Aktionärdividende, 8 Kr. pro Aktie, aus dem Gewinn von 1917	24,000.— Kr.
Vortrag auf neue Rechnung für Gewinn- und Verlustkonto	27,767.50 „
	51,767.57 Kr.

Stockholm, den 28. März 1918.

Otto Printzsköld, Vorsitzender.

E. Forsman. **S. A. Lovén**, Direktor.

Digitized by Google

Aachen-Leipziger Versicherungs-Aktien-Gesellschaft in Aachen.

Bilanz für den Schluß des Geschäftsjahres 1917.

A. Aktiva.	Mark	Pf.	Mark	Pf.
1. Forderungen an die Aktionäre für noch nicht eingezahltes Aktienkapital			2,250,000	—
2. Sonstige Forderungen:				
a) Rückstände der Versicherten	—	—		
b) Ausstände bei General-Agenten bezw. Agenten	382.008	06		
c) Guthaben bei Banken	756,754	51		
d) Guthaben bei dem Postscheckamt	42,663	39		
e) Guthaben bei anderen Versicherungsunternehmungen	105,255	18		
f) im folgenden Jahre fällige Zinsen, soweit sie anteilig auf das lauf. Jahr treffen	7,631	37		
g) anderweit	48	35	1,294,360	86
3. Kassenbestand			47,529	—
4. Kapitalanlagen:				
a) Hypotheken und Grundschulden	820,500	—		
b) Wertpapiere	3,231,321	50		
c) Darlehen auf Wertpapiere	—	—		
d) Wechsel	—	—		
e) anderweit	—	—	4,051,821	50
5. Grundbesitz			136,000	—
6. Inventar			1	—
7. Sonstige Aktiva: Werte des Beamtenunterstützungsfonds			36,347	55
8. Noch zu deckende Organisationskosten			—	—
			7,816,059	91

B. Passiva.	Mark	Pf.	Mark	Pf.
1. Aktienkapital			3,000,000	—
2. Uebertrage a. d. nächste Jahr, zu a) und b) nach Abzug d. Anteils d. Rückversicherer:				
a) für noch nicht verdiente Prämien:				
Feuerversicherung	1,565,990	—		
Glasversicherung	218,747	—		
Einbruchdiebstahlversicherung	32,745	—		
b) für angemeldete, aber noch nicht bezahlte Schäden:				
Feuerversicherung	948,368	—		
Glasversicherung	190,006	—		
Einbruchdiebstahlversicherung	28,449	—		
c) anderweit	—	—	2,984,305	—
3. Hypotheken und Grundschulden sowie sonstige in Geld zu schätzende Lasten auf den Grundstücken Nr. 5 der Aktiva			—	—
4. Barkautionen			—	—
5. Sonstige Passiva:				
a) Guthaben anderer Versicherungsunternehmungen	103,847	33		
b) anderweit, und zwar:				
Guthaben Verschiedener	132,103	87		
Nicht erhobene Dividende aus den Vorjahren	120	—		
Reserve für Lösehsteuern pp.	26.300	—	262,371	20
6. Kapital-Reservefonds			1,000,000	—
7. Spezialreserven:				
a) Organisationsfonds	50,000	—		
b) Beamtenunterstützungsfonds	36.347	55	86,347	55
8. Gewinn			483.036	16
			7,816,059	91

Die Garantiemittel der Gesellschaft bestehen somit aus:

1. Grundkapital	3,000,000.—	M
2. Kapitalreserve	1,000,000.—	„
3. Rücklage für weitere Verstärkung der Betriebsmittel	150,000.—	„
4. Rücklage für besondere Organisationskosten	50,000.—	„
5. Prämien- und Schaden-Reserven netto	2,984,305.—	„
6. Gewinn-Vortrag	125,286.16	„
	7,309,591.16	M

Aachen, den 16. April 1918.

Der Vorstand:
G. Junius.

Digitized by Google

Försäkrings-Aktiebolaget „FYLGIA“ in Stockholm.

Gewinn- und Verlust-Konto 1917.

Einnahmen.	Kr.	Ö	Ausgaben.	Kr.	Ö
Unfall- und Krankenversicherung:			**Unfall- und Krankenversicherung:**		
Prämien	1,586,210	48	Schadenzahlungen für eigene Rechnung	452,709	65
Verminderung von Prämienreserven	47,140	25	Rückversicherungsprämien	500,672	52
			Verwaltungskosten	200,589	61
			Provisionen	40,792	25
			Schadenreserve	174,190	08
			Sicherheitsfonds	4,204	—
			Gewinn	260,192	62
See-, Landtransport-, Motorboot- und Segeljachtversicherung:			**See-, Landtransport-, Motorboot- und Segeljachtversicherung:**		
Prämien	4,483,513	90	Schadenzahlungen für eigene Rechnung	587,638	43
			Rückversicherungsprämien	2,658,363	69
			Verwaltungskosten	250,391	74
			Provisionen	267,731	19
			Zur Schaden- und Prämienreserve	602,253	85
			Gewinn aus 1917 auf Reserven übertragen	117,135	09
Einbruch-, Automobil-, Haftpflicht-, Glas-, Garantie- und Wasserschädenversicherung:			**Einbruch-, Automobil-, Haftpflicht-, Glas-, Garantie- und Wasserschädenversicherung:**		
Prämien	405,001	79	Schadenzahlungen für eigene Rechnung	51,906	12
			Rückversicherungsprämien	167,150	64
			Verwaltungskosten	53,904	99
			Provisionen	20,002	96
			Schadenreserven	26,599	69
			Prämienreserven	65,095	14
			Gewinn	20,342	23
Leibrenten:			**Leibrenten:**		
Sicherheitsfonds	58,774	05	Leibrenten für eigene Rechnung	24,358	59
Zinsen aus Leibrentenreserven	15,829	64	Verwaltungskosten	1,969	05
			Leibrentenreserven	43,187	19
			Gewinn für 1917, auf Reserven übertragen	5,088	86
Vermögensverwaltung:			**Vermögensverwaltung:**		
Zinsen, Dividenden und Einkommen aus Grundstücken	94,940	52	Steuern	56,164	48
			Verwaltungskosten	3,148	65
			Kursverlust	5,815	10
			Gewinn aus 1917 auf Reserven übertragen	29,812	29
	6.691.410	63		6.691.410	63

Bilanz am 31. Dezember 1917.

Aktiva.	Kr.	Ö	Passiva.	Kr.	Ö
Obligationen	2,395,238	06	Aktienkapital	600,000	—
Grundstück, Stockholm, Hamgatan 2	1,225,000	—	Reservefonds	660,000	—
Hypotheken	120,000	—	Sicherheitsfonds	39,381	—
Aktien und Garantiekapital der Gesellschaft	580,000	—	Dispositionsfonds	126,857	61
Kassa und Banken	1,046 441	82	Versicherungsfonds für eigene Rechnung und für Rechnung der Rückversicherer:		
Prämienreserven für Rückversicherung	1,136,052	52	Standardreserve aus 1917	139,633	71
Diverse Debitoren	1,389,367	11	für Unfall- und Krankenversicherung	1,259,795	86
Laufende Zinsen	26,269	20	für See-, Landtransport-, Motorboot- und Segeljachtversicherung	1,571,259	26
Inventar	1,000	—	für Einbruchdiebstahl-, Automobil-, Haftpflicht-, Glas-, Garantie- und Wasserschädenversicherung	258,289	49
			Leibrentenreserve	393,809	39
			Hypotheken	702,600	—
			Diverse Kreditoren	1,805,173	30
			Gewinn aus dem Jahre 1917	432,571	09
	7.929.368	71		7.929.368	71

Gewinnverteilung:

Dividende, 50 Kr. per Aktie für das Jahr 1917	60,000.—	Kr.
Zur Zahlung der Grundfondszinsen mit 25 Kr. per Aktie für das Jahr 1918	45,000.—	„
Zum Fonds für humanitäre und Seefahrtszwecke	10,000.—	„
Zum Dispositionsfonds	26,731.78	„
	141,731.78	Kr.

Stockholm, 28. März 1918.

Otto Printzsköld, Direktor.

Erik Forssman. J. Ax. Appelqvist. Jacques Arfwedson. S. A. Lovén, stellvertr. Direktor.

Verantwortl. f. d. Schriftleitung: G. Taubert, Leipzig-Schl. — Druck und Verlag: Jüstel & Göttel, Leipzig

Digitized by Google

Leipzig

ANNALEN

1918

des gesamten

VERSICHERUNGSWESENS.

Erscheint jeden Donnerstag. Abonnementspreis vierteljährlich 9 Mark. Der Preis für einzelne Nummern beträgt 1 Mark.

Redaktion und Expedition: Emilienstraße 21.

Inserate jeder Art werden in der Expedition angenommen, die einspaltige Petitzeile oder deren Raum mit 40 Pf. berechnet.

Nr. 21 Leipzig, den 23. Mai 1918. 49. Jahrgang

Der ursächliche Zusammenhang (Kausalzusammenhang) in der Unfallversicherung.

Von Rechtsanwalt Dr. Werneburg, Köln.

(Fortsetzung.)

In vielen Fällen kann es zweifelhaft sein, ob der Tod des gegen den Unfall Versicherten unmittelbar und ausschließlich durch den erlittenen Unfall verursacht worden ist, insbesondere dann, wenn eine bereits vorhandene krankhafte oder abnorme Veranlagung ihren Einfluß auf den Tod des Versicherten ausgeübt hat oder haben kann. Bei dem der Reichsgerichtsentscheidung vom 3. Dezember 1912 zu Grunde liegenden Falle hatte der gegen Unfall Versicherte bereits vor dem Unfallereignis — Absturz von einer Leiter — an einer Entzündung des Wurmfortsatzes mit Geschwürbildung gelitten. Die Vorinstanzen hatten den Anspruch der Kläger mit der Begründung abgewiesen, daß ohne diese bereits vorhandene Erkrankung der vorgekommene Sturz den Tod des Versicherten nicht nach sich gezogen haben würde. In der Revisionsinstanz wurde seitens der Kläger geltend gemacht, es dürfe zwischen dem Unfall und dem Tod nicht noch ein weiteres Ereignis treten, das erst zusammen mit dem Unfall den Tod verursache. Habe jedoch einerseits vor dem Unfall die Fortdauer des Lebens nicht in Frage gestanden, sei aber andrerseits der Unfall so schwer gewesen, daß er nicht erst zusammen mit einem nachher eintretenden Ereignis den Tod herbeiführte, dann sei der Tod die direkte und ausschließliche Folge des Unfalles. Im vorliegenden Falle sei keiner der gehörten Aerzte der Meinung, daß der Zustand des Versicherten vor dem Unfall lebensgefährlich sei. Von allen Aerzten werde vielmehr die Todesursache erst in dem Zusammenwirken einer verborgenen Erkrankung des Blinddarmes mit dem Unfall gefunden. Das Reichsgericht wies jedoch die Revision mit folgender Begründung zurück: Es ist zuzugeben, daß die mitgeteilte Bestimmung der Versicherungsbedingungen nicht gut gefaßt ist. Allein es erscheint nicht zweifelhaft, daß die Beklagte mit jener Bestimmung das in den allgemeinen Bedingungen ganz regelmäßig in mehr oder minder gelungener Fassung aufgestellte Erfordernis eines allein und unmittelbar zwischen dem Unfall und dem Tode beziehentlich der Herabsetzung oder Erwerbsfähigkeit gegebenen ursächlichen Zusammenhanges zum Ausdruck bringen wolle. Im richtigen Sinne der Bedingungen hat die Beklagte die Versicherungspflicht für Todesfälle, die sich ursächlich auf ein Unfallereignis zurückführen lassen, nur dann übernehmen wollen, wenn der Unfall direkt oder unmittelbar und ausschließlich oder allein ohne wesentliche Vermittelung von anderen Kausalumständen, insbesondere Krankheiten, zum Tode geführt hat. Zum Begriff einer Krankheit gehört auch nach dem Sprachgebrauch des Lebens nicht, daß sie in Erscheinung getreten ist. Es gibt auch unbekannte, verborgene gefährliche Krankeiten und die Bedeutsamkeit eines krankhaften Zustandes hängt in Streitfällen nicht davon ab, ob der Zustand erkannt war, sondern davon, ob er erheblich war.

Digitized by Google

Man wird den Gründen dieses Urteiles m. E. jedenfalls dann zustimmen müssen, wenn in den Versicherungsbedingungen des Versicherers — mag es sich um eine private oder öffentliche Versicherung handeln — ausdrücklich bestimmt und klar zum Ausdruck gebracht worden ist, daß das Unfallereignis die unmittelbare und ausschließliche Ursache der eingetretenen körperlichen Verletzung oder des letalen Erfolges gewesen sein müsse. In diesem Falle soll sich nämlich die Versicherung offenbar nicht auf solche Fälle erstrecken, in denen die schädlichen Folgen erst durch ein Zusammenwirken anderer Ursachen mit dem Unfallsereignis entstanden sind. Bei dem der zitierten Entscheidung des Reichsgerichtes zu Grunde liegenden Falle handelte es sich aber offenbar um ein derartiges Zusammenwirken mehrerer Ursachen bei einem letalen Erfolg. Beide Momente hatten in ihrem Zusammenwirken hier den Tod des gegen den Unfall Versicherten verursacht, sowohl die innerliche Erkrankung wie auch der Absturz von der Leiter, ohne das Vorhandensein eines dieser Umstände wäre der Erfolg — der Tod des Versicherten — zu der fraglichen Zeit nicht eingetreten. Es lag somit nicht eine unmittelbare Verursachung des Unfallereignisses, sondern ein gleichzeitiges Zusammenwirken dieses mit einer anderen Ursache vor. Diese Entscheidung ist aber nur dann zu treffen, wenn in den Versicherungsbedingungen des Versicherers tatsächlich eine derartige einschränkende Bestimmung ausdrücklich getroffen worden ist, daß sich die Versicherung nur auf solche Verletzungen und Todesfälle erstrecken solle, die ausschließlich durch das Unfallereignis selbst und unmittelbar verursacht worden seien. Ist eine derartige einschränkende Bestimmung nicht getroffen worden, so wird auch durch ein derartiges Zusammenwirken einer anderen Ursache, bestehend in einer berèits bestehenden krankhaften Veranlagung des Versicherten, mit dem Unfallereignis die Haftung des Versicherers (der Berufsgenossenschaft) dann nicht ausgeschlossen, wenn der Eintritt des jetzt vorliegenden Erfolges ohne die Mitverursachung des Unfallereignisses garnicht möglich gewesen sein würde. Denn durch eine bereits zur Zeit des Unfalles bestehende krankhafte Veranlagung darf der Versicherungsschutz den Versicherten nicht versagt werden, wenn er trotz derselben in dem Betriebe des Unternehmers beschäftigt worden ist; durch die Anstellung und Beschäftigung in dem Betriebe ist vielmehr von letzterem die Haftung für Unfälle auch für eine derartig veranlagte Person übernommen worden. Der Kausalzusammenhang zwischen Unfall und dem eingetretenen Schaden ist also auch dann gegeben, wenn der Unternehmer das Unfallereignis durch eine positive pflichtwidrige Handlung oder auch durch eine pflichtwidrige Unterlassung verursacht hat, mag daneben auch die bereits bestehende krankhafte Veranlagung bei dem eingetretenen Schaden kausal mitgewirkt haben. Selbst der unmittelbare und ausschließliche Zusammenhang zwischen dem Unfallereignis und dem Tode beziehungsweise der Erwerbsunfähigkeit des Versicherten wird hingegen von dem Reichsgericht dann angenommen, wenn eine gewisse Empfänglichkeit des Körpers des Versicherten für die nachteilige Wirkung des Unfalles vorhanden gewesen ist, wie sie durch die allmählich nach dem natürlichen Lauf der Dinge eintretende Minderung der körperlichen Widerstandeskraft herbeigeführt wird. So hatte in dem der Reichsgerichtsentscheidung vom 13. November 1908 zu Grunde liegenden Falle der gegen Unfälle Versicherte, dessen Versicherung auch Unfälle infolge eines Blitzschlages umfaßte, durch einen in seiner unmittelbaren Nähe niedergehenden Blitz einen Nervenchock erlitten und war zwei Tage später gestorben, wobei eine bereits bestehende Verkalkung der Hauptschlagader und eine Entartung des Herzmuskels den tödlichen Ausgang gefördert hatte. Nach den Versicherungsbedingungen war im Falle des Todes des Versicherten die Entschädigung nur zu zahlen, wenn der Tod durch die Unfallsfolgen für sich allein und nicht beeinflußt durch irgend welche mit dem Unfall nicht in ursächlichen Zusammenhang stehende Krankheiten oder andere Umstände verursacht worden war. Das Reichsgericht bejahte bei dieser Sachlage die Entschädigungspflicht des Versicherers, da die bereits bestehenden krankhaften Veränderungen nur eine besondere Empfänglichkeit des Versicherten für die Unfallsfolgen begründet

Digitized by Google

hätten, nicht aber für sich allein geeignet gewesen seien, in absehbarer Zeit den Tod des Versicherten herbeizuführen. Gleiches gilt selbstverständlich dann, wenn in den Versicherungsbedingungen überhaupt keine derartige Bestimmung des Inhaltes enthalten ist, daß die Verletzung oder der Tod des Versicherten die ausschließliche oder unmittelbare Ursache dieses Erfolges gewesen sein müsse. Denn in diesem Falle treffen die von dem Reichsgericht angegebenen Gründe umsomehr zu, als ja eine derartige einschränkende Bestimmung der Versicherungsbedingungen überhaupt garnicht in Frage kommt.

(Fortsetzung folgt)

Zur Tagesgeschichte.

Teutonia Versicherungs-Aktiengesellschaft in Leipzig. Die Erwartungen, welche man im Lichte einer in der Erfahrung des Krieges geläuterten Erkenntnis dem Lebensversicherungsgeschäft des Jahres 1917 entgegenbringen durfte, haben sich im allgemeinen durchaus bestätigt. Wie die Volkswirtschaft überhaupt allmählich über die kritische Periode der ersten Kriegsjahre hinaus gekommen ist und die gesunden Organismen, die sie in sich trug, sich unter den ungünstigsten Verhältnissen veränderten Daseinsbedingungen angepaßt und neue Lebensformen geschaffen haben, so haben auch die Lebensversicherungs-Gesellschaften, die infolge ihres Berufes sofort in den Brennpunkt der Weltkatastrophe rückten und darum auch von Erschütterungen nicht frei bleiben konnten, bald ihr Gleichgewicht wiedergefunden und den Ruf ihrer Solidität aufs neue bewährt und befestigt. So stehen sie denn heute wie gestern — um ein preußisches Königswort zu gebrauchen — wie ein „rocher de bronce" im Sturm der Zeit. Wenn sie das auch zunächst und vor allem der klugen und bedächtigen Politik zu verdanken haben, die bei ihnen Tradition ist, so haben doch auch allerlei äußere Umstände wesentlich zu jener günstigen Gestaltung ihrer inneren Verhältnisse beigetragen, die sich in ihren Bilanzen spiegelt. Die Sterblichkeitsziffer, so verhängnisvoll sie sich auch unter der Wirkung des Krieges entwickelt hat, hat sich doch unter den Händen einer bewundernswerten medizinischen Kunst und einer sich aufs reichste entfaltenden charitativen Tätigkeit in verhältnismäßig erträglichen Grenzen gehalten. Die rückläufige Bewegung im Zugang neuer Versicherungen scheint zum Stillstand gekommen zu sein. Die Gunst der infolge der großen Staatsaufträge sich vollziehenden Vermögensverschiebung hat dem Versicherungsgeschäft eine neue zahlungskräftige Kundschaft zugeführt. Andererseits haben auch die hohen Löhne und gesteigerten Gewinne, wie überhaupt die Vermehrung der Umlaufsmittel die Möglichkeit der Prämienzahlung erheblich gefördert. Alles in allem scheint also der Höhepunkt der Krisis im Lebensversicherungsgeschäft überwunden zu sein. Die Verhältnisse setzen und festigen sich wieder, zumal gewisse ungünstige Faktoren, wie das zeitweilige Abflauen des Neugeschäfts, sich teilweise selbst korrigierten, indem sie die Verwaltungskosten automatisch herabsetzten. Von besonderer Bedeutung ist auch die in der Konjunktur der Gegenwart liegende Steigerung des Zinsfußes der Vermögensanlagen. Dieser Vorgang hat die Einnahmen der Versicherungsgesellschaften nicht unwesentlich erhöht. Wie das alles für die Lebensversicherungsgesellschaften überhaupt zutrifft, so gilt es auch für die Teutonia, von deren Stand eine eingehende Prüfung der Tatsachen etwa folgendes Bild liefert: Der Jahresabschluß 1917 hat in der Lebensversicherung einen Neuzugang von fast 17 Millionen Mark Versicherungssumme aufzuweisen. Der Jahresüberschuß blieb nur unbeträchtlich hinter dem Ergebnis des bisher günstigsten Jahres 1913 zurück. Die Gesellschaft kann daher die bisherigen Dividendensätze der Versicherten auch für das kommende Jahr unverkürzt aufrecht erhalten. Diese betragen bei Gewinnbeteiligung nach Plan A (dem sogenannten gleichbleibenden Dividendensystem) 32 Prozent der vollen Tarifprämie, bei Gewinnbeteiligung nach Plan C (dem sogenannten steigenden Dividendensystem) 3½ Prozent der dividendenberechtigten Prämienreserve von 6 Jahre ab. Das Unfall- und Haftpflichtversicherungsgeschäft hat sich allerdings im Gegensatz zu dem Lebensversicherungsgeschäft infolge des Krieges kaum weiter entwickelt. Da zudem zahlreiche Unfall- und Haftpflichtversicherungen außer Kraft gesetzt oder doch bis nach Beendigung des Krieges suspendiert werden mußten, so würden die in Rede stehenden Geschäftszweige ein weniger günstiges Ergebnis zeigen, wenn nicht die in diesen ungünstigen Umständen selbst begründete Verminderung des Risikos und der Schadenziffer ausgleichend gewirkt hätten, sodaß es trotz allem möglich war, auch den Betrieb des Unfall- und Haftpflichtversicherungsgeschäfts der Gesellschaft innerlich weiter zu stärken. Im übrigen ist über den Verlauf des Geschäftsjahres folgendes zu berichten: In der Lebensversicherungs-Abteilung sind insgesamt Versicherungen über 19454689 M Versicherungssumme und Versicherungen über 23484 M Jahresrente beantragt und Versicherungsscheine über 16728156 M Versicherungssumme und Versicherungsscheine über 23184 M Jahresrente ausgefertigt worden. Der Versicherungsbestand stellte sich Ende 1917 auf 371428382 M Kapitalversicherung und 589054 M Rentenversicherung. Die Prämien- und Zinsen-Einnahmen betrugen im Jahre 1917 24056719 M, die Prämienreserven und Prämienüberträge 135579990 M, das Gesamtvermögen erhöhte sich von 159360202 M auf 165961541 M. Ungeachtet der beträchtlichen Aufwendungen, die zur Deckung der Kriegsschäden notwendig waren, und trotz der infolge der Zeitbedürfnisse gestiegenen Betriebskosten betrug der Ueberschuß im Jahre 1917: 3229578 M, unter Berücksichtigung der aus der Jahreseinnahme vorweg der Gewinnreserve der Versicherten überwiesenen Zinsen sogar 3822326 M. Von diesem Ueberschusse fließen den gewinnbeteiligten Lebens-

Digitized by Google

versicherten 3494378 M zu, während 50000 M zur Verstärkung der Sicherheitsreserven verwendet wurden. Die Höhe der von der Teutonia angesammelten Gewinnreserven der Versicherten betrug

Ende	Mark:
1910	10284647
1915	17499488
1917	19345589

Der Versicherungsbestand in der Unfall-Versicherung stellte sich Ende des Jahres auf 31895 Versicherungen mit 1246707 M Jahresprämie.

Der Versicherungsbestand in der Haftpflicht-Versicherung belief sich auf 20104 Versicherungen mit 248653 M Jahresprämie.

Rheinisch-Westfälische Rückversicherungs-Aktien-Gesellschaft in M.Gladbach. Die Gesellschaft hat am 14. Mai d. J. ihre diesjährige ordentliche Generalversammlung abgehalten, in der 14 Aktionäre, welche für sich und in Vollmacht 855 Stimmen vertreten, anwesend waren. Den Vorsitz führte der Vorsitzende des Vorstandes, Herr Alfred Croon. Der Rechnungsabschluß wurde genehmigt und die Entlastung von den stimmberechtigten Aktionären einstimmig erteilt. Die in Vorschlag gebrachten Satzungsänderungen wurden genehmigt. Ebenso wurden die ausscheidenden Mitglieder des Aufsichtsrates einstimmig wiedergewählt. Wir heben aus dem Bericht des Vorstandes Folgendes hervor: Lebens-Versicherungen. Der Bestand betrug Ende Dezember 1917 35,939,318 M Kapital und 106,965 M Jahresrente gegen Ende des Vorjahres 33,194,990 M Kapital und 113,953 M Jahresrente. Die Prämieneinnahme betrug 1,263,776 M (i. V. 1,080,878 M), davon für eigene Rechnung 773,122 M (i. V. 725,594 M). — In der Unfall-Versicherung wurden an Prämien vereinnahmt 316,201 M (i. V. 395,435 M), davon für eigene Rechnung 255,534 M (i. V. 312,280 M) und an Schäden bezahlt 89,324 M (i. V. 130,979 M). — In der Haftpflicht-Versicherung betrugen die Prämieneinnahmen 642,073 M (i. V. 1,110,638 M), davon für eigene Rechnung 484,600 M (i. V. 870,502 M) und die Schadenszahlungen 182,637 M (i. V. 474,741 M). — Sachversicherung. Die Prämieneinnahmen betrugen in der Transportversicherung 1,657,319 M (i. V. 1,362,253 M), davon für eigene Rechnung 1,388,084 M (i. V. 1,174,431 M), in der Feuerversicherung 10,005,537 M (i. V. 9,731,435 M), davon für eigene Rechnung 5,075,543 M (i. V. 5,336,969 M) und in den sonstigen Versicherungszweigen 664,543 M (i. V. 571,008 M), davon für eigene Rechnung (393,959 M (i. V. 407,818 M). Die bezahlten Schäden haben sich für eigene Rechnung belaufen in der Transportversicherung auf 866,431 M (i. V. 676,778 M), in der Feuerversicherung auf 2,550,323 M (i. V. 2,653,144 M) und in den sonstigen Versicherungszweigen auf 212,410 M (i. V. 259,255 M). Nach Ausweis der Zusammenstellung des Gesamtgeschäftes beträgt der im Jahre 1917 erzielte Reingewinn 245,799 M, wovon zunächst an Tantieme 22,238 M für Vorstand, Aufsichtsrat und Direktion abgehen. Von den verbleibenden 223,561 M sollen 90,000 M mit 30 M = 10 pCt. pro Aktie laut Beschluß der Generalversammlung als Dividende zur Verteilung kommen. 50,000 M dem Spezial-Reservefonds, 10,000 M dem Effekten-Kurs-Reservefonds überwiesen und der Rest von 73,561 M auf neue Rechnung vorgetragen werden.

Rheinisch - Westfälischer Lloyd, München-Gladbach. Am 14. Mai d. Js. wurde die 51. ordentliche Generalversammlung des Rheinisch-Westfälischen Lloyd, Transportversicherungs-Aktiengesellschaft in M.-Gladbach abgehalten, in der 14 Aktionäre, welche für sich und in Vollmacht 491 Stimmen vertraten, anwesend waren. Den Vorsitz führte der Vorsitzende des Vorstandes, Herr Alfred Croon. Die Bilanz und die Gewinn- und Verlust-Rechnung für das Geschäftsjahr 1917 wurde genehmigt und die Entlastung von den stimmberechtigten Aktionären einstimmig erteilt. Die in Vorschlag gebrachten Satzungsänderungen wurden genehmigt. Ebenso wurden die ausscheidenden Mitglieder des Aufsichtsrates einstimmig wiedergewählt. Aus dem Bericht des Vorstandes heben wir das Folgende hervor: Die Prämieneinnahme betrug in der Transportversicherung 6,597,101 M (i. V. 5,385,270 M), davon für eigene Rechnung 4,140,122 M (i. V. 3,475,486 M). An Schäden wurden für eigene Rechnung bezahlt 2,578,090 M (i. V. 1,932,663 M). — Rückversicherungs-Branche. In der Unfall-Versicherung wurden an Prämien für eigene Rechnung 22,729 M gegen 23,278 M im Jahre 1916 vereinnahmt. Die bezahlten Schäden beliefen sich auf 8099 M gegen 8156 M im Vorjahre. — In der Haftpflicht-Versicherung betrug die Prämieneinnahme 31,255 M gegen 51,173 M im Vorjahre und an Schäden wurden 28,722 M gegen 31,059 M in 1916 bezahlt. — Die Prämieneinnahmen in der Feuerversicherung betrugen 678,717 M gegen 578,412 M im Vorjahre und die Ausgaben an Schäden 329,768 M gegen 296,344 M im Jahre 1916. In den sonstigen Versicherungszweigen beliefen sich die Prämieneinnahmen auf 39,711 M gegen 20,903 M im Vorjahre und die Schadenszahlungen auf 18,800 M gegen 6836 M im Jahre 1916. Nach Ausweis der Zusammenstellung des Gesamtgeschäftes beträgt der im Jahre 1917 erzielte Reingewinn 226,837 M, wovon zunächst dem Kapital-Reservefonds 50,000 M überwiesen werden und an Tantieme für Vorstand, Aufsichtsrat und Direktion 20,795 M abgehen. Von den alsdann verbleibenden 156,042 M sollen laut Beschluß der Generalversammlung 66,680 M mit 40 M pro Aktie = 13⅓ pCt. als Dividende zur Verteilung kommen, 35,000 M der Gewinnsteuerrücklage, 10,000 M der Effekten-Kursreserve überwiesen und der Rest von 44,362 M auf neue Rechnung vorgetragen werden.

Gladbacher Feuerversicherungs-Akt.-Gesellschaft. Nach dem Geschäftsbericht für 1917 betrug die Prämieneinnahme in der Feuerversicherung 9,231,601 M (i. V. 9,450,367 M), davon für eigene Rechnung 3,934,688 M (i. V. 4,496,998 M), in der Glasversicherung 389,855 M (i. V. 346,507 M), in der Einbruchdiebstahlversicherung 385,497 M (i. V. 248,626 M), davon für eigene Rechnung 249,549 M (i. V. 164,237 M), in der Wasserleitungsschädenversicherung 100,347 M (i. V. 75,230 M), davon für eigene Rechnung 69,483 M (i. V

Digitized by Google

55,401 M). Die Schäden erforderten in der Feuerversicherung im Ganzen 7,753,830 M (i. V. 4,497,171 M), davon für eigene Rechnung 2,737,748 M (i. V. 2,585,336 Mark). In der Glasversicherung betrugen die ganz für eigene Rechnung laufenden Schäden 228,434 M (i. V. 226,280 M). In der Einbruchdiebstahlversicherung stellte sich das Schadenkonto auf 247,698 M (i. V. 158,488 M), davon für eigene Rechnung 147,892 M (i. V. 98,219 M), in der Wasserleitungsschädenversicherung auf 90,782 M (i. V. 22,032 M), davon für eigene Rechnung 67,501 M (i. V. 15,920 M). Der Schadenverlauf war in der Feuerversicherung durch eine außergewöhnlich große Zahl bedeutender Industrieschäden ungünstig beeinflußt. Die Kapitalerträgnisse betrugen 534,423 M gegenüber 463,051 M im Vorjahre. Es ist ein Reingewinn von 740,517 M (i. V. 714,950 M) erzielt worden, wovon nach Abzug der statut- und vertragsmäßigen Gewinnanteile mit 81,860 M (i. V. 67,622 M) auf die alten Aktien eine Dividende von 225 M (i. V. 180 M), auf die im Jahre 1917 ausgegebenen neuen Aktien 75 M (0.) gezahlt, 20,000 M (i. V. 60,000 M) der Beamten-Pensionskasse überwiesen und der Rest von 113,657 M (i. V. 72,358 M) auf neue Rechnung vorgetragen wird.

Gladbacher Rückversicherungs-Aktien-Gesellschaft. Nach dem Rechenschaftsbericht für 1917 ist ein Ueberschuß von 148,411 M (i. V. 153,132 M) erzielt worden, wovon nach Abzug der statut- und vertragsmäßigen Gewinnanteile von 8768 M (i. V. 11,495 M) eine Dividende von 40 M (wie i. V.) auf die Aktien von 1500 M gezahlt, 5000 M (i. V. 20,000 M) der Beamtenpensionskasse überwiesen und der Rest von 54,643 M (i. V. 41,636 M) auf neue Rechnung vorgetragen wird. Der Geschäftsbetrieb der Gesellschaft erstreckt sich nach wie vor auf die Feuer- und Transport-Rückversicherung. Das Ergebnis der Feuerrückversicherung wurde durch erhebliche Zunahme größerer Schäden in Deutschland, Oesterreich-Ungarn und Skandinavien wesentlich beeinträchtigt. Wenn trotzdem ein im ganzen befriedigendes Resultat zu verzeichnen ist, so beruht dies vorzugsweise auf dem guten Geschäftsverlauf in anderen Gebieten. Die weitere Verminderung des Geschäftsumfanges ergibt sich aus der Zurückziehung umfangreicher Portefeuilles aus Geschäftsverbindungen, welche wegen unbefriedigenden Verlaufs aufgegeben wurden. Die Entwickelung der Transportabteilung zeigt trotz weiterer erheblicher Verstärkung der Reserven einen befriedigenden Verlauf.

Braunschweigische Lebensversicherungsanstalt. Die Fortdauer des Weltkrieges hat das schon in 1916 erkennbare Wachsen des Neugeschäfts nicht aufhalten können. Die Anstalt hat vielmehr das Doppelte des Reinzugangs des Vorjahres zu verzeichnen. Die Geschäftsbewegung des Jahres 1917 stellte sich folgendermaßen dar:

Insgesamt lagen zur Erledigung vor: 433 Anträge mit 1,759,767 M Versicherungssumme. Davon entfielen auf die Todesfallversicherung mit Untersuchung: 236 Anträge mit 1,567,592 M Versicherungssumme, Todesfallversicherung ohne Untersuchung: 29 Anträge mit 49,000 M Versicherungssumme, Kinderversicherung 32 Anträge mit 48,600 M Versicherungssumme, Kapital-Spar-Versicherungen 136 Anträge mit 94,575 M Versicherungssumme.

Zur Annahme gelangten insgesamt: 419 Versicherungen mit 1,670,497 M Versicherungssumme. Die Abteilungen der Alterskapital- (Aussteuer-) Sterbekassen- und Rentenversicherungen sind für Neuzugang geschlossen. Der Versicherungsbestand der einzelnen Abteilungen stellte sich Ende des Jahres wie folgt:

Todesfallversicherungen
mit ärztlicher Untersuchung:
3827 Versicherungs-Scheine über 14,868,750 M
ohne ärztliche Untersuchung 315 Versicherungs-Scheine über 529,070 M,
Kinderversicherungen 272 Versicherungsscheine über 283,300 M,
Alterskapitalversicherungen 108 Versicherungsscheine über 169,655 M,
Sterbekassenversicherungen 193 Versicherungsscheine über 65,437 M,
Kapital-Spar-Versicherungen 141 Versicherungsscheine über 97,105 M,
zusammen 4656 Versicherungsscheine über 16,013,317 M,
gegenüber dem Vorjahre von 4441 Versicherungsscheinen über 15,004,765 M.

Die Prämien-Einnahmen beliefen sich auf 695,626 M, das Deckungskapital betrug am Jahresschluß 3,366,232 M, die sonstigen Rücklagen stellten sich auf 386,063 M. Die Gewinnrücklage des Versicherten betrug 394,152 M. Auch dieses Mal wird für die gewinnberechtigten Mitglieder des alten Bestandes die Ausschüttung eines Gewinnanteils von 33⅓ Prozent der vollen tarifmäßigen Jahresprämie in Vorschlag gebracht; desgleichen für die Mitglieder der alten Sterbekasse der bisherige Gewinnanteil von 20 Proz. Die Mitglieder des neuen Bestandes sind seit Beginn des Jahres 1915 in den Genuß der Gewinnberechtigung getreten. Bis auf weiteres erhalten die Versicherungen mit einer Prämienzahlungsdauer bis zu 15 Jahren steigenden Gewinnanteils auf Grund eines Einheitssatzes von 3 Prozent die Summe der geleisteten tarifmäßigen Jahresprämie; für die Dauer bis zu 20 Jahren beträgt dieser Satz 2¾ Prozent, von 21 bis 30 Jahren 2½ Prozent, darüber hinaus ohne eine weitere Entscheidung 2¼ Prozent. Seit Bestehen der Anstalt betrugen die von der Gesellschaft geleisteten Zahlungen an Versicherte oder deren Hinterbliebene:

an Versicherungsleistungen 7,409,930 M, an Renten 2,315,068 M, an Gewinnanteilen 1,677,883 M. Die insgesamt vereinnahmten Prämien und Kapitaleinschüsse betragen 12,902,144 M — die Bilanz der Gesellschaft ist im Inseratenteil veröffentlicht.

Kölnische Rückversicherungs-Gesellschaft in Köln. Die summarische Bilanz dieser Gesellschaft für das Jahr 1917 gelangt heute im Inseratenteil unserer Annalen zum Abdruck, worauf wir verwiesen haben möchten. Eine Besprechung der Geschäftsergebnisse lassen wir in nächster Nummer folgen.

Die Minerva, Retrozessions- und Rückversicherungs-Gesellschaft in Köln ver-

Digitized by Google

öffentlicht ihre Bilanz für 1917 in unserem Inseratenteil. Eine Besprechung über die Geschäftsergebnisse bringen wir in nächster Nummer unserer Annalen.

Die **„Allianz", Vers.-A.-G. in Berlin** schlägt für das Jahr 1917 die Verteilung einer Dividende von 100 M pro Aktie (gegen 90 M im Jahre 1916) vor.

Viktoria, Feuer-Vers.-A.-G. Die General-Versammlung beschloß die Verteilung eines Gewinnanteils von M. 260 für jede Aktie. Die Versicherungssumme in der Feuer- und Einbruchdiebstahl-Versicherung belief sich Ende 1917 auf 5,2 Milliarden M, die Schäden hierin kosteten 4,6 Millionen M. Die gesamte Prämien- und Zinseneinnahme, einschließlich der Einnahme aus der Unfall- und Transport-Versicherung betrug 8,721,151 M. Der Gesamt-Ueberschuß beträgt 1,593,565 M.

Deutscher Anker, Pensions- und Lebensversicherungs-A.-G. Berlin. Der befriedigende Verlauf des Geschäftsjahres 1917, das eine Erhöhung des Gewinns von 848,472 M (1916) auf 1,016,847 M ergab, gestattet bei beträchtlichen Sonderrücklagen die Ausschüttung einer Aktiendividende von 7 pCt. des eingezahlten Aktienkapitals (6 pCt), während den mit Gewinnanteil Versicherten insgesamt 521,565 M (443,050 M) überwiesen werden.

Bekanntmachung.

Die **Zwischenscheine** für die 5% **Schuldverschreibungen** und $4\frac{1}{2}$% **Schatzanweisungen der VII. Kriegsanleihe** können vom

27. Mai d. Js. ab

in die endgültigen Stücke mit Zinsscheinen umgetauscht werden.

Der Umtausch findet bei der **„Umtauschstelle für die Kriegsanleihen", Berlin W 8, Behrenstraße 22,** statt. Außerdem übernehmen sämtliche Reichsbankanstalten mit Kasseneinrichtung bis zum **2. Dezember 1918** die kostenfreie Vermittlung des Umtausches. Nach diesem Zeitpunkt können die Zwischenscheine nur noch unmittelbar bei der „Umtauschstelle für die Kriegsanleihen" in Berlin umgetauscht werden.

Die Zwischenscheine sind mit Verzeichnissen, in die sie nach den Beträgen und innerhalb dieser nach der Nummernfolge geordnet einzutragen sind, während der Vormittagsdienststunden bei den genannten Stellen einzureichen. Für die 5% Reichsanleihe und für die $4\frac{1}{2}$% Reichsschatzanweisungen sind besondere Nummernverzeichnisse auszufertigen; Formulare hierzu sind bei allen Reichsbankanstalten erhältlich.

Firmen und Kassen haben die von ihnen eingereichten Zwischenscheine **rechts oberhalb** der Stücknummer mit ihrem Firmenstempel zu versehen.

Von den Zwischenscheinen für die **I., III., IV., V.** und **VI. Kriegsanleihe** ist eine größere Anzahl noch immer nicht in die endgültigen Stücke mit den bereits seit 1. April 1915, 1. Oktober 1916, 2. Januar, 1. Juli, 1. Oktober 1917 und 2. Januar d. Js. fällig gewesenen Zinsscheinen umgetauscht worden. Die Inhaber werden aufgefordert, diese Zwischenscheine in ihrem eigenen Interesse möglichst bald bei der **„Umtauschstelle für die Kriegsanleihen", Berlin W 8, Behrenstraße 22,** zum Umtausch einzureichen.

Berlin, im Mai 1918.

Reichsbank-Direktorium.

Havenstein. v. Grimm.

Digitized by Google

Die **Bank deutscher Lebensversicherungsgesellschaften** beruft eine außerordentliche Generalversammlung ein, auf deren Tagesordnung u. a. der Antrag auf Auflösung der Gesellschaft steht. — Die Bank war, wie erinnerlich, zu Beginn des Krieges zur finanziellen Unterstützung der deutschen Lebensversicherungsgesellschaften gegründet worden. Sie brauchte jedoch — ein Beweis für die gesunde Grundlage unseres Versicherungswesens — nur in geringem Maße in Tätigkeit zu treten.

Kleine Mitteilungen und Personalien.

— Dem Präsidenten des Kaiserlichen Aufsichtsamtes für Privatversicherung Jaup ist der Charakter als Wirkl. Geh. Oberregierungsrat mit dem Rang der Räte erster Klasse verliehen worden.

— Die Braunschweigische Lebens-Versicherungs-Anstalt a. G. zu Braunschweig hat ihrem Mathematiker Herrn Dr. phil. Hermann Beßling Kollektivprokura erteilt.

Concordia Cölnische Lebens-Versicherungs-Gesellschaft.

Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr 1917.

Einnahmen.	M	Pf.
Deckungskapital und Beitragsüberträge aus dem Vorjahre	141 011,843	47
Rücklage für schwebende Versicherungsfälle aus dem Vorjahre	1,042,723	63
Gewinnrücklage der Versicherten aus dem Vorjahre	17,013,177	79
Besondere Rücklagen aus dem Vorjahre	3,978,696	22
Beitragseinnahme	16,830,111	19
Einnahme an Zinsen, Mieten und dergl. mehr	9 012 667	61
	188.889 219	91
Ausgaben.		
Durch Tod zahlbar gewordene Versicherungs-Summen	7,565,417	89
Bei Lebzeiten der Versicherten zahlbar gewordene Beträge	4,455,316	87
Rückkäufe	593 786	87
Gezahlte Gewinnanteile an die Versicherten	2 804,887	43
Rückversicherungsbeiträge	591 528	19
Steuern, Verwaltungskosten und Vermittlergebühren	2,159 487	83
Deckungskapital und Beitragsüberträge	146,209,802	93
Gewinnrücklage der Versicherten	14,723,563	52
Besondere Rücklagen	4,463,275	87
Sonstige Ausgaben	1,271,826	91
Gewinn	4.050.345	50
	188,889,219	91

Rechnungsabschluß für das Geschäftsjahr 1917.

Vermögenswerte.	M	Pf.
Einlageverpflichtungen der Aktionäre	24,000,000	—
Grundbesitz	3 048,080	18
Hypotheken und Darlehen gegen Schuldverschreibungen juristischer Personen	139,401,237	56
Wertpapiere	24 889,643	50
Darlehen auf Versicherungsscheine	15,184 122	16
Guthaben bei Bankhäusern, Versicherungsgesellschaften und Vertretern	1,595,054	60
Gestundete Beitragsteile	3 497,188	81
Stückzinsen	1,921,426	10
Rückständige Zinsen	391,041	48
Barer Kassenbestand	7,140	27
Sonstige Vermögenswerte	1,234.838	93
	215,169.773	54
Verbindlichkeiten.		
Aktienkapital	30 000,000	—
Gesetzliche Kapitalrücklage	3,000 000	—
Deckungskapital und Beitragsüberträge	146,209 802	93
Rücklage für schwebende Versicherungsfälle	1.210,464	50
Gewinnrücklage der Versicherten	14,723,563	52
Besondere Rücklagen	4,463 275	87
Guthaben der Sparkasse der Gesellschaft	1,394,672	01
Darlehen gegen Hinterlage	6,275,101	30
Sonstige Verbindlichkeiten	3,842,547	91
Gewinn	4,050,345	50
	215,169,773	54

Digitized by Google

Rheinisch-Westfälische Rückversicherungs-Aktien-Gesellschaft

in M. Gladbach.

Gewinn- und Verlust-Rechnung für das Jahr 1917.

Einnahmen.	Mark	Pf.
I. Lebensversicherung.		
Uebertrag der Rücklagen für lauf. Risiken und schwebende Versicherungsfälle aus dem Vorjahre	5,821,700	—
Prämieneinnahme aus 1917 abzüglich Ristorni	1,2t3,776	22
Vermögenserträge	166,744	99
II. Unfall-, Haftpflicht- und Sachversicherung.		
Uebertrag der Prämien-Reserven und Ueberträge und der Rücklagen für schwebende Versicherungsfälle aus dem Vorjahre	6,946,000	—
Prämieneinnahme aus 1917 abzüglich Ristorni	13,285,673	29
III. Gesamt-Geschäft.		
Gewinn-Vortrag aus dem Vorjahre	65,974	48
Kursgewinn	360	—
Vermögenserträge	146,832	56
Aktien-Umschreibegebühren	339	—
	27,697.400	54

Ausgaben.	Mark	Pf.
I. Lebensversicherung.		
Retrozessions-Prämien	490,653	83
Zahlungen aus Versicherungsfällen für eigne Rechnungen	257,333	39
Zahlungen für Rückkäufe für eigne Rechnung	20,242	93
Provisionen für eigne Rechnung	75,936	48
Prämien-Reserven und Rücklagen für schwebende Versicherungsfälle für eigne Rechnung	6,385,000	—
II. Unfall-, Haftpflicht- und Sachversicherung.		
Retrozessions-Prämien	5,687,952	24
Zahlungen aus Versicherungsfällen für eigne Rechnung	3,901,124	90
Provision für eigne Rechnung	1,846,886	57
Prämien-Reserven u. Ueberträge u. Rücklagen für schweb. Versicherungsfälle für eigne Rechnung	8,445,000	—
III. Gesamt-Geschäft.		
Steuern	43,623	01
Verwaltungskosten aller Branchen	297,847	97
Gewinn	245 799	22
	27,697.400	54

Bilanz pro 1917.

Aktiva.		Mark	Pf.
Haftung der Aktionäre		2,700,000	—
Barer Kassenbestand		9,973	17
Hypotheken		861,000	—
Wertschriften		2,980,535	—
Guthaben: bei Bankhäusern	746,981.56 M		
bei Versicherungsunternehmungen	12,569,480.97 „	13,316,462	53
Zinsen, im folgenden Jahre fällig, anteilig auf das Rechnungsjahr entfallend		9,562	27
Prämienreserven in Händen der Zedenten		7,631,757	40
Guthaben bei Agenturen		181,643	60
		27,690 923	97

Passiva.		Mark	Pf.
Aktienkapital		3,600,000	—
Kapitalreservefonds		1,200,000	—
Prämienreserven für eigne Rechnung		6,380,000	—
Prämien-Ueberträge für eigne Rechnung		3,420,000	—
Rücklagen für schwebende Versicherungsfälle für eigne Rechnung		5,030,000	—
Sonstige Rücklagen		765,000	—
Guthaben anderer Versicherungsunternehmungen		4,608,700	55
Guthaben der Retrozessionäre für einbehaltene Prämien Reserven		2,438,994	20
Nicht eingelöste Dividendenscheine		2,430	—
Gewinn und dessen Verwendung:			
a) an den Effekten-Kurs-Reserve Fonds	10,000.— M		
b) an den Spezial-Reserve-Fonds	50,000.— „		
c) Dividende 30,— M = 10 pCt	90,000.— „		
d) Tantiemen	22,237.74 „		
e) Vortrag auf neue Rechnung	73,561.48 „	245.799	22
		27,690,923	97

M. Gladbach, den 14. Mai 1918.

Der Vorstand: **Alfred Croon.** Die Direktion: **Schnoy.**

Digitized by Google

Rheinisch-Westfälischer Lloyd

Transport-Versicherungs-Aktien-Gesellschaft in M.Gladbach.

Gewinn- und Verlust-Rechnung für das Jahr 1917.

Einnahmen.	Mark	Pf.
I. Transport-Versicherung.		
Uebertrag der Rücklagen für laufende Risiken, schwebende Versicherungsfälle, Rückversicherungsprämien und Agentur-Unkosten aus dem Vorjahre	2,720,500	—
Prämien-Einnahme im Jahre 1917 einschl. Gebühren	6,597,101	41
II. Rückversicherungs-Branche. (Unfall-, Haftpflicht- und Sachversicherung.)		
Uebertrag der Rücklagen für lauf. Risiken u. schwebende Versicherungsfälle aus dem Vorjahre	617,700	—
Prämien-Einnahme im Jahre 1917	772,411	20
III. Gesamt-Geschäft.		
Gewinn-Vortrag aus dem Vorjahre	43,409	50
Reinertrag aus Grundbesitz	12,500	—
Vermögenserträge	218,963	20
Aktien-Umschreibegebühren	120	—
	10.982,705	31

Ausgaben.	Mark	Pf.
I. Transport-Versicherung.		
Rückversicherungs-Prämien	2,456,979	21
Zahlungen aus Versicherungsfällen für eigne Rechnung	2,578,089	83
Agentur-Provisionen und Unkosten für eigne Rechnung	466,616	39
Rücklagen für schwebende Versicherungsfälle, laufende Risiken, Rückversicherungs-Prämien und Agentur-Unkosten für eigne Rechnung	3,590,000	—
II. Rückversicherungs-Branche. (Unfall-Haftpflicht- und Sachversicherung.)		
Zahlungen aus Versicherungsfällen für eigne Rechnung	385,389	96
Provisionen für eigne Rechnung	247,850	11
Rücklagen für schwebende Versicherungsfälle und laufende Risiken für eigne Rechnung	855,000	—
III. Gesamt-Geschäft.		
Steuern und öffentliche Abgaben	18.836	43
Organisations- und Verwaltungskosten	147,106	08
Abschreibungen auf Grundbesitz	10,000	—
Gewinn	226.837	30
	10.982,705	31

Bilanz pro 1917.

Aktiva.		Mark	Pf.
Haftung der Aktionäre		4,500,900	—
Barer Kassenbestand		7,337	32
Grundbesitz		100,000	—
Hypotheken		360,000	—
Wertschriften		2,177,068	—
Guthaben: bei Bankhäusern	1,445,485.35 M		
bei Versicherungsunternehmungen	2.087,091.29 „	3,532,576	64
Zinsen im folgenden Jahre fällig, anteilig auf das Rechnungsjahr entfallend		14,827	47
Guthaben bei Agenturen und Versicherten aus unmittelbarem Geschäftsbetrieb		1.137,194	11
		11,829,903	54

Passiva		Mark	Pf.
Nominalbetrag der ausgegebenen Aktien		5,001,000	—
Kapital-Reservefonds		800,000	—
Prämien-Reserven für eigne Rechnung		20,000	—
Prämien-Ueberträge für eigne Rechnung		1,523,000	—
Rücklagen für schwebende Versicherungsfälle für eigne Rechnung		2,672,000	—
Sonstige Rücklagen		320.000	—
Guthaben anderer Versicherungsunternehmungen und Kreditoren in laufender Rechnung		1,265.086	24
Nicht eingelöste Dividendenscheine		1,980	—
Gewinn und dessen Verwendung:			
a) an den Kapital-Reserve-Fonds	50,000.— M		
b) an den Effekten-Kurs-Reserve-Fonds	10,000.— „		
c) Dividende 40,— M per Aktie 13% pCt.	66,680.— „		
d) Tantiemen	20,794.93 „		
e) Gewinnsteuer-Rücklage	35,000.— „		
f) Vortrag auf neue Rechnung	44,362.37 „	226,837	30
		11,829,903	54

M.Gladbach, den 14. Mai 1918.

Der Vorstand: **Alfred Croon.** Die Direktion: **Schnoy.**

Digitized by Google

Teutonia Versicherungsaktiengesellschaft in Leipzig.

Gewinn- und Verlustrechnung für das Jahr 1917.

Einnahme.	M	Pf.	M	Pf.
Ueberträge aus dem Vorjahre:				
Deckungskapitale	123,830,417	60		
Beitragsüberträge	6,904,222	81		
Schadenrücklagen	1,486,020	32		
Gewinnrücklagen und Gewinnanteil-Guthaben der mit Gewinnanteil Versicherten	17,787,538	67		
Sonstige Rückstellungen	4,433,496	09	154,441,695	49
Beitragseinnahme:				
für Todesfallversicherungen	15,639,020	13		
„ Lebensfallversicherungen	470,882	60		
„ Rentenversicherungen	271,316	60		
„ Sonstige Versicherungen	264,275	49		
„ Unfall- und Haftpflicht-Versicherungen	865.750	97	17,511,245	79
Aufnahmegebühren:				
a) Leben	6,535	50		
b) Unfall und Haftpflicht	1,620	54	8,156	04
Zinsen	6,562,049	78		
Mietserträge	48.877	89	6,610,927	67
Gewinn aus Kapitalanlagen			43,925	34
Vergütungen der Rückversicherer:				
a) Leben	800,961	13		
b) Unfall- und Haftpflicht	136,053	24	937,014	37
Sonstige Einnahmen			121,349	27
			179,674,313	97

Ausgabe.				
Schäden aus den Vorjahren			1,074,743	55
Zahlungen für Versicherungsverpflichtungen im Geschäftsjahr aus selbst abgeschlossenen Versicherungen:				
a) Leben	10,958,686	11		
b) Unfall und Haftpflicht	415,688	24	11,374,374	35
Vergütungen für in Rückdeckung übernommene Versicherungen:				
a) Leben	620,155	21		
b) Unfall und Haftpflicht	247,670	48	867,825	69
Ausgaben für vorzeitig aufgelöste Versicherungen:				
a) Leben	365,145	44		
b) Unfall und Haftpflicht	18,112	59	383,258	03
Gewinnanteile an Versicherte			3,501,976	74
Rückversicherungsbeiträge:				
a) Leben	695,404	83		
b) Unfall und Haftpflicht	226,629	63	922,034	46
Vertretergebühren:				
a) Leben	727,846	82		
b) Unfall und Haftpflicht	79 847	11	807,693	93
Steuern und Verwaltungskosten:				
a) Leben	1,419,942	37		
b) Unfall und Haftpflicht	252,021	58	1,671,963	95
Abschreibungen			157,536	36
Kursverlust			125,088	71
Deckungskapitale:				
a) Leben	126,571,501	73		
b) Unfall	1,941.831	73	128,513,333	46
Beitragsüberträge:				
a) Leben	6,651,841	72		
b) Unfall und Haftpflicht	414.814	93	7,066,656	65
Gewinnrücklagen und Gewinnanteil-Guthaben der Versicherten			15,465,520	81
Sonstige Rücklagen			4,374,588	57
Sonstige Ausgaben			138,160	95
Gewinn			3,229,557	76
			179,674,313	97

Digitized by Google

Vermögensrechnung Ende Dezember 1917.

Vermögen.	M	Pf.	M	Pf.
Forderung an die Aktionäre auf Volleinzahlung des Aktienkapitals			1,350,000	—
Grundbesitz			3,200,000	—
Hypotheken			119,101,553	50
Gemeinde-Darlehen			1,000,000	—
Darlehen auf Wertpapiere			20,950	—
Wertpapiere			32,561,529	50
Darlehen auf Versicherungen			12,009,404	71
Guthaben bei Bankhäusern und bei anderen Versicherungsunternehmungen			2,535,704	82
Gestundete Beiträge			3,047,659	54
Rückständige Zinsen			1,515,621	21
Außenstände bei Vertretern			2,273,450	51
Barer Kassenbestand			27,012	21
Betriebseinrichtung			1	—
Sonstige Werte			3.036.049	49
			181,678.936	49
Lasten.				
Aktienkapital			1,800,000	—
Allgemeine Rücklage			300,000	—
Deckungskapitale für:				
a) Leben	126,571,501	73		
b) Unfall	1,941.831	73	128,513,333	46
Beitragsüberträge für:				
a) Leben	6,651,841	72		
b) Unfall und Haftpflicht	414,814	93	7,066,656	65
Rücklagen für schwebende Versicherungsfälle:				
a) Leben	1,354 237	37		
b) Unfall und Haftpflicht	399 028	39	1,753,265	76
Gewinnrücklagen und Gewinnanteil-Guthaben der mit Gewinnanteil Versicherten			16 443,968	04
Kriegsversicherungsrücklage			2,075,695	28
Sicherheitsrücklage für die Vermögensverwaltung			450,000	—
Rücklage für erloschene Versicherungen			59,651	13
Rücklage für gestundete Beiträge			400,000	—
Sparrücklage für die Aktionäre			55,000	—
Kriegsgewinnsteuer-Rücklage			31,000	—
Sonderrücklage für die Unfall- und Haftpflichtversicherung			650,000	—
Guthaben anderer Versicherungsunternehmungen			1,637,865	12
In bar hinterlegte Sicherheiten			11,689	32
Ruhegehaltsrücklagen für die Innen- und Außenbeamten			1,387,769	71
Sonstige Verbindlichkeiten			15,813,484	26
Gewinn			3,229.557	76
			181.678.936	49

Teutonia Versicherungsaktiengesellschaft in Leipzig.

Dr. Bischeff. Dr. Peters.

Braunschweigische Lebensversicherungs-Anstalt

auf Gegenseitigkeit zu Braunschweig.

Vermögensübersicht am 31. Dezember 1917.

AKTIVA.	Mark	PASSIVA.	Mark
Grundbesitz	62,000	Reservefonds (§ 37 V.A.G.)	109,594
Hypotheken	3,355,000	Deckungskapitale	3,366,232
Wertpapiere	771,145	Prämienüberträge	263,961
Police-Darlehen	239,951	Schadenreserve	14,653
Guthaben	36,823	Gewinnreserven	394,152
Gestundete Prämien	158,678	Sonstige Reserven	276,839
Rückständige Zinsen	3,213	Sonstige Passiva	86,274
Außenstände bei Agenten	2,526	Gewinn	141,050
Barer Kassenbestand	9,481		
Sonstige Werte	13,848		
	4,652,665		4,652,665

Braunschweig, 29. März 1918. Die Direktion: **Schmidt.**

Digitized by Google

„Minerva“ Retrocessions- und Rückversicherungs-Gesellschaft.

Summarische Bilanz am 31. Dezember 1917.

Vorgelegt in der General-Versammlung vom 16. Mai 1918.

Aktiva.	M	Pf	Passiva.	M	Pf.
Haftung der Aktionäre	3,000,000	—	Aktien-Kapital in 4000 Stück Aktien à 1000 M	4,000,000	—
Hypotheken	2,866,000	—	Kapital-Reserve	1,600,000	—
Wertpapiere	9,044,879	05	Sparfonds	500,000	—
Barer Kassenbestand	20,980	52	Nicht erhobene Dividende	2,970	—
Guthaben bei Bankhäusern	277,449	01	Reserve f. schweb. Versicherungsfälle f. eig. Rechn.:		
Guthaben bei Versicherungs-Unternehmungen	3,603,797	66	der Lebensversicherung 712,592.— M „ Unfall- u. Haftpflichtversich. 959,136.— „ „ Sachversicherung 2,457,870.— „	4,129,598	—
Zinsen, im folgenden Jahre fällige, anteilig auf das Rechnungsjahr entfallende	246,736	45	Prämien-Reserve für eigene Rechnung:		
Gestundete Prämien (Lebensversicherung)	73,875	69	der Lebensversicherung 12,624,421.— M „ Unfall- u. Haftpflichtversich. 234,206.— „	12,858,627	—
Prämien-Reserve der Lebens- und Unfall- und Haftpflichtversicherung in Händen der Zedenten	12,968,361	63	Prämien-Ueberträge für eigene Rechnung:		
			der Unfall- u. Haftpflichtversich. 646,885.— M „ Sachversicherung 8 052,472.— „	3,699,357	—
			Guthaben anderer Versicherungsunternehmungen	1,178,546	17
			Guthaben von Retrozessionären für Prämien-Reserve	3,193,625	03
			Gewinn und dessen beantragte Verwendung:		
			an die Aktionäre 360,000.— M Gewinn-Anteile 111,282.06 „ Sonstige Verwendungen 30,000.— „ Vortrag auf neue Rechnung 438,074.75 „	939,356	81
	32,102,080	01		32,102,080	01

Köln, den 16. Mai 1918. **Die Direktion.**

Kölnische Rückversicherungs-Gesellschaft.

Summarische Bilanz am 31. Dezember 1917.

Vorgelegt in der General-Versammlung vom 16. Mai 1918.

Aktiva.	M	Pf.	Passiva.	M	Pf.
Haftung der Aktionäre	7,200,000	—	Aktien-Kapital in 6000 St. Akt. à 500 Taler = 1500 M	9,000,000	—
Grundbesitz	1,332,259	44	Kapital-Reserve	1,000,000	—
Hypotheken	10,831,493	40	Sparfonds	2,200,000	—
Wertpapiere	26,240,466	51	Versorgungsfonds für die Beamten	989,461	46
Barer Kassenbestand	72,305	72	Nicht erhobene Dividende	30,240	—
Guthaben bei Bankhäusern	2,478,240	15	Reserve f. schweb. Versicherungsfälle f. eig. Rechn.:		
Guthaben bei Versicherungs-unternehmungen	20,337,642	58	der Lebensversicherung 4,282,955.— M „ Unfall- u. Haftpflichtversich. 1,438,704.— „ „ der Sachversicherung 3,921,388.— „	9,643,047	—
Zinsen, im folgenden Jahre fällige, anteilig auf das Rechnungsjahr entfallende	822,617	39	Prämien-Reserve für eigene Rechnung:		
Gestundete Prämien (Lebensversicherung)	444,821	—	der Lebensversicherung 60,451,002.— M „ Unfall- u. Haftpflichtversich. 351,309.— „	60,802,311	—
Prämien-Reserven der Lebens- und Unfall- und Haftpflichtversicherung in Händen der Zedenten	42,801,195	38	Prämien-Ueberträge für eigene Rechnung:		
			der Unfall- u. Haftpflichtversich. 970,327.— M „ Sachversicherung 4,325,383.— „	5,295,710	—
			Guthaben anderer Versicherungsunternehmungen	12,016,297	26
			Guthaben von Retrozessionären für Prämien-Reserve	9,214,964	35
			Gewinn und dessen beantragte Verwendung:		
			an die Aktionäre 810,000.— M Gewinn-Anteile 243,205.10 „ sonstige Verwendungen 85,000.— „ Vortrag auf neue Rechnung 1,230,805.40 „	2,369,010	50
	112,561,041	57		112,561,041	57

Köln, den 16. Mai 1918. **Die Direktion.**

Verantwortl. f. d. Schriftleitung: G. Taubert, Leipzig-Schl. — Druck und Verlag: Jüstel & Göttel, Leipzig

Digitized by Google

Leipzig **ANNALEN** 1918

des gesamten

VERSICHERUNGSWESENS.

Erscheint jeden Donnerstag. Abonnementspreis vierteljährlich 9 Mark. Der Preis für einzelne Nummern beträgt 1 Mark.

Redaktion und Expedition: Emilienstraße 21.

Inserate jeder Art werden in der Expedition angenommen, die einspaltige Petitzeile oder deren Raum mit 40 Pf. berechnet.

Nr. 22 Leipzig, den 30. Mai 1918. 49. Jahrgang

Der ursächliche Zusammenhang (Kausalzusammenhang) in der Unfallversicherung.

Von Rechtsanwalt Dr. Werneburg, Köln.

(Fortsetzung.)

Selbstverständlich kann auch von dem Versicherer bei sonst gesundem Körperzustand des Versicherten nicht der Einwand erhoben werden, daß der Tod nicht Folge des Unfalles, sondern der bei der Operation vorgenommenen Narkose gewesen sei, wie das Reichsgericht in zutreffender Weise in seinem Urteil vom 25. Oktober 1907 (Bd. 66 S. 408) entschieden hat. In dem hier zur Entscheidung stehenden Fall war die Narkose ein durch den Unfall notwendiges Mittel gewesen, um die Verletzung des Versicherten — Reposition des Hüftgelenkes als Folge eines Unfalles — zu beseitigen. Das Reichsgericht führt in seinen Gründen aus, daß die Narkose die notwendige Vorbereitung für die sich aus dem Unfall ergebenden operativen Maßnahmen bilde. Falls der Verlauf letzterer einschließlich der vorangegangenen Narkose ein ungünstiger sei, ohne daß besondere Ursachen für einen solchen Verlauf zu ermitteln seien, komme allein der Unfall als Ursache des Ablebens des Verletzten in Betracht.

Von größter Bedeutung für die Frage der Haftung des Versicherers ist es stets, wenn eine Unterbrechung des Kausalzusammenhanges zwischen der von ihm gesetzten Ursache des Unfallereignisses — seinem pflichtwidrigen Tun oder Unterlassen — und dem eingetretenen Schadenserfolg in Betracht kommt. Eine solche Unterbrechung des Kausalzusammenhanges liegt dann vor, wenn zwischen der von dem Unternehmer gesetzten Ursache und dem eingetretenen Erfolg — Tod oder Erwerbsunfähigkeit (bezw. Minderung derselben) infolge Verletzungen — ein von dieser von dem Unternehmer gesetzten Ursache ganz unabhängiges Ereignis zwischen getreten ist, das den vorliegenden Erfolg herbeigeführt hat. Eine solche Unterbrechung des Kausalzusammenhanges liegt z. B. dann ohne jeden Zweifel vor, wenn der versicherte Arbeiter, der sich an den Maschinen des Unternehmers eine Verletzung seines Körpers zugezogen hat, auf dem Wege zum Arzt aus der Betriebsstätte von einem andern Arbeiter vorsätzlich oder fahrlässig getötet wird. In diesem Falle ist die auf Seiten des Unternehmers unter Umständen vorliegende pflichtwidrige Handlung der Unterlassung bezüglich der Einrichtungen an der Maschine zum Schutz gegen Verletzungen durch die dazwischentretende Handlung des anderen Arbeiters in ihren Folgen derartig unterbrochen werden, daß von einem Kausalzusammenhang zwischen dem eingetretenen Erfolg und dem Verhalten des Unternehmers nunmehr keine Rede mehr sein kann. Man kann hier auch nicht so argumentieren, daß ohne das pflichtwidrige Verhalten des Unternehmers auch nicht dieser Gang des Arbeiters, auf dem er von dem anderen Arbeiter vorsätzlich oder fahrlässig getötet wurde, nicht stattgefunden hätte und dann auch nicht seine Tötung durch letzteren erfolgt sein würde; denn durch Hypothesen und bloße Vermutungen, die

Digitized by Google

nach dem Unfall angestellt werden, kann niemals eine Konstruktion des erforderlichen Kausalzusammenhanges zwischen dem pflichtwidrigen Tun oder Unterlassen erreicht werden, weil eben tatsächlich eine Unterbrechung dieses Kausalzusammenhanges vorliegt. Eine Unterbrechung des Kausalzusammenhanges liegt aber dann nicht vor, wenn, wie dies in dem der vorerwähnten Reichsgerichtsentscheidung zu grunde liegenden Sachverhalt der Fall war, die von der dritten Person — dem Arzt — vorgenommene Maßnahme eine notwendige war, wie z. B. also die Narkose. Das muß selbst dann gelten — sodaß also m. a. W. keine Unterbrechung des Kausalzusammenhanges vorliegt — wenn diese Maßnahme des Arztes an sich eine fehlerhafte war. Denn dann ist nur der Fall einer für den Erfolg mitwirkenden Ursache gegeben, nicht aber der Fall einer Unterbrechung des Kausalzusammenhanges. Es genügt hier, daß die Maßnahme an sich objektiv erforderlich war, mag sie sich auch in ihrer Ausführung als eine fehlerhafte oder mangelhafte darstellen. So liegt also z. B. dann keine Unterbrechung des Kausalzusammenhanges — also Haftung des Versicherers, der Berufsgenossenschaft, — vor, wenn der Versicherte an seiner durch den Unfall verursachten Körperverletzung eine Infektion durch eine unsachgemäße Behandlung des Arztes erleidet und stirbt oder wenn die Operation von dem Arzt unsachgemäß ausgeführt und nunmehr der Tod des Versicherten eintritt. Diese Entscheidung ist schon allein um deswillen gerechtfertigt und geboten, weil sich niemals später mit absoluter Sicherheit feststellen läßt, ob dieser nunmehr endgültig vorliegende tödliche Erfolg bei einer anders gearteten ärztlichen Behandlung nicht eingetreten sein würde bezw. nicht hätte eintreten können. Denn auch in letzterem Falle handelt es sich lediglich um Hypothesen und und bloße Vermutungen, die jene von dem Unternehmer gesetzte Ursache nicht ausräumen können. (Schluß folgt)

Versicherungsmonopol.

Die Monatsblätter der „Victoria" bringen nachstehenden Artikel über diese leider immer noch aktuelle Frage:

In Frankreich hat anfangs dieses Jahres der französische Finanzminister erklärt, daß man auf ein Versicherungsmonopol verzichte, weil es nichts einbringe, wenn man nicht ohne jede Entschädigung enteignen wolle, was doch nicht angehe.

Also Geld bringt die Verstaatlichung dem Staate nicht. Die bestehenden Zwangsversicherungen: die Alters-, Invaliditäts- und Hinterbliebenenversicherung, die Krankenversicherung, die Unfallversicherung der Berufsgenossenschaften, die Angestelltenversicherung bringen dem Staate wirklich nichts ein. Sie machen ihm nur Kosten und bedingen zum Teil ganz erhebliche staatliche Aufwendungen. Das Wesen dieser Zwangsversicherungen ist doch, daß sie die Betroffenen zu einer Mindestversicherung zwingen. Ihre Einrichtung beweist, daß der Staat die Notwendigkeit und den Nutzen der Versicherung voll erkannt hat, zeigt aber auch, daß zum Wesen seiner Versicherung der Zwang gehört. Ganz anders bei den Privatversicherungen. Hier beruht alles auf Freiwilligkeit und die Stärke und die hohe Bedeutung der Privatversicherungs-Gesellschaften liegt eben darin, daß sie möglichst viele Personen zur Versicherungsnahme zu veranlassen verstehen. Die beste Versicherungsform nützt nichts, wenn sie keine Verbreitung findet. Eine Versicherung, die Millionen umfaßt, ist viel besser als eine vielleicht billigere, die nur hunderte von Versicherten gewinnt. Im Versicherungswesen nimmt der Versicherungstechniker, der Versicherungsfachrechner eine hohe Stellung ein. Seine Arbeit bildet das Rückgrat der Versicherungen. Aber sein Wissen und sein Können ist gewissermaßen ein Schulwissen, das natürlich alle Grade der Vollkommenheit aufweist (und mit anderem Wissen und Können verbunden sein kann). Aber von weit größerer, mehr ausschlaggebender Bedeutung ist eine andere Versicherungstechnik, die Kunst, der Versicherung zur Ausbreitung zu verhelfen. Sie besteht darin, daß man Einrichtungen schafft und Maßnahmen trifft, die die Zahl der Außenbeamten und Vertreter vergrößert und diese Kräfte zu immer größeren Leistungen führt. Dies ist eine kaufmännische Kunst. Ihre Entfaltung steht in einem gewissen Widerspruch zu der Tätigkeit der Staatsbeamten. Man kann füglich bezweifeln, daß der Staat oder eine Staatsanstalt eine freiwillige Versicherungsnahme mit der Kraft und dem Erfolg der privaten Gesellschaften zu fördern vermag. Und das scheint uns des Pudels Kern zu sein. Die Staatsanstalt würde auch auf Werbebeamten nicht verzichten, sie müßte sie auch entsprechend bezahlen, aber der Erfolg würde doch hinter den jetzigen Erfolgen zurückbleiben.

Und dann noch etwas anderes. Es ist Sitte — natürlich eine unberechtigte Sitte —, auf die Versicherung zu schimpfen. Jetzt schimpft man auf die Victoria, Germania, Arminia, Teutonia, Thuringia und wie die Gesellschaften alle heißen. Nachher schimpft man auf den Staat. Ist das wünschenswert? Man steht noch nicht eine Woche im Versicherungsfach, da liest man schon, daß ein Versicherter seine Beiträge zurückhaben will. Er versteht nicht, daß das nicht angeht, weil die Beiträge zum Teil für die Versicherung als solche und für Unkosten verbraucht sind. Und diese Forderung tönt einem dann Woche für Woche, Jahr für Jahr ins Ohr. Von uns allen wird niemand mehr erleben, daß sie nicht mehr erhoben wird. Und so noch eine Reihe ähnlicher Dinge. Der Staat kann nicht anders verfahren als die Gesellschaften. Er hat also mit denselben

Digitized by Google

Widerständen, denselben unberechtigten Forderungen und Klagen zu tun. Das ist kein wünschenswerter Zustand. Die Gesellschaften schlichten eine Fülle von Dingen aus kaufmännischen Gründen in entgegenkommender Weise. Eine Staatsanstalt würde das nicht tun und kann das nicht tun. Für sie fielen alle Fragen des Wettbewerbs fort, sehr zum Schaden der Versicherten.

Zur Tagesgeschichte.

Ausbau der Invaliden- und Hinterbliebenenversicherung. Am 13. und 14. d. M. tagte im Landeshause der Provinz Brandenburg die Vollversammlung der deutschen Landesversicherungsanstalten und Sonderanstalten in Gegenwart von Vertretern des Reichswirtschaftsamtes, des Reichsversicherungsamtes und der Landesversicherungsämter. Die Versammlung stellte sich auf den Standpunkt, daß eine Erhöhung der Rentenleistungen erforderlich sei, daß deren Kosten aber, wie auch im Reichstag gefordert worden ist, vom Reiche getragen werden, soweit es sich um die Ueberwindung der durch den Krieg hervorgerufenen Teuerung handle. Außerdem wurde ein großzügiger Ausbau der Versicherung nach bevölkerungspolitischen Gesichtspunkten und die sofortige Inangriffnahme der dazu notwendigen Vorarbeiten gefordert. Für die im Herbst zu erwartende Vorlage eines Notgesetzes wurde eine Reihe von Gesetzänderungen in Vorschlag gebracht.

Agrippina, See-, Fluß- und Landtransport-Versicherungs-Gesellschaft in Köln. Im Geschäftsjahre 1917 betrug die Prämieneinnahme 17,578,790 M (gegen 14,380,505 M im Vorjahre). An Rückversicherungs-Prämien wurden 11,879,982 Mark (7,696,565 M) verausgabt. Nach Rückstellung von 70,000 M für die Ueberleitung in die Friedenswirtschaft, von 4,840,000 M (4,364,000 M) für schwebende Schäden und 2,605,000 M (2,400,000 M) für laufende Wagnisse bleibt ein Reingewinn von 249,381 M (359,081 M). Folgende Verwendung wird vorgeschlagen: 20 pCt. Dividende = 120,000 M (18½ pCt.), Gewinnanteile 43,516 M (45,348 M), Vergütung an Beamte 19,600 M (14,000 M), Gewinnvortrag 66,264 M (57,732 M).

Kölner Lloyd, Versicherungs-Aktien-Gesellschaft Köln. Im Geschäftsjahre 1917 betrug die rohe Prämieneinnahme 5,247,713 M (4,793,501 M im Vorjahre), diejenige für eigene Rechnung aber 2,849,404 M (3,341,970 M). Nach Rückstellung von 35,000 M für die Ueberleitung in die Friedenswirtschaft und von 2,420,000 M (2,182,000 M) für schwebende Schäden und von 1,302,500 M (1,200,000 M) für laufende Wagnisse bleibt ein Reingewinn von 126,556 M (181,405 M) zu folgender Verwendung: 20 pCt. Dividende = 60,000 M (18½ pCt.), Gewinnanteile 21,758 M (22,674 M), Vergütung an Beamte 9800 M (7000 M), Gewinnvortrag 34,997 M (30,731 M).

Mitteleuropäische Versicherungs-Aktien-Gesellschaft Köln. Dieses Unternehmen vereinnahmte, im engen Anschluß an die mit ihm im Vertragsverhältnis stehenden Gesellschaften „Agrippina" und „Kölner Lloyd", in dem nur 6 Monate umfassenden ersten Geschäftsjahre 1917 1,835,650 M Prämien, verausgabte dagegen an Rückversicherungs-Prämien 662,023 M. Zurückgestellt wurden 1,740,000 M für schwebende Schäden und 839,000 M für laufende Wagnisse, sodaß sich ein Reingewinn von 52,123 M ergibt. Vorgeschlagen wird, 10,000 M der Kapital-Rücklage zu überschreiben, welche dann zusammen mit dem Aufgeld 170,000 M betragen wird. Weiter sollen 10 pCt. Dividende = 25,000 M für ein halbes Jahr, für Gewinnanteile 8116 M ausgeworfen, auf das neue Jahr aber 9006 M vorgetragen werden.

Düsseldorfer Allgem. Versicherungs-Aktien-Gesellschaft. Der Reingewinn des Geschäftsjahres 1917 beträgt 320,024 M (gegen 256,392 M im Vorjahre). Die Dividende wird mit 10 pCt. (8 pCt.) vorgeschlagen. Die Gewährleistungsmittel sind (von 6,887,840 M) auf 8,149,913 M gestiegen.

Germania, Lebens-Versicherungs-Aktien-Gesellschaft zu Stettin. Die am 25. Mai 1918 unter dem Vorsitz des Herrn Amtsrichter a. D. Franz Wolff abgehaltene Generalversammlung genehmigte den Rechnungsabschluß für das abgelaufene Geschäftsjahr, die vorgeschlagene Gewinnverteilung, und mit Rücksicht auf die gegenwärtige Kriegslage und den Stand des Kriegsfonds, vorbehaltlich der Zustimmung der Aufsichtsbehörden bis auf weiteres die Vollzahlung der Kriegsschäden in Kriegsanleihe unter den gegen Kriegsgefahr Versicherten. Nach dem ausgegebenen Jahresbericht erzielte die Stettiner Germania mit Einschluß der den Gewinnreserven aus den Jahreseinnahmen zugewiesenen Zinsen einen Ueberschuß von 15,006,880 M. Von diesem Ueberschuß kommen rund 95 pCt. den Versicherten zugute, und zwar dienen 13,181,328 M zur Vergütung von Dividenden an die mit Gewinnanteil Versicherten der Gesellschaft, während 1,000,000 M in den Sonderkriegsfonds zur Deckung von Kriegsschäden angesammelt werden. Aus den Ende des Jahres 1917 vorhandenen Gewinnreserven der Versicherten, die sich mit dem Dividendenergänzungsfonds auf 49,711,319 M belaufen, werden in den maßgebenden Versicherungsjahren im Verhältnis zur Prämie dieselben Dividenden wie in den vorhergehenden Jahren verteilt werden, sodaß die mit Gewinnanteil Versicherten der Gesellschaft trotz des Krieges keine Einbuße in der Dividende erleiden. Diese Dividende wird bei Plan A 32 pCt. der einzelnen Prämie ausmachen und bei Plan B eine Steigerung bis zu 100 pCt. der Prämie erfahren. Die finanziellen Ergebnisse der Gesellschaft können also trotz des Krieges wiederum als sehr günstig bezeichnet werden. Von den auf dem Gesamtgebiet in der Kapital- und Rentenversicherung vorliegenden Anträgen über mehr als 60 Mill. M Kapital und 737,222 M Jahresrente wurden 8484 Versicherungen über 53,151,910 M Kapital und 737,222 M jährliche Leib- und Invalidenrente angenommen. Obwohl allein durch Tod und Auszahlung bei Lebzeiten eine Versicherungssumme von mehr als 34 Mill. M erloschen ist, verblieb Ende 1917 in der Kapital- und Rentenversicherung ein Bestand von 202,330 Versicherungen über 917,916,864 M Kapital und

Digitized by Google

13,380,341 M jährliche Leib- und Invalidenrente. Dieser Bestand umschließt eine Versicherungssumme von 872½ Mill. M Kapital in der Todesfallversicherung, die mit Teilnahme am Geschäftsgewinn abgeschlossen worden ist, und einen Versicherungsbestand von 154⁴/₁₀ Mill. M Kapital, worauf die Gesellschaft auch die Verpflichtung zur Befreiung von der Prämie und zur Zahlung einer Invalidenrente im Falle der Invalidität des Versicherten übernommen hat. Die Zahlung der Invalidenrente kann auch für den Fall der Kriegsinvalidität vereinbart werden. Die Kriegsversicherung war eingeschlossen auf 33,825 Versicherungen über 212 Mill. M Kapital, wovon 151 Mill. M Kapital erst nach Ausbruch des Krieges für den Todesfall im Kriege mitversichert worden sind. Auf die durch Kriegstod erloschenen Kriegsversicherungen sind bisher 5⁷/₁₀ Mill. Mark ausgezahlt worden, während der verbliebene Kriegsschadenrest demnächst geordnet wird und die künftig durch Tod fällig werdenden Kriegsschadensummen alsbald beglichen werden. Im Kriegsfonds und im Sonderkriegsfonds stehen Ende 1917 rund 6⁷/₁₀ Mill. Mark zur Verfügung, die mit Einschluß der für das Jahr 1918 zu erwartenden Einnahmen aus den Kriegsversicherungen zur Deckung des ganzen Kriegsschadens einschließlich der Kriegssterbefälle des Jahres 1918 voraussichtlich ausreichen, ohne daß zu diesem Zweck andere von der Gesellschaft zur Verfügung gestellte Mittel herangezogen zu werden brauchen. Der Verlauf der Sterblichkeit in der Todesfall- und in der Rentenversicherung verlief ohne Berücksichtigung der Kriegssterblichkeit günstig und brachte im ganzen einen Sterblichkeitsgewinn von 4,174,273 M, der in dem Ueberschuß der Gesellschaft mitenthalten ist. In den Geschäftszweigen der Unfall- und Haftpflichtversicherung standen Ende 1917 in Kraft: 8876 Unfallversicherungen und 17,843 Haftpflichtversicherungen. An Prämien und Zinsen wurden im ganzen Geschäft 61,322,796 M eingenommen, und für fällig gewordene Versicherungsbeträge sind in der Lebensversicherung rund 36²/₁₀ Mill. Mark ausbezahlt worden. Seit Gründung der Gesellschaft sind den Versicherten oder ihren Erben 887⁶/₁₀ Mill. M zugeflossen. Auf die eingetretenen Invaliditätsfälle in der Invaliditätsversicherung sind 543,025 M an Prämien erlassen und an Invalidenrenten gezahlt worden. Die Sicherheitsfonds der Germania sind im Jahre 1917 um 10 Millionen auf 465,044,285 M gestiegen. Hiervon sind 348 Mill. M in Hypothekendarlehen, 38,8 Mill. M in Policedarlehen, 47,1 Mill. M in Staatspapieren und Darlehen an Gemeinden und Staaten, sowie 8,8 Mill. M in Grundbesitz angelegt.

Merkur, Rückversicherungs-Aktien-Gesellschaft in Köln. Der Geschäftsverlauf ist im abgelaufenen Jahre, soweit es sich um die Feuer-Rückversicherung handelt, ein unbefriedigender gewesen, weil das deutsche Geschäft zufolge außerordentlich zahlreicher und schwerer Schäden in der Industrie und im Großhandel einen erheblichen Verlust gebracht hat. Die übrigen Geschäftszweige haben bis auf die Einbruchs-Diebstahl-Versicherung, deren Verlauf ein ungünstiger gewesen ist, befriedigende Ergebnisse erbracht. Zur Lebens-Rückversicherung ist noch folgendes zu berichten: Der Zugang an Rückversicherungen im Jahre 1917 betrug 678 Policen über 2,035,471 M Kapital und 1290 M Rente. Nach Abzug des Abgangs infolge von Nichteinlösung, Tod und Verfall stellte sich der Bestand an Rückversicherungen am Ende des Jahres 1917 auf 3581 Policen über 10,744,982 M Kapital und 13,740 M Rente. Gegen den Bestand des Vorjahres ergibt das einen Reinzuwachs von 538 Policen über 1,527,968 M Kapital und 690 M Rente. Der Bestand an Wertpapieren hat sich im abgelaufenen Jahre erhöht von 3,612,755 M auf 3,856,448 M, also um 243,693 M. Die Jahresrechnung ergibt einen Ueberschuß von 113,824 M und nach Abzug der vertrags- und satzungsgemäßen Gewinnanteile von 20,051 M einen Reingewinn von 93,773 M, welcher sich durch den Gewinnvortrag aus dem Vorjahre von 79,256 M auf 173,029 M erhöht und folgende Verwendung findet:

72,000.— M als Dividende an die Aktionäre = 30 M pro Aktie,
11,382.43 „ an die Kapitalreserve,
10,000.— „ zu Belohnungen an die Beamten und
79,646.86 „ als Vortrag auf das neue Jahr.

Frankona Rück- und Mitversicherungs-Akt.-Ges. in Berlin. Der Einfluß des Weltkrieges auf die Arbeitsgebiete und die Zusammensetzung des Geschäftes hat im Jahre 1917 weiter zugenommen. Dadurch, daß die Vereinigten Staaten in das Lager unserer Gegner übergegangen sind, muß mit einem vorübergehenden Fortfall der amerikanischen Feuerversicherungs-Verbindungen gerechnet werden. Das Feuer-Rückversicherungsgeschäft in Deutschland nahm einen außerordentlich ungünstigen Verlauf. Die Zahl sowohl als die Höhe der Schäden, welche naturgemäß in weitaus größerem Maße von den Rückversicherungs-Gesellschaften getragen wurden, nahmen für die Rückversicherer folgenschweren Umfang an. Der Neuzugang im Lebensrückversicherungsgeschäft zeigte sich lebhafter wie im Vorjahr. Die Unfall- und Haftpflicht-Rückversicherung brachte gegen 1916 eine Besserung. Das seither immer günstig verlaufene Einbruch-Diebstahl-Geschäft verlief im hohen Maße verlustbringend infolge der durch den Krieg geschaffenen Verhältnisse, während die Transport- und Kriegsversicherung bemerkenswert günstige Verhältnisse zeitigten. Die Gesamt-Prämien-Einnahme im Jahre 1917 betrug 12,47 Mill. M (9,81). Nach Abzug von 5,75 Mill. Mark (3,31) Retrozessions-Prämien ergibt sich eine Nettoprämieneinnahme von 6,72 Mill. M (6,49). Der Gewinn in der Lebensversicherung beträgt 51,236 M (37,507), in der Unfall- und Haftpflichtversicherung 61,895 M (4,346) in der Transport- und Kriegsversicherung 263,401 M (i. V. 60,531 M Verlust). In der Feuer- und sonstigen Sachversicherung ergibt sich dagegen ein Verlust von 99,651 M (i. V. 229,177 M Gewinn). Der Gesamtgewinn aus dem Versicherungsgeschäft stellt sich auf 276,881 M 410,497), wozu 203,196 M (180,247) Vermögenserträgnisse, 402 M (3,077) Aktien-Umschreibungsgebühren, 123,926 M (17,283) Kursgewinn auf Effekten und 52,004 M (36,723) Kursgewinn aus Valuten treten, während 35,866 M (27,747) Kursverlust auf Efiekten, 71,813 M (70,488) Steuer und

Digitized by Google

64,867 M (60,920) Verwaltungskosten abgehen. Einschließlich der aus dem Vorjahr übernommenen 40,604 M (37,968) ergibt sich mithin ein Nettoüberschuß von 524,466 M (526,740). Die Dividende wird wieder mit 50 M pro Aktie beantragt, Tantiemen erfordern 47,373 M (48,786), Gratifikationen 25,000 M (wie i. V.), Unterstützungskasse 10,000 M (wie i. V.) und Vortrag auf neue Rechnung 39,693 M. — Im Lebensrückversicherungsgeschäft belief sich der Zugang auf 6,49 Mill. M (7,06), davon für eigene Rechnung 3,22 Mill. M (4,09). Die Gesamtbestände bei Jahresabschluß betrugen 44,92 Mill. M (40,43) Kapital, davon 28,63 Mill. M (25,78) für eigene Rechnung.

„Iduna", Lebens-, Pensions- u. Leibrenten-Versicherungsgesellschaft a. G. zu Halle a. S. Neuzugang in 1917: 172,910 (67,409) angenommene und eingelöste Versicherungen über 61,2 Mill. M Versicherungssumme (im Vorjahre 24,3); Prämieneinnahme: 21,8 Mill. M (17,8); Reingewinn: 3,283,590 M (3,579,863); Gewinnanteil für die Versicherten für 1919: Vorschlag 24 pCt. (24 pCt.). Generalversammlung am 8. Juni d. J.

„Iduna", Feuer-, Unfall-, Haftpflicht- und Rückversicherungs-Aktiengesellschaft zu Halle a. S. Gesamtprämieneinnahme: 4,468,587 M (im Vorjahre 2,654,830); Reingewinn: 254,688 M (175,686); Gewinnanteil: Vorschlag 16,25=6½ pCt. je Akile (12,50=5 pCt.). Generalversammlung am 8. Juni d. J.

„Friedrich Wilhelm" Lebensvers. A.-G. Berlin. Die schon im vergangenen Jahr festgestellte Besserung des Geschäftsganges hat im abgelaufenen weitere erhebliche Fortschritte gemacht. Die Neuproduktion ist um über 50 pCt. größer als diejenige des Vorjahres. Ueber die Geschäftsergebnisse ist folgendes zu berichten: Es sind 207 100 Anträge mit einer Versicherungssumme von 112,372,898 M und einer Jahresrente von 115,326 M eingereicht worden. Nach Abzug aller durch Tod, Fälligwerden, Rückkauf, Umwandlung und Aufgabe erloschenen Versicherungen ergab sich Ende 1917 ein Versicherungsbestand von 1,053,966,645 Mark Kapital und 1,433,903 Mark Jahresrente. Die Prämieneinnahme hat 55,395,436 M (mehr 3,331,798) und die Zinseneinnahme 16,781,534 M (mehr 1,421,776) betragen. Die Jahreseinnahme an Prämien und Zinsen belief sich mithin auf 72,176,970 M (i. V. 67,423,392). Die Prämienreserven und Ueberträge erhöhten sich um 24,306,931 M auf 308,688,161 M. Das Vermögen der Gesellschaft hat um 33,157,499 M zugenommen oder beträgt 404,162,653 M. Davon sind 260,797,067 M in erststelligen Hypotheken und 6,842,922 M in mündelsicheren Wertpapieren angelegt. Der Ueberschuß aus dem Gesamtgeschäft beträgt 12,909,581 M, hiervon werden 959,388 M den Sicherheitsrücklagen überwiesen. Die Gewinnanteile der Versicherten betragen 10,887,730 M. Es erhalten die Versicherten des Verbandes A: 24 pCt. einer Jahresprämie, die Versicherten des Verbandes B: 3¼ pCt. der Prämiensumme, die Versicherten des Verbandes C: 25 pCt, die Versicherten des Verbandes D: 33 pCt. einer Jahresprämie und die Versicherten des Verbandes E: 2¾ bis 6 pCt. der Prämiensumme, sämtliche Gewinnsätze wie im Vorjahr. Die Ueberweisungen an die Versicherten und an die Sicherheitsrücklagen betragen zusammen 11,847,118 M, das sind 91,77 pCt. des Ueberschusses. Aus dem verbleibenden Rest werden die Gratifikationen an die Beamten und die Tantiemen sowie die Aktionärdividende (600,000=150 M für jede Aktie) bestritten. — Die Bilanz ist im Inseratenteil veröffentlicht.

Preußische Lebens-Versicherungs-Aktien-Gesellschaft. In der Generalversammlung waren 623 Aktien mit 136 Stimmen vertreten. Die Versammlung genehmigte die Regularien und beschloß die Verteilung einer Dividende von 63 M auf die Aktie gegen 60 M im Vorjahre. Der Generaldirektor der Gesellschaft, Regierungsrat Dr. Hager, machte in der Versammlung einige allgemein interessierende Ausführungen. Das Versicherungsbedürfnis in der Bevölkerung sei im Jahre 1917 gegenüber den ersten Kriegsjahren ein wesentlich größeres geworden, und es habe sich im Jahre 1918 noch mehr gesteigert. Die allgemeine Geldflüssigkeit habe nicht nur eine verhältnismäßig geringe Inanspruchnahme von Policedarlehen seitens des Publikums bewirkt, es seien 1917 sogar mehr Darlehen zurückgezahlt worden als in Anspruch genommen. Insoweit aber Policedarlehen begehrt wurden, seien sie überwiegend zu Kriegsanleihezeichnungen verwandt worden. An letzteren habe sich die Gesellschaft wie alle deutschen Lebensversicherungsanstalten kräftig beteiligt und zwar sowohl mit ihren eigenen Mitteln wie durch Werbung bei ihren Versicherten und bei dritten Personen. Auf dem Hypothekenmarkte habe sich eine erfreuliche Kräftigung geltend gemacht. Einen Verlust aus Hypothekenkapitalien habe die Gesellschaft während der ganzen Dauer des Krieges noch nicht erlitten. Die Rückstände aus Hypothekenzinsen seien im Verhältnis zum Gesamtbetrage geringe; die Gesellschaft komme ihren Hypothekenschuldnern durch Stundung fälliger Zinsen und Verlängerung fälliger Kapitalien möglichst entgegen. Die Kriegssterbefälle des Jahres 1917 seien im Vergleich zu denjenigen der früheren Kriegszeit erheblich geringere. Die militärischen Einberufungen und der sehr starke Mangel an eingearbeiteten oder wenigstens fachkundigen Beamten hätte im innen- wie im Außenbetriebe zu immer wachsenden Schwierigkeiten geführt und lediglich der Arbeitsfreudigkeit des Beamtenkörpers sei es zu danken, daß der Betrieb ohne wesentliche Stockung habe fortgeführt werden können. Aus dem Geschäftsergebnis geht hervor, daß der immer noch fortdauernde Krieg auch dem 52. Geschäftsjahre seinen Stempel aufdrückte. Trotzdem zeigte das Geschäft eine erfreuliche Belebung, die zu den besten Erwartungen für die Zukunft berechtigt. Im laufenden Jahr sei wieder ein befriedigender Abschluß zu erwarten. Es wurde, nachdem für nachträglich gemeldete Kriegssterbefälle und Vermißte der Kriegsschädenreserve 250,000 M zugeführt worden sind, ein Reingewinn von 1,523,217 M gegen 1,403,291 M im Vorjahre erzielt. Von diesem Reingewinn werden nach Abzug der Aktionärdividende und den sonstigen statuten- und vertragsmäßigen Zahlungen 223,217 M den besonderen Reserven und 1,097,260 M den Gewinnreserven der Versicherten überwiesen, die sich dadurch auf 3,915,984 M erhöhen.

Digitized by Google

Bearbeitet wurden 2136 neue Anträge über 18,794,093 M Kapital und 204,099 M Jahresrente. Ausgefertigt wurden 2307 Versicherungsscheine über 17,724,293 M Kapital und 198,899 M Jahresrente. Nach Abzug aller Abgänge durch Tod, Ablauf, Rückkauf und freiwillige Aufgabe ergab sich ein Reinzuwachs von 2,330,914 M Kapital und 90,440 M Jahresrente, sodaß der Versicherungsbestand sich auf 307,026,656 M Kapital und 1,764,995 M Jahresrente hob. Die Prämieneinnahme aus der Kapitalversicherung betrug 9,902,886 M, die Einnahme aus Kapitalerträgnissen und Gebühren 3,714,220 M, die Einlagen auf Leibrente 898,037 M. An die Versicherten bezw. deren Hinterbliebenen waren zu zahlen einschließlich 1,216,912 M Gewinnanteile 9,026,306 M. Die Prämienreserven sind auf 87,712,335 M und die gesamten Aktiven auf 107,158,641 M gestiegen.

Kölnische Rückversicherungs-Gesellschaft. Das Geschäftsjahr 1917 stand unter dem Einfluß eines beispiellos ungünstigen Verlaufs des deutschen Feuer-Rückversicherungsgeschäfts. Dieser Verlauf ist zurückzuführen auf eine außerordentliche Steigerung der Zahl und des Umfangs der Schäden in der Industrie und im Großhandel, deren Risiko ganz überwiegend von der Rückversicherung getragen wird. Deshalb trifft auch diese weit mehr als die Feuerversicherungs-Gesellschaften der entstandene große Verlust. Die Berichte der Gesellschaften sowie Verlautbarungen von anderer zuständiger Stelle lassen erkennen, daß, wenn auch die Ursachen der starken Zunahme der Schäden mit dem Kriegszustande in Verbindung stehen, doch mit einer Fortdauer dieser Ursachen auch noch geraume Zeit nach dem Kriege gerechnet werden muß. Eine Erhöhung der Prämien für die Risiken der Industrie und des Großhandels wird deshalb für unentbehrlich erachtet, soll es den Rückversicherern möglich gemacht werden, sich an der Deckung des Risikos dieser beiden Wirtschaftszweige auch weiterhin im bisherigen Umfange zu beteiligen. In den übrigen Geschäftszweigen hat die Gesellschaft mit einer Ausnahme mit befriedigendem Ergebnis gearbeitet. Sowohl die Lebens-Rückversicherung, als auch die Rückversicherung im Unfall- und Haftpflicht-Geschäft haben angemessene Erträgnisse geliefert; dagegen schließt das Rückversicherungs-Geschäft in der Einbruchsdiebstahl-Versicherung mit einem nicht unerheblichen Verlust ab. Die Ursachen der Verschlechterung des Einbruchdiebstahl-Versicherungsgeschäfts sind zu offenkundige, als daß sie hier einer besonderen Erörterung bedürften. Zur Lebens-Rückversicherung ist im besonderen noch folgendes zu berichten: Der Zugang der Rückversicherungen im Jahre 1917 betrug 4960 Polizen über 38 043 147 M Kapital und 21 744 M Rente. Nach Abzug des Abgangs infolge von Nichteinlösung, Tod, Ablauf und Verfall stellte sich der Bestand an Rückversicherungen am Ende des Jahres 1917 auf 49 204 Polizen über 347 724 814 M Kapital und 518466 M Rente. Gegen den Bestand des Vorjahres ergibt das einen Reinzuwachs von 24019608 M Kapital und 6 526 M Rente. Von dem Bestande am Ende des Jahres 1917 waren in Retrozession gegeben 123647363 M Kapital und 122 057 M Rente. Der Bestand an Wertpapieren hat sich im abgelaufenen Jahre erhöht von 2 4433 342 M auf 26 240 467 M, also um 1 797 124 M. Der Bestand an Hypotheken hat sich vermindert von 10 914 993 M um 83 500 M auf 10831 493 M. Die Jahresrechnung ergibt einen Ueberschuß von 1142 851 M und nach Abzug der vertrags- und satzungsgemäßen Gewinn-Anteile von 243 205 M einen Reingewinn von 899 646 M, welcher sich durch den Gewinnvortrag aus dem Vorjahre von 1 226 159 M auf 2 125 805 M erhöht und folgendermaßen verwendet wird: 810 000 M als Dividende an die Aktionäre = 135 M pro Aktie, 85 000 M zu Belohnungen an die Beamten, 1 230 805 M als Vertrag auf das neue Jahr.

Vaterländische und Rhenania, Vereinigte Versicherungsgesellschaften A.-G. Elberfeld-Köln. Die am 15. in Köln unter dem Vorsitz von Geh. Kommerzienrat Gustav Blank abgehaltene Hauptversammlung, in der 14 Aktionäre 3,605,000 M Aktienkapital vertraten, genehmigte einstimmig und ohne Erörterung den Abschluß für 1917, stellte die Dividende von 58 pCt. (wie i. V.) vom 15. Mai an zahlbar und erteilte der Verwaltung Entlastung. Vier der Reihenfolge nach aus dem Aufsichtsrat ausscheidende Mitglieder wurden wiedergewählt. Der für das Vaterland gefallenen Beamten der Gesellschaft gedachte der Vorsitzende mit ehrenden Worten. Ferner beschloß die Versammlung eine Anzahl Satzungsänderungen. Nach der neuen Fassung beträgt das Aktienkapital 8,375,000 M (wie bisher) in 8375 auf den Namen ausgestellter Aktien zu je 1000 M (bisher 2125 Aktien zu 3000 M und 2000 Aktien zu 1000 M). Auf jede Aktie sind, nachdem aus dem Reingewinn des Jahres 1917 218,750 M und außerdem 200,000 M aus dem Sparbestand zur Erhöhung der Einzahlung verwandt worden sind, 30 pCt. (bisher 25 pCt.) des Nennwertes eingezahlt. Der Höchstbetrag des Aktienbesitzes wird auf 4 pCt. (bisher 2 pCt.) des jeweiligen Aktienkapitals festgesetzt, sodaß kein Aktionär künftig mehr als 4 pCt. des Aktienkapitals besitzen darf. Weitere Satzungsänderungen betrafen die Vergütung des Aufsichtsrats, der Vorstandsmitglieder und Beamten. Der den Vorstandsmitgliedern und Beamten vertraglich zustehende Anteil am Reingewinn sowie der dem Aufsichtsrat gemäß § 29 der Satzung zu überweisende Anteil am Jahresüberschuß wird von dem Teil des Reingewinns berechnet, der nach Abzug der gesetzlich vorgeschriebenen Rücklagen sowie sämtlicher sonstigen Abschreibungen und Rücklagen einschließlich eines etwaigen Vortrages auf neue Rechnung verbleibt. Der Gewinnanteil des Aufsichtsrates wurde auf 10 pCt. (bisher 9 pCt.) von dem für die Berechnung in Betracht kommenden Reingewinn festgesetzt. Schließlich wurde der Aufsichtsrat ermächtigt, die Beschlüsse der Hauptversammlung über die Satzungsänderungen für den Fall, daß die Aufsichtsbehörde vor der Genehmigung oder der Registerrichter vor der Eintragung die Vornahme von Aenderungen verlangt, abzuändern.

Minerva, Retrozessions- und Rückversicherungs-Gesellschaft zu Köln. Das geschäftliche Ergebnis des Jahres 1917 stand ganz überwiegend unter dem Einfluß eines außerordentlich

Digitized by Google

ungünstigen Verlaufs des deutschen Feuer-Rückversicherungsgeschäfts. Zahl und Umfang der Schäden in der Industrie und im Großhandel, deren Risiko zum größten Teile von der Rückversicherung getragen wird, haben in diesem Jahre eine bisher nie beobachtete Höhe erreicht. Das Feuer-Rückversicherungsgeschäft schließt deshalb mit einem wenig befriedigenden Ergebnis ab, das nur dank der im jährigen vorsichtigen Bemessung der Rücklagen der Gesellschaft in deren Abschluß nicht voll zum Ausdruck kommt. Von den übrigen Geschäftszweigen haben die Lebens-Rückversicherung und die Rückversicherung im Unfall- und Haftpflicht-Geschäft erfreuliche Ergebnisse geliefert, während in der Rückversicherung des Einbruchsdiebstahl-Geschäfts der allgemein beobachtete ungünstige Schadenverlauf des Vorjahres die Ursache eines nicht unerheblichen Verlustes gewesen ist. Zur Lebens-Rückversicherung ist im besonderen noch folgendes zu bemerken: Der Zugang der Rückversicherungen im Jahre 1917 betrug 1051 Polizen über 8 072 261 M Kapital und 10 933 M Rente. Nach Abzug des Abgangs infolge von Nichteinlösung, Tod, Ablauf und Verfall stellte sich der Bestand an Rückversicherungen am Ende des Jahres 1917 auf 13 631 Polizen über 85 143 545 M Kapital und 130 666,56 M Rente. Gegen den Bestand des Vorjahres ergibt das einen Reinzuwachs von 658 Polizen über 4 987 747 M Kapital und 9 383 M Rente. Von dem Bestande am Ende des Jahres 1917 waren in Retrozession gegeben 31 695 492 M Kapital und 35 053 M Rente. Der Bestand an Wertpapieren hat sich im abgelaufenen Jahre erhöht von 8 727 346 M auf 9 044 879 M, also um 317 533 M. Der Bestand an Hypotheken hat sich mit 2 866 000 M nicht verändert. Die Jahresrechnung ergibt einen Ueberschuß von 506 798 M, abzüglich des Betrages von 111 282 M für vertrags- und satzungsgemäße Gewinn-Anteile, einen Reingewinn von 395 516 M, welcher sich durch den Gewinnvortrag aus dem Vorjahre von 432 559 M auf 828 075 M erhöht und folgendermaßen verwendet wird: 360 000 M als Dividende an die Aktionäre = 90 M pro Aktie, 30 000 M zu Belohnungen an die Beamten und 438 075 M als Vortrag auf das neue Jahr.

Gauthiod in Göteborg. Diese angesehene Gesellschaft hat im Jahre 1917 folgendes Ergebnis erzielt: Die Versicherungssumme hat 424 814 540 Kr. betragen, davon waren rückversicherte 262 345 047 Kr., sodaß für eigene Rechnung verblieben 162 469 493 Kr. An Bruttoprämien wurden 6 632 217 Kr. vereinnahmt, für eigene Rechnungen 2 129 308 Kr. Die Schäden des Berichtsjahres erforderten 498 680 Kr. Als Betriebsüberschuß verblieben 1 092 523 Kr. Von dem Versicherungsfonds für das Jahr 1917 im Betrage von 2 259 997 Kr. waren 1 331 108 Kr. übrig geblieben. Aus diesem Betrage werden noch aus dem Jahre 1916 und früher stammende Schäden in Höhe von 825 000 Kr. gedeckt. Von den hiernach verbleibenden 506 108 Kr. sind noch 73 552 Kr. für Tantieme in Abzug zu bringen, wonach 432 557 Kr. als Jahresgewinn verbleiben, der folgende Verwendung findet: 120 000 Kr. erhalten die Aktionäre als Dividende, 163 000 Kr. fließen in den Dispositionsfonds, 75 000 Kr. in den Kursregulierungsfonds, 60 000 Kr. werden der Steuerreserve, 10 000 Kr. dem Beamtenpensionsfonds überwiesen und 5557 Kr. für Wohlfahrtszwecke und Zwecke der Seefahrt verwendet. Außer dem voll eingezahlten Aktienkapital über 960 000 Kr. verfügt die Gesellschaft noch über einen Reservefonds von 600 000 Kr. und einen Dispositionsfonds, der nach der Ueberweisung aus dem Jahresgewinn 369 000 Kr. beträgt. Näheres über die gediegene Vermögenslage der Gesellschaft ist aus der im Inseratenteil veröffentlichten Bilanz ersichtlich.

Rot enburger Versicherungs-Anstalt a. G. in Görlitz Laut Geschäftsbericht überstieg im Jahre 1917 der Zugang neuer Versicherungen den des Vorjahres um fast 3 Millionen Mark Der Eingang der Beiträge und Zinsen war befriedigend. Die von der vorjährigen Generalversammlung beschlossene Satzungsänderung hat die Genehmigung der Aufsichtsbehörde gefunden, soweit sie die Inanspruchnahme des Kriegsfonds, des Sparfonds und des Sicherheitsfonds zur Deckung von Kriegsschäden betrifft; der weiteren Aenderung ist aus Rücksicht auf zwingende Bestimmungen des Versicherungs-Aufsichtsgesetzes die Zustimmung versagt worden. Es wurden neu abgeschlossen: 8649 Versicherungen für 7717 Personen über 6 960 404 M Versicherungssumme. Durch Tod, Rückkauf und aus sonstigen Gründen erloschen: 9304 Versicherungen für 8518 Personen über 4 243 126 M Versicherungssumme, sodaß ein Versicherungsbestand von 308 452 Versicherungen für 279 887 Personen über 143 616 272 M Versicherungssumme verbleibt. Das Anstaltsvermögen hat in 1917 eine Steigerung um 2 364 000 M erfahren. Der durchschnittliche Zinsfuß für die Anlagen im allgemeinen betrug 4,224 Prozent, der für hypothekarische Anlagen allein 4,179 Prozent. Die Sterblichkeit hat 94,58 Prozent der rechnungsmäßigen Erwartung gegen 88,60 Prozent in 1916 betragen. Der Reingewinn beträgt 1 652 838 M (1 562 918 M). Die Prämien-Einnahme weist eine Steigerung um rund 131 300 M, die Zinsen-Einnahme eine solche um rund 127 000 M auf. Die Prämienreserve ist um 2 600 584 M auf 41 839 719 M, d. i. 29,13 Prozent des versicherten Kapitals, angewachsen. Der Reingewinn ist wie folgt verwendet worden: Sicherheitsfonds 85 862 M (60 000 M), Sparfonds 150 000 M (144 684 M), Kriegsreservefonds 50 000 M (64 576 M), Organisationsfonds 30 808 M (40 330 M), Spezial-Reservefonds 35 000 M (50 000 M), Gewinnreserve der Mitglieder 1 301 167 M (1 203 328 M). Aus letzterem Betrage wird im ersten Quartal 1920 an die mit einer Gesamtjahresprämie von 5 519 656 M berechtigten Mitglieder wieder eine allgemeine Dividende von 25 Prozent einer Jahresprämie gezahlt werden.

Teutonia, Versicherungsaktiengesellschaft in Leipzig. An der am 16. Mai a. c. abgehaltenen Generalversammlung der Aktionäre nahmen 20 Aktionäre teil, die insgesamt über 301 Stimmen verfügten. Die vom Aufsichtsrate und den Rechnungsprüfern der Aktionäre geprüfte Jahresrechnung für 1917 sowie die vorgeschlagene Verteilung des Ueberschusses wurden einstimmig genehmigt. In den Aufsichtsrat wurden wiedergewählt die satzungsgemäß ausscheiden-

Digitized by Google

den Herren Geheimrat Prof. Dr. Ehrenberg, Justizrat Dr. Engel und Kaufmann E. Grundmann. Zu Rechnungsprüfern wurden ernannt die Herren Kaufmann Gustav Gumpel und Bankier Paul Keil, während als deren Ersatzmänner die Herren Ernst Göhrs und Justizrat Dr. Mancke bestimmt wurden.

Hansa, Allgem. Versicherungs-Aktien-Gesellschaft in Hamburg. In der am 14. d. M. abgehaltenen Aufsichtsratssitzung wurde beschlossen, der zum 1. Juni einberufenen Generalversammlung für das am 31. Dezember abgelaufene Geschäftsjahr 1917 die Verteilung einer Dividende von 14 pCt. (i. V. 11 pCt.) in Vorschlag zu bringen.

Düsseldorfer Allgemeine Versicherungs-Aktien-Gesellschaft. Der Reingewinn des Geschäftsjahres 1917 beträgt 320,024 M gegen 256,392 M im Vorjahre. Die Dividende wird mit 10 pCt. gegenüber 8 pCt. im Vorjahre vorgeschlagen werden. Die Gewährleistungsmittel der Gesellschaft sind von 6,887,340 M auf 8,149,913 M gestiegen. Die Hauptversammlung der Aktionäre wird auf den 5. Juni einberufen.

Volksfürsorge, Hamburg. Im März gingen 7244 Anträge ein. Davon 6769 für Kapitalversicherungen mit 1,942,262 M Versicherungssumme und 475 Spar- und Risikoversicherungen. Im gleichen Monate des Vorjahres gingen ein: 3549 Anträge, wovon 3226 für Kapitalversicherungen auf 772,196 M Versicherungssumme lauteten. Die Volksfürsorge hat weiterhin einen neuen Versicherungsplan eingeführt, nachdem sie die Versicherung auf den Todes- und Erlebensfall mit monatlicher Beitragszahlung und der Höchstversicherungssumme von 2000 M betreibt (Tarif IIa). Außerdem hat sie die Erlaubnis erhalten in alten Versicherungszweigen die Höchstgrenze von 1500 M auf 2000 M hinauf zu setzen.

Albis, Versicherungs-Ges. in Hamburg. Die Gesellschaft bleibt für das erste Geschäftsjahr dividendenlos. Der erzielte Ueberschuß wird dem Reservefonds überwiesen.

Zahnversicherung. Eine neue Art der Versicherung gedenkt eine Versicherungsgesellschaft in Norwegen einzuführen. Dies ist eine Zahn- oder Zahnpflegeversicherung. Der Versicherungsnehmer bezahlt eine bescheidene Summe und erwirbt damit ein für allemal das Recht auf regelmäßige und notwendige Zahnpflege und -behandlung. Dieser Gedanke kann wohl als ganz zweckmäßig bezeichnet werden. Die Zahnversicherung könnte sogar unbestreitbar weitere soziale Bedeutung gewinnen, falls es gelingt, dazu die Volkskreise heranzuziehen, deren Zahnpflege bisher zu wünschen übrig ließ. Vielerlei Krankheiten und Krankheitsursachen ließen sich auf diese Weise vermeiden.

Kleine Mitteilungen und Personalien.

— Herr Willy **Sticke**, Generalvertreter für Berlin der Berlinischen Lebens-Versicherungs-Gesellschaft „Alte Berlinische" ist zum Leutnant d. L. befördert worden.

— Herr Carl **Rominger**, Beamter der Oberrheinischen Versicherungs-Gesellschaft in Mannheim, hat die badische silberne Verdienst-Medaille erhalten.

— Mit dem Eisernen Kreuz zweiter Klasse wurden ausgezeichnet die Herren: Herrmann **Fürstenhaupt**, Otto **Herrmann**, Beamte der Leipziger Lebensversicherungs-Gesellschaft a. G. (Alte Leipziger) in Leipzig, Bruno **Hennig** und Hubert **Westermann**, Beamte der „Albingia", Hamburg-Düsseldorfer Versicherungs-Aktiengesellschaft Hamburg, Georg **Stahl**, Beamter der „Concordia", Cölnische Lebens-Versicherungs-Gesellschaft in Cöln a. Rh.

Bücherschau.

— Bei **Stephan Geibel Verlag**, Altenburg S.-A., sind in Seelmanns Sammlung von Einzeldarstellungen des Reichsversicherungsrechts soeben die Hefte 6, 7, 8, 9 und 10 erschienen.

Heft 6 enthält „**Weitere Kriegsverordnungen im Bereiche des Reichsversicherungsrechts** vom Juni 1916 bis Juni 1917 gesammelt vom Landesrat H. Seelmann.

Heft 7: „**Verordnung über Versicherung der im Vaterländischen Hilfsdienst Beschäftigten**" bietet eine eingehende Erläuterung der zum Teil recht schwierigen Bestimmungen der Verordnung nebst den dazu gehörigen Ausführungsbestimmungen und amtlichen Erläuterungen. Auf die Bedürfnisse der Praxis ist besonders Rücksicht genommen. Das Heft wird sich deshalb allen Versicherungsträgern und Versicherungsbehörden als ein gutes, sehr empfehlenswertes Hilfsmittel erweisen.

Heft 8: „**Die Rechtsprechung der Versicherungsbehörden zum zweiten Buche der RVO. (Krankenversicherung)**" bietet nach den §§ der RVO. und innerhalb der einzelnen §§ nach Gesichtspunkten, soweit notwendig nach besonderen Stichworten geordnet, die Entscheidungen der gesamten Rechtsprechung zum zweiten Buche der RVO. (Kranken-Versicherung). Berücksichtigt sind die Entscheidungen des Reichs-Vers.-Amts, der Landes-, Ober- und Versicherungs-Aemter, ebenso unter steter Angabe der Quelle die in Fachzeitschriften und sonst veröffentlichten Entscheidungen. Aufgenommen sind auch alle Entscheidungen zur Kriegswochenhilfe. Die zusammengehörigen Entscheidungen sind sprachlich mit einander verbunden und, bei denen es nötig ist, ist auch auf die Entscheidungen selbst eingegangen und die darin enthaltenen Rechtssätze sind herausgeschält. Dieses Heft ist deshalb für alle amtlichen Stellen der Kranken-Versicherung ein unentbehrliches Hilfsmittel. Alljährlich sollen in einem weiteren Hefte die inzwischen ergangenen Entscheidungen zur Ausgabe gelangen, sodaß die Besitzer dieser Hefte die gesamte Rechtsprechung zur Kranken-Versicherung in einigen wenigen, sachlich gut geordneten Heften beisammen haben und sich mit großer Leichtigkeit über alle bereits ergangenen Entscheidungen unterrichten können.

Heft 9: „**Die Kosten im Verfahren vor den Versicherungsämtern und den Oberversicherungsämtern**". — Die gesetzlichen Vorschriften über die Kosten im Verfahren vor den Vers.- und Obervers.-Aemtern befinden sich zerstreut an den verschiedensten Stellen der Reichs-Vers.-, der Vers.-Amts- und Ober-

Digitized by Google

Vers.-Amts-Ordnung. In diesem Hefte ist von dem Verfasser das gesamte Rechtsgebiet zum erstenmal systematisch dargestellt. Sorgfältig berücksichtigt sind die umfangreichen Rechtsprechungen und die Einforderung von ärztlichen Gutachten bei der Vorbereitung der Invaliden- und Hinterbliebenen-Rentenanträge und im Einspruchsverfahren. Diese Bearbeitung der eine Wissenschaft für sich bildenden Kostenfrage im Verfahren vor den Vers.- und Ober-Vers.-Aemtern sollte bei ihrer Sorgfältigkeit in keiner Bücherei eines Versicherungsträgers und sonstigen Versicherungsbehörde fehlen.

Heft 10: Soldaten- und Reichsversicherung." Rechte der Soldaten aus der Kranken-, Unfall-, Invaliditäts- und Angestelltenversicherung nach der RVO., dem AVB., nach den Kriegsverordnungen.

Durch die vielen auf dem behandelten Gebiete im Kriege ergangenen Verordnungen ist die Rechtslage verwickelt geworden und die Uebersicht selbst für den Fachmann erschwert. Der Verfasser hat den Stoff aber so übersichtlich dargestellt, daß nicht nur alle Behörden, sondern auch alle Soldaten und deren Angehörige selbst sich leicht unterrichten können. Berücksichtigt sind auch hier sämtliche Verordnungen über die Reichswochenhilfe. Soldaten und deren Angehörige haben allen Anlaß sich mit diesen Fragen zu beschäftigen; diese wirklich gemeinverständlich geschriebene Schrift zeigt ihnen, welche Rechte sie aus der Kranken-, Unfall-, Invaliditäts- und Angestellten-Versicherung nach der Reichs-Versicherungs-Ordnung, dem Versicherungs-Gesetz für Angestellte und den zahlreichen Kriegsverordnungen haben und wo diese im Falle einer Krankheit oder Verwundung leicht mehrere tausend Mark ergebenden Rechte geltend gemacht werden. Dieses Heft ist also ebenso für alle Behörden als auch für alle Soldaten und deren Angehörige von großer Wichtigkeit und deshalb zur Massenverbreitung bestimmt und geeignet.

Sjöförsäkrings-Aktiebolaget Gauthiod in Göteborg.

Abrechnung über das Geschäftsjahr 1917.

Einnahmen.	Kr.	Ö.	Ausgaben.	Kr.	Ö.
Prämien	6,632,216	67	Rückversicherungsprämien	4,502,908	67
Zinsen	206,938	91	Ristorno	348,331	05
Kursdifferenzen	20,709	65	Provisionen	251,886	59
			Schadenzahlungen für 1917	498,679	98
			Gehälter	95,285	37
			Unkosten: Steuern und übrige Unkosten, abzüglich 50,000 Kr. Steuerreserve	70,750	64
			Ueberschuß	1.092.522	93
	6,859,865	23		6,859,865	23

Bilanz am 31. Dezember 1917.

Aktiva.	Kr.	Ö.	Passiva.	Kr.	Ö.
Obligationen	2,954,549	99	Aktienkapital	960,000	—
Reserven	734,150	—	Reservefonds	600,000	—
Bankguthaben	768.847	39	Dispositionsfonds	207,000	—
Aktien	15,000	—	Kursregulierungsfonds	50,000	—
Kassabestand	4,728	29	Effektenversicherungsfonds	39,045	20
Inventar und Möbel	500	—	Konto für Zwecke der Seefahrt	6,676	62
Forderungen von Gesellschaften, Agenten usw.	682,315	72	Guthaben anderer Gesellschaften	873,738	51
			Versicherungsfonds f. 1918 1,092,522,93 Kr.		
			Unregulierte Schäden aus 1916 und früheren Jahren 825.000.— „	1,917,522	93
			Tantiemen	73,551	62
			Jahresgewinn	432,556	51
	5,160 091	39		5,160,091	39

Gewinnverteilung:

1. Dividende an die Aktionäre (12,50 Kr. auf die Aktie)	120,000.—	Kr.
2. Zum Dispositionsfonds	162,000.—	„
3. Zum Beamtenpensionsfonds	10,000.—	„
4. Für Zwecke der Seefahrt	5,556.51	„
5. Kursregulierungsfonds	75,000.—	„
6. Steuerreserve	60,000.—	„
	432,556.51	Kr.

Göteborg, den 19. April 1918.

JOHAN E. EKMAN. J. P. L. ANDERSON. AXEL H. AGREN. GEORGE DICKSON.

Digitized by Google

GERMANIA,

Lebens-Versicherungs-Aktien-Gesellschaft zu Stettin.

Vermögensausweis

Aktiva. laut veröffentlichter Jahresbilanz am 31. Dezember 1917 **Passiva.**

Vermögensbestandteile.	M	Pf	Verbindlichkeiten.	M	Pf.
1. Einlage-Verpflichtungen der Aktionäre	7,200,000	—	1. Grundkapital	9 000,000	—
2. Grundbesitz	8,777,000	—	2. Reservefonds	900,000	—
3. Hypotheken	347,930,563	83	3. Prämienreserven	361,844,391	66
4a. Wertpapiere	37,461,764	02	4. Prämienüberträge	16,784.466	27
4b. Gemeinde- und Staatsdarlehen	9,683,830	82	5. Schadenreserven	3,888,152	35
5. Darlehen auf Versicherungsscheine	38,802,511	93	6. Gewinnreserven der Versicherten (aus früheren Jahren)	37,635,275	91
6. Guthaben bei der Reichsbank, and. Banken u. Versicher.-Gesellschaften	3,575,054	31	7. Sonstige Reserven	22,283 350	98
7. Gestundete Prämien	7,113,807	36	8. Barbürgschaften	64,582	24
8. Bare Kasse	40,964	58	9. Sonstige Passiva	9,857,041	15
9. Sonstige Aktiva	14,984,471	28	10. Gewinn	13,312,647	57
	475,569,908	13		475,569,908	13

Der Vorstand der Germania.

Friedrich Wilhelm

Lebensversicherungs-Aktiengesellschaft in Berlin

Bilanz am 31. Dezember 1917.

Haben.	Mark	Pf	Soll.	Mark	Pf.
1. Restforderung aus d. Aktienkapital	4,491,000	—	1. Aktienkapital	6,000,000	—
2. Grundbesitz	5,960,170	30	2. Gesetzliche Rücklage	600,000	—
3. Hypotheken	346,373,271	98	3. Prämienreserven	299,729,238	26
4. Darlehen auf Wertpapiere	1,864,148	20	4. Prämienübertrags	8,958,922	78
5. Wertpapiere	6,842,922	11	5. Rücklage für schwebende Versicherungsfälle	3,661,966	06
6. Darlehen auf Versicherungsscheine	14,383,603	76	6 Gewinnrücklagen der Versicherten	51,915,561	52
7. Guthaben bei Banken usw.	4,740,269	07	7. Sonstige Rücklage	10,265,322	28
8. Gestundete Prämien	5,541,703	26	8. Guthaben anderer Versicherungsunternehmungen	4,670	62
9. Rückständige Zinsen und Mieten	4,038,970	86	9. Sicherheiten	41,164	66
10. Außenstände bei Vertretern	4,120,542	65	10. Sonstige Verpflichtungen	10,076,226	44
11. Barer Kassenbestand	152,199	86	11. Gewinn	12.909 580	75
12. Inventar und Drucksachen	1	—			
13. Sonstige Guthaben	5,653.850	82			
	404,162,653	37		404,162,653	37

In der am 3 Mai 1918 abgehaltenen Generalversammlung wurde die von der Verwaltung beantragte Verteilung des Gewinnes genehmigt. Es erhalten danach die Versicherten des Verbandes

A: 24% der Jahresprämie.
B: 3¼% der Summe der bezahlten Jahresprämien.
C: 25% der Jahresprämie.
D: 33% der Jahresprämie.
E: 2¼ bis 6% der Summe der bezahlten Jahresprämien.

Digitized by Google

Frankona

Rück- und Mitversicherungs-Aktien-Gesellschaft in Berlin.

Bilanz für den Schluß des Geschäftsjahres 1917.

A. Aktiva.	M	Pf.	M	Pf.
I. Haftung der Aktionäre			6,000,000	—
II. Barer Kassenbestand			1,443	15
III. Grundbesitz			451,654	91
IV. Hypotheken			5,617,700	—
V. Wertpapiere			6 343 506	50
VI. Guthaben:				
1. bei Banken und Bankhäusern	2,594,398	30		
2. bei Versicherungsunternehmungen	4 022.620	08	6,617,018	38
VII. Zinsen:				
Im folgenden Jahre fällige, anteilig auf das Rechnungsjahr entfallende			43,869	92
VIII. Prämienreserven in Händen der Zedenten:				
1. Lebensversicherung	6,219,920	29		
2. Unfall- und Haftpflichtversicherung	95,333	11	6 315,253	40
IX. Prämienüberträge in Händen der Zedenten			706 112	04
X. Gestundete Prämien			93,274	37
XI. Guthaben bei Agenten			97,958	17
			32,287,790	84

B. Passiva.	M	Pf.	M	Pf.
I. Aktienkapital			8,000 000	—
II. Reservefonds (§ 262¹ HGB.)			2,750,000	—
III. Prämienreserven für eigene Rechnung:				
1. Lebensversicherung	3 656,816	—		
2. Unfall- und Haftpflichtversicherung	120 590	—	3,777,406	—
IV. Prämienüberträge für eigene Rechnung:				
1. Lebensversicherung	577 897	—		
2. Unfall- und Haftpflichtversicherung	265 065	—		
3. Transport- und Kriegsversicherung	104,309	—		
4. Sachversicherung	3 373,477	—	4 320,748	—
V. Reserven für schwebende Schäden für eigene Rechnung:				
1. Lebensversicherung	396,002	—		
2. Unfall- und Haftpflichtversicherung	651,532	—		
3. Transport- und Kriegsversicherung	296,804	—		
4. Sachversicherung	2,914 088	—	4,258,426	—
VI. Sonstige Reserven:				
1. Spezial-Reservefonds	150,000	—		
2. Talonsteuerfonds	11.036	70	161,036	70
VII. Guthaben anderer Versicherungsunternehmungen			4,903,249	42
VIII. Guthaben der Retrozessionäre für einbehaltene Prämienreserven			3,206,772	68
IX. Sonstige Passiva:				
1. Unterstützungskasse für Beamte und deren Hinterbliebene zur Verfügung des Aufsichtsrats	271,647	67		
2. Nicht erhobene Dividenden	1,700	—		
3. Diverse Kreditoren	112,338	47	385,686	14
X. Gewinn und dessen Verwendung:				
a) Dividende an die Aktionäre	400,000	—		
b) Statutarische Tantième	47,372	73		
c) Zuweisung zum Talonsteuerfonds	2,400	—		
d) Gratifikationen an die Beamten	25,000	—		
e) Zuweisung zur Beamten-Unterstützungskasse für Beamte und deren Hinterbliebene zur Verfügung des Aufsichtsrats	10,000	—		
f) Vortrag auf neue Rechnung	39,693	22	524,465	95
			32,287,790	84

Digitized by Google

Gladbacher Feuerversicherungs-Aktien-Gesellschaft in M. Gladbach.

◆ ◆ ◆

Bilanz für den Schluß des Geschäftsjahres 1917.

Aktiva.	M.	Pf.	M.	Pf.
1. Forderungen an die Aktionäre für noch nicht eingezahltes Aktienkapital			6,750,000	—
2. Sonstige Forderungen:				
a) Ausstände bei General-Agenten bzw. Agenten	654,225	76		
b) Guthaben bei Banken	1,035,829	55		
c) Guthaben bei anderen Versicherungsunternehmungen	995,709	66		
d) im folgenden Jahre fällige Zinsen, soweit sie anteilig auf das laufende Jahr treffen	38,539	86		
e) Gehalts- und Reisekosten-Vorschüsse	13,200	31	2,737,505	14
3. Kassenbestand			898	37
4. Kapitalanlagen:				
a) Hypotheken und Grundschulden	2,769,000	—		
b) Wertpapiere	6,248,403	97		
c) Darlehen an Gemeinden	2,165.774	96	11,183,178	93
5. Grundbesitz			1,096,301	08
6. Inventar (abgeschrieben)			—	—
Gesamtbetrag			21,767,883	52
Passiva.				
1. Aktienkapital			9,000,000	—
2. Ueberträge für das nächste Jahr, nach Abzug des Anteils der Rückversicherer				
a) für noch nicht verdiente Prämien (Prämienüberträge)	4,534,038	73		
b) für angemeldete, aber noch nicht bezahlte Schäden (Schadenreserve)	2,353,503	87	6,887,542	60
3. Hypotheken und Grundschulden sowie sonstige in Geld zu schätzende Lasten (Reallasten, Renten usw.) auf den Grundstücken Nr. 5 der Aktiva				
4. Sonstige Passiva:			—	—
a) Guthaben anderer Versicherungsunternehmungen	1,829,940	21		
b) Guthaben der Pensionskasse	72,772	20	1,902,712	41
5. Noch nicht abgehobene Dividenden früherer Jahre			7,650	—
6. Reservefonds (Kapitalreserve)			1,752,442	30
7. Reserve für außergewöhnliche Fälle	1,244,000	—		
Sonderrücklage für Kriegsgewinnsteuer	181,159	33	1,425,159	33
8. Dispositionsfonds			51,860	—
9. Ueberschuß			740,516	88
Gesamtbetrag			21,767,883	52

Verantwort. f. d. Schriftleitung: G. Taubert, Leipzig-Schl. — Druck und Verlag: Jüstel & Göttel, Leipzig

Digitized by Google

Leipzig

ANNALEN

1918.

des gesamten

VERSICHERUNGSWESENS.

Erscheint jeden Donnerstag. Abonnementspreis vierteljährlich 9 Mark. Der Preis für einzelne Nummern beträgt 1 Mark.

Redaktion und Expedition: Emilienstraße 21.

Inserate jeder Art werden in der Expedition angenommen, die einspaltige Petitzeile oder deren Raum mit 40 Pf. berechnet.

Nr. 23 Leipzig, den 6. Juni 1918. 49. Jahrgang

Der ursächliche Zusammenhang (Kausalzusammenhang) in der Unfallversicherung.

Von Rechtsanwalt Dr. Werneburg, Köln.

(Schluß.)

Bemerkenswert ist noch, daß nach der Entscheidung des Oberlandesgerichts Stuttgart vom 17. Juni 1915 Unfälle, die durch Krieg oder Mobilisierung von Militär verursacht oder herbeigeführt werden, nicht unter die Versicherung fallen. Es heißt in dieser Entscheiduug in dieser Hinsicht im wesentlichen folgendermaßen: „Die Ausdrücke „veranlaßt“ und „herbeigeführt“ sind nicht gleichbedeutend. Das „Herbeiführen“ ist der engere, das „Veranlassen“ ist der weitere Begriff. Beide Begriffe gehören der Lehre vom Schadensersatz an; es muß regelmäßig ein Schaden, der durch eine gewisse zum Schadensersatz verpflichtende Tatsache nur veranlaßt, nicht aber herbeigeführt worden ist, nicht ersetzt werden (vergl. z. B. Dernberg BGB.: Bd. II I 327 III. Aufl.). Würde nun der Wortlaut der erwähnten Bestimmungen dahin auszulegen sein — nach diesen sollten Unfälle, die „veranlaßt, bezw. herbeigeführt durch Krieg oder Mobilisierung von Militär“ nicht unter die Versicherung fallen“, — daß ein Unfall, der durch Krieg oder Mobilisierung veranlaßt oder herbeigeführt worden sei, nicht zu den entschädigungspflichtigen gehören solle, so würde es zum Ausschlusse der Haftung der Beklagten genügen, wenn der Krieg oder die Mobilisierung auch nur der Anlaß für den Unfall gewesen wäre. In dieser Weise kann aber die Bestimmung nicht ausgelegt werden Die Wendung „bezw. herbeigeführt“ kann auch eine Einschränkung des vorangestellten allgemeineren Begriffes und eine Richtigstellung dieses als ungenau gestellten allgemeineren Begriffes bedeuten und es ist dieser Auslegung deshalb der Vorzug zu geben, weil die Bestimmung dann mit den allgemeinen Grundsätzen übereinstimmt, wonach, wie erwähnt, regelmäßig nicht die bloße Veranlassung, sondern nur die Herbeiführung eines Ereignisses durch ein anderes erheblich ist. Bei der eben erwähnten Auffassung hält sich also die Bestimmung im Einklange mit den allgemeinen Grundsätzen über die Verursachung und es ist nicht ohne zwingenden Grund anzunehmen, daß hiervon habe abgewichen werden sollen. Endlich ist aber diese für die Klägerin günstigere Auslegung auch schon deshalb zu Grunde zu legen, weil im Zweifel gegen denjenigen zu entscheiden ist, der sich deutlicher und klarer hätte ausdrücken sollen. Sind danach die erwähnten Bestimmungen dahin auszulegen, daß nur solche Unfälle, die durch Krieg oder Mobilisierung von Truppen herbeigeführt wurden, nicht entschädigungspflichtig sind, so ist dem Vorderrichter darin beizutreten, daß ein solcher Unfall hier nicht in Frage steht. Im Sinne der herrschenden Lehre von dem adäquaten Zusammenhange, die auch im Versicherungsrecht gilt, wäre der Unfall durch den Krieg oder die Mobilmachung nur dann herbeigeführt, wenn er sich als

Digitized by Google

natürliche und normale Folge des Krieges oder der Mobilmachung bei Unterstellung eines regelmäßigen Verlaufes darstellen würde, wenn der Krieg oder die Mobilmachung allgemein die Tendenz hätten, derartige Unfälle herbeizuführen". Aus diesem Urteil ergibt sich, daß der oben erwähnte Grundsatz der adäquaten Verursachung auch für das Gebiet der Versicherung gilt, also sowohl für das Gebiet der privaten wie auch der öffentlichen Versicherung. Für das Gebiet der öffentlichen Unfallversicherung kommen Krieg und Mobilmachung als Unfallereignisse schon um deswillen nicht in Betracht, weil sie sich nicht als Betriebsunfälle im Sinne des Begriffes kennzeichnen. Denn Betriebsunfälle liegen nur dann vor, wenn das Unfallereignis seine Ursache in dem Betriebe des Unternehmers hat, sodaß also negativ ausgedrückt alle solche Unfälle ausscheiden müssen, die in gleicher Weise auch ohne die Beschäftigung des Verletzten in dem Betriebe eingetreten wären. Das ist aber bei Unfällen veranlaßt durch Krieg oder Mobilmachung regelmäßig der Fall. sodaß diese Unfälle aus dem Kreise der Betriebsunfälle regelmäßig ausscheiden müssen.

Gesetze, Verordnungen und Bekanntmachungen

betreffend die Aufsicht

über die privaten Versicherungsunternehmungen.

Deutsches Reich. Bekanntmachung.

Der Herr Reichskanzler hat durch Erlaß vom 8. Mai 1918 die von der außerordentlichen Generalversammlung des K. K. privil. Gisela-Vereins, Lebens- und Aussteuer-Versicherungsanstalt auf Gegenseitigkeit in Wien am 1. Oktober 1915 und von der ordentlichen Generalversammlung am 21. Mai 1917 beschlossenen Aenderungen der Statuten genehmigt.

Diese Aenderungen betreffen im wesentlichen die Firmenbezeichnung, die Bestimmungen über die Verwaltungsorgane der Gesellschaft und die Rücklagen.

Berlin, den 27. Mai 1918.

Das Kaiserliche Aufsichtsamt für Privatversicherung.

124. 29. 5. 18. Jaup.

Schadensanspruch aus einem Zusammenstoß zwischen Kraftdroschke und Lastkraftwagenzug.

(Nachdruck verboten.)

Die Anforderungen, die in der Rechtsprechung an die Sorgfaltspflicht des Autohalters bei der Auswahl eines Kraftwagenführers und nicht minder hinsichtlich der Beaufsichtigung gestellt werden, sind im allgemeinen ziemlich weitgehende. Es kommt aber natürlich immer auf die Umstände des einzelnen Falles an, ob danach der von dem Geschäftsherrn zu führende Entlastungsbeweis als erbracht anzusehen ist oder nicht. In dieser Beziehung ist der folgende Streitfall nicht ohne Interesse:

Am 12. Januar 1915 Nachts gegen 2 Uhr fuhr ein von dem Führer F. gelenkter, mit einem Anhängewagen versehener Lastkraftwagen der Berliner Paketfahrt-Gesellschaft S. & Co. von der Teltower Straße zu Berlin in weitem Bogen nach links in die Belle-Allianceestraße ein. Beim Einbiegen sah F. in der letzteren Straße eine Kraftdroschke in rascher Fahrt herankommen. Der Führer der Kraftdroschke versuchte links an dem Lastzug vorbeizukommen (was an sich vorschriftswidrig war). Als F. dies bemerkte, bremste er seinen Lastwagen, konnte aber einen Zusammenstoß mit der Droschke nicht mehr vermeiden. Die bei dem Zusammenstoß verletzten Insassen der Kraftdroschke, die Eheleute Direktor W., nehmen mit der vorliegenden Klage die Paketfahrt-Gesellschaft und den Führer des Lastkraftwagens, F., auf Schadensersatz in Anspruch.

Das Landgericht II zu Berlin und das Kammergericht haben auch der Klage stattgegeben. Zur Begründung führt das Kammergericht aus: Die Beweisaufnahme hat ergeben, daß der Beklagte F. mit seinem Lastkraftwagen den Umständen nach zu schnell gefahren ist, mag auch die Geschwindigkeit 12½ km nicht überschritten haben. Er ist jedenfalls beim Einbiegen in die Belle-Allianceestraße keinesfalls, wie es erforderlich gewesen wäre, so vorsichtig gefahren, daß er seinen Zug sofort zum Stehen bringen konnte. Denn sein Anhängewagen ist mit großer Wucht gegen den Lastkraftwagen gestoßen und hat diesen, trotzdem derselbe von F. gebremst worden war, noch eine Strecke weit vorwärts geschoben. Daß auch der Führer der Kraftdroschke zu schnell gefahren ist, mag zutreffend sein; dadurch wird aber der Beklagte F. nicht entschuldigt. Denn F. mußte an der Straßenkreuzung so vorsichtig und langsam fahren, daß er sofort halten konnte. Der Beklagte F. haftet deshalb nach § 823 BGB. für den Schaden der Kläger. Ebenso aber auch die beklagte Paketfahrt-Gesellschaft, da sie den ihr nach § 831 BGB. obliegenden Entlastungsbeweis nicht geführt hat. Richtig mag sein, daß F. sich während seiner langjährigen Tätigkeit (während 12 Jahren) als Kutscher bei der Beklagten bewährt hat. Nachgewiesen ist ferner, daß F. seine Prüfung als Kraftwagenführer bestanden, den polizeilichen Führerschein erhalten hat und einige Zeit gefahren ist. Aber gerade an den Führer eines Lastkraftzuges, der durch die Straßen Groß-Berlins fährt, sind ganz besonders hohe technische Anforderungen zu stellen. In dieser Beziehung fehlte aber dem F. die Erfahrung, wie gerade der vorliegende Unfall gezeigt hat. Der Unfall ist durch einen Mangel des F. an technischen Kenntissen herbeigeführt worden, nämlich dadurch, daß er gebremst hat, ohne auch den Bremser des Anhängewagens zum Bremsen zu veranlassen. F. ist nur einen Monat lang als Kraftwagenführer aus-

Digitized by Google

gebildet worden und hatte zurzeit des Unfalls erst 14 Tage lang selbständig einen Lastkraftwagenzug gefahren. Unter diesen Umständen handelte aber die Beklagte fahrlässig, wenn sie dem F. gleich die Führung eines ganzen Lastzuges überließ. Weiter war aber auch eine ständige Ueberwachung des F. nötig. Auch hieran hat es die Beklagte fehlen lassen. Daß der Unfall auch bei schärferer Aufsicht nicht vermieden worden wäre, läßt sich nicht ohne weiteres sagen.

Die beklagte Paketfahrt-Gesellschaft wandte sich hiergegen mit der Revision, indem sie geltend machte, eine größere Sorgfalt, als von ihr bei der Auswahl des F. beobachtet worden sei, könne nicht verlangt werden: wenn dieser sich bei ihr 12 Jahre lang als Kutscher aufs Beste bewährt, dann nach seiner Ausbildung als Chauffeur die polizeiliche Prüfung bestanden und den Führerschein erhalten habe, und wenn sie ihn dann trotzdem zunächst eine Zeitlang nur als Mitfahrer habe fahren lassen, ehe sie ihm die selbständige Führung eines Lastkraftwagens übertrug, so habe sie alles getan, was möglich war; eine ständige Ueberwachung durch einen besonderen Aufseher könne nicht von ihr gefordert werden. — Das Reichsgericht gab dieser Revision statt: es hat das angefochtene Urteil aufgehoben und die Sache an das Kammergericht zurückverwiesen, soweit die Haftung der Paketfahrt-Gesellschaft in Frage kommt; dagegen hat es die Revision des beklagten Autoführers zurückgewiesen, dessen Schadensersatzpflicht also bestätigt. (Aktenzeichen: VI. 65/18. — Urteil des Reichsgerichts vom 8. Mai 1918.)

Streit über den Umfang einer Haftpflichtversicherung gegen Sachschäden.

Mitgeteilt von Rechtsanwalt Dr. Berthold, Leipzig.

Klägerin, die von den Krefelder Mühlenwerken wegen des ihr durch den am 13. Juli 1913 erfolgten Einsturz ihres von der Klägerin umgebauten Silogebäudes erwachsenen Schadens in Anspruch genommen worden ist, verlangt von der Beklagten auf Grund der mit ihr laut Policen vom 30. Oktober 1909 abgeschlossenen Haftpflichtversicherung Ersatz der an die Mühlenwerke geleisteten Entschädigung in Höhe von 11,989 M. Die Beklagte hat diesen Anspruch nach Grund und Betrag bestritten und unter anderem geltend gemacht, es liege ein unter die Versicherung fallender Schadensfall nicht vor, jedenfalls aber habe Klägerin einen etwa doch bestehenden Anspruch gemäß § 6 der Allgemeinen Versicherungs-Bedingungen verwirkt. Die Vorinstanzen haben die Klageforderung dem Grunde nach festgestellt. Das Reichsgericht hob auf und verwies zurück. Aus den Gründen:

Zutreffend ist der Berufungsrichter zunächst davon ausgegangen, daß die Beschädigung des Getreides „durch plötzliche, äußere, gewaltsame Veranlassung entstanden" ist. Mag auch das Füllen der Silokammern im Laufe mehrerer Tage erfolgt und der Druck des Getreides auf die Silomauer sich nach und nach verstärkt haben, so trat doch das schädigende Ereignis selbst — der Einsturz der Silowand — überraschend und mit größter Schnelligkeit und damit „plötzlich" im Sinne des Versicherungsvertrags ein. Das weitere Erfordernis der „äußeren und gewaltsamen Veranlassung" hat der Berufungsrichter mit Recht darin erblickt, daß infolge des auf die mangelhafte Verankerung der Silowand zurückzuführenden Einsturzes durch Entziehung des ein Hinausfallen des Getreides hindernden Haltes von außen auf das innen gelagerte Getreide in der Weise eingewirkt wurde, daß es herausströmend mit den Mauertrümmern vermischt wurde. Weiter ist rechtlich nicht zu beanstanden, daß der Berufungsrichter den Versicherungsvertrag dahin ausgelegt hat, daß unter ihn fallen sollen nicht nur aus unerlaubten Handlungen erwachsende Schadensersatzansprüche, sondern auch solche Ansprüche, die auf Grund eines Vertragsverhältnisses gemäß der für dieses bestehenden gesetzlichen Vorschriften Ersatz eines Schadens fordern, der durch ein im übrigen unter die Versicherung fallendes Unfallereignis entstanden ist. Der Berufungsrichter befindet sich bei seiner Auslegung in Uebereinstimmung mit dem von dem erkennenden Senat gebilligten Ausführungen des I. Zivilsenats des Reichsgerichts in seinem Urteil vom 7. Januar 1914 — RGZ. Bd. 86 S. 1 —, die im wesentlichen gleichlautende Haftpflichtversicherungsbedingungen betreffen. Hierzu kommt vorliegend, daß im Satz 2 des Scheines über „die Zusatzversicherung der Haftpflicht aus Sachbeschädigung" als ausgeschlossen von der Versicherung bezeichnet werden „Beschädigungen fremder Sachen während oder zum Zwecke ihrer Instandsetzung, Bearbeitung oder Ausführung von Arbeiten an denselben". Diese Ausnahme ausdrücklich in den Versicherungsschein aufzunehmen würde überflüssig gewesen sein, wenn ohne dies grundsätzlich für Haftpflichtfälle auf Grund von Verträgen Deckung nicht gewährt werden sollte. Jedenfalls aber konnte die Klägerin nach Treu und Glauben die ihr gewährte Zusatzversicherung dahin verstehen, daß ihr auch für Haftpflichtfälle Deckung gewährt werde, die sich bei einer aus plötzlicher, äußerer, gewaltsamer Veranlassung eintretender Sachbeschädigung nach den gesetzlichen Bestimmungen aus einem von ihr als Unternehmerin ihres versicherten Betriebes abgeschlossenen Vertrage ergeben sollten. Nach feststehender Rechtsprechung des erkennenden Senats muß aber die Beklagte, von der die Fassung der Versicherungsscheine und der Bedingungen herrührt, diese mögliche Auslegung gegen sich gelten lassen. — Dagegen sind die Ausführungen des Berufungsrichters, mit denen er die Zurückweisung des aus dem § 6 der Allgemeinen Versicherungsbedingungen entnommenen Verwirkungseinwandes begründet hat, nicht geeignet, seine Entscheidung zu tragen. In dieser Hinsicht hat die Beklagte in der Berufungsinstanz geltend gemacht, die Klägerin habe durch Aufnahme der Schiedsgerichtsklausel in dem mit den Mühlenwerken abgeschlossenen Vertrag und durch die tatsächliche Durchführung des schiedsgerichtlichen Verfahrens gegen ihre Verpflichtung, über etwaige Ersatzansprüche eine Entscheidung durch

Digitized by Google

die ordentlichen Gerichte herbeizuführen, verstoßen. Auf die von der Klägerin unter Beweis gestellte Behauptung, daß die Beklagte mit der schiedsgerichtlichen Entscheidung einverstanden gewesen sei, ist noch näher einzugehen. (Urteil des RG. vom 1. März 1918 — VII. 424./1917.)

Zur Tagesgeschichte.

Basler Lebens-Versicherungs-Gesellschaft. In der Lebensversicherungsabteilung waren 32 955 Anträge über 38,432,763 M Kapital und 139,342 M jährliche Rente zu erledigen. Nach Abzug der im Jahre 1917 fällig gewordenen Versicherungen beliet sich der Gesamtbestand am 31. Dezember 1917 auf 152,186 Versicherungen über 315,066,578 M Kapital und 2,149,555 M jährliche Rente. Der Zuwachs beträgt also dem Vorjahr gegenüber 21 982 Versicherungen über 22,128,912 M Kapital und 81,924 M jährliche Rente. In der Unfall- und Haftpflichtversicherungsabteilung wurden neu abgeschlossen 2850 Versicherungen mit einer Prämieneinnahme von 208,773 M. Die Gesamtprämieneinnahme i. J. 1917 hat betragen: in der Lebensversicherungsabteilung 17,707,588 M, in der Unfall- und Haftpflichtversicherungsabteilung 981,231 M, zusammen 18,688 819 M. Der Schadenverlauf war in der Todesfallversicherungsabteilung ein günstiger. Die Rentenversicherungen brachten dagegen wiederum einen Sterblichkeitsverlust, auch die Unfallversicherung hatte weniger gute Schadenverhältnisse im Vorjahr. Im Laufe des Berichtsjahres hat die Gesellschaft die Versicherung der „Haftpflichtversicherung gegenüber dritten" — zunächst in der Schweiz — aufgenommen. Die Gewinn- und Verlustrechnung für das Jahr 1917 schließt mit einem Ueberschuß von 4,113,637 M. Davon sind zunächst 537,367 M auf den Wertschriftenbesitz abgeschrieben und die Kriegsreserven von 80,000 M auf 560,000 M erhöht. Der reine Ueberschuß beträgt alsdann 3,496,270 M. Hiervon werden 3,200,000 M der Gewinnreserve der mit Gewinnbeteiligung Versicherten überwiesen, 144,000 M zur Ausrichtung von 72 M pro Aktie als Dividende der Aktionäre verwendet, 67,200 M in den Kapitalreservefonds, 44,800 M als Tantiemen für den Verwaltungsrat und die Direktion und der Rest mit 40,270 M auf neue Rechnung vorgetragen. — Die Bilanz ist im Inseratenteil veröffentlicht.

Neptunus Assecuranz-Compagnie in Hamburg. Die vom Aufsichtsrat beantragte und in der Generalversammlung vom 18. Juli 1917 beschlossene Kapitalerhöhung um 2,800,000 M auf 4,000,000 M ist im Berichtsjahr durchgeführt worden. Der vor Ausführung der beantragten Erhöhung gesetzlich notwendige weitere Einschuß von 5 pCt. auf die alten Aktien ist seiner Zeit eingefordert, ebenso wie die Zubußen aus Aktionärkreisen angesichts des letztjährigen Verlustsaldos geleistet wurden. Das Aktienkapital besteht aus 4000 Aktien à 1000 M mit einer Einzahlung von 25 pCt. Die Durchführung der Kapital- und Aktienänderung erfolgte Anfang August. Die Gesellschaft konnte dementsprechend von diesem Zeitpunkt ab ihre Tätigkeit in erweitertem Umfange wieder aufnehmen. Das Geschäftsjahr schließt nach Rücklage von 230,000 M für Prämienreserven und 580,000 M für Schadenreserven mit einen Gewinn von 58,379 M. Hiervon werden 3000 M der Kapitalreserve gutgeschrieben, 31,000 M als Dividende verteilt, 8000 M als Gratifikation an die Beamten verwendet, 7000 M als Tantiemen und der Rest von 9,379 M auf neue Rechnung vorgetragen. — Die Bilanz der Gesellschaft ist im Inseratenteil veröffentlicht.

Kölnische Unfall-Versicherungs-Akt.-Ges. Die starke Geldflüssigkeit im Verein mit der außerordentlichen Wertsteigerung für alle Gebrauchsgegenstände ist der Prämieneinnahme zugute gekommen, die fast in allen Geschäftszweigen eine erhebliche Steigerung erfahren haben. Der Schadenverlauf war in der Personenschadenversicherung im allgemeinen befriedigend. Eine ganz außerordentliche Steigerung hingegen haben die Schäden in allen Zweigen der Sachversicherung erfahren. Führte sie schon bei der Abwicklung der Sachschäden in der Haftpflichtversicherung zu erhöhten Aufwendungen, so war dies ganz besonders bei der Einbruchdiebstahlversicherung der Fall. Die Glasversicherung leidet dauernd unter der Erhöhung der Glaspreise. Die Wasserleitungsschädenversicherung wurde in ihrem Ergebnis einerseits durch die ungewöhnliche Kälte in den Monaten Januar bis April des Berichtsjahres, andererseits durch die gestiegenen Wiederherstellungskosten beeinträchtigt. Die Feuerrückversicherung schließt mit einem Verlust ab, der durch den unerfreulichen Verlauf des gesamten, insbesondere des industriellen Feuergeschäfts erklärt wird. Nachstehend mögen die zahlenmäßigen Daten folgen: Die gesamte Prämieneinnahme beträgt 6,022,370 M gegen 4,756 247 M in 1916, sie ist also gegen das Vorjahr um fast 1/3 gestiegen. Die gesamte Prämieneinnahme betrug

	in 1917	1916
in der Unfall- und Haftpflicht-Versicherung	4,804,754 M	3,859,260 M
in den Sachver. Zweigen	1,217,616 M	896,986 M
in der Feuerrückversicherung	2 784,470 M	1,896,187 M
	8,806,840 M	6,652,433 M

An Schäden waren in den einzelnen Geschäftszweigen zu erledigen: I. in der Unfallversicherung 4139 Schäden, II. in der Haftpflichtversicherung 6236 Schäden, III. in der Einbruch- und Diebstahlversicherung 1045 Schäden, IV. in der Sturmschädenversicherung 82 Schäden, V. in der Kautions- und Garantieversicherung 25 Schäden, VI. in der Glasversicherung 1831 Schäden, VII. in der Wasserleitungsschädenversicherung 432 Schäden, VIII. in der Transportversicherung 170 Schäden. An Entschädigungen wurden nach Abzug der Anteile der Rückversicherer bezahlt 3,056,756 M gegen 2,514,455 M im Vorjahr. Aus Reserven für noch nicht erledigte Schäden sind 3,696,875 M gegen 3,247,133 M i. V. zurückgestellt. Die Rentenreserven betragen 984,358 M gegen 985,058 M in 1916. Der gesamte Reingewinn beläuft sich auf 1,514,319 M. Davon erhalten die Aktionäre 1,125,000 M, 20,000 M fließen in die Ruhegehaltskasse, 45,000 M werden für Gratifikationen an Beamte verwendet, 178,256 M betragen die statutarischen und vertraglichen Gewinnanteile, 146,043 M werden auf neue Rechnung vorgetragen. — Die Bilanz ist im Inseratenteil veröffentlicht.

Digitized by Google

Magdeburger Lebens-Versicherungs-Gesellschaft. Nach dem jetzt vorliegenden Rechenschaftsbericht der Gesellschaft hat sich das Neugeschäft im Vorjahre langsam wieder gehoben und der Gesamtabgang trotz wesentlich höheren natürlichen Abgangs (Tod und Ablauf) weiter vermindert, sodaß zum ersten Mal seit Beginn des Krieges der Versicherungsbestand wieder gestiegen ist. Das finanzielle Ergebnis reicht zwar nicht ganz an das des Vorjahres heran, ist aber höher als das aller früheren Jahre. In der Lebensversicherung wurden ausgefertigt 1944 Versicherungen über 13,993,932 M (gegen 1106 Versicherungen über 7,928,371 M im Jahre 1916); der gesamte Versicherungsbestand verminderte sich zwar um 1651 Versicherungen, erhöhte sich aber um 809,502 M Kapital auf 87,206 Versicherungen über 346,643,286 M. Durch Sterbefälle wurde ein etwas höherer Betrag fällig, nämlich 5,132,823 M (gegen 5,077,831 M im Vorjahre). Die Kriegssterbefälle haben sich wieder erheblich vermindert, sie erforderten nur 1,016,257 M gegen 1,369,519 M im Vorjahre und 1,877,275 M im Jahre 1915, dagegen waren bedeutend mehr sonstige Sterbefälle zu verzeichnen, nämlich 4,116,566 M gegen 3,708,362 M im Vorjahre, sodaß sich der Sterblichkeitsgewinn von 1,079,339 M auf 829,905 M verminderte. Prämien-Reserve und Prämien-Ueberträge sind um die bedeutende Summe von 5,216,799 M (gegen 5,779,859 M) angewachsen, sodaß die beiden Fonds Ende 1917 zusammen 125,177,901 M betrugen. Die Einnahme an Prämien hat sich um 283,685 M auf 15,585,915 M erhöht. Der Zinsfuß für Hypotheken, in welchen der größte Teil des Gesellschaftsvermögens angelegt ist (Ende 1917 122,573,192 M), stellt sich auf durchschnittlich 4,35 pCt. (gegen 4,31 pCt. im Vorjahre). Die Einnahme an Zinsen und Mietserträgen hat sich um 435,544 M vergrößert (gegen 319,935 M) und beliet sich zusammen auf 6,866,031 M. An den Zeichnungen auf die in das Rechnungsjahr fallende VI. und VII. Kriegsanleihe hat sich die Gesellschaft wieder in erheblichem Maße beteiligt und zwar hat sie auf eigene Rechnung bei der sechsten Kriegsanleihe 3 Millionen und bei der siebenten 3,1 Mill. M gezeichnet. Außerdem hat sie für Rechnung Dritter bei der sechsten 2,246 und bei der siebenten 3,168 Mill. M Zeichnungen vermittelt, zusammen also für eigene und fremde Rechnung im Jahre 1917 11,514 Mill. M, und für alle 7 Kriegsanleihen zusammen über 37 Mill. M. Auch in der Unfall- und Haftpflichtversicherung ist die durch den Krieg stark verminderte Prämieneinnahme wieder etwas gestiegen, sie betrug 988,038 M, der Zinsertrag erhöhte sich auf 167,015 M und die Prämien- und Rentenreserve nebst Prämienüberträgen auf 3,094,287 M. Für die zu Beginn des Jahres noch nicht erledigten Versicherungsfälle aus den Vorjahren und für die Versicherungsfälle aus dem Rechnungsjahre, einschließlich der Vergütungen für in Rückdeckung übernommene Versicherungen, war insgesamt zu zahlen und zurückzustellen der Betrag von 944,125 M. Die Bilanz und Jahresrechnung ergibt einen Ueberschuß von 4,580,106 M, wovon 205,200 M zu Rücklagen verwendet werden, darunter 60,000 M zur Beamten-Pensionskasse, während 288,000 M, also 72 M für die Aktie als Gewinnanteil an die Aktionäre und 3,953,350 M als Gewinnanteil an die Versicherten entfallen. Dadurch erhöht sich der Fonds für Gewinnplan A auf 1,489,270 M bei 932,398 M gewinnberechtigter Prämien, der Fonds für Gewinnplan C auf 5,706,473 M bei 3,377,769 M gewinnberechtigter Prämien, der Fonds für Gewinnplan D auf 18,763,319 M bei 7,282,755 M gewinnberechtigter Prämien und der Fonds für Gewinnplan N A II auf 352,824 M bei 649,695 M gewinnberechtigter Prämien. Die gesamte Gewinnreserve beläuft sich also auf 26 311 886 M. Die Versichertendividende beträgt 17 pCt. der Jahresprämie nach Plan A, 4 pCt. der Prämienreserve nach Plan C, 3 pCt. der Prämienreserve nach Plan D und 25 pCt. der Jahresprämie nach Plan N A II.

„Öresund" in Malmö. Aus dem Rechenschaftsbericht für das Geschäftsjahr 1917 geht hervor, daß Ende 1917 67,340 Versicherungen mit einem Kapital von 419,715,579 Kr. liefen; hiervon waren 235,697,568 Kr. rückversichert, sodaß für eigene Rechnung 184,018,011 Kronen verblieben. An Prämien wurden brutto 6,036,380 Kr. vereinnahmt, für eigene Rechnung 2,355,896 Kr. Der Schadenverlauf war günstiger als im Vorjahr. Die Schäden des Berichtsjahres erforderten nur 503,596 Kr. gegen 813,656 Kr. im Vorjahr. Die Provisionen und Retourkommissionen sind von 634,161 Kronen auf 346,014 Kr. gesunken, dagegen ist das Aktienkapital von 600,000 Kr. auf 1,200,000 Kr., der Garantiefonds von 900,000 Kr. auf 1,800,000 Kr., der Reservefonds von 400,000 Kr. auf 600,000 Kr. erhöht. Der Gewinnvortrag aus 1916 beträgt 257,302 Kr., der Jahresüberschuß 1917 1,767,482 Kr. Weiteres über die solide Vermögenslage dieser Gesellschaft ist aus der im Inseratenteil veröffentlichten Bilanz zu ersehen.

Nordstern Versicherungs-Actien-Gesellschaften zu Berlin-Schöneberg. In den Generalversammlungen der drei Gesellschaften wurden die Jahresrechnungen nebst den vorgeschlagenen Gewinnverteilungen genehmigt und der Verwaltung Entlastung erteilt. — Bei der Nordstern Lebensversicherungs-Aktiengesellschaft beläuft sich der Gewinn auf 6,156,389 M (gegen 6,131,115 M im Vorjahre). Hiervon werden den Versicherten 4,304,167 M, den Ausgleichrücklagen 175,417 M überwiesen, die Rücklage für außergewöhnliche Verluste und Bedürfnisse um 350,000 M auf 2,250,000 M, die Grundstücks- und Vermögens-Verwaltungs-Rücklage um 150,000 M auf 750,000 M sowie die neue Kriegsrücklage um 100,000 M auf 500,000 M erhöht und 259,140 M als Gewinn vorgetragen. Die auf das Jahr 1918 vorzutragenden Gewinnanteile und Gewinnrücklagen der Versicherten steigen von 21,132,440 M im Vorjahre auf 22,004,202 M. Die Aktionäre erhalten wie in 1916 504 000 M oder 210 M für jede Aktie. Die Aktiva der Gesellschaft sind von 272,105,724 M auf 285,767,821 M gewachsen. Aus dem Gewinn der Nordstern Unfall- und Haftpflicht-Versicherungs-Aktien-Gesellschaft von 1,017,376 M (gegen 1,012,425 M in 1916) erhalten die Aktionäre 540,000 M auf das erhöhte Aktienkapital, d. h. wie im Vorjahre

Digitized by Google

75 M auf 1000 M der Aktie. Der Rücklage für außergewöhnliche Verluste und Bedürfnisse werden 150000 M und dem Gewinnvortrag 120,461 M zugewiesen. — Bei der **Nordstern-Feuerversicherungs-Aktien-Gesellschaft** werden von dem Gewinn von 1,252,042 M (gegen 1,211,113 M im Vorjahre) den Aktionären 630,000 M wie im Vorjahre, d. h. 75 M für 1000 M der Aktie, der Rücklage für außergewöhnliche Verluste und Bedürfnisse 80 000 M sowie der Delkredere-Rücklage für Auslandsforderungen 150,000 M überwiesen und 278,975 M als Gewinn vorgetragen.

Aachener und Münchener Feuer-Versicherungs-Gesellschaft. Die am 31. Mai d. J. stattgehabte Generalversammlung der Aachener und Münchener Feuer-Versicherungs-Gesellschaft wurde von dem Vorsitzenden des Aufsichtsrats, Herrn Robert Suermondt eröffnet und geleitet. Vertreten waren 985 Aktien mit einem Aktienkapital von 2,955,000 M. Aus dem Jahresbericht wurde Folgendes berichtet: Die Gesellschaft hat wie bisher die Feuerversicherung, die Einbruchdiebstahlversicherung und die Wasserleitungsschädenversicherung betrieben. Das deutsche Feuerversicherungsgeschäft der Gesellschaft hat an Versicherungssumme und Prämieneinnahme eine ganz außergewöhnlich große Zunahme erfahren. Die dadurch erwachsene Mehrarbeit konnte bei den infolge Einziehung zum Heeresdienst verminderten Arbeitskräften nur mit äußerster Anspannung bewältigt werden. Der Rückgang der Prämieneinnahme aus dem Gesamtgeschäft der Feuerversicherung liegt an dem durch den Krieg hervorgerufenen Rückgang des ausländischen Feuerversicherungsgeschäfts. Nach Zeitungsnachrichten ist anzunehmen, daß der Geschäftsbetrieb der Gesellschaft in Nordamerika durch feindliche Maßnahmen seiner Regierung zur Auflösung kommt. Dieser Betrieb ist im Verhältnis zu dem Gesamtbetriebe der Gesellschaft so wenig entscheidend, daß sein Verlust keinen erheblichen Einfluß auf die Ergebnisse ihres Gesamtgeschäftes auszuüben vermag. Längst vor der Kriegserklärung Nordamerikas hatte die Gesellschaft das Aufgeben des Geschäftsbetriebes in diesem Lande in ernstliche Erwägung genommen, die dazu erforderlichen Verhandlungen waren aber wegen der Verkehrsstockung nicht durchzuführen. Schon damals hatte die Gesellschaft ihren Hauptvertreter in New-York mit genauen Anweisungen versehen für den Fall, daß die Frage des Aufgebens oder der Auflösung ihres Geschäftsbetriebes in Nordamerika aktuell werden sollte. Die erhebliche Steigerung der Schadensumme, welche 1917 gegen 1916 aufzuweisen hat, ist entstanden durch eine Anzahl ganz großer Schäden, von denen vornehmlich industrielle Anlagen betroffen wurden, die der Herstellung, Bearbeitung und Lagerung des gewaltigen Bedarfs an Kriegsmunition zu dienen haben. Durch die erhöhte Schadensumme sind leider ihre Rückversicherer sehr empfindlich belastet worden. Die Einbruchdiebstahl- und Wasserleitungsschäden-Versicherung haben der Gesellschaft bei einem bedeutenden Geschäftszugang einen recht erheblichen Verlust gebracht durch die außergewöhnliche Zunahme an Schäden. Bei der Einbruchdiebstahl-Versicherung hängt dies zusammen mit den besonders in Großstädten durch die Dauer des Krieges eingetretenen Zuständen die notorisch sind. Die Wasserleitungsschäden-Versicherung hat gelitten unter den Witterungsverhältnissen und der Verschlechterung des für die Herstellung und Unterhaltung der Anlagen erforderlichen Materials. Auch hat die Steigerung der Werte eine solche Verteuerung der Schäden bewirkt, daß die erzielten Mehrprämien keinen genügenden Ausgleich geboten haben. In der Feuerversicherung betrug die Gesamtversicherungssumme 14,783,289,381 M, sie hat sich gegen das Vorjahr um 418,308,418 M vermehrt. Die Prämieneinnahme betrug 23,410,915 M, davon für eigene Rechnung 11,713,975 M gegen 25,004,441 M und 12,719,448 M im Vorjahre. Für Schäden einschließlich der Ermittelungskosten sind bezahlt und zurückgestellt 18,139 070 M, für eigene Rechnung 7,268,603 M. In der Einbruchdiebstahl-Versicherung betrug die Gesamtversicherungssumme 2.794,890,366 M, sie hat sich gegen das Vorjahr um 365,823,296 M vermehrt. Die Prämieneinnahme betrug 2,961,579 M, davon für eigene Rechnung 1,801,559 M; sie betrug 769,075 M, davon für eigene Rechnung 415,691 M mehr wie im Vorjahre. Für Schäden einschließlich der Ermittelungskosten sind bezahlt und zurückgestellt 1,852,529 M, davon für eigene Rechnung 1,197,297 M. In der Wasserleitungsschäden-Versicherung betrug die Gesamtversicherungssumme 1,777,304,989 M, sie hat sich gegen das Vorjahr um 246,979,390 M vermehrt. Die Prämieneinnahme betrug 660,768 M, davon für eigene Rechnung 440,512 M und hat sich um 154,562 M, davon für eigene Rechnung um 103,041 M gegen das Vorjahr vermehrt. Für Schäden einschließcich der Ermittelungskosten sind bezahlt und zurückgestellt 436,564 M, davon für eigene Rechnung 291,043 M. Die Kapitalanlagen betrugen Ende 1917 33,698,685 M gegen 32,685,692 M im Vorjahre. Der Grundbesitz der Gesellschaft hatte einen Buchwert von 4,769,000 M. Der Buchwert der Wertpapiere beträgt 21,395,364 M gegen 19,763,436 M im Vorjahre. Außer den in 1914, 1915 und 1916 auf dem Felde der Ehre gefallenen 45 Beamten haben im Jahre 1917 weitere 9 Beamte ihr Leben für das Vaterland hingegeben. Das Geschäftsjahr ergab zuzüglich des Gewinnvortrages aus 1916 einem Ueberschuß von 3,101,740 M. der wie folgt zur Verwendung kommt:

a) Zahlung einer vom 3. Juni 1918 ab zu erhebenden Dividende von 600 M für die Aktie	1,800,000 M
b) satzungs- und vertragsgemäße Tantieme	202,718 M
c) Ueberweisung an den gemeinnützigen Fonds	316,417 M
d) Gewinnvortrag	782,605 M

Die Generalversammlung hat diese Gewinnverteilung und die Bilanz genehmigt und dem Aufsichtsrat und Vorstand Entlastung erteilt. In den Aufsichtsrat wurden wiedergewählt die bisherigen Mitglieder, die Herren Paul Curio und Justizrat Julius Janssen. In den Revisionsrat wurden wiedergewält die Herren Maximilian Erckens und Hugo Knops. Der Verlauf des Geschäftes in den ersten vier Monaten des Jahres 1918 war in der Feuerversicherung und in der Wasserleitungsschäden-Versicherung ein befriedigender, während der Verlauf in der Einbruchdiebstahl-Versicherung eine selbst gegen 1917 noch außerordentliche Steigerung der Schäden zeigt. — In der folgenden Aufsichtsratssitzung wurde auf Wunsch des bisherigen Vorsitzenden, Herrn Robert Suermondt, von seiner Wiederwahl in Rücksicht auf seinen Gesundheitszustand abgesehen. Es wurden gewählt zum Vorsitzenden Herr Kommerzienrat Robert Delius in Aachen, zum stellvertr. Vorsitzenden Herr Robert Suermondt in Aachen.

Digitized by Google

„Janus" Hamburger Versicherungs-Aktien-Gesellschaft (gegründet 1848). Am Freitag, den 31. Mai ds. Js. fand die 70. ordentliche Generalversammlung der Gesellschaft im Verwaltungsgebäude zu Hamburg statt. Die Gewinnverteilung für das am 31. Dezember zu Ende gegangene Geschäftsjahr 1917 wurde genehmigt und dem Aufsichtsrat und Vorstand Entlastung erteilt. Dem Bericht des Vorstandes entnehmen wir folgende Einzelheiten: Der Zugang an neuen Versicherungen hat eine wesentliche Steigerung erfahren. In der Lebensversicherungsabteilung wurden 18,468 Anträge über 25 Mill. M Versicherungssumme gestelltund 18,038 neue Versicherungen über 22,4 Mill. M Versicherungssumme abgeschlossen. Der Bestand an Kapitalversicherungen Ende 1917 ergab 62,595 Versicherungsscheine über 252,108,620 M Versicherungssumme. Der Jahresüberschuß aus dem Gesamtgeschäft beträgt 2,633,290 M (2,542,896 i. V.), woran die Unfall- und Haftpflichtversicherungs-Abteilung mit einem Reinergebnis in Höhe von 111,423 M beteiligt ist. Dieser Ueberschuß gestattet, den Aktionären dieselbe Dividende zu überweisen wie im Vorjahre, den Versicherungen mit Gewinnanteil den Betrag von 2,131,053 M zu überweisen und dadurch den Ueberweisungssatz bezw. die Dividende für die Versicherungen des alten Verbandes (vor 1. November 1915 abgeschlossen) zu erhöhen, die Hypothekenreserve auf 1,000,000 M und den Dispositionsfonds auf 533,320 M zu vergrößern. Die Kriegsversicherungsreserven und Kriegsschadenreserve erreichten die Höhe von 1,311,543 M, die Kriegssterbefälle für eigene Rechnung die Höhe von 1,402,631 M. Die erforderlichen Deckungsmittel für letztere stehen in vollem Umfange zur Verfügung. Die Abrechnung erfolgt bedingungsgemäß nach Schluß des Krieges. In der Rentenversicherungs-Abteilung war Ende 1917 eine jährliche Rente von 1,465,115 M in Kraft. In der Unfall- und Haftpflichtversicherungs-Abteilung wurden in Betriebsgemeinschaft mit der Nord-Deutschen Versicherungs-Gesellschaft im Jahre 1917 1,507 Versicherungen mit 118,489 M Prämie abgeschlossen. Nach Abzug der infolge des Krieges großen Abgänge stellte sich die Prämieneinnahme im 1917 auf 824,052 M. Die Schäden hielten sich wie bisher in mäßigen Grenzen, sodaß ein Ueberschuß von 171,420 M erzielt wurde, wovon vertraglich der Nord-Deutschen Versicherungs-Gesellschaft ein Betrag von 59,997 M zukommt. Es verblieb mithin ein Netto-Ueberschuß von 111,423 M. Aus dem Gesamtgeschäft vereinnahmte die Gesellschaft an Versicherungsprämien, Zinsen und Mieten im Jahre 1917 16,592,662 M. Die Gesamtaktiven betrugen am Schluß des Jahres 123,830,210 M gegen 110,327,924 M i. V. Die Prämienreserven in Höhe von 84,800,766 M sind in erststelligen Hypothen, Staatspapieren, Kommunalanleihen und Pfandbriefen angelegt. Aus dem Jahresüberschuß des Geschäftsjahres von 2,633,289 M, zu dem die Unfall- und Haftpflichtversicherungs-Abteilung 111,423 M beigetragen hat, erhalten die Aktionäre ebenso wie im Vorjahre eine Dividende von insgesamt 107,500 M (350 M für I. Emission, 187,50 M für II. Emission) und die Versicherungen mit Gewinnbeteiligung als Gewinnanteil den Betrag von 2,131,053 M. Diese Ueberweisung, die für den alten Verband der vor dem 1. November 1915 abgeschlossenen Versicherungen eine Steigerung auf 25,40 pCt. der gewinnberechtigten Jahresprämie von 24,53 pCt. in 1916 bedeutet, fließt in die jedem Gewinnverband eigene besondere Gewinnreserve und ist bestimmend für die Dividende des Jahres 1919. Die Gewinnreserven hatten am Jahresschluß eine Höhe von insgesamt 9,587,583 M. Im Jahre 1918 gelangen zur Verteilung an die Versicherungen des Gewinnplanes A I 26 pCt. der vollen tarifmäßigen Jahresprämie, A II 27 pCt. der vollen tarifmäßigen Jahresprämie, OA & OB 27 pCt. der vollen tarifmäßigen Jahresprämie, B 3 pCt. der Summe der vollen gewinnberechtigten Jahresprämien, C 4 pCt. der gewinnberechtigten Prämienreserve. Außerdem wurde den seit 1912 oder länger in Kraft befindlichen Versicherungen nach den Tarifen OA & OB (ohne ärztliche Untersuchung) eine Extradividende von 3 pCt. der gewinnberechtigten Jahresprämie im Jahre 1917 gutgeschrieben, sodaß die diesen Versicherungen einschließlich der Ende 1916 überwiesenen Dividende von 25 pCt für 1917 gutgeschriebene Dividende im ganzen 28 pCt. betrug.

„Kompaß", Allg. österr. Kreditversicherungsbank. In der am 23. v. Mts. abgehaltenen Sitzung des Verwaltungsrates wurde der Rechnungsabschluß des Jahres 1917 vorgelegt. Der Reingewinn beträgt einschließlich des Vortrages 627,202 Kr. In der für den 8. Juni einberufenen Generalversammlung wird vorgeschlagen werden, eine Dividende von 6 Prozent (im Vorjahre 5 Prozent) zu verteilen.

Securitas, Versicherungs-Aktiengesellschaft in Bremen. In der Aufsichtsratssitzung am 30. Mai gelangte der Abschluß für das Geschäftsjahr 1917 zur Vorlage. Von dem Reingewinn von 219,469.86 M sollen der am 21. Juni d. J. stattfindenden Generalversammlung eine Dividende von 8 pCt. in Vorschlag gebracht werden.

Wiener Lebens- und Renten-Versicherungs-Anstalt in Wien. In der am 16. April d. J. stattgehabten 36. ordentlichen Generalversammlung ist Herr Kaiserlicher Rat Alfred Suchomel, Generaldirektor der Wiener Versicherungs-Gesellschaft, in den Vorstand der Anstalt gewählt worden. — Mit Beschluß vom 3 April d. J. hat der Verwaltungsrat der Anstalt Herrn Viktor John zum statutarischen Direktor ernannt und ihn gleichzeitig in den Vorstand berufen und den Herren Direktoren-Stellvertretern Carl Breuer und Ernst Ehrenfeld wurde der Direktortitel verliehen. Ferner zeichnen als Prokuristen die Herren Hauptkassierer Carl Wimmer und Chefmathematiker Adolf Pelleter.

„Zürich" Allg. Unfall- und Haftpflicht-Vers.-A.-G. in Zürich. Das Geschäftsjahr 1917 ergibt bei Einnahmen an Prämien und Prämiengarantien (abzüglich Storni) von 50,15 Millionen gegen 41,24 Millionen i. V. und einem Total der Schadenszahlungen, abzüglich Rückversicherungsanteile, von 22,34 Millionen gegen 18,60 Millionen i. V. einen Ueberschuß von Franken 5,092,556.— (i. V. 4,768,932.—), woraus gemäß dem Antrage des Verwaltungsrates eine Dividende von 250 Fr. (i. V. 235 Fr.)

Digitized by Google

pro Aktie ausgerichtet werden soll. Die Tantieme an den Verwaltungsrat und den Ausschuß wird auf 315,000 Franken (303,000 Fr.), an die Direktion und Angestellten auf 420,000 Fr. (404,000 Fr.) festgesetzt. Nach Einlage von 500,000 Fr. in die Kapitalreserve (i. V. 500,000 in die Spezialreserve) und Vergütung von 840,000 Fr. (808,000 Fr.) an die Kunden der Gesellschaft verbleiben 517,556 Fr. (403,932 Fr.) Vortrag auf neue Rechnung.

Deutsche Rückversicherungs-Aktiengesellschaft in Düsseldorf. Die Generalversammlung der „Deutschen Rückversicherungs-Aktiengesellschaft" findet am 20. Juni dieses Jahres in Düsseldorf statt. Die gesamte Prämieneinnahme in den verschiedenen Versicherungszweigen betrug 12,918,086 M (9,323,298 i. V.). Der Eigenbehalt der Gesellschaft betrug 5,533,042 M (4,636,538). Die ordentlichen Rücklagen der Gesellschaft (Prämien- und Schadenrücklagen) stiegen auf 5,989,288 M (5,214,748), die außerordentlichen Rücklagen (Kapitals-Rücklagen) auf 755,000 M (630,000). Sämtliche Rücklagen beziffern sich auf 122 pCt. der Netto-Prämien-Einnahme. Die gesamten Sicherheitsmittel der Gesellschaften betrugen nach der am 21. April dieses Jahres in das Handelsregister eingetragenen Kapitalerhöhung 12,904,288 M (9,844,748). Der nach erheblichen Rückstellungen erzielte Ueberschuß beträgt 245,968 M (247,738). Es wird wie im Vorjahre die Verteilung von 16 M auf die Aktie (=8 pCt.) vorgeschlagen. Der Bestand an Bankguthaben und Wertpapieren betrug Ende 1917 3,438,789 M (2,793,842).

Düsseldorfer Rückversicherungs-Aktiengesellschaft in Düsseldorf. Die Generalversammlung der „Düsseldorfer Rückversicherungs-Aktiengesellschaft" findet am 20. Juni d. J. in Düsseldorf statt. Die erzielte Brutto-Prämien-Einnahme betrug 7,103,717 M (5,040,818 M i. V.). Für eigene Rechnung hielt die Gesellschaft 2,766,521 M (2,304,909 M). Die ordentlichen Rücklagen der Gesellschaft (Prämien- und Schadens. Rücklagen) betrugen 2,994,644 M (2,607,374 M), die außerordentlichen Rücklagen (Kapitalsrücklagen) stellten sich auf 250,000 M (205,000 M). Die gesamten Rücklagen bezifferten sich auf 122 pCt. der Nettoprämieneinnahme. Die gesamten Sicherheitsmittel der Gesellschaft erhöhten sich auf den Betrag von 6,324,644 M (4,812,374 M). Der nach erheblichen Rückstellungen erzielte Ueberschuß beträgt 94,608 M. Es wird wie im Vorjahre die Verteilung von 16 M auf die Aktie (= 8 pCt.) vorgeschlagen. Der Bestand an Wertpapieren und Bankguthaben beläuft sich Ende 1917 auf 1,515,700 M (1,305,851 M).

„Schweiz" Allg. Vers.-Akt.-Ges. Zürich. In der Generalversammlung wurde die Rechnungsstellung über das Geschäftsjahr 1917 genehmigt und dem Antrag des Verwaltungsrates gemäß die Auszahlung einer Dividende von 100 Fr. per Aktie beschlossen. Die nach statutengemäßem Turnus ausscheidenden Verwaltungsräte, Herren J. G Blum-Ziegler, Iwan Bally und W C. Escher, wurden wieder gewählt. Als Rechnungsrevisoren für das laufende Jahr wurden die Herren M. Haffter in Zürich, Alex Spelty in Glarus und als deren Suppleanten die Herren Professor Th. Bernet in Zürich und Rudolf Hagmann in Zürich bestellt. In der nach der Generalversammlung stattgehabten Sitzung des Verwaltungsrates wurde Herr W. H. Diethelm als Präsident und Herr H. Müller als Vizepräsident bestätigt.

„Oberrheinische" Versicherungs-Gesellschaft in Mannheim. Der Aufsichtsrat der „Oberrheinischen" Versicherungs-Gesellschaft in Mannheim hat beschlossen, in der am 22. Juni ds. Js. stattfindenden Generalversammlung die Verteilung einer Dividende von 62,50 M pro Aktie (gegen 75 M im Vorjahre) in Vorschlag zu bringen.

Assecuranz-Union von 1865. Der Aufsichtsrat beschloß, der am 22. Juni 1918 stattfindenden Generalversammlung auf das Grundkapital von 8,000,000 M die Verteilung einer Dividende von 20 pCt. (im Vorjahre 15 pCt.) vorzuschlagen.

Die Stuttgart-Berliner Vers.-A.-G. beantragt die Erhöhung ihres Grundkapitals von 10 auf 15 Millionen M durch Ausgabe von 2500 neuen Aktien zu 2000 M. Die Kapitalerhöhung dürfte zum Teil damit zusammenhängen, daß die Gesellschaft Ende 1917 die Ausdehnung ihres Betriebes auf die See-, Fluß- und Landtransportversicherung erstreckt hat.

Lebensversicherungs-Ges. „Svea". Die Gesellschaft verzeichnete für 1917 im Feuerversicherungsgeschäft einen versicherten Wert in Höhe von 3,443 Millionen Kronen. Von diesem Versicherungsbetrage entfallen 1,861 Millonen Kr. auf Schweden bei einer Prämien-Einnahme von 5,130,952 Kr. Auf die übrigen nordischen Länder entfallen 435 Millionen Kr. und 1,146 Millionen Kr. auf die übrigen Länder. Reassuriert waren ultimo 1917 2,024 Millionen Kronen.

Wiederherstellung von Lebensversicherungen. Der Bundesrat hat am 20. Dezember 1917 eine Verordnung über die Wiederherstellung von solchen Lebens- und Krankenversicherungen erlassen, bei denen die Rechte aus der Versicherung während des Krieges erloschen oder gemindert worden sind, weil der Versicherungsnehmer seine Verpflichtung zur Beitragszahlung oder eine andere vertragsmäßige Obliegenheit infolge des Krieges nicht rechtzeitig erfüllt hat. Die Wiederherstellung erfolgt auf Antrag des Versicherungsnehmers. Die Voraussetzungen und der Umfang der Wiederherstellung werden festgesetzt durch „allgemeine Bestimmungen", die vom Vorstand jeder einzelnen Gesellschaft aufzustellen und der Aufsichtsbehörde zur Genehmigung vorzulegen sind. Das kaiserliche Aufsichtsamt für Privatversicherung ist alsbald nach Erlaß der Verordnung mit den seiner Aufsicht unterstehenden größeren Lebens- und Krankenversicherungs-Unternehmungen in Verhandlungen getreten. Es hat sich dabei herausgestellt, daß bei der Schwierigkeit der zu regelnden rechtlichen und wirtschaftlichen Fragen die Aufstellung und Genehmigung allgemeiner Bestimmungen für die der Reichsaufsicht unterstellten Unternehmungen nicht innerhalb kurzer Frist durchgeführt werden kann. Die Frist, innerhalb deren die Wiederherstellung vom Versicherungsnehmer beantragt

Digitized by Google

werden muß, läuft allerdings erst sechs Monate nach Beendigung des Krieges ab, auch ist in der Verordnung dafür gesorgt, daß die Versicherungsnehmer schon jetzt ihre Rechte wahrnehmen können. Der § 4 Abs. 2 bestimmt nämlich, daß das Recht auf Wiederherstellung unberührt bleibt, wenn der Versicherungsfall nach der Absendung des Antrags eingetreten ist. Es unterliegt keinem Zweifel, daß diese Vorschrift auch für solche Anträge Geltung hat, die bereits vor der Genehmigung der allgemeinen Bestimmungen gestellt worden sind. Hiernach sind jedem Versicherungsnehmer, auf dessen Versicherung die Verordnung Anwendung findet, bereits jetzt die Möglichkeit gegeben, sich die ihm durch diese Verordnung gebotenen Vorteile zu sichern, gleichgültig, ob seiner Versicherungs-Gesellschaft bereits die allgemeinen Bestimmungen genehmigt sind oder nicht.

Wettbewerb zwischen staatlicher und privater Seekriegsversicherung in England. Wie in dem Versicherungsmarktbericht des Fairplay vom 14. März hervorgehoben wird, leidet die seit dem 7. März auf veränderter Grundlage eingerichtete staatliche Kriegsrisikoversicherung, die jetzt statt eines einheitlichen Prämiensatzes einen nach Gefahren abgestuften Tarif hat, unter verschiedenen Anomalien: Die Prämiensätze gelten nämlich als Nettosätze, und der Makler darf nur 2½ pCt. Vermittlergebühr nehmen; ferner sind in vielen Fällen die Sätze der staatlichen Versicherung genau so hoch, wie die auf dem offenen Markt herrschenden, in anderen Fällen aber beträchtlich niedriger. Für eine Anzahl Routen hat die Regierung überhaupt keine Sätze festgesetzt, und in allen Fällen gelten die Sätze nur für britische oder neutrale Dampfer. Tadelnd hervorgehoben wird, daß die vom fernen Osten nach der Westküste der Vereinigten Staaten geltenden Sätze die gleichen sind, wie für Fahrten vom Osten nach der atlantischen Küste der Vereinigten Staaten durch den Panamakanal. Wenn die staatlichen Versicherungssätze nicht billiger sind als die Marktsätze, so wird der größte Teil des Geschäfts zweifellos den Lloyds-Versicherern oder den privaten Versicherungsgesellschaften zufallen, denn wenn ein Makler nur 2½ pCt. Gebühr erhält, hat er keinen großen Anreiz, der staatlichen Versicherung die Risiken zuzuführen. Unter im übrigen gleichen Verhältnissen wird der freie Markt schon allein aus diesem Grunde der Staatsversicherung den Vorrang ablaufen. Weiter aber bietet die private Versicherung den Vorteil, daß die Lloyds-Versicherer ebenso wie die Privatgesellschaften die Erledigung der Schadensfälle schneller abwickeln können als eine Regierungsbehörde.

Vom englischen Seeversicherungsmarkte. Auf die Frage, warum die englische Regierung die See-Kriegsversicherungsprämien herabsetzt, antwortet das Liverpooler Journal of Commerce: Es können nur zwei Gründe für diese Anfang April erfolgte, uns ungerechtfertigt erscheinende Herabsetzung maßgebend sein. Entweder glaubt die Regierung, sie sei der U-Bootgefahr so sehr Herr geworden, daß die zu erwartenden Verluste nicht schwer sein werden, oder aber sie hat sich zu der Herabsetzung entschlossen, um die Privatversicherer davon abzuhalten, Kriegsrisiken für bestimmte Routen zu übernehmen. Denn nach Auffassung der Versicherer kann man mit einer Prämie von 45 s für 100 Pfd. Sterl. netto nach und von Nordamerika kein Geschäft machen. Ein solcher Prämiensatz ist lächerlich, wenn man ihn mit anderen vergleicht. Beispielsweise beträgt die Prämie für Fahrten zwischen England und Holland 70 s für 100 Pfd. Sterling und dabei beansprucht diese Fahrt höchstens 24 Stunden. Aber die nordatlantische Prämie ist trotzdem niedriger als die nach Holland. Privatstatistiken beweisen jedoch, daß in den letzten drei Monaten mit Prämien, die niemals weniger als 65 s für 100 Pfd. Sterl. im Durchschnitt aber 5 Guineas für 100 Pfd. Sterl. betrugen, auf der nordatlantischen Route nur ein armseliger Gewinn erzielt wird. Immerhin haben zahlreiche Privatversicherer, um ihre Geschäftsverbindungen nicht zu verlieren, die herabgesetzten Regierungsprämiensätze gleichfalls angenommen, rechnen aber eher mit einem Verlust als mit einem Gewinn in diesem Geschäft. (Nach diesen Auslassungen scheint der U-Bootkrieg doch kein überwundener Standpunkt zu sein, wie die englische Regierung gerne glauben möchte. Man muß doch wohl annehmen, daß die Versicherer am besten wissen, wie die Aktien stehen. D. Red.)

Zur Herabsetzung der amerikanischen staatlichen Seeversicherungsprämien. Wie das Liverpooler Journal of Commerce aus Washington meldet, hat der Schatzsekretär McAdoo die Kriegsgefahrprämiensätze für Schiffe, die durch die U-Boot-Gefahrzone fahren, herabgesetzt, um zu zeigen, daß diese Gefahr nicht mehr annähernd so groß ist wie früher. Wenigstens kann die Herabsetzung der Prämiensätze nichts anderes bedeuten, als eine solche Gefahrverringerung. Für Schiffskörper und Schiffsladung beträgt der Prämiensatz bei Fahrten durch die Kriegszone jetzt nicht mehr 4, sondern nur noch 3 pCt. Für die Versicherung der Besatzung sind statt 50 nur noch 25 Cents für je 100 $ des Gehalts zu entrichten. Diese Bestimmungen sind am 18. März in Kraft getreten. Der Prämiensatz von 3 pCt. ist der normale, wie er bereits vor Beginn des uneingeschränkten U-Boot-Krieges herrschte. Aber es ist noch eine andere Erklärung für die Herabsetzung der Prämien möglich: Seit nämlich das Schiffahrtsamt seine Aufsicht ausübt, läßt die amerikanische Regierung so gut wie alle Fahrzeuge, die die U-Boot-Zone befahren, auf staatliche Rechnung fahren; es kommen daher nur noch wenige private Schiffsversicherungen für diese Reisen in Frage. Die Regierung deckt also bei der Uebernahme der Versicherung im wesentlichen ihr eigenes Risiko. Daß das staatliche Versicherungsamt mit der auf 3 pCt. herabgesetzten Prämie ein sehr großes Geschäft macht, ist daher nicht anzunehmen.

Bücherschau.

— Das Gesetz vom 23. Dezember 1917, RGBl. Nr. 501, über den Versicherungsvertrag samt den Durchführungsverordnungen. Mit Erläuterungen von

Digitized by Google

Dr. Albert Ehrenzweig, Regierungsrat im K. K. Ministerium des Innern, Privatdozent an der Universität Wien.

Der Verfasser hat seine im Verlag der Manz'schen k. u. k. Hof-Verlags- und Universitäts-Buchhandlung erschienene Ausgabe der Versicherungsordnung nunmehr durch eine Ausgabe des Gesetzes über den Versicherungsvertrag ersetzt. Diese Ausgabe ist ihrem Wesen nach ein Gesetzes-Kommentar, der die möglichste Kürze und Uebersichtlichkeit der Darstellung dadurch zu erreichen sucht, daß die Erläuterungen (mit Hilfe von Zifferverweisen) als Fußnoten mit dem Gesetzestext in unmittelbaren Zusammenhang gebracht sind. Die Erläuterungen stützen sich auf das gesamte Redaktionsmaterial des Gesetzes, dessen unmittelbare Benützung infolge der vielfachen Wandlungen des Textes zeitraubend und mühsam und darum bei der Tagesarbeit des praktischen Juristen und des Versicherungspraktikers, denen das Buch zunächst bestimmt ist, kaum möglich ist. Insbesondere die Textänderungen, die das Versicherungsvertragsgesetz an der Versicherungsordnung vorgenommen hat, sind an der Hand des Justizausschußberichtes, in dem infolge seiner historischen Darstellungsmethode die Ausführungen über die einzelnen Paragraphen vielfach verstreut sind, eingehend erläutert. Weiter erscheint das in den „Veröffentlichungen des k. k. Ministeriums des Innern, betreffend die Privatversicherung", niedergelegte Material in tunlichster Kürze, zumeist durch Seitenzitate, verarbeitet,

Neptunus Assecuranz-Compagnie
in Hamburg.

Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr 1917.

Einnahmen		M	Pf.	Ausgaben.		M	Pf.
Zubußen aus Aktionärkreisen		120,000	—	Vortrag aus dem Vorjahre		631,920	60
Ueberträge aus dem Vorjahre:				Rückversicherungsprämien und Storni		510,892	75
Prämienreserve	233,000 M			Bezahlte Schäden		243,020	17
Schadenreserve	632,000 „	865,000		Reserven:			
Prämieneinnahme		1,339,296	20	a) Prämienreserve	230,000 M		
Zinseneinnahme		33,628	03	b) Schadenreserve	530,000 „	760 000	—
				Courtagen und Provisionen		60,287	96
				Verwaltungs- und Agenturkosten		83,443	50
				Gewinn		58,379	25
		2 347,924	23			2,347,924	23

Bilanz am 31. Dezember 1917.

Aktiva.		M	Pf.	Passiva.		M	Pf.
Verpflichtung der Aktionäre		3,000,000	—	Aktienkapital		4,000,000	—
Barer Kassenbestand		59	29	Kapital-Reservefonds		240,000	—
Bestand an Hypotheken		824,039	—	Ueberträge auf das neue Jahr:			
„ „ Wertpapieren		393,175	—	Prämienreserve	230,000.— M		
Depots und Guthaben bei Bankon		206,657	—	Schadenreserve	530,000.— „	760,000	—
Zinsen 1918 fällig, anteilig auf 1917 entfallend		9,689	08	Courtagen, Provisionen und Kosten		24,484	89
Guthaben:				Guthaben anderer Versicherungsgesellschaften		272,983	34
bei Versicherungsgesellschaften und anderen	502,875 76 M			Gewinn und dessen Verteilung:			
„ Agenten	164,759.17 „			an die Kapitalreserve	3,000.— M		
„ Versicherten	254,493.18 „	922,128	11	Dividende	31,000.— „		
Mobilien		100	—	Tantièmen lt. Satzung	7,000.— „		
				an die Beamten	8,000.— „		
				Vortrag auf neue Rechnung	9,379.25 „	58,379	25
		5,355,847	48			5,355,847	48

Digitized by Google

wie dem Versicherungspraktiker willkommen sein dürfte, weil er damit jeweils auf die Stellungnahme der Aufsichtsbehörde zu den bei den Vorbereitungsarbeiten aufgetretenen Fragen hingewiesen wird. Neben dem Gesetz sind auch die Ausführungsverordnungen, insbesondere die Novelle zum Versicherungsregulativ und die Verordnung über die Sonderbehandlung der kleineren Versicherungsvereine mitgeteilt und erläutert, jene, weil ihre verwaltungsrechtlichen Vorschriften in integrierendem Zusammenhang mit dem neuen Privatrecht stehen, diese, weil sie unmittelbar privilegierendes Privatrecht bringt, mit dem sich die kleineren Vereine bei der bevorstehenden Revision ihrer Statuten und Versicherungsbedingungen werden eingehend vertraut machen müssen. Neben der Redaktionsgeschichte und einer vergleichenden Gegenüberstellung der Paragraphen der Hauptfassungen des Textes bringt das Buch nun auch, vielseitigen Wünschen folgend, den Gesetzestext allein, um dem Praktiker das rasche Nachschlagen zu erleichtern. Endlich sind die auf Grund der Versicherungsordnung ergangenen Entscheidungen des Obersten Gerichtshofes in der üblichen Weise mitgeteilt. Auch die Judikatur über die Kriegsklauseln ist im Hinblick auf ihre fortdauernde praktische Bedeutung berücksichtigt. Deshalb scheint die Annahme berechtigt, daß diese Ausgabe des neuen Gesetzes den Bedürfnissen der Rechtspflege und des Versicherungsbetriebes in gleicher Weise entsprechen wird.

„ÖRESUND"

See-Versicherungs-Aktien-Gesellschaft in Malmö.

Abgeschlossen wurden in 1917 67,340 Versicherungen mit 419,715,579 Kr. Vers.-Summe und 6,036 379 63 Kr. Prämie
Davon sind rückversichert . . . . . 235,697,568 „ „ mit 3,680,783.63 „ „
also bleiben für eigene Rechnung . . . . . 184,018,011 Kr. Vers.-Summe und 2,355,596 — Kr. Prämie

Abrechnug über das (27.) Geschäftsjahr 1917.

Einnahmen.	Kr.	Ö.	Ausgaben.	Kr.	Ö.
Uebertrag aus 1916	1,605,600	26	Rückversicherungsprämien	3 680,783	63
Prämien	6,036,379	63	Schadenzahlungen für 1916 u. früh. Jahre	723,298	11
Zinsen	172,563	35	„ „ 1917	503,596	25
Kursgewinn	1,241	58	Ristorni	319,646	29
Gewinn aus ausgelosten Obligationen	3,275	—	Provisionen und Retourkommissionen	346,013	87
			Unkosten und Schäden	139,896	60
			Gehälter und Honorare	71,241	87
			Grundstück, Skeppsbron 3, Reparaturen und Unkosten	9,799	07
			Versicherungsfonds für 1917	1,767,481	98
			Jahresüberschuß	257.302	15
	7.819 059	82		7,819,059	82

Bilanz am 31. Dezember 1917.

Aktiva.	Kr.	Ö	Passiva.	Kr.	Ö.
Obligationen	2,809,000		Aktienkapital	1,200,000	—
Aktien	10,000	—	Garantiefonds	1,800,000	—
Hypotheken und Darlehen gegen Schuldscheine	120,000	—	Reservefonds	600,000	—
Garantiefondsverbindlichkeiten	1,800 000	—	Dispositionsfonds	100.000	—
Bankguthaben	908,611	18	Pensionsfonds	83,748	39
Forderungen für unbezahlte Prämien usw.	803,198	54	Darlehensforderung	300,000	—
Gesellschafts-Grundstück Skeppsbron 3	625,000	—	Aufgelaufene nicht verfallene Zinsen auf Darlehen	8,425	—
Aufgelaufene, nicht bezahlte Zinsen	30 874	25	Guthaben der Rückversicherer	988,633	41
Kassenbestand	9,305	96	Honorar der Revisoren	900	—
Inventar	500		Versicherungsfonds für 1917	1,767,481	98
Konto der unsicheren Forderungen	1		Jahresüberschuß	257,302	15
	7.116.490	93		7.116,490	93

Sjöförsäkringsaktiebolaget „Öresund",
Carl Herslow.

Hugo Lindgren. Peter M. Flensburg.
F. Malmros. Ernst Lindahl.

Digitized by Google

Kölnische Unfall-Versicherungs-Aktien-Gesellschaft.

Summarische Bilanz am 31. Dezember 1917.

A. Aktiva.	M	Pf.	B. Passiva.	M	Pf.
1. Einzahlungsverpflichtung der Aktionäre	5,625,000	—	1. Aktienkapital	7,500,000	—
2. Grundbesitz	2,002,550	11	2. Kapital-Reservefonds	7,575,000	—
3. Hypotheken	9,757 000	—	3. Prämien-Reserven	1,730,742	13
4. Wertpapiere	9,779,352	—	4. Prämien-Uebertrage	5,594,231	32
5. Guthaben bei Bankhäusern und Versicherungs-Unternehmungen	3,021,647	08	5. Schaden-Reserven	3,696,875	45
6. Rückständige Zinsen	249,804	26	6. Sonstige Reserven	1,170.943	82
7. Ausstände bei Vertretern u. Firmen	290,499	42	7. Guthaben von Bankhäusern und Versicherungs-Unternehmungen	1,812,995	43
8. Barer Kassenbestand	4,032	38	8. Sonstige Passiva	637,317	09
9. Inventar (Mobilien)	84,576	11	9. Gewinn	1,514,318	67
10. Sonstige Aktiva	417,962	55			
	31,232 423	91		31.232,423	91

Köln, den 28. Mai 1918. **Der Vorstand.**

Die Gesamtgarantiemittel der Gesellschaft im Betrage von 27,409,855.58 M setzen sich wie folgt zusammen:

	M	Pf.
Aktienkapital	7,500,000	—
Kapitalreserve	7.575,000	—
Prämienreserven und Uebertrage	7,324,973	45
Schadenreserve	3,696,875	45
Sonstige Reserven	1,166 943	82
Vortrag auf neue Rechnung	146.062	86
	27,409,855	58

Nachdruck wird nicht vergütet!

„JANUS"

Hamburger Versicherungs-Aktien-Gesellschaft.

Bilanz für Ende 1917.

Aktiva.	M	Pf.
Verpflichtungen der Aktionäre	2,475,000	—
Grundbesitz	2,600,000	—
Hypotheken	66,711 459	34
Darlehen auf Wertpapiere	1,250	—
Wertpapiere	34,272,299	76
Vorauszahlungen und Darlehen auf Versicherungen	7,864,491	80
Guthaben bei Bankhäusern sowie bei anderen Versicherungsunternehmungen	2,884 360	41
Gestundete Prämien	2,803 410	—
Rückständige Zinsen und Mieten	1,145,750	90
Ausstände bei Generalagenten bezw. Agenten	793,586	19
Barer Kassenbestand	74,093	43
Inventar und Drucksachen	130,000	—
Sonstige Aktiva	2.074.507	91
	123,830,209	74

Passiva.		
Aktienkapital	3,000,000	—
Reservefonds (§ 262 H. G. B.)	325,000	—
Prämienreserven	84,800,766	—
Prämienüberträge	5,286,012	31
Reserven für schwebende Versicherungsfälle	1,772,710	51
Gewinnreserven der mit Gewinnanteil Versicherten	8,070,416	49
Sonstige Reserven	6,474,300	99
Guthaben anderer Versicherungsunternehmungen	805,564	37
Sonstige Passiva	10,662,149	21
Ueberschuß	2,633.289	86
	123,830,209	74

Nachdruck wird nicht honoriert.

Digitized by Google

Aachener und Münchener Feuer-Versicherungs-Gesellschaft.

Bilanz für den Schluß des Geschäftsjahres 1917.

A. Aktiva.

		M	Pt.	M	Pt.
1.	Forderungen an die Aktionäre für noch nicht eingezahltes Aktienkapital			6,300,000	—
2.	Sonstige Forderungen:				
	a) Rückstände der Versicherten	—	—		
	b) Ausstände bei Generalagenten bezw. Agenten	4,418,785	60		
	c) Guthaben bei Banken	4,370,129	84		
	d) Guthaben bei anderen Versicherungs-Unternehmungen	2,054,139	74		
	e) im folgenden Jahre fällige Zinsen, soweit sie anteilig auf das laufende Jahr treffen	1,216,853	89		
	f) anderweit:				
	Saldi verschiedener Abrechnungen	86.335	15	12,146,244	22
3.	Kassenbestand			19,753	37
4.	Kapitalanlagen:				
	a) Hypotheken und Grundschulden	7,894,767	—		
	b) Wertpapiere	21,395,364	21		
	c) Darlehen auf Wertpapiere	—	—		
	d) Wechsel	24,825	17		
	e) Darlehen	13,598	79	29,328,555	17
5.	Grundbesitz			4,769,000	—
6.	Inventar (abgeschrieben)			—	—
7.	Sonstige Aktiva			—	—
	Gesamtbetrag			52,563,552	76

B. Passiva

1.	Aktienkapital			9,000,000	—
2.	Ueberträge auf das nächste Jahr, zu a und b nach Abzug des Anteils der Rückversicherer:				
	a) für noch nicht verdiente Prämien:				
	Feuer-Versicherung	11,720,022.24 M			
	Einbruch-Diebstahl-Versicherung	1,351,199.— „			
	Wasserleitungs-Schäden-Versicherung	303.542.— „	13,374,763	24	
	b) für angemeldete, aber noch nicht bezahlte Schäden:				
	Feuer-Versicherung	4,934,863.27 M			
	Einbruch-Diebstahl-Versicherung	417 980.07 „			
	Wasserleitungs-Schäden-Versicherung	34,780 17 „	5,387,623	51	
	c) anderweit:				
	für etwaige Ausfälle und zweifelhafte Forderungen		—	—	18,762,386 75
3.	Hypotheken und Grundschulden, sowie sonstige in Geld zu schätzende Lasten auf den Grundstücken, Nr. 5 der Aktiva			50,000	—
4.	Barkautionen			—	—
5.	Sonstige Passiva:				
	a) Guthaben anderer Versicherungs-Unternehmungen		3,806,768	96	
	b) anderweit:				
	Dividenden-Rückstände	105,100.— M			
	Beamtenwitwenkasse	32,179 71 „			
	Pensionskasse der Beamten	1,322,582.25 „			
	Gemeinnütziger Fonds	969,323 34 „			
	Konto der Verwendungen der Direktion zu gemeinnützigen Zwecken	73,231.04 „			
	Guthaben bei Banken	3,812 900.— „			
	Saldi verschiedener Abrechnungen	344.360 17 „	6,679,676	51	10,486,445 47
6.	Kapital-Reservefonds			900,000	—
7.	a) Rücklage für noch nicht gehobene Zinsen aus 1916 286.906 28 M				
	„ „ „ „ „ „ „ 1917 228,074.70 „		514,980	98	
	b) Rücklage für ungewisse Forderungen		1,548,000	—	2,062,980 98
8.	Spezialreserven:				
	a) zur Deckung außergewöhnlicher Bedürfnisse		4,000,000	—	
	b) Spar-Reserve-Fonds		1,500,000		
	c) Dividenden-Ergänzungs-Fonds		2,700.000		8,200,000 —
9.	Gewinn				3.101,739 56
	Gesamtbetrag				52,563,552 76

Aachen, den 31. Mai 1918.

Der Vorstand.
Harbers, Generaldirektor.

Digitized by Google

NORDSTERN

Lebens-Versicherungs-Aktien-Gesellschaft

in Berlin-Schöneberg.

◆ ◆ ◆

Bilanz zum 31. Dezember 1917.

Aktiva.	M.	Pf.
1. Forderung aus dem Aktien-Kapital	5,264,650	—
2. Grundbesitz	10,056,380	55
3. Hypotheken	199,672,580	71
4. Darlehen auf Wertpapiere	179,696	34
5. Wertpapiere	33,618,004	10
6. Darlehen und Vorauszahlungen auf Policen	19,823,200	67
7. Reichsbankmäßige Wechsel	1,800	—
8. Guthaben bei Banken und Versicherungs-Anstalten	4,116,856	03
9. Noch nicht fällige Prämien	4 293,731	64
10. Rückständige Zinsen: fällig	528,935	09
Stückzinsen	1,654,498	50
11. Ausstände bei Vertretern	1,544,039	09
12. Kassenbestand	333,294	51
13. Inventar	275,000	—
14. Kautions-Darlehen an Versicherte	14,485	—
15. Sonstige Aktiva	4,396,218	28
	285,767,821	41

Passiva.		
1. Aktien-Kapital	7,200,000	—
2. Kapital-Reserve	1,800,000	—
3. Prämien-Reserve	234,184,340	67
4. Prämien-Ueberträge	324 194	55
5. Reserve für schwebende Versicherungsfälle	1,216,226	96
6. Gewinnanteile der Versicherten	15,854,179	85
7. Rückgabe für außergewöhnliche Verluste und Bedürfnisse	1,900,000	—
8. Deckungsmittel für Kriegsschäden	3,287,946	59
9. Neue Kriegs-Rücklage	400,000	—
10. Ausgleichs-Rücklagen der Versicherten	593,412	45
11. Grundstücks- und Vermögens-Verwaltungs-Rücklage	600,000	—
12. Sonstige Rücklagen	1,166,603	16
13. Guthaben anderer Versicherungs-Anstalten	329,115	34
14. Sonstige Passiva	10,755,412	64
15. Gewinn	6,156,389	20
	285,767,821	41

Der Vorstand.

Digitized by Google

NORDSTERN

Unfall- und Haftpflicht-Versicherungs-Aktien-Gesellschaft in Berlin-Schöneberg.

Bilanz zum 31. Dezember 1917.

Aktiva.	Mark	Pf.
1. Forderung aus dem Aktien-Kapital	4,991,700	—
2. Hypotheken	11,542,546	65
3. Wertpapiere (mündelsicher)	3,139,403	—
4. Vorauszahlungen auf Policen	76,316	30
5. Guthaben bei Versicherungs-Anstalten	1,868,095	72
6. Rückständige und Stückzinsen	150,011	01
7. Ausstände bei Vertretern	364,001	68
8. Kassenbestand	46,990	20
9. Inventar	28,065	—
10. Sonstige Aktiva	1,948,850	83
	24,155,540	89

Passiva.	Mark	Pf.
1. Aktien-Kapital	7,200,000	—
2. Kapital-Reserve	900,000	—
3. Prämien-Reserve	4,248,810	15
4. Prämien-Uebertrage	2,596,820	85
5. Schäden-Reserve	2,186,856	67
6. Sonstige Rücklagen	2,300,533	05
7. Guthaben anderer Versicherungs-Anstalten	2,664,385	95
8. Sonstige Passiva	1,040,756	86
9. Gewinn	1,017,376	36
	24,155,540	89

Der Vorstand

NORDSTERN

Feuer-Versicherungs-Aktien-Gesellschaft in Berlin-Schöneberg.

Bilanz zum 31. Dezember 1917.

Aktiva.	M	Pf.
1. Forderung aus dem Aktien-Kapital	6,300,000	—
2. Ausstände bei Vertretern	952,381	34
3. Guthaben bei Banken und Versicherungs-Anstalten	3,151,580	50
4. Rückständige und Stückzinsen	133 637	68
5. Kassenbestand	3,093	38
6. Hypotheken	9,941,814	—
7. Wertpapiere	4,650,442	—
8. Grundbesitz	716,500	—
9. Inventar (abgeschrieben)	—	—
10. Sonstige Aktiva	328,713	28
	26,178 162	08

Passiva.	M	Pf.
1. Aktien-Kapital	8,400 000	
2. Kapital-Reserve	2,460 000	
3. Prämien-Uebertrage	3,870,965	
4. Schäden-Reserve	1.777,782	
5. Sonstige Rücklagen	4,800.000	
6. Guthaben anderer Versicherungs-Anstalten	2,667,399	59
7. Sonstige Passiva	959,973	83
8. Gewinn	1.25 ,041	66
	26,178.162	08

Der Vorstand.

Digitized by Google

Basler Lebens-Versicherungs-Gesellschaft

Gewinn- und Verlustrechnung per 31. Dezember 1917.

Einnahmen:	M.	Pf.	Ausgaben:	M.	Pf.
1. Ueberträge aus 1916:			1. Ausbezahlte Versich.-Kapitalien, Renten u. sonst. Entschädigungen:		
Gewinn-Saldo	22,777	89	a) Lebensversicherung	10,228,504	82
Prämien-Reserven und -Ueberträge:			b) Unfall- und Haftpflichtversich.	500,615	76
a) Lebensversicherung	115,889,370	26	2. Schadenreserve:		
b) Unfall- und Haftpflichtversich.	816,211	06	a) Lebensversicherung	918,799	81
Schaden-Reserve:			b) Unfall- und Haftpflichtversich.	160,000	—
a) Lebensversicherung	898,153	96	3. Aus der Gewinn-Reserve an die Versicherten		
b) Unfall- und Haftpflichtversich.	152 000	—	bezahlt	2,159.619	19
Gewinn-Reserve der Versicherten	13,964,295	40	zurückgestellt	11,915,833	75
Kapital- und sonstige Reserven	4,766,265	56	4. Prämien an die Rückversicherungs-Gesellschaften:		
2. Prämien-Einnahme:			a) Lebensversicherung	1,779,807	55
a) Lebensversicherung	17,707,588	17	b) Unfall- und Haftpflichtversich.	275,978	83
b) Unfall- und Haftpflichtversich.	981,230	75	5. Verwaltungskosten u. Provisionen:		
3. Policegebühren:			a) Lebensversicherung	2,649,745	76
a) Lebensversicherung	48 476	20	b) Unfall- und Haftpflichtversich.	329,002	66
b) Unfall- und Haftpflichtversich.	3,178	39	6. Steuern	95 823	96
4. Zinsen-Einnahme:			7. Prämien-Reserve und -Ueberträge:		
a) Lebensversicherung	6,027,214	32	a) Lebensversicherung	122,864,754	18
b) Unfall- und Haftpflichtversich.	37,168	71	b) Unfall- und Haftpflichtversich.	798,821	51
5. Gewinn aus Kapitalanlagen	159,504	55	8. Kapital- und sonstige Reserven	4,685,539	89
6. Zahlungen der Rückversicherungs-Gesellschaften:			9. Prämien für Beamtenversicherung und Beitrag zur Unterstützungskasse	39,218	68
a) Lebensversicherung	1,099,868	99	10. Abschreibungen	575,498	66
b) Unfall- und Haftpflichtversich	236,717	64	11. Sonstige Ausgaben:		
7. Rückversichs.-Reserve-Ergänzung:			a) Lebensversicherung	3,969,669	80
a) Lebensversicherung	965,498	92	b) Unfall- und Haftpflichtversich.	249,416	05
b) Unfall- und Haftpflichtversich.	— —	—	12. Ueberschuß der Jahresrechnung	3 496 269	57
8. Sonstige Einnahmen:					
a) Lebensversicherung	3,674.510	37			
b) Unfall- und Haftpflichtversich.	242,949	29			
	167,692,920	43		167,692,920	43

Bilanz per 31. Dezember 1917.

Aktiva:	M.	Pf	Passiva:	M.	Pf.
1. Verpflichtungsscheine d. Aktionäre	7,200,000	—	1. Aktien-Kapital	8,000,000	—
2. Grundbesitz	6,084,000	—	2. Kapital-Reservefonds	1,483,200	—
3. Hypotheken	92,135,810	35	3. Prämien-Reserven und -Ueberträge		
4. Darlehen gegen Hinterlage	1,713,000	—	für Lebensversicherung	122,864 754	18
5. Wertpapiere	21,600,000	—	für Unfall- u. Haftpflichtversich.	798,821	51
6. Vorauszahlung und Darlehen auf Polizen	8,835,034	42	4. Schaden-Reserven:		
7. Wechsel	— —	—	Lebensversicherung	918,799	81
8. Guthaben bei Bankhäusern	2,002 844	25	Unfall- u. Haftpflichtversicherung	160,000	—
Guthaben bei anderen Versicherungsunternehmungen	43,781	14	5. Gewinnreserve der mit Gewinnanteil Versicherten	15,115,833	75
9. Gestundete Prämien (im folgenden Jahre fällig werdende Prämienraten)	2,870,813	96	6. Sonstige Reserven	3,269,539	89
10. Stück (Marek-)Zinsen	538,972	75	7. Guthaben anderer Versicherungs-Unternehmungen	144,582	21
11. Ausstände bei Generalagenten bezw. Agenten	2,459,680	30	8. Unerhobene Aktiendividenden	4,176	—
12. Barer Kassenbestand	262.204	56	9. Guthaben Diverser	986,038	52
13. Inventar und Drucksachen, abgeschrieben	— —	—	10. Abgegebene Rückversicherungs-Prämien und Renten-Reserven und Prämienüberträge	3 769 688	21
14. Prämien-Reserven d. Rückversich.	3,769,688	21	11. Dividenden der Aktionäre	144.000	—
15. Städteanleihen	5.250,000	—	12. Tantiemen	44,800	—
16. Sonstige Aktiva	2,978,673	71	13. Vortrag auf neue Rechnung	40,269	57
	157,744,503	65		157,744.503	65

Verantwortl. f. d. Schriftleitung: G. Taubert, Leipzig-Schl. — Druck und Verlag: Jüstel & Göttel, Leipzig.

Digitized by Google

No 11 '19

Leipzig

ANNALEN

1918

des gesamten

VERSICHERUNGSWESENS.

Erscheint jeden Donnerstag. Abonnementspreis vierteljährlich 9 Mark. Der Preis für einzelne Nummern beträgt 1 Mark.

Redaktion und Expedition: Emilienstraße 21.

Inserate jeder Art werden in der Expedition angenommen, die einspaltige Petitzeile oder deren Raum mit 40 Pf. berechnet.

Nr. 24 Leipzig, den 13. Juni 1918. 49. Jahrgang

Ueber Arbeitslosenversicherung.

Von Dr. P. Martell.

Die Arbeitslosigkeit als eine stehende wirtschaftliche Form jeder Volkswirtschaft, unabhängig von Volk und Staatsform, gehört zu jenen sozialen Problemen, die umhüllt von starken Schwierigkeiten immer wieder die besten Volkswirte des Landes zu Lösungen anregen, die wohl vom besten Willen beseelt, dennoch die hier sich entgegenstellenden großen Hemmnisse keineswegs bis jetzt restlos bewältigt haben. Ob Monarchie oder Republik, die Geschichte hat uns gezeigt, daß in den Volkswirtschaften beider die Arbeitslosigkeit praktisch triumphiert. Als die Februarrevolution von 1848 das Pariser Proletariat veranlaßte, die provisorische Regierung zu einer Proklamation zu zwingen, welche völkerbeglückend das sozialideale Recht auf Arbeit verkündete, konnte die Republik diesen utopistischen Worten keineswegs die Tat folgen lassen. Weder die französische Republik noch sonst ein monarchischer Staat hat in der Folge eine restlose Lösung des gigantischen Problems der Arbeitslosenversicherung geboten. Nur England hat einen allerding großzügigen Versuch auf diesem Gebiete gemacht, den wir noch erörtern werden. Von diesem einzigen Versuch abgesehen, haben sich alle anderen Staaten bisher der Arbeitslosenversicherung gegenüber ablehnend verhalten. Nicht aus Gründen unsozialer Gesinnung, sondern angesichts der fast unüberwindbaren Schwierigkeiten, die das Problem bietet. Erscheint die Aufgabe somit für einen Staat zu groß, so konnte sich die Stadt hier möglicherweise erfolgreich betätigen. Und in der Tat haben gerade die Städte hier opfermutig und sozial begeistert das Problem der Arbeitslosenversicherung aufgegriffen und sich hierdurch wenigstens das Verdienst erworben, durch ihre praktischen Erfahrungen das Licht der Wahrheit in der Theorie der Arbeitslosenversicherung getragen zu haben.

Die Vorschläge, wie man sich eine praktische Durchführung der Arbeitslosenversicherung gedacht hat, sind zahlreich; als die wichtigsten seien genannt erstens Anlehnung der Arbeitslosenversicherung an die bestehende Reichsarbeiterversicherung, zweitens Anlehnung an die Facharbeiternachweise, drittens die Arbeitslosenversicherung auf städtischer Grundlage und viertens Anlehnung an die Arbeiterorganisation, wobei die Gewerkschaften die verwaltungstechnische Grundlage abgeben sollten. Bevor wir zu einer Darstellung des Standes der Arbeitslosenversicherung in Deutschland und das Ausland übergehen, wollen wir kurz das bekannte, sogenannte „Gentersystem“ erörtern, das in der Arbeitslosenversicherung eine gewisse grundlegende Bedeutung erlangt hat. Dem Wesen nach besteht das im Jahre 1901 in der belgischen Stadt Gent entwickelte System der Arbeitslosenversicherung in der Leistung eines öffentlichen Zuschusses zu den Arbeitslosenunterstützungen, welche die Gewerkschaften an ihre Mitglieder zahlen. Die Unterstützungs-

Digitized by Google

frage nichtorganisierter Arbeiter wird dadurch gelöst, daß von einem solchen Arbeitslosen Zuschüße aus einem städtischen Sparfonds gezahlt werden, sofern dieser Arbeiter im Besitz eines Sparkassenguthabens ist. Dieser Zuschuß bewegt sich zwischen 50 bis 75 pCt. der von den Gewerkschaften an ihre arbeitslosen Mitglieder gezahlten Unterstützungsbeiträge, übersteigt aber in keinem Fall 1 Frc. für den Tag. Der nichtorganisierte Arbeiter muß wenigstens drei Monate lang Mitglied dieses Sparfonds sein und zwar wird der Zuschuß nur für diejenigen Beträge gezahlt, die wenigstens drei Monate vor Beginn der Arbeitslosigkeit an den Sparfonds eingezahlt wurden. Die Genter Kasse umfaßte 1911 einschließlich 7 Nachbargemeinden 46 Gewerkschaften mit 18,600 Mitgliedern, von welchen 334 Arbeitslosenunterstützung erhielten. Die vom städtischen Arbeitslosenfonds geleisteten Zuschüsse beliefen sich auf rund 260,000 Frcs. Wenn auch die Arbeitslosenversicherung in Gent unleugbar einen großen Erfolg zeitigte, so versagte sie anderseits hinsichtlich der nichtorganisierten Arbeiter gänzlich. Als sich in den ersten Jahren die Zahl der Mitglieder am Sparfonds nicht über 13 erhob, änderte man 1914 das Statut, nach welchem fortan jeder nichtorganisierte Arbeiter ohne weiteres als Mitglied des Sparfonds betrachtet wurde, sofern er Besitzer eines Sparguthabens war. Sparvereinen wurde der Beitritt zum städtischen Sparfonds freigestellt, was vereinzelt geschah. Trotz allem erlebte der städtische Sparfonds keinen Aufstieg, denn 1911 betrug die Zahl der Mitglieder erst 61. Uebrigens kann Gent für das nach ihm benannte System nicht die Priorität des Erstgedankens in Anspruch nehmen, denn schon vor ihm haben zwei französische Städte, Limoges 1891 und Lyon 1896 gemeindliche Jahreszuschüsse an Arbeiterverbände für Arbeitslosenunterstützung gewährt. Immhin hat das Genter System Schule gemacht und ist in den verschiedenen Städten zur Anwendung gekommen. In Belgien bestanden im Jahre 1912 etwa 72 Arbeitslosenunterstützungskassen, die in der Mehrzahl nach dem Genter System arbeiteten. Die Zahl der diesen Kassen angegliederten Gewerkschaften betrug über 360 Gegenüber der gesamten Arbeiterschaft Belgiens wurde jedoch nur für einen kleinen Bruchteil die Arbeitslosenversicherung wirksam, der sich auf etwa ein zwölftel stellte.

In Frankreich wurde mit den Berufszählungen von 1896 und 1901 eine Arbeitslosenzählung verbunden, wobei sich im Verhältnis zur Gesamtzahl der Arbeiter 4,6 pCt. und 6,5 pCt. Arbeitslose ergaben. Innerhalb der Gewerkvereine erscheinen die Zahlen jedoch etwas größer. Vom Jahre 1910 liegen entsprechende Berichte von 1009 Syndikaten mit 232 082 Mitgliedern vor. Im einzelnen wiesen den größten Prozentsatz die Leder- und Häuteindustrie mit 10,2 pCt, das Baugewerbe mit 12,9 pCt. und die Forstwirtschaft mit 15,3 pCt. auf. In Frankreich hat sich in den Städten fast überall das Gentersystem Bahn gebrochen. Beispielgebend wurde hauptsächlich die Stadt Reims, die 1904 das Genter System annahm. Bis zum Jahre 1907 hatten bereits 28 Städte in Frankreich die Arbeitslosenunterstützung eingeführt. Die Stadt Lyon hat die Forderung gestellt, daß die Verbände die Arbeitslosenkassen getrennt verwalten. Das Tagegeld wurde auf 2 Frcs. begrenzt, die nicht länger als zwei Monate gezahlt werden dürfen. Die Beiträge, welche die französischen Städte für die Arbeitslosenunterstützung zahlten, waren vor dem Weltkriege jedenfalls ziemlich mäßig. Abgesehen von Paris, das 25000 Frcs. hierfür auswarf, zahlte Reims 8000, Cherbourg 2000, Dijon 5000, Toulouse 3000 Frcs., bei manchen Städten geht der Beitrag bis auf 100 Frcs. herunter. In Roubaise ist 1907 ein abweichendes System zur Anwendung gekommen, denn hier giebt nicht nur die Stadt Zuschüsse, sondern auch die Arbeitgeberverbände und Arbeitgeberbesitzer des Gewerbegerichts leisten zum Teil erhebliche Beiträge. So zahlt beispielsweise die Handelskammer 2000 Frcs. neben dem Stadtzuschuß von 5000 Frcs. Frankreich hat dann durch eine staatliche Verordnung vom 9. September 1905 eine Regelung der Staatszuschüsse für die Arbeitslosenunterstützung herbeigeführt. Auch hier bildet das Genter System die Grundlage. Besonders bemerkenswert ist diese Verordnung durch die Festsetzung des Arbeitszwanges, denn jeder Arbeitslose ist verpflichtet, die ihm

Digitized by Google

zugewiesene Arbeit zu übernehmen, wenn er nicht der Unterstützung verlustig gehen will. Auch in Frankreich hat es sich gezeigt, daß nur ein kleiner Bruchteil der Gesamtarbeiterschaft, der etwa 1 Prozent beträgt, Nutzen von der Arbeitslosenunterstützung hat und hier wieder waren es die bestorganisierten Arbeiter, nämlich die Buchdrucker, Lithographen und Mechaniker, welche den Hauptanteil hatten. Es liegt das in der Natur des Genter Systems, welche die bestorganisierten Gewerkschaften bevorzugt. Der Arbeitslosenversicherung ist in Frankreich bis jetzt keine großzügige Entwicklung beschieden gewesen. Im Jahre 1912 waren in Frankreich erst 58 000 Arbeiter an dieser Versicherung beteiligt.

(Fortsetzung folgt.)

Zur Tagesgeschichte.

Düsseldorfer Allg. Versicherungs-Akt.-Ges. in Düsseldorf. Das abgelaufene Jahr war für die „Düsseldorfer" von besonderer Bedeutung; sie ist nämlich als selbständige Gesellschaft in die zwischen den 3 Nordstern-Gesellschaften bestehende Interessengemeinschaft eingetreten. Die nunmehr verbündeten Gesellschaften werden sich wechselseitig jede mögliche Förderung ihrer Geschäftsinteressen angelegen sein lassen und insbesondere ihre Werbemittel und Beziehungen zum Vorteil der von ihnen betriebenen Versicherungszweige wechselseitig nutzbar machen. Der erweiterten Transportversicherung wird die Interessengemeinschaft dadurch gerecht, daß die Nordstern Unfall- und Haftpflicht-Versicherungs-Aktien-Gesellschaft das Transportversicherungsgeschäft aufgenommen hat und es in engster Fühlung mit der „Düsseldorfer" betreibt. — Das Geschäftsjahr schließt nach Bildung der erforderlichen Rücklagen mit einem Reingewinn von 320,024 M. Hiervon erhalten die Aktionäre 75,000 M, 100,000 M werden zur Verstärkung der besonderen Kapital-Rücklage verwendet, 30,000 M sollen zum Ausgleich für Kursschwankungen, 60,000 M für Kriegssteuer zurückgelegt, 37,112 M „als Tantieme" an den Aufsichtsrat, den Vorstand, an Beamte verteilt, und den Rest von 17,913 M auf neue Rechnung vorgetragen werden. Die ungewöhnlichen Verhältnisse, mit denen die Transportversicherung während der letzten Jahre zu kämpfen hatte, haben auch im Berichtsjahr angehalten. Auch machten sich wiederum besonders das Anwachsen der Diebstahlschäden bei Landtransporten und die immer weiter gesteigerten Kosten für Reparaturen und Materialien im Kaskogeschäft fortdauernd fühlbar. Die Rücklagen für schwebende Schäden, laufende Risiken, Rückversicherungsprämien und Gewinnanteile betragen 4,040,000 M gegen 3,130,000 M im Vorjahr. Die Summe der für eigene Rechnung bezahlten Schäden betrug 1,665,184 M gegen 1,796,745 M in 1916. Für Rückversicherungsprämien wurden 2,429,724 M verausgabt gegen 2,065,467 M im Vorjahr. — Der Verlauf des Geschäftsjahres 1918 weist nach Mitteilung des Vorstandes keine wesentliche Aenderung auf. Die Bilanz der Gesellschaft ist im Inseratenteil veröffentlicht.

Stuttgart-Berliner Vers.-Akt.-Ges. in Stuttgart. Der Geschäftsverlauf hat in der Feuer-, Einbruchdiebstahl- und Maschinenversicherung nicht befriedigt; das Ergebnis wurde hier durch eine ungewöhnliche Steigerung solcher Versicherungsfälle, die unmittelbar oder mittelbar mit den Kriegsverhältnissen zusammenhängen, ungünstig beeinflußt. In den übrigen Abteilungen dagegen sind die Ergebnisse im allgemeinen zufriedenstellend. Die gesamten Prämieneinnahmen belaufen sich im Berichtsjahr auf 20,648,169 M gegen 13,114,258 M i. V. Die Erhöhung ist vor allem auf die Ausdehnung der Fliegerversicherung zurückzuführen. Der Ueberschuß beträgt 680,099 M gegen 386,322 M im Jahre 1916. Versicherungsfälle wurden insgesamt 16 810 behandelt, darunter 2054, die aus dem Vorjahr übernommen wurden. Die Vermögenswerte sind von 23,559,183 M i. V. auf 29,203,565 M im Berichtsjahr gestiegen. Die Garantiemittel stellen sich am Schluß des Geschäftsjahres auf 23,782,547 M gegen 20,444,976 M im Vorjahre. Die Hypotheken- und Kommunaldarlehen betrugen 8,537,350 M, sie haben einen Durchschnittszins von 4,81 pCt. (1616: 4,63 pCt.) erbracht. — Ueber die Ergebnisse der einzelnen von der Gesellschaft betriebenen Versicherungszweige geben die nachstehenden Zahlen Aufschluß: I. Sach- und Vermögensschäden-Versicherung. Am Schluß des Berichtsjahres waren in Kraft 428,208 Versicherungen gegen 393,206 Versicherungen Ende 1916. Die Prämieneinnahme ist von 7,209,165 M auf 9,659,796 Mark gestiegen. Für Schäden wurde im Jahre 1917 bezahlt 4,183,471 M, im Jahre 1916 2,314,274 M. Die Schadenrücklagen stellten sich auf 4,662,046 M gegen 2,843,305 M im Vorjahr. II. Lebensversicherung: Am Schluß des Geschäftsjahres waren 1489 (901) Versicherungen über 11,162,419 M (7,562,986) in Kraft, hierin waren anderweitig rückgedeckt 4,992,748 M (3,718,263), sodaß für eigene Rechnung 6,169,671 M verblieben gegen 3,844,723 M Ende 1916. III. Unfall- und Haftpflichtversicherung. Ende 1917 waren insgesamt 33,554 Polizen in Kraft, Ende 1916: 30,179. Die Prämieneinnahme betrug 663,554 M (494,978 M i. V.). Die Schäden erforderten 220,424 M gegen 162,871 M in 1916. Die Schaden-Rücklagen stellten sich auf 620,730 M gegen 555 213 M. Näheres über die Geschäftslage dieser rüstig vorwärts schreitenden Gesellschaft ist aus der im Inseratenteil veröffentlichten Bilanz zu ersehen.

„Zürich", Allg. Unfall- u. Haftpflicht-Vers., A.-G. in Zürich. Hatten die ersten 2 Kriegsjahre starke Prämienausfälle im Gesamtbetrage von nahezu 12 Millionen Franken zur Folge gehabt, so war schon i. J. 1916 wieder ein erhebliches Anwachsen der Eingänge zu verzeichnen und das Berichtsjahr brachte sogar den größten Geschäftszuwachs seit Bestehen der Gesellschaft, womit die Prämieneinnahme des letzten Friedensjahres noch um rund 900 000 Franken überholt wurde. Leider muß die Gesellschaft dieses Mal darauf verzichten, die bisher übliche, ins Einzelne gehende

Digitized by Google

Aufstellung über die Bewegung des Geschäfts und den Versicherungsbestand dem Bericht beizufügen. Für das europäische Geschäft allein wäre sie dazu wohl in der Lage gewesen, nicht aber für das amerikanische. In dem Bericht stellt die Gesellschaft jedoch fest, daß in den Verhältnissen, welche sonst durch vergleichende Nachweisungen berührt und beleuchtet werden, Abweichungen, die auf den Geschäftsverlauf und das Geschäftsergebnis irgendwie entscheidend hätten einwirken können, gegenüber den Vorjahren nicht vorliegen. Für die große Stabilität des Geschäfts mag u. a. der Umstand zeugen, daß die Gesellschaft im Vorjahr von der 1915er Schadenreserve für den erledigten Fall 435 Fr. brauchte und für den offenen Fall auf Schluß des Jahres noch 1500 Fr. disponibel hatte, während für die Schadenreserven aus 1916 die entsprechenden Zahlen im Berichtsjahr Fr. 444 und Fr. 1552 betragen. Das Jahresergebnis beläuft sich auf Fr. 5,092,556. Hiervon werden 517,556 Fr. auf neue Rechnung vorgetragen und die sodann zur Verfügung bleibenden 4,575,000 Fr. folgendermaßen verwendet: 2,500,000 Fr. als Aktiendividende, Fr. 315,000 als Tantieme dem Verwaltungsrat und dem Ausschuß, 420,000 Fr. als Tantieme der Direktion und den Angestellten, 500,000 Fr. als Einlage in die Kapitalreserve und Fr. 840,000 an die Kunden der Gesellschaft. Die Bilanz der Gesellschaft ist im Inseratenteil veröffentlicht.

Internationale Unfallversicherungs-Aktien-Gesellschaft Wien. Die Gestaltung der wirtschaftlichen Verhältnisse hat im abgelaufenen Jahre trotz der Fortdauer des Weltkrieges eine lebhaftere Produktionstätigkeit ermöglicht. Die Prämien- und Gebühreneinnahme weist gegen das Vorjahr eine Zunahme von 1,513,130 Kr. auf. Die weiteren ziffernmäßigen Ergebnisse stellen sich folgendermaßen: Die Einnahmen betragen 8,733,891 Kr., die Gesamtausgaben 8,157,208 Kr. Es verbleibt somit unter Berücksichtigung des Gewinnvortrages aus dem Jahr 1916 mit 17,282 Kr., ein Ueberschuß von 593,965 Kr. Hiervon werden 500,000 Kr. d. i. 100 Kr. per Aktie als Dividende verteilt, 74,502 Kr. als Tantieme verwendet und 19,462 Kr. als Gewinn-Saldo auf neue Rechnung vorgetragen. — Das voll eingezahlte Aktienkapital stellt sich auf 2,000,000 Kr., die Prämienreserve auf 6,411,553 Kr., die Schadenreserve auf 3,976,929 Kr. Nähere Einzelheiten sind aus der im Inseratenteil veröffentlichten Bilanz zu ersehen.

Städernas Allmänna Brandstodsbolag in Stockholm. Der Gesellschaft hat das Berichtsjahr 1917 ausgezeichnete Resultate gebracht. Neu abgeschlossen wurden 7,029 Gebäudeversicherungen, deren Gesamtbestand sich damit auf 37,070 Versicherungen über 1,096,052,859 Kr. erhöht hat. Insgesamt ist im letzten Geschäftsjahr die Versicherungssumme von 1,006,018,405 Kr. auf 1,157,079,726 Kr. angewachsen und hat mithin die Milliarde weit überschritten. Vor 20 Jahren, im Jahre 1898 betrug die Gesamtversicherungssumme nur 291,632,681 Kr., sie erhöhte sich bis zum Jahre 1903 auf 448,890,854 Kr., also um ca. 60 pCt., bis zum Jahre 1908 stieg sie weiter auf 636,336,062 Kr., also um mehr als das Doppelte, bis zum Jahre 1913 auf 858,060,011 Kr., also um fast das Dreifache, und bis zum Jahre 1918, wie vorher schon gesagt, auf 1,157,079,726 Kr., mithin um fast das Vierfache. Der Reservefonds hielt mit dem Anwachsen der Versicherungssumme gleichen Schritt. Es stieg von 3,886,570 Kr. i. J. 1898 auf 6,240,473 Kr. i. J. 1903, auf 11,254,032 Kr. i. J. 1908, auf 16,309,132 Kr. i. J. 1913 und auf 20,689,741 Kr. i. J. 1917. Die Bruttoprämienannahme ist im Berichtsjahre von 1,654,231 Kr. auf 1,883,049 Kr. gestiegen, und für eigene Rechnung von 1,290,963 Kr. auf 1,437,976 Kr. Die Schäden haben brutto 611,154 Kr. betragen gegen 363,268 Kr. i. V., für eigene Rechnung 449,034 Kr. (171,297 Kr. i. 1916). Der Ueberschuß stellte sich auf 1,276,252 Kr. (787,140 Kr.). Das Reinvermögen der Gesellschaft hat sich von 19,742,514 Kr. auf 21,089,324 Kr. erhöht und ist durch beste Aktivwerte gedeckt, wie aus der im Inseratenteil veröffentlichten Bilanz der Gesellschaft zu ersehen ist.

Skandia, Versicherungs-Aktien Gesellschaft in Stockholm. Die Entwickelung dieser hochsoliden, schwedischen Versicherungs-Gesellschaft im Geschäftsjahr 1917 war wieder recht befriedigend. In der großen Lebensversicherung hat sich der Bestand von 141,406,437 Kr. auf 157,326,149 Kr. erhöht, sodaß der Reinzuwachs 15,925,712 Kr. (i. V. 7,651,926 Kr.) betragen hat. Von der Versicherungssumme waren 21,520,736 Kr. rückgedeckt, es blieben demnach für eigene Rechnung 135,805,413 Kr. Der Bestand an Aussteuerversicherungen ist von 735,131 Kr. auf 1,300,296 Kr. gestiegen, ebenso hat sich der Bestand an Leibrenten etwas erhöht und zwar von 587,234 Kr. auf 627,297 Kr. Das finanzielle Ergebnis ist aus dem im Inseratenteil veröffentlichten Rechnungsabschluß zu ersehen. Für Sterbefälle wurden insgesamt 1,833,961 Kr. (1,904,787 Kr. in 1916) gezahlt, für eigene Rechnung 1,588,037 Kr. gegen 1,904,787 Kr. im Vorjahr. Die Prämienreserven haben betragen:

	1917	1916
in der Lebensvers.	45,983,757 Kr.	43,059,037 Kr.
Aussteuer- u. Rentenvers.	5.524.146 Kr.	5 265 542 Kr.
	51,507,903 Kr.	48,324,579 Kr.

In der Feuerversicherung ist die Prämieneinnahme von 10,329,990 Kr. auf 13,171,005 Kr. gestiegen. Der Gewinn aus der Feuerversicherung hat nur 373,566 Kr. (572,207 Kr. in 1916) betragen. Der Reingewinn aus dem Gesamtgeschäft der Gesellschaft beläuft sich auf 984,036 Kr. Ferner erhalten die Aktionäre 600,000 Kr., 300,000 Kr. werden zurückgestellt und 84,036 Kr. auf neue Rechnung vorgetragen. Die freien Fonds der Gesellschaft belaufen sich auf 14,017,036 Kr. Die Vermögenslage ist nach wie vor eine ausgezeichnete. Näheres entnehmen unsere Leser der im Inseratenteil veröffentlichten Bilanz. Die gesamten Aktiven sind von 92,694,254 Kr. auf 99,016,916 Kr. gestiegen.

Versicherungsgesellschaft Thuringia in Erfurt. Die am 4. ds Mts. stattgehabte Generalversammlung der Versicherungsgesellschaft Thuringia genehmigte den ihr vorgelegten Jahresabschluß für 1917. Der Ueberschuß beträgt nach reichlicher Ausstattung der Prämien- und Schadenrücklagen 4,335,514 M (1916 4,052,513). Nach Ueberweisung von 1,480,927 M (1916 1,420,888) an die mit Gewinnanteil Versicherten der Lebensversicherungs-Abteilung, welche trotz erheblicher

Digitized by Google

Inanspruchnahme der Gesellschaft durch Kriegssterbefälle den früheren Gewinnanteilsatz erhalten, sowie nach Absetzung der satzungsgemäßen und vertragsmäßigen Gewinnanteile und Vergütungen von 242,444 M gelangt ein Gewinnanteil von 400 M für die Aktie (wie im Vorjahr) mit 1,300,000 M zur Verteilung, während 487,500 M zur Erhöhung der Einzahlung auf das Aktienkapital auf 25 pCt. verwendet, und für verschiedene Rücklagen 680,000 M, für Zwecke der Kriegsfürsorge 50,000 M sowie zur Rücklage für Vergütungen und Unterstützungen an Beamte 20,000 M vorgesehen und schließlich auf neue Rechnung 74,643 M vorgetragen werden. Wie in den Vorjahren, werden den Angestellten auch jetzt aus Anlaß des Jahresabschlusses größere einmalige Vergütungen gewährt. Die seit 1. Sept. 1915 den Angestellten bewilligten laufenden und einmaligen Teuerungszulagen sind durch die am 1. Oktober 1917 vorgenommene, den jetzigen Verhältnissen Rechnung tragende allgemeine Erhöhung der Gehälter im Wegfall gekommen. Den zum Heere einberufenen Angestellten wurde von Kriegsbeginn bis zum 1. November 1914 das volle Gehalt gezahlt. Von letzterem Zeitpunkte ab gewährt die Gesellschaft den Familien der eingezogenen verheirateten Angestellten $^3/_4$ des Gehalts, während die unverheirateten eine angemessene monatliche Unterstützung erhalten. Außerdem brachte die Gesellschaft an die Kinder der im Heeresdienste befindlichen Angestellten einmalige Unterstützungen wiederholt zur Auszahlung. Für diese Zwecke wurden von der Gesellschaft 1914 34,000 M, 1915 232,000 M, 1916 414,000 Mark, 1917 375,000 M, insgesamt bis Ende 1917 1,055,000 M verausgabt. — Die Sachversicherungs-Abteilungen (die Gesellschaft betreibt außer der Feuerversicherung auch die Versicherung gegen Einbruch-Diebstahl, Beraubung, die Glas-, Wasserleitungsschäden-, Valoren- und Transport-Versicherung, sowie im Anschluß an die Feuerversicherungsabteilung die Versicherung gegen Mietverlust, Betriebsunterbrechung und Zuckerpreisdifferenzen) tragen zum Gewinn des Jahres 1917 2,051,752 M bei, die Lebens-, Unfall- und Haftpflichtversicherungs-Abteilung 604,030 M. Im Berichtsjahr hat die Gesellschaft nach Uebernahme der Fortuna, Allgemeine Versicherungs-Aktiengesellschaft in Berlin das Transportversicherungsgeschäft in vollem Umfang wieder aufgenommen. Diese unter der Bezeichnung „Zweigstelle Fortuna" in Berlin verbleibende Abteilung erbrachte einen Gewinn von 235,832 M. Die Zins- und Mieterträgnisse sind bei den einzelnen Abteilungen in Einnahme gestellt. Der Bilanzwert der Wertpapiere stellt sich nach entsprechenden Abschreibungen auf 6,782,375 M, der Besitzstand an Hypotheken, Grundschulden und Gemeindedarlehen auf 77,971,646 M, der Grundbesitz auf 2,733,511 M. Das Aktienkapital, von dem nunmehr fünfundzwanzig Prozent eingezahlt sind, beträgt einschließlich der im vorigen Jahre infolge der Fusion mit der Fortuna, Allgemeine Versicherungs-Aktiengesellschaft in Berlin vorgenommenen Erhöhung um 750,000 M 9$^3/_4$ Mill. M, die Deckungskapitale 86,268,384 M, wovon auf Sonderprämienüberträge der Sachversicherungs-Abteilungen und der Unfall- und Haftpflicht-Abteilung 4,690,000 M entfallen, die sonstigen Kapital- und Sonderrücklagen der Gesellschaft 8,380,318 M, die Rücklage für Vergütungen und Unterstützungen an Beamte 72,471 M. Der bisherige Verlauf des Geschäftsjahres 1918 ist befriedigend.

Rückversicherungsverband kantonalschweizerischer Feuerversicherungsanstalten in Bern. Nach vorgenommenen reichlichen Abschreibungen auf Wertschriften und Mobilien (letztere wurden auf 1 Fr. zurückgeführt) und ausgiebiger Dotierung der Prämien- und Schadenreserven, sowie nach üblicher Verzinsung des Genossenschaftskapitals verbleibt für das Jahr 1917 ein Betriebsüberschuß von 408,368 Fr., zuzüglich Gewinnvortrag vom Vorjahre 460,514 Fr. Hiervon werden 300,000 Fr. in die Hauptreserve, 10,000 Fr. in die Spezialreserve gelegt. 100,000 Franken werden einem Fonds zur Hebung des Feuerlöschwesens zugewiesen. 5000 Fr. als Vergabung zugunsten notleidender schweizerischer Wehrmänner verwendet und 45,514 Fr. auf neue Rechnung vorgetragen. Nach Verbuchung obiger Gewinnverteilung betragen die Hauptreserve 1,520,340 Fr., die Spezialreserve 50,000 Fr., die Feuerlöschreserve 100,000 Fr. Das Rückversicherungskapital hat sich seit dem letzten Ausweis um 31,591,114 Fr. vermehrt und beträgt auf Ende des Berichtsjahres 1,023,972,510 Fr. Außerdem sind beim Verband auf den nämlichen Zeitpunkt noch 2,000,031,352 Franken im Schadensexzedenten rückversichert.

Amerikanische Kriegslebensversicherung. Dem amerikanischen Soldaten und Angehörigen der Kriegsmarine wird durch den Staat die Möglichkeit gegeben, sein Leben zu versichern. Für diese „Government Insurance" wird von allen Versicherungsunternehmungen eifrig geworben, denn sie sehen in ihr einmal das gute Werk zum Wohl der Angehörigen des Heeres und der Marine, dann aber auch in der „Government Insurance" die mächtig geförderte Ausbreitung des Versicherungsgedankens unter der großen Menge. Bisher lagen über die Grundzüge dieses Versicherungsplanes nur kurze Nachrichten vor. Es dürfte daher von Interesse sein, die Bedingungen dieser Kriegsversicherung näher kennen zu lernen. Aufnahmefähig in die Versicherung sind ohne vorausgegangene Untersuchung alle Angehörigen des Landheeres und der Kriegsmarine, sofern sie innerhalb vier Monaten vom Tage der Eintragung in die Stammrolle die Versicherung beantragen. Als Versicherungsform ist die Risikoversicherung gewählt, die bis 5 Jahre nach dem Kriege aufrecht erhalten werden kann. Die Prämiensätze sind nach der $3^1/_2$ pCt. amerikanischen Sterbetafel berechnet. Für Kriegsdienst wird kein Zuschlag erhoben, sodaß sich also daraus erheblich niedrigere Prämien ergeben als sie eine Lebensversicherungsunternehmung selbst im Frieden bieten könnte. Die Kriegsversicherung kann nach Kriegsende und vor Ablauf der dann noch vereinbarten fünfjährigen Laufzeit gegen eine regelrechte Lebensversicherung umgetauscht werden. Für die Prämiensätze dieser im Wege des Umtausches erlangten Versicherung wird die gleiche Sterbetafel angewendet, sodaß sich daraus wiederum erheblich niedrigere Prämiensätze ergeben als sie ein privates Versicherungsunternehmen bieten kann. Die Umwandlungsmöglichkeit ist von jeder Einschränkung frei. Der Versicherte kann

Digitized by Google

sie unabhängig von seinem Gesundheitszustand oder seiner körperlichen Beschaffenheit beantragen und durchführen, wenn er die entsprechenden Beiträge aufbringen kann. Die niedrigste Versicherungssumme, die gewährt wird, beträgt 1000 ℳ; sie kann aber auch über ein Vielfaches dieses Betrages bis zur Höchstgrenze bis zu 10,000 ℳ lauten. Die Prämien können monatlich entrichtet werden. Wenn der Versicherungsfall eintritt, so gelangt die Versicherungssumme in monatlichen Raten an die Empfangsberechtigten zur Auszahlung. Außerdem schließt die Kriegsversicherung das Risiko der völligen Invalidität ohne Kosten ein.

Kleine Mitteilungen und Personalien.

— Mit dem Eisernen Kreuz II Klasse wurden ausgezeichnet die Herren: Karl Bend, Beamter der Berlinischen Lebens-Versicherungs-Gesellschaft „Alte Berlinische", Erich Bahn, Beamter des Niederländischen Lloyd in Berlin. Alfred Huß und Albert Gade, Beamte der „Albingia", Hamburg-Düsseldorfer Versicherungs-Aktien-Gesellschaft in Hamburg.

— Fürs Vaterland gefallen sind die Herren: Carl Burmester und A. Behnel, Beamte der „Albingia", Hamburg-Düsseldorfer Versicherungs-Aktiengesellschaft in Hamburg. Philipp Raupp, Beamter der Oberrheinischen Versicherungs-Gesellschaft in Mannheim.

— Die Versicherungs-Aktien-Gesellschaft Deutscher Lloyd in Berlin hat ihrem Oberbeamten, Herrn Bernhard Luese, Prokura erteilt und zwar dergestalt, daß er berechtigt ist, in Gemeinschaft mit einem Vorstandsmitglied oder einem anderen Prokuristen für die Gesellschaft zu zeichnen.

— Laut Aufsichtsratsbeschluß der Iduna in Halle a. S. vom 17. Mai ds. Js. ist das wirkliche Vorstandsmitglied beider Gesellschaften, Herr Direktor Ernst Nord, zum Generaldirektor ernannt worden.

— Dem Generaldirektor der „Freia" Bremen-Hannoverschen Lebensversicherungs-Bank Aktiengesellschaft in Berlin, Herrn Ulrich, ist das Verdienstkreuz für Kriegshilfe verliehen worden.

— Herr Generaldirektor Meyer hat seine Funktion als leitender Direktor der „Zürich", Allgem. Unfall- und Haftpflicht-Versicherungs-Aktiengesellschaft in Zürich nach achtsehnjähriger ebenso dankenswerter wie erfolgreicher Wirksamkeit niedergelegt, wird jedoch als Delegierter des Verwaltungsrates weiter für die Gesellschaft wirken. Die Oberleitung der Geschäfte übernimmt mit dem Titel „Generaldirektor" Herr A. L. Tobler, der seit Anfang 1914 als zweiter Direktor der Gesellschaft tätig gewesen ist.

Bücherschau.

— Grundzüge des Versicherungswesens (Privatversicherung). Von Prof. Dr. phil. Dr. jur. Alfred Manes. Verlag von B. G. Teubner Leipzig und Berlin.

Die Bedeutung, die das Versicherungswesen für unsere Volkswirtschaft wie für den Einzelnen bereits vor dem Kriege gewonnen hatte, hat sich noch erhöht durch die neuen Unternehmungsformen, die der Krieg

„ZÜRICH"

Allgemeine Unfall- und Haftpflicht-Versicherungs-Aktiengesellschaft in Zürich.

Bilanz vom 31. Dezember 1917.

Passiva.	Fr.	Cts.
Aktienkapital	10,000,000	—
Kapitalreserve	7,000,000	—
Spezialreserve	2 500.000	—
Reserven für laufende Risiken, Renten, schwebende Schäden u. a.	98,370,913	46
Sicherheitsreserven für Liegenschaften- und Hypothekenbesitz	2 582.240	—
Guthaben der Rückversicherer und Diverse	5,236,559	22
Versorgungswerk für die Beamten	2.168,662	05
Gewinn- und Verlustkonto	5 09 .556	21
Total	132 950,930	94

Aktiva.		
Verpflichtungsscheine der Aktionäre	2 500,000	—
Kassa	811,967	62
Bankguthaben	9,804.967	98
Liegenschaften, Hypotheken und Wertpapiere	110.389,828	—
Stückzinsen auf Kapitalanlagen	1.205,947	30
Prämienguthaben, direkt und bei den Agenturen	6,616.474	56
Guthaben bei Rückversicherern und Diverse	1.621.947	48
Total	132.950,930	94

Zürich, den 15. Mai 1918.

Der Präsident: **H. Müller.** Der Generaldirektor: **F. Meyer.**

Digitized by Google

in ihm ins Leben gerufen hat, man denke nur an die Kriegsanleihen- und Kriegspatenversicherung, Flieger-, Bomben- und Seekriegsversicherung. Deshalb ist es zu begrüßen, daß gerade jetzt die 3. Auflage des vorliegenden Bändchens erscheint, in dem alle durch den Krieg bedingten Neuerungen auf dem Gebiete des Versicherungswesens bereits berücksichtigt sind. Der Verfasser, wohl einer der besten Kenner des Gebietes, behandelt die Privatversicherung in zwei Teilen. Der erste erörtert die Stellung der Versicherung im Wirtschaftsleben, die Entwickelung der Versicherung und ihre Organisation, den Geschäftsgang eines Versicherungsbetriebes, die Versicherungspolitik und das Versicherungs-Vertragsrecht. Im zweiten Teile werden alle Zweige der Versicherung besonders besprochen: Lebensversicherung einschließlich der Versicherung Kriegsbeschädigter, der Kriegsanleihe- und Kriegswaisenversicherung, Unfallversicherung, Haftpflichtversicherung, Transport und Seekriegsversicherung, Feuerversicherung, Hagelversicherung, Viehversicherung, kleinere Versicherungszweige, unter denen wir auch die Luftfahrtschadenversicherung antreffen und Rückversicherung. Das so preiswerte Büchlein, das sich durch übersichtliche Anordnung des Stoffes, Einfügung zahlreicher statistischer Tabellen und besondere Berücksichtigung des praktischen Momentes auszeichnet, ist als zuverlässiger Führer durch das weitverzweigte Gebiet des Versicherungswesens bestens zu empfehlen.

Düsseldorfer Allgemeine Versicherungs-Aktien-Gesellschaft in Düsseldorf.

Errichtet 1845.

73. Rechnungsabschluß, umfassend das Jahr 1917.

Gewinn- und Verlust-Rechnung.

Einnahme.	M	Pf.	Ausgaben.	M	Pf.
I. Transportversicherung.			**I. Transportversicherung.**		
Uebertrag der Rücklagen für schwebende Schäden, laufende Risiken, Rückversicherungsprämien und Gewinnanteile aus dem Vorjahre	3,130,000	—	Rückversicherungsprämien	2,429,724	17
Prämieneinnahme im Jahre 1917 einschl. Gebühren	5,707,794	77	Bezahlte Schäden abzüg. der Rückverg. der Rückversicherer	1,665,183	94
			Provisionen und Gewinn-Anteile der Rückversicherer	303,651	06
			Rücklage für schwebende Schäden, lfde. Risiken, Rückversicherungsprämien und Gewinnanteile	4,040,000	—
II. Rückversicherungsgeschäft. (Feuer-, Einbruchdiebst.-Vers. u. and. Zwg.)			**II. Rückversicherungsgeschäft.** (Feuer-, Einbruchdiebst.-Vers. u. and. Zwg.)		
Uebertrag der Rücklagen für schwebende Schäden und noch nicht verdiente Prämien aus dem Vorjahre	124,545	—	Rückversicherungsprämien	117,221	99
Prämieneinnahme 1917	648,869	17	Bezahlte Schäden abzügl. der Rückvergütung der Rückversicherer	184,776	96
			Provisionen und Gewinnanteile abzügl. der Anteile der Rückversicherer	121,200	24
			Rücklage für schwebende Schäden und noch nicht verdiente Prämien abzügl. der Anteil der Rückversicherer	377,000	—
III. Allgemeines Geschäft.			**III. Allgemeines Geschäft.**		
Gewinnvortrag aus dem Vorjahre	47,794	79	Steuern	15,482	50
Vermögenserträgnisse	175 674	39	Verwaltungskosten	260,412	95
			Gewinn	320 024	31
	9.834,678	12		9 834,678	12

Bilanz für den Schluß des Geschäftsjahres 1917.

Vermögen.	M	Pf.	Verbindlichkeiten.	M	Pf.
Einzahlungsverpflichtung der Aktionäre	2,250,000	—	Aktienkapital	3,000,000	—
Barer Kassenbestand	7,726	96	Gesetzliche Kapitalrücklage	300,000	—
Grundbesitz Haus Düsseldorf, Breitestr. 8	282,542	80	Rücklage für laufende Risiken für eigene Rechnung	540,000	—
Wertpapiere	1,847,442	12	Rücklage für schwebende Schäden für eigene Rechnung	3,287 000	—
Guthaben:			Sonstige Rücklagen	951,500	—
bei Banken 2,525,486.13 M			Guthaben anderer Versicherungsunternehmungen und von Vertretungen	1,044,436	74
bei Versicherungsuntern. 1,362,152.35 „	3.887,638	48	Sonstige Verbindlichkeiten	4,228	48
Inventar	1	—	Gewinn	320,024	31
Zinsen im folg. Jahre fällig od. rückständig	15,719	25			
Guthaben bei Vertretern und Versicherten aus unmittelbarem Geschäftsbetrieb	1.156.116	92			
	9,447,189	53		9,447,189	53

Digitized by Google

Versicherungsgesellschaft Thuringia in Erfurt.

Vermögensausweis für den 31. Dezember 1917.

Aktiva.	M	Pf.	Passiva.	M	Pf.
1. Forderung an die Aktionäre für noch nicht eingezahltes Aktienkapital	7,800,000	—	1. Aktienkapital	9,750,000	—
2. Grundbesitz	2,733,510	67	2. Kapital-Rücklage	900,000	—
3. Hypothekendarlehen und Wertpapiere	84,754,021	34	3. Besondere Rücklagen	3,505,960	—
4. Darlehen auf Lebensversicherungen	5,761,132	52	4. Schaden-Rücklagen	6,757,439	40
5. Kassenbestand	54 230	18	5. Prämien-Ueberträge, Deckungs-Kapital und sonstige Rücklagen	84,247,711	—
6. Verschiedene Ausstände n. sonstige Werte	11,325,082	88	6. Guthaben Dritter und sonstige Verbindlichkeiten	4,412,280	28
			7. Ueberschuß des Jahres 1917	2,854,586	91
	112,427,977	09		112,427,977	09

Die Stuttgart-Berliner Versicherungs-Aktiengesellschaft in Stuttgart

hielt am 31. Mai 1918 ihre **27.** ordentliche Generalversammlung ab.

Vertreten waren 31 Aktionäre mit 1973 Stimmen im eigenen Namen und als Bevollmächtigte von 77 Aktionären mit 2265 Stimmen, insgesamt also 4238 Stimmen. Die zur Verteilung gelangende Dividende beträgt 62,50 M (12½ pCt. aus 500 M Einzahlung) für die Aktie.

Die Anträge des Aufsichtsrats, insbesondere die Erhöhung des Grundkapitals von 10 auf 15 Mill. M, fanden einstimmig Annahme.

Das Geschäftsergebnis für 1917 erbrachte einen Ueberschuß von 680,099 M.

Die Garantiemittel der Gesellschaft stellen sich am 31. Dezember 1917 wie folgt:

A.	Grundkapital			10,000,000.— M
B.	Freie Rücklagen:			
	Gesetzliche Rücklage	819,316.09 M		
	Sicherheitsfonds	269,912,66 M		
	Außerordentliche Schaden-Rücklage	600,000.— M		
	Ausgleichsrücklage	52.466.05 M		1,741,694.80 M
C.	Gebundene Rücklagen:			
	Rentenfonds	94 102.— M		
	Prämienrücklagen	845,513.— M		
	Prämienüberträge	5,654,761.52 M		
	Schadenrücklagen	5,312,147.10 M		
	Garantieleistungsrücklage	111,828.83 M		
	Talonsteuerrücklage	22,500.— M		12.040,852.45 M
				23,782,547.25 M

Digitized by Google

Städernas Allmänna Brandstodsbolag in Stockholm.

Gegenseitige Feuerversicherungs-Gesellschaft der schwedischen Städte. Gegründet 1828.

Abrechnung über das Geschäftsjahr 1917.

Gewinn- und Verlustkonto.

Einnahmen.	Kr.	Ö
Prämienreserve	44,744	93
Schadenreserve	254,388	07
Prämien	1,883,049	34
Anteil der Rückversicherer an den Schadenzahlungen	162,120	25
Anteil der Rückversicherer an den Verwaltungskosten	115,314	40
Zinsen und Mieten	948,042	62
Kurs- und anderer Gewinn	6,307	66
Sonstige Einnahmen	319	94
	3.414,287	21
Ausgaben.		
Rückversicherungsprämien	445,073	18
Schadenzahlungen	611,154	52
Provisionen und Agenturkosten	215,887	03
Sonstige Verwaltungskosten	233,690	13
Zinsen	175	78
Steuern	25,894	50
Abschreibungen	264,479	09
Sonstige Ausgaben	7,259	55
Prämienreserve	87,996	71
Schadenreserve	246,423	95
Gewinn	1,276,252	82
	3,414.287	21

Bilanz am 31. Dezember 1917.

Aktiva.		Kr.	Ö
Kassenbestand		14,723	80
Bankguthaben		1,365,055	12
Grundbesitz		1,150,000	—
Hypotheken		11,696,600	—
Kommunaldarlehen		463,828	34
Obligationen		6,134,753	77
Guthaben bei Versicherungs-Gesellschaften		11,780	76
Zinsen: Aufgelaufene nicht verfallne	81,505.35 Kr.		
verfallene, nicht bezahlte	165,327.54 „	246,832	89
Forderungen an Generalagenten und fällige unbezahlte Prämien		5,649	23
Inventar		100	—
		21,089,323	91
Passiva.			
Premienreserve		87,996	71
Schadenreserve		246,423	95
Sonstige Reserven		19,413,488	29
Hypothek auf dem Gesellschaftsgrundstück		2,736	01
Forderungen anderer Versicherungs-Gesellschaften		37,279	68
Sonstige Passiva		25,146	45
Gewinn		1.276.252	82
		21,089,323	91

Stockholm, 3. April 1918.

JOHANN OSTBERG.

AXEL OLSON — AUGUST STÅLBERG

DANIEL ENGELKE. — H. W. SODERMAN.

Digitized by Google

Skandia, Versicherungs-Aktien-Gesellschaft in Stockholm.

Abrechnung für das Geschäftsjahr 1917.

a) Lebensversicherungsgeschäft,

umfassend die drei Gewinnabteilungen: „Abteilungen mit höheren Prämien" (A. m. h. p.), „Allgemeine Gewinnabteilung, (A. V. A.) und „Die vereinigten Gesellschaften für Lebensversicherung des Eisenbahnpersonals."

Einnahmen.	Kr.	Ö.
Prämienreserve aus 1916	43,059,037	22
Schadenreserve aus 1916	279,230	01
Anteil der Rückversicherer am Rückkauf	10,09[illegible]	26
Anteil der Rückversicherer an regulierten Schäden:		
aus Todesfall	245,924	—
aus Erlebensfall	31,417	—
Anteil der Rückversicherer an Zeitrenten	2,25[illegible]	—
Zinsen	1,846,20[illegible]	96
Prämien	5,955,364	89
Anteil der Rückversicherer an der Schadenreserve für 1918	58,776	—
Anteil der Rückversicherer an der Prämienreserve für 1918	6,359,179	
	57,847,479	34

Ausgaben.	Kr.	Ö.
Ant. d. Rückvers. an d. Prämienreserve aus 1916	6,088,385	—
Ant. d. Rückvers. an d. Schadenreserve aus 1916	104,762	—
Verwaltungskosten	592 001	41
Steuern	144,246	40
Provisionen	576.224	13
Rückversicherungsprämien	802,156	06
Rückkauf	168,958	34
Schadenzahlungen: für Todesfall	1,833,960	85
für Erlebensfall	532,419	17
für Invalidität	455	38
Zeitrenten	4,162	50
Mathematische Werte f. sof. beg. Lebensrenten	34,974	—
Annullierte Prämiendarlehen	1,168	—
Schadenreserve für 1918	388,413	42
Prämienreserve für 1918	45,983,757	45
Abschreibung zu verschiedenen Reserven	54,035	86
Zur Lebensversicherungsreserve „A. m. h. p." und „A. V. A."	486,322	78
Abschreib. f. d. Verein d. Eisenbahnpersonals	10,351	58
Gewinn	40,725	06
	57,847,479	34

Spezifizierte Abrechnung der Beträge, welche in Uebereinstimmung mit der Kgl. Resolution vom 18. Oktober 1907 für 1917 zurückbehalten worden sind als Reservefonds für die Versicherten der „Abteilung mit höheren Prämien" und der „Allgemeinen Gewinnbeteiligung".

A. Lebensversicherung.

Einnahmen.	A. m. h. p. Kr.	Ö.	A. V. A. Kr.	Ö.
Prämienreserve für eigenes Risiko aus 1916	644.671	—	35,734,935	47
Zinsen	30,310	05	1,789 926	66
Prämien	12,735	23	5,849,516	33
Gewinn auf abgesetzte Mittel	—	—	12,929	93
Mathematische Werte f. A. m. h. p.	—	—	1,475	—
	687,716	28	43,388,782	89

Ausgaben.	A. m. h. p. Kr.	Ö.	A. V. A. Kr.	Ö.
Verwaltungskosten	1,400	78	582,235	73
Steuern	2,253	26	139,116	71
Provisionen	297	29	572,799	15
Rückversicherungsprämien	218	—	801,938	06
Rückkauf	1,369	09	155,518	14
Mathematische Werte f. A. V. A.	1,475	—	—	—
Mathematische Werte f. Gen. B.	—	—	34,974	—
Annullierte Prämiendarlehen	—	—	1,168	—
Schadenszahlungen, netto	53,000	—	1,872,468	36
Schadenreserve, netto	10,000	—	291,428	83
Prämienreserve f. eig. Reehn.	606,352	—	38,367,977	17
Sicherheitsfondsrenten	937	20	39,213	76
Gewinn aus A. m. h. p.:				
zu verschiedenen Reserven	1,041	36		
Gewinnanteil d. Versicherten	9,372	30		
Gewinn aus A. V. A.:				
zu verschiedenen Reserven			52.994	50
Gewinnanteil d. Versicherten			476,950	48
	687,716	28	43,388,782	89

B. Leibrente und Kapitalversicherung.

Einnahmen.	Kr.	Ö.
Prämienreserve aus 1916	5,265,542	—
Schadenreserve aus 1916	19,744	62
Prämienanteil der Rückversicherer	8,414	18
Zinsen	248,243	08
Prämien	414 080	81
Prämienreserveanteil der Rückversicherer	183,041	20
Mathematische Werte für A. V. A.	34,974	—
	6,174,039	69

Ausgaben.	Kr.	Ö
Prämienreserveanteil der Rückvers. aus 1916	181,719	—
Verwaltungskosten	3,491	98
Steuern	8,679	86
Provisionen	4,552	70
Ausbezahlte Kapitalversicherungen	11,148	52
„ Leibrenten	413,204	57
Rückversicherungsprämien	1,575	20
Schadenreserve für 1918	12,427	90
Prämienreserve für 1918	5,524,146	—
Gewinn	13,093	96
	6,174,039	69

Digitized by Google

C. Feuerversicherung.

Einnahmen.	Kr.	Ö.	Ausgaben.	Kr.	Ö.
Prämienreserve aus 1916:			Anteil der Rückversicherer an der Prämienreserve für 1916	1,882,884	—
für Prämien-Feuerversicherung	5 814,679	—	Anteil der Rückversicherer an der Schadenreserve aus 1916	546,792	95
für Kapital-Feuerversicherung	3,348,373	—	Verwaltungskosten	854,188	56
Schadenreserve aus 1916	1,764,892	05	Steuern	111,351	19
Anteil der Rückversicherer an den Schadenzahlungen:			Provisionen abzügl. d. Anteils d. Rückvers.	1,317,788	11
für Schäden aus 1917 . . 2,688,915 47			Rückversicherungsprämien	5,638,705	78
für Schäden früherer Jahre 260,097.61	2,949,013	28	Schadenzahlungen:		
Anteil der Rückversicherer an der Schadenreserve für 1917 . . . 1,796,675.21			für Schäden aus 1917 . 5,627,164.34		
für Schäden früherer Jahre 85,600 35	1,882,275	56	für Schäden früherer Jahre 949,856 05	6,577,020	42
Anteil der Rückversicherer an der Prämienreserve für 1918	2,435,327	—	Schadenreserve für 1918:		
Zinsen	155,840	46	für Schäden aus 1917 . 3,245,136.28		
Prämien für bestimmte Zeit 13,068,901.83			für Schäden früherer Jahre 257,660 95	3,502,797	23
„ für unbestimmte Zeit 102.103.—	13,171,004	83	Prämienreserve für 1918:		
Aus Wertpapieren	2,148	—	für Prämien-Feuerversicherung	7,280,814	—
Vortrag vom Regulierungsfonds	17,000		für Kapital-Feuerversicherung	3,452,645	—
			Jahresgewinn	373 565	94
D. Vermögensverwaltung.	31,538,553	18		31,538,553	18
Zinsen und Mieten	3,349,521	92	Verwaltungskosten	166,255	45
Gewinn aus Kapitalanlagen	16,609	45	Stempelkosten für Aktienemissionen	25,000	—
			Zinsen des Beamtenpensionsfonds zur Gewinnreserve der Versicherten u. s.	79,871	54
			Zinsen der drei Versicherungsabteilungen	2,250,293	50
			Abschreibungen auf Obligationen u. s.	324,229	76
			Kursverlust	8,391	56
			Gewinn	512 089	56
E. Gewinn- und Verlustrechnung.	3 366.131	37		3,366.131	37
Uebertrag aus 1916	44,561	47	Nettogewinn	984,035	99
Jahresgewinn aus 1917:					
Lebensversicherung	40,725	06			
Leibrente und Kapitalversicherung	13,093	96			
Feuerversicherungen	373,565	94			
Vermögensverwaltung	512 089	56			
	984,035	99		984,035	99

Bilanz am 31. Dezember 1917.

Vermögen.	Kr.	Ö.	Verbindlichkeiten.	Kr.	Ö.
Grundfondsverbindlichkeiten	7.500,000	—	Grundfonds:		
Grundstücke	3,238,000	—	Aktienkapital . . . 7,500,000.—		
Obligationen	29,897,325	92	Garantiefonds . . . 7.500,000.—	15,000,000	—
Ausgeliehene Gelder:			Reservefonds	1,500,000	—
Kommunalanleihen . . . 862,528 87			Dispositionsfonds	500,000	—
Hypotheken 29 335,952.87			Schaden- und Prämienreserven:		
andere Darlehen . . . 277,643.80	30,476,125	54	Lebensversicherung . . 46,372,170.87		
Policendarlehen	7,725,651	51	Leibrente u. Kapitalvers. 5.536,573 90	51,908,744	77
Aktien	875,000	—	Prämienfeuerversicherungsfonds	10.783,611	23
Bankguthaben und Kasse	3,044,477	73	Kapitalbrandversicherungsfonds	3,452.645	—
Guthaben bei Agenten, Gesellschaften u. s.	4,147,645	13	Gewinnreserven der Versicherten	1,462,940	73
Ausstehende Prämien der Lebens-, Leibrenten- und Kapitalversicherung	230,505	36	Zu verrechnende Dividende	137,412	51
Aufgelaufene Zinsen	963 486	37	Diverse Konten	1,718,721	40
Anteil d. Rückvers. an der Schadenreserve:			Obligationskursregulierungsfonds	1,020,016	19
aus Lebensversicherung . 58,776.—			Depots der Rückversicherer	4,072,316	87
„ Leibrenten u. Kapitalvers. —.—			Beamten-Spar- und Pensionsfonds	893,769	81
„ Feuerversicherung . 1,882,275 56	1,941,051	56	Aufgenommene Darlehen	403,514	12
Anteil d. Rückvers. an der Prämienreserve:			Brandschadenregulierungsfonds	4,433,000	—
aus Lebensversicherung . 6,359,179.—			Verschiedene Fonds der Lebensversicherung	487,983	65
„ Leibrenten u. Kapitalvers 188,041.—			Rückständige Steuern	211,010	35
„ Feuerversicherung . 2,435,327 —	8,977,547	—	Nicht abgehobene Zinsen und Dividenden der Aktionäre	47,193	50
Inventar	100	—	Gewinnvortrag aus 1916 . 44,561.47		
			Jahresgewinn 939,474.52	984,035	99
Stockholm, den 28. März 1918.	99,016,916	12		99,016,916	12

FÖRSAKRINGS-AKTIEBOLAGET „SKANDIA".

Arvid Lindman. Gustaf von Rosen. Carl Cervin. Gust. Åkerlindh.
Karl Herlitz. O. Kinnander. E. Caristedt.

Digitized by Google

Internationale Unfallversicherungs-Aktien-Gesellschaft in Wien I, Tegetthoffstraße 7.

◆ ◆ ◆

Bilanz-Konto für die Zeit vom 1. Januar bis 31. Dezember 1917.

Aktiva.	K	h	K	h
1. Forderungen an die Aktionäre für nicht eingezahltes Aktienkapital			—	—
2. Kassastand			247,865	11
3. Disponible Guthaben bei Kreditinstituten und Sparkassen			174,405	11
4. Realitäten			—	—
5. Wertpapiere	13,545,203	72		
hierzu laufende Zinsen	162 518	88	13,707,722	60
6. Wechsel im Portefeuille			—	—
7. Hypothekendarlehen	4,389,362	50		
hierzu laufende Zinsen	48,069	41	4,437,431	91
8. Darlehen auf Wertpapiere			—	—
9. Aktiv-Saldi der Rechnungen mit den Rückversicherern			310,092	35
10. Ausstände bei Agenturen und Filialen			1,154,643	42
11. Diverse Debitoren			250,023	90
12. Kautionen			70,595	65
13. Vortrag der zu amortisierenden Organisationskosten			—	—
14. Wert des Inventars (vollständig abgeschrieben)			—	—
			20 352.780	05

Passiva.				
1. Emittiertes Aktienkapital			2,000,000	—
2. Kapital-Reserve			2,000,000	—
3. Kursdifferenzenfonds			368,155	75
4. Außerordentliche Schaden-Reserve für				
a) Einzel-Unfall-Versicherung	500,000	—		
b) Allgemeine Haftpflicht-Versicherung	1,000,000	—		
c) Lebenslängliche Reise-Unfall-Versicherung	250,000	—		
d) Automobil-Haftpflicht-Versicherung	250,000	—	2,000,000	—
5. Prämien-Reserve (abzüglich des Anteils der Rückversicherer)			6,411,552	92
6. Reserve für schwebende Schäden (abzüglich des Anteils der Rückversicherer)			3,976,929	—
7. Reserve für dubiose Außenstände			250,000	—
8. Reserve für Kriegsverluste			250,000	—
9. Steuerreserve			150,000	—
10. Pensionskasse			1,462,503	66
11. Passiv-Saldi der Rechnungen mit den Rückversicherern			251,378	26
12. Diverse Kreditoren			516,616	08
13. Kautionen			70,595	65
14. Unbehobene Dividende			56,084	—
15. Gewinnvortrag aus dem Vorjahre	17,281	62		73
16. Ueberschuß aus der Jahresgebarung	576,683	11	593,964	
			20,352,780	05

Wien, am 31. Dezember 1917.

Internationale Unfallversicherungs-Aktien-Gesellschaft.

Wilhelm Exner, Präsident des Verwaltungsrats.

Dr. Reismann, leitender Direktor.

A. Witek, Oberbuchhalter.

Geprüft und richtig befunden:

Anton Lukas. Heinrich Metzner. Julius Schuftnsky.

Verantwortl. f. d. Schriftleitung: G. Taubert, Leipzig-Sehl. — Druck und Verlag: Jüstel & Göttel, Leipzig

Digitized by Google

Leipzig

ANNALEN

1918

des gesamten

VERSICHERUNGSWESENS.

Erscheint jeden Donnerstag. Abonnementspreis vierteljährlich 9 Mark. Der Preis für einzelne Nummern beträgt 1 Mark.

Redaktion und Expedition: Emilienstraße 21.

Inserate jeder Art werden in der Expedition angenommen, die einspaltige Petitzeile oder deren Raum mit 40 Pf. berechnet.

Nr. 25 Leipzig, den 20. Juni 1918. 49. Jahrgang

Ueber Arbeitslosenversicherung.

Von Dr. P. Martell.

(Fortsetzung.)

Einen Versuch, die Arbeitslosenversicherung auf breiter, staatlicher Grundlage durchzuführen, hat bisher nur England gemacht, das im Rahmen der National Insurance Act am 6. Dezember 1911 ein Gesetz über die Arbeitslosenversicherung erließ, das jedoch nur für einige Gewerbe bestimmt wurde. Gewählt wurden solche Gewerbe, in welchem die Arbeitslosigkeit besonders stark aufzutreten pflegt und zwar das Baugewerbe, die Maschinenindustrie, der Fahrzeugbau, die Eisengießerei und die Sägemühlen. Das Gesetz läßt die Versicherungspflicht mit dem abgeschlossenen Jahr beginnen. Die Beiträge haben Arbeitgeber und Arbeitnehmer gleichmäßig mit je 17 Pf. wöchentlich zu tragen. Für Arbeiter unter 18 Jahren ermäßigt sich der Betrag auf 7 Pf. Die Beitragserhebung erfolgt auf der Grundlage des Markensystems, also durch Einkleben von Marken. Der Staat leistet einen Zuschuß von zwei Dritteln, also wöchentlich $10^3/_4$ Pf. für den Arbeiter. Blieb die Beschäftigungsdauer unter einer Woche, so kommen kleinere Beiträge inbetracht. Das englische Gesetz sucht die Unternehmer bei eintretender Arbeitslosigkeit zu bewegen, die Arbeiter möglichst weiter zu beschäftigen. Wer also in einer solchen kritischen Zeit keine Entlassungen vornimmt, vielmehr die Arbeiter mit verkürzter Arbeitszeit weiterbeschäftigt, wird durch dieses lobenswerte soziale Verhalten durch teilweise Beitragsrückzahlung belohnt. Das englische Gesetz hat sowohl in der Beitragszahlung wie in der Leistung das Lohnklassensystem vermieden. Demgemäß beträgt die wöchentliche Arbeitslosenunterstützung durchweg 7 Schilling und bei 17- bis 18-jährigen die Hälfte, Voraussetzung ist jedoch eine mindestens 26 wöchentliche Beschäftigung in einem versicherungspflichtigen Betrieb in den der Arbeitslosigkeit vorausgehenden 5 Jahren. Innerhalb eines Jahres werden jedoch nicht mehr als 15 Wochen Unterstützungen gezahlt, wobei jeder Unterstützungswoche 5 Beitragswochen gegenüberzustehen haben. Das englische Gesetz sucht natürlich auch dem Mißbrauch der Arbeitslosenversicherung entgegenzutreten. Zunächst wird an solche Arbeiter keine Unterstützung gezahlt, die durch Streik, Aussperrung, schlechte Führung oder unbegründete freiwillige Arbeitsniederlegung arbeitslos geworden sind. Man erkennt an diesen Bestimmungen, daß sie unzählige Keime zu Streitigkeiten in sich tragen. Bei Eintritt des Unterstützungsfalles hat der Arbeiter zunächst das Arbeitsamt aufzusuchen, das ihm möglicherweise eine Stelle nachweist. Lehnt der Arbeiter die nachgewiesene neue Arbeitsstelle ohne ausreichenden Grund ab, so geht der Unterstützungsanspruch dadurch verloren. Anderseits bleibt beachtenswert, daß die Ablehnung zu recht erfolgen darf, wenn es sich um die Besetzung einer aus Streik oder Aussperrung herrührenden Arbeitsstelle handelt. Streik-

Digitized by Google

arbeit braucht also der englische Arbeitslose nicht zu verrichten. Der Arbeitslose darf weiter eine Beschäftigung ablehnen, die niedriger entlohnt wird als es seinen bisherigen Leistungen entsprach. Sehr bemerkenswert ist die Bestimmung, daß auf Ersuchen des Arbeitsamtes der Arbeitslose an einem technischen Unterrichtskurse teilnehmen muß, um hierdurch diejenigen Fertigkeiten zu erlangen, die für eine ihm zugedachte Arbeitsstelle erforderlich sind. Der Unterricht erfolgt auf Kosten des Arbeitsamtes. Erst wenn der Unterrichtsleiter den Arbeitslosen als ungeeignet ablehnt, erhält derselbe seinen Unterstützungsanspruch wieder. Der Tatsache, daß tüchtige Arbeiter an der Arbeitslosenunterstützung nur wenig Interesse haben, weil sie selten arbeitslos sind, sucht das englische Gesetz ebenfalls Rechnung zu tragen. Diesen Fall sieht die Bestimmung vor, daß jeder Arbeiter, der wenigstens 500 Wochenbeiträge gezahlt hat, nach vollendetem 60. Lebensjahre die Rückzahlung der von ihm über den Wert erhaltener Unterstützungen hinaus gezahlten Beiträge fordern kann, und zwar wird dieser rückzahlbare Betrag mit $2^1/_2\,\%$ verzinst. In diesem besonderen Fall nimmt also die englische Arbeitslosenversicherung den Charakter einer Zwangssparkasse an. Arbeitervereinigungen, deren Satzungen Arbeitslosenunterstützung an ihre Mitglieder vorsehen, wird das Recht zugesprochen, diese aufgewendeten Beiträge bis zu $^3/_4$ aus dem staatlichen Arbeitslosenfonds zurückzufordern. Die Oberleitung des letzteren steht dem englischen Handelsministerium zu, während die örtliche Verwaltung von den Arbeitsämtern besorgt wird. Es besteht also keine Selbstverwaltung durch die Arbeiterschaft. Anderseits haftet der englische Staat keineswegs für die Leistungen der Versicherung, beschränkt sich vielmehr auf gewisse Vorschüsse, wenn der Fonds nicht zureicht. Das Handelsministerium besitzt das Recht, die Beiträge zu erhöhen, sobald sich der Fonds dauernd den Versicherungsansprüchen nicht gewachsen zeigt. Streitigkeiten werden durch ein Schiedsgericht entschieden, das je zur Hälfte aus Arbeitern und Unternehmern besteht. Das Handelsministerium bestellt den Vorsitzenden. Eine Eigentümlichkeit der englischen Arbeitslosenversicherung besteht darin, daß der Arbeitslose seine Unterstützung nicht persönlich beim Arbeitsamt zu erheben braucht, sondern hiermit die Gewerkschaft beauftragen kann, bei welcher er Mitglied ist. Die Praxis hat nun dahin geführt, daß alle Arbeiter ihre Ansprüche auf Arbeitslosenunterstützung durch die Gewerkschaften oder eine sonstige Arbeiterorganisation einziehen lassen, wodurch naturgemäß die Stellung der Arbeitervereinigungen außerordentlich gestärkt wurden, was die englische Regierung jedenfalls mit dem Gesetz nicht beabsichtigt hatte.

Auch in Dänemark ist man der Arbeitslosenversicherung praktisch näher getreten. Zunächst gab das Dänische Gesetz vom 9. April 1907 den Arbeitslosenkassen der Gewerkschaften eine gewisse staatliche Anerkennung, sofern der Beitritt jeden Berufsgenossen freisteht. In diesem Fall gewährt der Dänische Staat den Gewerkschaften einen Zuschuß von einem Drittel der Gesamteinzahlungen aller Mitglieder. Der staatliche Zuschuß darf jedoch 250 000 Kr. jährlich nicht übersteigen. Daneben steht den Gemeinden das Recht zu, ebenfalls Zuschüsse bis zu einem Sechsten des Gesamtbetrages der Einzahlungen der Mitglieder zu leisten. Jede Kasse muß wenigstens 50 Mitglieder aufweisen. Der durchschnittliche Unterstützungsbetrag soll im Höchstmaß einem Drittel des gewöhnlichen Arbeitslohnes entsprechen, doch soll der Betrag nicht unter 50 Oere oder über 2 Kronen liegen. Die Gesamtunterstützung darf jedoch innerhalb eines Jahres nicht höher sein, als der Betrag der gesetzmäßigen Taggeldunterstützung für 70 Tage ausmacht. Es wird weiter einjährige Mitgliederschaft und geleistete Mitgliedsbeitragszahlung vorausgesetzt. Die Unterstützung kann in Form von Reisegeldern, Mietsbeihilfen, auch in Naturalien gewährt werden. Wer im Laufe von drei folgenden Jahren Unterstützungen im Werte von 210 Tagegeldern bezogen hat, darf erst im fünften Jahre wieder Unterstützungen beziehen, wobei der Arbeiter im übrigen seine Mitgliedschaft in der Gewerkschaft oder einem sonstigen Arbeiterverein voll aufrecht erhalten haben muß. Für die ersten sechs

Digitized by Google

Tage der Arbeitslosigkeit wird keine Unterstützung gewährt, lediglich eine Reiseunterstützung kommt in Frage. Die Nachprüfung der Arbeitslosen geschieht durch einen staatlichen Arbeitslosen-Inspektor. Das dänische Gesetz vom 27. Mai 1908 hat dann denjenigen Gemeinden, die mit einer starken Arbeitslosigkeit zu rechnen haben, das Recht verliehen, die Zuschüsse zu den Arbeitslosenkassen zu erhöhen. Der Jahresbeitrag bei den dänischen Arbeitslosenkassen schwankt zwischen 4 bis 15 Kronen. In Gemeinden mit starker Arbeitslosigkeit steigt er bis auf 20 Kronen. Im Jahre 1913 wurden in Dänemark 55 Arbeitslosenkassen mit 120 289 Mitgliedern gezählt. Auf jedes Mitglied entfielen durchschnittlich zehn Unterstützungstage. Im allgemeinen können die dänischen Erfahrungen mit der Arbeitslosenversicherung nicht als ungünstig bezeichnet werden. Es bleibt aber immer zu berücksichtigen, daß die gesamte Arbeiterschaft Dänemarks an Zahl nicht mal die von Groß-Berlin erreicht, sodaß Rückschlüsse auf Wirkung, Art und Gestaltung einer Arbeitslosenversicherung in einem Großstaat nur mit Vorsicht zu ziehen sind.

(Fortsetzung folgt.)

Die deutschen Versicherungsgesellschaften in Polen.

Der Warschauer Vertrauensmann des Handelsvertragsvereins Skuteski schreibt in dem Vereinsorgan „Deutscher Außenhandel" über die z. Z. in Polen arbeitenden deutschen Versicherungs-Gesellschaften folgendes:

„Das Geschäft ist für die deutschen Gesellschaften in Polen entschieden kostspieliger als in Deutschland. Die russischen und polnischen Gesellschaften haben stets mit einem höheren Spesenapparat gearbeitet, als es in Deutschland üblich ist. Leitende Stellen werden bei dem Mangel an guten Fachleuten genau so gut bezahlt wie die dortigen Generalagenten und Berufsvermittler, wobei zu bemerken ist, daß der Agent nicht bei einer Gesellschaft, sondern bei mehreren zu gleicher Zeit arbeitet und seine Risiken bei mehreren Gesellschaften unterbringt.

Nachdem die russischen Gesellschaften vor Jahresfrist das Verbot erhielten, neue Versicherungen abzuschließen, sind einige polnische Neugründungen, hauptsächlich in der Feuerversicherungsbranche, entstanden („Polonia", „Wisla", „Patria"); auch haben schon bestehende polnische Gesellschaften ihre Organisation mit bedeutenden Mitteln vergrößert, um das nun freigewordene Geschäft an sich zu reißen („Warschauer Feuerversicherung", „Snop"). Die deutschen Gesellschaften hatten also von vornherein einen schweren Stand und es war nur ihren rührigen Mitarbeitern (Filialen) zu verdanken, daß sie zu einem größeren Portefeuille gelangten. In der Feuerversicherungsbranche erzielten deutsche Gesellschaften eine jährliche Prämieneinnahme von je 150—200,000 M. Eigentlich haben sich nur jene Gesellschaften behaupten können, die das Feuerversicherungsgeschäft in Polen seit 1916 aufgenommen hatten, da heute bereits gegen zehn Feuerversicherungsanstalten in Polen arbeiten und durch das Hinzukommen neuer polnischer Gesellschaften die Konkurrenz sehr groß ist. Auch sind die großen industriellen Werke ohne Warenlager und außer Betrieb, sodaß die Versicherungssummen um zwei Drittel vermindert sind. Aber auch der Handel stockt durch die Einschränkungen im freien Verkehr, so daß auch hier die Prämien vermindert werden.

In der Feuerversicherungsbranche hat sich schon Anfangs 1917 ein Verband für das polnische Geschäft gebildet, welcher eine Tarifkommission in Warschau aufgestellt hat und eine Aufsicht über die Prämientarifierung der am polnischen Geschäft beteiligten Gesellschaften ausübt. Während die deutschen Gesellschaften die Prämien halten wollen, zeigt sich bei den polnischen Gesellschaften stets das Bestreben, durch Unterbietung das Geschäft zu machen, doch sind Maßnahmen getroffen, um der Prämienunterbietung Einhalt zu schaffen.

Trotzdem ist das Feuerversicherungsgeschäft gut verlaufen, im Unterschied von der Einbruchversicherung, die sich in Polen als ganz unlohnend für die Gesellschaften erwies. Dies steht im Zusammenhange mit den unsicheren Verhältnissen, die ja auch in Deutschland schlechte Resultate für die Versicherungsgesellschaften gezeitigt haben. Heute sind in Polen alle Einbruchsversicherungen notleidend, und keine deutsche Gesellschaft will solche Versicherungen mehr annehmen.

Auch das Transportgeschäft war schlecht, obwohl einzelne Gesellschaften durch Vorsichtsmaßnahmen und hohe Prämien (für Landtransporte bis 2 pCt.) doch einen Nutzen erzielen konnten. Dieses Geschäft hängt von der Verläßlichkeit des Generalagenten und des Havarienkommissars ab, demzufolge sind auch bei unerfahrenen Gesellschaften schlechte Resultate erzielt worden.

Das Lebensversicherungsgeschäft, welches für Polen größere Investierungen erfordert, verlief ziemlich gut, da verhältnismäßig viele im Krieg reich gewordene Leute Lebens- und Eisenbahnunfallversicherungen abschließen. Eine große deutsche Gesellschaft soll während eines Jahres für sieben Millionen Mark Lebensversicherungen mit ärztlicher Untersuchung abgeschlossen haben. Nichtsdestoweniger haben weniger bekannte deutsche Gesellschaften bei hohen Unkosten einen schweren Stand, der durch die große Konkurrenz noch schwerer wird.

Das Unfallversicherungsgeschäft wurde ganz vereinzelt aufgenommen und die Resultate sind noch nicht zu übersehen. So ist zum Beispiel das Flußversicherungsgeschäft stets sehr schlecht gewesen, da die Weichselkähne qualitativ sehr schlecht sind und die Weichsel zufolge bestehenden Mangels einer rationellen Regulierung einen gefährlichen Verkehrsweg für die am Weichselgeschäft beteiligten Gesellschaften darstellt.

Große Zukunft hat in Polen die Haftpflichtversicherung sobald hier die zivilprozessualen Grundlagen in die richtigen

Digitized by Google

Bahnen gelenkt werden können. Immerhin werden die deutschen Gesellschaften große Opfer bringen müssen, bis sie ein größeres gesundes Geschäft in Polen erreichen".

Für die wirtschaftliche Verbesserung der bayerischen Staatsbeamten eine Lebensversicherung bei privater Gesellschaft.

Zu diesem Thema wird den „Münchener Neuesten Nachrichten" geschrieben:

Mit Recht wird neuerlich die Fürsorge für Verbesserung der wirtschaftlichen und sozialen Lage der Beamtenschaft besonders betont. In der Abgeordnetenkammer und in der Reichsratskammer wurden diesbezügliche Wünsche ausgesprochen und dem Verkehrsminister von Seidlein kommt das Verdienst zu, den Anstoß zur Einleitung praktischer Arbeit auf dem bezeichneten Gebiet gegeben zu haben. Nur in einem Punkte geht man zu weit, indem man für die Staatsbeamten eine sogenannte öffentlich-rechtliche Lebensversicherung ins Auge gefaßt hat. Der Staat würde hierdurch auf Kosten der in Bayern domizilierten und mit günstigen Erfolgen arbeitenden Lebensversicherungs-Gesellschaften schwer belastet. Die in Bayern ansässigen und mit der bayerischen Regierung im Vertragsverhältnis stehenden großen Lebensversicherungsgesellschaften haben schon durch eine Denkschrift den Nachweis erbracht, daß eine staatliche Kapitalversicherungsanstalt nicht imstande sein werde, den Beamten günstigere Bedingungen zu bieten, als die genannten Gesellschaften. Auf dem Gebiete der Lebensversicherung herrscht eine durchaus gesunde Entwickelung und der Wettbewerb, der von selbst zur weitgehendsten Berücksichtigung aller Wünsche und Bedürfnisse der Versicherungnehmer führt. Es ist nicht abzusehen, warum es den in Frage kommenden Staatsbeamten (etwa 200,000) verwehrt werden soll, ihre wirtschaftlichen Verhältnisse durch Abschluß eines Versicherungsvertrages sicher zu stellen. Schon in der seinerzeit dem bayerischen Landtag zugegangenen Denkschrift über die Frage der Mobiliarfeuerversicherung wurde der Grundsatz aufgestellt, daß ein staatliches Eingreifen auf diesem Gebiete des Versicherungswesens nur dann zu rechtfertigen ist, wenn sich die Privattätigkeit als ungenügend erweist und Rücksichten auf das öffentliche Wohl für eine staatliche Organisation zur Beseitigung des Notstandes sprechen. Warum dieser Grundsatz gerade auf dem Gebiete der Lebensversicherung keine Anwendung finden sollte, ist nicht abzusehen. Uebrigens ist der neuerlich oft betonte Unterschied zwischen „öffentlichrechtlichen" und „privaten" Versicherungsunternehmungen in den letzten Jahren fast gänzlich verschwunden, weil jetzt alle Versicherungsunternehmungen unter dem öffentlichen Recht des Reichsaufsichtsgesetzes vom 12. Mai 1901 stehen, welches eine gründlichere Beaufsichtigung der Gesellschaften vorsieht, als eine solche bei den sogenannten „öffentlichrechtlichen" durch den Provinziallandtag stattfinden kann. Hierzu kommt, daß nach dem Reichsgesetz über den Versicherungsvertrag vom 30. Mai 1908 alle Versicherungsunternehmungen ohne Ausnahme den gleichen Vorschriften unterworfen sind. Unter diesen Verhältnissen wird man sich doch davon überzeugen müssen, daß eine staatliche Kapitalversicherung für Beamte weder aus Gründen des Gemeinwohles noch im Interesse der Beamten gefordert werden kann. Welche Opfer dem Staate durch Uebernahme dieses Versicherungszweiges aufgebürdet werden müßten, bedarf keiner näheren Darlegung. So wohlwollend man auch den Projekten über Verbesserung der Lage der Staatsbeamten gegenübersteht, so darf man doch nicht vergessen, daß das Hauptgewicht auf die Regelung der Gehaltsfrage gelegt werden muß. Wenn die Beamten für ihr Dienstleistung ein genügendes Aequivalent erhalten, so werden sie sich auch leichter entschließen, von der Lebensversicherung Gebrauch zu machen, ohne daß es notwendig wäre, eine besondere Staatsanstalt in das Leben zu rufen. Jetzt mitten im Krieg den Staat mit solchen Einrichtungen und Opfern zu belasten, erscheint nicht geraten.

Seeversicherung gegen Kriegsgefahr. — Zum Begriff der „Wegnahme".

(Nachdruck verboten.)

Für die Frage, welches Risiko eine Seeversicherung gegen Kriegsgefahr deckt, kommt es wesentlich auf den Inhalt (Wortlaut und Zusammenhang) der in der einzelnen Police enthaltenen diesbezüglichen Klausel an. In einer kürzlich ergangenen Entscheidung nimmt das Reichsgericht an, daß als (der Versicherung unterliegende) „Wegnahme" des versicherten Gutes nur die Aufbringung durch Kriegsschiffe, nicht aber die Beschlagnahme des Gutes am Lande oder die Kondemnation ohne vorherige Aufbringung durch Kriegsschiffe anzusehen ist. Der sehr interessante Streitfall betraf folgenden Sachverhalt:

Die Firma F. in Münster hat durch 2 Policen vom 6. August 1914 bei einer Transportversicherungsgesellschaft in Berlin zwei Partien Gerste, nämlich 100,000 kg zum Werte von 14,000 M und 900,000 kg zum Werte von 126,000 M in zwei britischen Dampfern von Häfen des Schwarzen Meeres nach Rotterdam „nur für Kriegsgefahr laut anhängender Klausel" versichert. Nach dieser Klausel deckt die Police „die direkte Kriegsgefahr, bestehend in Wegnahme, Beschädigung oder Zerstörung durch Kriegsschiffe, Kaper, Torpedos oder Seeminen mit Ausschluß aller indirekten Folgen" pp. Die Prämie betrug $^1/_2$ pCt. Bedingung für die Gültigkeit der Versicherung war, daß die Dampfer spätestens am 1. August in See gegangen waren. Das letztere war der Fall, beide Dampfer befanden sich bereits auf der Reise, sind aber nicht in Rotterdam angekommen, sondern haben einen britischen Hafen angelaufen. Dort wurde die Ladung des einen Dampfers (der größere Posten Gerste) beschlagnahmt und dann durch prisengerichtliches Urteil kondemniert. Bezüglich der Ladung des anderen Dampfers, die nach Zeitungsberichten auf Veranlassung der Reederei verkauft sein soll, ist weiteres nicht festgestellt. Die versicherte Firma behauptet, es sei in beiden Fällen eine „Wegnahme" im Sinne der Klausel anzunehmen. Sie klagt deshalb vorläufig auf jede Police einen Teilbetrag von 10,000 M gegen die Versicherungsgesellschaft ein. Die letztere wendet ein, daß nicht Wegnahme schlechthin, sondern nur eine solche durch Kriegsschiffe oder Kaper, also

Digitized by Google

auf hoher See, durch die Versicherung gedeckt werde.

Dieser Auffassung haben sich das Landgericht I zu Berlin und ebenso das Kammergericht angeschlossen und demgemäß die Klage abgewiesen. Das Reichsgericht hat diese Urteil bestätigt, indem es die Revision der Klägerin zurückwies. In seinen Entscheidungsgründen führt der höchste Gerichtshof aus: Da bei Abschluß der Versicherung die britische Kriegserklärung an Deutschland bereits ergangen war, indessen die später im Kriege gemachten Erfahrungen noch nicht vorlagen, so mußte nach damaliger Anschauung die Gefahr der Aufbringung und Kondemnation der den britischen Schiffen anvertrauten Ladung verhältnismäßig gering erscheinen und die Minengefahr in den Vordergrund treten. Der Wortlaut der Klausel besagt nun an sich, daß die „Wegnahme" in der Form der Aufbringung durch Kriegsschiffe zu erfolgen hat, um unter die Versicherung zu fallen. Mehr als Aufbringung (Nehmung) ist, obschon der Begriff der Wegnahme an sich wohl weiter geht, nicht zu erfordern, weil die Kriegsschiffe völkerrechtlich zu weiterem, insbesondere zur Eigentumsentziehung, nicht befugt sind. Je nachdem eine nachfolgende Kondemnation dargetan werden konnte oder nicht, würde die Klägerin im Falle der Aufbringung durch Kriegsschiffe zur Geltendmachung eines Totalverlustes oder nur zum Abandon berechtigt gewesen sein. Weder der Wortlaut der Klausel, noch die sonstigen Umstände des Falles lassen eine ausdehnende Auslegung in dem Sinne zu, daß der Aufbringung durch Kriegsschiffe die Beschlagnahme am Lande oder die Kondemnation ohne vorherige Aufbringung durch Kriegsschiffe gleichgestellt wird. Wegnahme ist im wesentlichen gleichbedeutend mit Nehmung und deutet völkerrechtlich und versicherungsrechtlich auf eine Handlung von Kriegsschiffen oder Kapern, nicht aber auf eine Beschlagnahme durch Verwaltungsbehörden hin. Die vorliegenden Policen geben einen guten und den Umständen entsprechenden Sinn, wenn man die Versicherung auf Wegnahme usw. durch Kriegsschiffe, Kaper usw. einschränkt. Es sollte die Kriegsgefahr gedeckt werden, die die Ware während des vermutlich nur kurzen Aufenthalts auf See bis zum Bestimmungshafen lief. Danach wurde die sehr niedrige Prämie (1/8 pCt.) bemessen und deshalb wurde bedungen, daß das Schiff spätestens am 1. August abgefahren sein müsse. Ein wesentlich anderes Risiko war es, wenn das Schiff ohne Aufbringung einen feindlichen oder sonstigen Zwischenhafen anlief, die Ware dort entlöscht und festgehalten und nunmehr unvorhersehbaren Maßnahmen der betreffenden Regierung für unabsehbare Zeit ausgesetzt wurde. — Hiernach ist die Auslegung der Vorinstanzen gerechtfertigt, der Klageanspruch also unbegründet. (Aktenz.: I. 409/17. — 24. April 1918.)

Unfallversicherung. — Blutvergiftung als Unfall.

(Nachdruck verboten.)

Die Frage, ob bei der privaten Unfallversicherung eine Blutvergiftung, die sich der Versicherte zugezogen hat, als entschädigungspflichtiger Unfall im Sinne des Versicherungsvertrags anzusehen ist, wird stets außerordentlich zweifelhaft sein. Sie hängt im wesentlichen von den Begriffsmerkmalen ab, die die in Betracht kommenden Versicherungsbedingungen für den Unfall geben. Unter diesem Gesichtspunkt ist in einem jetzt vom Reichsgericht entschiedenen Streitfall angenommen worden, daß eine Blutvergiftung jedenfalls dann, wenn sie infolge einer äußeren Verletzung entstanden ist, als entschädigungspflichtiger Unfall zu gelten hat.

Der Förster E. trat bei Kriegsausbruch, trotzdem er damals bereits 60 Jahre alt war, freiwillig in den Heeresdienst. Er wurde einer bayrischen Gebirgsartillerie-Batterie zugeteilt und zog sich während des Dienstes bei dieser noch in der Heimat eine Blutvergiftung zu. Seine Militärstiefel waren nämlich etwas zu weit, durch die dadurch verursachte Reibung beim Gehen entstand an einem Fuß eine kleine Wunde (ein Hautriß); es entwickelte sich durch Eindringen von Bakterien eine Blutvergiftung, die, nachdem dem E. zunächst der Fuß abgenommen worden war, seinen Tod zur Folge hatte. Er war bei der Versicherungs-Aktiengesellschaft F. gegen Unfall versichert, und zwar für den Todesfall mit 15000 M. Die Witwe und die Kinder des Versicherten verlangten nun die Versicherungssumme und klagten, da die Gesellschaft die Zahlung verweigerte, im vorliegenden Rechtsstreit zunächst einen Teilbetrag von 4,200 M ein. Die Beklagte machte hiergegen neben anderen Einwendungen in der Hauptsache geltend, es handle sich nicht um einen unter die Versicherung fallenden Unfall, da das Begriffsmerkmal der von außen kommenden plötzlichen gewaltsamen Einwirkung fehle.

Landgericht Augsburg und Oberlandesgericht Augsburg haben der Klage stattgegeben und die beklagte Versicherungsgesellschaft zur Zahlung verurteilt. In seinen Entscheidungsgründen führt das Oberlandesgericht aus: Nach § 1 ihrer Versicherungsbedingungen versichert die Beklagte gegen die Folgen körperlicher Beschädigung, von welcher der Versicherte durch äußere gewaltsame Veranlassung plötzlich unabhängig von seinem Willen betroffen wird, sofern diese Ursache allein ohne Mitwirkung anderer Ursachen die Beschädigung verursacht hat. Weiter sind nach § 2 der Bedingungen Blutvergiftungen infolge äußerer Verletzungen in die Versicherung einbegriffen. Der Versicherte hat sich die Blutvergiftung, an der er gestorben ist, durch seine zu weiten Bergschuhe zugezogen. Durch das Gutachten des vernommenen ärztlichen Sachverständigen ist bewiesen, daß durch das Reiben des Stiefels eine Wunde, und zwar ein kleiner Riß, entstanden ist, durch Schweiß, Schmutz oder durch den Farbstoff des Strumpfes sind Bakterien in die Rißwunde eingeführt und dadurch die Blutvergiftung verursacht worden. Diese Blutvergiftung war die Folge einer äußeren Verletzung im Sinne der Versicherungsbedingungen, d. h. einer Gewalteinwirkung von außen. Danach ist die Blutvergiftung als versicherungspflichtiger Unfall anzusehen. Auch die weiteren Einwendungen der Beklagten gegen den Klageanspruch sind unbegründet. Wenn sie geltend macht, die Versicherung beziehe sich nicht auf Unfälle,

Digitized by Google

die der Versicherte im Kriege in einem mobilen Truppenteile erleide, so trifft das im vorliegenden Falle nicht zu; denn der Ersatztruppenteil, dem der Versicherte angehörte, war damals noch kein mobiler Truppenteil. Es ist auch nicht anzuerkennen, daß der Versicherte durch seinen Eintritt in den Heeresdienst eine Erhöhung der Unfallgefahr vorgenommen und dadurch gemäß § 23 des Gesetzes über den Versicherungsvertrag den Versicherungsanspruch verloren habe. Er hat damals sicher angenommen, daß eine Gefahrerhöhung nicht vorliege. In seinem Beruf als Förster hatte er bei Begehung seines Waldes häufig große und anstrengende Märsche auszuführen. Darauf, daß er etwa beim Militär noch anstrengendere Märsche zu machen gehabt hätte, denen er nicht gewachsen war, ist der Unfall nicht zurückzuführen. Er ist vielmehr bei seinem Truppenteil überwiegend mit Schreibarbeit und im inneren Dienst verwendet worden, sodaß er nur kleine Märsche mitgemacht hat. Eine derartige Wunde durch Reiben des Stiefels kann, wie der Sachverständige bekundet, bei jedem eintreten. Mit dem Militärdienst an sich hat die Verletzung nichts zu tun.

Das Reichsgericht hat dieses Urteil bestätigt und die von der Beklagten eingelegte Revision zurückgewiesen. (Aktenzeichen: VII. 30/18. — Urteil des Reichsgerichts vom 10. Mai 1918).

Gerechtfertigte sofortige Entlassung eines Agenten, der unter unlauterer Androhung einen Kriegsprovisionszuschlag fordert.

(Mitgeteilt von Rechtsanwalt Dr. Berthold, Leipzig.)
(Nachdruck verboten.)

Durch Vertrag vom 3./16. Januar 1916 übertrug die Beklagte dem Kläger ihre Vertretung für einen bestimmten Bezirk auf 5 Jahre gegen eine Provision von 5 pCt. von allen direkten und indirekten Aufträgen. Durch Schreiben vom 10. August 1916 erhöhte die Beklagte die Provision auf 6 pCt. In einem Briefe vom 28. Januar 1917 forderte der Kläger mit Rücksicht auf die Kriegsteuerung eine Erhöhung der Provision auf 7½ pCt. mit dem Hinzufügen, daß er anderenfalls am 30. dess. Monats eine weitere Vertretung für W. in H. — einen Wettbewerber der Beklagten — annehmen werde, der ihm seine Vertretung für ganz Norddeutschland sofort übertragen wolle. Die Beklagte erwiderte am 30. dess. Monats, sie betrachte vom 1. Februar 1917 ab das Vertragsverhältnis als aufgelöst, und verblieb hierbei auch trotz des Widerspruchs des Klägers vom 31. Januar in einem Schreiben vom 2. Februar 1917. Mit seiner Klage auf Feststellung, daß der Agenturvertrag zu Recht bestehe, ist der Kläger in allen Rechtszügen abgewiesen worden, vom Reichsgericht mit folgender

Begründung:

Nach der ständigen Rechtsprechung des erkennenden Senats unterliegt der Entscheidung des Revisionsgerichts nur die Frage, ob das Verhalten des Dienstverpflichteten, in dem der Dienstherr einen wichtigen Grund zur vorzeitigen, fristlosen Auflösung des Dienstverhältnisses findet, an sich geeignet ist, einen solchen Grund abzugeben, der Begriff des wichtigen Kündigungsgrundes also nicht verkannt ist, während die Frage, ob das Berufungsgericht in dem gegebenen Falle in diesem Verhalten mit Recht einen Auflösungsgrund gefunden hat, als auf tatsächlichem Gebiete liegend der Nachprüfung in der Revisionsinstanz entzogen ist. Die Forderung einer Erhöhung der Provision von 6 auf 7½ pCt. unter der Androhung, daß der Agent bei Nichtannahme der Forderung innerhalb zweier Tage die Vertretung für einen Wettbewerber des Dienstherrn neben dessen Vertretung annehmen und so seine Vertragspflichten verletzen werde, ist aber an sich wohl geeignet, das Zutrauen des Dienstherrn zu dem Agenten zu erschüttern, sodaß ihm die Fortsetzung des Agenturverhältnisses nicht zugemutet werden kann. Eine Verletzung des § 92, Abs. 2 HGB. liegt demnach nicht vor. Die nach dem Gesamtinhalte der Urteilsgründe auf die Briefe des Klägers gestützte Feststellung der Ernstlichkeit von dessen Willen, sich in der angegebenen Weise über seine Vertragspflichten hinwegzusetzen, liegt völlig auf tatsächlichem Gebiet und bedurfte nicht der näheren Begründung; ihr steht die Nicht-Erwähnung der Uebernahme einer weiteren Vertretung in dem späteren Schreiben vom 31. Januar 1917 nicht notwendig entgegen. Entscheidend ist auch nicht die wirkliche innere Absicht des Klägers, sondern was die Beklagte aus seinen Briefen nach Treu und Glauben als seinen Willen entnehmen mußte. (Urteil des RG. vom 26. April 1918. III. 18./1918.)

Zur Tagesgeschichte.

15 Milliarden Mark 8. deutsche Kriegsanleihe. Das Ergebnis der achten Kriegsanleihe stellt sich nach Ablauf der Zeichnungsfrist (18. Mai) nunmehr auf

15,001,425,400 M.

Die bei der ersten Meldung ausgesprochene Erwartung einer weiteren Erhöhung hat sich also durch Hinzukommen von rund einer Viertelmilliarde Mark erfüllt.

Der Krieg und die Seeversicherung. Auf Einladung des Deutschen Wirtschaftsverbandes für Süd- und Mittelamerika, dessen Vorsitzender Staatssekretär a. D. Dernburg ist, des Deutsch-Argentinischen Zentralverbandes (Vorsitzender Konsul Waetgen) und des Deutsch-Brasilianischen Handelsverbandes (Vorsitzender G. Maschke) hielt kürzlich Reichsgerichtsrat Dr. Hagens im Hotel Adlon in Berlin einen Vortrag über die Seeversicherung der Güter im Kriege. Der Vortragende ging davon aus, daß der gegenwärtige Weltkrieg alle vorherigen Berechnungen über den Haufen geworfen und damit auch die Erwartungen, die man von der Wirksamkeit des Völkerrechtes hegte, völlig enttäuscht hat. Das Seekriegsrecht hat völlig versagt, und wenn die Pariser Seerechtsdeklaration vom 16. April 1856 in Verbindung mit der von vielen schon als geltendes Recht angesehenen Londoner Erklärung über das Seekriegsrecht vom 28. Februar 1909 dem Handel der Neutralen jeden berechtigten Schutz zu gewähren und einen Hunger- und Rohstoffversorgungskrieg völlig auszuschließen schien, so hat der tatsächliche

Digitized by Google

Verlauf diese Hoffnungen zunichte gemacht. Wenn man bedenkt, daß 400 deutsche Schiffe bei Beginn des Krieges in feindlichen Häfen, weiterhin 20 in Häfen des Suezkanals, 56 deutsche und österreichische in Italien, 75 deutsche Schiffe in Portugal, 97 in Nordamerika und 42 deutsche Schiffe in Brasilien beschlagnahmt worden sind, wenn man weiter hinzunimmt, daß allein die Bremer Kaufleute ihre Verluste an Ladungen auf rund 12 Mill. M beziffern, so kann man sich eine Vorstellung davon machen, welche Fülle von Fragen rechtlicher Art im Verhältnis zwischen Schiffseigentümern, Ladungseigentümern, also den Versicherten, und den Versicherungsgesellschaften aufgetaucht sind. Der Redner warf dann die Frage auf, ob und in welcher Weise den geschädigten deutschen Kaufleuten und Versicherungsnehmern von Reichs wegen oder durch Vermittlung des Reichs Schadloshaltung zu gewähren sei. Reichsgerichtsrat Dr. Hagens wies hier auf das Gesetz zur Wiederherstellung der deutschen Handelsflotte hin und regte an, deutsche Ladungseigentümer und Versicherer in ähnlicher Weise zu entschädigen, wie dies für Schiffseigentümer vorgesehen ist. Nach Möglichkeit sollen die feindlichen Staaten selbst bei Friedensschluß zur Schadloshaltung herangezogen werden. Der Redner befürwortete die Bestrebungen zur Vereinheitlichung des Seeversicherungswesens durch Einführung von allgemeinen deutschen Seeversicherungsbedingungen und sprach sich schließlich für den Wiederaufbau des Völkerrechtes aus, insbesondere für ein neues und wirksames Seekriegsrecht. Im übrigen müsse versucht werden, den von den Festlandsstaaten längst anerkannten Rousseauschen Grundsatz, daß der Krieg nicht gegen die feindliche Bevölkerung geführt wird, auch für den Seekrieg durchzusetzen. Damit wäre die Beseitigung des Seebeuterechtes gegeben. Die Unverletzlichkeit des Privateigentums zur See hält Reichsgerichtsrat Dr. Hagens für erreichbar, wenn der Begriff der Bannware ganz scharf und möglichst beschränkt festgelegt wird, wenn die Führung der so festgelegten Bannware allen Privatschiffen verboten und die Einhaltung des Verbotes durch internationale Kontrolle erzwungen wird, und wenn schließlich die dauernde und deutliche Unterscheidbarkeit der Kriegs- und Kriegshilfsschiffe von Kauffahrteischiffen, unter Verbot des Flaggenbetruges gewährleistet wird. Die zweifellos auf diesen Gebieten vorhandenen großen Schwierigkeiten werden, so hofft der Vortragende, überwunden werden können, wenn einerseits Deutschland seinen früheren ablehnenden Standpunkt gegenüber der obligatorischen Schiedsgerichtsbarkeit, unter Wahrung der Lebensinteressen und der Ehre der Staaten, aufgibt, und wenn auf der anderen Seite auch in den uns feindlichen Ländern unter den Eindrücken des Krieges die Neigung zur Mitarbeit an diesen Zielen sich verstärkt.

Bank deutscher Lebensversicherungs-Gesellschaften A.-G. Berlin. Mit der beschlossenen Auflösung dieser Bank wird schon ein Stück Kriegswirtschaft liquidiert. Als im August 1914 der Krieg ausbrach, glaubten sich die Lebensversicherungs-Gesellschaften ungewöhnlichen Erfordernissen gegenüber, einmal infolge der zu erwartenden vermehrten Sterbefälle, dann aus größeren Abhebungen auf Grund der Policedarlehen, während man anderseits einen Rückgang im Neugeschäft und eine Stockung im Eingang der Prämienzahlungen befürchtete. Dazu kam, daß etwa 95 pCt. des Vermögens der Gesellschaften in Hypotheken angelegt waren, eine Anlageart, die trotz ihrer Sicherheit im Allgemeinen schwerer flüssig zu machen ist als z. B. Wertpapiere. Um nun allen Möglichkeiten gegenüber gerüstet zu sein, schritten die deutschen Lebensversicherungsanstalten im September 1914 zur Gründung einer besonderen Bank unter obigem Namen mit 10 Mill. M Grundkapital und 25 pCt. Einzahlung, deren Aufgabe die Bewilligung von Darlehen, namentlich auch auf Hypotheken, an die einzelnen Anstalten sein sollte. Zu diesem Zweck war dem neuen Institut von der Reichsbank ein allenfallsiger Kredit gegen Hypothekenhinterlegung zugesagt worden. Die Verhältnisse haben sich nun in Wirklichkeit ganz anders gestaltet als man seinerzeit annahm. Die Anforderungen an die Gesellschaften aus den Kreisen ihrer Versicherten an Darlehen ebbte nach anfänglicher stärkerer Flut sehr rasch ab; die Kriegstodesfälle überschritten nicht das erträgliche Maß und die Eingänge an Prämien blieben im allgemeinen gut. Deshalb konnten die Gesellschaften den an sie gestellten Anforderungen jederzeit glatt entsprechen. Infolgedessen wurde die neue Bank nur in der ersten Zeit und auch da in nur ganz geringem Maße in Anspruch genommen, später überhaupt nicht mehr. Die Reichsbank wurde gar nicht beansprucht. Die Bank sah sich deshalb veranlaßt, das eingezahlte Grundkapital ganz in Kriegsanleihe anzulegen und die Zinseinnahme daraus bildete fast ganz ihren Ertrag. Der Verlauf der Dinge hat gezeigt, daß eine Daseinsnotwendigkeit für die neue Bank nicht bestand, und da man in den Kreisen der Gesellschaften auch weiterhin eine Notwendigkeit dafür nicht sieht, wurde jetzt, wie bereits an anderer Stelle mitgeteilt, zur Auflösung geschritten.

Der Allgemeine Deutsche Versicherungs-Verein a. G. in Stuttgart kennzeichnet das Geschäft in 1917, seinem 43. Arbeitsjahr, mit den Worten: „Wie auf den übrigen Gebieten des geschäftlichen Lebens, so hat auch im Versicherungswesen das vierte Kriegsjahr den untrüglichen Beweis erbracht, daß die wirtschaftliche Kraft des Deutschen Reiches nicht nur unerschütterlich, sondern in nachhaltiger Erstarkung begriffen ist: Der Eingang der Prämien war günstig, derjenige der Darlehenszinsen sehr gut, das Neugeschäft wider Erwarten lebhaft.“ Wir entnehmen dem Berichte folgendes: Die gesamte Prämieneinnahme stieg um 1,3 Millionen, auf 34,1 Million. Der Reingewinn beträgt 9,45 Millionen (9,99 im Vorjahr); der Rückgang um etwa 0,5 Millionen ist hauptsächlich auf größeren Aufwand für Gehälter, Provisionen, für das lebhaftere Neugeschäft und auf ungünstigere Sterblichkeit in der Lebensversicherung zurückzuführen. Doch werden die Dividenden durchweg in gleicher Höhe wie für 1916 vorgeschlagen. Die Rücklagen sind um 12,4 Millionen gewachsen und betragen jetzt 167 Millionen. Die Geldanlagen von 164,2 Millionen verzinsten sich mit 4,81 (4,74) Prozent.

Von den drei Abteilungen des Vereins hat die

Digitized by Google

Haftpflichtversicherung trotz der Ungunst der Zeit ihren Mitgliederstand (605,061 gegen 606,865) und die Prämienhöhe (16,78 gegen 16,90 Millionen) fast behauptet, der Reingewinn hob sich von 5,16 auf 5,37 Millionen. Der Neuanfall von Schäden stieg gegen 1916 um 10,54 Prozent; insgesamt waren 45,516 (43,817) Schadenfälle zu behandeln; der Gesamtschadenaufwand betrug 31,15 Millionen.

In der Unfallversicherung hob sich der Bestand auf 180,845 (180,674) Versicherungen und die Prämieneinnahme auf 4,9 (4,4) Millionen. Der Gewinn stellt sich auf 1,04 (1,09) Millionen. 11,288 Schadenfälle waren zu behandeln; die Begleichung erforderte 3,81 Millionen.

Die Lebensversicherung zeigt einen erheblichen Aufschwung. Die Zahl der Versicherten stieg auf 150,074 (149,484), die gesamte Versicherungssumme auf 287,9 (273,5) Millionen, die Prämien-Einnahme auf 12,41 (11,48) Millionen. Der Reingewinn betrug 3,03 (3,73) Millionen. Für Versicherungsfälle waren zu zahlen oder zurückzustellen 6,45 Millionen. Die Schäden der Kriegsversicherung nehmen seit 1915 verhältnismäßig ab, steigen aber natürlich nach dem absoluten Betrage. Bei den im Frieden mit Kriegseinschluß abgeschlossenen Versicherungen sind 1914—1917 zusammen 4732 Todesfälle mit einer Versicherungssumme von 9,83 Millionen eingetreten. Eine in den ersten acht Mobilmachungstagen gebotene „erweiterte Kriegsversicherung" hat 50 Todesfälle mit 227,000 Mark. Die nach Kriegsausbruch neu, mit sofortiger und voller Auszahlung im Kriegstodesfalle abgeschlossenen 4389 Versicherungen in Höhe von 23,66 Millionen weisen 205 Kriegstodesfälle mit 829,595 Mark auf. In der ebenfalls seit 1914 bestehenden Kriegesterbekasse sind von 25,415 Teilnehmern (Einlage mehr als 1 Million) 1356 gestorben.

Die Generalversammlung findet am 13. Juni statt.

Schweizerische Unfallversicherungs-Akt.-Ges. in Winterthur. Nach dem vorliegenden Jahresbericht ist auch im Jahre 1917 eine wenn auch nur bescheidene Zunahme des Geschäftsumfanges zu verzeichnen. Die Prämien-Einnahme stieg von 24,000,000 Fr. auf rund 26,900,000 Fr. Dieser Geschäftszuwachs hängt in der Hauptsache damit zusammen, daß die Arbeitslöhne in der Industrie und im Gewerbe infolge des Krieges im allgemeinen bedeutend zugenommen haben, wodurch in der Arbeiterversicherung die auf den Löhnen zu berechnenden Prämien entsprechend gewachsen sind. Der größte Teil des erwähnten Zuwachses rührt noch aus der schweizerischen Arbeiterversicherung her; diese ist nun aber am 1. April 1918 an die staatliche Schweizerische Unfallversicherungs-Anstalt in Luzern übergegangen, da mit diesem Zeitpunkte das schweizerische „Bundesgesetz über die Kranken- und Unfallversicherung" in Kraft getreten ist. Damit verliert die Gesellschaft endgültig diesen großen und wichtigen Geschäftszweig, den sie seit 40 Jahren zur allgemeinen Befriedigung geführt hat. In Schweden ging die Arbeiterversicherung am 1. Januar 1918 gleichfalls an den Staat über. In Dänemark trat am 1. April 1917 ein neues Arbeiterversicherungsgesetz in Kraft, das den Kreis der diesem Gesetz unterstellten Bevölkerungsschichten erheblich weiter zieht, dabei aber die privaten Gesellschaften wie bisher zum Wettbewerb zuläßt. — Besondere schwere Schadenereignisse haben die Gesellschaft im abgelaufenen Jahre nicht betroffen. Dagegen ist die Schadenbelastung im allgemeinen andauernd gewachsen. Sodann war insbesondere auch die Einbruchdiebstahl-Versicherung in verschiedenen Ländern sehr schadenreich und verlustbringend. — Der Jahresgewinn beträgt 2,244,000 Fr. Davon erhalten die Aktionäre wieder 1,200,000 Fr. = 20 Prozent wie im Vorjahre, 300,000 M werden zur weiteren Verstärkung der Garantiemittel zurückgestellt, 156,650 Fr. als Tantieme gezahlt, 270,000 Fr. zur Ausrichtung von Gewinnanteilen an die Versicherungsnehmer reserviert und 317,350 Fr. auf neue Rechnung vorgetragen. — Bilanz und Jahresabrechnung der Gesellschaft sind im Inseratenteil veröffentlicht.

„Skandinavia" Rückversicherungs-Akt.-Ges. in Kopenhagen. Diese solide dänische Rückversicherungs-Gesellschaft hat im Geschäftsjahr 1917 wieder ein ausgezeichnetes Resultat erzielt. Die Prämieneinnahme ist nach Abzug der Ristorni brutto von Kr. 34,795,040 i. V. auf Kr. 47,034,966 und netto von Kr. 16,341,185 auf 19,660,067 gestiegen. An Zinsen wurden Kr. 560,722 gegen Kr. 323,617 i. V. vereinnahmt. Die Schäden für eigene Rechnung beliefen sich auf Kr. 12,049,204 gegen Kr. 8,554,432 i. V. An Provisionen wurden abzüglich des Anteils der Retrocessionäre Kr. 3,672,982 (i. V. 2,791,444) bezahlt. Die sämtlichen Geschäftsunkosten betragen Kr. 576,896 (und 1916 Kr. 532,443). Für Prämien- und Schadenreserven werden Kr. 14,307,677 zurückgestellt, die sich wie folgt verteilen:

	Prämien-Reserven	Schadenreserven
Feuer-	Kr. 3,865,305	1,701,110
See- und Transport	„ 2,685,670	3,955,450
Leben-, ...	„ 1,410,595	63,784
Sicherheitsfonds für Lebensversicherung	44,726	—
Unfall-, Einbruch-, Kaution- u. Glas etc.	278,676	347,087

Der Fonds- und Effektenbestand ist im Berichtsjahr auf Kr. 9,525,181 gestiegen, die Guthaben bei Banken betragen Kr. 7,238,513. Das Aktienkapital der Gesellschaft beträgt Kr. 10,000,000, wonach im ganzen jetzt 2,500,000 eingezahlt sind. Das Gewinn- und Verlustkonto schließt mit einem Ueberschuß von Kr. 1,443,008 gegen Kr. 1,116,351 in 1916 ab. Ferner erhalten die Aktionäre Kr. 420,000 = 20 Proz., Kr. 154,000 fließen in den Pensionsfonds, Kr. 201,969 werden als Tantieme gezahlt und Kr. 321,039 auf neue Rechnung vorgetragen. Die Bilanz der Gesellschaft ist im Inseratenteil veröffentlicht.

Trondhjems Forsikringsselskab in Drontheim. Die solide norwegische Gesellschaft hat ihr Geschäftsjahr 1917 wieder mit recht guten Ergebnissen abgeschlossen. Ihre gesamte Prämien-Einnahme ist von 5,219,528 Kr. auf 7,295,074 Kr. gestiegen. In den einzelnen Versicherungs-Abteilungen war die Prämien-Einnahme folgende: In der Feuerversicherung ist sie brutto von 1,174,790 Kr. auf 1,590,621 Kr. gestiegen, für eigene Rechnung von 545,347 Kr. auf 585,907 Kr

Digitized by Google

In der Transportversicherung hat sie sich von 4,091,231 Kr. auf 5,660,968 Kr. erhöht, für eigene Rechnung von 2,105,720 Kr. auf 2,234,045 Kr. In der Einbruchdiebstahlversicherung betrug sie 18,480 Kr. gegen 11,668 Kr. in 1916, in der Valorenversicherung belief sie sich auf 1,203 Kr. gegen 5,970 Kr. im Vorjahr und endlich in der Haftpflichtversicherung, die erst im Jahre 1914 aufgenommen wurde, hat sie 23,718 Kr. betragen. Für Schäden incl. Regulierungskosten hat die Gesellschaft im Berichtsjahr verausgabt in der Feuerversicherung 772,731 Kr., in der Transportversicherung 5,382,224 Kr., in der Einbruchversicherung 11,157 Kr., in der Valorenversicherung 330 Kr. und in der Haftpflichtversicherung 6,971 Kr., insgesamt also 6,173,414 Kr. gegen 3,920,055 Kr. in 1916. Die Provisionen haben 629,636 (431,649) Kr. betragen, die sonstigen Verwaltungskosten 205,559 (149,904) Kr. Der Jahresüberschuß stellte sich auf 174,733 (155,882 in 1916). Daraus erhalten die Aktionäre 50,000 Kr. = 10 Prozent als Dividende (wie im Vorjahr). 8,031 Kr. werden als Tantieme gezahlt, 35,000 Kr. dem Reservefonds, 65,000 Kr. dem Dividendenregulierungsfonds zugeschrieben, 10,000 Kr. wieder dem Pensionsfonds überwiesen. Der Reservefonds beträgt nunmehr 585,000 Kr., der Dividendenregulierungsfonds 175,000 Kr. Die Prämienreserve stellt sich auf 298,077 Kr., die Schadenreserve auf 134,000 Kr. — Näheres über die ausgezeichnete Vermögenslage dieser ansehnlig geleiteten Gesellschaft ist der im Inseratenteil veröffentlichten Bilanz zu entnehmen.

Basler Lebensversicherungs-Gesellschaft. Nach dem Bericht für 1917 belief sich der Neuzugang in der Lebensabteilung auf 32,955 (i. V. 23,456) Anträge über M 38,43 (25,12) Mill. Versicherungssumme und M 139,342 (44,245) jährliche Rente, in der Unfallabteilung auf 2723 (3159) Personen mit M 64,43 (75,98) Mill. Versicherungssumme auf den Todes- und Invaliditätsfall und M 17,538 (21,933) Tagesrente. Danach stellt sich der Gesamtversicherungsbestand Ende 1917 in der Lebensabteilung auf 152,186 (130,204) Versicherungen über M 315,07 (292,94) Mill. Kapital und M 2,149,555 (2,067,630) Jahresrente, in der Unfallabteilung auf 20,676 (20,683) Personen mit M 503,09 (501,05) Mill. Versicherungssumme auf den Todes- und Invaliditätsfall und M 133,410 (132,416) Tagesrente bei vorübergehender Erwerbsunfähigkeit. Die Einnahmen beliefen sich auf M 18,69 (15,74) Mill. an Lebens- und Unfallversicherungsprämien und M 6,06 (5,66) Mill. an Kapitalerträgen. Für Sterbefälle von Versicherten, abgelaufene und zurückgekaufte Versicherungen, für Leibrenten und Unfallentschädigungen wurden M 11,81 (10,71) Mill. ausbezahlt, bezw. zurückgestellt. Der nach Vornahme von Abschreibungen und Verstärkung der Extrareserven verbliebene Reingewinn beträgt M 3,496,270 (3,158,778), wovon M 3,200,000 (2,880,000) als Gewinnanteil der Versicherten und, M 144,000 (wie i. V.) als Aktiendividende gleich M 72 pro Aktie (wie i. V.) verwendet wurden. Die Gewinnreserve der mit Anspruch am Geschäftsgewinne Versicherten beläuft sich nunmehr auf M 15,12 (13,96) Mill. Die Gesellschaft besitzt an rechnungsmäßigen Prämien- und Rentenreserven, mit Prämienüberträgen, M 127,43 (120,37) Mill., sowie an Kapital- und Extrareserven M 4,75 (4,77) Mill. und verfügt einschließlich des zu einem Zehntel bar einbezahlten Aktienkapitals von M 3 Mill. über Gesamtgarantiemittel von M 140,19 (133,14) Mill.

Badische Feuerversicherungsbank in Karlsruhe. Die Kriegsverhältnisse haben auch weiterhin auf den Geschäftsbetrieb und dessen Ergebnisse eingewirkt. Die Ausfälle in der Rückversicherung haben zwar den hohen Prämieneingang im direkten Geschäft nicht erreicht, aber die vorübergehende Erscheinung einer Ermäßigung der für eigene Rechnung behaltenen Prämien mit sich gebracht. In der Feuerversicherung hat die Versicherungssumme im ganzen 1,564,705,917 Mark und für eigene Rechnung 713,390,146 M betragen gegen 1,329,102,115 M bezw. 632,588,153 M i. V. Die Prämieneinnahme belief sich insgesamt auf 3,148,141 M (i. V. 2,863,617 M) und für eigene Rechnung 1,749,519 M (1,600,525 M). Die Schäden erforderten brutto 2,187,977 M und netto 1,222,199 M gegen 1,831,921 M bezw. 1,089,086 M i. V. In der Einbruchdiebstahlversicherung ist die Versicherungssumme von 56,877,070 M auf 66,218,793 M und für eigene Rechnung von 25,367,173 M auf 27,944,330 M angewachsen. An Prämien wurden eingenommen 80,825 M (i. V. 58,946 M) eingenommen, wovon die Gesellschaft 34,996 M (26,276 M) für eigene Rechnung behielt. Für Schäden waren 61,464 M, davon für eigene Rechnung 28,994 M zu zahlen gegen 12,670 M bezw. 5909 in 1916. Die Gewinn- und Verlustrechnung weist für das Jahr 1917 einschl. des vorjährigen Gewinnvortrages von 37,839 M einen Gewinn von 101,434 M aus, der folgende Verwendung finden soll: An den Kapitalreservefonds 25,000 M, Talonsteuerreservefonds 1000 M, Vertrags- und statutenmäßige Tantiemen 2857 M, Dividenden an die Aktionäre 40,000 M, Vortrag auf neue Rechnung 32,627 M. Die ordentliche Generalversammlung ist zum 28. Juni einberufen.

Assecuranz-Compagnie „Merkur“ Bremen. Die Gesellschaft erzielte im Jahre 1917 folgende Einnahmen: In der Transportversicherung: Schadenreserve Vortrag aus 1916 2,392,372 M (i. V. 1,859,955 M), Prämienreserve Vortrag aus 1916 709,292 M (623,826 M), Prämieneinnahme 2,760,489 M (2,709,321 M), in der Feuerversicherung: Prämieneinnahme 349,014 M (—), ferner Zinseneinnahmen 107,969 M (83,774 M), Gewinn auf Wertpapiere 0 M, 4720 M). Hinzu kommen 7071 M (5954 M) Gewinnvortrag aus dem Vorjahre, zusammen 6,396,207 M (5,287,549 M). Dagegen erforderten in der Transportversicherung: Rückversicherungsprämien 683,980 M (583,468 M), bezahlte Schäden 1,552,606 M (1,477,757 M), Schadenreserve-Vortrag auf 1918 2,773,909 M (2,392,372 M), Prämienreserve-Vortrag auf 1918 830,462 M (709,292 M), in der Feuerversicherung: Rückversicherungsprämie 127,068 M (—), Provision 29,758 M (—), bezahlte Schäden 47,024 M (—), Schadenreserve 87,773 M (—), Prämienreserve 69,596 M (—). Ferner Verwaltungskosten 57,616 M (50,946 M). Es verbleibt sodann ein Reingewinn von 69,912 M

Digitized by Google

(73,712 M), dessen Verteilung wie folgt vorgenommen wird: 20 pCt. Dividende = 60,000 M (12 pCt. = 36,000 M), Kriegssteuerrücklage 7500 M, Spezialreservefonds 25,000 M, Gewinnanteile 10,000 M (5,641 M), Vortrag 14,512 M (7,071 M). Nach dem Bericht des Vorstandes verteilt sich die im Jahre 1917 übernommene Versicherungssumme wie folgt: Auf Seetransporte und Valoren 250,711,927 M mit 2,288,701 M Prämie, auf Fluß- und Landtransporte 248,149,858 M mit 501,205 M Prämie.

Ocean, Vers.-A.-G. Hamburg. In dem Berichte des Vorstandes wird u. a. wörtlich ausgeführt: „Der Verlauf des Geschäftes im Berichtsjahre war durchaus zufriedenstellend. Die Brutto-Prämieneinnahme im Transportversicherungsgeschäft betrug 1917 6142788 M. Nach Abzug von Rabatt, Courtage und Provision ergibt sich eine Netto-Prämieneinnahme von 5454879 M. In der Feuerrückversicherung erzielten wir eine Brutto-Prämieneinnahme von 99202 M. Letzterem Geschäft werden wir allmählich eine größere Ausdehnung zu geben suchen. Für laufendes Risiko und schwebende Schäden haben wir für die Transportversicherung insgesamt 1420964 M in Rücklage gestellt. Für die Feuerrückversicherung belaufen sich diese Rücklagen auf zusammen 65451 M. Sämtliche Rücklagen sind unseres Erachtens so ausreichend bemessen, daß sie allen Anforderungen genügen werden." — Der Jahresüberschuß stellt sich auf 192131 M (gegen 132816 M i. V.). Es wird vorgeschlagen, diesen Gewinn wie folgt zur Verteilung zu bringen: 5 Prozent an die gesetzliche Kapitalrücklage 9607 M, 5 Prozent an den Sicherheitsfonds 9607 M, 4 Prozent Dividende 20000 M, Vergütung an Aufsichtsrat und Vorstand 21883 M, 8½ Prozent Superdividende 42500 M, außerordentliche Zuwendung an die Kapitalrücklage 2677 M, außerordentliche Zuwendung an den Sicherheitsfonds 15393 M, Rücklage für Zinsscheinsteuer 46759 M, Vortrag auf neue Rechnung 19703 M. Die in der außerordentlichen Generalversammlung vom 16. Januar d. J. beschlossene Kapitalerhöhung um 3 Mill. M ist durchgeführt.

Berlin-Hamburger Land- u. Wasser-Transport-Versicherung, A.-G. Die Gesellschaft vereinnahmte an Prämien M 1,547,717 (i. V. M 558,979) und verausgabte für Rückversicherung M 355,433 (M 162,490) und für Schäden M 537,939 (M 259,814); in Reserve sind zu stellen für schwebende Schäden und Risiken M 680,000 (M 300,000). Es bleibt ein Reingewinn von M 142,128 (M 25,021).

Neugründung einer Versicherungsgesellschaft. Wie man hört, steht der Kaiserliche Automobil-Klub im Begriff, eine eigene Versicherungs-Gesellschaft für Autokasko und Haftpflichtversicherung zu gründen. Bisher hatte der Klub einen Vertrag mit der preußischen National-Versicherungs-Gesellschaft in Stettin, die die sämtlichen Autoversicherungen der Mitglieder zu vereinbarten Sätzen zu übernehmen verpflichtet war.

Die Bank Deutscher Lebensversicherungs-Gesellschaften, A.-G. zu Berlin, wurde im September 1914 gegründet, um den einzelnen Gesellschaften für alle Fälle ausreichend flüssige Mittel zu sichern. Die geringe Inanspruchnahme der Bank hat aber gezeigt, daß die deutschen privaten Lebensversicherungs-Gesellschaften auch während des Krieges aus eigener Kraft genügend bereite Mittel hatten, um all den großen Anforderungen Genüge leisten zu können. Aus diesem Grunde hat die Generalversammlung der Bank am 3. Juni d. J. einstimmig die Auflösung der Gesellschaft beschlossen. Der ganze Ueberschuß wird zur Unterstützung der Hinterbliebenen von den im Kriege gefallenen Angestellten der Aktionär-Gesellschaften verwandt.

Gruppe Agrippina, Versicherungs-Gesellschaften, Köln. Die zu dieser Gruppe gehörenden 3 Versicherungsgesellschaften, nämlich die Agrippina See-, Fluß- und Landtransportversicherungs-Gesellschaft, der Kölner Lloyd, Allgemeine Versicherungs-A.-G. und die Mitteleuropäische Versicherungs-A.-G. hielten am 28. v. Mts. unter dem Vorsitz des Herrn Otto Meurer, Köln, ihre ordentlichen Hauptversammlungen ab. Bei der Agrippina vertraten 9 Aktionäre 275 Aktien mit 75 Stimmen. Man erledigte einstimmig und ohne Erörterung die einfache Tagesordnung und stellte die Dividende von 20 Proz. sofort zahlbar. Die der Reihe nach aus dem Aufsichtsrat ausscheidenden Mitglieder, nämlich der Vorsitzende und Geh. Kommerzienrat Dr. Emil vom Rath, beide in Köln, wurden durch Zuruf wiedergewählt. In der Versammlung des Kölner Lloyd vertraten 9 Aktionäre 144 Aktien mit 52 Stimmen. Auch hier wurde die Tagesordnung glatt erledigt, die Dividende von 20 Proz. ebenfalls sofort zahlbar gestellt und auch hier die beiden genannten, der Reihe nach aus dem Aufsichtsrat ausscheidenden Mitglieder durch Zuruf wiedergewählt. Bei der Mitteleuropäischen Versicherungs-A.-G. vertraten 9 Aktionäre 188 Aktien mit 58 Stimmen. Die Versammlung erledigte die einfache Tagesordnung glatt, setzte die sofort zahlbare Dividende auf 10 Proz. fest und wählte die auch hier aus dem Aufsichtsrat ausscheidenden beiden genannten Mitglieder durch Zuruf wieder.

„Concordia", Köln. Ueber den Verlauf der letzten Generalversammlung teilt die Verwaltung folgendes mit: „Im Anschluß an die Vorlage des Geschäftsberichts sprach ein Aktionär der Verwaltung den Dank aus für das günstige Geschäftsergebnis. Er halte das um so mehr für notwendig, als an der Börse geflissentlich der Wahrheit zuwider verbreitet werde, daß die Gesellschaft veraltet sei. Demgegenüber rede das glänzende Ergebnis eine deutliche Sprache, und eine ganze Anzahl von Aktionären sei der Meinung, daß die Gesellschaft in der bisherigen Weise weiter arbeiten müsse. Namens des Vorstandes erwiderte Justizrat Senden, daß er durch die Mitteilungen des betreffenden Aktionärs überrascht sei. Die Börsenbesucher könnten sich doch an der Hand der Berichte der Gesellschaft leicht von der Unrichtigkeit derartiger Ausstreuungen überzeugen. Justizrat Senden zeigte alsdann an Hand der Geschäftsberichte der Gesellschaft der letzten 18 Jahre, welch gewaltigen Aufschwung die

Digitized by Google

Gesellschaft genommen, sowohl hinsichtlich des Neuzuganges und Reinzuwachses, als auch in Bezug auf die Sterblichkeitsergebnisse, auf die angesammelten Rücklagen, die Ueberschüsse usw.

„Securitas", Feuerversicherungs-Aktien-Gesellschaft zu Berlin. Der Reingewinn des zehnten Geschäftsjahres der Gesellschaft (früher „Industrie", Versicherungs-Aktien-Gesellschaft in Berlin) beträgt einschließlich des Gewinnvortrages von 43,434 M aus 1916 149,504 M (im Vorjahre 130,780 M). Der auf den 27. Juni 1918 einzuberufenden ordentlichen Generalversammlung wird vorgeschlagen werden, aus diesem Gewinn eine Dividende in Höhe von 15 M pro Aktie — 6 pCt. der Einzahlung — (im Vorjahre 12,50 M pro Aktie = 5 pCt. der Einzahlung) zu verteilen, dem gesetzlichen Reservefonds 5,304 M (5,646 M), 20,000 M (wie i. V.) der Kriegs- und Kursreserve, welche dadurch den Betrag von 80,000 M erreicht, zu überweisen und den Rest mit 56,251 M (43,434 M) auf neue Rechnung vorzutragen.

„Prudentia", Aktiengesellschaft für Rück- und Mitversicherungen. Der vom Verwaltungsrat genehmigte Rechnungsabschluß für das Jahr 1917 weist einen Reingewinn aus von 542,156 Fr. gegen 654,310 Fr. pro 1916. Der Verwaltungsrat wird der auf den 15. Juni d. Js. einberufenen ordentlichen Generalversammlung die Verteilung einer Dividende von 80 Fr. wie im Vorjahr und die Zuweisung von 100,000 Fr. an die Spezialreserve vorschlagen.

Schweizerische Rückversicherungs-Gesellschaft. Der vom Verwaltungsrat genehmigte Rechnungsabschluß für das Jahr 1917 weist einen Reingewinn aus von 1,431,513 Fr. gegen 1,390,862 Fr. pro 1916. Der Verwaltungsrat wird der auf den 15. Juni d. J. einberufenen ordentlichen Generalversammlung die Verteilung einer Dividende von 150 Fr. auf die alten Aktien und 50 Fr. auf die neuen Aktien vorschlagen.

Bothenburger Versicherungs-Anstalt s. G. Die Hauptversammlung, in der 39 Bezirksvertreter mit 39 Stimmen anwesend waren, genehmigte die einfache Tagesordnung. Aus dem Reingewinn von 1,652,838 M werden dem Sicherheitsbestand 85,862 M, dem Sparbestand 150,000 M, der Kriegsrücklage 50,000 M, dem Ausbaubestand 30,808 M, der Sonderrücklage 35,000 M und der Gewinnrücklage 1,301,168 M überwiesen. Aus dem zuletzt genannten Betrage sollen im Jahre 1920 an alle dann dividendenberechtigten Mitglieder 25 v. H. eines Jahresbeitrages als Dividende gezahlt werden. Die Versicherungssumme stieg (von 140,777,894 M Ende 1916) auf 143,616,272 M Ende 1917.

Hamburger Lloyd, Versicherungs-Aktien-Gesellschaft Hamburg. In der Generalversammlung genehmigten die Aktionäre unter Vorsitz des Herrn Ludwig Sanders die Rechnungsvorlagen für 1917, setzten die Dividende auf 3 pCt. fest und erteilten den Verwaltungsorganen Entlastung. Die beantragte Abänderung des § 1 des Gesellschaftsvertrages, betreffend Beteiligung an wirtschaftlich mit dem Geschäftsbetrieb der Gesellschaft zusammenhängenden Unternehmungen wurde ebenfalls angenommen. Wie der Vorsitzende mitteilt, wird beabsichtigt, sich bei einer neu zu gründenden Bergungs-Gesellschaft zu beteiligen. Die bisherigen Mitglieder des Aufsichtsrates Ludwig Sanders, Bankdirektor F. A. Schwarz, Bankdirektor R. W. Bassermann, Direktor Arthur Duncker, Generalkonsul A. Henoch, Berlin, Frhr. von Kap-herr, Bankdirektor A. F. C. Kern, Richd. C. Krogmann, Dr. C. J. Melchior, August Neubauer und Kammerherr von Oheimb wurden wiedergewählt. Nach dem Bericht über das erste acht Monate umfassende Geschäftsjahr werden 563,660 M für nicht abgelaufene Versicherungen und schwebende Schäden zurückgelegt. Es verbleibt ein Gewinn von 80,000 M, daraus werden 3 pCt. Dividende p. r. t. gezahlt. Der zur Verfügung stehende Betrag von 10,700 M wird der Verwaltung als Entschädigung für die Mühewaltung im verflossenen Jahre überwiesen.

Rheinisch-Schlesische Versicherungsbank, A.-G., Berlin. Die Hauptversammlung genehmigte den Abschluß für 1917 und erteilte der Verwaltung Entlastung. Die Gesellschaft vereinnahmte an Prämien in der Feuerversicherung 1,462,765 M (i. V. 1,245,294 M), davon für eigene Rechnung 713,545 M (738,361 M), in der Einbruch Diebstahl-Versicherung für eigene Rechnung 12,660 M (6763) und in der Versicherung gegen Wasserleitungsschäden für eigne Rechnung 2284 M (1947 M). Ferner erbrachten u. a. Kapitalerträge 89,878 M (71,356 M) und sonstige Einnahmen 274,330 M (46,742), worunter 206,844 M Zufluß zu dem Organisationsbestand aus der Kapitalerhöhung verbucht sind, der damit einen Bestand von 250,570 M erreichte. An Schäden waren zu zahlen oder zurückzustellen für eigne Rechnung in der Feuerversicherung 511,989 M (430,273 M), in der Einbruch-Diebstahl-Versicherung 3932 M (4401 M) und in der Versicherung gegen Wasserleitungsschäden 848 M (122 M). Verwaltungskosten erforderten 320,623 M (320,211 M). Der sich ergebende Fehlbetrag von 129,422 M (i. V. 46,602 M) wird dem Organisationsbestand entnommen, der dann noch mit 121,148 M (i. V. 43,727 M) bestehen bleibt. Das Geschäft im laufenden Jahre ist bisher erheblich besser verlaufen als im vergangenen Jahre; an Großschäden ist die Gesellschaft bis jetzt überhaupt nicht beteiligt gewesen. Dazu komme noch, daß infolge der erheblichen Steigerung der Schadensleistungen eine Erhöhung der Prämien in Aussicht genommen ist, die fast überall aus der Friedenszeit übernommen und nur mit einem kleinen Zuschlag versehen waren. Die Verhandlungen hierüber sind noch nicht vollständig abgeschlossen, es sei aber anzunehmen, daß die Erhöhung bereits in der nächsten Woche Platz greifen wird. In der Versicherung gegen Einbruch-Diebstahlschäden könne es, wenn die Schadensfälle sich weiter vermehren, nicht ausbleiben, daß eine weitere Erhöhung der Prämien vorgenommen werden müsse.

Schweizerische Lebensversicherungs- und Rentenanstalt in Zürich. Nach dem Rechenschaftsbericht für 1917 war der Neuzugang an Kapitalversicherungen der größte seit dem Bestehen der Anstalt; er übersteigt selbst den der Friedensjahre um ein Bedeutendes. Diese Entwicklung findet ihre Er-

Digitized by Google

klärung in vorgehabenen Tatsachen. Der Weltkrieg hat mit seinen mannigfachen Gefahren für Leben und Gut in allen Kreisen der Bevölkerung — und zwar im In- und Auslande — das Verlangen nach Sicherung und Fürsorge für die Zukunft verstärkt. Die empfindliche Entwertung des Geldes führt zu höheren Versicherungssummen und Nachversicherungen. Die Möglichkeit, Gelder langfristig zu hohen Zinssätzen anzulegen, ist immer noch ein Hindernis für die Entwicklung der Rentenversicherung. Gleichwohl sind die Renteneinlagen gegenüber den vorangegangenen Kriegsjahren abermals gestiegen. Denn dem Bedürfnis, sich ein unveränderliches lebenslängliches Einkommen zu sichern, trägt die Rentenversicherung am besten Rechnung. Ueberdies gewährt sie dem Rentner eine Sicherheit, wie er sie besser auch bei sorgfältiger und sachgemäßer Anlage seiner Kapitalien nicht erreichen kann. Die schweren wirtschaftlichen Folgen des Weltkrieges und die fortwährend drückender werdende Teuerung aller Lebensbedürfnisse sind für den Geschäftsbetrieb der Anstalt nicht ohne Folgen geblieben. Sie führten neuerdings zu buchmäßigen Abschreibungen und erhöhten Aufwendungen an Verwaltungskosten. Auch für die Zukunft wurden durch verstärkte Rücklagen vermehrte Sicherheiten geschaffen. Der reine Zuwachs beträgt im Hauptgeschäft 2344 (i. V. 1405) Versicherungen mit 21,156,401 Fr. (12,531,199 Fr.) Kapital und 153 (93) Versicherungen mit 57,531 Fr. (33,731 Fr.) Rente. Der Versicherungsbestand stellt sich auf 42,917 Versicherungen mit 289,423,384 Fr. Kapital und 4556 Versicherungen mit 3,851,745 Fr. Rente. Der Ueberschuß stellt sich auf 2,741,130 Fr. (2,492,873 Fr.). Die gesamten zur Verteilung an die Versicherten bereitliegenden Ueberschüsse belaufen sich auf 16,609,798 Fr. Der reine Zuwachs in der Volksversicherung beträgt 5921 (5863) Versicherungshefte mit 7,325,003 Fr. (7,120,729 Fr.) Kapital und der Versicherungsbestand stellt sich auf 53,716 Versicherungshefte mit 58,038,130 Franken Kapital. Der Ueberschuß stellt sich auf 853,196 Fr. (777,360 Fr.). Die gesamten zur Verteilung an die Versicherten bereitliegenden Ueberschüsse belaufen sich auf 2,179,595 Fr. Die Ueberschußbeteiligung für das Jahr 1918 stellt sich wie folgt: a) Für die Versicherungen der Gruppe I des Hauptgeschäftes (abgeschlossen vor dem 1. Mai 1890) auf durchschnittlich 56,6 pCt. bei den lebenslänglichen Versicherungen und 67,2 pCt. der Jahresprämie bei den gemischten Versicherungen. b) Für die Versicherungen der Gruppe II des Hauptgeschäftes (abgeschlossen seit dem 1. Mai 1890) auf: 91 pCt. der überschußberechtigten Prämie bei der Altersrente, 2,8 pCt. der überschußberechtigten Prämiensumme bei der steigenden Dividende, 1,8 pCt. der Versicherungssumme beim Bonus, 30 pCt. des Mittels zwischen der Vertragsprämie und der Prämie für eine entsprechende einfache Todesfallversicherung bei der gleichbleibenden Dividende. Für die Volksversicherung auf: a) 34,6 pCt. des Beitrages, d. h. 4½ Wochenbeiträge im Vierteljahr für die Versicherten mit ärztlicher Untersuchung. Es sind mithin im Jahre die Beiträge statt für 52 Wochen nur für 34 Wochen zu entrichten. b) 38,5 pCt. des Beitrages, d. h. 5 Wochenbeiträge im Vierteljahr für die Abteilung ohne ärztliche Untersuchung. Es sind somit im Jahre statt 52 Wochen die Beiträge nur für 32 Wochen zu entrichten.

Allgemeiner Deutscher Versicherungs-Verein a. G. in Stuttgart.

Bilanz für den 31. Dezember 1917.

Aktiva.	Mark	Pf.	Passiva.	Mark	Pf.
Grundbesitz	8,770,000	—	Vereinsfonds	2,000,000	—
Hypotheken	72,920,454	32	Abteilungsfonds	8,000,000	—
Anleihen und Buchforderungen	67,852,124	66	Sektionsfonds	10,170,000	—
Darlehen auf Wertpapiere	604,819	90	Prämienreserven	74,625,827	—
Wertpapiere	18,256,837	60	Prämienüberträge	11,176,655	35
Vorauszahlungen auf Policen	4,631,769	09	Schadenreserven	28,827,082	67
Guthaben bei Bankhäusern	1,077,122	36	Gewinnreserven der Versicherten	13,998,113	35
Guthaben bei Vers.-Unternehmungen	2,068,374	54	Sonstige Reserven	9 500,797	17
Gestundete Prämien	2,166,606	68	Guthaben anderer Versicherungsunternehmungen	1,587,551	83
Rückständige Zinsen und Mieten	2,290,436	05	Sonstige Passiva	14,007,486	91
Ausstände bei Vertretungen	1,805,960	64	Gewinn	9,452,829	04
Kassenbestand	38,979	04			
Sonstige Aktiva	862,858	44			
	183,346,343	32		183,346,343	32

Digitized by Google

Schweizerische Unfallversicherungs-Aktiengesellschaft in Winterthur.

Zweiundvierzigster Rechnungs-Abschluß
umfassend das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis 31. Dezember 1917.

Gewinn- und Verlust-Rechnung.

Einnahmen.	Fr.	Cts.	Fr.	Cts.
Vortrag aus 1916			310,940	—
Vortrag der versicherungstechnischen Reserven aus 1916			52,166,380	40
Prämien und Gebühren			26,885,251	73
Zinsen und Mietserträge			3,234,858	53
Ersatz der Rückversicherer			1,852,300	72
			84,449,731	38
Ausgaben.				
Rückversicherungs-Prämien	2,702 720	10		
Vertragliche Gewinn-Anteile	192,556	47		
Bezahlte Entschädigungen aus 1917 und den Vorjahren	16,203,875	26		
Provisionen	3,847,504	01		
Verwaltungskosten der Zentrale und der Agenturen	1 348,424	74		
Inspektions- und Organisationskosten	1 290,543	70		
Steuern im In- und Ausland	427,479	82		
Abschreibung an Wertpapieren	1,421,655	42		
Kursverluste	380,652	51		
Einlage in die Beamten-Fürsorgekasse einschl. Verzinsung	200,000	—		
Beiträge für gemeinnützige Zwecke	29,601	20		
Rückstellung für ausstehende Prämienguthaben	1,000,000	—		
Rückstellung für Prämienstornierungen	1,400,000	—		
Prämien-Reserve aus Prämienrückgewährversicherungen	6,558,057	—		
Sonstige Prämien-Reserven, brutto Fr. 19,623,089.—				
abzüglich Rückversicherung „ 1,844,448.—	17,778,641	—		
Schaden-Reserven, brutto Fr. 29,557,941.15				
abzüglich Rückversicherung „ 3,842.431.—	26,215,510	15		
Deckungs-Kapital für Renten, brutto Fr. 1,728,410.—				
abzüglich Rückversicherung „ 519,900.—	1,208,510		82,205.731	38
Netto-Ueberschuß des Jahres 1917			2,244.000	—

Bilanz.

Aktiven.	Fr.	Cts.
Obligationen der Aktionäre (für die noch nicht einbezahlten 40 pCt. des Aktienkapitals)	4,000,000	—
Kassen-Bestand	67,891	90
Prämien-Ausstände	1,140,025	—
Kapitalanlagen einschließlich Grundbesitz und Policendarlehen	66,271,083	40
Bankdebitoren	7,110,943	98
Stückzinsen auf Kapital-Anlagen	685 166	75
	79,275,711	03
Passiven.		
Aktien-Kapital (wovon z. Zt. 60 pCt. = 6 Millionen Franken einbezahlt)	10,000,000	—
Prämien-Reserven netto	24,336,698	—
Schaden-Reserven netto	26,215,510	15
Deckungs-Kapital für Renten netto	1,208 510	—
Rückstellung für ausstehende Prämienguthaben	1,000,000	—
Rückstellung für Prämienstornierungen	1,400.000	—
Reservefonds	6,000,000	—
Spezialfonds	3,767,417	70
Beamten-Fürsorgekasse	1,546,937	50
Kreditoren	976,660	53
Garantiebeträge für Arbeiterversicherung in Frankreich und Belgien	577,337	15
Nicht bezogene Dividenden für 1914, 1915 und 1916	2,640	—
Gewinn- und Verlustrechnung	2 244.000	—
	79,275,711	03

Winterthur, den 14. Mai 1918.

Verwaltungskomitee.

G. Leumann-Sulzer, Mitglied des schweizer. Ständerates, in Frauenfeld.
G. Bosshard, Winterthur als Delegierter. Dr. jur. **E. Welti**, in Bern.

Namens des Aufsichtsrates.

Der Vizepräsident: **Ed. Bühler-Koller.** Der Protokollführer: Dr. **H. Fehlmann.**

Digitized by Google

Trondhjems Forsikringsselskab A/S

(Drontheimer Versicherungs-Gesellschaft A.-G.)

Gewinn- und Verlust-Konto für 1917.

Einnahmen:			Kr.	Ö.	Ausgaben:			Kr.	Ö.
Vom vorigen Rechnungsjahre übertragen:					Rückversicherungsprämien.				
Prämienreserve (für eigene Rechnung):					Feuerversicherung . .	1,004,714.49	Kr.		
Feuervers. . .	285,429.83				Transportversicherung .	3,426,923.23	„		
Einbruchvers.	2,168 93				Einbruchversicherung .	9,354.62	„		
Valorenvers.	384.14				Valorenversicherung .	1,005.15	„		
Haftpflichtvers.	8,513.44	296,496.34 Kr.			Haftpflichtversicherung .	6,348.16	„		
Transportversicherungsfonds (für eigene Rechnung) für nicht eingezahlte Prämien und schwebende Schäden .		648,255 75 „			Wasserleitungsschädenversicherung . . .	83.40	„	4,448,429	05
Schadenreserve (für eigene Rechnung):					Bezahlte Schäden (inkl. Regulierungskosten).				
Feuervers. . .	65,000.—				Feuerversicherung . .	772,731.34	Kr.		
Einbruchvers.	1,000.—				Transportversicherung .	5,382,224.49	„		
Haftpflichtvers.	3,000 —	69,000.— „	1,013,752	09	Einbruchversicherung .	11,156.87	„		
					Valorenversicherung .	330.12	„		
Prämien.*)					Haftpflichtversicherung .	6.970.87	„	6,173,413	69
Feuerversicherung . .	1,590,620.67	Kr.			Verwaltungskosten.				
Transportversicherung .	5,660,968 45	„			Provisionen:				
Einbruchversicherung .	18,479.72	„			Feuervers. . . 253,302.53				
Valorenversicherung .	1,203.04	„			Transportvers. 420,752.64				
Haftpflichtversicherung .	23,718 47	„			Einbruchvers. 2,778.80				
Wasserleitungsschädenversicherung . . .	83 50	„	7,295,073	85	Valorenvers. 109.71				
					Haftpflichtvers. 2,679.62				
Refusion der Rückversicherer für Schäden.					Wasserleitungsschädenvers. 12.48	679,635.76	Kr.		
Feuerversicherung . .	533,791,10	Kr.			Sonstige Verwaltungskosten	205.559.49	„	885,195	27
Transportversicherung .	3,557,832.19	„			Staats- und Kommunesteuern . . .			26,257	26
Einbruchversicherung .	2,500.81	„			Reserve z. Verfügung d. Verwaltungsrats:				
Valorenversicherung .	220.08	„			Wehrsteuer	4,104 38	Kr.		
Haftpflichtversicherung .	2,361.66	„	4,096,705	84	Teuerungszulage	12.919 93	„	17,024	31
Rückversicherungsprovision.					Sonstige Ausgaben.				
Feuerversicherung . .	222,569.72	Kr.			4½ % Zinsen der einbezahlten 41,300 Kr. außerhalb der eingef. Termine	1,858.50	Kr.		
Transportversicherung .	147,447.05	„			Verlust durch frühere Agenten	34.88	„	1 893	38
Einbruchversicherung .	2,806.39	„			Auf d. nächste Rechnungsjahr übertragen.				
Valorenversicherung .	302.95	„			Prämienreserve (für eigene Rechnung):				
Haftpflichtversicherung .	1,820.66	„			Feuer-, Einbruch-, Valoren-, Haftpflicht	298,077.45	Kr.		
Wasserleitungsschädenversicherung . . .	20.82	„	374,967	59	Transportversicherungsfonds für noch nicht eingezahlte Prämien und schwebende Schäden (für eigene Rechnung) . .	721,490.41	„		
Einnahmen der Aktiva.					Schadenreserve (für eigene Rechnung): Feuer-, Einbruch- und Haftpflicht .	134,000.—	„		
Zinsen	99,459.13	Kr			Teuerungszulage . . .	20,000.—	„	1,173,567	86
Zinsen des Verwaltungsgebäudes	2,750.—	„			Der Gewinn 174,733.42 Kr. wird so verteilt:				
Kursgewinn auf Wertpapiere	781.43	„	102,990	56	Reservefonds	35,000 —	Kr.		
Zur Verfügung des Verwaltungsrats . .			17,024	31	Dividende 10 %	50,000.—	„		
					Dividenderegulierungsfonds	65,000.—	„		
					Pensionsfonds	10,000.—	„		
					Tantieme	8,031.34	„		
					Abschreib. a. Inventar-Konto	6,312.47	„		
					Zur Verf. d. Verwaltungsrats	389.61	„	174,733	42
			12,900,514	24				12.900,514	24

*) Kursverlust auf ausländisches Geschäft ist auf dem Prämien-Konto direkt abgeschrieben worden.

Digitized by Google

Bilanz-Konto 1917.

Aktiva:		Kr.	Ö.
Aktionärverbindlichkeiten		1,500,000	—
Pfandobligationen		757,900	—
Wertpapiere		319,324	56
Kassabestand und Bankguthaben		1,231,240	43
Debitoren:			
Versicherungsgesellschaften	2,312,560.— Kr.		
Agenten	389.544.51 „	2,702,104	51
Verwaltungsgebäude		60,000	—
Inventar		1,000	—
		6,571,569	50

Passiva:			Kr.	Ö.
Aktienkapital			2,000,000	—
Reservefonds			585,000	—
Dividenderegulierungsfonds			175,000	—
Pensionsfonds			20,000	—
Prämienreserve (für eigene Rechnung):				
Feuerversicherung	285,429.83 Kr.			
Einbruchversicherung	3,750.04 „			
Valorenversicherung	384.14 „			
Haftpflichtversicherung	8,513.44 „		298,077	45
Transportversicherungsfonds (für eigene Rechnung) für nicht eingezahlte Prämien und schwebende Schäden			721,490	41
Schadenreserve (für eigene Rechnung):				
Feuerversicherung	124,000.— Kr.			
Einbruchversicherung	4,000.— „			
Haftpflichtversicherung	6,000.— „		134,000	—
Zur Verfügung des Verwaltungsrats:				
Rest von 1916	12,947.76 Kr.			
in 1917	389.61 „		13,337	37
Kreditoren:				
Versicherungsgesellschaften	2,448,472.16 Kr.			
Agenten	51.468.17 „		2,499,940	33
Deponierte Beträge (Einzahlungen außerhalb der eingeforderten Aktientermine)			41,300	—
Dividende der Aktionäre 10 %			50,000	—
Tantieme			8,031	34
Teuerungszulage			20,000	—
Sonstige Passiva:				
Nicht erhobene Dividende	3,409.90 Kr.			
4½ % Zinsen der Einzahlungen außerhalb der eingeforderten Aktientermine für 1917	1,858.50			
Nicht erhoben aus früheren Jahren	124.20	1,982.70 „	5,392	60
			6,571,569	50

Trondhjem, 1. Mai 1918.

Der Verwaltungsrat der Trondhjems Forsikringsselskab A/S:

Johs. Thv. Thomassen, Direktor. Albrigt Knoff. Johan Swensen. Nissen-Drejer.

J. O. Strøm, Revisionschef. O. A. Moe, Buchhalter.

Kleine Mitteilungen und Personalien.

— Mit dem Eisernen Kreuz II. Kl. wurde ausgezeichnet Herr R. Lage, Beamter der Albingia, Hamburg-Düsseldorfer Versicherungs-Aktiengesellschaft in Hamburg.

— Fürs Vaterland gefallen bezw. an den Folgen der im Felde erhaltenen Verwundung verstorben sind die Herren: Subdirektor Hans Gerlach, Straßburg i. E., Generalvertreter der Berlinischen Lebens-Versicherungs-Gesellschaft „Alte Berlinische" in Berlin, Fritz Göhde, Beamter der „Freia", Bremen-Hannoversche Lebensversicherungs-Bank in Berlin.

— Herrn Otto Fiacke, Beamten der „Freia", Bremen-Hannoverschen Lebensversicherungs-Bank in Berlin ist die finnische Freiheitsmedaille II. Kl. verliehen worden.

— Dem langjährigen juristischen Beamten der Hamburg-Mannheimer Versicherungs-Aktien-Gesellschaft in Hamburg Herrn Sekretariatsvorstand Carl Stolzenthaler, ist Handlungsvollmacht erteilt worden.

— Der Prokurist der beiden Iduna-Gesellschaften, Halle a. S., Herr Hans Munk, hat die Amtsbezeichnung „Subdirektor" und der Oberinspektor der Iduna-Aktien-Gesellschaft, Herr Carl Hövel, Handlungsvollmacht gemäß § 54 HGB erhalten. Letzterer ist als Bevollmächtigter berechtigt, den einfachen Briefwechsel allein, Versicherungsscheine mit einem stellvertretenden Vorstandsmitglied oder Prokuristen gemeinsam zu zeichnen und zwar mit dem Zusatz „in Vollmacht". Sonstige Urkunden, Verträge, Prämienquittungen und den Schriftwechsel im Bankverkehr wird Herr Hövel nicht zeichnen.

Digitized by Google

Genforsikrings-Aktieselskabet „Skandinavia"

(gegründet 1899).

Bilanz

am 31. Dezember 1917.

Aktiva.	d. Kr.	O.
Solawechsel der Aktionäre	7,500,000	—
Fonds und Effekten lt. Separat-Aufgabe	9,525,180	57
Grundbesitz	950,100	—
Guthaben bei Banken im In- und Ausland	7,233,513	28
Kassa-Bestand	66,658	43
Guthaben bei Versicherungsgesellschaften u. a.	11,951,306	11
Kapitalisirte Prämienzulage zur Bestreitung der Anschaffung und Betriebsunkosten laut Lebensversicherungsgesetz d. d. 1. April 1914	112,583	—
Inventar, abgeschrieben	—	—
	37,339,241	39

Passiva.		
Aktienkapital	10,000,000	—
Reservefonds	1,650,000	—
Prämienreserve abzüglich Retrozessions-Anteil	8,240,246	—
Sicherheitsfonds für Lebensversicherung	44,725	72
Schadenreserve abzüglich Retrozessions-Anteil	6,067,431	38
Hypothekenschuld, eingetragen auf den Grundbesitz und Geschäftshaus	400,000	—
Guthaben der Versicherungsgesellschaften u. a. an uns	9,810,034	25
Noch nicht abgehobene Dividende	29,796	—
20% Dividende an die Aktionäre	420,000	—
Tantieme	201,968	96
Pensionsfonds	154,000	—
Vortrag auf neue Rechnung	321.039	08
Kopenhagen, den 10. Mai 1918.	37,339,241	39

Der Geschäftsführende Ausschuß.

Hey, Vorsitzender. Carl J. Becker. Carl Holbek.

W. Witzke, Direktor. A. N. Grøn, Direktor.

Vorstehende Rechenschaft ist von den unterzeichneten Revisoren durchgesehen und mit den Büchern der Gesellschaft in Uebereinstimmung gefunden, ebenfalls haben wir den Bestand an Fonds und Effekten nachgesehen und denselben mit der Rechenschaft stimmend gefunden.

Kopenhagen, den 31. Mai 1918.

Joh. Amsinck. A. Hedemann.

Verantwortl. f. d. Schriftleitung: G. Taubert, Leipzig-Gohl. — Druck und Verlag: Jüstel & Göttel, Leipzig

Digitized by Google

Leipzig

ANNALEN

1918

des gesamten

VERSICHERUNGSWESENS.

Erscheint jeden Donnerstag. Abonnementspreis vierteljährlich 9 Mark. Der Preis für einzelne Nummern beträgt 1 Mark.

Redaktion und Expedition: Emilienstraße 21.

Inserate jeder Art werden in der Expedition angenommen. die einspaltige Petitzeile oder deren Raum mit 40 Pf. berechnet.

Nr. 26 Leipzig, den 27. Juni 1918. 49. Jahrgang

Ueber Arbeitslosenversicherung.

Von Dr. P. Martell.

(Fortsetzung.)

Auch in der Schweiz hat die Arbeitslosenversicherung ihren praktischen Ausdruck gefunden. Die Bannerträger des Sozialismus hatten in dieser freien Republik schon frühzeitig das Losungswort vom „Recht auf Arbeit" ausgegeben und demgemäß hatten einzelne Kantone auch der Arbeitslosenversicherung Raum gewährt. Den ersten Schritt auf diesem Gebiet tat 1893 die Stadt Bern, welche einer auf Freiwilligkeit beruhenden Arbeitslosenversicherung einen Jahreszuschuß von 7000 Franken gewährte. Die Unterstützungsdauer wurde auf 2 Monate begrenzt und ferner auf die Monate Dezember bis Februar beschränkt. Die Kasse entwickelte sich jedoch durchaus ungünstig, da die meisten Mitglieder Bauhandwerker waren, sodaß der Faktor der Arbeitslosigkeit bedeutend war. Demgemäß waren die Einnahmen ungenügend und standen in einem scharfen Gegensatz zu den beträchtlich gezahlten Unterstützungen. Nach 17 Jahren zählte die Kasse erst 600 Mitglieder; im März 1913 war die Zahl auf 636 gestiegen, während sich die Unterstützungsbeiträge auf 19,130 Franken stellten. Die Stadt Bern leistete einen Zuschuß von 12,000 Franken. In dieser Kasse sind gelegentlich 50 Prozent der Mitglieder arbeitslos. Die Stadt St. Gallen entschloß sich 1895 zur Einführung einer Arbeitslosenversicherung mit Versicherungszwang, jedoch konnte die Kasse nicht bestehen, sodaß sie auf den Wunsch der Arbeiter nach zwei Jahren wieder aufgelöst wurde. Auch der Kanton Genf hatte mit seiner am 1. Dezember 1904 gegründeten Arbeitslosenversicherungskasse kein Glück. Die Arbeiter brachten der Kasse nicht die geringste Sympathie entgegen und in einzelnen Jahren wurden etwa vier Mitglieder aufgenommen. Die Kasse blieb ohne Bedeutung. Dagegen zeigte sich die 1910 ins Leben gerufene Arbeitslosenversicherung in Basel-Stadt ziemlich regsam. Die Basler Arbeitslosenversicherung ist eine Vereinigung des Genter Systems mit dem System einer wahlfreien Versicherungskasse. Von den im Jahre 1912 vorhandenen 1108 Mitgliedern meldeten sich im Laufe des Jahres nahezu 50 Prozent der Mitglieder arbeitslos. Die jüngste Schöpfung der Schweiz auf diesem Gebiete betrifft die geplante Arbeitslosenversicherung in Kanton Glarus. Am 25. Juli 1917 unterbreiteten die Finanzdirektion und der Handels- und Industrieverein der Kantonsregierung einen gemeinsamen Entwurf für eine „Arbeitslosenkrisenkasse" der Industriearbeiter des Kantons Glarus und zwar kamen hier folgende Grundsätze zum Ausdruck. Die Anstalt ist eine Gründung des Handels- und Industrievereins. Der Eintritt in die Kasse steht jedem dem eidgenössischen Fabrikgesetz unterworfenen Arbeiter frei, der jederzeit erfolgen kann. Dagegen ist der Austritt nur am Ende des Kalenderjahres zulässig, wobei der Austretende aller Ansprüche an die Kasse verloren geht. Die Aufsicht über die

Digitized by Google

Kasse führt der Regierungsrat. Bei der Gründung der Kasse wird eine Eintrittsgebühr von 1 Franken erhoben, später 2 Franken. Der Beitrag beträgt einheitlich 10 Rupien wöchentlich, jedoch werden die Beiträge ausschließlich vom Unternehmer getragen. Eigenartig ist, daß die Unterstützungen erst dann gewährt werden, sobald auf Antrag des Handels- und Industrievereins der Regierungsrat amtlich das Bestehen einer Krise für die Glarner Industrie ausgesprochen und anerkannt hat. Die Bestimmung war natürlich nur dadurch möglich, daß die finanziellen Lasten der Kasse ausschließlich auf den Schultern des Unternehmertums ruhen. Die Unterstützung wird im Höchstmaß für die Dauer von 60 Tagen innerhalb eines Jahres gewährt und zwar betragen die täglichen Unterstützungen für Kinder von 14—16 Jahren 1,35 Fr. für Arbeiter beider Geschlechter von 16—18 Jahren 1,80 Fr., für ältere Arbeiterinnen 2,25 Fr., für Arbeiter über 18 Jahre von Anfang April bis Ende Oktober 2,25 Fr., für Arbeiter über 18 Jahre von Anfang November bis Ende März 3 Fr. Diese Beträge bestreitet die Krisenkasse zu $^5/_6$, während der jeweilige Arbeitgeber $^1/_6$ beisteuert. Die Unterstützung darf jedoch in keinem Fall 80 % des normalen Tagesverdienstes übersteigen; sie bleibt auf diese Höhe beschränkt. Für den Bezug der Unterstützungen ist eine Wartezeit von vier Wochen vorgeschrieben. Während des Bestehens einer Krise haben die davon betroffenen Arbeitgeber monatlich dem Sekretariat der Direktion des Innern die auf ihren Betrieb entfallenden arbeitslosen Tage auf amtlich vorgeschriebenen Formularen zu melden. Mißbräuchliche Benutzung der Kasse seitens der Unternehmer zieht als Strafe den fünffachen Betrag der zu unrecht erhobenen Summe nach sich. Ueber Streitigkeiten aller Art entscheidet als Gerichtsstand der Regierungsrat. Die Unterstützung trägt keinen armenrechtlichen Charakter und ist der Zwangsvollstreckung und Abtretung entzogen.

Auch in Holland hat sich die Arbeitslosenversicherung seit 1906 Bahn gebrochen; sie ist von den wichtigsten Städten, wie Amsterdam, Haarlem, Leyden, Haag, Utrecht, Arnheim, Dordrecht, Hilversum, Zeist und Rotterdam durchgeführt worden und zwar überall nach dem Genter System. Natürlich hier und da mit kleinen Abweichungen; so fordern zwei Städte die Zulassung von Nichtmitgliedern zu den Arbeitslosenkassen. — In Italien wurden zu Venedig und Bologna einige bescheidene Versuche mit der Arbeitslosenversicherung gemacht, die jedoch vollständig scheiterten. In Norwegen wurde die Arbeitslosenversicherung im Jahre 1906 begründet; sie wurde hier ebenfalls den Arbeiterorganisationen angegliedert. Nach der norwegischen Novelle vom 25. Juli 1908 verpflichtete sich der Staat ein Drittel der aufgewendeten Unterstützungsbeiträge zurückzuerstatten, während zwei Drittel die Gemeinden tragen. Praktisch handelte es sich bisher um verhältnismäßig kleine Summen. Die Gewährung des Staatszuschusses setzt voraus, daß die Gewerkschaft keinen Arbeiter von der Aufnahme ausschließt, der beruflich zu ihr gehört. Damit hat das norwegische Gesetz vielleicht unbeabsichtigt, die nichtorganisierten Arbeiter gezwungen, einer Arbeiterorganisation beizutreten, sofern sich der Arbeiter den Genuß der Arbeitslosenversicherung sichern will.

(Schluß folgt.)

Gesetze, Verordnungen und Bekanntmachungen betreffend die Aufsicht über die privaten Versicherungsunternehmungen.

Deutsches Reich. Bekanntmachung.

Der Herr Reichskanzler hat die von der K. K. privilegierten Lebensversicherungs-Gesellschaft „Oesterreichischer Phönix" in Wien beabsichtigte Aufnahme des Betriebs der Versicherung minderwertiger Leben auch in ihrem deutschen Geschäftsgebiete durch Erlaß vom 5. Juni 1918 genehmigt.

Berlin, den 17. Juni 1918.

Das Kaiserliche Aufsichtsamt für Privatversicherung.

142. 19. 6. 18. Jaup.

Zur Tagesgeschichte.

Fortbildungslehrgänge für Versicherungsbeamte in Berlin. Die Arbeiten des Ausschusses, der die Einrichtung von Fortbildungslehrgängen für Versicherungsbeamte übernommen hatte, sind vorläufig abgeschlossen. Auf Anregung sollen diese Lehrgänge bereits im Winterhalbjahr beginnen, vorausgesetzt, daß sie die Unterstützung aller in Betracht kommenden Kreise finden. Sie sind hauptsächlich gedacht als eine Einrichtung, die den im Heeresdienst stehenden und den kriegsbeschädigten Versicherungsangestellten die

Digitized by Google

Gelegenheit zu einer Auffrischung und Erweiterung ihrer Fachkenntnisse bietet. Darüber hinaus wird aber auch mit einer regen Teilnahme aller jetzt im Fach tätigen männlichen und weiblichen Angestellten des Innen- und Außendienstes gerechnet. Der Ausschuß ist in diesen Tagen mit einem ausführlichen Aufruf an die leitenden Stellen herangetreten, in welchem die Ziele und Richtlinien des Unternehmens näher dargelegt sind. Es ist beabsichtigt, Vortragsreihen zu veranstalten, die sich zunächst über 3 Monate erstrecken und im 1. Vierteljahr Gegenstände behandeln sollen, die den Versicherungsbetrieb im allgemeinen betreffen, nämlich: 1. die Bedeutung des Versicherungswesens für Privat- und Volkswirtschaft, Vortrag des Herrn Dr. oec. publ. Vatke, Generalsekretär in Berlin; 2. der Innenbetrieb einer neuzeitlichen Versicherungsgesellschaft, Vortrag des Herrn A. Tschörtner, Justitiar der Schweizerischen National-Versicherungs-Gesellschaft in Berlin; 3. der Außendienst in der Privatversicherung, Vortrag des Herrn W. Fuhljahn, Versicherungsbeamter in Berlin. Auch wir geben uns der Hoffnung hin, daß diese Fortbildungslehrgänge, die sich allmählich zu einer mittleren Fachschule entwickeln sollen, die Förderung finden werden, die sie wegen ihrer Bedeutung für das Versicherungsgewerbe und der in ihm tätigen Personen verdienen.

Die Anstalt für staatliche Schlachtviehversicherung im Königreich Sachsen erhebt für die Versicherung der nicht gewerbsmäßigen Schlachtungen, die im abgelaufenen Jahre erheblich zurückgegangen sind, außer den üblichen Prämiensätzen einen Nachschuß von 2,88 M auf den Kopf des Rindviehbestandes. Der hierdurch zu deckende Betrag beläuft sich auf 1,454,640 M. Die Entschädigungen für nicht gewerbliche Schlachtungen gingen von 6,3 Mill. M auf 2,2 Mill. M zurück. Die Aufwendungen der Staatskasse für die Anstalt betrugen 861,727 M, davon 102,242 M für die Geschäftsführung.

Deutsche Lebensversicherungs-Bank, Aktiengesellschaft in Berlin. Das Neugeschäft hat einen ungewöhnlich großen Aufschwung genommen. Der Bruttozugang ist fast doppelt so groß als der des Vorjahres. Es wurden 2,172 Anträge über M 14,286,323.— neu gestellt, wovon 1,978 über M 12,718,257.— angenommen wurden. Nach Hinzunahme des Umwandlungszuganges und der Wiederinkraftsetzungen beläuft sich der gesamte Bruttozugang auf M 12,970,851.— gegen M 6,805,726.— im Jahre 1916 und der Bestand auf 66,921 Versicherungen über M 162,966,244.— versichertes Kapital. Die Prämieneinnahme betrug M 6,445,697.69; die Prämienreserven einschließlich der Prämienüberträge erhöhten sich um M 1,237,540.62 auf M 54,045,879.78. Die Gesamtaktiva beziffern sich Ende 1917 auf M 66,678,939.14, der Bestand an erststelligen Hypotheken und Kommunaldarlehen auf M 51,999,022.42. Von dem Jahresüberschuß im Betrage von M 1,029,631.18 (gegen M 952,479.72 im Vorjahre) wurden der Gewinnreserve der Versicherten M 734,221.29 (im Vorjahre M 667.701.83) überwiesen, welche sich dadurch auf M 3,339,008 86 erhöhte. Daraus werden den auf den Todesfall nach Dividendenplan A Versicherten auf die im Jahre 1918 zu entrichtende Prämie 24 Proz. (wie im Vorjahre) angerechnet; die nach Dividendenplan C Versicherten erhalten die in den Prospekten der Gesellschaft in Aussicht gestellten Dividenden in Höhe von 3½% des gewinnberechtigten Deckungskapitals. Den Erlebensfall-Versicherten werden 6 Proz. der im Jahre 1917 gezahlten Prämie gutgebracht. Ebenso kann den Sterbekassen-Versicherten die in Aussicht gestellte Dividende von 25 Proz. einer Jahresprämie gutgeschrieben werden. Die Aktionäre erhalten für jede Aktie M 50.— Dividende (20 Proz. der Einzahlung). Der aus Kapitalanlagen durchschnittlich erzielte Zinsfuß stellte sich auf 4,41 Proz. Der Verlauf der normalen Sterblichkeit war im Berichtsjahre wiederum günstig insofern, als 52,33% weniger Personen starben als rechnungsmäßig sterben konnten.

Die Rückversicherung der italienischen Versicherungsgesellschaften im feindlichen Ausland. Die italienische Regierung bereitet eine Verordnung vor, nach welcher es in Zukunft allen italienischen Versicherungsgesellschaften untersagt wird, ihre Risiken bei den Versicherungsgesellschaften des feindlichen Auslandes rückzuversichern, dagegen soll diese bei neutralen Gesellschaften gestattet werden, „um den Kursschwankungen zum Nachteile der italienischen Geldwährung durch Maßnahmen des Auslandes entgegenzuwirken." Die italienische Regierung interessiert sich außerdem für die Umwandlung von Rückversicherungsverträgen mit deutschen und österreichischen Gesellschaften, die vor dem Kriege bestanden haben und die nun auf gesetzlichem Wege erfolgen soll, um keinen Anlaß zu privaten Differenzen zu geben. — Auch in bezug auf die rückversicherten Lebensversicherungen sollen einige unwesentliche Aenderungen bezw. Vereinfachungen vorgeschlagen werden. — Weiter berichtet die „Assicurazione", daß zehn der größten italienischen Schadensversicherungs-Gesellschaften eine gemeinschaftliche Rückversicherungs-Gesellschaft mit einem Aktienkapital von 10 Millionen Lire Nominale errichtet haben.

„Arminia", München. Der Geschäftsverlauf im Jahre 1917 zeigte eine erhebliche Zunahme gegenüber dem Vorjahr. Es wurden in der größeren Lebensversicherung 16,024 Anträge mit 39,630,280 M Versicherungssumme, in der Versicherung mit monatlicher Beitragszahlung 3,493 Anträge mit 989,756 M Versicherungssumme eingereicht. Einschließlich Uebertragungen und Wiederherstellungen betrug der gesamte Zugang 18,931 Policen mit 37,148,267 M Kapital und 129 Rentenversicherungen mit 88,246 M Jahresrente. Der Neuzugang des Jahres 1917 erreichte hiermit mehr als die doppelte Höhe des Vorjahres und war der größte seit Bestehen der Bank. Erfreulicherweise ist der vorzeitige Abgang (durch Rückkauf, Verfall und Umwandlung in beitragsfreie Policen) sehr zurückgegangen; er betrug für Lebens- und Volksversicherung insgesamt nur 1,85 pCt. der im Laufe des Jahres versichert gewesenen Summen. Die Belastung der Bank durch Kriegssterbefälle hielt sich in den Grenzen der verfügbaren Mittel; die hierfür

Digitized by Google

zurückgestellten Sonderreserven brauchten nicht angegriffen zu werden. Nach Abzug der durch Tod, Ablauf und vorzeitige Auflösung in Abgang gekommenen Versicherungen verblieb ein Reinzuwachs von 27,147,302 M und 77,088 M Jahresrente, wodurch sich der Gesamtbestand auf 233,180 Policen mit 288,418,560 M Kapital und 483,173 M Jahresrente erhöhte; hierin ist der am 1. Januar 1917 übernommene Bestand an Kapitalversicherungen des „Deutschen Adler" mit 5,771 Policen und 5,529,721 M Versicherungssumme enthalten. Außerdem verwaltet die Bank den gleichzeitig übernommenen Bestand an Pensions-, Witwen- und Waisenrenten-Versicherungen des „Deutschen Adler", welcher am Schlusse des Jahres 85,529 Policen über 185,178 $^{9}/_{20}$ Anteile umfaßte. — Die finanziellen Ergebnisse des Jahres 1917, über welche der demnächst erscheinende Geschäftsbericht Auskunft geben wird, sind gleichfalls befriedigend ausgefallen.

Leipziger Lebensversicherungs-Gesellschaft auf Gegenseitigkeit (Alte Leipziger). Diese hochangesehene durch und durch solide Gesellschaft hat in ihrem verflossenen 87. Geschäftsjahr trotz der verschiedenen Schwierigkeiten, mit denen sie auch im 4. Kriegsjahr zu kämpfen hatte, äußerst befriedigende Ergebnisse erzielt. Der Neuzugang von rund 72 Mill. M Versicherungssumme hat den des Vorjahres um 16 Mill. M übertroffen und einen Reinzuwachs des Versicherungsbestandes von mehr als 24 Mill. M gebracht. Die Kriegssterbefälle (6,300,000 M) sind wieder etwas niedriger als im Vorjahr (6,600,000 M). Der erzielte Ueberschuß ist, namentlich wenn man die durch die erhebliche Steigerung des Neuzuganges verursachte Vermehrung der Abschlußkosten mit in Betracht zieht, sehr befriedigend. Im einzelnen ist über die Ergebnisse des Geschäftsjahres folgendes zu berichten: Es sind 6921 Anträge über 80,054,144 M Versicherungssumme eingereicht und 6 612 Versicherungen über 71,997,644 M abgeschlossen worden. Der reine Zuwachs an Versicherungen hat 173 Personen und 24,713,032 M Versicherungssumme betragen. Der Gesamtversicherungsbestand ist auf 1,136,300,798 M gestiegen, die sich auf 114 090 Personen mit 138,251 M Versicherungen verteilen. Die Gesellschaft hat vereinnahmt an Versicherungsbeiträgen 48,174,318 M und an Zinsen 19,328,136 M und hat zu zahlen gehabt an Versicherungsbeiträgen, die durch das Ableben von Versicherten oder das Erleben eines bestimmten Zeitpunktes fällig geworden waren, 38,129,573 Mark. Die Verwaltungskosten der Gesellschaft, die zu allen Zeiten sehr niedrig waren, betrugen in der Abteilung für Todesfallversicherungen 5,24 pCt. der Einnahme an Versicherungsbeiträgen und Zinsen. Der im Berichtsjahre erzielte Ueberschuß der Todesfallversicherungen beläuft sich auf 12,800,184 M. Aus diesem Ueberschuß werden, nachdem der auf die Erwerbsunfähigkeits-Zusatzversicherungen entfallende Betrag von 3,781 M abgetrennt worden ist, 500,000 M der Ausgleichungsrücklage, die dadurch von 7,187,712 M auf 7,687,712 M erhöht wird, überwiesen, während der Rest des Ueberschusses in die allgemeine Sicherheitsrücklage fließt. Die dem Versicherten zufließende Dividende ist bei Verteilungsplan B der vor dem 1. Juni 1907 abgeschlossenen Versicherungen für 1919 in folgender Höhe festgesetzt: a) für lebenslängliche Versicherungen: 3,3 pCt. der Summe der gezahlten ordentlichen Jahresbeiträge; b) für abgekürzte Versicherungen: bei 11 bis 15 jähriger Versicherungsdauer 5,6 pCt der Summe der gezahlten ordentlichen Jahresbeiträge, sowie 3,2 pCt. der Summe der gezahlten Zusatzbeiträge; 16 bis 20 jähriger Versicherungsdauer 4,6 pCt. der Summe der gezahlten ordentlichen Jahresbeiträge, sowie 2,6 pCt. der Summe der gezahlten Zusatzbeiträge; 21 bis 25 jähriger Versicherungsdauer :3,9 pCt. der Summe der gezahlten ordentlichen Jahresbeiträge, sowie 2,3 pCt. der Summe der gezahlten Zusatzbeiträge; über 25 jähriger Versicherungsdauer 3,3 pCt. der Summe der gezahlten ordentlichen Jahresbeiträge, sowie 2 pCt. der Summe der gezahlten Zusatzbeiträge. Für die nach Dividendenplan A vor dem 1. Juni 1907 abgeschlossenen Versicherungen ist die Dividende für 1919 festgesetzt auf: 55 pCt. der ordentlichen (lebenslänglichen) Jahresbeiträge und 2 pCt. der Summe der für die Abkürzung der Versicherungsdauer gezahlten Zusatzbeiträge. Die diesjährige ordentliche Generalversammlung der Gesellschaft findet am 25. Juni d. J. statt. U. a. steht auf der Tagesordnung: die Auszahlung der Versicherungssummen von Kriegstodesfällen, bei denen die Uebernahme der Kriegsgefahr bei der Gesellschaft nicht beantragt worden war, zu bewilligen.

Deutscher Lloyd Versicherungs-Ak.-Ges. in Berlin. Die Gesellschaft die bislang nur Transport- und Glasversicherung betrieb, nahm im Jahre 1917 auch die Feuer-, Einbruch-, Diebstahl- und Wasserleitungsschäden-Versicherung auf und gliederte sich die Altonaer Feuerversicherungs-Gesellschaft a. G. unter Erhöhung des Aktienkapitals von 2,000,000 M auf 5,000,000 Mark an. Die Gesamtprämieneinnahme in allen Zweigen beträgt 11,976,563 M gegen 6,639,098 M in 1916 und die Prämien für eigene Rechnung stellen sich auf 5,700,455 Mark gegen 3,179,460 M im Vorjahr. Für Schäden wurden gezahlt 2,552,692 M gegen 1,637,738 M in 1916. Für Schadenreserven wurden 3,537,164 M, für Prämienreserven 2,309,870 M, für Gewinnanteile 30,000 M, insgesamt 5,877,034 M gegen 3,420,000 M in 1916 vorgetragen. Aus dem Reingewinn von 503,858 M (884,455 M i. V.) werden 16 pCt. des eingezahlten Aktienkapitals als Dividende verteilt, 99,908 M dem Sparfonds, 50,000 M dem Kriegsreservefonds, 20,000 M dem Beamten-Unterstützungsfonds zugeführt, 50,000 M als Gratifikationen verwendet und 21,189 M auf neue Rechnung vorgetragen. Die letzte Generalversammlung wählte neu in den Aufsichtsrat Geh. Kommerzienrat Louis Hagen (Köln) und für das verstorbene Mitglied des Aufsichtsrates Geh. Rat Fritz von Friedländer Fuld (Berlin) der Direktor Loeb von der Diskonto-Gesellschaft.

Deutsche und Düsseldorfer Rückversicherungs-Akt.-Ges. in Düsseldorf. Der Abschluß des verflossenen Geschäftsjahres zeigt bei beiden Gesellschaften eine vorwärtsschreitende Entwickelung in allen Versicherungszweigen. Das Lebensrückversicherungsgeschäft gestaltete sich etwas lebhafter

Digitized by Google

wie im Vorjahr. Das Unfall- und Haftpflichtversicherungsgeschäft verlief befriedigend. Es wurde wieder ein wenn auch nur kleiner Zugang von Geschäften erzielt. Im direkten Transportversicherungsgeschäft wurden gute Resultate erzielt. Das Transportrückversicherungsgeschäft litt dagegen noch immer unter den Einwirkungen des Krieges. Das Feuerrückversicherungsgeschäft war wie ganz allgemein in Deutschland ungünstig. Die Gründe sind ja bekannt, weshalb wir sie hier nicht nochmals anführen wollen. In den übrigen kleinen Versicherungszweigen verlief das Geschäft zur Zufriedenheit. — In der am 20. d. Mts. stattgefundenen Generalversammlung wurden die Vorschläge des Vorstandes und des Aufsichtsrates über die Verstärkung der außerordentlichen Rücklagen und die Ausschüttung eines Gewinnanteils von M 16,— für die Aktie im Nennwert von M 800,— angenommen, dem Vorstand und dem Aufsichtsrat einstimmig Entlastung erteilt. Der Ueberschuß betrug bei der Deutschen Rückversicherungs-Aktiengesellschaft M 245,963,—, bei Düsseldorf M 94,608,—. An außerordentlichen Rücklagen sind M 755,000 bezw. M 250,000 vorhanden gegen M 630,000,—, gegen 205,000,— in 1916. Die ordentlichen Rücklagen, Beitragsrücklagen und Ueberträge betragen zusammen mit den Schadensrücklagen M 5,989,288 resp. M 2,994,644,—. Die von der außerordentlichen Generalversammlung vom 7. Februar beschlossene Erhöhung des Aktienkapitals auf M 6,000,000,— bezw. 3,000,000,— M ist inzwischen durchgeführt. — In den Aufsichtsrat der Deutschen Rückversicherungs-Aktien-Gesellschaft wurde neu gewählt Herr Generaldirektor Nord in Halle.

„Securitas", Versicherungs-Aktien-Gesellschaft in Bremen. Im zweiundzwanzigsten Geschäftsjahre 1917, in welchem vom 1. April ab der Betrieb der Transport-Versicherung, sowie die Feuer-Rückversicherung neu aufgenommen wurde, erreichte die Gesamt-Prämieneinnahme eine Höhe von 6,520,827 M. An Rückversicherungsprämien wurden verausgabt 1,536,635 M (191,491 M im Vorjahre). Die Schäden betrugen — abzüglich der Anteile der Rückversicherer — 2,338,274 M (215,210 M i. V.). Die Schadenreserve, abzüglich des Rückversichereranteils, stieg von 378,600 M auf 1,203,819 M. Die Gesamteinnahmen beziffern sich auf 8,726,274 M, die Gesamtausgaben auf 8,506,804 M, es verbleibt somit ein Ueberschuß von 219,470 M. Hiervon erhalten die Aktionäre eine Dividende von 8 pCt., während 40,000 M der außerordentlichen Kriegsreserve überwiesen und auf neue Rechnung 8,705 M vorgetragen werden.

Skane in Malmö. Diese tüchtig geleitete Feuer- und Lebensversicherungs-Aktiengesellschaft kann wieder mit großer Befriedigung auf die Erfolge ihres letzten Geschäftsjahres zurückblicken. In der Feuerversicherung ist die Prämieneinnahme von brutto 3,855,290 Kronen in 1916 auf 4,066,477 Kr. und von netto 1,342,942 Kr. auf 1,554,129 Kr. gestiegen. Die Brandschäden auf eigene Rechnung erforderten 536,259 Kr. gegen 658,530 Kr. im Vorjahr. — In der Lebens-, Kapital- und Ueberlebens-Versicherung wurden an Prämien 2,992,435 Kr. (2,785,427) vereinnahmt. Die Prämieneinnahme für eigene Rechnung betrug 2,599,459 Kr. gegen 2,390,507 Kr. Der Lebens- und Kapitalversicherungsfonds ist von 17,728,374 Kr. auf 19,042,588 Kr. gestiegen. An die Lebensversicherten wurden an Dividende 298,030 Kr. (263,911) zurückvergütet. — In der Leibrentenversicherung wurden an Prämien 260,188 Kr. eingenommen, die Zinsen stellten sich auf 269,599 Kr. An Leibrenten wurden ausgezahlt 352,137 Kr. (344,980). Der Versicherungsfonds wuchs von 5,150,251 Kr. auf 5,283,525 Kr. — Der Reingewinn verteilt sich folgendermaßen:

Am Feuerversicherungsgeschäft	79,062 Kr.
Am Lebensversicherungsgeschäft (Anteil der Aktionäre)	30,060 Kr.
Am Leibrentenversicherungsgeschäft	58,850 Kr.
An der Finanzverwaltung	202,122 Kr.
	370,034 Kr.

Außerdem standen noch aus dem Vorjahr zur Verfügung der Generalversammlung auf dem Dispositionskonto 234,745 Kr. Aus dem Gesamtbetrage von 604,779 Kr. erhalten die Aktionäre wie im Vorjahr 216,000 Kr., 30,000 Kr. werden dem Leibrentenversicherungsfonds überwiesen, 91,585 Kr. zur Vermehrung des Pensionsfonds und als Teuerungszulage an die Beamten verwendet, 60,000 Kr. für Steuerzweke zurückgestellt und der Rest von 207,194 Kr. auf neue Rechnung vorgetragen.

Hansa Allgemeine Versicherungs-A.-G. (vorm. Allg. Seeversicherungs-Gesellschaft in Hamburg. Die Gesellschaft hat im Vorjahre ihr Aktienkapital von 5 auf 8 Mill. M erhöht und ferner zur Stärkung ihrer Leistungsfähigkeit die „Albis" Versicherungs-A.-G. mit einem Grundkapital von 5 Mill. M als Tochtergesellschaft gegründet. Der Verlauf der Transportversicherung war im Ganzen befriedigend, wenngleich das Casco-Versicherungsgeschäft empfindliche Verluste brachte. An Nettoprämien wurden 3,31 (i. V. 3,40) Mill. M vereinnahmt und an Schäden für eigene Rechnung 2,08 (2,01) Mill. M bezahlt. Das deutsche Feuer-Versicherungsgeschäft hat einen Zuwachs erfahren, der den weiteren Rückgang der Prämien im fremdländischen und Ueberseegeschäft mehr als ausglich. Die Versicherungssumme für eigene Rechnung stieg von 240,29 auf 246,01 Mill. M, die Nettoprämien-Einnahmen betrugen 609,696 M (656,169 M) und die bezahlten Schäden 325,023 M (361,818 M). Die Einbruchdiebstahl-Versicherung verlief durchaus unbefriedigend. Die Versicherungssumme stieg von 26,96 auf 35,23 Mill. M. Die Kapitalanlagen erbrachten insgesamt 367,819 M (287,206 M). Nach 248,000 M (100,000 M) Abschreibungen auf Wertpapiere und Beteiligungen ergibt sich ein Reingewinn von 762,715 M (376,870 M), woraus 14 Prozent (11 Proz.) Dividende auf das erhöhte Aktienkapital verteilt werden.

Mecklenburgische Lebensversicherungsbank auf Gegenseitigkeit in Schwerin. Auch im vierten Kriegsjahre hat sich die gesunde Grundlage der Anstalt in jeder Hinsicht gut bewährt. Nach wiederum sehr bemessenen Zurückstellungen ergibt sich ein Ueberschuß von M 1,832,989.—, der unverkürzt den Versicherten verbleibt. Der allgemeinen Rücklage

Digitized by Google

deren bisheriger Bestand zur Deckung des Kriegsverlustes gebraucht wurde, konnte aus dem Ueberschusse der satzungsmäßig zu ässige Höchstbetrag von M 91,649.— wieder überwiesen werden; die Gewinnrücklagen der Versicherten steigen nach Ueberweisung von M 1,741,339.— auf M 9,092,169.—. Es lagen zur Erledigung vor 1205 Anträge über M 7,480,505.— davon wurden angenommen 918 Anträge über M 5,217,705.— Der Abgang an Versicherungssummen war im Berichtsjahre erheblich geringer als in den ersten drei Kriegsjahren; die vorzeitige Aufgabe von Versicherungen wurden durch Stundung der Beiträge und durch Darlehen auf die Polizen in erträglichen Grenzen gehalten. Der Versicherungsbestand stellte sich Ende 1917 auf 208,077,018 M.

Die Kriegsschäden erreichten im Jahre

	1917	1916	1915	1914	1914, 1915 1916 u. 1917
	M	M	M	M	M
den Betrag von	1,074,051.96	1,327,256.63	2,521,623.17	999,315.04	5,922,246.80
davon waren rückversicherrt . .	—	—	125,328.33	55,767 75	181,096.08
Selbstbehalt	1,074,051.96	1,327,256.63	2,396,294.84	943,547.29	5,741.150.72
davon ohne Einschluß der Kriegsgefahr	106 592.82	133.367 37	217 898.62	33.376.19	491,235.—
mit Einschluß der Kriegsgefahr	967,459.14	1,193,889 26	2,178,396.22	910,171.10	5,249,915.72
Deckungswert	181.253.98	225,063 70	320 152 70	104.928.03	831 398 41
	786,205 16	968,825.56	1,858,243.52	805,243.07	4,418,517.31
Aufgerechneter Sterblichkeitsgewinn	467.168.—	813 666.10	704,263.31	638.889.14	2,623.986 55
	319,037 16	155.159 46	1,153,980.21	166,353.93	1,794,530.76
Aus der Allgemeinen Rücklage	81.223.86	71.309 47	807.273.80	166,353.93	1,126,161.06
sodaß nur	237,813.30	83,849.99	346,706.41	—	668,369.70

als Rest des Kriegsverlustes vorzutragen waren.

Die vorerwähnten Kriegsschäden sind, soweit die Kriegsgefahr eingeschlossen war, — also bis auf einen Rest von kaum 8 Proz. — nach Eingang der erforderlichen Nachweise sofort an die Berechtigten ausgezahlt worden, lediglich unter vorläufiger bedingungsgemäßer Zurückbehaltung des Höchst-Kriegsbeitrages — 4 Proz. der beitragspflichtigen Summe (Versicherungssumme abzüglich Deckungskapital). Bei weiterem günstigen Verlaufe der Kriegsschäden hofft die Gesellschaft vorschlagen zu können, daß von der Erhebung eines Kriegsbeitrages abgesehen wird; in diesem Falle würden die bisher zurückgehaltenen Kriegsbeiträge an die Berechtigten nachgezahlt werden. Die Gewinnanteile der Versicherten werden auch für das Jahr 1918 in derselben Höhe wie seit einer Reihe von Jahren gewährt. Die vorhandenen großen Gewinnrücklagen werden auch durch den Abschluß des Jahres 1917 so stark vermehrt, daß die Weitergewährung der bisherigen Gewinnbeteiligungssätze gesichert erscheint.

Internationaler Lloyd, Versicherungs-Aktien-Gesellschaft Berlin. In der Generalversammlung der Gesellschaft, welche unter gleicher Verwaltung wie der Deutsche Lloyd steht, wurde die Bilanz und die Gewinn- und Verlust-Rechnung laut Vorlage genehmigt. Der Reingewinn von 306,120 M (258,256 M) findet danach folgende Verwendung: Tantieme 17,137 M, Dividende 112,500 M (112,50 M pro Aktie — 15 pCt. des eingezahlten Kapitals gegen 90 M — 10 pCt. i. V.), Sparfonds 50,000 M, Kriegsreservefonds 80,000 M, Gratifikationen 15,000 M, Zuweisung an den Beamten-Unterstützungsfonds 10,000 M, während 21,482 M auf neue Rechnung vorgetragen werden. Im einzelnen zeigt der Abschluß folgende Zahlen. Die Gesamt-Prämien-Einnahme betrug 7,587,257 M gegen 5,744,320 M in 1916. Die Prämie für eigene Rechnung stellt sich auf 2,105,457 M gegen 1,569,688 M in 1916 Für Schäden werden bezahlt 1,141,315 M gegen 807,645 M in 1916. Für schwebende Schäden werden 1,500,000 M, für Prämien-Reserve 700,000 M, zusammen 2,200,000 M gegen 1,650,000 M in 1916 vorgetragen.

„Securitas", Versicherungs-Aktien-Gesellschaft in Bremen. Die heutige ordentliche Generalversammlung der „Securitas", Versicherungs-Aktiengesellschaft in Bremen genehmigte die Gewinn- und Verlustrechnung sowie die Bilanz und die vom Aufsichtsrat und dem Vorstande vorgeschlagene Gewinnverteilung für 1917. Ebenso wurde die Entlastung für die Jahresabrechnung einstimmig erteilt. Es gelangt eine Dividende von 8 pCt. = 20 M für die Aktie zur sofortigen Auszahlung. Die satzungsgemäß aus dem Aufsichtsrat ausscheidenden Herren Ernst Behre, J. H. W. Busch, Kommerzienrat Emil Bellardi und Erich Fabarius wurden wieder und neu in den Aufsichtsrat Herr Albert Weyhausen, Teilhaber der Fa. Schröder & Weyhausen in Bremen, gewählt. In der im Anschluß an die Generalversammlung stattgefundenen Aufsichtsratssitzung wurde zum Vorsitzenden des Aufsichtsrats wieder Herr Dr. A. Strube und zu dessen Stellvertreter Herr Ernst Glässel, beide in Bremen, gewählt.

Iduna-Gesellschaften zu Halle. Die Gesellschaften stifteten 15,000 M zur Ludendorff-Spende für Kriegsbeschädigte. Ferner wurden dem Beamten-Unterstützungsstock für die Iduna-Lebensversicherungs-Gesellschaft 25,000 M, dem für die Iduna-Aktiengesellschaft 10,000 M zugeführt, und beide Gesellschaften übernahmen im Hinblick auf die Verbesserung der Wohnungsverhältnisse auch ihrer Beamten je fünf Anteile des neugegründeten gemeinnützigen Bauvereins „Gartenstadt Halle".

Digitized by Google

Allgemeiner Deutscher Versicherungsverein a. G. in Stuttgart. Die 43. ordentliche Generalversammlung des Allgemeinen Deutschen Versicherungs-Vereins a. G. in Stuttgart, über dessen letztjährige Geschäftsergebnisse wir vor kurzem berichtet haben, fand am 13. ds. Mts. statt. Nach Entgegennahme der Berichte des Vorstands, des Aufsichtsrats und der Revisionskommission wurden Bilanz und Jahresrechnung gutgeheißen, die Anträge auf Gewinnverteilung genehmigt, 460,000 M den Fürsorge-Einrichtungen für die Beamten überwiesen und Vorstand und Aufsichtsrat Entlastung erteilt. Der 3. Punkt der Tagesordnung, Verlängerung der Amtsdauer der Sektionsausschußmitglieder um 1 Jahr, wurde gleichfalls einstimmig angenommen und schließlich an Stelle des wegen hohen Alters aus dem Aufsichtsrat ausscheidenden Freiherrn Georg von Wöllwarth der vieljährige Präsident der Württembergischen Zentralstelle für Landwirtschaft, Rittergutsbesitzer, Staatsrat Freiherr von Ow-Wachendorf, Exzellenz, in den Aufsichtsrat gewählt. Im übrigen erfolgte Wiederwahl der satzungsgemäß ausscheidenden Mitglieder des Aufsichtsrats.

„Freia" Berlin. Die ordentliche Generalversammlung findet am 28. Juni d. J. in Berlin statt. Den bei der Bremer Lebensversicherungsbank a. G. Versicherten wird eine Dividende von 33 pCt. der Normalprämie gegen 30 pCt. im Vorjahre gewährt, die übrigen Versicherten erhalten dieselbe Dividende wie im Vorjahre. Für die Aktionäre wird eine Dividende von 50 M pro Aktie = 20 pCt. der Einzahlung (im Vorjahre 18 pCt.) der Generalversammlung zur Verteiluug vorgeschlagen werden.

„Solidität" in Dresden. Die vor kurzem in Bautzen abgehaltene ordentliche Hauptversammlung der Krankenunterstützungskasse für selbständige Gewerbetreibende im Gewerbekammerbezirke Zittau beschloß einstimmig, sich mit der Sächsischen Versicherungsanstalt a. G. „Solidität" in Dresden zu einer Versicherungsanstalt a. G. für selbständige Gewerbetreibende in den Gewerbekammerbezirken Sachsens zu vereinigen.

Aachener Rückvers.-Ges. Die Hauptversammlung genehmigte den Abschluß. Der Reingewinn stellt sich einschließlich 477,580 M (i.V. 467,708 M) Vortrag auf 1,416,337 M (1,383,595 M) zu folgender Verwendung: wieder 140 M Dividende für die Aktie gleich 840,000 M (wie i. V.), Gewinnanteile 67,844 M (66,015 M) und Vortrag 508,492 M (477,580 M). Der Verlauf des Geschäfts während der ersten vier Monate des Jahres 1918 war in den von der Gesellschaft betriebenen Zweigen befriedigend mit Ausnahme der Einbruchdiebstahlversicherung. Der Schadenverlauf in der Einbruchdiebstahlversicherung, der schon im Jahre 1917 einen Verlust gebracht hat, stellt sich bisher im Jahre 1818 noch weit ungünstiger.

Assekuranz-Union von 1865, Hamburg. Der Aufsichtsrat beschloß auf das Grundkapital von 8 Mill. M die Verteilung einer Dividende von 20 i. V. 15)pCt. Es vorzuschlagen.

Victoria zu Berlin, Allgemeine Versicherungs-Actien-Gesellschaft. Die Generalversammlung vom 24. Juni genehmigte die Vorschläge des Aufsichtsrats und des Vorstandes. Der ausgewiesene Ueberschuß beträgt 38,7 Millionen Mark. Davon sollen wie im Vorjahr erhalten die mit Gewinnanteil Versicherten in der großen Todesfall-Versicherung 2½% der Summe der für jede Versicherung seit ihrem Beginn gezahlten gewinnberechtigten Jahresprämien, in der Unfallversicherung 32 Pros., in der Volksversicherung 20 Proz. und in der Erlebensfallversicherung 10 Proz. einer Jahresprämie; außerdem sollen auf jede Aktie 130,— M gezahlt werden (wie i. V.). Die für die Versicherten angesammelten Gewinnanteile betragen 212,9 Mill. Mark (i. V. 206,1). Der gesamte Lebensversicherungsbestand stieg um 78,8 Mill. Mark auf 2392,7 Mill. Mark, die Einnahme in der Unfall- und Haftpflichtversicherung auf 13,2 Mill. Mark i. V. 12,5). Das Gesamtvermögen stieg um 55,7 Millionen auf eine Milliarde und 269,1 Millionen Mark. An Prämien und Zinsen wurden insgesamt 209,2 Millionen Mark (i. V. 199,3) vereinnahmt und an Versicherte 120,7 Mill. M (i. V.117,1) ausgezahlt. Diese Zahlen der Ein- und Ausgabe sind die höchsten, die in einem Jahr je erreicht wurden. Insgesamt hat die Victoria bisher an Versicherte gezahlt 1 Milliarde und 294,2 Mill. M, darunter 366,8 Mill M Gewinnanteile. Die Steigerung des Geschäfts hält auch in diesem Jahre an. Im ersten halben Jahre 1918 ist es mehr als doppelt so groß wie im gleichen Zeitraum des Vorjahres. Ein ausführliches Referat werden wir folgen lassen.

Jubiläum. Am 1. Juli ds. Js. begeht die Firma Aug. Siebert das 50jährige Jubiläum ihres Bestehens. Die Firma wurde am 1. Juli 1868 vom Vater des jetzigen Mitinhabers Herrn Kommerzienrat Anton Siebert gegründet. Einige Jahre später übernahm er die Vertretung der Allgemeinen Versicherungs-Gesellschaft für See-, Fluß- und Landtransport in Dresden und weiterhin die Vertretungen anderer angesehenster Deutscher Versicherungs-Gesellschaften, so der Kölnischen Unfallversicherungs-Aktiengesellschaft in Köln a. Rh., der Aachener und Münchener Feuerversicherungs-Gesellschaft, der Leipziger Lebensversicherungs-Gesellschaft a. G. (alte Leipziger) und der „Agrippina" Versicherung-Gesellschaft in Köln a. Rh. für deren Automobil-Geschäft. Nach dem Ableben des Gründers der Firma im Jahre 1892 trat mit seinem Sohne der bereits seit 1876 im Geschäft tätige Herr Otto Augener in die Firma ein, dessen Sohn im Jahre 1912 auch als Teilhaber aufgenommen wurde.

Aenderung der Verfallfristen in der Angestelltenversicherung. Eine für die versicherten Angestellten und ihre Arbeitgeber ungemein wichtige Verordnung ist kürzlich durch den Bundesrat erlassen worden. Nach dem Versicherungsgesetz für Angestellte erlischt jeder Anspruch an die Versicherung für solche Angestellten, die durch Berufswechsel infolge von Arbeitslosigkeit u. a. aus der Versicherungspflicht ausscheiden, wenn sie nicht in jedem Kalenderjahre mindestens acht freiwillige Beiträge zahlten oder bei der Reichsversicherungsanstalt für Angestellte vor Ablauf des der Fälligkeit folgenden Jahres um Stundung dieser Beiträge einkommen. Diese an sich schon recht scharfe Bestimmung hat im Kriege besonders häufig zu Härten geführt, weil ein Berufswechsel ungewöhnlich häufig erfolgt ist. Die neue Bundesratsverordnung bestimmt

Digitized by Google

nunmehr, daß die Nachzahlung der rückständigen Beiträge bezw. die Einreichung eines Stundungsantrages noch Gültigkeit haben, wenn sie bis zum Ablauf des Kalenderjahres erfolgen, das dem Jahre des Kriegsschlusses folgt. Ferner ist für alle diejenigen Fälle, in denen Arbeitgeber irrtümlich oder widerrechtlich die Beitragszahlung für ihre versicherungspflichtigen Angestellten unterlassen haben, die Verjährungsfrist, die nach dem Gesetz zwei Jahre beträgt, derart verlängert worden, daß die Kriegszeit für diese Frist vollständig außer Anrechnung bleibt.

Schmucksachenversicherung. Mehrere deutsche Gesellschaften haben vor einigen Jahren die Schmucksachenversicherung gegen alle Gefahren als Spezialbranche eingeführt und damit in Deutschland einen neuen Versicherungszweig ins Leben gerufen, welcher die bisher lediglich für Einbruchsdiebstahl und Feuer am Wohnsitz gebotene Deckung zugunsten des Vermögensschutzes des Besitzers von Juwelen, Schmuck- und Wertsachen fast unabsehbar erweiterte. Schon vor etwa Jahresfrist hat, wie die „Mitteilungen des Verbandes Deutscher Juweliere, Gold- und Silberschmiede" melden, der Vorstand und Ausschuß des Verbandes seine Aufmerksamkeit diesem entstrebenden Versicherungszweige zugewandt und im August des Jahres 1917 den Beschluß gefaßt, in eine eingehende Prüfung der Bedingungen der einzelnen deutschen Gesellschaften in dieser Branche einzutreten. Anfang März dieses Jahres ist nunmehr durch Vereinbarung fester Werttaxsätze eine Grundlage für die Schmucksachenversicherung geschlossen worden. Zunächst hat der Verband mit drei Versicherungsgesellschaften eine feste Taxskala für Vergütung der Anfertigung von Juwelentaxen, sowohl von Grund- wie Nachtaxen, vereinbart. Zweitens erleichtert die durch die Gesellschaften für alle Gefahren gebotene Deckung dem Kunden im Verlustfalle einen Neueinkauf respektive die Ersatzbeschaffung im Falle des Verlustes oder der Beschädigung. Des ferneren sichert der Vertragsabschluß des Verbandes den Juwelier in gewisser Weise gegen einen Rückgriff seiner Kundschaft vornehmlich in den Fällen, in welchen er z. B. wertvolle Schmuckstücke, wie Perlenketten und dergleichen auf ihre Haltbarkeit geprüft hat und bei denen nach kurzer Zeit, trotz der sachverständigsten Prüfung, die Aufhängung oder der Verschluß versagten und das Schmuckstück selbst, oder wenigstens zum Teil in Verlust geraten ist. Der Geltungsbereich der Versicherung erstreckt sich nicht nur auf die eigene Wohnung des Versicherten, sondern auch außerhalb, z. B. bei Spaziergängen, Straßenbahnfahrten, Aufenthalten in Hotels, Konzerten, Theatern, Cafés usw. und auch ohne jede Anzeige auf Reisen innerhalb Europas zu Wasser und zu Lande einschließlich aller Aufenthalte auch solcher im Freien und zwar während die Gegenstände in Benutzung oder nicht in Benutzung sind.

Deutsche Lebensversicherungs-Bank Aktien-Gesellschaft in Berlin.

Bilanz vom 31. Dezember 1917.

Aktiva.	Mark	Pf.	Passiva.	Mark	Pf.
Verpflichtungen der Aktionäre . . .	2 250 000	—	Aktien-Kapital	3 000 000	—
Grundbesitz	1 527 000	—	Reservefonds (§ 37 VAG., § 262 HGB.)	300 000	—
Hypotheken und Kommunaldarlehen .	51 999 022	42	Prämienreserven	51 851 809	18
Wertpapiere	4 428 658	—	Prämienüberträge	2 194 070	60
Vorauszahlungen und Darlehen auf			Reserven für schweb. Versicherungsfälle	707 054	40
Versicherungsscheine	2 906 092	14	Gewinnreserven der mit Gewinnanteil		
Guthaben bei Bankhäusern und anderen			Versicherten	2 604 782	57
Versicherungsunternehmungen . .	832 006	59	Sonstige Reserven (Kriegsversicherung,		
Gestundete Prämien	1 165 888	34	Beamtenfonds, nicht abgehobene Ge-		
Rückständige Zinsen und Mieten . .	558 468	04	winnanteile, Reserve, Sicherheitsfonds		
Ausstände bei Generalagenten bezw.			Hypotheken, Vermögenssicherheit) .	1 600 536	68
Agenten	701 934	84	Guthaben anderer Versicherungsunter-		
Barer Kassenbestand	74 034	11	nehmungen	310 342	58
Inventar und Drucksachen	50 000	—	Barkautionen	6 700	—
Sonstige Aktiva	185 883	06	Sonstige Passiva	3 074 011	95
			Gewinn	1 029 63	18
	66 678 938	14		66 678 938	14

Digitized by Google

Mecklenburgische

Lebensversicherungs-Bank auf Gegenseitigkeit in Schwerin.

Vermögensaufstellung für den Schluß des Geschäftsjahres 1917.

Vermögen.		M	Pf.
Grundbesitz		1,034 000	—
Grundstücksbeleihungen		53,577,315	—
Darlehen auf Wertpapiere		—	—
Wertpapiere		19,352,272	74
Vorauszahlungen und Darlehen auf Policen		7,081,560	02
Guthaben bei Bankhäusern und anderen Versicherungsunternehmungen		285,916	80
Gestundete Beiträge		2,037,013	78
Rückständige Zinsen und Mieten		718,875	99
Ausstände bei Vertretern		496,734	07
Barer Kassenbestand		41,274	17
Einrichtung und Drucksachen		—	—
Sicherheitsdarlehen an versicherte Beamte		1,500	—
Sonstige Forderungen:			
1. Darlehen an Gemeinden	2,805,849.03 M		
2. Verschiedenes	321,806.16 M		
3. Vortragender Rest des Kriegsverlustes aus 1915, 1916 u. 1917	668,369.70 M		
4. Vorausgezahlte Abläufe	43,800.— M	3,839.824	89
		88,466,287	46

Verpflichtungen.		M	Pf.
Allgemeine Rücklage (§ 18 der Satzung):			
1. Bestand am Schlusse des Vorjahres	— M		
2. Zuwachs im Geschäftsjahre	81,223.86 M		
Abgang im Geschäftsjahre	81,223.86 M	—	
Deckungswerte		69,429,818	19
Vorgetragene Beiträge		3,531,226	25
Rücklagen für schwebende Versicherungsfälle		658,574	63
Gewinnrücklage der Versicherten		7,350,829	59
Sonstige Rücklagen		1,735,563	96
Guthaben anderer Versicherungsunternehmungen		796	98
Sonstige Verpflichtungen		3,926,468	97
Gewinn		1,832,988	90
		88,466,287	46

Mecklenburgische Lebensversicherungs-Bank auf Gegenseitigkeit in Schwerin.
Meyer. Bühring. Wildermann.

Deutscher Lloyd, Versicherungs-Aktien-Gesellschaft in Berlin.

Summarische Bilanz am 31. Dezember 1917.

Aktiva.	M	Pf.
Einzahlungsverpflichtung der Aktionäre	3,600,000	—
Grundbesitz	865,000	—
Hypotheken	2,972,400	—
Wertpapiere	4,063,831	13
Guthaben bei Banken	1,970,759	31
Guthaben bei anderen Versicherungsgesellschaften	2,689,610	63
Guthaben bei Generalagenten bezw. Agenten	1,668,880	97
Guthaben bei Versicherten	64,698	33
Rückständige Zinsen	42,677	02
Barer Kassenbestand	41,882	41
Inventar	1	—
Sonstige Aktiva	614	85
Gesamtbetrag	17,980.355	65

Passiva.	M	Pf.
Aktienkapital	5,000,000	—
Prämien-Reserve	2,309,870	—
Gewinnanteil-Reserve	30,000	—
Schaden-Reserve	3,537,164	—
Guthaben anderer Versicherungsgesellschaften	2,251,200	43
Sonstige Passiva	442,308	95
Kapital-Reservefonds	500,000	—
Sparfonds	700,091	35
Kriegs-Reservefonds	250,000	—
Organisationsfonds	300.000	—
Dividenden-Garantie-Reservefonds	1,469,010	44
Grundstücks-Reservefonds	50,000	—
Beamten-, Unterstützungs-, Witwen- und Pensionsfonds	636,852	41
Gewinn	503.858	07
Gesamtbetrag	17,980,355	65

Die Garantiemittel der Gesellschaft bestehen aus:

Grundkapital	3,000,000.— M
Kapitalreserve	500,000.— „
Prämienreserve	2,309,870.— „
Schadenreserve	3,537,164.— „
Sonstige Reserven	2,949,010.44 „
	14,296,044.44 M

Berlin, den 17. Juni 1918. Der Vorstand.

Digitized by Google

Schweizerische Rückversicherungs-Gesellschaft in Zürich.

◆ ◆ ◆

Bilanz am 31. Dezember 1917.

Passiva.	Fr.	Cts.	Fr.	Cts.
Aktienkapital (10,000 Aktien à 2000 Fr.)			20,000,000	—
Reservefonds			2,000,000	—
Spezial-Reserve			4,200,000	—
Guthaben von Versicherungsgesellschaften			14,882,962	04
Guthaben von Retrozessionären für einbehaltene Reserven			19,434,569	28
Diverse Kreditoren			351,119	30
Reserven der Elementar-Abteilungen:				
für laufende Risiken	27,844,944	—		
für schwebende Schäden	24,932,506	—		
für außergewöhnl. Schadenereignisse (Katastrophen-Reserve)	7,500,000	—	60,277,450	—
Reserven der Leben-Abteilung:				
Deckungs-Reserve	65,772,854	—		
Reserve für Rentenversicherungen	4,463,978	—		
Schaden-Reserve	2,171.110	—	72,407,942	—
Saldo des Gewinn- und Verlust-Konto:				
Angestelltenversorgung	80,000.— Fr			
Dividende an die Aktionäre	1,000,000.— „			
Tantieme	216,666.67 „		1,431,512	57
Vortrag auf neue Rechnung	134,845 90 „			
Total			194,985,555	19

Aktiva.				
Obligationen der Aktionäre			15,000,000	—
Grundbesitz			2,500,000	—
Wertschriften und Hypotheken			76,828,380	30
Zinstragende Depots inkl. Lebensversicherungs-Reserven in Händen der Zedenten			54,750,247	11
Guthaben bei Banken			9,935,161	73
Kassa-Saldo			40,691	90
Guthaben bei Versicherungs-Gesellschaften und Diverse			35,002,273	17
Zu verrechnende Zinsen			928,800	98
Total			194,985,555	19

Die eingestellten Reserven der Leben-Abteilung sind gemäß den vom Schweizer. Bundesrat genehmigten Rechnungsgrundlagen — ohne Anwendung der sog. Zillmer'schen oder einer ähnlichen Methode — richtig berechnet. Der mathemat. Revisor: Prof. Dr. Riethmann.

Zürich, den 3. Juni 1918.

Der Verwaltungsrat: J. R. Hanhart, Präsident.

Der Direktor: Ch. Simon.

Digitized by Google

Prudentia

Aktien-Gesellschaft für Rück- und Mitversicherungen in Zürich.

◆ ◆ ◆

Bilanz per 31. Dezember 1917.

Passiva.

	Fr.	Cts	Fr.	Cts.
Aktienkapital (4000 Aktien à 1500 Fr.			6,000,000	—
Reservefonds			1,000,000	—
Spezial-Reserve			900,000	—
Guthaben von Versicherungs-Gesellschaften			6,426,425	94
Guthaben von Retrocessionären für einbehaltene Reserven			630,372	40
Diverse Kreditoren			188,668	68
Reserven der Elementar-Abteilungen				
für laufende Risiken	8,064,256	—		
für schwebende Schäden	7,138 404	—		
für außergewöhnliche Schadenereignisse (Katastrophen-Reserve)	1,000 000		16,202,660	—
Reserven für Leben-Abteilung:				
Deckungs-Reserve	7,588,956	—		
Renten-Reserve	48,216	—		
Schaden-Reserve	322,638	—	7,959,810	—
Saldo des Gewinn- und Verlust-Konto				
Spezial-Reserve 100,000.— Fr.				
Angestelltenversorgung 20,000.— Fr.				
Dividende an die Aktionäre 320,000.— Fr.			542,155	66
Tantième 90,000.— Fr.				
Vortrag auf neue Rechnung 12,155.66 Fr.				
	Total		39,850,092	68

Aktiva.

Obligationen der Aktionäre			4,500,000	—
Wertschriften:	Bilanzwert:			
Staatsanleihen	3,007,930.— Fr.			
Obligationen mit Staatsgarantie	186,006 — Fr.			
Obligationen von Städten und Gemeinden	1,021,000 — Fr.			
Eisenbahn-Obligationen	1,350,400.— Fr.			
Pfandbriefe und Kommunal-Obligationen	867,458 — Fr.			
Obligationen von Banken und anderen Unternehmungen	1,687,000 — Fr.			
Aktien von Versicherungsunternehmungen	75,000.— Fr.			
Total	8,194,794.— Fr.			
Vor- und diesjährige Gesamtabschreibungen	400,000.— Fr.	7,794,794	—	
Hypotheken		7,518.800	—	15,313,594 —
Zinstragende Depots incl. Lebensvers.-Reserven in den Händen der Cedenten				11,697,761 10
Guthaben bei Banken				507,593 80
Guthaben bei Versicherungs-Gesellschaften und Diverse				7,645,516 93
Zu verrechnende Zinsen				185,626 85
		Total		39,850,092 68

Die eingestellten Reserven der Lebens-Abteilung sind gemäß den vom Schweizer. Bundesrat genehmigten Rechnungs-Grundlagen — ohne Anwendung der sog. Zillmer'schen oder einer ähnlichen Methode — richtig berechnet.

Der mathemat. Revisor: Prof. Dr. **Riethmann.**

Digitized by Google

Deutsche Rückversicherungs-Aktiengesellschaft

in Düsseldorf.

Rechnungsabschluß für den Schluß des Geschäftsjahres 1917.

A. Vermögenswerte.

	M	Pf.	M	Pf.
I. Haftung der Aktienbesitzer			3,000,000	—
II. Barer Kassenbestand			4 821	01
III. Erststellige Darlehen auf Grundstücke			350,500	—
IV. Wertpapiere			1,871,133	95
V. Guthaben:				
1. bei Bankhäusern	1,323,501	65		
2. bei Versicherungsunternehmungen	3.723.274	19	5,046,775	84
VI. Zinsen:				
im folgenden Jahre fällige, anteilig auf das Rechnungsjahr entfallende			12,358	11
VII. Deckungskapital in Händen der übertragenden Gesellschaften:				
1. Lebensversicherung	1,738,249	34		
2. Unfall- und Haftpflichtversicherung	30.528	89	1,768,778	23
VIII. Beitragsüberträge in Händen der übertragenden Gesellschaften:				
1. Unfall- und Haftpflichtversicherung	429,197	38		
2. Sachversicherung	3 365 363	45	3,794,560	83
IX. Geschäftseinrichtung			1	—
X. Guthaben bei Vertretern und Versicherten aus unmittelbarem Geschäftsverkehr			448,421	19
XI. Sonstige Vermögenswerte			15.510	39
			16,312,859	64

B. Verbindlichkeiten.

I. Aktienkapital			4,000,000	—
II. Gesetzliche Rücklage (§ 262[1] H. G. B.)			400,000	—
III. Bankschulden			106,345	40
IV. Deckungskapital für eigene Rechnung:				
1. Lebensversicherung	1,145,209	28		
2. Unfall- und Haftpflichtversicherung	31,278	24	1,176,487	52
V. Beitragsüberträge für eigene Rechnung:				
1. Unfall- und Haftpflichtversicherung	140,942	69		
2. Sachversicherung	1.879 332	57	2,020,275	26
VI. Rücklagen für schwebende Versicherungsfälle für eigene Rechnung:				
1. Lebensversicherung	120,489	47		
2. Unfall- und Haftpflichtversicherung	334 795	64		
3. Sachversicherung	2.337,239	62	2,792,524	73
VII. Sonstige Rücklagen:				
1. Stock für unvorhergesehene Ereignisse	150,000	—		
2. Zinsscheinsteuer-Rücklage-Stock	10,000	—		
3. Kursverlust-Rücklagestock	70.000	—	230,000	—
VIII. Guthaben anderer Versicherungsunternehmungen			1,855,050	21
IX. Guthaben der eigenen Rückversicherer für einbehaltene Beitragsüberträge und Deckungskapitalien			3,384,808	95
X. Sonstige Verbindlichkeiten			101,405	01
Gewinn und dessen Verwendung:				
1. Gesetzliche Rücklage	40,000	—		
2. an den Stock für unvorhergesehene Ereignisse	40,000	—		
3. an den Kursverlust-Rücklagestock	45,000	—		
4. Vertragliche Gewinn-Anteile	9,510	62		
5. Gewinn-Anteile der Aktienbesitzer	80,000	—		
6. Vortrag auf neue Rechnung	31.451	94	245,962	56
			16,312,859	64

Der Vorstand: **Alverdes. Scholz.**

Verantwortl. f. d. Schriftleitung: G. Taubert, Leipzig-Schl. — Druck und Verlag: Jüstel & Göttel, Leipzig

Digitized by Google

Leipzig **ANNALEN** 1918

des gesamten

VERSICHERUNGSWESENS.

Erscheint jeden Donnerstag. Abonnementspreis vierteljährlich 9 Mark. Der Preis für einzelne Nummern beträgt 1 Mark.

Redaktion und Expedition: Emilienstraße 21.

Inserate jeder Art werden in der Expedition angenommen, die einspaltige Petitzeile oder deren Raum mit 40 Pf. berechnet.

Nr. 27 Leipzig, den 4. Juli 1918. 49. Jahrgang

Ueber Arbeitslosenversicherung.

Von Dr. P. Martell.

(Schluß.)

Zum Schluß wollen wir noch einen kurzen Rückblick auf die Entwicklung der Arbeitslosenversicherung in Deutschland werfen, die hier gewissermaßen einen städtischen Charakter trägt. Die ersten Versuche einer Arbeitslosenversicherung in Deutschland nahmen im Jahre 1896 in Köln ihren Anfang und zwar wurde dort eine wahlfreie Arbeitslosenkasse gegründet, die als private Schöpfung eine städtische Beihilfe erhielt Die mit dem Grundsatz der Freiwilligkeit arbeitende Kasse nahm nur männliche Arbeiter auf und erkannte im übrigen nur für die Wintermonate die Unterstützungspflicht an. Die Kölner Kasse bildete eine Nachahmung der Berner Kasse. Die Bestimmung, nur im Winter zu unterstützen, brachte es mit sich, daß der Kasse nur solche Arbeiter beitraten, die mit Sicherheit auf Arbeitslosigkeit im Winter rechnen konnten. Dieser Umstand führte im Jahre 1911 zu einer völligen Umgestaltung der Kasse und zwar nimmt dieselbe seit dieser Zeit Mitglieder beiderlei Geschlechts auf, die Unterstützungsbereitschaft erstreckt sich auf das ganze Jahr, endlich gestattet die Kasse den Beitritt von Fachvereinen mit deren gesamten Mitgliedern. Die Kasse hat drei Gefahrengruppen geschaffen und zwar 1. nicht spezialisierte Berufe mit geringer Arbeitslosigkeit, 2. Industrien, welche für den täglichen Bedarf arbeiten, wie Bekleidung, Nahrungsmittel usw. und 3. Arbeiter der Landwirtschaft usw. Die letzte Gruppe ist die von der Arbeitslosigkeit am stärksten bedrohte. Die tägliche Unterstützung beträgt während der ersten 20 Tage nach Tarif A 1,50 M, nach Tarif B 2 M, während der folgenden 40 Tage 72 Pfg. bezw. 1 M für die Einzelversicherten. Die tägliche Unterstützung für die den Gewerkvereinen Angehörigen beträgt für höchstens 60 Tage im Jahr nach einjährigem Beitrag 0,75 M und erhöht sich für jedes Jahr weiterer Mitgliedschaft um 0,25 M bis zum Höchstbetrag von 1,50 M, der nach vierjähriger Mitgliedschaft erreicht wird. Die Wochenbeiträge für Gewerkvereinsmitglieder stellen sich wie folgt:

Klasse	Für die ersten 2 Jahre:	Ueber 2 Jahre:
1.	2 Pfg.	4 Pfg.
2.	5 „	10 „
3.	15 „	30 „

Für Einzelversicherte werden die Wochenbeiträge wie folgt festgesetzt:

Klasse	Tarif A. Unter 60 Jahre:	Tarif B. Unter 60 Jahre:
1.	15 Pfg.	20 Pfg.
2.	20 „	30 „
3.	45 „	60 „

Ueber 60 Jahre erhöhen sich die Beiträge in beiden Tarifen um etwa 25 %. Die Tatsache der geringeren Beiträge für die Gewerkvereinsmitglieder findet dadurch ihre Erklärung, daß die Unterstützung niedriger und das Risiko geringer ist, daneben stellen sich auch die Verwaltungskosten durch die Mit-

Digitized by Google

arbeit der Gewerkvereine niedriger. Die Stadt Köln zahlt jährlich für jedes versicherte oder rückversicherte Gewerkvereinsmitglied einen Zuschuß von 5,20 M, jedoch nur bis zu einer Gesamtmitgliederzahl von 14 000. Für die über diese Zahl hinausgehenden Mitglieder beläuft sich der Zuschuß auf 2,20 M. Weiter ist die städtische Zuschußleistung dadurch beschränkt, daß der Gesamtzuschuß im ersten Jahr nicht über 50 000 M. und in den folgenden Jahren nicht über 100 000 M. betragen darf; die Kasse muß ferner 7000 Mitglieder der 3. Klasse und 2000 Einzelversicherte aufweisen. In Köln sind an der Arbeitslosenversicherung etwa vier Gewerkschaften beteiligt. Uebrigens war in Köln in den Jahren 1900—1911 die Zahl der versicherten Arbeitslosen unverhältnismässig groß und bewegte sich zwischen 71,5 bis 84,8 Prozent, sodaß von vier Versicherten durchschnittlich drei arbeitslos wurden. Die Kasse sah sich daher zur Auflösung gezwungen, sodaß eine Neugründung erfolgen mußte. Es wurde jetzt das Prinzip der Rückversicherung der Arbeiterverbände eingeführt und auch die primäre Versicherung für die Nichtorganisierten aufgenommen. Der städtische Zuschuß Köln ist ziemlich hoch und betrug 1912 bei 13 347 Versicherten 69 404,40 M., denen an Beiträgen nur 17 128,70 M. gegenüber standen. Der Anteil der nichtorganisierten Arbeiter stellte sich auf nur 41 Personen.

Die Stadt Schöneberg-Berlin stellt für die Arbeitslosenversicherung jährlich einen Betrag von 15 000 M. zur Verfügung. Die Grundlage bildet das Gentersystem mit einigen Abweichungen. Auch hier handelt es sich hauptsächlich um organisierte Arbeiter. Arbeiter, die bei der Sparkasse Einlagen gemacht haben, erhalten bei eintretender Arbeitslosigkeit die Rückzahlungen mit einem städtischen Zuschuß. Bis jetzt ist die Zahl der Sparer jedoch ziemlich klein. Die Stadt Schöneberg hat den Arbeitslosen weiter einen Anspruch auf Speisemarken für die Volksküchen eingeräumt, doch ist von dieser Vergünstigung bisher nur wenig Gebrauch gemacht worden. Die seit 1907 in Straßburg bestehende Arbeitslosenversicheruug ist dadurch bemerkenswert, daß sie in Deutschland die erste war, welche nach dem Genter-System begründet wurde. Angeschlossen hatten sich 36 Verbände mit 7444 Mitgliedern, unter welchen sich auch der Bund der technisch-industriellen Beamten nebst einigen Handlungsgehilfenverbänden befanden. Im Jahre 1911/12 genossen 627 Mitglieder die Arbeitslosenunterstützung. In Stuttgart ist das Genter System mit einigen Abweichungen zur Einführung gekommen, ähnlich in der bedeutenden schwäbischen Industriestadt Eßlingen. In Erlangen, ebenfalls mit abweichendem Genter System, hat die Arbeitslosenversicherung bisher nur eine bescheidene Entwicklung gefunden. Mehr Bedeutung hat die Münchener Arbeitslosenversicherung erlangt. Bemerkenswert ist hier, daß die Bauarbeiter fast die Hälfte aller Arbeitslosen stellen. Der in Augsburg im Jahre 1910 unternommene Versuch, eine gemeinschaftliche freiwillige Arbeitslosenversicherung zu gründen, scheiterte durch die Teilnahmlosigkeit der nicht organisierten Arbeiter. Von 16 000 nicht organisierten Arbeitern hatten sich nur 7 gemeldet. Mainz besitzt ebenfalls eine Arbeitslosenversicherung im bescheidenen Umfange, das Gleiche gilt von den Städten Mülhausen im Elsaß und Freiburg in Breisgau; bei beiden ist das Genter System mit einigen Abweichungen zur Anwendung gekommen. Mannheim mit seiner bedeutenden Industrie hatte ursprünglich eine Arbeitslosenversicherung nach dem reinen Sparsystem, das nicht die Zuneigung der Arbeiter besitzt. Das änderte sich erheblich, als die Kasse im Februar 1913 eine neue Einrichtung erhielt Fortan erhielt jeder Arbeitslose Unterstützung, gleichviel ob organisiert oder nicht organisiert, natürlich wird auch kein Sparguthaben gefordert. Die Unterstützung erfolgt ohne jede Gegenleistung auf die Dauer von 60 Tagen im Jahr, wobei sich das gewährte Tagegeld auf 60 Pfg. bis 1 M. und bei weiblichen Personen auf 50 Pfg. stellt. Von einer Versicherung kann man in diesem Fall kaum noch sprechen, da es sich um eine regelrechte Unterstützung handelt. Außer den genannten Städten haben noch Charlottenburg, Kaiserslautern und Gmund eine Arbeitslosenversicherung aufzuweisen. Für die Begründung einer Arbeitslosenversicherung ist die Zeit einer wirtschaftlichen Hochflut am besten geeignet, da in einer

Digitized by Google

solchen die Arbeitslosigkeit am geringsten zu sein pflegt. Auch die sonst wirtschaftlich so störende Kriegszeit muß hierfür als recht geeignet bezeichnet werden, da die Kriegsindustrie fast alle arbeitslos gewordenen Arbeitskräfte aufnimmt, sodaß von eigentlichen Arbeitslosen kaum gesprochen werden kann. Hierdurch vermag aber eine Arbeitslosenkasse in Muße ihre Verwaltung aufzubauen und zu entwickeln, da ihre finanzielle Inanspruchnahme durch die geringe Zahl der Arbeitslosen zunächst eine unbedeutende bleibt. Damit ist die Ansammlung eines Kapitals für die kommenden Aufgaben der Zukunft gesichert. Wir haben uns bemüht, in vorliegender Skizze eine Uebersicht vom gegenwärtigen Stande der Arbeitslosenversicherung zu geben, die in einer etwas zögernden Entwickelung dennoch langsam an Bedeutung gewinnt.

Oesterreichisch-Ungarischer Verband der Privat-Versicherungs-Anstalten.

Am 27. Juni wurde die XX. Generalversammlung des Verbandes unter überaus zahlreicher Beteiligung der Versicherungsgesellschaften abgehalten. Den Vorsitz führte der Verbandspräsident Herr Generaldirektor Hans Camillo Raabe.

Dem der Generalversammlung erstatteten Tätigkeitsbericht ist zu entnehmen, daß der Verband im abgelaufenen Jahre, so wie in der vorhergegangenen Geschäftsperiode in erster Reihe mit den durch die Neuregelung des Versicherungs-Vertragsrechts in Oesterreich entstandenen Problemen befaßt war und noch in den letzten Stadien der parlamentarischen Behandlung des Versicherungsvertrags-Gesetzes in wirksamer Weise zu einzelnen Bestimmungen Stellung genommen hat. Obwohl die Arbeiten des Verbandes betreffend die Anpassung der Betriebsbehelfe der Gesellschaften an die neuen gesetzlichen Vorschriften energisch fortgeführt worden sind, so hält es der Bericht doch bereits jetzt schon für nahezu ausgeschlossen, daß die Gesellschaften bei den immer mehr hervortretenden Schwierigkeiten ihre neuen Drucksorten noch dazu in sämtlichen Landessprachen, bis zum 1. Januar 1919, dem Termin des vollständigen Inkrafttretens des Gesetzes, werden auflegen können. Für die hieraus entstehenden Schwierigkeiten werde dem Verband keine Verantwortung treffen. Der Verband habe in der Voraussicht der ungeheuren praktischen Hindernisse, welche angesichts des Personalmangels und der Arbeitsüberlastung bei den Gesellschaften einerseits, sowie der Schwierigkeiten der Materialbeschaffung für die erforderlichen Drucksorten anderseits der Einführung des neuen Gesetzes während der Kriegszeit entgegenstehen, nicht verfehlt, gelegentlich der parlamentarischen Beratungen über das Versicherungsvertrags-Gesetz dringende Vorstellungen gegen das Inkrafttreten desselben vor Kriegsende zu erheben, habe aber seiner Meinung diesbezüglich nicht Geltung verschaffen können.

Auch die mit dem Kriege zusammenhängenden Maßnahmen haben dem Verband zu einer intensiven Betätigung Anlaß geboten. So hat der Verband gelegentlich der Friedensverhandlungen mit den östlichen Staaten die Wünsche der Versicherer bei der Ueberleitung des Kampfrechtes in den Friedenszustand mit Nachdruck vertreten. Die Kriegsanleihepropaganda ist vom Verbande unter den Verbandsgesellschaften energisch gefördert worden. Die dem Verbande angehörigen Versicherungsgesellschaften haben auf die ersten 7 österreichischen und ungarischen Kriegsanleihen für eigene Rechnung die imponierende Summe von über 1 Milliarde Kronen gezeichnet. Die Gesellschaften haben damit nicht bloß in beispielgebender Weise ihre Mittel dem Vaterlande zur Verfügung gestellt, sondern auch einen Beweis erfreulichster wirtschaftlicher Stärke und Kraft erbracht. Ueberdies haben die Gesellschaften für Rechnung der Versicherten Beträge gezeichnet, welche hinter ihren Eigenzeichnungen nicht zurückbleiben dürften.

Der Bericht erwähnt weiter den Abschluß eines Zusatzübereinkommens mit dem Geschäftsausschuß der österreichischen Aerztekammern betreffend die Einführung von Kriegszuschlägen zu den Aerztehonoraren, die Beendigung der Aktion zur Vereinheitlichung der ärztlichen Attestformulare in der Lebensversicherung und gibt von zahlreichen anderen Arbeiten des Verbandes Kenntnis.

Der Tätigkeitsbericht wurde von der Generalversammlung einstimmig genehmigt und der Verbandsleitung der Dank für die erfolgreiche Tätigkeit im abgelaufenen Jahre ausgesprochen. Bei den vorgenommenen Ergänzungswahlen für den Vorstand wurden die Herren Kais. Rat Alfred Suchomel, Generaldirektor der Wiener Versicherungs-Gesellschaft, und Gerhard Ramber-Mayer, Generalrepräsentant der Leipziger Lebensversicherungs-Gesellschaft a. G., zu Vorstandsmitgliedern gewählt. Zu Revisoren wurden die Herren Arthur Hahn, Direktor Dr. Max Reismann und Direktor Dr. Alois Steinmaszler wiedergewählt.

Versicherung minderwertiger Leben.

Am 15. Juni fand eine Hauptversammlung des „Verbandes österreichischer und in Oesterreich arbeitender ungarischer Versicherungs-Gesellschaften zur Versicherung anormaler Leben“ statt, in welcher der Rechenschaftsbericht über das erste Geschäftsjahr des Verbandes, d. i. für die Zeit vom 1. Januar bis 31. Dezember 1917 vorgelegt wurde. Wir entnehmen diesem Berichte, dessen Daten ein allgemeines Interesse beanspruchen dürften, daß im Geschäftsjahre 1917 1921 Anträge über 17,517,828 Kronen Versicherungskapital bei der Geschäftsstelle des Verbandes eingereicht wurden. Hiervon wurden:

Angenommen:
1097 Anträge über 8,857,135 Kr. Versicherungskapital oder 52 pCt. der Anträge und 51 pCt. des Kapitals.

Auf Zeit zurückgestellt:
292 Anträge über 1,994,000 Kr. Versicherungskapital oder 15 pCt. der Anträge und 11 pCt. des Kapitals.

Abgelehnt:
401 Anträge über 3,675,293 Kr. Versicherungskapital oder 21 pCt. der Anträge und 21 pCt. des Kapitals.

Von den restlichen Anträgen wurden 71 Anträge

Digitized by Google

gegenstandslos, während die Behandlung von 150 Anträgen am 31. Dezember 1917 noch nicht abgeschlossen war.

Auf Grund der angenommenen Anträge gelangten im Jahre 1917 zur Ausfertigung und Rückversicherung beim Verbande:

545 Polizen über 3,975,592 Kr. Versicherungskapital; es sind dies 54 pCt. der angenommenen Anträge und 45 pCt. des angenommenen Versicherungskapitals. In Ansehung der im Berichtsjahre endgiltig entschiedenen 1771 Anträge über 15,619,428 Kr. Versicherungskapital führten zur Policeausstellung und Rückversicherung beim Verbande 31 pCt. der Anträge und 25 pCt des Versicherungskapitals.

Die Prämieneinnahme betrug 293,243 Kr.

Bei der Wertung der angeführten Ziffern ist zu berücksichtigen, daß sich die Tätigkeit des genannten Verbandes fast ausschließlich auf das Geschäftsgebiet Oesterreich erstreckt, da in Ungarn ein gleicher Verband mit gleichen Zielen gegründet wurde.

Der Vorsitzende der Versammlung, Herr Generaldirektor Königsberger teilte zum Schluß mit, daß die Zahl der Anträge und der Rückversicherungsaufgaben in den Monaten Januar bis Mai 1918 gegenüber dem gleichen Zeitraume des Vorjahres eine beträchtliche Steigerung erfahren hat und gab der Hoffnung Ausdruck, daß die wachsende Vertrautheit der Untersuchungsärzte und der Außenorgane mit der Versicherung anormaler Leben zur Aufklärung der versicherungsbedürftigen Personen und damit zur weiteren Popularisierung dieses Versicherungszweiges, der infolge des Krieges für die Allgemeinheit eine besondere Bedeutung erlangt hat, noch wesentlich beitragen wird.

Fortbildungskurse für Versicherungsbeamte in Berlin.

Die Arbeiten des Ausschusses, der die Einrichtung von Fortbildungskursen für Versicherungsbeamte in die Hand genommen hatte, sind nunmehr zum vorläufigen Abschluß gebracht. Mehreren Anregungen entsprechend soll mit dem Beginn der Vorlesungen nicht gewartet werden bis nach Beendigung des Krieges, vielmehr sollen diese Fortbildungsmöglichkeiten bereits im Winterhalbjahr in Kraft treten. Dabei ist natürlich vorausgesetzt, daß sie die allseitige Unterstützung aller in Betracht kommenden Kreise finden. Insbesondere sind sie gedacht als eine Einrichtung, durch welche den im Heeresdienst stehenden und den kriegsbeschädigten Versicherungsangestellten sich die Gelegenheit zu einer Auffrischung und Erweiterung ihrer Fachkenntnisse bietet. Darüber hinaus wird aber auch mit einer regen Teilnahme aller jetzt im Fach tätigen männlichen und weiblichen Angestellten sowohl des Innen- als auch des Außendienstes gerechnet und die Förderung des dem gesamten Versicherungsgewerbe zum Vorteil gereichenden Gedankens von den Verbänden der Gesellschaften und Angestellten, den Gesellschaftsleitungen und den Leitungen der Geschäftsstellen erwartet. Der Ausschuß ist in diesen Tagen mit einem ausführlichen Aufruf an diese Stellen herangetreten, den wir nachstehend unverkürzt abdrucken:

Unter Bezugnahme auf das Schreiben des Ausschusses für die Einrichtung der Fortbildungslehrgänge für Kriegsteilnehmer und andere Versicherungsangestellte (mittlere Fachschule) gestatten wir uns, Ihre Aufmerksamkeit auf nachstehende Ausführungen hinzulenken:

Der Ausschuß hat beschlossen, daß mit den ersten Lehrgängen bereits im kommenden Winterhalbjahr begonnen werden soll, da eine Reihe Berliner Gesellschaften den Besuch der Fachschule durch ihre Angestellten schon sofort in Aussicht gestellt haben. Danach ist eine ausreichende Teilnehmerzahl zu erwarten, die sich noch erhöhen dürfte, wenn die Außenbeamten und die weiblichen Angestellten einbezogen werden.

Es ist daran gedacht, Vortragsreihen zu veranstalten, die sich zunächst über drei Monate erstrecken und im 1. Vierteljahr Gegenstände behandeln sollen, welche die Praxis des Versicherungswesens im allgemeinen betreffen, nämlich:

1) Die Bedeutung des Versicherungswesens für Privat- und Volkswirtschaft, Vortragender Herr Dr. oec. publ. Vatke, Generalsekretär in Berlin.
2) Der Innenbetrieb einer neuzeitlichen Versicherungs-Gesellschaft, Vortragender Herr A. Tschörtner, Justitiar der Schweizerischen National-Vers.-Ges., Berlin.
3) Der Außendienst in der Privatversicherung, Vortragender Herr W. Fuhljahn, Vers.-Beamter, Berlin.

Vom 2. Vierteljahr ab wird eine Zergliederung der Vorträge nach einzelnen Versicherungszweigen eintreten, und zwar soll zunächst die Lebens- und Feuerversicherung, alsdann die Unfall- und Haftpflichtversicherung sowie die Transportversicherung behandelt werden.

Die Vorträge werden an einem Wochentage in drei aufeinanderfolgenden Abendstunden gehalten und dürften zusammenhängend sich für jeden Gegenstand auf etwa 10 Wochen verteilen. Die Hörgebühr für eine einzelne Vortragsreihe soll 2 M, für alle drei Vortragsreihen gleichzeitig 5 M betragen. Die Vorträge sollen von Fachleuten gehalten werden, deren Beschaffung einem Arbeitsausschuß obliegen wird. Die Unterrichtsleitung übernimmt der Direktor der Korporation der Kaufmannschaft, Herr Dr. Knörk, dem der unterzeichnete Fachausschuß zur Seite steht. Die ganze Einrichtung will als ein Ausbau der bestehenden Versicherungsfachschule, die zurzeit von 750 Schülern besucht wird, betrachtet werden. Zur Teilnahme an den Vorträgen werden männliche wie weibliche Versicherungsbeamte jeden Alters zugelassen. Insbesondere wird auch die Beteiligung von Angestellten des Außendienstes erwünscht sein und auch solcher Leute, die aus anderen Berufen kommen, um sich dem Versicherungs-Innen- oder Außendienst zu widmen.

Wir setzen dabei voraus, daß die Gesellschaftsleitungen und die Inhaber der Geschäftsstellen ihre Angestellten in beiden Zweigen des Versicherungsdienstes auf die Fortbildungsmöglichkeit hinweisen, bezw. den erfolgreichen Besuch der Lehrgänge bei der Prüfung von Bewerbungsgesuchen mitbewerten werden.

Digitized by Google

Der weitere Ausbau des Unterrichts hängt naturgemäß von der finanziellen Unterstützung ab, die wir in Anbetracht des geringen Schulgeldes wohl auch von seiten der Gesellschaften wie der Angestelltenvereinigungen erwarten dürfen. Wir wären Ihnen deshalb für die gütige Stiftung eines zunächst einmaligen Beitrages zu den Schulkosten zu lebhaftestem Dank verbunden. Die Ueberweisung erbitten wir auf Postscheckkonto Dir. Dr. Knörk Nr. 40730 beim Postscheckamt Berlin.

Ausführliche Berichte am Schlusse jedes Lehrjahres werden Ihnen später einen Einblick in die Erfolge unserer Fortbildungskurse ermöglichen, deren Ergebnisse sich hoffentlich auch bald in Bezug auf die Fachbildung der mittleren Versicherungsangestellten bemerkbar machen werden.

Anmeldungen für die Lehrgänge nimmt Herr Direktor Dr. Knörk schriftlich oder in seinem Dienstzimmer in der Börse, Berlin C, Burgstraße entgegen; weitere Auskünfte werden daselbst oder durch die Herren Schulleiter G. Tesche, Berlin NW. 7, Dorotheenstraße 9 (Versicherungs-Fachschule) und Versicherungsbeamten W. Fuhljahn, Berlin-Friedenau, Taunusstraße 16, erteilt.

In der Hoffnung, daß wir auf Ihre wohlwollende Förderung des Gedankens und die Empfehlung der Kurse innerhalb des Kreises Ihrer Angestellten rechnen dürfen, erbitten wir Ihre Rückäußerung an Herrn W. Fuhljahn, Berlin-Friedenau, und zeichnen

mit vorzüglicher Hochachtung

Berliner Feuer-Assekuranz-Klub E. V.,
Bund der Versicherungs-Vertreter Deutschlands E. V.,
Deutscher Transport-Versicherungsverein,
(Zweigverein des internationalen Tranportversicherungsverbandes)
Verband der Deutschen Versicherungs-Beamten E. V., München, Ortsgruppe Groß-Berlin,
Verband für das Fortbildungswesen der Versicherungsbeamten E. V.,
Verein Deutscher Versicherungs-Beamten in Berlin,
Verein leitender Außenbeamten der Lebensversicherung in Berlin E. V.,
Dr. jur et phil. Brüders, Generalsekretär,
W. Fuhljahn, Versicherungsbeamter,
Dr. phil. O. Knörk, Direktor der Kaufm. Schulen der Korp. der Kaufmannschaft von Berlin,
Prof. Dr. A. Manes, Dozent an der Handelshochschule, Generalsekretär des Deutschen Vereins für Versicherungs-Wissenschaft,
Dr. O. Meltzing, Generalsekretär des Verbandes der Deutschen Lebensversicherungsgesellschaften,
G. Tesche, Leiter der Versicherungs-Fachschule der Korporation der Kaufmannschaft von Berlin,
Generalsekretär Dr. oec. publ. Vatke.

Der Arbeitsausschuß:

Vers.-Beamter W. Fuhljahn, Berlin-Friedenau, Taunusstraße 16.
Direktor Dr. O. Knörk, Berlin C, Burgstraße, Börse.
Schulleiter G. Tesche, Berlin NW. 7, Dorotheenstraße 9, Versicherungs-Fachschule.

Auch wir geben uns der Hoffnung hin, daß diese Fortbildungskurse, die, wie auch in dem Aufruf hervorgehoben ist, sich allmählich zu einer mittleren Fachschule entwickeln sollen, die Unterstützung finden werden, welche sie im Hinblick auf ihre Bedeutung für das Versicherungsgewerbe und der in ihm tätigen Personen verdienen.

Zur Tagesgeschichte.

Die Vereinigung der in Deutschland arbeitenden Privat-Feuerversicherungs-Gesellschaften hielt am 12. Juni 1918 in Nürnberg ihre 50. Generalversammlung ab. Von den 49 ihr angehörenden Gesellschaften waren 46 vertreten.

Die Tagesordnung der Versammlung war eine sehr umfangreiche, da die Kriegsverhältnisse den Feuerversicherungs-Gesellschaften zahlreiche neue Aufgaben gestellt haben und noch immer stellen.

Die Versicherung gegen Schäden durch Bombenwürfe und Geschosse von Fliegern oder Luftfahrzeugen, welche eigentlich nicht in den Rahmen des Betriebes der Gesellschaften fällt, welche sie jedoch schließlich im Interesse ihrer Versicherungsnehmer eingeführt haben, hat weitere Ausdehnung genommen, zumal da ein Rechtsanspruch auf Entschädigung gegenüber dem Staate in dieser Hinsicht bisher nicht festgestellt worden ist.

An den Versicherungen der Rüstungsindustrie haben sich die der Vereinigung angehörenden Gesellschaften in außerordentlichem Umfange beteiligt. Die Versammlung stellte fest, daß diese Risiken größtenteils voll, sonst zu überwiegendem Teil von den Privatgesellschaften im vaterländischen Interesse gedeckt worden sind, obgleich die Schadenerwartung bei diesen Risiken eine höchst ungünstige ist; der Geschäftsverlauf des Jahres 1917 hat diese Annahme voll bestätigt.

Wirtschaftliche Verbände verlangen im Hinblick auf die eingetretene allgemeine Wertsteigerung häufig Belehrung über die Höhe der von ihren Mitgliedern zu nehmenden Nachversicherungen bezw. sie verlangen bindende Vereinbarungen über die Höhe des Versicherungswertes. Das ist schon nach den gesetzlichen Vorschriften nicht angängig. Im Versicherungsfalle kann niemals mehr als der tatsächliche Schaden unter Zugrundelegung des Wertes zur Zeit des Eintritts des Versicherungsfalles vergütet werden. Die Feststellung der Versicherungssumme ist Sache des Versicherungsnehmers, welchem es überlassen bleiben muß, dieselbe ausreichend zu wählen, damit er unter den obwaltenden Verhältnissen geschützt ist.

Die Einrichtung der Gesellschaften für das Sprinklerwesen schließt für dieselben für das Jahr 1916 mit einem Fehlbetrage von 16,051 M ab, welcher von den Mitgliedern der Vereinigung zu ersetzen ist.

Die Ergebnisse der von der Vereinigung zur Deckung von notleidenden Risiken gebildeten fünf Versicherungs-Gemeinschaften für das Jahr 1917 schlossen mit einem Verlust von rund 125,000 M ab.

Was den Schadenverlauf des abgelaufenen Jahres 1917 angeht, ist dasselbe ein Katastrophenjahr, wie es die deutsche Feuerversicherung bisher nicht zu ver-

Digitized by Google

zeichnen hatte. Die Ursachen des ungünstigen Jahresergebnisses sind bekannt und es dürfte davon abgesehen werden können, dieselben hier zu erörtern. Zu berücksichtigen ist aber, daß die Steigerung der Unkosten anhalten wird, und daß die Schadenerwartung für die Zukunft eine wenig günstige ist. Die Gesellschaften werden daher Wege suchen müssen, auf welchen sie für die hohen Verluste durch die umfangreichen Schäden und für die erheblich gestiegenen Kosten einigermaßen einen Ausgleich finden können.

Schließlich genehmigte die Versammlung noch Beihilfen für Zwecke des Feuerlöschwesens.

Deutscher Anker, Berlin. Der Verlauf und das Ergebnis des Geschäftsjahres 1917 kann als befriedigend bezeichnet werden. Zwar erforderte der Kriegszustand fortdauernd die Aufwendung erheblicher, dem Vorjahr gegenüber nur unwesentlich verminderter Mittel für Kriegssterbefälle, die nach den liberalen Bedingungen der Gesellschaft sofort in voller Höhe zu zahlen sind. Der günstige Verlauf der Normal-Sterblichkeit in Verbindung mit dem Streben nach tunlichster Unkostenersparung sowie die erfreuliche Steigerung der Kapitalerträgnisse schufen indessen einen so wirksamen Ausgleich, daß der Gesamtgewinn des Geschäftsjahres 1917 sich gegenüber dem im Vorjahr erzielten Gewinn von 848,473 M auf 1,016,848 M erhöhte. Daraus erhalten die Aktionäre eine Dividende von 7 pCt. (6 pCt.), während der Gewinnreserve der Versicherten 521,566 M (443,050 M) überwiesen, 160,000 M (165,000 M) als Kriegsrücklage, 10,000 M als Talonsteuerreserve und als Kriegssteuer-Sonderrücklage 63,600 M reserviert wurden. Die Gesamteinnahme an Prämien und Zinsen betrug 6,153,126 M, die Prämienreserven und Prämienüberträge erhöhten sich auf 27,417,452 M, während die Aktiven am Schluß des Geschäftsjahres 1917 die Summe von 38,457,569 M erreichten. Der geschäftliche Neuzugang in allen Betriebszweigen stand weiter unter dem hemmenden Einfluß des Krieges. In der Lebensversicherungsabteilung erhöhte sich der Gesamtversicherungsbestand um 2,093,731 und ergab Ende 1917 23,739 Versicherungen über 78,415,775 M Kapital. In der Invaliditätsversicherung stellte sich der Versicherungsbestand zum Jahresschluß auf 2,827 Policen über 3,279,062 M Jahresrente, in der Pensionsversicherung auf 2,684 Policen über 1,612,400 M Jahrespension, in der Krankenversicherung auf 5,210 Policen über 25,243 M tägliche Entschädigung. — Die Bilanz der Gesellschaft ist im Inseratenteil veröffentlicht.

Victoria Berlin. Im Berichtsjahre 1917 hat die Entwicklung dieser gewaltigen Gesellschaft weitere Fortschritte gemacht, weil in allen Zweigen das Neugeschäft einen recht erfreulichen Aufschwung nahm. In der großen Lebensversicherung hat sich, obgleich der Abgang durch Sterbefälle und Abläufe recht erheblich war, dennoch ein ansehnlicher Reinzuwachs ergeben. Die Gesellschaft erreichte Ende 1917 den höchsten Versicherungsbestand, den sie je gehabt hat. In der Volksversicherung war der Zugang an neuen Versicherungen ebenfalls recht bedeutend. Das finanzielle Ergebnis wurde natürlich wiederum durch die Ausgaben für Kriegssterbefälle beeinträchtigt. Auch die durch die Kriegsverhältnisse veranlaßte Steigerung der Verwaltungskosten blieb nicht ohne Einfluß auf das Endergebnis. Der Geschäftsbericht weist einen Reingewinn auf von 38,737,710 M. Hierzu trugen bei die große Lebensversicherung 23,829,474 M bei einer Gesamteinnahme von 753,979,306 M. Von dieser entfielen u. a. auf Prämien 82,114,831 M, auf Kapitalserträge 28,978,457 M. Die Erlebensfallversicherung erzielte bei einer Gesamteinnahme von 1,174,218 M einen Reingewinn von 3,671 M. Die Volksversicherung warf einen Ueberschuß von 12,207,007 M ab bei einer Gesamteinnahme von 547,700,631 M. Die Unfall- und Haftpflichtversicherung steuerte zu dem Reingewinn 2,787,758 M bei bei einer Gesamteinnahme von 88,600,007 M. Die Transportversicherung hat abermals mit einem Verlust abgeschlossen und zwar von 90,202 M bei einer Gesamteinnahmen von 1,280,080 M. Von dem Reingewinn erhalten die Aktionäre 780,000 M, der Aufsichtsrat 214,424 M, der Vorstand 72,275 M. Der Rest wird an die mit Gewinnanteil Versicherten gezahlt; die Versicherten in der großen Todesfallversicherung erhalten 2½ pCt. aller seit dem Versicherungsbeginn gezahlten vollen Jahresprämien. Die Versicherten in der Erlebensfallversicherungsabteilung 10 pCt. einer Jahresprämie, die der Volksversicherungsabteilung 20 pCt., die der Unfallversicherungsabteilung 32 pCt. der Jahresprämie. Die ausschließlich für die Versicherten aller Abteilungen zurückgestellten Gewinnanteile betragen nunmehr 212,896,506 M. Der gesamte Lebensversicherungsbestand stieg um mehr als 78 Mill. M auf 2,392,730,981 M, das Gesamtvermögen um mehr als 55 Mill. M auf 1,269,103,404 M. Hiervon sind angelegt in Hypotheken mehr als 900 Mill. M und in Wertpapiere mehr als 165 Mill. M. — Bilanz und Rechnungsabschluß sind im Inseratenteil veröffentlicht.

Berlinische Lebensversicherungs-Gesellschaft. Die Generalversammlung, in der 423 Aktien vertreten waren, genehmigte den Abschluß für 1917 und erteilte die Entlastung. Die Aktionäre erhalten aus dem Gewinn für 1917 außer der bereits verteilten Abschlagsdividende von 30 M, einen weiteren Gewinnbetrag von 168 M für die Aktie, d. h. 28 pCt., insgesamt 33 pCt. ihrer Einzahlung. Das ausscheidende Aufsichtsratsmitglied Handelsrichter Walter Quincke wurde wiedergewählt. Ueber das laufende Jahr teilte Generaldirektor Weigel mit, daß sich der Zugang in dem ersten halben Jahr gut entwickelt habe; er stellt sich auf rund 28,000,000 M gegen 12 Millionen im ersten Halbjahr 1917, während im ganzen Jahre 1917 eine Antragssumme über 28,637,000 M erreicht worden ist. Es ist somit in dem ersten halben Jahr 1918 der Zugang des Vorjahres nahezu erreicht worden. Die Prämieneingänge sind durchaus befriedigend gewesen und die Zinsenrückstände der Hypothekenschuldner haben sich gegen den gleichen Zeitpunkt des Vorjahres um 100,000 M niedriger gestaltet. Bei einem Hypothekenbestande von 203 Mill. M betragen die Zinsrückstände 272,000 M. Die nach der Bundesratsverfügung vom 20. Dezember 1917 zu treffenden Maßnahmen

Digitized by Google

bezüglich der Wiederherstellung von solchen Versicherungen, deren Erlöschen auf die Kriegsverhältnisse zurückzuführen ist, sind im Verbande der Deutschen Lebensversicherungs-Gesellschaften in Gemeinschaft mit dem Kaiserlichen Aufsichtsamt für Privatversicherung erörtert worden. Die Verhandlungen sind soweit gediehen, daß die endgültigen Maßnahmen der Gesellschaften, und so auch der Berlinischen Lebensversicherungs-Gesellschaft, in Kürze bekannt gegeben werden können.

„Rhein" und „Mosel" zu Straßburg. Diese solide Feuerversicherungsgesellschaft erzielte im Berichtsjahr 1917 einen Ueberschuß von 594,553 M, worin der Gewinnvortrag des Jahres 1916 mit 135,157 M enthalten, sodaß als Reingewinn des Jahres 1917 459,396 M verbleiben. Von diesem Betrage fließen den Aktionären 320,000 M als Dividende zu, 19,396 M werden dem Fonds für gemeinnützige Zwecke zugeführt, 64,000 M als Tantieme an den Vorstand und an den Aufsichtsrat verteilt, 19,200 M der Beamtenversorgungskasse überwiesen und 171,957 M auf neue Rechnung vorgetragen. Die Ergebnisse stellen sich im Vergleich zu denen des Vorjahres in den einzelnen Versicherungszweigen folgendermaßen: In der Feuerversicherung ist die Versicherungssumme von 3,193,382,170 M auf 3,727,974,505 M gestiegen und für eigene Rechnung von 1,702,355,160 M auf 1,728,216,255 M. Die Prämieneinnahme hat sich erhöht brutto von 4,757,431 M auf 5,675,059 M und netto von 2,517,782 M auf 2,545,069 M. Für Entschädigungen wurden für eigene Rechnung 1,538,827 M gezahlt gegen 968,919 M im Vorjahre. — In der Einbruchdiebstahlversicherung ist die Versicherungssumme von 29,279,810 M auf 41,660,325 M und die Prämieneinnahme von 35,517 M auf 54,057 M gestiegen; davon verblieben der Gesellschaft für eigene Rechnung 32,797 M gegen 23,294 M im Vorjahre Bezahlt und zurückgestellt wurden für Schäden 40,453 M (13,042), davon für eigene Rechnung 25,317 M (8,565). — Die gutfundierte Gesellschaft besitzt außer ihrem Aktienkapital von 6 Mill. M noch 600,000 M Kapitalreserve, 1,250,000 M Vorsichtsreserve. Die Aktiven belaufen sich auf insgesamt 14,435,528 M. Ueber ihre Anlagen ist näheres aus der im Inseratenteil veröffentlichten Bilanz zu ersehen.

Hamburg-Mannheimer Versicherungs-aktiengesellschaft in Hamburg. Die im Vorjahre beobachtete Hebung des Neugeschäfts hat in verstärktem Maße auch im Berichtsjahr angehalten. Neuzugang und Reinzuwachs weisen eine erhebliche Zunahme auf und sind höher als in irgend einem Jahre zuvor. Der Zugang an Versicherungen betrug 57,427 Versicherungsscheine mit 27,116,579 M Versicherungssumme (gegen 42,556 Versicherungsscheine mit 12,115,000 M Versicherungssumme im Vorjahre), der reine Zuwachs des Versicherungsbestandes 32,698 Versicherungsscheine mit 17,141,408 M Versicherungssumme (gegen 16,857 Versicherungsscheine mit 4,079,485 M Versicherungssumme im Vorjahre), der Versicherungsbestand am Ende des Berichtsjahres 165,415 Versicherungsscheine mit 79,928,620 M Versicherungssumme (gegen 132,717 Versicherungsscheine mit 62,787,212 M Versicherungssumme Ende 1916). Die Gesamtprämieneinnahme betrug im Berichtsjahre 5,213,319 M gegen 3,471,681 M im Vorjahre. Die Erträgnisse der Vermögensanlagen stiegen von 603,346 M auf 640,211 M. Die Hypothekenzinsen gingen mit derselben Regelmäßigkeit ein wie in Friedenszeiten. Die Aktiven der Gesellschaft betrugen am Ende des Jahres 1917 23,378,579 M, sind also gegen das Vorjahr (20,798,041 M) um 2,580,538 M gewachsen. Der Durchschnittszinsfuß der Ende 1917 in Hypotheken, Gemeindedarlehen und Wertpapieren angelegten Vermögensbestände stellte sich auf 4,68 pCt. gegen 4,55 pCt. im Vorjahre. — Die Zahl der Kriegssterbefälle bei den mit Einschluß der Kriegsgefahr abgeschlossenen Versicherungen mit ärztlicher Untersuchung hat sich im Betriebsjahre ungefähr auf der Höhe des Vorjahres gehalten. Bedingungsgemäß ist die Gesellschaft bei Kriegssterbefällen vorerst nur zur Zahlung der rechnungsmässigen Prämienreserve verpflichtet, während die endgültige Abrechnung nach Kriegsende zu erfolgen hat. Sie hat aber über diese Verpflichtung hinaus fast durchweg freiwillige Vorauszahlungen auf die Versicherungssummen gewährt. Auch bei den Kriegssterbefällen in der Versicherung ohne ärztliche Untersuchung sind höhere als die bedingungsgemäßen Zahlungen geleistet worden.

Die Gewinn- und Verlustrechnung ergibt einen Ueberschuß von . . . . . von M 306,218.—
Nach Abzug des Vortrages aus dem Ueberschusse von 1916 mit . „ 28.660.—
verbleiben M 277,558.—
die folgendermaßen verwendet werden:

Die Aktionäre erhalten eine Dividende von 9% (M. 67,500), der Kapitalreserve werden M 13,878.— zugewiesen, der Gewinnreserve der Versicherten M 152,154; M. 31.360 werden auf neue Rechnung vorgetragen.

Es erhöhen sich nach diesen Zuweisungen
der gesetzliche Reservefonds auf . . M 193,464.—
die Gewinnreserve der Versicherten auf M 640,568.—
wobei von letzterem Betrage
auf die Todesfallversicherungen mit ärztlicher Untersuchung und die Lebensfallversicherungen . . . . . M 175,048.—
auf die Todesfallversicherungen ohne ärztliche Untersuchung . . . . . M 465,521.—
entfallen.

Assecuranz-Union von 1865 in Hamburg. Die angesehene Gesellschaft, deren Tätigkeit sich auf die Transport- und Feuerrückversicherung erstreckt, hat auch im vierten Kriegsjahre recht erfreuliche Ergebnisse gezeitigt. In der Transportversicherung betrug die Bruttoprämie 24,707,550 M gegen 20,680,909 M im Vorjahr, die Nettoprämie stellte sich auf 11,563,280 M gegen 10,882,498 M in 1916. Als Gesamtsumme der bezahlten Schäden ergibt sich ein Betrag von 6,651,401 M. Die Reserven für das Jahr 1917 sind auf im ganzen 11,847,750 M (10,820,800 M) festgesetzt. Die Feuerversicherung hatte im deutschen Geschäft unter der Ungunst der Verhältnisse namentlich in der Industrie und dem Großhandel und dem dementsprechend schlechten

Digitized by Google

Verlauf des direkten Feuergeschäftes sehr zu leiden. Es ist angesichts dieses für die Rückversicherung beispiellos ungünstig verlaufenen Jahres dringend zu wünschen, daß in Zukunft von den direkt arbeitenden Feuergesellschaften nicht allein eine angemessene Prämienerhöhung für die Industrierisiken, sondern auch eine die Interessen der Rückversicherer berücksichtigende gerechtere Verteilung der Risiken vorgenommen werden wird. Die Gesellschaft erzielte bei einer Bruttoprämie von 10,061,660 Mark (6,455,395 M) eine Nettoprämie von 3,295,529 M (3,386,909 M). Das Geschäftsjahr ergibt einen Reingewinn von 1,317,035 M (1,078,708 M i. V.) Hiervon erhalten die Aktionäre 400,000 M = 20 pCt. als Dividende, 300,000 M werden dem Extra-Reservefonds, 50,000 M dem Jubiläumsfonds der Beamten überwiesen, 78,334 M als Tantieme gezahlt, 235,000 M als Sonderrücklage gemäß Kriegssteuer-Sicherungsgesetz verwendet, 70,000 M als außerordentliche Zuwendung an die Beamten verteilt und 183,702 M auf neue Rechnung vorgetragen. — Das Geschäft in den ersten vier Monaten des neuen Jahres hat befriedigende Resultate geliefert. Die Inanspruchnahme der Reserven hat sich günstig entwickelt. Die Garantiemittel der Gesellschaft betragen nach der Abrechnung vom 31. Dezember 1917 26,146,147 M gegen 23,649,898 M Ende 1916. Näheres ist aus der im Inseratenteil veröffentlichten Bilanz zu ersehen.

Allianz, Vers.-Akt.-Ges. in Berlin. Durch den offenen Eintritt der Vereinigten Staaten von Nordamerika in den Krieg ist nach dem Bericht für 1917 die Tätigkeit der Gesellschaft nicht berührt worden. Die im Vorjahre stark verminderte Gesamtsumme der Bruttoprämieneinnahme ist auf 49,95 Mill. M gestiegen. Im einzelnen betrugen die Ueberschüsse: aus Unfall- und Haftpflichtversicherungen 540,724 M, aus Feuer 354,923 M, aus Einbruchdiebstahlversicherung 256,369 M, aus Transport 512,535 M, aus der Garantie-(Kautions-)Versicherung 63,796 M, aus der Maschinenversicherung 13,626 M. Nach 71,338 M Abschreibungen auf Immobilien und 371,420 M auf Effekten stellt sich der gesamte Reingewinn auf 2,545,137 M. Davon erhalten die Aktionäre 1,250,000 = 40 pCt. als Dividende, 200,000 M fließen in den Organisationsfonds der Unfall- und Haftpflichtversicherung-, ebenfalls 200,000 M in den Organisationsfonds der Feuerversicherung, 100,000 M werden der Schaden-Reserve der Einbruchdiebstahlversicherung überwiesen, 355,263 M entfallen auf Gewinnanteile des Aufsichtsrats und des Vorstandes, 30,000 M werden für Beamten-Wohlfahrtszwecke zurückgestellt, 50,000 M dem Grundbesitz-Reserve-Konto zugewiesen und 359,874 M auf neue Rechnung vorgetragen. Der Versicherungsbestand betrug Ende 1917 25,085 Unfallversicherungen und 359,682 Haftpflichtversicherungen. Für eigene Rechnung war der Bestand in der Feuerversicherung 1,923,079,154 Mark mit einer Prämie von 3,411,489 M, in der Einbruchdiebstahlversicherung 2,682,206,538 M mit einer Prämie von 1,574,654 M, in der Garantie-Versicherung 86,099,963 M mit einer Prämie von 458,011 M, in der Maschinen-Versicherung 75,973,748 M mit einer Prämie von 239,988 M. In der Transportversicherung stiegen die Bruttoprämien von 26,892,827 M im Jahre 1916 auf 31,104,004 M, die Nettoprämie von 12,490,666 M auf 14,037,441 M. Die Bilanz verzeichnet bei 12,500,000 M Aktienkapital einen Reservefonds von 5,500,000 M, die Prämienüberträge mit 11,347,005 M, die Prämienreserve mit 2,402,251 M, die Reserve für schwebende Versicherungsfälle mit 23,306,153 M, die Spezialreserve mit 1,000,000 M, die Gewinnreserve mit 2,000,000 M. Die festen Kapitalanlagen haben sich um 6,146,895 M vermehrt und belaufen sich Ende des Berichtsjahres auf 31,649,823 M. Der Grundbesitz steht nach Abschreibung von 71,338 M mit 6,400,000 M zu Buch. Die Bilanz der Gesellschaft ist im Inseratenteil veröffentlicht.

Prudentia A.-G. für Rück- und Mitversicherungen in Zürich. Nach dem uns vorliegenden Geschäftsbericht betrug die Prämieneinnahme in den Elementar-Abteilungen brutto 23,012,275 Fr. und netto 16,012,566 Fr. In der Lebens-Abteilung stellt sie sich für eigene Rechnung auf 2,231,225 Fr. An Schäden wurden gezahlt 7,608,773 Fr. (Elementar) bezw. 295,695 Fr. (Leben). Der Reingewinn betrug 542,156 Fr. Davon erhalten die Aktionäre 320,000 Fr.; 100,000 Fr. werden der Spezial-Reserve zugeführt, 90,000 Fr. als Tantieme gezahlt, 20,000 Fr. für die Angestelltenversorgung verwendet und der Rest von 12,156 Fr. auf neue Rechnung vorgetragen. Das Grundkapital der Gesellschaft beläuft sich auf 6,000,000 Fr., der statutarische Reservefonds auf 2,000,000 Fr. Die technischen Reserven der Elementar-Abteilung betragen mehr als 16 Mill. Fr., die der Lebensabteilung rund 8 Mill. Fr., die Gesamtgarantiemittel 32,174,626 Fr.

Schweizerische Rückversicherungsgesellschaft in Zürich. Nach dem Geschäftsbericht für 1917 hat das Feuerversicherungsgeschäft neuerdings gezeigt, mit wie schwe.n Rückschlägen der Rückversicherer stets zu rechnen hat. Die Conflagration von Salonik, welche die Gesellschaft empfindlich traf, und der überaus ungünstige Schadenverlauf in einem bedeutenden und seit Jahren einträglichen Geschäftsgebiet haben ein sonst fast allerwärts befriedigendes Erträgnis aufgezehrt. In der Transportversicherungs-Abteilung steht das Ergebnis in keinem Verhältnis weder zur Größe der übernommenen Gefahr noch zu Arbeit und Kosten. Das Geschäft ist deshalb eingeschränkt worden, was angesichts der großen Zahl neuer Gesellschaften, die sich zur Verfügung stellten, unbedenklich geschehen konnte. Ein guter Verlauf des Unfall- und Haftpflichtversicherungs-Geschäftes kam diesmal besonders zu statten, auch im Hinblick auf den gr.ßen Verlust, welchen die Einbruchdiebstahl-Rückversicherung brachte infolge der überaus zahlreichen Schäden in einem Geschäftsgebiete. Auch das Ergebnis der Lebensversicherungs-Abteilung befriedigte; die Sterblichkeit war gering. Kriegsterbefälle trafen die Gesellschaft wenig. Der Neuzugang ist der stärkste je verzeichnete. — In den Elementarabteilungen ist die Prämieneinnahme von 64,145,808 Fr. auf 81,727,603 Fr. und für eigene Rechnung von 37,693,105 Fr. auf 50,483,852 Fr. gestiegen. Die Prämienreserven sind von 17.819,803 Fr. auf 22,255,824 Fr. erhöht worden. Für Entschädigungen sind für eigene Rechnung 22,862,022 Fr. gezahlt gegen 17,612,052 Fr. in 1916. Die Prämien-

Digitized by Google

einnahme in der Lebensabteilung ist von 15,872,498 Fr. auf 19,465,305 Fr. und für eigene Rechnung von 9,275,193 Fr. auf 11,338,705 Fr. gestiegen. Für Todesfälle waren zu zahlen 2,235,994 Fr. und für Erlebensfälle 1,523,188 Fr. Der Jahresgewinn beträgt 1,431,513 Fr. Die Aktionäre erhalten davon 750,000 Fr. als Dividende. 216,667 Fr. entfallen auf Tantieme. 80,000 Fr. werden für die Angestelltenversorgung verwendet und 134,846 Fr. auf neue Rechnung vorgetragen. Ende des Jahres betrugen die Fonds incl. Lebensversicherungsreserven in Händen der Cedenten 144,054,481 Fr. gegen 125,060,792 Fr. Ende 1916; sie haben sich demnach um 18,993,689 Fr. erhöht. Das diese Fonds durch beste Vermögenswerte gedeckt sind, geht aus der im Inseratenteil veröffentlichten Bilanz hervor.

Die versicherungspflichtigen Zulagen der Angestellten. Die Behandlung der Teuerungszulagen bei der Beitragsleistung zur Angestelltenversicherung ist noch nicht hinreichend bekannt. Nach einer Entscheidung des Oberschiedsgerichts in dieser Frage sind Zulagen als Entgelt im Sinne des Versicherungsgesetzes für Angestellte anzusehen, wenn sie aus Anlaß der Teuerung infolge des Krieges gewährt werden. Es gilt dies auch dann, wenn sie nur für unbestimmte Dauer und auf jederzeitigen Widerruf bewilligt sind.

„Securitas", Feuer-Vers.-Akt.-Ges., Berlin. In der Generalversammlung vom 27. Juni 1918 wurde die Dividende auf 6 pCt. (gegen 5 pCt. im Vorjahre) festgesetzt, und die Aufnahme der Transportversicherung beschlossen.

Karlsruher Lebens-Vers., Akt.-Ges. Die Gesellschaft teilt mit, daß auch sie die Kriegssterbefallsummen ohne Unterschied der Höhe sofort nach Beibringung der Beweispapiere in voller Höhe zur Auszahlung bringt.

Rheinische Feuer-Vers., Akt.-Ges. u. „Kronprinz", Köln. Diese, durch Interessengemeinschaft verbündeten Gesellschaften haben im vergangenen Jahr zusammen einschließlich des Vortrags einen Ueberschuß von 383 771 (i. V. 410 686) M. erzielt. Davon: Vermögensrücklage 50000 M. (wie i. V.), Beamte 44 988 (26 237) M., Vorstand 27 000 (27 354) M., Aufsichtsrat 20 000 M. (wie i. V.), wieder 6 pCt. Dividende und 41 782 (37 094) M. neuer Vortrag. Im Vorjahr wurden ferner 160 000 M. für die Kriegsgewinnsteuer zurückgestellt.

Nord-West-Deutsche Versicherungsgesellschaft in Hamburg. In der Aufsichtsratssitzung wurde die Dividende für das Geschäftsjahr 1917 auf 14 pCt. gegen 12 pCt. im Vorjahre festgesetzt. Am 10. Juli 1918 findet die Generalversammlung statt.

Nord-Deutsche Versicherungs-Gesellschaft in Hamburg. In der Aufsichtsratssitzung wurde die Dividende für das Geschäftsjahr 1917 auf 16 pCt. (gegen 14 pCt. im Vorjahre) festgesetzt.

Nord-Deutsche Versicherungs-Gesellschaft in Hamburg. Auf der Tagesordnung der am 10. Juli stattfindenden ordentlichen Generalversammlung steht auch die Erhöhung des Grundkapitals der Gesellschaft um 4 Millionen Mark auf 20 Millionen Mark. Die Tagesordnung enthält weiterhin einige Abänderungen der Satzungen in dem Sinne, daß die Gesellschaft befugt ist, sich mit Genehmigung des Kaiserlichen Aufsichtsamts an anderen Versicherungs-Unternehmungen sowie an wirtschaftlich mit dem Geschäftsbetrieb der Gesellschaft zusammenhängenden Unternehmungen zu beteiligen. Die gleiche Satzungsänderung steht neben den Regularien auch auf der Tagesordnung der zum 10. Juli einberufenen ordentlichen Generalversammlung der Nord-West-Deutschen Versicherungs-Gesellschaft in Hamburg.

Versicherungs-Gesellschaft „Prezornose (Vorsicht) in Warschau. Von den durch das Unternehmen betriebenen Versicherungszweigen, der Lebensversicherung und Unfallversicherung, hat sich die Lebensversicherung im Geschäftsjahre 1917 günstig weiter entwickelt. Der Zugang an Neuversicherungen betrug 2,86 Mill. Rubel gegenüber 2,08 Mill. Rubel im Vorjahre. Der Versicherungsbestand stellte sich Ende 1917 auf 8066 Versicherungen mit einer Versicherungssumme von 20,48 Mill. Rubel und einer jährlichen Prämien-Einnahme von 1,17 Mill. Rubel. Die Sterblichkeit betrug 54 Prozent der erwarteten; in 45 Todesfällen gegen 84 erwartete wurden 154,315 Rubel bezahlt. In der Unfallversicherung betrug der Versicherungsbestand am Schlusse des Geschäftsjahres 122 Versicherungen mit einer Versicherungssumme von 3,42 Mill. Rubel. Insgesamt wurden an Prämien 0,8 Mill. Rubel und an Zinsen und Miete 0,43 Mill. Rubel vereinnahmt. Das Vermögen des Instistuts betrug Ende des Berichtsjahres 21,5 Mill. M und zerfällt in Bankguthaben von 1,34 Mill. M, Hypotheken von 3,83 Mill. M, Wertpapiere von 2,1 Mill. M, Darlehen auf Versicherungsscheine von 2,6 Mill. M, Immobilien von 1,7 Mill. M und Außenstände von 2,06 Mill. M. Der Ueberschuß aus der Lebensversicherung beträgt 74 924 M, während die Unfallversicherung einen Ueberschuß nicht erbrachte. Im Vorjahre wurde ein Fehlbetrag von 29 199 M ausgewiesen, der schon aus dem diesjährigen Gewinn vor dem Jahresabschluß getilgt wurde. Die Aktionäre erhalten eine Dividende in Höhe von 6 Prozent für das rückständige Jahr 1916; die Ausschüttung einer Dividende für das Geschäftsjahr 1917 aus dem zu erwartenden Gewinn des laufenden Jahres wird vorbehalten.

Kleine Mitteilungen und Personalien.

— Herr Carl Berger, der Verwaltungsrat und gewesene Direktor der Internationalen Unfallversicherungs-Aktien-Gesellschaft in Wien ist nach wenig mehr als dreijährigem Ruhestande im hohen Alter von 83 Jahren am 21. v. Mts. entschlafen. Direktor Carl Berger ist an der Wiege der „Internationalen" gestanden und hat sie durch 25 Jahre in unermüdlicher Schaffensfreude, mit nie versagender Arbeitskraft und väterlicher Liebe geleitet. Ihm in erster Reihe verdankt die Anstalt die blühende Entwickelung, zu der sie gelangt, die feste Grundlage, auf der sie aufgebaut ist. Bis zu seiner letzten Stunde hat sein Interesse für das Institut, mit dem er sich so innig verknüpft fühlte, nicht aufgehört. Die lautere Rechtschaffenheit seines Charakters,

Digitized by Google

die Freimütigkeit und Güte seines Wesens hat ihm die Herzen Aller gewonnen, die je mit ihm in Berührung gekommen sind.

— Zum Direktor des Verbandes deutscher Lebensversicherungs-Gesellschaften ist an Stelle des Herrn Präsidenten a. D., Wirklichen Geheimen Rats Hauß, der dieses Amt mit dem Ablaufe dieses Monats niederlegt, der Ministerialdirektor a. D., Wirkliche Geheime Rat Herr Herz vom 1. Juli d. Js. an berufen worden.

— Fürs Vaterland gefallen ist Herr Hans Lehmann, Beamter der „Albingia", Hamburg-Düsseldorfer Versicherungs-Aktiengesellschaft in Hamburg.

Bücherschau.

— Soergel, Rechtsprechung 1917 zum gesamten Zivil-, Handels- und Prozeßrecht des Reiches und der Bundesstaaten. 18. Jahrgang. Stuttgart und Berlin 1918. Auch an Soergels Rechtsprechung, die nunmehr im 18. Jahrgang vorliegt, ist der Krieg nicht spurlos vorübergegangen. Der Papiermangel hat zu einigen Aenderungen in der Einrichtung der Sammlung genötigt, ohne daß deren Uebersichtlichkeit darunter gelitten hätte. Trotzdem dürfte die im Vorwort erwähnte nicht unbeträchtliche Abnahme des Umfanges des Werkes nicht allein auf die gewollte Raumersparnis zurückzuführen sein. Der Krieg hat es wohl auch mit sich gebracht, daß nicht mehr über die gleiche Anzahl von Entscheidungen zu berichten ist wie früher. Allerdings hat der Krieg auch nicht nur zahlreiche ganz neue Zweifelsfragen zum Friedensrecht auftauchen lassen, die der richterlichen Entscheidungen bedurften, sondern er hat auch weite ganz neue und nicht immer sehr klare Rechtsgebiete geschaffen. Der neue Jahrgang der Rechtsprechung trägt dem Rechnung, indem er in einem besonderen Anhang die Rechtsprechung unseres obersten Gerichtshofes zu den Kriegsnotgesetzen und -notverordnungen zusammenstellt. Außerdem gestattet noch ein besonderes Schlagwortverzeichnis eine schnelle und leichte Uebersicht über alle die zu dem Friedensrecht angeführten Entscheidungen, die in irgendwelcher Hinsicht mit dem Krieg in Zusammenhang stehen. Daß die Sammlung neben den Gerichtsentscheidungen auch das Schrifttentum, soweit es in Zeitschriftenaufsätzen enthalten ist, berücksichtigt und daß der Kreis der in betracht gezogenen Zeitschriften neuerdings eine Bereicherung erfahren hat, erhöht nur den Wert, den die Sammlung als Nachschlagewerk zur schnellen Unterrichtung über die Stellungnahme von Theorie und Praxis zu auftauchenden Rechtsfragen hat. Dr. G. Hase, Leipzig.

Deutscher Anker

Pensions- und Lebensversicherungs-Aktiengesellschaft in Berlin.

Bilanz für das Geschäftsjahr 1917.

Aktiva.	Mark	Pfg.
1. Forderung an Aktionäre	6,000,000	—
2. Grundbesitz	783,558	36
3. Hypotheken und Wertpapiere	26,426,906	04
4. Policendarlehen	2,715,803	50
5. Guthaben bei Banken und Versicherungsunternehmungen	339,926	85
6. Gestundete Prämien	1,200,454	37
7. Rückständige Zinsen	202,899	84
8. Ausstände	322,678	03
9. Barer Kassenbestand	49,298	61
10. Sonstige Aktiva	416,543	14
	38,457,568	54
Passiva.		
1. Aktienkapital	8,000,000	—
2. Kapital-Reservefonds	293,306	82
3. Prämienreserven	27,340,753	55
4. Reserven für schwebende Versicherungsfälle	1,037,246	62
5. Gewinn- und sonstige Reserven	354,930	01
6. Guthaben anderer Versicherungsunternehmungen	216,862	92
7. Barkautionen und sonstige Passiva	197,620	67
8. Gewinn	1,016,847	95
	28,457,568	54

Digitized by Google

Feuerversicherungs-Aktiengesellschaft RHEIN & MOSEL

zu Straßburg i. E.

Bilanz für den Schluß des Geschäftsjahres 1917.

A. Aktiva.	M	Pf.	M	Pf.
1. Forderungen an die Aktionäre, für noch nicht eingezahltes Aktienkapital			3,600,000	—
2. Sonstige Forderungen:				
a) Rückstände der Versicherten	—	—		
b) Ausstände bei Generalagenten bzw. Agenten	1,153,577	79		
c) Guthaben bei Banken	575,246	72		
d) Guthaben bei anderen Versicherungsunternehmungen	559,146	30		
e) im folgenden Jahre fällige Zinsen, soweit sie anteilig auf das laufende Jahr treffen	174,687	36		
f) im folgenden Jahre fällige Mieten, die auf das laufende Jahr treffen	8,953	75		
g) Verschiedene Schuldner	964,731	87	3,436,343	79
3. Kassenbestand			18,473	16
4. Kapitalanlagen:				
a) Hypotheken und Grundschulden	2,014,211	45		
b) Wertpapiere	4,265,500	—	6,279,711	45
5. Grundbesitz			1,100,000	—
6. Inventar			—	—
7. Sonstige Aktiva			—	—
8. Verlust			—	—
Gesamtbetrag			14.435.528	40

B. Passiva.	M	Pf.	M	Pf.
1. Aktienkapital			6,000,000	—
2. Ueberträge auf das nächste Jahr zu a und b nach Abzug des Anteils der Rückversicherer:				
a) für noch nicht verdiente Prämien (Prämienüberträge):				
Feuer-Versicherung 2,715,000.— M				
Einbruchdiebstahl-Versicherung 35 000.— „	2,750,000	—		
b) für angemeldete, aber noch nicht bezahlte Schäden (Schadenreserve):				
Feuer-Versicherung 1,180,306.90 M				
Einbruchdiebstahl-Versicherung 4,490.36 „	1,184,797	26		
c) Organisations und Rückversicherungsreserve	250,000	—		
d) Gewinnbeteiligungsreserve	20,000	—		
e) Provisionsreserve	30,000	—		
f) Steuerreserve	50,000	—	4,284,797	26
3. Hypotheken- und Grundschulden, sowie sonstige in Geld zu schätzende Lasten (Reallasten, Renten usw.) auf den Grundstücken Nr. 5 der Aktiva			—	—
4. Barkautionen			—	—
5. Sonstige Passiva:				
a) Guthaben der Generalagenten	102 055	34		
b) Guthaben anderer Versicherungsunternehmungen	723,163	24		
c) Rücklage für geschuldete Steuern und Lieferungen	44,070	04		
d) nicht erhobene Dividende aus den Vorjahren	255,172	—		
e) verschiedene Gläubiger	—	—	1,124,460	62
6. Reserve-Fonds			600.000	—
7. Vorsichtsreserve-Fonds			1,250,000	—
8. Gemeinnütziger Fonds			104,925	35
9. Versorgungskasse der Beamten			476,792	08
10. Gewinn			594.533	09
Gesamtbetrag			14,435.528	40

Straßburg i. E., den 1. Juni 1918.

Der Vorstand: Rob. Mathis. E. Haas.

Digitized by Google

Hamburg-Mannheimer Versicherungs-Aktien-Gesellschaft, Hamburg.

Bilanz Ende 1917.

Aktiva.	Mark	Pf.
Verpflichtungen der Aktionäre	2,250,000	—
Grundbesitz	1,599,500	—
Hypotheken und Gemeindedarlehen	11,999,040	—
Wertpapiere	2,608,250	50
Darlehen auf Versicherungsscheine	1,010,830	—
Guthaben bei Banken und Versicherungsgesellschaften	1,810,048	31
Im Jahre 1918 fällige Prämienteile	700,701	99
Am 1. Januar 1918 fällige Zinsen	177,584	65
Ausstände bei Agenten	1,100,400	68
Barer Kassenbestand	3,070	63
Sonstige Aktiva	119,152	53
	23,378,579	29
Passiva.		
Aktienkapital	3,000,000	—
Kapitalreserve	179,585	76
Prämienreserve	17,354,738	62
Prämienüberträge	380,578	93
Schadenreserve	214,761	75
Gewinnreserve der Versicherten	477,414	23
Sonstige Reserven	464,069	62
Guthaben anderer Versicherungsgesellschaften	23,261	21
Sonstige Passiva	977,951	—
Ueberschuß	306,218	17
	23,378,579	29

Badische Feuerversicherungs-Bank, Karlsruhe.

Bilanz für den 31. Dezember 1917.

Aktiva.	Mark	Pf.
1. Forderungen an die Aktionäre	3,000,000	—
2. Guthaben bei a) Generalagenten	193,001	38
b) Banken	161,502	03
c) Versicherungsgesellschaften	1,828,870	25
3. Rückständige Zinsen	7,146	95
4. Kassenbestand	11,210	13
5. Hypotheken	757,360	—
6. Wertpapiere	550,000	—
7. Grundbesitz (lastenfrei)	139,000	—
	6,648,030	74
Passiva.		
1. Aktienkapital	4,000,000	—
2. Prämien-Ueberträge: a) Feuerversicherung	726,000	—
b) Einbruchdiebstahl	17,000	—
3. Schaden-Reserve: a) Feuerversicherung	1,237,000	—
b) Einbruchdiebstahl	8,000	—
4. Kreditoren: a) Versicherungs-Gesellschaften	426,403	99
b) Sonstige	26,142	39
5. Nicht abgehobene Dividenden	1,000	—
6. Kapitalreservefonds	100,000	—
7. Talonsteuerreservefonds	5,000	—
8. Gewinn	101,484	36
	6,648,030	74

Karlsruhe, den 28. Juni 1918. Der Vorstand: Dr. Rapp.

Digitized by Google

ASSECURANZ-UNION VON 1865 in HAMBURG.

Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr 1917.

Einnahmen.	M	Pf.	Ausgaben.	M	Pf.
Vortrag aus dem Vorjahre	178,331	—			
Transportversicherung:					
Ueberträge aus dem Vorjahre:			Rückversicherungsprämien	15,141,269	65
a) Prämienreserve . . 2,600,000.— M			Bezahlte Schäden abzüglich des Anteils der Rückversicherer	6,651,401	25
b) Schadenreserve . . 7,220,800.— „			Reserven:		
c) Extra-Kriegsreserve 1,000,000 — „	10,820,800	—	a) Prämienreserve . . 2,700,000.— M		
Prämieneinnahme abzüglich Ristorni . .	24,707,550	01	b) Schadenreserve . . 9,147,750.— „	11,847,750	—
Feuer-Rückversicherung:			Courtagen und Provisionen	1,875,467	56
Ueberträge aus dem Vorjahre:			Verwaltungs- und Agenturkosten	524,316	08
a) Prämienreserve . . 2,034,000.— M			**Feuer-Rückversicherung:**		
b) Schadenreserve . . 791,767.— „	2,825,767	—	Retrozessionsprämien	6,766,130	84
Prämieneinnahme abzüglich Ristorni . .	10,061,659	88	Bezahlte Schäden abzüglich des Anteils der Retrozessionäre	1,911,000	26
Allgemeines Geschäft:			Reserven:		
Kapitalerträgnisse:			a) Prämienreserve . . 1,976,141.— M		
Zinsen . . . . . 557,936.42 M			b) Schadenreserve . . 1,778,555.— „	3,754,696	—
Agiogewinn auf fremde Valuten . . . . . 163,848.90 „	721,785	32	Provisionen und Gewinnanteile abzüglich des Anteils der Retrozessionäre	997,530	43
Kursgewinn auf Effekten	15,736	29	Kosten	33,210	37
			Allgemeines Geschäft:		
			Einkommen- und Kriegssteuer	242,583	—
			Abschreibungen auf Wertpapiere	266,238	89
			Gewinn	1,317,035	17
	49,331,629	50		49,331,629	50

Bilanz am 31. Dezember 1917.

Aktiva.	M	Pf.	Passiva.	M	Pf.
Verpflichtungen	6,000,000	—	Aktienkapital	8,000,000	—
Barer Kassenbestand	1,701	19	Kapitalreservefonds (statutenmäßige Höhe)	800,000	—
Bestand an Hypotheken	5,031,000	—	Extra-Reservefonds:		
„ „ Wertpapieren	6,737,701	80	Bestand im Vorjahr . 600,000.— M		
„ „ Schatzwechseln	400,000	—	Zuwachs im Geschäftsjahr 100,000.— „	700,000	—
Depots und Guthaben bei Banken	3,889,018	02	Prämienüberträge auf das neue Jahr:		
Beteiligung bei anderen Versicherungs-Unternehmungen	1,128,500	—	a) Transportversicherung 2,700,000.— M		
Zinsen, 1918 fällig anteilig auf 1917 entfallend	98,712	26	b) Feuerrückversicherung 1,976,141.— „	4,676,141	—
Guthaben:			Schadenreserven:		
bei Versicherung-Unternehmungen 10,273,972.67 M			a) Transportversicherung 9,147,750.— M		
„ Agenten . . . 3,466,498.62 „			b) Feuerrückversicherung 1,778,555.— „	10,926,305	—
„ Versicherten . . 1,614,274.71 „	15,354,746	—	Guthaben and. Versich.-Unternehmungen	10,692,848	89
Prämienüberträge in Händen der Zedenten:			Guthaben der Retrozessionäre für einbehaltene Prämien:		
Feuerrückversicherung	297,617	34	Feuerrückversicherung	530,582	73
			Courtagen, Provisionen und Unkosten	768,783	82
			Jubiläums-Fonds der Beamten	200,000	—
			Dividenden-Konto: nicht erhob. Dividende	2,300	—
			Sonderrücklage gemäß Kriegssteuer-Sicherungsgesetz	325,000	—
			Gewinn und dessen Verwendung:		
			an den Extra-Reservefonds 300,000.— M		
			an die Aktionäre 20 pCt. Dividende auf 2,000,000 M 400,000.— „		
			statutenmäßige Tantiemen 75,333.50 „		
			Sonderrücklage gemäß Kriegssteuer-Sicherungsgesetz . . . . . 235,000.— „		
			außerordentliche Zuwendung an die Beamten . 70,000.— „		
			an den Jubiläumsfonds der Beamten . . . . . 50,000.— „		
			Vortrag auf neue Rechnung 183,701 67 „	1,317,035	17
	38,938,996	61		38,938,996	61

Hamburg, den 29. Mai 1918.

Der Aufsichtsrat: Johs. Cropp, Vorsitzender.

Der Vorstand: Max Th. Köpcke.

Digitized by Google

Leipziger Lebensversicherungs-Gesellschaft auf Gegenseitigkeit
(Alte Leipziger)

Rechnungsabschluß des Geschäftsjahres 1917

◆ ◆ ◆

Gewinn- und Verlustrechnung für die Versicherungen auf den Todesfall.

Einnahmen.	M	Pf.	Ausgaben.	M	Pf.
1. Ueberträge aus dem Vorjahre:			1. Zahlungen für unerledigte Versicherungsfälle der Vorjahre	4,415,467	80
Deckungskapital	341,829,890	27	2. Zahlungen für Versicherungsverpflichtungen im Geschäftsjahr	37,110,382	19
Beitragsüberträge	19,980,935	31	3. Vergütung für in Rückdeckung übernommene Versicherungen	38,184	—
Rücklage für schwebende Versicherungsfälle	4,427,400	12	4. Zahlungen für vorzeitig aufgelöste Versicherungen (Rückkäufe)	1,122,279	51
Ueberschuß-Rücklage d. Versicherten	54,556,961	94	5. Gewinnanteile an Versicherte	13,367,594	53
Zuwachs aus dem Ueberschusse des Vorjahres	12,641,187	72	6. Rückversicherungsbeiträge für Kapitalversicherungen auf d. Todesfall	67,382	86
Sonstige Rücklagen	14,235,784	51	7. Steuern und Verwaltungskosten	3,617,712	90
Zuwachs aus dem Ueberschusse des Vorjahres	502,180	89	8. Abschreibungen	62,396	94
2. Beiträge	47,617,288	43	9. Verlust aus Kapitalanlagen (Kursverlust)	128,569	98
3. Aufnahmegebühren	364	—	10. Deckungskapital am Jahresschlusse	354,161,765	10
4. Kapitalerträge	19,328,135	65	11. Beitragsüberträge am Jahresschlusse	20,603,984	09
5. Gewinn aus Kapitalanlagen	31,650	42	12. Ueberschuß-Rücklagen der Versicherten am Jahresschlusse	53,081,769	65
6. Vergütung der Rückversicherer	20,704	14	13. Sonstige Rücklagen	18,109,892	—
7. Sonstige Einnahmen	6,914,777	51	14. Sonstige Ausgaben	3,399,695	70
			15. Ueberschuß des Geschäftsjahres	12 800 183	66
	522,087,260	91		522,087,260	91

Vermögensausweis am 31. Dezember 1917.

Vermögen	M	Pf.	Verbindlichkeiten.	Mark	Pf.
1. Grundbesitz	2,235,000	—	1. Deckungskapital für		
2. Hypotheken	362,718,700	—	Versicherungen auf den Todesfall	354,146,603	73
3. Wertpapiere	55,807,614	60	Erwerbsunfähigkeitsversicherungen	15,161	37
4. Darlehen auf Versicherungen	40,728,292	65	Versicherungen auf den Lebensfall	8,763,956	45
5. Guthaben bei Banken und anderen Versicherungs-Unternehmungen	1.318,562	62	2. Beitragsüberträge für Versicherungen auf den Todesfall	20,596,986	58
6. Gestundete Beiträge	4,972,984	83	Erwerbsunfähigkeitsversicherungen	2,294	34
7. Rückständige Zinsen	5,507,437	62	Versicherungen auf den Lebensfall	210,484	41
8. Ausstände bei Vertretern	1,835,297	81	in Rückdeckung übernommene Kapitalversicherungen auf den Todesfall	4,703	17
9. Barer Kassenbestand	82,081	55	3. Rücklagen für schwebende Versicherungsfälle	5,188,025	27
10. Geschäftseinrichtung und Drucksachen	1	—	4. Ueberschuß-Rücklagen der mit Gewinnanteil Versicherten	53,418,737	88
11. Sonstiges Vermögen	18,700,956	68	5. Sonstige Rücklagen	38,714,002	53
			6. Gewinn der Abteilung für Versicherungen auf den Todesfall	12,800,183	66
			Versicherungen auf den Lebensfall	45,789	97
	493,906,929	36		493,906,929	36

Leipzig, den 16. Mai 1918.

Leipziger Lebensversicherungs-Gesellschaft auf Gegenseitigkeit (Alte Leipziger).

Dr. Walther. Riedel.

Digitized by Google

„ALLIANZ" Versicherungs-Aktien-Gesellschaft in BERLIN.

Achtundzwanzigster Rechnungsabschluß
für die Zeit vom 1. Januar bis 31. Dezember 1917.

Bilanz

A. Aktiva.	M	Pf.	M	Pf.
Forderungen an die Aktionäre			9,375,000	—
Grundbesitz 6,460,000.— M				
Abschreibung 71,338,25 „	6,388,661	75		
Zugang	11,338	25	6,400,000	—
Hypotheken			17,603,150	—
Wertpapiere: mündelsichere Wertpapiere	10,829,731	50		
sonstige Wertpapiere	2,716,941	12	13,546,672	62
Vorauszahlungen und Darlehen auf Policen mit Prämienrückgewähr			5,195	78
Guthaben: bei Bankhäusern	13,789,656	68		
bei Versicherungs-Gesellschaften	7,032,595	99	20,822,252	67
Rückständige Zinsen (Stückzinsen)			323,041	34
Ausstände bei Versicherten, Generalagenten und Agenten			10,139,470	73
Barer Kassenbestand			609	63
Inventar und Drucksachen			—	—
Sonstige Aktiva: Gemeinde-Darlehen	500,000	—		
Sonstige Aktiva	153,251	15	653,251	15
			78,868,643	92

B. Passiva.				
Aktien-Kapital			12,500,000	—
Reservefonds (§ 37 Pr. V. G. § 262 H. G. B.)			5,500,000	—
Prämien-Reserven: Deckungskapital für laufende Renten	1,603,543	26		
Prämienrückgewähr-Reserven	695,489	66		
sonstige rechnungsmäßige Reserven	103,218	01	2,402,250	93
Prämien-Ueberträge für: Unfallversicherung	411,852	99		
Haftpflichtversicherung	949,840	98		
Feuerversicherung	3,610,949	50		
Einbruchdiebstahlversicherung	1,629,983	58		
Transportversicherung	4,070,267	18		
Garantieversicherung	584,985	75		
Maschinenversicherung	89,125	19	11,347,005	17
Reserven für schwebende Versicherungsfälle: beim Prämien-Reservefonds aufbewahrte nicht abgehobene Renten der Unfall- und Haftpflichtversicherung	21,988	86		
Unfallversicherung	558,118	22		
Haftpflichtversicherung	2,151,832	05		
Feuerversicherung	1,356,856	92		
Einbruchdiebstahlversicherung	1,832,471	58		
Transportversicherung	16,148,448	04		
Garantieversicherung	1,099,778	27		
Maschinenversicherung	136,659	05	23,306,152	99
Sonstige Reserven, und zwar: Spezialreserve	1,000,000	—		
Gewinnreserve	2,000,000		3,000,000	—
Guthaben von Versicherungsgesellschaften			15,730,050	31
Sonstige Passiva, und zwar:				
Zinsen-Vortrag	29,157	85		
Hypotheken-Provisions-Vortrag	2,660	—		
nicht abgehobene Dividende aus den Vorjahren	18,515	—		
Talonsteuer-Reserve-Konto	37,500	—		
Grundbesitz Reserve-Konto	300,000	—		
Kriegs-Reserve für unsichere Forderungen	100,000	—		
Kriegsgewinnsteuer-Rücklage-Konto	200,000	—		
Organisationsfonds der Wasserversicherung	100,000	—		
„ „ Unfall- und Haftpflichtversicherung	7,481	37		
„ „ Feuerversicherung	30,511	28		
„ „ Maschinenversicherung	50,000	—		
Rückstellung für Beamten-Wohlfahrtszwecke	60,000	—		
Guthaben von Generalagenten, Agenten bezw. Dritten	1,602,221	62	2,538,047	12
Gewinn			2,545,137	40
Gesamtbetrag			78,868,643	92

Die Richtigkeit der vorstehenden Bilanz bescheinigen hiermit auf Grund der Bücher

Der Vorstand:
v. d. Nahmer.

Die Revisions-Kommission:
Hans Ollenroth. Th. Veyer.

Digitized by Google

Stuttgarter Lebensversicherungsbank a. G.

(Alte Stuttgarter).

Gegründet 1854 auf reiner Gegenseitigkeit.

◇ ◇ ◇

Bilanz für das Jahr 1917.

Aktiva.	M	Pf.
Grundbesitz der Bank	3,501,820	49
Hypotheken und Darlehen an öffentliche Köperschaften (einschließlich Stückzinsen)	411,037,230	44
Darlehen auf Wertpapiere und Policen	45,568,887	55
Wertpapiere (einschließlich Stückzinsen)	46,191,405	88
Guthaben bei Bankhäusern und Postscheckämtern und bar in der Kasse	4,382,253	44
Gestundete Prämien*)	4,663,675	29
Rückständige Zinsen und Mieten	300,742	—
In der Respektfrist laufende Prämien	5,061,787	44
In der Inkraftsetzungsfrist laufende Prämien	2,021,876	01
Vorausbezahlte Rückvergütungen	81,633	80
Sonstige Aktiva	573,108	07
Beteiligung bei der Bank deutscher Lebensversicherungs-Gesellschaften A.-G. in Berlin	120,000	—
	523,504,420	41

*) Gestundete Prämien sind auf das Jahr 1918 wegen 1/2-, 1/4- und 1/12 jährl. Zahlung übergreifende Teilprämien.

Passiva.	Todesfall-Vers. M	Pf.	Alters-Vers. M	Pf.
Prämienreserve und Ueberträge	419,331,465	99	4,052,175	05
Reserve für schwebende Versicherungsfälle	4,184,763	59	81,393	95
Gewinnreserven der mit Dividendenanspruch Versicherten:				
Sicherheitsfonds	41,722,403	31	296,154	74
Reserven der Dividendenpläne A III, B*) C*)	13,491,686	36	—	—
Allgemeine Reserve	1,743,713	85	—	—
Sonstige Reserven	6,428,955	75	—	—
Sonstige Passiva	13,522,925	99	6,366	88
Ueberschuß	18,563,255	80	19,159	15
	518,989,170	64	4,515,249	77
	523,504,420.41			

*) Die Dividendenreserve der an Plan B (steigende Dividende) Beteiligten beträgt Ende 1917 8,149,065.35 M und der an Plan C (Rentensystem) Beteiligten 5,317,015.24 M, außerdem ruhen Ende 1917 für die nach Plan B sicherten noch weitere 15,368,795.25 M und für die nach Plan C Versicherten noch weitere 12,935,119.89 M im Sicherheitsfonds.

Stuttgart, im Juni 1918.

Der Vorstand:
Leibbrand.

Digitized by Google

Victoria zu Berlin

Allgemeine Versicherungs-Actien-Gesellschaft.

◆ ◇ ◆

Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr 1917.

	M.	Pf.
Einnahmen.		
Lebens-Versicherungs-Abteilung.		
Ueberträge aus dem Vorjahre:		
an Prämien und Prämien-Reserve	532,517,531	—
„ Schadens-Reserve	6,813,065	—
„ Gewinn-Reserve der Versicherten	77,013,603	43
„ Sonstigen Reserven	16,405,448	—
Prämien	82,114,831	46
Kapitalerträge	28,978,457	50
Gewinn aus Kapitalanlagen	67,513	50
Vergütungen der Rückversicherer	3,568,278	53
Polizegebühren	60,577	10
Sonstige Einnahmen	6.500.000	—
	753,979,305	52
Abteilung der Versicherungen auf den Erlebensfall mit Gewinn-Beteiligung. (Tarif L I)		
Ueberträge aus dem Vorjahre:		
an Prämien und Prämien-Reserve	970,914	—
„ Schadens-Reserve	33,215	—
„ Gewinn-Reserve der Versicherten	102,075	—
„ Sonstigen Reserven	7,553	—
Prämien	21,242	89
Kapitalerträge	39,218	—
	1,174,217	89
Abteilung der Volksversicherungen (Versicherung auf den Todesfall mit meist wöchentlicher Prämienzahlung).		
Ueberträge aus dem Vorjahre:		
an Prämien und Prämien-Reserve	329,113,868	48
„ Schadens-Reserve	5,166,388	31
„ Gewinn-Reserve der Versicherten	119,273,884	01
„ Sonstigen Reserven	7,348,462	68
Prämien	64,916,261	80
Kapitalerträge	19,436,770	75
Gewinn aus Kapitalanlagen	45,222	25
Polizegebühren	599,772	56
Sonstige Einnahmen	1.800,000	—
	547,700,630	79
Abteilung der Transport-Versicherungen.		
Prämien- und Schadens-Reserve aus dem Vorjahre	190,097	—
Prämien	1,082,383	01
Kapitalerträge	7,600	—
Verlust	90,201	60
	1,370,281	61

Wenden!

Digitized by Google

	M.	Pf.
Abteilung der Unfall- und Haftpflicht-Versicherungen.		
Ueberträge aus dem Vorjahre:		
an Prämien und Prämien-Reserve:	66,667,369	71
„ Schadens-Reserve	2,763,843	22
„ Gewinn-Reserve der Versicherten	3,061,784	50
„ Sonstigen Reserven	1,709,782	32
Prämien:		
Unfallversicherung	8,364,209	54
Haftpflichtversicherung	1,687,255	16
Kapitalerträge	3,161,746	87
Gewinn aus Kapitalanlagen	7,373	91
Vergütungen der Rückversicherer	442,869	11
Policegebühren	42,239	40
Sonstige Einnahmen	700,000	—
	88,000,006	83

Ausgaben.

Lebens-Versicherungs-Abteilung.

Zahlungen für Kapitalversicherungen:	geleistet	35,175,844	42
	zurückgestellt	7,437,867	58
„ „ Rentenversicherungen:	geleistet	1,349,259	92
	zurückgestellt	205,539	79
„ „ Sonstige Versicherungen:	geleistet	300,871	—
	zurückgestellt	109,933	—
Vergütungen für in Rückversicherung übernommene Versicherungen:	geleistet	26,150	65
	zurückgestellt	54	—
Ausgaben für vorzeitig aufgelöste Versicherungen (Rückkauf)		951,818	43
Dividenden an Versicherte: gezahlt		16,858,831	47
zurückgestellt		3,229,480	15
Gewinn-Reserve der Versicherten		60,210,484	43
Rückversicherungs-Prämien		3,189,685	55
Agentur-Provisionen		5,010,947	36
Verwaltungskosten und Steuern		2,208,353	67
Abschreibungen		52,591	—
Verlust aus Kapitalanlagen		419,386	—
Prämien-Reserve und -Ueberträge		577,728,007	—
Sonstige Reserven		15,501,594	—
Sonstige Ausgaben		183,331	67
Ueberschuß der Lebens-Versicherungs-Abteilung		23,829,474	43
		753,979,305	52
Abteilung der Versicherungen auf den Erlebensfall mit Gewinnbeteiligung. (Tarif L I.)			
Fällig gewordene Kapitalien: gezahlt		254,634	—
zurückgestellt		31,398	—
Ausgaben für vorzeitig aufgelöste Versicherungen (Rückkauf)		18,258	78
Dividenden an Versicherte: abgehoben		24,559	—
nicht abgehoben		2,511	—
Gewinn-Reserve der Versicherten		75,747	—
Agentur-Provisionen		370	71
Verwaltungskosten und Steuern		1,430	—
Abschreibungen		—	—
Prämien-Reserve und -Überträge		757,967	—
Sonstige Reserven		3,671	—
Ueberschuß der Abteilung der Versicherungen auf den Erlebensfall mit Gewinn-Beteiligung (Tarif L)		3,671	23
		1,174,217	82

Digitized by Google

	M	Pf.
Abteilung der Volks-Versicherungen (Versicherungen auf den Todesfall mit meist wöchentlicher Prämienzahlung).		
Zahlungen für Kapitalversicherungen auf den Todesfall:		
geleistet	44,384,243	—
zurückgestellt	6,674,758	75
Ausgaben für vorzeitig aufgelöste Versicherungen (Rückkauf)	1,309,711	85
Dividenden an Versicherte: gezahlt	15,850,654	32
zurückgestellt	1,155,659	13
Gewinn-Reserve der Versicherten	106,846,527	14
Agentur-Provisionen	12,195,659	69
Verwaltungskosten und Steuern	5,262,996	79
Abschreibungen	48,181	—
Verlust aus Kapitalanlagen	293,541	80
Prämien-Reserve und -Ueberträge	333,456,448	32
Sonstige Reserven	8,015,841	49
Ueberschuß der Abteilung der Volks-Versicherungen	12,207,007	51
	547,700,630	79
Abteilung der Transport-Versicherungen.		
Schäden: gezahlt	473,830	97
zurückgestellt	104,107	—
Rückversicherungs-Prämien	628,833	19
Provisionen und Rabatte	30,955	59
Verwaltungskosten und Steuern	87,467	81
Abschreibungen	307	05
Prämien-Ueberträge	44,780	—
	1,370,281	61
Abteilung der Unfall- und Haftpflicht-Versicherungen.		
Schäden: gezahlt für die Unfallversicherung	844,855	27
„ „ „ Haftpflichtversicherung	295,195	15
zurückgestellt für die Unfallversicherung	1,607,748	67
„ „ „ Haftpflichtversicherung	1,778,519	—
Laufende Unfall-Renten: gezahlt	425,429	07
zurückgestellt	7,351	91
Prämienrückgewähr-Beträge: gezahlt	3,022,635	96
zurückgestellt	232,708	40
Vergütungen für in Rückversicherung übernommene Unfall-Versicherungen: gezahlt	—	—
zurückgestellt	—	—
Ausgaben für vorzeitig aufgelöste Versicherungen (Rückkauf)	215,996	01
Dividenden an Versicherte: gezahlt	1,337,825	24
zurückgestellt	304,622	48
Gewinn-Reserve der Versicherten	1,429,268	16
Rückversicherungs-Prämien für die Unfallversicherung	759,539	71
„ „ „ „ Haftpflichtversicherung	2,736	06
Agentur-Provisionen	2,075,788	43
Verwaltungskosten und Steuern	2,845,319	27
Abschreibungen	9,946	—
Verlust aus Kapitalanlagen	47,957	13
Prämien-Reserve und -Ueberträge	67,794,266	96
Sonstige Reserven	1,373,099	82
Sonstige Ausgaben	1,444	80
Ueberschuß der Abteilung der Unfall- und Haftpflicht-Versicherungen	2,787,758	33
	88,600,006	83

Wenden!

Digitized by Google

Bilanz Ende 1917.

	M.	Pf.
Vermögens-Bestand.		
Wechsel der Aktionäre	—	—
Bare Kasse	644,142	47
Wertpapiere	165,084,273	43
Hypotheken	900,972,087	27
Guthaben bei der Reichsbank und ersten Bankhäusern	17,715,610	57
Darlehen auf Wertpapiere	9,780,436	35
Darlehen auf Policen	88,421,924	51
Grundbesitz der Gesellschaft	14,401,814	54
Rückständige Prämien	40,096,235	46
Gestundete Prämien der Lebens- und Unfallversicherung	13,450,615	—
Hypotheken-Zinsen aus 1917, fällig Anfang 1918	14,976,373	59
Wertpapier-Zinsen und Mieten, fällig Anfang 1918	1,307,280	24
Inventar und Drucksachen (völlig abgeschrieben)	—	—
Sonstige Aktiva	2,242,110	35
	1,269,103,403	80
Verbindlichkeiten.		
Aktien-Kapital	6,000,000	—
Reservefonds und Gewinnreserve	1,200,000	—
Prämien-Reserve, Prämien-Uebertrage und Schadens-Reserve für die Lebens-Versicherung	586,270,766	37
„ „ „ „ „ „ Volks-Versicherung	340,131,207	07
„ „ „ „ „ „ Unfall- und Haftpflicht-Versicherung	70,820,594	94
Schadens-Reserve für die Transport-Versicherung	148 887	—
Gewinn-Reserve für die Lebens-Versicherung	60,286,231	43
Gewinn-Reserve für die Volks-Versicherung	106,846,527	14
Gewinn-Reserve für die Unfall-Versicherung	1,429,268	16
Sonstige Reserven	40,630,995	12
Guthaben anderer Versicherungs-Unternehmungen und verschiedener Banken	767,998	59
Barkautionen und Spargelder	597,106	41
Unterstützungsfonds für Viktoria-Beamte und deren Hinterbliebene	5,369,703	36
Prämienhinterlegungen der Lebensversicherten	6,576,962	21
Pensionsfonds für die Außenbeamten der Viktoria	3,379,446	—
Ueberschuß des Gesamtgeschäfts	38,737,710	—
	1,269,103,403	80

Die Aktionär-Dividenden mit M 130,— für jede Aktie werden an der Hauptkasse der Gesellschaft gezahlt. Die Dividendenscheine sind mit Nummernverzeichnis einzureichen.

GERMANIA

Lebens-Versicherungs-Aktien-Gesellschaft zu Stettin

Kriegsversicherung für den Todes- auch Invaliditätsfall.

Sicherheitsfonds: **454 $^{6}/_{10}$ Millionen M**

Frauen- und Kinder-Versicherung auf den Todes- auch Invaliditätsfall.

Lebensversicherung mit und ohne Untersuchung, Aussteuer-, Renten-, Unfall- und **Haftpflichtversicherung.**

Günstige Tarife und Bedingungen in allen Geschäftszweigen der Gesellschaft.

Prospekte und jede weitere Auskunft kostenfrei.

Verantwortl. f. d. Schriftleitung: G. Taubert, Leipzig-Sohl. — Druck und Verlag: Jüstel & Göttel, Leipzig

Digitized by Google

Leipzig **ANNALEN** 1918

des gesamten

VERSICHERUNGSWESENS.

Erscheint jeden Donnerstag. Abonnementspreis vierteljährlich 9 Mark. Der Preis für einzelne Nummern beträgt 1 Mark.

Redaktion und Expedition: Emilienstraße 21.

Inserate jeder Art werden in der Expedition angenommen, die einspaltige Petitzeile oder deren Raum mit 40 Pf. berechnet.

Nr. 28 Leipzig, den 11. Juli 1918. 49. Jahrgang

Zum Ersatzanspruch von Gemeinde oder Armenverband,

gemäß § 1531 der Reichsversicherungsordnung.

Von Dr. Werneburg, Rechtsanwalt, Cöln a. Rh.

Unterstützt eine Gemeinde oder ein Armenverband nach gesetzlicher Pflicht einen Hilfsbedürftigen für eine Zeit, für die er einen Anspruch nach der R. V. O. hatte oder noch hat, so kann die Gemeinde oder der Armenverband gemäß § 1531 R. V. O., jedoch nur bis zur Höhe dieses Anspruches, nach den §§ 1532—1537 Ersatz verlangen.

Der Anspruch der Gemeinde oder des Armenverbandes richtet sich prinzipiell jedenfalls gegen die Träger der Versicherung, obwohl das in dem Gesetz selbst nicht positiv zum Ausdruck gekommen ist. Demnach richten sich die Ansprüche unserer aus der Unfallversicherung gegen die Berufsgenossenschaften, da diese die gesetzlichen Träger der Unfallversicherung sind; der Ersatzanspruch kann also von der Gemeinde oder dem Armenverband auch gegen das Reich oder den Bundesstaat erhoben werden, wenn diese deshalb als Träger der Versicherung gemäß § 624 R. V. O. gelten, weil der Betrieb auf ihre Rechnung geht. Zweifelhaft ist jedoch, ob die Gemeinde oder der Armenverband auch gegen den Unternehmer selbst, der gemäß § 577 R. V. O. verpflichtet ist, für die ersten 13 Wochen Krankenhilfe zu gewähren, Ersatzansprüche geltend machen kann, wenn ein Verletzter, der zu den §§ 544, 545 Versicherten gehört, nicht auf Grund der R. V. O. oder bei einer knappschaftlichen Krankenkasse gegen Krankheit versichert ist. Dieselbe Zweifelsfrage entsteht, wenn als Verpflichtete eine Gemeinde in Betracht kommt, die gemäß § 942 R. V. O. ebenfalls zur Gewährung von Krankenhilfe während der ersten 13 Wochen verpflichtet ist. Seelmann (Komm. z. R. V. O. Anm. 12 zu § 1531) nimmt an, daß dem Armenverband gegen den Betriebsunternehmer bezw. gegen die nach § 942 R. V. O. verpflichtete Gemeinde ein Ersatzanspruch auf Grund der Bestimmung des § 812 B. G. B. wegen ungerechtfertigter Bereicherung zustehe. Diese Konstruktion ist jedoch m. E. unrichtig, und schon deswegen unhaltbar, weil die Leistung des Armenverbandes auf Grund ihrer öffentlich rechtlichen Armenfürsorgepflicht erfolgt, sodaß also ihre Leistungen an den Verletzten — den gleichzeitig Hilfsbedürftigen — nicht ohne, sondern mit Rechtsgrund erfolgt sind, da zweifellos Leistungen auf Grund einer öffentlichrechtlichen Verpflichtung Leistungen mit Rechtsgrund darstellen. Wohl dagegen läßt sich der Ersatzanspruch des Armenverbandes gegen den Betriebsunternehmer bezw. die Gemeinde aus den gesetzlichen Bestimmungen der Geschäftsführung ohne Auftrag herleiten, weil der Armenverband im Verhältnis zu letzterem ein Geschäft besorgt, das diesem obliegt, sodaß also sowohl die Voraussetzungen des § 677 B. G. B. wie auch die des § 679 B. G. B. erfüllt sind; demnach kann der Armenverband gemäß § 683 B. G. B. von dem

Digitized by Google

Betriebsunternehmer bezw. der Gemeinde den Ersatz ihrer Aufwendungen für die bezeichnete Zeit verlangen, ohne daß es noch der Konstruktion eines Bereicherungsanspruches bedarf, zumal die Voraussetzungen des § 812 B. G. B. gar nicht vorliegen. Aber selbst wenn man sich dieser Konstruktion des Ersatzanspruches gemäß den §§ 877 ff. B. G. B. nicht anschließen wollte, würde auch schon auf Grund des § 1531 R. V. O. allein das Bestehen eines solchen angenommen werden können. Denn diese Bestimmung benennt als Ersatzpflichtige durchaus nicht die Träger der Versicherung, läßt vielmehr diese Frage nach der Person des Ersatzpflichtigen, gegen den sich der Ersatzanspruch von Gemeinde oder Armenverband richtet, ganz offen. Daraus kann gesetzestechnisch nur gefolgert werden, daß sich dieser Ersatzanspruch jedenfalls gegen denjenigen richtet, dem auf Grund der R. V. O. die Unterstützungspflicht des Hilfsbedürftigen obliegt; das ist nun aber gemäß § 577 der Betriebsunternehmer bezw. gemäß § 942 R. V. O. die Gemeinde bezüglich der bezeichneten Leistungen, so daß also die Bestimmung des § 1531 R. V. O. auch selbst bezüglich dieses Anspruches des Armenverbandes bezw. der Gemeinde zur Anwendung kommen kann. Zutreffend weist Stier-Somlo (Kom. z. R. V. O. § 577 Anm. 6) darauf hin, daß auch die Verpflichtung der Unternehmer ebenso wie diejenige des anderen Trägers der Versicherung unmittelbar auf dem Gesetz beruhe, und nicht etwa ein Ausfluß des zwischen dem Arbeitgeber und dem Arbeitnehmer bestehenden Dienstvertrages sei. Für den Ersatzanspruch selbst maßgebend ist die Bestimmung des § 1533 Ziffer 2 R. V. O.

Zweifelhaft ist, ob dem Armenverband der Ersatzanspruch gemäß § 1531 R. V. O. auch dann zusteht, wenn von ihm nicht der Versicherte selbst, sondern ein hilfsbedürftiger Familienangehöriger desselben — Familienangehöriger im armenrechtlichen Sinne —, ob also m. a. W. der armenrechtliche Begriff der sogenannten Familieneinheit auch für das Anwendungsgebiet des § 1531 R. V. O. gilt. Verneint wird diese Frage in einer Entscheidung des Bezirksausschusses Berlin vom 15. Januar 1889 (Arb.-Vers. 1889 S. 118) und in einer Entscheidung des sächsischen Ministeriums des Innern vom 14. Oktober 1900 (Verw.-Arch.-Bd. 12, S. 36) weil der armenrechtlich anerkannte Grundsatz der Familieneinheit nur bezüglich des Erwerbes und des Verlustes des Unterstützungswohnsitzes gelte, sodaß demnach aus die einem Kassenmitglied oder Rentenempfänger unmittelbar auf Grund seiner eigenen, persönlichen Hilfsbedürftigkeit geleistete Unterstützung einen Ersatzanspruch gemäß dem §§ 57 K. V. G., 48 J. V. G. jetzt dem § 1531 R. V. O., begründe. Die entgegengesetzte Ansicht, daß also der armenrechtliche Begriff der Familieneinheit auch bei Anwendung des § 1531 R. V. O. gelte, wird dagegen von der herrschenden Meinung in der Literatur wie auch der Begründung zur R. V. O. (S. 468) vertreten; in letzterer wird nämlich ausgeführt, daß sich die Frage, wer als Unterstützter zu gelten habe, nach den armenrechtlichen Grundsätzen beurteile und der Begriff der Familieneinheit auch auf den § 1531 R. V. O. anwendbar sei. M. E. ist letzterer Auffassung beizustimmen, vorausgesetzt, daß die Satzung des betreffenden Trägers der Versicherung diese Familienhilfe gemäß § 205 R. V. O. in dem daselbst bezeichneten Umfange dem Versicherten zugebilligt hat. Unter dieser Voraussetzung, die stets gegeben sein muß, liegt kein ersichtlicher Grund vor, den Ersatzanspruch der Gemeinde oder des Armenverbandes gegen den Träger der Versicherung gemäß § 1531 R. V. O. dann auszuschließen, wenn die Unterstützung von diesen nicht den Versicherten selbst, wohl aber einen hilfsbedürftigen Familienangehörigen desselben in dem erwähnten armenrechtlichen Sinne gewährt worden ist. M. E. spricht für diese Ansicht in erster Linie schon der Wortlaut und Sinn des § 1531 R. V. O. selbst. Wenn nämlich die Satzung des betreffenden Versicherungsträgers — der Krankenkasse — von ihrer Ermächtigung gemäß § 205 R. V. O. Gebrauch gemacht hat, so erwächst dann hilfsbedürftigen Familienangehörigen hieraus nun mehr ein gesetzlicher Anspruch auf Gewährung dieser Unterstützung gemäß § 205 R. V. O. gegen den Träger der Versicherung, da die Satzung durch Aufnahme der Bestimmung des § 205 R. V. O. das Bestehen

Digitized by Google

eines gesetzlichen Anspruches des Familienangehörigen in dem von dieser Bestimmung bezeichneten Umfange anerkannt hat. Wenn nun die Gemeinde oder der Armenverband den hilfsbedürftigen Familienangehörigen des Versicherten unterstützt, so erfüllt sie ihrerseits nur eine ihr gesetzlich obliegende Pflicht, nämlich ihre öffentlich rechtliche Armenfürsorgepflicht; die Voraussetzungen des § 1531 R. V. G., daß eine Gemeinde oder ein Armenverband nach gesetzlicher Pflicht einen Hilfsbedürftigen für eine Zeit unterstützt, für die er einen Anspruch nach diesem Gesetz — nämlich gemäß § 205 R. V. O. — hat, liegen also vor, sodaß also die aufgeworfene Frage zu bejahen ist. (Fortsetzung folgt.)

Die Verstaatlichung der Mobiliarversicherung in Bayern.

Ueber diese Frage schreiben die „Münchener N. N.":

Die Bestrebungen der Zentrumspartei, die Mobiliar-Feuerversicherung zu verstaatlichen, die schon im Jahre 1895 eingesetzt haben, werden auch in dieser Landtagstagung fortgesetzt. Freilich ist durch den heutigen Antrag der Zentrumspartei der Gedanke der Monopolisierung der Versicherung fallen gelassen worden; dafür ist die verlangte staatliche Mobiliarfeuerversicherung als Konkurrenzunternehmen der Privatinstitute gedacht. Dagegen hat die sozialdemokratische Partei, getreu ihrer Auffassung über den Zukunftsstaat, die Monopolisierung der Mobiliar-Feuerversicherung in einem Antrage verlangt.

In der Kammer der Abgeordneten werden demnächst Verhandlungen über diese Frage beginnen; im Kriegswirtschaftsausschuß haben sie bereits begonnen. Dabei wird die Redensart, es sei unerlaubt, das Unglück der Menschen geschäftlich auszunutzen, die übliche Rolle spielen. Der Auffassung, das Unglück des Nebenmenschen darf kein Gegenstand des Erwerbes sein, wird man zustimmen müssen. Die Mobiliar-Feuerversicherung hat aber nicht das Unglück des Nebenmenschen zum Gegenstand ihres Betriebes gemacht, sondern den Schutz des Nebenmenschen vor den wirtschaftlichen Folgen eines Unglücks. Da bisher der Staat in Bayern nichts getan hat, diesen Schutz seinen Untertanen zu sichern, haben unternehmungslustige Privatpersonen sich dieser Sache angenommen und unter schwierigen Umständen, ja unter schweren Hemmungen durch den Staat selbst — waren doch die Aufforderungen zum Beitritt und sogar die Veröffentlichung des Geschäftsplanes in der Presse und die Anstellung von bayerischen Agenten verboten —, die heute als segensreich von jedermann anerkannte Mobiliar-Feuerversicherung zur hohen Blüte gebracht. Im Jahre 1916 waren in Bayern 1 251 847 Versicherungen abgeschlossen mit beinahe neun Milliarden Mark Versicherungssumme.

Die Verstaatlichung könnte wohl nur dann gerechtfertigt werden, wenn die Privat-Unternehmen entweder vollständig versagt hätten oder die wirtschaftliche Notwendigkeit bestände, durch die Uebertragung dieses Industriezweiges an den Staat die Volksgenossen vor schwerem Schaden zu bewahren.

Beides ist nicht der Fall. 41 Gesellschaften sind in Bayern zugelassen, rund 19 000 Agenten sind erfolgreich tätig. Durch die schon im Jahre 1905 gegründete Versicherungsgemeinschaft, die durch Ministerialerlaß verpflichtet ist, das Versicherungsgeschäft auch in den sogenannten gemiedenen Orten zu betätigen, ist auch die bis dahin bestehende Lücke geschlossen. Ebenso ist die Entschädigung der Brandfälle im allgemeinen zufriedenstellend erfolgt.

Durch das Reichsgesetz von 1901 und besonders von 1908 ist das ganze Versicherungswesen in Deutschland auf das eingehendste gesetzlich geregelt und bis ins einzelne sind die Interessen der Versicherten und Versicherer gesichert. Gerechtfertigte Beschwerden und Klagen der Versicherten können daher auf dem gerichtlichen und auf dem Verwaltungswege unschwer abgestellt werden. Aber auch die Meinung, daß bei der Verstaatlichung der Mobiliar-Feuerversicherung die Versicherten besser und billiger bedient werden, erscheint als irrig. Wird die staatliche Versicherung als Konkurrenz-Unternehmen gegründet, so werden vornehmlich die guten Risiken schon auf Grund der alten Beziehungen den Privat-Unternehmen zuströmen, während die schlechten und die von ersteren abgelehnten Risiken der Staatsanstalt sich zuwenden werden und von ihr schwer abgelehnt werden können, was auf die Festsetzung der Tarife den ungünstigsten Einfluß ausüben muß. Wird aber das Monopol, wie die Sozialdemokraten es verlangen, eingeführt, so tritt die Frage der Entschädigung der enteigneten Privat-Feuerversicherung sofort in den Vordergrund.

Die in Bayern arbeitenden Versicherungen sind nur auf Grund der staatlichen Genehmigung zugelassen worden. Der Genehmigungspflicht steht aber auch der Genehmigungsschutz gegenüber, daß, solange die Privat-Unternehmer die ihnen zwangsweise auferlegten Pflichten erfüllen, der Staat ihnen das wirtschaftliche Gut gewährleistet. Wird aber an die privaten Versicherungen Entschädigung bezahlt, so ist bei den hohen Summen, die hier in Frage kommen, eine billigere und entgegenkommendere Geschäftsführung durch die staatliche Anstalt nicht zu erwarten. Denn der Staat muß dann nicht allein alle, auch die bedenklichsten Risiken aufnehmen; er wird auch außerstande sein, sich mit irgendwem in die überaus hohen Risiken, die bei großen Industrie-Unternehmen, bei Ausstellungen u. dergl. übernommen werden müssen, zu teilen — da die anderen Gesellschaften ja nicht mehr da sind. Wenn vor allem die Städte sich gegen die Verstaatlichung der Mobiliar-Feuerversicherung wenden, so tun sie das in der begründeten Befürchtung, daß dann wieder eine weitere Belastung der Städte zu Gunsten der Landbevölkerung eintreten wird, wie das schon heute bei der staatlichen Gebäudebrandversicherung der Fall ist.

Aber abgesehen von all dem kann es überhaupt nicht Aufgabe des Staates sein, ohne Not seinen Bürgern immer mehr wettbewerbend entgegenzutreten, um so weniger dann, wenn diese in beinahe hundertjährigem, zähem Ringen eine neue, bis dahin unerprobte Industrie gegründet und zur Blüte gebracht haben.

Digitized by Google

Zur Tagesgeschichte.

Ludendorff-Spenden. An der Zeichnung zur Ludendorff-Spende haben sich u. a. auch verschiedene Versicherungs-Unternehmungen mit beträchtlichen Summen beteiligt. So die Aachener und Münchener Feuerversicherungs-Gesellschaft mit 500,000 M, die Münchener Rückversicherungs-Gesellschaft mit 100,000 M, die Schlesische Feuerversicherungs-Gesellschaft mit 50,000 M, die „Colonia", Kölnische Feuerversicherungs-Gesellschaft mit 30,000 M, die „Providentia", Frankfurter Versicherungs-Gesellschaft mit 30,000 M, die Magdeburger Lebensversicherungs-Gesellschaft mit 20,000 M, die Iduna-Gesellschaften mit 15,000 M und die Frels mit 10,000 M.

„Frels", Berlin. Im abgelaufenen Geschäftsjahr konnte die Gesellschaft auf ein 50 jähriges Bestehen zurückblicken. Das wichtigste Ereignis des Berichtsjahres bildet die Uebernahme der „Deutschland", Lebensversicherungs-Aktiengesellschaft zu Berlin. Wenn auch vertraglich die Uebernahme mit Wirkung ab 1. Januar 1917 erfolgte, so war ein Zusammenwirken beider Organisationen im Berichtsjahr nicht möglich, da die die Fusion genehmigende Generalversammlung erst am 10. Dezember 1917 stattfand. Trotzdem hat der Zugang an Neuversicherungen gegen das Vorjahr eine Zunahme erfahren, da das Versicherungsbedürfnis der Bevölkerung und die Geldflüssigkeit gegenüber den ersten Kriegsjahren wesentlich größer geworden ist. Die Eingänge an Prämien, Zinsen und Mieten waren durchweg befriedigend. Die Rückstände aus Hypothekenzinsen sind im Verhältnis zum Gesamtbetrage gering. Einen Verlust aus Hypothekenkapitalien hat die Gesellschaft während der ganzen Dauer des Krieges noch nicht erlitten. Die Normalsterblichkeit verlief wiederum günstig. Auch die Kriegssterblichkeit hielt sich in erwarteten Grenzen. An die Hinterbliebenen von Versicherten, die infolge von Kriegsereignissen gestorben sind, sind seit Beginn des Krieges 3½ Mill. M gezahlt und 1½ Mill. M zurückgestellt. Es lagen insgesamt zur Erledigung vor: 15,3 Mill. M Antragssumme (gegen 3,2 Mill. des Vorjahres). Angenommen wurden hiervon 12,7 Mill. M (gegen 2,6 Mill. M i. V.). Der Versicherungsbestand stellt sich am Jahresschluß auf 378,033,312 M (gegen 215,691,645 M i. V.). In der Unfall- und Haftpflichtversicherungs-Abteilung waren 907 Anträge zu bearbeiten, die zu 786 Policen führten. Die Gesamtprämien betragen hierin 802,407 M. An Zinsen und Mieten wurden 5,740,082 M (gegen 3,5 Mill. M i. V.) vereinnahmt und an Prämien 15,835,725 M (gegen 9,3 Mill. M i. V.). Der Durchschnittszinsfuß betrug 4,257 pCt. — An Prämienreserven und Prämienüberträgen sind 123,314,130 M zurückgestellt (gegen 72 Mill. M i. V.). — An Hypotheken und Gemeindedarlehn sind ausgeliehen: 104,048,350 M (gegen 55 Mill. M i. V.). — Der Ueberschuß beträgt 2,504,514 M (gegen 1,864,471 M i. V.) Von dem Ueberschuß sind zunächst 3 pCt. = rund 75,000 M der Risiko-Reserve für Unfall- und Haftpflicht-Versicherungen und 72,000 M einer Spezial-Reserve überwiesen. 54,600 M sind dem Kriegs Reservefonds zugeführt. Nach Abschreibung der durch die Satzung bedingten Vergütung an Vorstand, Beamte, Aktionäre und Aufsichtsrat und nach Ueberweisung an die Dividendenfonds der Aussteuer- und Militärdienst-Versicherungen fließen den Versicherten 1,709,435 M zu, während an die Aktionäre eine Super-Dividende von 240,000 M gezahlt wird, sodaß auf die Aktie 50 M = 20 pCt. der Einzahlung (im Vorjahre 45 M = 18 pCt. der Einzahlung) entfallen. — Der Rest von 143,403 M wird einem Fonds zum Wiederaufbau des durch den Krieg gestörten Geschäfts zugeführt. Der Dividendenfonds der Bremer Lebensversicherungs-Bank a. G. gestattet die Erhöhung der Dividende von 30 auf 33 pCt. der Normalprämie, während die übrigen Versicherten die gleichen Gewinnanteile wie im Vorjahre erhalten. Die ausscheidenden Aufsichtsratsmitglieder, die Herren Geh. Reg.-Rat Schmalfuß, Hannover, Fabrikbesitzer H. Gottschalk, Berlin und Hofbankier Kommerzienrat Dr. Schneider, München wurden einstimmig wiedergewählt.

„Alte Stuttgarter". Die im Berichtsjahr neu gestellten Versicherungsanträge betragen 89 pCt der im Jahre 1914 und 65 pCt. der im letzten Friedensjahre 1913 gestellten. Es sind 7631 neue Anträge über 78,620,056 Mark Kapital eingebracht. Das sind 2008 Anträge über 18,4 Millionen Mark mehr als im Vorjahr. Zur Annahme gelangten 6559 Anträge über 61,551,040 M. Der Gesamtabgang betrug 5782 Policen über 37,476,566 M, es verblieb also ein Reinzuwachs von 778 Policen mit 24,223,903 Mark. Der Gesamtversicherungsbestand stellt sich Ende 1917 auf 170,125 Policen, 138,804 Personen und 1,194,719,481 M Versicherungssumme. Die Kriegssterbefälle erforderten bei einer Durchschnittssumme von 6065 Mark einen Zuschuß von 5,487,388 M, der aus den verfügbaren Kriegsversicherungsprämien und den Sicherheitsfonds I und II bereitgestellt wurden. Der durchschnittliche Zinsertrag betrug 4,51 pCt gegen 4,37 pCt. im Vorjahre. Der Eingang der Hypothekenzinsen war im Hinblick auf die Zeitverhältnisse sehr befriedigend; die Verwaltungskosten sind namentlich infolge von Gehaltserhöhungen und Teuerungszulagen von 4,70 pCt. auf 5,11 pCt. der Gesamtjahreseinnahme gestiegen. Die Gewinn- und Verlustrechnung ergibt in der Todesfallversicherung einen Jahresüberschuß von 18,563,251 M = 37,72 pCt. der gewinnberechtigten Prämien. Hiervon fließen satzungsgemäß 13,922,442 M der Dividendenreserve zu, 28,470 M werden der Kursausgleichungsreserve überwiesen, 100,000 M dem Pensionsfonds, 100,000 Mark dem Organisationsfonds und der Rest von 4,412,347 Mark wird dem Dividendenergänzungsfonds zugeführt. Die Bilanz weist einen Bankfonds von 528,504,420 M auf, enthaltend einen Sicherheitsfonds von 60,057,189 M. — Die letzte Generalversammlung hat den Vorstand ermächtigt, die nach den früheren Bestimmungen erst nach Friedensschluß vorzunehmende Restzahlung der hohen Kriegssterbefälle sofort zu erledigen. Dementsprechend werden die Summen aller Kriegssterbefälle unverzüglich ganz ausgezahlt, sobald die erforderlichen Sterbensnachweise eingereicht sind. — Die Veröffentlichung der Bilanz erfolgte bereits in unserer vorigen Nummer.

Digitized by Google

Gothaer Lebensversicherungsbank a. G. Der Zugang an neuen Versicherungen hat sich laut Geschäftsbericht für 1917 beträchtlich erhöht, wozu die im Berichtsjahre neu eingeführte Kriegsanleihe-Versicherung beigetragen hat; der Hauptgrund ist aber in den verbesserten Einkommensverhältnissen sowie in der großen Geldflüssigkeit zu suchen. Der Eingang von Beiträgen und Zinsen war wiederum befriedigend; die Einnahmen daraus haben sich beträchtlich erhöht. Kriegsteilnehmern werden die unbezahlt bleibenden Versicherungsbeiträge ohne weiteres gestundet, sodaß sie trotz des Zahlungsverzugs den vollen Versicherungsschutz genießen. Die Kriegssterblichkeit ist wieder zurückgegangen. Die durch Kriegssterbefälle zahlbar gewordene Summe ist gegen 1916 weiter um rund 900,000 M auf 6,416,838 M gesunken. Der Neuzugang von Versicherungen betrug im Berichtsjahr 56,781,764 M (i. V. 34,699,311 M). Der neue Bestand (die seit dem 1. Januar 1904 abgeschlossenen Versicherungen) ist um 44,129,389 M auf 736,921,252 M gestiegen, der alte Bestand um 29,660,856 M, auf 450,766,282 M zurückgegangen, der Gesamtversicherungsbestand demnach um 14,468,533 M auf 1,187,687,534 M gestiegen. Der vorzeitige Abgang durch Rückkauf, Herabsetzung der Versicherungssumme und Unterlassung der Beitragszahlung war sehr gering und blieb selbst hinter den niedrigen Sätzen von 1916 (alter Bestand 0,60 pCt. und neuer Bestand 0,84 pCt.) zurück; er betrug bei beiden Beständen 0,45 pCt. der im Jahre 1917 in Kraft gewesenen Versicherungen. Die Sterbefallausgabe war höher als im Jahre 1916, blieb aber ohne die Ausgabe für Kriegssterbefälle hinter der rechnungsmäßigen Erwartung zurück. Die Einnahme aus Versicherungsbeiträgen stellt sich auf 48,716,546 M (i. V. 46,710,139 M) und die aus Kapitalerträgen auf 19,737,742 M (19,014,811 M); als Durchschnittsertrag ergab sich der Satz von 4,389 pCt. (i. V. 4,359 pCt.). Anderseits waren für Versicherungsfälle aus den Vorjahren und aus dem Berichtsjahr insgesamt 39,290,602 M (37,150,340 Mark) zu zahlen bezw. zurückzustellen und für vorzeitig aufgelöste Versicherungen 1,697,821 M (2,206,542 M). Die Ueberschußanteile an die Versicherungsnehmer berechnen sich auf 13,569,125 M (12,891,800 M) und die Verwaltungskosten erforderten 3,103,671 M (2,807,112 M) oder rund 6,37 pCt. (6 pCt.) der Prämieneinnahme. Der Ueberschuß aus dem Jahre 1917 erhöht sich auf 14,091,755 M (i. V. 12,316,062 M); er wird wie folgt verwandt: alter Bestand: Ausgleichungsstock 266,031 M (409,845 M), Zinsenzuschreibung zum Kriegsstock 38,535 (23,125 M), außerordentliche Ueberweisung an den Kriegsstock 350,000 M (330,000 M) und Ueberschußrückgewährstock 6,402,966 M (5,937,249 M); neuer Bestand: Ausgleichungsstock 466,844 M (667,624 M), Zinsenzuschreibung zum Kriegsstock 24,473 M (12,138 M), außerordentliche Ueberweisung an den Kriegsstock 350,000 M (280,000 M) und Ueberschußrückgewährstock der Versicherungsnehmer 6,192,907 M (4,662,081 M). Unter Heranziehung eines Teils des Ausgleichungsstocks werden im Jahre 1919 den Versicherungsnehmern beider Bestände in der Kapital- und Rentenversicherung die gleichen Sätze wie im Jahre 1918 als Ueberschußanteile zurückgewährt; in der Invaliditätsversicherung erhöht sich die Ueberschußrückgewähr von 40 pCt. auf 70 pCt. der Maßzahlen.

Nord-Deutsche Vers.-Ges. Hamburg. Der Geschäftsbericht für 1917 begründet die beantragte Erhöhung des Aktienkapitals von 16 auf 20 Mill. M mit dem Bedürfnis, das überseeische Geschäft der Gesellschaft wieder aufzubauen. Dieser Aufbau werde zweifellos mit einer Reihe von neuen Depotstellungen in auswärtigen Ländern verbunden sein. Ferner habe sich die Gesellschaft bei der Gründung verschiedener Versicherungsunternehmungen beteiligt und weitere Verhandlungen in dieser Richtung schweben noch. In bezug auf die Uebernahme der neuen Aktien habe die Gesellschaft mit einem Bankkonsortium ein Abkommen getroffen, dem ein günstiger Kurs zugrunde liege. Die neuen Aktien sollen für das laufende Jahr zur Hälfte dividendenberechtigt sein. Die Aktionäre sollen auf das gesetzliche Bezugsrecht verzichten. In der Transportversicherung betrug die Prämieneinnahme 28,65 Mill. M (i. V. 23,80 Mill. M), während für Rückversicherungen 18,08 Mill. M (15,79 Mill. M) und für Schäden 4,73 Mill. (4,77 Mill.) M aufzuwenden waren. Der Ueberschuß hat sich von 818 818 M auf 1 914 287 M erhöht. Die Prämieneinnahmen der Feuerversicherung sind von 11,23 Mill. M auf 8,71 Mill. M zurückgegangen, hauptsächlich dadurch, daß die Verbindungen mit den überseeischen Agenturen der Gesellschaft durch den Eintritt Nordamerikas in den Krieg gänzlich unterbrochen wurden, weshalb deren Ergebnisse nur so weit in die Jahresrechnung eingestellt worden sind, als tatsächlich Abrechnungen von den Agenturen vorlagen. Für Rückversicherungen wurden 4,99 Mill. M (6,35 Mill. M). verausgabt, für Schäden 1,36 Mill. M (2,86 Mill. M). Der Ueberschuß beläuft sich auf 718 987 M (739 393 M). Die Einbruchsdiebstahlversicherung verzeichnet an Stelle des vorjährigen Ueberschusses von 81 632 M diesmal einen Verlust von 84 417 M, ebenso schließt die Wasserleitungsschädenversicherung mit einem Verlust von 44 616 M (i. V. 58 586 M Ueberschuß) und die Glasversicherung mit einem Verlust von 6877 M (56 764 M Ueberschuß). Zu dem 2 663 378 M (1 791 112 M) betragenden Ueberschuß der Versicherungsbetriebe treten 194 189 M Gewinn aus Kapitalsanlage, während anderseits angesichts des Ausbleibens von Nachrichten über die ausländischen Geschäfte für die auswärtigen Anlagen ein Extrakursverlust von 1 250 000 M abgeschrieben wird. Einschließlich der aus dem Vorjahr übernommenen 217 432 M ergibt sich ein Reingewinn von 1 800 000 M gegen 1 700 000 M i. V. Davon erhalten, die Aktionäre auf den Einschluß von 4 Mill. M 16 Proz. (14 Proz.) Dividende. Der Spezialreserve II werden 500 000 M (wie im Vorjahre) zugewiesen, der Kriegssteuerreserve 315 000 M (280 000 M), Tantiemen erfordern 246 641 M., während der Vortrag sich auf 52 229 M (217 438 M) verringert. Die Bilanz verzeichnet die Prämienüberträge mit 7,65 Mill. M (6,40 Mill. M). Die Kapitalanlagen werden mit 19,65 Mill. M. ausgewiesen, darunter befinden sich 16,09 Mill. M (14,18 Mill. M) Wertpapiere, 1,87 Mill. M

Digitized by Google

(1,89 Mill. M) Hypotheken, 0,80 Mill. M (1,20 Mill. M) Schatzwechsel und 0,52 Mill. M (0,42 Mill. M) Beteiligungen bei anderen Versicherungsgesellschaften. Die Bankguthaben betrugen bei Jahresschluß 3,64 Mill. M (2,32 Mill. M) und die Guthaben bei anderen Versicherungsunternehmungen 7,91 Mill. M (7,48 Mill. M).

Eine neue Deutsche Transport- u. Rückvers.-Ges. Die Düsseldorfer Rückversicherungsgruppe („Deutsche Rück" und „Düsseldorfer Rück") hat mit Unterstützung der „Iduna"-Gesellschaften ein neues Unternehmen gegründet, das den Namen „Rheinisch-Sächsische Versicherungs-Aktiengesellschaft" führt. — Als Geschäftssitz ist Düsseldorf bestimmt worden. Das Aktienkapital beträgt 3,000,000 M, wofür 3000 Stück auf Namen lautende Aktien zu je 1000 M ausgegeben werden bei 25 Proz. Einzahlung und 10 pCt. Zuschuß zum Organisationsfonds und zu den Gründungskosten. Die neue Gesellschaft wird in enger Gemeinschaft mit der Düsseldorfer Rückversicherungsgruppe unter Leitung der Direktion der letzteren die Transportversicherung sowie die Rückversicherung in allen Zweigen betreiben und ihre Tätigkeit schon am 1. Juli aufnehmen, da die Satzung festgestellt und die behördliche Genehmigung bereits erteilt ist. Durch ausreichende feste Beteiligung an ihrem eigenen Geschäft hat die Düsseldorfer Gruppe der „Rheinisch-Sächsischen" von vornherein einen Geschäftsbestand gesichert, während ihr die „Iduna"-Gesellschaften ihre gesamte Organisation zur Verfügung stellen.

Preußischer Beamten-Verein in Hannover. Der Gesamtbestand an Lebens-, Kapital-, Sterbegeld- und Rentenversicherungen war Ende 1917 95,055 Policen über 432,981,070 M Kapital und 1,234,307 M jährliche Rente. Die Prämienreserven einschließlich des Dividenden-Ansammlungs-Guthabens stiegen im Jahre 1917 von 162,202,257 M auf 168,177,646 M. An Versicherungssummen hat der Verein im Jahre 1917 gezahlt, für Lebensversicherungen 10,519,131 M, für Sterbegeldversicherungen 180,762 M, für Kapitalversicherungen 1,414,130 M und für Rentenversicherungen 976,557 M, insgesamt 13,090,582 M. Im Jahre 1917 hat der Verein einen Ueberschuß von 5,101,389 M erzielt. Davon sind überwiesen: dem Sicherheitsfonds 132,188 M, dem Extrareservefonds 150,000 M, dem Kriegsreservefonds 153,041 Mark, dem Dividendenfonds 3,831,890 M, dem Schlußdividendenfonds 634,268 M, dem Fonds zur Deckung von Versicherungssummen im Kriege vermißter Mitglieder 200,000 M.

Deutsche Volksvers., Gemeinnützige Akt.-Ges. in Berlin. In der Generalversammlung wies der Vorsitzende darauf hin, daß die Geschäftstätigkeit der Gesellschaft in letzter Zeit äußerst lebhaft geworden sei. Das sei aber auch dringend erforderlich, um den beiden gefährlichsten Wettbewerbern des Unternehmens, nämlich der amtlichen und der sozialistischen Versicherungsgesellschaft, die Spitze bieten zu können. An Prämien vereinnahmte die Gesellschaft im Geschäftsjahr 1917 1,353,495 M (1916: 1,252,101 M). Die Ueberträge an Prämienreserven usw. aus dem Vorjahr beliefen sich auf 4,364,529 M (3,357,091 M). An sonstigen Einnahmen wurden 278,786 M (211,956 M) erzielt. Unter den Ausgaben erscheinen die Zahlungen für Versicherungsverpflichtungen mit 314,424 M (241,021 M), die Steuern und Verwaltungskosten mit 429,189 M (345,060 M), die Prämienreserven für Kapitalversicherungen mit 4,312,914 M (3,294,297 M) und für die Kriegsversicherung mit 996,145 Mark (984,424 M). Der Ueberschuß stellt sich auf 20,135 Mark (20,655 M), der wie in den Vorjahren in voller Höhe zu Reservestellungen und zu Zuwendungen an die Versicherten verwendet wird. Die Bilanz weist wesentliche Veränderungen nicht auf. Regierungsrat Pätzold teilte noch mit, daß bis Ende April 1918 9769 Versicherungen mit einer Versicherungssumme von ca. 6½ Mill. Mark eingegangen seien; diese Summe habe sich inzwischen auf 8½ Mill. Mark erhöht. Die Aussichten für das laufende Jahr seien außerordentlich gut, die bisherigen Erfolge erfreulich.

Stuttgarter Lebensversicherungsbank a. G. (alte Stuttgarter). Am 21. Juni ds. Js. fand im Bankgebäude in Stuttgart unter dem Vorsitze des stellvertretenden Präsidenten des Aufsichtsrats Rechtsanwalt H. v. Kraut, Präsident der Württ. Kammer der Abgeordneten, die 63. Generalversammlung statt. Der Vorstand, Generaldirektor Dr. Leibbrand, betonte bei seinem Vortrag, daß das Berichtsjahr insofern für die Bank denkwürdig gewesen sei, als mit dem jetzt erreichten Gesamtversicherungsbestand von 1,194,719,481 M die „Alte Stuttgarter" die größte Lebensversicherungs-Gesellschaft auf Gegenseitigkeit in Europa geworden sei. Präsident v. Kraut wies auf die Bedeutung dieses erfreulichen Standes der Bank hin und sprach dem Vorstand und den Beamten der Bank Dank und Anerkennung aus. Die Vorschläge über Verwendung des Ueberschusses wurden einstimmig genehmigt. Der Ueberschuß beträgt einschließlich der den Dividendenreserven vorweg zugeschriebenen Zinsen von 819,911 M 19,383,167 M. Davon sollen 18,334,786 M den Dividendenreserven der Versicherten, 28,470 M der Kursausgleichungsreserve, 100,000 Mark dem Organisationsfonds und 100,000 M dem Pensionsfonds der Bankbeamten zufließen. Dem Aufsichtsrat und Vorstand wurde einstimmig Entlastung erteilt. Der Vorstand erläuterte sodann eingehend die Einführung einer ganz neuen Versicherungsart, der Versicherung mit beweglicher Prämie. Hierüber wird die Bank später näheres bekannt machen. Die besonderen Bestimmungen für diese neue Versicherung und die dadurch nötig gewordenen Satzungsänderungen sowie eine weitere kleinere Aenderung der Versicherungsbedingungen wurden genehmigt. Die Herren Kommerzienrat Dr. jur. v. Doerlenbach in Stuttgart, Kommerzienrat Fr. Stuber in Stuttgart, Sanitätsrat Dr. med E. Schlekler in Stuttgart, Kommerzienrat E. Berge in Stuttgart wurden wieder und die Herren Baurat K. Heim in Stuttgart und Geh. Justizrat H. Dietrich, M. d. R. und M. d. H. d. A. in Prenzlau neu je auf 4 Jahre in den Aufsichtsrat gewählt.

Deutscher Versicherungs-Schutzverband e. V. in Berlin. Die ordentliche Generalversammlung nahm die Rechnungslegung für 1917 entgegen. Der Verband vereinnahmte im Jahre 1917 aus Beitrittsgeldern und Prüfungsgebühren 217,433 M (i. V. 207,795 M). Nach Absetzung der Unkosten und

Digitized by Google

nach Verwendung von 13,365 M (i. V. 13,335 M) an Abschreibungen ergibt sich ein Reinüberschuß von 8,768 M (24,061 M), der dem Vermögen zugeschlagen wird. Dieses wächst damit auf 138,931 M an. Der Verband verfügte Ende 1917 über einen Wertpapierbestand von 176,595 M (146,705 M). Die Entwicklung des Verbandes war nach Mitteilung des Vorstandes auch im abgelaufenen Jahre recht befriedigend. Im neuen Jahr ist die Zahl der Einzelmitglieder durch Zugang von 336 Firmen bis heute auf 6,605 gestiegen und damit der Betrag der Beiträge um 12,200 M auf 221,768 M. Die Versammlung wählte neu in den Ausschuß Fabrikbesitzer Friedrich Brökelmann (Neheim) und Direktor Kurt Grützner (Dresden).

„Arminia" in München. Wie dem Jahresbericht dieser rührigen und tüchtig geleiteten Gesellschaft zu entnehmen ist, beträgt der Neuzugang einschließlich der Wiederherstellungen, Erhöhungen und Uebertragungen 27,146,267 M Versicherungssumme und 88,246 M Jahresrente (gegenüber 15,640,662 M bezw. 46,893 M i. V.) Der Neuzugang erreicht also weit mehr als die doppelte Höhe des Vorjahres. Er war der größte seit Bestehen der Bank. Der Reinzuwachs betrug 27,147,302 M Versicherungssumme und 77,088 M Jahresrente. Dadurch erhöhte sich der Versicherungsbestand am Schlusse des Jahres 1917 auf 233,180 Versicherungen über 288,418,560 M Versicherungssumme und 483,173 M Jahresrente. Für Kriegssterbefälle, bei denen die Kriegsgefahr eingeschlossen war, waren 584,789 M zu leisten bezw. zurückzustellen (436,226 M i. V.). Bis zum Ende des Jahres 1917 fielen zusammen 2,117,899 M aus Kriegssterbefällen an. Ueber die bedingungsgemäßen Verpflichtungen hinausgehend zahlt die Bank in Kriegssterbefällen, bei denen die Kriegsgefahr eingeschlossen war, bei Versicherungssumme bis zu 2000 M sogleich die vollen Beträge aus, während bei höheren Summen Vorausbezahlungen bis zu $^3/_4$ erfolgen. Soweit bei Kriegssterbefällen eine Verpflichtung zur Zahlung der vollen Versicherungssumme nicht vorlag, gewährte die Bank auch im Jahre 1917 über die bedingungsgemäßen Verpflichtungen hinaus die vollen gezahlten Prämien zurück. Die Prämieneinnahme stieg von 11,415,033 M auf 17,891,093 M. Die Zinseneinnahme erhöhte sich im Berichtsjahre von 3,488,784 M auf 4,847,534 M. Der Bericht weist darauf hin, daß die allgemeine Verteuerung des Geschäfts, zusammen mit dem Hinzutreten der übernommenen Versicherungsbestände des „Deutschen Adler" und die starke Steigerung des Neuzugangs, hauptsächlich infolge der Kriegsanleiheversicherung, zu einer numerischen Erhöhung der Verwaltungsausgaben führte: trotzdem sind die Betriebskosten im Verhältnis zur Prämien- und Zinseneinnahme geringer als im Vorjahr. Der Grundstückrücklage wurden aus der laufenden Jahresrechnung 50,000 M zugeschrieben, die Kriegsgefahrrücklage einschließlich der Kriegsschädenergänzungrücklage wurde um 276,377 auf 598,872 M erhöht. Die allgemeine Rücklage mit 945,000 M wurde voll in das neue Jahr hinübergenommen. Durch die Uebernahme der Bestände des „Deutschen Adler" ist das Vermögen der Gesellschaft beträchtlich gestiegen. Die Prämienrücklagen und Uebertrage vermehrten sich um 32,768,712 auf 107,467,672 M, die Gewinnreserven der Versicherten um 6,833,207 auf 9,396,644 Mark, die freien Reserven, denen keine Versicherungsverpflichtungen gegenüberstehen (ausschließlich der Gewinnreserven der Versicherten) um 740,908 auf 8,296,526 Mark. Der Gesamtüberschuß stellt sich auf 2,108,586 M. Er ermöglicht es, den Versicherten die gleich hohen Gewinnsätze wie im letzten Friedensjahr auszubezahlen bezw. zu überweisen. Die Dividende der Aktionäre wird mit 24 Proz. (22 Proz.) vorgeschlagen. Aus dem Ueberschuß wird, wie im Vorjahre, die Rückstellung von 30 000 M für Wohlfahrtszwecke beantragt. Die gesamten Garantiemittel der Bank betragen jetzt 125,160,842 M und erfahren gegenüber dem Vorjahre eine Steigerung von 40,342,827 M. Von ihnen sind angelegt

in erststelligen Hypotheken	82,8	Mill. M,
in Gemeindedarlehen	10,0	„ „
in mündelsicher. Wertpapieren	28,8	„ „
in Grundbesitz	7,6	„ „
in Darlehen auf Versicherungen	4,6	„ „

Hamburg-Bremer Rückversicherungs-Aktien-Gesellschaft Hamburg. In der am 28. v. Mts. abgehaltenen Generalversammlung unter Vorsitz des Herrn Herm. Münchmeyer wurden die Vorlagen genehmigt, der Verwaltung Entlastung erteilt und die am 1. Juli ab zahlbare Dividende auf 12 pCt. festgesetzt. Das der Reihenfolge nach ausscheidende Aufsichtsratsmitglied John Witt wurde wiedergewählt und als Revisoren die Herren Jacob C. Lafrenz und G. Rud. Goßler neu bestätigt. In der Versammlung war ein Aktienkapital von 1,842,000 M vertreten.

Mitteldeutsche Versicherungs-Aktien-Gesellschaft in Halle. Nach dem in der Generalversammlung vorgelegten Geschäftsbericht erhöhte sich die Gesamtversicherungssumme in 1917 von 492,937,953 M auf 584,935,279 M, die Prämieneinnahme von 1,129,280 M auf 1,263,564 M. Für Rückversicherungsprämien wurden 543,418 M (i. V. 357,624 M) verausgabt. Das verflossene Geschäftsjahr war das schadenreichste, das wohl sämtliche deutschen Feuerversicherungs-Gesellschaften seit Bestehen zu verzeichnen hatten. Es verblieb ein Ueberschuß von 1,406 (4,346) M, der auf neue Rechnung vorgetragen wurde.

„Globus" Vers.-Akt.-Ges. Hamburg. Die Aktionäre genehmigten in der heutigen Generalversammlung unter dem Vorsitz des Herrn Dr. A. Kaemmerer die Rechnungsvorlagen für 1917, setzten die Dividende auf 15 pCt. fest und erteilten den Verwaltungsorganen die erbetene Entlastung. Zum Mitgliede des Aufsichtsrates wurde Herr H. H. Schmidt wiedergewählt.

Mannheimer und Continentale Versicherungs-Gesellschaft Mannheim. Die beiden Gesellschaften zeigen an, daß die Herren Kommerzienrat Post und Direktor Herm, die seit Gründung bei ihnen tätig waren, aus dem Vorstand ausscheiden, um sich ins Privatleben zurückzuziehen. Um die bewährte Kraft beider Herren den Gesellschaften zu erhalten, soll Herr Kommerzienrat Post in den Auf-

Digitized by Google

sichtsrat und Herr Direktor Herm zum Beirat gewählt werden. Der bisher dem Vorstand angehörende Herr H. Haltermann wurde zum Generaldirektor, die Herren Dr. Joh. Barth und Dr. Karl Weiß, bisher stellvertretende Direktoren (für die Continentale nur Dr. Weiß), zu wirklichen Vorstandsmitgliedern und Herr Otto Wolpert zum stellvertretenden Vorstandsmitglied ernannt.

Sächsische Rentenversicherungsanstalt Dresden. Im Monat Mai sind bei dem Institut 32 Personen mit 98 Einlagen im Gesamtbetrage von 144 964 M versichert und auf 100 frühere Stückeinlagen 16 801 M nachgezahlt worden. Dagegen wurden an Renten 9512 M ausgezahlt. Seit Beginn dieses Sammeljahres betragen überhaupt: Die Neueinzahlungen 542 946 M für 341 Personen mit 2157 Einlagen, die Nachzahlungen 101 017 M auf 1242 Stückeinlagen und die Auszahlung an Renten 908 508 M.

„Allianz" in Wien. Am 26. v. M. fand die 27. ordentliche Generalversammlung der „Allianz", Lebens- und Rentenversicherungs-Aktiengesellschaft in Wien statt. Es wurden 86,786 Policen über 31,739,858 K Kapital neu ausgestellt. Der Versicherungsstand bezifferte sich am Ende des Jahres 1917 auf 584,868 Policen mit 188,057,301 K Kapital und 153,590 K Jahresrente. Für fällige Versicherungen und Renten wurden im Berichtsjahre 3,147,812 K ausbezahlt. Die gesamten Aktiven stellen sich auf 58,517,230 K. Aus dem Betriebsüberschusse wurde den mit Gewinnanteil Versicherten 950,838 Kronen zugewiesen, den Angestellten wurde eine Kriegsaushilfe per 200,000 K bewilligt und die Aktionäre erhielten 48 K per Aktie wie im Vorjahre. Die ausscheidenden Verwaltungsräte, die Herren Leon Dorer und Präsident Professor Dr. Julius v. Landesberger, sowie die bisherigen Revisoren wurden wiedergewählt.

Der Verlauf des Hagelversicherungsgeschäfts in Oesterreich 1918. In den Ländern, in welchen die Hagelschadenerhebung dem Wiener Hagelschaden-Erhebungsbureau untersteht, ist der Verlauf des Hagelgeschäftes bisher sehr befriedigend, nur in Oberösterreich hat es auch dieses Jahr, wie in den beiden vorausgegangenen Jahren, ziemlich viel gehagelt. Von dort dürften auch schon nahezu 900 bis 1000 Schadenanzeigen eingelaufen sein, während das Geschäft in Mähren, Schlesien, Niederösterreich und Salzburg bisher fast schadenlos geblieben ist. Die Prämieneinnahmen aus dem Hagelgeschäft in den genannten Ländern dürften die Höhe von annähernd 2¾ Millionen Kronen erreicht haben.

Erste österreichische Allg. Unfall- Versicherungs-Gesellschaft Wien. Gegenüber dem vorangegangenen Kriegsjahren weist das abgelaufene Jahr insofern eine Besserung aus, als an Stelle des seit Kriegsbeginn alljährlich eingetretenen starken Rückganges in der Prämieneinnahme dieses Mal ein Zuwachs zu verzeichnen ist. Auch die Zinseneinnahme aus dem Kapitalsanlagen hat ein höheres Erträgnis geliefert. Dagegen sind die Ausgaben für Schäden, insbesondere in der Einbruchversicherung, wesentlich gestiegen. In den von der Gesellschaft betriebenen Versicherungszweigen (Unfall-, Haftpflicht-, Einbruch- und Wasserschaden-Versicherung) wurden an Prämien 11,671,313 K vereinnahmt, an Zinsen 2,479,478 K. Die Schäden erforderten brutto 3,692,401 K, netto 2,938,489 K. Den Gesamteinnahmen von 15,736,210 K stehen Gesamtausgaben im Betrage von 12,924,928 K gegenüber, es verbleibt sonach ein Ueberschuß von 2,811,281 K. Hiervon erhalten die Aktionäre 2,000,000 K, d. i. 200 K per Aktie als Dividende, 150,000 K werden der Versorgungskasse der Beamten und Diener überwiesen. Die Garantiefonds der Gesellschaft belaufen sich Ende 1917 auf 45,688,806 K gegen 43,094,012 K Ende 1916. Die Versorgungskasse der Beamten und Diener der Gesellschaft weist einen Bestand von 4,167,493 K aus. Die seit Bestehen der Anstalt geleisteten Schadenzahlungen erreichen den Betrag von 88,881,153 K. — Die Bilanz der Gesellschaft ist im Inseratenteil veröffentlicht.

Die Feuerversicherung in Livland und Estland. In Ansehung der Tatsache, daß die Feuerversicherung in Est- und Livland seither hauptsächlich in der Hand russischer Versicherungsgesellschaften lag, stößt dort naturgemäß die Regelung der Feuerschäden gegenwärtig auf die größten Schwierigkeiten. Selbst dann auch, wenn in Rußland wieder geregelte Verhältnisse eingetreten sein sollten, wird die Regelung der Einzelfälle der Versicherten doch größte Unbequemlichkeiten mit sich führen. Die estnische Presse tritt daher für die Bildung heimatlicher Feuerversicherungsvereine auf Gegenseitigkeit ein und empfiehlt allen beteiligten Kreisen die wärmste Unterstützung dieser geplanten Neugründungen. Ein dankbares Feld für unsere deutschen Versicherungsgesellschaften!

Assurantie Maatschappij „Nederlandsche Lloyd" Amsterdam. Die Resultate im Feuer- und Einbruchsversicherungsgeschäft in 1917 wurden durch die außerordentlich hohen Schäden, die gerade das letztere in Mitleidenschaft zogen, wesentlich beeinflußt. Der totale Nettogewinn betrug 202,009 fl. gegen 161,816 fl. in 1916. Gerade im letzten Jahr hat der Krieg sich mit seinen Folgeerscheinungen besonders bemerkbar gemacht. Das Transportversicherungsgeschäft der Gesellschaft steht fast wie still. Für 1918 erwartet man ein noch schlechteres Geschäft, da auch in Holland die Brände und Einbrüche sich erschreckend mehren. Beschlossen wurde die Ausschüttung einer Dividende von 14 pCt. wie im Vorjahr. Nach Abschreibung der Tantiemen und Reserven wird ein Saldo von 127,896 fl. auf neue Rechnung vorgetragen.

Zum Zahlungsverkehr feindlicher Lebensversicherungs-Gesellschaften. Das Aufsichtsamt für Privatversicherung gibt nach Abschluß der Verhandlungen mit den dem feindlichen Auslande angehörenden Gesellschaften und den über sie bestellten Aufsichtspersonen über die Abwickelung des Zahlungsverkehrs in fremder Währung folgende Richtlinien bei künftigen Zahlungsgeschäften: Soweit der Zahlungsverkehr zwischen den Gesellschaften und ihren Versicherten auch jetzt während des Krieges ein gegenseitiger ist, soweit sich also die Gesellschaften während

Digitized by Google

des Krieges nicht darauf beschränken, die Prämien von ihren Versicherten entgegenzunehmen, sondern ihrerseits im einzelnen Falle auch bereit und imstande sind, den ihnen selbst nach Eintritt des Versicherungsfalls obliegenden Zahlungsverbindlichkeiten alsbald aus inländischen Mitteln zu genügen, sei es nicht unangemessen, wenn Ein- und Auszahlungen nach dem jeweiligen Tageskurse der fremden Zahlungsmittel erfolgen, unter der Voraussetzung, daß diese Umrechnungsweise bei sämtlichen in Betracht kommenden Währungen einheitlich und ohne Rücksicht darauf durchgeführt wird, ob der Kursstand im einzelnen Falle zum Vorteil oder zu Ungunsten der Gesellschaft ausschlägt. Ist der Zahlungsverkehr dagegen nur ein einseitiger, wie es z. B. dann der Fall ist, wenn der Versicherte, der an die inländische Niederlassung seine Prämien entrichtet, seinerseits bei Eintritt des Versicherungsfalls aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen vor Beendigung des Krieges nicht auf eine Befriedigung seiner Forderungen rechnen kann, so dürfte es der Billigkeit zuwiderlaufen, die Versicherten gegen ihren Willen zur Innehaltung der doch nur durch vorübergehende Verhältnisse bedingten gegenwärtigen außerordentlichen hohen Kurse zu zwingen. Ein Weg, diese unter den obwaltenden Umständen einseitig den Versicherten zur Last fallende Benachteiligung zu vermeiden, würde sich in dem Abschluß einer Vereinbarung bieten, nach der die Gesellschaften für die gegenwärtigen, gegebenenfalls auch rückwirkend für die früheren Prämienzahlungen die Umrechnung zum regelmäßigen Friedenssatze mit der Maßgabe zulassen, daß auch die von ihnen später zu zahlende Versicherungssumme nach dem gleichen Kurse umgerechnet wird. Sollten derartige Vereinbarungen im einzelnen Falle nicht zustande kommen, so dürfe von den Gesellschaften wenigstens erwartet werden, daß sie den Versicherten, wie es schon bisher teilweise geschehen ist, anbieten, ihnen die Entrichtung der Prämienzahlungen durch die Beleihung der Versicherungen in der entsprechenden Währung nach Möglichkeit zu erleichtern.

Verschmelzung von Versicherungsgesellschaften in Großbritannien. „Morning Post" vom 3. Juni schreibt: Ein einstweiliges Abkommen ist zwischen der „Eagle Star and British Dominions Insurance Company" und der „British Crown Assurance Corporation" getroffen worden, wonach die erstere das Unternehmen der letzteren übernimmt. Das Abkommen sieht einen Austausch von drei Shares der „British Crown Assurance" gegen einen Share von 3 Lstl. (voll eingezahlt) der „Eagle Company" vor. — Die reine Prämieneinnahme der „British Crown Assurance Company" in den letzten 12 Monaten betrug 100 862 Lstl. und das Gesamteinkommen 103 689 Lstl.; die Aktiva beliefen sich auf ungefähr 168 000 Lstl. Das Kapital der Gesellschaft beträgt 250 000 Lstl. in Shares zu 5 Lstl., auf die 2 Lstl. für jeden Share eingezahlt sind. Die Dividende für 1917 betrug 5 v. H. Mit der Bestätigung des Abkommens wird eine Vergrösserung des Aktienkapitals der „Eagle and British Dominions Company" um 150 000 Lstl. verbunden sein.

Kleine Mitteilungen und Personalien.

— Der Beamte Herr Erwin Kalisch, vom Niederländischen Lloyd, Berlin, wurde mit dem Eisernen Kreuz II. Klasse ausgezeichnet.

— Herr Karl Grieß, bisher Generalsekretär der Allg. Versicherungsgesellschaft „Providentia" in Wien, ist als Prokurist der Zentrale mit dem Titel eines Direktors in den Verband der Riunione Adriatica di Sicurtà übergetreten und zum Direktor der Filialdirektion der Gesellschaft in Wien, in koordinierter Stellung mit Herrn Direktor Josef Schuk, bestellt worden.

Bücherschau.

— Warneyer, Jahrbuch der Entscheidungen A. Zivil-, Handels-, Prozeßrecht. 16. Jahrgang, B. Strafrecht und Strafprozeß. 12. Jahrgang. Leipzig 1917. Roßberg'sche Verlagsbuchhandlung. In gleicher Anordnung, die ihre Vorgänger bereits zu einem beliebten Hilfsbuch bei Theoretikern und Praktikern gemacht hat, bringen die beiden neusten Bände der Warneyerschen Nachschlagebücher eine reiche Auslese dessen, was im verflossenen Jahre auf den verschiedensten Rechtsgebieten von Theorie und Praxis neu zur Sprache gebracht worden ist. Dabei beschränkten sie sich nicht auf die Anführung der neusten Entscheidungen, sondern gehen über die ihnen in ihren Titeln gezogenen Grenzen hinaus, indem sie auch das neuste Schriftentum sorgfältig berücksichtigen. Gerade dadurch werden sie für jeden, der sich über die zu einer bestimmten Rechtsfrage aufgestellten Ansichten schnell unterrichten will, ein wertvolles Hilfsmittel. Naturgemäß spielt jetzt in Abhandlungen und Entscheidungen das Kriegsrecht die größte Rolle. Während aber in der Sammlung der strafrechtlichen Entscheidungen dementsprechend ein besonderer Anhang „Kriegsrecht" vorgesehen ist, beschränkt sich der dem Zivilrecht gewidmete Band im wesentlichen auf die Anführung der zu den nicht nur für die Kriegszeit geschaffenen Gesetzen erschienenen Schriften und Urteile. Trotzdem enthält auch dieser Band in nicht geringem Maße Kriegsrecht, denn viele der zur Entscheidung gebrachten oder erörterten, Rechtsfragen beziehen sich auf die durch den Krieg geschaffenen Verhältnisse. Auch der Versicherungsfachmann wird besonders in dem zivilrechtlichen Teil Aufschluß über manche erst während des Krieges aufgetauchte Zweifelsfrage des Versicherungsrechts in den angeführten Abhandlungen und Entscheidungen erhalten. Und dennoch wäre es vielleicht empfehlenswert, wenn die Sammlung künftig auf die Entscheidungen und Schriften, auch soweit sie sich mit den Kriegsgesetzen und -verordnungen zivilrechtlichen Inhalts befassen, ausgedehnt würde. Denn auch hier gibt es manche Zweifelsfrage, über die dem Praktiker schneller Aufschluß oft erwünscht wäre, zumal es zu vielen dieser Notgesetze noch an geeigneten Erläuterungsbüchern fehlt. Indessen wollen wir hoffen, daß uns baldiger Friede in absehbarer Zeit der Notwendigkeit überhebt, uns mit diesen Gesetzen weiter zu befassen.

Dr. G. Hase, Leipzig.

Digitized by Google

Erste Oesterreichische Allgemeine Unfall-Versicherungs-Gesellschaft in Wien.

Betriebs-Rechnung für die Zeit vom 1. Januar bis 31. December 1917.

Ausgaben:			K	h.	K	h
I. Schadenzahlungen (einschließlich der Erhebungskosten			3,692,401	26		
ab: Anteil der Rückversicherer			753.912	40	2,938,488	86
II. Regie-Auslagen:						
1. Provisionen			773,197	63		
2. Laufende Verwaltungsauslagen:						
a) Miete, Beleuchtung und Beheizung		131,787.34 K				
b) Gehalte der Bureaubeamten		2,868,750.71 „				
c) Gehalte und Reise-Auslagen der Agenten und Inspektionsbeamten		502,636.78 „				
d) Drucksorten, Schreib- und sonstige Bureau-Erfordernisse		111,447.23 „				
e) Postporti, Telegramme und Telephon		109,706.38 „				
f) Allgemeine Verwaltungskosten		216,243.39 „	3,435,502	23		
3. Steuern und Gebühren			676,145	37	4,884,845	23
III. Abschreibungen und andere Ausgaben:						
1. Abschreibungen an Realitäten			154,519	95		
2. Konto-Korrent- und Lombard-Zinsen			450,143	56		
3. Sonstige Ausgaben:						
a) Beiträge an die Kranken- und Versicherungskassen		17,085.81 K				
b) Ordentl. Beiträge } der Gesellschaft an die Ver-		74,569.95 „				
c) Ergänz.-Beiträge } sorgungsk. d. Beamten u. Diener		128,000.— „	219,655	76	824,319	27
IV. Reserve für schwebende Schäden:						
für Schäden des Rechnungsjahres		5,223,180.— K				
ab: Anteil der Rückversicherer		384,422.— „	4,838,708	—		
für Schäden der Vorjahre		5,053,066.— K				
ab: Anteil der Rückversicherer		1,263,927.— „	3.789,139	—	8,627,847	—
V. Stand der Fonds am Schlusse des Rechnungsjahres:						
1. Prämien-Reserve } abz. Anteil der Rückversicherer		4,567,274.83 K				
2. Prämien-Ueberträge }		8.436,214 48 „	13,003,489	31		
3. Kapital-Reserve			5,000,000	—		
4. Reserve für Kursschwankungen der Wertpapiere			3,939,905	16		
5. Immobiliar-Reserve			285,000	—		
6. Außerordentliche Schaden-Reserve: a) Unfall-Versicherung			1,200,000	—		
b) Haftpflicht-Versicherung			6,700,000	—		
c) Lebenslängliche Reise-Unfall-Versicherung			1,200,000	—		
d) Einbruch-Versicherung			200,000	—		
7. Steuer-Reserve			400,000	—		
8. Dubiosen-Reserve			200,000	—		
9. Kriegsverlust-Reserve			700,000	—		
10. Versorgungskassa-Reserve			100,000	—	32,928,394	47
VI. Ueberschuß aus der Jahresgebarung					2.311.281	90
					53.015.176	03

Einnahmen:			K	h.	K	h
I. Uebertrag der Fonds vom Vorjahre:						
1. Prämien-Reserve } abz. Anteil der Rückversicherer		4,371,793.24 K				
2. Prämien-Ueberträge }		8,181,072.84 „	12,552,866	08		
3. Kapital-Reserve			5,000,000	—		
4. Reserve für Kursschwankungen der Wertpapiere			2,354,486	33		
5. Immobiliar-Reserve			250,000	—		
6. Außerordentliche Schaden-Reserve: a) Unfall-Versicherung			1,200,000	—		
b) Haftpflicht-Versicherung			6,700,000	—		
c) Lebenslängliche Reise-Unfall-Versicherung			1,200,000	—		
d) Einbruch-Versicherung			200,000	—		
7. Steuer-Reserve			400,000	—		
8. Dubiosen-Reserve			200,000	—		
9. Kriegsverlust-Reserve			700,000	—		
10. Versorgungskassa-Reserve			100,000	—	30,857,352	41
II. Reserve für schwebende Schäden vom Vorjahre (abzüglich des Anteils der Rückversicherer)					8,236,660	—
III. Prämien-Einnahme abzüglich Storni			11,516,123	48		
ab: Rückversicherung			2.265.189	58	9,250,933	85
		Transport			48,344,946	26

Digitized by Google

		K	h	K	h
	Transport . . .			48,344,946	26
IV.	Erträgnisse der Kapitals-Anlagen:				
	1. Zinsen von Einlagen bei Kredit-Instituten und Sparkassen . . .	57,019	08		
	2. Zinsen der Hypothekardarlehen	118,651	72		
	3. Effekten-Zinsen	2,696,449	73		
	4. Reinerträgnis von Realitäten	57 501	11	2,929,621	64
V.	Andere Einnahmen: 1. Policen-Gebühren	155,189	30		
	2. Kursgewinn: an Effekten: realisierter . . . . . 90,892.25 K				
	„ „ buchmäßiger . . . . . 1,166,743.54 „				
	an Valuten . . . . . 327,783.04 „	1,585.418	83	1,740.608	13
				53,015,176	03

Bilanz-Konto am 31. Dezember 1917.

Aktiva:	K	h	K	h
1. Kassabestand			389,016	19
2. Disponible Guthaben bei Kreditinstituten und Sparkassen			682,161	96
3. Realitäten: Bruttowert	3,866,108	84		
Hiervon Abschreibungen	154,519	95	3,711,588	89
4. Wertpapiere	51,789,483	17		
Hierzu laufende Zinsen per 31. Dezember 1917	993.197	54	52,782,680	71
5. Darlehen an den Staat und die im Reichsrate vertr. Königreiche und Länder			998 552	42
6. Hypothekar-Darlehen			2,114,890	42
7. Darlehen auf Wertpapiere			524,050	68
8. Aktiv-Saldi der Rechnungen mit den Rückversicherern			714,199	34
9. Ausstände bei Agenturen und Filialen			1,493,729	62
10. Diverse Debitoren			83,741	87
11. Kautionen im Nominalwerte von			354,914	36
			63 799.520	48

Passiva:				
1. Eingezahltes Aktienkapital			4 000,000	—
2. Kapital-Reserve a) Zuweisungen der Gesellschaft	2,000,000			
a) Einzahlung der Aktionäre anläßlich der Ausgabe der neuen Aktien (§ 5 der Statuten)	3,000.000	—	5,000,000	—
3. Reserve für Kursschwankungen			3,939,905	15
4. Immobiliar-Reserve			285,000	—
5. Prämien-Reserve } abzüglich des Anteiles der Rückversicherer . . .	4,567,274	83		
6. Prämien-Ueberträge }	8,436.214	48	13,003,489	31
7. Reserve für schwebende Schäden, abzüglich d. Anteiles d. Rückversicherer			8,627,847	—
8. Außerordentliche Schaden-Reserve, a) Unfall-Versicherung			1,200,000	—
b) Haftpflicht-Versicherung			6,700,000	—
c) Lebenslängliche Reise-Unfall-Versicherung			1,200,000	—
d) Einbruchdiebstahl-Versicherung			200,000	—
9. Steuer-Reserve			400,000	—
10. Dubiosen-Reserve			200,000	—
11. Kriegsverlust-Reserve			700,000	—
12. Versorgungskassa der Beamten und Diener			4,167,493	19
13. Versorgungskassa-Reserve			100,000	—
14. Passiv-Saldi der Rechnungen mit den Rückversicherern			812,312	75
15. Diverse Kreditoren*)			9,854.530	20
16. Kautionen			354,914	36
17. „Marco Besso"-Stiftung			16,007	77
18. „Hermann Gentilli"-Stiftung			39,841	54
19. „Graf Dubsky"-Fonds			30,045	92
20. Unterstützungsfonds für Angestellte			101,067	08
21. Unbehobene Dividenden			55,765	—
22. Ueberschuß aus der Jahresgebarung			2,811,281	20
			63,799,520	48

*) Einschl. 7,550,081.12 K Lombarddarlehen auf gezeichnete Kriegsanleihen

Wien, den 31. Dezember 1917.

Erste Oesterreichische Allgemeine Unfall-Versicherungs-Gesellschaft.

Der Präsident des Verwaltungsrates: **Hardegg.**

Der Generaldirektor: **Weißenstein.**

Beck, Ober-Buchhalter.

Digitized by Google

„Freia" in Berlin

Bilanz für den Schluß des Geschäftsjahres 1917.

Gegenstand	Betrag in Mark	
A. Aktiva.		
Verpflichtung der Aktionäre	4,500,000	—
Grundbesitz	6,976,976	71
Hypotheken und Gemeindedarlehen	104,048,350	—
Darlehen auf Wertpapiere	27,140	—
Wertpapiere	15,520,230	40
Vorauszahlungen und Darlehen auf Policen	10,711,418	75
Guthaben bei Bankhäusern und bei anderen Versicherungsunternehmungen	5,793,481	98
Gestundete Prämien	3,836,121	81
Rückständige Zinsen und Mieten	1,099,099	13
Ausstände bei General-Agenten bezw. Agenten	1,327,761	82
Barer Kassenbestand	125,779	34
Inventar und Drucksachen	267,623	35
Kautionsdarlehen an versicherte Beamte	73,475	50
Sonstige Aktiva	6,059,961	17
Gesamtbetrag	160,367,369	96
B. Passiva.		
Aktien-Kapital	6,000,000	—
Reservefonds	600,000	—
Prämienreserven	116,714,297	78
Prämienüberträge	5,803,326	80
Reserven für schwebende Versicherungsfälle	1,967,917	04
Gewinnreserve der mit Gewinnanteil Versicherten	6,543,310	46
Sonstige Reserven	3,723,043	43
Guthaben anderer Versicherungs-Unternehmungen	3,206,338	76
Barkautionen	36,617	14
Sonstige Passiva	13,268,005	05
Gewinn	2,504,513	50
Gesamtbetrag	160,367,369	96

Berlin, den 28. Juni 1918.

Der Vorstand.

Verantwortl. f. d. Schriftleitung: G. Taubert, Leipzig-Schl. — Druck und Verlag: Jüstel & Göttel, Leipzig

Digitized by Google

Leipzig **ANNALEN** 1918

des gesamten

VERSICHERUNGSWESENS.

Erscheint jeden Donnerstag. Abonnementspreis vierteljährlich 9 Mark. Der Preis für einzelne Nummern beträgt 1 Mark.

Redaktion und Expedition: Emilienstraße 21.

Inserate jeder Art werden in der Expedition angenommen, die einspaltige Petitzeile oder deren Raum mit 40 Pf. berechnet.

Nr. 29 Leipzig, den 18. Juli 1918. 49. Jahrgang

Zum Ersatzanspruch von Gemeinde oder Armenverband,

gemäß § 1531 der Reichsversicherungsordnung.

Von Dr. Werneburg, Rechtsanwalt, Cöln a. Rh.

(Fortsetzung.)

Streitig ist, ob neben dem Familienhaupt bei Gewährung einer Unterstützung seitens des Armenverbandes an das hilfsbedürftige Familienmitglied auch letzteres selbst als unterstützt zu gelten hat oder lediglich das Familienhaupt allein. Diese Frage ist deshalb von Bedeutung, weil. falls dem unterstützten Familienmitglied selbst ein Anspruch auf Grund des R. V. O. gegen die Träger der Versicherung zusteht, im Falle der Bejahung derselben dann den unterstützenden Armenverband gegen letzteren auch der im § 1531 R.V.O. bezeichnete Ersatzanspruch zustehen würde. Die Streitfrage wird von Olshausen (Verw.-Arch. Bd. 15, S. 167 ff.) im bejahenden Sinne entschieden, während die Rechtsprechung des O. V. G. und ein Teil der Autoren in der Literatur (so Seelmann Kom. z. R. V. O. § 1531 Anm. 6, Brunn, Zentralbl. des Reichsverm. 1912 No. 21) die Frage verneint. Olshausen führt aus, daß im Falle mittelbarer Armenunterstützung neben dem Familienhaupt auch das in Wahrheit unterstützte unselbständige Familienmitglied als unterstützt zu gelten habe, also auch eine dem Familienmitglied zustehende Rente dem Zugriff des Armenverbandes nicht entzogen sei. Allerdings müsse die unterstützte Person mit der entschädigungsberechtigten Person identisch sein, sodaß eine der Frau zustehende Rente für die dem Ehemann gewährte Unterstützuug nur dann in Anspruch genommen werden könne, wenn die Unterstützung ganz oder zum Teil für die Frau bestimmt, also nur formell durch die Hand des Mannes gegangen sei. Gegen den von dem O. V. G. gegen diese Ausführungen erhobenen Einwand, daß es an einem Rechtsgrund dafür fehle, weshalb die dem einen Ehegatten gewährte Unterstützung auch als dem anderen gewährt anzusehen sei, führt Olshausen aus, an sich sei es nach dem Wortlaut und Zweck des Gesetzes ohne weiteres gegeben, als unterstützt denjenigen anzusehen, für dessen notwendigen Unterhalt etwas aufgewendet wurde; das Armenrecht sage nur, daß die Unterstützung des Familiengliedes auch als Unterstützung des Familienhauptes anzusehen sei, nicht aber, daß die ersteren nicht als unterstützt zu gelten hätten. Es könne doch z. B. von dem verpflichteten Armenverband ihre Uebernahme unter Umständen ohne gleichzeitige Uebernahme des Familienhauptes verlangt und vorgenommen werden. Eines besonderen Rechtsgrundes bedürfe es nur für die Annahme, daß die Unterstützung eines unselbständigen Familiengliedes auch als Unterstützung des Familienhauptes anzusehen sei. Von den Vertretern der gegenteiligen Meinung wird geltend gemacht, es sei mit dem Grundsatz der Familieneinheit unvereinbar, neben dem Familienhaupt die unselbständigen Familienglieder als gleich

Digitized by Google

verpflichtete Unterstützte anzusehen; armenrechtlich gelte stets das Familienhaupt allein als unterstützt. Das ergebe sich schon aus dem auf alle Fälle eintretenden Wahlrechtsverlust des Familienhauptes und auch daraus, daß bei mittelbarer Unterstützung ebenfalls die Frist für den Erwerb des Unterstützungswohnsitzes ruhe. M. E. ist der von Olshausen vertretenen Auffassung beizustimmen und zwar schon in erster Linie um deswillen, weil ein innerer Widerspruch darin liegt, zu behaupten, daß bei Unterstützung eines hilfsbedürftigen Familienangehörigen nur das Familienhaupt, nicht auch das erstere selbst als unterstützt zu gelten habe. Wenn armenrechtlich in diesem Falle auch das Familienhaupt als unterstützt gilt, so ist das doch eben nur eine rechtliche Unterstellung bezw. Annahme, die aus konstruktiven Gründen als notwendig vorgenommen wird. Durch diese Annahme bezw. Konstruktion kann aber doch niemals die unbestreitbar gegebene Tatsache aus der Welt geschafft werden, daß eine Unterstützung an einen Hilfsbedürftigen gewährt worden ist bezw. gewährt wird. Damit dürfte dieser Einwand der Gegenmeinung widerlegt sein. Gleiches gilt aber auch für den weiteren Einwand, daß armenrechtlich das Familienhaupt allein als unterstützt gelte, weil dessen Wahlrechtsverlust während der mittelbaren Unterstützung eintrete und auch die Frist für den Erwerb des Unterstützungswohnsitzes ruhe. Auch das sind doch lediglich Rechtsfolgen, die sich eben an die Tatsache der Unterstützung des hilfsbedürftigen Familiengliedes knüpfen, die also doch diese feststehende Tatsache selbst nicht ausräumen können. Es erscheint daher allein als logisch, wenn man an diese Tatsachen lediglich die entsprechenden Rechtsfolgen knüpft, die nämlich, daß dem unterstützenden Armenverband auch in derartigen Fällen der Ersatzanspruch gemäß § 1531 R. V. O. zustehe. Es ist vollkommen folgerichtig, wenn Olshausen ausführt, daß es dem Sinne und Wortlaut des Gesetzes entspreche, den als unterstützt anzusehen, für dessen notwendigen Unterhalt etwas aufgewendet werde, und das Armenrecht nur besorge, daß die Unterstützung des Familiengliedes rechtlich auch gleichzeitig als solche des Familienhauptes selbst zu gelten habe, nicht auch, daß ersteres nicht als unterstützt anzusehen sei. Es ist vollkommen zutreffend, wenn Olshausen zur Begründung seiner Ansicht ausführt, es bedürfe nur eines Rechtsgrundes für die Annahme, daß die Unterstützung eines selbständigen Familiengliedes auch als Unterstützung des Familienhauptes anzusehen sei, weil dieses ja an sich gar nicht unmittelbar hilfsbedürftig sei. Wenn dagegen das O. V. G. meint, daß es an einem Rechtsgrund dafür fehle, weshalb die dem einen Ehegatten gewährte Unterstützung auch als dem anderen gewährt anzusehen sei, so beruht die Auffassung eben auf einer Verkennung der ganzen tatsächlichen Lage und demnach auf unzutreffenden Schlußfolgerungen. Die tatsächliche Lage ist doch die, daß einem hilfsbedürftigen Familienangehörigen eine Unterstützung seitens des Armenverbandes gewährt wird; an diese Tatsache knüpft sich dann eben einmal die Rechtsfolge, daß im Sinne des Rechtes — des Armen-Fürsorgerechtes — gleichzeitig das Familienhaupt als unterstützt gilt, weil eben diesem letzteren auf Grund seiner gesetzlichen Unterhaltsverpflichtung (auf Grund des B.G.B.) die Unterhaltsgewährung des hilfsbedürftigen Familiengliedes obliegt, ferner die weitere Rechtsfolge, daß der Armenverband einen Ersatzanspruch gemäß § 1531 R. V. O. gegen den Träger der Versicherung erwirbt, wenn der Hilfsbedürftige einen Anspruch gegen diese auf diese auf Grund des R. V. O. hat bezw. hatte. Es ist also eine Verdrehung der Sach- und Rechtslage, wenn man annehmen will, es müsse auch ein besonderer Rechtsgrund dafür gesucht werden, um den tatsächlich unterstützten hilfsbedürftigen Familienangehörigen rechtlich als unterstützt anzusehen; dieser Rechtsgrund besteht eben in der Hilfsbedürftigkeit dieser Person, die ihm nach Maßgabe des Gesetzes Anspruch auf Armenunterstützung gewährt, sodaß also das Gesetz selbst den Rechtsgrund für die Unterstützung bildet, es also keineswegs an einem Rechtsgrund für die gewährte Unterstützung fehlt, wie das O. V. G. ganz unzutreffend annimmt. Im übrigen wird die hier vertretene Auffassung Olshausen's auch von dem Bundesamt für

Digitized by Google

Heimatswesen in seiner Entscheidung vom 28. Februar 1903 (Koech Bd. 35, S. 29), dem Versicherungsamt Breslau in seiner Entscheidung vom 17. März 1913 (Arb.-Vers. 1913, S. 780) und auch von Rosen (das Recht der Arbeiterversicherung Bd. 2, S. 1057, vgl. auch Hanow. Kom. z. R. V. O. § 1531, Anm. 14) vertreten. (Fortsetzung folgt)

Oesterreichischer Verein für Versicherungs-Fachwissen.

Um den Bestrebungen zur Förderung und Ausgestaltung der Versicherungswissenschaft in Oesterreich eine Pflegestätte zu bereiten, hat der „Oesterreichisch-ungarische Verband der Privat-Versicherungsanstalten" die Gründung eines „Oesterreichischen Vereins für Versicherungs-Fachwissen" angeregt und in Angriff genommen, dessen konstituierende Vollversammlung am 13. v. Mts. im Festsaale der Niederösterreichischen Handels- und Gewerbekammer unter überaus zahlreicher Beteiligung der interessierten Kreise stattfand.

Unter den Anwesenden bemerkte man: die Herren Sektionschefs Dr. Karl Schreyer vom Ministerium des Innern und Dr. Felix Mayer vom Justizministerium; die Hofräte Professor Emanuel Czuber und Professor Dr. Ernst Blaschke, den Vorstand des Departements für Privatversicherung im Ministerium des Innern Regierungsrat Dr. Albert Ehrenzweig, Universitätsprofessor Dr. Ernst von Czyhlarz, den Direktor der Arbeiterunfall-Versicherungsanstalt für Oesterreich Regierungsrat Karl Kögler, Genossenschaftsanwalt Karl Wrabetz, Landesgerichtsrat Dr. Heinrich Klang, ferner die Generaldirektoren und Direktoren fast aller in Oesterreich arbeitenden Versicherungsanstalten, viele Beamte und Vertreter freier Berufe.

Der Vorsitzende des vorbereitenden Ausschusses, Herr Generaldirektor Raabe, begrüßte namens desselben die Versammlung und überbrachte dem Verein gleichzeitig die Wünsche des Verbandes der Privat-Versicherungsanstalten für eine gedeihliche Entwicklung.

Sodann berichtete der Geschäftsführer des vorbereitenden Ausschusses Herr Generalsekretär Dr. Leimdörfer über den Verlauf der Vorarbeiten zur Gründung des Vereines und teilte mit, daß dem Verein bisher 65 körperschaftliche und 515 persönliche Mitglieder beigetreten sind.

Hierauf wurde die Konstituierung des Vereines vollzogen und die Wahl der Mitglieder des Vereinsvorstandes vorgenommen. In den Vereinsvorstand wurden gewählt die Herren:

Direktorstellvertreter Dr. Wilhelm Berliner, Hofrat Prof. Dr. Ernst Blaschke, Hofrat Prof. Emanuel Czuber, Generaldirektor Emanuel Ehrentheil, Prof. Dr. Ernst Fanta, Hofrat Prof. Dr. Ernst Finger, Generaldirektor Dr. Arnold von Frigyessy, Generaldirektor Dr. Hans Hall, Direktor Ernst Hoppe, Generaldirektor Dr. Guido Hößlinger, Chefarzt Dr. Emil Jahoda, Generaldirektor Kais. Rat Richard Königsberger, Direktor Heinrich Manolas, Sekretär Dr. Adolf Neuberger, Generalsekretär Constantin Noske, Vizedirektor Emmerich Poll, Direktor Dr. Franz Ritter von Paszkowski, Generaldirektor Hans Camille Raabe, Direktor Kais. Rat Emil Reggen, Generaldirektor Moritz von Ribáry, Hofrat Direktor Anton Schmid, Generaldirektor Alois Traut, Direktor Gustav Ullmann, Generaldirektor Gustav Weißenstein, Dr. Josef Freiherr von Wolf, k. u. k. Geh. Rat.

Nach erfolgter Wahl ergriff sodann Seine Exzellenz, Herr Geheimer Rat Dr. Josef Freiherr von Wolf das Wort, um in eingehender formvollendeter Rede die Ziele des neuen Vereines darzulegen und die Bedeutung hervorzuheben, welche der Pflege der Versicherungswissenschaft für den Betrieb der Privatversicherung und für das Verständnis derselben seitens der Allgemeinheit zukommt.

Herr Sektionschef Dr. Karl Schreyer begrüßte namens der Aufsichtsbehörde die Gründung des neuen Vereines und wies auf die vielfachen Beziehungen hin, die zwischen der Privatversicherung und den verschiedenen wissenschaftlichen Doktrinen bestehen. Er führte aus, daß die Durchdringung der Praxis des privaten Versicherungsbetriebes durch die Wissenschaft die wichtigste Aufgabe des Vereines bilden solle.

Nachdem noch Herr Direktorstellvertreter Dr. Schwoner dem vorbereitenden Ausschuß den Dank dafür ausgesprochen hatte, daß er durch die Gründung des Vereines dem Bedürfnisse nach Schaffung eines wissenschaftlichen Mittelpunktes für die Pflege der Versicherungsdisziplinen entgegengekommen sei, wurde die Versammlung von dem Vorsitzenden geschlossen. In der anschließenden konstituierenden Vorstandssitzung wurden Seine Exzellenz Herr Geheimer Rat Dr. Josef Freiherr von Wolf zum Präsidenten und die Herren Hofrat Professor Emanuel Czuber, Generaldirektor Dr. Guido Hößlinger und Generaldirektor Hofrat Camillo Raabe zu Vizepräsidenten gewählt.

Arbeitslosenversicherung.

Präsident Dr. v. Haag im „Tag".

Die Frage der Arbeitslosenversicherung, die im Frieden mancher Gemeindebehörde Kopfzerbrechen verursacht und wiederholt den Reichstag und die Landtage beschäftigt hat, ist während des Krieges mehr oder weniger aus der öffentlichen Erörterung ausgeschieden, da, abgesehen von einzelnen Ausnahmen bei Schwierigkeiten in der Beschaffung von Rohstoffen, wie Baumwolle, Tabak und Leder, die Nachfrage nach Arbeitskräften sich weit über das Angebot von solchen erhebt. Dieser Zustand würde noch empfindlicher wirken, wenn nicht durch die zahlreichen Gefangenen, die wir unserer ruhmreichen Armeeführung verdanken, einiger Ersatz geboten worden wäre.

Es ist aber ungeachtet der erhöhten Nachfrage nach Arbeitskräften auf allen Gebieten des Erwerbslebens nicht unangebracht, sich auch jetzt schon mit der Frage der Arbeitslosenfürsorge zu beschäftigen, und zwar deshalb, weil der Oeffentlichkeit Vorschläge vorliegen, welche von der Annahme ausgehen, daß die

Digitized by Google

Arbeitslosenfürsorge mit einer Art von Sparsystem in Verbindung zu bringen sei. Es liegt auf der Hand, daß solche Vorschläge gerade in Zeiten steigender Löhne am meisten Aussicht auf Verwirklichung besitzen. Die zurzeit vorliegenden Vorschläge sehen von einer Reichs- oder staatlichen Arbeitslosenversicherung ab und beanspruchen vor allem eine Mitwirkung der Arbeiter zur Bekämpfung der mit der Arbeitslosigkeit verknüpften Uebelstände. Schon im Jahre 1899 hatte der Arbeitersekretär Dr. Wassilieff in Bern ein Memorandum ausgearbeitet, in welchem die Einführung eines Sparzwanges der Arbeiter befürwortet wird. Mit der gleichen Frage hat sich auch Reichsrat Professor Dr. Georg Schanz in Würzburg eingehend beschäftigt und eine Reihe von Vorschlägen ausgearbeitet, welche eine wertvolle Grundlage für die Arbeitslosenfürsorge bilden. Endlich hat auch der hochverdiente frühere Präsident des Reichsversicherungsaufsichtsamts Dr. Gruner eine Abhandlung „Die Arbeitslosenversicherung auf der Grundlage des Sparzwanges" (Berlin bei Mittler) veröffentlicht, worin er die Verschmelzung des individuellen Sparzwanges mit der nach Versicherungsgrundsätzen sich vollziehenden Bildung eines lediglich der Fürsorge für die von Arbeitslosigkeit Betroffenen dienenden Gemeinschaftsvermögens empfiehlt. Gruner schlägt vor, daß Arbeitnehmer und Arbeitgeber zusammen 50 Pf. in jeder Woche (erstere 30, letztere 20 Pf.) an eine von der Gemeinde gesondert zu verwaltende Sparkasse einzahlen. Hat das Guthaben eines Arbeiters die Höhe von 54 Mark erreicht, so hört die Beitragszahlung des Arbeiters auf. Tritt Arbeitslosigkeit ein, so erhält der Betroffene für die zweite bis vierte Woche ein Taggeld aus seinem Guthaben. Bei längerer Arbeitslosigkeit haben die Gemeinden Zuschüsse zu leisten, denen die Hälfte ihres Aufwandes vom Reiche zurückzuvergüten wäre. Dienstboten und landwirtschaftliche Arbeiter hätten vorerst von der Spar- und Versicherungspflicht freizubleiben. Für Erd- und Bauarbeiter sowie für sonstige Saisonarbeiter wären Beiträge in doppelter Höhe einzuzahlen. Bei Streiken und Aussperrungen werden keine Unterstützungen aus den Sparguthaben und den sonstigen Mitteln gewährt.

Es ist hier nicht am Platze, die Grunerschen Vorschläge im einzelnen wiederzugeben und zu würdigen. Aber es muß doch festgestellt werden, daß man endlich bei einer einfachen, klaren auch die sozialpolitischen Anforderungen der Gegenwart befriedigenden Lösung des schwierigen Problems angelangt ist. Diese Lösung würde auch kaum bei den gewerkschaftlichen Verbänden auf einen Widerstand stoßen, am allerwenigsten bei den Vertretungen des landwirtschaftlichen Berufsstandes, die mit Rücksicht auf die Seltenheit einer eigentlichen Arbeitslosigkeit auf dem Lande die Heranziehung der Landwirtschaft zu den Lasten einer überwiegend den Städten zugute kommenden Reichs- oder staatlichen Arbeitslosenversicherung wiederholt abgelehnt haben. Mit den Vorschlägen Gruners ist die Frage der Arbeitslosenfürsorge endlich in das richtige Fahrwasser gelangt und die Hoffnung nicht ausgeschlossen, daß sich die bisher weit auseinandergehenden Meinungen der maßgebenden Gesetzgeber und Sozialpolitiker grundsätzlich einigen und zum rechten Zeitpunkt ein neues soziales Werk geschaffen wird, welches zur Sicherung des Wohlstandes des deutschen Arbeiters beizutragen geeignet ist.

Zum Begriff des Halters eines Kraftfahrzeuges.

(Nachdruck verboten.)

Als für Betriebsunfälle haftpflichtiger Halter eines Kraftfahrzeugs im Sinne des § 7 Kraftfahrzeuggesetzes ist nach der Rechtsprechung des Reichsgerichts derjenige anzusehen, der das Fahrzeug für eigene Rechnung in Gebrauch hat und die Verfügungsgewalt darüber besitzt, die dieser Gebrauch voraussetzt. Dadurch, daß der Eigentümer eines Fahrzeugs dasselbe einem Anderen zur Benutzung überläßt, hört er an sich noch nicht auf, der Halter zu sein; es kommt solchenfalls immer auf die näheren Umstände des einzelnen Falles an. Der folgende Rechtsstreit ist hierzu von Bedeutung.

Am 29. August 1914 ist ein Fräulein H., das auf ihrem Fahrrad den Kurfürstendamm in Berlin kreuzte, von einem sehr rasch fahrenden Automobil überfahren und so schwer verletzt worden, daß ihr das linke Bein abgenommen werden mußte. Die Verletzte nimmt mit der vorliegenden Klage den Eigentümer des Autos, den Kommerzienrat D. in Berlin, gemäß dem Kraftfahrzeuggesetz auf Schadenersatz in Anspruch. Der Beklagte, der Direktor einer Waffen- und Munitionsfabrik ist, hatte das Auto bei Kriegsausbruch den Offizieren des Reichsmarineamts zur Verfügung gestellt; der im Dienst des Beklagten stehende Chauffeur meldete sich mit dem Auto jeden Morgen im Reichsmarineamt, er hatte auch eine Binde um den Arm mit der Bezeichnung „Reichsmarineamt" und eine Ausweiskarte von diesem Amt erhalten; ebenso war an dem Auto ein Schild mit der Aufschrift „Reichsmarineamt" angebracht worden. Mit Rücksicht hierauf wendet der Beklagte gegen die Klage ein: er sei zur Zeit des Unfalls, der sich während einer im Interesse des Reichsmarineamts gemachten Fahrt ereignete (es saß damals der Admiral D. in dem Auto) nicht Halter des Autos gewesen.

Das Landgericht III zu Berlin und ebenso das Kammergericht haben aber den Beklagten zum Schadenersatz verurteilt, und zwar sprach das Kammergericht der Klägerin bis zu ihrem 65. Lebensjahre eine Rente von 2400 M zu. In seinen Entscheidungsgründen führt das Kammergericht zunächst aus, daß der Chauffeur des Beklagten durch sein übermäßig schnelles und unvorsichtiges Fahren den Unfall der Klägerin verschuldet hat. Sodann bejaht es die Frage, ob der Beklagte Halter des Fahrzeuges war. Der Beklagte habe zwar das Auto dem Reichsmarineamt zur Benutzung gestellt. Aber es stand ihm, sobald er selbst es benutzen wollte, jederzeit zur Verfügung, und hiervon haben sowohl der Beklagte wie seine Familie Gebrauch gemacht. Die Kosten der Unterhaltung des Fahrzeugs, insbesondere die Reparaturkosten, trug der Beklagte, der auch den Chauffeur stellte. Nur das Benzin lieferte das Reichsmarineamt, da es sich der Beklagte selbst wegen der Beschlagnahme nicht verschaffen konnte. Bei

Digitized by Google

dieser Sachlage sei der Beklagte als Halter des Fahrzeugs anzusehen, da er die Verfügungsgewalt über dasselbe behielt. Er beschränkte sich nur darauf, das Auto jeden Tag dem Reichsmarineamt zur Benutzung zur Verfügung zu halten. Hierdurch habe er aber nicht aufgehört, Halter des Fahrzeugs zu sein.

Das Reichsgericht hat dieses Urteil bestätigt und die von dem Beklagten versuchte Revision zurückgewiesen. Zur Begründung bemerkte der erkennende Senat kurz: Die Entscheidung des Kammergerichts entspricht im wesentlichen den vom Reichsgericht in früheren Fällen über den Begriff des Kraftfahrzeughalters aufgestellten Grundsätzen. Im vorliegenden Falle trug die Kosten des Betriebes des Autos der Beklagte, er verwahrte es in seinen Räumen und kam auch für die nötigen Reparaturen auf. Außerdem stellte der Beklagte den Führer des Wagens; er schickte diesen zwar mit dem Auto täglich nach dem Reichsmarineamt, um dort die Weisungen über etwaige Benutzung des Wagens entgegenzunehmen, aber es blieb eben der Führer des Beklagten. Der Beklagte behielt die Gewalt über das Fahrzeug und ist deshalb zur Zeit des Unfalls dessen Halter im Sinne des Gesetzes gewesen. Dagegen kann auch nicht in Betracht kommen, daß der Fiskus das zum Betriebe des Fahrzeugs nötige Benzin lieferte. (Aktenzeichen: VI. 124/18. — Urteil des Reichsgerichts vom 27. Juni 1918.) K. M.-L.

Feuerversicherung. — Brandfall nach Kündigung der Versicherung.

(Nachdruck verboten.)

Grundsätzlich kann ein Versicherungsvertrag nicht durch einseitige Erkläruug des Versicherten gegen den Willen der Versicherungsgesellschaft aufgehoben werden. Deshalb besteht die Versicherung bis zu dem Zeitpunkt, zu welchem sie zulässigerweise gekündigt worden ist, weiter. Daraus folgt, daß, wenn der Versicherungsfall nach der Wirkungslosen einseitigen Erklärung des Versicherten, daß er den Vertrag aufheben wolle, und vor Ablauf der Kündigungsfrist eintritt, die Gesellschaft zur Zahlung der Versicherungssumme verpflichtet ist. Der folgende Streitfall ist jetzt in diesem Sinne entschieden worden:

Die Geisenbrunner Tonwerke G. m. b. H. in München waren bei einer Feuerversicherungsanstalt in Berlin gegen Brandschaden versichert. Anfang Juli 1915 schrieb die Versicherte an die Gesellschaft, daß sie die Versicherungssumme von 107000 M ab 15. Juli 1915 erheblich kürzen wolle. Die Gesellschaft antwortete darauf, sie werde ihren Inspektor zur Verhandlung mit den Tonwerken senden, erklärte aber gleichzeitig, die Prämie sei bis 26. Oktober 1915 bezahlt und bestehe danach die Versicherung zu Recht. Hierauf erwiderte die Versicherte am 23. Juli, daß sie am 26. Juli mit sämtlichen Maschinen mit Ausnahme nur eines Elektromotors zum Werte von etwas über 4000 Mark aus der Versicherung ausscheide und daß diese Gegenstände von der Versicherung gestrichen werden sollten, da sie die Versicherung dieser Sachen der staatlichen Brandkasse übertragen habe. Nunmehr erklärte die Versicherungs-Gesellschaft, sie mache von dem ihr nach den Versicherungsbedingungen zustehenden Rechte Gebrauch, den Vertrag zum 26. Oktober 1915 zu kündigen, Ende Juli 1915 brach dann in den Tonwerken ein Brand aus, durch den der größte Teil der Maschinen vernichtet wurde. Die Tonwerke verlangen den Ersatz des hierdurch entstandenen Schadens mit der vorliegenden Klage von der Feuerversicherungsgesellschaft, indem sie zur Begründung geltend machen: die Beklagte habe der Aufhebung des Versicherungsvertrages nicht zugestimmt; infolgedessen habe die Versicherung bis zum 26. Oktober 1915 fortbestanden.

Landgericht und Oberlandesgericht München haben der Klage stattgegeben und die Beklagte zur Entschädigung verurteilt. In seinen Entscheidungsgründen führt das Oberlandesgericht aus: Wäre es richtig, daß die Klägerin auf ihre Versicherung bei der Beklagten einstweilig verzichten konnte, so würde solcher Verzicht allerdings sofort in Wirkung eingetreten sein. Aber ein derartiger einseitiger Verzicht ist bei Versicherungsverträgen nicht zulässig. Weder aus dem vorliegenden Versicherungsvertrage noch aus dem Gesetz folgt die Zulässigkeit der sofortigen einseitigen Aufhebung des Vertrages. Den Beweis für die übereinstimmende Willenseinigung der Parteien auf sofortige Aufhebung des Versicherungsverhältnisses hat die beweispflichtige Beklagte aber nicht erbracht. Die Klägerin wollte zwar sofort aus dem Vertrage heraus und die Versicherung schon mit dem 15. Juli 1915 aufheben. Aber die Beklagte hat das ausdrücklich abgelehnt und die Klägerin nicht aus dem Vertrage herausgelassen. Das ergibt sich klar daraus, daß die Beklagte der Klägerin schrieb, die Versicherung bestehe bis zum 26. Oktober 1915 zu Recht. Das konnte nur bedeuten, daß sie mit der sofortigen Aufhebung nicht einverstanden war. Wenn die Beklagte dann später schrieb, sie habe von der Uebertragung der Versicherung auf die staatliche Brandkasse Kenntnis genommen und kündige die Versicherung zum 26. Oktober 1915, so kann hieraus nicht entnommen werden, daß die Kündigung des Versicherungsverhältnisses sofort in Wirksamkeit treten sollte. Hiernach ist also eine Einigung der Parteien über die sofortige Aufhebung der Versicherung nicht erfolgt; die Beklagte ist deshalb für den vorliegenden Brandfall entschädigungspflichtig.

Das Reichsgericht hat dieses Urteil bestätigt und die von der Beklagten eingelegte Revision zurückgewiesen. (Aktenzeichen: VII. 99/18. — Urteil des Reichsgerichts vom 21. Juni 1918.) K. M.-L.

Zur Tagesgeschichte.

Deutsche Phantastereien. Unter dieser Ueberschrift bringt zur Frage der Verstaatlichung des deutschen Versicherungswesens eine norwegische Zeitung folgende Ausführungen gegen den Plan des deutschen Professors Jastrow, den Staat ⅓ des Versicherungskapitals übernehmen zu lassen. „Es ist durchaus unwahrscheinlich, daß der deutsche Staat zu solchen Mitteln greifen wird, denn das würde bedeuten, der gesamten Versicherungstätigkeit den Boden entziehen. Namentlich für Deutschland, das nach dem Kriege seine Beziehungen in der ganzen Welt wieder herzustellen beabsichtigt, wäre ein solcher Schritt ein geradezu vernichtender

Digitized by Google

Schlag. Wir haben uns dieserhalb an deutsche Versicherer gewandt, die der Ansicht sind, daß die Durchführung solcher Pläne in weitem Felde liege; man brauche in dieser Hinsicht gar keine Befürchtungen zu hegen. Wenn der Aufsatz trotzdem in norwegischen und dänischen Blättern gebracht wurde, so hat das seinen Grund darin, daß man von gewissen Seiten es für vorteilhaft hält, ihn im Wettbewerb mit den deutschen Versicherungsgesellschaften auszunützen. Dieses Verfahren ist aber gefährlich und kurzsichtig, denn durch eine solche Propaganda wird das Publikum durchaus nicht nur hinsichtlich der Versicherungstätigkeit eines einzigen Landes beunruhigt, sondern man schädigt, wenn die Leute wirklich an Jastrows Aeußerungen glauben, die gesamte Versicherungstätigkeit, indem bei dem Laien der Eindruck erweckt wird, daß eine Versicherung nicht mehr die unbedingte Sicherheit bietet, die das Alpha oder Omega jeder Versicherung ist. In der Theorie steht nämlich dem nichts im Wege, daß jedes Land, auch Dänemark und Norwegen, derartige Maßnahmen treffen können, wenn z. B. die Steuerschraube keine genügende Wirkung mehr hat. Erhält aber das versichernde Publikum erst den Eindruck, daß derartige Regierungsmaßnahmen in der Praxis sich überhaupt verwirklichen lassen, dann werden sicher alle skandinavischen Versicherer es bitter bereuen, daß sie die theoretischen und unwirklichen Auslassungen Professor Jastrows zu Konkurrenzzwecken benutzt haben und dadurch selbst die Ursache waren, der privaten Versicherungstätigkeit im allgemeinen zu schaden.

Süddeutsche Rückversicherungs-Aktien-Gesellschaft in München. Die Gesamtprämieneinnahme beläuft sich auf 19,604,272 M gegen 19,682,498 M i. V. Die Minderung wurde durch den Ausfall des amerikanischen Feuer-Geschäftes veranlaßt, sonst wäre ein beträchtlicher Prämienzuwachs vorhanden. Der Verlauf der Feuerrückversicherung war im allgemeinen nicht gut, in Deutschland — wo die Kriegsindustrie hauptsächlich durch Explosionsschäden besonders dem Rückversicherer schwere Verluste brachte — leider sehr schlecht. Die Einbruch-Diebstahl-Versicherung verlief ebenfalls sehr ungünstig, während die Ergebnisse der übrigen Abteilungen befriedigend waren. In der Lebensrückversicherung beträgt die Brutto-Versicherungssumme 25,991,190 M gegen 25,511,108 M des Vorjahres, die Nettosumme 11,474,686 M gegen 11,825,635 M; die Renten-Versicherungssumme brutto 27,352 M gegenüber 27,738 M im Vorjahre und netto 14,969 M gegenüber 15,162 M; die Brutto-Prämieneinnahme 1,098,087 M gegen 927,575 M, die Nettoprämie 465,477 M gegen 369,988 M im Vorjahre. Die Wertpapiere belaufen sich einschließlich des für Lebensversicherungs-Reserven hinterlegten Teiles auf 13,427,344 M gegen 12,388,992 M. Dieselben ergeben ein Durchschnitts-Zinserträgnis von 4,83 pCt. Die Hypotheken für Lebensversicherungs-Reserven stellen sich auf 2,782,557 M gegen 2,928,835 M im Vorjahre. Die Gesamt-Zinseneinnahme beläuft sich auf 724,223 M gegen 629,016 M. Der Reingewinn beträgt 371,359 M. Aus diesem Reingewinn werden der gesetzlichen Reserve 29,478 M zugewiesen, 99,851 M entfallen auf Tantieme, 81,029 M werden auf neue Rechnung vorgetragen und 240,000 M = 12½ pCt. — 40 M auf jede Aktie — als Dividende verteilt. — Interessant waren die Ausführungen, die Kommerzienrat Dr. Schultz in der Generalversammlung über die schweren Schäden in der Feuerversicherung machte. U. a. wies er darauf hin, daß die chemische Industrie im Jahre 1915 7 Schäden mit 1,5 Mill., 1916 18 Schäden mit 3,8 Mill., 1917 42 Schäden mit 47,9 Mill. Schadensumme gebracht, darunter 8 Sprengstoff-Fabriken mit einer Gesamtsumme von 13,7 Mill., und die Metallindustrie 44 Schäden 18,3 Mill. in 1917 (1916 dagegen 3 Schäden mit 2,2 Mill.). Wenn auch nicht in demselben Maße, haben sich auch die Schadenverhältnisse bei den anderen Industrien verschlechtert. Aber auch im allgemeinen sind die Verhältnisse für den Feuerversicherer schlechter geworden. Die zu versichernden Objekte sind zwar dem äußeren Werte nach gestiegen, der Zahl nach aber weniger geworden, d. h. versicherungstechnisch, das Geschäft ist ungünstig geworden, weil der Gefahrenausgleich fehlt. Da vorderhand keine Aussicht auf Besserung besteht, so sei es nur eine gerechte und billige Forderung, wenn die Rückversicherer für gewisse Industriebetriebe eine Prämienerhöhung verlangen, die Freund und Feind schon lange durchgeführt haben. Jedenfalls bewähre sich jetztdie vorsichtige Bilanzart der Gesellschaft in den früheren Jahren.

Die Lebensversicherungsanstalt der Ostpreußischen Landschaft legt jetzt ihren Geschäftsbericht für das Jahr 1917 vor. Der gesamte Neuzugang in der Kapitalversicherung betrug 9,022,088 M (1916: 2,649,604). Der Bestand an Kapitalversicherungen ist von 27,539,163 M auf 35,793,648 M gestiegen, und als besonders erfreulich wird die Vermehrung des Volksversicherungsbestandes von 1 auf 7¾ Mill. Mark hervorgehoben. Mitte Juni habe der eingelöste Versicherungsbestand bereits mehr als 40 Mill. Mark betragen, der sich auf 14018 Versicherungen verteilte. Die Todesfälle sind bei der Gesellschaft gegenüber 1916 an Zahl etwas und an Versicherungssumme nicht unerheblich gestiegen, bleiben aber bedeutend hinter den Summen des Jahres 1915 zurück. In der großen Lebensversicherung sind 22 Todesfälle mit 310,000 M Versicherungssumme gegenüber 20 Todesfällen mit 232,000 M im Vorjahre eingetreten. Hiervon waren 17 (16) Kriegssterbefälle mit 229 000 M (221,000) Versicherungssumme. In der Volksversicherung waren 15 Sterbefälle (14), darunter 3 (7) Kriegssterbefälle zu verzeichnen. Der Ueberschuß für 1917 beträgt in der großen Lebensversicherung und in der Volksversicherung zusammen 203,417 M (90,186) und wird, wie im Vorjahre, zu Dotierungen der allgemeinen Reserve, der Kriegsreserve und der Gewinnreserve der Versicherten verwendet. Bei den vorjährigen Zahlen ist zu berücksichtigen, daß die Anstalt einen vom Generallandtag bewilligten Zuschuß von 200,000 M erhalten hatte, wovon 100,000 M als Kriegsschadenreserve zurückgestellt und 100,000 M zur Hälfte dem Organisationsfonds für die große Lebensversicherung und die Volksversicherung überwiesen wurden.

Digitized by Google

Wilhelma in Magdeburg. Der Rechnungsabschluß für das Jahr 1917 schließt mit einem Gesamtgewinn von 5,388,239 M. In der Unfall- und Haftpflichtversicherung beträgt der Ueberschuß 805,491 M und in der Transport- und Auslosungsversicherung 115,120 M. In der Lebensversicherung ist ein Ueberschuß von 2,989,107 M (2,988,751 M in 1916) erzielt worden. Von diesem Betrage werden 80 pCt., also 2,265,686 M der Gewinnanteilreserve für die mit Gewinnbeteiligung Versicherten überwiesen. In der kleinen Lebensversicherung (Volks- und Sterbekassenversicherung) hat sich ein Ueberschuß von 1,128,062 M (im Vorjahre 1,102,860 M) ergeben. Den Versicherten stehen nach § 8 der Versicherungsbedingungen hiervon 75 pCt. und 80 pCt. zu, jedoch werden denselben in diesem Jahre 1,127,567 M zugewendet. Es verbleibt nach diesen Ueberweisungen ein Ueberschuß von 1,994,986 gegen 1,895,908 M im Vorjahr. Hiervon wird dem Gratifikations- und Dispositionsfonds der Betrag von 276,737 M zugewendet, wonach sich der Reingewinn für das Rechnungsjahr auf 1,718,249 M stellt. Hiervon sind die durch Statut und Vertrag festgesetzten Gewinnanteile mit 152,774 M zu berichtigen und dem außerordentlichen Reservefonds eine Zuweisung zu machen, die auf 30 pCt. des Reingewinns = 515,475 M festgesetzt wird. Der verbleibende Rest von 1,050,000 M wird als Dividende an die Aktionäre verteilt. Die Dividende beträgt hiernach 105,— M für die Aktie = 35 pCt. wie im Vorjahre. Nach Durchführung der vorstehenden Gewinnverteilung stellen sich die Kapitalreserven der Gesellschaft wie folgt: 1. Ordentlicher Reservefonds 900,000 M (30 pCt. des bar eingezahlten Grundkapitals); 2. Sparfonds 1,004,392 M; 3. Außerordentlicher Reservefonds 4,573,585 M; 4. Sicherheitsfonds der Unfall- und Haftpflichtversicherung 1,350,000 M; 5. Sicherheitsfonds der Vermögensverwaltung 2,285,000 M. Diese Kapitalreserven im Gesamtbetrage von 10,112,976 M stellen mit dem voll eingezahlten Grundkapital von 3,000,000 M das reine Barvermögen der Gesellschaft in Höhe von 13,112,976 M dar, welchen unmittelbar geschäftliche Verpflichtungen nicht gegenüberstehen. Die Fonds der einzelnen Geschäftsabteilungen stellen sich Ende des Berichtsjahres auf 158,237,976 M; gegen das Vorjahr sind sie also um 8,582,315 M gestiegen. — Die Bilanz finden unsere Leser im Inseratenteil. In der Generalversammlung der Aktionäre der Wilhelma in Magdeburg waren 2358 Aktien vertreten. Der vorgelegte Rechnungsabschluß, welcher mit einem Gesamtgewinn von 5,388,239,09 M abschließt, wurde genehmigt, auch der Ergänzung des § 6 des Statuts die Zustimmung erteilt. Die infolge Ablaufs ihrer Wahlzeit ausscheidenden Verwaltungsratsmitglieder, die Herren Geh. Kommerzienrat Wilhelm Zuckschwerdt und Generaldirektor Hermann Vatke wurden wieder und Herr Generaldirektor H. C. Raabe, Wien neu in den Verwaltungsrat gewählt. In den nach Schluß der Generalversammlung abgehaltenen Verwaltungsratssitzung wurden die Herren Geh. Kommerzienrat Wilhelm Zuckschwerdt, Mitglied des Herrenhauses, zum Vorsitzenden und Generaldirektor Hermann Vatke zu seinem Stellvertreter wieder gewählt.

Die „Deutschland" Rückvers.-A.-Ges. Berlin weist für das Geschäftsjahr 1917 einen Ueberschuß von 316,599 M (1916: 288,376) auf. Es wird vorgeschlagen, hieraus wieder eine Dividende von 8 pCt. auszuschütten, 100,000 M (40,000) dem Kapitalreservefonds, 66,000 M (89,000) der Sonderrücklage für die Kriegsgewinnsteuer zuzuführen und 30,599 M (39,376) auf neue Rechnung vorzutragen. Im Geschäftsbericht teilt die Verwaltung mit, daß auch das Geschäftsjahr 1917 gut verlaufen sei. Der Vertrag der Gesellschaft mit dem Verbande öffentlicher Lebensversicherungsanstalten in Deutschland sei Anfang des Jahres 1918 im Wege gegenseitigen Uebereinkommens vorzeitig gelöst worden.

„Universale", Allg. Volksversicherungs-Gesellschaft in Wien. Im Geschäftsjahr 1917 betrug der Reinzuwachs an Versicherungssummen 9,337,811 K. Der Gesamtversicherungsstand belief sich auf 196,524 Policen über 142,161,328 K Versicherungssumme und 19,768 K Jahresrente. Die Prämieneinnahme stellte sich auf 6,219,604 K (i. V. 5,854,634 K). Für fällige Versicherungen und Renten wurde die Summe von 2,573,673 K verausgabt. Der Gesamtüberschuß einschließlich des Gewinnvortrages aus dem Vorjahre betrug 642,687 K. Von den nach einigen statutenmäßigen Abzügen zur Verfügung der Generalversammlung verbliebenen 334 847 K wurden 170,000 K als 8½ pCt. Dividende an die Aktionäre zur Verteilung gebracht, 124,958 K für diverse Rücklagen verwendet und 39,889 K auf neue Rechnung vorgetragen.

„Patria", Schweizer Lebensversicherung a. G., vorm. Schweizer Sterbe- und Alterskasse. Der 36. Bericht der Gesellschaft pro 1917 zeigt einen Bestand an Kapitalversicherungen auf den 31. Dezember 1917 von 34,305 Fr. Policen im Betrage von 82,978,921 Fr.; der durchschnittliche Betrag einer Police ist 2,419 Fr. (i. V. 2,329 Fr.), die durchschnittliche Versicherungssumme einer Person ist 2,653 Fr. (i. V. 2,561 Fr.). Versichert waren 25,297 Männer und 5,883 Frauen. Auszahlungen für Todesfälle, Abläufe und Renten erfolgten in der Höhe von 1,503,415 Fr. Nach der Erwartung sollten sterben: 711 Personen für 1,401,611 Fr.; es sind gestorben: 487 Personen für 858,041 Fr. Demnach sind weniger gestorben als nach der Erwartung: 224 Personen mit 543,570 Fr. versicherte Summe. Der Bestand der Rentenversicherungen war Ende 1917: 384 Policen für 162,286 Fr., der durchschnittliche Betrag einer Rentenpolice ist 423 Fr. — Die Anstalt wurde im Jahre 1881 unter Mitwirkung von gemeinnützigen Gesellschaften gegründet; dadurch und durch ihre sparsame Verwaltung genießt dieselbe das größte Zutrauen.

Die Arbeitslosenversicherung in Norwegen soll infolge des lang anhaltenden Krieges und der daraus resultierenden Folgen einen weiteren Ausbau auf möglichst breiter Basis erhalten. Außergewöhnliche Zeitverhältnisse machen, so heißt es in norwegischen Versicherungsblättern, auch auf dem Versicherungsgebiete zeitgemäße Neuerungen nötig.

Ende einer deutschen Feuerversicherungsgesellschaft in New-York. Nach

Digitized by Google

„Wall Street Journal“ vom 18. Mai 1918 sind die Geschäfte der Aachen-Münchener Feuer-Versicherungs-Gesellschaft in New-York von der Tokio Marine Co., Ltd., übernommen worden und werden jetzt unter der Firma „Tokio Marine und Insurance Co., Ltd.“ weitergeführt.

Trondhjems Forsikringselskab in Trondhjem. Nach den Zuweisungen aus dem Ueberschuß des Jahres 1917 stellt sich der Reservefonds auf 585,000 Kr., der Dividendenregalierungsfonds auf 175,000 Kr., der Transport-Versicherungsfonds auf 721,490 Kr., die Prämienreserven auf 298,077 Kr. und die Schadenreserven auf 134,000 Kr. Daß alle diese Garantiefonds durch erstklassige Vermögenswerte gedeckt sind, geht aus der im Inseratenteil unserer Nummer 25 veröffentlichten Bilanz hervor.

Eine staatliche Versicherungszentrale wird in kurzem in Christiania unter der Firma „Statens Assurancecentral“ begründet. Dieser Eingriff in das private Versicherungsgeschäft des norwegischen Landes, so sagt „Forsikringskongressen“ hat natürlich großes Aufsehen erregt. Die privaten Versicherungsgesellschaften planen, gemeinsam bei der Regierung wegen Einstellung dieser Versicherungszentrale vorstellig zu werden.

Kleine Mitteilungen und Personalien.

— Dem Vorsteher der Buchbinderei der Oberrheinischen Versicherungs-Gesellschaft in Mannheim, Herrn Fr. Wilhelm Schmidt, ist aus Anlaß seiner 30jährigen treuen Tätigkeit für die Gesellschaft das von Seiner Königlichen Hoheit dem Großherzog von Baden gestiftete „Ehrenzeichen für treue Arbeit“ am diesjährigen Geburtstag des Großherzogs verliehen worden.

Bücherschau.

— **Mitteilungen für die öffentlichen Feuerversicherungsanstalten.** Inhalt:

I. Abhandlungen.

Prof. Dr. L. Weber, Kiel: Die Blitzableiterfrage in den Vereinigten Staaten von Nordamerika. — E. Weiland, Düsseldorf: Vertragsformeln (Klauseln) in der Vertragstechnik der Feuerversicherung. II. Teil. Schluß.

II. Rechtsprechung.

Keine Ersatzpflicht des Versicherers für Feuerverhütungsmaßnahmen nach stattgehabtem Brande. Urteil des Kriegs-Landgerichts Kiel vom 1. Oktober 1917; 7 S. 51/17—28 zu 28. — Gutgläubig unterlassene Anzeige einer Gefahrerhöhung; E. R. G. vom 11. Januar 1918 VII. 304/1917.

III. Verwaltungsergebnisse.

Feuersozietät für die Provinz Ostpreußen zu Königsberg 1916. — Pommersche Feuersozietät in Stettin 1916, — Magdeburgische Land-Feuersozietät in Magdeburg 1917.

IV. Vermischte Mitteilungen.

H. Himmelheber, Feuerkasse-Direktor, Hamburg, Hamburgisches Gesetz betreffend weiterer Erhöhung den Leistungen der Feuerkasse und der Feuerkassenbeiträge. — Direktor von Ballet des Barres, Münster: Zur Versicherung des Eigentums der Arbeiter und Angestellten durch den Arbeitgeber. — Dr. jur. Wertheimer, München: Zur Frage der Ersatzpflicht des Versicherers gegenüber der Feuerwehr. — Dr. jur. Thiel, Breslau: Rechtliche Beurteilung des mit einem Minderjährigen ohne vormundschaftliche Genehmigung abgeschlossenen Versicherungsvertrages. — Vorläufige Verwaltungsergebnisse: Landes-Brandversicherungs-Anstalt für das Königreich Sachsen in Dresden. — Land-Feuersozietät des Herzogtums Sachsen. — Persönliches. — Umtausch der Zwischenscheine der VII. Kriegsanleihe.

Wilhelma in Magdeburg, *Allgemeine Versicherungs-Actien-Gesellschaft.*

Bilanz für den Schluß des Geschäftsjahres 1917.

A. Aktiva.	ℳ	₰	B. Passiva.	ℳ	₰
1. Grundbesitz	6 166 294	22	1. Aktien-Kapital, voll eingez.	3 000 000	—
2. Hypotheken	99 498 740	16	2. Reservefonds	900 000	—
3. Darlehen an Kommunalverb.	27 257 345	25	3. Prämienreserven	124 656 870	38
4. Wertpapiere	27 468 218	63	4. Prämienüberträge	5 523 073	21
5. Vorauszahlungen und Darlehen auf Versich.-Scheine	10 882 967	90	5. Reserven für schwebende Versicherungsfälle	11 908 780	58
6. Reichsbankmäßige Wechsel	335 000	—	6. Gewinnreserven der mit Gewinnanteil Versicherten	10 340 243	31
7. Guthaben bei Banken und Versich.-Unternehmungen	3 497 905	45	7. Sonstige Reserven	11 622 146	35
8. Rückständige Zinsen	204 723	37	8. Guthaben anderer Versicherungsunternehmungen	3 645 652	64
9. Ausstände bei Generalagenten und Agenten	1 607 027	50	9. Sonstige Passiva	1 391 368	15
10. Barer Kassenbestand	38 756	90	10. Gewinn	5 388 289	09
11. Kautionsdarlehen an versicherte Beamte	4 500	—			
12. Beteiligung bei anderen Versicherungs-Anstalten	588 500	—			
13. Sonstige Aktiva	825 894	33			
Gesamtbetrag	178 375 873	71	Gesamtbetrag	178 375 873	71

verantwortl. f. d. Schriftleitung: G. Taubert, Leipzig-Schl. — Druck und Verlag: Jüstel & Göttel, Leipzig

Digitized by Google

Leipzig **ANNALEN** 1918

des gesamten

VERSICHERUNGSWESENS.

Erscheint jeden Donnerstag. Abonnementspreis vierteljährlich 9 Mark. Der Preis für einzelne Nummern beträgt 1 Mark.

Redaktion und Expedition: Emilienstraße 21.

Inserate jeder Art werden in der Expedition angenommen, die einspaltige Petitzeile oder deren Raum mit 40 Pf. berechnet.

Nr. 30 Leipzig, den 25. Juli 1918. 49. Jahrgang

Zum Ersatzanspruch von Gemeinde oder Armenverband,

gemäß § 1531 der Reichsversicherungsordnung.

Von Dr. Werneburg, Rechtsanwalt, Cöln a. Rh.

(Schluß.)

Fraglich ist, ob der Ersatzanspruch der Gemeinde oder dem Armenverband gemäß § 1531 R. V. O. auch dann noch zusteht, wenn der Hilfsbedürftige seinen gesetzlichen Anspruch gegen die Träger der Versicherung wegen vorsätzlicher Herbeiführung des Versicherungsfalles oder aus anderen gesetzlichen Gründen (§§ 192, 556, 557, 573, 606, 1254, 1264, 1272, 1306 R. V. O.) verwirkt oder wenn sein Anspruch verjährt ist (§§ 29 Abs. 3, 223 Abs. 1, R. V. O.) oder ruht (§§ 216, 615, 1116, 1311—1318 R. V. O.), eine Frage, die von Hanow. (Kom. § 1531, Anm. 16) und Danneberg (§ 1531 Anm. 3) bejaht, dagegen von Weymann (Kom. z. J. S. G., S. 203 Anm. 8) verneint wird. Zur Begründung seiner Auffassung führt Weymann aus, daß die Vorschriften über die Versorgung als öffentlich rechtliche Strafbestimmungen anzusehen und mit einer privatrechtlichen Einrede zu vergleichen seien. Logisch und konstruktiv sei es sehr wohl möglich ein Rechtsverhältnis, das dem Hauptberechtigten zur Strafe versagt wäre, dem Gläubiger desselben zuzubilligen, da diesen kein Verschulden treffe. Wirtschaftliche Erwägungen sprächen dafür, da die Versicherungsanstalt die Beiträge bezogen habe, welche den Rechtsanspruch auf die Rente begründeten, und es billig sei, daß sie, soweit nicht der Gesichtspunkt der Bestrafung eines Schuldigen durchgreife, zahle, was sie schuldig sei, anstatt, daß die Unterstützung dem subsidiär eintretenden Armenverband, der Gesamtheit der Mitbürger aufgebürdet werde. Der Zweck der Bestrafung werde dadurch nicht vereitelt, da der Unterstützte in den meisten Fällen keine Kenntnis davon erhalten werde, daß die Unterstützung aus der ihm versagten Rente gedeckt werde und im übrigen der Verletzte genügend durch den Zwang, sich an die Armenpflege wenden zu müssen, bestraft sei. M. E. ist eine Unterscheidung dahin zu treffen, ob der Anspruch des hilfsbedürftigen Versicherten — des Unterstützten — verwirkt ist oder ob es nur verjährt ist bezw. ruht. In unserem Falle, wenn also der Anspruch des Versicherten gegen die Träger der Versicherung gemäß den oben genannten Bestimmungen des R. V. O. infolge strafbarer Handlungen verwirkt ist, kann der Armenverband bezw. die Gemeinde einen Ersatzanspruch gegen letzteren gemäß § 1531 R. V. O. nicht geltend machen. Denn diese Bestimmung setzt voraus, daß der Hilfsbedürftige einen Anspruch auf Grund der R V. O. hatte oder noch hat; das ist aber dann nicht der Fall, wenn der hilfsbedürftige Versicherte seinen Anspruch gegen den Träger der Versicherung aus den bezeichneten Gründen verwirkt hat, weil eben mit der Verwirkung eines Anspruches der Anspruch in seiner rechtlichen Existenz zum Fortfall kommt, m. a. W. erlischt. Ist

Digitized by Google

aber der Anspruch des Hilfsbedürftigen zum Erlöschen gekommen, so liegt die Voraussetzung des § 1531 R. V. O., daß er für die Zeit, während ihm die Unterstützung seitens der Gemeinde oder seitens des Armenverbandes zuteil wurde, einen Anspruch nach der R. V. O. hatte, nicht vor. Demnach ist in dieser Hinsicht die Ansicht Weymann's als unzutreffend abzulehnen, dessen wirtschaftliche Erwägungen in dieser Hinsicht angesichts dieser Rechtslage nicht durchgreifen können. Anders ist jedoch m. E. die Frage zu entscheiden, wenn der Anspruch des Versicherten nur verjährt ist oder nur ruht. Im Falle der Verjährung bezw. des Ruhens eines Anspruches hat nämlich der Anspruch an sich noch rechtliche Existenz, da die Verjährung oder das Ruhen niemals das Erlöschen des Anspruches zur Folge hat, weil eben eine erlöschende Verjährung dem geltenden Recht ganz fremd ist; das geht mit schlagender Deutlichkeit daraus hervor, daß auch der verjährte (bezw. ruhende) Anspruch noch immer klagbar ist, und der Klage eben nur eine Einrede des Beklagten, die Einrede der Verjährung (bezw. des Ruhens) des Anspruches entgegengesetzt werden kann. Die Klage ist somit zuzusprechen, wenn diese Einrede von dem Beklagten aus irgend welchen Gründen — was ganz seinem Ermessen anheimgestellt ist, da niemals die Verjährung etwa von Amtswegen geprüft und berücksichtigt werden darf — nicht geltend gemacht wird. Danach liegt die Voraussetzung des § 1531 R. V. O., daß der Versicherte einen Anspruch nach der R. V. O. hat, auch bei der Verjährung bezw. dem Ruhen des Anspruches noch vor, denn der Anspruch besteht rechtlich an sich noch, wenn auch mit einer Einrede belastet Zu dem ist es ja auch abgesehen davon möglich, daß zwar der Anspruch des Versicherten gegen die Träger der Versicherung zur Zeit seiner Geltendmachung seitens des Armenverbandes bezw. der Gemeinde verjährt ist, aber zur Zeit, während ihm die Unterstützung seitens des letzteren zu teil wurde, noch nicht verjährt war. In diesem Falle liegt aber dann die alternative Voraussetzung des § 1531 R. V. O. vor, daß der Hilfsbedürftige einen Anspruch nach der R. V. O. „hatte" vor, so daß also dann überhaupt keine Zweifel in dieser Richtung hin vorliegen können. Jedoch ist auch dann, wenn der Anspruch des Hilfsbedürftigen bereits zu jener Zeit verjährt war, bezw. ruhte, der Ersatzanspruch des Armenverbandes bezw. der Gemeinde gemäß § 1531 R. V. O. begründet, weil eben die Verjährung einen Anspruch niemals zum Erlöschen bringt, sondern ihn bestehen läßt und dem Verpflichteten nur eine Einrede gegen den Anspruch gewährt. Aus diesen Gründen ist in dieser Hinsicht der Weymann'schen Ansicht beizustimmen (Gegenteiliger Ansicht sind Danneberg § 1531 Anm. 3, Olshausen Verw.-Anh. Bd. 15, S. 173, die aber nicht die juristische Konstruktion berücksichtigen, daß die Verjährung oder das Ruhen nur eine Einrede schaffen, niemals aber den Anspruch vernichten). Im übrigen ist aber auch in ersterer Hinsicht, bezüglich der Verwirkung des Anspruches, der Entscheidung des Bezirksausschusses zu Berlin vom 15. Januar 1907 (Arb.-Vers. 1907, S. 222) darin beizustimmen, daß durch die im Disziplinarwege erfolgte Entlassung aus dem Krankenhause die Unterstützungspflicht der Kasse nicht erlischt, sondern wieder auflebt, sobald das Kassenmitglied sein widersetzliches Verhalten aufgibt, wobei das Gleiche für jedes anderweitige nur satzungswidrige Verhalten des Versicherten gelten muß.

Ersatz für Fliegerschäden.

Die „Nordd. Allg. Ztg." veröffentlicht in Nr. 347 vom 10. Juli folgendes:

In den deutschen Parlamenten und auch sonst in der Oeffentlichkeit ist in letzter Zeit wiederholt und nicht ohne den Ausdruck einer gewissen Beunruhigung die Frage aufgeworfen worden, ob die durch feindliche Fliegerangriffe verursachten Sachschäden den Betroffenen aus Reichs- oder staatlichen Mitteln ersetzt werden, und man hat den lebhaften Wunsch ausgesprochen, die in der Oeffentlichkeit bestehenden Zweifel durch Erlaß eines die Ersatzpflicht des Reichs ausdrücklich festlegenden Gesetzes endgültig zu zerstreuen. Uns will weder die Besorgnis begründet, noch das erwähnte Gesetz erforderlich erscheinen. Die durch feindliche Fliegerangriffe verursachten Sachschäden fallen unter § 2, Ziffer 1 des Reichsgesetzes über die Feststellung von Kriegsschäden im Reichsgebiete vom 3. Juli 1916 (Reichs Gesetzbl. S. 675). Dieses Gesetz bezeichnet sich zwar als Feststellungsgesetz und ist als solches auch ursprünglich beabsichtigt gewesen. Die Verhandlungen in den gesetzgebenden Körperschaften über den Entwurf haben jedoch dahin geführt, daß an dem

Digitized by Google

Charakter des Gesetzes als eines reinen Feststellungsgesetzes nicht festgehalten worden ist. Sein jetziger § 16 nimmt vielmehr bereits zur Erstattungsfrage selbst dahin Stellung: „Vorschüsse und Vorentschädigungen, welche die Bundesstaaten und Elsaß-Lothringen auf Schäden im Sinne dieses Gesetzes ausgezahlt haben oder künftig auszahlen, werden ihnen im Rahmen der nach diesem Gesetze getroffenen Feststellungen vom Reiche erstattet. Der Zeitpunkt der Erstattung wird durch besonderes Gesetz bestimmt. Im Bedarfsfalle hat das Reich den Bundesstaaten und Elsaß-Lothringen zur Ermöglichung notwendiger Auszahlungen Vorschüsse zu leisten." Hiernach ordnet allerdings dieser Paragraph nicht an, daß das Reich den Geschädigten unmittelbar Ersatz leisten soll; aber indem er bestimmt, daß es den Bundesstaaten und Elsaß-Lothringen alle Vorschüsse und Vorentschädigungen erstatten wird, die sie im Rahmen der nach dem Gesetze getroffenen Feststellungen den Geschädigten auszahlen, sichert er diese Auszahlungen in völlig hinreichender Weise. Denn, da ihretwegen das Reich in dem bezeichneten Umfange die Bundesstaaten und Elsaß Lothringen im Ergebnisse finanziell schadlos stellt, hat es für diese nicht nur keine Gefahr, sondern es liegt sogar in ihrem eigenen politischen und wirtschaftlichen Interesse, den innerhalb ihrer Grenzen Geschädigten die nach Maßgabe des Gesetzes festgestellten Beträge ungesäumt und vollständig einschließlich der im Gesetz und seinen Ausführungsanweisungen vorgesehenen Teuerungszuschläge auszuzahlen. Sie werden sich deshalb dem zweifellos nicht entziehen. Das beweist auch die Tatsache, daß die Bundesstaaten, soweit sie betroffen sind, schon dauernd und in weitem Maße den an ihrem beweglichen und unbeweglichen Eigentum Geschädigten Vorschüsse zum Zweck der Wiederherstellung ihrer wirtschaftlichen Lage zugewiesen haben. Wenn geltend gemacht wird, daß den Geschädigten ein Rechtsanspruch auf Ersatz nicht zugebilligt sei, und nur dieser volle Beruhigung schaffen könne, so sei demgegenüber hervorgehoben, daß in der Versagung des Rechtsanspruchs auf Ersatz eine Begünstigung der Geschädigten insofern liegt, als damit die Gefährdung der Schadensausgleichung durch vorzeitige Zwangsvollstreckungsmaßnahmen dritter vermieden wird. Nach alledem bedarf es eines neuen Gesetzes über den Ersatz von Kriegssachschäden nicht mehr; erforderlich ist nur noch die gesetzliche Regelung des Zeitpunktes, in dem das Reich die im § 16 des Gesetzes vom 3. Juli 1916 begründete Erstattungspflicht den Bundesstaaten und Elsaß-Lothringen gegenüber zu erfüllen hat, eine Regelung indessen, die für die Geschädigten selbst ohne Belang ist. Vielfach ist auch die Frage gestellt worden, ob es der gesetzlichen Kriegsschädenregelung gegenüber noch angebracht sei, private Sachversicherung aufzunehmen. Das wird zu verneinen sein, soweit der Geschädigte sich mit einer Schadensvergütung nach dem Gesetze vom 3. Juli 1916 und seinen Ausführungsverordnungen begnügen will, die sich im allgemeinen auf den Kreis des wirtschaftlich Notwendigen beschränkt. Ob der Geschädigte Wert darauf legt, wegen weitergehender Interessen gegen Kriegsschäden sichergestellt zu sein, kann nur im einzelnen Fall entschieden werden und muß seinem freien Ermessen überlassen bleiben.

Tötlicher Unfall infolge unvorsichtigen Fahrens von Speditionskutschern.

(Nachdruck verboten.)

Zu den Sorgfaltspflichten des Fuhrherrn gehört es unbedingt, nicht nur bei der Anstellung seiner Kutscher darauf zu achten, daß diese geeignete und zuverlässige Leute sind, sondern auch für eine gehörige Ueberwachung derselben bei der Verrichtung ihrer Obliegenheiten zu sorgen. Ist den Fuhrherren bekannt oder mußte es ihnen bei gehöriger Obacht bekannt sein, daß unter den Kutschern am Orte allgemein die Unsitte besteht, sich mit ihren Fuhrwerken aus irgend welchen Gründen durch rücksichtsloses Fahren gegenseitig zu überholen, so müssen die Geschäftsherren hiergegen einschreiten und sind, wenn sie das unterlassen, für etwaige Unfälle haftbar. Der folgende Streitfall ist in dieser Hinsicht von besonderem Interesse:

Am 3. April 1914 morgens zwischen 7 und 8 Uhr fuhr der Kutscher R. mit einem mit Zollgut beladenen Rollwagen der Speditionsfirma B. & Co. in Eydtkuhnen von der preußischen Zollniederlage nach der Landesgrenze, wo jenseits derselben am Bahnhof Wirballen die Zollabfertigung der nach Rußland gehenden Warentransporte stattfand. Dem preußischen Zollaufseher P. lag die zollamtliche Begleitung und die Überwachung der Ausfuhr des Zollguts ob. Er fuhr zu diesem Zwecke auf dem B.'schen Rollwagen mit und saß auf einer am Rande des Wagens stehenden Kiste. Ein anderer ebenfalls mit Zollgütern schwer beladener Rollwagen, der der Speditionsfirma W. gehörte und von dem Kutscher N. gelenkt wurde, fuhr gleichfalls nach der Grenze. Beide Kutscher fuhren, um möglichst schnell die russische Grenze zu erreichen und anderen auch dorthin fahrenden Wagen bei der Zollabfertigung zuvorzukommen, im Trab. Bei dem Versuch, an der Einmündung der Bahnhofszufuhrstraße in die Bahnhofsstraße einen Zusammenstoß der beiden Wagen zu vermeiden, fuhr R. mit dem linken Vorderrad seines Wagens auf einen an der Ecke stehenden Prellstein auf. Durch den dadurch entstandenen erheblichen Ruck stürzte der Zollaufseher P. vom Wagen herunter und wurde von dem im selben Augenblick herangekommenen W.'schen Fuhrwerk, das dessen Kutscher N., weil es in zu schneller Bewegung war und die Straße dort etwas Gefälle hat, nicht mehr rechtzeitig anhalten konnte, überfahren, sodaß er sofort tot war. Die Witwe des verunglückten Zollaufsehers nimmt nun mit der vorliegenden Klage die beiden Speditionsfirmen auf Schadensersatz in Anspruch; sie verlangt eine jährliche Rente von 3000 Mark. Sie behauptet, es liege ein Verschulden beider Kutscher vor, für das die beklagten Firmen einstehen müßten.

Das Landgericht Insterburg verurteilte beide Angeklagte dem Grunde nach zum Ersatz der Hälfte, das Oberlandesgericht Königsberg zu drei Vierteln des Schadens, während es zu einem Viertel die Klage wegen

Digitized by Google

mitwirkenden Verschuldens des Verunglückten abwies. In seinen Entscheidungsgründen führt das Oberlandesgericht aus: Wie die Beweisaufnahme ergeben hat, hatten allgemein die Speditionskutscher in Eydtkuhnen das Bestreben, möglichst schnell zur Zollstelle zu kommen, um dort so bald als möglich abgefertigt zu werden. Es hatte sich deshalb ein schnelles rücksichtsloses Fahren der Kutscher herausgebildet. Daß die Kutscher R. und N. im vorliegenden Falle fahrlässig zu rasch gefahren sind und dadurch den tötlichen Unfall des Ehemannes der Klägerin herbeigeführt haben, kann nicht zweifelhaft sein. Eine Fahrlässigkeit, eine Außerachtlassung der im Verkehr erforderlichen Sorgfalt, fällt jedem der beiden Kutscher zur Last. Bei dem lebhaften Rollwagenverkehr, der zu der hier fraglichen Tageszeit auf der Bahnhofstraße herrschte, lag es ohne weiteres auf der Hand, daß durch ein nicht genügend langsames Fahren der Lastwagen erhebliche Gefahr für Leib und Leben der Insassen dieser Wagen und der auf der Straße gehenden Personen erwachsen konnte. Beide Kutscher mußten angesichts des starken Verkehrs vorsichtig fahren. Diese unbedingt nötige Vorsicht haben aber beide Kutscher außeracht gelassen und dadurch den Unfall verschuldet. Hierfür haben beide beklagte Speditionsfirmen nach § 831 BGB. einzustehen, da sie den ihnen obliegenden Entlastungsbeweis hinsichtlich der Auswahl ihrer Kutscher insofern nicht erbracht haben, als sie nicht dargetan haben, daß sie Einrichtungen und Anordnungen getroffen hatten, um die Kutscher bei ihrer Tätigkeit zu überwachen. Die Beklagten hatten aber auch aus § 823 BGB. wegen eigener Fahrlässigkeit. Bei gehöriger Aufsicht hätte ihnen der Mißbrauch der Speditionskutscher, sich gegenseitig durch rücksichtsloses Fahren zu überholen, nicht entgehen können. Als Unternehmer großer gewerblicher Betriebe hatten sie vermöge der im Verkehr erforderlichen Sorgfalt die Pflicht, sich über die an den Morgenstunden auf der Bahnhofstraße bestehenden Zustände im allgemeinen fortlaufend zu unterrichten und die vorhandenen Mißstände abzustellen. — Andererseits ist auch ein Selbstverschulden des Verunglückten anzunehmen. Zwar kann ihm daraus kein Vorwurf gemacht werden, daß er überhaupt auf dem Rollwagen mitfuhr. Aber es könnte ihm die Gepflogenheit der Kutscher, rücksichtslos zu fahren, nicht unbekannt geblieben sein, und er hätte deshalb nicht unterlassen dürfen, den Kutscher R. zum langsamen Fahren zu veranlassen.

Das Reichsgericht hat dieses Urteil bestätigt und die von den beklagten Spetitionsfirmen eingelegte Revision zurückgewiesen. (Aktenzeichen: VI. 94/18. — Urteil des Reichsgerichts vom 8. Juli 1918. K. M.-L.

Zur Frage des Ruhens der Feuerversicherung bei Gefahrerhöhung. Unrichtige Belehrung des Versicherungsnehmers durch den Agenten.

(Nachdruck verboten.)

Nach den Bedingungen wohl aller Feuerversicherungsgesellschaften ruht die Versicherung, wenn während ihres Laufs eine wesentliche Erhöhung der Feuersgefahr eintritt, bis zur Genehmigung seitens der Gesellschaft. Auf diese Bestimmung kann sich aber die Gesellschaft nach Treu und Glauben dann nicht berufen, wenn der Versicherte die Anzeige von der Gefahrerhöhung lediglich deshalb unterlassen hat, weil er hierzu durch unrichtige Auskunft und Belehrung des Agenten der Gesellschaft veranlaßt worden ist, der den die Gefahrerhöhung begründeten Umstand, trotzdem er darauf hingewiesen war, als unerheblich und nicht in Betracht kommend erklärt hat. In diesem Sinne spricht sich das Reichsgericht in der folgenden interessanten Entscheidung aus:

Der Kaufmann Z., der in Eupen eine Mühle betrieb, hat am 18. Juli 1907 zwei ihm gehörige Arbeiterwohnhäuser ab 1. Juli 1907 auf 5 Jahre bei der Versicherungsgesellschaft A. gegen Brandschaden versichert. Im Juni 1911 verkaufte er diese Grundstücke mit der Mühle an eine neu gegründete Gesellschaft m. b. H. Eupener Mühlenwerke. Kurz nach der Anzeige von dem Eigentumswechsel, am 14. August 1911, brach in den Mühlengebäuden Feuer aus, das auf diese beiden Arbeiterwohnhäuser, die nur 6 m entfernt auf der anderen Seite der Straße lagen, übersprang. Den an diesen Häusern entstandenen Schaden von 9500 Mark weigerte sich die Versicherungsgesellschaft zu erstatten; sie machte geltend, es sei nach Abschluß des Versicherungsvertrags eine erhebliche Gefahrerhöhung eingetreten, da Z. seinen Mühlenbetrieb durch An- und Umbauten wesentlich vergrößert habe, ohne ihr, der Versicherungsgesellschaft, hiervon Anzeige zu machen; nach § 5 der Versicherungsbedingungen habe deshalb die Versicherung nur Zeit des Brandes geruht.

Landgericht Aachen und Oberlandesgericht Köln haben auf die von dem Verwalter der inzwischen in Konkurs geratenen Eupener Mühlenwerke erhobene Klage die Versicherungsgesellschaft zur Zahlung der Brandentschädigung für die beiden Arbeiterhäuser verurteilt. Das Reichsgericht hob diese Entscheidung auf und verwies die Sache an das Oberlandesgericht zurück. Dieses hat nach erneuter Verhandlung dann die Klage abgewiesen. Hiergegen legte nunmehr der Kläger Revision ein, und zwar mit vollem Erfolg: das Reichsgericht hat das oberlandesgerichtliche Urteil aufgehoben und in Uebereinstimmung mit dem Landesgericht die Beklagte zur Zahlung der Brandentschädigung verurteilt. Zur Begründung seiner Entscheidung führt der höchste Gerichtshof aus: Das Oberlandesgericht stellt fest, daß durch den kurz nach Abschluß der Versicherung (im Juli bis September 1907) erfolgten Umbau und die Vergrößerung des Mühlenbetriebes eine wesentliche Erhöhung der Feuersgefahr für die versicherten Arbeiterhäuser herbeigeführt ist. Danach liegen, das bis zum Brande die Beklagte die eingetretene Veränderung nicht genehmigt hat, die Voraussetzungen für das Ruhen der Versicherung nach § 5 der Bedingungen der Beklagten vor. Aber die Beklagte kann sich hierauf nach Treu und Glauben nicht berufen. Es ist festgestellt, daß der Versicherungsnehmer bei Besprechung der Frage 12 des Antrags, ob sich innerhalb 50 Meter Entfernung von den zu versichernden Häusern eine

Digitized by Google

Fabrikanlage befinde, den Agenten der Gesellschaft darauf aufmerksam gemacht hat, daß sich innerhalb dieser Entfernung auf der andern Straßenseite seine Mühle befinde. Der Agent hat darauf erwidert, es sei nicht nötig, dies anzugeben, denn Anlagen, die sich auf der andern Straßenseite befänden, kämen nicht in Betracht. Dieser ihm von dem Vermittlungsagenten, dem durch den Titel „Generalagent" seine besondere Zuverlässigkeit bezeugt war, gewordenen Belehrung konnte der Versicherungsnehmer vertrauen. Sie ist von Erheblichkeit für die Gestaltung des Versicherungsverhältnisses überhaupt. Aus der Rechtsstellung der Agenten, die von den Versicherungsgesellschaften zur Vermittelung des Verkehrs zwischen ihnen und dem Publikum bestellt sind, um Aufklärungen bei den zu schließenden Versicherungsverträgen zu geben, folgt, daß die Gesellschaften für die von ihren Agenten im Rahmen ihrer Aufgabe abgegebenen Erklärungen einstehen müssen. Sie müssen solche aufklärenden Belehrungen ihrer Agenten, auch wenn sie unrichtig sind, gegen sich gelten lassen, sofern nicht den Versicherungsnehmer bei der Entgegennahme unrichtiger Auskünfte erhebliches eigenes Verschulden trifft. Das gebietet auch Treu und Glauben im Verkehr (vergl. Entscheid. des Reichsger. Band 73 S. 302, Band 86 S. 128). Bei Anwendung dieses Rechtssatzes auf den hier festgestellten Sachverhalt ergibt sich als Folgerung, daß die Beklagte gegen sich gelten lassen muß, daß ihr Agent die Mühle für eine Anlage erklärt hat, welche als die Feuersgefahr für die versicherten Häuser erhöhend nicht in Betracht kommt. Nach der durch diese Erklärung des Agenten für das Versicherungsverhältnis geschaffenen Rechtslage ist die Mühle überhaupt, ohne Rücksicht auf ihren geringeren oder den erweiterten Betrieb, als gefahrerhöhend für die Versicherung der Wohnhäuser ausgeschaltet. Die Beklagte kann sich deshalb nach dem gerade in Versicherungsverhältnissen besonders zu wahrenden Grundsätzen von Treu und Glauben für das Ruhen der Entschädigungspflicht nicht auf eine Gefahrerhöhung berufen, die allein durch den erweiterten Betrieb gerade der Anlage eingetreten ist, welche ihr Agent im Rahmen seiner Belehrungsbefugnis als für die Gefahrerhöhung nicht in Frage kommend erklärt hat. Für den Versicherungsnehmer fehlte nach der ihm erteilten Auskunft jeder Anlaß, zu der von ihm vorgenommenen Betriebserweiterung der Mühle die Genehmigung der Beklagten, bei der nur die Wohnhäuser versichert waren, zur Beseitigung eines Ruhens der Versicherungspflicht nachzusuchen. Die Klage dringt deshalb mit der erhobenen Replik der Arglist gegen die Einrede der Beklagten durch. (Aktenzeichen: VII 25/18. — Urteil vom 26. April 1918).

K. M.-L.

Zur Tagesgeschichte.

Eine norwegische Stimme gegen ein deutsches Versicherungsmonopol. Nachdem bereits von dänischer Seite die Frage einer Beteiligung des Staates am Versicherungsgeschäft oder dessen gänzliche Uebernahme durch den Staat behandelt worden ist, ergreift jetzt auch ein Norweger in „Verdens Gang" hierzu das Wort: In deutschen Fachkreisen sind diese Pläne auf starken Widerstand gestoßen, der auch in Zeitschriften zum Ausdruck gekommen ist. Die wirtschaftliche Machtstellung und die reichen Mittel der Gesellschaften machen den Gedanken der Monopolisierung allerdings verlockend. Aber gerade durch diese reichen Mittel konnte die Versicherungstätigkeit die Probe, auf die sie der Krieg gestellt hatte, bestehen. Es wäre für Deutschlands Welthandel ein harter Schlag, wenn an Stelle des freien Handelsgeistes mit seiner Fähigkeit, sich den wechselnden Bedürfnissen anzupassen, eine schwerfällig arbeitende Staatsmaschinerie eingeführt würde. Das Ziel, sich vom Londoner Versicherungsmarkt unabhängig zu machen, kann nur erreicht werden, wenn das deutsche Versicherungswesen auf privatem Unternehmungsgeist aufgebaut ist. Es scheint übrigens, als ob der Monopolgedanke in leitenden Kreisen keinen Anklang findet. Als abschreckendes Beispiel kann das Durcheinander in Rußland auf diesem Gebiete gelten. Amtlich hat man sich in Deutschland noch nicht zum Monopolgedanken bekannt. Die jetzt getroffenen Maßnahmen müssen als nur vorübergehend betrachtet werden. Man ist sich der Notwendigkeit wohl bewußt, ein starkes Versicherungswesen, hauptsächlich was die Transportversicherung betrifft, nach dem Kriege zu haben. Es ist daher anzunehmen, daß der Staat auf diesem Gebiete einzugreifen vermag, bezw. die Fähigkeit dafür besitzt.

Nord-Deutsche Versicherungs-Gesellschaft Hamburg. Der Geschäftsbericht für 1917 begründet die beantragte Erhöhung des Aktienkapitals von 16 auf 20 Mill. M mit dem Bedürfnis, das überseeische Geschäft der Gesellschaft wieder aufzubauen. Dieser Aufbau werde zweifellos mit einer Reihe von neuen Depotstellungen in auswärtigen Ländern verbunden sein. Ferner habe sich die Gesellschaft bei der Gründung verschiedener Versicherungsunternehmungen beteiligt und weitere Verhandlungen in dieser Richtung schweben noch. Inbezug auf die Uebernahme der neuen Aktien habe die Gesellschaft mit einem Bankkonsortium ein Abkommen getroffen, dem ein günstiger Kurs zugrunde liege. Die neuen Aktien sollen für das laufende Jahr zur Hälfte dividendenberechtigt sein. Die Aktionäre sollen auf das gesetzliche Bezugsrecht verzichten. — In der Transportversicherung betrug die Prämieneinnahme 28,65 M (i. V. 23,80 Mill. M, während für Rückversicherungen 18,03 M (15,79) Mill. M und für Schäden 4,73 M (4,77) Mill. M aufzuwenden waren. Der Ueberschuß hat sich von 848,818 M auf 1,914,287 M erhöht. — Die Prämieneinnahmen der Feuerversicherung sind von 11,23 Mill. M auf 8,71 Mill. M zurückgegangen, hauptsächlich dadurch, daß die Verbindungen mit den überseeischen Agenturen der Gesellschaft durch den Eintritt Nordamerikas in den Krieg gänzlich unterbrochen wurden, weshalb deren Ergebnisse nur soweit in Jahresrechnung eingestellt worden sind, als tatsächlich Abrechnungen von den Agenturen vorlagen. Für Rückversicherungen wurden 4,99 Mill. M

Digitized by Google

(6,35 Mill. M) verausgabt, für Schäden 1,36 (2,86) Mill. M. Der Ueberschuß beläuft sich auf 718,987 M (730,393 M). — Die Einbruchdiebstahlversicherung verzeichnet an Stelle des vorjährigen Ueberschusses von 81,632 M diesmal einen Verlust von 84,417 M, ebenso schließt die Wasserleitungsschäden-Versicherung mit einem Verlust von 44,616 M (i. V. 58,586 M Ueberschuß), und die Glasversicherung mit einem Verlust von 6,877 M (56,764 M Ueberschuß). — Zu dem 2,663,378 M (1,791,112 M) betragenden Ueberschuß der Versicherungsbetriebe treten 194,189 M Gewinn aus Kapitalanlage, während anderseits angesichts des Ausbleibens von Nachrichten über die ausländischen Geschäfte für die auswärtigen Anlagen ein Extrakursverlust von 1,250,000 M abgeschrieben wird. Einschließlich der aus dem Vorjahr übernommenen 217,432 M ergibt sich ein Reingewinn von 1,800,000 Mark gegen 1,700,000 M i. V. Davon erhalten, die Aktionäre auf den Einschluß von 4 Mill. M 16 (14) pCt. Dividende. Der Spezialreserve II werden 500,000 M (wie i. V.) zugewiesen, der Kriegssteuerreserve 315,000 M (230,000 M), Tantiemen erfordern 246,641 M, während der Vortrag sich auf 52,229 M (217,438 M) verringert. Die Bilanz verzeichnet die Prämienüberträge mit 7,65 (6,40) Mill. M, die Schadenreserve mit 10,94 (9,58) Mill. M. Die gesetzliche Reserve enthält 3 Mill. M, die Spezialreserve erhöht sich auf 2,54 Mill. M. Die Kapitalanlagen werden mit 19,65 Mill. M ausgewiesen, darunter befinden sich 16,09 (14,18) Mill. M Wertpapiere, 1,87 (1,89) Mill. M Hypotheken, 0,80 (1,20) Mill. M Schatzwechsel und 0,52 (0,42) Mill. M Beteiligungen bei anderen Versicherungsgesellschaften. Die Bankguthaben betrugen bei Jahresschluß 3,64 (2,32) Mill. M und die Guthaben bei anderen Versicherungsunternehmungen 7,91 (7,48) Mill. M. Das Geschäftsgebäude steht mit 2,67 Mill. M zu Buch.

Versicherung der Reisegepäcke. Die Reisenden werden von der Handelskammer zu Berlin darauf aufmerksam gemacht, daß die Eisenbahnverwaltung der Europäischen Güter- und Reisegepäcks-Versicherungs-Akt.-Ges. vertragsmäßig das Recht eingeräumt hat, auf allen Bahnhöfen der Preußisch-Hessischen Staatseisenbahnen durch die Gepäckabfertigungen Reisegepäcksversicherungswertmarken und Reisegepäcksversicherungsscheine verkaufen zu lassen. Nach dem ersteren Verfahren ist versicherungsfähig nur das zur Beförderung aufgegebene Reisegepäck. Die Versicherungsgebühren betragen für je 1000 M für eine Beförderungsstrecke von 1 bis 50 km 0,50 M, 150 bis 400 km 1 M, 401 bis 700 km 1,50 M, 701 bis 1200 km 2 M, 1200 km und darüber, ferner alle Sendungen nach den besetzten Gebieten ohne Rücksicht auf die Entfernung 3 M. Die zweite Art der Versicherung bezieht sich auf das gesamte Gepäck (Hand- und aufgegebenes Gepäck) des Reisenden und seiner Begleitung während der Beförderung und des gesamten Aufenthalts außerhalb seiner ständigen Wohnung. Schmuckgegenstände usw. sind bis zur Höhe von 25 vom Hundert der Gesamtversicherungssumme, jedoch nicht über 5000 M mitversichert. Die Versicherung wird durch Lösung des Versicherungsscheins abgeschlossen, der eine Gültigkeitsdauer von 60 Tagen hat. Die Haftung erstreckt sich auch auf Schäden durch höhere Gewalt, Einbruchdiebstahl, räuberische Ueberfälle und Feuer. Die Versicherungsgebühr beträgt 1 M für je 500 M.

Amtliche Schätzungskurse österr.-ungar. Versicherungs-Aktien. In dem soeben ausgegebenen Schätzungskursblatte der Wiener Börse, sind die an dieser Börse notierten Aktien österreichisch-ungarischer Versicherungs-Gesellschaften zu folgenden Kursen eingesetzt:

Versicherungsanstalten:	
„Allianz", Lebens- u. Renten-V.-A.-G.	1150,—
„Anker", „ „	5000,—
Assicurazioni Generali	25,000,—
„Danubius", Haftpfl. u. Unfall-V.-G.	510,—
„Donau", österr. Versicher.-A.-G.	1900,—
„Foncière", Pester Versicher.-Anstalt	670,—
Hagel- u. Rückversich.-A.-G., ungar.	435,—
„Meridionale", Hagel- u. Rückv.-G.	700,—
„Phönix", Oesterr. Vers.-Ges. (Element.)	380,—
„ „ Lebensversich.-Ges.	416,—
„Securitas", Rückversicher.-Gesellsch.	1430,—
Unfall-Vers.-A.-G., internat.	2600,—
„ Ges., österr. allgem.	5680,—
Wiener Lebens- u. Renten-Vers.-Anst.	655,—
„ Rückversicher.-Gesellsch.	470,—
„ Versicherungs-Gesellsch.	655,—

Lebensversicherungs-Gesellschaft Oesterreichischer Phönix. Die Neuzugänge an normalen Lebensversicherungen beliefen sich 1917 auf 100,26 Mill. K, der gesamte Versicherungsbestand trat 1 Milliarde K überschritten. Die Prämieneinnahmen betrugen brutto 78,13 Mill. K, die Einnahmen aus Kapitalanlagen 10,29 Mill. K. An die Versicherten wurden 19,88 Mill. K ausgezahlt, den Prämienreserven Prämienüberträgen 44,19 Mill. K, den Dividendenfonds der Versicherten 1,15 Mill. K zugewiesen. Die Prämienreserven am Jahresschluß betragen 121,32 Mill. K, die gesamten Aktiven 135,88 Mill. K. Einschließlich 135,342 K Vortrag ergibt sich ein Ueberschuß von 883,136 K (730,510 K), aus dem wieder 5 pCt. Dividende verteilt und 224,779 K (63,116 K) der Reserve überwiesen werden.

Schweizerische National-Versicherungs-Gesellschaft Basel. Im Jahre 1917 wurden an Prämien in den verschiedenen Branchen insgesamt 28,139,810 Fr. (i. V. 25,469,079 Fr.) eingenommen, wovon 9,231,326 Fr. (i. V. 8,552,750 Fr.) auf eigene Rechnung entfallen. An Schadensummen wurden insgesamt, abzüglich der Anteile der Rückversicherer, 5,143,975 Fr. (i. V. 4,635,988 Fr.) ausgerichtet. Unkosten, Agentur- und Organisationskosten, sowie Provisionen und Steuern bedangen netto 2,322,087 Fr. (i. V. 2,238,148 Fr.). Die Zinsen der Kapitalanlagen ergaben 371,435 Fr. (i. V. 317,700 Fr.). Der Aktivsaldo beziffert sich auf 498,110 Fr. (i. V. 659,933 Fr.). Er gestattet, das zu einem Fünftel einbezahlte Stammkapital von 5 Mill. Fr. mit 20 pCt. (wie i. V.) zu verzinsen; auf neue Rechnung wurden 265,122 Fr. (i. V. 118,239 Fr.)

Digitized by Google

vorgetragen. In der Bilanz steht der Wertschriftenbestand mit 14,191,753 Fr. (i. V. 13,014,410 Fr.) zu Buch. Bankguthaben werden mit 2,801,939 Fr. (i. V. 2,722,487 Fr.), Ausstände bei Agenturen und Versicherten mit 2,945,552 Fr. (i. V. 2,941,944 Fr.) ausgewiesen.

„Helvetia", Schweizerische Unfall- und Haftpflichtversicherungsanstalt in Zürich. Die Rechnung des Jahres 1917 schließt mit einem Ueberschuß von 154,614 Fr. gegenüber 164,384 Fr. im Vorjahre. Die Prämieneinnahme hat sich von 4,70 auf 6,25 Mill. Fr. erhöht, die ausbezahlten Entschädigungen betragen 4,23 (1916: 3,01) Mill. Fr. Die Prämienreserve steht mit 1,159,277 Fr. und die Schadenreserve mit 2,461,073 Fr. zu Buch. Den Versicherten wurden an Gewinnanteilen 70,377 Fr. ausgerichtet. Die Bilanz weist die Kapitalanlagen einschließlich Grundbesitz mit 5,12 (4,58) Mill. Fr. aus; der Reservefonds ist auf 1,772,000 Fr. angewachsen. Für Gewinnanteile der Versicherten sind 578,253 Fr. in Reserve gestellt.

Erweiterung der Sparversicherung bei der Volksfürsorge. Die Volksfürsorge betreibt bis jetzt nur Volksversicherung (kleine Lebensversicherung). Bis vor kurzem waren bei ihren Kapitalversicherungen nur Versicherungen bis zur Höchstversicherungssumme von 1500 M zugelassen. In Konsequenz dieser Beschränkungen konnten bei der Sparversicherung jährlich nur bis zu 60 M als Sparprämie eingezahlt werden. Nachdem das Aufsichtsamt am 30. April d. Js. für sämtliche Tarife die nachgesuchte Erhöhung der Versicherungssumme auf 2000 M bewilligt hat, ist jetzt auch der weitere Antrag des Vorstandes der Volksfürsorge, die jährliche Spareinlage bei Sparversicherungen von 60 M auf 100 M zu erhöhen, genehmigt worden.

Gründung einer bulgarischen Versicherungsgesellschaft. „Gazzetta di Trieste" meldet, daß die Assicurazioni Generali im Verein mit der Bodenkreditanstalt, der Pester Ungarischen Kommerzialbank und der Bulgarischen Bank Generale eine neue allgemeine Versicherungsgesellschaft mit dem Sitze in Sofia gegründet hat. Die Gesellschaft wird über ein Aktienkapital von 4 Mill. Leva verfügen und Zweigstellen in ganz Bulgarien errichten.

Eine Zentralschiffsversicherungsstelle in New-York. Die Regierung in Washington ernannte einen Ausschuß zur Errichtung einer Zentralschiffsversicherungsstelle in New-York nach dem Vorbild von Lloyds. Ebenso soll in Montreal eine Dominion Board of Marine gegründet werden.

Vorgehen der amerikanischen Regierung gegen feindliche Versicherungsgesellschaften. Wie Reuter aus Washington meldet, wurde der Betrieb von 19 feindlichen Versicherungsgesellschaften geschlossen, ihr Eigentum wurde in öffentliche Verwaltung übernommen. Die Meldung läßt nicht erkennen, welche deutschen Versicherungsgesellschaften von dem Vorgehen der Amerikaner betroffen wurden. Gegen die in Deutschland arbeitenden amerikanischen Versicherungsgesellschaften ist bekanntlich ein Zahlungsverbot erlassen, soweit es sich um nicht in Deutschland abgeschlossene Versicherungen handelt. Weitere Maßnahmen verbieten sich im Interesse der deutschen Versicherten, denen am meisten gedient ist, wenn der bisherige Zahlungsdienst der amerikanischen Gesellschaften keine Störung erfährt, deren in Deutschland deponierten Reserven, ihr Grundbesitz und die laufenden Prämieneinnahmen dürften zur Deckung ihrer Zahlungsverbindlichkeiten an Sterbefällen und Rentenzahlungen genügen.

Aus der englischen Seeversicherung. Das Geschäft der englischen Seeversicherungsunternehmungen hat während des Krieges eine mächtige Ausdehnung erfahren. Ihre finanzielle Lage hat sich sehr gekräftigt, zumal die enormen Kriegsgewinne, soweit sie nicht dem Fiskus in Form von Steuern zufielen, fast ausnahmslos zur Verstärkung der Reserven und zu Abschreibungen auf die Anlagewerte verwendet wurden. Es zeugt von der selten vorsichtigen Geschäftsgebarung der englischen Underwriter, daß von Dividendenerhöhungen im allgemeinen Abstand genommen wurde. Die Geschäftsvergrößerung ist bei den einzelnen Gesellschaften sehr verschieden, je nach der Art, wie sie bei der Uebernahme von Kriegsrisiken verfuhren. Diejenigen, die dabei besondere Zurückhaltung übten, konnten ihre Tätigkeit naturgemäß weniger ausbreiten, als die minder wählerischen. Die nachstehende, dem „Economist" entnommene Tabelle über die Prämieneinnahmen zeigt die erheblichen Unterschiede. Die Seeversicherungsabteilung der Allianee hat zwischen 1914 und 1917 eine Steigerung der Prämieneinnahmen um mehr als 600 pCt. aufzuweisen, drei andere Gesellschaften verzeichnen Steigerungen um rund 400 pCt. usw. All das erklärt sich aus der Werterhöhung der Versicherungsobjekte und der Verteuerung der Prämiensätze. Wenn bei einzelnen Gesellschaften, wie z. B. der Reliance, das Anwachsen der Prämieneinnahmen weniger auffällig ist, so beruht das, wie schon angedeutet, darauf, daß manche Underwriter den Kriegsrisiken mehr aus dem Wege gingen als andere.

	Prämieneinnahme 1914	1917	Zunahme
	£	£	pCt.
Allianee	290,065	2,083,944	618
Brit. & Foreign	495,345	1,165,323	135
Comm. Union	474,007	892,771	88
Indemnity	617,734	3,295,927	434
Liverp. & Lond. & Globe	337,017	809,065	140
Lond. Assur.	465,107	1,743,929	275
Lond. & Lanc.	235,256	551,001	134
Mercants	264,483	516,190	95
Ocean	309,712	760,058	145
Reliance	137,479	266,946	94
Royal Exch.	359,008	1,799,401	401
Sea	468,795	2,285,626	387
Union	740,388	2,371,565	220
World	244,073	760,389	211

Die Mehrzahl der englischen Seeversicherungsgesellschaften hat bekanntlich keine Selbständigkeit mehr. Ein großer Teil von ihnen steht im Eigentum großer Feuerversicherungsgesellschaften.

Digitized by Google

Die Rückversicherung der italienischen Versicherungs-Gesellschaften im feindlichen Ausland. Die italienische Regierung bereitet eine Verordnung vor, nach welcher es in Zukunft allen italienischen Versicherungs-Gesellschaften untersagt wird, ihre Risiken bei den Versicherungs-Gesellschaften des feindlichen Auslandes rückzuversichern, dagegen soll diese bei neutralen Gesellschaften gestattet werden, „um den Kursschwankungen zum Nachteile der italienischen Geldwährung durch Maßnahmen des Auslandes entgegenzuwirken." Die italienische Regierung interessiert sich außerdem für die Umwandlung von Rückversicherungsverträgen mit deutschen und österreichischen Gesellschaften, die vor dem Kriege bestanden haben und die nun auf gesetzlichem Wege erfolgen soll, um keinen Anlaß zu privaten Differenzen zu geben. — Auch in bezug auf die rückversicherten Lebensversicherungen sollen einige unwesentliche Aenderungen bezw. Vereinfachungen vorgeschlagen werden. — Weiter berichtet die „Assicurazione", daß zehn der größten italienischen Schadenversicherungs-Gesellschaften eine gemeinschaftliche Rückversicherungs-Gesellschaft mit einem Aktienkapital von 10 Millionen Lire Nominale errichtet haben.

Kleine Mitteilungen und Personalien.

— Für die Ludendorf-Spende stiftete die Stuttgart-Berliner Versicherungs-Aktiengesellschaft 10,000 M.

— Herr Carl Morawe, Beamter der „Albingia" Hamburg-Düsseldorfer Versicherungs-Aktiengesellschaft in Hamburg, ist mit dem Eisernen Kreuz II. Klasse ausgezeichnet worden.

Germania zu Stettin

Lebens-Versicherungs-Aktien-Gesellschaft.

Geschäftszweige:

Lebens-, Invaliditäts-, Aussteuer-, Leibrenten-, Unfall- u. Haftpflicht-Versicherung.

Kriegsversicherung für Todes- und Invaliditätsfall.

Bisherige Leistungen an Versicherte:
838 3/10 Millionen Mark.

Gewinnreserven der Versicherten:
46 Millionen Mark.

Dividende an die mit Gewinnanteil Versicherten nach dem Rechnungsabschluß für 1916 **prozentual** ebenso hoch wie **vor** Ausbruch des Krieges.

Neue sehr praktische und vorteilhafte Tarife in der Kapitalversicherung.

Familien-Fürsorge-Versicherung.

Lebens-Versicherung mit ärztlicher Untersuchung

Deutsche Lebensversicherung Potsdam a. G.

Lebens-Versicherung ohne ärztliche Untersuchung

Versicherung mit Anspruch auf eine Bonifikation.

Invaliditäts-Zusatzversicherung.

Versicherungsbestand Ende 1917: 121 Millionen Mark.

Ausgezahlte Versicherungssummen, Renten usw. bis Ende 1917: 88,7 Millionen Mark.

Aktiva: 58 Millionen Mark.

Aeusserst günstige Bedingungen. — Mässige Prämiensätze. — Kriegsversicherung. Versicherung nach einem Jahre unanfechtbar. — Unbeschränktheit in der Wahl des Berufs- und Aufenthaltsortes. — Unverfallbare Policen nach dreijährigem Bestehen.

Der Ueberschuß, welcher seit Beginn 19,8 Millionen Mark beträgt, kommt den Versicherten zugute und gelangt im zweitfolgenden Jahre zur Verteilung. **Die in 1917 gezahlte Dividende betrug** 2 pCt. der Prämienreserve.

Militär-, Aussteuer-Versicherung.

Prospekte und Auskunft durch alle Vertreter und durch den

Vorstand in Potsdam.

Renten-Versicherung.

Tüchtige Agenten und Akquisiteure finden lohnende Beschäftigung.

Verantwortl. f. d. Schriftleitung: G. Taubert, Leipzig-Schl. — Druck und Verlag: Jüstel & Göttel, Leipzig

Digitized by Google

Leipzig **ANNALEN** 1918

des gesamten

VERSICHERUNGSWESENS.

Erscheint jeden Donnerstag. Abonnementspreis vierteljährlich 9 Mark. Der Preis für einzelne Nummern beträgt 1 Mark.

Redaktion und Expedition: Emilienstraße 21.

Inserate jeder Art werden in der Expedition angenommen, die einspaltige Petitzeile oder deren Raum mit 40 Pf. berechnet.

Nr. 31 Leipzig, den 1. August 1918. 49. Jahrgang

Vollwertversicherung, Bruchteilversicherung und Versicherung auf „Erstes Risiko".

Von Th. Buser, Bern.

Der verwirrte Begriff über die Anwendung der obigen drei Versicherungsmöglichkeiten, dem man in gewissen Versicherungskreisen, besonders auch unter den Vertretern, oft begegnet, läßt es angezeigt erscheinen, die drei Deckungsarten einmal einer nähern Erörterung zu unterwerfen.

In der Feuerversicherung kommt die Bruchteil-Versicherung und die Versicherung auf „Erstes Risiko" nur als Ausnahme in besondern Fällen vor. Dagegen sind diese beiden Arten in der Einbruchdiebstahl-Versicherung öfters zu finden und werden dort oft sogar zur Notwendigkeit. Man darf sie eigentlich als Spezialität der Einbruchdiebstahl-Versicherung bezeichnen, die durch deren besondern Charakter bedingt werden. Der besondere Charakter der E. D.-Versicherung aber liegt darin, daß in diesem Zweige in den weitaus meisten Fällen stets nur Teilschäden eintreten können. Während ein Warenlager verhältnismäßig leicht ein Raub der Flammen in vollem Umfange werden kann, ist es fast ausgeschlossen, daß ein solches einem Einbruchdiebstahl gänzlich zum Opfer falle; die Einbrecher müßten ja sonst geradezu mit Möbelwagen kommen und die zumindest mehrere Stunden in Anspruch nehmende Ausräumung des ganzen Lagers vornehmen.

Der Zweck der Bruchteilversicherung und der Versicherung auf „Erstes Risiko" (auch Erstschaden-Versicherung genannt) liegt nun darin, den Versicherungsnehmer davon zu entbinden, auch dann den vollen Wert seines Versicherungsobjekts decken zu müssen, wenn ein größerer Schaden von vornherein sozusagen unmöglich ist. Der Versicherungsnehmer will natürlich damit eine Prämienersparnis erzielen, was denn auch bei höhern Wertsummen in wesentlichem Maße und ohne voraussichtlichen Nachteil erreicht wird. Bei niedrigen Summen aber beträgt der tatsächliche Prämienunterschied oft sehr wenig, weil eben bei niedrigen Summen der Prämiensatz der beschränkten Versicherung (Bruchteil- oder Erstschadenversicherung) aus den in den folgenden Abschnitten dargelegten Gründen wesentlich über dem Satz der Vollwertversicherung stehen muß. Zudem bringt die Bruchteilversicherung bei niedrigen Wertsummen auch gewisse Nachteile mit sich, die im Folgenden ebenfalls näher bezeichnet werden sollen.

Es ist bekanntlich einer der ersten Grundsätze der Schadens-Versicherungen, daß die Versicherungssumme dem vollen Wert des Versicherungsgegenstandes entspreche. Dieses Prinzip ist auch durch das Gesetz anerkannt. Es entspringt der Tatsache, daß dem Versicherer die Prämieneinnahme aus den gesamten Wagnissen nur dann zur Deckung aller Schäden genügt, wenn alle Versicherungsobjekte mit ihrem vollen Wert gedeckt werden (Vollwert-Versicherung) und somit die Versicherungsprämie auf die volle Wertsumme

Digitized by Google

entrichtet wird. Ereignet sich, theoretisch gesprochen, auf eine Gesamtversicherungssumme von Mk. 10,000,000.—, zusammengesetzt aus 100 Versicherungen à Fr. 100.000.—, ein Schaden von Mk. 10,00.0— so ist zu dessen Deckung eine Prämie von 1% notwendig. Werden aber die 100 Versicherungen nur mit je Mk. 50,000 deklariert (Unterversicherung), so würde die Gesamtversicherungssumme nur Fr. 5,000,000.— betragen. Zur Deckung des Schadens von Fr. 10,000.— wäre somit in diesem Falle eine Prämie von 2% vonnöten. Da nun in der Praxis der obige Fall, daß alle Versicherungen zur Hälfte zu niedrig genommen würden, nicht vorkommt, sondern sich nur auf einzelne Versicherungen beschränkt und da überhaupt eine nachträgliche Erhebung der Prämiendifferenz von allen Versicherten praktisch unmöglich wäre, so ergibt sich als Folge der Unterversicherung, daß im Schadenfalle die Entschädigung nur in dem Verhältnis gezahlt wird, als die Versicherungssumme zum Wert des Versicherungsgegenstandes steht (Proportionalregel). Die Konsequenzen dieser Unterversicherung teilweise oder gänzlich aufheben, d. h. eine Versicherung unter dem Wert des Versicherungsgegenstandes, aber mit Ausschaltung der Proportionalregel zu ermöglichen, darin liegt also der Zweck der Bruchteil- und Erstschadenversicherung.

Es sei nun zunächst der Unterschied zwischen der Vollwertversicherung (gewöhnliche Versicherung), der Bruchteilversicherung und der Erstschadenversicherung (Versicherung auf Erstes Risiko) erwähnt:

Bei der Vollwertversicherung wird der volle Wert des Versicherungsgegenstandes versichert und im Schadenfalle der volle Schaden bis zur Höhe der Versicherungssumme vergütet, vorausgesetzt, daß am Schadentage der Gesamtwert des Versicherungsgegenstandes sich nicht höher als auf den Betrag der Versicherungssumme beläuft; sonst wird die Entschädigung im Verhältnis zwischen Versicherungssumme und Ersatzwert reduziert.

Beispiel: Ein Mobiliar wird für Mk. 10,000.— versichert. Ereignet sich ein Schadenfall von Mk. 5,000.—, so werden Mk. 5000 vergütet, sofern am Schadentage der Wert des ganzen Mobiliars nicht höher ist als Mk. 10,000.—. Wäre aber der Gesamtwert am Schadentage Mk. 20,000.— so würde eine Unterversicherung von 50% vorliegen, sodaß also auch nur 50% des Schadens — Mk. 2500.— zu ersetzen wäre.

Der Grundsatz der verhältnismäßigen Entschädigung im Falle einer Unterversicherung (Proportionalregel) wird hier in vollem Umfange angewandt.

Die Bruchteilversicherung deckt einen bestimmten Bruchteil vom Gesamtwerte des Versicherungsgegenstandes, z. B 1/3. Im Schadenfalle haftet der Versicherer bis zur Höhe dieser versicherten Bruchteilsumme, sofern am Schadentage der Gesamtwert nicht höher ist, als die der Bruchteilversicherung zugrunde gelegte Vollwertsumme; sonst erfolgt ebenfalls eine verhältnismässige Entschädigung.

Beispiel: Ein Warenlager im Werte von Mk. 60,000.— wird für 1/3 — Mk. 20,000.— versichert Im Schadenfalle wird der volle Schaden bis zur Höhe von Mk. 20,000.— vergütet, sofern am Schadentage der Gesamtwert Mk. 60,000.— nicht übersteigt.

Die Proportionalregel kommt hier nur dann zur Anwendung, wenn der Gesamtwert höher ist als derjenige auf Grund dessen die Bruchteilsumme berechnet wurde. Es ist somit möglich, hier die Versicherungssumme unter dem Wert des Versicherungsobjekts anzusetzen, ohne daß daraus in der Regel ein Verlust zu erwarten ist (vorausgesetzt daß die Bruchteilversicherungssumme nicht zu niedrig angesetzt werde). (Fortsetzung folgt.)

Zur Tagesgeschichte.

Der Versicherungswissenschaftliche Verein in Hamburg gibt seinen Mitgliedern folgendes bekannt: Es ist angeregt worden, in Form kurzer Anfragen an den Vereinsabenden einzelne Gegenstände, welche von allgemeinem oder auch besonderem sachlichen Interesse sind, zur Diskussion zu stellen und auf diese Weise bestehende Zweifel zu lösen, auf Unstimmigkeiten oder bestehende Gefahren hinzuweisen und auf gemeinsames Handeln hinzuwirken, wo solches wünschenswert erscheint. Dieser Anregung folgend, bittet der Vorstand möglichst bis 15. September d. J. und dann weiterlaufend solche Anfragen und kurzen Themata ihm zu Händen des Herrn Professor Dr. Bruck, Vorlesungsgebäude, namentlich bekannt zu geben. Der Vorstand wird solche Anfragen den Mitgliedern zwei bis drei Wochen vor jeder Sitzung mitteilen und hofft, daß alsdann eine vorbereitete

Digitized by Google

nutzbringende Diskussion folgen wird. Selbstverständlich muß es dem Vorstand überlassen bleiben, bei der erhofften Menge von Eingängen seinerseits die Reihenfolge und die Anzahl der Fragen zu bestimmen, welche an den hierfür freien Abenden zur Erörterung gestellt werden.

Verstaatlichung der Mobiliar-Feuerversicherung in Bayern. In der Kammer der Abgeordneten wurde am 16. Juli ein Antrag angenommen, der eine staatliche Feuerversicherung für bewegliche Sachen im freien Wettbewerb mit den privaten Gesellschaften fordert. Damit ist wiederum eine Frage aufgeworfen worden, die seit Jahrzehnten weite Schichten der Bevölkerung bewegt, denn nicht nur den Leitern der Versicherungsgesellschaften, sondern auch den rund 20000 Angestellten und Agenten ist daran gelegen, also unter Einschluß der Familien rund 80000 Personen in Bayern allein. Daß gerade diejenige Stelle, die in erster Linie berufen sein sollte, alles Beunruhigende gerade jetzt hintanzuhalten, nämlich die gewählte Vertretung des Volkes, weite Kreise besorgt macht, ist doppelt beklagenswert.

Liegt denn ein dringendes Bedürfnis für einen solchen staatlichen Eingriff vor? Hat der private Betrieb versagt? Sollten nicht die Erfahrungen des Krieges eher dazu führen, jede staatliche Bindung möglichst zu meiden? Gerade während des Krieges hat sich die private Feuerversicherung bewährt. Die Umstellung der Industrie in den Kriegsbetrieb hat sie vermöge ihrer Anpassungsfähigkeit glänzend mitgemacht. Die Deckung der schweren Rüstungsindustrie wurde nur durch sie ermöglicht. An Opfern hat sie mehr gebracht, als heute in der Oeffentlichkeit bekannt ist. Auch als das Bedürfnis auftrat, gegen Fliegerschäden gedeckt zu werden, war die private Feuerversicherung auf dem Plan; in der Kammer der Reichsräte wurde erst kürzlich ausdrücklich anerkannt, daß gerade die Fliegerschaden-Versicherung als Schulbeispiel vorgemerkt werden sollte dafür, wie die Privatversicherung auch der bestgeleiteten staatlichen Anstalt an Beweglichkeit, Entschlußfähigkeit und Herausfühlung des bestehenden Bedürfnisses überlegen ist.

Bis zum heutigen Tage ist es der Feuerversicherung möglich gewesen — im Gegensatz zu wohl allen anderen Betrieben privater wie öffentlicher Art (Post, Telegraph, Eisenbahn usw.) ohne allgemeine Prämienerhöhung durchzukommen. Und in der Zukunft wird nur auf Grund eines gesunden heimischen Betriebes die Privatversicherung in der Lage sein, ihren Aufgaben auch im Ausland, wo wichtige deutsche Besitze der Deckung harren, gerecht zu werden. Die private Feuerversicherung hat ferner für gemeinnützige Zwecke Jahr für Jahr und vor allem im Krieg namhafte Summen verausgabt. Grundsätzlich soll doch der Staat der freien bürgerlichen Betätigung im Wettbewerb nur da entgegentreten, wo ein zwingendes Bedürfnis obwaltet. Außerdem ist in diesem Falle zu befürchten, daß ein staatliches Unternehmen entweder Vorrechte genießen wird, die das Gegenteil eines freien Wettbewerbes bedeuten, oder daß, wenn sich die Erwartungen nicht erfüllen, die Unternehmung lebensfähig erhalten werden muß, was schließlich nur durch den Monopolbetrieb möglich wäre. Das aber haben wohl die geistigen Urheber des Planes sogar im Auge. Münchener N. N.

Einzahlungen auf die achte Kriegsanleihe. Auf die achte Kriegsanleihe wurden in der zweiten Juliwoche weitere 36 Mill. M gezahlt, sodaß nunmehr 14912,7 Mill. M d. h. 99,4 pCt. des endgültigen Zeichnungsergebnisses von 15001,4 Mill. M voll erlegt sind. Hierbei ist bemerkenswert, daß die achte Kriegsanleihe also schon fast voll bezahlt ist, obwohl nach den Zeichnungsbedingungen die letzte 25 proz. Einzahlung erst am 28. Juli zu leisten gewesen wäre. Die Darlehnskassen sind für diese Zwecke nach dem Stande vom 15. Juli nur noch mit 179,6 Mill. M, d. s. 1,2 pCt. des Nennwertes der bisherigen Einzahlungen in Anspruch genommen worden.

Neue Versicherungs-Ges. in Düsseldorf. Am 15. Juli wurde in Düsseldorf die Rheinisch-Sächsische Versicherungs-A.-G. mit einem Aktienkapital von 3000000 M, als Tochtergesellschaft der Deutschen Rückversicherungs-A.-G. und der Düsseldorfer Rückversicherungs-A.-G. (Düsseldorf) gegründet. Die Gesellschaft betreibt das unmittelbare Transportversicherungs-Geschäft und die Rückversicherung in den verschiedenen Versicherungszweigen; sie ist mit den beiden Düsseldorfer Rückversicherungs-Gesellschaften eng verbunden und erhält von vornherein ausreichende Beteiligung an ihren Geschäften. Ferner steht ihr die gesamte Organisation der Iduna-Versicherungs-Gesellschaften in Halle a. S. zum Betriebe des unmittelbaren Transportversicherungs-Geschäftes zur Verfügung. Das Zusammengehen mit den Iduna-Gesellschaften kommt durch den Eintritt des Generaldirektors derselben, Herrn E. Nord, in den Aufsichtsrat der Rheinisch-Sächsischen Versicherungs-A.-G. zum Ausdruck. Der Vorstand besteht aus den Direktoren der beiden genannten Düsseldorfer Rückversicherungs-Gesellschaften, nämlich den Herren Herm. Alverdes und August Scholz (Düsseldorf). In den Aufsichtsrat der Gesellschaft wurden gewählt Fabrikbesitzer Gerhard von der Herberg (Krefeld), als Vorsitzender, Rechtsanwalt Dr. jur. Lambert Brockmann, Mitglied des Abgeordnetenhauses (Düsseldorf), als stellvertretender Vorsitzender, Geh. Kommerzienrat Moritz Leffmann (Düsseldorf), Bankier Heinrich Liemann (Frankfurt a. M.), Generaldirektor Ernst Nord (Halle a. S.), Amtsgerichtsrat a. D. Dr. jur. Max Oster (Köln-Marienburg), Bergrat und Generaldirektor a. D. Alfred Siemens (Halle a. S.), Bankier Oskar Simon (Bonn) und Bergwerksbesitzer August Stein (Düsseldorf, zurzeit im Felde).

Arminia, München. Die Generalversammlung in der 1289 Aktien mit 2333000 M Aktienkapital vertreten waren, genehmigte den vorgelegten Rechenschaftsbericht. Der Ueberschuß beziffert sich auf 2108586 (i. V. 1558620) M. Die Vergrößerung des Ueberschusses ist in der Hauptsache darauf zurückzuführen, daß die Jahresrechnung die Zahlen des im Jahre 1917 übernommenen Geschäftes des Deutschen Adlers mit umfaßt. Die Aktionäre erhalten eine Dividende von 60 M auf

Digitized by Google

die Aktie (gleich 24 Proz. der Einzahlung gegen 22 Proz. im Vorjahre). Die letzte Friedensdividende betrug 25 Proz. Der Gewinnreserve der Versicherten wird der Betrag von 1511471 (999051) M überwiesen. Die Versicherten erhalten daraus wie seit 1914 Dividende in der ungeschmälerten Höhe der letzten Friedensdividende. – Ueber den Geschäftsgang im laufenden Jahre wird berichtet, daß der Neuzugang an Versicherungen weiterhin in ständiger Zunahme begriffen ist und das Resultat des ersten Halbjahres in 1918 bereits den gesamten Zugang des Vorjahres übertrifft, der bis dahin der höchste seit Bestehen der Anstalt war. Der Versicherungsbestand ist auf weit über 300 Mill. M angewachsen.

Bayerische Rückversicherungs-Bank A.-G. in München. Die Gesellschaft, deren Aktien im Besitz der Bayerischen Versicherungs-Bank sind, hat ihr Aktienkapital um eine auf zwei Millionen Mark erhöht. Die neuen Aktien werden zum Kurse von 110 pCt. ausgegeben.

Providentia, Versicherungs-Gesellschaft in Wien. In der Generalversammlung der Gesellschaft, die bekanntlich der Münchener Rückversicherungs-Gesellschaft nahesteht, wurde die Verteilung einer Dividende von 14 pCt. (w. i. V.) beschlossen. Die statutenmäßig ausscheidenden Verwaltungsmitglieder, die Herren Emil Karpeles, Paul Ritter von Schoeller und Emanuel Weißenstein, wurden wiedergewählt.

Norden in Christiania. Die Entwickelung dieser angesehenen Gesellschaft befindet sich nach wie vor in aufsteigender Linie. Auch das Geschäftsjahr 1917 hat ihr wieder mehrere hübsche Ergebnisse gebracht, mit denen sie zufrieden sein kann. In der Feuerversicherung ist die Prämieneinnahme von 2,310,625 Kr. auf 3,284,131 Kr. gestiegen und hat für eigene Rechnung 1,197,001 Kr. gegen 986,199 Kr. im Vorjahre betragen. Die Prämienreserve ist daher von 527,753 Kr. auf 639,375 Kr. erhöht worden. Die Schäden haben brutto 1,614,055 Kr. und netto 526,644 Kr. erfordert gegen 2,215,255 Kr. bezw. 740,930 Kr. — In der Transportversicherung ist die gesamte Prämieneinnahme von 3,673,801 Kr. auf 2,559,079 Kr. reduziert und die für eigene Rechnung von 1,423,709 Kr. auf 818,634 Kr. Die Schäden des Geschäftsjahres haben 818,634 (630,989) Kr. erfordert. — In der Haftpflichtversicherung wurden an Prämien insgesamt 46,869 Kr. eingenommen, davon für eigene Rechnung 11,208 Kr. Die Schäden haben sich auf 9561 Kr. belaufen, davon für eigene Rechnung 1441 Kr. Die erst im Jahre 1914 von der Gesellschaft eingeführte Einbruchdiebstahlversicherung brachte an Prämien 98,357 Kr. gegen 61,613 Kr. im Jahre vorher. Davon für eigene Rechnung 66,839 Kr. gegen 52,189 Kr. i. V. Die Schäden erforderten 48,154 Kr. (22,044 Kr.), davon für eigene Rechnung 35,938 Kr. (20,095 Kr.). Die allgemeinen Verwaltungskosten betrugen 330,556 Kr., an Provisionen waren zu zahlen 670,984 Kr., an Steuern 62,244 Kr. — Der gesamte Ueberschuß betrug 323,338 Kr. Davon erhalten die Aktionäre wieder 93,000 Kr. = 10 pCt. (wie i. V.), 25,182 Kr. wurden als Tantieme gezahlt, 22,191 Kr. zu Abschreibungen verwendet, 50,000 Kr. werden dem Pensions- und Unterstützungsfonds zugeführt, 72,557 Kr. dem Reservefonds und 50,000 Kr. der Schadenreserve. Der Rest von 10,408 Kr. wird auf neue Rechnung vorgetragen. Die gesamten Aktiven der Gesellschaft beliefen sich Ende des Berichtsjahres auf 8,224,954 Kr. und haben sich damit um 731,050 Kr. gegen das Vorjahr erhöht. Näheres über die solide Vermögenslage der Gesellschaft geht aus der im Inseratenteil veröffentlichten Bilanz hervor.

Norge in Drammen. Die finanzielle Entwickelung dieser rührigen norwegischen Feuerversicherungsgesellschaft ist im Geschäftsjahr 1917, dem 60ten Rechnungsjahr der Anstalt, folgende gewesen. In der Feuer- und Einbruchdiebstahlversicherung wurden an Prämien K. 2,218,932 eingenommen, davon wurden K. 1,124,942 für Rückversicherung abgegeben, sodaß für eigene Rechnung der Gesellschaft K. 1,093,990 verblieben. Die Schäden erforderten brutto K. 1,597,265, wovon K. 1,046,913 auf den Anteil der Rückversicherer traten. Die Schadenreserven wurden von K. 148,685 auf K. 220,000 erhöht und die Prämienreserven von K. 538,123 auf K. 546,995. In der Transportversicherung betrug die Prämieneinnahme K. 2,264,811, während für Rückversicherung K. 1,416,480 verausgabt wurden, sodaß an Prämien für eigene Rechnung K. 848,331 verblieben. Für Schäden waren für das Jahr 16 und 17 K. 1,859,262 zu zahlen, davon für eigene Rechnung K. 687,144. Der Versicherungsfonds für Transportversicherung stellt sich auf K. 510,324. Die Verwaltungskosten beliefen sich auf K. 171,311, an Provisionen wurden K. 672,572 gezahlt, an Steuern K. 23,335. Das Geschäftsjahr hat einen Ueberschuß von K. 217,673 ergeben, aus welchem die Aktionäre K. 70,000 = 10% Dividende erhalten. K. 14,641 wurden an Tantieme bezahlt, K. 23,032 zur Abschreibung auf Wertpapiere verwandt, K. 5000 dem Pensionsfonds zugewiesen, M. 35,000 dem Dividendenfonds und K. 70,000 dem Reservefonds. Näheres über die Vermögenslage der Gesellschaft geht aus der im Inseratenteil veröffentlichten Bilanz hervor.

Internationale Rück- und Mitversicherungs-Akt.-Ges. in Wien. In der am 26. Juli d. J. stattgefundenen Bilanzsitzung dieser Gesellschaft wurde der Rechnungsabschluß für das Jahr 1917 vorgelegt, welcher nach neuerlicher Stärkung der Reserven mit einem Ueberschuß von K. 187,135.02 abschließt. Der Verwaltungsrat hat beschlossen, in der am 24. August stattfindenden Generalversammlung vorzuschlagen, diesen Ueberschuß auf neue Rechnung vorzutragen. Die Garantiemittel der Gesellschaft stellen sich per 1. Jänner 1918 auf K. 17,236,562.47 gegenüber K. 15,547,232.64 i. V., erhöhten sich demnach um Kr. 1,689,269.83.

„Vaterländische" und „Rhenania", Vereinigte Versicherungsgesellschaften. Die Gesellschaft gibt bekannt, daß die k. k. niederösterr. Statthalterei die Bestellung des Herrn Theodor Friedrich, Wien, IX., Liechtensteinstraße 15, zum Repräsentanten der „Vaterländischen" und „Rhenania", Vereinigte Versicherungsgesellschaften Aktiengesellschaft in Elberfeld Generalrepräsentanz für Oesterreich in Wien, genehmigt hat.

Digitized by Google

Versteigerung von Versicherungsaktien. In der am 26. v. M. in Hamburg abgehaltenen Versteigerung über Aktien von Versicherungs-Gesellschaften wurden folgende Preise erzielt: für 10 Aktien der Nord-Deutschen Versicherungs-Gesellschaft Lit. A—D (mit 1125 M Einschuß) 2405—2455 M; für 27 Aktien der Nord-Deutschen Versicherungs-Gesellschaft Lit. F. (mit 562,50 M Einschuß) 1200—1210 M; für 10 Aktien der Nord-West-Deutschen Versicherungs-Gesellschaft (mit 1000 M Einschuß) 1800—1810 M; für 30 Aktien der Nord-West-Deutschen-Versicherungs-Gesellschaft (mit 250 M Einschuß) 450—455 M; für 10 Aktien der Neptunus-Assecuranz-Compagnie (mit 250 M Einschuß) 260 bis 300 M; für 4 Aktien der Versicherungs-Gesellschaft Albingia (mit 625 M Einschuß) 900 M; für 80 Aktien der Assecuranz-Union von 1865 (mit 250 M Einschuß) 525 bis 540 M; für 47 Aktien der „Hansa" Allgemeine Versicherungs-Akt.-G. (mit 250 M Einschuß) 400 M; für 5 Aktien der „Ocean" Versicherungs-Akt.-Ges. mit 250 M Einschuß) 400—405 M; für 12 Aktien der Hamburg-Bremer Rückversicherungs-A.-G. (mit 250 M Einschuß) 400 M; für 10 Aktien der Hanseatischen Versicherungs-A.-G. von 1877 (mit 462.50 M Einschuß) 750—810 M; — Wegen nicht erreichter Limite zurückgezogen wurden: 15 Aktien der „Hansa" Allgemeine Versicherungs-A.-G., 10 Aktien der „Albis" Versicherungs-A.-G., 72 Aktien der Hamburg-Bremer Feuerversicherungs-Gesellschaft, 3 Aktien der „Janus" Lebens- und Pensions-Versicherungs-Gesellschaft (mit 1875 M Einschuß).

Hagelversicherung in Italien l. J. 1918. Das diesjährige Hagelversicherungsgeschäft in Italien hat bis jetzt, den Mitteilungen dortiger Fachblätter zufolge, einen nichts weniger als günstigen Verlauf genommen. Schon Ende April stellten sich nicht wenige Schäden ein, die stetig zunahmen und wegen der Einberufungen zum Waffendienst nur langsam erhoben werden konnten. Auch die fehlenden Transportmittel (Automobile, Wagen, eingeschränkter Eisenbahnverkehr) und die durch den Krieg stark in Mitleidenschaft gezogenen Straßen bereiteten außergewöhnliche Schwierigkeiten, gegen welche die Leitungen der Gesellschaften nur mit Mühe ankämpfen konnten, während von den Versicherten immer mehr Beschwerden einliefen. Dabei drohen den Versicherungsgesellschaften Prämienverluste in den Provinzen Oberitaliens, die von Oesterreich okkupiert sind und wo daher Schäden weder erhoben noch bezahlt werden können.

Kleine Mitteilungen und Personalien.

— Der Generalvertreter der Berlinischen Lebens-Versicherungs-Gesellschaft „Alte Berlinische" in Berlin, Herr Vizefeldwebel Richard Lehfeldt in Hamburg, ist mit dem Hanseaten-Kreuz ausgezeichnet worden.

Deutsche Lebensversicherungsbank „ARMINIA"
Aktiengesellschaft in München.

Bilanz vom 31. Dezember 1917.

Vermögen.	M	Pf.	Verpflichtungen.	M	Pf.
Verpflichtungen der Aktionäre	4,500,000	—	Aktienkapital	6,000,000	—
Grundbesitz	7,604,508	24	Gesetzliche Rücklage	600,000	—
Hypotheken	82,849,448	85	Prämienrücklage	103,622,554	03
Gemeindedarlehen	10,037,501	97	Prämienüberträge	3,845,117	52
Wertpapiere	29,183,954	35	Rücklage für schwebende Versicherungsfälle	1,577,232	69
Vorauszahlungen und Darlehen auf Versicherungen	4,617 613	39	Gewinnrücklage der mit Gewinnanteil Versicherten (einschließlich der Zuweisung aus dem Geschäftsjahre)	9.396,643	59
Guthaben	2,583,713	64	Sonstige Rücklagen	1,641,663	49
Gestundete Prämien*)	2,213,040	44	Guthaben anderer Versicherungsunternehmungen	314,994	13
Rückständige Zinsen und Mieten (einschließlich Stückzinsen)	1,199,650	15	Barkautionen	14 944	82
Außenstände bei Generalagenten und Agenten	1,865,210	38	Sonstige Verpflichtungen	19,705,292	71
Barer Kassenbestand	246,418	47	Ueberschuß (ausschließlich der Ueberweisung an die Gewinnrücklage der Versicherten von 1,511,471.26 M)	597,114	89
Einrichtung	140,000	—			
Kautionsdarlehen an versicherte Staats- und Kommunalbeamte	3,670	—			
Sonstige Werte und Forderungen	270 822	09			
	147 315.557	87		147 315 557	87

*) Darunter versteht man jene Teilprämien, welche wegen ½- oder ¼jährlicher Prämienzahlung erst im Jahre 1918 zur Abführung gelangen.

München, den 23. Juli 1918. **Der Vorstand**

Digitized by Google

Versicherungs-Gesellschaft A. G. NORGE.

Jahresbericht für 1917.

60. Geschäftsjahr.

Gewinn- und Verlustkonto per 31. Dezember 1917.

Einnahmen.		Kr.	Ö	Ausgaben.		Kr.	Ö.
Vertrag aus 1916:				**Rückversicherungsprämien:**			
Schadenreserve . . .	143,685.— Kr.			Feuer	1,122,644.98 Kr.		
Prämienreserve . . .	538,123 30 „			Einbruch	2,297.05 „		
Versicherungsfond				Transport	1.416.479.98 „	2,541,422	01
Transport	418.521 74 „	1,100,330	04	**Schadenzahlungen:**			
Prämien:				Feuer	1,596,372.81 Kr.		
Feuer	2,216,634.77 Kr.			Einbruch	891.89 „		
Einbruch	2,297.05 „			Transport f. 1916 u. 17.	1 859.262 34 „	3,456,527	04
Transport	2.264,810 87 „	4,483,742	69	**Steuern**		23,335	13
Rückversicherungs-Provision:				**Provisionen:**			
Feuer	207,161 46 Kr.			Feuer	392,877.39 Kr.		
Einbruch	730 95 „			Einbruch	179.09 „		
Transport	266,579 67 „	474,472	08	Transport	279.515.17 „	672,571	65
Ersatz der Rückversicherer:				**Agio:**			
Feuer	1,046,022,05 Kr.			Feuer		6,041	95
Einbruch	891,89 „			**Verwaltungskosten**		171,311	14
Transport f. 1916 u. 17.	1,172.118,12 „	2,219,032	04	**Zinsen zum Pensionsfond**		1,439	83
Zinsen		89,893	75	**Vortrag für 1918:**			
Agio:				Schadenreserve . . .	220,000 — Kr.		
Transport		169	16	Prämienreserve . . .	546,994.90 „		
				Versicherungsfond			
				Transport	510,323.51 „	1,277,318	41
				Zum Reservefond . . .	70,000.— Kr.		
				„ Dividende	70,000 — „		
				„ Dividendefond . .	35,000.— „		
				„ Pensionsfond. . .	5,000.— „		
				„ Abschreibungen .	23,032.10 „		
				„ Tantieme	14,640 80 „	217.672	90
		8.367.639	76			8 367.639	76

Bilanz-Konto per 31. Dezember 1917.

Aktiva.	Kr.	Ö	Passiva.	Kr.	Ö.
Verbindlichkeiten der Aktionäre . . .	1,300,000	—	Grundfond	2,000,000	—
Pfandobligationen	493,500	—	Reservefond	570,000	—
Wertpapiere	841 378	91	Dividenderegulierungsfond	70,000	—
161 Debitoren	516,709	58	Pensionsfond.	35,230	09
Guthaben bei Versicherungs-Gesellschaften	1,421,192	65	Prämienreserve	546,994	90
Inventarkonto	3,310	78	Schadenreserve	220,000	—
Bei Banken	326,584	92	Versicherungsfond Transport	510,323	51
Kassensaldo per 31. Dezember 1917 . .	45,176	04	Kreditoren	148,316	05
			Guthaben verschiedener Versicherung-Gesellschaften	762,312	53
			Ungehobene Dividende für 1916. . . .	35	—
			Dividende für 1917	70.000	—
			Tantieme 1917	14 640	80
	4,947,852	88		4,947,852	88

Drammen, 31 Dezember 1917 / 14. Juni 1918.

Hans Hansen. **Oscar Bang.** **C. O. Lund.** **Aage Lammers,** adm. Direktor.

J. B. Neumann, Buchhalter.

Digitized by Google

Versicherungs-Aktien-Gesellschaft „Norden“ in Christiania.

Abrechnung für das Jahr 1917.

Einnahmen.	Kr.	Ö.	Ausgaben.	Kr.	Ö.
Vortrag aufs vorige Rechnungsjahr:			**Rückversicherungsprämien:**		
Prämienreserve . . . 554,950.91 Kr.			Feuerversicherung . . 2,087,130.11 Kr		
Schadenreserve . . . 298,991.56 „			Haftpflichtversicherung 35 660.71 „		
Seeversicherungsfonds 813,267.82 „	1,667,210	29	Einbruchdiebstahlvers. 31,517.77 „		
Prämien:			Wasserleitungsschädenv. 3,121.43 „		
Feuerversicherung . . 3,284,131.14 Kr.			Seeversicherung . . 1,740,445 35 „	3,897,875	37
Haftpflichtversicherung 46,869.04 „			**Bezahlte Schäden:**		
Einbruchdiebstahlvers. 98,356 88 „			Feuerversicherung . . 1,614,055 43 Kr.		
Wasserleitungsschädenv. 4,358.75 „			Haftpflichtversicherung 9,561.14 „		
Seeversicherung . . 2,559 078.97 „	5,992,789	78	Einbruchdiebstahlvers. 48,154.33 „		
			Wasserleitungsschädenv. 1,820.— „		
Rückversicherer - Anteil für bezahlte Schäden:			Seeversicherung . . 4,011,985 67 „	5,685,576	57
Feuerversicherung . . 1,087,410.94 Kr.			**Vortrag für 1918:**		
Haftpflichtversicherung 8,120.02 „			Prämienreserve . . . 639,374.72 Kr.		
Einbruchdiebstahlvers. 12,216.06 „			Schadenreserve . . . 451,508 27 „		
Wasserleitungsschädenv. 1,362 50 „			Seeversicherungsfonds 653,955.08 „	1,744,838	07
Seeversicherung . . 3,097,749.40 „	4,206,858	92	Provisionen	670,983	96
Rückversicherungsprovision	716,254	38	Verwaltungskosten	330,556	12
Zinsen	176,415	64	Steuern	62,243	70
			Agio	44,117	63
			Dividende 10 pCt. pro Aktie.	93,000	—
			Vortrag auf Reservefonds	72,557	37
			Vortrag a. Pensions- u. Unterstützungsfonds	50,000	—
			Vortrag für Steuern	50,000	—
			Abschreibungen	22,190	90
			Tantiemen	25,181	50
			Uebertrag für nächste Rechnungsjahr . .	10,407	82
	12,759,529	01		12,759,529	01

Bilanz per 31. Dezember 1917.

Aktiva.	Kr.	Ö.	Passiva.	Kr.	Ö.
Aktionärverbindlichkeiten	2,170,000	-	Grundfonds	3,100,000	—
Obligationen und andere Wertpapiere .	705,210	—	Reservefonds	938,615	37
Pfandobligationen	1,999,075	—	Ergänzungsfonds	150,000	—
Grundstück Kirchstraße Nr. 26	125 000	—	Nicht abgehobene Dividende	479	—
Inventar	100	—	Dividende für 1917	93 000	—
Guthaben und Kassenbestand	1,058,964	32	Tantiemen	25,181	50
Guthaben bei anderen Gesellschaften, Agenten u. s.	2,166,604	99	Guthaben der Rückversicherer u. a. . .	2,032,432	55
			Vortrag auf Grundstück Kirchstraße Nr. 26	30,000	—
			Vortrag für Steuern	50,000	—
			Uebertrag auf Pensions- und Unterstützungsfonds	50,000	—
			Vortrag für 1918:		
			Feuerversicherung:		
			Prämienreserve . . . 599,634,85 Kr		
			Schadenreserve . . . 443,474 95 „	1,043,109	80
			Haftpflichtversicherung:		
			Prämienreserve . . . 5,704.16 Kr.		
			Schadenreserve . . . 2,666 26 „	8,370	42
			Einbruchdiebstahlversicherung:		
			Prämienreserve . . . 33,419.55 Kr.		
			Schadenreserve . . . 5,367.06 „	38,786	61
			Wasserleitungsschädenversicherung:		
			Prämienreserve	616	16
			Seeversicherung:		
			Versicherungsfonds	653,955	08
			Uebertrag für nächstes Rechnungsjahr .	10,407	82
Christiania, den 31. Dezember 1917 / 7. Juni 1918.	8,224,954	31		8,224 954	31

Karl Lous. **F. Staib.** **Olaf Rustad.** **C. F. Michelet.**

L. S. KARLSEN, adm. Direktor. Joh. Ramstad

Digitized by Google

Am 23. ds. Mts verschied unerwartet infolge eines Schlaganfalles der Generaldirektor der Europäischen Abteilung der Newyorker „Germania Lebens-Versicherungs-Gesellschaft"

Herr Dr. jur. Heinrich L. O. Rose

im 70. Jahre seines arbeitsvollen und segensreichen Lebens.

Im Jahre 1878 trat er in die Leitung unserer Gesellschaft ein und war seit 1889 ihr Generalbevollmächtigter für Europa.

Unermüdlich hat er bis zum letzten Augenblick seine glänzende Begabung und Arbeitskraft in die Dienste der Gesellschaft gestellt. Seiner kundigen Führung verdankt diese ihren Aufstieg und ihre Stellung.

Mit tiefer Dankbarkeit und in aufrichtiger Verehrung werden wir stets zu dem Bilde des treuen und vornehmen Mannes aufblicken, der durch die Betätigung seines Pflichtgefühles und seiner Gesinnung für uns ein leuchtendes, schwer zu erreichendes Vorbild war und bleibt.

Berlin W. 8., 24. Juli 1918.
Behrenstr. 8.

Newyorker „Germania Lebens-Versicherungs-Gesellschaft"
General-Direktion für Europa
i. V. **Theodor Liebenow.**

Der Generaldirektor der Europäischen Abteilung der „Germania Lebens-Versicherungs-Gesellschaft" in Newyork

Herr Dr. jur. Heinrich L. O. Rose

erlag in der Nacht vom 23. zum 24. Juli unerwartet einen Schlaganfall.

Sein Hinscheiden bedeutet für die Gesellschaft einen schweren fast unersetzlichen Verlust. Ueber 40 Jahre hat der Verewigte seine unermüdliche Arbeitskraft dem Unternehmen gewidmet. Im Jahre 1878 in die Leitung der Europäischen Abteilung berufen, hat er dieser seit 1889 als Generalbevollmächtigter für Europa vorgestanden.

Wir betrauern tief den Tod des vornehmen und schlichten Mannes, der in vorbildlicher Pflichttreue und Gewissenhaftigkeit seine hervorragenden Gaben ganz in den Dienst des seiner Leitung anvertrauten Unternehmens gestellt hat, das er zu hoher Blüte und Bedeutung geführt hat.

Sein Andenken wird von uns in Ehren gehalten werden und unvergessen sein!

Berlin, am 24. Juli 1918.

Der Verwaltungsrat der Europäischen Abteilung
der Newyorker „Germania Lebens-Versicherungs-Gesellschaft

Verantwortl. f. d. Schriftleitung: G. Taubert, Leipzig-Schl. — Druck und Verlag: Jüstel & Göttel, Leipzig

Digitized by Google

V
No 11 '18

Leipzig

ANNALEN

1918

des gesamten

VERSICHERUNGSWESENS.

Erscheint jeden Donnerstag. Abonnementspreis vierteljährlich 9 Mark. Der Preis für einzelne Nummern beträgt 1 Mark.

Redaktion und Expedition: Emilienstraße 21.

Inserate jeder Art werden in der Expedition angenommen, die einspaltige Petitzeile oder deren Raum mit 40 Pf. berechnet.

Nr. 32 Leipzig, den 8. August 1918. 49. Jahrgang

Vollwertversicherung, Bruchteilversicherung und Versicherung auf „Erstes Risiko".

Von Th. Buser, Bern.

(Fortsetzung.)

Bei der Versicherung auf „Erstes Risiko" (Erstschadenversicherung) wird eine Summe versichert, die ohne Zusammenhang mit dem wirklichen Wert des Versicherungsgegenstandes zu sein braucht. Im Schadenfall wird der volle Schaden bis zur Höhe des als Versicherungssumme angenommenen Betrages vergütet, ohne Rücksicht darauf, ob und um wieviel am Schadentage der Gesamtwert des Versicherungsgegenstandes höher ist als jener.

Beispiel: Eine Bank versichert ihren Tresorinhalt für 200,000 Mk. Im Schadenfalle wird der volle Betrag des Schadens bis zur Höhe von 200,000 Mk. vergütet, ohne Rücksicht darauf, ob der Gesamtwert am Schadentage höher ist als 200,000 Mk. (der Gesamtwert kann dann z. B. 700,000 Mk. sein).

Hier fällt der Grundsatz der Proportionalregel gänzlich weg. Es kann eine, gewissermassen beliebige Summe versichert werden. Im Schadenfalle wird einfach der volle Schaden bis zur Höhe der versicherten Summe vergütet.

Wie bereits erwähnt, stellt sich die Prämie für die beschränkte Versicherung (Bruchteil- und Erstschadenversicherung) verhältnismäßig höher als diejenige der Vollwertversicherung, wenigstens bei geringern Wertbeträgen. Der Grund dafür ist schon aus dem oben gegebenen Beispiel von den 100 Versicherungen zu je 100,000 Fr. zu entnehmen. Je niedriger die beschränkte Versicherung ist, desto verhältnismässig höher muß die Prämie sein, damit sie zur Deckung der Schäden ausreicht. Totalschäden ereignen sich freilich, wie bereits betont, in der E.-D.-Versicherung keine oder wenige, die Zahl und die Höhe der gewöhnlichen Schäden bleibt aber trotz beschränkter Versicherung ungefähr dieselbe, d. h. ob nun Vollwert- oder beschränkte Versicherung genommen werde, der Versicherer hat an Gesamtschäden ungefähr gleichviel zu zahlen. Um aber die Vergütung dieser Schäden vornehmen zu können, muß er von den kleinen beschränkten Versicherungen einen im Verhältnis höheren Satz bekommen. Handelt es sich dagegen um beschränkte Versicherungen grösserer Summen, so wird die Prämie wieder niedriger, weil dann eben ein geringerer Satz zur Deckung der gewöhnlichen Schäden ausreicht.

Zur Beantwortung der Frage, in welchem Falle nun die eine und andere der drei erörterten Versicherungsarten im E.-D.-Zweige anzuwenden ist, gehen wir von folgenden Erwägungen aus:

Die Haushalt-Versicherungen kleinern und mittlern Wertes werden am besten durch Vollwertversicherung gedeckt. In Bruchteilversicherung muß das Hausmobiliar meist entweder zu $^1/_3$ oder $^1/_4$ gegeben werden. Da nun aber der Prämiensatz für Bruchteilversicherungen — wie wir gesehen haben — naturgemäß ziemlich höher ist als

Digitized by Google

derjenige der Vollwert-Versicherung, so ist der Prämienunterschied bei geringer Wertsumme sehr klein Erst bei höherer Wertsumme fällt die Differenz in Betracht, indem der Prämiensatz der Bruchteilversicherung wie derjenige der Vollwertversicherung bei Haushaltmobiliar nach der Höhe der Summe gestaffelt und umso niedriger ist, je höher sich die Wertsumme beläuft. Ein Beispiel möge dies veranschaulichen:

Fahrnis von 15,000 M. in Vollwertdeckung, Prämiensatz 0,75‰ = 11,25 M.
Fahrnis von 15,000 M. in Bruchteildeckung von 1/2 = 5000 M., Prämiensatz 1,75‰ = 8,75 M.
Fahrnis von 40,000 M. in Vollwertdeckung, Prämiensatz 0,625‰ = 25 M.
Fahrnis von 40,000 M. in Bruchteildeckung von 1/4 = 10,000 M., Prämiensatz 1,66‰ = 16,60 M.
Fahrnis von 500,000 M. in Vollwertdeckung, Prämiensatz 1/2‰ = 250 M.
Fahrnis von 500,000 M. in Bruchteildeckung von 1/4 = 125,000 M., Prämiensatz 1,33‰ = 166.25 M.

Neben dem geringen Prämienunterschied, der sich bei kleinen Fahrnisversicherungen ergibt, birgt die Bruchteilversicherung solcher kleiner Wertsummen für den Versicherungsnehmer aber noch eine nicht unerhebliche Gefahr. Die E-D-Versicherungssumme der Haushalte muß bekanntlich in verschiedene Positionen zerlegt werden, wobei z. B. die Schmuckgegenstände, Kunstgegenstände usw. besondere Posten für sich bilden. Wird nun eine Haushaltversicherung von 15,000 M.*) für 1/3 in Bruchteildeckung gegeben, so ist das Mobiliar für 4000 M. und die Schmuck- und Kunstgegenstände für 1000 M. versichert. Daß ein Diebstahl von vollen 4000 M. an gewöhnlichen Möbelstücken sozusagen ausgeschlossen ist, ist ohne weiteres klar. Dagegen fallen den Einbruchdiebstählen eben meist die Wertgegenstände in erster Linie zum Opfer und da ist es den Dieben ein leichtes, für 3000 M. Schmuck- und Kunstgegenstände mitzunehmen, die bei einem Werte von 3000 M. meist eine ziemlich kleine Bürde ausmachen. In diesem Falle hat also der Versicherte einen Schaden von 2000 M. selbst zu tragen, indem ihm durch den Versicherer eben nur 1000 M. für die Schmuck- und Kunstgegenstände vergütet werden können.

Es ist somit anzuraten, die gewöhnlichen Haushaltversicherungen in Vollwertversicherung zu geben und nur bei größeren Haushaltungen usw. Bruchteilversicherung anzuwenden.

Bargeld, Banknoten, Coupons, Wertpapiere und Sparkassenbücher werden bei Haushaltversicherungen vom Versicherer meist nur in einem beschränkten Betrag gedeckt, falls sie sich unter gewöhnlichem Verschluß (nicht im feuerfesten Geldschrank) befinden. Sie gelten in diesem Falle als auf „Erstes Risiko“ versichert Befinden sie sich aber im feuerfesten Geldschrank, so müssen sie in der Regel zum vollen Wert versichert werden, auch wenn das Mobiliar selbst durch Bruchteilversicherung gedeckt ist.

Wesentlich anders liegen nun die Verhältnisse bei den

Geschäftsversicherungen.

Bei kleinern Geschäften gilt zwar, in bezug auf den Prämienunterschied, auch hier das bei der Fahrnisversicherung gesagte. Auch besteht die Gefahr, daß bei kleineren Geschäften die Bruchteil-Versicherungssumme ungenügend ist. Für 15,000 oder 20,000 M. hat es in der Regel keinen Zweck, eine Bruchteilversicherung zu nehmen. Handelt es sich aber um größere Lager, so ist Bruchteilversicherung empfehlenswert. Ein Geschäft, das schwer transportable oder sehr umfangreiche Artikel ohne besonders großen Wert führt und das somit im Falle eines Einbruchdiebstahls nur mit einem begrenzten Schadenbetrag rechnen kann, hat schon dann ein Interesse an der Bruchteilversicherung, wenn z. B. der gesamte Warenbestand usw. 40,000 M. nicht übersteigt.

Als wesentlicher Umstand fällt bei den Geschäftsversicherungen in betracht, daß hier die Bruchteilversicherung nicht entweder 1/3 oder 1/4 des Wertes betragen muß. Sie kann hier vielmehr einen bedeutend geringeren Bruchteil ausmachen (vorausgesetzt es handle sich um Warenlager über 40,000 M.), der umso kleiner sein darf, je höher die Wertsumme ist Bis zu 40,000 M. Wertsumme muß gewöhnlich noch mindestens 10,000 M.

*) Wovon 12,000 M. Mobiliar und 3000 M. Schmuck- und Kunstgegenstände.

Digitized by Google

versichert werden. Bei einem Wert von 150,000 M. brauchen bereits nur noch 25,000 M. gedeckt zu werden und für 1,000,000 M. Wertsumme braucht der versicherte Bruchteil im Minimum nur 60,000 M. zu sein.

Der Prämienunterschied sei aus folgendem Beispiel ersichtlich:

Gewöhnliche Geschäftsversicherung von
20,000 M. in Vollwertdeckung, Prämiensatz 1‰ = 20 M.
20,000 M. in Bruchteildeckung von 10,000 M.,
Prämiens. 2½‰ = 25 M. (teurer als Vollwertversicherung!
40,000 M. in Vollwertdeckung, Prämiensat 1‰ = 40 M)
40,000 M. in Bruchteildeckung von 10,000 M.,
Prämiensatz 2½‰ = 25 M.
150,000 M. in Vollwertdeckung,
Prämiensatz 0,625‰ = 93,75 M.
150,000 M. in Bruchteildeckung von 25,000 M.,
Prämiensatz 2½‰ = 62,50 M.
1,000,000 M. in Vollwertdeckung, Prämiensatz ½‰ = 500 M.
1,000,000 M. in Bruchteildeckung von 60,000 M.,
Prämiensatz 2½‰ = 150 M.

Die angegebenen Bruchteilsummen bilden den Minimalbetrag, der gewöhnlich durch Weisung des Versicherers gedeckt werden muß. Natürlich steht es dem Versicherungsnehmer frei, diesen Mindestbetrag zu erhöhen, wenn er der Meinung ist, daß ein Einbruchdiebstahl ihm einen größern Schaden bringen kann. (Schluß folgt.)

Fortbildungskurse für Versicherungsbeamte in Berlin.

Der Ausschuß, der die Einrichtung von Fortbildungskursen für Versicherungsbeamte in die Hand genommen hat, ist in diesen Tagen mit nachstehendem Aufruf an die Gesellschaftsleitungen und die Leitungen der Geschäftsstellen herangetreten.

„Unter Bezugnahme auf das Schreiben des Ausschusses für die Einrichtung der Fortbildungslehrgänge für Kriegsteilnehmer und andere Versicherungsangestellte (mittlere Fachschule) gestatten wir uns, Ihre Aufmerksamkeit auf nachstehende Ausführungen hinzulenken:

Der Ausschuß hat beschlossen, daß mit den ersten Lehrgängen bereits im kommenden Winterhalbjahr begonnen werden soll, da eine Reihe Berliner Gesellschaften den Besuch der Fachschule durch ihre Angestellten schon sofort in Aussicht gestellt haben. Danach ist eine ausreichende Teilnehmerzahl zu erwarten, die sich noch erhöhen dürfte, wenn die Außenbeamten und die weiblichen Angestellten einbezogen werden.

Es ist daran gedacht, Vortragsreihen zu veranstalten, die sich zunächst über drei Monate erstrecken und im ersten Vierteljahr Gegenstände behandeln sollen, welche die Praxis des Versicherungswesens im allgemeinen betreffen, nämlich:

1. Die Bedeutung des Versicherungswesens für Privat- und Volkswirtschaft, Vortragender Herr Dr. oec. publ. Vatke, Generalsekretär in Berlin;

2. Der Innenbetrieb einer neuzeitlichen Versicherungs-Gesellschaft, Vortragender Herr A. Tschörtner, Justitiar der Schweizerischen National-Versicherungs-Gesellschaft, Berlin;

3. Der Außendienst in der Privatversicherung, Vortragender Herr W. Fuhljahn, Versicherungsbeamter, Berlin.

Vom zweiten Vierteljahr ab wird eine Zergliederung der Vorträge nach einzelnen Versicherungszweigen eintreten, und zwar soll zunächst die Lebens- und Feuerversicherung, alsdann die Unfall- und die Haftpflichtversicherung sowie die Transportversicherung behandelt werden.

Die Vorträge werden an einem Wochentage in drei aufeinanderfolgenden Abendstunden gehalten und dürften zusammenhängend sich für jeden Gegenstand auf etwa zehn Wochen verteilen. Die Hörgebühr für eine einzelne Vortragsreihe soll 2 M, für alle drei Vortragsreihen gleichzeitig 5 M betragen. Die Vorträge sollen von Fachleuten gehalten werden, deren Beschaffung einem Arbeitsausschuß obliegen wird. Die Unterrichtsleitung übernimmt der Direktor der Schulen der Korporation der Kaufmannschaft, Herr Dr. Knörk, dem der unterzeichnete Fachausschuß zur Seite steht. Die ganze Einrichtung will als ein Ausbau der bestehenden Versicherungsfachschule, die zurzeit von 750 Schülern besucht wird, betrachtet werden. Zur Teilnahme an den Vorträgen werden männliche wie weibliche Versicherungsbeamte jeden Alters zugelassen. Insbesondere wird auch die Beteiligung von Angestellten des Außendienstes erwünscht sein und auch solcher Leute, die aus anderen Berufen kommen, um sich dem Versicherungs-Innen- oder Außendienst zu widmen.

Wir setzen dabei voraus, daß die Gesellschaftsleitungen und die Inhaber der Geschäftsstellen ihre Angestellten in beiden Zweigen des Versicherungsdienstes auf diese Fortbildungsmöglichkeit hinweisen, bezw. den erfolgreichen Besuch der Lehrgänge bei der Prüfung von Bewerbungsgesuchen mitbewerten werden.

Der weitere Ausbau des Unterrichts hängt naturgemäß von der finanziellen Unterstützung ab, die wir in Anbetracht des geringen Schulgeldes wohl auch von seiten der Gesellschaften wie der Angestellten-Vereinigungen erwarten dürfen. Wir wären Ihnen deshalb für die gütige Stiftung eines zunächst einmaligen Beitrages zu den Schulkosten zu lebhaftestem Dank verbunden. Die Ueberweisung erbitten wir auf Postscheckkonto Direktor Dr. Knörk, Nr. 40,730, beim Postscheckamt Berlin.

Ausführliche Berichte am Schlusse jedes Lehrjahres werden Ihnen später einen Einblick in die Erfolge unserer Fortbildungskurse ermöglichen, deren Ergebnisse sich hoffentlich auch bald in Bezug auf die Fachbildung der mittleren Versicherungsangestellten bemerkbar machen werden.

Anmeldungen für die Lehrgänge nimmt Herr Direktor Dr. Knörk schriftlich oder in seinem Dienstzimmer in der Börse, Berlin C, Burgstraße entgegen; weitere Auskünfte werden daselbst oder durch die Herren Schulleiter

Digitized by Google

G. Tesche, Berlin NW. 7, Derotheenstraße 9 (Versicherungs-Fachschule) und Versicherungsbeamten W. Fuhljahn, Berlin-Friedenau, Taunusstraße 16, erteilt."

Verlust von Versicherungsansprüchen durch Versäumung der Klagefrist.

(Nachdruck verboten.)

Durch Erhebung der Klage bei einem unzuständigen Gericht wird die Frist nicht gewahrt.

In einer uns jetzt vorliegenden Entscheidung spricht das Reichsgericht aus, daß die in den Versicherungsbedingungen der einzelnen Gesellschaften vorgesehene Ausschlußfrist, binnen welcher der Versicherte gegen die Ablehnung der Entschädigungsansprüche aus einem Versicherungsfall den Rechtsweg beschreiten kann, nur durch die Erhebung der Klage bei dem örtlich zuständigen Gericht gewahrt und daß der Versicherte durch ein Versehen seines Anwalts in dieser Beziehung nicht entschuldigt wird. Es handelte sich bei dem der Entscheidung zugrunde liegenden Streitfall um Folgendes:

Der Kaufmann B. in Pfullingen, der ein Gemischtwarengeschäft betrieb, hatte seine Mobilien und Warenvorräte seit 1903 bei der Provinzial-Feuerversicherungsanstalt der Rheinprovinz in Düsseldorf gegen Feuersgefahr versichert. Am 10. August 1912 erlitt er einen Brandschaden. Die Versicherungsanstalt lehnte durch am 6. November 1912 zugestelltes Schreiben jede Entschädigung ab, weil ihr der Versicherte von der nach Vertragsschluß von ihm eingerichteten gefahrerhöhenden Gasolinbeleuchtung keine Mitteilung gemacht habe. Hiergegen beschritt der Versicherte zunächst ohne Erfolg das Beschwerdeverfahren und erhob dann im Februar 1913 beim Landgericht Saarbrücken (dem Gericht seines Wohnortes) Klage auf Zahlung der Brandentschädigung. Diese Klage wurde wegen örtlicher Unzuständigkeit des Landgerichts Saarbrücken abgewiesen, weil das Landgericht Düsseldorf, das Gericht des Sitzes der Versicherungsanstalt, zuständig sei. Darauf strengte B. im August 1913 beim Landgericht Düsseldorf gegen die Versicherungsanstalt eine neue Klage auf Entschädigung des Brandfalles an. Nunmehr machte die Beklagte geltend, daß diese Klage verspätet, nämlich nicht innerhalb der im Reglement der Beklagten vorgesehenen sechsmonatigen Ausschlußfrist, erhoben sei.

Landgericht und Oberlandesgericht Düsseldorf haben diesen Einwand zurückgewiesen und die Beklagte zur Zahlung einer Brandentschädigung verurteilt. Diese Entscheidung hat aber das Reichsgericht auf die von der Beklagten eingelegte Revision aufgehoben und die Klage abgewiesen. Zur Begründung seines Urteils führt der höchste Gerichtshof aus: Nach dem Reglement der Beklagten muß die Klage binnen sechs Monaten nach Empfang des ablehnenden Bescheides der Beklagten zugestellt sein. Mit Unrecht meint das Oberlandesgericht, daß diese vertragliche Ausschlußfrist unter allen Umständen auch durch die (innerhalb der 6 Monate erfolgte) Klageerhebung bei dem unzuständigen Gericht Saarbrücken gewahrt worden sei. Zunächst ist der Hinweis des Oberlandesgerichts auf § 209 BGB. (wonach die Verjährung auch durch Klageerhebung bei einem unzuständigen Gericht unterbrochen wird) verfehlt. Die Ausschlußfristen, gesetzliche wie vertragliche, unterscheiden sich ihrer Natur nach wesentlich von den Verjährungsfristen. Die Ausschlußfristen sind prozeßrechtlicher, die Verjährungsfristen materiell-rechtlicher Natur. Grundsätzlich sind für Ausschlußfristen die Verjährungsfristen nicht anwendbar. Weiterhin ist schon aus dem Wortsinne der Ausschlußfrist zu entnehmen, daß der Klageberechtigte mit seiner Rechtsverfolgung ausgeschlossen, also des Klagerechts verlustig sein soll, wenn er nicht binnen der gesetzlichen oder vereinbarten Frist von dem Klagerecht Gebrauch gemacht hat. Der Zweck einer Ausschlußfrist erschöpft sich nicht darin, wie das Oberlandesgericht anzunehmen scheint, daß der Berechtigte unzweideutig seinen Willen erklärt, es bei dem mit der Klage anfechtbaren Beschlusse nicht bewenden zu lassen, sondern der wesentliche Zweck ist der, baldigst eine sachliche Entscheidung des Gerichts über die Streitfrage herbeizuführen. Dieser Zweck kann nur erreicht werden durch eine Klage, die in formeller Hinsicht allen Voraussetzungen für eine sachliche Entscheidung gerecht wird. Das läßt sich aber von einer Klage, die beim unzuständigen Gericht erhoben und aus diesem Grunde der Abweisung verfallen ist, nicht sagen. Eine solche Klage stellt nur einen mißlungenen Versuch der beabsichtigten Rechtsverfolgung dar und kann deshalb zur Wahrung der Ausschlußfrist nicht in Betracht kommen. Für die vertraglichen Ausschlußfristen ist nun allerdings insofern eine minder strenge Beurteilung wie für die gesetzlichen Ausschlußfristen geboten, als der Gegner sich dann nicht auf die Versäumung der Frist berufen darf, wenn die Versäumnis sich als entschuldbar erweist. Der Grund für diese verschiedene Behandlung liegt darin, daß für die vertraglichen Ausschlußfristen eben wegen ihrer Vertragsnatur die Grundsätze von Treu und Glauben in Betracht zu ziehen sind. Im vorliegenden Falle ist aber der Kläger hinsichtlich der Erhebung der Klage bei dem unzuständigen Gericht nicht als entschuldigt anzusehen. Es ist davon auszugehen, daß der Kläger ein Verschulden seines Prozeßbevollmächtigten im Vorprozeß dem Prozeßgegner, also der Beklagten gegenüber, wie eigenes Verschulden zu vertreten hat. Es konnte aber nach Sachlage für einen Rechtskundigen bei Aufwendung der erforderlichen Sorgfalt ein Zweifel nicht entstehen, daß nicht das Landgericht Saarbrücken, sondern allein das Landgericht Düsseldorf den örtlichen Gerichtsstand für die Klage bildete. In Frage kommen konnte nur der allgemeine Gerichtsstand des Sitzes der beklagten Anstalt oder der Gerichtsstand der Vertragserfüllung. Was den ersteren Gerichtsstand angeht, so bestimmte das Reglement der Beklagten als Sitz der Anstalt Düsseldorf. Nach § 269 BGB. ist ein Vertrag am Wohnsitz bezw. am Ort der Niederlassung des Schuldners, also hier der Beklagten, zu erfüllen, falls nicht ein anderer Ort für die Leistung bestimmt oder aus den Umständen zu entnehmen ist. Letzteres kam nicht in Frage. Ebensowenig bestand eine gesetzliche Bestimmung, wonach

Digitized by Google

als Leistungsort für die Zahlung der Entschädigungssumme der Wohnsitz des Klägers anzusehen war. Es bestanden weder in tatsächlicher noch in rechtlicher Hinsicht über die örtliche Zuständigkeit Fragen irgendwie zweifelhafter Natur. Dem Kläger fällt daher ein Verschulden an der Versäumung der Ausschlußfrist zur Last. (Aktenzeichen: VII. 396/17. — 12. 4. 18.)

K. M.-L.

Zur Tagesgeschichte.

Geschäftsergebnisse der englischen Seeversicherung. In einer Besprechung der Geschäftsergebnisse der englischen Seeversicherungs-Gesellschaften im Jahre 1917, die sich im „Journal of Commerce" findet, wird darauf hingewiesen, daß diejenigen Gesellschaften, welche das Versicherungsgeschäft neu aufgenommen haben, damit keine besonders guten Erfahrungen gemacht zu haben scheinen, während die seit langer Zeit bestehenden Gesellschaften nahezu ausnahmslos höhere Gewinne erzielten und ihre Rücklagen verstärken konnten. Besonders auffallend war die außergewöhnlich hohe Prämieneinnahme bei fast allen diesen Gesellschaften. Die Ursache dafür liegt einmal darin, daß 1917 die Prämiensätze für Kriegsversicherung die höchsten seit Kriegsbeginn gewesen sind, dann aber auch darin, daß die Preise aller versicherten Waren sehr beträchtlich gestiegen sind. Eine dritte, allerdings weniger wichtige Ursache ist die, daß die Sätze für die gewöhnliche Seeversicherung eine Erhöhung aufweisen, und zwar sind sie in einzelnen Fällen dreimal so hoch wie in Friedenszeiten, manchmal sogar 10 bis 20 mal so hoch.

Staatsaufsicht über die russischen Versicherungsgesellschaften. Der Londoner Vertreter der Wolga Versicherungsgesellschaft hat von seiner Direktion aus Petersburg unter dem 2. Mai ein Schreiben erhalten, aus welchem hervorgeht, daß die ursprüngliche Absicht der Bolschewisten, das russische Versicherungswesen zu verstaatlichen, aufgegeben ist, vielmehr lediglich eine Staatsaufsicht durch den Rat für Versicherungsangelegenheiten ausgeübt werden soll. Diese Staatsaufsicht wird von den russischen Versicherungsgesellschaften sogar begrüßt, da der Rat an alle Provinzbehörden ein Rundschreiben gesandt hat, welches die Beschlagnahme von Eigentum der Versicherungsgesellschaften, die Auferlegung hoher Steuern usw. verbietet. Auch wurde bereits in Erwägung gezogen, daß der russische Staat die den Versicherungsanstalten infolge der wertlos erklärten Papiere erwachsenen Schulden übernimmt. Der Londoner Vertreter wird von der Petersburger Direktion beauftragt, die französischen und englischen Rückversicherer zu benachrichtigen, daß die Gesellschaften, falls Petersburg vom Feinde besetzt werde, ihren Direktionssitz nach Moskau oder irgend einer anderen Stadt verlegen und von hier aus Rückversicherungen abschließen werden.

„Die Niederlande" Feuer- u. Lebensversicherungs-Gesellschaft von 1845 in Haag. Die gediegene Gesellschaft kann wieder mit Befriedigung auf die Ereignisse ihres letzten Geschäftsjahres blicken trotzdem der Verlauf des verflossenen Jahres recht schadenreich war. Im deutschen Reich wurde von der Gesellschaft nur die Feuer- und Einbruchdiebstahlversicherung betrieben, außerdem erstreckt sich ihr Geschäftsbetrieb auch noch auf die Lebensversicherung. Die Gesamtprämieneinnahme in der Feuerversicherung ist brutto von 8,975,621 M auf 10,028,972 M und netto von 5,932,938 M auf 6,551,507 Mark gestiegen. Die Schäden für eigene Rechnung erforderten einschließlich Ermittelungskosten 4,430,163 M. In der Einbruchdiebstahlversicherung hat die Prämieneinnahme insgesamt 245,358 M und für eigene Rechnung 209,657 M betragen gegen 175,642 M bezw. 154,128 M im Jahr 1916. Für Schäden waren netto 154,104 M (i. V. 71,864 M) zu zahlen. Die Verwaltungskosten des Gesamtgeschäftes haben sich einschließlich Provisionen abzüglich des Anteils der Rückversicherer auf 2,470,586 Mark gegen 2,231,479 M i. V. belaufen. Das Geschäftsjahr schließt mit einem Gewinn von 582,261 M gegen 573,894 M i. V. Davon erhalten die Aktionäre 350,000 M (wie i. V.) als Dividende, 81,984 M werden als Tantieme gezahlt und 150,277 M den Reserven für Kriegsschwankungen überwiesen. Die Kapitalanlage, die in der Hauptsache in Wertpapieren besteht, beziffert sich Ende des Berichtsjahres auf 7,699 290 M gegen 7,344.124 M Ende 1916 An Zinsen aus dieser Kapitalanlage wurden 405,485 M (302,717 M) vereinnahmt. Der Reservefond beläuft sich auf 2,391,587 M. — Gewinn- und Verlustrechnung der Gesellschaft, sowie die Bilanz, sind im Inseratenteil veröffentlicht.

Nassauische Lebensversicherungsanstalt in Wiesbaden. Nach dem Bericht hat das vierte Geschäftsjahr 1917 dieser Anstalt, der ersten öffentlichen rechtlichen Lebensversicherungs-Gesellschaft im Westen, eine ganz bedeutende Weiterentwicklung gebracht. Das normale Geschäft, namentlich in der Volksversicherung, hat eine Zunahme gegenüber dem Vorjahre aufzuweisen. Einen über Erwarten großen Zugang neuer Versicherungen habe die Anstalt mit der von ihr eingeführten Kriegsanleihe-Versicherung erzielt. In der großen Lebensversicherung wurden 142 (i. V. 127) Neuanträge über 1 037 398 M (938 235 M) Kapital eingereicht. Bei der Volksversicherung liefen 9012 (328) Anträge über 6324161 M (459614 M) Kapital ein. Einschließlich der aus dem Vorjahr als unerledigt übernommenen Anträge lagen in der gesamten Kapitalversicherung 9189 (580) Anträge über 7,47 M (1,89) Mill. M Versicherungssumme vor. In der großen Lebensversicherung waren 12 (15) Kriegssterbefälle über 52 000 M (68 492 M) zu verzeichnen; daneben 5 (2) normale über zusammen 28000 M (29000 M). Von den in der Volksversicherung eingetretenen 88 (70) Todesfällen über 52168 M (41 467 M) Versicherungssumme entfallen auf normale Sterbefälle 73 (57) Versicherungen über 40 492 M (28 907 M) Versicherungssumme und auf Kriegssterbefälle 8 (13) mit 9676 M (12560 M). Bei Jahresschluß belief sich in der großen Lebensversicherung der Bestand auf 1156 (1051) Policen über 6,25 M (5,44) Mill. M Kapital, in der Volksversicherung auf 11739 (3211) Policen über 8,77 (2,91 Mill. M). Die Prämien-Einnahme betrug in der großen Lebens-

Digitized by Google

versicherung 375 023 M (270 071) M. Die Gesamt-Einnahmen von 1 117 216 (781 231) M einschließlich 597 476 M (413 580 M) Uebertrügen stehen Ausgaben von 1 070 738 M (778 449 M) gegenüber, davon 87 971 M (56 069 M) für Versicherungsverpflichtungen, 124 296 M (67 134 M) für Rückversicherungsprämien, 674 770 M (448 518 M) Prämienreserven und 115 140 M (98 652 M) Prämienüberträge. Es ergibt sich in dieser Abteilung ein Ueberschuß von 46 478 M (2782 M), der wieder in der Hauptsache in die Gewinnrücklage fließt. In der Volksversicherung stellten sich die Prämien-Einnahmen auf 393 660 M (124 520 M) und die Gesamt-Einnahmen einschließlich 357 560 M (279 449 M) Uebertrügen auf 814 293 M (451 921 M), denen an Gesamtausgaben 782 065 M (448 987 M) gegenüberstehen, davon 38 829 M (35 402 M) Versicherungsverpflichtungen, 49 294 M (33 183 M) Rückversicherungs-Prämien und 508 573 M (299 755 M) Prämien-Reserven. Der Ueberschuß von 32 227 M (2935 M) fließt wieder in die Gewinn-Reserve der Versicherten. Bei der Todesfall-Versicherung ergab sich diesmal ein Sterblichkeitsverlust von 7117 M gegen im Vorjahre ein Sterblichkeitsgewinn von 11 776 M. Dagegen weist die Rentenversicherung wieder einen Sterblichkeitsverlust von 1459 M (1050 M) und die Volksversicherung einen Minderbedarf von 15 456 M (i. V. Mehrbedarf von 5296 M) aus. — Die Anstalt ist bekanntlich mit einem Stammkapital von 500 000 M ausgestattet und zwar mit 300 000 M in 3½ proz. Schuldverschreibungen der Nassauischen Landesbank zum Nennwert und 200 000 M in Schuldversprechen der Nassauischen Landesbank (§ 780 B. G.-B.). Die 200 000 M Schuldversprechen sind unter die Aktiven der Bilanz aufgenommen. An sonstigen Aktiven werden u. a. verzeichnet 369 638 M (373 992 M) Effekten und 1 377 071 M (772 025 M) Forderungen an öffentliche Körperschaften. Bei dem eigenen Kapital von 468 500 M (471 500 M) sind die gesamten Prämienreserven mit 1 183 343 M (748 273 M) und die Prämienüberträge mit 133 846 M (98 652 M) verzeichnet.

Oberrheinische Versicherungs-Gesellschaft in Mannheim. Diese vortreffliche und umsichtig geleitete Gesellschaft hat im Berichtsjahr auch trotz des Krieges wieder recht befriedigende Resultate erzielt. Die Gesamtprämieneinnahme ist von 17,960,907 M auf 19,362,430 M gestiegen, davon für eigene Rechnung 8,857,399 M gegen 8,583,454 M i. V. Die Gesamtschadenzahlungen für eigene Rechnung betrugen 4,658,759 M (i. V. 4,697,601 M), haben also eine Abnahme erfahren. Die Prämienreserven und Ueberträge sind von 4,190,440 M auf 4,933,703 M erhöht, die Schaden- und Rentenreserve von 6,489,188 M auf 7,835,015 M. Der Ueberschuß des Jahres hat 659,870 M betragen gegen 740,658 M in 1916. Zu diesem Ueberschuß haben im einzelnen beigetragen die Transportversicherung 226,624 M (i. V. 1,486 M), die Unfall- und Haftpflichtversicherung 233,274 M (212,377 M), die Glasversicherung 64,696 M (27,578 M). Die Einbruchdiebstahlversicherung, die im Vorjahr 15,150 M Ueberschuß ergeben hatte, brachte dieses Mal einen Verlust von 92,145 M, die Wasserleitungsschäden-Versicherung schließt ohne Gewinn und Verlust ab, die Feuer-Rückversicherung brachte 231,393 M Verlust (i. V. 144,314 M Ueberschuß). Aus dem Gewinn erhalten die Aktionäre 312,500 M = 25 pCt. als Dividende. Ferner gelangen an die Spezialreserve 50,000 M — der Reservefonds hat die gesetzliche und statutarische Höhe überschritten —, an den Organisationskostenfonds 20,000 M, 71,875 M werden als Tantiemen gezahlt, 25,000 M werden behufs Schaffung eines Beamten-, Witwen- und Waisen-Unterstützungsfonds zurückgestellt, 25,000 M als Rücklagen für den Gesellschaftsgrundbesitz verwendet und 155,495 M auf neue Rechnung vorgetragen. — In der Bilanz erscheinen Reserven, Spezialreserven und Organisationskostenfonds mit zusammen 1,960,000 M, die laufenden Reserven mit 12,768,718 M. Von den Mitteln waren 2,124,829 M im Grundbesitz, 3,508,000 M in Hypotheken, 6,077,523 M in Wertpapieren und 1,892,080 M bei Bankhäusern angelegt.

Hansa in Stockholm. Wie aus dem uns vorliegenden Jahresbericht hervorgeht, hat sich der Betrieb dieser tüchtig geleiteten Gesellschaft in sämtlichen Versicherungszweigen in außerordentlich befriedigender Weise entwickelt. Die Gesamtprämieneinnahme belief sich auf 12,780,690 Kr. gegen 7,988,608 Kronen im Jahre 1916 und 5,101,934 Kr. im Jahre 1915. Der Schadenverlauf ist im großen ganzen normal gewesen; doch weist die Einbruchdiebstahlversicherungsbranche einen bedeutend höheren Schadenprozentsatz als in dem vorhergehenden Jahren auf. Der Verlauf des Geschäfts im einzelnen ist aus der folgenden Aufstellung zu ersehen:

	Prämieneinnahmen brutto		davon erhielten die Rückversicherer	
Transport	9,869,416	Kr.	6,174,312	Kr.
Feuer	655,753	„	342,698	„
Wasserleitung	19,303	„	5,396	„
Glas	53,476	„	—	„
Einbruchdiebstahl	165,230	„	35,026	„
Maschinen	462,671	„	264,037	„
Garantie	60,985	„	15,422	„
Kranken- u. Unfall	1,394,420	„	461,673	„
Haftpflicht	99,436	„	29,844	„

Der Verlauf der Schäden im Berichtsjahr ist folgender:

	bezahlte Schäden		Schäden für eigene Rechnung	
Transport	6,919,054	Kr.	1,679,497	Kr.
Feuer	82,805	„	58,088	„
Wasserleitung	2,016	„	1,707	„
Glas	15,627	„	15,627	„
Einbruchdiebstahl	43,137	„	40,839	„
Maschinen	207,968	„	41,972	„
Garantie	12,666	„	8,033	„
Kranken- u. Unfall	472,433	„	272,938	„
Haftpflicht	10,235	„	8,082	„

Von dem Ueberschuß aus dem Gesamtbetrieb des Jahres, 1,237,937 Kr. nebst Gewinnvortrag aus 1916 33,607 Kr, also zusammen 1,270,644 Kr. ist — außer 5 pCt. Abschreibung auf das Inventar — die gesetzlich vorgeschriebene Rücklage zum Sicherheitsfonds mit 2,000 Kr. erfolgt, dem Reservefonds wurden 100,000 Kr.

Digitized by Google

überwiesen, wodurch derselbe auf 1,000,000 Kr. gebracht ist, somit den höchsten Betrag erreicht hat, der nach den Statuten als Reservefonds angelegt zu werden braucht. Dem Transportversicherungsfonds wurden 615,750 Kr. als Extra-Reserve überwiesen, worauf nach Abzug der Tantiemen für den Aufsichtsrat und den Direktor in Höhe von 75,797 Kr. ein Betrag von 475,013 Kr. verbleibt. Hiervon wurden 450,000 Kr. = 9 pCt. den Aktionären überwiesen, die restlichen 25,013 Kronen dem Gewinn- und Verlustkonto des Jahres 1918. Die verfügbaren Fonds der Gesellschaft bestehen nunmehr aus:

Aktienkapital, voll eingezahlt	5,000,000 Kr.
Reservefonds	1,000,000 „
Sicherheitsfonds	22,000 „
Versicherungsfonds für eigene Rechnung	3,156,017 „
	9,178,017 Kr.

Näheres über diese rührige Gesellschaft finden unsere Leser in der im Inseratenteil veröffentlichten Bilanz.

Stella in Stockholm. Im abgelaufenen Geschäftsjahr hat sich der Betrieb dieser Gesellschaft, die derselben trefflichen Leitung untersteht wie die „Hansa", in erfreulicher Weise weiterentwickelt. Die Gesamtprämieneinnahme ist gegen das Vorjahr um fast 100 pCt. gestiegen, nämlich von 2,503,031 Kr. im Jahre 1916 auf 4,930,262 Kr. im Jahre 1917. In der Mehrzahl der Versicherungszweige der Gesellschaft ist der Schadenverlauf normal gewesen; nur in der Glas- und Einbruchdiebstahlversicherungs-Branche haben sich die Schäden infolge der herrschenden Teuerung bedeutend erhöht. Nichtsdestoweniger schließt das Berichtsjahr mit einem Ueberschuß von 490,541 Kr.; hiervon sind dem Reservefonds 49,054 Kr. und 214,427 Kr. als Extra-Reserve dem Transportversicherungsfonds überwiesen worden. Nach Abzug der Tantiemen für den Aufsichtsrat und dem Direktor in Höhe von 31,765 Kr. verbleiben noch 195,294 Kr., mit Einschluß des Gewinnvortrags aus dem Jahre 1916 196,227 Kr., die folgende Verwendung finden: 45,000 Kr. = 9 pCt. an die Aktionäre, 35 255 Kr. weitere Rücklagen zum Reservefonds, 100,000 Kr. zu einem Dispositionsfonds und der Rest von 15,971 Kr. wird auf neue Rechnung vorgetragen. Nach diesen Zuweisungen verfügt die Gesellschaft über nachstehende Fonds:

Grundfonds	500,000 Kr.
Garantiefonds	500,000 „
Reservefonds	100,000 „
Dispositionsfonds	100,000 „
Versicherungsfonds für eigene Rechnung	1,317,280 „
Gewinnvortrag	15,971 „
zus.	2,533,251 Kr.

Die Bilanz der Gesellschaft ist im Inseratenteil veröffentlicht.

„Volksfürsorge". Die beiden Monate Mai und Juni blieben hinter den Vormonaten des laufenden Jahres etwas zurück. Im Mai wurden insgesamt eingereicht 5,903 Anträge, davon 5,566 für Kapitalversicherungen (Tarif I bis IVa) mit 1,801,418 M Versicherungssumme und 337 für Spar- und Risikoversicherungen (Tarife V und VI). Im Juni betrug der Gesamteingang 5,616 Neuanträge, davon 5,346 für Kapitalversicherungen mit 1,724,258 M Versicherungssumme und 315 für Spar- und Risikoversicherungen. Das Antragsergebnis des ersten halben Jahres 1918 waren 36,843 Anträge, und zwar 34,553 für Kapitalversicherungen mit 10,368,491 M Versicherungssumme.

Die Norddeutsche See- und Flußversicherungs-A.-G. Stettin plant die Erhöhung ihres Aktienkapitals um $1^1/_2$ Mill. M bei 25 pCt. Einzahlung bis 21. Januar zum Preise von 650 M für die Aktie. — Das Aktienkapital beträgt zurzeit 1,5 Mill. M.

„Providentia" Allgemeine Versicherungs-Gesellschaft Wien. Die Gesellschaft teilt mit, daß Herr Direktor Edmund Ritter v. Piotrowsky-Glowill und Herr Generalsekretär Karl Fr. Grieß aus ihren Diensten scheiden. Herr Direktor Ernst Hoppe übernahm ab 1. Mai 1918 die Leitung der Feuer- und Einbruchdiebstahlversicherungs-Abteilung.

Eine Umwälzung des amerikanischen Versicherungswesens, so schreibt der „Wirtschaftsdienst" würde bevorstehen, wenn ein Gesetzentwurf zur Annahme gelangt, der dem Kongreß kürzlich unterbreitet ist. Die Vorlage bezweckt, der Regierung die Ermächtigung zur Gründung einer Liberty Insurance League für den Abschluß von Versicherungen aller Art zu erteilen. Ein Ausschuß soll ernannt werden, der mit einer der großen amerikanischen Versicherungsgesellschaften mit einem Vermögen von über 300 Mill $ zwecks Uebernahme des gesamten Betriebes verhandeln soll. Hierfür kämen nur sechs Gesellschaften in Betracht, die New York Life, Metropolitan Life, Mutual Life, Equitable Life, Prudential Life und Northwestern Mutua, Life Cies. Sie alle sind ausnahmslos Gesellschaften auf Gegenseitigkeit. Infolgedessen ist es sehr fraglich, ob sich ihre Policeninhaber mit einer Uebernahme durch die geplante Liberty Insurance League einverstanden erklären würden. Der Gesetzentwurf bestimmt ferner, daß der erstrebte Versicherungstrust in verschiedene Unterabteilungen getrennt werden soll, von denen jede ihr eigenes Kapital verwaltet. Dem Trust soll ferner eine Altersrentenanstalt und eine Gesellschaft für landwirtschaftlichen Kredit angeschlossen werden, um Ernten zu finanzieren und die Landwirte mit Betriebskapitalien zu versorgen. In vielen interessierten Kreisen steht man der Bildung der geplanten Vereinigung wenig sympathisch gegenüber. Die gegenwärtige Zeit sei wenig geeignet, die kostbaren Stunden des Kongresses an Debatten über einen Gesetzentwurf zu verschwenden, der die Errichtung von Trusts und Monopolen bezweckt. Selbstverständlich wird diese Gegenbewegung von den Trustfeinden im allgemeinen nach Kräften unterstützt.

Der Versicherungsverein des Bayerischen Post- und Telegraphen-Personals Der Verein hat seinem ersten am 16. d. M. in München abgehaltenen Vertretertag die Rechnungsablage für die Zeit vom 1. Januar bis 1. Juni nebst eingehenden Erläuterungen vorgelegt. Das Vermögen des Vereins, dem

Digitized by Google

bis jetzt die Sterbekassen München, München-Landshut, Würzburg, Regensburg-Landshut und Augsburg angehören, beziffert sich demnach auf 1,146,236 Mk., was gegenüber dem Vermögensstand bei der Uebernahme eine Mehrung um 106,990 Mk. bedeutet. Die Gesamtsumme der Mitgliederbeiträge ist am 1. Januar 177,238 Mk gewesen. An Sterbegeldern wurden vom 1. Januar bis 1. Juni 59,030 Mk. ausbezahlt. Die Gesamtversicherungssumme beträgt 5,361,750 Mk.

Verschärfung des Wirtschaftskrieges durch die Union. Die amerikanische Regierung hat nunmehr auf dem Gebiete des Wirtschaftskrieges gegen Deutschland einen weiteren Schritt getan und das gesamte Vermögen der in ihrem Gebiete arbeitenden deutschen Versicherungs-Gesellschaften unter öffentliche Verwaltung genommen. Dies bedeutet, daß den deutschen Versicherungs-Gesellschaften jede Verfügung hierüber fortan entzogen ist und dasselbe lediglich im Sinne der amerikanischen Verwaltung verwendet wird. Eine Konfiskation des Vermögens zugunsten des amerikanischen Staatsschatzes bedeutet die Maßnahme natürlich nicht und kann sie um so weniger sein, als die amerikanischen Versicherungsnehmer verlangen können, für ihre fällig werdenden Ansprüche aus den Mitteln dieses Vermögens befriedigt zu werden. Die Arbeit vieler Jahrzehnte ist durch dieses Vorgehen vernichtet worden; die deutschen Versicherungs-Gesellschaften haben bekanntlich in den Vereinigten Staaten gut gearbeitet und nächst den englischen Gesellschaften das ausgedehnteste Geschäft gehabt. Es wird wohl in den kommenden Jahren nicht daran gedacht werden können, Versicherungs-Gesellschaften innerhalb des amerikanischen Staatsgebiets zu gründen, es sei denn, daß die Friedensverhandlungen zu dem Ergebnis führen, daß eine allen Möglichkeiten Rechnung tragende Sicherheit dafür geschaffen wird, daß das Vermögen der ausländischen Versicherungs-Gesellschaften im Kriege nicht seinem Zweck entzogen wird. In Deutschland sind die Verordnungen, durch welche es möglich gemacht wird, der amerikanischen Maßnahme mit entsprechender Vergeltungsdauer zu antworten, längst erlassen; sowohl die Zwangsverwaltung als auch die Liquidation amerikanischer Unternehmungen kann auf Grund derselben angeordnet werden. Die amerikanischen Versicherungs-Gesellschaften in Deutschland stehen bekanntlich unter strenger Aufsicht des Aufsichtsamtes für Privatversicherung, das bestrebt ist, die Erfüllung der Ansprüche deutscher Versicherungsnehmer sicherzustellen.

Amerikanische Gesellschaften in der Schweiz. Nach Meldungen der Fachpresse haben die „New-York" und die „Germania" in New-York das Neugeschäft in der Schweiz eingestellt. Diesen Schritt der „New-York", deren schweizerischer Versicherungsbestand Anfang 1916 29,534,428 Frcs. Kapital und 67,120 Frcs. Rente betrug, erklärt ihre Generaldirektion für Deutschland „aus dem Umstande, daß die Verbindung mit dem Pariser Büro und dem Hauptsitze der Gesellschaft derartig erschwert ist, daß die Ausstellung neuer Versicherungsscheine nicht tunlich erscheint". — Die europäische Generaldirektion der „Germania", die Anfang 1916 einen Bestand von 10,178,405 Frcs. Kapital und 359 Frcs. Rente in der Schweiz auswies, ist der Ueberzeugung, daß ihre Zentrale zu der unliebsamen, auf ganz Europa ausgedehnten Maßnahme von der Regierung der Vereinigten Staaten veranlaßt worden ist auf Grund des im Oktober v. J. erlassenen „Gesetzes über den Handel mit dem Feinde". Mit dem Aufhören des Krieges wird der Betrieb wieder vollständig aufgenommen.

Versicherungswesen in Rußland. Dem „Manchester Guardian" vom 27. Juni zufolge teilte die Wolga-Versicherungsgesellschaft in Petersburg ihrem Londoner Vertreter mit, daß das Gerücht über die Verstaatlichung der Versicherungsgesellschaften nicht zutreffe. Dagegen werde von dem Sowjet für Versicherungsangelegenheiten über alle Arten von Versicherungen eine Aufsicht ausgeübt, die einen günstigen Einfluß haben werde. So habe zum Beispiel der Sowjet bereits an alle Provinzialsowjets der Arbeiter- und Soldatenräte ein Rundschreiben gerichtet, in dem die Beschlagnahme des Eigentums der Zweigniederlassungen der Gesellschaften sowie die Erhebung übermäßig hoher Steuern verboten werde.

Kleine Mitteilungen und Personalien.

— Herr Otto Bosse, Beamter der „Freia" Bremen-Hannoverschen Lebensversicherungs-Bank Aktiengesellschaft Berlin ist auf dem Felde der Ehre gefallen.

— Den Herren C. Arens und Joh. Lüers, Beamte der „Freia" Bremen-Hannoverschen Lebensversicherungs-Bank Aktiengesellschaft Berlin ist das Bremische Hanseatenkreuz verliehen worden.

— Herrn E. von Bargen, Beamter der „Albingia" Hamburg-Düsseldorfer Versicherungs-Aktiengesellschaft Hamburg ist mit dem Eisernen Kreuz II. Klasse ausgezeichnet worden.

Germania in Stettin

Lebens-Versicherungs-Aktien-Gesellschaft

Sicherheitsfonds Ende 1916

454,600,000 Mark.

Versicherungsbestand

911 Millionen Mark Kapital und $13^{2}/_{10}$ Millionen Mark jährliche Rente.

Die Germania schließt alle Arten von Todesfall-, Invaliditäts-, Aussteuer-, Leibrenten-, Unfall- und Haftpflicht-Versicherungen.

Todesfallversicherung auch für gesundheitlich gefährdete Personen und Todesfallversicherung ohne Untersuchung.

Digitized by Google

Die Niederlande, Feuer- und Lebensversicherungs-Gesellschaft von 1845 im Haag.

Gewinn- und Verlust-Rechnung

der Feuer- und Einbruchdiebstahlversicherung für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis 31. Dezember 1917.

A. Einnahme.		Mark	Pf.
1. Uebertrage aus dem Vorjahre:			
a) für noch nicht verdiente Prämien	3,226,144.57 M		
b) Schadenreserve	2,550,539.49 „		
c) Reserve für zweifelhafte Forderungen	16,666.67 „		
d) Reserve für Kursschwankungen	151,367.71 „		
e) Dividenden-Reserve	91.666.66 „	6,036,385	10
2. Prämieneinnahme abzügl. der Ristorni		10,274,339	92
3. Nebenleistungen der Versicherten: Policegebühren		43,017	73
4. Kapitalerträge: a) Zinsen	405,484.90 M		
b) Mietserträge	8,651.57 „	414,136	47
5. Gewinn aus Kapitalanlagen: Kursgewinn: realisierter		1,339	97
6. Sonstige Einnahmen: a) Kursdifferenz auf ausländische Valuten	17,969.89 M		
b) Entnahme aus dem Reservefonds zur teilweisen Abschreibung des buchmäßigen Kursverlustes	399 281.80 „	417.251	69
Gesamteinnahme		17.186.470	88

B. Ausgabe.		Mark	Pf.
1. Rückversicherungsprämien		3,513,275	23
2. a) Schäden aus den Vorjahren, einschl. d 20,713.72 M betragenden Schadenermittelungskosten, abzügl. d. Anteils der Rückversicherer:			
A. gezahlt	596,734.93 M		
B. zurückgestellt	845,615.06 „	1 442 349	99
Uebertrag		4,955,625	22

		Mark	Pf.
Uebertrag		4,955,625	22
b) Schäden im Geschäftsjahr, einschl. d. 52,099.23 M betr. Schadenerm.-Kost., abz. des Anteils der Rückversicherer:			
A. gezahlt	2,259,523.52 M		
B. zurückgestellt	2,314.742.71 „	4,574,266	23
3. Uebertrage a. d. nächste Geschäftsjahr:			
a) für noch nicht verdiente Prämien, abz. d. Anteils d. Rückversicherer	3,583,364.28 M		
b) Res. f. zweifelh. Ford.	16,666.67 „		
c) Res. f. Kursschwank.	91,666.66 „	3,691,697	61
4. Abschreibungen auf Forderungen		6.999	75
5. Verlust a. Kapitalanlagen: Kursverlust:			
a) an realisierten Wertpapieren	185.70 M		
b) buchmäßiger	551,803.78 „	551,989	48
6. Verwaltungskosten, abzügl. des Anteils der Rückversich.: a) Provis. u. sonst. Bezüge der Agenten	1,425,246.29 M		
b) sonst. Verwaltungsk.	1,046,339.38 „	2,471,585	67
7. Steuern und öffentliche Abgaben		232,214	10
8. Leistungen z. gemeinnütz. Zwecken, insbesond. f. d. Feuerlöschwes.: freiwillige		2,355	67
9. Sonstige Ausgaben:			
a) Pensionen	54,859.85 M		
b) Zinsen an Rückvers.-Ges., Bankiers u. a.	62,616.22 „	117,476	07
10. Gewinn und dessen Verwendung:			
a) a. d. Res. f. Kursschw.	150,276.70 M		
b) Tantiemen	81,984 38 „		
c) an die Aktionäre	350,000.— „	582.261	08
Gesamtausgabe		17.186.470	88

Bilanz für den Schluß des Geschäftsjahres 1917.

A. Aktiva.		Mark	Pf.
1. Forderungen an die Aktionäre für noch nicht eingezahltes Aktienkapital (laut schriftl. Verpflichtung der Aktionäre)		8,000,000	—
2. Sonstige Forderungen:			
a) Ausstände b. General-Agenten bzw. Agenten	1,901,595.27 M		
b) Guthaben bei Banken	1,709,608.— „		
c) Guthaben bei anderen Vers.-Unternehmungen	1,909,434.77 „		
d) im folg. Jahre fäll. Zins., soweit sie anteilig auf das lauf. Jahr treffen	224.540 91 „	5,745 178	95
3. Kassenbestand		95,647	33
4. Kapitalanlagen:			
a) Wertpapiere	6,752,289.65 M		
b) Beteiligung bei der Lebensvers.-Ges. der „die Niederlande, von 1845“	333,000.— „		
c) Beteiligung b. Fatum, Unfall-Vers.-Akt.-Ges.	614,000.— „	7 699 289	65
Gesamtbetrag		21,540,115	93

B. Passiva.		Mark	Pf.
1. Aktienkapital		10,000,000	—
2. Uebertrage auf das nächste Jahr, nach Abzug des Anteils der Rückversicherer:			
a) für noch nicht verdiente Prämien	3,583,364 28 M		
b) für angemeldete, aber noch nicht bezahlte Schäden	3,160.357.77 „	6,743,722	05
3. Barkautionen		1,083	38
4. Sonstige Passiva:			
a) Guthaben anderer Versicherungsunternehmungen	1,698,347.76 M		
b) Nicht erhobene Dividende	14,781.25 „	1,713,129	01
5. Reservefonds		2,391,587	13
6 Reserve für zweifelhafte Forderungen		16,666	67
7. Reserve für Kursschwankungen		91,666	66
8. Gewinn		582,261	08
Gesamtbetrag		21.540.115	93

C. Henny, Direktor.

Digitized by Google

Neue Versicherungsaktiengesellschaft „HANSA“ in Stockholm.

Gewinn- und Verlust-Rechnung für das Jahr 1917.

Einnahmen.	Kr.	Ö	Ausgaben.		Kr.	Ö
Vortrag aus der Gewinn- und Verlust-Rechnung des Jahres 1916	33,606	83	Rückversicherungsprämien abzügl. Rückversicherungsprovisionen und Gewinnanteile		7,328,407	88
Schadenreserve für eigene Rechnung	1,148,046	81	Unkosten		746,319	85
Leibrentenreserve für eigene Rechnung	280,030	11	Provisionen		1,347,855	11
Prämienreserve für eigene Rechnung	360,643	25	Schadenzahlungen:			
Extra-Reserve aus 1916	202,287	02	Ausbezahlt	7,765,941.56 Kr		
Prämien	12,780,689	87	Anteil der Rückvers.	5,639.158 53 „	2,126,783	03
Zinsen, Mietsgelder und Kursgewinn	554,972	34	Schadenreserve für eigene Rechnung		1,574,251	81
			Leibrentenreserve für eigene Rechnung		302,937	56
			Prämienreserve für eigene Rechnung		663,077	12
			Ueberschuß	1,237,037 04 Kr.		
			Gewinnvortrag aus 1916	33,606 83 „	1,270,643	87
Kronen	15,360,276	23	Kronen		15,360,276	23

Ausgehendes Bilanzkonto am 31. Dezember 1917.

Aktiva.	Kr.	Ö	Passiva.		Kr.	Ö
Barbestand	22,483	42	Aktienkapital		5,000,000	—
Bankguthaben	2,347,957	54	Reservefonds		1,000,000	—
Darlehen gegen Hypotheken	3,120,800	—	Sicherheitsfonds		22,000	—
Grundstück der Gesellschaft	425,000	—	Diverse Gläubiger		4,196,978	65
Obligationen	5,007,981	01	Versicherungsfonds für eigene Rechnung:			
Inventar	39,593	19	f. Transportversicherung	2,044,229 27 Kr.		
Rückständige Zinsen	49,985	64	„ Feuerversicherung	141,336.13 „		
Forderungen an Gesellschaften und Assecuradeure	2,193,969	35	„ Wasserschadenvers.	6,112.— „		
Forderungen an Agenten und Kunden	366,971	17	„ Glasversicherung	35,189.57 „		
Sonstige Forderungen	275,367	—	„ Einbruchdiebstahlvers.	79,120.— „		
			„ Maschinenversicherung	68,223.24 „		
			„ Garantieversicherung	18,906.43 „		
			„ Kranken- u. Unfallvers.	718,875.82 „		
			„ Haftpflichtversicherung	44,024 39 „	3,156,016	85
			Zur Verfügung der Generalversammlung		475,012	82
Kronen	13,850,008	32	Kronen		13,850,008	32

Direktion und Aufsichtsrat schlagen vor, den zur Verfügung der Generalversammlung stehenden Betrag von 475,012.82 Kr. wie folgt zu verwenden:

Zur Verteilung an die Aktionäre 9 pCt. mit	450,000.— Kr.
dem Gewinn- und Verlustkonto des Jahres 1918 zu überweisen die restlichen	25,012.82 „
Summa	475,012.82 Kr.

Falls dieser Vorschlag die Zustimmung der Generalversammlung findet, bestehen also die Fonds der Gesellschaft — unter Miteinberechnung des Gewinnvortrages — aus:

Aktienkapital, voll eingezahlt	5,000,000.— Kr.
Reservefonds	1,000,000.— „
Sicherheitsfonds	22,000.— „
Versicherungsfonds für eigene Rechnung (einschl. Extra-Reserve 615,750.36 Kr.)	3,156,016.85 „
auf Gewinn- und Verlustkonto vorgetragen	25,012.82 „
Summa	9,203,029.67 Kr.

Stockholm, den 6. Mai 1918.

G. Geijer.

R. A. Wawrinsky. **J. A. Björklund.** **Clas Sundin.** **C. J. Strömberg.**
Axel Hultman. **Gust. Svensson.** **Sundén-Cullberg.** **Olof Nordgren.**
Geschäftsführender Direktor.

Digitized by Google

Försäkringsaktiebolaget „STELLA".

Gegründet 1898 ✠ Erweitert 1915.

Geschäftsjahr 1917.

Gewinn- und Verlust-Rechnung.

Einnahmen.		Kr.	Ö	Ausgaben.		Kr.	Ö
Vortrag aus der Gewinn- und Verlustrechnung des Jahres 1916		932	90	Rückversicherungsprämien		1,871,028	35
Schadenreserve für eigene Rechnung	376,659.45 Kr.			Unkosten		102,344	09
Prämienreserve für eigene Rechnung	167 150.80 „	543,810	25	Provisionen		539,054	07
Extra Reserve aus 1916		93,907	24	Schadenzahlungen: Ausbezahlt	3,390,228.35 Kr.		
Prämien		4 930,261	95	Anteil der Rückversicherer	1,688,182.69 „	1,702,045	66
Provisionen und Gewinnanteile von Rückversicherern		184 490	98	Versicherungsfonds für eigene Rechnung: Schadenreserve	692,575.35 Kr.		
Zinsen		48,463	95	Prämienreserve	410 277 32 „	1,102,852	67
Kursgewinn		6,931	50	Ueberschuß	490,541.03 Kr.		
				Gewinnvortrag	932,90 „	491,473	93
	Kronen	5 808,798	77		Kronen	5,808.798	77

Ausgehendes Bilanzkonto am 31. Dezember 1917.

Aktiva.	Kr.	Ö	Passiva.		Kr.	Ö
Garantieverpflichtungen der Aktionäre	500,000	—	Grundfonds		500,000	—
Barbestand	370	53	Garantiefonds		500,000	—
Bankguthaben	582,705	32	Reservefonds		64.744	52
Darlehen gegen Hypotheken	110,000	—	Diverse Gläubiger		898 651	74
Obligationen	502,444	—	Versicherungsfonds für eigene Rechnung: für Transportversicherung	983,682.13 Kr.		
Inventar	1	—	für Feuerversicherung	201,151.74 „		
Rückständige Zinsen	5,239	46	für Wasserleitungsschadenversicherung	1,357.12 „		
Forderungen an Gesellschaften und Assecuradeure	1,774,058	12	für Glasversicherung	23,799.94 „		
Forderungen an Agenten und Kunden	2,085	09	für Einbruchdiebstahlversicherung	9,730.12 „		
			für Maschinenversicherung	30,160.76 „		
			für Garantieversicherung	4,432.61 „		
			für Kranken- und Unfallversicherung	60,387.40 „		
			für Haftpflichtversicherung	2.558 66 „	1,317,280	48
			Bleibt zur Verfügung der Generalversammlung		196,226	78
	Kronen	3,476,903	52	Kronen	3 476.903	52

Stockholm, den 8. Mai 1918.

G. Geijer. R. A. Wawrinsky. J. A. Björklund. H. Hector.
Bror M. Banck. Sundén-Cullberg. Olof Nordgren.
Geschäftsführende Direktoren.

Digitized by Google

Oberrheinische Versicherungs-Gesellschaft in Mannheim.

Gegründet 1886.

Grund-Kapital: 5 Millionen Mark.

Bilanz für das am 31. Dezember 1917 abgelaufene 31. Geschäftsjahr.

Aktiva.	Mark	Pf.	Mark	Pf.
I. Einzahlungsverpflichtung der Aktionäre			3,750,000	—
II. Grundbesitz abzügl. Abschreibung			2,124,829	21
III. Hypotheken			3,508 000	—
VI. Wertpapiere			6,077,522	50
V. Darlehn auf Policen mit Prämienrückgewähr			9,246	35
VI. Wechsel			1,789	—
VII. Guthaben: 1. bei Bankhäusern	1,892,080	32		
2. bei anderen Versicherungsunternehmungen und div.	4 276 181	67	6,168,261	99
VIII. Rückständige Zinsen			28,182	40
IX. Ausstände bei Generalagenten bezw. Agenten:				
1. aus dem Geschäftsjahre	1,351.525	04		
2. aus früheren Jahren (feindl. Ausland)	262 394	25	1,613,919	29
X. Barer Kassenbestand			21,306	05
XI. Inventar und Drucksachen			5 000	—
Gesamtbetrag			23 308,056	79

Passiva.				
I. Aktienkapital			5,000,000	—
II. Reservefonds			650,000	—
III. Prämienreserven: 1. Deckungskapital für laufende Renten	1,002,975	14		
2. Prämienrückgewährreserven	628,587	84		
3. sonstige rechnungsmäßige Reserven	74,375	01	1,705,937	99
IV. Prämienüberträge			4,230,740	02
V. Reserven für schwebende Versicherungsfälle (Schadenreserve)			6,832,039	52
VI. Sonstige Reserven, und zwar Spezialreserve (nach Zuschreibung pro 1917 1,200,000.— M)			1,150,000	—
VII. Guthaben anderer Versicherungsunternehmungen			2,412,808	83
VIII. Barkautionen			—	—
IX. Sonstige Passiva, und zwar:				
1. Rückstellung behufs Schaffung eines Beamten-Witwen- und -Waisen-Unterstützungsfonds (nach Zuschreibung pro 1917 356,384.67 M)	331,384	67		
2. Unerhobene Dividende	895	—		
3. Im voraus eingenommene Zinsen	—	—		
4. Noch per 1917 abzuführende Reichsstempel	12,579	49		
5. Organisationskosten-Fonds (nach Zuschreibung pro 1917 110,000 M)	90,000	—		
6. Konto pro Dubiosa	14,141	68		
7. Guthaben der General-Agenten bezw. Agenten	155,159	71		
8. Rückstellung für Kriegsgewinn-Steuer (R. G. 24. 12. 15)	62,500	—	666,660	55
X. Gewinn			659.869	88
Gesamtbetrag			23,308,056	79

Verteilung des Ueberschusses nach Beschluß der General-Versammlung vom 22. Juni 1918.

	Mark	Pf.
Ueberschuß	659 869	88
	659,869	88
1. Zur Kapital-Reserve	—	—
2. Zur Spezial-Reserve	50,000	—
3. Dividende 62.50 M = 25 pCt. pro Aktie	312,500	—
4. Statutarische und vertragliche Tantiemen	71,875	—
5. Rückstellung behufs Schaffung eines Beamten-Witwen und -Waisen-Unterstützungsfonds	25,000	—
6. Rücklage für den Gesellschaftsgrundbesitz	25,000	—
7. Organisationskosten-Fonds	20,000	—
8. Vortrag auf neue Rechnung	155 494	88
	659,869	88

Der Aufsichtsrat.
gez. C. Eswein, Kommerzienrat, Vorsitzender.

Der Vorstand:
gez. Oscar Sternberg, Kommerzienrat, General-Direktor.

verantwortl. f. d. Schriftleitung: G. Taubert, Leipzig-Schl. — Druck und Verlag: Jüstel & Göttel, Leipzig

Digitized by Google

Leipzig **ANNALEN** 1918

des gesamten

VERSICHERUNGSWESENS.

Erscheint jeden Donnerstag. Abonnementspreis vierteljährlich 9 Mark. Der Preis für einzelne Nummern beträgt 1 Mark.

Redaktion und Expedition: Emilienstraße 21.

Inserate jeder Art werden in der Expedition angenommen, die einspaltige Petitzeile oder deren Raum mit 40 Pf. berechnet.

Nr. 33 Leipzig, den 15. August 1918. 49. Jahrgang.

Vollwertversicherung, Bruchteilversicherung und Versicherung auf „Erstes Risiko".

Von Th. Buser, Bern.

(Schluß).

Bargeld, Banknoten, Wertpapiere, Coupons und Sparkassenbücher sind auch bei den Geschäftsversicherungen unter einfachem Verschluß nur für einen beschränkten Betrag versicherbar und gelten dann als auf „Erstes Risiko" gedeckt. Im feuerfesten Geldschrank ist für diese Objekte auch hier in der Regel nur Vollwertversicherung zulässig, wenn auch die Waren durch Bruchteilversicherung gedeckt werden.

Bankgeschäfte und Kassenverwaltungen werden zweckmäßig in Vollwertversicherung gedeckt, wenn ihre Bestände aus Bargeld, Banknoten, Coupons, Wertpapieren usw. verhältnismäßig gering sind und den als Versicherungssumme angenommenen Betrag voraussichtlich nie übersteigen können.

Handelt es sich aber um Bestände von über 200 000 M., welche dazu sehr variieren und oft den als Versicherungssumme angenommenen Betrag bedeutend übersteigen können, so kommt die Versicherung auf „Erstes Risiko" in Betracht. Sie bietet dann folgende wichtige Vorteile:

a) Genügenden Schutz, trotz bedeutender Unterversicherung, da ja in keinem Falle mehr als ein gewisses, verhältnismäßig kleines Quantum an Bargeld und Wertpapieren entwendet werden kann. Sonst müßten ja die Einbrecher eine richtige, Stunden andauernde und die Entdeckung bewirkende Aus- und Einladung der Bestände auf Wagen vornehmen.

b) Billige Prämie in Anbetracht der verhältnismäßig geringen Summe, auf welche die Prämie zu entrichten ist.

c) Aufhebung der Folgen der Unterversicherung. Wenn auch am Schadentag der gesamte Bestand z. B. das drei- oder mehrfache der Versicherungssumme betragen würde, so würde der Schaden doch unverkürzt bis zur Höhe der Versicherungssumme vergütet.

Wird für die Wertbestände Versicherung auf „Erstes Risiko" genommen, dann ist anzuraten, dies ohne weiteres auch auf die Geschäftseinrichtung und Utensilien, allerdings mit einem genügenden Betrag zu tun. Hier ist ja mehr das Risiko der Beschädigung als dasjenige des Abhandenkommens bei einem Einbruchdiebstahl vorhanden.

Das vorstehende, für Bankgeschäfte und Kassenverwaltungen gesagte bezieht sich ebenfalls auf die Geldschrankrisiken der großen Fabriken, Engrosgeschäfte usw. (nicht aber der Detailgeschäfte).

Damit hätten wir die Hauptfälle der E. D.-Versicherung erörtert und dargestellt, wo Vollwertversicherung, wo Bruchteilversicherung und wo Erstschadenversicherung anzuwenden ist.

Es sei noch beigefügt, daß der Inhalt von Kirchen (Mobiliar und Wertgegenstände) in der Regel

Digitized by Google

nur in Vollwertversicherung genommen wird und daß die Versicherung der

Beschädigung an Gebäuden

stets auf „Erstes Risiko“ stattfindet. Für diese letztere Versicherung liegt somit die Ansetzung der Versicherungssumme über das von den Gesellschaften verlangte Minimum hinaus im Ermessen des Versicherungsnehmers.

Aus vorstehenden Ausführungen haben wir ersehen, daß die Bruchteilversicherung und die Erstschadenversicherung in vielen Fällen von großer Bedeutung sind und daß sie dem Versicherten besonders die Versicherung großer Werte gestattet, ohne ihn hierfür mit einer hohen Prämie zu belasten. Zur Verhütung einer Benachteiligung aus den beiden beschränkten Versicherungsarten müssen aber folgende Richtlinien im Auge behalten werden:

a) Genügend hohe Bruchteil- resp. Erstschaden-Versicherungssumme.

b) Ueberwachung des Wertbestandes bei Bruchteilversicherung. Erhöht sich derselbe, so ist der Versicherer sofort zu benachrichtigen und die proportionelle Nachversicherung zu nehmen.

Die Versicherungsorgane handeln den Absichten und dem Interesse der Versicherer gemäß, wenn sie die behandelten drei Versicherungsarten stets so anwenden, daß dem Versicherten daraus kein Nachteil erwächst. Keine Versicherungsgesellschaft spekuliert darauf, durch wissentlich ungenügende Deckung des Versicherten im Schadenfalle nur einen Teil des Schadens vergüten zu müssen. Jede wünscht vielmehr, ihr Ansehen und ihren guten Ruf durch kulante und loyale Befriedigung der gerechten Ansprüche des Versicherten zu heben. Ungenügend entschädigte Versicherte tragen hierzu natürlich nie bei, wenn auch die ungenügende Entschädigung durchaus gerechtfertigt und unantastbar ist. Der Vertreter muß es sich somit zur Pflicht machen, die Anwendung jeder einzelnen der drei erörterten Versicherungsformen stets derart vorzunehmen, daß sie den Verhältnissen Rechnung trägt und daß dem Versicherten aus der Anwendungsform kein Schaden erwächst.

Eine Neugründung!

Der Kaiserliche Automobil-Club, der schon kürzlich Andeutungen über eine beabsichtigte Gründung auf dem Gebiete des Versicherungswesens gemacht hatte, sendet jetzt an seine Kartell-Vereine das nachfolgende Rundschreiben:

„Dem verehrlichen Kartellclub teilen wir unter Bezugnahme auf die Veröffentlichung in Nr. 2 der Allgemeinen Automobilzeitung vom 12. Januar 1918 und in Nr. 22 der Allgemeinen Automobilzeitung vom 1. Juni 1918 das Folgende ergebenst mit:

Als der Vertrag mit unserer alten Versicherungsgesellschaft zum 31. Dezember v. Js. von dieser gekündigt wurde, entschlossen wir uns den bereits lange bei uns erwogenen Gedanken, eine eigene Versicherungsgesellschaft ins Leben zu rufen, zu verwirklichen und schritten schnell zur Tat, als wir in der Allianz-Versicherungs-Aktiengesellschaft, Berlin, und der Münchener Rück-Versicherungs-Aktien-Gesellschaft, München, zwei Teilnehmer und Rückversicherer fanden, die bereit waren, die Gründung unter den von uns aufgestellten Bedingungen mitzumachen und die uns auch nach Maßgabe ihrer Bedeutung und ihres Rufes die Gewähr für die einwandfreie und zukunftsreiche Durchführung des Unternehmens bieten konnten. —

So entstand die Versicherungs-Aktien-Gesellschaft „Kraft“, die dem Versicherungsnehmer auf allen Gebieten der Kraftfahrzeug-Versicherung den ausgiebigsten Schutz bei verhältnismäßig geringster Belastung zuteil werden lassen soll. —

Die Leitsätze, die der Bildung der „Kraft“ zugrunde liegen, lassen sich in folgenden Punkten zusammenfassen:

1. **Begrenzung des Gewinns der Gesellschaft, Ueberschüsse kommen dem Versicherungsnehmer in geeigneter Form, in erster Linie durch Verbesserung der Prämie zugute.**
2. **Aeußerste Einschränkung der Verwaltungskosten, Wegfall von Clubprovisionen aus Prämieneingängen.**
3. **Umfassendste Sicherstellung und Deckung aller Schadenfälle in der nach unserer langjährigen Erfahrung für den Versicherungsnehmer günstigsten Form und für alle Arten von Kraftfahrzeugen.**
4. **Einzelne Police oder Universalpolicen.**

Wir möchten noch besonders auf die unter vorstehender Nummer 1 und 2 erwähnten Punkte aufmerksam machen und betonen, daß wir mit der Gründung beabsichtigt haben, in uneigennützigster Weise die möglichste beste Versicherung für unsere Mitglieder und für die Mitglieder des Kartell-Clubs zu schaffen, und möchten den verehrlichen Club bitten, uns im Interesse der Versicherungsnehmer auf diesem Wege zu folgen, selbst wenn es notwendig sein dürfte, auf frühere Vorteile, die ein Club aus etwaigen Provisionsbezügen gehabt hat, zu verzichten. Um unseren Kartell-Club andererseits Gelegenheit zu geben, in

Digitized by Google

geeigneter Form sich auch von Club wegen an dieser Neugründung zu beteiligen, haben wir in Aussicht genommen, hierüber auf der nächsten Sitzung des Kartell-Ausschusses Vorschläge zu machen. Bis dahin bitten wir, unsere verehrlichen Kartell-Clubs möchten mit einem etwa beabsichtigten Abschluß eines Empfehlungs-Vertrages mit einer anderen Gesellschaft zurückhalten, und bitten, auch bereits jetzt im Kreise ihrer Mitglieder das Interesse für die Versicherungs-Aktien-Gesellschaft „Kraft" rege zu machen. Sobald die Bedingungen und Prämientarife fertiggestellt sein werden, wird die Gesellschaft gern bereit sein, auf bezügliche Aufforderung von Seiten des Clubs diese Drucksachen in der gewünschten Anzahl von Exemplaren zu übersenden. Das Büro der Gesellschaft befindet sich im Kaiserlichen Automobil-Club und besteht das Direktorium der Gesellschaft aus Herrn Direktor Rudolf A. Wolff und Herrn Direktor Dr. Hess.

Mit vorzüglicher Hochachtung

gez. Kaiserlicher Automobil-Club.

Mit Hilfe des Conzerns der „Münchner-Rück" wird also demnächst eine neue Gesellschaft in die Erscheinung treten, die sich mit allen Versicherungszweigen zu beschäftigen gedenkt, die für Kraftwagen-Besitzer in Frage kommen. Der Geschäftsbetrieb dürfte sich außer auf Haftpflicht- und Beschädigungs- (Kasko-) Versicherungen auch auf Unfall-Versicherungen bezw. die sogenannten Auto Fahrgast-Versicherungen erstrecken.

Bis Ende 1917 besaß der A. K. C. ein Abkommen mit einer Stettiner Gesellschaft. Diese Gesellschaft scheint dabei aber nicht ihre Rechnung gefunden zu haben, sonst würde sie nicht zur Lösung ihrer Verbindung mit dem angesehenen Club geschritten sein. Es ist dies auch verständlich, denn das Auto-Versicherungsgeschäft war bis heute, gleichviel in welcher Form und von welcher Seite es betrieben wurde, schwierig und sehr verlustbringend. Der Automobil-Versicherungs-Verband kann hierüber mit beweiskräftigen Unterlagen aufwarten.

Gerade augenblicklich waren Bestrebungen im Gange die Autoprämien für Haftpflicht zu verbessern. Mit Rücksicht auf den gesunkenen Geldwert und die allgemeine Teuerung ist dies zur Notwendigkeit geworden. Durch die Neugründung dürfte die Absicht der Prämienverbesserung erheblich beeinträchtigt werden, vielleicht sehr zum Schaden der beiden Gesellschaften, die bei der Einrichtung der „Kraft" eine gewichtigte Rolle spielen. Der Wille der „Kraft" bei „verhältnismäßig geringer Belastung" ausgiebigsten Schutz zu erteilen, wird in der rauhen Wirklichkeit scheitern. Der ganze Gründungsplan dürfte dem in obigem Rundschreiben als zukünftigen Direktor genannten Herrn Rudolf A. Wolff in Berlin zuzuschreiben sein, der sich schon seit Jahren mit Gründungen im Versicherungswesen betätigte, ohne indessen Ansehnliches erreicht zu haben. Name und Art seiner Unternehmungen wechselten andauernd. Er war früher hintereinander General-Agent mehrerer Gesellschaften, verkaufte dann seine Firma an ein bekanntes Berliner Maklergeschäft und wurde Leiter eines Internationalen Automobil- und Sport-Versicherungs-Büros. Dieses Büro wurde alsdann in die Internationale Assecuranz-Gesellschaft m. b. H. umgewandelt, deren Direktor Wolff wurde. Wie lange diese bestand, läßt sich nicht ermitteln. Später war Wolff Leiter der Versicherungsstelle im Kaiserlichen Automobil Klub. Im Jahre 1917 gründete er die Allgemeine Versicherungs-Vermittlungs-Gesellschaft und war gleichzeitig Leiter der Rheinischen Edelpferde-Versicherung. Jetzt nun wird Herr Wolff Direktor der „Kraft" werden, nachdem die A. V. V. G. wieder aufgelöst worden ist.

Ob jetzt, wo der Kraftwagenverkehr so gut wie ganz aufgehört hat, und noch garnicht zu übersehen ist, wann und in welchem Umfange er wieder aufiebt, der richtige Zeitpunkt für eine derartige Neugründung gekommen ist, ist natürlich sehr fraglich.

„Allgemeine Bestimmungen über die Wiederherstellung von Lebensversicherungen",

vom Verband deutscher Lebensversicherungs-Gesellschaften dem Kaiserlichen Aufsichtsamt vorgelegt und von diesem genehmigt.

A. Todesfallversicherungen.

§ 1.

1. Versicherungen auf den Todesfall werden auf Antrag des Versicherungsnehmers nach den folgenden Bestimmungen wiederhergestellt, wenn sie nach dem 31. Juli 1914 erloschen oder gemindert sind, weil der Versicherungsnehmer seine Verpflichtung zur Beitragszahlung oder eine andere vertragsmäßige Obliegenheit infolge des Krieges nicht rechtzeitig erfüllt hat, oder weil er die Versicherung infolge einer durch den Krieg herbeigeführten Verhinderung oder erheblichen Erschwerung der Beitrags- oder Zinsenzahlung ganz oder zum Teil durch Kündigung oder auf andere Weise aufgehoben hat.

2. Die nicht rechtzeitige Erfüllung einer Zahlungspflicht gilt als durch den Krieg verursacht, wenn sie auf eine Verschlechterung der wirtschaftlichen Lage des Versicherungsnehmers zurückzuführen ist.

3. Ein Recht auf Wiederherstellung besteht nur, wenn die Versicherung durch Einlösung des Versicherungsscheins in Kraft gesetzt worden war.

§ 2.

1. Die Wiederherstellung ist bis zum Ablauf von 6 Monaten nach der Beendigung des Krieges zu beantragen.

2. Ist der Versicherungsnehmer durch Kriegsverhältnisse an der Einhaltung der Frist verhindert worden, so endet die Frist erst 6 Monate nach dem Wegfall des Hindernisses.

3. Der Antrag ist schriftlich unmittelbar beim Vorstand der Gesellschaft einzureichen. Die Agenten und sonstigen Geschäftsstellen der Gesellschaft sind zur Entgegennahme des Antrages nicht bevollmächtigt; wird der Antrag gleichwohl bei ihnen eingereicht, so ist er nur dann rechtswirksam, wenn er fristgemäß in den Besitz des Vorstandes gelangt.

4. Der Versicherungsnehmer hat die zur Begründung

Digitized by Google

des Antrags dienenden Tatsachen anzugeben und auf Verlangen der Gesellschaft glaubhaft zu machen.

§ 3.

Tritt der Versicherungsfall ein, nachdem ein dem § 2, Abs. 1—3 entsprechender Antrag abgesandt ist, so bleibt das Recht auf Wiederherstellung unberührt. Die Wiederherstellung ist ausgeschlossen, wenn der Versicherungsfall zu der Zeit, wo der Antrag abgesandt wurde, bereits eingetreten war.

§ 4.

1. Der Versicherungsnehmer hat die unbezahlten Versicherungsbeiträge abzüglich der auf die Versicherung nach dem Geschäftsplan entfallenden Ueberschußanteile, eine etwa empfangene Rückvergütung, den für den laufenden Versicherungsabschnitt fällig gewordenen Beitrag oder Beitragsteil sowie die in Abs. 2 und 3 bezeichneten Zinsen innerhalb eines Monats, nachdem ihm die Aufforderung der Gesellschaft, diese Beträge zu zahlen, zugegangen ist, unmittelbar an sie zu entrichten.

2. Verzugszinsen zu fünf vom Hundert jährlich hat der Versicherungsnehmer auf die unbezahlten Beiträge nur insoweit zu entrichten, als diese in der Zeit fällig geworden sind, während deren die Versicherung in Kraft stand.

3. Zinsen für ein auf der Versicherung ruhendes Darlehen sind nachzuzahlen, ebenso Zinsen zu fünf vom Hundert auf eine zu erstattende Rückvergütung.

4. Die Gesellschaft ist verpflichtet, zur Deckung der geschuldeten Beträge dem Versicherungsnehmer ein Darlehn gemäß § 5 zu gewähren.

5. Wenn innerhalb der Monatsfrist der Versicherungsnehmer die nach Abs. 1 erforderlichen Zahlungen nicht berichtigt oder im Falle des Abs 4 den Versicherungs- oder Pfandschein nebst Schuldschein nicht einsendet, so hat ihm die Gesellschaft schriftlich eine Nachfrist von einem Monat unter Hinweis auf die mit dem Ablauf der Frist verbundene Rechtsfolge (§ 7, Abs. 2) zu stellen.

§ 5.

1. Das Darlehn zur Deckung der Rückstände ist mit fünf vom Hundert zu verzinsen; es darf das für den Zeitpunkt der Wiederherstellung berechnete volle Deckungskapital übersteigen.

2. Soweit jedoch das Darlehn den unbelasteten Teil des Deckungskapitals übersteigen würde, sind bar zu bezahlen die rechnungsmäßigen Gefahrbeiträge und etwa bedungenen Gefahrzuschläge, die auf die Zeit entfallen, während deren trotz Nichtzahlung der Beiträge die Versicherung in Kraft stand, die rückständigen Darlehnszinsen sowie der für den laufenden Versicherungsabschnitt fällig gewordene Beitrag oder Beitragsteil.

3. Werden Barleistungen der Gesellschaft fällig, so lange das Darlehn den durch die Allgemeinen Versicherungsbedingungen vorgeschriebenen Beleihungswert noch übersteigt, so sind sie von dem Darlehn abzuschreiben.

4. Das Darlehn kann jederzeit zurückgezahlt werden, auch hat die Gesellschaft Teilzahlungen von mindestens 50 M zur allmählichen Tilgung des Darlehns entgegenzunehmen.

§ 6.

1. Wird die nach § 4 zu entrichtende Zahlung entweder bar oder durch Aufnahme eines Darlehns rechtzeitig bewirkt, so ist die Versicherung am Tage der Absendung des Geldes beziehungsweise des Versicherungs- oder Pfandscheins und des Schuldscheins in folgendem Umfang wiederhergestellt:

2. Mit dem Tage der Wiederherstellung, spätestens aber drei Monate nach Eingang des Antrages auf Wiederherstellung oder, wenn der Antrag vor Veröffentlichung der Genehmigung der Allgemeinen Bestimmungen im Deutschen Reichsanzeiger eingegangen ist, spätestens 6 Monate nach seinem Eingang und spätestens 3 Monate nach der Veröffentlichung, beginnt eine Wartezeit, die von mittags 12 Uhr des betreffenden Tages ab gerechnet wird. Stirbt der Versicherte innerhalb des ersten Jahres der Wartezeit, so wird die Versicherungssumme bis zu 3000 M voll und von dem Mehrbetrage ein Viertel gezahlt; im zweiten Jahre wird beim Tode von dem Mehrbetrage die Hälfte, im dritten Jahre drei Viertel gezahlt. Nach drei Jahren wird beim Tode jede Versicherungssumme voll gezahlt.

3. Soweit die Versicherungssumme nach Abs. 2 nicht voll gezahlt wird, ist das am Todestag des Versicherten vorhandene Deckungskapital des nicht gezahlten Teils zu vergüten. War vor der Wiederherstellung schon eine beitragsfreie Versicherung gewährt worden, so wird an Stelle des Deckungskapitals der entsprechende Teil dieser beitragsfreien Versicherungssumme vergütet, wenn er höher ist.

4. Durch die Wiederherstellung erhält der Versicherungsnehmer den Anspruch auf die ihm nach dem Geschäftsplane zustehenden Ueberschußanteile, als ob die Versicherung nicht unterbrochen worden wäre.

5. Begeht der Versicherte bis zum Ablauf von zwei Jahren nach der Wiederherstellung Selbstmord, so ist die Gesellschaft von der Verpflichtung zur Leistung frei und hat nur das auf die Versicherung am Todestage entfallende Deckungskapital oder die Summe einer vor der Wiederherstellung gewährten beitragsfreien Versicherung, falls diese höher ist, zu zahlen, wenn ihr nicht nachgewiesen wird, daß die Tat in einem die freie Willensbestimmung ausschließenden Zustande krankhafter Störung der Geistestätigkeit begangen worden ist.

6. Hängt die Höhe der beim Tode auszuzahlenden Versicherungssumme von der zurückgelegten Versicherungsdauer ab, so bestimmt sich der auszuzahlende Betrag nach der gesamten, seit Beginn des Versicherungsschutzes verflossenen Zeit unter Berücksichtigung der Bestimmungen in Abs. 2.

7. Bei anderen Wartezeiten wird die bis zum Erlöschen der Versicherung abgelaufene Zeit zu der Zeit, die von der Wiederherstellung an läuft, hinzugerechnet.

§ 7.

1. Kommt zwischen der Gesellschaft und dem Versicherungsnehmer eine Einigung über die Wiederherstellung nicht zustande, so kann die Gesellschaft dem Versicherungsnehmer unter Hinweis auf die mit dem

Digitized by Google

Ablauf der Frist verbundene Rechtsfolge auffordern, innerhalb zweier Monate die Entscheidung des Amtsgerichts, bei dem er seinen allgemeinen Gerichtsstand hat, anzurufen.

2. Kommt der Versicherungsnehmer dieser Forderung nicht nach oder unterläßt er innerhalb der ihm nach § 4 Abs. 5 gestellten Nachfrist die nach § 4 Abs. 1 erforderlichen Zahlungen oder die nach § 4 Abs. 5 erforderliche Einsendung des Versicherungs- oder Pfandscheins und des Schuldscheins, so geht er des Rechts auf Wiederherstellung nach den Allgemeinen Bestimmungen verlustig, sofern er nicht beweist, daß ihm die Einhaltung der Frist infolge eines Umstandes unmöglich war, den er nicht zu vertreten hat; Zahlungsunvermögen gilt, auch wenn es durch den Krieg herbeigeführt ist, nicht als ein solcher Umstand.

§ 8.

1. Tritt der Versicherungsfall nach Absendung des Antrags auf Wiederherstellung, jedoch vor der Wiederherstellung ein, so hat die Gesellschaft, wenn die in § 1 angegebenen Voraussetzungen vorliegen und der Versicherungsnehmer nicht des Rechts auf Wiederherstellung verlustig gegangen ist, den in § 6 Abs. 2 festgesetzten Betrag abzüglich der Nachzahlungen, die bei Wiederherstellung zu entrichten gewesen wären, zu bezahlen.

2. Der gleiche Anspruch besteht unter denselben Voraussetzungen, wenn der Versicherungsnehmer nach dem 27. Dezember 1917 bereits vor der Festsetzung der Allgemeinen Bestimmungen die Wiederherstellung beantragt hat.

§ 9.

1. Eine Wiederherstellung auf Grund der Allgemeinen Bestimmungen ist ausgeschlossen, wenn der Versicherungsnehmer nach § 7 Abs. 2 des Rechts auf Wiederherstellung nach den Allgemeinen Bestimmungen verlustig gegangen ist oder wenn die Rechte aus einer nach den Allgemeinen Bestimmungen wiederhergestellten Versicherung infolge Nichterfüllung einer Obliegenheit des Versicherungsnehmers von neuem erlöschen oder gemindert werden.

2. Die Wiederherstellung unter den in den Allgemeinen Versicherungsbedingungen bestimmten Voraussetzungen ist zulässig.

§ 10.

Die Vorschriften in § *) ... der Allgemeinen Versicherungsbedingungen gelten auch für Erklärungen, welche die Gesellschaft auf Grund der Allgemeinen Bestimmungen dem Versicherungsnehmer gegenüber abgibt.

§ 11.

1. Nach der Wiederherstellung darf auf Grund einer Prüfung der Gesundheitsverhältnisse des Versicherten der Wegfall der in § 6 Abs. 2 festgesetzten Wartezeiten — nötigenfalls unter Festsetzung eines erhöhten Beitrags — zugestanden werden, wenn der leitende Gesellschaftsarzt sein Gutachten dahin abgibt, daß der Versicherte nach den Aufnahmegrundsätzen der Gesellschaft versicherbar ist.

2. Zu diesem Zweck kann der Versicherungsnehmer auf seine Kosten eine ärztliche Untersuchung des Versicherten durch einen von der Gesellschaft zu bezeichnenden Arzt verlangen.

§ 12.

1. Sind die Ansprüche des Versicherungsnehmers gemäß dem Vertrage durch Kriegsteilnahme, Eintritt in den Heeresdienst oder ähnliche Umstände erloschen oder gemindert, so gelten folgende Vorschriften:

a) Nach Beendigung der Kriegsteilnahme kann der Versicherungsnehmer verlangen, daß seine Rechte ohne Rücksicht auf entgegenstehende Bestimmungen des Versicherungsvertrags in dem Umfange wieder hergestellt werden, wie sie vor dem Erlöschen oder der Minderung bestanden haben. Die Frist, innerhalb deren der Antrag gestellt werden muß, beginnt frühestens mit der Entlassung aus Heer und Flotte. Die §§ 2—11 finden entsprechenden Anwendung. Stirbt jedoch der Versicherte innerhalb 6 Monaten nach Beendigung der Kriegsteilnahme infolge seiner Teilnahme an den Kriegsereignissen, so behält es bei den Bestimmungen des Versicherungsvertrages sein Bewenden.

b) Für die Uebernahme der Gefahr des gegenwärtigen Krieges sind die zur Zeit der Wiederherstellung geltenden Versicherungsbedingungen der Gesellschaft maßgebend.

2. Ist bei einer in Kraft stehenden Versicherung die Kriegsgefahr nicht übernommen, so wird die volle Versicherungssumme auch dann bezahlt, wenn der Versicherte später als 6 Monate nach dem Ende der Kriegsteilnahme infolge dieser stirbt.

§ 13.

Sind dem Versicherungsnehmer aus Anlaß des Krieges bereits vor dem Inkrafttreten dieser Bestimmungen eine Stundung oder andere Erleichterungen zugestanden worden, so kann er Wiederherstellung seiner Rechte nach Maßgabe der Allgemeinen Bestimmungen verlangen, soweit diese für ihn günstiger sind als die bewilligten Erleichterungen.

§ 14.

Kann der Versicherungsnehmer bei einer in Kraft stehenden Versicherung, auf die der Beitrag für mindestens ein Jahr bezahlt worden ist, innerhalb dreier Jahre nach Beendigung des Krieges infolge einer durch den Krieg herbeigeführten Verschlechterung seiner wirtschaftlichen Lage die innerhalb der angegebenen Zeit fällig werdenden Beiträge oder Darlehnszinsen nicht bezahlen, so ist die Gesellschaft verpflichtet, dem Versicherungsnehmer auf dessen Verlangen zur vollen oder teilweisen Deckung dieser Beträge ein Darlehen gemäß § 5 zu gewähren.

B. Lebensfall-Versicherungen.

§ 15.

1. Ist eine Lebensfallversicherung während des gegenwärtigen Krieges durch eine Kündigung der Gesellschaft oder des Versicherungsnehmers aufgehoben oder in der Versicherungssumme herabgesetzt worden, so kann der Versicherungsnehmer bis zum Ablauf der

*) Anm.: bezieht sich auf VVG. § 10 und § 18 der Normativbedingungen.

Digitized by Google

in § 2 Abs. 1 festgesetzten Frist, spätestens aber bis zu dem Tage, an dem bei Aufrechterhaltung der Versicherung diese fällig geworden wäre, verlangen, daß die Versicherung dadurch wiederhergestellt wird, daß die rückständigen Beiträge und etwaige im Rückstand gelassenen Darlehnszinsen samt Verzugszinsen zu fünf vom Hundert auf die Zeit je von dem Tage ab, an dem diese Beiträge oder Darlehnszinsen fällig geworden waren oder bei Fortführung der Versicherung fällig geworden wären, nachgezahlt werden.

2. Die Gesellschaft ist verpflichtet, bei den mit Rückgewähr der Beiträge abgeschlossenen Versicherungen dem Versicherungsnehmer auf dessen Verlangen zur Deckung der Nachzahlungen sowie Beiträge und Darlehnszinsen, die innerhalb der in § 2 Abs. 1 festgesetzten Frist fällig werden, ein mit fünf vom Hundert verzinsliches Darlehn zu gewähren.

C. Invaliditäts-Zusatzversicherungen.

§ 16.

Eine mit der Versicherung verbundene Zusatzversicherung auf den Invaliditätsfall wird nur dann wieder hergestellt, wenn der Versicherungsnehmer durch eine Nachtragserklärung auf einem ihm von der Gesellschaft gelieferten Vordruck und durch eine auf seine Kosten vorzunehmende vertrauensärztliche Untersuchung des Versicherten nachweist, daß die beim Abschluß der Versicherung vorhanden gewesenen persönlichen und gesundheitlichen Verhältnisse des Versicherten sich nicht verschlechtert haben. Die Bestimmungen unter A werden sinngemäß angewendet.

Zur Tagesgeschichte.

Der Verein Deutscher Lebensversicherungs-Gesellschaften hielt seine diesjährige Generalversammlung unter dem Vorsitz des Herrn Direktor Eugen Linde (Magdeburg) am 4. und 5. Juli in Koburg ab. Es waren dazu auch die an den gemeinsamen deutschen Sterblichkeitsuntersuchungen beteiligten, dem Verein nicht angehörenden Gesellschaften eingeladen.

Mit freudiger Genugtuung wurde begrüßt, daß die Bemühungen, den seit April v. J. zum Militärdienst einberufenen Leiter der Zentralstelle für die gemeinsamen deutschen Sterblichkeitsuntersuchungen frei zu bekommen, im Mai d. J. schließlich Erfolg gehabt haben: Herr Dr. Asel konnte am 20. Mai seine frühere Tätigkeit wieder aufnehmen und die Zentralstelle am 6. Juni wieder eröffnet werden.

Der Versammlung wurde das vollständige Tabellenwerk zur doppelt abgestuften Sterbetafel für lange Todesfallversicherungen männlicher Leben mit Gewinnbeteiligung der neuesten (3) Zugangsperiode (1896/05) vorgelegt, die ebenso wie die doppelt abgestufte Sterbetafel für abgekürzte Versicherungen bei Einberufung des Leiters schon nahezu fertiggestellt war.

Neben den allgemeinen Sterblichkeitsuntersuchungen und mehreren Spezialuntersuchungen sollen auch die Kartenprüfungsarbeiten der zweiten Zugangsperiode möglichst beschleunigt werden, sodaß im nächsten Jahre mit Aufstellung der Grundlagen für die gemeinsamen Sterblichkeitsuntersuchungen der zweiten Zugangsperiode begonnen werden kann.

Als besonders einschneidend für die Lebensversicherung erwiesen sich bei näherer Prüfung die durch den Krieg notwendig gewordenen Bestimmungen über die Todeserklärung vermißter Personen und die Rechtsfolgen falscher Todeserklärungen.

Allgemeines Interesse erregte die Frage der Nachbeleihung von Grundstücken in Verbindung mit der Erhöhung der Feuerversicherungssummen und auf Grund der Steigerung der Mieten und Materialpreise. Im Einzelnen wurde dazu ausgeführt, daß zwar durch diese Steigerung in Schadenfällen zweifellos viele Gebäude unversichert und demgemäß eine Erhöhung der Feuerversicherungssummen geboten sei: das habe aber mit dem Beleihungswert des Grundstückes nichts zu tun, denn die jetzigen Materialpreise und Löhne würden nicht bleiben, sondern nach dem Kriege wieder sinken und deshalb sei es bedenklich, lediglich auf Grund der vorübergehenden Erhöhung der Feuerversicherungssummen etwa eine Erhöhung der Hypotheken vorzunehmen. Dem Antrage auf Erhöhung der Beleihung könne nur Erfolg in Aussicht gestellt werden, wenn auch die Mieten der Steigerung folgten, also der Ertragswert größer werde und in jedem Falle, was die Hauptsache sei, die Gewähr dafür gegeben sei, daß der Gläubiger auf die ganze Dauer seiner Beleihung gesichert sei.

Außerdem war die Neuordnung der Gehaltsverhältnisse der Innenbeamten nach Abbau der Teuerungszulagen, sowie die Gewähr sonstiger Vergünstigungen Gegenstand wohlwollender Erwägung. Die Anregung, einheitliche Agenturenreserve zu schaffen, fand allseitige Zustimmung; ein von der dafür eingesetzten Kommission vorgeschlagener Entwurf eines einheitlichen Agenturübernahmescheibens soll sämtlichen Gesellschaften zur Aeußerung unterbreitet und in der nächsten Generalversammlung darüber Beschluß gefaßt werden.

Es folgten dann noch Berichte über die vom Verein errichteten Zentralstellen, die sich sämtlich gut bewährten und deren Fortführung beschlossen wurde.

Eine Versicherung für Beamtenkinder. Bayerische Gesetze für das Staatsdienstpersonal. In Bayern ist dem Landtag der Entwurf eines Beamtenversicherungsgesetzes zugegangen. Der Entwurf erstrebt zugleich mit der Errichtung einer Versicherungsanstalt des bayerischen Staatsdienstpersonals eine Versicherung der Erziehungskosten der Kinder (Kinderzulagenversicherung) und die Lebensversicherung (Witwenrenten- und Kapitalversicherung). Die Kinderzulagenversicherung, die besondere Erwähnung verdient, soll den Beamten eine Beihilfe für die Aufziehung der Kinder gewähren; sie ist demnach in ihren Leistungen nach den verschiedenen Erziehungsstadien des Kindes abgestuft, beginnt mit der Geburt und endet spätestens mit Vollendung des 24. Lebensjahres des Kindes. Innerhalb dieses Zeitraumes sind vier Stufen vorgesehen: 1. von der Geburt des Kindes bis zum Besuch der Volksschule, 2. während des Besuchs der Volkshauptschule oder einer staatlich anerkannten höheren Unterrichtsanstalt, 3. während des weiteren Besuches einer höheren Unterrichtsanstalt, der

Digitized by Google

Ausbildungszeit als Lehrling, der praktischen Vorbereitung auf den Besuch einer der vorgenannten Lehranstalten oder der Hochschule, ferner während der Ableistung des gesetzlichen Militärdienstes, 4. während des Besuches einer Hochschule und während der für die Ablegung von Staatsprüfungen vorgeschriebenen praktischen Ausbildung oder während der Vorbereitung für die Laufbahn eines Offiziers. Die Beihilfen in den einzelnen Stufen sind verschieden, je nachdem der Beamte zu den höheren, mittleren oder unteren Beamten zählt, und zwar sind folgende Sätze in Aussicht genommen:

	Gehaltsklasse 1—12	Kl. 13—17	Kl. 18—30
Erziehungsstufe 1	150 M	120 M	90 M
„ 2	180 „	150 „	120 „
„ 3	252 „	204 „	150 „
„ 4	300 „	252 „	204 „

Der Entwurf will für das erste Kind oder wenn nur eins vorhanden ist die Hälfte, bei zwei Kindern je $^3/_4$ und bei drei und mehr Kindern je den vollen Betrag der Zulage gewähren. Wenn der Vater gestorben ist oder sich dauernd seiner Unterhaltspflicht entzieht, so soll die Zulage ohne Rücksicht auf die Zahl der vorhandenen lebenden Kinder für jedes Kind im vollen Betrag gewährt werden. Die Zulage kann auch als verzinsliches, jederzeit kündbares Sparguthaben der Anstalt überlassen werden. Versicherungspflichtig sind die etatsmäßigen Beamten, die aus dem Militäretat besoldeten Militärbeamten und die Gendarmerieoffiziere. Die Staatsregierung kann die Versicherungspflicht einschränken, auch auf Offiziere, Beamte und Kapitulanten des Heeres sowie auf andere im Dienste des Staates stehende Personen ausdehnen. Von dieser Ermächtigung wird zugunsten der Lehrer und des größten Teils der nicht etatmäßigen Beamten Gebrauch gemacht werden.

Victoria, Berlin. In den Monaten März, April, Mai 1918 gelangten in der Lebensversicherungsabteilung infolge Ablebens 750 Pol. über 3,498,086 M zur Auszahlung. Außerdem wurden durch Ablauf der Versicherungsfrist 9 9 Kapitalsversicherungen fällig, für die tarifmäßig 5,646,334 M zu zahlen waren. In der Volksversicherung wurden in demselben Zeitraume nach 7473 Sterbefällen 1,532,031 M gezahlt. Ferner wurden durch Zeitablauf 67,015 Versicherungen fällig, für die eine Versicherungssumme von 14,830,221 M gezahlt wurde. Der Gesamtbetrag der Auszahlungen erreichte während der drei Monate in den beiden Abteilungen die Höhe von 25,506,672 M. In der Volksversicherung wurde in den Jahren 1892—1917 ausgezahlt nach 524,631 Todesfällen 2,279,388 Erlebensfällen in Mark:

	Todesfälle	Erlebensfälle
Versicherungssummen	61,902,352	345,670,276
Gesamtanteile nebst Zinsen	10,380,089	125 612,028
	72,282,441	471,282,304

Dazu kommen noch 3,321,667 M für aufgeschobene Versicherungen, die zum großen Teile schon bezahlt sind. Es sind also bisher mehr als 2¾ Millionen Versicherungen fällig geworden und dafür nahezu 550 Millionen Mark gezahlt.

Rossija, Versicherungs-Gesellschaft in St. Petersburg. Der Jahresbericht für 1916 weist folgende Zahlen in Rubel aus: Lebensversicherung: Beiträge 11,689,715 R, Gewinn 279,730 R. Unfallversicherung: Beiträge 1,319,889 R., Gewinn 369,887 R. Feuerversicherung: Beiträge 18,766,746 R, Ueberschuß 1,611,684 R. Kriegs- und Seeversicherung: Ueberschuß 1,305,537 R. Glasversicherung: Beiträge 176,909 R. Ueberschuß 29,569 R. Einbruchdiebstahlversicherung: Beiträge 157,445 R., Verlust 4648 R. Viehversicherung: Ueberschuß 4973 R. Aus dem Gesamtgewinn von 2,606,032 R. erhalten die Aktionäre 1,200,000 R, auf die Aktie 60 R.

Schweizerische Unfallversicherung Winterthur. Der Bundesrat hat der Unfallversicherungs-Aktiengesellschaft in Winterthur die Bewilligung zum Betriebe der Transportversicherung erteilt.

Die deutschen Sparkassen im Juni. Wie zu erwarten war, hat auch der Monat Juni den Sparkassen einen starken Zufluß an Kapital gebracht. Das Amtsblatt des Deutschen Sparkassenverbandes, die Sparkasse, berechnet ihn auf 350 Millionen Mark, gegen 200 bezw. 110 im Juni der beiden Vorjahre. Der gesamte Zuwachs seit dem Beginn dieses Jahres hat sich damit (ohne die Abschreibung der Zeichnungen auf die 8. Kriegsanleihe) auf nicht weniger als 3650 Millionen Mark erhöht, gegen 1860 bezw. 1575 Millionen Mark in der gleichen Zeit des Vorjahres. (In diesem Anschwellen der Spareinlagen liegt eine gute Vorbedeutung für die neunte Kriegsanleihe.)

Kleine Mitteilungen und Personalien.

— Deutscher Verein für Versicherungswissenschaft. Der zum Oberleutnant beförderte Herr Professor Dr. Alfred Manes ist in das zur Obersten Heeresleitung gehörige Kriegspresseamt (Abt. Auslandstelle) in Berlin versetzt worden.

— Preußische Lebensvers. A. G. in Berlin. Der im 80. Lebensjahre stehende frühere Generaldirektor und jetzige Vorsitzende des Aufsichtsrates der Gesellschaft Herr Hermann Heyl, ist durch Verleihung des Titels Geh. Regierungsrat ausgezeichnet worden.

— Die Herren Geheimen Regierungsräte Dr. Seipke u. Rissel, ständige Mitglieder des Aufsichtsamtes, sind zu vortragenden Räten im Reichswirtschaftsamt ernannt.

— Herr Dr. P. Moschick, bisheriger Prokurist der Deutschen Lebensversicherungsbank „Arminia" A.-G. in München ist aus den Diensten dieser Anstalt ausgeschieden, um eine leitende Stellung bei der Nationalen Versicherungsgesellschaft in Konstantinopel zu übernehmen.

— Die Stuttgarter Lebensversicherungsbank a. G. bringt zur Kenntnis, daß die Herren Oekonomierat Dr. W. von Altrock in Berlin und Kommerzienrat Dr Ing. Robert Leicht in Vaihingen a. F. aus dem Aufsichtsrat der Bank ausgeschieden und daß die Herren Geheimer Justizrat H. Dietrich, M. d. R. und M. d. H. d. A, Vorsitzender des Vorstandes des Generalverbandes der deutschen Raiffeisen-Genossenschaften, in Prenzlau und Baurat und Gemeinderat Karl Heim in Stuttgart in den Aufsichtsrat eingetreten sind.

Digitized by Google

Försäkrings-Aktiebolaget „Kaleva“
in Helsingfors.

Abrechnung über das 43. Geschäftsjahr 1917.

Einnahme.	Fm.	p.	Ausgabe.	Fm.	p.
Prämienreserve	46,687,660	—	Todesfallzahlungen	2,500 398	11
Kapitalversicherungsprämien	10,374 003	12	Kapitalversicherungen	509 015	39
Leibrentenprämien	591,023	39	Leibrenten	311,945	17
Zinsen und Mieten	2,323,526	86	Sanatorienbeitrag	8,006	96
Diverse	133,089	98	Rückversicherungsprämien	1,459,605	35
			Rückkäufe	217,609	92
			Provisionen	1,183,054	54
			Arzthonorare	106,303	10
			Annoncen	14,324	30
			Steuern	110,434	80
			Verwaltungskosten	356,088	62
			Gehälter und Tantiemen	569,256	95
			Abschreibungen und Kursverlust	88,209	04
			Prämienreserve	52,724,452	—
	60,109,303	35		60,109,303	35

Bilanz per 31. Dezember 1917.

Aktiva.	Fm.	p.	Passiva.	Fm.	p.
Garantiefondsverbindlichkeiten	1,600 000	—	Garantiefonds	1,600,000	—
Hypotheken	25,952,787	12	Grundfonds	400,000	—
Darlehen auf Policen	9,570,984	30	Prämienreserve	52,724,452	—
Obligationen	9,652,675	—	Prämienreserve für den Todesfall	537,701	20
Aktien	428,000	—	„ „ für Kapitalvers.	50,466	36
Depositen	138,392	—	„ „ für Leibrenten	23,286	96
Kontokorrent	1,562,375	—	Vorausbezahlte Prämien	89	35
Kasse und Banken	649,677	06	Dividenden 1910—1916	6,480	—
Grundstücke	3,700,000	—	Gewinnfonds der Versicherten	200	66
Inventar und Grundstücksvorrat	450,000	—	Gewinn der Versicherten 1908—1916	231,658	96
Ausstehende Prämien	1,242,779	68	Eigene Reserve	93,736	80
Laufende Zinsen und Mieten	965,515	89	Steuern	75,918	—
Im voraus bezahlte Leibrente	4,541	48	Diverse Personen	98,561	09
Restierende Kosten für Katajas Überführung	100 000	—	„ Agenten	59,672	50
Guthaben bei Agenten	96,683	54	„ Gesellschaften	3,651,769	27
Sonstiges Guthaben	5,039,586	18	Reserve und Gewinnausteilungsfonds	50,000	—
			Reserve für bereits bekannte Verluste	1,550,000	—
	61,153,997	25		61,153,997	25

Helsingfors, den 20. Juni 1918.

Versicherungs-Aktiengesellschaft „Kaleva“.

A. F. Sundell. **Amos Andersen.** **Fredrik Saltzman.**
Ernst Lindelöf. **Theodor Homén.** **Julian Serlachius.**
Uno Kurtén, leitender Direktor.

verantwortl. f. d. Schriftleitung: G. Taubert, Leipzig-Schl. — Druck und Verlag: Jüstel & Göttel, Leipzig

Digitized by Google

Leipzig **ANNALEN** 1918

des gesamten

VERSICHERUNGSWESENS.

Erscheint jeden Donnerstag. Abonnementspreis vierteljährlich 9 Mark. Der Preis für einzelne Nummern beträgt 1 Mark.

Redaktion und Expedition: Emilienstraße 21.

Inserate jeder Art werden in der Expedition angenommen, die einspaltige Petitzeile oder deren Raum mit 40 Pf. berechnet.

Nr. 34 Leipzig, den 22. August 1918. 49. Jahrgang

Zum Recht des Hypothekengläubigers an der Versicherungsforderung.

Vom Rechtsanwalt Dr. Werneburg, Köln.

Gemäß § 1127 BGB. erstreckt sich die Hypothek auf die Forderung gegen den Versicherer, wenn Gegenstände, die der Hypothek unterliegen, für den Eigentümer oder Eigenbesitzer des Grundstücks unter Versicherung gebracht sind; es entsteht die Frage, in welcher Weise das Zubehör oder das Inventar eines Landgrundstücks — falls dieses, wie in der Regel, sich als Zubehör des letzteren darstellt — der Haftung für die Hypothek unterliegt, bzw. der Versicherungsanspruch, wenn es gegen Feuersgefahr von dem Eigentümer oder dem Eigenbesitzer unter Versicherung gebracht worden ist. Bezüglich dieser Frage kommen für den Hypothekengläubiger des Grundstücks die Bestimmungen des § 1120 BGB. in Betracht. Nach diesem Paragraphen erstreckt sich die Hypothek auf die von dem Grundstück getrennten Erzeugnisse und sonstigen Bestandteile sowie auf das Zubehör des Grundstücks, mit Ausnahme der Zubehörstücke, die nicht in das Eigentum des Grundstückseigentümers gelangt sind.

Aus dieser gesetzlichen Regelung ergibt sich also für den Fall der Versicherung des Zubehörs oder Inventars durch den Eigentümer desselben und des Grundstücks (oder des Eigentümers des Grundstücks), daß die Hypotheken der an dem Grundstück dinglich Berechtigten sich nicht nur auf diese Zubehörstücke oder das Inventar erstrecken, sondern auch auf die Versicherungsforderung. Verbrennt also das Zubehör oder Inventar infolge eines dem Gesetz oder dem Versicherungsvertrage entsprechenden Ereignisses, so haftet nunmehr an Stelle desselben die fällig gewordene Versicherungsforderung den Hypothekengläubigern. Im übrigen bestimmt sich die Haftung der Forderung gegen den Versicherer gemäß der Vorschrift des § 1129 BGB. bei diesem Zubehör und Inventar nach den Bestimmungen der §§ 1123 Abs. 2, S. 1 und des § 1124, Abs. 1 und 3, Abs. 1, S. 1. Der § 1123 BGB. bestimmt nun, daß die Forderung, hier also die Versicherungsforderung, soweit sie fällig ist, mit dem Ablauf eines Jahres nach dem Eintritt der Fälligkeit von der hypothekarischen Haftung frei wird, wenn nicht vorher die Beschlagnahme zugunsten des Hypothekengläubigers erfolgt; § 1124, Abs. 1, bestimmt, daß, wenn der Miet- oder Pachtzins, hier die Versicherungsforderung, eingezogen wird, bevor dieselbe in Beschlag genommen worden ist, oder von der Beschlagnahme in anderer Weise über sie verfügt wird, die Verfügung dem Hypothekengläubiger gegenüber wirksam ist. Der Uebertragung der Forderung auf einen dritten steht es gemäß § 1124, Abs. 3 gleich, wenn das Grundstück ohne die Versicherungsforderung für das abgebrannte Inventar oder Zubehör des Grundstücks veräußert wird. Hieraus ergibt sich also, daß der Hypothekengläubiger, wenn er die Haftung der fällig gewordenen Versicherungsforderung realisieren will, diese durch Pfändung oder Beschlagnahme des Grundstücks im Wege der Zwangsvollstreckung für sich beschlag-

Digitized by Google

nahmen muß; tut er dies nicht, so wird die fällige Versicherungsforderung mit dem Ablauf eines Jahres nach dem Eintritt der Fälligkeit zugunsten des Versicherungsnehmers (oder Pfändungen seitens dessen persönlicher Gläubiger zugunsten dieser) von der hypothekarischen Haftung nunmehr endgültig frei, so daß also die Zahlung des Versicherers an letzteren wirksam bleibt. Ebenso ist es rechtlich wirksam, wenn der Versicherungsnehmer die fällige Versicherungsforderung des verbrannten Zubehörs oder Inventars einzieht oder sonst über sie verfügt, sie z. B. zediert, bevor der Hypothekengläubiger die Beschlagnahme derselben in der bezeichneten Weise ausgebracht hat; unwirksam ist diese Einziehung oder Verfügung bezüglich der Versicherungsforderung, wenn die Beschlagnahme derselben bereits vorher von dem Hypothekengläubiger ausgebracht war, so daß also der Versicherer die Versicherungssumme in diesem Fall bei Entgegenhandeln gegen diese Bestimmung des § 1124, Abs. 1 noch einmal an den Hypothekengläubiger zahlen muß. Er kann in diesem Falle lediglich von dem Versicherungsnehmer die gezahlte Versicherungssumme als ungerechtfertigte Bereicherung des letzteren gemäß § 812 BGB. zurückfordern.

In der Praxis wird häufig das Zubehör oder Inventar von dem Eigentümer des Grundstücks an einen dritten veräußert und von dem Eigentümer zurückgemietet. In solchen Fällen kann das Eigentum des Zubehörs mit Hilfe des Besitzkonstitutes gemäß § 930 BGB. übertragen werden. Es entsteht bei dieser Sachlage die Frage, ob durch diese rechtswirksame Eigentumsübertragung des Zubehörs oder Inventars die hypothekarische Haftung derselben und der Versicherungsforderung noch weiterbesteht oder erloschen ist. In Betracht kommt hierfür zunächst die Bestimmung des § 1121, Abs. 1 BGB., der bestimmt, daß Erzeugnisse und sonstige Bestandteile des Grundstücks sowie Zubehörstücke von der hypothekarischen Haftung frei werden, wenn sie veräußert und von dem Grundstück entfernt werden, bevor sie zugunsten des Gläubigers in Beschlag genommen sind. Eine rechtsgültige Veräußerung des Zubehörs oder Inventars liegt vor, da ja auch die Einräumung eines Besitzkonstitutes zu einer Eigentumsübertragung an einen dritten genügt. Der Begriff der Entfernung dieser Gegenstände von dem Grundstück stellt eine räumliche Trennung von demselben dar, wobei der Wille auf eine dauernde Entfernung gerichtet sein muß (RGE. v. 31. Januar 1905, Bd. 60, S. 112). Hieraus ergibt sich, daß trotz der Veräußerung die hypothekarische Haftung des Zubehörs oder Inventars bestehen geblieben ist und folgeweise auch weiterhin die Haftung der Forderung gegen den Versicherer dieser Gegenstände. Es kommt noch in Frage, wem die Versicherungsforderung selbst in derartigen Fällen zusteht, mit anderen Worten, wer Inhaber derselben ist. Für diese Frage kann nur das VVG maßgebend sein, und zwar speziell der § 69, der bestimmt: „Wird die versicherte Sache veräußert, so tritt an Stelle des Veräußerers der Erwerber in die während der Dauer seines Eigentums aus dem Versicherungsverhältnis sich ergebenden Rechte und Pflichten des Versicherungsnehmers ein.“ Eine Veräußerung im Sinne des BGB. würde nun bei der hier gedachten Eigentumsübertragung der Zubehör- oder Inventarstücke an den dritten vorliegen; fraglich ist jedoch, ob der Begriff der Veräußerung im Sinne des BGB. sich mit dem der Veräußerung im Sinne des § 69 VVG. deckt. Hierzu äußern sich Gerhard-Hagen (Kom. z. VVG. § 69, Anm. 2) wie folgt: „Mit der bloßen Anwendung dieses Begriffes — gemeint ist der der Veräußerung im Sinne des BGB. — auf das Versicherungsrecht ist es nicht abgetan. Streng genommen gibt es im Sinne des Gesetzes keine versicherte Sache, sondern nur eine Sache, auf die sich die Versicherung bezieht, und ein versichertes Interesse. . . . Der gesetzliche Zweck der §§ 69ff. ist nicht der, Regeln über die Frage aufzustellen, wer nach dem „Versicherungswillen“ der Beteiligten geschädigt oder mit anderen Worten als Inhaber des versicherten Interesses zu betrachten ist, sondern lediglich der, ein Versicherungsverhältnis, das durch den Wegfall des versicherten Interesses in der Person des ursprünglichen Versicherungsnehmers gegenstandslos geworden ist, in der Person des Erwerbers fortleben zu lassen. Von einer versicherungs-

Digitized by Google

rechtlich zu beachtenden Veräußerung im Sinne der §§ 69 ff. kann danach erst die Rede sein, wenn das versicherte Interesse des Veräußerers erloschen ist. Solange das versicherte Interesse dem ursprünglichen Versicherungsnehmer zusteht, also der Versicherungsvertrag noch in seiner Person wirksam geblieben ist, kommt die Anwendung der §§ 69 ff. überhaupt nicht in Betracht". Hager-Behrend (Kom. z. VVG. § 69, Abs. 1) führen speziell bezüglich der hier in Frage stehenden Eigentumsübertragung mittels Besitzkonstitutes aus: „Andererseits kann sich der Versicherer nicht auf die §§ 69 und 70 berufen, wenn der Eigentümer das Eigentum zwar einem anderen übertragen hat, aber selbst im Besitz und Genuß der Sache bleibt; zur Anwendung des § 69 gehört eine Veräußerung, die den Besitz der Sache und das Eigentumsinteresse auf einen anderen übergehen läßt." Nach letzterer Meinung würde somit auch die Versicherungsforderung des versicherten Inventars oder Zubehörs nach wie vor dem Versicherungsnehmer, dem Veräußerer dieser Gegenstände, zustehen, da dieser ja im Besitz und Genuß derselben geblieben ist (bei dem Besitzkonstitut behält ja gerade der Veräußerer den unmittelbaren Besitz und damit wirtschaftlich auch den Genuß der veräußerten Sache). Nach ersterer Meinung kommt es, wie ersichtlich, darauf an, ob das versicherte Interesse des Veräußerers erloschen ist. Dieses ist nun bei der Eigentumsübertragung mittels Besitzkonstitutes jedenfalls nicht der Fall, denn der Veräußerer hat insofern noch ein Interesse an der Versicherung des Zubehörs, als er noch im Besitz und Genuß dieser Sachen, die für ihn hinsichtlich der wirtschaftlichen Ausnutzung des Grundstücks doch zweifellos von größtem Werte sind, ist. Demnach würde auch nach dieser Ansicht ein Uebergang des Versicherungsverhältnisses auf den Erwerber der Zubehörstücke gemäß § 69 VVG. nicht eintreten, die Versicherungsforderung also nach wie vor dem Versicherungsnehmer, dem Veräußerer, zustehen, obgleich auch für den Erwerber ein Interesse an der Versicherung dieser Gegenstände insofern besteht, als er ja Eigentümer der Sachen geworden ist und bei Zerstörung der Gegenstände durch Brand seines Eigentumes ohne Entschädigung durch Versicherung verlustig geht. Das Resultat ist somit, daß trotz der Veräußerung des Zubehörs an den dritten bezüglich der Haftung desselben und der Versicherungsforderung für die Hypotheken des Grundstücks keinerlei Aenderung eingetreten ist, es haftet m. a. W. nach wie vor für die Hypothek das Zubehör und ebenfalls die Versicherungsforderung, die aus der Versicherung desselben entspringt. Demnach kann der Versicherer bei Eintritt des Versicherungsfalles, Verbrennen des Zubehörs, die fällige Versicherungssumme unbedenklich trotz der Veräußerung der versicherten Mobilien an den Versicherungsnehmer zahlen, obwohl der dritte Eigentümer desselben geworden ist. Dies auch dem Hypothekengläubiger gegenüber, da ja die oben angegebenen §§ 1123, Abs. 2, S. 1 und 1124, Abs. 1, S. 3 zur Anwendung kommen; nur durch vorherige Beschlagnahme der fälligen Versicherungsforderung kann der Hypothekengläubiger dieses Resultat verhindern und sein hypothekarisches Recht an der Versicherungsforderung zur Verwirklichung bringen.

Gesetze, Verordnungen und Bekanntmachungen betreffend die Aufsicht über die privaten Versicherungsunternehmungen.

Deutsches Reich. Bekanntmachung.

Das Kaiserliche Aufsichtsamt für Privatversicherung hat innerhalb seiner durch § 2 des Gesetzes über die privaten Versicherungsunternehmungen vom 12. Mai 1901 (Reichs-Gesetzblatt S. 139) gegebenen Zuständigkeit folgende Versicherungsunternehmungen zugelassen:

1. durch Entscheidung vom 7. Mai 1918 die Beamten-Pensions-Kasse der Firma Leopold Cassella & Co. G. m. b. H. in Frankfurt a. M. zum Geschäftsbetrieb im Deutschen Reiche unter Anerkennung als kleinerer Verein im Sinne des § 53 a. a. O. (§ 4 a. a. O.);

2. durch Entscheidung vom 9. Mai 1914/6. Juni 1918 die Kasse zur Versicherung von Fischerfahrzeugen an der Kieler Föhrde einschließlich Stakendorf in Kiel zum Geschäftsbetrieb im Deutschen Reiche unter Anerkennung als kleinerer Verein im Sinne des § 53 a. a. O. (§ 4 a. a. O.);

3. durch Entscheidung vom 18. Juni 1918 die Allgemeine Versicherungs-Aktiengesellschaft in Cöln zum Betriebe der Feuer-, Einbruchdiebstahl-, Wasserleitungsschäden- und Transportversicherung (§ 4 a. a. O.).

Sodann ist folgenden auf Grund des § 8 Abs. 1 a. a. O. der Reichsaufsicht unterstellten Unternehmungen unter Anerkennung als kleinere Vereine durch Entscheidung

Digitized by Google

vom 28. Mai 1918 die Zulassung erteilt worden, und zwar:

1. der Schweine-Versicherungs-Anstalt in Büdingen zum Geschäftsbetrieb in der Gemeinde Büdingen und deren nächster Umgebung (§ 96 Satz 1 a. a. O.);

2. dem Viehversicherungs-Verein der Gemeinde Rommelhausen in Rommelhausen zum Geschäftsbetrieb in der Gemeinde Rommelhausen (§ 4 a. a. O.);

3. dem Ziegen-Versicherungs-Verein Friedberg-Fauerbach in Friedberg-Fauerbach zum Geschäftsbetrieb in der Gemeinde Friedberg-Fauerbach (§ 4 a. a. O.);

4) dem Viehversicherungsverein Essenheim in Essenheim zum Geschäftsbetrieb in der Gemeinde Essenheim (§ 4 a. a. O.).

Berlin, den 11. August 1918.

Das Kaiserliche Aufsichtsamt für Privatversicherung.
193. 16./8. I. V.: Klewitz.

Die Offensive der Magdeburgischen Feuer-Societät.

Das Bestreben der öffentlich-rechtlichen Feuerversicherungen in Preußen nach Aufnahme des Haftpflichtversicherungsbetriebes war kein Geheimnis mehr. In den Mitteilungen dieser Anstalten erschien erst kürzlich ein vielsagender Aufsatz über die „Erfolge" auf diesem Gebiete, die eine bahnbrechende süddeutsche Gesellschaft aufzuweisen hat und der offensichtlich den Zweck verfolgte, den Weg für die Einrichtung des neuen Zweiges freizumachen. Konnte also das Hinzukommen einer neuen, voraussichtlich recht fühlbaren Konkurrenz die privaten Haftpflichtversicherer nicht mehr überraschen, so hat dagegen die Art, wie die erste Feuer-Societät, die den Betrieb eröffnet, ihren Weg zu gehen gedenkt, umsomehr überrascht, da er alles Erwartete bei weitem übertroffen hat.

Das nachfolgende Rundschreiben des General-Direktors der „Magdeburgischen Land-Feuersocietät" vom 18. Mai dieses Jahres, daß erst jetzt in die Hände der privaten Versicherungsgesellschaften geriet und aus verständlichen Gründen vom Anhang der Societät den Augen der Oeffentlichkeit entzogen wurde, spricht für sich nelbst:

(Abschrift.)

Der Generaldirektor
der Magdeburgischen Land-Feuersocietät.
Aktenzeichen Abt. H.

Magdeburg, den 18. Mai 1918.

Die Gefahren, daß jemand einem Dritten haftpflichtig werden kann, haben sich im Laufe der letzten Jahre immer mehr gesteigert. Jede selbständige Person kann bei vielen unvorhergesehenen Fällen, ohne daß sie eine besondere Schuld trifft, wegen Beschädigung eines Fremden oder einer fremden Sache verantwortlich gemacht werden. Der einzige Schutz gegen diese Gefahren ist die Haftpflichtversicherung. Die Ueberzeugung von der Notwendigkeit dieses Versicherungszweiges ist daher schon in weite Kreise gedrungen. Es bestehen nun zwar private Haftpflichtversicherungen, die dem Bedürfnis nach Versicherungsschutz Rechnung tragen, aber in der Provinz Sachsen keine öffentlich-rechtlichen Anstalten. Ich habe mich daher entschlossen, diesem Mangel abzuhelfen. Auf meinen Vorschlag hat der Verwaltungsrat der Societät unterm 16. November 1916 die Einführung der Haftpflichtversicherung als Nebenbetrieb der Feuerversicherung beschlossen. Zum Betrieb der Haftpflichtversicherung ist die Genehmigung des Herrn Ministers eingeholt und zugleich um Genehmigung der Allgemeinen Versicherungsbedingungen für Haftpflichtversicherung gebeten. Die Genehmigung ist inzwischen unterm 3. April 1918 erteilt worden.

Die Eröffnung des Betriebes soll mit dem 1. Juli d. J. erfolgen. Zu diesem Zwecke geht Ihnen anliegend das bisher vorliegende notwendigste Material mit dem Ersuchen zu, es eingehend zu studieren. Ferner wird, um Sie mit den Einrichtungen des neuen Versicherungszweiges vertraut zu machen und um Ihnen die Werbearbeit zu erleichtern, der von mir für die Außenorganisation und Werbetätigkeit angenommene Bezirksleiter für die Haftpflichtversicherung, Herr Emil Peters, hier, Sie demnächst persönlich besuchen. Herr Peters ist langjähriger Fachmann und Miteinführer der Haftpflichtversicherung in der Provinz Sachsen. Er möchte Sie bei seinem ersten Besuch aber auch gern gleich praktisch in die Versicherung einführen, weshalb ich ersuche, sich inzwischen nach Versicherungsnehmern umsehen zu wollen. Denn die praktische Tätigkeit ist für jeden Neuling auf dem Gebiete der Haftpflicht die beste Einführung und der beste Leitstern für sein künftiges erfolgreiches Wirken. Vor allen Dingen wollen Sie aber von nun an dafür sorgen, daß Versicherungslustige an Privatversicherungsgesellschaften nicht mehr verloren gehen oder, wo Verlängerungen bestehender Versicherungen sich nicht vermeiden lassen, solche nur auf ein Jahr vorgenommen werden.

Die Bezüge, welche Ihnen für Ihre Tätigkeit in der Haftpflicht gewährt werden, sind reichlich. Es ist Ihnen mithin Gelegenheit geboten, sich bei einiger Rührigkeit und bei Ausdauer recht erhebliche Einnahmen zu sichern, zumal da die Einrichtungen der Societät die Vorbedingungen für eine erfolgreiche Tätigkeit vollauf geben, und die Versicherungsbedingungen und die Beiträge der Societät wesentliche Vorteile bieten. Ich hoffe daher, daß Sie Ihre Kräfte zu einer energischen und nachhaltigen Tätigkeit einsetzen, damit auch in diesem Versicherungszweige wünschenswerte Erfolge erzielt werden.

Diejenigen Kreis- und Bezirkskommissare, die z. Zt. noch eine private Haftpflichtversicherungs-Gesellschaft vertreten, werden ihre Vertretung sofort oder zum nächstzulässigen Termin niederzulegen haben. Dabei empfiehlt es sich, den wahren Kündigungsgrund zu verschweigen, (!) damit die Privatgesellschaften so lange wie möglich über die Absichten der Societät im unklaren gelassen werden. Andernfalls würden sofort Abwehrmaßnahmen seitens der Privatgesellschaften getroffen werden.

Auch jede Tätigkeit für den Haftpflichtverein für die

Digitized by Google

Provinz Sachsen (Sommersdorfer Verein) hat in Zukunft zu unterbleiben.

Bei der Generaldirektion wird eine besondere Haftpflichtabteilung gebildet, die dem Herrn Generalinspektor untergestellt ist. Alle diesen Versicherungszweig betreffenden Schriftstücke usw. sind daher getrennt von der Feuer- und der Einbruchdiebstahl-Versicherung zu behandeln. Alle Anfragen und Versicherungsanträge sind aber an den Bezirksleiter zu richten, dessen Geschäftszimmer gleichfalls im Societätsdienstgebäude hier, Kaiser-Friedrichstraße 25a. sich befindet. Die Sendungen können aber der Portoersparnis wegen auch an die Generaldirektion gerichtet werden, wenn sich Gelegenheit dazu bietet. In diesem Fall sind sie durch einen besonderen Umschlag oder ein besonderes Band kenntlich zu machen.

Näheres ist aus der Geschäftsanweisung zu ersehen, sofern Sie nicht schon durch den Bezirksleiter über die Einzelheiten informiert worden sind.

Ausfertigungen zur Aushändigung an die Herren Bezirkskommissare sind beigefügt. Die Versendungen sind baldmöglichst vorzunehmen.

gez. von Krosigk.

An sämtliche Herren Kreis-Kommissare.

Der Magdeburger Verband des Bundes der Versicherungsvertreter begleitet dieses einzigartige Rundschreiben mit folgenden treffenden Worten an seine Mitglieder:

(Abschrift!)

Magdeburg, den 8. August 1918.

Sehr geehrter Herr Kollege!

Wichtig!

Betrifft Aufnahme der Haftpflichtversicherung seitens der Magdeburgischen Land-Feuersocietät.

Da ein sehr großer Teil unserer Mitglieder auch in der Haftpflichtversicherung tätig ist, so wird das in Abschrift beigefügte Rundschreiben der Magdeburgischen Land-Feuersozietät vom 18. Mai 1918 an sämtliche Kreis-Kommissare sicherlich Aufmerksamkeit mit Recht erregen.

Nicht der Umstand, daß die genannte Societät künftig auch Haftpflichtversicherung betreiben will, gibt dazu Veranlassung, denn diese Absicht war schon lange bekannt und man rechnete bereits mit dieser Konkurrenz, sondern die Art und Weise, wie die Organe der Societät, soweit sie bisher Haftpflichtversicherungs-Gesellschaften schon vertraten, angehalten werden, letztere Tätigkeit einzustellen und laufende bezw. ablaufende Haftpflichtversicherungen zu behandeln.

Man wird wohl nicht zuviel behaupten, daß ein solches Verfahren in Kreisen der Privatversicherung verpönt ist, und ob die Abschlüsse bei der Societät die angekündigten wesentlichen Vorteile der Versicherungskundschaft tatsächlich bieten, wird die Zeit ja lehren müssen, da bis jetzt nur die Privatversicherungs-Gesellschaften bahnbrechend und stetig verbessernd in den Versicherungsarten vorangegangen sind.

An den seitens der Societät erwarteten Abwehrmaßnahmen seitens der Privat-Gesellschaften dürfte es um so weniger fehlen, als die begonnene Art des Konkurrenzkampfes sehr derjenigen unserer äußeren Feinde — Entente — gleicht.

Mit kollegialem Gruß

Hochachtungsvoll!

Verband direktionsbevollmächtigter Feuerversicherungs-Generalagenten Deutschlands. Ortsgruppe Magdeburg. Magdeburg, Kaiserstr. 56 b. Geschäftsst.	Bund der Versicherungs-Vertreter Deutschlands, E. V. Verband Magdeburg und Anhalt.
J. A. gez. Wolff.	J. A. gez. Wolff.

Die Magdeburger Land-Feuersocietät, die anerkennt, daß die privaten Haftpflichtversicherungen „dem Bedürfnis Rechnung tragen", also zugibt, daß ihre Neueinrichtung durchaus überflüssig ist, erteilt durch ihr Rundschreiben ihren Mitarbeitern Anweisungen, die im privaten Versicherungswesen vielleicht einmal vorgekommen sein mögen, als dieses noch in den Kinderschuhen stak. Von da hat ihr Betriebsleiter für Haftpflichtversicherung, der ja zu den Miteinführern dieses Zweiges in der Provinz Sachsen gehören soll, diese nun wiedererstandene Praxis des Abjagens von Versicherungen, der heimlichen Ueberrumplung der Konkurrenz, der Ausspannung von Mitarbeitern, wahrscheinlich entlehnt. Der erfolgreiche Kampf der privaten Versicherungsgesellschaften und ihrer Vertreter gegen solche Auswüchse des Wettbewerbs ist der Leitung der Societät — wir wollen es zu ihrem Besten annehmen — unbekannt geblieben. Die führenden Stellen der Privatversicherung und die Organisation der Versicherungsvertreter haben die Pflicht, die höchsten Instanzen, die die Aufsicht über die Societäten in Preußen haben, auf die sonderbaren Wege aufmerksam zu machen, die von der Magdeburgischen Land-Feuersocietät schon zu Anfang ihrer neuen Tätigkeit beschritten werden.

Die „Oeffentlich-rechtlichen" arbeiten mit dem gesamten staatlichen Apparat, der ihnen die Stütze gibt. Also auch die bedeutenden Steuererträge der Privatgesellschaften und ihrer zahlreichen Mitarbeiter tragen wesentlich zur Erhaltung dieser Grundlage ihrer Tätigkeit bei. Dessen ungeachtet bringt es die genannte Societät fertig, den Privatgesellschaften in einer Weise zu begegnen, für die es eigentlich keine Verteidigung gibt. Man kann gespannt sein, was die Aufsichtsbehörde zu dieser unerfreulichen Erscheinung öffentlich-rechtlicher Kampfesweise gegen Institute meint, die in jeder Beziehung u. a. schon durch ihre Milliardenzeichnung für die Kriegsanleihen, eine solche Angriffsmethode wirklich nicht verdient haben.

Zur Tagesgeschichte.

Die Reisegepäckversicherung. **Die Norddeutsche Allgemeine Zeitung setzt auseinander, daß die deutschen Eisenbahnverwaltungen sich zum Abschluß eines Reiseversicherungsvertrages mit einer ungarischen Gesellschaft zum Teil deshalb entschlossen haben, weil ein derartiger Vertrag mit der ungarischen Bahnverwaltung schon bestand, und weil man den Reisenden die die mitteleuropäischen Eisenbahnen benutzen, nicht zumuten wollte, mit verschiedenen Gesellschaften Ver-**

Digitized by Google

sicherungsverträge abzuschließen. Ein anderer Grund der stark ins Gewicht fiel, war, daß die ungarische Gesellschaft die einzige ist, die das Markensystem als Besonderheit ausgebildet hat, das vor dem Policensystem vor allem die Vorzüge der Einfachheit hat, und auf das die Eisenbahnverwaltungen deshalb nicht verzichten wollten. Was den ungarischen Charakter der Gesellschaft angeht, so mildert er sich, wenn man feststellt, daß 42 v. H. ihres Aktienkapitals der Münchener Rückversicherungsgesellschaft, der größten Versicherungsgesellschaft des Kontinents, gehören, und daß die Gesellschaft schon seit dem Jahre 1909 in Berlin ein Zentralbureau besitzt. Die Befürchtung aber, daß Geschädigte ihr Recht in Ungarn suchen müssen, ist haltlos; die Eisenbahnverwaltungen haben im Vertrage mit der ungarischen Gesellschaft ausgemacht, daß Rechtsansprüche nur vor deutschen Gerichten zu erledigen sind. Der Gerichtsort für Preußen ist Berlin.

Frankfurter Allg. Versicherungs-Akt.-Gesellschaft zu Frankfurt a. M. Dieser Tage gelangte der Prospekt zur Veröffentlichung, auf Grund dessen 11,750,000 M neue, mit 25 pCt. eingezahlte Aktien der Gesellschaft zum Handel an der Berliner-Frankfurter und Mannheimer Börse zugelassen worden sind. Die Zulassung erfolgte in Berlin auf Antrag der Disconto-Gesellschaft, der Commerz- und Disconto-Bank und der Nationalbank für Deutschland; in Frankfurt a. M. auf Antrag der Disconto-Gesellschaft, Filiale Frankfurt a. M. und der Deutschen Effekten- und Wechsel-Bank; in Mannheim auf Antrag der Süddeutschen Disconto-Gesellschaft A.-G. Das Grundkapital betrug ursprünglich 1,500,000 M mit 25 pCt. Einzahlung und wurde im Laufe der Jahre mehrfach, zuletzt im Jahre 1913 bis auf 19,000,000 M Aktien mit 25 pCt. Einzahlung erhöht. In der Generalversammlung vom 30. April 1917 wurde beschlossen, zwecks Durchführung der Fusion mit der Deutschen Transportversicherungs-Gesellschaft, Berlin, und der Deutschen Rück- und Mitversicherungs Gesellschaft, Berlin, das Grundkapital um 1,500,000 M zu erhöhen durch Ausgabe von 1500 Stück ab 1. Januar 1917 gewinnanteilberechtigten Namensaktien über je nom. 1000 M mit 25 pCt. Einzahlung. Die Generalversammlung vom 12. Februar 1918 hat die Erhöhung des Grundkapitals von 20,500,000 Mark auf 30,750,000 M beschlossen. Die vom Kaiserlichen Aufsichtsamt und dem Handelsministerium genehmigte Erhöhung dient dazu, die Garantiemittel der Gesellschaft mit den außerordentlich gestiegenen Versicherungssummen in Einklang zu bringen und zur Rüstung für die bei Friedensschluß zu erwartenden Aufgaben. Die gesamten auf Grund des Beschlusses vom 12. Februar 1918 ausgegebenen Aktien wurden von einer Banken-Gemeinschaft unter Ausschluß des gesetzlichen Bezugsrechtes zum Preise von 1500 M für das Stück zuzüglich 4½ pCt. Zinsen ab 1. Januar 1918 übernommen und sind den alten Aktionären zum gleichen Preise derart angeboten worden, daß auf 2 alte Aktien eine neue bezogen werden konnte. Das bei der Kapitalserhöhung erzielte Aufgeld wurde den ordentlichen Reserven nach Abzug der Unkosten in Höhe von rund 11,597,000 M zugeführt. Das Grundkapital beträgt nunmehr 30,750,000 M. An Dividenden schüttete die Gesellschaft aus: 1913 und 1914 je 125 M, 1915: 130 M, 1916: 135 M und 1917: 140 M für die Aktie. Die Aussichten für das Ergebnis des laufenden Geschäftsjahres können als günstige bezeichnet werden.

Kaleva in Helsingfors. Die Entwickelung dieser ältesten Lebensversicherungs-Gesellschaft Finnlands war im Jahre 1917, ihrem 43. Geschäftsjahre, wieder in jeder Beziehung befriedigend. Es waren in der Großlebenversicherung 14,780 Anträge über 41,594,842 Fmk. Kapital zu erledigen. Der Gesamtversicherungsbestand hat sich von 201,472,462 Fmk. Ende des Vorjahres auf 234,448,400 Fmk. Ende 1917 erhöht. Davon waren rückversichert 15,296,952 Fmk., sodaß für eigene Rechnung 219,151,448 Fmk. verblieben. — In der Erlebensfallversicherung stieg der Bestand von 559,800 Fmk. Ende 1916 auf 607,534 Fmk. Ende des Berichtsjahres; in der Volksversicherung von 28,485,481 Fmk. auf 38,914,115 Fmk., bei der Rentenversicherung von 650,727 Fmk. auf 707,205 Fmk. Die Lebensversicherungsprämie stellt sich auf 10,374,003 Fmk., die Leibrentenprämie auf 591,023 Fmk. Zinsen und Mieten brachten 2,323,527 Fmk. ein. Für 1222 Todesfälle hat die Gesellschaft 2,734,622 Fmk. bezahlt bezw. reserviert; davon entfielen auf die Rückversicherungen 234,224 Fmk., sodaß für eigene Rechnung Fmk. 2,500,398 Fmk. verblieben. Die wirkliche Sterblichkeit ist hinter der erwartungsmäßigen um 12 pCt. zurückgeblieben. Die Prämienreserve beträgt 52,724,452 Fmk., der Garantiefonds 1,600,000 Fmk. der Grundfonds 400,000 Fmk. Die gesamten Aktiven der Gesellschaft belaufen sich auf 61,153,997 Fmk. Näheres über ihre Anlagen geht aus der im Inseratenteil voriger Nummer veröffentlichten Bilanz hervor.

Höhere Einkommensgrenze für die Angestelltenversicherung. Für die Angestelltenversicherung soll, wie man erfährt, eine höhere Einkommensgrenze gestattet werden, da nicht nur die Kriegsverhältnisse, sondern auch die Zeit nach dem Friedensschluß eine Abänderung des Angestelltenversicherungsgesetzes zur zwingenden Notwendigkeit machten. Der Bundesrat habe sich bereits eingehend mit der Angelegenheit befaßt und sei, wie der „Münchener Zeitung" von besonderer Seite mitgeteilt wird, zu dem Entschlusse gekommen, eine Aenderung in der Richtung vorzunehmen, daß eine zeitlich beschränkte Hinaufsetzung der Einkommensgrenze für die Versicherungspflicht zu erfolgen habe. Dem Bundesrat steht für eine solche Aenderung das Ermächtigungsgesetz zur Seite. Die Aenderung wird also nicht durch einen Beschluß des Reiches, sondern lediglich durch eine Bundesratsverordnung angekündigt werden und dadurch die gesetzmäßige Wirksamkeit erhalten.

Die Kreditversicherung. Die Kreditversicherung hat im deutschen Wirtschaftsleben nicht die große Rolle gespielt, wie in England und Amerika, wo sie das Licht der Welt erblickte. In beiden Staaten, die auf diesem Gebiete die höchsten Ergebnisse erreichten, bestehen auch die bedeutendsten Kreditversicherungs-

Digitized by Google

Gesellschaften. Sofern deutsche Exporteure Kreditversicherungen bei überseeischen Geschäften eingehen wollten, waren sie gehalten, sich mit britischen Gesellschaften in Verbindung zu setzen. Inwieweit für die Zeit nach dem Kriege die gleichen Verhältnisse gelten, läßt sich nicht beurteilen. Von Wichtigkeit ist aber jene neue Entwicklung, die sich dadurch ergeben hat, daß die British Trade Corporation, eine englische Handelsgesellschaft mit ganz gewaltigem Kapital, die Excess Insurance Co. übernommen hat, die an der Spitze aller Kreditversicherungs-Gesellschaften des Landes stand. Erstere ist ein halbstaatliches Unternehmen mit privaten Geldern, das von der Regierung dazu ausersehen ist, den britischen Ausfuhrhandel nach dem Kriege auf das nachdrücklichste zu fördern und alle Maßnahmen zu treffen, den Außenhandel der Mittelmächte lahm zu legen. Ist es nun durchführbar, daß die britische Handelsschaft durch Hilfe der British Trade Corp. in der Kreditversicherung gut und billig bedient wird, so wäre dies ein höchst bedeutsamer Umstand. Die Excess Insurance Co. bringt eine Organisation und Erfahrung, wie man sie sich besser nicht wünschen kann. Sie war bisher ein Erwerbsunternehmen. Mit dem Augenblick, in dem sie der British Trade Corp. gehört, verliert die Eigenschaft, wird ebenfalls ein halbstaatliches Unternehmen und hat infolgedessen als oberste Aufgabe die Förderung des heimatlichen Ausfuhrgeschäftes. Es fällt uns natürlich nicht ein, die Entwicklung tragisch zu nehmen, oder irgendwie darauf hinweisen zu wollen, daß der deutsche Ausfuhrhandel dadurch stark benachteiligt sein könnte. Immerhin wird es zweckmäßig sein, von diesem Vorgange die deutsche Öffentlichkeit zu unterrichten, denn nach wie vor wird es eine der Hauptaufgaben unseres Ausfuhrgeschäftes bleiben, die Maßnahmen so zu treffen, daß das Wagnis so klein wie nur möglich in Anschlag gesetzt zu werden braucht.

(Der Deutsche Dienst.)

Soziale Leistungen in Deutschland und Amerika. Der Ausbau der deutschen Sozialversicherung hat seit ihrem Bestehen bis heute Riesenfortschritte gemacht. Von 1885 bis 1913 betrugen die Aufwendungen der Krankenversicherung über 5½ Milliarden Mark, gleichzeitig hatte die Unfallversicherung 2½ Milliarden Mark aufgewendet. Von 1891 bis Ende 1913 sind bei der Invalidenversicherung mit den Sonderanstalten 2¼ Millionen Invalidenrenten anerkannt worden, die 1,8 Milliarden M erforderten. Insgesamt hat die Arbeiterversicherung seit ihrem Bestehen bis 1913 nahezu 11 Milliarden M ausgezahlt. Daneben wurde durch gesetzliche Vorschriften für einen Arbeiterschutz gesorgt, die Arbeitsdauer der Jungarbeiter geregelt. Nacht- und Sonntagsarbeitsverbote und dergleichen mehr eingeführt. In den Vereinigten Staaten ist dagegen die Arbeiterversicherung und der Arbeiterschutz ein unbekannter Begriff. Eine geregelte Arbeiterfürsorge im deutschen Sinne gibt es nicht, ebenso wenig wie eine Alters- oder Unfallversicherung. Das Krankenkassenwesen steckt noch in den Kinderschuhen. Kommt ein Arbeiter im Betriebe ums Leben, so hat die Familie auf gesetzliche Hilfe nicht zu rechnen. Jeder kann täglich dem härtesten Elend anheimfallen. Die Stahlwerke in Pennsylvanien sind nach Erklärungen vor dem Senatsausschuß für öffentliche Gesundheit: „Schlachthäuser für Menschen". In anderen Industrien ist es ebenso schlimm. Nach amtlichen Statistiken sind allein in den Kohlenbergwerken von 1900—1910 über 25,000 Arbeiter ums Leben gekommen. Durch Betriebsunfälle der Eisenbahn wurden von 1890—1900 über 100,000 Angestellte getötet und 880,000 verletzt. Von 1912 bis 1914 sind in Gruben und Steinbrüchen über 10,000 Arbeiter getötet und rund 250,000 erwerbsunfähig geworden.

Das Neugeschäft der Lebensversicherungsgesellschaften in Amerika. Nach „The Spectator" hat das Neugeschäft der gesamten amerikanischen Lebensversicherungs-Gesellschaften im Jahre 1917 vier Billionen Dollar betragen. Die Versicherungssumme, um 2½ Billionen Dollar höher geworden, beläuft sich auf 22 Billionen Dollar. Außer diesen entfallen auf Volksversicherung 5 Billionen Dollar. 14½ Billionen Dollar Versicherungssumme betragen die abgeschlossenen Militär- und Seelenteilpolicen, somit ergibt der Endbetrag zusammen 41½ Billionen Dollar. Die Gesellschaften haben eine Haftsumme von 5,900,000,000 Dollar. Der Prämienbetrag war 928,000,000 Dollar. In Reserve wurden 400,000,000 Dollar im Jahre 1917 gestellt und an die Aktionäre und an die Versicherten mit Anteil am Gewinn kamen 400,000,000 Dollar.

Englische Seeversicherung. Die englischen Seeversicherungs-Gesellschaften haben nunmehr ein Abkommen des Inhalts getroffen, daß, gleichviel, ob ein Schaden durch See- oder Kriegsgefahr entstanden ist, die Versicherten ohne Rücksicht auf die Ursache mit tunlichster Beschleunigung entschädigt werden. Bisher bestanden bekanntlich Streitigkeiten zwischen den Gesellschaften, ob der See- oder Kriegsversicherer für den Schaden haftbar sei, während der Versicherte in jedem Fall auf sein Geld warten mußte. Diesen Uebelständen haben die englischen Versicherer nunmehr durch ein entsprechendes zwischen ihnen getroffenes Abkommen abgeholfen. Wir würden empfehlen, daß auch unsere deutschen Versicherer baldmöglichst eine ähnliche Einrichtung treffen sollten.

Die private Feuerversicherung in Rußland. Nach der „Nasch Wiek" hat der Volkskommissar für Volkswirtschaft bestimmt, daß nationalen industriellen Unternehmungen verboten ist, Versicherungen bei privaten Versicherungsgesellschaften abzuschließen oder weiterzuführen. Es wurde deshalb verfügt, daß Versicherungsprämien an die Gesellschaften nicht mehr ausgezahlt werden dürfen. Der Sowjet beabsichtigt, einen besonderen Reichsversicherungsfonds zu schaffen, aus dem die nationalisierten Unternehmungen eine Entschädigung für Brandschäden erhalten sollen. (Aus der Meldung geht nicht hervor, ob dieser Fond aus staatlichen Mitteln gespeist werden soll, oder ob es sich bei diesem Fond etwa um eine staatliche Feuerversicherung handelt, wie sie in einer Reihe deutscher

Digitized by Google

Bundesstaaten längst eingerichtet ist. Der Zweck der Uebung ist wahrscheinlich nur, auch noch die Versicherungsgesellschaften zu ruinieren).

Kleine Mitteilungen und Personalien.

— Dem Prokuristen der Leipziger Lebensversicherungs-Gesellschaft (Alte Leipziger), Herrn Dr. jur. Emil Bachl, ist das Sächsische Kriegsverdienstkreuz verliehen worden.

— Der Beamte der „Albingia", Hamburg-Düsseldorfer Versicherungs-Aktiengesellschaft Hamburg, Herr Martin Rathgen, ist mit dem Eisernen Kreuz 2. Klasse ausgezeichnet werden.

— Basler Vers.-Ges. gegen Feuerschaden. Am 1. Oktober begeht Herr Generalagent Paul Zschoch, Dresden, sein 40jähriges Jubiläum im Dienste der Basler Versicherungs-Gesellschaft gegen Feuerschaden.

Bücherschau.

Das Verfahren vor dem Eidgen. Versicherungsgericht samt den Bundesratsbeschlüssen vom 26. Dezember 1917, sowie 4. Januar und 6. April 1918. Textausgabe mit Einleitung von Jos. Albisser, Präsident des Eidgen. Versicherungsgerichts in Luzern und Sachregister von Eduard Arnold. Preis 5 Fr., gebunden 6 Fr. 50, Verlag: Art. Institut Orell Füssli, Zürich.

Die Publikation enthält einmal den Text des Bundesbeschlusses vom 28. März 1917 betreffend die Organisation und das Verfahren des Eidgenössischen Versicherungsgerichts, das Geschäftsreglement des Eidgenössischen Versicherungsgerichts, sodann die Bundesratsbeschlüsse vom 26. Dezember 1917, sowie vom 4. Januar und 6. April 1918. Dazu ist eine 40 Druckseiten umfassende Einleitung, welche über das Rechtsgebiet orientiert, sowie ein ausführliches Sachregister, das den raschen Gebrauch der Texte ermöglicht, beigegeben. — Die Publikation will einmal allen denjenigen dienen, welche mit dem Eidgen. Versicherungsgerichte in Berührung kommen, vor allem den Anwälten, den kantonalen Versicherungsgerichten, Arbeitersekretariaten, aber auch den Versicherten selbst. —

Bekanntlich ist das Eidgen. Versicherungsgericht nicht nur die letzte Instanz in Streitigkeiten, welche sich aus der obligatorischen Unfallversicherung ergeben, sondern es ist ihm auch das ganze Gebiet der Endentscheidung in Militärversicherungsstreitigkeiten überlassen. Es ist da an Stelle des Eidgen. Militärdepartements resp. des Bundesrates getreten, als Berufungsinstanz gegen Entscheide des Oberfeldarztes und der Pensionskommission. Und zwar geschah das auf Grund des Bundesratsbeschlusses vom 26. Dezember 1917, der Teile des neuen Militärversicherungsgesetzes vom 23. Dezember 1914 in Kraft setzt und auch bezüglich der Ordnung des Verfahrens in Militärversicherungsstreitsachen überhaupt Grundsätze aufstellt. Sowohl bezüglich dieses Beschlusses als bezüglich der seitherigen Veränderungen auf dem schwer zugänglichen Gebiete der Erlasse in Militärversicherungssachen (Erhöhung des Krankengeldes, Schaffung weiterer Klassen, Abschaffung des Normalkrankengeldes, Erhöhung der Pensionen, Neuordnung der Sold- und Wehrmänner-Unterstützungsverhältnisse) orientiert die Schrift durch entsprechende Zusammenstellung der Erlasse und Beleuchtung derselben in der Einleitung und im Sachregister. Deswegen empfiehlt sich ihre Anschaffung speziell auch für alle diejenigen, welche mit Militärversicherungs-Streitigkeiten sich zu beschäftigen haben oder sich auf diesem Gebiete zuverlässig orientieren wollen. Die Publikation ergänzt endlich bisher erfolgte oder angekündigte auf dem Gebiete der Unfallversicherung, indem sie speziell das Verfahren, nicht das materielle Recht behandelt.

Familien-Fürsorge-Versicherung.

Lebens-Versicherung mit ärztlicher Untersuchung

Deutsche Lebensversicherung Potsdam a. G.

Lebens-Versicherung ohne ärztliche Untersuchung.

Versicherung mit Anspruch auf eine Beaktivation.

Invaliditäts-Zusatzversicherung.

Versicherungsbestand Ende 1917: 121 Millionen Mark.

Ausgezahlte Versicherungssummen, Renten usw. bis Ende 1917: 38,7 Millionen Mark.

Aktiva: 58 Millionen Mark.

Aeusserst günstige Bedingungen. — Mässige Prämiensätze. — Kriegsversicherung. Versicherung nach einem Jahre unanfechtbar. — Unbeschränktheit in der Wahl des Berufs- und Aufenthaltsortes. — Unverfallbare Policen nach dreijährigem Bestehen.

Der Ueberschuß, welcher seit Beginn 19,8 Millionen Mark beträgt, kommt den Versicherten zugute und gelangt im zweitfolgenden Jahre zur Verteilung. Die in 1917 gezahlte Dividende betrug 2 pCt. der Prämienreserve.

Militär-, Aussteuer-Versicherung.

Prospekte und Auskunft durch alle Vertreter und durch den

Vorstand in Potsdam.

Renten-Versicherung.

Tüchtige Agenten und Akquisiteure finden lohnende Beschäftigung.

verantwortl. f. d. Schriftleitung: G. Taubert, Leipzig-Schl. — Druck und Verlag: Jüstel & Göttel, Leipzig

Digitized by Google

Leipzig **ANNALEN** 1918

des gesamten

VERSICHERUNGSWESENS.

Erscheint jeden Donnerstag. Abonnementspreis vierteljährlich 9 Mark. Der Preis für einzelne Nummern beträgt 1 Mark.

Redaktion und Expedition: Emilienstraße 21.

Inserate jeder Art werden in der Expedition angenommen, die einspaltige Petitzeile oder deren Raum mit 40 Pf. berechnet.

Nr. 35 Leipzig, den 29. August 1918. 49. Jahrgang

Gefahrausschlußklauseln in zusammentreffenden Versicherungsverträgen.

Von Dr. Werneburg, Rechtsanwalt, Köln a. Rhein.

Häufig findet sich in den Bestimmungen der Versicherungsverträge die Klausel, daß die Ersatzpflicht des Versicherers nur dann eintreten soll, wenn die übernommene Versicherungsgefahr nicht bereits durch eine anderweitige Versicherung gedeckt ist. Falls eine derartige Klausel nur in dem Versicherungsschein enthalten ist, bestehen für die rechtliche Beurteilung derselben keine Zweifel. Nach der Entscheidung des Reichsgerichtes vom 18. Februar 1913 ist der Sinn und die Bedeutung einer derartigen Klausel in dem Versicherungsschein nämlich in diesem Fall der, daß die mit dieser Klausel abgeschlossene Versicherung nur aushilfsweise — subsidiär — eintreten und nur für den Fall gelten soll, daß die betreffende Gefahr nicht durch eine anderweitige Versicherung gedeckt ist, einem Standpunkt, dem ohne weiteres beizustimmen ist.

Zweifelhafter gestaltet sich die Beurteilung der Rechtslage, wenn zwei mit derartigen Klauseln versehene Versicherungsverträge zusammentreffen, wie das z. B. dann der Fall ist, wenn ein Automobilbesitzer sein Automobil gegen Feuersgefahr mit der Maßgabe versichert, daß die Versicherung sich auch auf solche Schäden erstrecken solle, denen das Automobil außerhalb seines Standortes, z. B. in fremden Garagen ausgesetzt sei; die Haftung des Versicherers solle jedoch ausgeschlossen sein, wenn der fremde Garagenbesitzer seinerseits die Automobile gegen Feuersgefahr versichert habe. Der Garagenbesitzer andrerseits hatte ebenfalls eine solche Versicherung der bei ihm einzustellenden Automobile mit seinem Versicherer abgeschlossen, daß also dieser für Feuerschäden an diesen Automobilen nur dann haften solle, wenn für diese nicht bereits eine anderweitige Versicherung gegen Feuersgefahr abgeschlossen worden sei. Beispiele anderer Art für derartige Gefahrausschlußklauseln in zusammentreffenden Versicherungsverträgen sind die, daß Hauswirt und Mieter dieselben Fensterscheiben gegen Bruch, oder Gastwirt und Gast für das Reisegepäck des letzteren gegen Diebstahl versichert sind, oder daß eine Bank sich besonders gegen Beraubung versichert, durch ihre Valorenversicherung aber schon gegen dieselbe Gefahr gedeckt ist.

In seinem Gutachten in der Leipziger Zeitschrift für Handels-, Konkurs- und Versicherungsrecht (1909 S. 42—47) kommt Moldenhauer — bei Unterstellung des obigen Beispieles, daß A der von dem Automobileigentümer beauftragte Versicherer, B der von dem Garagenbesitzer beauftragte Versicherer gegen Feuersgefahr sei — daß A, der Hauptverpflichtete sei, in dem er seine Ansicht folgendermaßen begründet: „A wolle offenbar entsprechend dem Wunsche des Versicherungsnehmers die Feuersgefahr des Automobiles

Digitized by Google

übernehmen, gleichviel wo es sich immer befinde. Nur wenn zufällig eine andere Versicherung konkurrieren sollte, wolle er, um eine Doppelversicherung zu verhindern, nicht haften. Ganz anders B. Er versichere die Automobile des Händlers, dazu ausnahmsweise fremde, die unversichert in der Garage eingestellt würden. Seine Versicherung stelle sich also bezüglich der fremden Automobile als eine „Not- oder Ergänzungsversicherung" dar. Daraus sei aber zu folgern, daß nach dem Parteiwillen A in erster Linie hafte; nur insoweit, als die Versicherung des A unwirksam oder unzulänglich sei, z. B. wegen zu niedriger Versicherungssumme, trete die Versicherung des B ein." Im Gegensatz zu Moldenhauer nimmt dagegen Flechtheim (Bd. 5 S. 675) an, daß der Versicherer des Garagebesitzers hafte, weil gerade diese Versicherung die Notversicherung sei, die den Automobilbesitzer für alle Fälle schützen solle. Eine ganz entgegengesetzte Auffassung vertritt Josef (Zeitschrift für die gesamte Versicherungswissenschaft Bd. 12 S. 778), in dem er annimmt, daß bei Fällen dieser Art eine reine Doppelversicherung gegeben sei. Zur Begründung seiner Auffassung führt Josef im wesentlichen aus: „Ein Versicherungsvertrag sei im hohen Maße Vertrauenssache und daher den Grundsätzen der §§ 157—242 BGB. über die Auslegung von Verträgen nach Treu und Glauben in besonders strenger Weise unterworfen. Nun habe gerade der Eigentümer des Automobiles durch die von ihm genommene Außenversicherung eine tunlichst erhöhte Sicherheit erreichen wollen, während umgekehrt der Schuppenbesitzer seinen Kunden für deren Wagen Versicherung im weitesten Umfange habe gewähren wollen Mit diesem Zweck beider Versicherungen sei es unvereinbar, daß jeder Versicherer durch Berufung auf die Vertragsbestimmungen des anderen Versicherers seine Haftung ablehne. Eine solche Einrede widerstreite den das Versicherungsverhältnis beherrschenden Grundsatz von Treu und Glauben. Die entgegenstehenden Ansichten Moldenhauer's und Flechtheim's seien übrigens auch um deswillen verfehlt, weil es sich bei der Auslegung der Versicherungsbedingungen nicht um die Feststellung des gemeinschaftlichen Vertragswillens mehrerer an demselben Vertrage Beteiligten handele, sondern um zwei ganz verschiedene Verträge. Es liege vielmehr eine echte Doppelversicherung mit allen Konsequenzen einer solchen vor. Die beteiligten Versicherungsnehmer könnten dabei ganz nach Wahl vorgehen, es könne also der Wagenbesitzer seinen Versicherer belangen oder statt dessen der Garagenbesitzer den seinigen oder schließlich der Wagenbesitzer unter den Voraussetzungen des § 75 Abs. 2 VVG. den Versicherer des Garagenbesitzers, während den Versicherern unter einander der Erstattungsanspruch des § 59 Abs. 2 VVG. zustehe".

Es ist zunächst zu prüfen, ob die von Josef vertretene Auffassung einer in Fällen dieser Art gegebene Doppelversicherung als zutreffend zu erachten ist. Die maßgebende Bestimmung des § 59 VVG., die den Begriff der Doppelversicherung gleichzeitig festlegt, lautet: Ist ein Interesse gegen dieselbe Gefahr bei mehreren Versicherern versichert und übersteigen die Versicherungssummen zusammen den Versicherungswert — Doppelversicherung —, so sind die Versicherer in der Weise als Gesamtschuldner verpflichtet, daß dem Versicherungsnehmer jeder Versicherer für den Betrag haftet, dessen Zahlung ihm nach seinem Vertrage obliegt, der Versicherungsnehmer aber im ganzen nicht mehr als den Betrag des Schadens verlangen kann. Demgemäß ist Doppelversicherung eine mehrfache Versicherung eines Interesses gegen dieselbe Gefahr bei mehreren Versicherern, sofern die Versicherungssumme zusammen den Versicherungswert übersteigen. Es müssen also die Versicherungen einmal bei einer Mehrheit von Versicherern laufen und das Interesse muß das gleiche sein. Fortsetzung folgt.)

Das französische Versicherungsmonopol,

beleuchtet nach dem Berliner Börsen-Courier die dänische Versicherungspresse in spaltenlangen Artikeln. „Forsikringskongressen" schreibt u. a. darüber: Nachdem der französische Finanzminister in der Kammer erklärte, daß es sein fester Entschluß sei, vorerst die Rückversicherung zu monopolisieren, wird diese Tatsache unzweifelhaft auch im Auslande dem größten Interesse begegnen. Die Einzelheiten der geplanten Monopolisierung sind allerdings noch nicht festgelegt.

Digitized by Google

Der Finanzminister begründete die Durchführung der geplanten Monopolisierung damit, daß ökonomische und nationale Gründe dazu zwingen, Betriebe, die bisher in den Händen einzelner Gesellschaften lagen, der Gesamtheit nutzbar zu machen. Die „enormen Verdienste", in die sich bis jetzt nur einzelne Wenige teilen, müßten der Gesamtheit zu Gute kommen. Was die „großen Verdienste" anbelangt, so weisen aber die französischen Versicherungsgesellschaften keinerlei Ueberschüsse auf; ihre Ergebnisse stehen vielmehr in einem großen Mißverhältnis zu den Erträgnissen anderer Gesellschaften. Die Gründe für den Entschluß liegen aber nicht in den „verlockend großen Verdiensten" der Gesellschaften, sondern vielmehr darin, daß das Rückversicherungsgeschäft vor dem Kriege sich fast durchweg in deutschen Händen befand. So konnte Deutschland sich mit Leichtigkeit oft Aufschlüsse verschaffen über die industriellen Werte Frankreichs und vornehmlich über die Handelsflotte. Diese Tatsachen wurden in außerordentlichem Maße von agitatorischer Seite ausgenutzt und beeinflußten stark die öffentliche Meinung. Das Material leistete dem deutschen Spionage gewesen gute Dienste. Vor dem Kriege besaß Frankreich nur vier Rückversicherungsgesellschaften und zwar: Die „Société anonyme de Réassurances", etabliert 1884 mit einem voll eingezahlten Aktienkapital von zwei Millionen Franken, die Réassurance „Louvelle", etabliert 1904 mit einem Aktienkapital von zwei Millionen Franken, von denen 500,000 Fr. voll eingezahlt sind, die Compagnie „Havraise de Réassurances", etabliert 1905 mit einem Aktienkapital von zwei Millionen Franken, von denen 500,000 Fr. eingezahlt sind, die „Compagnie Européenne de Réassurances", etabliert 1913 mit einem Aktienkapital von vier Millionen Franken, von denen eine Million Franken eingezahlt sind. Das gesamte Aktienkapital betrug somit bei diesen Gesellschaften 10 Millionen Franks, von denen vier Millionen Franks eingezahlt waren. Die Prämien und Schäden der Gesellschaften stellten sich in dem Jahre: 1914 auf 24 Mill. Fr. Prämieneinnahmen und auf 13,2 Mill. Fr. für bezahlte Schäden, 1915 auf 27 Mill. Fr. für Prämieneinnahmen und auf 13,3 Mill. Fr. für bezahlte Schäden, 1916 auf 33 Mill. Fr. Prämieneinnahmen und auf 17,6 Millionen Franken für bezahlte Schäden. An der Seite dieser Spezialrückversicherungsgesellschaften betreiben auch die meisten der direkt arbeitenden Gesellschaften in beschränktem Maße Rückversicherung. Da die deutschen Rückversicherungsverbindungen mit Kriegsausbruch ausblieben, so entstanden verschiedene Schwierigkeiten, die die französischen Gesellschaften zu einer starken Reduktion ihrer Maximalen zwangen. Diese sind aber erfreulicher Weise jetzt überwunden, teils mit Hilfe der Alliierten und der Neutralen, teils durch Begründung neuer Rückversicherungsgesellschaften. So sind neu entstanden: Die „Compagnie Parisienne de Réassurances" mit einem Aktienkapital von einer Million Franks, von dem ¼ Million Franks eingezahlt sind. Ferner die „Compagnie Française de Réassurances Générales" mit einem Aktienkapital von acht Millionen Franken (eingezahlt zwei Millionen Franken), „L'Univers" mit einem Aktienkapital von vier Millionen Franken, von dem eine Million Franken eingezahlt sind, „Paris" mit einem Aktienkapital von 1¾ Millionen Franken, von dem 750,000 Franken eingezahlt sind, „L'Eveil Français" mit einem Aktienkapital von drei Millionen Franken, von dem 300,000 Franken eingezahlt sind, „Protector" mit einem Aktienkapital von einer Million Franken, von dem 250,000 Franken eingezahlt sind, „Vulcain" mit einem Aktienkapital von drei Millionen Franken, von dem 750,000 Franken eingezahlt sind, „L'Ile de France" mit einem Aktienkapital von drei Millionen Franken, von dem 750,000 Franken eingezahlt sind. Zu diesen neu gegründeten Gesellschaften sind noch eine ganze Anzahl neuer im Entstehen begriffen; über diese Neugründungen liegen nähere Einzelheiten aber zurzeit noch nicht vor." Man strebt also darnach, in Zukunft sich der deutschen Abhängigkeit zu erwehren. So schlägt nun die französische Fachpresse der Regierung vor, nicht zur Monopolisierung zu greifen, sondern andere Mittel und Wege zu finden das inländische Rückversicherungsgeschäft zu stärken. Aber der Finanzminister erklärt hierzu, daß er die Monopolisierung für das Vorteilhafteste halte, um dem Finanzbudget wieder zu „einem Gleichgewicht" zu verhelfen. Baron Cerise, der Generaldirektor der „L'Univers" hat im „Temps" zu diesen Fragen eingehend Stellung genommen. Er sagt darin, daß die Rückversicherungen, die deutsche Gesellschaften im Jahre 1913 übernahmen, mit 40 pCt. auf Amerika fielen, mit 20 pCt. auf Mitteleuropa, mit 10 pCt. auf England, mit 10 pCt. auf Rußland, während Frankreich mit nur 5 pCt. vertreten war. Im ganzen gab die französische Schadenversicherung an das Ausland 50 Millionen Franken in Rückversicherungen ab. Die wesentlichsten Beträge fallen auf die Feuerversicherungen. Von diesen Rückversicherungen gingen nur 26 pCt. nach Deutschland so daß der deutsche Verdienst auf 400,000 Franken veranschlagt werden kann. Es sei also, so meint Baron Cerise sehr leicht einzusehen, daß die Monopoleinführung dem französischen Staatsmonopol wenigstens etwas auf die Beine helfen könnte.

Entschädigung der Fliegerschäden.

Zu dieser hier schon mehrfach behandelten Frage äußerte sich nunmehr auch der Schutzverband für deutschen Grundbesitz:

In der Behandlung der Entschädigungspflicht für Fliegerschäden bestehen immer noch Unklarheiten. Aus einer Mitteilung des Staatssekretärs des Innern geht hervor, daß ein Rechtsanspruch der Geschädigten auf Ersatz der Sachschäden, die durch feindliche Flugzeuge und durch Abwehrmaßregeln gegen sie hervorgerufen sind, weder gegenüber dem Reich, noch gegenüber den Bundesstaaten besteht. Dagegen hat das Reich vorbehaltlich der gesetzlichen Bestimmungen des Zeitpunktes der Erstattung den Bundesstaaten und Elsaß-Lothringen gegenüber die Haftung für die Auszahlungen übernommen, die diese im Sinne des Gesetzes vom 3. Juli 1916 auf festgestellte Schäden bewirkt haben oder bewirken werden (§ 16, Abs. 1). Im Bedarfsfalle ist das Reich schon jetzt gehalten, den Bundesstaaten und Elsaß-Lothringen Vorschüsse aus diesem Anlaß zu leisten.

Digitized by Google

Der entscheidende Gesichtspunkt hierbei ist, daß ein Rechtsanspruch auf derartige Sachschäden nicht besteht. Die beteiligten Kreise wissen also nicht, ob sie in solchem Schadensfalle wirklich auf Entschädigung zu rechnen haben und, wenn ja, ob sie auf vollen Ersatz rechnen dürfen.

Der Schutzverband für Deutschen Grundbesitz hat deshalb am 9. April an Bundesrat und Reichstag den Antrag gerichtet, möglichst bald durch Reichsgesetz klarstellen zu wollen, daß das Reich grundsätzlich verpflichtet ist, Sachschäden zu ersetzen, die durch feindliche Flieger oder durch die zu ihrer Abwehr ergriffenen Maßregeln hervorgerufen werden. Auf diese erneute Eingabe (der Schutzverband hat wiederholt schon auf Klarstellung der Angelegenheit gedrängt) ist am 30. Mai 1918 vom Reichskanzler mitgeteilt worden, daß das Reich den Bundesstaaten und Elsaß-Lothringen die Zahlungen erstattet, die diese auf Schäden im Sinne des bezeichneten Gesetzes im Rahmen der hiernach getroffenen Feststellungen an die Betroffenen geleistet haben oder künftig leisten. Hierdurch sei genügende Sicherheit geschaffen, daß die Bundesstaaten schon aus eigenem wirtschaftlichen und politischen Interesse die nach dem Gesetz vom 3. Juli 1916 festgestellten Entschädigungssummen dem Betroffenden alsbald auch auszahlen. Eines Gesetzes, durch das dem Reiche diese Entschädigungspflicht auferlegt werde, bedürfe es hiernach nicht mehr.

Am Schluß des Bescheides wird gesagt: „Wenn, wie zutreffend dortseits hervorgehoben wird, den Geschädigten ein Rechtsanspruch auf Ersatz versagt ist, so ist dies in erster Linie zu deren Gunsten geschehen, um das Wiederherstellungswerk vor der durch etwaige Zwangsvollstreckungsmaßregeln der Gläubiger drohenden Gefahr zu schützen. Ob und wie weit bei dieser Sach- und Rechtslage noch eine private Versicherung gegen Fliegerschäden aufzunehmen ist, glaube ich dem Ermessen der Beteiligten überlassen zu können." Daß dieser Bescheid keine Klarheit schafft, ist offensichtlich. Bemerkenswert ist, daß hiernach ein Rechtsanspruch der Geschädigten auf Ersatz für Fliegerschäden nicht anerkannt wird. Wir stellen dies fest, müssen aber hinzufügen, daß diese Auffassung mit dem Rechtsempfinden der Bevölkerung in einem unversöhnlichen Widerspruch steht. Aus praktischen Erwägungen kann hiernach den Beteiligten nur empfohlen werden, sich nicht auf die unsichere Entschädigung zu verlassen, sondern privatim so lange Sicherheit dagegen zu suchen, bis die zuständigen Reichsorgane erkannt haben, daß der Ersatz der Fliegerschäden als Ehrenpflicht des Reiches gelten muß.

Die Regelung der Schadenfälle in der Haftpflicht- und Unfallversicherung

kritisiert die Frankfurter Zeitung:

Das Unfall- und Haftpflichtversicherungsgeschäft hat, so wird dort gesagt, im Laufe der Jahre in Deutschland eine starke Ausgestaltung erfahren, was schon daraus sich ergibt, daß die Prämieneinnahmen der 84 deutschen Gesellschaften, welche dieses Gebiet betreiben, im Jahre 1913, also bis zum Kriege, bis auf 114 Mill. M gestiegen waren. Allerdings ist dann unter der Einwirkung des Krieges, der einen Teil der Unfallversicherten zum Heeresdienst einrief, ein Rückgang eingetreten, bis 1916 bis auf 83 Mill. M. Davon entfallen an Prämien in der Unfallversicherung allein rund 35 Mill. M. Das wachsende Interesse für die Unfallversicherung war dem segensreichen Gedanken zuzuschreiben, dem Versicherten im Falle eines Unfalls einigermaßen Ersatz für Heilungs- und Kurkosten und für etwaige Ausfälle infolge von Arbeitsunfähigkeit zu verschaffen. Für die Gesellschaften hat sich das Unfall- und Haftpflichtversicherungsgeschäft als nutzbringend erwiesen; die ihnen erwachsenen Schäden haben sich in durchaus erträglichen Grenzen gehalten. 1916 standen bei den 34 Versicherungsunternehmungen dieses Gebietszweiges den Prämienerträgen von 83 Mill. M an Bruttoschäden einschl. der Regiekosten etwa 34 Mill. M gegenüber. Es verblieb für sie dabei ein Reingewinn von rund 22 Mill. M.

Diese Gestaltung gibt den Gesellschaften die Möglichkeit, in der Regelung der Schadenfälle in kulanter und großzügiger Weise zu verfahren. Das geschieht auch im allgemeinen. Allerdings kommen auch Fälle vor, die nicht ganz frei sind von einer gewissen engherzigen Auslegung der Policebedingungen. Das bringt dann Erbitterung, die sich besonders im Interesse des Versicherungsgedankens vielleicht vermeiden ließe. So sind in letzter Zeit mehrere Klagen an uns herangetreten über Schwierigkeiten, die von Versicherungsgesellschaften bei der Erledigung von Unfallschäden gemacht wurden, auch in Fällen, in denen lange Jahre hindurch Prämie gezahlt worden war. Namentlich aber wird es vielfach als eine ungerechte Härte empfunden, daß von manchen Gesellschaften den Versicherten, sobald bei ihnen ein- oder zweimal Schadenfall eingetreten ist, die Versicherung gekündigt wird. Es ist naturgemäß das Recht der Gesellschaften, in jedem einzelnen Falle zu prüfen, ob die Aufrechterhaltung der Versicherung für sie noch ein nutzbringendes Geschäft bedeutet oder nicht. Indes sollten sie die Prüfung dieser Fälle mit weitestgehendem Entgegenkommen vornehmen und namentlich dabei die etwaige langjährige Zugehörigkeit zur Gesellschaft, der dadurch im Laufe der Zeit doch meist größere Prämienleistungen zugeführt wurden, berücksichtigen, außerdem auch den Umstand, daß ein namentlich in vorgeschrittenen Jahren stehender Versicherter im Falle der Kündigung nur schwer bei einer anderen Gesellschaft eine neue Unfallversicherung finden wird. Die Bedeutung, die der Versicherungsgedanke in Deutschland im Laufe der Zeit erlangt hat und das Eindringen der Versicherung in immer breitere Schichten der Bevölkerung ist in erster Linie eine Folge der liberalen Art der Schadendeckung, die im allgemeinen in Deutschland im Versicherungswesen vorherrscht. Sie sollte in der Unfall- und Haftpflichtversicherung, wenn auch bei ihr der Schadensumfang oft nicht leicht festzustellen ist, ebenfalls kulant gehandhabt werden und der vielfach zu Differenzen führende Verdacht der Simulation bei ihr nur dann eine Rolle spielen, wenn dafür greifbare Anhaltspunkte vorliegen.

Digitized by Google

Zur Tagesgeschichte.

Krankenversicherung der Hausgewerbetreibenden. Durch Gesetz vom 4 August 1914 ist bekanntlich neben anderen Maßnahmen zur Sicherung der Leistungsfähigkeit der Krankenkassen auch die zeitweilige Außerkraftsetzung der hausgewerblichen Krankenversicherung vorgeschrieben worden. Von der im § 3, Abs. 2 des erwähnten Gesetzes gegebenen Befugnis einer ortsstatutarischen Krankenversicherung der Hausgewerbetreibenden ist vielfach Gebrauch gemacht worden. Trotzdem sind Lücken geblieben, die sich bei der Dauer des Krieges immer empfindlicher fühlbar machen. Der Minister für Handel und Gewerbe hat nun an die Kgl. Oberversicherungsämter einen Erlaß gerichtet, worin er darauf hinweist, daß mit Beendigung des Krieges die einschlägigen Vorschriften der Reichsversicherungsordnung über die hausgewerbliche Krankenversicherung ohne weiteres wieder in Kraft treten würden, wenn die Frage nicht vorher eine andere gesetzliche Regelung erfahren haben sollte. Auf Veranlassung der Oberversicherungsämter sind Kassen, Handelskammern u. a. durch die Versicherungsämter aufgefordert worden, ihre Erfahrungen mitzuteilen und sich zu der Frage zu äußern. Die Vereinigung rheinischer Krankenkassen (Sitz in Düsseldorf) hatte aus diesem Anlaß die Vertreter rheinischer Krankenkassen zu einer Versammlung nach Düsseldorf einberufen. Die zahlreiche Beteiligung bewies, welche Bedeutung man in den beteiligten Kreisen den angeschnittenen Fragen beilegt. Geschäftsführer Menge (Ohligs) forderte die allgemeine Krankenversicherung der Hausgewerbetreibenden; er ist der Ansicht, daß diese hinsichtlich der Krankenversicherung nicht schlechter gestellt werden dürfen als andere Versicherte. Er trat dabei auf den Standpunkt, den der Reichskanzler in der Frage eingenommen hat und der durch den obenerwähnten Erlaß des Ministers für Handel und Gewerbe mitgeteilt wurde. Die beste Lösung der Krankenversicherung der Hausgewerbetreibenden erblickt Redner in der ortsstatutarischen Regelung, die sich den örtlichen und lokalen Bedürfnissen am besten anpassen könne. Das muß selbstredend in einem gewissen Rahmen geschehen. In der Erörterung, an der sich Kassenvertreter aus allen Bezirken beteiligten, kam zum Ausdruck, daß man unter keinen Umständen die Aufhebung der Vorschriften der §§ 486ff. der Reichs-Versicherungs-Ordnung wünscht. Dagegen will man aus sozialen Gründen die im Hausgewerbe Beschäftigten restlos in die Krankenversicherung einbeziehen. Von verschiedenen Rednern wurde es als notwendig bezeichnet, die Versicherungspflicht nach oben hin zu begrenzen und den Begriff des Hausgewerbetreibenden womöglich genau zu umschreiben. Ferner war die Versammlung einig darin, daß auch die Invalidenversicherungspflicht der Hausgewerbetreibenden ein dringendes Gebot der Zeit sei. Beschlüsse wurden nicht gefaßt. Doch wurde ein Ausschuß eingesetzt, dem es obliegt, Leitsätze auszuarbeiten, die den einzelnen Krankenkassen zugestellt werden sollen, damit ein einheitliches Vorgehen in der Frage erzielt wird.

Sächsische Rentenversicherungsanstalt Dresden. Das Geschäftsjahr 1917 hatte einen regen und lebhaften Geschäftsgang. In der Abteilung A ist die 1917 gebildete Jahresgesellschaft die siebenundsiebzigste der überhaupt begründeten und noch bestehenden Jahresgesellschaften. Die Stückeinlagen aller Jahresgesellschaften sind um 134,022 M (i. V. 87,101 M) Nachzahlungen und 293,696 M (287,974 M) Rentengutschriften gewachsen. An Renten sind 921,498 M 907,218 M) und seit Bestehen der Anstalt zusammen 25,530,305 M ausgezahlt worden. Zählt man zu dieser Summe noch die den Stückeinlagen zugewachsenen Rentengutschriften, so erhält man als gesamte Rentenleistung in der Abteilung A 34,340,696 M. In der Abteilung B sind an Renten 1917 44,336 M (66,820 M) ausgezahlt worden. Der Jahresüberschuß von 30,359 M wird der Rücklagekasse zugeführt.

Zur Angestelltenversicherung der Musiker. Nach einer Entscheidung des Rentenausschusses der Angestelltenversicherung zu Berlin ist der Leiter einer Musikkapelle als Arbeitgeber der übrigen Orchestermitglieder dann anzusehen, wenn er den Saal, in dem das Konzert gegeben wird, gemietet hat und wenn ihm die Einnahmen des Konzerts zufließen, während die übrigen Orchestermitglieder ihren Entgelt von ihm erhalten. Wird dagegen die gesamte Kapelle von dem Inhaber eines Saales, eines Gast- oder Kaffeehauses angenommen, so ist der Inhaber als Arbeitgeber der gesamten Orchestermitglieder anzusehen, auch wenn von ihm die Vergütung nur an den Leiter der Kapelle gezahlt wird, während die übrigen Orchestermitglieder ihren Entgelt vom Leiter der Kapelle erhalten.

Vesta, Posen, die seit 1873 in Kongreßpolen tätig ist, hat, wie „Ziemia Lubelska" berichtet, in der letzten Zeit eine Reihe von Zweigniederlassungen im deutschen Okkupationsgebiet gegründet. Gegenwärtig verlegt sie denselben Wirkungskreis in die österreich-ungarische Okkupation. Eine Zweigniederlassung ist in Lublin in der Entstehung begriffen.

Rentenanstalt a. G. und Lebensversicherungsbank in Darmstadt. Der Bestand an Lebensversicherungen auf den Todesfall erhöhte sich bis Ende 1917 auf 4679 (i. V. 4633) Personen mit 14,68 (14,58) Mill. M Kapital. Daneben besteht noch die Aussteuer- und Altersversicherung, die am Jahresschluß 28 (31) Personen mit 37,980 M (43,980 M) Versicherungskapital, sowie die Leibrentenversicherung, die 186 (196) Personen mit 71,136 M (75,335 M) Jahresrente umfaßte. Das Gesamtvermögen sämtlicher Jahresgesellschaften der Rentenversicherten stellt sich für 5559 (5685) Personen auf 3,82 (3,85) Mill. M. Aus dem Ueberschuß von 160,295 M (185,038 M) werden den Rentenversicherten 47,154 M (61,801 M) und der Dividendenreserve für die mit Gewinnanteilen Versicherten 113,141 M (123,236 M) zugeführt. Die Bilanz verzeichnet u. a. 9,38 (9,33) Mill. M Prämienreserven, 0,27 Mill. M Prämienüberträge (ungefähr wie i. V.), 81,835 M (64,266 M) Reserven für schwebende Versicherungsfälle, 0,20 M (0,18) Mill. M Gewinnreserven und 0,89 M (0,75) Mill. M sonstige Reserven. Anderseits stehen

Digitized by Google

unter den Kapitalanlagen 9,05 (9,03) Mill. M Hypotheken und 1,35 (1,08) Mill. M Wertpapiere.

Rheinische Versicherungs-Aktien-Gesellschaft. Die Gesellschaft teilt mit, daß die in ihrer Zeichnungs-Einladung vom September v. J. erwähnten Beschlüsse durchgeführt worden sind. Die neue „Allgemeine Versicherungs-A.-G." in Köln ist mit 10 Mill. M Aktienkapital gegründet; sie hat inzwischen die behördlichen Genehmigungen erhalten und den Betrieb aufgenommen in engster Verbindung mit der Rheinischen Feuerversicherungs-A.-G. und der „Kronprinz" Versicherungs-A.-G., beide ebenfalls in Köln (Akt.-Kap. je 5 Mill. M). Die drei Gesellschaften bilden nunmehr eine Interessengemeinschaft unter einheitlicher Verwaltung mit einem Aktienkapital von zus. 20 Mill. M und betreiben alle Geschäfte für gemeinsame Rechnung. Der Gewinn wird gleichmäßig nach der Höhe des Aktienkapitals verteilt. Die „Allgemeine" ist rückwirkend ab 1. Januar d. J. am Gesamtgeschäft der „Rheinischen" und der „Kronprinz"-Gesellschaft beteiligt. Die Erhöhung des Aktienkapitals der Rhein. Versicherungsbank von 3 auf 8 Mill. M ist gleichzeitig mit der Gründung der „Allgemeinen" durchgeführt worden. Die „Rheinische", „Kronprinz" und „Allgemeine" betreiben nunmehr gemeinsam: Feuerversicherungen, Versicherung gegen Einbruchdiebstahl und Beraubung, Versicherung gegen Wasserleitungsschäden, Transportversicherungen und Unfall- und Haftpflichtversicherungen. Bis auf Weiteres soll eine Arbeitsteilung in der Weise eintreten, daß die „Allgemeine" die Unfall-, Haftpflicht- und Transportversicherung betreibt und „Rheinische" und „Kronprinz" wie bisher die anderen Zweige.

Provinzial-Lebensversicherungsanstalt von Westfalen in Münster. Im dritten Geschäftsjahr 1917 stieg trotz der Kriegsstörungen der Versicherungsbestand von 7,96 Mill. M auf 18,9 Mill. M. An dem Neuzugang war die Volksversicherung mit 10,774 Versicherungen über 7,77 Mill. M Versicherungssumme beteiligt, die große Lebensversicherung mit 392 Versicherungen über 3,18 Mill. M. Die Prämieneinnahme ist von 330,980 M auf 1,136,232 M gestiegen. Bei den 54 Todesfällen mit einem Kapital von 91,621 M handelte es sich meistens um Kriegssterbefälle, bei denen nur die Beitragsrücklage zurückzuerstatten war. Der Gewinnüberschuß stieg auf 62,117 M (i. V. 8484 M), der sich auf die große Lebensversicherung mit 16,550 M (6741 M) und auf die Volksversicherung mit 45,567 M (1743 M) verteilt. Davon werden 58,807 M zu Gewinnanteilen für die Versicherten benutzt.

Neue Versicherungsgründungen. Der Krieg hat eine besondere Vorliebe für die Gründung von Versicherungsgesellschaften erzeugt, die wohl teilweise mit der Frage der verschiedenen Kriegsversicherungsarten zusammenhängt, aber auch auf anderen Gebieten des Versicherungswesens sich geltend macht. In Oesterreich-Ungarn, Deutschland, Frankreich, Italien und insbesondere in den skandinavischen Ländern — Dänemark an der Spitze —, wo eine förmliche Versicherungsgründungs-Epidemie ausgebrochen zu sein scheint, ist in den Kriegsjahren eine ganze Reihe von Versicherungsgesellschaften geschaffen worden oder in Gründung begriffen. Nun wird wieder aus England eine neue Gründung gemeldet. Diese wird nach Lloyds Liste den Namen „Liverpool Marine Insurance Company Ltd." führen, mit einem Kapital von 500,000 Pfund Sterling ausgestattet sein und jede Art Seeversicherungsgeschäfte betreiben.

Zürich Allg. Unfall- u. Haftpfl.-Vers. A. G. Das Direktionsmitglied Fritz Mayer ist aus dem Vorstand ausgeschieden. Das Vorstandsmitglied August Leonhard Tobler ist zum Generaldirektor ernannt. Demselben ist die Befugnis erteilt, die Gesellschaft allein zu vertreten.

K. K. priv. Riunione Adriatica di Sicurtà in Triest. In der am 12. ds. Mts. abgehaltenen Verwaltungsratssitzung dieser Triester Versicherungsgesellschaft legte die Direktion die vorläufigen Abschlußziffern für das abgelaufene Geschäftsjahr vor. Der Geschäftsverlauf sowohl in der Feuer- als in der Einbruchsdiebstahlbranche war kein befriedigender, trotz der sehr erheblichen Mehreinnahme an Prämien, die in der Feuerversicherung allein, und zwar vorwiegend im direkten Geschäftsbetriebe, eine Steigerung von rund 6,300,000 Kr. aufweisen. Ganz bedeutend sind alle Geschäftskosten, insbesondere infolge der wiederholten Zuwendungen an das Personal, gestiegen. Die Transportversicherung brachte einen mäßigen Gewinn. In der Lebensversicherung hat sich die Produktion im Berichtsjahre gegen 1916 sehr erheblich erhöht und einen Neuzugang an ausgestellten normalen Lebensversicherungspolizen von über rund 65 Mill. Kr. versichertes Kapital ergeben. Die Zeichnungen der Gesellschaft für eigene Rechnung auf die bisherigen acht Kriegsanleihen belaufen sich auf insgesamt 68 Mill. Kr. Der Verwaltungsrat hat den Antrag der Direktion auf Ausschüttung einer vorläufigen Dividende in gleicher Höhe wie im Vorjahre, d. i. von 160 Kr. per Aktie, genehmigt.

Kriegsversicherung in Schweden. Laut Dagens Nyheter vom 4. 8. 18. umfaßt die Tätigkeit der schwedischen Kriegsversicherungskommission im ersten Halbjahr 1918 nicht weniger als 21,088 Kaskoversicherungen und 64 595 Versicherungen von Ladungen, während die Zahl der Unfallversicherungen 7 476 betrug. An Prämien sind für Kaskoversicherungen 124,472,707 Kr. bar und durch Revers 30,618,181 Kr. eingezahlt worden, sowie für Versicherungen von Ladungen 53,726,057 Kr. und 15,090,008 Kr. durch Revers. Der Schadenersatz für Kasko und Ladung betrug zusammen 73,763,026 Kr. An Prämien für Unfallversicherung sind 1,929,335 Kr. eingezahlt worden, während der ausgezahlte Entschädigungsbetrag 1,151,933 Kr. betrug. — Diese Zahlen zeigen ein gewaltiges Emporschnellen in der Entwicklung. Denn im Verlauf des ganzen Jahres 1917 wurden 2901 Kaskoversicherungen und 4801 Warenversicherungen gedeckt; an Beiträgen vereinnahmt für erstere 58,141,760 Kronen, für letztere 17,818,892 Kr.; für Schäden gezahlt 32,195,315 bezw. 22,585,147 Kr.

Dansk Krigs Söforsikring for Varer. Die am 24. September 1914 begründete Gesellschaft hat bis zum 31. März 1917 an Prämien vereinnahmt 43,050,129

Digitized by Google

Kronen, von denen 27,982,584 Kr. rückversichert wurden. An Schadenersatz kamen zur Auszahlung 25,000,099 Kr., von denen 16,256,564 Kr. durch Rückversicherung gedeckt sind.

Skandinavische Betriebsereignisse. Genforsikringsselskabet „Normannia". Die Gesellschaft verzeichnet in ihrem ersten Geschäftsjahr vom 1. April 1916 bis 31. Dezember 1917 eine Prämieneinnahme im See- und Kriegsversicherungsgeschäft mit insgesamt 11,186,596.72 Kr, der Anteil der Retrozessionäre belief sich auf 2,804,825,000 Kr. Infolge des am 1. Februar 1917 in Kraft getretenen unbeschränkten Unterseebootkrieges hat die Gesellschaft enorme Verluste erlitten. Die Gesellschaft muß daher ihr erstes Geschäftsjahr mit einem Verlust von ca. $^3/_4$ Mill. Kr. abschließen. Livsforsikringsselskabet „Dänebroge". Ausgang des Jahres 1917 betrug der Gesamtversicherungsbestand der Gesellschaft 24,325 Policen mit einer Versicherungssumme von 9,958,726 Kr. Die Prämieneinnahmen betrugen 426,615 Kr. Die Gesellschaft schließt ihr Geschäftsjahr mit einem Ueberschuß von 31,430 Kr. Genforsikrings A. S. Gaea. Die 1916 begründete Gesellschaft verzeichnete in 1917 eine Prämieneinnahme von 1,090,610.51 Kr. und schließt mit einem Ueberschuß von 64,552 82 Kr. ab. Die Gesellschaft schüttet 12 pCt. aus.

Die dänischen „Staatsanstalten for Livsforsikring" verzeichnen in 1917 einen Zuwachs von 7,395 neu getätigter Versicherungen mit einem Gesamtprämiensatze von 584,315 Kr. Der Gesamtversicherungsbestand für Versicherungen mit einmaliger Auszahlung belief sich ultimo 1917 auf 220,982,190 Kr. gegen 210,096,770 Kr. am 1. Januar 1917.

Die finnische Seeversicherung im Jahre 1917. Im Jahre 1917 hat die „Finska Sjöförsäkrings A. B." insgesamt 29,773 Versicherungen im Betrage von 317,07 Mill. Fmk. abgeschlossen gegen 30,222 in 1916 zu einem Betrage 351,94 Mill. Fmk. Rückversichert waren davon 179,65 Mill. Fmk. Der Nettogewinn der Gesellschaft beträgt für das abgelaufene Geschäftsjahr 0,29 Mill. Fmk. (0,27 Mill. Fmk.). Es gelangen 10 pCt. Dividende zur Verteilung.

Italienisches. Der italienische Ministerrat hat Verfügungen erlassen betreffend die Beschlagnahme der von deutschen Lebensversicherungs-Gesellschaften geleiteten Unternehmungen in Italien.

Amerikanische Lebensversicherungs- geschäfte. Die Amerikaner sind gewohnt, en gros zu arbeiten, und wir bemühen uns, es in der Lebensversicherung auch zu tun. Millionen, Milliarden sind für das Land der unbegrenzten Möglichkeiten nichts; man spricht in neuester Zeit dort nur von Billionen. So meldet der Spectator, daß das Neugeschäft der gesamten amerikanischen Lebensversicherungs-Gesellschaften im Jahre 1917 vier Billionen Dollar betragen habe. Die Versicherungssumme, um $2^1/_2$ Billionen Dollar höher geworden, beläuft sich auf 22 Billionen Dollar. Außer diesen entfallen auf Volksversicherung 5 Billionen Dollar. $14^1/_2$ Billionen Dollar Versicherungssumme betragen die abgeschlossenen Militär- und Seeleute-Policen, somit ergibt der Endbetrag zusammen $41^1/_2$ Billionen Dollar. Die Gesellschaften haben eine Haftsumme von 5,900,000,000 Dollar. Der Prämienbetrag war 928,000,000 Dollar.

Amerikanische Gesellschaften in der Schweiz. Die Schweizerische Versicherungs-Zeitung schreibt: Wie wir vernehmen, haben die Neuyork Life Insurance Company, Newyork, ihren Geschäftsbetrieb in der Schweiz, soweit er sich auf die Gewinnung neuer Versicherungen bezieht, eingestellt. Der schweizerische Versicherungsbestand betrug am 31. Dezember 1915 bei der Neuyork 29,534,4[illegible]8 Fr. Kapital und 67,129 Fr. Rente; bei der Germania 10,178,405 Fr. Kapital und 359 Fr. Rente Bei dieser Gelegenheit sei daran erinnert, daß die The Equitable bereits am 1. Januar 1891 auf die Schweizerische Konzession verzichtet hat.

Von der englischen Seeversicherung während des Krieges. Sowohl in geschäftlicher als auch in finanzieller Beziehung haben die englischen Seeversicherungs-Gesellschaften im Laufe des Krieges eine unerhörte Ausdehnung erfahren. Die trotz der hohen Kriegssteuern von diesen Gesellschaften erzielten Kriegsgewinne sind fast ohne Ausnahme zur Stärkung der Reserven und zu Abschreibungen auf Organisationsunkosten verwendet worden, sodaß die Aktionäre wohl wahrscheinlich kaum höhere Dividenden erhalten haben wie vor dem Kriege. Der Economist macht folgende Angaben über Steigerung der Prämieneinnahmen der bedeutendsten englischen Seeversicherungs-Gesellschaften in den Jahren 1914—1917.

Vers.-Gesellschaft	Prämieneinnahme 1914	1917	Steigerung pCt.
Alliance	209,065	2,083,944	618
Brit. & Foreign	495,345	1,165,323	135
Com. Union	474,007	892,771	88
Indemnity	617,734	3,295,927	434
Liverp. & Lond. & Globe	337,017	809,065	146
Lond. Assekuranz	465,107	1,743,929	275
Lond. & Lanc.	235,265	551,001	134
Mercants	264,488	516,190	95
Ocean	309,712	760,058	145
Reliance	137,479	266,946	94
Royal Exch.	359,008	1,799,401	401
Sea	468,795	2,285,626	387
Union	749,988	2,371,565	220
World	244,073	760,389	211

Die Ursache dieser gewaltigen Steigerung der Prämieneinnahmen liegt zum Teil in dem wesentlich erhöhten Wert des Versicherungsobjekts und zum anderen Teil in den stark erhöhten Prämien. Der bedeutende Unterschied in der Steigerung der Prämieneinnahmen der verschiedenen Gesellschaften wird dadurch erklärt, daß einige Gesellschaften keine großen Kriegsrisiken übernommen haben. Trotzdem ist durchaus nicht gesagt, daß die größte Prämieneinnahme auch den größten Jahresüberschuß bedingt.

Amerikanische Kriegslebensversiche- rung. Nach amerikanischen Berichten hat das Kriegsversicherungsbureau der Vereinigten Staaten bis Mai d. J. über 2,400,000,000 £ auf das Leben der amerikanischen Soldaten und Matrosen abgeschlossen. Bis Anfang

Digitized by Google

März d. J. wurden 1,392,824 Anträge mit einer Versicherungssumme von 2,251,289,700 £ bei dem Versicherungsbureau eingereicht und in der Zwischenzeit haben über 1½ Millionen Personen im Militär- oder Seedienst derartige Versicherungen abgeschlossen. Im Februar d. J. allein wurden Versicherungen in Höhe über 1 Million Pfund getätigt. Nach vorliegenden Berichten sollen über 90 pCt. der ausgehobenen Mannschaften ihr Leben versichert haben. In manchen Lagern erhöht sich der Versicherungsbestand auf 99 pCt. der einberufenen Mannschaften. Der gegenwärtige Versicherungsbestand des staatlichen Versicherungsbureaus ist angeblich mehr als dreimal so groß wie derjenige der größten Privat-Versicherungs-Gesellschaften der Welt. — Das sind wirklich echt amerikanische Zahlen!

Die Gefahren der Laubheu-Trocknung. Allein in den letzten Wochen sind nach Angabe der leidtragenden Versicherungsgesellschaften 18 Anlagen zur Laubheu Trocknung abgebrannt. Die Entstehungsursachen der Brände sind nach zwei Richtungen hin zu suchen. Einerseits werden Trocken-Einrichtungen verwendet, die infolge ihrer Bauart sich für Laubheu-Trocknung nicht eignen, und andererseits werden in den Trocken-Anlagen Maschinen zur Weiterverarbeitung des Trockengutes benutzt, die bei ihrer hohen Tourenzahl durch die im Laubheu befindlichen kleinen Holzreste leicht Funken erzeugen (da durch Reibung zweier Holzstücke Funken entstehen). Diese Hilfsmaschinen werden noch dazu oft über hölzernen Füllrümpfen aufgestellt. Es müßten hier sinngemäß die Sicherheitsvorschriften befolgt werden, die für Mühlenbetriebe bestehen. Die Trocken-Anlagen, in denen seither Brände vorgekommen sind, haben alle mit offenen Plandarren für direkte Feuerung gearbeitet. Bei dieser Bauart, die von verschiedenen Firmen geliefert wird (es handelt sich hier um eine ausgesprochene Kriegstype des Maschinenbaues), dient der Ventilator, der die Luft durch einen Ofen ansaugt und auf der anderen Seite in die Darrfelder drückt, gleichzeitig zur Führung der Verbrennungsluft für die Ofenheizung. Es ist nun trotz aller eingebauten „Funkenfänger" nicht zu vermeiden, daß Funken mit in die Darren gelangen. Bei einem Trockengut wie Rüben, Kraut und dergl., das selbst nach fertiger Trocknung noch einen nicht unerheblichen Feuchtigkeitsgehalt hat, ist eine Entzündungsgefahr ziemlich ausgeschlossen. Anders liegt das natürlich bei Laubheu, denn dieses wird so weit getrocknet, daß es zwischen den Fingern zu Pulver zerrieben werden kann. Für Laubheu-Trocknung sollten vernünftigerweise nur solche Trocken-Anlagen benutzt werden, die mit reiner, heißer Luft arbeiten. Hier sei gleich erwähnt, daß man auch die in großer Zahl vorhandenen Plandarren mit direkter Feuerung in Rein-Heißlufttrockner umbauen kann. — An die Zentralstelle für Dörrgemüse in Berlin sind schon früher verschiedene Anregungen in Bezug auf Trocken-Anlagen gelangt, die Dinge sind aber immer im Sande verlaufen. Es wäre also wünschenswert, wenn die zuständigen Kriegsamtstellen sich der Sache annehmen wollten. Durch sachkundige Ingenieure könnte leicht ein Stab von Revisionsbeamten ausgebildet werden, die dann die bestehenden Trocken-Anlagen kontrollieren und deren Besitzer beraten. Es darf nicht unterschätzt werden, daß die Gesamtleistungsfähigkeit unserer Trocken-Anlagen, die wir noch auf lange Zeit hinaus dringend benötigen, durch die Brandfälle der letzten Zeit außerordentlich beeinträchtigt wird. W. D.

Kleine Mitteilungen und Personalien.

— Die Wilhelma, Allgemeine Versicherungs-Aktien-Gesellschaft in Magdeburg, hat ihrem Syndikus, Herrn Rechtsanwalt Franz Elpertinq, und dem Vorsteher ihrer Abteilung für Transportversicherung, Herrn Ludwig Neumüller, Gesamtprokura erteilt.

— Dem Subdirektor der Freia, Bremen-Hannoversehen Lebensversicherungs-Bank Aktiengesellschaft, Berlin, Herrn Leutnant d. R. Engesser, und deren Beamten, den Herren Hermann Havemann, Gottfried Reddemann und Johann Kotterer ist das E. K. II. Klasse verliehen worden. Deren Generalagent, Herr Heinrich Stern, hat die Bulgarische Verdienstmedaille in Bronze mit der Krone am Bande des Tapferkeitsordens erhalten.

Die Rechnungs-Grundlagen
der
Lebensversicherung.
Ein Handbuch
für Agenten und sonstige Beamte
von Lebensversicherungs-Gesellschaften
von
H. Tarnke.
Pr. 8°. 159 Seiten. Preis brosch. M. 4.—
Leipzig, Emilienstr. 21.
Jüstel & Göttel.

Die Finanzlage der Gothaischen Staatsdiener-Witwen-Societät
am 31. Dezember 1890
begutachtet auf Grund der eigenen Erfahrungen der Anstalt und eingehender mathematisch-technischer Untersuchungen
von
Prof. Johannes Karup,
Mathemat. Sachverständiger der Lebensversicherungsbank für Deutschland zu Gotha.
Im Auftrage des Herzogl. Sächs. Staatsministeriums veröffentlicht.
Preis kart. M 5.40.
Verlag von
Jüstel & Göttel, Leipzig, Emilienstr. 21

Verantwortl. f. d. Schriftleitung: G. Taubert, Leipzig-Schl. — Druck und Verlag: Jüstel & Göttel, Leipzig

Digitized by Google

Leipzig **ANNALEN** 1918

des gesamten

VERSICHERUNGSWESENS.

Erscheint jeden Donnerstag. Abonnementspreis vierteljährlich 9 Mark. Der Preis für einzelne Nummern beträgt 1 Mark.

Redaktion und Expedition: Emilienstraße 21.

Inserate jeder Art werden in der Expedition angenommen, die einspaltige Petitzeile oder deren Raum mit 40 Pf. berechnet.

Nr. 36 Leipzig, den 5. September 1918. 49. Jahrgang

Gefahrausschlußklauseln in zusammentreffenden Versicherungsverträgen.

Von Dr. Werneburg, Rechtsanwalt, Köln a. Rhein.

(Fortsetzung.)

Prüft man die vorliegend unterstellte Rechts- und Sachlage unter diesen Gesichtspunkten, so ergiebt sich, daß das Moment der Versicherung gegen dieselbe Gefahr gegeben ist; denn das Automobil ist bei dem Versicherer A und dem Versicherer B gegen Feuersgefahr versichert. Fraglich bleibt also nur noch, ob die weiteren Voraussetzungen der Doppelversicherung der mehrfachen Versicherung eines Interesses gegeben sind oder ob das nicht der Fall ist. Vom Standpunkt des Eigentümers des Automobils aus betrachtet, kennzeichnet sich das versicherte Interesse zweifellos als ein Eigentümerinteresse dieser Versicherung gegen Feuersgefahr; denn er hat eben als Eigentümer ein Interesse daran, daß sein Eigentum nicht an dem Automobil durch dessen Vernichtung durch Feuer zu Grunde geht. Das von dem Versicherer A versicherte Interesse ist also das Eigentümerinteresse. Der Garagenbesitzer hat die Versicherung für fremde bei ihm eingestellte Automobile mit seinem Versicherer nach Inhalt des Versicherungsvertrages abgeschlossen mit der Klausel, daß die Versicherung nur dann eintreten solle, wenn die Automobile nicht bereits durch eine anderweitig bestehende Versicherung gedeckt seien. Es liegt also bezüglich dieser Versicherungen seitens des Garagebesitzers ganz offensichtlich und zweifellos keine Versicherung eines Eigentümerinteresses vor, vielmehr besteht sein Interesse lediglich darin, dem Eigentümer des Automobiles gegenüber nicht haftpflichtig zu werden, d. h. also daraus zum Schadensersatz verpflichtet zu werden, daß ihm bezüglich der von ihm übernommenen Aufsicht und Obhut über das eingestellte Automobil ein Verschulden bei der späteren Beschädigung oder Vernichtung desselben durch das in seiner Garage ausgebrochene Feuer trifft. Daraus folgt, daß die Versicherung auf Seiten des Garagenbesitzers reine Haftpflichtversicherung ist, denn sein versichertes Interesse besteht eben darin, von einer Haftpflicht dem Eigentümer des Automobiles, der dieses in seine Garage einstellt, befreit zu sein. Demgemäß liegt bereits diese Voraussetzung der Doppelversicherung, daß ein und dasselbe Interesse bei mehreren Versicherern versichert worden ist, nicht vor, weil von dem Versicherer A eben ein Eigentümerinteresse, von dem Versicherer B ein Haftpflichtinteresse versichert worden ist. Schon aus diesem Grunde kann m. E. das Vorliegen einer Doppelversicherung im Sinne des § 59 VVG. nicht angenommen werden. Es entsteht aber abgesehen davon noch die weitere Zweifelsfrage, ob das Erfordernis der Doppelversicheruug, daß ein Interesse gegen dieselbe Gefahr bei „mehreren Versicherern“ versichert worden ist, hier vorliegt. Dieser Zweifel taucht angesichts des Sinnes auf, der von den Parteien mit der Auf-

Digitized by Google

nahme dieser Klauseln in dem Versicherungsvertrage verbunden wird. In beiden Versicherungsverträgen ist nämlich ja die Haftung des Versicherers insoweit ausgeschlossen, als der Feuerschaden (oder sonstige Versicherungsschaden) bereits durch eine anderweitige Versicherung gedeckt sein sollte. Es ist also eine Erörterung dahingehend notwendig, welchen rechtlichen Sinn und welche rechtliche Wirkung diesen Klauseln überhaupt beizulegen ist.

Bei der rechtlichen Beurteilung dieser Klauseln könnte man zunächst annehmen, daß sie Bedingungen im Rechtssinne sind und zwar entweder Suspensivbedingungen oder auflösende Bedingungen. Ueber erstere bestimmt der § 158 BGB.: Wird ein Rechtsgeschäft unter einer aufschiebenden Bedingung vorgenommen, so tritt die von der Bedingung abhängig gemachte Wirkung mit dem Eintritt der Bedingung ein; über letztere: Wird ein Rechtsgeschäft unter einer auflösenden Bedingung vorgenommen, so endigt mit dem Eintritt der Bedingung die Wirkung des Rechtsgeschäftes. Betrachtet man diese Klauseln unter diesem rechtlichen Gesichtspunkt, so ergiebt sich m. E., daß diese keinesfalls die Voraussetzungen weder einer derartigen Suspensiv- noch Resolutivbedingung erfüllen. Als bedingt wäre die Leistung der Versicherer nur dann anzusehen, wenn die Zahlungspflicht derselben außer an dem Eintritt des Versicherungsfalles — insoweit ist die Zahlungspflicht des Versicherers stets eine bedingte oder eine betagte (letzteres bei der Lebensversicherung) — an den Eintritt eines ungewissen zukünftigen Ereignisses geknüpft sein würde, was aber bei Vorliegen derartiger Klauseln gar nicht der Fall ist. Denn der durch das Feuer geschädigte Automobileigentümer muß auf jeden Fall für diesen seinen Schaden Deckung erhalten, fraglich ist allein, von welchem Versicherer er die Deckung verlangen kann, von seinem Versicherer, A, oder dem Versicherer des Garagenbesitzers, dem B. Man kann also schon aus diesem Grunde nicht annehmen, daß die Klauseln rechtlich als Bedingungen im zivilrechtlichen Sinne dieses Begriffes anzusehen sind, weil eben einer der Versicherer unbedingt zahlungspflichtig ist, nur eben nicht beide zusammen. Denn das ist auf alle Fälle als Resultat im Auge zu behalten, daß einer der Versicherer zahlungspflichtig sein muß, weil ja andernfalls die ganze Versicherung des Automobiles ganz illusorisch und zwecklos sein würde. Insoweit also ein etwaiger Wortlaut der Klauseln diesem Ergebnis entgegenstehen würde, müßte angenommen werden, daß die Klauseln überhaupt insoweit unwirksam sind, als sie die Zahlungspflicht der beiden Versicherer illusorisch machen würden. Das ergiebt sich schon allein aus dem Grundsatz von Treu und Glauben, von dem das gesamte Versicherungsrecht im weitesten Maße beherrscht wird. Ebenso wie der Annahme zweier aufschiebender Bedingungen steht einer solchen zweier auflösender Bedingungen außerdem noch die Tatsache entgegen, daß durch jede derselben auf einen anderen Versicherungsvertrag Bezug genommen wird, der ebenfalls in gleicher Weise bedingt ist, so daß die beiden Bedingungen dadurch widersinnig, perplex, würden, eine Rechtsfolge, die dazu führen könnte, beide Verträge als nichtig zu erklären (Staudinger Kom. zum BGB. I S. 267). Aus diesen Gründen muß es also abgelehnt werden, den Klauseln die rechtliche Natur einer Bedingung beizulegen. (Fortsetzung folgt.)

Versicherungsgesellschaften mit gemischten Betrieben.

Von Dr. E. Gruner, Wirklichem Geheimen Rat, Präsident a. D., wird nachstehender Aufsatz in Nr. 3 der Leipziger Zeitschrift für Deutsches Recht veröffentlicht. Des allgemeinen Interesses wegen sei er hier wiedergegeben.

„Das Aufsichtsamt für Privatversicherung hat sich in seiner Aufsichts- und Zulassungspraxis grundsätzlich auf den Standpunkt gestellt, daß die Eigenart der Lebensversicherung der Verbindung mit dem Betriebe der großen Sachversicherungszweige widerstrebe und vor jeder Gefährdung durch Verknüpfung mit fremdartigen und unberechenbaren Geschäftszweigen bewahrt werden müsse. Zur Begründung hat es in seinen Veröffentlichungen 1904, S. 91, folgendes ausgeführt: „Während sich die Lebensversicherung auf zuverlässigen und wohlgesicherten statistischen Erfahrungen und daher auf vergleichsweise vollkommenen technischen Grundlagen aufbauen und betreiben läßt, sind die großen Sachversicherungszweige, namentlich die Feuer-, Hagel- und Transportversicherung, in ungleich höherem Grade unberechenbaren Schwankungen und Wechselfällen allerschwerster Art ausgesetzt. Soll im Hinblick auf die Natur und den Zweck der Lebensversicherungsansprüche diesen die größtmöglichste Sicherheit gewährt werden,

Digitized by Google

So wird man es unbedingt verhüten müssen, das Schicksal der Lebensversicherungsansprüche von dem Verlaufe jener großen Sachversicherung abhängen zu lassen, die naturgemäß einen weit mehr aleatorischen Charakter trägt. In der Verbindung der Lebensversicherung mit der großen Sachversicherung würde unter allen Umständen eine Minderung der Sicherheit der Lebensversicherten liegen. Im Interesse der letzteren und des Lebensversicherungswesens überhaupt ist es geboten, die Lebensversicherung soweit möglich rein und vollkommen zu erhalten. Sie bietet auch für sich allein ein so weites Wirkungsfeld, daß eine Anlehnung an andere Versicherungszweige, etwa zur besseren Ausnutzung des Verwaltungs- und Agentenapparates, keine wirtschaftliche Notwendigkeit ist". Bei dieser seiner Stellungnahme befindet sich übrigens das Aufsichtsamt in Uebereinstimmung mit der Gesetzgebung und der aufsichtsbehördlichen Verwaltungspraxis in anderen Staaten, wie der Schweiz, England, dem Staate Newyork und in Oesterreich.

Man hat eingewendet, daß bei gemischtem Betriebe den Lebensversicherten eine Vorzugsstellung vor den Sachversicherten durch die eigenartige Sicherung ihrer Ansprüche auf die Prämienreserve (§§ 56 bis 63, 90 VAG.) eingeräumt sei. Demgegenüber hat das Aufsichtsamt mit Recht hingewiesen, daß diese Sicherung der Lebensversicherten eine sehr beschränkte und nur teilweise ist, da der Zweck der Lebensversicherung über die Sicherung der Ansprüche auf die jeweilige Prämienreserve weit hinausgeht. In seinen Veröffentlichungen 1912, Seite 103/104, hat er es auch eingehend geprüft, wie weit etwa andere von den Interessenten vorgeschlagene satzungsmäßige oder vertragsmäßige Mittel zur Sicherstellung der Lebensversicherten gegen Benachteiligung durch den Sachversicherungsbetrieb wirksam sein könnten, wie insbesondere die Bestellung besonderer Reserven ausschließlich für die Lebensversicherten, eine Verpfändung besonderer Vermögensbestandteile lediglich zugunsten der letzteren und Verzichtleistung der Sachversicherten auf den Zugriff auf die Reserven der Lebensversicherungsabteilung im Sachversicherungsvertrage. Mit gutem Grunde hat das Aufsichtsamt alle diese Auskunfts- und Sicherungsmittel als unzulänglich verworfen. Da alle Festsetzungen in den Satzungen einer Aktiengesellschaft oder eines Gegenseitigkeitsvereins, zum Beispiel über Bildung besonderer Reserven und über deren ausschließliche oder vorzugsweise Verwendung zugunsten der Lebensversicherten, nur den Mitgliedern gegenüber verpflichtende Kraft haben und alle in den Versicherungsverträgen seitens der Sachversicherten übernommenen Verpflichtungen, mit ihren Ansprüchen zugunsten der Lebensversicherten zurückzutreten, nur zwischen den Vertragsschließenden Recht zu schaffen vermögen, können solche Maßregeln niemals gegenüber den Ansprüchen und Zugriffen von Drittgläubigen Schutz bieten. Daran ändert auch eine weitgehende Trennung der Vermögensverwaltung und der Rechnungsführung für die Abteilung der Lebensversicherung einerseits und der Sachversicherung andrerseits nichts. Dazu kommt noch, daß alle auf dem Gesellschaftsvertrage oder dem Versicherungsvertrage beruhenden besonderen Reservebildungen oder sonstigen Ausscheidungen besonderer Vermögensbestandteile zugunsten der Lebensversicherten nicht bloß dem Zugriffe dritter Personen ausgesetzt sind, sondern auch unter Umständen der Anfechtung durch die Sachversicherten selbst unterliegen. Sind solche Sicherungsmittel zwar keineswegs völlig wertlos, so sind sie doch nicht genügend, weil sie in vielen und gerade in den ernstesten Fällen versagen. Ein durchgreifender Schutz der Lebensversicherten bei gemischtem Versicherungsbetriebe kann daher nur von einem Eingreifen der Gesetzgebung erwartet werden.

Bei der bestehenden Gesetzeslage hat jedenfalls das Aufsichtsamt gut daran getan, an seinem Standpunkte inländischen wie ausländischen Unternehmungen gegenüber konsequent festzuhalten; es gereicht der Lebensversicherung zum Segen, daß sie auf diese Weise rein erhalten und vor einer Gefährdung oder Entwertung durch Verbindung mit dem Sachversicherungsbetriebe bewahrt worden ist. Auf der anderen Seite aber dürfen auch die Schattenseiten dieser aufsichtsbehördlichen Stellungnahme nicht verkannt werden.

Einmal ist zu bedenken, daß sich der Grundsatz der geschäftlichen Trennung von Lebens- und Sachversicherung naturgemäß nur bei Neuzulassungen durchführen ließ, während den Unternehmungen, die bereits beim Inkrafttreten des VAG. die Befugnis zu gemischtem Betriebe besaßen, diese auch weiterhin belassen werden mußte. So ist es denn gekommen und unvermeidlich gewesen, daß die alten Gesellschaften mit gemischtem Betriebe mit den neuzugelassenen Unternehmungen mit eingeschränkteren Befugnissen unter ungleichen Bedingungen im Wettbewerbe stehen.

Ferner aber muß anerkannt werden, daß wichtige Gründe der geschäftlichen Zweckmäßigkeit auf dem gemischten Betrieb hinweisen und das letztere sowohl den Versicherten wie dem Versicherer erhebliche Vorteile bietet. Das versicherungsuchende Publikum hat ein natürliches Interesse daran, seine verschiedenartigen Versicherungsbedürfnisse möglichst bei einer und derselben Gesellschaft befriedigen zu können. Dieser Gesichtspunkt spielt eine um so größere Rolle, als es ganz wesentlich eine Frage des Vertrauens ist, welchem Versicherer man sich zuwenden will. Vor allem aber ist der gleichzeitige Betrieb mehrerer verschiedenartiger Versicherungszweige durch eine und dieselbe Unternehmung geeignet, zu einer intensiveren, wirtschaftlich vollkommeneren Ausnützung der kostspieligen Außenorganisation und damit zu einer Erhöhung der Wettbewerbstätigkeit zu führen, indem den Vertretern und Vermittlern die Provisionseinnahmen aus mehreren Zweigen zugeführt werden, erleichtert und verbilligt der gemischte Betrieb die Durchführung einer ergiebigen Organisation. Kann auf diese Weise eine Ermäßigung der Provisionssätze erzielt werden, so kommt dies unmittelbar auch den Versicherten zugute. Es bestehen also in der Tat beachtenswerte Gründe, welche für eine Ermöglichung des gemischten Betriebes sprechen, und diese werden sich voraussichtlich nach dem Kriege in

Digitized by Google

erhöhter Stärke geltend machen, wenn die Bemühungen der Gesellschaften erst mit voller Kraft einsetzen, die durch den Krieg erlittene Beeinträchtigung in ihrer Entwicklung wieder auszugleichen und ihre Wettbewerbsfähigkeit möglichst zu steigern. Voraussetzung dabei müßte aber natürlich immer die ausreichende Sicherstellung der Lebensversicherungsansprüche bilden. Wie könnte diese praktisch erreicht werden?

(Schluß folgt.)

Staatliche oder private Versicherung?

In der „Münchener Post" macht ein Versicherter seinem Herzen Luft. Er berichtet dort über seine Erfahrungen, die er bei der Regelung eines Brandschadens mit der staatlichen bayerischen Feuerversicherung gemacht hat. Er schreibt:

„Der Hauptzweck der Versicherung, ob nun staatlich oder privat, ist doch, den Versicherten in einem Unglücksfalle möglichst schadlos zu halten. Besteht nun Aussicht, daß der Versicherte mit der staatlichen Feuerversicherung besser führe als mit Privatgesellschaften? Um sich davon ein Bild zu machen, darf man nur den Gang der Entschädigung in einem Brandfalle betrachten, in dem mit dem Gebäude Zugehörungen versichert sind. Ein typisches Beispiel ist wohl der Fall, den ich leider selbst erleben mußte. Vor einem halben Jahre ist mein Gewerbebetrieb (Brot- und Teigwarenfabrik) vollständig niedergebrannt. Im Vertrauen auf die Zuverlässigkeit der staatlichen Versicherung hatte ich mit den Gebäuden auch die Maschinen usw. als Zugehörungen versichert. Unglücklicherweise kann man sagen, denn wären diese bei privaten Gesellschaften versichert gewesen, so wäre die Versicherungssumme dafür ebenso wie für das übrige Mobiliar wohl längst ausbezahlt. So aber hieß es, dies könne erst dann erfolgen, wenn für die versicherten Gegenstände Ersatz beschafft und diese zu gleichem Zwecke am gleichem Platze fest dem Gebäude verbunden sind. Welche Schwierigkeiten eine derartige Klausel mit sich bringt, läßt sich leicht denken. Was nützt eine Verpfändung der Versicherungssumme, abgesehen von den Scherereien? Die Lieferanten wollen, besonders unter den heutigen Verhältnissen, Bargeld haben. Auf diese Art geht ein erheblicher Teil der Versicherungssumme schon im vorhinein durch Zinsverlust verloren. Trifft nun auch noch, wie in meinem Falle, zu, daß ein Zweig des Betriebes (Teigwarenfabrik) nicht mehr zugelassen werden soll, so erhöhen sich die Schwierigkeiten, denn dadurch wird es dem Brandleiter unmöglich gemacht, die vorgenannten Bedingungen zu erfüllen, und die Ausbezahlung der Versicherungssumme wird schier endlos hinausgezogen. Und gerade die staatliche Brandversicherungskammer selbst ist es, die durch drakonische Vorschriften, die selbst Sachverständigen und andern Behörden als viel zu weitgehend erscheinen, dem Brandleiter die größten Schwierigkeiten macht und dadurch die Ausbezahlung der Versicherungssumme verzögert. Rücksichtnahme ist man ja bei Behörden sowieso nicht gewöhnt, auch bei Unglücksfällen nicht. Aber ist es von einer Behörde noch verständlich, daß diese zur Ausbezahlung einer verhältnismäßig geringen Versicherungssumme die Wegverlegung und Neuerrichtung eines Teiles des abgebrannten Betriebes verlangt, die unter den heutigen Verhältnissen einen Verlust bedeuten würde, der die Versicherungssumme weit übersteigen würde? Der Grund dieser Forderung der Versicherungskammer soll Feuersicherheit sein. Dabei ist das im Rohbau bereits neuerstellte Betriebsgebäude durchwegs nur aus Stein und Eisen erbaut und sind sonst alle möglichen Sicherheitsvorrichtungen getroffen, sodaß im schlimmsten Falle nur ein einzelner Raum ausbrennen könnte. Und trotzdem die Schikanen! Nur als solche kann man dieses Vorgehen bezeichnen, wenn gleichzeitig einem andern Betriebe am gleichen Orte erlaubt wird, im Dachgeschoß eine Teigwarenfabrik größeren Stils zu errichten oder wenn ein anderer ähnlicher Betrieb seit jüngster Zeit unbeanstandet in jüngster Nähe sich mitten unter Wohnhäusern befindet. Ob da nicht Sonderinteressen mitspielen, soll vorläufig nicht erörtert werden. So viel aber ist sicher: Wenn die Brennschaden-Regelung durch die Privatgesellschaften („Vaterländische Feuerversicherungs-Aktiengesellschaft", Elberfeld, und „Providentia", Frankfurt) nicht so prompt erfolgt wäre, dann wäre es bei dem rigorosen Vorgehen der staatlichen Feuerversicherung heute nach einem halben Jahre immer noch unmöglich, an den Wiederaufbau zu gehen. Wäre das übrige Mobiliar auch bei einer staatlichen Mobiliar-Feuerversicherungs-Anstalt versichert gewesen, dann wäre wohl der gleiche schwerfällige und rücksichtslose Beamtenapparat in Bewegung gesetzt und bis heute ebenso wie für die Zugehörungen noch kein Pfennig ausbezahlt worden."

Winke für die Agenten bei Aufnahme von Lebensversicherungen.

Zwei Klagen sind es, welche die Direktionen der Lebensversicherungs-Gesellschaften ihren Vertretern gegenüber immer wiederholen müssen,

1. daß die Vertreter ihnen Lebensversicherungs-Anträge von Personen bringen, von denen sie sich schon selbst sagen könnten, daß sie nicht angenommen werden würden,

2. daß die Versicherungssummen für die Verhältnisse der Antragsteller zu hoch gewählt werden.

Wenn eine Person sich in einem solch erschütterten Gesundheitszustande befindet, daß selbst der Laie es auf den ersten Blick erkennt, so verschwendet der Agent hier seine Zeit, seinen Witz und Geist ganz unnütz. Es ist eine offenbare Selbsttäuschung, wenn er darin eine Genugtuung findet, ein solches Geschäft in die Wege geleitet zu haben. Das einzige, was der Agent durch seinen übereilten, unvorsichtig veranlaßten Antrag erzielt, ist, daß er der Lebensversicherung einen neuen Gegner geschaffen hat, der bei jeder Gelegenheit seinen Aerger Ausdruck gibt, ohne natürlich die wahren Gründe der Ablehnung hervorzuheben.

Einen ähnlichen Erfolg erreicht der Agent, wenn er einen Antrag über eine höhere Summe ausstellen läßt, als der Antragsteller überhaupt oder auf die Dauer beizubehalten in der Lage ist. Häufig kommt dem Ver-

Digitized by Google

sicherungskandidaten die Erkenntnis meist schon zwischen Unterschreiben des Antrages und Ausstellung der Police, und er verweigert von vornherein die Einlösung derselben. Oder er bezahlt eine Vierteljahres-Prämie, manchmal eine Jahresprämie, und dann sieht er ein, daß die übernommene Verpflichtung zu groß ist und läßt die Police verfallen. Auch das kann der Agent verhindern. Er muß die Verhältnisse des Antragstellers kennen und kann sich leicht ausrechnen, wieviel dieser jährlich für eine Lebensversicherung auszugeben imstande ist. Geht er darüber mit der Versicherungssumme hinaus, so nutzt er der Gesellschaft nichts und schädigt den Versicherten, der die Police nicht aufrecht erhalten kann, um die bereits eingezahlten und nun verlorenen Gelder. Auch solche Versicherte werden leicht Feinde der Lebensversicherung aus Aerger über das ohne Nutzen verausgabte Geld. Also nur Anträge von gesunden Leuten einschicken, soweit es dem Urteil eines Laien möglich ist, darüber ein Urteil zu fällen, und dann die Versicherungssumme nicht höher schrauben, als es die augenblicklichen Verhältnisse des Antragstellers gestatten! Handeln die Vertreter danach, so ersparen sie der Direktion viele unnütze Schreibereien und erleichtern sich selbst den Abschluß eines Geschäftes. Denn je weniger Anträge einem Agenten abgelehnt werden, um so mehr wächst das Vertrauen der Direktion zu der Sorgfalt des Agenten bei der Aufnahme eines Antrages, um so weniger Rückfragen werden nötig sein, und um so schneller gelangt der Antragsteller in den Besitz seiner Police.

Warum muß sich der Landwirt gegen Haftpflicht versichern?

In sehr drastischer Weise empfiehlt der Raiffeisenbote den Landwirten die Haftpflichtversicherung, indem er folgende Fälle aus dem praktischen Leben aufzählt. Wie leicht, sagt er, kann dem Landwirt etwas passieren, wo er es garnicht vermutet, daß er haftpflichtig gemacht werden könnte. Laß Dir einen Fall erzählen, der sich neulich im Rheinland (Bonn und Köln) abgespielt hat. Hatte da ein Hotelbesitzer einem Hausknecht geheißen, er solle an einer im Garten stehenden Eiche einen hinderlichen Ast absägen. Der Hausbursche, der das Schuh- und Stiefelwichsen, das Koffer- und Gepäcktragen wohl besser gelernt hatte, als das Bäumeausputzen und Aesteabsägen, steigt auf eine Leiter hinauf und macht sich an die Arbeit. Auf einmal bricht der Ast ab, stürzt auf die Leiter, zerbricht dieselbe und plumps liegt der arme Tropf auf dem Boden mit zerbrochenen Knochen und wird dauernd arbeitsunfähig. Da haben wir die Bescheerung. Was jetzt? Da kannst Du Dir schon denken, was kommt. Natürlich hält der Knecht sich an seinen Herrn und verlangt Entschädigung, Kur- und Pflegekosten und eine lebenslängliche Rente von 45 Mark pro Monat. Eine schöne Suppe; so viel kostet die Haftpflichtversicherung bei weitem nicht. Der Hotelbesitzer will sich auf nichts verstehen und nun geht's selbstverständlich ans Gericht. Das Landgericht weist die Klage des beschädigten Hausknechts ab, weil es annahm, daß der angeklagte Hotelbesitzer die infolge des Dienstvertrages ihm obliegenden Pflichten als Dienstberechtigter nicht schuldhaft verletzt habe. Der Hausknecht läßt sich nicht irre machen und geht eine Station weiter ans Oberlandesgericht. Und das war anderer Meinung und hob das Urteil des Landgerichts auf und verurteilte den Hotelbesitzer zur Zahlung der Kur- und Pflegekosten und der Rente. Und warum? Weil der angeklagte Hotelbesitzer dem Hausknecht eine Arbeit aufgetragen habe, die nicht zu den gewöhnlichen Verrichtungen eines Hausknechts gehöre, sondern eine besondere Geschicklichkeit voraussetze und deshalb nur vom gelernten Arbeiter verrichtet werden dürfe. Gelt! da guckste? So kann man hereinfallen und eins ans Bein kriegen, das man so leicht nicht mehr losbringt. Kann Dir das nicht auch passieren? Du hast wohl keinen Hausknecht, wohl aber einen Pferdeknecht, der mit Pferden umzugehen weiß. Du schickst ihn im Spätherbst, wenn die Nüsse reif sind, auf einen hohen Nußbaum, er soll die Nüsse herunterschlagen. Dem armen Schlucker, der wohl auf seinem Karren zu fahren und die Peitsche zu schwingen gewohnt ist, aber nicht in luftiger Höhe zu stehen und Nüsse herunterzuschlagen, wird's da oben schwindlig, er purzelt herunter, zerbricht Arm und Bein und wird für sein ‚Lebtag" ein Krüppel! Wer muß jetzt herhalten? Oder denk, Du habest eine Magd; es sei noch Mode, daß im Winter mit dem Flegel gedroschen werde und Du habest die Drescher. Einer davon setzt mal eine Stunde aus. Du heißt die Magd an seine Stelle treten, damit das Geschäft nicht stille stehe. Auf einmal löst sich der Flegel von der Rute und fliegt der Magd an den Schädel, sie wird bewußtlos, muß ins Bett und am Ende stellt sich heraus, daß sie durch die Verletzung ein Simpel geworden ist und bleibt. Wer trägt jetzt die Kosten? So können Hundert von Fällen vorkommen, in denen nach dem obigen Urteil der Herr haftbar gemacht werden kann. Drum gut ist gut, und besser ist besser. Wie mancher hat schon gesagt: bei mir brennts nicht; ich brauche keine Feuerversicherung; und es hat doch gebrannt und dann hat man sich natürlich versichert, als man durch Schaden klug geworden war.

Welche Restteile eines gegen Brandschaden versicherten Gebäudes können als zur Wiederherstellung verwendbar angesehen werden?

(Nachdruck verboten.)

Die Klägerin hatte ihre Fabrikgebäude nebst Nebengebäuden bei den beiden Beklagten gegen Brandschaden versichert, als am 19. September 1914 durch eine Feuersbrunst ein Teil der Gebäude vernichtet und ein anderer Teil nur leicht beschädigt wurde, während ein weiterer Teil der Baulichkeit überhaupt nicht beschädigt wurde. Nachdem die Beklagten eine Entschädigung von 24678,70 M ausbezahlt haben, hat Klägerin Klage erhoben gegen die Beklagte 1 auf Zahlung von 13687,50 M, gegen die Beklagte 2 auf Zahlung von 6843,75 M, indem sie geltend machte: 1) die Sachverständigen hätten zu Unrecht den von ihnen auf 7320 M geschätzten Wert der sog. Ruders der 4 zerstörten Gebäude in Abzug gebracht, da infolge baupolizeilicher Vorschrift eine Wiederherstellung der Fabrikgebäude unmöglich und damit die Verwendbarkeit der Ueberbleibsel für eine solche Wiederherstellung

Digitized by Google

ausgeschlossen sei; 2) da die zerstörten Fabrikgebäude nicht wieder hergestellt werden dürften, seien auch infolge des Brandes die weniger beschädigten und ganz unbeschädigt gebliebenen Baulichkeiten wertlos geworden, sodaß auch dieser Schaden ihr policenmäßig zu ersetzen sei. Das Oberlandesgericht hat lediglich den Anspruch der Klägerin auf Ersatz des Wertes der Ruder dem Grunde nach mit Ausschluß des Wertes derselben als Altmaterial für gerechtfertigt erklärt. Beide Teile haben ohne Erfolg Revision eingelegt. Aus den

Gründen:

Nach § 1 der Allgemeinen Versicherungs-Bedingungen hat der Versicherer im Falle eines Brandes den durch die Zerstörung oder Beschädigung der versicherten Sachen entstehenden Schaden zu ersetzen, soweit der Schaden die versicherte Sache betrifft, und zwar nicht nur den unmittelbar durch das Feuer selbst entstandenen Schaden, sondern auch den Schaden, der eine unvermeidliche Folge des Brandes ist. Einen weiteren, insbesondere einen weiteren mittelbaren Schaden, soll die Versicherung nur im Falle besonderer Vereinbarung umfassen. Der § 14 der Allgemeinen Versicherungs-Bedingungen bestimmt sodann, daß die Höhe des an der versicherten Sache entstandenen Schadens in der Weise ermittelt werden soll, daß der Versicherungswert der Sache sowohl zur Zeit des Eintritts des Versicherungsfalles als auch zur Zeit nach dem Versicherungsfall festzustellen ist, „und zwar bezüglich der übriggebliebenen Teile und Materialien unter Berücksichtigung ihrer Verwendbarkeit für die Wiederherstellung." In Bezug auf gleichlautende Versicherungsbedingungen hat der erkennende Senat bereits ausgesprochen, daß diese Bestimmung zu gunsten der Versicherungsnehmer dahin auszulegen ist, daß eine Verwendbarkeit der Restteile der versicherten Sache zur Wiederherstellung nur dann als gegeben anzusehen ist, wenn die Wiederherstellung für den Versicherten tatsächlich ausführbar ist, daß deshalb die nach der Beschaffenheit der Restteile an sich wohl gegebenen Möglichkeit der Verwendbarkeit zu einer Wiederherstellung dann bei deren Bewertung nicht zu berücksichtigen ist, wenn eine Wiederherstellung infolge eines baupolizeilichen Verbots ausgeschlossen ist. Die Ausführungen der Beklagten geben keinen Anlaß, von dieser Auslegung abzugehen. In bezug auf die übrigen Baulichkeiten, deren Wert die Klägerin verlangt, und von denen 11 überhaupt keine Beschädigung aus Anlaß des Brandes erlitten haben, während 5 nur ganz unbedeutend, wie zum Beispiel durch Zerspringen von Fensterscheiben beschädigt sind, hat der Berufungsrichter durch Auslegung der unter den Parteien geschlossenen Versicherungsverträge als gemeinsamen Vertragswillen festgestellt, daß die in den Versicherungsscheinen einzeln und mit bestimmten Versicherungswerten aufgeführten Baulichkeiten als selbständige Gegenstände der Versicherung gelten sollten, und hat sodann aus dieser Selbständigkeit der einzelnen Baulichkeiten die Folgerung gezogen, daß für die im wesentlichen erhalten gebliebenen Baulichkeiten, abgesehen von den ganz geringfügigen Ausbesserungskosten, eine Entschädigung, insbesondere ein Ersatz der Versicherungswerte nicht zu erfolgen hat.

Urteil des R.-G. vom 16. Januar 1918. VII 340/17. (Mitgeteilt von Rechtsanwalt Dr. Berthold, Leipzig).

Zur Tagesgeschichte.

Hamburger Allgemeine Versicherungs-Aktiengesellschaft von 1918. Unter dieser Firma wurde in Hamburg eine neue Versicherungs-Gesellschaft mit einem Grundkapital von 6,000,000 M gegründet, welche sich mit der Transport-Versicherung in allen Zweigen und der Rückversicherung in allen Branchen befassen wird. Die Gründer der Gesellschaft, welche alle Aktien übernommen haben, sind:

1. Richard Henry von Donner in Hamburg,
2. George, Max, Johannes, Wesselhoeft in Hamburg,
3. Franz Hermann Schröder in Hamburg,
4. Karl Wolfgang Hanns Sudeck in Hamburg,
5. Henry Carl Jonny Duve in Hamburg.

Der erste Aufsichtsrat der Gesellschaft besteht aus den Herren:

1. Richard Henry von Donner, Hamburg, in Firma Conrad Hinrich Donner,
2. Otto Harms, Hamburg, Direktor der Deutschaustralischen Dampfschiffahrts-Gesellschaft,
3. Carl Illies, Hamburg, in Firma G. Illies & Co.,
4. Robert Bruno Richter, Hamburg, in Firma Robert M. Sloman jr.,
5. Otto Riedel, Hamburg, Direktor der Deutschen Handels- und Plantagen-Gesellschaft der Südseeinseln,
6. Franz Hermann Schröder, Hamburg, in Firma Anth. Schröder & Co.,
7. Kurt von Sydow, Hamburg, Direktor der Deutschen Bank, Filiale Hamburg,
8. Emil Becker, Stettin, Direktor der „Union" in Stettin,
9. Philipp Farnsteiner, Köln a. Rh., Generaldirektor der „Agrippina" in Köln,
10. Adolf Steraberg, Köln a. Rh., Direktor der „Vaterländischen und Rhenania" in Köln.

Zum Vorstand der Gesellschaft wurde Herr Duve in Firma Schröder, Sudeck & Duve in Hamburg gewählt.

Ausdehnung der Angestelltenversicherung. Seit geraumer Zeit erstreben die Angestellten angesichts der durch Kriegssteuerungszulagen vielfach veranlaßten Ueberschreitung der mit 5000 M Gehalt begrenzten Versicherungspflicht die Erhöhung der bisherigen Versicherungsgrenze. Der Bundesrat hat nun den Entwurf einer Bekanntmachung über die Ausdehnung der Versicherungspflicht in der Angestelltenversicherung angenommen und so dem Wunsche aus Angestelltenkreisen Rechnung getragen.

Die Entschädigung der Fliegerschäden. Die Kriegsamtstelle zu Coblenz gibt folgendes bekannt: „Die oft geäußerte Ansicht, daß das Reich oder der Staat für alle durch Kriegshandlungen veranlaßten Schäden haftbar sei oder diese vergüte, ist nicht richtig. Eine gesetzliche Verpflichtung des Staates besteht hierfür nicht. Nichtsdestoweniger werden die Kriegs-

Digitized by Google

Schäden an Gebäuden, wie auch die durch Fliegerbomben verursachten Sachschäden vom Staate Preußen vergütet. Bei Schäden bis zu 15,000 M geschieht dies auf Grund der Entschließung eines Ausschusses, der bei der Regierung errichtet ist. Bei größeren Schäden erfolgt die Entschädigung auf Grund des Beschlusses eines bei der Landes-Zentralbehörde eingerichteten Ausschusses. Es wird damit gerechnet, daß später das Reich die von den einzelnen Staaten geleisteten Entschädigungen zurückbezahlt. Bei dieser Sachlage werden die Hausbesitzer, die mit der Möglichkeit eines Bombenabwurfes auf ihr Eigentum rechnen, gut tun, sich zu versichern. Denn auf diese Weise werden sie in 8—14 Tagen nach dem Unfall die Mittel zur Beseitigung ihres Schadens erhalten, während die staatliche Anerkennung und Leistung geraume Zeit in Anspruch nimmt. Auch für die Entschädigung bei Personenschäden besteht keine gesetzliche Grundlage. Jedoch ist anzunehmen, daß die gegen Unfall versicherten Personen, die in industriellen Betrieben verletzt werden, nach den für die Versicherung bestehenden Grundsätzen entschädigt werden. Einige allgemeine Gesichtspunkte enthält die Entscheidung des Reichsversicherungsamtes vom 12. Mai 1917. Sie besagt, daß nicht jede Verletzung, die ein versicherter Arbeiter durch Fliegerbomben erleidet, als Betriebsunfall anzusehen ist, sondern daß als Voraussetzung der Anerkennung als Betriebsunfall gefordert werden muß, daß der Verletzte durch seine Tätigkeit im Betriebe der Gefahr, durch eine Fliegerbombe getroffen zu werden, in höherem Grade ausgesetzt worden ist, als andere nicht im Betriebe beschäftigten Personen. Die Voraussetzung wird nicht nur dann gegeben sein, wenn die Fliegerbombe den Arbeiter an der Stätte eines einem derartigen Angriffe besonders ausgesetzten Betriebes selbst trifft, sondern auch dann, wenn mit Rücksicht auf das unvermeidliche Abirren eines Teiles der Bombe von dem eigentlichen Ziel mit der Ausdehnung des Gefahrenbereiches über die räumliche Grenze des Betriebes gerechnet werden muß. Ferner wenn der Verletzte sich zwar nicht an der Betriebstätte oder in ihrer Nähe, aber doch auf einem Betriebsgang befand und angenommen werden muß, daß er durch die Notwendigkeit, diesen Betriebsgang zu unternehmen oder fortzusetzen, an dem rechtzeitigen Aufsuchen geschützter Unterkunft gehindert worden ist. Neben den unfallversicherten Personen können auch andere Betriebsbeamte für Unfallentschädigung bei Verletzung durch Fliegerbomben in Betracht kommen. Deshalb dürfte es sich, solange eine gesetzliche Haftpflicht des Reiches für Kriegsschäden allgemeiner und auch dieser besonderen Art nicht besteht, für die Unternehmer empfehlen, zur Vermeidung der Haftpflicht solche Betriebsbeamte gegen Fliegerschäden zu versichern."

Wer braucht keine Lebensversicherung? Am Schlusse eines Artikels in einer Tageszeitung finden wir die folgenden treffenden Sätze, die wir unseren Lesern nicht vorenthalten wollen. Namentlich der letzte Satz wird allen hart in die Ohren klingen, die sich noch nicht zur Lebensversicherung entschließen können. „Wer kann sich versichern? Nur der Gesunde! Wer will sich versichern? Jeder, dessen Tod für seine nächsten Angehörigen einen Verlust bedeutet. Wer will keine Lebensversicherung? Die Eigennützigen, die nur an sich denken, und die Unbelehrbaren, die jeder Sache abhold sind, in deren tieferes Verständnis einzudringen selbstständiges Nachdenken erfordert. Wer braucht keine Lebensversicherung? Anscheinend nur die Reichen. Aber Glück und Glas, wie leicht bricht das! In Wirklichkeit haben nur die Drohnen im Volksleben die Lebensversicherung nicht nötig, denn ihr Tod reißt keine Lücken. Wer ferner der Ueberzeugung ist, daß sein Tod für Frau und Kinder keinen Verlust bedeutet, daß also sein Leben für seine Familie keinen Wert hat — der braucht natürlich keine Lebensversicherung. Denn warum soll er etwas versichern, was nach seiner eigenen Ansicht wertlos ist?

Iduna-Gesellschaften in Halle. Der bisherige Leiter der Subdirektion Frankfurt a. M. der Iduna-Gesellschaften, Herr Jensen, siedelt am 1. Oktober nach Berlin über, um die Leitung der Berliner Iduna-Zweigdirektion als Filialdirektor und Nachfolger des Herrn G. A. Zorn, der zum Organisationschef beider Gesellschaften bestellt ist und in dieser Eigenschaft zu dem genannten Zeitpunkt zur Direktion in Halle übertritt.

Leo, Volksversicherungsbank in Köln. Herr Rudolf Schmitz ist zum stellvertretenden Direktor ernannt. Herrn Kassierer H Sinzig ist Prokura erteilt.

Gothaer Lebensversicherungsbank a. G. Die Bank hat die Leitung ihrer Hauptgeschäftsstelle Charlottenburg und Vororte jetzt Herrn Dr. jur. Bernhardt Wurtschmidt übertragen. Bisher wurde diese Hauptgeschäftsstelle von Herrn Paul Rehfeld geführt, der vor einiger Zeit als Nachfolger des verstorbenen Herrn H. Fluthwedel von der Bank zum Bevollmächtigten für das Königreich Preußen und zugleich zum Leiter der Hauptgeschäftsstelle Berlin bestellt worden ist.

Arminia, Lebensversicherung. Der Vorsitzende des Aufsichtsrats der Gesellschaft Herr Kommerzienrat Hans Papst in München ist 87jährig am 17. d. M. gestorben.

Das Verdienstkreuz für Kriegshilfe wurde verliehen: Friedrich Wilhelm Lebensversicherungs-Aktiengesellschaft in Berlin: Herren Wilhelm Dreßler, Felix Radtke, Karl Urbanczyk, Georg Müller. — Mecklenburgische Lebensversicherungs-Bank a. G. in Schwerin: Herrn Subdirektor Hans Gersbach in Freiburg i. Br.

Russisches Aufsichtsamt für Privatversicherung. Die ursprüngliche Absicht der Bolschewisten, das russische Versicherungswesen zu verstaatlichen, ist aufgegeben, vielmehr soll lediglich eine Staatsaufsicht durch den Rat für Versicherungsangelegenheiten ausgeübt werden. Diese Staatsaufsicht wird von den russischen Versicherungsgesellschaften sogar begrüßt, da der Rat an alle Provinzbehörden ein Rundschreiben gesandt hat, das die Beschlagnahme von Eigentum der Versicherungsgesellschaften, die Auferlegung hoher Steuern usw. verbietet. Auch wurde bereits in

Digitized by Google

Erwägung gezogen, daß der russische Staat die den Versicherungsgesellschaften infolge der wertlos erklärten Papiere erwachsenen Schulden übernimmt. Der Londoner Vertreter wird von der Petersburger Direktion beauftragt, die französischen und englischen Rückversicherer zu benachrichtigen, daß die Gesellschaften, falls Petersburg vom Feinde besetzt werde, ihren Direktionssitz nach Moskau oder irgendeiner anderen Stadt verlegen und von hier aus Rückversicherungen abschließen werden.

Amerikanische Seeversicherungsfragen. Unterm 8. August schreibt „Verdens Gang“: Auf einer Versammlung der National Foreign Trade Convention wies H. Chubb auf verschiedene Seeversicherungsfragen des amerikanischen Marktes hin. Seine Aeußerungen zeigen, daß die Versicherungs-Gesellschaften der Vereinigten Staaten künftig mehr als bisher eine führende Stellung einnehmen werden. Bei Kriegsende erwartet er mit dem Aufhören der Kriegsversicherung einen Rückgang in der Prämieneinnahme um 50 bis 60 pCt. Dagegen kann aber die Tatsache angeführt werden, daß die Neubauten der Regierung und ihre jetzige Dampfertonnage wahrscheinlich privaten Gesellschaften übertragen und so Gegenstand der Versicherung werden, und daß ferner eine Ausdehnung der Auslandsgeschäfte nach dem Kriege wahrscheinlich ist. In den Vereinigten Staaten muß man in den Jahren unmittelbar nach Kriegsende und unter ungünstigen Bedingungen mit beträchtlicher Konkurrenz rechnen. Dennoch wird der amerikanische Seeversicherungsmarkt in Zukunft auf dem Weltmarkt eine Stellung einnehmen, die in jeder Hinsicht der Stellung des amerikanischen Außenhandels auf dem Weltmarkte entspricht. Für die Versicherung von Eisenbetonschiffen sind auf dem Markt verschiedene Angebote gemacht worden. Im Fall eines Gesamtverlustes läßt sich das Risiko ungefähr berechnen. Das nützt aber nicht viel, da die Teil-Havarien den größten Teil des Risikos ausmachen werden, und da man die Art der Schäden, z. B. bei Strandungen, nicht beurteilen kann. Man hat darauf hingewiesen, es werde leichter sein, Ausbesserungen an Eisenbetonschiffen als an Stahlschiffen vorzunehmen; andererseits ist der Versicherer aber völlig abhängig von dem Fachmann, der die Besichtigung vornimmt, und es wird unmöglich sein, festzustellen, wie die Ausbesserungen ausgeführt werden oder was sie kosten werden. Die diesbezüglichen Ausbesserungen müssen von besonderen Sachkundigen vorgenommen werden, die es nicht in jedem Hafen gibt, sodaß die Verzögerung im Aufenthalt und die Reparaturkosten eine große Rolle spielen werden. Es wurden auch Anträge auf Versicherung des Baurisikos bei Eisenbetonschiffen in den Vereinigten Staaten gestellt. Die Versicherer müssen hierbei darauf achten, daß die Konstruktion dieser Schiffe sich von der eines Stahldampfers unterscheidet, da sie mit dem Kiel nach oben gebaut und nach dem Stapellauf gewendet werden.

Statistisches aus der Reichsversicherungsanstalt für Angestellte. Die Zahl der Versicherten betrug bis Ende 1917 2,225,288, von denen aber nur reichlich die Hälfte wirklich versicherungspflichtig sein soll. Der Neuzugang an Versicherten betrug 245,586, davon 85,608 männliche und 159,978 weibliche. Die Beitragseinnahme betrug 129,256,706 M. Nach einer Ausscheidung im September 1916 gehörten von 979,606 Versicherten, für welche Beiträge eingingen, 686,051 = 70 pCt. zu den Doppeltversicherten, die auch invalidenversicherungspflichtig sind, während 293,555 = 30 pCt. nur nach dem Angestelltenversicherungsgesetz der Versicherungspflicht unterlagen. An gesetzlichen Leistungen sind zu verzeichnen: Heilverfahren in 31,864 Fällen 8,831,367 M, davon 5634 Fälle mit 3,584 073 M Kosten in Lungenheilstätten, 4734 Fälle mit 2,128,690 M Kosten in Sanatorien, 4467 Fälle mit 1,973,207 M Kosten in Bädern. Beitragsrückerstattung in 8745 Fällen 1,377,517 M.

Kleine Mitteilungen und Personalien.

— Herr Friedrich van Bentum, Beamter der Concordia, Cölnische Lebens-Versicherungs-Gesellschaft, ist auf dem Felde der Ehre gefallen.

Bücherschau.

— Mitteilungen für die öffentlichen Feuerversicherungs-Anstalten Nr. 13/14. Jahrgang 7.

Inhalt:

I. Abhandlungen.

Oberlandesgerichtsrat Geh Justizrat Liertz, Cöln: Zu § 97 des Reichsgesetzes über den Versicherungsvertrag vom 30. 5. 1918. — Generalinspektor E. Goetze, Berlin-Friedenau: Zu den Vorschriften für die Einrichtung selbsttätiger Feuermelderanlagen. Teil II.

II. Rechtsprechung.

Stempelpflicht der Fliegerschädenversicherung nach dem RStG. vom 3. Juli 1913. ERG. vom 23. April 1918, VII. 27. 1918. — Feuerversicherung eines Fabrikbetriebes. Zur Frage der Gefahrerhöhung und Anzeigepflicht. §§ 23, 27 VVG. ERG. vom 16. April 1918, VII. 432. 1917.

III. Verwaltungsergebnisse.

Landschaftliche Brandkasse Hannover 1916. — Landes-Brandversicherungsanstalt des Großherzogtums Hessen in Darmstadt 1916. — Ritterschaftliche Brandversicherungsgesellschaft zu Rostock 1. Juni 1915/16. — Brandversicherungsgesellschaft der Mecklenburgischen Städte 1917. — Feuersozietät der Stadt Stettin 1917. — Städte-Feuersozietät der Provinz Sachsen zu Merseburg 1917. — Hamburger Feuerkasse 1917. — Großherzoglich Badische Gebäude-Feuerversicherungsanstalt in Karlsruhe 1917. — Feuersozietät für das platte Land des preußischen Herzogtums Sachsen in Merseburg 1917.

IV. Vermischte Mitteilungen.

Feuerschutz der Ueberseedampfer. — Paul Fischer, Dresden: Hypothekarkredit und Feuerversicherungstaxe. — A. Ecker, Essen: Aus der neuesten preußischen Brandstatistik. — Direktor v. Vallet des Barres, Münster: Vertragsformeln (Klauseln) in der Vertragstechnik der Feuerversicherung. Zum Aufsatz des Herrn E. Weiland. — Generalversammlung der „Vereinigung der in Deutschland arbeitenden Privat-Feuerversicherungsgesellschaften“. — Gewinne deutscher Feuerversicherungs-Aktiengesellschaften. — Schlesische Feuerwehrunfallkasse zu Breslau 1917.

verantwortl. f. d. Schriftleitung: G. Taubert, Leipzig-Schl. — Druck und Verlag: Jüstel & Göttel, Leipzig

Digitized by Google

Leipzig **ANNALEN** 1918

des gesamten

VERSICHERUNGSWESENS.

Erscheint jeden Donnerstag. Abonnementspreis vierteljährlich 9 Mark. Der Preis für einzelne Nummern beträgt 1 Mark.

Redaktion und Expedition: Emilienstraße 21.

Inserate jeder Art werden in der Expedition angenommen, die einspaltige Petitzeile oder deren Raum mit 40 Pf. berechnet.

Nr. 37 Leipzig, den 12. September 1918. 49. Jahrgang

Gefahrausschlußklauseln in zusammentreffenden Versicherungsverträgen.

Von Dr. Werneburg, Rechtsanwalt, Köln a. Rhein.

(Fortsetzung.)

Man könnte den Sinn dieser Klauseln ferner dahin deuten, daß hiermit der Umfang der Leistungspflicht des Versicherers eingeschränkt werden sollte, daß nämlich eine Zahlungspflicht nicht bestehen solle, somit der Versicherungschaden bereits durch eine bestehende anderweitige Versicherung gedeckt sei, oder positiv ausgedrückt, daß eine Zahlungspflicht nur insoweit bestehen solle, als der Schaden nicht bereits durch eine zweite Versicherung gedeckt sei. Legt man den Klauseln diesen Sinn bei, so ist jedenfalls davon auszugehen, daß der Versicherungsnehmer von einem der Versicherer auf alle Fälle Deckung seines erlittenen Schadens erhalten muß, daß also m. a. W. die Versicherer sich ihrer Zahlungspflicht nicht in der Weise entziehen können, daß jeder der Versicherungsnehmer auf den anderen Versicherer verweist und in dieser Weise der Versicherungsnehmer leer ausginge, obwohl er einen tatsächlich durch Versicherung gedeckten Schaden erlitten hat. Mit dieser Einschränkung ist diese Auslegung m. E. als die richtige anzusehen, weil der Wortlaut und Sinn dem am meisten entspricht. Der Wortlaut insofern, als nach ihm die Versicherung insoweit — Begrenzung des Umfanges der Versicherung — ausgeschlossen sein soll, als der Schaden bereits durch eine zweite hier eingreifende Versicherung gedeckt ist, der Sinn, als eben die Klausel keinen Sinn hätte, wenn sie andere Wirkungen als diese hervorrufen würde; auch der Wille der Parteien spricht zwingend für diesen Sinn der Klausel, da die Möglichkeit einer anderweit eingreifenden Versicherung bei dem hier in Frage stehenden Gegenständen stets gegeben ist.

Legt man diese Auslegung der Klausel zu Grunde, so ergiebt sich sofort, daß von einer Doppelversicherung auch schon um deswillen nicht gesprochen werden kann, weil rechtlich eben nur ein Versicherer verpflichtet ist, also eine mehrfache Versicherung — die gerade der Doppelversicherung charakteristisch ist, gar nicht vorliegt. Gerade bei der Doppelversicherung ist es eben charakteristisches Merkmal, daß die Summe der von den einzelnen Versicherern vertragsmäßig zu zahlenden Entschädigungen den tatsächlich entstandenen und unter Versicherung fallenden Schaden übersteigt (Hager Bruck § 59 Anm. 1 Kom. zum VVG.). Das kann aber bei derartigen Klauseln wie sie hier vorliegen niemals eintreten, weil eben die Entschädigung stets nur von einem Versicherer zu zahlen ist, sodaß also eine Zahlungspflicht des einen Versicherers gar nicht in Frage kommt, sobald der andere Versicherer dem Versicherungsnehmer und Geschädigten die Entschädigungssumme ausgezahlt hat. Vertragsmäßig liegt also mit anderen Worten stets nur einem der Versicherer die Zahlung der Entschädigungssumme ob, wie bereits bemerkt wurde, während gerade bei der Doppelversicherung die Zahlung

Digitized by Google

der Versicherungssumme beiden Versicherern obliegt; gerade aber um deswillen, um eine ungerechtfertigte Bereicherung des Versicherungsnehmers bei dieser gleichmäßig bestehenden Zahlungspflicht beider Versicherer zu verhindern, bestimmt eben der § 59 VVG., daß dem Versicherungsnehmer jeder Versicherer für den Betrag haftet, dessen Zahlung ihm nach seinem Vertrage obliegt, der Versicherungsnehmer aber im ganzen nicht mehr als den Betrag des Schadens verlangen kann.

Ein weiterer Grund, der gegen die Annahme einer Doppelversicherung spricht, ergiebt sich mit besonderer Deutlichkeit noch aus der weiteren gesetzlichen Bestimmung des § 59 Abs. 2 VVG. Hiernach sind nämlich die Versicherer im Verhältnis zu einander, zu Anteilen nach Maßgabe der Beträge verpflichtet, deren Zahlung ihnen dem Versicherungsnehmer vertragsmäßig obliegt. Hierzu führen Hager-Behrend (Anm. 3 zu § 59 VVG.) folgendes aus: „Dem Versicherer, welcher den vollen Schaden oder mehr als seinen Anteil vergütet hat, haften die übrigen und zwar nicht gesamtschuldnerisch, sondern jeder in Höhe des ihn betreffenden Anteiles. Kann von einem Versicherer der auf ihn entfallende Anteil nicht verlangt werden, so ist der Ausfall von den übrigen Versicherern nach gleichen Verhältnissen zu tragen". Eine derartige Ausgleichung kann nun bei den hier vorliegenden Klauseln zwischen den Versicherern, in dem unterstellten Beispiel zwischen A und B gar nicht in Frage kommen, weil der oben erläuterte Wortlaut und Sinn der Klauseln dem vollkommen widerspricht. Denn nach den Klauseln soll ja die Zahlungspflicht des einen Versicherers gänzlich insoweit ausgeschlossen sein, als eine anderweitige Versicherung und demzufolge Zahlungspflicht eines anderen Versicherers gegeben ist. Demgemäß kann von einer Ausgleichungspflicht zwischen den beiden Versicherern überhaupt keine Rede sein, weil eben in Wirklichkeit nur eine einzige Zahlungspflicht seitens eines Versicherers gegeben ist und eine gesamtschuldnerische Haftung beider Versicherer rechtlich gar nicht vorliegt und nicht gewollt ist.

Man kann sogar m. E. annehmen, daß gerade der Haftungsausschluß in den beiden Klauseln der Versicherungsverträge bezweckt, die Möglichkeit der Entstehung einer Doppelversicherung auszuschalten, weil diese gerade bei den in Frage stehenden Gegenständen gegeben ist. Aus diesen Gründen ist m E. die Ansicht Josef's abzulehnen, weil sie dem Begriff der Doppelversicherung ebensowenig entspricht wie dem Willen der Vertragsparteien.

Was nun die beiden anderen erwähnten Ansichten Moldenhauer's und Flechtheim's anbetrifft, so ist m. E. derjenigen Moldenhauer's der Vorzug zu geben, daß nämlich der Versicherer A der Hauptverpflichtete dem Versicherungsnehmer und Automobilbesitzer gegenüber ist.

Für die Richtigkeit dieser Auffassung spricht m. E. schon allein als ausschlaggebend der Grund, daß der Versicherungsnehmer in vertraglichen Beziehungen allein zu dem Versicherer A steht nicht auch dem Versicherer B, dem gegenüber ja der Garagenbesitzer Versicherungsnehmer ist. Das folgt eben zwingend daraus, daß der eine Versicherungsvertrag zwischen A und dem Automobilbesitzer, der andere Versicherungsvertrag zwischen B und dem Garagenbesitzer abgeschlossen worden ist. Es kann auch aus dem Wortlaut und Sinn der Klauseln entnommen werden, daß eine Versicherung auf fremde Rechnung gewollt ist. Denn eine solche Versicherung auf fremde Rechnung liegt vor, wenn derjenige, welcher den Vertrag mit dem Versicherer im eigenen Namen abschließt, durch diesen Vertrag das Interesse eines anderen versichert, das liegt nun hier ganz zweifellos nicht vor, weil, wie bereits oben erwähnt wurde, der Automobileigentümer ausschließlich sein eigenes Interesse, sein Eigentümerinteresse, der Garagenbesitzer gleichfalls sein eigenes Interesse, nämlich sein Haftpflichtinteresse, versichert. Hieran allein muß schon die Annahme einer Versicherung auf fremde Rechnung scheitern, sodaß also die abgeschlossenen Versicherungsverträge Vertragsbeziehungen lediglich zwischen den Vertragskontrahenten schaffen. (Schluß folgt.)

Digitized by Google

Gesetze, Verordnungen und Bekanntmachungen betreffend die Aufsicht über die privaten Versicherungsunternehmungen.

Deutsches Reich. Bekanntmachung.

Auf Grund der Bekanntmachung, betreffend die Ueberwachung ausländischer Unternehmungen, vom 22. Oktober 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 447) ist für die Yorkshire Versicherungs-Aktien-Gesellschaft auf Antrag der Aufsichtsperson durch Beschluß des Kaiserlichen Amtsgerichts in Straßburg i. E. vom 27. August 1918 der Justizrat Schulze in Cöln als Vertreter bestellt worden.

Berlin, den 5. September 1918.

Das Kaiserliche Aufsichtsamt für Privatversicherung.
211. 6./9. Jaup.

Versicherungsgesellschaften mit gemischten Betrieben.

(Schluß.)

Es war ein glücklicher Gedanke des Aufsichts-Gesetzes, daß es, um den Lebensversicherten hinsichtlich ihrer Ansprüche auf die jeweilige Prämienreserve eine Vorzugsstellung zu geben, durch die §§ 56 bis 58, 61 bis 63 die Bildung eines Sondervermögens vorgeschrieben und ihnen für den Konkursfall ein Recht auf abgesonderte vorzugsweise Befriedigung daraus eingeräumt hat. Dieser Weg der Sicherung hat sich als durchaus praktisch gangbar erwiesen und inzwischen auch im Auslande Nachahmung gefunden; er wird sich unseres Erachtens auch zum Schutze der Lebensversicherten bei gemischtem Betriebe leicht und erfolgreich weiter ausbauen und fortsetzen lassen. Es wäre nur nötig, neben der Prämienreserve ein weiteres Sondervermögen aus dem übrigen Gesellschaftsvermögen auszuscheiden, das aus denjenigen Gewinn- und sonstigen Rückstellungen zu bilden wäre, die nach näherer Vorschrift der Satzung aus dem Lebensversicherungsbetriebe selbst sich ergeben und zur ausschließlichen oder vorzugsweisen Verwendung zugunsten der Lebensversicherten bestimmt werden. Dadurch, daß die Bestimmungen über die Bildung dieses Sondervermögens, insbesondere darüber, aus welchen Mitteln, unter welchen Voraussetzungen, in welchem Maße und durch welche Gesellschaftsorgane Zuführungen zu diesem Sondervermögen zu bewirken sind, durch die Satzung festzulegen wären und jede Satzungsänderung in das Handelsregister eingetragen werden müßte, wäre für die nötige Publizität und für den nötigen Schutz Dritter gesorgt. Vor allem aber würden die Satzungsbestimmungen der aufsichtsbehördlichen Genehmigung bedürfen und daher einer sachkundigen Prüfung dahin unterliegen, ob die Rückstellungen zum Sondervermögen (Lebensversicherungsfonds) in angemessener und gerechter Weise, also auch ohne Benachteiligung sowohl der Sachversicherten wie auch dritter Gläubiger der Gesellschaft erfolgen sollen. Daß sodann die Satzungsbestimmungen tatsächlich jederzeit eingehalten werden, würde ebenfalls von der Aufsichtsbehörde überwacht werden.

Es kann daran gedacht werden, auch von dem Grundkapital einer Aktiengesellschaft oder dem Gründungsfonds eines Gegenseitigkeitsvereines im Falle des gemischten Betriebes zugunsten der Lebensversicherungsabteilung einen Teil abzusondern und dem Lebensversicherungsfonds zuzuweisen. Indessen ließe sich wohl kaum ein angemessener Schlüssel für eine solche Teilung auffinden, da von vornherein nicht zu übersehen ist, in welchem Verhältnis sich die Lebensversicherung künftig entwickeln wird, und da noch weniger festgestellt werden kann, in welchem Maße, wenn Grundkapital oder Gründungsfonds aufgezehrt werden, hierbei ein einzelner Versicherungszweig beteiligt ist. Es dürfte daher mehr der Gerechtigkeit entsprechen, Grundkapital und Gründungsfonds als ein ungeteiltes, allen Gläubigern der Gesellschaft haftendes Vermögen zu belassen und dem Lebensversicherungsfonds nur solche Vermögensvorteile zuzuscheiden, die einzig und allein aus dem Lebensversicherungsbetriebe selbst erwachsen. Um dieses Ziel zu erreichen, würde es der Einfügung etwa folgender Vorschrift hinter § 63 bedürfen:

§ 63a. Will ein Unternehmen neben der Sachversicherung auch Lebensversicherung betreiben, so hat die Satzung darüber Bestimmung zu treffen, in welcher Weise neben der Prämienreserve ein weiteres Sondervermögen (Lebensversicherungsfonds) zu bilden ist, aus dem die Versicherten wegen ihrer aus dem Lebensversicherungsvertrag hergeleiteten Ansprüche abgesonderte Befriedigung verlangen können. Auf den Lebensversicherungsfonds finden die Vorschriften der §§ 56—56, 61—63 entsprechend Anwendung.

Um auch ausländischen Unternehmungen die Zulassung zu gemischtem Betriebe zu ermöglichen, würde außerdem nötig sein, im § 90, Absatz 1, statt des § 63 den § 63a anzuführen und im Absatz 2 hinter das Wort „Prämienreservefonds" einzuschalten: „und der Lebensversicherungsfonds".

Im vorstehenden Vorschlag ist absichtlich davon abgesehen, im § 63a auch die §§ 59 und 60 anzuführen, weil es nicht geboten erscheint, die strengen Grundsätze über die Anlegung der den Prämienreservefonds bildenden Bestände voll auf den Lebensversicherungsfonds zu übertragen, die Regelung für den letzteren vielmehr, der zu gutem Teil aus Gewinnrücklagen bestehen wird, unbedenklich der Satzung überlassen bleiben kann.

Der vorgeschlagene Weg gibt die Möglichkeit, die Lebensversicherten gegen Rückschläge aus etwaigen Mißerfolgen der Sachversicherten wirksam zu schützen und, was für jeden Versicherten die Hauptsache sein muß, die Durchführung des Versicherungsvertrages bis zu seinem natürlichen Ablauf zu gewährleisten, insbesondere also auch seine vorzeitige Auflösung durch Konkurs des Versicherers, soweit irgend möglich zu vermeiden. Ist neben der Prämienreserve noch ein hinreichender Lebensversicherungsfonds in der vorgeschlagenen Weise sichergestellt, so wird, selbst wenn das unglücklich verlaufene Sachversicherungsgeschäft zum Konkurse nötigen sollte, regelmäßig zuvor noch eine Uebertragung des ganzen Lebensversicherungsbestandes auf eine andere Gesellschaft unschwer zu erreichen sein. Wird in der Satzung einer Versicherungsunternehmung der richtige Gebrauch von der vorge-

Digitized by Google

schlagenen Vorschrift gemacht, so können füglich die Bedenken gegen die Zulassung eines gemischten Betriebes fallen gelassen werden."

Zur Tagesgeschichte.

Die neunte Kriegsanleihe. Während unser Heer in zähem Ringen dem wilden Ansturm der Gegner tapfer standhält und alle Durchbruchsversuche zunichte macht, wird demnächst von neuem der Ruf der Reichsleitung zur Kriegsanleihe-Zeichnung ergehen, um weiter die Mittel aufzubringen, die das deutsche Volksheer in dem Verteidigungskampfe um Heimat und Herd in seiner bisherigen Schlagfertigkeit erhalten sollen. Kein Deutscher darf sögern, zur Erreichung dieses Zieles beizutragen. In der Kraft unseres Wirtschaftslebens, in der außerordentlichen Flüssigkeit des deutschen Geldmarktes sind die Vorbedingungen für einen guten Erfolg der Kriegsanleihe gegeben. Wenn jeder gegenüber dem Vaterlande seine Pflicht tut, wenn jeder sich vor Augen hält, daß die Kriegsanleihe-Zeichnung einen wesentlichen Bestandteil des Willens zum Durchhalten darstellt, der das deutsche Volk beseelt, dann wird auch die 9. Kriegsanleihe zu einer neuen, gewaltigen Großtat werden. Sie wird den Feinden gegenüber Zeugnis ablegen von dem ungebrochenen Glauben an den Erfolg unserer guten Sache und damit zu einem weiteren Baustein des künftigen Friedenswerkes werden. An den bewährten Zeichnungsbedingungen ist auch diesmal nichts geändert worden. Es werden 5prozentige Schuldverschreibungen und 4½prozentige auslosbare Schatzanweisungen zum Preise von 98 Mark für 100 Mark Nennwert ausgegeben. Bei Eintragung der Kriegsanleihe in das Schuldbuch — mit Sperre bis 15. Oktober 1919 — tritt eine Ermäßigung des Zeichnungspreises auf 97,80 Mark ein. Die Auslosung der Schatzanweisungen geschieht nach dem gleichen Plane und gleichzeitig mit den Schatzanweisungen der letzten drei Kriegsanleihen; auch die Verlosungsbedingungen sind die gleichen. Die Zeichnungsfrist läuft vom 23. September bis 23. Oktober. Die Zeichner können die gezeichneten Beträge vom 30. September an voll bezahlen. Die Kriegsanleihe braucht indes zu diesem Termin nicht etwa voll bezahlt zu werden. Es steht den Zeichnern vielmehr frei, die Einzahlungen in vier Raten zu leisten (30 Prozent am 6. November d. J., 20 Prozent am 3. Dezember d. J., 25 Prozent am 9. Januar n. J., 25 Prozent am 6. Februar n. J.). Der erste Zinsschein ist bei den Schuldverschreibungen am 1. Oktober 1919, bei den Schatzanweisungen am 1. Juli 1919 fällig. Auch diesmal können wieder die älteren 5prozentigen Schuldverschreibungen und die Schatzanweisungen der ersten, zweiten, vierten und fünften Kriegsanleihe in Schatzanweisungen der 9. Kriegsanleihe unter den bekannten Bedingungen umgetauscht werden. (W. T. B.)

Die Landes-Versicherungs-Anstalt Mittelfranken erzielte eine reine Markeneinnahme von 3 253 267 M (346 378 M mehr als 1916 und 555 454 M weniger als 1913) aus 8 345 191 Wochenbeiträgen. Die Zahl der verwahrten Quittungskarten stieg um 181 942 auf 3 707 655. Von den 6468 Rentenanträgen wurden 5442 mit einer Gesamtleistung von 806 700 M anerkannt; seit Bestehen des Gesetzes wurden 37 409 339 M (davon als Anteil der Anstalt allein 25 840 970 M) an 56 795 Rentenempfänger ausgezahlt. Das Heilverfahren wurde in 1322 Fällen eingeleitet. Bei einem Kassenbestand von 328 612 M beliet sich das Reinvermögen auf 39 427 936 M, darunter 3 717 444 M Gemeinvermögen Zu den Kriegsanleihen hat die Anstalt bisher 13 Millionen Mark gezeichnet.

Verordnung zur Angestelltenversicherung. Amtlich wird mitgeteilt: „Der Bundesrat hat eine neue Verordnung über die Ausdehnung der Versicherungspflicht in der Angestelltenversicherung erlassen. Danach bleiben Angestellte, die aus der Versicherungspflicht wegen Ueberschreitens der Gehaltsgrenze von 5000 M ausscheiden würden, bis auf weiteres versicherungspflichtig, solange ihr Jahresarbeitsverdienst 7000 M nicht übersteigt. Angestellte, die nach dem 1. August 1914 versicherungsfrei wurden, weil ihr Jahresarbeitsverdienst über 5000 M betrug, werden mit dem Anfange des Monats, der auf die Verkündung der Verordnung folgt, wieder versicherungspflichtig, sofern der Jahresarbeitsverdienst nicht über 7000 M hinausgeht. Von den Rechten der freiwilligen Versicherung für die zurückliegende Zeit kann Gebrauch gemacht werden, diese Beträge werden unter gewissen Voraussetzungen als Pflichtbeiträge im Sinne des § 48 des Versicherungsgesetzes angesehen. Außerdem bestehe für Angestellte die Berechtigung, sich auch dann freiwillig weiter zu versichern, wenn sich ihr Jahresarbeitsverdienst auf über 7000 M erhöht oder erhöht hat."

Die „Deutsche Drehung" auf dem Seeversicherungsmarkte. Das Liverpooler Journal of Commerce zollt dem Abgeordneten Pennefather Anerkennung dafür, daß er die Aufmerksamkeit des Handelsamtes auf die dem Seeversicherungsmarkt durch Deutschland drohende Gefahr hingelenkt habe. Das Gesetz gegen den Handel mit dem Feinde, das die deutschen Banken in England verbietet, gab dem Abgeordneten Veranlassung, u. a. auch ein Verbot des Versicherungs- und Rückversicherungsgeschäftes durch Deutschland zu fordern. Er zog den Antrag zurück, nachdem der Vorsitzende des Handelsamtes versprochen hatte, daß diese Frage von der Regierung im Zusammenhange mit der weitergehenden Frage feindlicher Geschäftsverbindungen nach dem Kriege sorgfältig behandelt werden würde. Der Handelsausschuß des Abgeordnetenhauses hat die Frage geprüft und ist zu der Ansicht gelangt, daß das System der Rückversicherung, wie es vor dem Kriege herrschte, eine schwere Gefahr in sich birgt; denn damals wurde die Seerückversicherung in weitem Umfange in Deutschland untergebracht mit dem Ergebnis, daß Deutschland über fast jedes englische Schiff und jede Schiffsladung unterrichtet war. Fast alles, was die englische Schiffahrt betraf, gelangte im Zusammenhange mit dem Versicherungsgeschäfte zur Kenntnis des Feindes. Aehnlich verhielt es sich bei anderen Versicherungszweigen. Gegen die Wiederholung einer so großen Gefahr müsse sich England für die Zukunft schützen.

Digitized by Google

„Balkan" Nationale Versicherungs-Gesellschaft in Sofia. Diese solide und umsichtig geleitete bulgarische Gesellschaft hat in ihrem letzten Geschäftsjahr trotz der Schwierigkeiten und Einschränkungen, die der Krieg hinsichtlich des internationalen Versicherungsgeschäfts mit sich brachte, wieder befriedigende Ergebnisse erzielt. Die direkten Geschäfte weisen sowohl in der Feuer- wie in der Transportbranche eine größere Belebung auf. Was in der Feuerversicherung die Geschäfte der suspendierten Verträge mit den Gesellschaften aus feindlichen Ländern anbetrifft, so wird deren Begleichung nach dem Kriege erfolgen. Die Aufgaben aus dem Geschäft in Amerika hat die Gesellschaft nur für die ersten 5 Monate des Jahres erhalten, sodaß nur deren Ziffern in die Bilanz eingestellt werden konnten. Hieraus erklärt sich die weitere Ermäßigung der Feuerprämien gegen diejenigen des Vorjahres. Es betrug somit die Nettoprämie 10,735,911 Lewa, wovon 4,021,845 Lw. rückversichert sind, sodaß für eigene Rechnung 6,714,066 Lw. verbleiben. Die bezahlten Schäden betragen 3,725,451 Lw. oder 55 pCt. der Prämie gegen 61 pCt. des vergangenen Jahres. Die Provisionen belaufen sich auf 1,767 618 Lw. oder 26,3 pCt. gegen 27,7 pCt. für das verflossene Jahr. Die unbezahlten Schäden stellen sich auf 3,975,091 Lw. und die für eigene Rechnung des nächsten Jahres übertragenen Prämien machen 8,097,803 Lw. aus. — In der Lebensversicherung wurden neu beantragt 382 Versicherungen mit einem Kapital von 2,251,000 Lw., wovon 262 Policen über 1 515 000 Lw. ausgestellt wurden. Nach Abzug aller Erlöschungen blieben in Kraft Ende 1917: 18,513 Versicherungen über 65,005,110 Lw. gegen 64,712,586 Lewa Ende 1916. Die vereinnahmte Jahresprämie beträgt 2,336,643 Lw., während die bezahlten Schäden und die Versicherungen auf den Erlebensfall 1,172 675 Lw. ausmachen. Die Prämienreserve ist von 14,804,747 Lw. auf 16,428,268 Lw. gestiegen. — In der Unfallversicherung sind die Prämien bedeutend zurückgegangen, weil verschiedene Verträge mit den Gesellschaften aus feindlichen Ländern aufgehoben sind, sodaß dieselben nur noch 27,884 Lw. betragen. Die aus denselben Verträgen zu zahlenden Schäden belaufen sich auf 85,203 Lw. — In der Volksversicherung stellen sich die Prämien auf 77 378 Lw. und die Reserven auf 406,671 Lw. — In der Transportversicherung betragen die Prämien 1,755,413 Lw., wovon 470 550 Lw. rückversichert werden, sodaß für eigene Rechnung 1,284.863 Lewa gegen 956,209 Lw. des vergangenen Jahres verbleiben. Für Schäden wurden bezahlt 956,046 Lw. — Der gesamte Jahresüberschuß hat 845,031 Lw. gegen 816,475 Lw. im Vorjahr betragen. Davon wurden 157,500 Lw. an die Gründungsaktieninhaber, 487,500 Lw. an die Inhaber der anderen Aktien als Dividende gezahlt, 126,655 Lw. entfallen auf Tantieme, 16,000 Lw. wurden dem Pensionsfonds für die Beamten überwiesen und 57,376 Lw. auf neue Rechnung vorgetragen. Nach Verteilung des Jahresgewinnes stellen sich die gesamten Garantiemittel der Gesellschaft auf 35,702,261 Lw. gegen 33,032,723 Lw. im Vorjahre. Sie sind alle durch erstklassige Vermögenswerte gedeckt. Nähres hierüber ist aus der im Inseratenteil veröffentlichten Bilanz ersichtlich.

Versicherungsgesetzgebung in Rußland. Der Verband der russischen Versicherungsgesellschaften sieht sich, wie „Lloyd's List" vom 9. 8. 18 mitteilt, veranlaßt, den Gerüchten von einem Zusammenbruch des russischen Versicherungswesens entgegenzutreten und die Inspektoren und Agenten der Gesellschaften zu benachrichtigen, daß die Regierung der Volkskommissare eine Staat aufsicht über den Geschäftsbetrieb der Privatversicherungsunternehmungen eingerichtet hat, um die Interessen der Staatswirtschaft und der Bevölkerung zu wahren. Die Aufsicht wird von einem Rat für Versicherungswesen unter dem Vorsitz eines Chefkommissars ausgeübt, der vom Rat der Volkskommissare ernannt und diesem unmittelbar verantwortlich ist. Diesem an die Vertreter der russischen Gesellschaften in England gerichteten Rundschreiben ist der Wortlaut des bezüglichen Beschlusses vom 25. März in Uebersetzung beigefügt. In ihm sind die einzelnen Pflichten der Aufsichtsbehörde aufgeführt, ebenso wie die Obliegenheiten der Versicherungsgesellschaften, die Zusammensetzung der Behörden usw.

Zum Rückversicherungsgeschäft in England. Der zuständige Mitarbeiter führt in den „Financial News" folgendes aus: Vor dem Kriege fiel die Hauptmasse der Rückversicherungsgeschäfte in England deutschen Gesellschaften zu. Es ist nach Beseitigung dieses Elements nicht erstaunlich, zu sehen, daß eine ganze Anzahl fremder Gesellschaften, besonders französische, russische und norwegische, auf dem Schauplatz erschienen sind, und daß die Rückversicherungsmöglichkeiten vielleicht jetzt größer als je sind. Wenn alle diese Gesellschaften finanziell genügend stark sind, werden sie nach dem Kriege das Geschäft fortsetzen können, da es äußerst unwahrscheinlich ist, daß die großen deutschen Unternehmungen je das ungeheure Geschäft, das früher in ihren Händen lag, wieder erlangen werden. Wesentlich ist es, abgesehen von der Nationalität, daß jede fremde Gesellschaft, die in England Geschäfte macht, finanziell über jeden Verdacht erhaben ist. Rückversicherungsgesellschaften fallen nicht unter das Versicherungsgesetz, sodaß sie ihre Bilanzen usw. nicht beim Handelsamt einzureichen brauchen. Natürlich kann jede englische Gesellschaft, die eine Abmachung treffen will, sich alle nötigen Auskünfte verschaffen; im ganzen wäre es aber doch wohl besser, wenn alle diese fremden Gesellschaften in gesetzlicher Form ihre Berichte erstatten, und 20,000 Pfund (oder eine Summe, die dem Umfange ihres englischen Geschäfts entspricht) bei der Regierung hinterlegen müßten. Dieser Gesichtspunkt sollte bei einer Revision des Versicherungsgesetzes nicht aus den Augen verloren werden.

In den Baltenlanden wurde ein Verband privater Feuerversicherungsgesellschaften begründet. Ihnen gehören an: Aachen-Leipziger, Vers.-A.-G. in Aachen, Albingia, Hamburg-Düsseldorfer Vers.-A.-G. in Hamburg, Allianz, Vers.-A.-G. in Berlin, Badische Feuervers.-B. in Karlsruhe i. B., Berlinische Feuervers.-A.-G. in Berlin, Deutscher Lloyd, Vers.-A.-G. in Berlin-Deutscher Phönix, Ver.-A.-G in Frankfurt a. M., Frankfurter Allg. Vers.-A.-G. in Frankfurt a. M., Gladbacher Feuervers.-A.-G. in M.-Gladbach, Hamburg-Bremer Feuervers.-G. in Hamburg, Hansa, Allg. Vers.-A.-G. in Hamburg, Iduna, Feuer-, Unfall-, Haftpflicht- und Rückvers.-A.-G. in Halle a S., Kölnische Feuervers.-G. Colonia in Köln, Leipziger Feuervers.-A.-G. in Leipzig, Magdeburger Feuervers.-G. in Magdeburg, Mannh. Vers.-G. in Mannheim,

Digitized by Google

Norddeutsche Vers.-G. in Hamburg, Nordstern, Feuervers.-A.-G. in Berlin, Preuß. National-Vers.-G. in Stettin, Feuervers.-A.-G. Rhein & Mosel in Straßburg, Rhein.-Schles. Vers.-Bk., A.-G. in Berlin, Schles. Feuervers.-G. in Breslau, Securitas, Feuervers.-A.-G. in Berlin, Stuttgart-Berliner Feuervers.-A.-G. in Stuttgart, Ver.-G. Thuringia in Erfurt, Union, Allg. Vers.-A.-G. in Berlin, Vaterländische und Rhenania, Vereinigte Vers.-A.-G. in Elberfeld, Victoria, Feuervers.-A.-G. in Berlin, Württembergische Feuervers. a. G. in Stuttgart.

Die New-Yorker Lebensversicherungs-Gesellschaft New-York hat soeben ihren nach den deutschen Vorschriften aufgestellten Geschäftsbericht für das Jahr 1917 veröffentlicht. Die Aktiva, die sich am 31. Dezember 1916 auf 3 685 815 514 M beliefen, betrugen am 31. Dezember 1917 3 974 454 311 M und haben sich demnach in 1917 um 288 638 797 M erhöht. Die Prämien-Einnahme ist von 413 349 654 M auf 444 929 108 M, die Einnahme an Zinsen und Mieten von 166 746 893 M auf 174 626 858 M gestiegen. Neu eingelöst wurden 1 342 990 650 M Versicherungssumme (gegenüber 1 117 909 490 M in 1916), wozu noch durch Erhöhung bestehender Policen, Wiederinkraftsetzung erloschener Policen und Erhöhung der Versicherungssumme durch Dividenden 68 295 720 M hinzukamen, sodaß der gesamte Zugang sich auf 1 411 286 370 M belief. Da der gesamte Abgang in 1917 723 946 356 M betrug, so ergab sich ein Reinzuwachs von 687 340 014 M, wodurch sich der Versicherungsbestand, der sich am 31. Dezember 1916 auf 1 228 601 Policen mit 10 674 330 914 M Versicherungssumme belief, auf 1 301 969 Policen mit 11 361 670 928 M Versicherungssumme am 31. Dezember 1917 erhöhte. Außerdem waren zu diesem Zeitpunkte 7208 Rentenpolicen mit 8594 779 M jährlicher Rente in Kraft. Die Sterblichkeit verlief wieder günstig. Der Sterblichkeitsgewinn betrug 32 098 478 M und war gleich 28,82 Prozent der erwarteten Sterblichkeit. Auf die wichtigsten Vermögensbestandteile der Gesellschaft entfiel in 1917 ein mittlerer Zinsfuß von 4,75 Prozent. Im besonderen betrug er 4,51 Prozent auf Wertpapiere, 5,17 Prozent auf Hypotheken, 5,27 Prozent auf Policendarlehen und 3,42 Prozent auf Guthaben bei Bankhäusern. Einschließlich der Ueberträge aus dem Vorjahre von 3 660 679 652 M betrugen die Gesamteinnahmen 4 411 996 641 M, von denen 4 162 377 802 M als Gesamtausgaben gegenüberstehen, sodaß sich ein Ueberschuß von 249 618 839 M ergab. Davon flossen 143 849 162 M an die Gewinnreserve der Versicherten und 52 859 334 M als Gewinnanteile zur Auszahlung an die Versicherten oder zum Ankauf weiterer Versicherung. Außerdem gingen an Extrareserven 52 910 243 M. Für Versicherungsverpflichtungen zahlte die Gesellschaft 174 113 112 M und stellte 25 275 017 M zurück. Für vorzeitig aufgelöste Versicherungen kamen 37 948 382 M und an Prämienreserven bei am Ende der Ansammlungsperiode zurückgekauften Policen 40 792 090 M zur Auszahlung. An Gewinnanteilen an Versicherte wurden abgehoben 27 015 366 M und zurückgestellt 7 667 545 M. Die Steuern betrugen 8 458 823 M, die Abschlußprovisionen 25 271 384 M, die Erneuerungsprovisionen 9 250 475 M und die sonstigen Verwaltungskosten 31 876 797 M. Dem Verlust an Kapitalanlagen von 13 864 406 M stand ein Gewinn aus Kapitalsanlagen von 122 704 114 M gegenüber. Der Kursgewinn, dem ebenso wie dem Kursverlust wesentlich nur buchmäßige Bedeutung zukommt, ist in erster Linie auf eine Aenderung in der Bewertung der Wertpapiere zurückzuführen. Diese Aenderung ist in Uebereinstimmung mit § 18 der Versicherungsgesetze des Heimatstaates der Gesellschaft und mit Genehmigung des Kaiserlichen Aufsichtsamtes für Privatversicherung erfolgt. Die Gewinnreserve der Versicherten betrug am 31. Dezember 1917 371 803 480 M (ohne die Zuweisung in Höhe von 143 849 162 M auf dem Ueberschuß von 1917), die sonstigen Reserven und Rücklagen beliefen sich auf 183 515 045 M (ohne die Zuweisung von 52 910 243 M auf dem Ueberschuß von 1917.) Im deutschen Geschäft betrug der Bestand an Kapitalversicherungen am 31. Dezember 1917 15 409 Policen mit 296 078 414 M. Außerdem waren 243 Rentenversicherungen mit 249 271 M jährlicher Rente in Kraft. Neue Versicherungen werden gegenwärtig im Deutschen Reiche nicht abgeschlossen. Alle seit 1899 zu normalen Bedingungen ausgestellten deutschen Versicherungen der Gesellschaft schließen das Kriegsrisiko ein. Die Kriegssterbefälle im deutschen Geschäft beliefen sich bis zum 31. Dezember 1917 auf 290 Policen mit einer Versicherungssumme von 4 014 222 M. In allen diesen Fällen hat die Gesellschaft, sobald als die erforderlichen Nachweise beigebracht wurden, die Versicherungssumme sofort in voller Höhe ausgezahlt.

Versicherung mit beweglichen Prämien. Die Stuttgarter Lebensvers.-Bank a. G. (Alte Stuttgarter) hat die Versicherung mit beweglicher Prämie eingeführt. Während die gewöhnliche Lebensversicherung es dem Versicherungsnehmer überläßt, die Höhe der Versicherungssumme und eine bestimmte Versicherungsart auszuwählen und darnach die während der ganzen Versicherungsdauer gleichbleibende Tarifprämie bemißt, dreht die Versicherung mit beweglicher Prämie diesen Vorgang um: sie überläßt es dem Versicherungsnehmer festzustellen, welche Prämie alljährlich für die gewählte Versicherungsart verwendet werden soll und bestimmt hiernach die Versicherungssumme, die sich nun mit wechselnder Jahresprämie gleichfalls ändert, ohne daß eine neue ärztliche Untersuchung nötig ist.

Kleine Mitteilungen und Personalien.

— Mit dem Eisernen Kreuz II. Klasse wurden ausgezeichnet die Herren Walter Foth, Karl Gassner, F. Pauli und Rudolf Toepper, Beamte der „Freia", Bremen-Hannoversche Lebensversicherungsbank in Berlin, sowie die Herren Depenheuer und W. Quell, Beamte der Albingia, Hamburg-Düsseldorfer Versicherungs-Aktien-Gesellschaft in Hamburg, letzterem wurde auch das Hamburgische Hanseatenkreuz verliehen.

— Herr Rudolf Dörr, der sich während einer 42-jährigen Tätigkeit bei der Allgemeinen Versicherungsgesellschaft Helvetia in St. Gallen um diese große Verdienste erworben hat, ist als Direktor zurückgetreten. Die Direktion der Gesellschaft besteht nunmehr aus dem bisherigen stellvertretendem Direktor Herrn Alois Eberle sowie aus den bisherigen Prokuristen Herrn Guido de Palézieux und Herrn Willy Fritzel.

Digitized by Google

„Balkan" Nationale Versicherungsgesellschaft in Sofia.

Bilanz am 31. Dezember 1917.

Aktiva.		Lewa	S.	Passiva.		Lewa	S.
Barer Kassen-Bestand am 31. Dez. 1917.		63,665	14	Aktien-Kapital für die Elementarbranchen	1,500,000.— L.		
Wertpapiere:				Aktien-Kapital f. d. Lebensversicherungsbranche	500.000 — „	2,000,000	—
Bulgarische Staatspapiere	5,150,040.95 L.			Pensionsfond für die Angestellten		296,304	67
„ Stadtanleihen	137,604.— „			Nicht behobene Dividenden			
Ausländische Wertpapiere	685,343.75 L.			Kupon Nr. 17, 18, 19 und 20		61,844	85
Amerikanische Wertpapiere	7,234.900.— „			Garantien und Depots der Rückversicherer		2,524,202	60
„ „	50.000.— „	13,257,888	70	„ „ „ „ Agenten		301,400	—
Diverse Anleihen:				**Sicherheits und Kapitalreserven:**			
Hypotheken	6,604,990 63 L.			Reserve-Fonds	1,000,000.— L.		
Policendarlehen (Leben)	2.491,004.60 „	9,095,995	53	Fonds für Kursdifferenzen	500,000.— „		
Grundbesitz:				Amortisationsreserve	80,000.— „		
Platz Alexander I, Knias Boris-Straße u. Boulevard Dondoukoff		1,122,844	80	Dubiosenreserve	82,392.17 „	1,662,392	17
Garantien und Depots:				**Prämien-Ueberträge:**			
bei ander. Versicherungs-Unternehmungen	3,202,727.14 L.			Feuer-Versicherung	6,597,803.26 L.		
bei Agenten	301.400.— „	3,504,127	14	„ „ (Retrozession)	1,500,000.— „		
Inventar:				Lebens-Versicherung	16,428,288 32 „		
Stempelmarken u. Schilder	22,802.30 L.			Unfall-Versicherung	133,385.37 „		
Mobiliar-Konto	1.— „	22,803	30	Volks-Versicherung	476,414.85 „		
Debitoren:				Transport-Versicherung (incl. Schadenreserve)	1.102,108.— „	26,237,999	80
Ausstände bei Agenten	710,166 20 L.			**Schaden-Reserve:**			
Guthaben bei Banken	9,777,193.17 „			Reserve f. Kriegsschäden	487,102.90 L.		
„ bei Rückversicherungs-Gesellschaft	2,073 907.57 „	12,561,266	94	Feuer	3,975,091.11 „		
Sonstige Aktiva		52,643	61	Leben	823,240.84 „		
				Unfall	420,441.78 „		
				Volksversicherung	3.315.45 „	5,709,192	08
				Vereinnahmte Zinsen für 1918		35,260	57
				Sonstige Passiva		7,598	27
				Reingewinn		845,031	15
		39.681,226	16			39,681.226	16

Gewinn- und Verlustrechnung am 31. Dezember 1917.

Einnahmen.	Lewa	S.	Lewa	S.	Lewa	S.
Feuerbranche.						
Vortrag des Vorjahres: Uebertragene Prämien	7,186,673	15				
Uebertragene Retrozessions-Prämien	1,500,000	—				
Schwebende Schäden	3,041,910	71	11,728,583	86		
Vereinnahmte Prämien abzüglich Storni			10,735,910	81		
Anteil an Provision aus Rückversicherungen			349.180	95	22,813,675	52
Lebensbranche.						
Vortrag des Vorjahres: Mathematische Reserven	14,804,746	85				
Pendente Schäden	875,348	03	15,680,094	88		
Vereinnahmte Prämien abzüglich Storni			2,336,642	67		
Zinsen			748,627	—		
Taxen			6,024	72	18,771,389	27
Unfallbranche.						
Vortrag des Vorjahres: Prämien	126,680	82				
Schwebende Schäden	420.441	78	547,122	60		
Vereinnahmte Prämien abzüglich Storni			27,883	58		
Taxen			123	05	575,129	23
Volksversicherung.						
Vortrag des Vorjahres: Mathematische Reserven	406,671	12				
Pendente Schäden	3,621	05	410,292	17		
Vereinnahmte Prämien abzüglich Storni			77,377	80		
Zinsen			23,210	—		
Taxen			126	55	511,006	52
Transport					42,671,200	54

Digitized by Google

	Lewa	S.	Lewa	S.	Lewa	S.
Transport					42,671,200	54
Transportbranche.						
Vortrag des Vorjahres: Prämien und schwebende Schäden	1,066,500	—				
Vereinnahmte Prämien abzüglich Storni	1,755,412	65	2,281,912	65		
Anteil an Provisionen aus Rückversicherungen			91,583	99	2,913,496	64
Zentral-Abteilung.						
Vortrag aus dem Vorjahre			29,406	66		
Zinsen aus bulgarischen Wertpapieren	287,609	05				
Zinsen von Hypotheken und aus anderen Wertpapieren	422,357	03				
Einnahmen aus Haus-Mieten	65,561	42	775,527	50	804 934	16
Zusammen					46,389,631	34
Ausgaben.						
Feuerbranche.						
Rückversicherungs-Prämien abzüglich Storni			4,021,844	55		
Provisionen abzüglich Anteil der Rückversicherer			2,116,793	76		
Bezahlte Netto-Schäden			3,725,451	08		
Verwaltungskosten			194,400	—		
Prämien-Ueberträge	3 597,803	26				
Retrozessions-Prämien übertragen auf das nächste Jahr	1,500,000	—				
Schwebende Schäden	3,976,091	11	9,072,894	37		
Pendente Reserven aus Verträgen mit den Gesellschaften feindlicher Länder			3,000,000	—	22,131,383	76
Lebensbranche.						
Provision abzüglich Anteil der Rückversicherer			48,870	35		
Verwaltungskosten	121,500	—				
Aerzte-Honorar	4,580	50	126,080	50		
Rückversicherungsprämien	218,834	01				
Rückkaufs-Policen	17,181	90	236,016	51		
Bezahlte Schäden	1 047,271	66				
Zahlungen auf den Erlebensfall	125,403	20	1,172,674	86		
Uebertragene mathematische Reserve	16,428 288	32				
Pendente Schäden	823,240	84				
Reserve für Kriegsschäden	487.102	90	17,738.632	06	19,322,274	78
Unfallbranche.						
Provision abzüglich Anteil der Rückversicherer			10,703	28		
Bezahlte Netto-Schäden			85,202	80		
Verwaltungskosten			9,700	—		
Prämien-Ueberträge			133.385	37		
Schwebende Schäden			420.441	78	659,433	23
Volksversicherung.						
Provision	10,293	46				
Bezahlte Netto-Schäden	5,094	60				
Zahlungen auf den Erlebensfall	36,876	85				
Rückkaufs-Policen	816	10				
Verwaltungskosten	7.980	—	61,061	01		
Uebertragene mathematische Reserven	476,414	80				
Schwebende Schäden	3,315	45	479,730	30	540,791	31
Transportbranche.						
Rückvversicherungs-Prämien			470,549	54		
Provision abzüglich Anteil der Rückversicherer			163 247	43		
Bezahlte Netto-Schäden			950,054	10		
Verwaltungskosten			35,500	—		
Prämienreserve und schwebende Schäden			1,102,108	—	2,721,459	07
Zentral-Abteilung.						
Allgemeine Bureaukosten					169,258	04
Gesamt-Ueberschuß					845 031	15
Zusammen					46,389,631	34

Sofia, den 31. Dezember 1917 / 20. Juni 1918.

Chef der Zentral-Buchhaltung:
E. Schwertner m. p.

Geprüft gemäß § 38 der Statuten und für richtig befunden:
Die Zensoren:

Dr. S. Mirkow m. p. **T. Benew** m. p. **G. Dagaradinow** m. p.

Verantwortl. f. d. Schriftleitung: G. Taubert, Leipzig-Sohl. — Druck und Verlag: Jüstel & Göttel, Leipzig

Digitized by Google

Leipzig **ANNALEN** 1918

des gesamten

VERSICHERUNGSWESENS.

Erscheint jeden Donnerstag. Abonnementspreis vierteljährlich 9 Mark. Der Preis für einzelne Nummern beträgt 1 Mark.

Redaktion und Expedition: Emilienstraße 21.

Inserate jeder Art werden in der Expedition angenommen, die einspaltige Petitzeile oder deren Raum mit 40 Pf. berechnet.

Nr. 38 Leipzig, den 19. September 1918. 49. Jahrgang

Gefahrausschlußklauseln in zusammentreffenden Versicherungsverträgen.

Von Dr. Werneburg, Rechtsanwalt, Köln a. Rhein.

(Schluß.)

Es kann daher auch nicht Flechtheim darin beigestimmt werden, daß der Versicherer B dem Automobilbesitzer hafte, sodaß dieser also gewissermaßen der Hauptverpflichtete sei; denn der Automobileigentümer steht zu diesem Versicherer überhaupt in keinem Vertragsverhältnis, sondern lediglich zu dem Garagenbesitzer in einem Verwahrungsvertragsverhältnis, aus dem sich die vertragliche Haftung des Garagenbesitzers dem Automobileigentümer für Beschädigung oder Vernichtung des Automobiles während der Dauer der Verwahrungszeit ergiebt. Diese Haftung kann der Garagenbesitzer zufolge des zwischen ihm und seinem Versicherer B bestehenden Versicherungsverhältnisses auf letzteren abwälzen, was aber in keiner Weise seine an sich dem Automobileigentümer gegenüber bestehende Haftung aus dem Verwahrungsvertrag tangiert; es braucht sich also m. a. W. letzterer bei Erhebung seines Schadensersatzanspruches gegen den Garagenbesitzer — zufolge Berufung des Versicherers A auf den Ausschluß seiner Zahlungspflicht gemäß der erwähnten Ausschlußklausel — von dem Garagenbesitzer nicht auf dessen Versicherer — B — verweisen zu lassen, weil ihm der Garagenbesitzer eben unmittelbar auf Grund des Verwahrungsvertrages haftet und ein Vertragsverhältnis zwischen Automobileigentümer und dem Versicherer B nach dem Gesagten gar nicht besteht. (Daß der Garagenbesitzer seine Haftpflicht dann auf seinen Versicherer abwälzen kann, wurde bereits erwähnt.)

Es ergiebt sich somit eine Rechtslage dahingehend, daß der geschädigte Automobileigentümer nach seiner Wahl entweder seinen Versicherer A auf Zahlung der Entschädigungssumme oder auch den Garagenbesitzer auf Schadenersatz aus dem Verwahrungsvertrage in Anspruch nehmen kann. Tut er ersteres, so kann sich der Versicherer auf die Ausschlußklausel des Versicherungsvertrages berufen, wenn deren Voraussetzungen gegeben sind, wofür selbstverständlich der Versicherer in vollem Umfange beweispflichtig ist. Gelingt dem Versicherer (A) dieser Beweis nicht, so muß er seinem Versicherungsnehmer, dem Automobileigentümer die Versicherungssumme zwecks Deckung dessen erlittenen Schadens auszahlen und der Automobileigentümer scheidet als befriedigt nunmehr aus; der Anspruch des Automobileigentümers auf Schadensersatz gegen den Garagenbesitzer aus dem Verwahrungsvertrage geht dann aber gemäß § 67 VVG. auf den Versicherer A insoweit über, soweit er dem Automobileigentümer den Schaden ersetzt hat, sodaß also der Garagenbesitzer dem Versicherer A Ersatz in Höhe der an den Automobileigentümer gezahlten Summe zu leisten hat. Der Garagenbesitzer kann dann seine Ersatzpflicht auf seinen Versicherer B abwälzen, sodaß also dieser der im Resultat Ersatzpflichtige ist.

Digitized by Google

Gelingt dagegen dem Versicherer A der Beweis daß der Fall der Ausschlußklausel vorliegt, so ist er dem Automobilbesitzer gegenüber nicht ersatzpflichtig und scheidet daher als Zahlungspflichtiger aus. In diesem Falle kann dann aber der Automobileigentümer den Garagenbesitzer aus dem mit diesem abgeschlossenen Verwahrungsvertrage ersatzpflichtig machen, da er ja nach dem oben Gesagten die Wahl hat, wen von Beiden er ersatzpflichtig machen will, den Versicherer A oder den Garagenbesitzer. Zahlt dann der Garagenbesitzer dem Automobileigentümer die von diesem verlangte Schadenssumme aus — sei es freiwillig, sei es auf Klage hin — so kann der Garagenbesitzer seine Ersatzpflicht wiederum auf seinen Versicherer, den B, abwälzen, sodaß dieser also der im Resultat endgültig Verpflichtete auch in diesem Falle ist.

Aus dem Gesagten folgt, daß der Ansicht Moldenhauer's beizustimmen, also anzunehmen ist, daß nach dem Parteiwillen der Versicherer A als in erster Linie haftbar zu erachten ist; nur in soweit, als die Haftung dieses Versicherers als des Hauptverpflichteten nach Maßgabe der Versicherungsvertragsklausel ausgeschlossen ist, tritt ergänzungsweise die Haftung des Versicherers B ein, aber auch nicht direkt dem Geschädigten gegenüber, weil zwischen beiden ein Rechtsverhältnis nicht besteht, sondern nur indirekt in der Weise, daß der aus dem Verwahrungsvertrage haftpflichtig gemachte Garagenbesitzer seine Ersatzpflicht nach Deckung des Schadens auf seinen Versicherer abwälzt. Daß dieses Resultat auch dem Parteiwillen entsprechen dürfte, ist m. E. offensichtlich und bedarf keiner näheren Erörterung. Jedenfalls ist es aber durchaus verfehlt, in Fällen dieser Art eine Doppelversicherung anzunehmen, zumal die gesetzlichen Begriffsmerkmale überhaupt nicht vorliegen.

Bemerkenswert ist im übrigen noch, daß der Automobileigentümer, der gegen den Garagenbesitzer Klage auf Ersatz des beschädigten oder vernichteten Automobiles erhoben hat, bei Erwirkung eines rechtskräftigen oder auch nur vorläufig vollstreckbaren Urteiles gegen letzteren den Anspruch desselben gegen dessen Versicherer B pfänden und überweisen lassen kann, wenn der Garagenbesitzer keine sonstigen angreifbaren Vermögenswerte hat. Auch hieraus ergiebt sich mit Deutlichkeit, daß die Zahlungspflicht des Versicherers A die primäre, die des Versicherers B die sekundäre, aushilfs- oder ergänzungsweise eingreifende Versicherung ist.

Allgemeiner Rückblick über das Versicherungswesen in der Schweiz im Jahre 1916.

(Nach dem Bericht des Schweizerischen Versicherungsamtes.)

Kriegszeiten sind nicht geeignet zur Bewunderung unserer Zivilisation. Wir dürfen uns aber vielleicht darüber wundern, wie rasch die Menschen sich an die Kriegsverhältnisse anzupassen vermögen. Mit Ergebung, schon fast mit Selbstverständlichkeit schicken wir uns heute in das, was uns bei Beginn des Krieges als unerträglich erschien. Im schweizerischen Versicherungsgeschäft darf das dritte Kriegsjahr als ein Jahr der Erholung und der Anpassung bezeichnet werden. Obwohl die Unübersichtlichkeit aller Beziehungen keineswegs abgenommen hat, die Zukunft dunkel vor uns steht, scheint das Vertrauen des Publikums wieder zurückgekehrt zu sein. Während die Zahl der konzessionierten Gesellschaften durch den Verzicht einer schweizerischen Rückversicherungsunternehmung auf 95 sich vermindert hat, sind in der kleinen Sachschadenversicherung einzelne Konzessionserweiterungen auf die Chomage-, Wasserleitungsschäden- und Diebstahlversicherung hinzugetreten. Nach der Gesamtprämieneinnahme gemessen, übertrifft das Jahr 1916 alle seine Vorgänger bei weitem. Sie beziffert sich auf Fr. 125 534 576. Die Zunahme gegenüber dem Vorjahre erreicht fast 16½ Millionen Franken. Dieses ungewohnte Anwachsen ist — charakteristisch genug — zu fast genau zwei Dritteln der Transportversicherung zu verdanken, die nun mit rund 25½ Mill. Franken Prämien an die zweite Stelle aller Versicherungszweige getreten ist. Sie hat die Unfall- und Haftpflichtversicherung überflügelt, dürfte indessen diese Stelle nicht lange behaupten, obwohl wir während einigen Jahren mit einem beträchtlichen Rückgange der privaten Unfall- und Haftpflichtversicherung werden zu rechnen haben. Der Anreiz zum Wettbewerb, den das enorme Anschwellen der Transportprämien ausübt, findet seine Auswirkung in der Tatsache, daß seit Ende 1916 nicht weniger als 8 Gesuche um Konzessionierung für verschiedene Transportversicherungszweige eingelaufen sind. Die Prämieneinnahmen der konzessionierten Unfallversicherungsgesellschaften blieben zwar, beträchtlich hinter dem bisherigen Maximum von 1913 zurück; gleichwohl können wir ein Anwachsen feststellen, das allerdings überwiegend aus der kollektiven Arbeiterversicherung stammt, die nun an die Staatsanstalt in Luzern übergegangen ist. Man wird die weitere Ausgestaltung des privaten Rumpfgeschäftes mit Aufmerksamkeit verfolgen. Die Prämieneinnahme der privaten Feuerversicherung

Digitized by Google

hat das Maximum von 1913 wieder nahezu erreicht. Wir wissen aber nicht, wie weit daran die Nachversicherungen infolge allgemeiner Preissteigerung beteiligt sind.

Bei der Lebensversicherung ist die Zunahme von Fr. 1 208 025 gegenüber 1915 an eingenommenen Prämien nicht unerheblich. Da sich hierbei die Kapitalversicherungen wesentlich anders verhalten als die der Renten, so stellen wir einige Daten für die letzten Jahrgänge zusammen.

Es wurden in der Schweiz jährlich eingenommen

im Jahre	an Prämien für Kapitalversicherungen Fr.	an Einlagen für Rentenversicherungen Fr.	zusammen Fr.
1912	49 938 452	9 831 917	59 770 369
1913	52 439 910	6 225 895	58 665 805
1914	53 553 673	4 992 811	58 546 484
1915	52 463 988	3 601 700	56 065 688
1916	54 445 971	2 827 742	57 273 713

Das Rentengeschäft ist, wie diese Zahlen erweisen, durch die Kriegsverhältnisse mit ihren aufschnellenden Zinssätzen frühzeitig und empfindlich eingeschränkt worden; die Kapitalversicherung dagegen hat sich wieder erholt; die im Berichtsjahr dafür aufgewendeten Prämien erreichten sogar eine nie dagewesene Höhe. Von diesen Fr. 54 445 971 entfallen Fr. 27 867 486 auf einheimische, Fr. 26 578 485 auf fremde Gesellschaften.

Kehren wir wieder zur allgemeinen Prämieneinnahme zurück, so erfahren wir, daß 70% = Fr. 87 919 906 derselben den schweizerischen, 30% den fremden Gesellschaften zufallen. Im Vorjahre standen 66,6% noch 33,4% gegenüber. Eine entschiedene Wendung, die deutlich zeigt, in welchem Sinne der Krieg hier wirkte! Es sind an ihr die 4 Hauptzweige, namentlich aber die Transportversicherung, beteiligt. Anschließend gelangen wir zur Frage, welchen Anteil speziell bei den schweizerischen Gesellschaften dieses ihr Schweizergeschäft am Gesamtgeschäft hatte. Es entfielen bei den schweizerischen Gesellschaften:

im Jahre	an Gesamtprämieneinnahme Fr.	darunter aus der Schweiz Fr.	%
1903	101 604 416	37 736 783	37,1
1908	146 522 067	54 617 146	37,3
1913	193 353 389	72 765 186	37,1
1914	† 186 784 243	70 268 472	37,6
1915	† 190 033 771	72 622 900	38,2
1916	† 243 710 151	87 919 906	36,1

Obwohl das Verhältnis des Inlandsgeschäfts zum gesamten bei den einzelnen Versicherungszweigen sehr abweichend ist, so muß doch der Sprung von dem bisher (1903 - 1915) ziemlich konstanten Satze von 37—38% auf 36 herab auffallen. Auch hierin tritt der Einfluß der Transportversicherung zutage. Rein auf die Schweiz beschränkt ist nur die Hagel- und Kreditversicherung. Bei den ausländischen Unternehmungen spielt das Schweizergeschäft im allgemeinen eine sehr bescheidene Rolle. Damit stimmt überein die stets sich vergrößernde Differenz zwischen dem Auslandgeschäfte der Schweizergesellschaften und der Prämieneinnahme der fremden Gesellschaften in der Schweiz. Eine Sonderstellung nimmt die Lebensversicherung ein; hier überwiegen die ins Ausland wandernden Schweizerprämien die von den Schweizerischen Gesellschaften vom Ausland bezogenen. Der Bundesratsbeschluß vom Oktober 1915 und später das an seine Stelle tretende Bundesgesetz über die Kautionen werden mit der Zeit dieses Auslandsgeschäft dem schweizerischen Wirtschaftsgebiet, zum Vorteil beider Teile, erhalten.

† Ohne Schweizerische Rückversicherungsgesellschaft.

Verkehrsgefährliche Beschaffenheit einer Gastwirtschaftstreppe.

Haftung des Hauseigentümers und des Hauptmieters neben dem Gastwirt als Untermieter.

(Nachdruck verboten.)

Von besonderer Bedeutung ist eine kürzlich ergangene grundsätzliche Entscheidung des Reichsgerichts, die eine weitgehende Haftung des Hauseigentümers und des Hauptmieters einer Gastwirtschaft aufstellt. Danach ist, wenn der Mieter einer Gastwirtschaft diese nicht selbst betreibt, sondern sie durch einen Wirt als seinen Untermieter und den Konzessionsinhaber betreiben läßt, nicht nur dieser Wirt, sondern auch der Hauptmieter, und neben ihm auch der Eigentümer des Grundstücks für den ordnungsmäßigen Zustand und die verkehrssichere Beschaffenheit der dem Verkehr der Gäste dienenden Treppenanlage verantwortlich. Es handelte sich bei der Entscheidung um folgenden Streitfall:

Der Viehhändler N. hatte am 20. August 1913 als Gast die Kaffee- und Bierwirtschaft Jägerhof in Mülheim-Ruhr besucht. Beim Verlassen der im ersten Stock belegenen Gasträume ist er auf der zur Straße hinunterführenden, mit einem Läufer nicht belegten Marmortreppe gefallen und hat den linken Unterschenkel gebrochen. Der Eigentümer des Hauses, Rentier S., hatte die Wirtschaftsräume (auch im gleichen Hause befindliche Hotelräume) nebst sämtlichen Mobilien und Einrichtungen an den Brauereibesitzer F. vermietet und dieser überließ sie weiter an den Gastwirt H., der als Konzessionsinhaber die Wirtschaft betrieb. Der Verletzte N. erhob nun außer gegen den Gastwirt H. auch gegen den Brauereibesitzer F. und den Hauseigentümer S. Klage auf Schadenersatz, mit der er sehr erhebliche Beträge (einmalige Zahlung von rund 52,500 M und eine jährliche Rente von 7800 M) verlangt.

Während das Landgericht Duisburg die Klage gegen F. und S. abwies, hat das Oberlandesgericht Düsseldorf umgekehrt entschieden und dem Grunde nach diese beiden Beklagten zum Schadenersatz verurteilt. (Der Anspruch gegen den Gastwirt H. interessiert hier nicht, insoweit schwebt das Verfahren noch.) Die vom F. und S. eingelegte Revision blieb erfolglos: das Reichsgericht hat das oberlandesgerichtliche Urteil bestätigt und führt in seinen Entscheidungsgründen aus:

Das Oberlandesgericht stellt auf Grund der Beweis-

Digitized by Google

Aufnahme fest, daß die Treppe, auf der der Kläger zu Fall kam, eine verkehrsgefährliche war; da das Steigungsverhältnis der Treppe regelwidrig ist, sie insbesondere an der Unfallstelle eine Wendung mit schmalen Stufen und geringem Auftritt enthält, hätte die aus Marmor bestehende Treppe wegen ihrer Glätte unbedingt mit einem die letztere mildernden Stoffbelag (Läufer) versehen sein müssen; ein solcher war aber, obwohl in die Stufen Oesen zur Aufnahme von Läuferstangen eingelassen waren, schon längere Zeit vor dem Unfall nicht mehr gelegt worden. Für den verkehrsgefährlichen Zustand der Treppe ist der Beklagte F., der Hauptmieter der Gastwirtschaftsräume, verantwortlich. Der Vertrag mit seinem Untermieter, dem Wirt H., zeigt die besondere Eigenart, daß F. durchaus Herr des Betriebes der Wirtschaft blieb. H. war nach dem Vertrage, obschon Inhaber der Wirtschaftskonzession, in der Hauptsache Angestellter des F., nämlich dessen Bierverschleißer, und unterstand in allen wesentlichen Beziehungen, insbesondere der tadellosen und ordnungsmäßigen Führung des Lokals, dem Vertragsrecht des F. Dieses Vertragsrecht des F. gegenüber dem H. verpflichtete F. gegenüber jedem Dritten, der durch die Lokalführung berührt wurde, insbesondere gegenüber den Wirtschaftsgästen, dafür zu sorgen, daß der Betrieb auch wirklich tadellos und ordnungsmäßig geführt wurde, daß insbesondere keine Gefahr für Leben und Gesundheit Dritter, namentlich der Gäste, entstand. Die Steilheit und Glätte der Treppe konnte und durfte dem Beklagten F. bei irgend sorgfältiger Ueberwachung des Betriebes nicht entgehen, er mußte sich klar darüber sein, daß für diese so beschaffene Treppe ein ordnungsmäßig aufgelegter Teppich zur Verhütung der Gefahr des Ausgleitens unumgänglich notwendig war. Darum gerade war, wie er wußte, von vornherein ein Teppichläufer vorgesehen gewesen. Daß der Teppich auch tatsächlich ordnungsmäßig aufgelegt wurde, darum hatte sich F. als Herr des Betriebes fortgesetzt zu kümmern. Dieser Verpflichtung ist er in keiner Weise nachgekommen; trotzdem er das Lokal fortdauernd als Gast besucht hatte und dabei das Fehlen des Teppichs wahrgenommen hat, hat er während langer Zeit die dadurch gegebene Gefahr fortbestehen lassen. — Ebenso haftet auch der Beklagte S. für den Schaden des Klägers. Er ist Eigentümer des Hauses und hatte es gerade zum Zwecke des Betriebes einer Kaffee- und Bierwirtschaft, also behufs Benutzung durch ungezählte, unbestimmte Dritte, erbauen lassen. Nach der Rechtsprechung des Reichsgerichts ist aber der Eigentümer für die aus der Beschaffenheit der ihm gehörigen Sachen entspringenden Gefahren allgemein verantwortlich. Der Beklagte S. kann sich deshalb nicht darauf berufen, daß das Legen des Teppichs nicht seine Sache war, sondern allein Sache des den Gastverkehr eröffnenden Wirtes. Das Oberlandesgericht hat festgestellt, daß S. das Lokal „fortdauernd zuweilen" als Gast besucht hat und ihm das Fehlen des Teppichs hätte auffallen müssen. Gegen diese von ihm selbst also tatsächlich und fortdauernd wahrgenommene vertragswidrige, die Gäste mit Verletzungen durch die Treppe bedrohende Nachlässigkeit des Wirtschaftsführers hatte er seinem Mieter gegenüber das Recht (§ 550 BGB.) und jedem Dritten gegenüber die Pflicht (§ 823 BGB.), sofort einzuschreiten und für die Verkehrssicherheit der von ihm zur Benutzung durch Wirtschaftsgäste erbauten und vermieteten Treppe, d. h. für Belegung derselben mit einem ordnungsmäßig befestigten Läufer zu sorgen; er hat jedoch unter Nichteinhaltung der verkehrsgebotenen Sorgfalt die Gefährdung aller die Treppe benutzenden Dritten fortbestehen lassen und er hat damit die Verletzung des Klägers auch seinerseits schuldhaft verursacht. (Aktenzeichen: III. 440/17. — 9. April 1918.)

K. M.-L.

Der Inhalt der Mahnschreiben bei rückständigen Versicherungsprämien.

(Nachdruck verboten.)

Eine grundsätzliche Entscheidung des Reichsgerichts.

Nach § 39, Abs. 2 des Gesetzes über den Versicherungsvertrag müssen in dem **Mahnschreiben**, mit welchem einem Versicherten zur Zahlung einer rückständigen Prämie von der Versicherungsgesellschaft eine Frist gesetzt wird, die **Rechtsfolgen** angegeben werden, welche gesetzlich mit dem Ablauf der Frist verbunden sind. Vielfach entbehren nun die formularmäßigen Mahnschreiben mancher Gesellschaften der nötigen **Klarheit und Bestimmtheit** und sind deshalb rechtsunwirksam. So hat das **Reichsgericht** in einer jüngst ergangenen grundsätzlichen Entscheidung eine Zahlungsaufforderung als **wirkungslos** erklärt, in welcher der Hinweis auf die Rechtsfolgen einer Versäumnis der gesetzten Zahlungsfrist folgendermaßen lautete: „Wir gestatten uns ferner, Sie darauf hinzuweisen, daß die Entschädigungsverpflichtung unserer Gesellschaft, falls Sie vorstehender Aufforderung nicht rechtzeitig entsprechen, während der Zeit des Verzuges ruht und für später eintretende Schäden erst dann wieder in Kraft tritt, wenn die Prämie nebst Kosten bezahlt ist. Im Falle des Verzugs steht es unserer Gesellschaft bedingungsgemäß frei, den Vertrag als aufgehoben zu betrachten oder die Prämie gerichtlich einzuziehen." Durch diese Sätze sind, so sagt das Reichsgericht, die Anforderungen des § 39 VVG. nicht erfüllt. Es genügt nicht, daß **diejenige** Rechtsfolge in ausreichender Weise angedroht ist, auf die sich die Gesellschaft hinterher berufen hat (d. h. im vorliegenden Falle ihr Freiwerden von ihrer Leistungspflicht). Der Versicherungsnehmer ist vielmehr über die **sämtlichen** möglichen Rechtsfolgen zu belehren, der Hinweis auf die eine **oder** die andere genügt nicht. Welche Rechtsfolgen der Versicherer später geltend macht, ist unerheblich. Die einzelnen Worte in dem Schreiben, die auf das dem Versicherer erwachsende Kündigungsrecht hindeuten, lauten dahin, daß es im Falle des Verzugs der Gesellschaft freistehe, den Vertrag als aufgehoben zu betrachten. Die Befugnis, einen Vertrag als aufgehoben zu betrachten, ist aber ganz etwas anderes als die, ein Vertragsverhältnis, wenn auch fristlos, zu

Digitized by Google

kündigen. Die Kündigung ist eine empfangsbedürftige Willenserklärung. Solange sie dem Versicherten nicht zugegangen ist, weiß er, daß das Vertragsverhältnis noch besteht, und kann danach seine Maßnahmen treffen. Steht es aber dem Versicherer frei, den Vertrag als aufgehoben zu betrachten, führt also sein bloßer, dem Versicherten nicht mitgeteilter Entschluß die Rechtsänderung herbei, so weiß der Versicherte nicht, woran er ist, ob der Versicherer sich noch an den Vertrag gebunden hält, oder ob er ihn bereits als aufgehoben betrachtet. Geradezu irreführend wirkt dabei das Gegenüberstellen der Befugnis, den Vertrag als aufgehoben zu betrachten, und der weiteren, die Prämie gerichtlich einzuziehen. Danach muß der Leser annehmen, daß der Versicherer den Vertrag als aufgehoben betrachtet, wenn er nicht alsbald mit gerichtlichen Schritten vorgeht. Alles das kann die Entschlüsse des Versicherten beeinflussen und ihn an der Ausübung seines Rechts hindern, die rückständige Prämie nebst Zinsen und Kosten bis zur Kündigung noch zu bezahlen. Auch der Hinweis auf dieses Recht selbst ist in dem vorliegenden Schreiben nicht mit der erforderlichen Klarheit enthalten. Kündigen darf der Versicherer nur, wenn die gesetzte Frist fruchtlos verstrichen ist, und wenn der Versicherte auch weiterhin mit der Zahlung im Verzug bleibt. Der letztere ist also auch nach Ablauf der Frist in der Lage, jederzeit zu zahlen und damit dem Versicherer das Kündigungsrecht zu nehmen. Das konnte er aber aus dem vorliegenden Brief nicht mit Sicherheit ersehen. Die Worte „im Falle des Verzugs" sind mehrdeutig. Sie können sowohl den bloßen Eintritt des Verzugs überhaupt bedeuten als auch den Eintritt und die Fortdauer Der unbefangene Leser wird geneigt sein, die Worte in dem ersteren Sinne aufzufassen, und er muß dann einen Zeitpunkt als bestimmt ansehen, von dem ab dem Versicherer das dann nicht mehr in Frage zu stellende Recht erwächst, den Vertrag als aufgehoben zu betrachten. Er ist dann auch in dieser Hinsicht falsch belehrt. In dem ersten der beiden Sätze des fraglichen Schreibens ist nicht ein genügender Hinweis auf das Freiwerden der Gesellschaft von ihrer Leistungspflicht, auf die Voraussetzungen dieses Freiwerdens und auf das fortdauernde Recht des Versicherten zu erblicken, durch Zahlung der rückständigen Prämie nebst Zinsen und Kosten das Freiwerden für die Zukunft wieder zu beseitigen. Der Satz ist unklar. Das Freiwerden der Gesellschaft von der Verpflichtung zur Leistung ist zunächst einseitig auf den bloßen Eintritt des Verzugs abgestellt, und wenn auch die letzte Wendung des Satzes das für den juristisch Gebildeten wieder zurechtrücken mag, so bleibt doch zweifelhaft, ob ein Laie den Zusammenhang richtig auffassen kann. Der oben beanstandete 2. Satz des Schreibens mußte für den Leser auch die Bedeutung des 1. Satzes beeinträchtigen. Selbst wenn der Versicherte hier erfuhr, daß die Gesellschaft nach dem Ablauf der Frist solange von ihrer Leistungspflicht frei werde, bis er die Prämie nebst Zinsen und Kosten etwa nachträglich gezahlt habe, und daß er das Recht zu dieser nachträglichen Zahlung habe, so wurde dies doch alles in Frage gestellt durch die in dem nächsten Satz enthaltene Mitteilung, daß die Gesellschaft vom Ablauf der Frist an befugt sei, den Vertrag als aufgehoben zu betrachten. Diesen Entschluß konnte die Gesellschaft, wie bereits oben erwähnt, fassen, ohne daß der Versicherte etwas davon erfuhr. Wenn dieser seinerseits erwog, ob er die rückständige Prämie nebst Zinsen und Kosten noch zahlen solle, um das Freiwerden der Gesellschaft von ihrer Leistungspflicht für die Zukunft zu beseitigen, dann konnte der Gedanke, daß die Gesellschaft vielleicht schon längst dazu gelangt sei, den Vertrag als aufgehoben zu betrachten, ihn von einem der wirklichen Sach- und Rechtslage entsprechenden eigenen Entschlusse abhalten. Das will aber der § 39 VVG. gerade verhindern. Der Versicherte soll sich in voller Kenntnis der tatsächlichen und rechtlichen Umstände entscheiden können. Von diesem Standpunkte aus erscheint übrigens auch das von Gerhard-Manes, Komm. z. VVG. Anm. 61 zu § 39, empfohlene Formular für das Mahnschreiben an den Versicherer nicht als genügend. Die Rechte, die dem Versicherer erwachsen, werden darin lediglich an den fruchtlosen Ablauf der gesetzten Frist geknüpft, das Recht des Versicherten auch nach Eintritt des Verzugs die Prämie nebst Zinsen und Kosten zu zahlen, und die danach sich ergebenden Rechtsfolgen werden mit keinem Worte erwähnt. — Hiernach genügt das fragliche Mahnschreiben in mehrfacher Richtung nicht dem § 39 VVG. und ist deshalb unwirksam geblieben. (Aktenzeichen: VII. 28/18. — 4. 6. 18) K. M.-L.

Die Geistlichen und die Lebensversicherung.

In der Zeitschrift „Die Seelsorge" finden sich folgende beachtenswerte Ausführungen:

„Es ist sicher eine erfreuliche Erscheinung, daß gerade die Familien evangelischer Geistlicher darnach streben, ihren Kindern eine höhere Bildung zu geben, und es gereicht ihnen zu großem Ruhme, daß, wie durch die preußische Universitätsstatistik festgestellt ist, nicht weniger als 7 pCt. der Studenten Söhne von Geistlichen waren, die damit erheblich stärker vertreten waren, als alle anderen akademischen Berufe. Aber auf welche Entbehrungen weisen diese stolzen Ziffern hin; wie schwer mag es oft werden, die Kosten für Erziehung und Bildung der Kinder aufzubringen. Hier muß die Lebensversicherung eingreifen. Einmal kann der Vater bald nach der Geburt des Sohnes auf sein (des Vaters) eigenes Leben z. B. beim Tode, spätestens aber nach 20 Jahren fällige Summe versichern, die die Kosten des Studiums und der ersten in den gelehrten Berufen bekanntlich schlecht bezahlten Berufsjahre hinlänglich zu decken geeignet ist. Hat der Vater es versäumt, eine solche Versicherung auf sein eigenes Leben zu nehmen, so versichere er das Leben des heranwachsenden Sohnes. Sehr häufig studiert der Sohn auf Kosten seiner Geschwister. Diese dürfen also hoffen, daß er dereinst in Amt und Würden sie unterstützen werde. Wie aber, wenn der Sohn vorher stirbt? Hier muß die Lebensversicherung auf das Leben des Sohnes die Familie, insbesondere die sonst benachteiligten Geschwister sicher stellen."

Was hier über die Verhältnisse der evangelischen

Digitized by Google

Geistlichen und über die Pflicht der letzteren, durch Versicherung für das Wohl der Kinder zu sorgen, gesagt ist, das trifft offenbar auch für viele andere Stände und Berufsarten zu. Besonders wird der in den vorstehenden Ausführungen hervorgehobene Fall, daß ein Sohn auf Kosten seiner Geschwister studiert, auch in anderen Kreisen häufig vorkommen. Es wird dann die erwähnte Sicherstellung der Geschwister für den Fall, daß der Bruder, auf den die Studienkosten verwendet werden, vorzeitig sterben sollte, stets durchaus angebracht sein.

Zur Tagesgeschichte.

Entschädigungen von Fliegerschäden. Wegen der in weiten Kreisen noch bestehenden Unklarheit über die Frage der Entschädigung der durch Fliegerangriffe entstandenen Sachschäden werden in einem halbamtlichen Artikel der „Karlsr. Ztg." die hierüber in Baden geltenden Grundsätze zusammenfassend dargelegt. Wir entnehmen daraus, daß das Ministerium des Innern, nachdem sich das Reich zur Entschädigung der Sachschäden bis zum vollen Betrag der im Verfahren nach den Bestimmungen über die Feststellung von Kriegsschäden im Reichsgebiet festgestellten Schadensumme die erforderlichen Vorschüsse zu leisten bereit erklärt hat, alle in Baden entstehenden Fliegerschäden — durch Fliegerangriffe oder Abwehrgeschosse — voll entschädigen wird. Die Bewilligung der Entschädigung erfolgt auf Antrag der Beschädigten. In der Regel nach Durchführung des Schadensfeststellungsverfahrens. Eine Entschädigung wird insoweit nicht gewährt, als der Beschädigte Ersatz aus Versicherungsverträgen erhalten oder zu beanspruchen hat. Hierüber hat der Antragsteller jeweils eine schriftliche Erklärung abzugeben und dabei ausdrücklich anzuerkennen, daß er für die etwaigen Folgen einer unrichtigen oder unvollständigen Erklärung haftet. Die Auszahlung der Entschädigung erfolgt in der Regel in zwei gleichen Teilen. Zur einen Hälfte, wenn die Wiederherstellung des zerstörten oder beschädigten Gebäudes wenigstens bis zu diesem Betrage fortgeschritten ist, zur anderen Hälfte nach Vollendung der Wiederherstellungsarbeiten. Bei Fahrnissen erfolgt auf Antrag die Auszahlung der einen Hälfte sofort, diejenigen der anderen Hälfte auf den Nachweis des Erwerbs von Ersatzstücken bis zum Betrag der Entschädigungssummen. Entschädigungen unter hundert Mark werden sofort in einer Summe bezahlt. In einzelnen dringenden Fällen kann das Ministerium des Innern bei hinreichender Sicherheit für die ordnungsgemäße Verwendung der Entschädigungsgelder die Auszahlung angemessener Vorschüsse zur Anschaffung von Baustoffen und Förderung des Baues gestatten. Die Anträge auf Entschädigung sind mit den erforderlichen Nachweisen bei den Bezirksämtern einzureichen, die sie nach Prüfung und etwaiger Ergänzung oder Richtigstellung dem Gr. Verwaltungshof zur weiteren Entschließung vorlegen. Ein klagbarer Rechtsanspruch auf diese Entschädigung besteht nicht. Er erscheint aber auch entbehrlich, nachdem die badische Regierung auf Grund der Zusage des Reichs, zur Entschädigung der Fliegerschäden bis zum vollen festgestellten Betrage die erforderlichen Vorschüsse zu überweisen, zugesichert hat, die Vorentschädigung auszuzahlen. Bei dieser Sachlage erscheint auch der Abschluß einer Privatversicherung nicht erforderlich, es sei denn, daß dadurch Liebhaberwerke besonders geschützt oder Sicherheit gegen Zinsverlust erstrebt werden soll, da die festgesetzte Schadenssumme vom Staate bis zur Auszahlung nicht verzinst wird. Bezüglich der durch Fliegerangriffe verursachten Beschädigung an Leib und Leben bleiben die seitherigen Bestimmungen bestehen, wonach nur im Falle der Bedürftigkeit einmalige oder widerruflich fortfallende Unterstützungen bewilligt werden.

Neugründung in der Transport- und Feuerversicherung. Unter der Firma Kölner-Hamburger Versicherungs-Akt.-Ges. wurde in Köln eine Versicherungsgesellschaft mit einem Grundkapital von 8 Mill M, von dem zunächst 25 pCt. eingezahlt werden, errichtet, die insbesondere Transport- und Feuerversicherung betreiben wird.

Kölnische Glas-Versicherungs-Akt.-Gesellschaft. Laut Geschäftsbericht für 1917 hatte der Betrieb im allgemeinen unter den Wirkungen des Krieges zu leiden. Die Vorschläge für Deckungs-Erweiterung fanden im Kreise der Versicherten verständnisvolle Aufnahme und vermochte man daher gegenüber ausgeführten Nachversicherungen erhöhte Schadenleistungen zu erfüllen, während dies nicht eintreten kann, wenn die Werterhöhung nicht nachversichert ist. Durch die Deckungs-Erweiterungen kommt die Gesellschaft in die Lage, eine bedeutende Erhöhung der Prämieneinnahme auszuweisen, die es ermöglicht, den vorjährigen Verlust auszugleichen. Ein bescheidener Ueberschuß, der verblieben ist, kann indes nicht als Betriebsgewinn angesprochen werden, da auch die Erträge aus Kapitalanlagen für Deckung der außerordentlichen Stundenleistungen herangezogen werden mußten. In der Glasversicherung war die Gesellschaft durch das weitere bedeutende Steigen der Glaspreise in Verbindung mit der Erhöhung der Bezugskosten und Arbeitslöhne Anforderungen gegenübergestellt, welche sie voll in Anspruch nahmen. Die Versicherungssumme betrug Ende 1917 39 629 615 M (34 784 670 M), davon für eigene Rechnung 38 858 544 M (34 222 567 M). Die Prämieneinnahme stellt sich auf 1 447 638 M (1 012 511 M), davon für eigene Rechnung 1 441 405 M (996 802 M). Schäden wurden bezahlt und zurückgestellt 1 102 283 M (818 233 M), davon für eigene Rechnung 1 067 287 M (803 889 M). In der Versicherung gegen Wasserleitungsschäden war als Folge des harten, langandauernden Winters und dessen Nachwirkungen ein erhebliches Anwachsen der Schäden zu verzeichnen, wogegen auf der anderen Seite eine wesentliche Steigerung der Prämieneinnahme eingetreten ist. Die Versicherungssumme betrug Ende 1917 71 298 419 M (56 839 839 M), davon für eigene Rechnung 64 743 475 M (53 820 598 M). Die Prämieneinnahme stellt sich auf 74 785 M (57 771 M), davon für eigene Rechnung 58 851 M (49 285 M). An Schäden, bezahlt und zurückgestellt, 54 212 M (27 245 M), davon für eigene Rechnung 49 448 M (25 897 M). Bei

Digitized by Google

der Versicherung gegen Einbruchdiebstahl betrug Ende 1917 die Versicherungssumme 14786785 M (13207161 M), davon für eigene Rechnung 6873117 M (6391135 M), die Prämieneinnahme stellte sich auf 20880 M (12617 M), davon für eigene Rechnung 9601 M (6537 M), an Schäden wurden bezahlt und zurückgestellt 17786 M (12581 M), davon für eigene Rechnung 6873 M (8029 M). Die Kapitalerträgnisse beziffern sich auf 67096 M, die Mietserträgnisse abzüglich Unkosten auf 14009 M, zusammen 81096 M, gegenüber im Vorjahre 75315 M. Außerdem wurden an Valuta-Gewinn aus ausländischen Ueberweisungen 2027 M vereinnahmt. Der nach Tilgung des Verlustvortrages von 39071 M verbleibende Jahresgewinn von 21053 M soll auf neue Rechnung vorgetragen werden.

Vaterländische Glas-Vers.-Akt.-Ges. Köln. Laut Geschäftsbericht für 1917 ist zwar durch eine erhebliche Minderung des Schadendurchschnittes der Erfolg beschieden gewesen, auch brachten die ausgeführten Deckungs-Erweiterungen eine wesentliche Erhöhung der Prämien-Einnahme, aber die ebenso notwendige Erhöhung der Rücklagen führte wiederum zu einem Verlust. Ende 1917 betrug die Versicherungssumme 12433871 M (11854282 M i. V.), davon für eigene Rechnung 11799855 M (10581502 M). Die Prämien-Einnahme stellt sich auf 409201 M (275754 M), davon für eigene Rechnung 362901 M (218587 M). An Schäden wurden bezahlt und zurückgestellt 345612 M (254357 M), davon für eigene Rechnung 275150 M (209594 M). An Zinsen aus den Kapitalanlagen wurden erzielt: 12529 M (11391 M). Der Verlust des Geschäftsjahres stellt sich auf 46893 M (29135 M). Es wird vorgeschlagen, hierauf die Kapitalrücklage in Höhe von 3872 M in Anrechnung zu bringen und den verbleibenden Rest von 43021 M auf neue Rechnung vorzutragen.

Hessen-Nassauische Lebensversicherungsanstalt. Die durch die Beschlüsse der beiden Kommunallandtage in Wiesbaden und Cassel im Mai d. J. errichtete Hessen-Nassauische Lebensversicherungsanstalt in Wiesbaden, die eine Erweiterung der bekannten Nassauischen Lebensversicherungsanstalt darstellt, hat nunmehr die landesherrliche Genehmigung erhalten. Das Arbeitsgebiet der neuen Anstalt ist vorerst die Provinz Hessen-Nassau. Der alsbaldige Uebergang auf das Großherzogtum Hessen und das Fürstentum Waldeck ist vorgesehen. Der Verwaltungsrat der Anstalt besteht aus den Direktionen der einheimischen Landeskreditinstitute (Landesbank in Wiesbaden und Landeskreditkasse in Cassel). Zum Direktor der Anstalt ist der bisherige Leiter der Nassauischen Lebensversicherungsanstalt stellv. Direktor Dr. Weiß in Wiesbaden ernannt worden.

Niederländischer Lloyd V.-A.-G. Im abgelaufenen 65. Geschäftsjahr 1917 betrugen im Gesamtgeschäft die Versicherungssummen in der Feuerversicherung 1,125,500,000 M gegen 1,053,123,602 M i. V., die Prämien 1,983,006 M (1,879,498 M) und die Schäden 1,363,451 M (1,222,640 M). In der Einbruchdiebstahl-Versicherung stellen sich die Versicherungssummen auf 960,300,600 M (870,874,933 M), die Prämieneinnahme auf 1,020,952 M (gegen 817189 M i. V.) und die Schäden 717,272 M (297,863 M). Im Deutschen Geschäft betrugen die Versicherungssummen in der Feuerversicherung 151,110,913 M (120,700,194 M), die Prämien 264,986 M (225,250 M). Die Schäden stellen sich auf 314,187 M (42,689 M). In der Einbruchdiebstahlversicherung betrug die Versicherungssumme 261,182 626 Mark (204,120,787 M). An Prämien wurden 467,686 M (296,586 M) vereinnahmt und an Schäden 445,252 M (113,525 M) gezahlt. Die Gewinn- und Verlustrechnung schließt mit einem Gewinn von 468,924 M, von welchem 114,240 M an die Aktionäre zur Verteilung gelangen; 77,759 M werden für Tantiemen, 17,000 M für Dividendensteuer verwendet, 42,500 M dem Kapital-Reservefonds zugewiesen und 217,424 M auf neue Rechnung vorgetragen.

Oesterreichische Elementar-Versicherungs-Gesellschaft. Die von dieser Gesellschaft geplante Errichtung einer Lebensversicherungs-Gesellschaft hat bereits die behördliche Konzession erhalten. Die neue Gesellschaft wird mit einem Aktienkapital von Nominale 4 Millionen Kronen und mit einem Organisationsfonds von 1—2 Millionen Kronen ausgestattet werden. Ursprünglich sollte die Neugründung der „Elementar" den Namen „Vesta" führen, der, noch bevor der Gründungsplan in das Stadium der Verwirklichung eingetreten war, in „Vita" abgeändert wurde. Nunmehr soll, nach einem Wiener Tageblatte, die Neugründung unter dem Namem „Fortuna" ins Leben treten.

Skandinavisches Versicherungswesen. „Eine Anzahl schwedischer und norwegischer Feuerversicherungsgesellschaften schlossen sich zu dem Verband „Norsk-Svensk Brandforsikrings-Konsortium" zusammen. Dieses Unternehmen beabsichtigt, bei einem etwaigen Eintritt der skandinavischen Länder in den Krieg die Risiken, die bisher in dem mit Schweden-Norwegen in Krigszustand getretenen Staaten versichert waren, zu übernehmen. — Die Dänische Versicherungsgesellschaft Skandinavia erhöhte ihr Kapital von 10 auf 20 Mill. Kr.

Aus der holländischen Lebensversicherung. Zwei der größten holländischen Lebensversicherungsgesellschaften, die Algemeen Maatschappij van Levensverzekering und die Eerste Nederlandsche Verzekering Maatschappij gehen eine Interessengemeinschaft ein.

Dividenden französischer Versicherungsgesellschaften. Abeille Feuerversicherung dividendenlos, Aigle Lebensversicherung dividendenlos, Aigle-Feuerversicherung Dividende 231,57 Fr., France Lebensversicherung dividendenlos, France Feuerversicherung Divid. 350 Fr., Soleil-Unfallversicherung Div. 30 Fr., Soleil-Lebensversicherung dividendenlos, Soleil-Feuerversicherung Dividende 157.89 Fr., Urbaine Lebensversicherung dividendenlos, Urbaine et Seine Dividende 180 Fr.

Kriegsversicherung für die Amerikafahrt. In den Vereinigten Staaten trägt man sich mit der Absicht, die bisher in den Charterpartien übliche Klausel, daß die Kriegsversicherungsprämie über einen gewissen Prozentsatz hinaus von dem Befrachter zu

Digitized by Google

tragen ist, in Zukunft zu streichen. Die „Norges Handels- og Sjöfartstidende“ vom 3. August wendet sich aufs schärfste gegen diesen Plan und empfiehlt den norwegischen Reedern, energischen Widerstand zu leisten und lieber ihre Schiffe aufzulegen, als in diesem Punkte nachzugeben. Die Zeitung beruft sich namentlich auf die ständige Vervollkommnung der Technik der Unterseebootswaffe und auf die Möglichkeit eines verschärften Unterseebootkrieges an der amerikanischen Küste. Wenn auch zurzeit noch das Risiko in der Amerikafahrt verhältnismäßig gering sei, so könne sich dieser Zustand doch mit einem Schlage ändern und die Versicherungsprämien ins Ungemessene hinaufgetrieben werden. Es sei unbillig, den Reedern, die sowohl hinsichtlich der Höhe der Frachten, als der Verwendung ihrer Schiffe durch staatliche Maßnahmen beschränkt seien, nun auch noch das ganze Risiko aufzubürden.

Die Kriegsanleihen der New-Yorker Lebensversicherungs-Gesellschaft in New-York. Der wieder rein schematisch gehaltene Geschäftsbericht der New-York, Lebensversicherungs-Gesellschaft für 1917 nimmt von dem Kriegszustand überhaupt keine Notiz. Aus dem Bestandsverzeichnis der Wertpapiere vom 31. Dezember 1917 ergeben sich aber beachtenswerte Anhaltspunkte über die Beteiligung der Gesellschaft an den Kriegsanleihen der verschiedenen Staaten. Diese umfaßte:

(Beträge in Dollar)	Nennwert	Bilanzwert
Deutsche Kriegsanleihen (2., 4., 5., 7. Kriegsanleihe)	3,093,215	2,934,963
Oesterreichische Kriegsanleihen (3. bis 6. Kriegsanleihe)	2,781,100	2,587,243
Englisch-Französische Kriegsanleihe	8,500,000	8,192,842
Englische Kriegsanleihen	8,571,290	8,391,064
Kanadische „	3,926,000	3,843,763
Französische „	11,048,236	10,178,138
Russische „	4,377,500	4,377,500
Ver. Staaten- „	12,075,000	12,023,161

Bei aller Rücksicht auf die Verhältnisse der Gesellschaft und bei aller sachlichen Würdigung ihrer Geschäftsrücksichten gibt diese Zusammenstellung doch reichlich zu denken. Die Gesellschaft hat ein recht beträchtliches deutsches Geschäft; Ende 1917 umfaßte es 15,409 Kapitalversicherungen über 296 Mill. M Summe und 243 Rentenversicherungen über 249,271 M jährliche Rente, d. i. der Umfang einer ansehnlichen selbständigen Anstalt. Trotzdem hat sie sich an den deutschen Kriegsanleihen nur spärlich beteiligt, ebenso an den österreichischen Kriegsanleihen, und überhaupt nicht an den ungarischen Kriegsanleihen. Wenn je wieder die Gesellschaft ein Arbeitsfeld in Deutschland suchen sollte, wird sie sich nicht wundern dürfen, wenn man sich dieser Tatsachen erinnert. Denn für die Kriegsführung der Verbandsländer hat sie, auch wenn man von den zwölf Mill. Dollar Freiheitsanleihe der Vereinigten Staaten absieht, sehr große Beträge zur Verfügung gehabt, für Rußland z. B. fast anderthalbmal so viel wie für Deutschland. Den 5,874,000 $ deutschen und österreichischen Kriegsanleihen stehen nämlich 36,498,000 $ Kriegsanleihen der Verbandsländer gegenüber, oder — wenn man die Freiheitsanleihe außer Ansatz läßt — 24 Mill. Dollar, d. i. der sechsfache Betrag. Der größte Teil dieser Zeichnungen stammt noch aus den Zeiten der Wilsonschen sogen. Neutralität, die den Gesellschaften die Unterstützung der Mittelmächte etwas übel nahm, wie sie ihnen die Beteiligung an den Kriegsanleihen des Verbandes zur Ehrenpflicht machte, und die in Deutschland arbeitenden amerikanischen Versicherungsgesellschaften arbeiteten ganz im Sinne des großen Friedenspräsidenten, wenn sie ihren Besitz an Wertpapieren während des Krieges in der einseitigsten Weise vermehrten.

Kleine Mitteilungen und Personalien.

— Herr Hermann Samlowsky, Prokurist des „Balkan“, Nationale Versicherungs-Gesellschaft in Sofia, ist zum Stellvertretenden Direktor der Gesellschaft ernannt worden und ist derselbe befugt, den General-Direktor im Falle seiner Abwesenheit zu vertreten. Herr Hermann Samlowsky wird in Gemeinschaft mit einem der Prokuristen, und zwar der Herren Stefan J. Consuloff, Marko J. Milewski, Michail T. Varacadjieff, Edmund Schwertner, Heinrich Siemers, Ernst Müller und dem neuen Prokuristen und Sekretär der Gesellschaft, Herrn Svetosar Yovovitsch die Firma der Gesellschaft verbindlich zeichnen.

— Herr Richard Lehfeldt, Generalvertreter der Berlinischen Lebens-Versicherungs-Gesellschaft „Alte Berlinische“, Berlin für Hamburg, ist mit dem Eisernen Kreuz II. Kl. ausgezeichnet worden und dem Generalvertreter derselben Gesellschaft Herrn Johannes Pfad in Altona ist das Verdienstkreuz für Kriegshilfe verliehen worden.

Germania in Stettin

Lebens-Versicherungs-Aktien-Gesellschaft

Sicherheitsfonds Ende 1916

454,600,000 Mark.

Versicherungsbestand

911 Millionen Mark Kapital und 13 2/10 Millionen Mark jährliche Rente.

Die Germania schließt alle Arten von Todesfall-, Invaliditäts-, Aussteuer-, Leibrenten-, Unfall- und Haftpflicht-Versicherungen.

Todesfallversicherung auch für gesundheitlich gefährdete Personen und Todesfallversicherung ohne Untersuchung.

Verantwortl. f. d. Schriftleitung: G. Taubert, Leipzig-Sohl. — Druck und Verlag: Jüstel & Göttel, Leipzig

Digitized by Google

Leipzig

ANNALEN

1918

des gesamten

VERSICHERUNGSWESENS.

Erscheint jeden Donnerstag. Abonnementspreis vierteljährlich 9 Mark. Der Preis für einzelne Nummern beträgt 1 Mark.

Redaktion und Expedition: Emilienstraße 21.

Inserate jeder Art werden in der Expedition angenommen, die einspaltige Petitzeile oder deren Raum mit 40 Pf. berechnet.

Nr. 39 Leipzig, den 26. September 1918. 49. Jahrgang

Zeitgemäße Hypothekenfragen.

Nachbeleihungen, — Veränderungen in den Taxen, z. B. Erhöhung des Abzugs für Lasten.

Von Direktor Dr. jur. Hecht, München.

Veranlaßt ist das Thema durch die sich mehrenden auf die Erhöhung der Gebäude-Feuerversicherungssummen und die erhöhten Mietserträge von Grundstücken gestützten Forderungen der Hypothekenschuldner auf Nachbeleihung ihrer Grundstücke.

Wie alle günstigen Konjunkturen im Wirtschaftsleben ausgenutzt werden, ist auch die vorliegende Bewegung verständlich. Daß sie aber jedenfalls derzeit noch nicht berechtigt und jedenfalls noch nicht spruchreif ist, wird sich aus den folgenden Darlegungen ergeben:

I.

Es ist richtig, daß die Feuerversicherungs-Gesellschaften zu einer Erhöhung der Gebäudeversicherungssummen angeregt haben, und daß dieser Anregung seitens der versicherten Gebäudeeigentümer auch vielfach stattgegeben wurde, und zwar beides mit gutem Grunde.

Die Feuerversicherung dient dazu, dem Versicherten die Mittel zu liefern, um sich im Schadenfalle schadlos zu halten. Hierzu gehört, daß er in der Lage ist, mit dem Entschädigungsbetrage den Zustand wieder herzustellen, der unmittelbar vor dem Brandschaden bestanden hat; es soll alles wieder in den Stand gebracht werden können, der vorher war, wobei folgerichtig der Wertunterschied zwischen neu erstellten und abgenützten Bauteilen zu Lasten des Versicherten geht. Maßgebend für die Höhe der Versicherungssumme sind demnach also die Preise und Kosten, welche angelegt und aufgewendet werden müssen, um ein durch Feuer zerstörtes Haus in seinem früheren Umfang und in der früheren qualitativen Beschaffenheit wieder aufzubauen, und die hierfür anzuwendenden Mittel bestimmen sich wieder durch die Preise der hierzu erforderlichen Materialien und der Löhne der notwendigen Arbeitskräfte. Hieraus folgt nun aber, daß die Feuerversicherungssumme keine für alle Zeiten feststehende Ziffer ist, sondern, daß sie von den allgemeinen wirtschaftlichen Verhältnissen abhängt oder wenigstens stark beeinflußt wird; ist der Geldwert hoch, sind demnach Preis- und Lohnverhältnisse relativ nieder, also in sog. billigen Zeiten, kann sie ebenfalls niedriger gehalten werden; steigen Warenpreise und Löhne, muß sie selbstverständlich auch nach oben entsprechend folgen.

Nun ist aber kein Zweifel, daß die 4 Kriegsjahre zu einer Geldentwertung geführt haben, wie sie noch kaum ein Beispiel in der Geschichte hat. Demgemäß haben auch die Handwerkslöhne bereits eine beinahe phantastische Höhe erreicht, und die Materialpreise sind nicht nur hierdurch und durch ihre stets zunehmende Knappheit stark hinaufgeschraubt, sondern auch durch die allgemeine Preistreiberei auf allen Gebieten, welche strudelhaft die einzelnen Objekte unwiderstehlich in ihren Kreis zieht.

Wenn also bei dieser Sachlage auf eine Erhöhung der Feuerversicherungssummen dem

Digitized by Google

Zwecke der Versicherung entsprechend hingearbeitet wird, so entspricht dies nur den Bedürfnissen.

II.

Eine andere Frage ist es aber, ob die auf diese Weise und aus den geschilderten Umständen zustande gekommene Versicherungserhöhung eine genügende Unterlage für eine Erhöhung der hypothekarischen Darlehenssumme bietet; und hierfür kommen wesentlich andere Gesichtspunkte und Tatsachen in Betracht als für die Höhe der Feuerversicherungssumme.

Die Hypothek muß durch den Wert des Grundstückes sicher gestellt sein; dies geschieht dadurch, daß sie einen festbestimmten Teilbetrag dieses Wertes nicht übersteigen darf, und zwar gilt dies für die ganze Dauer der Beleihung: das Grundstück muß also den für die Beleihungshöhe maßgebenden Wert nach der vorsichtig abgewogenen voraussichtlichen Entwicklung aller maßgebenden Verhältnisse solange haben, als die Hypothek dauern soll, und zwar ist maßgebend der Wert, der sich durch eine Veräußerung erzielen läßt, also der Verkaufswert. Es ist nun sofort klar, daß die aus der allgemeinen Wirtschaftslage einer abnormen und verhältnismäßig so kurzen Zeitperiode, wie sie die letzten Monate des Weltkrieges darstellen, hervorgegangene Notwendigkeit einer Erhöhung der Feuerversicherungssumme noch keineswegs einen sicheren Schluß auf eine dauernde Erhöhung des Verkaufswertes des Grundstückes zuläßt. Im Gegenteil! Da diese Erhöhung lediglich zu dem Zweck erfolgt ist, im Schadenfalle das Gebäude auch bei den derzeit maßgebenden durchaus unnormalen Preis- nnd Lohnerhöhungen wieder in seinem früheren Zustande herstellen zu können, hat sie den Charakter einer Ausnahmemaßregel, und darin kommt an sich noch keineswegs eine Werterhöhung im richtigen Sinne zum Ausdruck, und vor allen Dingen keine dauernde. Eine solche würde nur gegeben sein, wenn zu erwarten wäre, daß die derzeit für die Wiederherstellung maßgebenden Kostensätze sich auf Jahrzehnte hinaus auf ihrer jetzigen oder einer wenigstens annähernd gleichen Höhe halten, und wenn auch die sonstigen, für die Preisbewegung von Grundstücken maßgebenden Faktoren sich in gleicher Richtung bewegen würden. Ob und inwieweit aber diese eine Werterhöhung der Grundstücke bestimmenden Umstände bleiben, bzw. künftig eintreten werden, ist jetzt ganz unmöglich vorauszusagen. Denn einerseits stehen wir noch mitten im gewaltigen Ringen, und die Absicht unserer Feinde, uns nach dem Krieg volkswirtschaftlich zu vernichten, scheint noch keineswegs aufgegeben zu sein. Andererseits haben wir zwar die Ueberzeugung, daß ihre Pläne zu nichte werden müssen; aber jedenfalls kann man die Entwicklung der wirtschaftlichen und der Geldverhältnisse nach dem Kriege auch nicht annähernd prophezeien. Nur soviel läßt sich sagen, daß, wenn der Krieg politisch und wirtschaftlich gut für uns ausgeht, die Umstände, welche jetzt zu einer Erhöhung der Feuerversicherungssumme geführt haben, wenigstens zum Teil, und wenn auch nur allmählich, wieder abflauen werden. Allerdings wird im Verfolge der gewaltigen Mehrlasten, die der Krieg allen Völkern aufgebürdet hat auf lange Zeit hinaus, der Geldbedarf der öffentlichen Verbände ein sehr großer bleiben und deshalb der Preis des Geldes, der Zins, den früheren Stand beträchtlich überschreiten. Auch mit dem starken Geldbedarf der Privatindustrie muß gerechnet werden, und beides wird in der Richtung einer Verteuerung der Materialpreise und der Produktionskosten wirken, was natürlich auch auf den Wert der Grundstücke von Einfluß ist. Dem steht aber wieder gegenüber, daß das durch die Abrüstung des Heeres bewirkte Freiwerden von Millionen von Arbeitskräften und die mit der Friedenswirtschaft Hand in Hand gehende Steigerung der Produktion und des Warenaustausches, wenn auch nur allmählich, einen gewissen Ausgleich in der Preisbildung bringen, und jedenfalls die heutigen, vielfach ins riesenhafte gewachsenen Arbeitslöhne und Preise für Rohstoffe und fertige Materialien auf einen erträglichen Stand zurückführen werden. In Fachkreisen wird ja die Ansicht vertreten, daß immerhin die Wertsteigerung bleibend eine solche sein wird, daß eine Werterhöhung des Baues gegenüber den letzten Friedenspreisen um reichlich 30% angenommen werden könne; dies ist auch die

Digitized by Google

Auffassung der bayerischen Versicherungskammer. Aber für so weitgehende, verantwortungsvolle Dispositionen bei der Anlage der Vermögen der uns anvertrauten Anstalten, wie sie eine derzeitige grundsätzliche Erhöhung der früheren Darlehenssumme darstellen würden, fehlen uns unter allen Umständen gegenwärtig noch die nötigen sachlichen und festen Unterlagen.

(Fortsetzung folgt.)

Zur neunten Kriegsanleihe!

Das große Drama des Weltkrieges erlebt gegenwärtig seine Entscheidungsstunde. Die Spannung, die seit vier Jahren auf den Völkern lastet, ist aufs Höchste gestiegen. Die lodernde Begeisterung der ersten Kriegszeit aber ist längst einem stillen Ernst gewichen. Wir denken heute an das Wort des alten Fritz: „Es wird in diesem Jahre hart und scharf hergehen, aber man muß die Ohren steif halten, und jeder, der sein Vaterland liebt, muß alles daransetzen.“ Im Westen stehen schwere Wolken, aber, wie Ritter von Dombowski sagt: „Den Deutschen hat in Sturmeswehen noch niemand zag und feig gesehen“. Fest und klar müssen wir in unbeugsamer Entschlossenheit dem Schicksal die Stirn bieten und alle Kräfte unseres Volkes sammeln. Auch die finanziellen! Die neue Kriegsanleihe muß mehr als alle anderen zu einem leuchtenden Bekenntnis des deutschen Volkes werden: Zu einem Bekenntnis des Glaubens an sich selbst und des Vertrauens auf seine Zukunft. Und Glaube und Vertrauen stehen auch jetzt noch, wie immer, auf sicherem Boden. Die Wehrkraft des Reiches ist unerschüttert und die geniale Strategie Hindenburgs, die, wie ein hervorragender ausländischer Militärkritiker zugesteht, in klassischen Schachzügen dem Gegner ausweicht und ihm im Rückzuge unerhörte Verluste beibringt, bürgt für einen guten Ausgang unserer guten Sache.

So tritt denn die neunte Kriegsanleihe auf den Plan. Ihr Erfolg darf unter keiner der früheren Anleihen zurückbleiben — muß ihn vielmehr noch womöglich übertreffen. Jeder muß sein Scherflein auf den Altar des Vaterlandes niederlegen und es muß noch einmal so werden, wie es 1813 war, und wieder muß es heißen: „Und alle, alle kamen“. Das wird für unsere Gegner eine Lehre sein, die gerade jetzt, wo sie sich in übermütigen Fanfaronnaden mit der „Erschütterung unserer Moral“ beschäftigen, ihre Wirkung nicht verfehlen kann und uns dem Frieden ein gutes Stück näher bringen muß.

In solchen Erwägungen richtet das Reich jetzt wiederum an alle vaterländischen Kreise die Bitte, die neunte Kriegsanleihe zu zeichnen.

Wer nicht über die Barmittel verfügt, um die vom Reiche für die Zahlung des Kaufpreises gesetzten Fristen einzuhalten, und wer mehr Kriegsanleihe erwerben will, als es der von ihm innerhalb kürzerer Zeit flüssig zu machende Betrag gestattet, der schließe eine sogenannte Kriegsanleiheversicherung ab, wie sie von den meisten deutschen Lebensversicherungsgesellschaften eingerichtet ist. Außer der Zahlung für die Versicherung ist durchweg keine weitere Leistung, insbesondere keine Anzahlung oder Darlehnsaufnahme erforderlich. Der Vorgang ist bekanntlich ein ganz einfacher und bequemer. Der Interessent reicht einen Antrag auf Kriegsanleiheversicherung bei der betreffenden Gesellschaft ein, diese zeichnet für ihn den vollen Betrag der versicherten Summe, löst sie bei der Reichsbank ein und verwahrt die Stücke bis zur Fälligkeit der Versicherungsleistung.

Kriegsanleihe-Verdoppelung der „Friedrich-Wilhelm“.

Die Kriegsanleihe-Verdoppelung bezweckt mit möglichst wenig fühlbarer Inanspruchnahme des Zeichners eine höchstmögliche Steigerung des Ergebnisses der 9. Kriegsanleihe, sie erzielt diese Steigerung dadurch, daß die „Friedrich-Wilhelm“ für jede Einzahlung von 5,000 M an aufwärts sofort den doppelten Nennbetrag an neunter Kriegsanleihe für den Einzahler zeichnet (z. B. also für 20,000 M Einzahlung, 40,000 M Kriegsanleihe).

Die Benutzung der Kriegsanleihe-Verdoppelung ist denkbar einfach. Die Gesellschaft richtet dem Einzahler ein Konto ein. Diesem Konto werden die Zinsen, soweit sie auf die Hälfte der gezeichneten Kriegsanleihen entfallen, zuzüglich der von der „Friedrich-Wilhelm“ zu vergütenden Zinsen auf die Zinsen gutgeschrieben, dagegen der für die Einzahlung der Kriegsanleihe dem Einzahler von der „Friedrich-Wilhelm“ als Darlehn gewährte Betrag von 98 pCt. des Nennwertes der Hälfte der Kriegsanleihe, ferner bei etwaiger Herabsetzung des Zinssatzes der Kriegsanleihe die Differenz des Zinsenertrages aus der Hälfte der Kriegsanleihe und etwaige den Vertrag oder die Kriegsanleihe betreffende Stempelkosten und öffentlichen Abgaben belastet.

Die jeweilige Summe der Gutschriften vermindert um die Summe der Belastungen stellt die jeweilige Restschuld des Einzahlers dar, die unter den jetzt für die Kriegsanleihe geltenden Bedingungen in 14 Jahren selbsttätig ausgeglichen wird. Auch im Laufe der 14jährigen Vertragsdauer ist es dem Einzahler in jedem Falle und zu jedem Zeitpunkt gestattet, gegen Abrechnung unter Barausgleich seines Kontos die Wertpapiere von der Gesellschaft sich aushändigen zu lassen.

Von gesunden Personen kann die „Kriegsanleihe-Verdoppelung“ auch mit einer „Zusatz-Versicherung“ verbunden werden. Diese Zusatz-Versicherung bezweckt Sicherstellung der Ausfolgung der Wertpapiere und eines unter Umständen erheblichen Barbetrages für den Fall des vorzeitigen Ablebens des Einzahlers. Die Versicherung kann mit 4jähriger Wartezeit zur einfachen Prämie oder ohne Wartezeit, also mit sofortiger Gültigkeit für die volle 14jährige Vertragsdauer, zur doppelten Prämie abgeschlossen werden.

Die einmalige Prämie für die Zusatz-Versicherung

Digitized by Google

beträgt für je 100 M der für die Kriegsanleihe-Verdoppelung geleisteten Einzahlung bei dem Eintrittsalter.

Jahre	Mark	Jahre	Mark	Jahre	Mark
20	4.—				
21	4.—	31	4.80	41	7.40
22	4.—	32	4.90	42	7.70
23	4.—	33	5.—	43	8.—
24	4.10	34	5.30	44	8.40
25	4.20	35	5.60	45	8.80
26	4.30	36	5.90	46	9.20
27	4.40	37	6.20	47	9.60
28	4.50	38	6.50	48	10.—
29	4.60	39	6.80	49	10.60
30	4.70	40	7.10	50	11.40

Wer die doppelte Prämie entrichtet, ist auch für die sonst als Wartezeit geltenden ersten 4 Jahre der Vertragsdauer mitversichert. Die Prämie der Zusatzversicherung wird in keinem Falle zurückvergütet. Die Versicherungssumme der Zusatzversicherung ermäßigt sich während der Vertragsdauer, ist aber so bemessen, daß sie die jeweilige Restschuld des Einzahlers reichlich und auch voraussichtlich dann deckt, wenn durch Konvertierung oder durch Belastung mit Abgaben der Ertrag der Kriegsanleihe später geringer, die Restschuld des Einzahlers also höher, als jetzt vorauszusehen ist, geworden sein sollte. Restschuld, Versicherungssumme und Barauszahlung im Todesfall unter der Voraussetzung, daß die Bedingungen der Kriegsanleihe unverändert bleiben, sind aus nachstehender Tabelle ersichtlich. Es beträgt z. B. 100,000 M Bareinzahlung

am Ende des Vertragsjahres	Die Restschuld (Differenz zwischen d. Darlehen v. 200 000 M u. d. gutgeschrieb. Zinsen u. Zinseszinsen).	Die Vers. Summe im Todesfall	demnach d. neb. d. Kriegsanl. i. Nennwert v. 200 000 M bar z. Auszahlung gelangende Betrag.
	M	M	M
1.	92,937.50	98,000	5,062.50
2.	87,618.72	93,000	5,381.28
3.	82,030.67	88,000	5,969.33
4.	76,159.73	83 000	6,840 27
5.	69,991.58	77.000	7,008.42
6.	63,511 16	70,000	6,488 84
7.	56,702.67	65,000	8,297.33
8.	49 549.50	60,000	10,450 50
9.	42,034.20	55,000	12,965.80
10.	34,138.44	50,000	15,861.56
11.	25,842.96	45,000	19.157.04
12.	17,127.52	40 000	22,872.48
13.	7,970 86	35.000	27,029.14
14.	1,649.35	30,000	31,649.35
		im Erlebensfall	1,649.35 M

Beispiele:

1. Ein 33jähriger Einzahler hat zur Kriegsanleihe-Verdoppelung 100,000 M und für die Zusatzversicherung mit Wartezeit die seinem Alter entsprechende einmalige Prämie von 5,000 M eingezahlt. Er stirbt im 13. Versicherungsjahr. Die Gesellschaft hat alsdann die 200,000 M Kriegsanleihe und außerdem, da die Versicherungssumme im 13. Jahr 35,000 M, die Restschuld des Einzahlers dagegen nur noch 7,97.86 M beträgt, den Unterschied beider Zahlen — 27,039.14 M in bar an die Familie des Einzahlers auszuhändigen.

2. Hätte derselbe Einzahler für die Zusatzversicherung die doppelte Prämie, also 10,000 M entrichtet, und wäre sein Tod unmittelbar nach Abschluß der Zusatzversicherung eingetreten, so hätte die Gesellschaft sofort bei seinem Tode die Kriegsanleihestücke in vollem Nennbetrage von 200,000 M an die Familie auszuhändigen. Letztere hätte also neben dem wertvollen dauernden Kapitalbesitz eine durch die Zinsen der Kriegsanleihe dargestellte sofort beginnende Jahreseinnahme von 10,000 M.

Träte das Ableben des Einzahlers im 2., 3., oder 4. Jahre ein, so käme zu vorstehender Leistung der Gesellschaft noch eine Barzahlung von 5,062.50 M bezw. 5,381.28 M bezw. 5,969.33 M

Kautionshinterlegungen in der Schweiz.

Mit dem Berichtsjahre 1916 endigte eine sechsjährige Konzessionsperiode; es war über die Frage der Neukonzessionierung von 95 Gesellschaften zu entscheiden. Das Schweizerische Versicherungsamt hat neuerdings zu prüfen, ob bei den sich bewerbenden Gesellschaften die notwendigen Garantien noch vorhanden seien. Eine solche Untersuchung war angesichts der durch den Krieg geschaffenen außergewöhnlichen Verhältnisse, die in alles eingriffen, was in ruhigen Zeiten als Unterlage der Prüfung gelten konnte, nicht möglich. Es mußte eine Abklärung der Lage abgewartet werden. Anderseits glaubte das Amt auf tunlichst rasche Durchführung des Bundesratsbeschlusses vom 5. Oktober 1915 über die Kautionen der ausländischen konzessionierten Lebensversicherungsgesellschaften dringen zu müssen. Sie gelang bis auf einige wenige Gesellschaften, denen der Bundesrat eine weitere Frist einräumte. So konnte um so eher eine einfache Verlängerung der laufenden Konzession für sämtliche Gesellschaften, und zwar um drei Jahre, bis Ende 1919, empfohlen werden. Indem die Aufsichtsbehörde demgemäß beschloß, hoffte sie, daß bis zu diesem Zeitpunkte eine Abklärung der ungewissen Lage eintreten und daß es dann möglich sein werde, den Einfluß des Krieges auf den Stand der einzelnen Gesellschaften mit hinreichender Sicherheit zu beurteilen.

Gegen Ende des Berichtsjahres erschien im Bundesblatte vom 20. Dezember 1916 der Gesetzentwurf des Bundesrates über die Kautionen der Versicherungsgesellschaften samt ausführlicher Begründung durch die Botschaft vom 9. Dezember. Inzwischen hat der Entwurf im März 1917 eine erste Beratung im Ständerat und im Juni 1918 im Nationalrat durchlaufen. Er wurde mit einigen Abänderungen und Ergänzungen von beiden Räten einstimmig angenommen. Die Verabschiedung des Gesetzes steht zurzeit aber noch aus; seine endgültige Fassung ist noch nicht festgestellt. Man darf indessen mit Sicherheit erwarten, daß das Gesetz im Laufe des Jahres 1919 in Kraft gesetzt werden kann.

Am Ende des Berichtsjahres waren hinterlegt Kautionen im Nennwerte von 219,364,935 Fr., und zwar inländische Werte 54,474,200 Fr., in bar 50,000 Fr., ausländische Werte 164,840,785 Fr. Fügen wir noch den Stand Ende 1917 dazu: Hinterlegt waren 261,493,154 Franken, nämlich 59,930,500 Fr. inländische und

Digitized by Google

201,562,634 Fr. ausländische Werte. Unter den inländischen Werten befinden sich hauptsächlich eidgenössische und kantonale Anleihen, Schuldverschreibungen verstaatlichter Privatbahnen, von Städten, staatlich garantierten Banken, Hypotheken. Das Verhältnis der inländischen Sicherheiten zu denen, die vom Auslande stammen, befriedigt nicht. Man darf aber nicht übersehen, daß gegenwärtig der Umtausch ausländischer Papiere gegen einheimische infolge der Kursverhältnisse nur mit großen Verlusten, die schließlich von den Versicherten getragen werden müßten, zu bewirken wäre.

Im Vertrage selbst spielt die Kaufkraft des Geldes gegenüber den Waren und die mit ihrer Veränderung verknüpfte Benachteiligung des einen oder anderen Vertragsteiles überhaupt keine Rolle. Wird doch vielfach die Versicherung schlechthin als Mittel der Kapitalbildung angesehen und danach auch behandelt! Sie soll lediglich dem Versicherten oder dem Anspruchsberechtigten beim Eintritt des befürchteten Ereignisses eine irgendwie zum voraus bestimmte Summe Geldes zur Verfügung stellen, gleich einer Banknote, die bei Sicht in Gold eingelöst wird. Mit dieser Zahlung, so möchte man annehmen, sei der Vertrag erfüllt; dieser selbst stünde somit in keiner Beziehung zum offenen Markte.

Eine nähere Prüfung ergibt sogleich, daß mit der Zahlung der Versicherungssumme der Vertrag an und für sich zwar erfüllt ist, nicht aber der Endzweck der Versicherung. Dieser erblickt in der Versicherungssumme lediglich das Tauschmittel zur Beschaffung von Gebrauchsgütern. In dem Maße, wie das Verhältnis des Geldes zu den Gebrauchsgütern sich ändert, in demselben Maße wird auch der Zweck der Versicherung berührt. Sinkt die Kaufkraft des Geldes, oder wie man auch zu sagen pflegt, entwertet sich das Geld, so verliert die Versicherung ihren Wert selbst dann, wenn sie der Form nach strenge erfüllt wurde. Umgekehrt verhält es sich, wenn die Kaufkraft zunimmt.

Beim Abschlusse einer Kapitalversicherung auf den Todesfall z. B. wird das erwerbende Familienhaupt die Versicherungssumme unter Berücksichtigung seines Einkommens so hoch ansetzen, daß sie nach seinem Tode den Hinterbliebenen den Ankauf einer gewissen, ausreichenden Menge von Gebrauchsgütern gewährleistet. In — normalen — Zeiten wird er die Veränderung der Kaufkraft der Versicherungssumme meist nicht in Erwägung ziehen. Er wäre wohl auch garnicht in der Lage, die künftige Preisgestaltung zu beurteilen, da er die Ursachen, von denen sie abhängt, nicht kennt. Tritt nun im Laufe des Vertrages eine Teuerung ein, so mag er zusehen, wie er den verminderten Nutzen seiner Versicherung ausgleicht. Namentlich, wenn die Teuerung, wie gegenwärtig bewirkt wird durch die vereinte Wirkung der Warenknappheit einerseits und der außerordentlichen Vermehrung des umlaufenden Geldes anderseits, dann sinkt die ohnehin vielleicht kleine Versicherungssumme, nach den Warenpreisen gemessen, oft in ein Nichts zusammen.

Noch schlimmer sind die Leibrentner dran, deren feste Rente fortwährend an Kaufkraft verlieren. Sie besitzen keine Mittel, um sich diesen Verlusten zu entziehen; ihnen hilft nicht einmal der erhöhte Zinsfuß. Bei der Haftpflicht — und zum Teil auch bei der Sachschadenversicherung — ist es der Versicherer, der in eine üble Lage gerät dadurch, daß die Schadenersatzbeträge steigen und er während der Vertragsdauer an die feste Prämie gebunden ist. Es ist klar, unsere heutige Währung bietet uns keine Gewähr für die tatsächliche Erfüllung der Zahlungsverträge. Sie wahrt zwar den Schein, aber in Wirklichkeit versagt sie. Allerdings erinnern einzelne Versicherungsgesellschaften ihre Versicherten mit Geschick an das Mittel der Nachversicherung; besonders geschieht das bei der Feuer- und bei der Lebensversicherung. So zweckmäßig, ja notwendig die Nachversicherung an sich ist, so verursacht sie doch neue Spesen; bei der Lebensversicherung ist sie relativ teuer und wird gerade in dringenden Fällen, wenn die Gesundheit des Versicherten unbefriedigend geworden ist, überhaupt nicht mehr in Betracht fallen. Der Trost, daß die Geldentwertung nur eine vorübergehende Erscheinung sei und nur die fälligen Verträge treffe, daß mit der Wiederkehr geregelter Verhältnisse auch die Versicherung an Wert wieder gewinne, kann nicht befriedigen. Denn der allgemeine Rückgang der Preise ist womöglich noch schlimmer als die das Erwerbsleben anspornende Preissteigerung. Sie bedeutet Krisis, Geschäftsstockung, Arbeitslosigkeit und damit die Unmöglichkeit, die erhöhte Versicherungslast zu tragen und für gewisse Versicherungsarten die nicht zu unterschätzende Gefahr der allgemeinen Ueberversicherung. Der Uebelstand liegt in der Währung begründet. Er darf also dem Versicherungswesen keineswegs etwa zum Vorwurfe gemacht werden. So hat uns der Krieg mit seiner außerordentlichen Beleuchtung aller Sachbeziehungen auf einen schweren Mangel unserer heutigen Währung aufmerksam gemacht, an dessen Beseitigung die Versicherungsindustrie ein großes Interesse hat. Erst wenn es gelingt, an die Stelle der ewigen Schwankungen der Kaufkraft des Geldes eine feste Beziehung desselben zum allgemeinen Preisniveau herzustellen, dann wird auch die Gewähr bestehen, daß der Versicherungszweck im Vertrage ungeschwächt zur Erfüllung gelange.

Das schweizerische Versicherungswesen in 1916.

(Nach dem Bericht des schweizerischen Versicherungsamts.)

Die Zahl der neuen Versicherungsverträge war im Jahre 1916 fast doppelt so groß wie im Jahre 1915. Prozentual ist der Aufschwung bei der Policenzahl noch stärker als bei den Versicherungssummen, wie sich dies auch aus dem Durchschnitt der auf eine neue Versicherung entfallenden Summe erzeigt. Diese betrug im

Jahre	Große Versicherungen	Volksversicherungen
	Fr.	Fr.
1913	6422	664
1914	6367	672
1915	6274	701
1916	6339	706

Das schwache Anziehen des durchschnittlichen Policenbetrages, das in diesen Zahlen zum Ausdruck

Digitized by Google

kommt, dürfte bereits auf die immer fühlbarer werdende Geldentwertung zurückgeführt werden können, die notwendigerweise die Versicherung höherer Beträge erfordert, wenn diese ihren Fürsorgezweck erreichen soll. Von den wirtschaftlichen Schwierigkeiten, die für die breitesten Volkskreise in immer empfindlicherer Weise fühlbar werden, müßte eher auf die Fortdauer der Widerstände gegen die Eingehung von Lebensversicherungsverträgen geschlossen werden.

Fast noch auffallender als der verzeichnete Aufschwung ist die Verschiebung, die sich in der Verteilung des Neugeschäfts zwischen ausländischen und schweizerischen Gesellschaften zugunsten der letzteren vollzogen hat. In den letzten 4 Jahren entfielen von den neuversicherten Summen in der schweizerischen Lebensversicherung auf

Jahr	Schweizerische Lebensversicherungsgesellschaften Fr.	Ausländische Lebensversicherungsgesellschaften Fr.	Prozentualer Anteil der Schweizer Ges. %
1913	57,461,187	68,981,812	45,4
1914	43,789,871	42,978,218	50,5
1915	44,174,013	22,121,282	66,6
1916	78,362,365	30,849,063	71,8

Während vom Gesamtbetrag des Neugeschäfts vor dem Kriege jeweils mehr als die Hälfte den ausländischen Gesellschaften zufiel, ist deren Anteil im Berichtsjahre bereits unter 30 pCt. herabgesunken. Die Ursachen dieser Verschiebung sind unschwer herauszufinden. Sie ist nicht etwa im Mißtrauen gegen die auswärtigen Gesellschaften als solchen begründet. Der Ruf dieser bereits seit einem Menschenalter in der Schweiz tätigen Anstalten ist viel zu vorteilhaft, als daß er sich so leicht erschüttern ließe. Dagegen richten sich die Befürchtungen des versicherungssuchenden Publikums gegen die wirtschaftlichen Erschütterungen, denen einzelne kriegführende Staaten und damit auch die Kapitalanlagen ihrer Lebensversicherungsunternehmungen ausgesetzt sein könnten. Dazu haben die Zahlungsverbote der am Krieg beteiligten Staaten, deren Ausstrahlungen sich teilweise bis in die Schweiz hinein bemerkbar machten, manchen schweizerischen Versicherten vor die bange Frage gestellt, was aus seiner Versicherung würde, wenn seine Heimat doch noch das Unglück treffen sollte, mit dem Stammlande seines Versicherers in Krieg verwickelt zu werden. Daß ein Neuabschluß einer solchen Gefahr lieber von vornherein auswich, ist nur zu verständlich. Die durch den Krieg besonders betonten Bestrebungen, die Staaten wirtschaftlich von einander abzuschließen, kommen bei den Neuabschlüssen an Lebensversicherungen in der Schweiz nun gewissermaßen ungewollt zum Ausdruck. Vor dem Kriege hat der Schweizer eher die entgegengesetzte Richtung vertreten. Am wenigsten werden die ausländischen Gesellschaften selber über die Neugestaltung der Verhältnisse erbaut sein; mit um so größerer Befriedigung dürfen die schweizerischen Versicherer auf den Neuzugang des Jahres 1916 zurückblicken.

Zur Tagesgeschichte.

Beteiligung von Angestellten und Arbeitern an der 9. Kriegsanleihe. Wie bei den früheren Kriegsanleihen weisen auch anläßlich der Auflegung der 9. die Handelskammer zu Berlin und die Potsdamer Handelskammer, Sitz Berlin, die Gewerbetreibenden ihrer Bezirke eindringlich darauf hin, daß, um den Erfolg der Anleihe zu sichern, jeder selbständige Gewerbetreibende nicht nur selbst möglichst hohe Beträge zu übernehmen verpflichtet ist, sondern auch unter seinen Angestellten und Arbeitnehmern für die Beteiligung wirken und diese durch Erleichterung der Zeichnung und des Erwerbes von Stücken der Anleihe fördern muß. Die Kammern haben zu letzterem Zwecke wiederum ein Merkblatt sowie Vordrucke für Zeichnungsanmeldungen von Angestellten und Arbeitnehmern herausgegeben, die ebenso wie Vordrucke für in den Arbeitsstätten auszuhängende Aufrufe und für eine etwaige Berichterstattung über den Erfolg der Werbetätigkeit in den Bureaus der Kammern — Dorotheenstr. 8 und Klosterstraße 41 — unentgeltlich zu haben sind.

Benutzung der Lebensversicherung zu Valutaspekulationen. Bei der gegenwärtigen Entwertung des Geldes verliert die Versicherung zu einem erheblichen Teil ihren Wert, da die Summe der durch sie zu beschaffenden Güter eine geringere geworden ist. Umgekehrt verhält es sich, wenn die Kaufkraft des Geldes unter veränderten Verhältnissen wieder zunimmt. Um für diese Schwankungen einen gewissen Ausgleich zu finden, haben viele Versicherungsnehmer zu Valutaoperationen gegriffen. So stellt das schweizerische Versicherungsamt in seinem eben erschienenen Rechenschaftsbericht fest, daß der Aufsichtsbehörde zahlreiche Gesuche zur Bewilligung des Abschlusses von Lebensversicherungen in ausländischer Valuta zugingen und zwar sowohl von Ausländern, die sich vorübergehend in der Schweiz aufhielten, als auch von Schweizer Bürgern selbst. Als Grund für dieses Verlangen wurde der Besitz von Guthaben im Auslande angegeben, die zurzeit nur mit beträchtlichem Verlust verwertet werden könnten. Um diesem Verlust vorzubeugen, wurde eine bemerkenswerte neue Form der Versicherung ausgeklügelt: man beantragte kurze gemischte Versicherungen mit einmaliger Prämienzahlung, wodurch die Fälligkeit des verlustbringenden Guthabens mit Zinsgenuß bis zum vereinbarten Datum oder zum vorherigen Tode aufgeschoben wird. Während dieser Frist hoffte man dann auf eine Erholung der Wechselkurse. Diese Gesuche widersprachen zwar den allgemeinen Konzessionsbedingungen, die den Gesellschaften, welche in der Schweiz arbeiten, die Festsetzung der Versicherungssumme in der Landeswährung vorschreiben. Die Aufsichtsbehörde hat jedoch den Verhältnissen Rechnung getragen und in besonderen Fällen den Abschluß solcher gemischter Versicherungen unter gewissen Kautelen bewilligt.

Stuttgart-Berliner Vers.-Akt. Stuttgart. Bekanntlich ist in der Generalversammlung vom 31. Mai 1918 die Erhöhung des Grundkapitals um 5000 000 Mark durch Ausgabe von 25000 Stück neuer,

Digitized by Google

auf den Namen lautender Aktien von je 2000 Mark beschlossen und sind die §§ 3, 9, 13 und 14 des Gesellschaftsvertrages abgeändert worden. Die Erhöhung des Grundkapitals ist erfolgt, sodaß dasselbe nun 15000000 Mark beträgt. Die neuen Aktien werden zum Kurs von 112½ Prozent ausgegeben.

Verstaatlichung der Rückversicherung in Frankreich. Nach dem „Maasbode" vom 19. August hat der französische Finanzminister in der Kammer seine feste Absicht dargelegt, die Rückversicherung zu verstaatlichen. Vor dem Kriege gab es nur 4 Rückversicherungs-Gesellschaften mit einem Kapital von 10 Mill. Fr. Die Prämieneinnahmen dieser Gesellschaften beliefen sich im Jahre 1914 auf 34 Mill. Fr. und 1916 auf 33 Mill. Fr., die ausgezahlten Entschädigungen auf 13,2 bezw. 17,6 Mill. Fr. Durch den Fortfall der deutschen Rückversicherungs-Gesellschaften gerieten die französischen Gesellschaften in große Schwierigkeiten. Unter Mitwirkung der Verbündeten und durch neutrale Hilfe sind dann diese Schwierigkeiten behoben und überdies noch 8 neue Rückversicherungs-Gesellschaften gegründet worden.

Stuttgarter Lebensversicherungsbank a. G. (Alte Stuttgarter). Die Bank hat eine wichtige Neuerung eingeführt, nämlich eine Versicherung mit beweglicher Prämie. Während die gewöhnliche Lebensversicherung es dem Versicherungsnehmer überläßt, die Höhe der Versicherungssumme und eine bestimmte Versicherungsart auszuwählen und danach die während der ganzen Versicherungsdauer gleichbleibende Tarifprämie bemißt, dreht die Versicherung mit beweglicher Prämie diesen Vorgang um; sie überläßt es dem Versicherungsnehmer, festzusetzen, welche Prämie alljährlich für die gewählte Versicherungssumme verwendet werden soll und bestimmt hiernach die Versicherungssumme, die sich nun mit wechselnder Jahresprämie gleichfalls ändert, ohne daß eine neue Untersuchung nötig ist. Es kann von vornherein festgesetzt werden, daß die Anfangsprämie sich in bestimmten Zeiträumen um einen festgesetzten Betrag erhöht, zum Beispiel alle drei Jahre um 50 M (Form I), oder daß bei Staats-, Gemeinde- und Privatbeamten oder Angestellten, also bei sogenannten Festbesoldeten, die Prämie einen bestimmten Hundertsatz (zum Beispiel 6, 8 oder 10 Prozent) aus dem jeweiligen Gehalte betragen soll (Form II). Die Versicherung mit beweglicher Prämie bewegt sich in der Form I besonders auch für die freien Berufe, wie Aerzte und Rechtsanwälte, oder für selbständige Geschäftsleute, die über steigende Einnahmen verfügen. In ihrer Form II dagegen kann sie nicht nur zur Versorgung einzelner Festbesoldeter, sondern auch zu sogenannten Kollektivversicherungen verwendet werden, d. h. zu Versicherungen sämtlicher Beamten und Arbeiter einer Firma als Ersatz von Pensionseinrichtungen oder als Erweiterung der staatlichen Angestelltenversicherung. Da die Gehaltserhöhungen ohne weiteres berücksichtigt und auch Invaliditätsversicherungen zugelassen werden, für die die Prämien gleichfalls in Hundertteilen des Gehaltes festzusetzen sind, so bedeutet die Versicherung mit beweglicher Prämie gegen die gewöhnliche Lebensversicherung einen großen Fortschritt, da gerade bei Gehaltserhöhungen bisher durch die nötig werdenden Nachversicherungen oft Schwierigkeiten entstanden. Nachstehend folgt ein Beispiel:

Tafel V Alternative (abgekürzte) Versicherung (Ab- und Erlebensversicherung) Eintrittsalter 30, Fälligkeitsalter 55.

Die nachstehenden Erhöhungs- und Gesamtversicherungssummen sind auf Grund der im Jahre 1918 tatsächlich verteilten Plan A II-Dividenden geschätzt.

Vers.-J.	Lebensvers. Prämie Mark	Vers.-summe Mark	Summen-Erhöhung Mark	Ges.-Vers. Summe Mark
1	400	10 470	—	10 470
2	400	10 470	—	10 470
3	440	11 410	—	11 410
4	440	11 410	—	11 410
5	480	12 260	—	12 260
6	480	12 260	2840	15 100
7	520	13 000	2840	15 840
8	520	13 000	3090	16 090
9	560	13 660	3090	16 750
10	560	13 660	3300	16 960
11	600	14 230	3300	17 530
12	600	14 230	3480	17 710
13	640	14 720	3480	18 200
14	640	14 720	3640	18 360
15	680	15 130	3640	18 770
16	680	15 130	3760	18 890
17	720	15 470	3760	19 230
18	720	15 470	3860	19 330
19	760	15 740	3860	19 600
20	760	15 740	3930	19 670
21	800	15 950	3930	19 880
22	800	15 950	3980	19 930
23	840	16 070	3980	20 050
24	840	16 070	4000	20 070
25	880	16 110	4000	20 110

Vom Seekriegsversicherungsmarkte. Auf dem Seekriegsversicherungsmarkte war, wie das Liverpooler „Journal of Commerce" hervorhebt, letzthin eine allgemeine Flauheit und eine rückgängige Tendenz der Prämiensätze bemerkbar. Wenn auch eine tatsächliche Prämienabnahme nicht stattgefunden hat, ist doch der Markt sehr schwach, während es noch vor einigen Monaten unmöglich war, große Summen für ein Schiff auf dem Markte unterzubringen. Das hat jetzt aufgehört, und zwar infolge des Hinzukommens neuer Gesellschaften und der erneuten Bereitschaft einer Anzahl Gesellschaften und Einzelversicherer, Kriegsrisiken zu übernehmen, von denen sie sich lange Zeit ferngehalten hatten.

Die Hessen-Nassauische Lebensversicherungsanstalt. Die durch die Beschlüsse der beiden Kommunallandtage in Cassel und Wiesbaden im Mai d. J. errichtete Hessen-Nassauische Lebensversicherungsanstalt in Wiesbaden hat nunmehr die landesherrliche Genehmigung erhalten. Arbeitsgebiet der Anstalt ist vorerst die Provinz Hessen-Nassau. Der alsbaldige Uebergang auf das Herzogtum Hessen und das Fürstentum Waldeck ist vorgesehen. Der Verwaltungs-

Digitized by Google

rat der Anstalt besteht aus den Direktionen der ein heimischen Landeskreditanstalten (Landeskreditkasse in Cassel und Nassauische Landesbank in Wiesbaden). Die staatliche Aufsicht wird ausgeübt von dem Oberpräsidenten der Provinz Hessen-Nassau und dem Minister des Innern in Berlin.

Versicherungswesen und Herrenhaus. Dem Grundgedanken des neuen Gesetzes wegen Zusammensetzung des Herrenhauses entspricht es, daß eine so wichtige Gruppe des Wirtschaftslebens, wie das hochentwickelte und leistungsfähige Versicherungswesen, in ausreichendem Maße im Herrenhause zu Mitarbeit herangezogen wird. Schon sein wirtschaftliches Schwergewicht nötigt dazu. Hat doch das deutsche Privatversicherungswesen allein über 9 Milliarden M an Aktiven, 8,3 Milliarden Mark an Grundkapital und Reserven, über 7,3 Milliarden Mark an Hypothekenbesitz aufzuweisen; rund zwei Drittel des deutschen Volksvermögens sind gegen Feuersgefahr bei deutschen Versicherungsunternehmungen, privaten und öffentlichen, versichert. Die Betätigung an führender Stelle im Versicherungswesen ist überdies eine Quelle umfassender wirtschaftlicher Erfahrungen. Sie den Arbeiten des Herrenhauses, die später eine erhöhte Bedeutung haben werden, ausgiebig nutzbar zu machen, kann dem Volksganzen nur zum Segen gereichen. Trotzdem wird es der Aufmerksamkeit der beteiligten Kreise bedürfen, um eine ausreichende Vertretung des Versicherungswesens im Herrenhause zu sichern.

Aenderungen im Hagelversicherungsgesetz. Im Zusammenhang mit den vor kurzem erfolgten Aenderungen des Brandversicherungsgesetzes (vom 23. Juli 1918) wurden auch einige wichtige Abänderungen des Hagelversicherungsgesetzes vorgenommen, die hauptsächlich zum Vorteil der Versicherten eingeführt werden. Den Versicherten ist nunmehr die Möglichkeit geboten, sich gegen die Gefahr einer Kürzung der Entschädigung, wie sie bei ungünstigen Verlauf eines Jahres nach Art. 13 des Gesetzes eintreten kann und wie sie im vorigen Jahr leider notwendig wurde, zu decken. Es ist hierzu nur ein Antrag bei der Gemeindebehörde oder unmittelbar bei der Versicherungskammer erforderlich; der Antrag kann jeder Zeit gestellt werden. Der Versicherte muß in diesem Fall nur eine gewisse Quote des Jahresbeitrages, entweder $^1/_{10}$ oder, wenn das Grundstück zur Zeit der Antragsstellung schon verhagelt war, $^2/_{10}$ des Jahresbeitrages zahlen. Bisher mußte jeder Versicherte die Kürzung, wie im Gesetz vorgesehen, hinnehmen; es konnte dagegen keine Sicherheit genommen werden. Weiter wurde der Hagelversicherung die Möglichkeit, Versicherungen abzulehnen, genommen; es wurde nunder Annahmezwang für alle Anträge auf Hagel-Versicherung eingeführt; nur bei ganz besonderen Gründen kann die Anstalt auch jetzt noch ablehnen. Ferner wurde die Anzeigefrist für Hagelschäden erweitert. Bisher konnten Hagelschäden nur dann vergütet werden, wenn die Anzeige des Hagelschadens innerhalb zwei Tagen erfolgte; diese Frist ist nunmehr auf vier Tage verlängert worden. In Ausnahmefällen kann die Anstaltsverwaltung trotz der Versäumung auch dieser Frist einen Teil der Entschädigung, höchstens vier Fünftel, gewähren. Schließlich wurde durch das neue Gesetz bestimmt, daß künftig die Zinsen des Reservefonds zur Leistung der Entschädigungen herangezogen werden können.

Der bisherige Geschäftsverlauf der Feuerversicherung im Jahre 1918. (Nach den Mitteilungen des Generalsekretärs Dr. oec. publ. Vatke.) Die Befürchtungen, welche wir bei Besprechung des höchst ungünstigen Ergebnisses des Geschäftsverlaufes im Jahre 1917 für die Zukunft aussprachen, scheinen sich nach dem uns bisher bekannt gewordenen Verlaufe des Jahres 1918 zu bestätigen. Wir zählten bisher bei den der Vereinigung der in Deutschland arbeitenden Privat-Feuerversicherungs-Gesellschaften angehörenden Versicherern in 1918 an Schäden über 100,000 M im ersten halben Jahr 123 gegen 117 in 1917 und 45 in 1916 in diesem Zeitraum. Davon waren Schäden

	über 200,000 M	über 500,000 M	über 1,000,000 M	über 3,000,000 M
1918	71	25	14	8
1917	61	21	11	4
1916	25	7	2	—

Hierbei ist zu bemerken, daß von den 8 Schäden über 3,000,000 M allerdings 7 zu einem einzigen Versicherungsfall in Schlesien gehören. Die Landwirtschaft brachte 2 Schäden über 100,000 M, das Ergebnis dieses Geschäftes scheint aber im allgemeinen wieder günstig zu sein, die Schäden von außerordentlichem Umfange entfallen wiederum auf die Rüstungsindustrie bezw. auf Explosionskatastrophen.

Ein interessanter Prozeß. Einem älteren Fräulein, das sich in einem Versicherungsvertrag um neun Jahre jünger ausgegeben hatte, wurde zur Zeit der Fälligkeit der Polise zu Beginn des Jahres 1918 von der Versicherungsgesellschaft die volle Auszahlung der Versicherungssumme verweigert und bloß die ihrem wahren Alter entsprechende verminderte Versicherungssumme ausbezahlt. Die Anspruchswerberin brachte nun beim Handelsgericht gegen die Versicherungsgesellschaft die Klage auf Bezahlung der vollen Versicherungssumme ein, weil die Gesellschaft gelegentlich einer Darlehnsbewilligung auf die Polize diese als unanfechtbar erklärt habe; auch liege nicht böse Absicht, sondern bloß Eitelkeit bei der unrichtigen Altersangabe vor. Das Handelsgericht gab der Klage Folge, weil die Gesellschaft gelegentlich der Darlehenserteilung die Polize als unanfechtbar erklärt habe und die Versicherte sich auf diese rechtsverbindliche Erklärung mit Recht berufen könne. Das Oberlandesgericht hat jedoch der Berufung der Gesellschaft stattgegeben und die Klage abgewiesen, weil die Versicherungsnehmerin ihrer statutenmäßigen Verpflichtung gegenüber der Versicherungsgesellschaft, ihr wahres Alter anzugeben, nicht entsprochen habe. Wäre der Versicherungsvertrag auf Grund der richtigen Altersangabe der Versicherten geschlossen worden, dann hätte die Versicherte eine höhere Prämie bezahlen müssen. Da dies nicht geschehen ist, müsse sie sich die Minderung der Versicherungssumme gefallen lassen.

Vom russischen Versicherungswesen. Wie das Liverpooler „Journal of Commerce" meldet,

Digitized by Google

scheinen in der Versicherungswelt Rußlands wichtige Ereignisse vor sich zu gehen. Eine der größten Petersburger Gesellschaften, die Salamandra, hat unlängst eine neue Gesellschaft unter der Firma „Rückversicherungs-Gesellschaft Salamandra" gegründet, die ihre Hauptgeschäftsstelle in Kopenhagen hat. Diese Gesellschaft verfügt über ein volleingezahltes Grundkapital von 4 Mill. Kronen und betreibt alle Arten Versicherungsgeschäfte mit Ausnahme der Lebensversicherung. Die schon seit langem bestehende Petersburger Gesellschaft Salamandra hat gleichzeitig bekanntgemacht, daß sie alle Einlagen und Verbindlichkeiten ihres ausländischen Rückversicherungsgeschäfts an diese neue Gesellschaft übertragen habe, für deren Vertragserfüllung sie zehn Jahre hindurch die Bürgschaft übernehmen zu wollen erklärt. Diese Abmachung bedeutet einen wichtigen Schritt der Gesellschaft, mit dem sie bezweckt, die Geschäftsverbindung mit ihren ausländischen Freunden aufrecht zu erhalten.

Kleine Mitteilungen und Personalien.

Die Beamten der Leipziger Lebensversicherungs-Gesellschaft a. G. (Alte Leipziger), die Herren Bruno Bindig, Leutnant der Reserve, Friedrich Peinemann, Feldwebel, Richard Seifert, Wachtmeister, Gustav Haberkorn, Vizefeldwebel, Alfred Hanschmann, Vizewachtmeister, Walter Albani, Sergeant, Willy Bauer, Sergeant, Albert Landrock, Sergeant, Hans Uhle, Sergeant, Fritz Günther, Gefreiter, Max Göhler, Gefreiter (inzwischen gefallen), Paul Hänssel, Gefreiter, Ernst Niese, Gefreiter, Carl Schmidt, Gefreiter, Richard Reinhardt, Gefreiter, Emil Trommer, Gefreiter, sind durch die Verleihung des Eisernen Kreuzes ausgezeichnet worden.

— Der Beamte der Oberrheinischen Versicherungs-Gesellschaft in Mannheim, Herr Philipp Wellenreuther, hat die badische silberne Verdienstmedaille am Bande der mil. Karl Friedrich Verd. Med. sowie das Eiserne Kreuz II. Klasse erhalten.

— Der Beamte der „Albingia", Hamburg-Düsseldorfer Vers. A.-G. Hamburg, Herr Albert Blume ist mit dem Eisernen Kreuz II. Kl. ausgezeichnet worden.

— Die Feuerversicherungs-Gesellschaft „Rheinland" in Neuß ihrem Beamten Herrn Justitiar A. Mertins, gemäß § 54—58 des Handelsgesetzbuches Handlungsvollmacht erteilt mit der Berechtigung, alle auf das Haftpflicht- und Unfallversicherungsgeschäft bezüglichen Briefe und Versicherungsurkunden in Gemeinschaft mit einem Mitgliede des Vorstandes zu unterzeichnen.

— In Bad Homburg v. d. Höhe, wo er Heilung von seiner schweren Krankheit suchte, ist Herr Geheimer Justizrat Adolf Harbers, der Generaldirektor der Aachener und Münchener Feuer-Versicherungs-Gesellschaft und der Aachener Rückversicherungs-Gesellschaft, verschieden. Der Verstorbene war am 1. Oktober 1914 an die Spitze der beiden Gesellschaften getreten, deren Geschicke er unter den durch den Krieg geschaffenen Verhältnissen mit ungewöhnlicher Umsicht und einem rastlosen Fleiße bis in die letzten Lebensstunden leitete. Aufsichtsrat und Beamte der beiden Gesellschaften widmen ihrem verstorbenen Generaldirektor warm empfundene ehrenvolle Nachrufe.

Friedrich Wilhelm

Lebensversicherungs-Aktiengesellschaft

Gegründet 1866 * Berlin W 8 * Behrenstr. 58-61

Mit einmaliger barer Einzahlung von	erwerben Sie 5% ige 9. Kriegsanleihe nom.
M. 5000	10000 M.
M. 10000	20000 M.
M. 50000	100000 M.
M. 100000	200000 M.

durch Verwendung der Zinsen und Zinseszinsen belastungsfrei unter den jetzigen Kriegsanleihe-Bedingungen nach 14 Jahren durch unsere neue

Kriegsanleihe-Verdopplung

Mindesteinzahlung 5000 Mark * Höchstbetrag unbegrenzt

Man verlange unsere Drucksachen.

Digitized by Google

9te Kriegsanleihe

5% Deutsche Reichsanleihe
4½% Deutsche Reichsschatzanweisungen, auslosbar mit 110% bis 120%.

Zur Bestreitung der durch den Krieg erwachsenen Ausgaben werden weitere 5% Schuldverschreibungen des Reichs und 4½% Reichsschatzanweisungen hiermit zur öffentlichen Zeichnung aufgelegt.

Das Reich darf die Schuldverschreibungen frühestens zum 1. Oktober 1924 kündigen und kann daher auch ihren Zinsfuß vorher nicht herabsetzen. Sollte das Reich nach diesem Zeitpunkt eine Ermäßigung des Zinsfußes beabsichtigen, so muß es die Schuldverschreibungen kündigen und den Inhabern die Rückzahlung zum vollen Nennwert anbieten. Das Gleiche gilt auch hinsichtlich der früheren Anleihen. Die Inhaber können über die Schuldverschreibungen und Schatzanweisungen wie über jedes andere Wertpapier jederzeit (durch Verkauf, Verpfändung usw.) verfügen.

Die Bestimmungen über die Schuldverschreibungen finden auf die Schuldbuchforderungen entsprechende Anwendung.

BEDINGUNGEN:

1. Annahmestellen.

Zeichnungsstelle ist die Reichsbank. Zeichnungen werden von Montag, den 23. September bis Mittwoch, den 23. Oktober 1918, mittags 1 Uhr bei dem Kontor der Reichshauptbank für Wertpapiere in Berlin (Postscheckkonto Berlin Nr. 99) und bei allen Zweiganstalten der Reichsbank mit Kasseneinrichtung entgegengenommen. Die Zeichnungen können auch durch Vermittlung der Preußischen Staatsbank (Königl. Seehandlung), der Preußischen Central-Genossenschaftskasse in Berlin, der Königlichen Hauptbank in Nürnberg und ihrer Zweiganstalten sowie sämtlicher Banken, Bankiers und ihrer Filialen, sämtlicher öffentlichen Sparkassen und ihrer Verbände, jeder Lebensversicherungsgesellschaft, jeder Kreditgenossenschaft und jeder Postanstalt erfolgen. Wegen der Postzeichnungen siehe Ziffer 7.

Zeichnungsscheine sind bei allen vorgenannten Stellen zu haben. Die Zeichnungen können aber auch ohne Verwendung von Zeichnungsscheinen brieflich erfolgen.

2. Einteilung. Zinsenlauf.

Die Schuldverschreibungen sind in Stücken zu 20 000, 10 000, 5000, 2000, 1000, 500, 200 und 100 Mark mit Zinsscheinen, zahlbar am 1. April und 1. Oktober jeden Jahres, ausgefertigt. Der Zinsenlauf beginnt am 1. April 1919, der erste Zinsschein ist am 1. Oktober 1919 fällig.

Die Schatzanweisungen sind in Gruppen eingeteilt und in Stücken zu 20 000, 10 000, 5000, 2000, 1000 und 500 Mark mit Zinsscheinen zahlbar am 2. Januar und 1. Juli jedes Jahres ausgefertigt. Der Zinsenlauf beginnt am 1. Januar 1919, der erste Zinsschein ist am 1. Juli 1919 fällig. Welcher Gruppe die einzelne Schatzanweisung angehört, ist aus ihrem Text ersichtlich.

3. Einlösung der Schatzanweisungen.

Die Schatzanweisungen werden zur Einlösung in Gruppen im Januar und Juli jedes Jahres, erstmals im Juli 1919, ausgelost und an dem auf die Auslosung folgenden 2. Januar oder 1. Juli mit 110 Mark für je 100 Mark Nennwert zurückgezahlt. Die Auslosung geschieht nach dem gleichen Plan und gleichzeitig mit den Schatzanweisungen der sechsten Kriegsanleihe. Die nach diesem Plan auf die Auslosungen im Januar und Juli 1918 und Januar 1919 entfallende Zahl von Gruppen der neuen Schatzanweisungen wird jedoch erst im Juli 1919 mit ausgelost.

Die nicht ausgelosten Schatzanweisungen sind seitens des Reichs bis zum 1. Juli 1927 unkündbar. Frühestens auf diesen Zeitpunkt ist das Reich berechtigt, sie zur Rückzahlung zum Nennwert zu kündigen, jedoch dürfen die Inhaber alsdann statt der Barrückzahlung 4%ige, bei der ferneren Auslosung mit 115 Mark für je 100 Mark Nennwert rückzahlbare, im übrigen den gleichen Tilgungsbedingungen unterliegende Schatzanweisungen fordern. Frühestens 10 Jahre nach der ersten Kündigung ist das Reich wieder berechtigt, die dann noch unverlosten Schatzanweisungen zur Rückzahlung zum Nennwert zu kündigen, jedoch dürfen alsdann die Inhaber statt der Barzahlung 3½%ige mit 120 Mark für je 100 Mark Nennwert rückzahlbare, im übrigen den gleichen Tilgungsbedingungen unterliegende Schatzanweisungen fordern. Eine weitere Kündigung ist nicht zulässig. Die Kündigungen müssen spätestens sechs Monate vor der Rückzahlung und dürfen nur auf einen Zinstermin erfolgen.

Für die Verzinsung der Schatzanweisungen und ihre Tilgung durch Auslosung werden — von der verstärkten Auslosung im ersten Auslosungstermin (vgl. Abs. 1) abgesehen — jährlich 5% vom Nennwert ihres ursprünglichen Betrages aufgewendet. Die ersparten Zinsen von den ausgelosten Schatzanweisungen werden zur Einlösung mitverwendet. Die auf Grund der Kündigungen vom Reiche zum Nennwert zurückgezahlten Schatzanweisungen nehmen für Rechnung des Reichs weiterhin an der Verzinsung und Auslosung teil.

Am 1. Juli 1967 werden die bis dahin etwa nicht ausgelosten Schatzanweisungen mit dem alsdann für die Rückzahlung der ausgelosten Schatzanweisungen maßgebenden Betrage (110%, 115% oder 120%) zurückgezahlt.

Digitized by Google

4. Zeichnungspreis.

Der Zeichnungspreis beträgt für die:

5% Reichsanleihe, wenn Stücke verlangt werden 98.— M.,
5% Reichsanleihe, wenn Eintragung in das Reichsschuldbuch mit Sperre bis zum 15. Oktober 1919 beantragt wird . . . 97,80 M.,
4½% Reichsschatzanweisungen . . . . 98,— M.

für je 100 Mark Nennwert unter Verrechnung der üblichen Stückzinsen.

5. Zuteilung. Stückelung.

Die Zuteilung findet tunlichst bald nach dem Zeichnungsschluß statt. Die bis zur Zuteilung schon bezahlten Beträge gelten als voll zugeteilt. Im übrigen entscheidet die Zeichnungsstelle über die Höhe der Zuteilung. Besondere Wünsche wegen der Stückelung sind in dem dafür vorgesehenen Raum auf der Vorderseite des Zeichnungsscheines anzugeben. Werden derartige Wünsche nicht zum Ausdruck gebracht, so wird die Stückelung von den Vermittlungsstellen nach ihrem Ermessen vorgenommen. Späteren Anträgen auf Abänderung der Stückelung kann nicht stattgegeben werden. *)

Zu allen Schatzanweisungen sowohl wie zu den Stücken der Reichsanleihe von 1000 Mark und mehr werden auf Antrag vom Reichsbank-Direktorium ausgestellte Zwischenscheine ausgegeben, über deren Umtausch in endgültige Stücke das Erforderliche später öffentlich bekanntgemacht wird. Die Stücke der Reichsanleihe unter 1000 Mark, zu denen Zwischenscheine nicht vorgesehen sind, werden mit möglichster Beschleunigung fertiggestellt und voraussichtlich im April n. J. ausgegeben werden.

Wünschen Zeichner von Stücken der 5% Reichsanleihe unter 1000 Mk. ihre bereits bezahlten, aber noch nicht gelieferten kleinen Stücke bei einer Darlehnskasse des Reichs zu beleihen, so können sie die Ausfertigung besonderer Zwischenscheine zwecks Verpfändung bei der Darlehnskasse beantragen; die Anträge sind an die Stelle zu richten bei der die Zeichnung erfolgt ist. Diese Zwischenscheine werden nicht an die Zeichner und Vermittlungsstellen ausgehändigt, sondern von der Reichsbank unmittelbar der Darlehnskasse übergeben.

6. Einzahlungen.

Die Zeichner können die gezeichneten Beträge vom 30. September d. J. an voll bezahlen. Die Verzinsung etwa schon vor diesem Tage bezahlter Beträge erfolgt gleichfalls erst vom 30. September ab.

Die Zeichner sind verpflichtet:

30% des zugeteilten Betrages spätestens am 6. Nov. d. J.,
20% " " " " " 3. Dez. "
25% " " " " " 9. Jan. n. J.,
25% " " " " " 6. Febr. "

zu bezahlen. Frühere Teilzahlungen sind zulässig, jedoch nur in runden durch 100 teilbaren Beträgen des Nennwerts. Auch auf die kleinen Zeichnungen sind Teilzahlungen jederzeit, indes nur in runden durch 100 teilbaren Beträgen des Nennwerts gestattet; doch braucht die Zahlung erst geleistet zu werden, wenn die Summe der fällig gewordenen Teilbeträge wenigstens 100 Mark ergibt.

Die Zahlung hat bei derjenigen Stelle zu erfolgen, bei der die Zeichnung angemeldet worden ist.

Die zur Rückzahlung am 1. Oktober d. J. gezogenen Mark 200 000 000 5% Reichsschatzanweisungen von 1914 (I. Kriegsanleihe, Serie VI) werden bei der Begleichung zugeteilter Kriegsanleihen zum Nennwert in Zahlung genommen. Den Zeichnern werden auf die mit diesen Schatzanweisungen zu begleichenden neuen Anleihen, je nachdem sie Reichsanleihe oder Reichsschatzanweisungen gezeichnet haben, 5% Stückzinsen für 180 Tage oder 4½% Stückzinsen für 90 Tage vergütet. Die 5% Reichsschatzanweisungen sind mit Zinsscheinen, die am 1. April 1919 fällig sind, einzureichen.

Die im Laufe befindlichen unverzinslichen Schatzscheine des Reichs werden — unter Abzug von 5% Diskont vom Zahlungstage, frühestens vom 30. September ab, bis zum Tage der Fälligkeit — in Zahlung genommen.

7. Postzeichnungen.

Die Postanstalten nehmen nur Zeichnungen auf die 5% Reichsanleihe entgegen. Auf diese Zeichnungen kann die Vollzahlung am 30. September, sie muß aber spätestens am 6. November geleistet werden. Auf bis zum 30. September geleistete Vollzahlungen werden Zinsen für 180 Tage, auf alle anderen Vollzahlungen bis zum 6. November, auch wenn sie vor diesem Tage geleistet werden, Zinsen für 144 Tage vergütet.

8. Umtausch.

Den Zeichnern neuer 4½% Schatzanweisungen ist es gestattet, daneben Schuldverschreibungen der früheren Kriegsanleihen und Schatzanweisungen der I., II., IV. und V. Kriegsanleihe in neue 4½% Schatzanweisungen umzutauschen, jedoch kann jeder Zeichner höchstens doppelt soviel alte Anleihen (nach dem Nennwert) zum Umtausch anmelden, wie er neue Schatzanweisungen gezeichnet hat. Die Umtauschanträge sind innerhalb der Zeichnungsfrist bei derjenigen Zeichnungs- oder Vermittlungsstelle, bei der die Schatzanweisungen gezeichnet worden sind, zu stellen. Die alten Stücke sind bis zum 21. Dezember 1918 bei der genannten Stelle einzureichen. Die Einreicher der Umtauschstücke erhalten auf Antrag zunächst Zwischenscheine zu den neuen Schatzanweisungen.

Die 5% Schuldverschreibungen aller vorangegangenen Kriegsanleihen werden ohne Aufgeld gegen die neuen Schatzanweisungen umgetauscht. Die Einlieferer von 5% Schatzanweisungen erhalten eine Vergütung von Mark 2,25 für je 100 Mark Nennwert. Die Einlieferer von 4½% Schatzanweisungen der vierten und fünften Kriegsanleihe haben Mark 2,50 für je 100 Mark Nennwert zuzuzahlen.

Die mit Januar/Juli-Zinsen ausgestatteten Stücke sind mit Zinsscheinen, die am 1. Juli 1919 fällig sind, die mit April/Oktober-Zinsen ausgestatteten Stücke mit Zinsscheinen, die am 1. April 1919 fällig sind, einzureichen. Der Umtausch erfolgt mit Wirkung vom 1. Januar 1919, so daß die Einlieferer von April/Oktober-Stücken auf ihre alten Anleihen Stückzinsen für ¼ Jahr vergütet erhalten.

Sollen Schuldbuchforderungen zum Umtausch verwendet werden, so ist zuvor ein Antrag auf Ausreichung von Schuldverschreibungen an die Reichsschuldenverwaltung (Berlin SW 68, Oranienstr. 92-94) zu richten. Der Antrag muß einen auf den Umtausch hinweisenden Vermerk enthalten und spätestens bis zum 13. November d. J. bei der Reichsschuldenverwaltung eingehen. Daraufhin werden Schuldverschreibungen, die nur für den Umtausch in Reichsschatzanweisungen geeignet sind, ohne Zinsscheinbogen ausgereicht. Für die Ausreichung werden Gebühren nicht erhoben. Eine Zeichnungssperre steht dem Umtausch nicht entgegen. Die Schuldverschreibungen sind bis zum 21. Dezember 1918 bei den in Absatz 1 genannten Zeichnungs- oder Vermittlungsstellen einzureichen.

*) Die zugeteilten Stücke sämtlicher Kriegsanleihen werden auf Antrag der Zeichner von dem Kontor der Reichshauptbank für Wertpapiere in Berlin nach Maßgabe seiner für die Niederlegung geltenden Bedingungen bis zum 1. Oktober 1920 vollständig kostenfrei aufbewahrt und verwaltet. Eine Sperre wird durch diese Niederlegung nicht bedingt; der Zeichner kann sein Depot jederzeit — auch vor Ablauf dieser Frist — zurücknehmen. Die von dem Kontor für Wertpapiere ausgefertigten Depotscheine werden von den Darlehenskassen wie die Wertpapiere selbst beliehen.

Berlin im September 1918.

Reichsbank-Direktorium.
Havenstein. v. Grimm.

Digitized by Google

Am 17. d. Mts. ist nach längerem, schwerem Leiden unser lieber Freund und Kollege

Herr Geheimer Justizrat

Adolf Harbers,

Generaldirektor der Aachener und Münchener Feuer-Versicherungs-Gesellschaft,

verschieden.

Wir stehen tief erschüttert in aufrichtigster Trauer an der Bahre dieses seltenen, allverehrten und hochgeschätzten Mannes, der uns infolge seiner hervorragenden Kenntnisse und Fähigkeiten jahrzehntelang ein zielbewußter Führer und zuverlässigster Berater war und sich dadurch um das deutsche Privat-Feuerversicherungswesen unvergleichliche Verdienste erworben hat. — Wir danken ihm auch an dieser Stelle von ganzem Herzen dafür.

Seine unermüdliche Arbeitskraft, seine nie versagende Hilfsbereitschaft und treue Freundschaft sowie seine Taten werden uns unvergeßlich bleiben.

Berlin, den 20. September 1918.

Vereinigung der in Deutschland arbeitenden Privat-Feuerversicherungs-Gesellschaften.

Holub.

verantwortl. f. d. Schriftleitung: G. Taubert, Leipzig-Schl. — Druck und Verlag: Jüstel & Göttel, Leipzig.

Digitized by Google

Leipzig **ANNALEN** 1918

des gesamten

VERSICHERUNGSWESENS.

Erscheint jeden Donnerstag. Abonnementspreis vierteljährlich 9 Mark. Der Preis für einzelne Nummern beträgt 1 Mark.

Redaktion und Expedition: Emilienstraße 21.

Inserate jeder Art werden in der Expedition angenommen. die einspaltige Petitzeile oder deren Raum mit 40 Pf. berechnet.

Nr. 40 Leipzig, den 3. Oktober 1918. 49. Jahrgang

Der neunte Gang

zu den Altären des Vaterlandes!
Leg dein Scherflein in die Opferschalen!
Die anderen,
Größere wie Du, Herrliche,
Glorreiche,
füllten sie mit ihrem Blute.
Sie zu ehren, gib zur „Neunten".

Zeitgemäße Hypothekenfragen.

Nachbeleihungen, — Veränderungen in den Taxen, z. B. Erhöhung des Abzugs für Lasten.

Von Direktor Dr. jur. Hecht, München.

(Fortsetzung.)

III.

Noch eine andere in letzter Zeit auf dem Grundstücksmarkt hervorgetretene Erscheinung könnte ebenfalls zu der irrigen Annahme führen, daß eine Erhöhung der Darlehnssumme durch sie gerechtfertigt werde. Es ist dies die fast auf der ganzen Linie vorgenommene nicht unwesentliche Steigerung der Mietspreise. Denn neben dem in erster Linie den Verkaufswert feststellenden Schätzungswert wird auch der Rentewert als Grundlage für die Beleihungshöhe der Grundstücke mit verwendet, derart, daß das sich aus dem Schätzungs- und Rentewert ergebende arithmetische Mittel als der der Beleihung zu Grunde liegende Wert des Grundstückes angenommen wird. Aber auch hier sind die Gründe für die Erhöhung der Mietspreise keine solche, daß dadurch zugleich der Verkaufswert des Grundstücks erhöht wird. Der Hauptgrund für die Steigerung ist der, daß der Hausbesitzer infolge der allgemeinen Teuerungsverhältnisse mit erheblich gesteigerten Betriebskosten zu rechnen hat, die er in Form einer Mietssteigerung auf seine Mieter abwälzt; er muß vielfach höhere Steuern und höhere Hypothekenzinsen zahlen und außerdem noch mit gesteigerten Unterhalts- und Betriebskosten rechnen. Hand in Hand damit geht aber auch bei den Hausbesitzern das allgemein zu beobachtende Bestreben, sich für die allgemeine Steigerung der Lebenshaltung durch Erhöhung der eigenen Einnahmen schadlos zu halten. Also auch die aus genannten beiden Umständen hervorgegangene Mietspreissteigerung kann nicht als ein Beweis für eine wirkliche und dauernde Werterhöhung der Grundstücke verwendet werden, so wenig als die Erhöhung der Versicherungssumme.

IV.

Zu beachten ist auch noch ein weiterer wichtiger Umstand, welcher einer Werterhöhung der Grundstücke entgegenwirkt. In der langen Kriegsdauer wurden nämlich aus den bekannten Gründen des Arbeitsmangels und der starken Verteuerung aller Materialien an den bestehenden Häusern nur die absolut notwendigen Reparaturen vorgenommen, und auch da konnte manches, obwohl es dringend geboten gewesen wäre, nicht, oder, soweit es geschah, nur unter Verwendung minderwertiger Ersatzstoffe durchgeführt werden. Die Folge ist eine wesentlich stärkere Abnutzung der Häuser als im Frieden und ein

Digitized by Google

gewisses allgemeines Herunterwirtschaften, das den Anwesenswert nicht unwesentlich vermindert. Die durch die Erhöhung der Materialpreise eingetretene formelle Wertsteigerung des Ueberbaues muß daher wenigstens bis zu einem gewissen Grade als Ausgleichsfaktor gegenüber der durch die Vernachlässigung des Baues eingetretenen Wertminderung betrachtet werden. Allerdings wird so stark, als sich die formelle Wertsteigerung erhöht hat (cf. II am Schluß), die Vernachlässigung des Baues nicht bewertet werden können; andererseits steht jener aber die jedenfalls für längere Zeit vorauszusetzende wesentliche Erhöhung der Reparaturkosten als weiterer Minusposten gegenüber. Auch aus diesen Umständen geht also hervor, daß eine wirkliche Wertsteigerung und damit zugleich die Möglichkeit einer darauf beruhenden höheren Belastung der Anwesen einstweilen sehr problematischer Natur sind.

V.

Die bisher behandelten Gesichtspunkte befassen sich nur mit dem einen Faktor der Wertbemessung eines Grundstückes, nämlich mit dem Gebäudewert. Der andere, der Wert des Grund und Bodens, ist dabei nicht berücksichtigt. Er kommt allerdings meist in zweiter Linie, weil, zumal bei städtischen Grundstücken, der Gebäudewert den Grundwert in der Mehrzahl der Fälle nicht unbeträchtlich übersteigt Wie es nun mit etwaigen Wertänderungen des Grund und Bodens gegenüber den seitherigen Wertbemessungen künftig stehen wird, läßt sich fast noch weniger vorhersagen, als bei dem Gebäudewert Auch hier wird sehr vieles von der Entwicklung der allgemeinen Wirtschafts- und Geldverhältnisse abhängen. Auch die derzeit brennende Frage der Wohnungsnot spielt hier herein. Würde sie andauern, so müßte dies zu einer Vermehrung der Hausbauten an der Peripherie der großen Städte führen, was zu einer Wertsteigerung der Grundstücke daselbst und damit zu einer Entwertung wenigstens gewisser Arten von Grundstücken im Innern führen müßte. Es ist aber nicht anzunehmen, daß die Wohnungsnot nach dem Kriege in ihrem derzeitigen Umfange fortbestehen wird. Sie ist eine Erscheinung der Kriegszeit, hervorgerufen zu einem guten Teil durch den Zuzug vom Lande in die Städte infolge der Kriegsverhältnisse, vor allem der Kriegsindustrie, und sie dürfte wieder verschwinden oder wenigstens stark abnehmen, wenn die Friedenswirtschaft die Arbeitskräfte an ihre normale Stelle zurückruft. Tatsache bleibt jedenfalls, daß der Krieg Millionen von Leben vernichtet und in großer Zahl Ehen zerstört oder am Neuabschluß verhindert und damit die Bevölkerungsziffer namhaft herabgesetzt hat, und ein großer Teil hiervon entfällt auf die Städte. Dem gegenüber darf allerdings nicht übersehen werden, daß nunmehr schon 4 Jahre so gut wie nicht gebaut wird, daß auch vor dem Krieg die Bautätigkeit eine kleine war, und daß in der Zeit nach dem Krieg noch geraume Zeit die zu erwartenden hohen Preise für die Materialien und für die Arbeitskräfte einer stärkeren Bautätigkeit entgegenwirken werden, während trotz aller Abgänge doch eine Mehrung der Bevölkerung sich vollzogen haben wird. Schluß folgt.

Transportversicherung im Kriege.

Gute Wirtschaftsjahre sind meist auch gute Versicherungsjahre, d. h. wenigstens was die Prämieneinnahme anbelangt. Wiederholt ist darauf hingewiesen, daß die Lage der Transportversicherung im engsten Zusammenhange stehe mit dem durch den Stand von Handel und Industrie bewirkten Weltverkehr. Nun lauten aber die Schiffahrts- und Eisenbahnverkehrsberichte immer trostloser. Der Handelskrieg hat bei seiner gewaltigen Ausdehnung immer noch schärfere Formen angenommen. Die Blokade Englands durch Deutschland, beginnend am 18. Februar 1915 mit dem verschärften Unterseebootkrieg, die englische Order in Council vom 11. März 1915 und gar die deutsche neueste Erklärung vom 31. Januar 1917 unterbanden die Schiffahrt fast vollständig. Aber auch der Eisenbahnverkehr erlitt die empfindlichsten Einschränkungen, namentlich weil weitere Staaten in den Krieg traten und sich die Einfuhr- und Ausfuhrverbote ungeheuer vermehrten. Der Unterseebootkrieg und die Inanspruchnahme der Eisenbahnen durch Kriegstransporte bewirkten einen gewaltigen Mangel an Schiffsraum und eine bedenkliche Wagennot. Die Waren häuften sich daher an gewissen Hafenplätzen, aber auch im Binnenlande, in ganz erschreckender Weise an, so daß da und dort sogar zu staatlicher Regelung der Weiterbeförderung geschritten werden mußte.

Aus all dem Gesagten dürfte wohl mit Deutlichkeit hervorgehen, daß tatsächlich der Weltkrieg das Risiko der Transportversicherung von Grund auf geändert und wesentlich erhöht hat. Wohl wurden von den

Digitized by Google

Transportversicherern für dieses Kriegsrisiko Zuschlagsprämien — Kriegsversicherungsprämien — eingefordert. Dafür stellte sich eine andere Schwierigkeit ein, nämlich die Verringerung der Möglichkeit, für das Kriegsrisiko die erforderlichen Rückversicherer zu finden. Dieser Umstand zwang die Gesellschaften nur zu oft, auf einzelne Risiken Summen für eigene Rechnung zu behalten, die sie in normalen Zeiten, bei wesentlich kleinerer Gefahr, nie ohne weitere Abgabe in Rückversicherung für sich getragen hätten.

Der Einschluß der Kriegsgefahr bei den verschiedenartigsten Importen und Exporten erwies sich auch für die in der Schweiz arbeitenden Transportversicherungsgesellschaften notwendig und unvermeidlich. Das Bestreben war unbedingt vorhanden, jedes Risiko zu angemessenen Prämiensätzen zu übernehmen. Die Konkurrenz der billiger arbeitenden „Lloyds" brachte für Einfuhrwaren etwelche Abnehmer der Geschäfte; für auszuführende Schweizerartikel sind Versicherungen bei Lloyds nicht erlaubt.

Die Wertpapieranlagen der deutschen Privatversicherung.

Von Dr. R. van der Borght, Kaiserl. Präsident a. D.

Die deutsche Privatversicherung, soweit sie in der Statistik des Aufsichtsamtes für Privatversicherungen berührt wird — und das ist die Hauptmasse der hierher gehörigen Unternehmungen — hat 1914 nicht weniger als 7,03 Milliarden an Kapitalanlagen aufzuweisen. Ihre Hauptposten sind Hypotken und Grundschulden (5,3 Milliarden). Der demnächst wichtigste Posten ist die Wertpapieranlage. Ihre Summe wird 1914 nach dem Bilanzwert auf 740,74 Millionen M angegeben. Das bedeutet gegen das Jahr 1913 eine Vermehrung um nicht weniger als 233,1 Millionen M. Die Anlage in Wertpapieren hat sich stetig ausgedehnt. 1902 hatte die Privat-Versicherung nur 227 Millionen M in Wertpapieren angelegt. Dieser Betrag wird durch die heutigen Anlagen in Wertpapieren um 227 pCt. überschritten, während die Gesamtsumme aller Kapitalanlagen sich in derselben Zeit um 127 pCt. vermehrt hat.

Die Wertpapieranlage ist diejenige Hauptform, die dem Bedürfnis nach Flüssigkeit der Anlage Rechnung trägt. Das Bedürfnis nach solcher Flüssigkeit ist in den einzelnen Zweigen der Versicherung ungleich. Besonders groß ist es in der Hagel-, Vieh- und Rückversicherung. Sie haben deshalb auch über die Hälfte bis über $^4/_5$ ihrer Anlage in Wertpapieren gemacht. Die Feuerversicherung nimmt eine mittlere Stellung ein. Bei ihr bleibt die Wertpapieranlage immer unter $^2/_3$ der Gesamtkapitalanlage. Viel stärker ist die Wertpapieranlage bei der Glas-, Unfall- und Lebensversicherung. Diesen Gruppen gestattet die Eigenart ihrer Verhältnisse, den weitaus größten Teil ihrer Anlage in Hypotheken und Grundstücken unterzubringen. An den Grundzahlen gemessen, zeigt allerdings die Lebensversicherung den größten Umfang der Wertpapieranlagen. Das ist auch nicht auffällig, weil die Lebensversicherung überhaupt mit den größten Kapitalanlagen erscheint. Von den gesamten Kapitalanlagen der deutschen Privatversicherung nimmt ja die Lebensversicherung mit 6 Milliarden M $^6/_7$ für sich in Anspruch. Bei den Wertpapieranlagen (1914 740,74 Millionen) steht die Lebensversicherung mit 292,29 Millionen Mark an erster Stelle. Ihr folgt die Rückversicherung mit 197,02 Millionen M Wertpapieranlagen, während sie mit der Gesamtsumme ihrer Kapitalanlagen überhaupt (261,14 Millionen M) erst an dritter Stelle steht. Der Rückversicherung geht die Feuerversicherung bei der Gesamtanlage (467,51 Millionen M) voran; aber ihre Wertpapieranlage kommt erst an dritter Stelle, da sie sich 1914 auf 167,46 Millionen M beläuft. Alle anderen Gruppen treten hinter diesen drei Gruppen weit zurück, was die Wertpapieranlage anlangt. Die Unfallversicherung hat 1914 56,4, die Hagelversicherung 22,2, die Viehversicherung 3,9, die Glasversicherung 1,5 Millionen M an Wertpapieranlagen aufzuweisen.

Der deutschen Privatversicherung ist nicht, wie den öffentlichen Feuersozietäten, die Anlage eines bestimmten Teiles ihres Vermögens in Staatspapieren vorgeschrieben. Bestrebungen nach dieser Richtung hin sind z. Zt. nicht zum Durchbruch gekommen. Trotzdem muß festgestellt werden, daß die Privatversicherung bei ihren jüngsten Anlagen den obersten Gesichtspunkt, die Sicherheit der Anlagen, genügend gewahrt hat.

Eigentlich spekulative Wertpapieranlagen finden sich bei der deutschen Privatversicherung nicht, im Gegensatz zu der amerikanischen. Zwar sind bei den deutschen Versicherungen auch Aktien zu Kapitalanlagen benutzt worden. Aber es gibt viele Aktien, die durchaus als sichere Anlage gelten können, und vor allen Dingen spielt die Anlage in Aktien bei der deutschen Privatversicherung nur eine geringe Rolle.

Legt man den Nennwert, der von dem Bilanzwer abweicht, zu Grunde, so ergibt sich für das Jahr 1914 in der deutschen Privatversicherung eine Wertpapieranlage von 834,83 Millionen M. Davon kommen nur 4,6 pCt. auf inländische und 3,4 pCt. auf ausländische Aktien, sodaß nur 8 pCt. oder 66,24 Millionen M des Nennwertes aller Wertpapiere in Aktien angelangt sind. Den größten Teil der in- und ausländischen Aktien zeigt die Rückversicherung. Sie hat 1914 von den 38,26 Mill. Mark und von den 27,98 Millionen M ausländischer Aktien allein schon 26,75 Millionen M in ihrem Bestand. Das beruht im wesentlichen darauf, daß die Rückversicherungsanstalten sich selbst in entsprechendem Umfange an anderen Versicherungsunternehmungen beteiligen müssen, sowohl im Inlande als auch im Auslande. Von ihrem deutschen Aktienbestand stammt der allergrößte Teil, nicht weniger als 21,94 Millionen M, aus inländischen Versicherungsunternehmungen. Ganz unbedeutende Beträge ausländischer Aktien finden sich noch bei der Feuer-, Lebens-, Unfall- und Haftpflichtversicherung. Bei der Vieh-, Hagel- und Glasversicherung kommen ausländische Aktien überhaupt nicht vor. Der Bestand an inländischen Aktien ist, abgesehen von der Rückversicherung, am größten bei der Unfall- und Haftpflichtversicherung mit 7,14 Millionen M; bei der Lebensversicherung ist er 2,77 Millionen M, bei der Hagelversicherung 2,56 Millionen M, bei der Feuerversicherung 2,23 Millionen

Digitized by Google

Mark, bei der Glasversicherung 0.14 Millionen M. Das sind durchweg, gegenüber dem Gesamtbestande an Wertpapieren, so unbedeutende Beträge, daß sie einen wesentlichen Einfluß nicht ausüben können. Im übrigen handelt es sich bei dem Aktienbesitz meist um Aktien gefestigter Unternehmungen (Versicherungsgesellschaften, Banken, Eisenbahnen usw.). Die Gegenseitigkeitsgesellschaften sind in allen Versicherungszweigen an dem Besitz ausländischer Aktien nicht beteiligt, und ihr Besitz an inländischen Aktien ist nach den Grundbeträgen überall kleiner als bei den Aktiengesellschaften des gleichen Versicherungsgebiets. Uebrigens sind in dem Aktienbesitz bemerkenswerte Verschiebungen eingetreten. So haben in der Feuerversicherung die Gegenseitigkeitsgesellschaften ihren Aktienbesitz von 53,200 M in den Jahren 1902 bis 1904 bis auf 2,700 M in den Jahren 1905 bis 1914 herabgesetzt. Sie haben also den größten Teil ihres inländischen Aktienbesitzes abgestoßen. Die Aktiengesellschaften der Feuerversicherung haben ihren ausländischen Aktienbesitz wesentlich vermindert. 1902 hatten sie noch über 7½ Millionen M solcher Papiere.

Ueberall aber treten die Anlagen in ausländischen Papieren weit zurück hinter den inländischen, 1914 entfallen rund $^{7}/_{10}$ aller Wertpapieranlagen der deutschen Privatversicherung auf inländische Wertpapiere.

Unter ihnen stehen an erster Linie die Reichs-, Staats- und staatlich garantierten Anleihen. Sie umfassen jetzt über die Hälfte aller Wertpapieranlagen (52,4 pCt.) und ihr Anteil hat sich gegen die vorhergehenden Jahre wesentlich erhöht. Am schwächsten ist diese Gruppe vertreten bei den Rückversicherungsgesellschaften mit 29,5 pCt., demnächst in der Glasversicherung mit 48,1 pCt., bei Aktiengesellschaften und mit 46,1 pCt. bei Gegenseitigkeitsvereinen und in der Viehversicherung mit 49 pCt. bei Aktiengesellschaften und mit 47,3 pCt. bei Gegenseitigkeitsvereinen. Alle anderen Gruppen haben mehr als die Hälfte ihrer Wertpapieranlagen in inländischen Reichs-, Staats- und staatlich garantierten Anleihen untergebracht. Die Unfallversicherung hatte 1914 so angelegt 56,6 pCt. ihrer Wertpapieranlagen, die Feuerversicherung bei den Gegenseitigkeitsvereinen 51,1 pCt. und bei den Aktiengesellschaften 59,8 pCt., die Lebensversicherung bei den Aktiengesellschaften 55,3 pCt., bei den Gegenseitigkeitsvereinen 73,7 pCt., bei den Berufsvereinigungen 83,3 pCt.

Die starke Vermehrung dieser Gruppen im Jahre 1914 beruht auf der Beteiligung an Kriegsanleihen. Die Beteiligung an Reichsanleihen hat sich bei allen Gruppen der Versicherung 1914 gegen 1913 wesentlich gesteigert, derart, daß der Bestand an Reichsanleihe zum Teil auf ein mehrfaches des Betrages von 1913 emporschnellte. Rund 160 Mill. M hat die Privatversicherung 1914 neu an Reichsanleihe aufgenommen, davon die Lebensversicherung allein 110,32 Mill. M, die Feuerversicherung 24,6 Mill. M. Diese beiden Gruppen zeigen nach den Grundzahlen die bedeutendsten Summen der neuen Reichspapiere. Die Beteiligung an der Kriegsanleihe ist seitdem überall erheblich gewachsen. Bis zur 5. Kriegsanleihe hatte die deutsche Privatversicherung, soweit sie dem Aufsichtsamt für Privatversicherung unterstellt ist, auf eigene Rechnung schon über eine Milliarde Mark Kriegsanleihe übernommen und außerdem noch $^{4}/_{5}$ Milliarden Mark für fremde Rechnung. Auch an der 6. und 8. Kriegsanleihe hat sich die Privatversicherung stark beteiligt und eine große Aufnahmefähigkeit gezeigt, die in jeder Weise Anerkennung verdient, umsomehr, als die Privatversicherung in der Hauptsache als Dauerbesitzer der Kriegsanleihe erscheint und deshalb nicht etwa später durch stärkeren Rückfluß den Kursstand solcher Papiere beeinflussen wird. Im Gegenteil, die Privatversicherung wird sich geradezu als ein Rückhalt für den Kurs der Kriegsanleihe erweisen.

Die Erfahrung hat gezeigt, daß ohne irgend welchen gesetzlichen Zwang gerade in kritischen Zeitläuften die deutsche Privatversicherung sich ihrer vaterländischen Pflichten voll bewußt gewesen ist. Dabei blieben ihr noch Mittel übrig, um auch anderen öffentlichen Körperschaften mit Darlehn zur Hilfe zu kommen, den Bestand an sonstigen deutschen Staatspapieren zu stärken, aber auch den Pfandbriefen und Kommunalobligationen einen vermehrten Abgang zu verschaffen und dadurch mittelbar dem Realkredit in dieser überaus schweren Zeit helfen zu können, was unmittelbar geschehen ist durch Hergabe von Hypotheken. Gewiß ein Zeichen gesunder Verhältnisse und williger Anpassung an die Bedürfnisse der Kriegszeit.

Die Kommunalanleihen sind verhältnismäßig am meisten von den Gegenseitigkeitsvereinen der Vieh- und Feuerversicherung zur Anlage benutzt worden (je 25,1 pCt. ihrer Wertpapieranlagen überhaupt). Der Grundzahl nach bedeutet naturgemäß das Eingreifen der Feuerversicherung viel mehr als das der Viehversicherung, zumal auch die Aktiengesellschaften der Feuerversicherung sich in zunehmendem Maße dieser Anlageart zugewandt haben. In der Feuerversicherung hatten die Gegenseitigkeitsvereine 1902 8,43 Mill. M und 1914 8,96 Mill. M Kommunalanleihen. Sie zeigten somit keine wesentlichen Verschiebungen, während die Aktiengesellschaften ihre Kommunalanleihen von 5,13 Mill M im Jahre 1902 bis auf 6,97 Mill. M im Jahre 1913 und auf 8,03 Mill. M im Jahre 1914 erhöht haben.

Die Anlage in Pfandbriefen und Kommunalobligationen der Hypothekenbanken ist in der Vieh-, Hagel- und Feuerversicherung am stärksten. In der Feuerversicherung haben hier namentlich die Aktiengesellschaften eingegriffen; im Jahre 1902 hatten sie 5,8 Mill. M solcher Papiere, im Jahre 1914 hatten sie den Betrag bis auf 8,07 Mill. M gesteigert. In derselben Zeit ist die Anlage in solchen Papieren bei den Gegenseitigkeitsvereinen der Feuerversicherung von 4,05 auf 1,97 Mill. M zurückgegangen. An sonstigen Pfandbriefen und Kommunalobligationen hatten die Gegenseitigkeitsgesellschaften der Feuerversicherung 1914 einen Bestand von 5,2 Mill. Mark gegenüber 5,06 Mill. M im Jahre 1902. Zeitweilig wurde in dieser Zeit der Bestand bis auf 3,75 Mill. M gesenkt. Die Aktiengesellschaften der Feuerversicherung haben ihren Bestand an sonstigen Pfandbriefen usw. seit 1902 bis 1914 von 4,42 Mill. M auf 3,22 Mill. M ver-

Digitized by Google

mindert. Der Bestand an Pfandbriefen und Kommunalobligationen überhaupt beläuft sich hiernach bei der Privatfeuerversicherung im Jahre 1914 auf rund 18,5 Mill. Mark. Nur noch die Lebensversicherung mit 21,34 Mill. Mark geht darüber hinaus. In allen anderen Zweigen der Privatversicherung sind Pfandbriefe und Kommunalobligationen nur in geringen Beträgen vertreten.

Alles in allem stehen in der deutschen Privatversicherung die unbedingt sicheren Anlagearten bei den Wertpapieren in einem solchen Maße im Vordergrunde, daß man nur mit Befriedigung von ihrer umsichtigen und soliden Anlagepolitik Kenntnis nehmen kann. Hierin liegt eine große Leistung. Man muß sie um so höher einschätzen, als sie der eigenen Entschließung der deutschen Privatversicherung entsprungen ist. Nicht weil sie hierzu gezwungen war, sondern weil sie als Verwalter eines großen Teiles des Volksvermögens aus eigenem Antrieb die Grundsätze gesunder Geschäftsführung in den Vordergrund geschoben hat, hat sie in ihrer Anlagepolitik einen Grad von Sicherheit erreicht, der ihr im Versicherungswesen der ganzen Welt eine besondere Stellung sichert.

(Magdb.-Ztg.)

Zur Tagesgeschichte.

Zeichnungen auf die 9. Kriegsanleihe.

Nordstern	12,000,000 M
Friedrich Wilhelm	10,000,000 „
Feuervers. Rheinland	1,100,000 „
Wilhelma	6,000,000 „
Münchener Rückv.	7,000,000 „
Württembergische Feuerv.	5,000,000 „
Köln. Rückv.	3,000,000 „
Gisela-Verein	2,850,000 „
Rheinische Feuer	1,000,000 „
Concordia	5,000,000 „
Reichsversicherung für Angestellte	100,000,000 „
New-York. Leb.-V.-G.	2,000,000 „
Vaterländische u. Rhenania	2,000,000 „
Arminia	16,000,000 „

Vorlesungen über Versicherungswesen an deutschen Hochschulen im Wintersemester 1918/19:

1. Aachen T. T. Prof. Henne, Ing. Dozent, Feuerversicherungstechnik. 2 St. Ders. Feuerversicherungstechnik. Besprechungen. 1 St. Ders. Grundzüge der Springiertechnik. 1 St.

2. Berlin H.-H. Prof. Manes, Allgem. Versicherungslehre. 2 St.: Die wirtschaftlichen, rechtlichen und technischen Grundlagen des gesamten Versicherungswesens mit besonderer Berücksichtigung der Privatversicherung. Begriff und Wesen, Voraussetzungen und Grenzen, Entwickelung, Bedeutung und Statistik der Versicherung. Ihre Betriebsarten und Unternehmungsformen; Verbände. Der Geschäftsgang der Versicherungsanstalten; Innendienst und Vermittlerwesen. Die Fragen der Versicherungspolitik: Staatsaufsicht, Besteuerung, Vertragsrecht.

Prof. v. Liebig, Privatversicherung. 2 St.: Transport-, Feuer-, Lebens-, Unfall- und Haftpflichtversicherung usw. — Geschichtliche Entwicklung und gegenwärtiger Stand jedes einzelnen Versicherungszweigs. — Zweck und Gegenstand. — Die einzelnen Versicherungsarten. — Technik. — Verbände. Statistik.

Prof. Hager, Recht des Versicherungsvertrages. 1 St.: Allgemeines. — Uebersicht über das Reichsgesetz über den Versicherungsvertrag vom 30. Mai 1908. — Die Arten der Versicherungsverträge. — Grundbegriffe. — Der Abschluß des Vertrages. — Die Prämie. — Anzeigepflicht und Gefahrerhöhung. — Der Versicherungsfall. — Die Einwirkung des Krieges auf den Versicherungsvertrag.

Prof. Manes, Sozialversicherung. 1 St.: Die Versicherung als Einrichtung der Sozialpolitik. Entwicklung, Organisation und Technik der sozialpolitischen Versicherungen. Ihre Bedeutung für die Privat- und die Volkswirtschaft. Die einzelnen Zweige: Kranken-, Unfall-, Invaliden-, Alters- und Hinterbliebenenversicherung; Angestelltenversicherung. Krieg und Sozialversicherung. Sozialversicherung des Auslandes.

Prof. v. Liebig, Versicherungspraktikum mit besonderer Berücksichtigung der privaten Feuerversicherung. 2 St. 14tägig: Besprechung von Fällen aus der Praxis der Feuerversicherungsunternehmungen unter Berücksichtigung der neuesten Rechtsprechung. Besprechung von Bilanzen.

Prof. Manes, Versicherungsübungen für Anfänger mit besonderer Rücksicht auf Kriegsteilnehmer. 2 St. 14tägig.: Besprechung wichtiger Fragen aus dem Gesamtgebiet des privaten und des sozialen Versicherungswesens. — Nutzanwendung der einzelnen Versicherungszweige. Die Versicherung im Dienste des Kaufmanns. — Die Versicherung im Kriege und in der Uebergangswirtschaft.

Einheitliche Kriegsanleiheversicherung für Heeresangehörige. Seit Einführung der Kriegsanleiheversicherung im Frühjahr 1917 hat die Beteiligung der Heeresangehörigen an dieser Form der erleichterten Zeichnung mit jeder Anleihe an Umfang zugenommen. Die militärischen Behörden standen der Einrichtung von Beginn an wohlwollend gegenüber. Ihrer guten Absicht, die private Werbetätigkeit amtlich zu unterstützen, legte jedoch die Verschiedenartigkeit der Tarife und Versicherungsbedingungen Schwierigkeiten in den Weg, die mit der Zahl der beteiligten Gesellschaften wuchsen. Immer dringender machte sich mit der Zeit das Bedürfnis nach einer einheitlichen Gestaltung der Kriegsanleiheversicherung für unsere Feldgrauen geltend. Es haben sich nun vor einigen Wochen zehn deutsche Lebensversicherungs-Gesellschaften zu dem Deutschen Kriegsanleiheversicherungs-Verband zusammengeschlossen, der die Kriegsanleiheversicherung für Heeresangehörige auf eine einheitliche Grundlage stellt. Die Versicherungsreform dieses Verbandes ist eine auf zwölf Jahre abgekürzte Lebensversicherung ohne ärztliche Untersuchung und ohne Wartezeit; alle Altersstufen zwischen 17 und 50 Jahren zahlen die gleiche Prämie; die Kriegsgefahr ist ein-

Digitized by Google

geschlossen. — Beteiligt sind an dem Verband nachstehende Gesellschaften: Allgemeiner Deutscher Versicherungsverein A.-G. in Stuttgart; Deutsche Lebensversicherungsbank „Arminia" A.-G. in München; „Atlas" Deutsche Lebensversicherungs-Gesellschaft Ludwigshafen a.Rh.; Frankfurter Lebensversicherungs-Aktiengesellschaft in Frankfurt a. M.; Hamburg-Mannheimer Versicherungs-Aktien-Gesellschaft in Hamburg; „Iduna", Lebens-, Pensions- und Leibrentenversicherungs-Gesellschaft A.-G. in Halle a. S.; Nürnberger Lebensversicherungs-Aktiengesellschaft in Berlin; Versicherungsgesellschaft „Thuringia" in Erfurt; „Wilhelma" Allgemeine Versicherungs-Aktiengesellschaft in Magdebnrg. — Der Verband hat bereits die Genehmigung des Kaiserlichen Aufsichtsamts für Privatversicherung erhalten. Der Betrieb dieser für unser Heer bestimmten Versicherung erfolgt auf gemeinsame Rechnung der beteiligten Gesellschaften nach einem vereinbarten Verteilungsplane. Daneben bleibt es den einzelnen Gesellschaften überlassen, ihre eigenen Einrichtungen für die allgemeine Kriegsanleiheversicherung nach ihrem Ermessen weiterzuführen. — Es steht zu erwarten, daß der Deutsche Kriegsanleiheversicherungs-Verband die Beteiligung unseres Heeres an der neunten Kriegsanleihe wesentlich steigern und somit zu einem stattlichen Gesamtergebnis der Anleihe beitragen wird.

Die Geschäftsstelle des Verbandes befindet sich bei der Preußischen Lebensversicherungs-A.-G., Berlin W 8, Mohrenstraße 62.

Die **Gesellschaft zu gegenseitiger Hagelschäden-Vergütung in Leipzig** teilt uns Folgendes mit:

Ueber den Verlauf des diesjährigen Geschäftes können wir Ihnen vorläufig mit folgenden Zahlen dienen:

1. die Polizenzahl erhöhte sich von 25 285 auf 25 341;
2. die Versicherungssumme stieg von 190 102 658 M auf ca. 216 000 000 M;
3. Schäden wurden gemeldet: 3355 Stück, welche mit einer Entschädigungssumme von 1 895 000 M brutto geschätzt wurden;
4. zur Deckung des Fehlbetrages wird die Einziehung eines Nachschusses von 45 Prozent nötig;
5. die Durchschnittsprämie zuzüglich Reservefondsbeitrag und Nachschuß für alle Gegenden, Früchte und Gefahrenklassen wird sich auf 106 Pfg. stellen;
6. Der Reservefonds, welcher am 1. Januar 1918 881 699 M betrug, wird trotz der Entnahme, welche zur Deckung der Ausgaben Verwendung findet, auf ungefähr eine Million Mark anwachsen.

Thuringia in Erfurt. Die Gesellschaft hat dieser Tage einen Prospekt veröffentlicht, auf Grund dessen nom. 750,000 M neue mit 25 pCt. eingezahlte Aktien der Gesellschaft zum Handel an der Berliner Börse zugelassen worden sind. Die Zulassung erfolgte auf Antrag der Disconto-Gesellschaft sowie der Herren Georg Fromberg & Co. Das Grundkapital betrug ursprünglich 2 Millionen Taler mit 20 pCt. barer Einzahlung und wurde im Jahre 1856 auf 3 Millionen Taler (9 Mill. M) mit 20 pCt. barer Einzahlung erhöht. In der Generalversammlung vom 9. Juni 1917 wurde beschlossen, zwecks Durchführung der Fusion mit der „Fortuna" Allgemeine Versicherungs-A.-G. in Berlin sowie zur Verstärkung der Betriebsmittel das Grundkapital um nom. 750,000 M durch Ausgabe von 250 Stück ab 1. Januar 1917 gewinnanteilberechtigten Namensaktien über je 3000 M zu erhöhen. Die neuen Aktien, die als mit 20 pCt. eingezahlt galten, wurden den Aktionären der Fortuna im Wege des unmittelbaren Austausches und ohne andere gegenseitige Leistungen gegen ihre Aktien derart angeboten, daß sie gegen zwei Stück ihrer mit 20 pCt. eingezahlten Aktien über je nom. 3000 M eine neue Aktie der Thuringia beziehen konnten. Das gesamte Vermögen der Fortuna ist unter Ausschluß der Liquidation mit Wirkung vom 1. Januar 1917 auf die Thuringia übergegangen. Das Kapital der „Fortuna" Allgemeine Versicherungs-A.-G. betrug 1,500,000 M mit 20 pCt. Einzahlung, die Dividenden der letzten drei Geschäftsjahre je 20 pCt. der Einzahlung. Von dem sich aus der Transaktion ergebenden Buchgewinn von 1,070,679 M werden nach Abzug der Kosten für die Kapitalserhöhung und die Fusion 75,000 M der ordentlichen (Kapital) Rücklage, 75,000 M der Sparrücklage (§ 47 der Satzungen), 100 000 M der Rücklage für Vergütungen und Unterstützungen an Beamte und 820,679 M der Sonderrücklage für die Transportversicherung zugeführt. Das Grundkapital beträgt nunmehr nom. 9,750,000 M, eingeteilt in 3250 Aktien, die sämtlich auf den Namen und über 3000 M lauten. Durch Beschluß der 64. ordentlichen Generalversammlung vom 4. Juni 1918 ist aus den Gewinnergebnissen des Jahres 1917 die Bareinzahlung auf die Aktien von 20 pCt. auf 25 pCt. erhöht worden, so daß auf den Nennbetrag jeder Aktie eine Barzahlung von 25 pCt. als geleistet gilt. Die Dividenden der Versicherungsgesellschaft Thuringia betrugen in den Jahren 1913—1917 je 66⅔ pCt. Die Aussichten für das Ergebnis des laufenden Geschäftsjahres sind als befriedigend zu bezeichnen.

Die Norddeutsche Hagel-Vers.-Ges. a. G. in Berlin versendet einen vorläufigen Bericht über das am 31. Dezember zu Ende gehende Geschäftsjahr. Diesem ist zu entnehmen, daß es möglich sein wird, mit Hilfe mäßiger Inanspruchnahme der Rücklagen (Reservefonds und Spezialreserve) das Geschäftsjahr nachschußfrei abzuschließen. Für 1917 hatte sich ein Fehlbetrag von 9,625,594 M ergeben, der mit 2,210,300 M aus dem Reservefonds und mit 7,415,294 M durch Ausschreibungen eines Nachschusses von 75 pCt. der Vorprämie gedeckt wurde. Die Gesellschaft hat im laufenden Geschäftsjahr 227,054 M (1917: 217,613) Versicherungsscheine mit 1,649,295,822 M (1,478,164 777) Versicherungssumme und 11,331,111 M (9,886,557) Vorprämie abgeschlossen. Die Schadenszeit war infolge der durch die Ungunst der Witterung verzögerten Aberatung der Feldfrüchte ausgedehnt und hat ihren völligen Abschluß noch nicht gefunden. Reguliert wurden 17,316 (36,787) Schäden mit 40,871,010 M (56,003,420) Ersatzanspruch.

Ein zwischenstaatliches Versicherungsabkommen. Im November 1917 ist, wie jetzt durch die Presse bekannt wird, in Christiania zwischen 11 schwedischen und 20 norwegischen Feuerversicherungsgesellschaften ein Konsortialabkommen des Inhaltes getroffen

Digitized by Google

worden, daß für den Fall der Hineinziehung Schwedens oder Norwegens in den Krieg die Konsorten, wenn solches von den Versicherungsnehmern verlangt wird, die Feuerversicherungen auf diejenigen Risiken übernehmen sollen, die bei Kriegsausbruch bei einer Gesellschaft desjenigen Landes versichert waren mit welchem Schweden oder Norwegen in einen Krieg verwickelt wird. Veranlassung zu den Verhandlungen, die in diesem Abkommen gipfelten, bot die von staatlicher Seite gefallene Bemerkung, daß die nationalen Versicherungsgesellschaften dafür sorgen möchten um die Lücke auszufüllen, die bei Ausbruch eines etwaigen Krieges durch die zwangsweise Einstellung der Tätigkeit von den dem feindlichen Auslande angehörenden Versicherungsgesellschaften entstehen müßte. Von allgemeinem Interesse ist die Bestimmung des Abkommens nach welcher die obige Abmachung auch für den Fall gelten soll, daß beide Länder gleichzeitig in den Krieg verwickelt werden sollten; ja, sie soll ihre volle Wirkung selbst dann behalten, wenn beide Länder etwa in einen Krieg gegeneinander treten müßten. Das Abkommen gilt nach sechsmonatiger Kündigungsfrist; bricht indessen während ihres Laufes Krieg aus, so befreit die Tatsache der Kündigung den Teilnehmer nicht von der Konsortialhaftung aus Anlaß des Krieges. Zwischen denselben 11 schwedischen und 31 dänischen Gesellschaften ist ferner eine Verpflichtung des Inhaltes festgesetzt worden, daß für den Fall, daß Dänemark oder Schweden sich gezwungen sehen sollte, sich einer der beiden kriegführenden Machtgruppen anzuschließen, die Gesellschaften des anderen Landes auf Erfordern den verbundenen Genossen des betreffenden Landes bis zu einem im Abkommen angegebenen Höchstbetrage helfen müssen bei der Uebernahme solcher Risiken, die infolge des Umstandes notleidend werden, daß ausländische Versicherungsgesellschaften gezwungen sind ihre Tätigkeit im kriegführenden Lande einzustellen.

Neue skandinavische Versicherungsgesellschaften. Unter der Firma „Vulcan" wurde eine neue dänische Rückversicherungsgesellschaft mit einem Aktienkapital von 500,000 Kr. begründet, von denen 25 pCt. zur Einzahlung gelangten. Die neue Gesellschaft zeichnet Rückversicherung für alle Branchen. Reassurancegesellskapet „Jadar" firmiert eine neue norwegische Rückversicherungsgesellschaft. Das Aktienkapital beträgt 700,000 Kr.

Die gjensidige Forsikringsselskab „Danmark". Die Prämieneinnahmen in der Feuerbranche betrugen in 1917 2,316,326 Kr. gegen 3,034,845 Kronen in 1916. An Schäden gelangten zur Auszahlung 670,865 Kr. gegen 511,389 Kr. in 1916. Die Gesellschaft verzeichnet einen Ueberschuß von 326,695 Kr. Die Prämieneinnahmen in der Diebstahlsversicherung betrugen 52,026 Kr. (46,265 Kr.). Der Ueberschuß in dieser Branche beträgt 11,311 Kr.

Luzerner Brandversicherung. Die kantonale Brandversicherungsanstalt weist Ende 1917 einen Bestand von 533,760,030 Fr. auf der sich gegenüber dem Vorjahr um 10,163,420 Fr. vermehrt hat. Das Erträgnis der Brandsteuer betrug 580,270 Fr. An Brandentschädigungen mußten bei 92 Brandfällen 190,726 Fr. ausgelegt werden. Der Reservefonds ist auf 2,053,861 Fr. angewachsen, was einer Deckung von 3,85 Promille des Gesamtversicherungsbestandes der Anstalt gleichkommt.

Nichtzulassung russischer Versicherungsgesellschaften in den Vereinigten Staaten. Wie das „Journal of Commerce", Liverpool, vom 7. 8. 1918 berichtet, hat der Aufsichtsbeamte für Versicherungswesen in Texas abgelehnt, russischen Versicherungsgesellschaften geschäftliche Betätigung zu gestatten, insbesondere, weil die russische Regierung mit der deutschen Regierung verbündet sei (!) und unter ihrer Kontrolle und Leitung stehe. (?) Deshalb sei die Zulassung russischer Gesellschaften mit den Interessen der Bevölkerung von Texas unvereinbar.

L' Union Paris. Die Gesellschaft veröffentlicht soeben ihren 89. Jahresbericht, aus dem hervorgeht, daß die Prämieneinnahmen von 38½ Millionen Franks in 1916 auf ca. 42,000,000 Francs im letzten Geschäftsjahr gestiegen sind. Der Ueberschuß ist um 1 Million Francs höher wie im Vorjahre und beläuft sich auf 5,071,597 Francs, aus dem 200,000 Francs als Dividende zur Verteilung gelangen.

Nordamerikanische Eroberungsversuche des südamerikanischen Seeversicherungsmarktes. Die New Yorker Feuer- und Seeversicherer bemühen sich, nach „Lloyds List" in den südamerikanischen Republiken das Versicherungsgeschäft zu entwickeln. Man will eine Arbeitsgemeinschaft zu diesem Zweck gründen und hat schon vorbereitende Schritte unternommen. Eine Anzahl Gesellschaften hat ihre Beteiligung erklärt. Auf gemeinsame Kosten soll eine Untersuchung des Versicherungswesens in Südamerika erfolgen. Die amerikanischen Gesellschaften hoffen hier ein ausgedehntes, gewinnbringendes Geschäft erzielen zu können. Man will vorallem die deutschen Gesellschaften ausschalten, und hofft, daß die neu eintretende, gewaltige Ausbreitung des amerikanischen Handels in Südamerika auch die Betätigung der amerikanischen Feuer- und Seeversicherungs-Gesellschaften erleichtern wird. Niemals vorher haben amerikanische Gesellschaften eine so ernste Invasion eines ausländischen Gebietes versucht. Einzelne Gesellschaften haben zwar im Ausland Geschäfte betrieben, aber man hat sich noch niemals zu solchem Zweck zusammengeschlossen.

Die Versicherungs-Gesellschaft „Danske Atlas" erhöht, laut „Nationaltidende" vom 20. September, ihr Aktienkapital von 2 auf 4 Mill. Kr.

Kleine Mitteilungen und Personalien.

— Dem Direktor der Leipziger Lebensversicherungs-Gesellschaft a. G. (Alte Leipziger), Herrn Franz Riedel, und deren Beamten, Herrn Paul Kirchner, ist das Preußische Verdienstkreuz für Kriegshilfe verliehen worden.

— Dem Direktor Herrn Johann Wagner, der Leipziger Feuerversicherungsanstalt in Leipzig, der am 22. d. M. auf eine 50jährige Tätigkeit im Dienste der genannten Anstalt zurückblicken kann, wurde das Ritterkreuz 1. Klasse des Albrechtsordens verliehen.

— An Stelle des verstorbenen Herrn Geh. Justiz-

Digitized by Google

rats Harbers von der Aagener und Münchener Feuervers.-Ges. wurde vom Aufsichtsrat zum Generaldirektor der Gesellschaft gewählt Geh. Regierungsrat Vorster (Düsseldorf), bisher Leiter der Provinzial-Feuerversicherungs-Anstalt in Düsseldorf.

Bücherschau.

— Mitteilungen für die öffentlichen Feuerversicherungs-Anstalten Jahrgang 7. Nr. 15/16.

Inhalt.

I. Abhandlungen.

Dr. jur. et phil. W. Rohrbeck, Cöln a. Rh.: Weiteres zur Frage: Groß- oder Kleinbetrieb im privaten Versicherungswesen. — Landgerichtsrat A. Hackenberger, Schweidnitz: Versicherungsrechtliche Einzelfragen.

II. Rechtsprechung.

E.RG. vom 26. April 1918 VII 25/1918. Haftung des Versicherers für Handlungen und Unterlassungen seines Generalagenten. Verschweigen einer Gefahrerhöhung auf Veranlassung des Vertreters des Versicherers. — E.RG. vom 12. April 1918 VII 396/1917. Genügt zur Wahrung einer vertraglichen Ausschlußfrist die Erhebung der Klage vor einem unzuständigen Gericht?

III. Verwaltungsergebnisse.

Landschaftliche Brandkasse Hannover 1917. — Hessische Brandversicherungsanstalt zu Cassel 1917. — Hohenzollernsche Feuerversicherungsanstalt zu Sigmaringen 1. April 1917/18. — Ostfriesische Landschaftliche Brandkasse zu Aurich 1917.

IV. Vermischte Mitteilungen.

Rechtsanwalt Dr. A. Gottschalk, Berlin: Zum Begriff des Einbruchdiebstahlschadens im Sinne des Versicherungsrechts. — Königlicher Regierungs- und Bauart a. D. Hasak, Berlin-Grunewald: Einiges zur Frage der Feuersicherheit bei Kirchenbauten. — Paul Fischer, Dresden: Feuergefährliche Flüssigkeiten, ihre Lagerung und Aufbewahrung. — A. Ecker, Essen: Die Bedeutung des Trocknungswesens für die Feuerversicherung. — Rud. Köhler, Oldenburg: Gilt Stillschweigen des Versicherungsnehmers als Genehmigung einer von ihm nicht beantragten mehrjährigen Vertragsverlängerung? — Die Schadenbrände in Preußen 1896—1915. — Ein Mangel im Versicherungsantrage für Fertigfabrikate und Handelswaren in Hinsicht auf die Verkaufspreisklausel. — Fortbildungskurse für Versicherungsbeamte in Berlin. — Persönliches.

Familien-Fürsorge-Versicherung.

Deutsche
Lebensversicherung
Potsdam a. G.

Lebensversicherung mit ärztlicher Untersuchung
Lebensversicherung ohne ärztliche Untersuchung.
Versicherung mit Anspruch auf eine Bonifikation
Invaliditäts-zusatzversicherung.
Militär-, Aussteuer-Versicherung.
Renten-Versicherung.

Versicherungsbestand Ende 1917: 121 Millionen Mark.
Ausgezahlte Versicherungssummen, Renten usw. bis Ende 1917: 88,7 Millionen Mark.
Aktiva: 58 Millionen Mark.

Aeusserst günstige Bedingungen. — Mässige Prämiensätze. — Kriegsversicherung. Versicherung nach einem Jahre unanfechtbar. — Unbeschränktheit in der Wahl des Berufs- und Aufenthaltsortes. — Unverfallbare Policen nach dreijährigem Bestehen.

Der Ueberschuß, welcher seit Beginn 19 8 Millionen Mark beträgt, kommt den Versicherten zugute und gelangt im zweitfolgenden Jahre zur Verteilung. Die in 1917 gezahlte Dividende betrug 2 pCt. der Prämienreserve.

Prospekte und Auskunft durch alle Vertreter und durch den
Vorstand in Potsdam.

Tüchtige Agenten und Akquisiteure finden lohnende Beschäftigung.

GERMANIA
Lebens-Versicherungs-Aktien-Gesellschaft zu Stettin

Kriegsversicherung für den Todes- auch Invaliditätsfall.
Sicherheitsfonds: 451 6/10 Millionen M
Frauen- und Kinder-Versicherung auf den Todes- auch Invaliditätsfall.

Lebensversicherung mit und ohne Untersuchung, Aussteuer-, Renten-, Unfall- und Haftpflichtversicherung.

Günstige Tarife und Bedingungen in allen Geschäftszweigen der Gesellschaft.
Prospekte und jede weitere Auskunft kostenfrei.

verantwortl. f. d. Schriftleitung: G. Taubert, Leipzig-Sohl. — Druck und Verlag: Jüstel & Göttel, Leipzig

Digitized by Google

V
No 11 19

Leipzig

ANNALEN

1918

des gesamten

VERSICHERUNGSWESENS.

Erscheint jeden Donnerstag. Abonnementspreis vierteljährlich 9 Mark. Der Preis für einzelne Nummern beträgt 1 Mark.

Redaktion und Expedition: Emilienstraße 21.

Inserate jeder Art werden in der Expedition angenommen. die einspaltige Petitzeile oder deren Raum mit 40 Pf. berechnet.

Nr. 41 Leipzig, den 10. Oktober 1918. 49. Jahrgang

Zeitgemäße Hypothekenfragen.

Nachbeleihungen, — Veränderungen in den Taxen, z. B. Erhöhung des Abzugs für Lasten.

Von Direktor Dr. jur. Hecht, München.

(Schluß.)

VI.

Von Wichtigkeit ist auch schließlich noch die Frage, wie die derzeitigen Verhältnisse auf die für die Berechnung des Netto-Mietwertes in betracht kommende Abzugsquote und den Kapitalisierungs-Prozentsatz einwirken.

Bekanntlich wird der Nettomietwert in der Weise berechnet, daß man von dem Bruttomieterträgnis zunächst einen bestimmten Prozentsatz für die auf dem Grundstück liegenden Lasten und für seine Unterhaltungskosten in Abzug bringt, der bisher 15—20% beträgt und daß man den hiernach verbleibenden Nettomietwert zu einem Prozentsatz kapitalisiert, welcher sich bisher zwischen 4 und 5% bewegt.

Die Unterhaltungskosten bestehen darin, daß das Grundstück in gutem baulichen und bewohnbarem Zustande erhalten werden muß, daß also etwaige Schäden und Abnutzungen stets rechtzeitig und in dem gebotenem Umfange beseitigt bezw. ausgeglichen werden. Nun ist aber vorher bereits ausgeführt, daß die Unterhaltungskosten und zwar jedenfalls noch für eine geraume Zeit, einerseits durch die beträchtliche Steigerung der Materialpreise und der Arbeitslöhne und andererseits durch die zum Ausgleich der während des Krieges eingetretenen starken Abnutzung notwendig werdenden erhöhten Aufwendungen eine nicht unbeträchtliche Kostensteigerung erfahren werden.

Noch mehr ins Gewicht fällt aber die Steigerung der Grundstückslasten, nämlich der Hypothekenzinsen, der Steuern und der Versicherungsprämien.

Infolge der enormen Gesamtziffer, zu welcher die vom Deutschen Reiche ausgegebenen Kriegsanleihen bisher angewachsen sind bezw. bis zum Friedensschluß noch anwachsen werden, und des großen Geldbedarfes, welcher auf Seiten der Industrie nach dem Kriege gegeben sein wird, ist mit Sicherheit zu erwarten, daß der landesübliche Zinsfuß gegenüber früher nicht unerheblich in die Höhe gehen wird, und dies wird sich zweifellos auch bei den Hypothekenzinsen äußern. Der Privatmann, welcher 5% vom Deutschen Reiche für seine Geldanlage bekommt, wird sich schwerlich bereit erklären, künftig zu einem niedrigeren Zinsfuß Hypothekengelder zu geben; und ebenso geht es bei den großen Geldinstituten, welche bisher ihre Mittel dem Hypothekenmarkt zur Verfügung gestellt haben. Der das Feld beherrschende 5%ige Zinsfuß der Kriegsanleihe wird zweffellos auch die Hypothekenbanken veranlassen, künftig ihren Pfandbriefzins über 4% hinaus zu steigern. Ob er nur bis zu 4½% oder sogar auf 5% gehen wird, darüber sind die Meinungen außerordentlich geteilt. Wenn es die Geldverhältnisse irgend gestatten, wird wohl dem 4½%igen Typ der Vorzug gegeben werden, da der Schuldner seine Besitzungen

Digitized by Google

lieber mit einem 5%igen Kapital belastet, wenn dabei auch noch Abzüge zu entrichten sind, als mit einem 5½%igen, wenn dies auch zu pari ausbezahlt werden könnte Mit 4½%igen Pfandbriefen werden die Pfandbriefinstitute wohl auch trotz der 5%igen Kriegsanleihe durchkommen, da eben die Pfandbriefe gerade wegen des Disagios im Zusammenhang mit der bei denselben bestehenden Einlösungspflicht und im Zusammenhang mit ihrer besonderen Sicherung im Grund und Boden nach wie vor ein beliebtes und bevorzugtes Anlagepapier bleiben werden, für das auch relativ hohe Preise bezahlt werden. Aber wie dem auch sei, jedenfalls werden auch die 4½%igen Pfandbriefe in Verbindung mit dem dabei notwendigen Unkostenabzug eine Steigerung der Hypothekenlasten für die Hausbesitzer gegen früher bringen. Dem höheren Hypothekenzins der Pfandbriefinstitute werden natürlich die Versicherungs-Gesellschaften folgen, zumal sie durch die ihnen drohenden schweren Auflagen in Form von Steuern und aufgezwungenen niederverzinslichen Beiträgen zu den Kleinwohnungsbauten geradezu gedrängt werden, auf andere Weise für eine Erhöhung ihrer Einnahmen zu sorgen.

Oben ist bereits dargetan, daß und warum die Versicherungsprämien für die Feuerversicherung sich bis auf weiteres nicht unwesentlich erhöht haben. Ob die Prämien für die Haftpflicht-, Wasserschäden- und Glasversicherung usw. hier werden folgen können, bleibt abzuwarten, dieser Umstand würde sich übrigens auch nur in verhältnismäßig geringem Umfange fühlbar machen.

Was nun schließlich die Steuern anlangt, so scheint man ja nach dem neuen bayerischen Steuergesetz eine gewisse Entlastung der Hausbesitzer eintreten lassen zu wollen, sie ist aber nicht sehr beträchtlich und es bleibt auch sehr fraglich, ob dieses Beispiel allgemeine Folge in den übrigen Bundesstaaten finden wird. Tatsache bleibt jedenfalls trotzdem, daß die auf dem Grundstück lastenden sonstigen erhöhten Verpflichtungen der Hausbesitzer nicht unbeachtet gelassen werden dürfen und im Interesse der Sicherheit der Hypothek in Bezug auf die Abzugsquote und den Kapitalisierungszins derart Berücksichtigung finden sollten, daß bei diesen künftig eine angemessene Steigerung eintritt. Und zwar wird es gut sein, wenn man die Abzugsquote vom Bruttomietwert auf 20—25%*) und den Kapitalisierungs-Prozentsatz auf 5—6%**) erhöht.

Diese Vorsichtsmaßregel würde umso mehr geboten sein, wenn trotz der zahlreichen dagegen sprechenden Gesichtspunkte an eine Erhöhung der seitherigen Darlehensbeträge gedacht werden sollte.

VII.

Die hier dargelegten Gesichtspunkte gelten selbstverständlich nur im allgemeinen. Daß in einzelnen Fällen je nach der speziellen Sachlage Erleichterungen zu Gunsten der Darlehnsnehmer möglich sind, ist selbstverständlich.

Zur 9. Kriegsanleihe.

In der neuesten Nummer des „Bankarchiv" bespricht Geheimrat Prof. Dr. Riesser, Vorsitzender des Zentralverbandes des deutschen Bank- und Bankiergewerbes die 9. Kriegsanleihe. In der Einleitung weist er kurz darauf hin, daß die Bedingungen der neuen Anleihe im wesentlichen die gleichen seien wie die der früheren und führt dann weiter folgendes aus:

Verschieden gegenüber früheren Anleihen ist nur die inzwischen recht ernst gewordene politische und militärische Lage und auch in gewissem Umfange die Stimmung der Bevölkerung.

Was die letztere betrifft, die seit längerer Zeit vom Auslande her durch Agenten, Flugblätter und sonstige Manöver stark beeinflußt und heut zum Teil bis zu einer bedenklichen Verstimmung und Verzagtheit herabgedrückt ist, so kann ihr nicht scharf genug entgegengetreten werden.

Wir haben uns, trotz aller berechtigten Sorgen und Verstimmungen, nicht nur zu erinnern, daß unser eigenes Land fast völlig vom Feinde frei ist, daß wir auch Frieden mit Rußland, Rumänien und der Ukraine abgeschlossen, im Osten also die Armee frei bekommen haben, sondern, daß es auch im Westen dem Feinde nicht gelungen ist, den sehnlichst gewünschten Durchbruch zu erzwingen. Gewisse Rückschläge militärischer Art, die im Westen in der letzten Zeit eingetreten sind, würde unser Volk bei weitem nicht so schwer empfunden haben, wenn wir nicht durch fortdauernde Erfolge, von der Niederwerfung Belgiens, Nordfrankreichs, Montenegros, Serbiens, Rußlands und Rumänien ab bis zum heutigen Tage, stark verwöhnt gewesen wären. Wir hatten uns zur Zeit dieser Erfolge vor jeder Uebertreibung unserer berechtigten Genugtuung gehütet; wir haben ebenso jetzt gegenüber augenblicklichen Miß-

---

*) oder allgemein ausgedrückt um etwa 5%

**) „ „ „ „ „ 1%

Digitized by Google

erfolgen, die wir selbst erlitten und schwerem Mißgeschick, das Bundesgenossen betroffen hat, jede Uebertreibung unserer Verstimmung zu vermeiden.

Angesichts der heutigen Lage dürfen auch die glänzenden Erfolge der bisherigen Kriegsanleihen Niemanden dazu veranlassen, die Hände in den Schoß zu legen, in dem Vertrauen, daß ja doch alles gut gehen und der Nachbar schon die Pflicht erfüllen werde, die der Einzelne von sich selbst glaubt abschieben zu dürfen. Sicherlich ist die Tatsache des Fortbestandes der großen Geldflüssigkeit und des zum Teil immer noch recht hohen Kursstandes der Industriepapiere, deren Erwerb somit heute ein verstärktes Risiko in sich schließt, eine gewisse Sicherheit für ein volles Gelingen auch der neunten Kriegsanleihe. Aber eben auch nur eine gewisse Sicherheit, die unter keinen Umständen ein Nachlassen in der Werbearbeit herbeiführen darf. Dies um so weniger, als nicht darauf ankommt, daß die neunte Kriegsanleihe gezeichnet wird und zwar mindestens in dem gleichen Umfange gezeichnet wird, wie die früheren, sondern auch darauf, daß möglichst alle Schichten der Bevölkerung sich beteiligen. Denn durch nichts kann dem Auslande gegenüber besser dargetan werden, daß Deutschland auch unter den heutigen Umständen einig, ausdauernd und zu jedem Opfer bereit ist, als wenn auch diese neunte Anleihe eine Volksanleihe wird, die von den größten Kapitalisten ebenso wie von den kleinsten Sparern in voller Erkenntnis ihrer vaterländischen Pflicht gezeichnet wird.

Es erübrigt sich, auf die vielen Einwendungen einzugehen, die von inneren und äußeren Feinden gegen die Zeichnung schon der früheren Kriegsanleihen ins Feld geführt worden sind. Insbesondere ist es angesichts der klaren Eingangsworte des Prospekts unnötig, hervorzuheben, daß vor dem Jahre 1924 jede Zwangskonversion, d. h. jede willkürliche Herabsetzung der Zinsen der Kriegsanleihe, der alten sowie der neuen, völlig ausgeschlossen ist. Wohl aber muß auf eines aufmerksam gemacht werden:

Innere und äußere Feinde gehen heute so weit, selbst die Sicherheit der Kriegsanleihen zu bestreiten oder zu bemängeln. Demgegenüber bedarf es nur der Erinnerung daran, daß die letzten Steuergesetze den Zinsen- und Amortisationsdienst aller Kriegsanleihen mehr als ausreichend sichern, während die Sicherheit des Kapitals durch die gewaltige Steuerkraft des Reichs, durch den nationalen Wohlstand, durch unsere riesigen Bestände an Depositen und Spareinlagen, durch unsere Eisenbahnen usw. jeder denkbaren Bezweiflung entrückt ist.

Der Einwand aber, es könnten zu einer etwaigen künftigen Vermögenssteuer in erster Linie die Kriegsanleihen herangezogen werden, ist geradezu töricht. Richtig ist das Gegenteil: Je mehr sich der Besitz der Kriegsanleihen in allen Sparkassen, industriellen, landwirtschaftlichen, gewerblichen und kaufmännischen Unternehmungen erhöht, je mehr er insbesondere in die Kreise auch der kleinen Sparer übergeht, um so mehr ist jede Regierung verpflichtet, bei jeder Art von künftiger Besteuerung Rücksicht gerade hierauf zu nehmen und den Besitz an Kriegsanleihen bei jeder Steuergesetzgebung eher zu bevorzugen, statt ihn gegenüber anderem Besitz zu schädigen. Ansätze hierzu sind bereits vorhanden, so namentlich nach der Richtung, daß Kriegsanleihen bei gewissen Steuern zum Nennbetrage, also zu pari, statt zum niedrigeren Emissionspreise in Zahlung genommen werden und dergleichen mehr. Diese vorzugsweise Behandlung des Besitzes an Kriegsanleihe wird nach der Natur der Dinge in der Folge eher erhöht und erweitert, als vermindert und beschränkt werden.

Endlich ist nach öffentlichen Erklärungen des Reichsbankpräsidenten dafür Vorsorge getroffen, daß auch in Zukunft, insbesondere nach dem Abschluß des Friedens, ein jederzeitiger schlanker Verkauf des Besitzes an Kriegsanleihe sichergestellt ist.

Wer aber heute sich etwa niederdrücken läßt von der Tatsache, daß uns nicht alles in der letzten Zeit so

---

Bei Verkäufen und Versteigerungen aus Beständen der Heeres- und Marineverwaltung, die für Kriegszwecke nicht mehr gebraucht werden, kann die Zahlung an Geldes Statt durch Hingabe von Kriegsanleihe geleistet werden. Diese Vorschrift erstreckt sich auf alles, was zur Abgabe an die Bevölkerung frei wird, also insbesondere auf Pferde, Fahrzeuge und Geschirre; Feldbahngerät, Motorlokomotiven und Kraftfahrzeuge nebst Zubehör; Futtermittel und sonstige Vorräte; landwirtschaftliche Maschinen und Geräte sowie Werkzeug; Fabrikeinrichtungen mit den zugehörigen Maschinen und Geräten; Eisen, Stahl und andere Metalle; Holz und sonstiges Baumaterial; Webstoffe und Rohstoffe aller Art.

Käufer, welche die Bezahlung in Kriegsanleihe leisten, werden bei sonst gleichen Geboten bevorzugt. Die Kriegsanleihe wird zum vollen Nennbetrage angerechnet und bis zur Höhe des Kauf- oder Zuschlagpreises in Zahlung genommen. — Als Kriegsanleihe in diesem Sinne gelten sämtliche 5%igen Schuldverschreibungen des Reichs ohne Unterschied sowie die seit der 6. Anleihe ausgegebenen 4½%igen auslosbaren Schatzanweisungen.

Also: Nur die Kriegsanleihe, nicht der Besitz baren Geldes, bietet Sicherheit dafür, daß der Landwirt und der Gewerbetreibende das, was er braucht, aus dem freiwerdenden Kriegsgerät erwerben kann.

Digitized by Google

geglückt ist, wie wir es wünschten, und daß unsere Bundesgenossen, Bulgarien und die Türkei, sich in schwerer Lage befinden, der muß jetzt erst recht Kriegsanleihe zeichnen, damit unser waffengewaltiges Heer und unsere Kriegführung, zu der die Kriegsanleihe die nötigen Mittel zu liefern habe, die schwere Aufgabe erfüllen kann, den Feind vom heimischen Herde fernzuhalten und die sicheren Grundlagen für einen ehrenvollen Frieden zu schaffen. Es handelt sich hier nicht entfernt darum, der jeweiligen Regierung ein Vertrauensvotum zu geben, sondern lediglich darum, dem Vaterland sein Vertrauen auf dem einzigen, noch dazu gefahrlosen Wege auszudrücken, der uns hinter der Front möglich ist, auf dem Wege der Zeichnung der Milliarden, die zum Aushalten, zum Durchhalten, zur Unterstützung und zur Bekleidung unserer über jeden Menschenbegriff tapferen Truppen unerläßlich sind. Wer zeichnet stärkt, wer zurückbleibt schädigt unsere Front, vermindert sie an Ohnmacht und öffnet den Feinden den Weg zu unseren Fluren und zur Vernichtung unseres Wohlstandes und unserer Kultur.

Es verschuldigt sich aber auch Der am Vaterland, der etwa eine Verstimmung über ihm mißliebige, ihn quälende und erregende politische oder wirtschaftliche Maßnahmen der Regierung durch Versagung seiner Mitwirkung bei dem vaterländischen Rettungswerke der Kriegsanleihe zum Ausdruck bringen will. Es gibt jetzt nur ein berechtigtes Handeln: dem Vaterland und unsere Söhne und Brüder im Felde nicht zu verlassen.

Ersatz für Fliegerschäden.

Aus dem Reichsamt des Innern wird folgendes bekanntgegeben:

Die Frage, ob die durch feindliche Fliegerangriffe verursachten Sachschäden den Betroffenen aus Reichs- oder Staatsmitteln ersetzt werden, ist in der letzten Zeit wiederum lebhaft erörtert worden. Man vermißte ein Gesetz, daß die fiskalische Ersatzpflicht ausdrücklich festlegt. Man erinnerte sich dabei nicht, daß ein Reichsgesetz über die Feststellung von Kriegsschäden (vom 3. Juli 1916) besteht, das nach der Absicht des Gesetzgebers nicht lediglich als Feststellungsgesetz zu gelten hat, sondern in bestimmter Form die Erstattungsfrage erörtert. Im § 16 heißt es: „Vorschüsse und Vorentschädigungen, welche die Bundesstaaten und Elsaß-Lothringen auf Schäden im Sinne dieses Gesetzes ausgezahlt haben oder künftig auszahlen, werden ihnen im Rahmen der nach diesem Gesetz getroffenen Feststellungen vom Reiche erstattet. Im Bedarfsfalle hat das Reich den Bundesstaaten und Elsaß-Lothringen zur Ermöglichung notwendiger Auszahlung Vorschüsse zu leisten.“ Dieser Paragraph dürfte vollauf genügen, um die Erstattungsbereitschaft des Reiches bei Fliegerschäden klarzulegen; ein eigenes Gesetz erscheint nicht erforderlich. Es wird ja in dem § 16 des Reichsgesetzes über die Feststellung von Kriegsschäden ausdrücklich von bereits geleisteten Entschädigungen im Sinne des Gesetzes gesprochen. Als Schäden im Sinne des Gesetzes gelten selbstverständlich Fliegerschäden (§ 2 Abs. 1). Es könnte eingewendet werden, daß das Reich die Geschädigten nicht unmittelbar entschädigt, sondern dies den Bundesstaaten überläßt und seinerseits nur Sicherheit und Ersatzpflicht der von den Bundesstaaten geleisteten Vorschüsse und Vorentschädigungen übernimmt. Aber das ist ohne Nachteil für die Betroffenen. Es liegt also kein Grund vor, sich über die Frage des Ersatzes für Fliegerschäden aus Reichs- bezw. staatlichen Mitteln zu beunruhigen. Aus den angeführten Gründen erübrigt sich ein eigenes Gesetz über die Ersatzpflicht des Reiches. Es würde dem Geschädigten unter Umständen nur Schwierigkeiten bereiten, zum Beispiel hinsichtlich der Gefährdung der Schadenausgleichung durch vorzeitige Zwangsvollstreckungsmaßnahmen Dritter. Das Reich fühlt sich durch § 16 des Feststellungsgesetzes für Kriegsschäden durchaus gebunden und hat dies in der verflossenen Zeit hinreichend zum Ausdruck gebracht. Es liegt dem Reich bei der Erstattung von Fliegerschäden durchaus nichts an dem „bürokratischen“ Feststellungswege. Die Verwaltung ist im Gegenteil sehr froh, wenn der Geschädigte möglichst schnell zu seiner Entschädigung und seiner wirtschaftlichen Entlastung kommt. Bis zu einem Betrage von 1500 M bedarf es keines ordentlichen Feststellungsverfahrens, wenn der Geschädigte nach Abschätzung des Sachschadens durch einen Sachverständigen sich mit der zuständigen Behörde über den Erstattungsbetrag einigt. Die Auszahlung kann dann sofort erfolgen. Bei größeren Schäden wird eine Feststellung des Schadens nötig sein. Doch auch da hat der Vorsitzende des Feststellungsausschusses die Befugnis dem Geschädigten einen Vorbescheid zu erteilen, der endgültig wird, falls nicht binnen zwei Wochen Einspruch eingelegt wird, und der dann die Möglichkeit zur Anweisung angemessener Vorschüsse gibt. Jedenfalls ist Vorsorge getroffen, daß der Geschädigte auf dem schnellsten Wege zu seinem Ziele kommt. Er selber wird gut tun, seinen Schaden alsbald bei seiner Ortsbehörde anzumelden und ihn sich — namentlich bei kleineren Schäden — von dem nächsten Sachverständigen abschätzen zu lassen. Liebhaber- und Luxuswerte fallen naturgemäß außerhalb der Ersatzpflicht des Reiches. Wer sie sichergestellt haben will, dem muß es anheimgestellt bleiben, sie durch Aufnahme einer Privatversicherung zu decken. Das wirtschaftlich Notwendige ersetzt jedoch das Reich, eine Privatversicherung dafür dürfte sich erübrigen.

Auch für angemessenen Ersatz der Kriegsschäden an Leib und Leben der Zivilbevölkerung wird das Reich eintreten, und zwar durch ein Personenschädengesetz, zu dem die Vorarbeiten im Flusse sind.

Die Karlsruher Zeitung (Staatsanzeiger) Nr. 204 vom 9. September enthält folgenden Erlaß des Ministers des Innern: Zeitungsstimmen lassen erkennen, daß über die Frage der Entschädigung der durch Fliegerangriffe entstandenen Sachschäden Unklarheit besteht. Es sollen daher nachstehend die hierüber in Baden geltenden Grundsätze nochmals zusammenfassend dargelegt werden.

Nachdem sich das Reich bereit erklärt hat, zur Entschädigung der bis jetzt erwachsenen und weiterhin entstehenden Sachschäden bis zum vollen Betrage der

Digitized by Google

im Verfahren nach den Bestimmungen des Reichsgesetzes vom 3. Juli über die Feststellung von Kriegsschäden im Reichsgebiet ordnungsmäßig festgestellten Schadenssummen die erforderlichen Vorschüsse gemäß § 16 Abs. 2 dieses Gesetzes zu leisten, hat das Ministerium des Innern angeordnet, daß alle durch Fliegerangriffe (auch durch Abwehrgeschosse) entstandenen und noch entstehenden Sachschäden voll entschädigt werden. Die Bewilligung der Entschädigung erfolgt auf Antrag der Beschädigten, in der Regel nach Durchführung des Schadenfeststellungsverfahrens. Eine Entschädigung wird insoweit nicht gewährt, als der Beschädigte Ersatz aus Versicherungsverträgen erhalten oder zu beanspruchen hat. Hierüber hat der Antragsteller jeweils eine schriftliche Erklärung abzugeben und dabei ausdrücklich anzuerkennen, daß er für die etwaigen Folgen einer unrichtigen oder unvollständigen Erklärung haftet.

Die Auszahlung der Entschädigung erfolgt bei der Beschädigung oder Zerstörung von Gebäuden in sinngemäßer Anwendung des § 44 des Gebäudeversicherungsgesetzes in der Regel in zwei gleichen Teilen, zur einen Hälfte, wenn die Wiederherstellung des zerstörten oder beschädigten Gebäudes wenigstens bis zu diesem Betrage fortgeschritten ist, zur anderen Hälfte nach Vollendung der Wiederherstellungsarbeiten. Bei Fahrnissen erfolgt auf Antrag die Auszahlung der einen Hälfte sofort, diejenige der anderen Hälfte auf den Nachweis des Erwerbes von Ersatzstücken an Stelle der zerstörten oder beschädigten Fahrnisse bis zum Betrage der Entschädigungssumme. Die Entschädigungsgelder sind nicht verzinslich. Entschädigungen unter 100 M werden auf Grund der Feststellung sogleich in ungetrennter Summe bezahlt. Das Ministerium des Innern kann in einzelnen Fällen bei hinreichender Sicherheit für die ordnungsgemäße Verwendung der Entschädigungsgelder die Auszahlung angemessener Vorschüsse zur Anschaffung von Baustoffen und Förderung des Baues gestatten. Die Anträge auf Entschädigungen sind unter Beifügung der erforderlichen Nachweise bei den Bezirksämtern einzureichen. Die Bezirksämter prüfen die Anträge, veranlassen erforderlichenfalls ihre Ergänzung oder Richtigstellung und legen sie sodann dem Großh. Verwaltungshof zur weiteren Entschließung vor. Ein klagbarer Rechtsanspruch auf die Gewährung der Entschädigungen kann im Hinblick auf § 15 des Gesetzes über die Feststellung von Kriegsschäden im Reichsgebiet nicht eingeräumt werden. Er erscheint aber auch entbehrlich, nachdem die badische Regierung auf Grund der Zusage des Reiches, zur Entschädigung der Fliegersachschäden bis zum vollen festgestellten Betrage die erforderlichen Vorschüsse zu überweisen, zugesichert hat, die Vorentschädigungen auszuzahlen. Bei dieser Sachlage erscheint auch der Abschluß einer Privatversicherung erforderlich, es sei denn, daß dadurch Liebhaberwerte besonders geschützt oder Sicherheit gegen Zinsverlust erstrebt werden sollen, da die festgestellte Schadenssumme vom Staate bis zur Auszahlung nach erfolgter Wiederherstellung oder Ersatzbeschaffung nicht verzinst wird.

Die durch Fliegerangriffe verursachten Beschädigungen an Leib und Leben werden von Vorstehendem nicht berührt; hierwegen behält es bis auf weiteres bei den seitherigen Bestimmungen, wonach nur im Falle verliegender Bedürftigkeit einmalige oder widerrufliche fortlaufende Unterstützungen bewilligt werden, sein Bewenden.

Die vorübergehenden Krankheiten im Versicherungsantrag.

(Nachdruck verboten.)

sk. „Sind Sie schon krank gewesen?“ „Waren Sie schon in ärztlicher Behandlung?“. Bei der Beantwortung dieser und ähnlicher Fragen kommt der Versicherungslustige nicht selten in Verlegenheit, wie er sich hinsichtlich schon mehrerer Jahre zurückliegender Krankheitserscheinungen und deren Behandlung zu verhalten hat. Daraus, daß diese Erscheinungen vorübergehende waren, bezw. daß dieselben bei Abschluß der Versicherung noch nicht wieder zutage getreten sind, wird vielfach von den Antragstellern der Schluß gezogen, sie brauchten die entsprechenden Fragen entweder gar nicht zu beantworten, oder könnten dies in verneinendem Sinne tun. Wie verkehrt diese Ansicht ist und wie sehr dieselbe zu erfolgreicher Anfechtung des Versicherungsvertrages seitens des Versicherers führen kann, zeigt der folgende Fall:

Der Kaufmann H. in Mülhausen i. E. hatte bei einer Versicherungsgesellschaft in Berlin sein Leben mit 50,000 Mark versichert; in Konkurs geraten, zedierte er die Versicherung an den Kaufmann B. in Straßburg, der nach Eintritt des Versicherungsfalles Auszahlung verlangte. Die Gesellschaft verweigerte dieselbe mit der Begründung, daß H. bei Abschluß der Versicherung eine ganze Anzahl ausschlaggebender Fragen arglistiger Weise unrichtig beantwortet habe. Sie begründete die Vertragsanfechtung wie folgt: H. war zunächst im Jahre 1896/97 an Tripper erkrankt, der kuriert wurde und keine Folgeerscheinungen hinterließ. Dann litt H. in den Jahren 1904—1906 an nervösen Störungen, Benommenheit des Kopfes, Schwindelanfällen usw. und wurde vom praktischen Arzt Dr. W. in Mülhausen behandelt. Er selbst gab als Grund der Erkrankung geschäftliche Sorgen, Kummer und Arbeitsüberbürdung an. Aus Anlaß dieser Erkrankung wurde er in die Wasserheilanstalt von U. am Bodensee geschickt. Im April 1909 stellte er den Versicherungsantrag. Die Frage: Sind Sie jemals krank gewesen beantwortete er mit „Nein“, die Frage: Welchen Arzt haben Sie gehabt? mit der Angabe „keinen“. Die Frage, welchen Arzt haben Sie zuletzt befragt? ließ er unbeantwortet. Daß er in einer Anstalt behandelt worden war, erwähnte er nicht. Die Frage: Leiden Sie an Kopfschmerzen, Schwindelanfällen? füllte er mit „nein“ aus. Das Landgericht Mülhausen sowohl wie das Oberlandesgericht Colmar verurteilte die Gesellschaft zur Zahlung des Versicherungsbetrages, letzteres mit folgender Begründung:

Selbst wenn die tatsächlichen Feststellungen richtig wären, könnte doch der Nachweis, daß H. die Versicherung durch arglistige Täuschung zum Abschluß gebracht habe, nicht geführt werden. Die nervösen Störungen, hervorgerufen in der Hauptsache durch unglückliche Familienverhältnisse und Gemütserregungen — H. wurde von seiner Frau geschieden — waren vorübergehender Natur und sind

Digitized by Google

später nicht wiedergekehrt. Solche Erscheinungen werden von dem Laien nicht als Krankheiten angesehen, selbst wenn es zu Nervenanfällen gekommen sein sollte. Auch der Aufenthalt in einer Wasserheilanstalt wird nicht als durch Krankheit verursacht erachtet, sondern als Vorbeugungsmittel gegen Krankheiten. Es ist daher in der Verneinung der betreffenden Fragen eine Arglist des H. ebensowenig zu erblicken, wie darin, daß er unterlassen hat, anzugeben, daß Dr. W. in den Jahren 1904—1906 von ihm wiederholt in Anspruch genommen worden ist. Bei unbefangener Prüfung des auf dem Fragebogen niedergelegten Materials würde die Beklagte keineswegs die Aufnahme des H. abgelehnt haben zumal ihr eigener Agent L. der mit H. jahrelang persönlich verkehrte, diesen veranlaßt hat, seine Versicherung bei einer Baseler Gesellschaft einzuschränken und sich bei der Beklagten zu versichern. Hätten die Angaben H.'s nicht genügt, so würde ihn L sicher darauf aufmerksam gemacht haben.

Gegen dieses Urteil legte die Beklagte noch Revision beim Reichsgericht ein, welche den Erfolg hatte, daß der VII. Zivilsenat des höchsten Gerichtshofes dasselbe aufhob und die Sache an einen anderen Senat der Vorinstanz zurückverwies.

Die Entscheidungsgründe des Reichsgerichts. Was den ersten, vom Oberlandesgericht angeführten Grund anlangt, so ist der Begriff der Arglist verkannt. Nach der Beantwortung der Fragen, welche der Gesellschaft vorgelegt wurden mußten sie annehmen daß H. ein durchaus gesunder Mann sei, der nie an irgendwelchen Krankheiten gelitten oder einen Arzt konsultiert und nie zu Heilzwecken in einer Anstalt sich aufgehalten habe. Das war aber nach dem Sachverhalt, wie er festgestellt worden und wie er jedenfalls zu unterstellen ist, durchaus unwahr, der Versicherungsnehmer hatte an Ohnmachts- und Schwindelanfällen, sowie an Nervenstörungen gelitten und mehrere Aerzte zu Rate gezogen. Dabei hat das Gericht nicht etwa festgestellt, daß H. sich nicht mehr an diese Vorgänge erinnert hätte. Man muß davon ausgehen, daß er sich seines Leidens bewußt gewesen ist, wenn er auch annehmen konnte, daß er inzwischen gesund geworden sei. War er sich dessen aber bewußt, so muß man ohne weiteres auch sagen, daß er diese Tatsachen unterdrückt hat. Er mußte sich klar darüber werden, daß die Gesellschaft Wert darauf legte, daß die Fragen richtig beantwortet wurden. Wenn er dies nicht tat, so konnte es nur zu dem Zwecke geschehen sein, die Gesellschaft zum Abschluß der Versicherung zu veranlassen. Was den zweiten Grund anlangt, so läßt es das Urteil an einer genügenden Substantiierung fehlen. Es ist keine genügende Begründung, wenn das Urteil sagt, daß die Gesellschaft auch bei Kenntnis der von H. verschwiegenen Vorgänge die Versicherung abgeschlossen hätte weil ihr Agent ihn empfohlen hatte, denn es ist allgemein bekannt, daß Versicherungsgesellschaften nicht auf Angaben ihrer Agenten allein hin abschließen, sondern sie unterbreiten die Beantwortung der Fragen einem Arzte und entschließen sich dann erst ob die Versicherung zu machen sei oder nicht. Auch hier also ist das Urteil mangelhaft und es erscheint neben der Aufhebung die Verweisung an einen anderen Senat erforderlich. (Aktenzeichen VII. 126/18.)

Zur Tagesgeschichte.

Wissenschaftlicher Fortbildungsunterricht für Versicherungsbeamte in Berlin. Am Donnerstag, den 10. 10., abends 7 Uhr, beginnen die Vorlesungen in der Aula des Dorotheenstädtischen Realgymnasiums, Dorotheenstraße 12. Es darf erwartet werden, daß sich bis dahin durch weitere zahlreiche Anmeldungen aus den Kreisen der Versicherungsangestellten lebhafteste Anteilnahme an der zweckmäßigen, der Förderung der Berufsausbildung dienenden Einrichtung kundtut. Auch vor Beginn der Vorträge werden noch Anmeldungen entgegengenommen. Zu der kurzen Eröffnungsfeierlichkeit sind Vertreter der Gesellschaftsleistungen und Inhaber von Geschäftsstellen als Gäste gern gesehen.

Unterbliebenes gesetzliches Verbot der Geschäftsverbindung mit deutschen Rückversicherungsgesellschaften. Im Versicherungsmarktbericht des Liverpooler „Journal of Commerce" wird heftig beklagt, daß das im Abgeordnetenhaus beantragte Verbot der Rückversicherung bei deutschen Gesellschaften auf Anregung des Präsidenten des Handelsamts nicht zur Erledigung gelangt ist. Letzterer erklärte nämlich, die Angelegenheit werde erst sorgfältig von der Regierung geprüft werden, und zwar zusammen mit anderen, die Betätigung feindlicher Gesellschaften in England nach dem Kriege betreffenden Fragen. Das Liverpooler Blatt bedauert die Zurückstellung der Angelegenheit umsomehr, als doch jeder wisse, daß die deutschen Versicherungsgesellschaften vor dem Kriege sowohl aus dem direkten wie aus dem indirekten Versicherungsgeschäft in England ein großes Einkommen erzielt, vor allem auch sich über die englischen Geschäftsverhältnisse genau unterrichtet hätten. Nur ein Parlamentsakt wird wahrscheinlich die deutschen Gesellschaften daran hindern können, künftig wieder Versicherungsgeschäfte in England zu betreiben. Wahrscheinlich werden die deutschen Gesellschaften sich mit Hülfe neutraler Anstalten einen beträchtlichen Aktienbesitz verschaffen und auf diese Weise wieder ins englische Geschäft zu kommen suchen. Hoffentlich übersieht die Regierung nicht diese Möglichkeit und sperrt auch eine solche Hintertür für die deutschen Gesellschaften.

Abonnentenversicherung gegen Fliegerschäden in England. Die Daily News in London veröffentlicht am 23. 8. die Bedingungen eines Versicherungsvertrages, den sie für ihre Bezieher gegen Unfälle mit der Phönix Vers.-Ges. und gegen Fliegerschäden mit der Wheel and Winds Association abgeschlossen hat. Für Fälle letzterer Art zahlt die Versicherung bei einer Beschädigung des Hauses durch Fliegerangriff 250 Lstrl., durch Abwehrfeuer oder Beschießung von See 25 Lstrl.

„Ceres" Hagelversicherungs-Ges. a. G. in Berlin. 1. Die Versicherungssumme ist gegen das Vorjahr um über 13 Millionen M auf ca. 167,000,000 M gestiegen. 2. Die zu zahlende Entschädigung beträgt für bis heute regulierte 4,062 Schäden 1 Million M.

Digitized by Google

3. Zur Deckung der Schäden und Unkosten hat der Verwaltungsrat am 18. September d. J. die Erhebung eines Nachschusses von 25 pCt. der Netto-Vorprämie beschlossen. 4. Reserven betragen trotz Heranziehung zur Ausgabendeckung Ende 1918 weit über 1 Million M.

Transportversicherungs-Verband. In der Versammlung des Deutschen Transportversicherungs-Verbandes wurde der Antrag der Norddeutschen Versicherungs-A.-G. in Hamburg auf Umwandlung der obligatorischen Warentarife in informatorische zurückgezogen. Es wurde eine Verständigung über verschärfte Strafbestimmungen wegen Verstößen erzielt.

„Schweiz" Allg. Vers.-Akt.-Ges. in Zürich. Herr Subdirektor Mühle hat sich infolge andauernder Krankheit entschlossen, nach beinahe 20jähriger, ersprießlicher Tätigkeit, von seiner Stellung zurückzutreten. Bei diesem Anlasse ist der bisherige Prokurist, Herr Paul Bollinger von Zürich zum Sub-Direktor der Gesellschaft ernannt.

Die Rückversicherungs-Gesellschaft „Osnos" erzielte im Geschäftsjahr 1917 an Prämien 2750874 fmk, wovon 306793 fmk an Rückversicherungsprämien ausgegeben wurden. Ende des Jahres betrug der Prämienfonds 1 237 893 fmk; der Jahresverdienst beläuft sich auf 50506 fmk. An die Aktionäre gelangen 7 v. H. Dividende zur Auszahlung.

Neuordnung der jetzigen Verhältnisse der Versicherungsgesellschaften in Brasilien. Die Brasilianische Regierung zieht eine Neuordnung der gesetzlichen Maßnahmen, betreffend die einheimischen und ausländischen Versicherungsgesellschaften in Erwägung. Laut „Syren" vom 28. August haben die einheimischen Versicherungsgesellschaften über die vorhandenen gesetzlichen Bestimmungen bittere Klage geführt, weil sich die fremden Gesellschaften in Brasilien dabei besser ständen als die einheimischen. Sie fordern dringend die Aenderung der betreffenden Gesetze und führen die Maßnahmen Frankreichs, Deutschlands, Portugals, Spaniens, Großbritanniens und der Staaten Massachusetts und New-York als Beispiele für die neuen Bestrebungen an, in denen die Versicherungsgesellschaften als mit dem allgemeinen Volkswohl so eng verbunden betrachtet werden, daß eine strenge Ueberwachung durch die Regierung notwendig erscheine. Es wird auch darauf hingewiesen, daß manche ausländischen Gesellschaften in Brasilien ihre Geschäfte machen, ohne genügende Sicherheit hinterlegt zu haben und ohne Kapital oder Reserven, sogar ohne ordnungsgemäße Buchführung. Die vorgeschlagene Regelung der ausländischen See- und anderer Versicherungsgesellschaften verlange Mindestvorschriften, entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen in anderen Ländern; die inländischen Agenturen fremder Gesellschaften sollen gezwungen sein, ordnungsgemäß Bücher in portugiesischer Sprache zu führen; sie sollen ferner 20 v. H. ihres jährlichen Reingewinns in Grundstücken und sicheren Papieren anlegen und keine gewagten Geschäfte machen, bei denen mehr als 40 v. H. ihres Kapitals auf dem Spiele steht. Außerdem hält man es für notwendig, einen halbamtlichen, zum Teil aus Vertretern der Versicherungsgesellschaften bestehenden Ausschuß zu schaffen, der mit der Regierung die Durchführung der geplanten Maßnahmen gemeinsam beraten soll. Der Regierungsinspektor für Versicherungswesen weist darauf hin, daß es empfehlenswert wäre, die gesetzlichen Maßnahmen in den verschiedenen Ländern zum Gegenstand eines eingehenden Studiums zu machen.

Die Tokyo Marine and Fire Insurance Company, bekanntlich die größte japanische Versicherungsgesellschaft, hat sich eines großen Teils des amerikanischen Feuerversicherungsgeschäftes bemächtigt. Die Gesellschaft hat, wie wir bereits mitteilten, das Geschäft der Aachener und Münchener Feuerversicherungs-Gesellschaft übernommen. Früher hat die Tokyo Marine Company in den Vereinigten Staaten fast ausschließlich Seeversicherungen getätigt und war wohl die einzige japanische Gesellschaft, die in Amerika zugelassen war. Ihr Eindringen in das amerikanische Feuerversicherungsgeschäft bedeutet einen grundsätzlichen Wechsel der für die Japaner von größter Wichtigkeit sein dürfte; infolgedessen hat die Gesellschaft auch ihren Namen, wie oben angegeben, geändert. Die Aachener und Münchener hatte im Jahre 1916 eine Bruttoprämieneinnahme von 1,661,698 Doll. und zahlte 606,027 Doll. für Schäden aus. Am Ende jenes Jahres hatte die deutsche Gesellschaft in den Vereinigten Staaten Versicherungen im Gesamtbetrage von 314,096,045 Doll. laufend.

Die Versicherungsgesellschaft „Svenska Lloyd" hat, wie „Aftonbladet" vom 21. September schreibt, die Aktienmehrheit der Versicherungsgesellschaft „Globus" an Bankdirektor N. Oestermann verkauft.

Utrechter Versicherungsgesellschaft. Die Utrechtsche Assurantie Maatschappij lädt zur Einschreibung auf 300,000 fl neuer Anteile zum Kurse von 102 v. H. ein, auf die 10 v. H. eingezahlt werden müssen.

Neue englische Versicherungs-Gesellschaften. Dem „Telegraaf" zufolge wurden in England wieder nachstehende Gesellschaften gegründet: die „General Maritime Trust Ltd." mit einem Kapital von 100,000 £, und die „Great Britain Insurance Corporation", ebenfalls mit einem Kapital von 100,000 £, beides Seeversicherungs-Gesellschaften. Außerdem wurde die „Transatlantic Insurance Comp. Ltd." mit einem Kapital von 100,000 £ gegründet für See- und Transport-Versicherung sowie andere Versicherungszweige, ausgenommen Lebens-, Renten-, Feuer-, Unfall- und Kapital-Versicherung.

Die New-York Life Insurance Company teilt mit, daß sie bezüglich der Kriegsklauseln ihre Policen in Zukunft vereinfachen werde. Erstens wird die Gesellschaft zukünftig keinerlei Policen mehr ausstellen auf das Leben irgendeiner Person, die im Land- oder Seedienst oder in irgendeinem Zweige der Regierung tätig ist, falls Antragsteller Anspruch auf eine Regierungspolice hat; hierbei ist vorausgesetzt, daß der Betreffende bei der Regierung mindestens eine 10,000-Dollar-Police zu beantragen berechtigt ist. Zweitens sollen an Stelle aller Klauseln betreffs Kriegs- und Luftschiffdienst nur

Digitized by Google

zwei Klauseln Platz greifen, welche die Höhe der Versicherung, die in bestimmten Raten zu zahlen ist, begrenzen.

Die französischen Versicherungsgesellschaften, die in normalen Zeiten dank ihres gesingen Kapitals und ihrer hohen Prämien ihren Aktionären fette Dividenden abwarfen, leiden teilweise unter dem Kriege, wozu besonders der Kursrückgang der in ihrem Besitz befindlichen Anlagewerte beiträgt. Günstende Erträgnisse haben jedoch die Unfall-Versicherungen aufzuweisen. Wir führen nachstehend die Ergebnisse einiger Gesellschaften unter Beifügung des Kapitals und des Nennwertes der Aktien auf:

Namen	Kapital in Mill. Frcs.	Aktienbetrag	Dividende in Frcs. 1917
Abeille-Incendie	12	1000—25 pCt. Eing.	93,75
Aigle-Vie . . .	3	500—25 pCt.	9,37
Aigle-Incendie .	2	500 voll	230,—
France-Vie . .	10	1000—25 pCt.	31,25
France-Incendie	10	1000—25 pCt.	62,50
Soleil-Accident	2½	500— voll	9,37
Soleil-Incendie	6	500— voll	165,—
Soleil-Vie . .	12	1000—25 pCt.	14,58
Urbaine-Vie. .	12	1000—20 pCt.	31,25
Urbaine et Seine Accidents	12	500—25 pCt.	45,— 180,—

Die Abeille-Incendie hat von 2 60 Mill. Frcs. Reingewinn 2,12 Mill. Frcs. zu Abschreibungen auf den Effektenbesitz verwenden müssen. — Der Aigle-Vie verwendet die Erträgnisse von 1914—1917 in Höhe von 2,71 Mill. Frcs. zur Tilgung der Spesen und für Rückstellungen. — Ebenso verfährt Soleil-Vie mit den ganz 1914—1917 verfügbaren 4,94 Mill. Frcs. — Die Urbaine-Vie hat einen Reingewinn von 1,48 Mill. Frcs. und mit den Vorträgen eine verfügbare Summe von 1,47 Mill. Frcs. der Spezialreserve überwiesen und 1,39 Mill. Frcs. vorgetragen.

Amerikanische Seeversicherungsprämien. Allen amerikanischen Beruhigungsmeldungen zum Trotz macht sich die gesteigerte Tätigkeit deutscher U-Boote an der amerikanischen Küste doch recht deutlich bemerkbar. Die Versicherungsprämien sind gewaltig in die Höhe gegangen; welchen Einfluß dies auf die Kosten der Versorgung der europäischen Ententeländer hat, ist ohne weiteres klar. Wie groß die Steigerung der Versicherungsraten ist, geht aus einer Meldung des „Nieuwe Rotterdamsche Courant" hervor, nach der infolge der U-Boot-Gefahr an der amerikanischen Küste und der dadurch bedingten Steigerung der Versicherungsprämien der Koninklijke westindische Maildienst seine Frachtraten um 100 Prozent erhöht hat. Diese Schiffahrtslinie unterhielt im Frieden einen regelmäßigen Dienst von Amsterdam über Surinam und den Antillen nach New-York; zurzeit ist nur die Strecke Paramaribo—New-York in Betrieb.

Hessische Landesversicherungsanstalt. Der Gesamtschaden von den im Jahre 1917 entstandenen Schadenfällen betrug 243,067 M. Auf die Stadt Fulda kommen bei 13 Schadenfällen 9774 M Brandentschädigungen bei einer Brandsteuer von 52,001 M, während auf den Kreis Fulda ohne die Stadt bei 19 Schadenfällen 40,048 M gegenüber 77,778 M Brandsteuer entfallen.

Friedrich Wilhelm

Lebensversicherungs-Aktiengesellschaft

Gegründet 1866 * Berlin W 8 * Behrenstr. 58-61

Mit einmaliger barer Einzahlung von	erwerben Sie 5% ige 9. Kriegsanleihe nom.
M. 5000	10000 M.
M. 10000	20000 M.
M. 50000	100000 M.
M. 100000	200000 M.

durch Verwendung der Zinsen und Zinseszinsen belastungsfrei unter den jetzigen Kriegsanleihe-Bedingungen nach 14 Jahren durch unsere neue

Kriegsanleihe-Verdopplung

Mindesteinzahlung 5000 Mark * Höchstbetrag unbegrenzt

Statt Bareinzahlung auch Annahme von Stücken früherer Kriegsanleihen

Man verlange unsere Drucksachen.

Verantwortl. f. d. Schriftleitung: G. Taubert, Leipzig-Sohl. — Druck und Verlag: Jüstel & Göttel, Leipzig

Digitized by Google

Leipzig **ANNALEN** 1918

des gesamten

VERSICHERUNGSWESENS.

Erscheint jeden Donnerstag. Abonnementspreis vierteljährlich 9 Mark. Der Preis für einzelne Nummern beträgt 1 Mark.

Redaktion und Expedition: Emilienstraße 21.

Inserate jeder Art werden in der Expedition angenommen. Die einspaltige Petitzeile oder deren Raum mit 40 Pf. berechnet.

Nr. 42 Leipzig, den 17. Oktober 1918. 49. Jahrgang

Staatssekretär des Reichsschatzamtes Graf Roedern über die Kriegsanleihe:

Ob Krieg, ob Frieden, die Zeichnung der Kriegsanleihe bleibt in jedem Falle das wichtigste Gebot der Stunde.

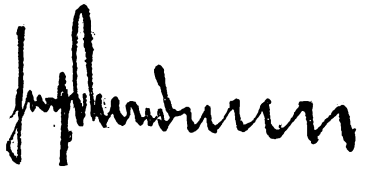

Die Einwirkung der Ernährung, insbesondere der Kriegsernährung, auf die Lebensdauer.

Von Universitätsprof. Dr. med. Albert Albu, Berlin.

Wenn ich das Thema hier zur Erörterung bringe, will ich das Bekenntnis vorausschicken, das sich mir in mehr als fünfundzwanzigjähriger ärztlicher Praxis in dem Maße, wie die Erfahrungen gewachsen sind, immer schärfer aufgedrängt hat: daß nämlich im letzten Grunde die Lebensdauer jedes einzelnen Menschen durch seine angeborene Lebenskraft und natürliche Widerstandsfähigkeit bedingt ist! Reichliche und gute Ernährung gewährleisten ebensowenig ein langes Leben, als karge und schlechte Kost seine Dauer beeinträchtigen. Auch der gegenteiligen Ansicht begegnet man oft in volkstümlichen Vorstellungen — ein Beweis der Unsicherheit in der Kenntnis der wirklichen Tatsachen. Die Mehrheit der Menschen urteilt hier wie so oft in wissenschaftlichen Fragen lediglich nach subjektiven Empfindungen. Für die weitverbreitete Vorstellung, daß Schlemmerei und Völlerei das Leben verkürzen und Mäßigung im Essen und Trinken es verlängern, lassen sich wissenschaftlich beglaubigte Erfahrungstatsachen nicht beibringen. Als sicher kann höchstens angenommen werden, daß die erwähnten Umstände einen gewissen, nicht allzu hoch zu veranschlagenden Einfluß ausüben auf eine schon vorhandene körperliche Konstitution, die je nach dem Familienerbteil zur Lang- oder Kurzlebigkeit disponiert. Anderseits kann es als eine feststehende Tatsache erachtet werden, daß jahrelang andauernde unzureichende Ernährung oft, nicht immer, die Widerstandsfähigkeit gegen zufällige Erkrankungen, Infektionen u. dgl. herabsetzt.

Im großen und ganzen ist das Geschick jedes einzelnen in bezug auf Gesundheit und Lebensdauer schon in der Wiege bestimmt und festgelegt. Die ererbte Veranlagung entscheidet über Kurz- und Langlebigkeit. Wer aus langlebigem Geschlecht stammt, insbesondere von beiden Elternseiten, hat im allgemeinen auch selbst die Aussicht auf ein langes Leben. Wer aber irgendein krankes Erbteil mit auf die Welt bringt, hat von vornherein ungünstigere Aussichten, welche allerdings durch eine zielbewußte hygienische und diätetische Lebensweise gemildert werden können. Selbstverständlich gibt es von diesen allgemeinen Erfahrungstatsachen immer wieder gelegentliche Ausnahmen nach beiden Richtungen hin. Die Ausnahmen bestätigen aber bekanntlich die Regel. Zu den Ausnahmen

Digitized by Google

gehören vor allem Erkrankungen und frühzeitiger Tod durch akute und chronische Infektionen und durch Verletzungen, welche als gelegentliche Zufallsereignisse oft sehr brüsk und unerwartet die zähesten Lebenskräfte unterwühlen und zerstören.

Es klingt fast banausisch zu behaupten, daß die Lebensdauer etwas unbedingt Individuelles sei. Das hält wohl jedermann für etwas Selbstverständliches. Beim näheren Zusehen ist dem aber durchaus nicht so. Denn sonst müßte man zu der Schlußfolgerung gelangen, daß alle Leute von sogenannter kräftiger Konstitution, d. h. von starkem Knochenbau und gutem Ernährungszustande, vollsaftig und blutreich, auch langlebig sein müssen, während schwächlich gebaute und schlaff ernährte Personen der vorzeitigen Erkrankung und frühem Tode ausgesetzt sind. Ein solches Verhalten kann aber keineswegs als Regel hingestellt werden. Die anscheinend robustesten Naturen sehen wir zuweilen unerwartet frühzeitig von irgendwelchen organischen Erkrankungen ergriffen und hingerafft, während zarte Menschen mit niedrigem Körpergewicht und blassen Wangen sich zuweilen oft erstaunlich zähe im Leben erweisen.

Gibt es überhaupt ein Gesetz der Lebensdauer? Die Naturwissenschaftler, Zoologen und Physiologen haben viel darüber nachgedacht und geforscht. Es gibt bisher meines Wissens in der wissenschaftlichen Literatur nur drei ernsthafte Versuche, die individuelle Lebensdauer zu erklären bzw. zu begründen.

1. Boffon und Flourens schätzten die Lebensdauer höherer Tiere nach der Geschwindigkeit des Knochenaufbaues während des Wachstums, indem sie dieses Zeitmaß mit fünf multiplizierten. Ueber die Gründe dieses ziemlich willkürlich gewählten Maßstabes sind sich diese gelehrten Autoren nicht klar geworden, weil sie die Art der entscheidenden Lebensprozesse nicht kannten.

2. Der bekannte Philosoph Rudolf Hermann Lotze ging von der durch die Erfahrung begründeten Tatsache der längeren Lebensdauer der Tiere mit großer Körpermasse aus und stellte demgemäß den Satz auf: Große und rastlose Beweglichkeit reibt die organische Masse auf und die schnellfüßigen Geschlechter der jagdbaren Tiere, der Hunde, selbst der Affen stehen an Lebensdauer sowohl den Menschen als den großen Raubtieren nach, die durch unzählige kraftvolle Anstrengungen ihre Bedürfnisse befriedigen.“ Diese Anschauung Lotzes ist längst als unrichtig nachgewiesen worden, insbesondere von dem verstorbenen Freiburger Zoologen Weismann.

3. In neuerer Zeit hat Rubner die Lebensdauer in Abhängigkeit gebracht von dem Energieverbrauch des Körpers, wie er während der Wachstumsperiode sich messen läßt. Wenn man den Menschen selbst mit den hochorganisierten Tieren vergleicht, so ergibt sich ein ungleich höherer Energieumsatz des Menschen pro Kilo Körpergewicht als bei irgendeinem anderen Tiere. Die von der Geburt bis zum Tode verbrauchte Energiemenge ist beim Menschen fast viermal so groß als z. B. beim Hunde oder beim Pferd. Diese Tatsache findet ihre Erklärung darin, daß der Mensch aus den Nahrungsstoffen vielmehr Energiemengen zu gewinnen vermag als andere tierische Körper.

Und trotzdem findet auch das Leben des Menschen ein Ende durch das Versagen der Ernährung des lebenden Gewebes, der Zellen und zwar auch wahrscheinlich „infolge des Zusammenbruchs der Zerlegungsfähigkeit des Zellprotoplasmas“, d. h. mit anderen Worten die dem Körper zugeführten organischen Nährstoffe werden im hohen Alter von der lebendigen Zelle nicht mehr aufgenommen, nicht mehr verarbeitet. Das bedeutet den physischen Tod, den Alterstod, der allerdings ja nur wenigen Menschen beschieden ist.

Der vorzeitige Tod ist die Regel. Er erfolgt durch das Dazwischentreten von Krankheiten, welche lebenswichtige Organe (Herz, Nieren, Hirn usw.) funktionsunfähig machen.

Das ist die wissenschaftliche Auffassung des vorliegenden Problems, für das alle drei erwähnten Theorien noch keine befriedigende Lösung bringen. Prüfen wir nun, welche praktischen Erfahrungstatsachen vorliegen, die den Einfluß der Ernährung auf die Lebensdauer erweisen können.

Sehr wertvolle Beiträge zur Entscheidung dieser Frage liefert die Kinderheilkunde, insbesondere die Erfahrungen über Säuglings-

Digitized by Google

erkrankungen und Säuglingssterblichkeit. Doch will ich dieses Kapitel aus meinen Erörterungen hier ausschalten, weil sie für die Leser dieser Zeitschrift weniger Interesse haben. Ich will meine Darlegungen ausschließlich auf Beobachtungen am erwachsenen Menschen beschränken. Diese lassen sich einteilen in Verkürzung der Lebensdauer durch akute und durch chronische Ernährungsstörungen.

Akute Ernährungsstörungen werden fast immer hervorgerufen durch schwere Magen- und Darmkatarrhe, die mit stürmischem Erbrechen und profusen Durchfällen einhergehen, und zwar dadurch, daß sie zu schnell zum Säfteverlust und zur Herzschwäche führen. Insbesondere werden sie erfahrungsgemäß häufig verhängnisvoll alten Leuten oder solchen Menschen, die irgendeine ernstere Organerkrankung bereits besitzen, welche die Widerstandsfähigkeit des gesamten Organismus bereits herabgesetzt hat. Leute mit Herz- oder Nierenleiden, mit Gefäßverkalkung u. dgl. werden selbst durch einen akuten Magen- und Darmkatarrh zuweilen unerwartet dahingerafft. Solche schweren akuten Verdauungsstörungen kommen am häufigsten infolge von Diätfehlern vor, namentlich im Sommer durch kalte Getränke bei überhitztem Körper oder durch den Genuß verdorbener Nahrungsmittel, durch Fleisch-, Fisch-, Käsegift u. dgl., durch alte und schlechte Konserven u. a. m. Dahin gehören auch die sogenannten Paratyphuserkrankungen, die an Ernst und Gefährlichkeit dem eigentlichen Unterleibstyphus oft nicht nachstehen.

(Fortsetzung folgt)

Der Staatssekretär des Reichsschatzamts Graf von Rödern über die Sicherheit der Kriegsanleihen bei den Parteiführern des Reichstags.

Wir brauchen einen guten Erfolg auch der neunten Kriegsanleihe; denn die Kosten des Krieges kennen kein Nachlassen.

Die Mittel für die Kriegsanleihe sind wohl vorhanden.

Das geht aus der Steigerung der fremden Gelder bei den Banken hervor, wie auch aus den Einlagen bei den Sparkassen, die die Rekordsteigerung von 4¾ Milliarden Mark in den ersten 8 Monaten d. J. gegen 2,410 Milliarden Mark in dem gleichen Zeitraum des Vorjahres aufweisen.

Warum ich Sie, meine Herren, hierher gebeten habe, dafür war ein besonderer Grund maßgebend. Wir sind es von früheren Anleihen gewöhnt, daß Uebelwollende aber auch Unwissende mit Gerüchten operieren, die jeder Einsichtige als haltloses Gerede empfindet. Ich würde auch gern auf die Zeichnungen dieser wenigen unpatriotischen Leute verzichten. Ich habe allen Anlaß, anzunehmen, daß unsere Feinde bei der Aussprengung derartiger Gerüchte beteiligt sind. Und leider gelangen diese Gerüchte in andere Kreise, die in ihrem Zeichnungswillen schwankend werden können. Man fragt nach der Sicherheit der Anleihen. Ich habe das Bedürfnis, vor Ihnen zu wiederholen, was ich schon früher im Reichstage und außerhalb erklärt habe:

Die Anleihen sind gesichert, formell durch das Versprechen von Regierung und Reichstag; materiell durch das, was hinter ihnen steht, die Arbeits- und Steuerkraft des ganzen deutschen Volkes.

Treffend hat man die deutsche Kriegsanleihe als eine Hypothek auf unser Volksvermögen bezeichnet. Unser Volksvermögen hat zwar im Kriege durch den Verbrauch vieler Güter für die Kriegsführung eine gewisse Einbuße erlitten; aber in der Hauptsache steht es noch unangetastet da. Unsere Kohlen- und Kalischätze, unsere Aecker, Wiesen, Felder und Wälder, unsere Eisenbahnen, Industrieanlagen, Grundstücke und Häuser, alles ist noch vorhanden.

Das deutsche Volkseinkommen, also das gesamte Einkommen unseres Volkes, betrug vor dem Kriege etwa 40 Milliarden Mark. Es ist im Kriege zweifellos zahlenmäßig erheblich gestiegen. Diese Summe bietet eine Gewähr dafür, daß auch der Zinsendienst der Kriegsanleihen gesichert ist. Denn, wenn wir auch die beklagenswerten Opfer an Arbeitskräften in Rechnung stellen, dann wird doch deutsche Unternehmungslust, deutsche Ausdauer und deutscher Arbeitswille in der Lage sein, das Volkseinkommen für die zur Deckung des Zinsbedarfes erforderlichen hohen Steuerlasten tragfähig zu machen.

Daß daneben Bundesrat und Reichstag gewillt sind, den eingegangenen Verpflichtungen gerecht zu werden, insbesondere für

Deckung der Kriegsanleihezinsen in voller Höhe

Sorge zu tragen, bedarf eigentlich keines besonderen Hinweises mehr. Wir haben soeben die Kriegssteuern des Jahres 1918 verabschiedet, die uns 2,5 Milliarden Mark laufende und 1,8 Milliarden Mark einmalige Einnahmen bringen. Ich kann versichern, daß der Bundesrat gewillt ist, auch weiter für eine entsprechende Deckung der Zinsen zu sorgen. Und ich wiederhole hierbei, daß bei allen Steuern, die noch kommen werden, der Besitzer von Kriegsanleihe nicht schlechter gestellt werden wird, wie der, der seiner Pflicht zur Zeichnung in dieser schweren Zeit nicht nachgekommen ist. Ich trete sogar dafür ein, daß derjenige, der sein Vaterland in schwerer Zeit finanziell nicht im Stich gelassen hat, bevorzugt werden soll. Diese Bevorzugung ist im Kriegssteuergesetz ausgesprochen, wonach die Kriegssteuer in Kriegsanleihe gezahlt werden kann; sie ist ausgesprochen im Börsengesetz, wo der Umsatz in

Digitized by Google

Kriegsanleihe von dem niedrigsten Steuersatz getroffen wird; sie ist endlich darin ausgesprochen, daß bei den Verkäufen aus den Heeresbeständen die Bezahlung mit Kriegsanleihe sogar der Barzahlung vorangehen soll. Diese Bevorzugung wird auch bei den künftigen Steuergesetzen nicht aus dem Auge gelassen werden.

Es ist auch eine törichte Annahme, zu glauben, daß

bei etwaigen Vermögenssteuern

der Kriegsanleihebesitzer mehr getroffen würde, als andere. Wenn Vermögenssteuern kommen, dann gilt als Grundlage der Besteuerung das Vermögen, einerlei, ob das Vermögen in Grundstücken, Fabriken, Bildern, Luxusartikeln, Aktien, Pfandbriefen oder Staatsanleihen besteht. Und auch hierbei wird die Steuertechnik Mittel und Wege finden, die Kriegsanleihebesitzer zu bevorzugen.

Die Kriegsanleihe ist eine Volksanleihe in bestem Sinne des Wortes geworden, sie ist bereits jetzt in den Händen von Millionen zum großen Teil wenig bemittelter deutscher Reichsangehöriger, sie bildet den Grundstock des Vermögens ungezählter Sparkassen, Genossenschaften, wohltätiger Stiftungen, die unseren Aermsten dienen. Und weil das der Fall ist, würde kein Parlament und keine Regierung es wagen können, durch gesetzliche Maßregeln an der Sicherheit ihres Zinsertrages zu rühren.

Aus demselben Grund muß auch alles geschehen für ihre Kursgestaltung jetzt und nach dem Kriege.

Es ist selbstverständlich, daß jeder, der seinem Vaterland das Geld zur Verfügung stellt, dieses Geld auch dem Vaterlande möglichst bis zum Ende des Krieges belassen soll. Nur in Fällen dringenden wirtschaftlichen Bedürfnisses soll er zu einem Verkauf schreiten und diesem Falle ist bekanntlich dadurch Rechnung getragen, daß die Reichsbankanstalten Beträge bis zu 2000 M den Zeichnern zum Kurse von 98 pCt. — das ist also der Ausgabekurs — abnehmen. Auch größere Verkäufe vermittelt die Reichsbank zum Börsenkurs, wenn ihr ein wirtschaftliches Bedürfnis nachgewiesen wird. Es ist mir bekannt geworden, daß das Gerücht, die Kriegsanleihe sei um 30—40 pCt. entwertet, absichtlich von gewissenlosen Spekulanten verbreitet wird, um unerfahrenen Leuten — insbesondere auf dem platten Lande — Kriegsanleihestücke zu niedrigerem Kurse abzunehmen, um sie dann zum wirklichen Werte an Banken usw. zu verkaufen. Wer auf diese Machenschaften hineinfällt, wird für seine Aengstlichkeit und Leichtgläubigkeit am eigenen Beutel gestraft.

Für die Zeit nach dem Kriege ist

eine Aufnahmeaktion in großem Stil

in Aussicht genommen, die einen Kurssturz verhindern soll. Durch diese Aufnahmeaktion werden Schwankungen größeren Umfanges vermieden werden, und darin liegt eine beachtenswerte Bevorzugung der Kriegsanleihe anderen Werten gegenüber.

Ich wäre Ihnen dankbar, meine Herren, wenn Sie auch Ihrerseits den Gerüchten entgegentreten wollten, wenn solche an Ihr Ohr kommen. Denn wir müssen den Weg zur Kriegsanleihe frei machen; sie muß das äußere sichtbare Zeichen der Geschlossenheit der Heimat sein, die hinter den tapferen Verteidigern an der Front steht."

Die Parteiführer erklärten ihre volle Uebereinstimmung mit der Auffassung, daß es weiter für Reichstag und Reichsregierung erste Pflicht sein müsse, den Zinsendienst der Kriegsanleihen in zugesagter Höhe mit allen Mitteln sicherzustellen. Und daß der Besitzer von Kriegsanleihe bei allen steuerlichen und sonstigen Maßnahmen keine Benachteiligung, vielmehr nach Möglichkeit eine Begünstigung erfahren solle. Für die Durchführung dieses Bestrebens bürge schon die Tatsache, daß unsere Anleihen Volksanleihen im besten Sinne des Wortes seien, die in den Händen von Millionen zum Teil wenig begüterten Volksgenossen und vor allem auch im Besitz unserer Sparkassen und Genossenschaften seien.

Was mußt Du tun?

Wenn eine Feuersbrunst dein Haus bedroht oder ergreift — — was mußt du tun? Du mußt löschen helfen, um die schwere Gefahr von dem Leben deiner Angehörigen, von deinem Hab und Gut abzuwehren.

Solch eine Feuersbrunst ist der Weltkrieg. Er bedroht dein Haus, dein Hab und Gut, deine Familie, dein Glück, dein Dasein. Du hilfst ihn löschen, indem du so viel als möglich zur 9. Kriegsanleihe zeichnest!

Wenn eine gefährliche Seuche sich bis in deine Nähe auszubreiten droht und du für diejenigen, die dir lieb sind, zitterst — — was mußt du tun? Du mußt zum Arzt eilen, damit er zu deinem und der Deinigen Schutz wirksame Vorbeugungsmaßregeln treffe.

Solch eine furchtbare Seuche ist der Weltkrieg. Der Arzt aber, zu dem du eilen mußt, damit er die Seuche von deinem Hause fernhalte, ist die 9. Kriegsanleihe. Du beugst vor, indem du nach Kräften zeichnest!

Wenn ein Freund an deiner Kraft irre wird und zweifelt und schwankt — — was mußt du tun? Du mußt ihn von seinen Zweifeln befreien, sein schwankendes Vertrauen wieder befestigen durch einen neuen Beweis deiner Kraft, der noch stärker ist als alle vorher gegebenen.

Solch ein zweifelnder, schwankender, irre gewordener Freund ist jetzt Bulgarien. Du hilfst dann, Bulgariens Vertrauen in Deutschlands Kraft neu zu stärken, indem du die Zeichnung bis zur Grenze deines Könnens zur Erhöhung der 9. Kriegsanleihe beiträgst!

Dabei vergiß nicht: das Löschen einer Feuersbrunst, die Vorbeugungen gegen eine Seuche, der Kraftbeweis für den schwankenden Freund verringert dein Vermögen, aber die Zeichnung zur 9. Kriegsanleihe stärkt dein Vermögen noch.

* * *

Wenn die bewährten deutschen Lebensversicherungsvertreter, bei ihrer rastlosen Arbeit für die Kriegsanleihewerbung auch diesen Gesichtspunkten Geltung verschaffen, werden sie manchen Zögernden doch gewinnen.

O. Bongenau.

Digitized by Google

Ueber Beschlagschäden.

Ein sehr gefährliches Gewerbe betreibt der Hufschmied. Gefährlich in doppelter Hinsicht! Einmal insofern, als er jederzeit mit der Möglichkeit rechnen muß, von dem zu beschlagenden Tiere selbst körperlich verletzt zu werden. Gefährlich aber auch für seine Vermögenslage, da die Verletzung eines Tieres während des Beschlags eine Haftpflicht und damit schwere vermögensrechtliche Folgen nach sich ziehen kann. Nur von den letzteren Schäden soll im Nachstehenden die Rede sein. Gerade um ihretwillen kann dem Hufschmied der Abschluß einer Haftpflichtversicherung nicht dringend genug empfohlen werden. Das gilt besonders für die jetzige Kriegszeit, zumal das Vieh ganz außerordentlich im Preise gestiegen ist. Wenn heute ein Hufschmied jemandem kraft Gesetzes dafür haftpflichtig ist, daß beispielsweise ein Pferd oder ein Rind beim Hufbeschlag derart verletzt wird, daß es an den Folgen der Verletzung eingeht, dann muß er vielleicht das Dreifache von dem zahlen, was er an Entschädigung hätte leisten müssen, wenn er den Schaden vor dem Krieg verursacht gehabt hätte. Für die Werbetätigkeit bietet sich daher hier gerade während der Kriegszeit ein, wenn auch in seinem Umfange beschränktes, so doch sehr lohnendes Arbeitsfeld, und zwar sollte von der Haftpflichtversicherung jeder Hufschmied — sei er auch in seinem Berufe noch so tüchtig und vorsichtig — Gebrauch machen! Denn die Erfahrung beweist, daß selbst der vorsichtigste Hufschmied schließlich doch einmal einen Schaden verursacht. Während des Krieges scheinen sich die Beschlagschäden sogar noch vermehrt zu haben, was mit dem starken Mangel an tüchtig ausgebildeten Gesellen und der dadurch hervorgerufenen Inanspruchnahme von zu jugendlichen und daher unerfahrenen Personen in Zusammenhang stehen dürfte.

Auf die Frage, wann denn ein Schmied mit Erfolg haftpflichtig gemacht werden kann, können wir aus Raummangel leider nicht ausführlicher eingehen. Nur soviel sei an dieser Stelle bemerkt, daß durch die Annahme des Auftrags zum Beschlagen zwischen dem Schmied und seinem Kunden ein Werkvertragsverhältnis hergestellt wird. Aus diesem haftet der Schmied nur dann, wenn er — oder sein Gehilfe — vorsätzlich oder fahrlässig gehandelt, d. h. die für die Tätigkeit eines Beschlagschmiedes erforderliche Sorgfalt außer Acht gelassen hat. Eine unbedingte Haftung für den glücklichen Ausgang der Berufshandlung wird also von ihm nicht übernommen. Deshalb macht beispielsweise die Tatsache der „Vernagelung" allein einen Hufschmied noch nicht ohne weiteres haftpflichtig. Hinzu kommen muß vielmehr, daß sie auf einen von ihm begangenen „Kunstfehler" zurückzuführen ist, was insbesondere dann nicht der Fall ist, wenn der Huf schon vor dem Beschlagen völlig verdorben war. Vielfach kommt es vor, daß störrische Tiere, die im Beschlagstuhl (Notstand) beschlagen werden sollen, sich selbst verletzen. Auch hier kann eine Haftpflicht des Beschlagschmiedes gegeben sein, etwa aus dem Grunde, weil das Tier nicht in gehöriger Weise in den Beschlagstuhl eingespannt wurde oder der Apparat nicht in Ordnung war. Zu verneinen wird die Haftpflicht dagegen dann sein, wenn die Selbstverletzung des Tieres nicht voraussehbar war oder auch nicht ohne Gefahr verhindert werden konnte. Wenn also auch der Hufschmied nicht unbedingt für jeden Schaden, den das zu beschlagende Tier erleidet, haftbar gemacht werden kann, so lehrt doch die Erfahrung, daß regelmäßig bei der Beschädigung zu beschlagender Tiere mehr oder weniger begründete Haftpflichtansprüche erhoben werden. Allein aber schon die Gefahr, in Streitigkeiten und Rechtshändel mit ihren Scherereien und Kosten verwickelt zu werden, muß jeden Hufschmied veranlassen, eine Haftpflichtversicherung einzugehen; denn die Gesellschaft ersetzt ihm nicht nur bedingungsgemäß den Schaden, soweit Haftpflicht vorliegt, sondern nimmt ihm auch die ganze Schadenbehandlung ab und erspart ihm Anwalts- und Gerichtskosten, mag der Schmied haftpflichtig sein oder nicht.

Im Nachstehenden möchten wir aus der großen Zahl der bei uns neuerdings zur Anmeldung gelangten Fälle vier herausgreifen, die erst vor kurzem durch Zahlung nicht unbedeutender Entschädigungssummen von der Bank erledigt worden sind, und dartun, auf wie verschiedenartige Weise für den Beschlagschmied die Haftpflichtfrage praktisch werden kann.

In dem einen Falle handelte es sich um ein Pferd, das beim Beschlagen vernagelt wurde und deshalb einige Zeit lahmte. Es wurden 100 M gezahlt.

Die gleiche Summe erhielt der Geschädigte in einem anderen Falle, dem folgender Tatbestand zugrunde lag: Ein Ochse, der im Notstand beschlagen wurde, bekam beim Beschlagen auf unaufgeklärte Weise den Kopf von der Kette — die den Zweck hat, eine Bewegung des Kopfes zu verhindern — frei, schlug mit den Hörnern kräftig um sich und zerbrach sich dabei ein Horn. Die Folge der Verletzung war, daß der Ochse als Zugtier nicht mehr verwendet werden konnte.

Erheblich teurer kam folgender Schaden zu stehen: Ein älteres, ziemlich steifes Pferd verletzte sich beim Beschlagen dadurch, daß es sich unmittelbar, nachdem der Schmied den Huf aufgehoben hatte, mit seiner ganzen Schwere auf den Mann legte, so daß er den Huf schleunigst loslassen mußte, um nicht selbst von dem umstürzenden Tiere verletzt zu werden. Das Pferd erlitt durch den Sturz eine schwere Verrenkung der Kniescheibe. Es wurden 400 M Entschädigung gewährt. Beachtenswert ist bei dem Fall auch die Preissteigerung des Tieres als Folge des Krieges. Für nur 300 M war es, allerdings in verbrauchtem Zustande, vom Geschädigten vor nicht allzu langer Zeit, nämlich erst im September 1914, gekauft worden. Der Schaden ereignete sich im Juli 1916. Die Heilung der Kniescheibe verlief ziemlich gut, weshalb das Tier bereits im September 1916 für 600 M weiter verkauft werden konnte. Gleichwohl betrug nach dem ärztlichen Gutachten der Mindererlös mindestens 300 M.

Der letzte Schaden, von dem wir noch berichten wollen, betraf ein Pferd, das im Notstand beschlagen wurde und auf folgende Weise ein Bein brach: Beim

Digitized by Google

Anseilen des rechten Hinterfußes wurde es unruhig und fing derart an zu schlagen, daß der Fuß wieder losgelassen werden mußte. Der Schmied versuchte das Tier zu beruhigen, jedoch ohne Erfolg. Da es mit dem Fuß immer weiter um sich schlug, löste sich schließlich infolge der hierdurch hervorgerufenen Erschütterung die an der Rückseite des Notstandes befindliche Eisenstange. Fast im gleichen Augenblick war der Unfall geschehen, ohne daß man eigentlich recht wußte, wie. Der Beinbruch war die Ursache dafür, daß das Tier anderen Tages getötet werden mußte. Vergleichsweise wurden 1000 M an den Geschädigten gezahlt. Gerade dieser Fall zeigt so recht, wie schwer der wirtschaftliche Schaden sein kann, den der Beschlagschmied in seinem gefährlichen Berufe über Nacht erleiden kann. Deshalb ist der Abschluß einer Haftpflichtversicherung für den Beschlagschmied geradezu eine Notwendigkeit.

„Stuttgarter Blätter."

Die Reisegepäckversicherung.

Zu diesem nun schon so häufig besprochenen Thema äußert sich die Frankfurter Zeitung folgendermaßen:

„Die immer größer werdende Unsicherheit in unseren Verkehrsverhältnissen hat die Transportversicherer in jüngster Zeit veranlaßt, die Reisegepäckversicherung in großzügiger Weise zu betreiben. Dadurch sind diese Gesellschaften, die sonst fast ausschließlich mit Kaufleuten und Großunternehmungen zu tun hatten, in direkte Berührung mit weiteren Kreisen des Publikums getreten, was insofern von Bedeutung ist, als damit die Gründe durchbrochen werden, aus denen die Transportversicherung seinerzeit von der Beaufsichtigung auf Grund des Gesetzes über die privaten Versicherungsunternehmungen vom 12 Mai 1901 ausgenommen wurden. Die Versicherten genießen infolgedessen nicht den Schutz des K. Aufsichtsamts für Privatversicherung gegenüber den Transportversicherern. Da ferner die Bestimmungen des erwähnten Gesetzes über die beim Abschluß von Versicherungen zu beobachtenden Formen für die Reisegepäckversicherung nicht gelten, sind die Gesellschaften auch nicht verpflichtet, vor dem Abschluß den Versicherungsnehmern Kenntnis von den Versicherungsbedingungen zu geben, sodaß diese über den Vertragsinhalt in der Regel nicht unterrichtet und geneigt sind, von der Versicherung mehr zu erwarten, als sie gewähren kann. Bekanntlich hat auch die Verwaltung der preußisch-hessischen Staatseisenbahnen mit einem privaten Versicherungsunternehmer, und zwar merkwürdigerweise mit einem ungarischen, dem allerdings ein großes deutsches Versicherungsunternehmen nahesteht (D. Red.) einen Vertrag geschlossen, wonach bei allen Gepäckabfertigungen die Versicherung des Reisegepäcks sofort bewirkt werden kann. Leider hat aber auch die Eisenbahnverwaltung es unterlassen, die Vertragsbedingungen auch nur auszugsweise bekannt zu geben, weshalb es angesichts der immer weiter gehenden Verbreitung der Reisegepäckversicherung angebracht ist, einiges über deren Umfang, sowie die den Versicherten obliegenden Vertragspflichten mitzuteilen. Die privaten Versicherungsgesellschaften versichern das Reisegepäck in der Regel gegen alle Schäden und Verluste, die es während des Transports, gleichgültig mit welchen Transportmitteln, durch Unfall derselben oder durch höhere Gewalt erleiden, gegen Einbruchdiebstahl an verschlossenen Gepäckstücken während des Transports oder des Lagerns in den Gebäuden der Transportanstalten sowie während des Aufenthalts in Hotels, Pensionen, Privathäusern usw., schließlich auch gegen Schäden und Verluste infolge räuberischen Ueberfalls. Der Versicherte ist hiernach mit Ausnahme der letztgenannten Gefahr des Ueberfalls nur solange geschützt, als sich das Gepäck in Gewahrsam befindet. Der Diebstahl von Sachen aus den Wagenabteilen ist in der Regel nicht versichert, nur einzelne Gesellschaften schließen auch diese Gefahr — freilich gegen eine hohe Mehrprämie ein. Auch die Versicherung gegen Feuerschäden wird mitgewährt, soweit die Gegenstände nicht anderweitig gegen diese Gefahr versichert sind. Der Umfang der Reisegepäckversicherung ist also ziemlich weitgehend. Die Schwierigkeiten für die Versicherten liegen vor allen Dingen in der Verpflichtung den Schaden beweisen zu müssen, denn das Bestehen der Versicherung begründet nicht die Vermutung, daß als abhanden gekommen gemeldete Gegenstände auch wirklich in den versicherten Gepäckstücken enthalten gewesen sind und einen durch die Versicherung gedeckten Schaden erlitten haben. Zur Sicherung des Beweises in Schadenfällen empfiehlt es sich deshalb, daß der Versicherte beim Einpacken — tunlichst in Gegenwart eines Zeugen — ein Verzeichnis über den Inhalt des Gepäckstücks aufstellt, mit dem er jederzeit den geforderten Nachweis erbringen kann. Der Schaden selbst wird durch eine Bescheinigung des Transportführers, d. h. der Bahnverwaltung, Reederei, des Spediteurs usw. über die festgestellte Beschädigung erbracht. Wird der Verlust oder die Beschädigung des Gepäcks erst beim Oeffnen desselben bemerkt, so ist die Feststellung durch den Transportführer innerhalb der reglementmäßigen Frist von einer Woche zu bewirken. Die Versicherer stellen bezüglich einer ordnungsmäßigen Feststellung des Schadens die schärfsten Anforderungen, da hierdurch der Rückgriff gegen den Transportführer sichergestellt wird. Nach den Bedingungen der meisten Gesellschaften ist der Versicherte ferner verpflichtet, den Regreß gegen den Transportführer selbst durchzuführen, auf eine einfache Abtretung der Regreßansprüche gegen Zahlung des Schadens lassen sich die Transportversicherer meistens nicht ein. Von großer Bedeutung sind schließlich die Bestimmungen über den Versicherungswert. Die Reisegepäckversicherung wird in der Weise geschlossen, daß der Versicherungsnehmer einen summarischen Betrag als Versicherungswert des Gepäckstücks angibt, der als Grundlage für die Prämienberechnung gilt, ohne im Schadenfalle für die Ermittlung des Werts der versicherten Gegenstände maßgebend zu sein. Einzelne Gesellschaften bestimmen nun, daß der Versicherungswert der „gemeine Wert" des Gepäckstücks sein soll. Ist dieser Begriff schon an sich schwer für Gegenstände des täglichen Gebrauchs zu fassen, so noch mehr in der jetzigen Zeit,

Digitized by Google

wo für viele Dinge Höchstpreise festgesetzt sind, für die kein Mensch im freien Verkehr einen Ersatz beschaffen kann. Wenn einzelne Gesellschaften trotzdem den Höchstpreis als gemeinen Wert im Sinne der Bedingungen annehmen wollen, weil sie sich durch Zahlung höherer Preise einer Förderung des Schleichhandels schuldig machen würden, so ist dieser Standpunkt abzulehnen, da die Gesellschaft den wirklichen Schaden zu zahlen hat und es nicht zu ihren Befugnissen gehört, die Anschaffungsform auf ihre Rechtmäßigkeit nachzuprüfen. Vorzuziehen ist deshalb die Fassung der Bedingungen anderer Gesellschaften, wonach als Versicherungswert derjenige Betrag gelten soll, der erforderlich ist, um Sachen gleicher Art anzuschaffen unter Berücksichtigung des sich aus dem Unterschiede zwischen alt und neu ergebenden Minderwerts. Diese Fassung nimmt den Gesellschaften die Möglichkeit, den Höchstpreiseinwand zu erheben."

Zur Tagesgeschichte.

Kaiserliches Aufsichtsamt für Privatversicherung. Die Herren Regierungsrat Dr. Wilhelm Schneider und Regierungsassessor Arthur Nasse, (letzterer unter gleichzeitiger Ernennung zum Regierungsrat) sind zu ständigen Mitgliedern des Kaiserl. Aufsichtsamtes ernannt worden.

Vertretung des Versicherungswesens im Herrenhaus. Nachdem sich das Herrenhaus darüber schlüssig geworden ist, daß bestimmte Berufsgruppen künftig in seiner Zusammensetzung eine regelmäßige Vertretung finden sollen, ist vorerst nur von den Hauptberufsgruppen Handel, Industrie und Landwirtschaft die Rede gewesen. Das kann indes keineswegs ausreichen. Ein großer Wirtschaftszweig, nämlich das Versicherungswesen, müßte gesondert berücksichtigt werden, denn seine Hineinbeziehung in den Handel wird seiner Bedeutung keineswegs gerecht. Das deutsche Privatversicherungswesen allein hatte Ende 1916 an Grundkapital und Reserven ein Vermögen von 8½ Milliarden aufzuweisen, sein Bestand an Hypotheken, Wertpapieren und Grundbesitz belief sich auf 7,3 Milliarden, seine gesamten Aktiven auf über 9 Milliarden, dazu kommen noch die öffentlichen Organisationen hinzu. Die dem Kaiserlichen Aufsichtsamt unterstellten Versicherungsunternehmungen und die öffentlichen Feuerversicherungsanstalten hatten Ende 1913 eine Versicherungssumme von fast 290 Milliarden. Die außerordentliche Bedeutung der Versicherung ist auch jetzt im Kriege durch ihre Tätigkeit bei Ausgabe der Kriegsanleihen mehr denn je hervorgetreten. Der ganze wirtschaftliche Aufbau der Versicherungsgesellschaften ist aber so grundverschieden von demjenigen beispielsweise der Banken oder der Großhandelsunternehmungen, daß man zweifellos ihm nicht gerecht werden könnte, wenn das Versicherungswesen nicht besonders vertreten wäre. Es muß daher gefordert werden, daß neben Handel, Industrie und Landwirtschaft auch das Versicherungswesen im Herrenhause eine seiner Bedeutung entsprechende Vertretung findet.

Allgemeine deutsche Seeversicherungsbedingungen. Unter Leitung des stellvertretenden Vorsitzenden der Handelskammer Hamburg, Richard Krogmann, haben gestern im Zusammenwirken mit den aus ganz Deutschland zusammengekommenen Vertretungen der Handelsschiffahrts- und Versicherungskreise die endgültigen Beratungen über die allgemeinen deutschen Seeversicherungs-Bedingungen zu einem allseitig befriedigenden Ergebnis geführt. Es ist damit in schwerster Zeit ein Werk vollendet, dessen Inangriffnahme mehr als ein Jahrzehnt zurückliegt. Zum erstenmal ist es gelungen, einheitliche Seeversicherungsbedingungen für ganz Deutschland zu schaffen und den zu schließenden Verträgen eine neuzeitliche Grundlage zu geben, für die auch die mannigfachen wirtschaftlichen und rechtlichen Erfahrungen dieses Krieges ausgewertet wurden. Deutsche Kaufleute und Versicherer haben auch hier den Beweis erbracht, daß sie sich in ihrer zielbewußten, zukunftsgewissen Arbeit durch keine noch so schwierige Gestaltung der Gegenwart beirren lassen. Das Inkrafttreten der neuen Bedingungen ist auf den 1. Januar 1920 festgesetzt.

Der Württembergische Kriegerbund hat am 1. Oktober unter Anlehnung an die Gemeinnützige Deutsche Volksversicherung eine Bundessterbekasse errichtet. Zweck der Gründung ist, den Bundesvereinen Gelegenheit zu geben, für die Familien ihrer Mitglieder unter günstigen Bedingungen für den Todesfall des Ernährers Fürsorge zu treffen und außerdem bereits bestehenden Vereinssterbekassen auf Verlangen in entgegenkommender Weise eine Rückversicherung bezw. die Verschmelzung mit der Bundessterbekasse zu ermöglichen und so die nötige versicherungstechnische Grundlage für sie zu schaffen. Außerdem bietet das Unternehmen den Bundesmitgliedern den Abschluß von Einzelversicherungen auf den Todes- und Erlebensfall, Versorgungsversicherungen mit festem Auszahlungstermin, Militärdienst- und Brautaussteuerversicherungen gegen außerordentlich niedere Beiträge.

Die Versicherungsaktiengesellschaft „Veritas" in Schweden erhöht ihr Aktienkapital von 1½ auf 2½ Mill. Kr. durch Ausgabe neuer Aktien zum Nennwert. Ein Geschäftsabschluß dieser erst Ende 1917 von der A/B. Svenska Handels- och Sjöfarte-Kompaniet gegründeten Gesellschaft liegt noch nicht vor.

Lebendviehversicherungsanstalt Posen. Für die Provinz Posen ist die Gründung einer Lebendviehversicherungsanstalt in die Wege geleitet. In der letzten Vorstandssitzung der Landwirtschaftskammer für die Provinz Posen ist über den Stand der Verhandlungen betr. die Errichtung der Anstalt mit dem Landwirtschaftsminister und dem Landeshauptmann der Provinz durch den Hauptgeschäftsführer Dr. Hoffmeister berichtet und namentlich über die Wünsche des Landwirtschaftsministers beraten worden. Der Landwirtschaftsminister hatte gefordert, daß die Aufbringung der Verwaltungskosten der zu gründenden Lebendviehversicherungsanstalt Posen sichergestellt werde. Nachdem der Vorstand der Landwirtschaftskammer hierfür eine laufende Beihilfe von 3000 M bewilligt hat, hat die

Digitized by Google

Provinzialverwaltung ihrerseits zugesagt, eine laufende Verwaltungsbeihilfe von 2090 M in der nächsten Sitzung des Provinzialausschusses beantragen zu wollen; die vom Landwirtschaftsminister gewünschte Angliederung der Viehversicherungsanstalt an die Provinzialverwaltung wird als nicht zweckdienlich erachtet. Der Landeshauptmann steht auf dem Standpunkte, daß entsprechend der Ansicht der Landwirtschaftskammer eine Förderung der Viehversicherung bei dem engen Zusammenhang der Förderung der Landestierzucht und der Ausbreitung der Viehversicherung gerade im kleineren Landarbeiterbesitze nur durch die Tätigkeit der Außenbeamten der Landwirtschaftskammer erfolgen kann. Der Landwirtschaftsminister ist bereit, einen einmaligen Beitrag für den Rückversicherungsstock, etwa 25,000 M, zu geben, dagegen lehnt derselbe jede Beihilfe zu den Verwaltungskosten ab. Die Viehversicherung würde, wenn diese Punkte geregelt sind, am 1. Januar 1919 in Tätigkeit treten. Die Leitung übernimmt Dr. Hofmeister, die rechnerische Leitung und die Wahrung des Rückversicherungsstockes der Regierungssekretär a. D. Rechnungsrat König, Posen; die Außentätigkeit besorgen die Direktoren der Landwirtschaftlichen Schulen.

„Leo" Volksversicherungsbank a. G. Köln. Bis zum 1. Oktober wurden vereinnahmt 759 912 M (1917 595 175 M), denen an Ausgaben 379 521 M (1917 329 756 M) gegenüberstehen. Der Bruttoüberschuß beläuft sich auf 379 390 M (1917 262 418 M). An Sterbefällen waren einschließlich der Kriegsverluste 2144 M (1917 2143 M) zu vergüten, während an neuen Versicherungen 10045 über 4 348 486 M (gegen 9387 über 2 149 275 M im Vorjahr) zum Abschluß gelangten, wodurch sich der Gesamtbestand auf 138 000 Versicherungen über 24 000 000 M erhöht. Neuerdings hat auch der neugegründete Verband der katholischen Arbeiter- und Männervereine Ostdeutschlands — Abteilung Schlesien — die Leobank zur Verbandskasse gewählt.

Norddeutsche See- und Flußversicherungs-A.-G. in Stettin. In der außerordentlichen Generalversammlung wurde beschlossen, das Aktienkapital durch Ausgabe von 1000 neuen Aktien über je 1500 M mit 25 Prozent Einzahlung um 1,5 auf 3 Mill. M zu erhöhen. Die neuen Aktien sollen mit einem Aufgeld von 275 M, also zum Preise von 650 M für das Stück im Verhältnis von 1:1 den Aktionären zum Bezuge angeboten werden.

Neue Transportversicherungs-Gesellschaft in Italien. In Mailand ist die Versicherungsgesellschaft „Constanza" mit einem Aktienkapital von 1½ Mill. Lire gegründet worden. Sie versichert Transporte zu Lande, zu Wasser und in der Luft.

Einschränkung englischer Rückversicherer bei neutralen Gesellschaften. Um zu verhindern, daß englische Rückversicherungsverträge solchen neutralen Versicherungs-Gesellschaften zugeführt werden, die — obwohl nicht auf der schwarzen Liste — mit Gesellschaften im feindlichen Auslande in Verbindung stehen, wird, wie das Liverpooler „Journal of Commerce" vom 28. August 1918 mitteilt, vorgeschlagen, daß von den neutralen Versicherungs-Gesellschaften die Abgabe einer eidesstattlichen Erklärung vor einem britischen Konsul gefordert werden soll, dahingehend, daß sie weder eine deutsche oder feindliche, noch eine auf der englischen schwarzen Liste stehende neutrale Versicherungs-Gesellschaft, an den von englischen Versicherern erhaltenen Rückversicherungs-Aufträgen beteiligen wollen.

Die Ergebnisse der schwedischen Feuerversicherungs-Gesellschaften im Jahre 1917. Die Prämieneinnahmen der Gesellschaften im Jahre 1917 betrugen 44,672,733 Kr. gegen 34,737,493 Kronen im Jahre 1916. Die Steigerung rührt aus einer Vermehrung der Versicherungsabschlüsse her. Die Feuerschadenssumme, die im Jahre 1916 20,819,413 Kr. betrug, hat sich im Jahre 1917 auf 21,587,988 Kr erhöht. Hierzu muß aber erwähnt werden, daß die großen Schäden bei den Bränden in Karskär, Skutskär und Oerebro-Papierfabriken nicht mitgerechnet sind, da diese erst im Jahre 1918 ausgeglichen wurden. Die Prämieneinnahme für eigene Rechnung beträgt 17,593,173 Kr. Hiervon gehen der von der Gesellschaft bezahlte Schadenersatz für Verluste durch Feuer mit 10,717,019 Kr. = 61,23 v. H. (32,30 v. H. im vorigen Jahr) der Prämieneinnahme sowie die Unkosten mit 6,293,842 Kr = 35,96 v. H. (32,30 v. H. im vorigen Jahr) ab. Für die verschiedenen Gesellschaften ist das Betriebsergebnis folgendes (+ = Gewinn, — = Verlust): Skandia + 198,577 Kr, Brand & Liv Svea + 416,501 Kr, Brand & Liv. Skåne + 116,576 Kr. Fenix + 163,958 Kr., Norrland — 278,005 Kr, Victoria + 74,214 Kr, Skandinavien — 226,828 Kr, Ocean + 137,496 Kr, Hansa — 68,589 Kr, Norden — 41,619 Kr.

Der Besitz der englischen Versicherungsgesellschaften an englischen Staatspapieren. Vor dem Kriege besaßen die britischen Versicherungsgesellschaften insgesamt 5 Mill. Pfund Sterling an englischen Staatspapieren, was ungefähr 1 pCt. ihres Vermögens entsprach, jetzt dagegen besitzen sie 150 Mill. Pfund oder reichlich 20 pCt. ihres Vermögens. Dieser große Besitz an Kriegsanleihewerten der englischen Gesellschaften ist nicht ohne Nachteile. Einer der Nachteile, die man bereits spürt, ist die geringe Rentabilität. Ein großer Teil der Kriegsanleihen besteht nämlich aus der 5 pCt. Anleihe, die nicht steuerfrei ist. Durch den jetzt erhobenen Einkommensteuersatz von 6 sh für jedes Pfund beträgt die Reinverzinsung dieser Anleihe nur 3½ pCt.

Kleine Mitteilungen und Personalien.

— Herr Otto Behne und Herr Otto Trumpf, beide Beamte der „Albingia", Hamburg-Düsseldorfer Versicherungs-Aktiengesellschaft in Hamburg, sind mit dem Eisernen Kreuz II. Klasse ausgezeichnet worden.

— Für das Vaterland gefallen ist Herr Theodor Bockhagen, Beamter des Niederländischen Lloyd, Versicherungs-Aktien-Gesellschaft in Berlin, Inhaber des Eisernen Kreuzes II. Klasse und der Hanseatischen Tapferkeitsmedaille.

verantwortl. f. d. Schriftleitung: G. Taubert, Leipzig-Schl. — Druck und Verlag: Jüstel & Göttel, Leipzig

Digitized by Google

Leipzig

ANNALEN

1918

des gesamten

VERSICHERUNGSWESENS.

Erscheint jeden Donnerstag. Abonnementspreis vierteljährlich 9 Mark. Der Preis für einzelne Nummern beträgt 1 Mark.

Redaktion und Expedition: Emilienstraße 21.

Inserate jeder Art werden in der Expedition angenommen, die einspaltige Petitzeile oder deren Raum mit 40 Pf. berechnet.

Nr. 43 Leipzig, den 24. Oktober 1918. 49. Jahrgang

Die Einwirkung der Ernährung, insbesondere der Kriegsernährung, auf die Lebensdauer.

Von Universitätsprof. Dr. med. Albert Albu, Berlin.

(Fortsetzung.)

Selten sah man diese Erkrankungen häufiger als im Kriegssommer 1917, wo neben der ungewöhnlich langen Hitzeperiode wahrscheinlich auch die Häufigkeit des Genusses nicht mehr frischer Nahrung oder unzweckmäßig zusammengesetzter Nahrungsgemische die Ursache der über weite Teile Deutschlands verbreiteten Epidemie gewesen ist. Die wirtschaftliche Lage hat ja zu der Unsitte des Hamsterns geführt, durch welche viele Kaufleute in ihren Lagern und noch mehr Privatleute in ihrer Häuslichkeit gewaltige Vorräte so lange aufheben, bis sie verdorben sind und dann aus Gewinnsucht, Sparsamkeit oder Geiz noch losschlagen bzw. noch genießen. Leider verraten ja Auge, Nase und Zunge nicht immer schon begonnene Verderbnis von Nahrungsmitteln. Da im Sommer 1917 diese gehäuften Magen- und Darmerkrankungen vielfach einen ruhrartigen Charakter hatten, so ist freilich auch die Vermutung nicht von der Hand zu weisen, sogar das Wahrscheinlichere, daß hier die Uebertragung einer Infektion von den Heeresangehörigen auf die Zivilbevölkerung stattgefunden hat, zum großen Teil vom Felde oder von der Etappe her in die Heimat verschleppt Meiner Ansicht nach sind wahrscheinlich beide Arten der Erkrankung nebeneinander hergegangen. Gleichviel, welche Ursachen diese gehäuften Erkrankungen gehabt haben, sie waren nicht ungefährlich und haben auch eine größere Reihe von Todesfällen als in früheren Jahren herbeigeführt, welche die Folge der akuten Ernährungsstörungen waren, wohl auch begünstigt durch die verringerte Widerstandsfähigkeit, welche die chronische Unterernährung des Volkes mit sich gebracht hat.

Immerhin spielen diese akuten Ernährungsstörungen in der Einwirkung auf die Lebensdauer des Volkes und des einzelnen im allgemeinen keine große Rolle. Sie fallen statistich nicht erheblich ins Gewicht.

Viel ernster müssen in dieser Hinsicht die chronischen Ernährungsstörungen erscheinen. Wir wollen sie in Ueber- und Unterernährungsstörungen unterscheiden. Daneben kommen dann noch qualitative Ernährungsstörungen in Frage.

Als die hauptsächlichsten Ernährungskrankheiten des Erwachsenen gelten die Fettleibigkeit, die Gicht und die Zuckerharnruhr.

Die Fettleibigkeit beruht in einem nicht geringen Teil der Fälle auf einer angeborenen, meist ererbten Stoffwechselanomalie, welche durch die Ernährung meist wenig beeinflußt wird, weder nach der einen noch der anderen Richtung hin, d. h. durch übermäßige Nahrungszufuhr nicht wesentlich verstärkt, durch Nahrungsbeschränkungen nicht erheblich eingeschränkt werden kann. Diese Form der Fettleibigkeit bezeichnet man zweckmäßig als „Fettsucht“. Die Mehrzahl der Fälle von Fettleibigkeit entsteht freilich ohne vorhandene

Digitized by Google

Anlage nur durch Mästung, d. h. durch über das Nahrungsbedürfnis weit hinausgehende dauernde Gewohnheit übermäßiger Nahrungszufuhr. Im Effekt bleiben beide Formen der Korpulenz sich gleich: sie bringen Gefahren mit sich, welche die Lebensdauer zu verkürzen imstande sind durch hinzutretende Komplikationen seitens des Herzens, des Gefäßsystems, des Blutkreislaufs. Jedwede Fettleibigkeit höheren Grades schwächt die Widerstandskraft gegen interkurente Erkrankungen, insbesondere Infektionskrankheiten wie Lungenentzündung u. dgl. Es ist bekannt, das Fettleibigkeit auch zu Schlaganfällen disponiert. Die Ueberladung des Magens und Diätfehler zu denen Fettleibige infolge ihrer Gefräßigkeit neigen, ziehen häufig auch Gefahren seitens des Herzens nach sich. Auch bei Vornahme größerer Operationen, insbesondere in der Narkose, verschlechtert ein Fettherz die Aussicht auf Genesung im Verhältnis zu anderen Menschen. Nach meinen Erfahrungen möchte ich behaupten, daß die Mastfettleibigkeit die Lebensdauer in höherem Maße zu beeinträchtigen vermag als die angeborene Fettsucht, insofern nämlich, als bei ersteren Menschen an das Herz allmählich immer größere Anforderungen gestellt werden, an die der Organismus nicht von früher Jugend an gewöhnt ist. Die Gefahren der Fettleibigkeit steigern sich naturgemäß mit ihrem Umfange. Demnach sind sie individuell außerordentlich verschieden, abhängig von der Konstitution und natürlichen Widerstandsfähigkeit der Betroffenen. Sogar hochgradig Fettleibige erreichen oft ein hohes Alter und trotzen allen Gefahren, die ihrer Gesundheit im Laufe des Lebens begegnen. Andere Fettleibige wiederum erliegen zuweilen schon in jungen Jahren interkurrenten Krankheiten.

In Familien, in denen eine ererbte Neigung zu Stoffwechselstörungen besteht, wechseln diese oft so untereinander, daß ein Teil an Fettleibigkeit, ein anderer an Gicht oder Zuckerharnruhr erkrankt. Nicht selten finden sich mehrere dieser Stoffwechselstörungen sogar bei einem und demselben Individuum vereint, so z. B. Fettleibigkeit mit Zuckerharnruhr oder Gicht.

Bei der Gicht zeigt sich der quantitative Einfluß der Ernährung nicht in so eklatanter Weise wie bei der Fettleibigkeit, und die schädlichen Folgen dieser Ernährungsstörung pflegen auch nicht so häufig deletäre Folgen zu zeitigen als die Fettleibigkeit. Auch die Gicht entwickelt sich meist erst in höherem Alter und ihre Entstehung auf angeborener Anlage wird zweifellos begünstigt durch qualitative Ernährungsfehler, nämlich durch einseitige Ernährung, insbesondere durch übermäßige Fleisch- und Eiweißnahrung überhaupt. Bei Disponierten führt Völlerei und Schlemmerei zweifellos eher zum Ausbruch der gichtischen Erkrankung. Der reichliche Alkoholgenuß pflegt ihr Auftreten und ihren Verlauf meist zu verschlimmern. Zum Tode führt die Gicht an und für sich nur selten durch das Hinzutreten von Komplikationen, von denen nur eine mit der Grundkrankheit in näherem Zusammenhang steht: die sogenannte Gichtniere, eine Form chronischer Nierenentzündung, die der Schrumpfniere nahesteht. Gerade mit Rücksicht auf die Gefahr späterer Nierenerkrankung verkürzt der Gichtkranke, welcher nicht gewisse anerkannte Grundsätze der Diät einhält, systematisch sein Leben.

Auch von der Zuckerharnruhr kann man mit Bestimmtheit behaupten, daß sie nur disponierte Individuen befällt, auch wenn sich diese Veranlagung nicht immer erblich oder familiär nachweisen läßt. Es gibt von dieser Regel (wenn man von dem durch unmittelbare Erkrankung der Bauchspeicheldrüse hervorgerufenen Diabetes als einem nicht zu den spontanen Stoffwechselstörungen gehörigen Symptomkomplex mit Recht ganz absieht) eigentlich nur eine einzige Ausnahme: der Diabetes der jugendlichen Personen, der die Kinder und Halberwachsenen wie ein Blitz aus heiterem Himmel plötzlich zu befallen pflegt. Der Diabetes der älteren Leute, der frühzeitigen Arteriosklerotiker, der Fettleibigen und der Gichtiker, wird meist ausgelöst und jahrelang unterhalten durch Ernährungsfehler, nämlich durch einen Luxusverbrauch von kohlehydrathaltigen Nahrungsmitteln, welcher über die Toleranzgrenze dieser Menschen für diese speziellen Nährstoffe mehr oder minder weit hinausgeht. Wenn auch

Digitized by Google

der Diabetes des späteren Alters in der Mehrzahl der Fälle harmlos verläuft und nur dauernde Vorsicht und einige Beschränkungen in der Nahrungsauswahl erfordert, um ernste Komplikationen und Gefahren für das Leben zu verhüten, so schafft er bekanntlich gelegentlich Zufälle, welche das Leben leicht bedrohen können und zuweilen überraschend schnell vernichten (Gangrän, Karbunkel u. dgl.). Alle schwereren und namentlich andauernden Ernährungssünden verschlechtern zweifellos die Gesundheitsverhältnisse und damit auch die Lebensaussichten der Diabetiker. Sie bereiten den Boden für die Entstehung und den ungünstigen Verlauf von Komplikationen. Bei den Fällen von schwerem Diabetes, der mit Ausscheidung von Azeton und Azetessigsäure im Harn einhergeht, beschwören sie leicht die Gefahr der tödlichen Säurevergiftung (Coma diabeticum) herauf, die oft plötzlich entsteht und schnell das Ende herbeiführt.

(Fortsetzung folgt).

Die Haftung der Stadtgemeinden für Unfälle von Kranken in städtischen Krankenhäusern.

(Nachdruck verboten.)

Durch die Aufnahme von Kranken in ein städtisches Krankenhaus gegen Entgelt wird regelmäßig zwischen dem Kranken und der Stadtgemeinde ein Vertragsverhältnis geschaffen, was zur Folge hat, daß die Stadtgemeinde ohne weiteres für jedes Verschulden ihrer Erfüllungsgehilfen (des Arzt- und Pflegepersonals oder eines anderen Angestellten) gemäß § 273 BGB. einstehen muß, ohne sich durch den Nachweis, daß sie bei der Auswahl des betreffenden Angestellten die im Verkehr erforderliche Sorgfalt beobachtet habe (§ 831 BGB), von ihrer Haftung befreien zu können. Das gilt, wie das Reichsgericht jetzt ausgesprochen hat, auch dann, wenn der Kranke nur vorläufig aufgenommen, ihm nur einstweilen Einlaß und Unterkunft im Krankenhause gewährt wird. Unternimmt der Kranke in einem Anfall von Geistesstörung einen Selbstmordversuch, und war ihm dies nur durch ungenügende Beaufsichtigung, also durch eine Fahrlässigkeit des Arzt- oder Pflegepersonals, möglich, so hat deshalb die Stadtgemeinde für den entstandenen Schaden aufzukommen. Das gleiche ist nach einer weiteren Entscheidung des Reichsgerichts selbst dann anzunehmen, wenn ein Geisteskranker mit Hilfe der Polizei in ein Krankenhaus verbracht wird und das letztere den Kranken aufnimmt, ohne daß die Einweisung durch die zuständige Behörde erfolgt ist, die Krankenhausverwaltung sich vielmehr alsbald wegen Bezahlung der Kosten mit den Angehörigen des Kranken in Verbindung setzt. Auch in diesem Falle liegt ein bürgerlich-rechtliches Vertragsverhältnis vor.

Die Ehefrau R. aus Karlsruhe erkrankte am 6. Juni 1912 auf der Reise unter Zeichen einer geistigen Störung. Sie wurde auf Ersuchen ihres Ehemannes vorläufig in das städtische Krankenhaus zu S. aufgenommen und sprang dort, während sie nur mit einer hilfsweise zur Pflege verwendeten Kranken zusammen war, aus einem Fenster des zweiten Stockwerks, wodurch sie schwere Verletzungen erlitt. Sie nimmt mit der vorliegenden Klage die Stadtgemeinde S. als Eigentümerin des Krankenhauses auf Schadensersatz in Anspruch, und zwar aus dem Gesichtspunkte vertragsrechtlicher Haftung, weil ein Verschulden der Oberschwester vorliege.

Landgericht Mannheim und Oberlandesgericht Karlsruhe wiesen die Klage ab. Das Reichsgericht hob diese Entscheidung auf und verwies die Sache an das Oberlandesgericht zurück. Dieses hat nach nochmaliger Verhandlung die Klage wiederum abgewiesen. Hiergegen legte die Klägerin abermals Revision ein, und zwar mit vollem Erfolge: das Reichsgericht hob auch das zweite oberlandesgerichtliche Urteil auf und verurteilte die Beklagte zum Schadensersatz. In seinen Entscheidungsgründen führt der höchste Gerichtshof aus: Das Oberlandesgericht meint, die vorläufige Gewährung von Einlaß und Unterkunft im Krankenhause durch die Oberschwester habe nur einen tatsächlichen Zustand herbeigeführt, nicht ein Vertragsverhältnis, das gesetzlichen Vorschriften unterliege. Das ist rechtsirrig. Die vorläufige Aufnahme durch die Oberschwester, die auch in der Krankenhausordnung als zulässig vorausgesetzt wird, war keine bloße Gefälligkeitshandlung, diente vielmehr der Vorbereitung des von der Klägerin und ihrem Manne gewünschten endgültigen „Krankenpflege- und Abwartungsvertrags“ und begründete deshalb für die Dauer dieses vorläufigen Zustandes vertragliche Beziehungen mit der Verpflichtung der Beklagten, die Kranke einstweilen in Obhut und Fürsorge zu nehmen und das dafür Erforderliche zu tun. Wenn auf Grund des badischen Landrechts die Klägerin als Geisteskranke nicht aufgenommen werden durfte, so mag dies unter Umständen für die der Oberschwester gegenüber der Beklagten obliegende Verantwortung von Bedeutung sein. Ihre Vollmacht gegenüber den die vorläufige Aufnahme begehrenden Personen wird dadurch nicht berührt. Eine vertragliche Haftung der Beklagten läßt sich auch nicht mit der Erwägung verneinen, daß die Oberschwester erkannt, eine Geisteskranke nicht habe aufnehmen wollen. Wie es sich mit dem Zustande der Klägerin verhielt und ob sie sich danach zur Aufnahme eignete, mußte erst der Arzt feststellen. Bis zu seiner Entscheidung aber bedurfte es einer vorläufigen Regelung, deren Rechtsbestand nicht dadurch beeinträchtigt wurde, daß das Aufnahmeverlangen sich nachträglich als unbegründet erwies. Die Beklagte ist also zum Ersatz des durch das Verschulden der Oberschwester verursachten Schadens vertraglich verpflichtet. Ein solches Ver-

Digitized by Google

schulden liegt vor, weil sie nicht für gehörige Beaufsichtigung der Klägerin gesorgt hatte. (Aktenz.: III. 329/17. — 2. 11. 17.)

* * *

In dem zweiten obenerwähnten Falle handelte es sich um folgendes: Der Lokomotivführer D., der in der Nacht vom 28. auf den 29. Februar 1912 einen Anfall schweren Verfolgungswahnes hatte, wurde am folgenden Morgen durch die zur Hilfe gerufene Polizei in das städtische Krankenhaus zu K. gebracht. Nach seiner Unterbringung in einem größeren Krankensaale des zweiten Stockwerkes kroch er durch einen offenen Fensterflügel hindurch und stürzte in den Hof hinab. Wegen der dabei erlittenen körperlichen Verletzungen ist er im November 1912 in den Ruhestand versetzt worden. Er verlangt nunmehr mittels Klage von der Stadtgemeinde K. den Ersatz des ihm durch den Sturz entstandenen Schadens.

Während das Landgericht Karlsruhe die Klage abwies, hat das Oberlandesgericht Karlsruhe die Beklagte zum Schadensersatz verurteilt. Das Reichsgericht bestätigte die Verurteilung, indem es die von der Stadtgemeinde eingelegte Revision zurückwies. Zur Begründung sagt das Reichsgericht: Ohne Rechtsirrtum hat das Oberlandesgericht angenommen, daß der wegen eines Anfalls von Verfolgungswahn in das Krankenhaus der Beklagten aufgenommene Kläger in einem bürgerlich-rechtlichen Vertragsverhältnis zur Beklagten stand. Die von den Körperschaften des öffentlichen Rechts errichteten und unterhaltenen Krankenhäuser dienen zwar den öffentlich-rechtlichen Zwecken der allgemeinen Wohlfahrt und Gesundheitspflege. Demgemäß entsteht auch ein öffentlich-rechtliches Verhältnis, wenn ein Kranker aus Gründen der Sorge für die Gesundheitspflege, für die Rechtspflege und für die öffentliche Sicherheit infolge behördlicher Maßnahmen Aufnahme in die Krankenhäuser findet. Vielfach beschränkt sich aber die Tätigkeit der Krankenhäuser nicht auf die Betätigung dieser öffentlich-rechtlichen Fürsorgepflichten. Es findet vielmehr, auch ohne daß solche Gründe der öffentlichen Wohlfahrt vorliegen, Kranke gegen Vergütung Aufnahme. Auch aus dem Ortsstatut über die Verwaltung des städtischen Krankenhauses der Beklagten ergibt sich das. In den Fällen der auf Antrag erfolgenden Aufnahme liegt lediglich ein bürgerlich-rechtliches Verhältnis vor, weil die Aufnahme nicht der Ausübung allgemeiner öffentlicher Fürsorgepflicht dient, sondern allein dem Wohle und den Interessen des einzelnen, dem die Benutzung freisteht, und weil es in solchen Fällen an den öffentlich-rechtlichen Beziehungen vollständig gebricht. Nur ein privatrechtlicher Tatbestand ist gegeben: Rechtsgrund der Aufnahme ist nicht die öffentliche Fürsorge, sondern der mit dem Kranken oder seinem Vertreter geschlossene Dienstvertrag. Der Umstand, daß der Kläger durch die Polizei zur Sicherheit seiner eigenen Person und dritter Personen in das Krankenhaus verbracht worden ist, steht dieser Auffassung nicht entgegen. Allerdings war das durch einen Nachbarn des Klägers veranlaßte Einschreiten der Polizei zwecks Ueberführung des Klägers in das Krankenhaus ein Akt staatlicher Fürsorge. Dasselbe gilt aber nicht von der Aufnahme in das Krankenhaus. Die Ueberführung geschah nicht auf Grund einer Einweisung des Bezirksamts; eine solche lag nicht vor, auch wollten die Schutzleute nicht an Stelle des Bezirksamts handeln. Ebensowenig haben die Verwaltungsorgane des Krankenhauses eine solche Einweisung angenommen; sie haben sich vielmehr sofort nach dem Eintreffen des Klägers mit dessen Angehörigen wegen Bezahlung der Aufnahmekosten in Verbindung gesetzt. — Hiernach hat die Beklagte gemäß § 278 BGB. für das ohne Rechtsirrtum festgestellte Verschulden des Abteilungsvorstandes des Krankenhauses, das für den Unfall des Klägers ursächlich war, einzustehen. (Vgl. Entsch. d. Reichsger. Bd. 91 S. 264.) — (Aktenz.: III. 257/17. — 27. 11. 17.) K. M. in L.

Haftpflichtversicherung und Konkurs des Versicherten.

Anspruch des letzteren auf Kapitalabfindung gegen den Versicherer.

(Nachdruck verboten.)

Versicherungsrechtlich von besonderem Interesse ist eine kürzlich ergangene grundsätzliche Entscheidung des Reichsgerichts, die sich mit der Frage beschäftigt, ob und welche unmittelbaren Ansprüche der Unfallverletzte im Falle des Konkurses seines gegen Haftpflicht versicherten Schuldners gegen die Versicherungsgesellschaft hat. Danach ist der Verletzte, wenn sein Rentenanspruch infolge des Konkurses sich in eine Kapitalforderung umgewandelt hat und diese zur Konkurstabelle festgestellt ist, berechtigt, diese Kapitalsforderung unmittelbar gegen die Haftpflichtversicherungsgesellschaft geltend zu machen; die letztere kann nicht einwenden, daß sie nur eine Rente, nicht aber eine Kapitalabfindung zu leisten habe. Es handelte sich bei dem der Entscheidung zugrunde liegenden Streitfall um Folgendes:

Ein gewisser M. hat am 30. Mai 1912 im Hause des Baumeisters B. in Charlottenburg einen Unfall erlitten und ist infolgedessen gestorben. Seine Witwe klagte gegen B. auf Zahlung einer Rente. Nachdem über das Vermögen des B. Konkurs eröffnet war, meldete die Witwe M. in dem Konkursverfahren ihre Schadensersatzforderung als kapitalisierte Forderung in Höhe von 15,120 M an. Diese Kapitalforderung ist durch rechtskräftiges Urteil als Konkursforderung mit dem Rechte auf abgesonderte Befriedigung aus der dem Gemeinschuldner B. gegen eine Berliner Versicherungsgesellschaft, bei welcher er gegen Haftpflicht versichert war, zustehenden Entschädigung festgestellt worden. Die Versicherungsgesellschaft zahlte darauf der Witwe M. einen Betrag als Rente für eine bestimmte Zeit, indem sie sich auf den Standpunkt stellte, die Witwe M. könne von ihr nur die Zahlung einer monatlichen Rente fordern. Die Witwe M. dagegen meint, die Umwandlung ihres Anspruches gegen B. in eine Kapitalforderung habe auch die Verpflichtung der Versicherungsgesellschaft zur Zahlung des Kapitals nebst Verzugszinsen zur Folge:

Digitized by Google

sie klagte deshalb im vorliegenden Rechtsstreit gegen die Gesellschaft einen Teilbetrag der Kapitalsforderung ein.

Landgericht und Kammergericht Berlin haben der Klage stattgegeben und die Beklagte antragsgemäß verurteilt. Das Reichsgericht bestätigte diese Entscheidung, indem es die Revision der Beklagten zurückwies. In seiner Urteilsbegründung führt der höchste Gerichtshof aus: Zutreffend hat das Kammergericht angenommen, daß die Klägerin legitimiert ist, sich wegen der ihr gegen B. als Haftpflichtschuldner erwachsenen Forderung an die Beklagte, bei welcher der Haftpflichtschuldner versichert war, zu halten, und daß der Klaganspruch auch in der im Konkurs des Schuldners für die Haftpflichtforderung festgestellten Gestalt eines Kapitalanspruchs begründet ist. Wer Versicherung gegen Haftpflicht genommen hat, ist nach Eintritt eines Haftpflichtfalles einerseits verpflichtet, den verletzten Haftpflichtgläubiger zu entschädigen, andererseits in der Lage, den Versicherer auf Befreiung von dieser Verbindlichkeit in Anspruch zu nehmen. Wenngleich die versicherte Haftpflichtsumme wirtschaftlich die Bestimmung hat, den eingetretenen Schaden zu decken, fehlt es zunächst an jeder unmittelbaren rechtlichen Beziehung zwischen dem Haftpflichtgläubiger und dem Versicherer. Eine wesentliche Verstärkung erfährt die Rechtsstellung des Verletzten im Falle des Konkurses seines Schuldners durch das Absonderungsrecht des § 157 des Versicherungsvertragsgesetzes. Er ist berechtigt, sich am Konkurse des Haftpflichtschuldners zu beteiligen, was die Klägerin durch Anmeldung ihrer Forderung zur Konkurstabelle getan hat. Die Rückgriffsforderung des Gemeinschuldners gegen die Beklagte war ein Bestandteil seines Vermögens und unterfiel mit der Eröffnung des Konkurses dem Konkursbeschlage. Die Befugnis zur Verfügung über das Vermögensrecht war auf den Konkursverwalter übergegangen. Die Befriedigung der Klägerin als Absonderungsberechtigten an der Rückgriffsforderung hatte zwar unabhängig von Konkursverfahren zu erfolgen. Bei dem Streite, der sich auf die zur Masse angemeldete Haftpflichtforderung und damit auch auf den Bestand des von der Klägerin beanspruchten Absonderungsrechts an der Rückgriffsforderung bezog, stand der Klägerin aber der Verwalter als legitimierter Gegner gegenüber. Bei der Frage, wie der Haftpflichtgläubiger auf Grund des Absonderungsrechts des § 157 VVG. seine Befriedigung zu betreiben habe, begegnet man einer Lücke im Gesetz. Unzweifelhaft hat er wie jeder Absonderungsberechtigte außerhalb des Konkurses vorzugehen. Für das hier erhebliche, ausschließlich in Konkursfällen gegebene Absonderungsrecht fehlt es im Rechtssystem an grundlegenden rechtlichen Beziehungen. Die Lage drängt dazu, dies Absonderungsrecht nach Analogie des auf einem Pfandrecht beruhenden Absonderungsrechts zu behandeln und soweit die Haftpflichtforderung fällig geworden ist, den Gläubiger in entsprechender Anwendung des § 1282 BGB. zur unmittelbaren Einziehung der seinem Schuldner gegen die Versicherungsgesellschaft zustehenden Entschädigungsforderung für berechtigt zu erklären. Der Befreiungsanspruch des Haftpflichtschuldners und Versicherungsnehmers hat sich zufolge des Konkurses in der Hand des Konkursverwalters in einen Zahlungsanspruch umgesetzt. Daraus ergibt sich zunächst die Legitimation der Klägerin, zwecks Befriedigung ihres Haftpflichtanspruchs, soweit er fällig und versichert ist, die Beklagte unmittelbar auf Zahlung in Anspruch zu nehmen — Fraglich bleibt noch der Umfang des gegen die Beklagte zu richtenden Anspruchs. An sich sind die §§ 65, 69, 70 der Konkursordnung, wonach betagte Forderungen als fällig gelten und u. a. für Forderungen, deren Geldbetrag ungewiß ist, sowie für wiederkehrende Hebungen zu einem bestimmten Betrage besondere Berechnungen vorgesehen sind, nur für Konkursforderungen und zur Ermöglichung anteilsmäßiger Verteilung der Konkursmasse im Konkursverfahren bestimmt. Die Absonderungsrechte hat das Gesetz aus dem Konkurse ausgeschieden. Auf die können daher die vorbezeichneten Vorschriften nicht ohne weiteres Anwendung finden. Die Bedenken, welche durch diesen Gesichtspunkt angeregt werden, finden jedoch im Sachstande ihre Erledigung. Im Vorprozeß gegen den Konkursverwalter hat die Klägerin ein rechtskräftiges Urteil dahin erwirkt, daß ihre angemeldete Forderung als Konkursforderung auf 15 120 Mark mit dem Rechte auf abgesonderte Befriedigung aus der dem Gemeinschuldner gegen die Beklagte zustehenden Entschädigung festgesetzt ist. Es muß nun angenommen werden, daß die ohne Widerspruch oder nach Ueberwindung eines erhobenen Widerspruchs erfolgte Feststellung einer Forderung als Konkursforderung zur Konkurstabelle auch über den Konkurs hinaus dauernd und endgültig für und gegen den Gläubiger und den Gemeinschuldner wirkt und daß namentlich auch die in Gemäßheit der §§ 65, 69, 70 Konk.-Ord. bei der Feststellung vorgenommenen Umrechnungen und Umwandlungen für und gegen jene Beteiligten fortwährend bestehen und bindend bleiben. Demgemäß hat die ursprünglich als ein Anspruch auf Rente gestaltete Haftpflichtforderung der Klägerin an B. dauernd die Umwandlung in eine Kapitalsforderung von 15 120 Mark erfahren. Mit der hieraus ersichtlichen fälligen Kapitalsschuld des B. stimmt im Gegenstand die auf dem Versicherungsvertrage beruhende Schuldverbindlichkeit der ersatzpflichtigen Beklagten überein. Demnach darf die Klägerin, die nach Anhalt des § 1282 BGB. zur Einziehung der seitens der Beklagten geschuldeten Leistung berechtigt ist, von dieser Rückgriffsschuldnerin den mit der Klage als Teil eines Kapitals von 15 120 Mark beanspruchten Betrag fordern. (Aktenzeichen: VIII, 140/18. — 21 6. 18.) K. M.-L.

Zur Tagesgeschichte.

Versicherungswissenschaftliche Vorlesungen an der k. k. Universität Wien. Zufolge des soeben ausgegebenen Lektionskataloges werden im Wintersemester 1918/1919 an der k. k. Universität Wien die nachfolgenden versicherungswissenschaftlichen Kollegien gehalten:

I. Rechts- und staatswissenschaftliche Fakultät:

Digitized by Google

O. ö. Prof. Dr. Josef Hupka: „Oesterreichisches Privatversicherungsrecht"; Privatdozent Dr. Albert Ehrenzweig: „Uebungen aus dem österreichischen Privatversicherungsrecht" (nur für Hörer, die die einschlägige Vorlesung gehört haben).

II. Medizinische Fakultät: A. ö. Prof. Dr. Ernst Ritter von Czyhlarz: „Die Begutachtung für die Lebensversicherung"; Privatdozent Dr. Ludwig Teleky: „Soziale Versicherungsmedizin (Begutachtung für Zwecke der Kranken-, Unfall- und Invaliditätsversicherung) mit praktischen Uebungen"; derselbe: „Seminar für soziale Medizin (Anleitung zu wissenschaftlichen Arbeiten)".

III. Philosophische Fakultät: A. ö. Dr. Alfred Tauber: „Versicherungsmathematik (private und öffentliche Versicherung)"; Privatdozent Hofrat Dr. Ernst Blaschke: „Einführung in die mathematische Statistik; I. Teil"; derselbe: „Die Mathematik der öffentlichen Versicherung."

Die Providentia teilt mit, daß gemäß § 2, letzter Absatz, der Bundesratsverordnung vom 20. Dezember 1917 über die Wiederherstellung von Lebens- und Krankenversicherungen — Reg. Ges. Bl. S. 1121 — die von ihr nach dieser Verordnung aufgestellten Allgemeinen Bedingungen über die Wiederherstellung der von ihr abgeschlossenen und nach dem 31. Juli 1914 erloschenen oder geänderten Versicherungen unter dem 24. September 1918 von dem Kaiserlichen Aufsichtsamt für Privatversicherungen genehmigt worden sind.

Dr. Patzig äußert sich über den Einschluß der Kriegsgefahr in die Lebensversicherung in „Nordd. Allg." folgendermaßen: Die Kriegssterblichkeit ist überrechnungsmäßige Sterblichkeit, und es ist eigentlich ganz selbstverständlich, daß die Kriegsschadensummen nur durch besondere Aufwendungen der Versicherten gedeckt werden können. In den einheitlichen Kriegsversicherungsbedingungen ist zu erstreben, daß ein Deckungsverfahren gewählt wird, das einerseits die Gesamtheit am wenigsten belastet, anderseits möglichst reichhaltig Deckung bietet. Neben der Einziehung einer Umlage und der Inanspruchnahme der Gewinnrücklagen sowie auch neben den hier und da vorgesehenen und auch für die Bedingungen der Zukunft in Aussicht genommenen freiwilligen Beiträgen der Gesellschaft kommt da hauptsächlich noch in Frage die Erhebung von laufenden Kriegsschadenbeiträgen sowie die Einziehung eines einmaligen Kriegszusatzbetrages, der erst beim Ausbruche eines Krieges zu fordern wäre. Dem Wesen der Versicherung am meisten angepaßt wäre wohl die Erhebung von laufenden Kriegsschadenbeiträgen. Diese könnten sogar, ebenso wie die rechnungsmäßigen Sterbefallbeiträge ohne weiteres gleich in den Vertragsbeitrag hineingerechnet werden. Mit Rücksicht darauf, daß in einem Kriege der Zukunft noch mehr als in dem gegenwärtigen Kriege so ziemlich jeder in gewissem Sinne der Kriegsgefahr unterliegen wird, könnte ein solcher Zusatzbeitrag unbedenklich von der Allgemeinheit gefordert werden. Aber auch die anderen Formen der Schadendeckung haben ihre Vorzüge. Der einmalige Kriegszusatzbeitrag schafft schnell die sofort erforderlichen flüssigen Mittel herbei. Das Umlageverfahren macht die Deckung der Schäden unabhängig von der Höhe der Verluste, also von der Dauer des Krieges und der Stärke der Kriegssterblichkeit. Die Inanspruchnahme der Gewinnrücklagen wirkt ähnlich und verteilt die Schadenbeiträge auf die Zukunft. Anderseits haben die einzelnen Formen der Schadendeckung auch ihre Nachteile. Der einmalige Kriegszusatzbeitrag wird als sehr lästig empfunden werden. Dasselbe gilt von der Umlage, deren Höhe überdies zunächst noch garnicht feststeht, sodaß, wenn ordnungsgemäß verfahren wird, im Kriegssterbefalle zunächst noch nicht die volle Summe ausgezahlt werden kann. Die Deckung aus der Gewinnrücklage ist in mehrfacher Hinsicht ungerecht, schon allein deshalb, weil sie den Versicherungen, aus denen die Gesellschaft eine Leistung hat bewirken müssen, für diese doch gewiß nicht zu unterschätzende überrechnungsmäßige Leistung überhaupt keine Gegenleistung auferlegt, ein Verfahren, das nach dem Urteil der Versicherungswissenschaft unbedingt zu verwerfen ist. Denn das darf in einem geordneten und gerecht eingerichteten Versicherungsbetriebe nicht gestattet werden, daß für eine immerhin eng begrenzte Gesamtheit etwas Besonderes geleistet wird, ohne daß diese kleine Gesamtheit dafür eine angemessene Gegenleistung auf sich nimmt. Es ist den Versicherungs-Gesellschaften nicht leicht gemacht, aus allen diesen Widersprüchen herauszukommen und eine allgemein befriedigende Lösung zu finden. Trotzdem bleibt zu wünschen und zu hoffen, daß es gelingen werde, eine solche Lösung zu finden und damit die deutsche Versicherungswirtschaft wieder ein Stück vorwärts zu bringen.

Die Genehmigung der Allgem. Bestimmungen über die Wiederherstellung von Lebensversicherungen wurden vom kaiserlichen Aufsichtsamt folgenden Gesellschaften erteilt: Der Magdeburger Lebensversicherungs-Gesellschaft am 11. September, der Baseler Lebensversicherungs-Gesellschaft am 18. September, der „Vesta" Lebensversicherungsbank a. G. in Posen am 23. September, der „Wilhelma" in Magdeburg laut Anzeige vom 28. September, der Lebensversicherung für deutsche Forstbeamte V. V. a. G. mittels Urkunde vom 30. September.

Die Deutsche Kranken- und Sterbeversicherungsanstalt a. G. Berlin beruft zum 15. Dezember eine Generalversammlung ein. Punkt 4 der Tagesordnung lautet: Antrag des Aufsichtsrats auf Abänderung des Namens, der Satzungen, Versicherungsbedingungen und Tarife der Anstalt.

„Ecclesia" Pfarrer-Versicherung, Lebensversicherungsverein a. G. Durch Beschluß der Generalversammlung vom 9. April 1918 ist § 22 des Gesellschaftsvertrags, betreffend Schlußdividende, in der von dem Aufsichtsrat am 17. September 1918 beschlossenen Fassung abgeändert.

Die Hannoversche Haftpflicht-Versicherungsanstalt hat im verflossenen Jahre an Entschädigungen 67 628 M ausgezahlt gegen 54 668 M im Vorjahre. Am Schlusse des Rechnungsjahres 1917 betrug die Rücklage 563 160 M; die Rentenrücklage 109 987 M; außerdem war eine Schadensrücklage von

Digitized by Google

127 566 M verhanden. Die Zahl der Mitglieder ist von 35 324 auf 35 983 angewachsen. Die Beiträge erhöhten sich von 116 178 M auf 119 113 M, der durchschnittliche Jahresbeitrag für jedes Mitglied von 3,29 auf 3,31 M.

Rh.-Westf. Lloyd, Transport-Vers.-A.-G. und Rheinisch-Westf., Rückvers.-A.-G. in M.-Gladbach. Die beiden Gesellschaften berufen auf den 2. November außerordentliche Hauptversammlungen mit der Tagesordnung: Entlastung der ausscheidenden Mitglieder des Vorstandes. Wahl von Aufsichtsratsmitgliedern und Satzungsänderung, wonach auch der Erwerb von Geschäftsanteilen von Versicherungs-Unternehmern mit der Maßgabe zulässig sein soll, daß der auf die Geschäftsanteile eingezahlte Betrag bezw. deren Anschaffungspreis den Betrag nicht übersteigen darf, um den nach dem letzten Rechnungsabschluß die Kapitalrücklage und etwaige Sonderrücklagen über den Betrag von 10 pCt. des Grundkapitals hinausgeht.

Eine Maßnahme der in Oesterreich-Ungarn tätigen deutschen Lebensversicherungs-Gesellschaften. In Oesterreich-Ungarn haben die Vertretungen der reichsdeutschen Lebensversicherungs-Gesellschaften, wie Schönbergers Börsen- und Handelsbericht mitteilt, in letzter Zeit von ihren Direktionen die Weisung erhalten, Markversicherungen, die von ihnen in früherer Zeit häufig forciert wurden, nur mehr in jenen Fällen neu abzuschließen, in welchen sich der Versicherungswerber verpflichtet, auch die Prämien in Mark zu bezahlen. Da es in früheren Zeiten nur ganz ausnahmsweise üblich war, daß Prämien für eine Versicherung in fremder Währung anders als in Kronen entrichtet wurden, ist der Zweck dieser Maßregel nicht einzusehen. Um Valutaspekulationen zu verhindern, würde es vollständig genügen, wenn der Abschluß von Versicherungen auf Mark mit einmaliger Prämienzahlung verweigert würde. Zur Verbesserung unserer Valuta tragen unsere deutschen Bundesbrüder durch diese Maßnahmen nicht bei.

„La Génèveise". Der Versicherungsbestand 1917 überschreitet 77 Millionen Franken (Zuwachs von 8,8 Millionen Franken gegenüber 1916). Die Produktion stieg von 4 960 000 Fr. im Jahre 1914 auf 6 513 000 Fr. für 1915, auf 9 527 000 Fr. für 1916 und auf 12 588 000 Fr. für das vergangene Jahr. Ueber den Gewinn von 636 767 Fr. (1916: 509 656 Fr.) verfügte die Generalversammlung wie folgt: zirka 70% (441 911 Fr.) wurden dem Gewinnverteilungsfonds der Versicherten zugewiesen; zirka 8% (50 000 Fr.) den Aktionären; der Saldo von zirka 22% (144 856 Fr.) wurde für die statutarische Reserve, die Vorsichtskasse der Angestellten, die Tantiemen der Direktion und den Uebertrag auf neue Rechnung (101 538 Fr.) verwendet.

Die Rückversicherungs-Gesellschaft „Royal" (Reassurance Kompagniet „Royal") erzielte im ersten Geschäftsjahr, das vom 1. Januar 1917 bis 30. Juni 1918 lief, eine Prämien-Einnahme von 1,585,619 Kr. und eine Zinsen-Einnahme von 33,541 Kr. Die gesamten Ausgaben betragen 1,383,683 Kr., sodaß ein Ueberschuß von 235,477 Kr. verbleibt. Die Aktionäre erhalten 35 pCt. des eingezahlten Aktienkapitals = 140,000 Kr., dem Reservefonds werden 43,095 Kr. zugeführt; derselbe Betrag wird dem Gewinnanteile an die Verwaltung und Vertreter ausgezahlt, 9286 Kr. werden auf neue Rechnung vorgetragen.

Die Versicherungs-Akt.-Ges. Svenska Veritas hat, „Svensk Handelstidning" vom 10. Oktober zufolge, die Aktienmehrheit der Versicherungs-Akt.-Ges. Vega erworben.

Verstaatlichung der Kreditversicherung für den englischen Export. Die englische Regierung hat während des Krieges eine Reihe neuer Organisationen geschaffen, um der Kaufmannschaft nach Friedensschluß ganz besondere Exporterleichterungen zu sichern und den englischen Außenhandel, der durch den Krieg stark gelitten hat, wieder in Gang zu bringen. Ueber Veranlassung der englischen Regierung ist die British Trade-Corporation durch Finanzleute zu dem Zwecke errichtet worden, um das englische Exportwesen zu unterstützen. Diese Gesellschaft hat sich vor kurzem die Exceß Insurance Company in London angegliedert. Die letztere ist eine der bestorganisierten Kredit-Versicherungs-Gesellschaften, die in England bestehen, und hat ihr Arbeitsgebiet auch auf das Ueberseegeschäft ausgedehnt. Die Trade-Korporation will nun den englischen Exporteuren dadurch neue Geschäftsmöglichkeiten eröffnen, daß sie ihnen die Kreditversicherung zu Bedingungen verschafft, wie sie bisher nicht möglich gewesen sind. Denn beide Gesellschaften, sowohl die Exceß Insurance Company als auch die British Trade-Corporation wollen keine nennenswerten Dividenden abwerfen, sondern bloß eine bescheidene Verzinsung des angelegten Kapitals ermöglichen. Der englische Exporteur soll dadurch in die Lage versetzt werden, bei seinen Abschlüssen selbst nur ein sehr geringes Risiko zu tragen, während das Hauptrisiko unter bestimmten Modalitäten von der von der englischen Regierung geschaffenen Organisation übernommen werden wird.

Englische Feuerversicherung im Jahre 1917. Das englische Feuerversicherungsgeschäft hat im abgelaufenen Jahre 1917 eine beträchtliche Steigerung aufzuweisen. Die Ursache dieser Erscheinung ist vornehmlich in der allgemein Platz gegriffenen Wertsteigerung aller Versicherungsobjekte zu suchen, zum Teile ist sie auch auf das Verschwinden der deutschen Rückversicherungsscheine zurückzuführen. Die Prämieneinnahme der englischen Versicherungsgesellschaften hat gegenüber dem Jahre 1916 wieder bedeutend zugenommen, denn die Versicherungsnehmer sind bestrebt, ihrem Versicherungsgegenstand einen möglichst hohen Wert beizumessen, ohne zu bedenken, daß die Versicherungsgesellschaft bei Schadenfällen nur den wirklichen Zeitwert ersetzt. Diese Sucht nach Ueberversicherung ist als Begleiterscheinung des Krieges im letzten Jahre ganz besonders hervorgetreten und hat den englischen Versicherten gar manche Enttäuschung gebracht. Im Schadenfalle blieb die von der Gesellschaft zuerkannte wirkliche Schadenshöhe sehr häufig weit hinter der erhofften Entschädigung zurück. Dennoch ist das englische Feuerversicherungsgeschäft stetig

Digitized by Google

wachsend und kann in diesem Jahre mit einer noch weiteren Steigerung der Prämieneinnahme gerechnet werden. Aber auch die Schadenzahlungen der englischen Gesellschaften sind ebenfalls namhaft gestiegen, wenn auch berücksichtigt werden muß, daß mehrere Gesellschaften von dem großen Brande in Saloniki besonders hart betroffen wurden. Am meisten hatten unter diesem Ereignisse die beiden Versicherungsgesellschaften „North British“ und „Sun“ zu leiden, deren Bilanz des Jahres 1917 auch mit einem Verluste von 217,000 Lstr., resp. 290,000 Lstr. abschließt, Zahlreiche Feuerschäden sind durch die häufigen Brände in Betrieben der Kriegsindustrie entstanden, wo in dem Streben nach höchstem Arbeitseffekt gar manche früher geübte Sicherheitsmaßnahme außer acht gelassen wurde. — Auch die sonstigen Geschäftsspesen der Gesellschaften haben an Umfang und Höhe zugenommen und im Jahre 1917 eine Durchschnittsquote von 35 Prozent der Prämieneinnahme angenommen, was gegenüber der früheren Spesenquote eine namhafte Steigerung bedeutet.

Das italienische Nationale Versicherungs-Institut 1913—1917.

Dem Bericht des Nationalen Versicherungs-Instituts für 1917 entnimmt „Economista d'Italia“ Einzelheiten, aus denen die wichtigsten nachstehend wiedergegeben werden: Der Geschäftsgang in den fünf Jahren vom 1. Januar 1913 bis 31. Dezember 1917 beleuchten folgende Summen (in Lire):

	Eingänge von Versicherungsprämien	Reineinnahme aus dem Vermögen
1913 . .	34,590,605.55	6,207,750.88
1914 . .	39,091,231.54	6,889,626.26
1915 . .	40,088,334.17	8,148,614.63
1916 . .	40,969,952.14	9,644,917.79
1917 . .	44,404,274.55	11,017,360.98
	Auszahlungen von Versicherungsbeträgen	Reiner Vermögenszuwachs
1913 . .	17,292,725.17	14,986,175.04
1914 . .	17,787,515.37	18,422,851.25
1915 . .	21,601,491.32	18,058,272.62
1916 . .	22,077,646.58	19,675,725.88
1917 . .	23,204,690.18	24,127,656.12

Im Jahre 1917 wurden 10,369 neue Versicherungsverträge über 106,767,000 Lire Kapital abgeschlossen, während die vorjährigen neuen Versicherungen auf ein Kapital von 83,412,000 Lire abgeschlossen waren. Das Gesamtvermögen betrug, nach Rückstellung von 14,230,401.50 Lire für Kursschwankungen und für Liquidation gewisser Aktivposten, am 31. Dezember 1917 247,244,087.22 Lire.

Die durch Staathalterdekret vom 30. August 1814 (Gesetz vom 14. Dezember 1916) dem Instituto Nazionale überwiesene Kriegsrisikoversicherung zur See für Rechnung und im Interesse des Staates hat bis 31. Dezember 1917 Prämienzahlungen auf 653,641,375.52 Lire Versicherungskapital ergeben; versichert waren:

August 1914—31. Dezember 1915	18,194,955.61
1916	87,537,592.36
1917	547,908,827.55

Das Institut betrieb außerdem noch u. a. Rückversicherung der gewöhnlichen Schiffahrtsrisiken, Rückversicherung jeder Art, Kriegsteilnehmerversicherung und Kriegsanleiheversicherung.

Kriegsanleihe als Zahlmittel. Die Versicherungs-Gesellschaft Oesterreichischer Phönix, Zweigniederlassung München, nimmt bei Prämienzahlungen Kriegsanleihestücke früherer Ausgaben zum Ausgabekurs von 98 pCt. an.

Kleine Mitteilungen und Personalien.

— Dem Geschäftsführer des Deutschen Vereins für Versicherungswissenschaft und Dozent der Handelshochschule Berlin Prof. Dr. **Alfred Manes** z. Zt. Oberleutnant in der Auslandsabteilung der Obersten Heeresleitung wurde vom König von Bayern das Ludwigskreuz für Kriegsdienste verliehen.

— Der Beamte der Leipziger Lebensversicherungs-Gesellschaft a. G. (Alte Leipziger) Leipzig, Herr **August Schettler**, Sergeant, ist durch die Verleihung des **Eisernen Kreuzes** ausgezeichnet worden; desgleichen der Beamte der „Concordia“, Cölnische Lebensversicherungs-Gesellschaft Cöln, Herr **Hubert Spürck**.

— Der hochverdiente langjährige Leiter der „Ceres“ Hagelversicherungsgesellschaft auf Gegenseitigkeit in Berlin, Herr Generaldirektor **Fritz Rohrbeck**, feiert am 31. Oktober cr. seinen siebenzigsten Geburtstag.

Bücherschau.

Mitteilungen für die öffentlichen Feuerversicherungs-Anstalten Nr. 17/18, Jahrgang 7;

Die neunte Kriegsanleihe.

I. Abhandlungen.

Dr. Ferdinand von Englert, Präsident der K. Versicherungskammer in München: Brandversicherung in Bayern.

II. Rechtsprechung.

Einbruchdiebstahlversicherung. Beweislast bei Unterversicherung. Aufklärungspflicht des Versicherers beim Erfordern von Nachweisen. Urteil des Hanseatischen Oberlandesgerichts Hamburg vom 29. Januar 1918.

III. Verwaltungsergebnisse.

Die Verwaltungsergebnisse der deutschen öffentlichen Feuerversicherungsanstalten im Jahre 1916.

IV. Vermischte Mitteilungen.

Dr. Ziegner-Gaiichtel, Bürgermeister a. D., zur Zeit Merseburg: Mehrwertversicherung — Versicherung pro rata. — Paul Fischer, Dresden: Zur Geschichte und Bedeutung der deutschen Feuerrückversicherung. — E. Goetze, Generalinspektor, Berlin-Friedenau: Mehrwertversicherung bei der Städtischen Feuersozietät von Berlin. — Betriebsdirektor a. D. Ebert, Berlin: Entgegnung auf die Ausführungen des Generalinspektors E. Goetze. — Oesterreichisch-ungarischer Verband der Privatversicherungs-Anstalten. — Selbstentzündung von Kohle. — Zur Frage der Verstaatlichung der Hagelversicherung in Bayern. — Bemerkenswerte Entstehungsursache eines Brandes. — Selbstentzündung von Waldstreu. — Die Waldbrände im Großherzogtum Baden im Jahre 1915. — Persönliches.

Verantwortl. f. d. Schriftleitung: G. Taubert, Leipzig-Schl. — Druck und Verlag: Jüstel & Göttel, Leipzig

Digitized by Google

Leipzig **ANNALEN** 1918

des gesamten

VERSICHERUNGSWESENS.

Erscheint jeden Donnerstag. Abonnementspreis vierteljährlich 9 Mark. Der Preis für einzelne Nummern beträgt 1 Mark.

Redaktion und Expedition: Emilienstraße 21.

Inserate jeder Art werden in der Expedition angenommen, die einspaltige Petitzeile oder deren Raum mit 40 Pf. berechnet.

Nr. 44 Leipzig, den 31. Oktober 1918. 49. Jahrgang

Staatssekretär Scheidemann über die Kriegsanleihe:

Seid pflichtbewußt! Helft unserem Lande! Gedenket der Soldaten und ihrer Familien! Wer Geld hat, der zeichne! Es ist kein Opfer, sein Geld mündelsicher zu fünf Prozent anzulegen.

Die Einwirkung der Ernährung, insbesondere der Kriegsernährung, auf die Lebensdauer.

Von Universitätsprof. Dr. med. Albert Albu, Berlin.

(Fortsetzung.)

Der Diabetes bildet schon den Uebergang zu denjenigen chronischen Ernährungskrankheiten, welche durch qualitative Fehler der Nahrung entstehen.

Da kommen Krankheiten in Frage, welche einerseits durch ein Uebermaß, anderseits durch einen Mangel an gewissen Nahrungsbestandteilen zustande kommen. Von letzterer sei die Rachitis (englische Krankheit) und die sogenannte Möller-Barlowsche Krankheit der Kinder, der Skorbut (bei vorwiegender Konservenernährung), die Pallagra (Maisvergiftung) und die Beriberi (ungeschälter Reis) nur kurz als Beispiele erwähnt. Sie werden auf Salzmangel (Kalk, Kali, Eisen u. a. m.) in der Nahrung bzw. auf mangelhafte Ausnutzung und Verwertung der Nahrungssalze im Körper zurückgeführt oder auf das Fehlen der sog. Vitamine, stickstoffhaltiger, eiweißähnlicher Substanzen von noch unbekannter Zusammensetzung, die für den normalen Zellchemismus unentbehrlich zu sein scheinen.

Praktisch wichtiger sind die Erkrankungen, welche durch Mißbrauch von Alkohol, Kaffee, Gewürze und Tabak sich entwickeln und dadurch oft das Leben weniger oder mehr verkürzen. Die Schädigungen, welche der gewohnheitsmäßige Alkoholgebrauch in großen Mengen, — sei es in Gestalt von Wein, Bier oder Branntwein — in den inneren Organen des Körpers und im gesamten Nervensystem erzeugt, sind zu bekannt, als daß sie hier noch einmal ausführlich erörtet zu werden brauchten. Bekanntlich sind es insbesondere das Herz, der Magen und die Leber, welche unter den Einwirkungen des Alkoholismus am schwersten leiden und Krankheiten entstehen lassen, welche zu verminderter Arbeitsfähigkeit, früher Invalidität, zum Siechtum und vorzeitigen Tode führen. Es ist allerdings richtig, daß es auch Leute gibt, welche trotz langjährigem Potatorium in Wein oder Bier alt werden und dabei sogar dauernd leidlich gesund bleiben. Auch notorische Säufer erreichen zuweilen ein hohes Alter, aber das sind eben wieder nur Ausnahmen, welche die Regel des Gegenteils bestätigen. Wenn auch die schädlichen Wirkungen des Alkohols oft übertrieben werden, so sind doch die Tatsachen der alkoholischen Organerkrankungen über jeden Zweifel so sichergestellt, daß sie

Digitized by Google

bei der schätzungsweisen Beurteilung der Lebensdauer von Alkoholikern nicht vernachlässigt werden dürfen. Trifft einen Alkoholiker eine interkurrente Krankheit, so pflegt seine Widerstandsfähigkeit sich stets vermindert zu zeigen, vor allem infolge der Schwäche seiner Herzkraft.

Dem Alkohol gegenüber treten die Schädlichkeiten von Tabak, Kaffee und Gewürzen für die Entstehung ernsterer Erkrankungen erheblich an Bedeutung zurück. Die chronische Nikotinvergiftung erzeugt zwar Erkrankungen des Rachens und der Atmungsorgane oder beeinflußt den Verlauf von solchen ungünstig und schädigt auch die Widerstandtskraft des Herzmuskels, aber sie wird äußerst selten die Quelle einer unmittelbar oder mittelbar tödlich werdenden Gefahr. Der übermäßige Gebrauch von Koffein schädigt die Verdauungsorgane, das Herz und vor allem das Nervensystem, für sich allein erzeugt er zwar recht lästige Beschwerden, aber niemals ernstere Krankheitsbilder. Der Mißbrauch von Gewürzen aller Art, vor allem Kochsalz, der zu den charakteristischen Erscheinungen moderner Ernährungsweise in den sogenannten Kulturländern gehört, ist ein starker Reiz für die Verdauungsorgane und die Nieren, insbesondere, wenn sie schon krank sind. Es ist aber nicht erwiesen, daß sie für sich allein ernstere Störungen dieser Körperorgane hervorzurufen vermögen.

Ernährungsstörungen, die durch Unterernährung allein entstehen, sind sehr selten; häufiger werden dadurch andere Krankheitszustände bedingt, die sich in Erkrankungen einzelner Organe bzw. Organsysteme, besonders des Verdauungskanals, äußern: Erschlaffungs- und Schwächezustände u. dgl. Da sie im extremsten Grade bei der durch die Kriegskost hervorgerufenen hochgradigen Unterernährung vorkommen, so sollen sie zur Vermeidung von Wiederholungen weiterhin erst erörtert werden.

Eine besondere Prüfung erfordert die Frage, ob die Arteriosklerose, die Alterserkrankung der Gefäße, unter dem Einfluß der Ernährung bzw. von Ernährungsstörungen erzeugt oder begünstigt wird und dadurch zur Verkürzung der Lebensdauer beiträgt? Diese Frage ist leichter gestellt, als sie sich vom Standpunkte exakter Wissenschaft aus beantworten läßt. Zunächst muß darauf hingewiesen werden, daß die Bedeutung der Gefäßverkalkung für die Lebensdauer oft überschätzt wird. Es ist durch tausendfaehe Erfahrung einwandfrei festgestellt, daß Arteriosklerotiker auch ein hohes Alter erreichen können. Die Gefäßverkalkung ist ja keineswegs eine ausschließliche Erkrankung des hohen Alters; man beobachtet sie häufig genug schon in den mittleren Jahren von 40 bis 50, zuweilen sogar schon früher. Diese vorzeitige Arteriosklerose hat gewiß ihre besondere Ursachen: einmal die Einwirkung chronischer Gifte und Krankheiten, wie Alkohol, Blei, Tabak, Syphilis, Gicht, Zuckerharnruhr; dann wahrscheinlich, wenn auch nicht erwiesen, die längere Einwirkung starker körperlicher Ueberanstrengungen bei schwerer beruflicher oder gewerblicher Arbeit oder geistiger Ueberanstrengung, namentlich seelischer Erregungen, Kummer und Sorge. Wenn eine Arteriosklerose nachweisbar ist, so bedeutet das an sich noch keineswegs eine wirkliche Lebensgefahr und keine sichere Lebensverkürzung. Viel wichtiger und ernster ist in jedem einzelnen Fall die Prüfung, in welchem Grade sich die Verkalkung der Gefäße weiter entwickelt und Fortschritte macht. Erfreulicherweise bleibt sie sehr häufig in den Anfangsstadien der Entwicklung konstant und lediglich auf die peripheren Gefäßbezirke des Körpers beschränkt. Eine geschlängelte Schläfenarterie bedeutet also noch keineswegs die Gefahr frühen Todes, wie Laien oft glauben. Eine Quelle ernsterer Lebensgefahr wird die Arteriosklerose immer erst dann, wenn sie sich auf die lebenswichtigen inneren Organe, vor allen Dingen auf Herz, Nieren und Gehirn ausdehnt und dort ständig weiter entwickelt. Das trifft aber immer nur in einem kleinen Teil der Fälle ein. Von der Gefäßverkalkung bleibt kaum jemand, der ein hohes Alter erreicht, verschont. Bei dem einen läßt sie sich mit 50 Jahren deutlich erkennen und nachweisen, bei dem anderen erst mit 60 Jahren oder noch später. Krankheitserscheinungen löst sie häufig überhaupt nicht aus. Sie bleibt dann ein pathologisches Phänomen ohne krankmachende Wirkung. Oft hat eine Arteriosklerose schon Jahre und Jahrzehnte hindurch

Digitized by Google

latent bestanden, ehe sich ihre Wirkungen mehr oder weniger unmittelbar geltend machen. Dann führt sie zuweilen zu einer schnellen Lebensverkürzung durch Eintritt von Schlaganfällen, Herzklappenerkrankung, Herzmuskelentartung, Schrumpfniere u. a. m.

Daß die Gefäßverkalkung durch quantitative oder qualitative Ernährungsfehler hervorgerufen wird, ist zwar oft behauptet, aber niemals erwiesen oder nur wahrscheinlich gemacht worden. Das gilt insbesondere von der mit Unrecht öfters hier angeschuldigten Vielesserei.

Die Vegetarier haben wiederholt die Arteriosklerose als eine Folge der üppigen Eiweißnahrung, insbesondere der Fleischkost, gebrandmarkt und demgemäß bei ihrer demagogischen Propaganda die ausschließliche Pflanzennahrung als Allheilmittel auch für dieses Erbübel der Menschheit, das eigentlich die natürlichste aller Todesursachen bildet, gepriesen. Da haben sie den Schmerz erleben müssen, daß einer ihrer lautesten Rufer im Streit plötzlich von ihnen abtrünnig wurde, weil er in noch relativ frühem Alter die Arteriosklerose an sich entdeckt hatte. Dafür die vegetarische Ernährung als Ursache anzuschuldigen, war ganz gewiß ebenso unberechtigt als das Gegenteil.

Sicher ist nur, daß schon ausgebildete Arteriosklerose zuweilen infolge von gewohnheitsmäßiger überreichlicher Nahrungszufuhr oder falscher Ernährung schnellere Fortschritte zu machen und Komplikationen herzuführen pflegt. Darauf gründet sich ja die neuere diätetische Behandlungsmethode der Arteriosklerose, die in der Empfehlung eines quantitativen Maßhaltens im Essen und Trinken, in der Vermeidung aller Reizstoffe und insbesondere in der Einschränkung des Fleischverbrauchs und des Alkoholgenusses gipfelt. Wenn man auch die Fernhaltung kalkhaltiger Nahrungsmittel, wie z. B. Milch empfohlen hat, so darf natürlich daraus nicht der Rückschluß gemacht werden, daß diese kalkhaltigen Nahrungsmittel an einem Zustandekommen der Gefäßverkalkung irgendeinen Anteil hätten. Die eigentliche Ursache liegt in Veränderungen der Körpergewebe selbst. Man kann also nicht behaupten, daß das Altern, weder das rechtzeitige, noch das vorzeitige, auf die Ernährung oder Fehler derselben zurückzuführen sei. Nur das Fortschreiten der Arteriosklerose, das zur Verkürzung der Lebensdauer führen kann, ist durch gewisse Rücksichten in der Ernährungsweise zuweilen, aber nicht immer aufzuhalten.

(Fortsetzung folgt.)

Berichtigung.

In Nr. 42 unserer Zeitschrift hatten wir einen Artikel unter der Ueberschrift „Ueber Beschlagsgebäden“ mit der Quellenangabe „Stuttgarter Blätter“ gebracht. Wie uns die Nürnberger Lebensversicherungsbank mitteilt, ist diese Abhandlung nicht in den „Stuttgarter Blättern“, sondern in den „Mitteilungen“ der Nürnberger erschienen, was wir hiermit gern richtig stellen.

Die Schriftleitung.

Hat es denn noch Zweck,

besteht denn heute noch eine Notwendigkeit, Kriegsanleihe zu zeichnen?

Darauf gibt es nur eine Antwort:

Wer will, daß es zum Frieden kommt, der zeichne nach seinem besten Vermögen. Und wer will, daß der Frieden möglichst gut wird, der zeichne erst recht Kriegsanleihe.

Ein großer Erfolg der Kriegsanleihe wird im Innern des Landes das Vertrauen befestigen, nach außen unser Ansehen erhöhen, und die Hoffnungen der Feinde auf einen finanziellen Zusammenbruch Deutschlands widerlegen, dem Reich die Mittel zur Fortführung des Kampfes, falls es notwendig werden sollte, gewähren, und für den Fall, daß es zum Frieden kommt, die Überführung unserer wirtschaftlichen Verhältnisse auf den Friedensfuß erleichtern.

Digitized by Google

Unterschriftsabgabe bei Versicherungsunternehmungen.

Das Kaiserliche Aufsichtsamt für Privatversicherung wandte sich mit folgender Anfrage an die Berliner Handelskammern:

„In der Satzung einzelner unserer Aufsicht unterstehender Versicherungsunternehmungen befindet sich die Bestimmung, daß Korrespondenzen, welche die Gesellschaften nicht verpflichten sollen, nur der Unterschrift eines Direktionsmitgliedes oder eines Prokuristen bedürfen, während für die Ausfertigung verpflichtender Schreiben stets zwei Unterschriften erforderlich sind. Die Gesellschaften haben sich also in diesen Satzungsbestimmungen ausdrücklich die Möglichkeit vorbehalten, an dritte Personen auch nicht rechtsverbindliche Schreiben zu richten, deren Inhalt sie nötigenfalls nicht gegen sich gelten lassen wollen. Da wir zu dieser Rechtslage aus Anlaß einer Beschwerde grundsätzlich Stellung zu nehmen haben, ersuchen wir ergebenst um eine gefällige gutachtliche Aeußerung, ob es im Geschäftsverkehr großer angesehener Unternehmungen überhaupt üblich ist, irgendwelche Schreiben über geschäftliche Dinge herauszugeben, ohne sich durch die Unterzeichnung ordnungsmäßig bevollmächtigter Vertreter für das Unternehmen rechtsverbindlich zu machen. Einer ausdrücklichen Satzungsbestimmung würde es an sich hierzu kaum bedürfen, da sich die Unverbindlichkeit der Schreiben ja ohne weiteres als eine Nichtbefolgung der für die Abgabe rechtsverbindlicher Erklärungen erlassenenen Vorschriften ergeben würde.

Darauf ging seitens der Handelskammer folgende Antwort ein:

Die Unterscheidung zwischen verpflichtenden und nicht verpflichtenden Schriftstücken, welche im Namen von Gesellschaften, ersterenfalls mit den satzungsgemäß erforderlichen zwei Unterschriften, letzterenfalls mit nur einer Unterschrift eines Direktors oder Prokuristen versehen, erlassen werden, ist im allgemeinen im Geschäftsverkehr der Gesellschaften nicht üblich. Hingegen hat sich vielfach der Gebrauch gebildet, daß einzelne Angestellte der Gesellschaft bevollmächtigt werden, die Korrespondenz der Gesellschaft innerhalb eines bestimmten, in der Vollmacht näher bezeichneten Rahmens allein oder zusammen mit einem Vorstandsmitgliede, stellvertretenden Vorstandsmitglied oder Prokuristen zu zeichnen, ohne daß dann ein Unterschied gemacht wird zwischen verpflichtenden und sonstigen Erklärungen. Derartige beschränkte Handlungsvollmachten werden erteilt, ohne daß hiervon eine Mitteilung an den Handelsregisterrichter oder auch nur an die Kundschaft erfolgt. Solche Unterschriften erweisen sich als nicht satzungsgemäße Unterschriften dadurch, daß entweder dem Namen „i. A." — abgekürzt für „im Auftrage" — hinzugefügt wird, oder daß der Firma ein Zusatz gegeben wird, welcher zeigt, daß nicht für die Firma als solche, sondern nur für eine einzelne Abteilung derselben die Erklärung abgegeben wird, z. B. Zusätze wie „Buchhaltung", „Lagerverwaltung", „Kasse", „Angestelltenbureau". Es scheint bei den in der Anfrage erwähnten Fällen von Versicherungsgesellschaften, in deren Satzungen der erwähnte Unterschied gemacht wird, das Vorbild einzelner Städteordnungen vorgeschwebt zu haben, welche für Ausfertigungen im allgemeinen die Unterschrift des Bürgermeisters oder seines Stellvertreters erfordern, für solche Schriftstücke, in denen Verpflichtungen der Stadtgemeinden übernommen werden, die Hinzufügung der Unterschrift eines weiteren Magistratsmitgliedes (Städteordnungen für die 7 östlichen Provinzen vom 30. Mai 1853 § 56, für Westfalen vom 19. März 1856 und für den Regierungsbezirk Wiesbaden vom 8. Juni 1891 § 53). Es ist aber nach unserem Dafürhalten prinzipiell davon auszugehen, daß der Gesichtspunkt von Treu und Glauben im Verkehr gebietet, daß nicht nach außen hin der Eindruck erweckt wird, es liegen die Gesellschaft verpflichtende Erklärungen vor, während dies entsprechend der Satzung nicht der Fall ist. Auch die Rechtsprechung würde wohl eine allgemeine Verpflichtung, vor Eingehung von Rechtsgeschäften mit der Gesellschaft Kenntnis der satzungsmäßigen Vertretungsbefugnis zu nehmen, in dem Falle nicht unbedingt anerkennen, wenn die Gesellschaft es geschehen läßt, daß satzungswidrig fortgesetzt auch Schriftstücke verpflichtenden Inhalts von den zu deren alleiniger Unterschrift nicht befugten Organen im Geschäftsbetriebe der Gesellschaft erlassen werden. Es würde nach unserem Dafürhalten im Interesse der Rechtssicherheit des Verkehrs wünschenswert sein, wenn im Aufsichtswege darauf hingewirkt würde, daß von den betreffenden Satzungsvorschriften nur ein solcher Gebrauch gemacht wird, der einen Irrtum über die Verbindlichkeit der im Namen der Gesellschaft durch ihre Organe abgegebenen Erklärungen für die Gesellschaft selbst tunlichst ausschließt. Dafür würden sich vielleicht Formen der Unterschriftsabgabe, wie sie oben als im Verkehr gebräuchlich wiedergegeben sind, eignen, durch welche die Nichtübernahme einer Gesellschaftsverpflichtung für den gutgläubigen Empfänger des Schriftstücks kenntlich wird."

Einbruchdiebstahl- und Kautionsversicherung.

(Nach dem Schweizer-Bericht.)

Am Ende des Jahres 1916 befanden sich in der Schweiz 25 Versicherungs-Gesellschaften — 8 schweizerische, 15 deutsche, 1 französische und 1 englische — im Besitze der Konzession zum Betriebe der Einbruchdiebstahl- und Kautionsversicherung. Neu hinzugekommen ist nämlich die Schweizerische Mobiliar-Versicherungs-Gesellschaft in Bern, die am 31. März 1916 vom Bundesrate zum Abschluß von Einbruchdiebstahl-Versicherungen in der Schweiz ermächtigt worden ist.

Von den erwähnten 26 Gesellschaften schließen 6 neben der eigentlichen Einbruchdiebstahl-Versicherung auch Veruntreuungs-Versicherungen ab. Dies geschieht entweder mittels Kautionspolicen der Angestellten (eigentliche Kautions-Versicherung) oder mittels Garantiepolice

Digitized by Google

des Geschäftsinhabers (Garantie-Versicherung). In der Schweiz betätigen sich in den letztgenannten Zweigen die Zürich, die Winterthur und die Allianz.

Die aus dem Gesamtgeschäft erzielten Ergebnisse aus der Einbruchdiebstahl- und Kautions-Versicherung können bei den schweizerischen, den französischen und den beiden englischen Unternehmungen als befriedigend angesehen werden. Fast bei allen diesen Gesellschaften ist eine Prämienzunahme zu verzeichnen. Anderseits hielten sich die Schadenzahlungen ziemlich im Rahmen des Vorjahres. Ungünstiger stellen sich die Resultate der deutschen Einbruchdiebstahl- und Kautions-Versicherer. Die Prämien nahmen zwar auch hier durchwegs zu; dem gegenüber steht aber eine schwer ins Gewicht fallende Vermehrung der bezahlten und schwebenden Schäden. Die Berichte aus den in Betracht fallenden Versicherungskreisen lauten recht trostlos. In den Städten dürfte vor allem die verminderte Beleuchtung, die durch den großen Mangel an Personal hervorgerufene schlechtere Bewachung und die Einschränkung des organisierten privaten Sicherheitsdienstes der Wach- und Schließ-Gesellschaften an dieser ausgeprägten Risikenverschlechterung schuld sein. Für die Gesellschaften recht belastend wirkt auch die ungeheure Preissteigerung. Viele Gegenstände des täglichen Bedarfs, die Lebensmittel, Kleidungsstücke usw., die früher unbeachtet blieben, haben solchen Wert erhalten, daß es nicht nur wunderlich ist — besonders wenn man noch die große wirtschaftliche Not in Betracht zieht, wenn immer weitere Kreise zu Diebstählen verlockt werden. Damit im Zusammenhange nehmen auch Veruntreuungen und Unterschleife zu. Unter diesen Umständen ist es begreiflich, wenn die Gesellschaften neue Versicherungen nur noch zu erhöhten Prämien abschließen und überdies Zusatzanträge nicht ohne weiteres annehmen, sondern sie den jetzigen Verhältnissen anzupassen suchen. Auch Aenderungen der Versicherungsbedingungen, sei es zum Zwecke der Einschränkung der Versicherungspflicht oder mit der Forderung nach vermehrten Sicherungsvorkehren, wurden zum Schutze gegen die erwähnte Gefahrerhöhung vorgenommen. Die vor dem Kriege aus der Diebstahl- und Kautionsversicherung erzielten Gewinne gingen unter solchen Umständen bei den deutschen Unternehmungen stark zurück.

Der gesamte schweizerische Versicherungsbestand der Einbruchdiebstahl- und Kautionsversicherung bezifferte sich zu Ende eines jeden der fünf letzten Berichtsjahre auf

	Gesellschaften		
	Schweizerische	Ausländische	Zusammen
	Fr.	Fr.	Fr.
1912	592 482 509	522 201 675	1 114 684 184
1913	610 809 642	594 861 290	1 205 670 932
1914	609 317 380	549 575 387	1 158 892 717
1915	630 516 419	577 231 084	1 207 747 503
1916	672 623 186	588 466 486	1 261 289 672

Die schweizerischen Unternehmungen konnten also ihren Versicherungsbestand wiederum ansehnlich vermehren. Auch die ausländischen Gesellschaften können — zwar in bescheidenerem Umfange — eine Erhöhung in schweizerischen Summenbeständen verzeichnen, während ihre schweizerischen Konkurrenten den 1914 eingetretenen Rückschlag schon letztes Jahr eingeholt hatten.

Die in der Schweiz eingenommenen Brutto-Prämien und bezahlten Schäden beliefen sich während der letzten fünf Berichtsjahre auf

	Brutto-Prämien	Schäden	Prozent der Prämien
		Fr.	Fr.
1912	686 153	296 813	43,2
1913	735 759	89 161	12,1
1914	748 880	122 336	16,3
1915	736 191	177 398	24,1
1916	818 296	67 027	8,2

Einer bedeutend höheren Prämien-Einnahme steht also im Berichtsjahre ein äußerst niedriger Betrag für ausbezahlte Entschädigungen gegenüber. Die Prämienvermehrung 1915/16 allein übersteigt sogar die Summe der ausgerichteten Schäden. Der Verhältnissatz zwischen Schäden und Prämien zeigt dadurch einen noch nie dagewesenen Tiefstand. Die eingangs geschilderten Klagen über die Uebelstände im deutschen Geschäft zeigen somit durchaus noch keine Rückwirkung auf die Schweiz.

Verschweigung von Krankheiten bei der Lebensversicherung.

(Nachdruck verboten.)

Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, bei Stellung des Versicherungsantrages alle ihm bekannten Umstände, die für die Uebernahme der zu versichernden Gefahr erheblich sind, dem Versicherer anzuzeigen, insbesondere also den Fragebogen richtig und der Wahrheit gemäß auszufüllen. Anderenfalls, bei Verschweigung erheblicher Tatsachen, kann der Versicherer vom Vertrage zurücktreten. Das gilt bei der Lebensversicherung namentlich dann, wenn Krankheiten verschwiegen worden sind, deren Vorhandensein der Versicherungsnehmer kannte oder kennen mußte. Der folgende Streitfall bietet hierzu Interesse:

Der Architekt X. in Gl. hatte im August 1912 sein Leben mit 5000 Mark bei der Lebensversicherungsbank versichert. Er ist am 24. Juli 1913 gestorben. Die Gesellschaft verweigerte die Zahlung der Versicherungssumme, erklärte vielmehr im August 1913 ihren Rücktritt vom Versicherungsvertrage, weil der Versicherte beim Versicherungsantrage die gestellten Fragen über seinen Gesundheitszustand unrichtig beantwortet, nämlich verschwiegen habe, daß er an Syphilis und dadurch verursachter fortgeschrittener Sehnervenatrophie gelitten habe und sein rechtes Auge bereits erblindet gewesen sei.

Während das Landgericht Berlin auf die Klage der Witwe X. die Versicherungsgesellschaft zur Zahlung der Versicherungssumme verurteilte, hat das Kammergericht die Klage abgewiesen. Zur Begründung führt das Kammergericht aus: Nach dem eingeholten Sachverständigen-Gutachten litt der Versicherte an einer alten Syphiliserkrankung und infolge davon an progressiver Paralyse und Sehnervenatrophie. Der Augenarzt Dr. S. hat auch bei ihm am 7. April 1913 die völlige Erblindung des rechten Auges festgestellt. Im Versicherungsantrag hat

Digitized by Google

der Versicherte nun die Frage, ob er an irgend einer Krankheit, insbesondere an Syphilis leide, verneint, und er hat weiter die Frage, ob er an irgend welchen Leiden oder Gebrechen ärztlich behandelt worden sei, dahin beantwortet: „nicht ernstlich krank gewesen". Diese Angaben waren unwahr. Der Versicherte hat hiernach seine Anzeigepflicht verletzt, sofern ihm die verschwiegenen Umstände bekannt waren. Nun ist zwar nicht erwiesen, daß ihm seine Erkrankung an Syphilis bekannt waren. Wohl aber muß als erwiesen angesehen werden, daß ihm seine Erblindung auf dem rechten Auge zur Zeit der Stellung des Versicherungsantrags, im August 1912, bekannt war. Das ergibt sich aus seinen eigenen Angaben gegenüber dem Augenarzt Dr. S. Diesem hat er am 7. April 1913 erklärt, daß er seit 4 Jahren eine erhebliche Abnahme seiner Sehkraft wahrgenommen habe und daß er seit einem Jahre auf dem rechten Auge erblindet sei. Es kann auch nicht angenommen werden, daß damals sein Warnehmungsvermögen schon durch die beginnende Paralyse getrübt gewesen sei. Denn der Sachverständige Dr. S. hat begutachtet, daß die Erblindung des rechten Auges wirklich vorhanden war; der Versicherte hatte diese Tatsache also im August 1913 tatsächlich richtig erkannt. Hiernach war die Beklagte wegen der Verschweigung von Tatsachen, die für die Uebernahme der Gefahr von Erheblichkeit waren, zum Rücktritt vom Versicherungsvertrag berechtigt. Dieser Rücktritt war auch noch zulässig nach Eintritt des Versicherungsfalles, d. h. nach dem Tode des Versicherten. Zwar bleibt solchenfalls die Verpflichtung des Versicherers zur Leistung bestehen, wenn der Umstand, in Ansehung dessen die Anzeigepflicht verletzt worden ist, keinen Einfluß auf den Eintritt des Versicherungsfalles gehabt hat (§ 21 des Gesetzes über den Versicherungsvertrag). Beweispflichtig für diesen Ausnahmefall ist die Klägerin; sie hat aber diesen Beweis nicht geführt. Zwar ist der Versicherte in der Heilanstalt, in die er wegen infolge der Paralyse aufgetretener Tobsucht verbracht worden war, an Lungenentzündung gestorben. Es ist aber nicht erwiesen, daß nicht die bestehende Syphilis bezw. die Paralyse die Lungenentzündung ausgelöst hat. Vielmehr ist nach dem Sachverständigen Gutachten gerade bei derartigen Leiden eine Lungenentzündung als Folgeerscheinung sehr häufig. Hiernach kann die Klägerin die Versicherungssumme, da die Beklagte mit Recht vom Versicherungsvertrage zurückgetreten ist, nicht verlangen.

Das Reichsgericht hat dieses Urteil bestätigt und die von der Klägerin versuchte Revision zurückgewiesen. (Aktenzeichen: VII. 270/18. — Urteil des Reichsgerichts vom 22. Oktober 1918.) K.-M.-L.

Schadenfeuer durch Funkenflug einer Rübenbahnlokomotive. Regreßklage bei der Versicherung.

Entscheidung des Reichsgerichts vom 24. Oktober 1918.

(Nachdruck verboten.)

sk. Nach § 75 der Einleitung zum Allgemeinen Landrecht muß entschädigt werden, wer genötigt ist, eigene Interessen dem Gemeinwohl zu opfern. Da nach erfolgter Genehmigung einer Eisenbahn die Unterlassungsklage der anliegenden Grundeigentümer aus § 1004 BGB. in Wegfall kommt, hat das Reichsgericht (V. Senat) am 4. Dezember 1909 angenommen, daß die Anlieger gemäß § 75 a. a. O. im Falle einer Schädigung durch den Bahnbetrieb das Recht auf Schadenersatz haben, ohne daß es des Beweises eines Verschuldens der Bahnverwaltung bedürfte. In dem folgenden Rechtsstreit steht nun erstmalig die Frage vor dem Reichsgericht zur Erörterung, ob dieses Recht auf Schadenersatz auch dann dem Anliegen zusteht, wenn sie selber dem Bau und Betrieb der Bahn zugestimmt haben.

Die Aktienzuckerfabrik W. im Kreise H. betreibt eine sog. Rübenbahn, die indessen auch zum Transport anderer Güter für die benachbarten Landwirte benutzt wird. Am 14. Oktober 1913 fing auf dem Hofe des Ansiedlers B. ein vor der Scheune liegender Strohhaufen von 4 bis 5 Meter Höhe infolge Funkenflugs der Lokomotive eines vorbeifahrenden Zuges Feuer, wodurch die Scheune in Flammen aufging. B. erhielt den Schaden von der Posenschen Provinzialfeuersozietät ersetzt, welche ihrerseits gegen die Zuckerfabrik Regreßklage in Höhe von 5756 M erhob. Außer auf den § 75 a. a. O. stützte die Klägerin ihren Anspruch auf § 823 BGB., indem sie behauptete, die Beklagte habe schuldhaft gehandelt: sie hätte, solange der Strohhaufen, kaum 30 Meter von der Strecke entfernt, dalag, den Betrieb entsprechend ändern bezw. einstellen müssen. Die Beklagte erblickte andererseits eine Fahrlässigkeit des B. darin, daß er den Strohhaufen in der Nähe der Bahn offen ablagerte. Das Landgericht Bromberg und das Oberlandesgericht Posen gaben der Klage statt; das Reichsgericht verwies die Sache an das Oberlandesgericht zurück, welches wiederum zugunsten der Klägerin erkannte. Die Gründe lauteten folgendermaßen:

Die Bahn ist im Jahre 1882 mit polizeilicher Genehmigung erbaut worden, also zu einer Zeit, als B. noch gar nicht Besitzer dieses Grundstücks war. Von dem damaligen Besitzer wurden keine Einwendungen erhoben. Dieser Umstand spricht jedoch nicht gegen die Anwendbarkeit des § 75. Mit der polizeilichen Genehmigung hatten die Anlieger die Möglichkeit verloren, gegen die Belästigung durch Funken, wogegen es ein sicheres technisches Mittel nicht gibt, Einspruch zu erheben, da sonst die Weiterführung des einmal genehmigten Betriebes unmöglich geworden wäre. Dem Verlust der Unterlassungsklage (§ 1004) entspricht die Zulassung des Schadensersatzanspruchs ohne Nachweis des Verschuldens. Selbst wenn man aber diesen Standpunkt nicht anerkennt, kommt man zu einem der Klage günstigen Ergebnis, denn die Beklagte trifft auch eine Schuld an dem Unfall. Es ist allgemein üblich, daß beim Dreschen das abfallende Stroh neben der Scheune aufgeschichtet wird. Damit mußte die Beklagte rechnen, wie sie auch wußte, daß gerade bei dem Anwesen des B. eine Steigung zu überwinden ist, welche ein Nachfeuern von Kohle und damit erheblichen Funkenflug bedingt. Die Beklagte mag sich gesagt haben, daß die Weiterführung des Betriebes mit seinen wirtschaftlichen Vorteilen das Risiko einer eventuellen Schadensklage recht-

Digitized by Google

fertigte; diese Erwägung schließt indessen im Rechtssinn die Verletzung fremder Interessen in sich. — Eine Mitschuld des B. kann nicht anerkannt werden. Zwar ist die offene Lagerung leicht brennbarer Stoffe innerhalb 30 m von der Bahnstrecke verboten, doch handelt es sich bei dem Stroh nicht um eine „Lagerung", sondern nur um ein gelegentliches Hinlegen auf kurze Zeit.

Gegen diese Entscheidung legte die Beklagte Revision beim Reichsgericht ein. Sie machte geltend, daß der § 75 eine Nötigung zur Aufgabe eigener Interessen mit Rücksicht auf das Gemeinwohl voraussetze. Von einer solchen könne hier aber gar keine Rede sein, da ja die Bahn unter freudiger Zustimmung der Anlieger gebaut und betrieben worden sei. In dem offenen Hinlegen des Strohs in der Nähe der Bahnstrecke sei außerdem eine grobe Fahrlässigkeit des B. zu erblicken, was die Klägerin als seine Rechtsnachfolgerin gegen sich gelten lassen müsse. Der höchste Gerichtshof wies die Revision zurück. (Aktenzeichen VI. 164/18).

Dr. jur. C. Klamroth.

Zur Tagesgeschichte.

Fortdauer gewaltigen Geldzuflusses zu den deutschen Sparkassen. Der Monat September hat den deutschen Sparkassen wieder einen gewaltigen Zufluß von neuem Geld gebracht. Die Sparkasse, das Amtsblatt des Deutschen Sparkassenverbandes, berechnet ihn auf mindestens 400 Mill M, gegen 151 bzw. 60 Mill. M im September der beiden Vorjahre. Damit hat der Zuwachs seit dem Beginn dieses Jahres — ohne Berücksichtigung der Zeichnungen auf die Kriegsanleihe — die gewaltige Summe von 5,1 Milliarden M erreicht, gegen immerhin nur 2,5 bzw. 2 Milliarden M in der entsprechenden Zeit der beiden Vorjahre. Dabei versichert die Sparkasse, daß auch diese Schätzungen wieder übervorsichtig seien und stellt in Aussicht, daß das endgültige Ergebnis am Jahresschluß sich noch weit günstiger erweisen werde, wie sich das ja auch im vergangenen Jahre herausgestellt habe.

Vereinigung schweizerischer Versicherungsmathematiker. Nach den jetzt vorliegenden „Mitteilungen" zählte diese Vereinigung Ende 1917 12 korrespondierende, 33 korporative und 139 ordentliche Mitglieder. Die Gesamteinnahmen beliefen sich im abgeschlossenen Jahre inklusive dem vorhandenen Kassensaldo von 2614 Frcs. auf 6783 Frcs., wovon 5084 Frcs. ausgegeben wurden, sodaß per 31. Dezember 1917 ein Kassensaldo von 1693 Frcs. verbleibt. Der wissenschaftliche Teil der Veröffentlichung umfaßt auf 274 Seiten die folgenden Abhandlungen: 1. Leben und Sterben in der schweizerischen Bevölkerung. Rektoratsrede von Prof. Dr. Ch. Moser, Bern. 2 Défense international de l'assurance. Par le Dr. José Maluquer y Salvador, Madrid. 3. Eine lineare Integralgleichung auf dem Gebiete der Lebensversicherungsrechnung. Von Doktor O. Schenker, Bern. 4 Beiträge zur mathematischen Theorie der biometrischen Funktionen. Von Dr. Tadeusz Pomanski, Bern. 5. Reserve und Rentenbarwert als analytische Funktionen. Von Dr. Werner Friedli, Bern.

„Volksfürsorge" Vers. A.-G. in Hamburg. Das Geschäftsergebnis des Monat September brachte im ganzen 6498 neue Anträge, davon waren 4956 Kapitalversicherungen mit 2,605,235 M Versicherungssumme, 214 Spar- und Risikoversicherungen, für den neuen Monatstarif (IIa) 1328 Versicherungen. In den abgelaufenen neun Monaten des Jahres 1918 wurden sonach 57,213 neue Anträge eingebracht, davon 50,656 und 3515 Kapitalversicherungen mit 18,129,373 Versicherungssumme und 3042 Spar- und Risikoversicherungen.

Der Allgemeine Deutsche Versicherverein a. G. in Stuttgart hat am 17. d. Mts. beschlossen, außer den bereits gezeichneten zehn Millionen Mark weitere fünfzehn Millionen Mark Kriegsanleihe zu zeichnen.

Soziale Maßnahmen der Jduna-Gesellschaften zu Halle a. S. Die Gesellschaften haben den Beamten und Angestellten am Sitze der Direktion und denjenigen ihrer Geschäftsstellen im Reiche neben den laufenden Teuerungszulagen, die Anfang dieses Jahres schon eine Erhöhung erfahren haben eine einmalige Zuwendung von 75 000 Mark gewährt.

Sächsische Rentenversicherungs-Anstalt in Dresden. Im Monat September 1918 sind bei der Anstalt 36 Personen mit 267 Einlagen im Gesamtbetrage von Mk. 273167 versichert und auf 49 frühere Stückeinlagen Mk. 6479,95 nachgezahlt worden. Dagegen wurden an Renten Mk. 5383,45 ausgezahlt. Seit Beginn dieses Sammeljahres betragen überhaupt: die Neueinzahlungen Mk. 1 243 758,99 für 490 Personen mit 3518 Einlagen, die Nachzahlungen Mk. 205 044,30 auf 2128 Stückeinlagen und die Auszahlung an Renten Mark 965 644,10.

Allgemeine Versicherungs-Aktien-Gesellschaft in Köln. Die zur Rheinischen Versicherungsgruppe gehörige Allgemeine Versicherungs-A.-G. in Köln hat durch Senatsentscheidung des Kaiserl. Aufsichtsamts für Privatversicherung vom 17. d. M. die Genehmigung zum Betrieb der Unfall- und Haftpflichtversicherung erhalten.

Die Danske Genforsikring in England und Frankreich zwangsliquidiert. Englands und Frankreichs Versicherungsblätter veröffentlichen folgende Bekanntgabe: „Durch Ausspruch vom 26. Juli 1918 hat das Handelsgericht Département Seine angeordnet, daß die Versicherungs- und Rückversicherungs-Gesellschaft Danske Genforsikringsselskab, deren Kapital 27,000,000 Kr. beträgt und deren Sitz Kopenhagen ist, auf gerichtlichem Wege zwangsliquidiert werden soll." Hierzu schreibt das gut unterrichtete dänische Fachblatt „Forsikringskongressen": „Das Prestige der „Danske Genforsikring" ist also auch im Auslande erschüttert. Direktor Whist wird nunmehr auch seine eigenen Mittel und die des norwegischen Konzerns aus der Gesellschaft zurückziehen. Die Konferenzen der Direktion mit großen Banken hatten sämtlich ein negatives Resultat. Das Schicksal der Gesellschaft ist also mehr wie unsicher, so daß man mit der größten Bekümmernis der Zukunft der Gesellschaft entgegensehen muß.

Digitized by Google

Norwegens Versicherungsgeschäft in 1916: Der norwegische Versicherungsrat hat den Geschäftsbericht über die dem norwegischen Versicherungsgesetz vom 29. Juli 1911 unterstehenden Gesellschaften für das Jahr 1916 soeben veröffentlicht, dem wir folgende Tabelle entnehmen:

	Anzahl	Prämien für eigene Rechnung	Schäden für eigene Rechnung
Feuerversicherung:			
Norwegische Aktien-Ges.	20	9,951,164	8,661,170
Norweg. Ges. a. Gegens.	13	530,010	239,103
Ausländ. Gesellschaften	34	1.199,493	2,852,361
Zusammen	67	11,680,667	11,752,634
Transportversicherung:			
Norwegische Aktien-Ges.	31	69,315,574	32,373,206
Norweg. Ges. a. Gegens.	40	21,185,954	14,730,560
Ausländ. Gesellschaften	47	8,815,525	5,191,703
Insgesamt	118	99,317,053	52,295,469
Unfallversicherung:			
Norwegische Aktien-Ges.	5	331,018	125,942
Ausländ. Gesellschaften	12	582,226	252,590
Insgesamt	17	913,244	378,532
Diebstahlversicherung:			
Norwegische Aktien-Ges.	10	180,690	78,867
Ausländ Gesellschaften	8	54,471	30,201
Insgesamt	18	235,161	109,068

Zur Lage am französischen Versicherungsmarkt. Das Liverpooler Journal of Commerce bringt einen Aufsatz über die Gestaltung des französischen Seeversicherungsmarktes, in dem es u. a. heißt: Obgleich der Kriegsausbruch aufs deutlichste die Schwäche der heimischen Unternehmungen auf dem französischen Seeversicherungsmarkt enthüllte, hat das Publikum nicht vor Mitte 1917 ein tätiges Interesse an der Frage genommen. Erst dann sah man ein, daß die Seeversicherung auch in Frankreich große Entwicklungsmöglichkeiten böte, und legte gewaltige Summen französischen Kapitals in neuen französischen Seeversicherungs-Gesellschaften an. Innerhalb der letzten zwölf Monate sind 16 See- und Rückversicherungs-Gesellschaften ins Leben gerufen worden. Die Gründungstätigkeit auf diesem Gebiete in Frankreich ist also ähnlich wie in Skandinavien, Spanien, Portugal, Italien und selbst England. Vor dem Kriege befand sich der größere Teil des französischen Seeversicherungsgeschäfts in deutschen Händen und die außergewöhnlichen Bemühungen deutscher Gesellschaften zur Eroberung des französischen Geschäfts sind an sich schon ein Beweis, daß dieses lohnend ist. Es gibt heute aber noch immer in Frankreich Niederlassungen von mehr als 75 ausländischen Gesellschaften, während die Zahl der französischen Gesellschaften unter 50 bleibt, von denen einige sogar noch über zu geringes Kapital verfügen. Unter den ausländischen Gesellschaften befindet sich eine beträchtliche Zahl von neutralen Ländern, die in Frankreich mehr oder weniger willkommen sind. Zu bedauern ist aber, daß sich amerikanische Gesellschaften, die in Frankreich sehr willkommen sein würden, für den französischen Versicherungsmarkt noch nicht interessieren. Ihre Beteiligung am französischen Geschäft wäre um so mehr zu wünschen, als die heimischen Gesellschaften nicht ausreichen, alle Risiken zu decken; ein beträchtlicher Teil des französischen Geschäfts muß daher noch im Auslande untergebracht werden, namentlich soweit es sich um Rückversicherung handelt. Es wäre also entsprechend Raum für amerikanische Gesellschaften, sowohl für das mittelbare wie das unmittelbare Seeversicherungsgeschäft.

Kleine Mitteilungen und Personalien.

— Die Herren Direktoren Carl Gülker und Otto Hüschelrath, bisher stellvertretende Mitglieder des Vorstandes der Kölnischen Unfall-Versicherungs-Aktien-Gesellschaft in Köln, wurden zu wirklichen Vorstandsmitgliedern bestellt.

— Der bisherige verdiente Leiter des „Deutschen Anker“ in Berlin, Herr Direktor Clemens Schnell, hat, da er schon längere Zeit leidend ist, jetzt sein Amt niedergelegt und ist in den Ruhestand getreten. Sein Nachfolger, der Professor an der Technischen Hoch- und Handelsschule München, Herr Dr. Hanns Dorn, der in der Versicherungsliteratur mehrfach hervorgetreten ist, war seit 1915 Spezialkommissar für Aufsicht und Zwangsverwaltung für die etwa 300 in Belgien arbeitenden Versicherungsgesellschaften des feindlichen Auslandes und Referent für Versicherungswesen in der Abteilung für Handel und Gewerbe beim Generalgouverneur in Belgien.

Germania in Stettin

Lebens-Versicherungs-Aktien-Gesellschaft

Sicherheitsfonds Ende 1916

454,600,000 Mark.

Versicherungsbestand

911 Millionen Mark Kapital und 13 9/10 Millionen Mark jährliche Rente.

Die Germania schließt alle Arten von Todesfall-, Invaliditäts-, Aussteuer-, Leibrenten-, Unfall- und Haftpflicht-Versicherungen.

Todesfallversicherung auch für gesundheitlich gefährdete Personen und Todesfallversicherung ohne Untersuchung.

verantwortl. f. d. Schriftleitung: G. Taubert, Leipzig-Sohl. — Druck und Verlag: Jüstel & Göttel, Leipzig

Digitized by Google

Leipzig **ANNALEN** 1918

des gesamten

VERSICHERUNGSWESENS.

Erscheint jeden Donnerstag. Abonnementspreis vierteljährlich 9 Mark. Der Preis für einzelne Nummern beträgt 1 Mark.

Redaktion und Expedition: Emilienstraße 21.

Inserate jeder Art werden in der Expedition angenommen, die einspaltige Petitzeile oder deren Raum mit 40 Pf. berechnet.

Nr. 45 Leipzig, den 7. November 1918. 49. Jahrgang

Die Einwirkung der Ernährung, insbesondere der Kriegsernährung, auf die Lebensdauer.

Von Universitätsprof. Dr. med. Albert Albu, Berlin.

(Fortsetzung.)

Ich komme nun auf die wichtige, zeitgemäße Frage, ob die Kriegsernährung, wie sie nun seit drei Jahren in deutschen Landen geübt werden muß, einen schädigenden Einfluß auf die Lebensdauer ausgeübt hat oder ausübt. Mit Sicherheit wird sich diese Frage erst längere Zeit nach dem Kriege beantworten lassen, wenn das vorliegende statistische Material noch umfangreicher, mehr gesichtet und mit größerer kritischer Ruhe bewertet werden kann. Erst seit etwa einem Jahre lassen sich die Wirkungen der Kriegsnot mit Sicherheit erkennen, d. h. nachdem die Beschränkung der Nahrungszufuhr allmählich immer erheblicher geworden und fast gleichmäßig alle Kreise der Bevölkerung Deutschlands erfaßt hat. Mein gegenwärtiges Urteil möchte ich in folgende Erörterungen zusammenfassen: Seit drei Jahren ist nicht nur die qualitative, sondern auch die quantitative Ernährung des deutschen Volkes in immer stärkerem Maße zurückgegangen. Die gesamte Nahrungszufuhr hat eine erhebliche Einbuße erlitten, welche zurzeit wahrscheinlich in annähernd gleichem Umfange auf alle drei organischen Nährstoffe: Eiweiß, Fett und Kohlehydrate sich verteilt. Allem Anschein nach ist es hauptsächlich der Mangel an Fett, welcher zu den beträchtlichen Körpergewichtsverlusten geführt hat, von denen mindestens 90% der gesamten Bevölkerung betroffen worden sind. Selbst die anscheinend bestgenährten Leute, die glauben und immer behaupten, daß sie keinerlei Mangel leiden und sich so reichlich und gut wie in Friedenszeiten ernähren, sind von dieser Körpergewichtseinbuße nicht verschont geblieben, ebendeshalb, weil die Ernährung wider Willen und unbewußt für alle sich schlechter gestaltet hat. Durch Fleisch und Eier vermag man noch immer nicht das dauernde Defizit an Butter und sonstigen Fetten und an Mehlspeisen auszugleichen. In den Städten ist die Abmagerung im allgemeinen stärker als auf dem Lande, weitaus am beträchtlichsten in den Großstädten. Die dafür leicht ersichtlichen Ursachen sollen hier nicht erörtert werden. Der Gewichtsverlust beträgt im Durchschnitt mindestens 10% des früheren Körpergewichts, hat aber in vielen Fällen auch 20% und mehr erreicht. Zahllose Menschen haben unfreiwillige Entfettungskuren gemacht, in denen sie leicht und unbemerkt das hergegeben haben, was ihnen früher nicht einmal gewaltsam durch ärztliche Verordnung und Kuren abzutrotzen war, eben weil sie wider Willen auf das verzichten mußten, was sie sich selbst zu versagen früher meist nicht die Energie hatten. Eine Ausnahme haben ja nur die Korpulenten mit angeborener Fettsucht gemacht, die selbst bei stärkster Beschränkung der Nahrungszufuhr ihren Fettbestand zähe festzuhalten pflegen.

Nachdem der Unter-Ernährungszustand

Digitized by Google

eine allgemeine Erscheinung des Volkes geworden ist, hatte man mit Recht schwere Folgeerscheinungen für die Gesundheit und das Leben weiter Massen befürchtet, aber nach dreijährigen Erfahrungen kann man heute mit Bestimmtheit behaupten, daß diese Gefahren glücklicherweise nicht eingetreten sind. Man kann eigentlich gar nicht genug darüber staunen. Die Gesamtheit von fast sechzig Millionen daheimgebliebener Deutscher hat die Unterernährung weit besser ertragen, als man nach den wissenschaftlichen Grundlagen der Ernährungslehre je erwarten konnte. Wohl hat die hochgradige Abmagerung bei zahllosen Menschen mancherlei Krankheitserscheinungen hervorgerufen, von denen hier nur einige wenige genannt sein sollen: Erschlaffung und Senkung der Bauchorgane in hohem Maße, häufiges Auftreten von Unterleibsbrüchen, Absinken mancher körperlicher Funktionen, wie z. B. des Blutdrucks und der Herzaktion, so daß man auffällig häufig Pulsverlangsamung bei noch jüngeren, anscheinend gesunden Menschen feststellt, auch vorzeitiges Ergrauen und Altern vieler Leute im mittleren Lebensalter ist mit Sicherheit beobachtet worden, ferner Steigerung der nervösen Erregbarkeit, Verringerung der körperlichen und geistigen Leistungsfähigkeit und leichte Ermüdbarkeit bei früher anscheinend gesund und kräftigen Leuten. Namentlich bei solchen, die infolge ihrer nicht steigerungsfähigen Ausgaben und der fortwährenden Preissteigerung aller Lebensmittel nur wenig Nahrung über das rationierte Maß hinaus sich verschaffen konnten; das große Heer der staatlichen und privaten Beamten und Angestellten mit festem Gehalt u. dgl., ferner bei Männern, die angestrengte geistige Tätigkeit, besonders in Verbindung mit körperlicher Arbeit zu leisten haben, und schließlich bei Frauen, die ununterbrochen ungewohnte große Sorgen um die Durchführung der Ernährung ihrer Familien zu bewältigen haben. Es hat den Anschein, als ob auch heftige seelische Erregungen, Aerger und Kummer vieler Leute einen wesentlichen Anteil an dem Zustandekommen der Unterernährung und ihrer Folgezustände haben. Die medizinische Literatur der beiden letzten Jahre weist noch auf viele andere auffällige Symptome hin, welche im allgemeinen mehr als interessante pathologische Phänomene, denn als Krankheitserscheinungen gedeutet werden können. (Schluß folgt).

Der Verband öffentlicher Lebensversicherungsanstalten in Deutschland.

Nach dem soeben erschienenen Jahresbericht gehörten dem Verband am 31. Dezember 1917 10 Anstalten als Mitglieder an. In den Provinzen Schleswig-Holstein und Hannover haben die Provinziallandtage im März des Jahres 1918 die Errichtung provinzieller Lebensversicherungsanstalten beschlossen. Ferner hat sich der Bezirksverband Cassel durch Beschluß des dortigen Kommunallandtages vom 3. Mai 1918 der zur „Hessen-Nassauischen Lebensversicherungsanstalt" erweiterten bisherigen Nassauischen Lebensversicherungsanstalt als Stiftungskörperschaft angeschlossen, wobei gleichzeitig die Garantie- und Organisationsmittel der erweiterten Anstalt eine namhafte Verstärkung erfuhren. Damit ist nunmehr eine die gesamte Provinz Hessen-Nassau umfassende öffentliche Lebensversicherungsanstalt ins Leben getreten. Im Berichtsjahr hat inzwischen auch die Provinzial-Lebensversicherungsanstalt Brandenburg ihre Tätigkeit auf das bisher vom Verband bearbeitete Gebiet der Stadt Berlin ausgedehnt. Unter diesen Umständen ist die Organisation der öffentlichen Lebensversicherung im Königreich Preußen in dem Sinne abgeschlossen, daß die Pionierarbeit des Verbandes als Direktversicherer ihr natürliches Ende erreicht hat.

Der Antragszugang innerhalb des Verbandes ist gegen das Vorjahr um beinahe 88 Mill. M gestiegen. Wesentlichen Anteil an dieser Steigerung der Werbeerfolge hatte die Einführung der Kriegsanleiheversicherung.

Es wurden in der großen Lebensversicherung und der Volksversicherung während des Berichtsjahres eingereicht:

154,998 Anträge über 111,412,882 M Kapital
und 38,805 „ Jahresrente.

Neu abgeschlossen wurden:

142,335 Versicherungen über 95,984,644 M Rente
und 43,089 „ Jahresrente.

Für den 31. Dezember ergab sich somit ein Versicherungsbestand von

241,805 Versicherungen über 240,810,446 M Kapital
und 175,425 „ Jahresrente.

Der Reinzuwachs des Versicherungsbestandes während des Jahres 1917 beträgt also:

137,625 Versicherungen über 92,089,037 M Kapital
und 28,249 „ Jahresrente.

Bei der Abteilung des Verbandes für den unmittelbaren Betrieb der Lebensversicherung wurden eingereicht:

18,906 Anträge über 9,063,906 M Kapital
und 838 „ Jahresrente.

Am Schluß des Jahres 1917 verbleibt ein Versicherungsbestand von:

34,381 Versicherungen über 21,957,910 M Kapital
und 10,496 „ Jahresrente.

Der Reinzuwachs des Jahres beläuft sich nach

Digitized by Google

Abzug der im Berichtsjahr auf andere öffentlich-rechtliche Lebensversicherungsanstalten übertragenen Versicherungen auf
14,849 Versicherungen über 6,890,645 M Kapital,
während sich eine Reinabnahme von 5,489 „ Jahresrente ergab.

Die Abteilung des Verbandes für den unmittelbaren Betrieb der Lebensversicherung schließt auch im Berichtsjahr infolge der Wirkungen der Kriegsereignisse mit einem Verlust von 137,403 M in der großen Lebensversicherung und von 46,036 M in der kleinen Lebensversicherung ab.

Reisegepäckversicherung.

Unter dieser Ueberschrift veröffentlichten wir in Nr. 42 der „Annalen" einen Aufsatz, der in der Frankf. Zeitung erschienen war. Seitens der „Münchener Rückversicherungs-Gesellschaft" ist nunmehr der Frankfurter nachstehende Zuschrift zugegangen:

„Wir können Ihren Artikel in Nr. 280 nicht unwidersprochen lassen. Es gilt dies zunächst von der Kritik, die sich gegen die Eigenschaft der Europäischen Güter- und Reisegepäck-Versicherungs-Aktiengesellschaft als einer ungarischen Gesellschaft richtet. Die „Europäische" ist eine Gründung unserer Gesellschaft, sie hat sich zuerst eingehend mit dem Problem der Reisegepäckversicherung befaßt und hierbei diejenigen Formen gefunden, die heute allgemein gebräuchlich sind: die Versicherung durch auf die Gepäckscheine aufzuklebende Wertmarken und die Versicherung durch Spezialpolice. Erstere Versicherungsart wurde bisher überhaupt von keiner anderen Gesellschaft angewendet; heute ist diese Markenversicherung auf allen Bahnen in Oesterreich-Ungarn und der Schweiz eingeführt, sodaß schon wegen der Internationalität des Reiseverkehrs und der einschlägigen Regreßfragen keine andere Gesellschaft hierfür in Frage kommen konnte. Die Policenversicherung wird insbesondere in letzter Zeit auch von einer Reihe deutscher Gesellschaften betrieben.

Es ist auch nicht zutreffend, daß die Bahnverwaltung die Bedingungen des Versicherungsvertrages nicht mitgeteilt habe, vielmehr sind die Bedingungen der Markenversicherung aus den an allen Gepäckschaltern angebrachten Bekanntmachungen wie aus den dortselbst erhältlichen Prospekten klar ersichtlich, und auch bei der Policenversicherung wird für einwandfreie Bekanntmachung Sorge getragen werden. Daß die Versicherung mittels Wertmarken nur für die Dauer der Reise des aufgegebenen Gepäckstückes gilt, ergibt sich ohnedies ohne weiteres aus dem Aufkleben auf den Gepäckschein, der ja gegen Aushändignng des Gepäcks wieder abgeliefert werden muß. Die Beanstandung der Gesellschaft als einer ungarischen ist, wir wollen einmal sagen, wenig mitteleuropäisch angesichts der großen Anzahl von deutschen Gesellschaften, die umgekehrt in Oesterreich-Ungarn arbeiten. Von den Aktien der Gesellschaft befand sich von Anfang an und befindet sich heute noch nahezu die Hälfte in deutschem Besitz; so wenig dieser Umstand den Abschluß von Verträgen mit den österreichischen und ungarischen Staatsbahnen gehindert hat, ebenso wenig konnte umgekehrt die Tatsache, daß der Direktionssitz sich in Budapest befindet, bei der ganzen Sachlage für die deutschen Staatsbahnen ein Hindernis sein. Die Verhandlungen über den Vertrag datieren aus der nämlichen Zeit, in welcher die ungarische Staatsbahnverwaltung dem Mitteleuropäischen Reisebureau mit dem Sitze in Berlin sich anschloß."

Haftpflichtversicherung. — Die Beweislast des Versicherten bezüglich der nicht versätzlichen oder grobfahrlässigen Verletzung seiner Vertragspflichten gegen den Versicherer.

(Nachdruck verboten.)

Bei der Haftpflichtversicherung pflegt sich die Versicherungsgesellschaft regelmäßig auszubedingen, daß der Versicherte ihr jede verlangte Auskunft über einen vorgekommenen Haftpflichtfall wahrheitsgemäß erteilen muß, und daß bei vorsätzlicher oder grobfahrlässiger Verletzung dieser Obliegenheit des Versicherten die Gesellschaft von ihrer Ersatzpflicht frei wird. Die Beweislast dafür, daß ihm weder Vorsatz noch grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt, trifft den Versicherten, nicht die Gesellschaft, und es kommt darauf, ob der Gesellschaft durch die Vertragsverletzung ein Nachteil entstanden ist, nicht an. Das spricht das Reichsgericht in der folgenden Entscheidung aus:

Der Fuhrunternehmer S. in Bremen war bei einer Versicherungsgesellschaft in H. gegen Haftpflicht versichert. Am 11. September 1916 erlitt der Händler E. in Bremen bei Besorgung einer Fuhre für S. einen Unfall, der einen Bruch des linken Unterschenkels und eine erhebliche Gesundheitsschädigung zur Folge hatte. Er klagte gegen S. auf Schadensersatz. S. seinerseits erhob dann gegen die Versicherungsgesellschaft, die ihre Ersatzpflicht bestritt, weil S. ihr über den Unfall unrichtige Auskunft erteilt habe, Klage auf Ersatz der an den Verletzten E. zu zahlenden Schadensbeträge.

Während das Landgericht Bremen die Klage abwies, hat das Oberlandesgericht Hamburg die Ersatzpflicht der Beklagten bejaht. Die letztere Entscheidung hob das Reichsgericht auf und verwies die Sache an einen anderen Senat des Oberlandesgerichts zurück. In seinen Entscheidungsgründen führt der höchste Gerichtshof aus: Nach § 11 der Allgemeinen Versicherungsbedingungen der Beklagten ist der Versicherte verpflichtet, der Beklagten jede verlangte Auskunft wahrheitsgemäß zu erteilen, und nach § 15 der Bedingungen ist die Beklagte von der Verpflichtung zur Leistung frei, wenn eine nach dem Eintritt des Versicherungsfalles ihr gegenüber zu erfüllende Obliegenheit verletzt wird, es sei denn, daß die Verletzung dieser Pflicht weder auf Vorsatz noch auf grober Fahrlässigkeit beruht. Danach genügt zur Herbeiführung der Befreiung der Beklagten von ihrer Leistungspflicht die bloße Tatsache, daß der Versicherte sich der Verletzung einer Obliegenheit der erwähnten Art schuldig gemacht hat, und zwar ohne Rücksicht darauf, ob die Beklagte dadurch irgend welchen Nachteil erlitten hat oder nicht; jedoch vermag der Versicherte diesen Erfolg durch den ihm obliegenden

Digitized by Google

Nachweis abzuwenden, daß die Verletzung der Pflicht weder auf Vorsatz noch auf grober Fahrlässigkeit beruht habe. Mit diesen völlig klaren Vertragsbestimmungen hat sich das Oberlandesgericht in Widerspruch gesetzt. Denn es führt aus, es komme in Frage, ob der Kläger die ihm nach dem Vertrage obliegende Pflicht vorsätzlich oder grobfahrlässig verletzt und dadurch den Versicherungsanspruch verwirkt habe; das müsse verneint werden, denn in dem Verhalten des Klägers sei keine Handlung zu erblicken, die die Lage der Beklagten gegenüber dem Verletzten K. erschwert und ihre Interessen irgendwie gefährdet habe. Das kann nicht anders verstanden werden, als daß das Oberlandesgericht hinsichtlich der Frage, ob der Kläger vorsätzlich oder grobfahrlässig gehandelt habe, die Beklagte statt des Klägers für beweispflichtig angesehen und daß es ferner dem Ausbleiben eines die Interessen der Beklagten schädigenden Erfolges statt ausschließlich dem pflichtwidrigen Verhalten des Klägers ausschlaggebende Bedeutung beigemessen habe. Bei der rechtlichen Beurteilung des Verhaltens des Klägers kommt es nur darauf an, ob der Kläger sich eine Pflichtwidrigkeit der in § 11 der Versicherungsbedingungen erwähnten Art hat zu Schulden kommen lassen und hierbei ist, wenn die Frage bejaht wird, dem etwaigen Einwande des Klägers nachzugehen, daß die Pflichtverletzung weder auf Vorsatz noch auf grober Fahrlässigkeit beruht habe. Insbesondere kommt hierbei die Behauptung der Beklagten in Betracht, daß der Kläger ursprünglich der Beklagten angegeben habe, der Verletzte E. habe die Fuhre, bei welcher sich der Unfall ereignet hat, aushilfsweise gegen Lohn besorgt, während er später behauptet hat, es sei aus Gefälligkeit geschehen. Durch diese Behauptung wird dem Kläger die Verletzung der ihm der Beklagten gegenüber obliegenden Pflicht zu wahrheitsgemäßer Auskunftserteilung zur Last gelegt, und es ist, wenn die Behauptung wahr ist, Sache des Klägers, sich durch den Nachweis mangelnden Vorsatzes oder grober Fahrlässigkeit zu entschuldigen, während es darauf, ob die Beklagte durch diese Auskunftserteilung benachteiligt worden ist, nicht entscheidend ankommt. (Aktenz.: VII. 96/18. — 17. 9. 18.)

K. M.-L.

Zur Tagesgeschichte.

Einheitliche deutsche Seeversicherungsbedingungen. Eine der wichtigsten Einnahmequellen der englischen Volkswirtschaft bildete vor dem Kriege das Versicherungsgeschäft. Schon längere Zeit hindurch hatte sich in Unternehmerkreisen die Erkenntnis Bahn gebrochen, daß es dringend notwendig sei, sich hierin vom Auslande unabhängig zu machen. Das konnte aber mit Aussicht auf Erfolg nur versucht werden, wenn es gelang, die vielen bestehenden Verschiedenheiten in den Seeversicherungsbedingungen der deutschen Gesellschaften auszugleichen, um so auch deren Geltendmachung im Auslande zu erleichtern. Das ist jetzt in großzügiger Weise geschehen. Unter der Leitung des stellvertretenden Vorsitzenden der Hamburger Handelskammer Richard C. Krogmann haben im Oktober Beratungen von Vertretern der deutschen Versicherungsgesellschaften, der Versicherungsmakler, der Reedereien, des deutschen Ausfuhrhandels, der Handelskammern usw. in Hamburg stattgefunden, die zu einem befriedigenden Ergebnis geführt haben. Vor allem gelang eine Abgrenzung der Begriffe Seegefahr und Kriegsgefahr. Künftig soll bei einer reinen Seeversicherungspolice die Versicherungs-Gesellschaft nicht haften für einen Schaden, der durch eine überwiegend durch den Krieg veranlaßte Maßnahme einer kriegführenden oder innerhalb sechs Monaten in den Krieg eintretenden Macht verursacht wird, insbesondere nicht für einen Schaden, der dadurch entsteht, daß die versicherte Sache angehalten, aufgebracht, genommen, zurückgehalten angefordert, beschlagnahmt oder durch die aus Anlaß des Krieges gelegten Minen oder infolge anderer Maßnahmen beschädigt oder vernichtet wird. Andererseits aber hat bei einer Versicherung „auch für Kriegsgefahr" der Versicherer auch die Gefahr eines Krieges zu tragen. Er haftet jedoch bei einer Kasko-Versicherung auch in diesem Falle nicht für den Schaden, der dadurch verursacht wird, daß sich Bannware an Bord befindet, es sei denn, daß der Versicherungsnehmer weder wußte noch wissen mußte, daß sich Bannware an Bord befand. Weiterhin steht künftig den Versicherern im Falle einer unrichtigen Bezeichnung des Interesses nur bei gleichzeitiger Erhöhung des Risikos eine Zuschlagsprämie zu, während bei einem späteren Wegfall des Interesses die Versicherungs-Gesellschaften ihres Anspruches auf Zahlung der Prämie zwar nicht verlustig gehen sollen, sich aber bei den Verhandlungen bereit erklärten, diesen Anspruch fallen zu lassen, falls die ausländischen Gesellschaften dies später tun sollten. Endlich darf die Versicherungsgesellschaft eine laufende Versicherung nach Eintritt eines Versicherungsfalles kündigen, ebenso wie den Versicherungsnehmern das Recht eingeräumt werden soll, auf mehrere Jahre abgeschlossene Versicherungen nach Ablauf eines Jahres aufzusagen. Diese Bestimmungen sollen mit dem 1. Januar 1920 in Kraft treten. Der hergestellte Entwurf der neuen einheitlichen Bedingungen wird jetzt noch einmal durchgesehen und dann mit Begründung der am Versicherungsgeschäft interessierten Kreisen übermittelt werden, damit sie sich mit den Einzelheiten vertraut machen können. Eine nationale Pflicht der deutschen Handelswelt ist es, nach Friedensschluß ihre Transportversicherungen nur bei deutschen Versicherungsgesellschaften vorzunehmen.

Rheinisch-Westf. Rückv.-Akt.-Gesellschaft. Die außerordentliche Hauptversammlung der Rheinisch-Westfälischen Rückversicherungs-Aktien-Gesellschaft in M.-Gladbach wurde am 2. November 1918 in dem Geschäftslokale der Gesellschaft abgehalten. Anwesend waren 10 Aktionäre, welche für sich und in Vollmacht 697 Aktien und Stimmen vertraten. Die zur Beratung stehenden Punkte der Tagesordnung als Entlastung der ausscheidenden Mitglieder des Vorstandes, Wahl von Aufsichtsratsmitgliedern und Aenderung des § 26, Absatz 1e der Satzung, wurden wie vorgeschlagen genehmigt.

Digitized by Google

Die Verwaltungsorgane der Gesellschaft bestehen nunmehr aus den folgenden Herren:

Aufsichtsrat:

Fabrikbesitzer Alfred Groen in M.-Gladbach, Vorsitzender;
Fabrikbesitzer Adolf Friedrich Peltzer in M.-Gladbach, erster Stellvertreter;
Kaufmann Friedr. Klauser in M.-Gladbach, zweiter Stellvertreter;
Geheimer Kommerzienrat August Servaes in Düsseldorf;
Geheimer Kommerzienrat Arnold Schoeller, in Firma Leop. Schoeller & Söhne in Düren;
Rechtsanwalt Justizrat Hugo Lamberts in M.-Gladbach;
Geheimer Kommerzienrat Hermann Aust, in Firma Kathreiners Malzkaffee-Fabriken, G. m. b. H., in München;
Geheimer Bergrat Dr. jur. Viktor Weidtmann auf Schloß Rahe bei Aachen;
Kaufmann Alfred Schmölder in Rheydt;
Kaufmann Heinrich Becker in Remscheid;
Kaufmann Alfred Lodde, in Firma G. Gaudig & Blum in Leipzig;
Bankier Alfred Weinschenk, in Firma Baß & Herz in Frankfurt a. M.

Vorstand:

Hermann Schnoy in M.-Gladbach.

Rheinisch-Westfälischer Lloyd. Die außerordentliche Hauptversammlung des Rheinisch-Westfälischen Lloyd, Transport-Versicherungs-Aktien-Gesellschaft in M.-Gladbach wurde am 2. November 1918 in dem Geschäftslokale der Gesellschaft abgehalten. Anwesend waren 10 Aktionäre, welche für sich und in Vollmacht 477 Aktien und Stimmen vertraten. Die zur Beratung stehenden Punkte der Tagesordnung als Entlastung der ausscheidenden Mitglieder des Vorstandes, Wahl von Aufsichtsratsmitgliedern und Aenderung des § 26, Absatz 1e der Satzung, wurden, wie vorgeschlagen, genehmigt.

Die Verwaltungsorgane der Gesellschaft bestehen nunmehr aus den folgenden Herren:

Aufsichtsrat:

Fabrikbesitzer Alfred Groen in M.-Gladbach, Vorsitzender;
Fabrikbesitzer Adolf Friedrich Peltzer in M.-Gladbach, erster Stellvertreter;
Kaufmann Friedr. Klauser in M.-Gladbach, zweiter Stellvertreter;
Geheimer Kommerzienrat August Servaes in Düsseldorf;
Geheimer Kommerzienrat Arnold Schoeller, in Firma Leop. Schoeller & Söhne in Düren;
Rechtsanwalt Justizrat Hugo Lamberts in M.-Gladbach;
Geheimer Kommerzienrat Hermann Aust, in Firma Kathreiners Malzkaffee-Fabriken, G. m. b. H., in München;
Geheimer Bergrat Dr. jur. Viktor Weidtmann auf Schloß Rahe bei Aachen;
Kaufmann Alfred Schmölder in Rheydt;
Kaufmann Heinrich Becker in Remscheid;
Kaufmann Alfred Lodde, in Firma G. Gaudig & Blum in Leipzig;
Bankier Alfred Weinschenk, in Firma Baß & Herz in Frankfurt a. M.

Vorstand:

Hermann Schnoy in M.-Gladbach.

Europäische Güter- und Reisegepäckversicherungs-Aktien-Gesellschaft in Budapest. Unter dem Vorsitze des Magnatenhausmitgliedes Eugen von Rakosi fand am 26. v. M. die zehnte ordentliche Generalversammlung der Europäischen Güter- und Reisegepäckversicherungs-Aktiengesellschaft statt, über die folgende Mitteilung verlautbart wird: „Der Bericht der Direktion, der den namhaften Aufschwung feststellt, den das Geschäft der Gesellschaft genommen hat, wurde mit Befriedigung aufgenommen. Die überaus zahlreichen Schäden, die Bezüge des Personals und die sonstigen Geschäftsspesen erforderten jedoch im abgelaufenen Jahre besonders hohe Aufwendungen. Der Rechnungsabschluß ergibt nach entsprechenden Abschreibungen einen Reingewinn von 101,053 K. Der auf das Geschäftsjahr 1917 bezügliche Kupon der Aktien gelangt ab 1. November laufenden Jahres mit 12 K (6 pCt.) und der Kupon der Anteilscheine mit 42,50 K zur Einlösung, und zwar in Wien bei der Ersten Oesterr. Allgem. Unfallversicherungs-Gesellschaft, in Budapest bei der Gesellschaft oder bei der Ungarischen Allgemeinen Sparkasse-Aktiengesellschaft oder bei der Assicurazioni Generali und in München bei der Münchener Rückversicherungsgesellschaft. Die bisherigen Mitglieder der Direktion Magnatenhausmitglied Eugen von Rakosi, Franz von Csajthay, Friedrich von Csatary, Max von Engel, Dr. Leopold Horvat, Josef Kahane, Wilhelm Kißkalt, Jakob Poor, Emil Regen, Moritz von Ribary, Karl von Thieme und Gustav Weißenstein, ferner die bisherigen Mitglieder des Aufsichtsrates Dr. Michael von Goszthony, Josef von Müller, Dr. Artur Karl Szilagyi wurden wiedergewählt. Präsident von Rakosi brachte zur Kenntnis der Generalversammlung, daß der Reisegepäcks-Versicherungsdienst der Gesellschaft gleichwie dies bereits seit Jahren bei den Bahnen in Oesterreich, in Ungarn und in der Schweiz der Fall ist, nun auch bei den Gepäckabfertigungen aller deutschen Staatseisenbahnverwaltungen eingeführt worden ist. Die Generalversammlung beschloß behufs Unterbringung der Bureaux der Direktion der Gesellschaft für Deutschand das in Berlin, Wilhelmstraße 35, gelegene Haus anzukaufen."

Die heutige Hagelkampagne in Ungarn. Nunmehr läßt es sich, wie die Budapester Volkswirtschaftlichen Blätter berichten, konstatieren, daß das Hagelversicherungsgeschäft des laufenden Jahres günstig abgeschlossen hat. Die ungarischen Versicherungsgesellschaften haben 30,366 Stück Policen über mehr als dreiviertel Milliarden Kronen Kapital ausgestellt; Schadenmeldungen liefen in 6909 Fällen über einen Gesamtbetrag von 61 Millionen Kronen ein. Die Prämieneinnahme bezifferte sich auf 25.3 Millionen Kronen gegen 18.7 Millionen Kronen im Vorjahre, wobei zu bemerken ist, daß die Zahl der ausgefertigten Policen gegen das Vorjahr um 9500 Stück gesunken ist. Der Schadendurch-

Digitized by Google

schnitt beziffert sich mit 20,56 pCt. (in Oesterreich 24 pCt.). Im nachstehenden geben wir eine tabellarische Uebersicht des Hagelgeschäftes, woraus hervorgeht, daß den Löwenanteil die „Erste Ungarische" daran hatte mit 10,017 Policen über 256 Millionen Kronen Kapital und mit einer Prämieneinnahme von 9,103,860 Kronen.

Versicherungs-Gesellschaft	Policen	Vers.-Kapital (Mill. Kr.)	Prämien-Einnahme (Tausend Kr.)
Erste Ungarische	10,017	256	9104
Ungarische Hagel	3,690	132	4300
Meridionale	4,186	155	4175
Ung. Französische	4,295	79	2852
Foncière	1,834	34	1228
Phönix	1,329	39	1356
Donau	1,193	29	718
Wiener Versicherung	522	10	312
Vaterländische	3,300	32	1205

Ueber die Erweiterung ihrer L. E.-U.-Versicherung schreibt die Victoria folgendermaßen:

„Wie wir schon durch Rundschreiben vom 7. August bekannt machten, haben wir uns vielfachen Wünschen entsprechend entschlossen, zur L. E.-U. auf Antrag des Versicherten sowohl zu bestehenden wie zu neuen Versicherungen eine Erweiterung eintreten zu lassen, die wir durch folgenden Nachtrag beurkunden:

„Die Versicherung erstreckt sich auch auf Unfälle, welche die versicherte Person bei Benutzung von Personenaufzügen in Begleitung eines Fahrstuhlführers (Führerin), von Kraftomnibussen sowie Kraftdroschken, die dem öffentlichen Personenverkehr dienen, innerhalb Europas dadurch erleidet, daß dem Fahrstuhl oder Kraftomnibus oder der Kraftdroschke selbst ein Unglück zustößt. Alltägliche Vorgänge, wie Erschütterung des Fahrzeugs auf holprigen Wegen, Schleudern beim Kurvenfahren, Anstoßen beim Umbiegen um Straßenecken und ähnliches gelten nicht als solche Unfälle, falls nicht dem benutzten Fahrzeug selbst dabei ein Unglück zustößt. § 2 der Hauptversicherung findet sinngemäße Anwendung."

§ 2 der Bedingungen schließt solche Personen aus, die berufsmäßig Zug oder Schiff begleiten. Entsprechend sind natürlich von der Erweiterung ausgeschlossen Autoführer und -Schaffner sowie Fahrstuhlführer.

Für die Versicherungserweiterung ist ein Zuschlag von 50 Prozent auf den Beitrag zu leisten, den die sonstige L. E.-U.-Versicherung kostet.

Wie wichtig die L. E.-U.-Versicherung als solche ist, darüber werden wir jetzt gründlich belehrt. So viele und so schwere Eisenbahn- und Straßenbahn-Unglücke wie jetzt haben wir wohl kaum je erlebt. An Anregung zur L. E.-U. fehlt es also wahrlich nicht."

Die dänischen Feuerversicherungsgesellschaften im Jahre 1917. „Forsikringskongressen" veröffentlicht soeben die ersten bekanntgewordenen Resultate aus dem dänischen Feuerversicherungsgeschäft im Jahre 1917. Das vorgenannte Blatt betont, daß infolge der verschiedenartigen Nebenbetätigungen der einzelnen Feuerversicherungsgesellschaften es nicht besonders leicht wurde, exakte Zahlenangaben zu bieten, da die meisten Gesellschaften ihre Tabellen für alle Versicherungszweige summarisch auszugeben pflegen. Von den dänischen Feuerversicherungsanstalten begegnen die vier großen Gesellschaften „Kgl. octr.-alm.-Compani", „Nye Danske", „Nordisk Brand" und die „Gensidige Danmark" ganz besonderem Interesse. Die Gesamtprämieneinnahmen dieser vier Gesellschaften betrugen in 1917: 13,398,972 Kr. brutto und 7,239,881 Kr. netto gegen 10,423,703 Kr. brutto bezw. 5,894,454 Kr. netto in 1916. Sie wiesen also einen ganz bedeutenden Fortschritt auf. Sie verteilen sich folgendermaßen:

	Kr.	Kr. i. V.
Compagniet	722,349	652,914
Danmark	1,282,545	1,177,781
Nye Danske	2,594,052	2,068,742
Nordisk Brand	2,640,936	1,995,097

Die Schadenprozentziffer der Gesellschaften betrug:

Compagniet	40,5	pCt.	gegen	43,7	pCt.	i. V.
Danmark	52,3	„	„	44,3	„	„
Nye Danske	57,1	„	„	54,2	„	„
Nordisk Brand	60,0	„	„	64,7	„	„

Amerikanische Seeversicherung. Im Jahre 1912 vereinnahmten 30 amerikanische Seeversicherungs-Gesellschaften Prämien im Betrage von 20,335,000 Dollar, während ausländische Versicherungsgesellschaften durch amerikanische Vertreter eine Prämieneinnahme von 13,800,000 Dollar hatten. Die vergleichsweisen Ziffern für 1914 und 1916 waren auffallend:

	1914	1916
Amerikanische Seeversicherungsgesellschaften	35	63
Vereinnahmte Prämie für See- und Landversicherungen von amerikan. Gesellschaften $	25,034,000	53,743,000
Ausländische Versicherungsgesellschaften	30	33
Durch amerikanische Vertreter vereinnahmte Prämien der ausländischen Versicherungsgesellschaften $	15,166,000	32,856,000

Die Entwicklung des amerikanischen Seeversicherungsmarktes ist, wie aus den vorstehenden Zahlen hervorgeht, außerordentlich auffallend, doch wird der Rückschlag sicher nicht ausbleiben. Die Prämien bis Ende 1917 befinden sich in stark aufsteigender Linie, aber aller Voraussicht nach hat die Steigerung nunmehr den Höhepunkt überschritten, und die Reaktion hat bereits, wenn auch in kleinem Umfange, eingesetzt. Dieses ist vornehmlich den beschränkten Importen und der Verminderung der Exporte zuzuschreiben, sowohl für eigene als auch für Rechnung der verbündeten Regierungen. Mit dem Ende des Krieges und dem Aufhören der Kriegsversicherung, ausgenommen derjenigen, um die Minengefahr zu decken, wird aus diesem Grunde allein ein starkes Fallen zu beobachten sein, welches zurzeit auf 50—60 pCt. geschätzt werden kann. Inwieweit das Fallen weiter anhalten wird, dürfte von

Digitized by Google

verschiedenen Faktoren abhängen. Aber die Tatsache bleibt, daß ein stark fallender Markt, der sich vornämlich in den Händen von Leuten mit geringerer Vorkriegserfahrung befindet, mit einem erheblichen Prämienrückgang verbunden sein wird. Die Geschichte und allgemeine Vernunft lehren, daß das unmittelbare Resultat das unkluger Konkurrenz und unlohnender Prämien sein wird, und daß einige Jahre nach dem Kriege voraussichtlich eine bedeutende Aenderung des Marktes vorherzusehen ist.

Zwischenscheine der VIII. Kriegsanleihe. Die Zwischenscheine für die 4½ pCtigen Schatzanweisungen der VIII. Kriegsanleihe und für die 4½ pCtigen Schatzanweisungen von 1918 Folge VIII können vom 4. November d. Js. ab in die endgültigen Stücke mit Zinsscheinen umgetauscht werden. — Näheres siehe Anzeige.

Versicherungsbeirat. Die folgenden Herren sind vom 1. 10. ab auf die Dauer von 5 Jahren zu Mitgliedern des Versicherungsbeirats beim Aufsichtsamt für Privatversicherung ernannt worden: das frühere Mitglied des Aufsichtsamts, Regierungsrat a. D. Dr. phil. Hermann Michael, Direktor der Norddeutschen Grund-Kredit-Bank in Weimar; der Generaldirektor der Viktoria, Dr. Richard Utech in Berlin und der Generaldirektor der Perleberger Versicherungs-A.-G. Krause in Perleberg.

Mecklenburgische Lebensversicherungsbank in Schwerin. Die Uebertragung des gesamten Versicherungsbestandes der Deutschen Sterbekasse zu Rostock auf die Mecklenburgische Lebensversicherungs-Bank ist vom Aufsichtsamt genehmigt.

Verband öffentl. Lebensversicherungsanstalten in Deutschland. Das Verschmelzungsübereinkommen mit der Nürnberg-Fürther Sterbekasse ist vom Aufsichtsamt genehmigt.

Deutsche Lebensversicherungsbank in Berlin. Der Aufsichtsrat besteht nun aus den Herren: Siegmund Bodenheimer, Direktor der Bank für Handel und Industrie in Berlin, Vorsitzender, Geh. Regierungsrat Hans von Klitzing, Präsident der Preußischen Central-Bodenkredit-Aktien-Gesellschaft in Berlin, stellvertr. Vorsitzender, Freiherr Fritz von der Goltz, Rittergutsbesitzer in Mertensdorf (Ostpreußen), Jean Andreae, Direktor der Bank für Handel und Industrie in Berlin, Konsul Theodor Lieckfeld in Stettin, Karl Walter, Direktor der Preußischen National-Versicherungs-Gesellschaft in Stettin.

„Germania", in Stettin. Das Aufsichtsamt hat die von der Gesellschaft auf Grund der deutschen Bundesratsverordnung vom 20. Dezember 1917 festgesetzten allgemeinen Bestimmungen über die Wiederherstellung von im Kriege erloschenen oder geminderten Versicherungen genehmigt.

„Union", Aktien-Gesellschaft für See- und Flußversicherungen in Stettin. Die Gesellschaft schlägt umfangreiche Abänderungen des Gesellschaftsvertrages vor. Der Geschäftsbetrieb soll erweitert werden. Ferner soll u. a. die Gesellschaft berechtigt sein, sich an anderen Unternehmungen zu beteiligen. In Zusammenhang damit dürfte ein Antrag auf Kapitalserhöhung um 3,6 Mill. M auf 7,2 Mill. M stehen. Die Verwaltung soll ermächtigt werden, die Einzelheiten der Begebung festzusetzen.

Sterbekasse deutscher Lehrer in Berlin. Die auf den 17. November d. J. einberufene außerordentliche Generalversammlung findet nicht statt.

Freia in Berlin. Der mit der Deutschland, Lebens-Versicherungs-Akt.-Ges. zu Berlin, geschlossene Verschmelzungsvertrag ist vom Aufsichtsamt genehmigt.

Britische Versicherungsfusionen. Die Zusammenschlüsse im britischen Versicherungsgewerbe sind anscheinend noch nicht zum Abschluß gelangt. So wird jetzt gemeldet, daß die Engle, Star and British Dominions Insurance Company, die erst vor wenigen Tagen die British Crown Assurance Corporation in sich aufgenommen hat, sich nunmehr die English and Scottish Law Life Assurance Association angegliedert. Nach dieser Transaktion wird die Gesellschaft Lstr. 16,61 Mill. Activa haben und ihre jährlichen Prämien-Einnahmen werden sich auf Lstr. 3,665,000 stellen. Die jetzt aufgesaugte Gesellschaft besteht seit 1845 und beschränkt sich auf das Lebensversicherungsgeschäft. Sie ist die 7. Gesellschaft, die von der Eagle, Star and British Dominions Company aufgenommen wird.

Verstaatlichung des Lebensversicherungswesens in Holland. Der Finanzminister der Niederlande, Treub, betraute seinerzeit eine Kommission mit der Aufgabe, ein Gutachten über die Frage einer Verstaatlichung des Lebensversicherungswesens abzugeben. In dem nunmehr vorliegenden Gutachten kommt die Kommission zu dem Schlusse, daß die vom Minister angeführte Statistik von 1915 als Grundlage für eine Berechnung der Gewinne der Gesellschaften gar nicht in Frage kommen könne und daß auch sonst die veränderten Zeitverhältnisse diese Grundlage wertlos gemacht hätten. Des Ministers Behauptung, daß in Holland zwei Drittel des Lebensversicherungsgeschäfts in den Händen einheimischer Gesellschaften liegen, während ein Drittel oder noch mehr von ausländischen Gesellschaften betrieben werde, hält nach Ansicht der Kommission gegenüber den Tatsachen nicht stand. Im Jahre 1913 betrug der Anteil des Auslandes am holländischen Versicherungsgeschäft 12 pCt., hingegen ist die Wachsamkeit der holländischen Gesellschaften im Ausland andauernd in gleichmäßigen Wachstum begriffen. Unter diesen Umständen sieht sich die Kommission nicht im Falle, der Verstaatlichung des Versicherungswesens im Lande das Wort zu reden.

Kleine Mitteilungen und Personalien.

— Die „Schweiz" Allg. Versicherungs-Akt.-Ges. teilt mit, daß Herr Subdirektor Mühle infolge Krankheit sich entschlossen habe, nach beinahe zwanzigjähriger Tätigkeit von seiner Stellung zurückzutreten. An seine Stelle tritt der bisherige Prokurist Herr Paul Bollinger.

— Die Schweizerische Rückversicherungsgesellschaft hat die Herren P. Alther, Sekretär der Gesellschaft, J. Gaillond, Vorsteher der Unfallabteilung und A. Hollinger, Vorsteher der Lebensversicherungsabteilung, zu Prokuristen mit Einzelzeichnung ernannt.

Digitized by Google

— „Teutonia" Leipzig. Herr Justizrat Dr. Paul Tscharmann in Leipzig ist infolge Ablebens aus dem Aufsichtsrat der Gesellschaft ausgeschieden.

— Rothenburger Versicherungsanstalt a. G. in Görlitz. Herrn Generaldirektor Winkler wurde das Verdienstkreuz für Kriegshilfe verliehen.

Mit dem Eisernen Kreuz 2. Klasse wurden ausgezeichnet: Herr Christian Oelkers, Beamter der Albingia, Hamburg-Düsseldorfer Versicherungs-Aktien-Gesellschaft in Hamburg, die Herren Silz und Grashoff, Beamte der Freia, Bremen-Hannoversche Lebensversicherungs-Bank Akt.-Ges. in Berlin und Herr Albert von Hayn, Inspektor der Concordia, Cölnische Lebensversicherungs-Gesellschaft in Cöln. Herr von Hayn erhielt auch die Hessische Tapferkeitsmedaille.

— Fürs Vaterland gefallen sind die Herren Max Reese, Beamter der Albingia, Hamburg-Düsseldorfer Versicherungs-Aktien-Gesellschaft und Grashoff, Beamter der Freia, Bremen-Hannoversche Lebensversicherungs-Bank Akt.-Ges. in Berlin.

Bekanntmachung.

Die **Zwischenscheine** für die **4½% Schatzanweisungen der VIII. Kriegsanleihe** und für die **4½% Schatzanweisungen von 1918 Folge VIII** können vom

4. November d. Js. ab

in die endgültigen Stücke mit Zinsscheinen umgetauscht werden.

Der Umtausch findet bei der „**Umtauschstelle für die Kriegsanleihen**", **Berlin W 8, Behrenstraße 22,** statt. Außerdem übernehmen sämtliche Reichsbankanstalten mit Kasseneinrichtung bis zum **15. Juli 1919** die kostenfreie Vermittlung des Umtausches. Nach diesem Zeitpunkt können die Zwischenscheine nur noch unmittelbar bei der „Umtauschstelle für die Kriegsanleihen" in Berlin umgetauscht werden.

Die Zwischenscheine sind mit Verzeichnissen, in die sie nach den Beträgen und innerhalb dieser nach der Nummernfolge geordnet einzutragen sind, während der Vormittagsdienststunden bei den genannten Stellen einzureichen; Formulare zu den Verzeichnissen sind bei allen Reichsbankanstalten erhältlich.

Firmen und Kassen haben die von ihnen eingereichten Zwischenscheine rechts **oberhalb** der Stücknummer mit ihrem Firmenstempel zu versehen.

Mit dem Umtausch der **Zwischenscheine** für die **5% Schuldverschreibungen der VIII. Kriegsanleihe** in die endgültigen Stücke mit Zinsscheinen kann **erst** später begonnen werden; eine besondere Bekanntmachung hierüber folgt alsdann.

Von den Zwischenscheinen **der früheren Kriegsanleihen** ist eine größere Anzahl noch immer nicht in die endgültigen Stücke umgetauscht worden. Die Inhaber werden aufgefordert, diese Zwischenscheine in ihrem eigenen Interesse möglichst bald bei der **„Umtauschstelle für Kriegsanleihen", Berlin W 8, Behrenstraße 22,** zum Umtausch einzureichen.

Berlin, im Oktober 1918.

Reichsbank-Direktorium.

Havenstein. v. Grimm.

Verantwortl. f. d. Schriftleitung: G. Taubert, Leipzig-Schl. — Druck und Verlag: Jüstel & Göttel, Leipzig

Digitized by Google

Leipzig **ANNALEN** 1918

des gesamten

VERSICHERUNGSWESENS.

Erscheint jeden Donnerstag. Abonnementspreis vierteljährlich 9 Mark. Der Preis für einzelne Nummern beträgt 1 Mark.

Redaktion und Expedition: Emilienstraße 21.

Inserate jeder Art werden in der Expedition angenommen, die einspaltige Petitzeile oder deren Raum mit 40 Pf. berechnet.

Nr. 46 Leipzig, den 14. November 1918. 49. Jahrgang

Die Einwirkung der Ernährung, insbesondere der Kriegsernährung, auf die Lebensdauer.

Von Universitätsprof. Dr. med. Albert Albu, Berlin.

(Schluß.)

Was vor allem zu befürchten war; eine durchgängige Herabsetzung der körperlichen Widerstandsfähigkeit gegen alle Schädlichkeiten des Alltagslebens, gegen interkurrente Krankheiten jedweder Art und vor allem gegen Infektionen, das hat sich im allgemeinen bisher nicht ergeben! Nur bei alten Leuten scheint eine größere Hinfälligkeit, schnelleres Hinsiechen und Verfallen öfters als in Friedenszeiten vorzukommen. Sie erliegen leichter zufälligen gelegentlichen Erkrankungen. Die Sterblichkeit der Leute über 60 Jahre hat sich wesentlich erhöht.

Ferner hat die bisherige Statistik der Volkskrankheiten eine Zunahme der Erkrankungen und der Todesfälle an Tuberkulose in nicht unbeträchtlichem Umfange ergeben und zwar am stärksten unter der ärmeren Bevölkerung der Großstädte.

Auch die Kinder und die heranwachsende Jugend haben ja unter der schlechteren und unzureichenden Ernährung zweifellos schwer gelitten, aber bisher keine nachweisbare wesentliche Einbuße an Gesundheit aufzuweisen. Freilich ist die Zeit der Erfahrungen noch viel zu kurz, um behaupten zu können, daß die kommende Generation nicht doch ein Minus an Kraft und Widerstandsfähigkeit zeigen wird. Insbesondere ist das am ehesten für die während des Krieges und in den ersten Jahren darnach geborenen Kinder zu befürchten, welche von schlecht ernährten und geschwächten Eltern erzeugt worden sind und werden.

Den stärksten Einfluß auf Gesundheit und Lebensdauer hat die Kriegsernährung bei den Insassen geschlossener Anstalten, besonders von Gefängnissen, Zuchthäusern, Irren- und Idiotenanstalten gezeitigt: hier haben sich nach zahlreichen, bereits vorliegenden Berichten seit 1915 Morbidität und Mortalität erheblich gesteigert. Herzschwäche und Kreislaufstörungen, Lungenentzündungen und Tuberkulose haben erheblich mehr Opfer gefordert als in Friedenszeiten. In diesen Anstalten ist auch vielfach die sogenannte Oedemkrankheit (Haut- und Höhlenwassersucht ohne nachweisbare Herz- und Nierenerkrankung) mit oft tödlichem Ausgang aufgetreten, die zuerst aus verschiedenen Kriegsgefangenenlagern in größerem Umfange bekannt geworden ist, hie und da auch bei der freien ärmeren Bevölkerung, in größerem Umfange meines Wissens aber bisher nur im Regierungsbezirk Düsseldorf aufgetreten ist. Sie wird von allen Sachverständigen als die Folge unzureichender und einseitiger Ernährung (Kohlrüben als Hauptnahrung im Winter 1916/1917!) angesehen.

Diese verhängnisvollen Wirkungen der Kriegsernährung sind ausschließlich bei solchen Menschen aufgetreten, die auf das rationierte Nahrungsmaß allein für ihre Ernährung angewiesen gewesen sind.

Die große Masse des Volkes aber hat sich

Digitized by Google

mit der längeren Dauer der wirtschaftlichen Lage in immer größerem Umfange Nebenquellen für die Nahrungsbeschaffung zugängig zu machen gewußt, die damit an Quantität die Friedensration noch bei weitem nicht erreicht, an Qualität ihr erheblich nachsteht, aber immerhin doch die meisten dadurch vor schweren Gesundheitsschädigungen bewahrt hat.

Dadurch ist es erreicht worden, daß die Kriegsernährung trotz aller ihrer Mängel einen nachweislich schädlichen Einfluß auf die Lebensdauer des deutschen Volkes in stärkerem Grade nicht ausgeübt hat, nicht einmal mittelbar, insofern sie auch nicht in größerem Umfange Krankheiten ausgelöst hat, die das Leben verkürzen und vernichten.

Die Probe aufs Exempel würde freilich erst beim Ausbruch von ausgedehnten Epidemien ansteckender Krankheiten geliefert werden, welche erfahrungsgemäß starke Ansprüche an die Widerstandsfähigkeit des Menschen, insbesondere in den ärmeren Volksschichten, stellen. Glücklicherweise ist Deutschland während des Krieges bisher von solchen Gefahren verschont geblieben.

Wenn die weitverbreitete Unterernährung des Volkes bisher im allgemeinen keine bösen Folgen gezeitigt hat, so ist das m. E. in erster Reihe darauf zurückzuführen, daß die Ernährung des deutschen Volkes in den letzten Jahrzehnten, dank des großen Wohlstandes, der in Deutschland sich entwickelt hat, eine weit über das eigentliche Bedürfnis hinausgehende außerordentlich günstige und reichliche war, so daß selbst die Angehörigen der arbeitenden und ärmeren Bevölkerungsklassen von ihrem überreichen Vorrat an Nährstoffen im Körper ohne Schaden das Ueberflüssige und Entbehrliche haben hergeben können. Vom früheren Optimum und Maximum der Ernährung sind wir wider Willen zum Maß der unbedingten Notwendigkeit, zum physiologisch zulässigen Minimum gezwungen worden, das der Organismus zur Erhaltung des Gleichgewichts unerbittlich braucht. Nachdem der Körper die überschüssigen, gleichsam im Depot aufgestapelt gewesenen Nährstoffvorräte hergegeben hat, hat er es schnell gelernt, auf das geringere Angebot an Nahrung sich einzustellen, und damit sein Gleichgewicht aufrecht zu erhalten, das zur Ausübung der Körperfunktionen und zur Betätigung der Arbeitskraft genügt. Diese Möglichkeit der schnellen Anpassungsfähigkeit an gänzlich veränderte Lebensverhältnisse ist eine der wenigen tröstlichen Lehren, welche der Krieg uns gebracht hat.

Aus: Zeitschrift für die gesamte Versicherungs-Wissenschaft.

Bericht des Direktoriums der Reichsversicherungsanstalt für Angestellte über das Geschäftsjahr 1917.

Im Jahre 1917 nahm die Behandlung der durch den Krieg geschaffenen besonderen Verhältnisse einen breiten Raum ein. Im Vordergrunde stand die Auslegung der Bundesratsverordnung vom 30. September 1916, die eine außerordentlich praktische Bedeutung erlangt hat. Sie erfaßt, wie das Oberschiedsgericht in Betätigung der Rechtsübung der R. f. A. entschieden hat, nicht nur die Fälle, in denen vor und nach dem Kriege überhaupt keine versicherungspflichtige Tätigkeit in Betracht kommt, sondern auch solche, in denen ein Handarbeiter nur für die Dauer des Krieges in einer Werkmeisterstellung eintritt und nach dem Kriege voraussichtlich wieder zur Handarbeitertätigkeit zurückkehrt. Auch im übrigen sind die hauptsächlichsten Zweifelsfragen aus der Bundesratsverordnung höchstinstanzlich geklärt. Vor allem ist der Begriff der an sich versicherungspflichtigen Beschäftigung im Sinne der Verordnung Gegenstand wiederholter Entscheidung gewesen. Das Oberlandesgericht rechnet in ständiger Rechtsprechung hierunter nicht eine im Ausland ausgeübte Tätigkeit, die nicht tatsächlich versicherungspflichtig war. Ferner hat es eine nach § 7 VG. f. A. versicherungsfreie Tätigkeit unter Ehegatten nicht für an sich versicherungspflichtig erklärt. Dagegen zählt es unter die an sich versicherungspflichtige Beschäftigung auch eine Tätigkeit, die ihrer Art nach unter § 1 a. a. O. fällt, aber wegen Vorliegens der besonderen Voraussetzungen des § 9 a. a. O. (Gewährleistung von Anwartschaften) versicherungsfrei ist. Eine grundlegende neuere Entscheidung hat auch Stellung dazu genommen, unter welchen Voraussetzungen im Sinne der Verordnung voraussichtlich nach dem Kriege keine an sich versicherungspflichtige Beschäftigung ausgeübt wird. Die gesamten wirtschaftlichen und persönlichen Verhältnisse des Angestellten sollen hierbei den Ausschlag geben, sodaß also die einseitig geäußerte Absicht des Versicherten für sich allein noch nicht unter allen Umständen zugrunde zu legen ist.

Auch die Bundesratsverordnung vom 26. August 1915 über die Angestelltenversicherung im Kriege hat noch weitere Zweifel gebracht, die teilweise ebenfalls nunmehr höchstrichterlich entschieden sind. Im Sinne der bisherigen Rechtsübung und im Einklange mit dem Erlasse des preußischen Kriegsministeriums vom 17. Mai 1916

Digitized by Google

erachtet das Oberschiedsgericht die bürgerliche Beschäftigung beurlaubter Militärpersonen als nichtmilitärische Tätigkeit für versicherungspflichtig, sobald die sonstigen Voraussetzungen nach dem VG. f. A. für die Versicherungspflicht gegeben sind. Ebenso gilt nicht als Kriegsdienst die Tätigkeit eines Bauingenieurs, der bei einer Fortifikation auf Privatdienstvertrag gegen einen zwischen 20 und 12 M wechselnden Tagesentgeld beschäftigt ist. Die Entscheidung erklärt, daß unter den Begriff der Kriegsdienste nicht Verrichtungen fallen, die auf der Grundlage des Privatrechts geleistet werden, und daß auch zu den ähnlichen Diensten nicht Tätigkeiten gehören, die auf Grund eines Privatdienstvertrages unentgeltlich geleistet werden.

Eine gesetzliche Erweiterung hat die Bundesratsverordnung durch die Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 2. August 1917 über Angestelltenversicherung während des Krieges erfahren. Sie erstreckt die §§ 1 bis 6 der Bekanntmachung vom 26. August 1915 auf Versicherte, die im gegenwärtigen Krieg irgendeinem mit dem Deutschen Reich verbündeten oder befreundeten Staate Kriegs-, Sanitäts- oder ähnliche Dienste geleistet haben.

Das Gesetz über den Vaterländischen Hilfsdienst vom 5. Dezember 1916 führte zu der Bundesratsverordnung vom 24. Februar 1917 über Versicherung der im Vaterländischen Hilfsdienst Beschäftigten. Dadurch ist zunächst die Anwendung der Vorschriften über die Angestelltenversicherung auch auf alle Beschäftigungen im Sinne des Hilfsdienstgesetzes ausgesprochen. Sie hat weiter für die Versicherungspflicht eine wesentliche Neuerung dadurch gebracht, daß sie in § 17 schlechthin alle im Ausland ausgeübten Tätigkeiten im Vaterländischen Hilfsdienste der Angestelltenversicherung unterstellt, auch wenn sie keine Ausstrahlung eines inländischen Betriebs darstellen. Zur Ausführung der Bekanntmachung sind eine Reihe von Vorschriften des Bundesrats ergangen, die aber nicht auf dem Gebiete der Versicherungspflicht, sondern vorwiegend auf demjenigen der Beitragsleistung liegen.

Die Versicherungspflicht der Zivilgefangenen feindlicher Staatsangehörigkeit wird von der R. f. A. in Uebereinstimmung mit dem Erlasse des Preußischen Kriegsministeriums aus dem Gesichtspunkte der unfreien Beschäftigung verneint. Erst dann greift die Versicherungspflicht ein, wenn solche Personen auf Grund selbstgeschlossener Arbeitsverträge dauernd aus den Zivilgefangenenlagern zur freien Arbeit entlassen und deshalb in den Lagerlisten nicht weitergeführt, auch nicht militärisch bewacht werden, da die Eigenschaft als Zivilgefangener und die Unfreiheit der Beschäftigung dadurch wegfallen.

Deutsche Schutzgebiete gelten hinsichtlich der Frage der Versicherungspflicht als Ausland, wie das Oberschiedsgericht in einer neueren Entscheidung ausdrücklich bestätigt hat. Eine Krankenschwester des Deutschen Frauenvereins vom Roten Kreuz für die Kolonien ist demgemäß während ihrer Beschäftigung in den Deutschen Schutzgebieten nicht für versicherungspflichtig angesehen worden, da auch die Voraussetzungen der vom Oberschiedsgericht auf die Angestelltenversicherung ausgedehnten Ausstrahlungstheorie nicht für gegeben erachtet wurden. Die Beschäftigung von Ausländern, die nur für die Kriegsdauer im Inland eine versicherungspflichtige Beschäftigung übernommen hatten, war in manchen Fällen auf Grund der Bundesratsverordnung vom 30. September 1916 zu verneinen. Als amtliche Vertretung des Reichs oder eines Bundesstaates im Auslande im Sinne des § 3 V. G. f. A. können nach einer Entscheidung des Oberschiedsgerichtes nur solche Stellen angesehen werden, welche das Reich oder einen Bundesstaat im Auslande völkerrechtlich zu vertreten haben.

Unter weiterer Ausarbeitung des bereits in früheren Entscheidungen niedergelegten Grundsatzes, daß bei der Abgrenzung der selbstständigen Gewerbetreibenden von den Angestellten in erster Linie auf die gesamte wirtschaftliche Gestaltung und weniger auf die rechtliche Natur der Vertragsbeziehungen Gewicht zu legen sei, hat das Oberschiedsgericht entschieden, daß der stille Gesellschafter einer offenen Handelsgesellschaft, dem Prokura erteilt ist, dadurch nicht notwendig Angestellter der Gesellschaft wird. In den gleichen Bahnen bewegt sich auch die Rechtsprechung über die Versicherungspflicht der Agenten, die im Berichtsjahre eine weitere grundlegende Entscheidung für die Fälle garantierter Mindestprovision gebracht hat. Darnach reicht die Gewährung einer garantierten Mindestprovision an den Generalagenten einer Versicherungsgesellschaft, wenn auch seine Beziehungen zu der Gesellschaft nach Art eines Handlungsgehilfen geregelt sind, nicht aus, das Verhältnis zu dem eines Handlungsgehilfen zu gestalten, wenn die Gesamtsumme neben den sonstigen schwankenden Einnahmen (Provision) nicht von wesentlicher wirtschaftlicher Bedeutung ist. In vielen Fällen kamen die erwähnten Grundsätze auch für die Regelung der Versicherungspflicht der Pächter von Schankwirtschaften in Betracht. Dabei ist unter anderem der Inhaber einer Militärkantine, der diese auf Grund eines mit dem Pächter geschlossenen Vertrags nach Art eines Unterpächters bewirtschaftet, als selbstständiger Gewerbetreibender angesehen worden, auch wenn er dem Pächter gegenüber gewisse Verpflichtungen, z. B. Reinhaltung der Kantine, Einhaltung einer bestimmten Verkaufszeit, übernommen hat. Die entsprechenden Erwägungen führten auch zur Bejahung der Selbstständigkeit eines sogenannten Kommissionswerkmeisters, der in seinen eignen Räumen für eine Zigarrenfabrik Zigarren herstellt und die dazu erforderlichen Arbeiter annimmt und entläßt, auch wenn sein Betrieb durch einen Vertreter der Firma regelmäßig kontrolliert wird und er während der Dauer des Vertrags für andere Firmen nicht arbeiten darf. Die Selbstständigkeit ist auch für Bezirkshebammen anerkannt worden, und zwar auch dann, wenn ihnen vom Kreise ein verhältnismäßig geringfügiges Mindesteinkommen gewährleistet oder ein verhältnismäßig geringfügiges Gehalt gewährt wird. Die als Einzelbeamte tätigen Fleischbeschauer dagegen, die in einer früheren Entscheidung des Oberschiedsgerichts bereits im Königreich Sachsen als versicherungspflichtige Angestellte erklärt worden, sind auch in Preußen nicht als selbstständige Gewerbetreibende, sondern als Angestellte der

Digitized by Google

örtlichen Polizeiverwaltung der Versicherungspflicht nach § 1 Abs. 2 V.G.f.A. vom Oberschiedsgericht unterworfen worden.

Wie im früheren Geschäftsberichte schon hervorgehoben, hat die Ausarbeitung des Begriffs „Angestellte in leitender Stellung" keine praktische Bedeutung, da regelmäßig die Feststellung ausreicht, daß die untere Grenze gegenüber der handarbeitenden Bevölkerung überschritten wird. Dies hat sich auch im Berichtsjahre wieder bestätigt.

Die schon im vorjährigen Geschäftsberichte mitgeteilte Schwierigkeit der Feststellung der Versicherungspflicht für die verschiedenartigsten Berufe in der Textilindustrie, wie z. B. Stuhlmeister, Spinnmeister, hat auch weiterhin eine Fülle von Entscheidungen und Bescheiden hierüber gebracht. Die Mannigfaltigkeit des praktischen Lebens zeigt gerade hier, daß trotz Aufstellung der großen Richtlinien doch immer noch im Einzelfalle, ohne genaue Feststellung aller tatsächlichen Umstände und ohne Abwägung der Besonderheiten des Einzelfalles, keine Stellungnahme möglich ist und demgemäß die Rechtsübung sich fortgesetzt vor Zweifel gestellt sieht. Die Frage, ob und wann die gehobene Eigenschaft von Krankenkassenangestellten gegeben ist, bildete den Gegenstand mehrfacher Erörterungen. Eine vollständig abschließende Stellung der Instanzen ist noch nicht gegeben.

Die grundsätzliche Stellungnahme des Oberschiedsgerichts zu dem Begriffe der niederen und mechanischen Dienstleistung und zu der Frage, wann eine lediglich mechanische Dienstleistung im Sinne des Gesetzes vorliege, hat die Handhabe zu einer in den Grundzügen feststehenden Rechtsübung gegeben, die auch die Anwendung auf den Einzelfall in feste Bahnen gebracht hat.

Im Berichtsjahre haben die Beteiligten wiederholt durch Eingaben an die R. f. A. versucht, die Versicherungspflicht von Genossenschaftsangestellten, nachdem die Frage bereits die rechtsprechenden Instanzen beschäftigt hatte, unter dem Gesichtspunkte der Handlungsgehilfeneigenschaft nach § 1 Abs. 1 Nr. 3 V. G. f. A. zu erreichen. Sie haben auch eine Aenderung des Gesetzes in diesem Sinne beim Reichstag und Bundesrat angeregt. Nachdem ein Regierungsvertreter im Petitionsausschusse des Reichstags dazu ausgeführt hatte, daß die Frage noch nicht als endgültig durch die Instanzen verneint anzusehen sei, sind erneut Streitverfahren zur Erlangung einer höchstinstanzlichen Entscheidung anhängig gemacht worden, die zur Zeit noch schweben.

Die bisher noch vorhandene Unklarheit über die versicherungsrechtliche Beurteilung der Fachlehrer an Fortbildungsschulen, ist in der Hauptsache beseitigt. Unter Bestätigung der bisherigen Rechtsübung sind vom Oberschiedsgerichte die Handwerksmeister, die an städtischen Fortbildungs- und Fachschulen in Fachklassen Unterricht in dem von ihnen ausgeübten Handwerk erteilen, als Lehrer im Sinne § 1 Abs. 1 Nr. 5 a. a. O. angesehen worden.

Als besonders wichtig ist hier hervorzuheben, daß die Versicherungspflicht der Besatzung von Schiffen sich lediglich nach § 1 Abs. 1 Nr. 6 a. a. O. und nicht etwa hilfsweise auch aus § 1 Abs. 1 Nr. 2 a. a. O. beurteilt. Die versicherungsrechtliche Behandlung des Maschinenpersonals auf Schiffen harrt noch ihrer endgültigen Lösung.

Einfluß des Krieges nach den Ergebnissen der vorläufigen Statistik für 1917.

Die vorläufigen Jahresberichte, die dem Aufsichtsamte erstattet wurden, zeigen im allgemeinen ein wesentlich günstigeres Bild als im Vorjahre. In der großen Lebensversicherung war im Jahre 1916 noch eine Abnahme der Versicherungssumme um 77 Millionen Mark zu verzeichnen. Statt dessen ist 1917 eine Zunahme um 223 Millionen Mark, also gegen 1916 eine Besserung um 300 Millionen Mark eingetreten, also fast um die Hälfte der Zunahme des Bestandes 1913. Die schon 1916 beobachtete Reinzunahme des Versicherungsbestandes bei der Volksversicherung ist 1917 noch stärker gewachsen, und zwar um 135 Millionen gegen nur 12 Millionen Mark im Vorjahre. Die Vermehrung übertraf also sogar den Zuwachs des Jahres 1913 gegen 1912, der 132 Millionen Mark betrug. Auch in der Unfall- und Haftpflichtversicherung ist die rückläufige Bewegung zum Stillstand gekommen. Die Prämieneinnahme zeigte ein Mehr von 5 Millionen statt der vorjährigen Abnahme um 3 Millionen, also eine Besserung von 8 Millionen, während die Zunahme 1913 gegen 1912 nur 6 Millionen Mark betrug. In der Feuer- und Einbruchdiebstahlversicherung war auf der einen Seite ein gewaltiges Anwachsen der Versicherungssummen wegen der allgemeinen Werterhöhung der versicherten Gegenstände mit entsprechendem Anwachsen der Prämien-Einnahme, zu verzeichnen, auf der andern Seite eine starke Erhöhung der Betriebskosten, vor allem aber eine außergewöhnliche Schadenhöhe. In der Feuerversicherung entfiel die Hauptlast der Schäden auf die Schultern der Rückversicherer, während in der Einbruchdiebstahlversicherung bei vielen Gesellschaften die in früheren Jahren gemachten nicht ausgeschütteten Gewinne (stille Reserven) einen gewissen Ausgleich boten. Eine Erschütterung der Unternehmungen ist aber weder bei der Feuer- noch bei der Einbruchdiebstahlversicherung eingetreten.

Familienzuwachsversicherung.

Ueber dieses Problem, das in deutschen Regierungskreisen sowie in maßgebenden Kreisen des Versicherungswesens lebhaft erörtert wird, schreibt der „Pester Lloyd":

„Wenn schon lange vor dem Weltringen die durch den Geburtenrückgang fortschreitende Verminderung der Bevölkerungsziffer das größte Bedenken erregte, so ist das Bestreben, die durch die Kriegsfolgen verminderte Bevölkerungsziffer in absehbarer Zeit wieder auf den normalen Stand zu bringen, zu einer der größten Staatsnotwendigkeiten geworden. Es wurde der Versuch unternommen, durch Einführung einer Mutterschaftsversicherung eine teilweise Abhilfe zu schaffen. Aber weder die in Deutschland auf Kosten des Staates eingeführte Reichswochenhilfe, noch die in Oesterreich von den Krankenkassen zur Auszahlung kommende Wochenhilfe kann hier Wandel schaffen, einerseits

Digitized by Google

weil diese Hilfe zunächst eine materiell beschränkte ist, andererseits weil sie nur den Mitgliedern von Krankenkassen zu gute kommt.. Für die Kosten der weiteren Erziehung und Ausbildung der Kinder ist in keiner Weise gesorgt. Diese soziale Hilfsaktion kann nicht anders gedacht sein, als durch Schaffung einer Familiennachwuchsversicherung, die es sämtlichen Personen aller Berufsklassen, ob verheiratet oder ledig, auch wenn sie keiner Krankenkasse angehören, ermöglicht, die zu erwartende Nachkommenschaft für eine fortlaufende Alimentation bis zur eigenen Erwerbsfähigkeit zu versichern. Die einzuzahlenden möglichst gering bemessenen Prämien sollen je nach Alter und Verdienst abgestuft werden, und die zu versichernden Alimentationsbeträge müssen dementsprechend in jedem Falle der Höhe der gesetzlich bestimmten Alimente entsprechen. Denken wir an das Interesse des Staates an dem Bevölkerungsaufbau, so liegt es klar, daß in dieser Versicherung er vor allem voranzugehen hätte, indem er seine sämtlichen Beamten und Arbeiter zur Versicherung heranzieht. Aehnlich geht Bayern bereits vor, und es besteht beim bayerischen Verkehrsministerium der Plan einer Familienkasse für Kinder und Erziehungsbeiträge mit Beitrittszwang für sämtliche Beamte des Verkehrsministeriums. Dem Staate könnten die Organisationen des Kaufmanns- und Gewerbestandes folgen, und die Industrie für die Arbeiter. Dem Staate bliebe es anheimgestellt, durch einen Aufschlag auf die jährlich von den verschiedenen Assekuranzen eingehobenen Prämiengelder. die mehr als 500 Millionen jährlich betragen, einen Teil der Subvention hereinzubringen und damit auch die Allgemeinheit zu den Kosten des Bevölkerungs-Ausschusses heranzuziehen.

Entwickelung und Lage der englischen Seeversicherung während des Krieges.

Das „Journal of Commerce" enthält einen Rückblick auf die Entwickelung des englischen Seeversicherungsmarktes während des Krieges und einen Ausblick auf seine künftige Gestaltung. Darin heißt es u. a.: Bei Kriegsausbruch war eine Anzahl deutscher Seeversicherungsgesellschaften in England tätig. Sie mußten natürlich ihr Geschäft hier einstellen, und man fand es dann notwendig, den englischen Seeversicherungsmarkt auszubauen, da die wenige Tage nach Kriegsausbruch zur Einführung gelangte staatliche Seeversicherung nicht alle versicherbaren Interessen deckte, sich namentlich auch nicht auf Dampfer von anderer als britischer und belgischer Nationalität erstreckte. Ferner auch, weil nur wenige Einzelversicherer Kriegsrisiken übernahmen. Diese Ausbreitung des Marktes fand 1914 nicht durch Gründung neuer Gesellschaften statt, sondern dadurch, daß ausländische Gesellschaften, und zwar meist neutrale, in England eindrangen. Darunter befanden sich eine schweizerische, eine norwegische und eine dänische Gesellschaft. Ende 1914 nahmen zwei vor dem Kriege gegründete britische Gesellschaften das Seeversicherungsgeschäft auf. Die Zahl der Anstalten, die 1914 die Seeversicherung in England neu aufnahmen, beträgt somit höchstens sechs. Das Jahr 1915 war Zeuge eines weiteren Zustroms ausländischer Gesellschaften auf den englischen Markt, darunter eine Anzahl russischer, skandinavischer und eine französische Anstalt. Außerdem wurden fünf neue britische Gesellschaften errichtet, nämlich: The United British Insurance Co. Ltd., The Atlanta Marine and General Insurance Co. Ltd., The Cattle Traders' Marine Insurance Co. Ltd., The Threadneedle Insurance Co. Co., sämtlich in London, und The Clyde Marine Insurance Co. Ltd. in Glasgow. Das Jahr 1916 zeigte gleichfalls eine erhebliche Ausdehnung des Marktes. Es traten weitere ausländische Gesellschaften in England in Tätigkeit, darunter russische und skandinavische, und auch eine Anzahl neuer englischer Seeversicherungsgesellschaften wurden gegründet, darunter: The Home and Colonial Insurance Co. Ltd, The British and Colonial Insurance Co. Ltd., The London and Hull Maritime Insurance Co. Ltd., The Overseas Marine Insurance Co. Ltd. Die beiden erstgenannten betreiben übrigens kein Geschäft mehr. Im gleichen Jahre nahmen ältere britische Gesellschaften die Seeversicherung auf, darunter: The Century Insurance Co. Ltd. in Edinburgh, The Lancashire and Cheshire Insurance Co. Ltd., The City Equitable Fire Insurance Co. Ltd., The Essex Union Insurance Co. Ltd. 1917 wurde eine große Zahl neuer englischer Gesellschaften errichtet, darunter die folgenden: The Delta Insurance Company, The Eucrate Marine Insurance Co. Ltd., The London Shipping and Marine Insurance Co. Ltd, The Moorgate Insurance Company Ltd., The British Commonwealth Insurance Company Ltd., The Orb Marine Insurance Company Ltd., The Franco-Britisch Marine Insurance Company Ltd., The Britith and South African Insurance Corperation, The Argonaut Marine Insurance Company Ltd. Im Jahre 1917 nahmen von älteren Gesellschaften die Seeversicherung neu auf: The London Guarantee and Accident Insurance Co. Ltd., The London General Marine Insurance Company Ltd. Das Jahr 1918 schließlich zeigte die vielleicht größte Zahl von Neugründungen auf dem Gebiere der Seeversicherung, insbesondere die folgenden: The British and Australasian Insurance Corporation, The Anglo-Marine Insurance Co. Ltd., The British India Marine Insurance Company Ltd., The London Paris Marine Insurance Company Ltd., The General Marine Underwriters' Association Ltd., The International Marine Insurance Company Ltd., The Liverpool Marine Insurance Co. Ltd., The Cleveland Maritime Insurance Company Ltd., The London and Yorkshire Marine Insurance Co. Ltd., The British Isles Marine Insurance Company Ltd. Dazu kommen noch einige andere. Von bestehenden Gesellschaften nahm 1918 die Capital and Counties Insurance Company Ltd. die Seeversicherung auf. Die meisten, wenn nicht sogar alle diese Gesellschaften sind unmittelbar auf dem Versicherungsmarkt tätig, so daß dieser jetzt viel ausgedehnter ist als 1914, während 1917 etwa ein halbes Dutzend russischer Gesellschaften in England Geschäfte betrieben, die jetzt hier nicht mehr tätig sind Nun ist seitens des Blattes wiederholt darauf hingewiesen worden, daß, während im Auslande tätige englische Ge-

Digitized by Google

sellschaften gesetzlich verpflichtet sind, Sicherheiten zu hinterlegen, man in England eine entsprechende Maßregel nicht kennt. Man sollte aber nun daran gehen, eine Staatsaufsicht durchzusetzen, die insbesondere die Hinterlegung von Sicherheiten seitens ausländischer, in in England tätiger Seeversicherungsgesellschaften vorsieht. Außer in Norwegen und in den Vereinigten Staaten ist in Italien, Rußland, Rumänien, Portugal, Schweden, Spanien und der Schweiz für ausländische Seeversicherungsgesellschaften die Hinterlegung mehr oder weniger hoher Sicherheiten üblich. Der Gedanke einer solchen Sicherheitsleistung ist durch und durch gesund; je größer die Sicherheitsleistung, desto größer die Sicherheit für die Polizeinhaber. Auch Frankreich hat im vorigen Jahre ein — allerdings noch nicht in Wirksamkeit getretenes — Gesetz angenommen, das von ausländischen Versicherungsgesellschaften Sicherheitsleistungen in gleicher Höhe fordert wie sie französische Gesellschaften in den Heimatländern jener ausländischen Gesellschaften hinterlegen müssen.

Zur Tagesgeschichte.

Das Staatsmonopol des Feuerversicherung in den Niederlanden. Der Gedanke des Versicherungsmonopols ist vor dem Kriege nicht nur bei uns vielfach erörtert worden, auch in anderen Staaten wie Italien und insbesondere in den Niederlanden, standen diesbezügliche Pläne zur Erörterung. Ueber die Zweckmäßigkeit der Einrichtung des Feuerversicherungsmonopoles gehen die Meinungen auseinander. An sich ist jeder Monopolgedanke, nur wenige Fälle, wie z. B. Eisenbahnen ausgenommen, abzulehnen. Denn er schwächt die Arbeitsfreudigkeit und mehrt die Versuchung zum Mißbrauch der gegebenen Machtfülle. Die Befürwortung eines neuen Monopoles hat sich deshalb vor allem nach den Kräften zu richten, die sie treiben. Der Geldbedarf der Regierung wird zum Beispiel in Deutschland ohne Zweifel nach dem Kriege so umfangreich sein, daß wir gezwungen sein werden, Finanzmonopole einzuführen, das heißt solche Monopole, die einen möglichst glänzenden finanziellen Ertrag sichern. Es ist nun die Frage, ob das Feuerversicherungsmonopol zu der Gattung der Finanzmonopole gehört. Der bekannte Steuerversicherungstechniker A. F. Breendenbeek stellt dies in seiner Arbeit. „Das Staatsmonopol der Feuerversicherung in den Niederlanden" in Abrede. (International Verlagshaus Amsterdam) Der Verfasser wendet sich insbesondere gegen den holländischen Finanzminister Treub, den Befürworter der Verstaatlichung der Lebens- und Feuerversicherung. Er begründet seine ablehnende Haltung unter anderem damit, daß Handel und Industrie nicht genügend Deckung bei der Monopolanstalt finden können. Die holländischen Gesellschaften reichten auf keinen Fall auch nur annähernd aus. Die ausländischen Gesellschaften haben wegen der großen Ausdehnung ihres Gesamtgeschäftes meist ein bedeutend besseres Beamtenpersonal als die holländischen, die wegen ihres kleinen Arbeitsfeldes nicht in der Lage wären, so große Opfer zu bringen. Die Kosten würden nicht geringer werden, denn Staatsbeamte arbeiteten erfahrungsgemäß nie billiger als Privatbeamte. Wer sollte die kleinen Werber ersetzen, die heute die Acquisition nebenher betreiben würden?

Geplantes Versicherungsmonopol in Frankreich. Ein im Namen des Ausschusses für Versicherung und soziale Fürsorge der französischen Kammer zugegangener Gesetzentwurf sieht nach der „Information" die Gründung eines nationalen Versicherungsamtes und die Monopolisierung der Lebens-, Feuer-, Unfall-, Diebstahls- und Transportversicherung vor und zwar ohne Entschädigung (?) der bestehenden Gesellschaften, deren Portefeuille an den Staat zugleich mit den versicherungstechnischen Reserven übergehen soll.

Verstaatlichung der Kreditversicherung in England. Die englische Regierung hat während des Krieges eine Reihe neuer Organisationen geschaffen, um der Kaufmannschaft nach Friedensschluß ganz besondere Exporterleichterungen zu sichern und den englischen Außenhandel, der durch den Krieg stark gelitten hat, wieder in Gang zu bringen. Auf Veranlassung der englischen Regierung ist die British Trade-Corporation durch Finanzleute zu dem Zwecke errichtet worden, um das englische Exportwesen zu unterstützen. Dieser Gesellschaft hat sich vor kurzem die Exceß Insurance Company in London angegliedert. Die letztere ist eine der bestorganisierten Kreditversicherungsgesellschaften, die in England bestehen, und hat ihr Arbeitsgebiet auch auf das Ueberseegeschäft ausgedehnt. Die Trade-Corporation will nun den englischen Exporteuren dadurch neue Geschäftsmöglichkeiten eröffnen, daß sie ihnen die Kreditversicherung zu Bedingungen verschafft, wie sie bisher nicht möglich gewesen sind. Denn beide Gesellschaften, sowohl die Exceß Insurance Company als auch die British Trade Corporation, wollen keine nennenswerten Dividenden abwerfen, sondern bloß eine bescheidene Verzinsung des angelegten Kapitals ermöglichen. Der englische Exporteur soll dadurch in die Lage versetzt werden, bei seinen Abschlüssen selbst nur ein sehr geringes Risiko zu tragen, während das Hauptrisiko unter bestimmten Modalitäten von der von der englischen Regierung geschaffenen Organisation übernommen wird.

Kriegsgewinn und Altersversicherung. Der Regierungsrat des Kantons St. Gallen beantragt dem Großen Rate, die Hälfte des kantonalen Anteils an der eidgenössischen Kriegsgewinnsteuer dem allgemeinen Versicherungsfonds zur Gründung einer kantonalen Alters- und Invalidenversicherung zuzuwenden.

Schadenersatz bei Fliegerschäden. Eine wichtige Auskunft in der Frage des Schadenersatzes bei Fliegerschäden hat der Vorsitzende des Solinger Haus- und Grundbesitzervereins vom Staatssekretär des Innern erhalten. Er hatte im Hinblick auf die bekannte Erklärung der Kriegsamtstelle Koblenz beim Staatssekretär angefragt, ob es zum Ersatz von Fliegerschäden noch eines Reichsgesetzes bedürfe, ob es richtig sei, daß kein Rechtsanspruch auf Ersatz bestehe und ob der Abschluß besonderer Versicherungen notwendig sei? Der Staatssekretär hat jetzt geantwortet, daß die Veröffentlichung der Kriegsamtstelle Koblenz sich nicht deckt

Digitized by Google

mit der Auffassung der Regierung. Das Reich werde jeden Fliegersachschaden ersetzen. Infolgedessen sei eine besondere Versicherung nicht notwendig. Offen sei noch die Frage der Entschädigung bei persönlichen Schäden. Hierüber schweben noch Verhandlungen.

Günstige Lage des russischen Privatversicherungswesens. Ein englischer Versicherungsfachmann berichtet im „Lloyd List" über die günstigen Eindrücke, die er bei einem Besuch in Rußland von der Lage des dortigen Privatversicherungswesens erhalten hat. Er unternahm die Reise im Auftrage einer Gruppe russischer, in England vertretener Versicherungsgesellschaften, und war höchst überrascht, als er bei Ankunft in Petersburg und Moskau gewahr wurde, daß die russischen Versicherungsanstalten ihr Geschäft ungehindert durch Bolschewisten-Maßregeln betrieben. Der einzige Geschäftszweig, der der „Kontrolle" der Bolschewisten entgangen ist, ist das Versicherungswesen; die Erklärung dafür liegt in der Tatsache, daß gerade gegenwärtig die Dienste der Privatversicherung, von deren Wohlergehen das Interesse von Millionen Russen und von Tausenden öffentlicher Einrichtungen abhängt, von größter Bedeutung sind. Deshalb wagten die Bolschewisten es nicht, an die Versicherung Hand anzulegen. Selbst die sogenannte Verstaatlichung der russischen Banken beeinträchtigte das Versicherungsgeschäft nicht, da den Versicherungsgesellschaften alle Kapitalien unberührt belassen wurden, sodaß sie ihren Betrieb aufrechterhalten und fortsetzen konnten. Freilich ist ihr Geschäft jetzt recht riskant, und die Prämien sind noch beträchtlicher gestiegen als die Risiken, allein ungeachtet der zurzeit noch herrschenden unsicheren Verhältnisse ist auf eine günstige Entwickelung des Geschäfts zu hoffen. Die Gesellschaften arbeiten jetzt einträchtig zusammen, und dies kommt dem ganzen Geschäft zu gute. Das Seeversicherungsgeschäft hat natürlich stark abgenommen, aber umsomehr haben Feuer-, Lebens-, Binnentransport- und andere Arten Versicherung sich ausgebreitet. Die Bolschewisten machen von der Privatversicherung in erheblichem Umfange Gebrauch, und die russischen Versicherungsfachleute sehen der Zukunft voll Vertrauen entgegen. Die Zeit, als die russischen Gesellschaften bei deutschen Anstalten Rückversicherung nahmen, ist aber vorüber, jetzt bemühen sich die Russen in England, Amerika und Frankreich Rückdeckung zu erhalten.

Zum Begriff des Einbruchdiebstahls im Sinn der allgemeinen Versicherungsbedingungen. Einem gegen Einbruchdiebstahl Versicherten war aus dem verschlossenen mittels Nachschlüssels geöffneten Kleiderschrank ein Gegenstand gestohlen worden. Die Gesellschaft hielt sich nicht für ersatzpflichtig, weil ein Einbruch in den Raum des Gebäudes, auf das sich die Versicherung erstreckte, nicht vorliege. Nach den Allgemeinen Versicherungsbedingungen sei der Versicherungsfall nur gegeben, wenn die Diebe durch Einbruch oder unter Eröffnung von Türen mittels Nachschlüssels oder ähnlicher Werkzeuge in die Versicherungsräumlichkeiten gelangt seien. Allgemeine Voraussetzung sei zunächst, ob ein Verschluß der Versicherungsräumlichkeiten vorgelegen habe und durch Anwendung von Gewalt oder falscher Schlüssel und ähnlicher Werkzeuge überwunden worden sei, um den Dieben den Zugang in jene Räume zu verschaffen. Demgegenüber vertrat das Amt den Standpunkt, daß der Tatbestand der Allgemeinen Versicherungsbedingungen insofern erfüllt werde, als der Diebstahl dadurch bewirkt worden sei, daß zur Eröffnung des im Innern des Gebäudes befindlichen Behältnisses ein falscher Schlüssel angewendet worden wäre. Daß der Dieb durch Einbruch oder unter Eröffnung von Türen mittels falschen Schlüssels in die Versicherungsräumlichkeiten Eintritt erlangt habe, werde in Uebereinstimmung mit § 243 Nr. 3 des Reichsstrafgesetzbuches von den Allgemeinen Versicherungsbedingungen nicht verlangt. Die Versicherungsbedingungen stellten verschiedene Sonderfälle auf, die den „Verschluß der Versicherungsräumlichkeit" begrifflich nicht zur allgemeinen Voraussetzung hätten. Zu diesen Fällen gehöre der übrigens auch ein besonderes Verbrechen bildende Tatbestand der „Eröffnung" der im Innern des Gebäudes befindlichen Türe durch falsche Schlüssel." Die Gesellschaft hat daraufhin ihre Verpflichtung zum Schadenersatz anerkannt.

Lebensversicherung verbunden mit Unfallversicherung. Die Teutonia versendet folgendes Rundschreiben: Der Gedanke, die Unfallversicherung mit der Lebensversicherung in zweckmäßiger Form zu verbinden, beschäftigt schon lange die Versicherungswelt. Es unterliegt keinem Zweifel, daß eine derartige Kombination einem fühlbaren praktischen Bedürfnis entspricht, da beide Versicherungen sich zum Teil decken, zum Teil ergänzen. Dies tritt besonders deutlich in die Erscheinung bei dem Abschluß einer Lebensversicherung mit Beitragsbefreiung und Rentengewährung im Invaliditätsfalle. Hier wird eine ausreichende Versorgung ohne weiteres auch für den Tod oder die Invalidität durch Unfall gewährt, sodaß nur noch eine Ergänzung für vorübergehende Arbeitsunfähigkeit durch Unfall nötig erscheint. Eine solche Versicherung allein wurde aber bisher von keiner Gesellschaft geboten. Die Teutonia, Versicherungsaktiengesellschaft in Leipzig, hat sich entschlossen, durch Einführung ihrer neuen Allgemeinen Vorsorge-Unfallversicherung bei vorübergehender Arbeitsunfähigkeit diesem Bedürfnis abzuhelfen. Ihre Lebensversicherten sind also nicht genötigt, eine Unfallversicherung auch gegen Tod oder Invalidität zu nehmen. Sie können die entsprechende Prämie sparen und sich gegen eine sehr mäßige Zuschlagsprämie gegen alle Unfälle mit vorübergehender Erwerbsunfähigkeit decken, wobei natürlich auch schwere Unfälle, die dauernde Invalidität zu Folge haben, insoweit einbezogen sind, als die Entschädigung höchstens für ein Jahr bedingungsgemäß gezahlt wird. Die Unfallversicherung wird im allgemeinen nur im Anschluß an eine bestehende oder gleichzeitig abzuschließende Lebensversicherung gewährt und zwar sowohl für eine Lebensversicherung mit oder auch ohne Beitragsbefreiung und Rentenzahlung im Invaliditätsfalle. Die zu beantragende tägliche Entschädigung soll nicht mehr als 1 pCt. der Lebensversicherung

Digitized by Google

betragen. Neben oder an Stelle der täglichen Entschädigung können gegen eine geringe Prämie auch die Kosten der ärztlichen Behandlung bis zu 1000 M pro Jahr mit versichert werden. Diese gelten dann wie 5 M tägliche Entschädigung, d. h. sie ensprechen einer Lebensversicherungssumme von 5000 M. Auf Wunsch kann die Unfallversicherung auch mit Prämien-Rückgewähr abgeschlossen werden.

Glas-Versicherungs-A.-G. Halensia in Hamburg. In der Generalversammlung, in der ein Aktienkapital von 99,000 M mit 99 Aktien vertreten war, wurden die Gewinn- und Verlustrechnung sowie der Bericht des Liquidators genehmigt und dem Liquidator und Aufsichtsrat Entlastung erteilt. Die satzungsgemäß ausscheidenden Mitglieder des Aufsichtsrats, die Herren Direktor Dr. Oster, Direktor G. Wendt und L. Mathey-Doret, wurden durch Zuruf wiedergewählt.

Aus dem Konzern der Münchener Rückversicherungsgesellschaft. Die Europäische Güter- und Reisegepäckversicherungs-A.-G. in Budapest erzielte einen Reingewinn von 101,053 Kr. (i. V. 20,741 Kr.) und verteilt 6 pCt. Dividende (= 12 Kr.) auf die Aktie und 42,50 Kr. auf die Anteilscheine. Die bisherigen Mitglieder der Direktion, darunter Wilhelm Kißkalt und Karl v. Thieme, wurden wiedergewählt. Der Reisegepäcksversicherungsdienst der Gesellschaft ist nun auch bei den Gepäcksabfertigungen aller deutschen Staatseisenbahnverwaltungen eingeführt. Behufs Unterbringung der Bureaus der Direktion der Gesellschaft für Deutschland wird in Berlin ein Haus angekauft.

Württembergische Feuerversicherung a. G. in Stuttgart. Vorläufige Geschäftsergebnisse im September 1918: Versicherungssumme: Erhöhung 76,432,176 M Gesamtbetrag Ende September 1918 4,300,956,661 M (Vorjahr 3,217,648,514 M). Prämien im Monat September 971,725 M, vom 1. Januar bis Ende September 1918 9,284,575 M (Vorjahr 709,153 M bezw. 6,563,485 M). Brandschäden 105,530 M bezw. 1,621,666 Mark (Vorjahr 78,798 M bezw. 1.713,787 M).

Die Berner Rückvers. Ges. in Bern beantragt vom Verlustsaldo von 2,272,183 Frs., mit dem die Gewinn- und Verlustrechnung abschließt, 1 Mill. Frs. abzuschreiben und den Rest auf neue Rechnung vorzutragen.

Erste Ungarische Allg. Assekuranz. Die Erste Ungarische Allgemeine Assekuranzgesellschaft hat dem Nationalrat im eigenen wie im Namen der ihrem Konzern angehörenden Institute ihren Anschluß angemeldet.

Die Fusionen der britischen Versicherungsgesellschaften dauern fort. Nunmehr hat die Eagle, Star, and British Dominions Insurance Cy., die erst ganz kürzlich die British Crown Assurance Corp. in sich aufgenommen hatte, sich mit der English and Scottish Law Life Assurance Association vereinigt. Nach diesen Verschmelzungen verfügt die Gesellschaft über Aktiven von 16,61 Mill. £, und die jährlichen Prämieneinnahmen werden sich auf 3,665,000 £ stellen. Die British Crown Assurance Corp. bestand seit 1845 als reine Lebensversicherungsgesellschaft.

Transportversicherung in Oesterreich. Der Verband der in Oesterreich-Ungarn das Transportversicherungsgeschäft betreibenden Gesellschaften teilt mit, daß mit Rücksicht auf die gegenwärtigen Verhältnisse und infolge der Aufhebung der postalischen Verordnungen hinsichtlich der Haftung der Postverwaltung die Versicherung von Postsendungen bis auf weiteres eingestellt werden mußte. Dagegen können Eisenbahn- und Donauversicherungen gegen Elementarschäden jedoch unter Ausschluß aller Schäden infolge politischer Unruhen, Plünderung, Brandschatzung, Sabotage usw., fallweise geleistet werden.

Ermäßigung der Seeversicherungsgebühren. In Holland sind nach dem Berl. Lokalanzeiger, die Prämien für Sicherung gegen Seegefahren einschließlich der U-Boot-Gefahren um 25 bis 50 pCt. ermäßigt worden.

Kleine Mitteilungen und Personalien.

— Fürs Vaterland gefallen ist Herr Friedel Brandt, Beamter der Berlinischen Lebensversicherungs-Gesellschaft „Alte Berlinische“ in Berlin.

Germania zu Stettin

Lebens-Versicherungs-Aktien-Gesellschaft.

Geschäftszweige:

Lebens-, Invaliditäts-, Aussteuer-, Leibrenten-, Unfall- u. Haftpflicht-Versicherung.

Kriegsversicherung für Todes- und Invaliditätsfall.

Bisherige Leistungen an Versicherte:
838 3/10 Millionen Mark.

Gewinnreserven der Versicherten:
46 Millionen Mark.

Dividende an die mit Gewinnanteil Versicherten nach dem Rechnungsabschluß für 1916 **prozentual** ebenso hoch wie **vor** Ausbruch des Krieges.

Neue sehr praktische und vorteilhafte Tarife in der Kapitalversicherung.

verantwortl. f. d. Schriftleitung: G. Taubert, Leipzig-Schl. — Druck und Verlag: Jüstel & Göttel, Leipzig

Digitized by Google

Leipzig **ANNALEN** 1918

des gesamten

VERSICHERUNGSWESENS.

Erscheint jeden Donnerstag. Abonnementspreis vierteljährlich 9 Mark. Der Preis für einzelne Nummern beträgt 1 Mark.

Redaktion und Expedition: Emilienstraße 21.

Inserate jeder Art werden in der Expedition angenommen, die einspaltige Petitzeile oder deren Raum mit 40 Pf. berechnet.

Nr. 47 Leipzig, den 21. November 1918. 49. Jahrgang

Der Eigen-Versicherungsvertrag und der Versicherungsvertrag zu Gunsten Dritter.

Von Dr. Werneburg, Rechtsanwalt, Köln a. Rh.

Ein Eigenversicherungsvertrag liegt vor, wenn der Versicherungsnehmer sein Interesse an dem Eintritt oder Nichteintritt eines zukünftigen ungewissen Ereignisses in seinem eigenen Interesse versichert. Dagegen liegt ein Versicherungsvertrag zugunsten eines Dritten vor, wenn der Versicherungsnehmer nicht sein eigenes Interesse, sondern das Interesse dieses Dritten an dem Eintritt oder Nichteintritt eines zukünftigen Ereignisses versichert. Praktische Anwendung finden diese Verträge zu Gunsten eines Dritten namentlich im Handelsverkehr, so wenn der Frachtführer die Güter zu Gunsten des Absenders oder des Empfängers gegen Transportgefahr versichert, aber auch in anderer Beziehung, so namentlich bei der Lebensversicherung, wenn hierbei das Interesse eines Dritten, zum Beispiel der Ehefrau oder der Erben des Versicherungsnehmers versichert wird.

Ueber die Wirkungen eines solchen Versicherungsvertrages zu Gunsten eines Dritten enthält das V.V.G. keine Bestimmungen, vielmehr ist in dieser Hinsicht das B.G.B. allein maßgebend. Der in Betracht kommende § 328 B.G.B. bestimmt nämlich: Durch Vertrag kann eine Leistung an einen Dritten mit der Wirkung bedungen werden, daß der Dritte unmittelbar das Recht erwirbt, die Leistung zu fordern. In Ermangelung einer besonderen Bestimmung ist aus den Umständen, insbesondere dem Zweck des Vertrags, zu entnehmen, ob der Dritte das Recht erwerben, ob das Recht des Dritten sofort oder nur unter gewissen Voraussetzungen entstehen und ob den Vertragschließenden das Recht vorbehalten sein soll, das Recht des Dritten ohne dessen Zustimmung aufzuheben oder zu ändern. (Absatz 2). Eine gesetzliche Auslegungsregel, die also nur in Zweifelfällen Platz greift, für den Rechtserwerb des Dritten aus diesem Vertrage zwischen dem Versprechenden – hier dem Versicherer – und dem Versprechungsempfänger – hier dem Versicherungsempfänger – gibt dann speziell für die Lebensversicherung der § 330 B.G.B. Wird nämlich in einem solchen oder einem Leibrentenvertrag die Zahlung der Versicherungssumme (oder der Leibrente) an einen Dritten bedungen, so ist nach dieser Gesetzesvorschrift im Zweifel anzunehmen, daß der Dritte unmittelbar das Recht erwerben soll, die Leistung zu fordern, also die Zahlung der Versicherungssumme von dem Versicherer. In Betracht kommt ferner noch für das Gebiet der Lebensversicherung auf den Todesfall des Versicherungsnehmers die Bestimmung des § 331 B.G.B. Soll nach dem Inhalt dieses Versicherungsvertrages die Leistung an den Dritten, beispielsweise an die Ehefrau des Versicherungsnehmers, erfolgen, so erwirbt nach dieser Vorschrift der Dritte das Recht auf die Leistung – Zahlung der Versicherungssumme – mit dem Tode des Versicherungsnehmers. (vgl. ferner Absatz 2 dieser Bestimmung und § 323).

Digitized by Google

Es kann nun der Fall eintreten, daß der Anspruch auf Zahlung der Versicherungssumme aus einem Eigenversicherungsvertrag mit demjenigen aus einem Versicherungsvertrag zu Gunsten eines Dritten zusammentrifft, so z. B., wenn A sich bei einem Versicherer X gegen Unfall, der haftende Betriebsunternehmer B (Eisenbahn und dergleichen) sich gegen Haftpflicht bei einem Versicherer Y versichert hatte und A nunmehr einen Unfall erleidet. Weitere Beispiele hierfür sind folgende: A hatte sich gegen Außendiebstähle bei dem Versicherer X, der Hotelwirt B gegen Haftpflicht bei dem Versicherer Y versichert und es werden nunmehr dem A in dem Hotel des B eingebrachte Sachen entwendet. Nach Ehrenberg (Versicherungsrecht Bd. 1 S. 302) liegen in solchen Fällen sogenannte Koinzidenzinteressen vor; es sind dies nach ihm solche Interessen, „bei denen zwar verschiedene Interessen vorhanden sind, aber nur ein einziger Schaden möglich ist, indem durch dasselbe Ereignis die eine Person einen unmittelbaren Schaden erleidet, die andere Person aber zum Ersatz dieses Schadens genötigt wird." Beide dieser Interessen sind nach ihm selbständig versicherbar. In seinen rechtlichen Folgerungen kommt dann Ehrenberg zu dem Resultat, daß schließlich derjenige Versicherer den Schaden zu tragen hat, dessen Versicherter ihn zu tragen haben würde, wenn überhaupt keine Versicherung dieser Koinzidenzinteressen stattgefunden haben würde. Angewendet auf die zuvor erwähnten Beispiele würde dies also ergeben, daß der Versicherer Y schließlich den Schaden zu tragen hätte, da dessen Versicherter, der Betriebsunternehmer B oder der Hotelwirt B diesen Schaden zu tragen haben würde, wenn überhaupt keine Versicherung dieser beiden Koinzideninteressen stattgefunden hätte: Es entsteht die Frage, ob und inwieweit diese Ansicht Ehrenbergs nach dem Gesetz begründet ist.

Zunächst steht fest, daß eine derartige Versicherung verschiedener Interessen mit einem einheitlichen und einzigen-identischen Schaden nach geltendem Recht zulässig ist. Denn daß der Fall der Doppelversicherung hier nicht vorliegt, ist ohne weiteres ersichtlich, denn bei dieser ist dasselbe Interesse an demselben Gegenstand gegen dieselbe Gefahr von dem Versicherungsnehmer bei mehreren Versicherern in der Art versichert worden, daß die Versicherungssummen insgesamt den Versicherungswert übersteigen, während bei der Versicherung zu Gunsten eines Dritten und der Eigenversicherung, auch wenn sie zusammentreffen, die Versicherung verschiedener Interessen vorliegt, wie ausgeführt wurde.

(Fortsetzung folgt.)

Berichtigung.

Die in Nr. 41 unserer Zeitschrift unter „Transportversicherungsverband" gebrachte Notiz bezieht sich auf den in der Hauptversammlung des „Deutschen Transport-Versicherungsvereins" gefaßten Beschluß. Durch die am 23. Mai 1914 erfolgte Gründung eines deutschen Zweigvereins des Internationalen Transport-Versicherungs-Verbands unter dem Namen „Deutscher Transport-Versicherungs-Verein" wurde die Behandlung sämtlicher rein deutscher Angelegenheiten auf dem Gebiete der Transport-Versicherung vom vorgenannten Verein übernommen.

Unfälle „im mobilen Militärdienste."

Nach den geltenden Versicherungsbedingungen sind Unfälle „durch Kriegsereignisse" und Unfälle „im mobilen Militär- oder Seedienste" von der Versicherung ausgeschlossen. Nach dem Wortlaute sind Zweifel darüber möglich, ob der Ausdruck „Unfälle im mobilen Militärdienst" den Wegfall des Versicherungsschutzes auch dann zur Folge hat, wenn der Unfall mit dem mobilen Militärdienst in keinem ursächlichen Zusammenhange stand, zum Beispiel bei „Unfällen des täglichen Lebens". Hierüber war seither unter den Versicherungs-Gesellschaften keine Uebereinstimmung zu erzielen. Während eine Reihe von Gesellschaften den Standpunkt vertrat, daß sich der Ausschluß auf alle Unfälle während des mobilen Heeresdienstes schlechthin ohne Rücksicht auf den ursächlichen Zusammenhang erstrecke, legten andere Gesellschaften die Bedingungen dahin aus, daß die Ausschlußbestimmung nur beim Vorliegen eines ursächlichen Zusammenhanges zwischem dem mobilen Dienste und dem Unfallereignis anzuwenden sei. Da es sich hier um eine reine Auslegungsfrage handelt, hat das Aufsichtsamt davon abgesehen, in dieser Frage ausdrücklich Stellung zu nehmen und in einem Beschwerdefalle anheimgegeben, die Frage durch das ordentliche Gericht entscheiden zu lassen. Gerichtliche Entscheidungen waren bis dahin dem Aufsichtsamte nicht bekannt geworden. Nunmehr hat das Reichsgericht Gelegenheit gehabt, zu dieser Frage Stellung zu nehmen. Es handelt sich um den folgenden Tatbestand.

Der zu einem mobilen Truppenteil eingezogene Versicherte war auf Urlaub nach Hause gekommnn und gleich nach seiner Rückkehr dadurch verunglückt, daß sein sechs-

Digitized by Google

jähriges Söhnchen mit einem auf den Tisch gelegten Revolver spielte, dieser sich entlud und den Vater tödlich verletzte.

Das Reichsgericht hat die Revision der beklagten Gesellschaft gegen das verurteilende Erkenntnis des Berufungsgerichts zurückgewiesen und in der Begründung ausgeführt, daß das Erfordernis der Ursächlichkeit, das sich bei Unfällen durch Kriegsereignisse und bürgerliche Unruhen aus dem vorangestellten Ausdrucke „durch" zwingend ergebe, auch für Unfälle „im mobilen Militärdienste" gelten müsse. Das Reichsgericht erkennt an, daß ein ursächlicher Zusammenhang zwischen dem mobilen Dienste und dem Unfalle zwar insofern vorliege als der Versicherte nur durch jenen Dienst zu der Waffe gekommen sei, die seinen Tod herbeiführte. Dieses reiche jedoch nicht aus, die Beklagte von ihrer Entschädigungspflicht zu befreien, die Ausschlußbestimmung könne vielmehr nur Platz greifen, wenn der mobile Militärdienst die unmittelbare Ursache für den Eintritt des Unfallereignisses bilde. Unter Unfällen im mobilen Militärdienste seien daher solche Unfälle zu verstehen, „die sachlich und örtlich innerhalb des besonderen Gefahrenbereichs des mobilen Militärdienstes eintreten und in dem Dienste ihre unmittelbare Ursache finden". Treffend sei hierfür die Bezeichnung „Dienstunfall". Dazu gehöre der vorliegende Unfall nicht.

Nachdem durch frühere Urteile bereits in der Rechtsprechung anerkannt worden war, daß die Einberufung zu einem immobilen Truppenteil auf Grund des Mobilmachungsbefehls die Unfallversicherung der Einberufenen keineswegs ohne weiteres zum „Ruhen" bringe, steht nach dem oben erwähnten Urteile des Reichsgerichts nunmehr auch darüber hinaus noch fest, daß auch für die zum mobilen Heeresdienst eingezogenen Versicherten der Unfallversicherer die Gefahr in erheblichem Umfange noch weiter trägt, und zur Außerkraftsetzung der Versicherung daher eine besondere Vereinbarung der Vertragsteile notwendig ist.

Ueber die künftige Regelung der Unfallversicherung im Heeresdienste zu Friedens- und Kriegszeiten ist zwischen dem Aufsichtsamt und dem Ausschusse der dem Unfallversicherungsverband angehörenden Gesellschaften grundsätzliche Uebereinstimmung erzielt worden. Gleichzeitig haben die Gesellschaften eine grundlegende Aenderung der Allgemeinen Versicherungsbedingungen für die Unfallversicherung ins Auge gefaßt. Die Verhandlungen hierüber sind noch nicht abgeschlossen.

Kriegsschäden in der Viehversicherung.

Vom Bundesrate sind im Laufe des Krieges Verordnungen erlassen, welche die Zuteilung des den Haustieren zuzumessenden Futters betreffen. Infolge der hiernach notwendigen Beschränkungeen in der Ernährung der Tiere soll sich häufig bei versicherten Tierbeständen eine erhebliche Abnahme des Ernährungszustandes, die teilweise zu einer völligen Entkräftung und schließlich zum Tode der Tiere führte, gezeigt haben. Einzelne Versicherungsgesellschaften lehnten die von den Versicherungsnehmern in solchen Fällen erhobenen Ersatzansprüche ab, indem sie sich auf § 117 Ziffer 2 des Versicherungsgesetzes oder die entsprechenden Bestimmungen ihrer allgemeinen Versicherungsbedingungen beriefen, nach welchen die Versicherung den Schaden nicht umfaßt, der durch Maßregeln verursacht wird, die im Kriege oder nach der Erklärung des Kriegszustandes von einem militärischen Befehlshaber angeordnet worden sind.

Das Aufsichtsamt konnte den von den Gesellschaften eingenommenen Standpunkt nicht teilen, denn die auf Grund der Anordnungen des Bundesrats erlassenen behördlichen Vorschriften sind nicht als von einem militärischen Befehlshaber angeordnete anzusehen, wie dies auch schon wiederholt durch gerichtliche Entscheidungen zum Ausdruck gebracht wurde. Selbst wenn die Versicherungsbedingungen an Stelle der Vorschriften des § 117 Abs. 2 V. V. G. nur die allgemein gehaltene Bestimmung enthalten, daß für Schäden, die infolge des Krieges entstanden sind, eine Entschädigung nicht gewährt wird, kann es sich nur um solche Schäden handeln, welche durch unmittelbare Folgen kriegerischer Ereignisse verursacht worden sind.

Einige Gesellschaften glaubten die durch die Futtereinschränkung entstandene höhere Gefahr dadurch aus dem Bereich ihrer Entschädigungspflicht ausschließen zu können, daß sie dem Versicherungsvertrag eine Klausel beifügten, nach der die Gesellschaft für Schäden infolge von Unterernährung oder Ueberanstrengung nicht haftet. Die Anwendung einer solchen Klausel konnte jedoch von Aufsichtswegen nicht gutgeheißen werden, weil bei dem allgemein gehaltenen Wortlaute schließlich jeder Entschädigungsanspruch von der Gesellschaft abgelehnt werden kann, so lange der Zustand der tatsächlichen Unterernährung besteht; auch ist in den Bestimmungen über die Verwirkung der Entschädigung ein genügender Schutz der Gesellschaft vorgesehen.

In Verfolg der über diese Fragen im Aufsichtsamt eingeleiteten Verhandlungen erklärten die Gesellschaften, der Auffassung des Amtes entsprechend, den § 117 Ziffer 2 V. V. G. oder ähnlich lautende Bestimmungen der Allgemeinen Versicherungsbedingungen in Fällen, in denen der Schaden auf mangelhafte Ernährung infolge der behördlichen Vorschriften über die Futterzuteilung zurückzuführen ist, nicht anwenden zu wollen.

Einfluß des ausländischen Valutastandes auf den Zahlungsverkehr der Versicherungsgesellschaften.

(Nach dem Geschäftsbericht des Kaiserl. Aufsichtsamts für Privatversicherung).

Das fortdauernde Ansteigen des Kurses ausländischer Zahlungsmittel, das im Jahre 1917 zu beobachten war, veranlaßte das Kaiserliche Aufsichtsamt für Privatversicherung Maßnahmen zum Schutze derjenigen Versicherten zu ergreifen, welche die ihnen obliegenden Prämien vertragsgemäß in ausländischer Währung zu entrichten haben. Nur wenige ausländische Gesellschaften hatten sich aus eigenem Antriebe dazu entschlossen, die ihnen im Inlande zu zahlenden Prämien während der ganzen Dauer des Krieges nach einem festen, dem Friedenskurs angenäherten Umrechnungssatze zu erheben. Die Mehrzahl, namentlich der feindlichen

Digitized by Google

Gesellschaften, berechneten die Prämien dagegen nach dem jeweiligen Tageskurse, den sie sich von Fall zu Fall von ihren Bankverbindungen aufgeben ließen. Nachdem sich das Amt anfänglich darauf beschränkt hatte, den Gesellschaften zur Pflicht zu machen, die gleichen Umrechnungssätze, die sie bei der Einforderung der Prämien zugrunde legten, auch ihrerseits bei den zu leistenden Auszahlungen anzuwenden, zeigte sehr bald eine Reihe von Beschwerden, daß mit dieser Maßnahme nicht allen berechtigten Wünschen der deutschen Versicherten entsprochen war. Nur wenige der Versicherten, die jetzt vielleicht jahrelang die hohen Prämiensätze entrichten müssen, kommen in die Lage, auch ihrerseits bei Eintritt des Versicherungsfalles den erheblichen Kursunterschied zu ihren Gunsten auszunutzen. Die Aussicht auf derartige Gewinne ist wegen der im Ausland erlassenen Moratorien und Zahlungsverbote sogar bei den zurzeit fällig werdenden Versicherungsansprüchen dann durchaus unsicher, wenn als Schuldner eine dem feindlichen Ausland angehörige Gesellschaft in Betracht kommt, deren inländische Niederlassungen während des Krieges eine Zahlung auf im Ausland abgeschlossene Verträge mangels hinreichender Mittel grundsätzlich ablehnen oder wenigstens dann verweigern, wenn nicht sämtliche Unterlagen zur Nachprüfung der angemeldeten Versicherungsansprüche im Inlande zur Stelle sind. Wiederholte Verhandlungen, die über diese unsichere Rechtslage deutscher Versicherter mit den Hauptbevollmächtigten und Aufsichtspersonen der hauptsächlich in Betracht kommenden Gesellschaften gepflogen wurden, führten zum Erlasse des Rundschreibens vom 12. Februar 1918. In ihm wird die Umrechnung der Prämien nach dem jeweiligen Tageskurse nur für solche Fälle als angemessen bezeichnet, in denen der Zahlungsverkehr zwischen der Gesellschaft und ihren Versicherten während des Krieges ein gegenseitiger ist. Für diejenigen Fälle dagegen, in denen sich die hiesigen Niederlassungen während des Krieges einseitig darauf beschränken, die fälligen Prämien ihrer Versicherten entgegenzunehmen, ohne bei Fälligkeit selbst zu leisten, wird den Gesellschaften der Abschluß einer Vereinbarung nahegelegt, nach der sie für die gegenwärtigen, gegebenenfalls auch rückwirkend für die früheren Prämienzahlungen die Umrechnungen zum regelmäßigen Friedenssatze mit der Maßgabe zulassen, daß auch die von ihnen später zu zahlende Versicherungssumme nach dem gleichen Kurse umgerechnet wird. Sollten derartige Vereinbarungen im einzelnen Falle nicht zustande kommen, so dürfe von den Gesellschaften wenigstens erwartet werden, daß sie den Versicherten, wie es teilweise schon geschehen sei, anbieten, ihnen die Entrichtung der Prämienzahlungen durch Beleihung der Versicherungsscheine in der entsprechenden Währung nach Möglichkeit zu erleichtern.

Sämtliche feindliche Gesellschaften, denen dieses Rundschreiben übersandt worden ist, haben sich dem Amte gegenüber bereit erklärt, die darin gezogenen Richtlinien fortan zu befolgen. Eine Rückzahlung der auf die Vergangenheit entfallenden Kursunterschiede wurde dagegen nirgends in Aussicht gestellt, auch nicht von derjenigen Gesellschaft, die während der Zeit der Berechnung jener hohen Prämiensätze Zahlungen auf im Ausland abgeschlossenen Versicherungen überhaupt nicht geleistet hatte. Hier wurde aber ein billiger Ausgleich dadurch geschaffen, daß der Hauptbevollmächtigte den Berechtigten ausdrücklich zusicherte, die inzwischen fällig gewordenen Ansprüche später nach Maßgabe der am Fälligkeitstage herrschenden Tageskurse zu befriedigen.

Ein Versicherter, dessen Vertrag bei einer dem feindlichen Ausland angehörigen Gesellschaft im Ausland abgeschlossen und vertragsmäßig im Ausland in fremder Währung zu erfüllen war, begehrte von der inländischen Niederlassung des Versicherers die Beleihung des Versicherungsscheines in deutscher Währung. Hierbei wurde verlangt, daß die Darlehnssumme bei der Hingabe nach dem gegenwärtigen hohen Kurse der ausländischen Valuta berechnet werde, die Rückzahlung dagegen, nach dem später bestehenden — voraussichtlich geringeren — Preisstande zulässig sein sollte. Das Amt hat dieses Verlangen für ungerechtfertigt erachtet, und dem Versicherten entgegengehalten, daß der Erfüllungsort seines Vertrages außerhalb Deutschlands gelegen sei. Wenn die Gesellschaft ihm trotzdem das Darlehn im Inlande gewähre, so erscheine es angemessen, daß derselbe Betrag, den sie jetzt dafür aufwende, ihr später bei der Rückgabe oder Verrechnung des Darlehns wieder gutgebracht werde. Anderenfalls würde sie bei sinkendem Kurse des ausländischen Geldes einen ungerechtfertigten Verlust erleiden, wie sie sich bei einer etwaigen weiteren Steigerung unzulässigerweise bereichern würde.

Deutscher Glasversicherungs-Verband.

Der Verband hielt am 29. Oktober zu Frankfurt a. M. erstmals seit Kriegsbeginn eine Generalversammlung ab, zu der, zwecks Mitberatung einer Anzahl, die Interessen der Gesamtheit aller das Glasversicherungsgeschäft betreibenden Gesellschaften ernst berührenden Fragen, auch die bis dahin dem Verbande nicht angehörenden Gesellschaften eingeladen waren. Von den in Betracht kommenden 24 Verbands- und Außerverbands-Gesellschaften waren anwesend bezw. durch Vollmacht vertreten: von 15 Verbands-Gesellschaften 12, von 9 Außerverbands-Gesellschaften 5 Gesellschaften. Sämtliche vertretenen Außerverbands-Gesellschaften erklärten in der Versammlung ihren Beitritt und da eine weitere Außerverbands-Gesellschaft bereits vorher ihre Bereitwilligkeit zum Beitritt unter Voraussetzungen ausgesprochen hatte, die in der Versammlung ihre Erfüllung fanden, zählt der Verband gegenwärtig 21 Gesellschaften.

Unter den Verhandlungs-Gegenständen war es die Frage der Einführung eines obligatorischen Tarifs und in Verbindung damit die Inkraftsetzung des kurz vor Kriegsbeginn, am 25. Mai 1914 beschlossenen Statuts und der bestätigten Verbandsbeschlüsse (Ausführungsbestimmungen), sowie die Frage einer eventuellen Neufassung der allgemeinen Versicherungs-Bedingungen, welche das Hauptinteresse in Anspruch nahmen.

Es wurde beschlossen, den — entsprechend der andauernden Steigerung der Glaspreise erhöhten — Tarif nebst den Ausführungsbestimmungen mit obligato-

Digitized by Google

rischer Wirkung für alle Verbands-Gesellschaften mit dem 1. Dezember 1918 in Kraft zu setzen und die neuen Satzungen mit Beginn des neuen Kalenderjahres am 1. Januar 1919 in Kraft treten zu lassen, zu welchem Zeitpunkte man hofft, die Eintragung des Verbandes in das Vereinsregister bewirken und die Errichtung des Verbandssekretariats in Berlin in die Wege leiten zu können.

Während der Uebergangsperiode wird die Oberrheinische Versicherungs-Gesellschaft in Mannheim, welche 18 Jahre lang als Geschäftsstelle des Verbandes dessen Geschäfte leitete, solche noch weiter führen.

Zur Prüfung neu aufgestellter Allgemeinen Versicherungsbedingungen wurde eine aus 5 Gesellschaften („Brandenburger", „Frankfurter Allgemeine", „Hammonia", „Oberrheinische", „Oldenburger") bestehende Kommission eingesetzt, der auch die Prüfung und Umarbeitung des jetzt gültigen Prämientarifs hinsichtlich seiner sich mit den Jahren als notwendig erwiesen habenden eingehenderen Spezialisierung überwiesen wurde. Der Kommission wurde auch die Ausarbeitung eines Regulativs zum Abschluß von Empfehlungsverträgen übertragen.

Der bisher 5 Mitglieder umfassende Ausschuß wurde auf 7 Mitglieder erweitert und besteht zurzeit aus den Herren: Direktor Bothe („Nord-Deutsche"), Generaldirektor Dr. Burghoff („Hammonia"), Direktor Haußmann („Schlesische"), Direktor, Kommerzienrat Reifarth („Oldenburger"), Direktor Schumacher („Frankfurter"), Generaldirektor, Kommerzienrat O. Sternberg („Oberrheinische") und Generaldirektor Thinius („Brandenburger").

Zu Rechnungsprüfern wurden: der „Nordstern", Feuerversicherungs-Aktien-Gesellschaft und die „Union", Allgemeine Versicherungs-Aktien-Gesellschaft und zu Ersatz-Gesellschaften die Brandenburger Spiegelglas-Versicherungs-Aktien-Gesellschaft und der „Deutsche Lloyd", Transport-Versicherungs-Aktien-Gesellschaft berufen.

Wettbewerbsklage gegen den Direktor einer öffentlich-rechtlichen Versicherungsanstalt.

(Nachdruck verboten.)

In einer Entscheidung vom 15. Oktober 1915 hat das Reichsgericht festgestellt, daß eine Klage wegen unlauteren Wettbewerbs, die eine private Versicherung gegen die Schlesische Provinzial-Lebensversicherungs-Anstalt wegen der Verbreitung von Flugblättern erhoben hatte, zulässig sei. In dem folgenden Rechtsstreit hat nun das Reichsgericht eine solche Klage auch dann für zulässig erklärt, wenn sie sich nicht gegen die öffentliche Anstalt, sondern deren Direktor persönlich richtet.

Auf Betreiben des Generallandschaftsdirektors der Ostpreußischen Landschaft, Geheimrat Kapp, wurde von der letzteren im Jahre 1910 eine Lebensversicherungsanstalt gegründet. Diese erhielt ein Kuratorium, dem Kapp vorstand. Alljährlich mußte ein Verwaltungsbericht an den Generallandtag erstattet werden, den Kapp zu unterschreiben hatte. In dem Bericht von 1912/13 fanden sich nun folgende, gegen die (sozialdemokratische) Versicherungsaktiengesellschaft „Volksfürsorge" in Hamburg gerichtete Sätze: „Die „Volksfürsorge" prüft jeden Hypothekenschuldner auf seine Zugehörigkeit zur sozialdemokratischen Partei. Wer es wagen sollte, bei den Wahlen eine andere Stimme als für die Sozialdemokraten abzugeben, muß bei dem bekannten Terrorismus in diesen Kreisen damit rechnen, daß ihm die Hypothek sofort gekündigt wird". Mit ihren großen Kapitalien ist die „Volksfürsorge" bestrebt, ihre Freunde zu belohnen und die Widersacher zu bestrafen". In diesen Bemerkungen erblickte die „Volksfürsorge" einen unlauteren Wettbewerb, und zwar umsoweher, als sie in Herrn Kapp seit langem einen tatkräftigen Gegner, der die Ostpreußische Lebensversicherungs-Anstalt zu ihrer Bekämpfung gegründet hatte, erblickte. Sie erhob Klage gegen ihn auf Unterlassung der Verbreitung der bezeichneten Sätze. Kapp wandte die Unzulässigkeit des Rechtsweges ein. Er machte geltend, daß die Versicherungsanstalt mit landesherrlicher Genehmigung gegründet, mithin eine juristische Person öffentlich-rechtlichen Charakters sei; ihren Beamten seien mittelbare Staatsbeamte. Es wurde von der Regierung der Konflikt erhoben, vom Oberverwaltungsgericht in dessen abgelehnt, da es sich hier um zukünftige Handlungen drehe, die verboten werden sollten, das Konfliktgesetz aber nur den Beamten wegen schon begangener Amtshandlungen in Schutz nehmen wolle. Landgericht und Oberlandesgericht Königsberg ließen ebenfalls den ordentlichen Rechtsweg zu, letzteres aus den nachstehenden Gründen:

Zweifellos ist die Errichtung der Versicherungsanstalt durch einen Akt der Staatshoheit geschehen. Damit ist jedoch nicht gesagt, daß man alle Rechtsgeschäfte dieser Anstalt ebenfalls Akte der Staatshoheit seien. Darauf kommt es aber an. Gewiß ist die Anstalt des Beklagten an der Erfüllung staatlicher Aufgaben tätig; anderseits ist sie aber auch am Erwerbsleben beteiligt, wie jede andere Versicherungsgesellschaft. Sie beruht wie jede solche Gesellschaft auf privatkapitalistischer Grundlage. Selbst wenn man die Herausgabe des Berichts als einen Hoheitsakt betrachten wollte, könnte er dies doch nur soweit sein, als der Beklagte sich hierbei in den gesetzlichen Schranken gehalten hätte. Das soll aber gerade untersucht werden.

Dieses Urteil wurde von dem Beklagten mit der Revision angefochten, vom Reichsgericht indessen mit Entscheidung vom 1. Oktober 1918 bestätigt. (Aktenzeichen II. 145/18). Dr. jur. C. Kl.

Unfall einer Straßenpassantin durch einen von einem Speicher herabgeworfenen Sack — Schadenshaftung des Geschäftsherrn.

(Nachdruck verboten.)

Daß beim Herabwerfen von Säcken von Böden und Speichern auf die Straße mit Rücksicht auf die vorübergehenden Personen ganz besondere Vorsicht beobachtet werden muß, liegt auf der Hand. Der Geschäftsherr, der das Herabwerfen vornehmen läßt, muß, zumal wenn er sich selbst bei der Arbeit beteiligt, unbedingt dafür

Digitized by Google

sorgen, daß die gefährdete Straßenstelle abgesperrt wird; er muß dabei auch mit der Möglichkeit rechnen, daß ein Sack vorzeitig herabgeworfen werden oder durch ungeschickte Hantierung herabfallen kann. Der folgende Schadensprozeß kann in dieser Beziehung zur Warnung dienen.

Am 29. Juli 1914 hatte der Fabrikbesitzer P. in E. drei seiner Arbeiter beauftragt, von dem im zweiten Stock seines Geschäftshauses befindlichen Boden 70 bis 80 kg schwere gefüllte Säcke auf die Straße herabzuwerfen, wo sie auf einer auf dem Fußweg aufgestellten Wage gewogen werden sollten. Die Arbeiter hatten die Säcke oben an der Bodenluke bereit gelegt; sie sollten auf ein Zeichen des P. herabgeworfen werden. Während P. unten noch an der Wage beschäftigt war, bekam ein Sack, der von den Arbeitern bereits zum Abwerfen angefaßt worden war, das Uebergewicht; die Arbeiter konnten den Sack nicht mehr halten, er fiel auf die Straße herab und traf unglücklicherweise ein gerade unten vorübergehendes Fräulein C. Wegen der dabei erlittenen schweren Verletzung nimmt Frl. C. mit der vorliegenden Klage außer dem einen der beteiligten Arbeiter auch den Geschäftsherrn P. selbst auf Schadensersatz in Anspruch, weil er nicht für Absperrung der gefährdeten Straßenstelle gesorgt habe.

Landgericht und Oberlandesgericht Stuttgart haben der Klage stattgegeben und den Beklagten verurteilt, der Klägerin außer rund 6200 Mark bereits entstandenen Schaden bis zum Jahre 1919 eine jährliche Rente von 3300 Mark, von da ab bis zum 65. Lebensjahre der Klägerin jährlich 2000 Mark Rente zu zahlen. Zur Begründung führt das Oberlandesgericht aus: Den Beklagten P. trifft der Vorwurf der Fahrlässigkeit. Bei der Gefährlichkeit der Arbeit mußte er, ehe er überhaupt die Arbeiter zum Herabwerfen der Säcke auf den Boden schickte, für genügende Absperrungsmaßregeln sorgen. Das hat er nicht getan. Er mußte damit rechnen, daß die Arbeiter vorzeitig mit dem Vorbringen der Säcke an die Bodenluke beginnen könnten und er mußte auch ein plötzliches ungewolltes Herabfallen eines Sackes in Rechnung ziehen. Der Beklagte hätte auch die Klägerin, die er, wie er selbst angibt, gesehen, sie aber nicht beachtet hat, vor dem Vorübergehen auf dem Bürgersteige warnen müssen. Die bloße Aufstellung der Wage auf dem Gehwege genügte nicht, um Vorübergehende auf die drohende Gefahr aufmerksam zu machen. Deshalb liegt auch ein eigenes Verschulden der Klägerin selbst nicht vor, wenn sie trotz der auf dem Gehweg befindlichen Wage nicht auswich, sondern auf dem Bürgersteig weiterging. Denn sie konnte aus dem Vorhandensein der Wage nicht schließen, daß vom Boden des Hauses schwere Säcke herabgeworfen werden sollten.

Das Reichsgericht hat dieses Urteil bestätigt und die von dem Beklagten eingelegte Revision zurückgewiesen. (Aktenzeichen: VI. 193/18. — Urteil des Reichsgerichts vom 14. November 1918.) K. M.-L.

Unfall beim In-Bewegung-setzen von Eisenbahnwagen durch spielende Kinder — keine Schadenhaftung der Bahn.

(Nachdruck verboten.)

Wenn stillstehende Eisenbahnwagen auf einem Baugleis von Unbefugten, z. B. von spielenden Kindern, in Bewegung gesetzt werden und sich dabei ein Unfall ereignet, so ist das, wie das Reichsgericht in einem kürzlich entschiedenen Streitfalle angenommen hat, kein Betriebsunfall im Sinne des Reichshaftpflichtgesetzes. Für die Schadenersatzpflicht der Bahn kann deshalb nur in Frage kommen, ob etwa ein von ihr zu vertretendes Verschulden ihrer Organe inbezug auf Absperrung oder Ueberwachung des Standortes der Eisenbahnwagen vorliegt, wobei andererseits auch zu erwägen ist, ob nicht eigene Fahrlässigkeit des Verletzten anzunehmen ist. Es handelte sich bei dem vorliegenden interessanten Streitfall um folgendes:

Anläßlich eines im Frühjahr 1916 vorgenommenen Erweiterungsbaues der Gleisanlagen des Breslauer Odertorbahnhofes standen auf einem in der Nähe der verlängerten Niedergasse angelegten Gleis längere Zeit 6 zur Beförderung von Baumaterial dienende Eisenbahnwagen. Am Nachmittag des 28. März 1916 war eine Anzahl Jungens von der Straße die etwa 1 m hohe Rampe zu den Wagen hinaufgeklettert und machten sich an diesen zu schaffen; sie haben einen Wagen losgekuppelt und in Bewegung gesetzt. Dabei ist einem der Knaben, dem damals 8½ Jahr alten Sohn des im Felde stehenden Arbeiters W., von dem rollenden Wagen ein Bein zerquetscht worden, sodaß es abgenommen werden mußte. Die Mutter des Kindes klagt nun für sich und ihren Sohn im vorliegenden Prozeß gegen den Preußischen Eisenbahnfiskus auf Schadensersatz.

Während das Landgericht Breslau den Beklagten verurteilte, hat das Oberlandesgericht Breslau die Klage abgewiesen. In seinen Entscheidungsgründen führt das Oberlandesgericht aus: Das Reichshaftpflichtgesetz ist auf den vorliegenden Fall nicht anwendbar, da es sich hier nicht um einen Betriebsunfall handelt. Denn die Eisenbahnwagen haben außerhalb jedes Betriebes gestanden; sie sind durch Unbefugte in Bewegung gesetzt worden; irgend ein charakteristisches Merkmal der dem Eisenbahnbetrieb eigentümlichen Gefährlichkeit ist nicht vorhanden. Auch ein Verschulden der Organe des Beklagten ist zu verneinen. Das Gleis liegt etwa 28 m von der Straße entfernt auf einem etwa 1 m höheren Gelände. Es war damit als Eisenbahngleis jedermann erkennbar. Gegen das Betreten des Bahngeländes durch Unbefugte brauchte deshalb der Beklagte keine besonderen Schutzmaßnahmen zu treffen. Eine leichte Umzäunung würde zwecklos gewesen sein, weil diese die Kinder am Hinüberklettern nicht gehindert haben würde; und eine festere Einfriedigung würde zu kostspielig gewesen sein. Das Stehenlassen der Wagen auf dem Gleis am Prellbock hatte an sich nichts Gefährliches. Die Organe des Beklagten brauchten nicht damit zu rechnen, daß sich Kinder an den schweren zusammengekuppelten Wagen vergreifen würden. Tagsüber hatte der Schachtmeister

Digitized by Google

der Baufirma die Aufsicht über die Baustelle, nachts war ein Wächter bestellt. Der Unfall trug sich zu, als der Schachtmeister mit seinen Arbeitern gerade an einer entfernteren Stelle beschäftigt war. Aber selbst wenn man ein gewisses Verschulden der Organe des Beklagten annehmen wollte, so würde dies doch gegenüber dem groben eigenen Verschulden des verletzten Knaben nicht in Betracht kommen können. Der Kläger besaß die zur Erkenntnis der Gefährlichkeit seines Tuns erforderliche Einsicht; er ist ein geistig gut entwickelter Knabe. Er mußte dann aber erkennen, daß ihm durch sein Tun, das Loskuppeln und Fortrollen der Wagen, große Gefahr drohte. Auch die mitklagende Mutter des Knaben trifft der Vorwurf einer Fahrlässigkeit: sie hatte schon vor dem Unfall gesehen, daß sich Kinder auf dem Bahngelände an den dort stehenden Wagen zu schaffen machten, und sie hätte deshalb ihren Sohn warnen müssen, sich daran zu beteiligen.

Ohne Erfolg versuchten es hiergegen die Kläger mit dem Rechtsmittel der Revision: das Reichsgericht hat das Urteil des Oberlandesgerichts bestätigt und die Revision zurückgewiesen. (Aktenzeichen: VI. 227/18. — Urteil des Reichsgerichts vom 14. Nov. 1918.)

K. M.-L.

Zur Tagesgeschichte.

Preußischer Beamtenverein, Hannover. In der zum 26. November einberufenen Generalversammlung steht u. a. zur Beschlußfassung: Uebernahme der Lebensversicherung für Deutsche Forstbeamte Versicherungsverein auf Gegenseitigkeit in München, zu München-Pasing durch den Preußischen Beamtenverein und entsprechende Aenderung des § 4 der Satzung des Preußischen Beamtenvereins. Einführung einer Lebensversicherung ohne Gewinnbeteiligung nach Tarif Ia und IIIa und entsprechende Aenderung der Satzung sowie der allgemeinen Versicherungsbedingungen für die Lebensversicherung. Aenderung des § 30 XI der Satzung und des Artikels 11 der allgemeinen Versicherungsbedingungen für die Lebensversicherung. Aenderung des Artikels 10 der allgemeinen Versicherungsbedingungen für die Kapitalversicherung. Ermächtigung des Verwaltungsrats und der Direktion des Preußischen Beamtenvereins zu nachträglichen redaktionellen Aenderungen der zu 1, 2, 3 und 4 der Tagesordnung erwähnten Bestimmungen.

„Iduna" in Halle a. S. In das Handelsregister Halle a. S. (Abt. B, Nr. 292), betreffend „Iduna" Feuer-, Unfall-, Haftpflicht- und Rückversicherungs-Aktiengesellschaft zu Halle, ist heute eingetragen: Durch Beschluß der Generalversammlung vom 8. Juni 1918 sind die Bestimmungen der Satzungen in den §§ 2, 23, 26, 27, 32, 33 über den Zweck des Unternehmens, den Aufsichtsrat, den Vorstand, das Rechnungswesen, Gewinnverteilung und Vermögensverwaltung geändert. Die Prokura des Herrn Emil Regen ist erloschen.

Die Mannheimer Versicherungs-Gesellschaft in Mannheim erzielte pro 1917/18 einen Nettogewinn von 1,681,265.73 M. Der Aufsichtsrat beschloß, der Generalversammlung vorzuschlagen, 20 pCt. Dividende zu verteilen, außer den Zuwendungen an die Beamten 140,000.— M als Kriegssteuerreserve zurückzustellen, 60,000.— M zur Zahlung für gemeinnützige Zwecke zu verwenden und 600,000.— M auf neue Rechnung vorzutragen. Die Kapitalreserve von 2,562,000.— M übersteigt die statutarische Maximalhöhe von 2,500,000.— M.

Sterbekasse deutscher Lehrer, Berlin. Die außerordentliche Generalversammlung ist nunmehr auf den 1. Dezember festgesetzt. Auf der Tagesordnung stehen die beiden folgenden wichtigen Punkte: Bekanntgabe der für den Fall der Verschmelzung mit der „Concordia" getroffenen Abmachungen über die Uebernahme der Beamten in die Dienste der „Concordia" und über die Abfindung des Direktors und des Aufsichtsrats. — Beschlußfassung über den Verschmelzungsvertrag mit der „Concordia", Kölnische Lebensversicherungs-Gesellschaft zu Köln am Rhein. (Zur Gültigkeit der Beschlußfassung ist eine Mehrheit von drei Vierteln der vertretenen Stimmen erforderlich. Satzung § 13 Abs. 6.)

Die Hamburg-Düsseldorfer Versicherungsgesellschaft „Albingia" hat, wie aus Helsingfors gemeldet wird, um die Erlaubnis nachgesucht, in Finnland eine Feuer-, Diebstahl-, See-, Glas-, Unglücksfall-, Wasser- und Kriegsversicherung betreiben zu dürfen.

Die Continentale Versicherungs-Gesellschaft in Mannheim erzielte pro 1917/18 einen Nettogewinn von 347,184.71 M. Der Aufsichtsrat beschloß, der Generalversammlung vorzuschlagen, 18 pCt. Dividende zu verteilen, außer den Zuwendungen an die Beamten 25,000.— M als Kriegssteuer-Reserve zurückzustellen, 10,000,— M zur Zahlung für gemeinnützige Zwecke zu verwenden und 140,000.— M auf neue Rechnung vorzutragen. Die Kapitalreserve hat die statutarische Maximalhöhe von 625.000.— M.

Bayerische Landes-Hagelversicherungsanstalt. Bei einem Versichertenbestande von 177,985 (i. V. 175,374) betrug die gegen Hagel versicherte Summe im Jahre 1918 392,79 (i. V. 356,48) Mill. Mark. An Beiträgen wurden nach Abzug von 592 095 M. insgesamt 6 (5,77) Mill. gezahlt. Die Zahl der zu Entschädigenden ging überaus stark auf 12,757 gegen 31,034 im Vorjahre zurück, so daß auch die Entschädigungssumme nur 3,78 Mill. erforderte gegen 7,35 Mill. im Vorjahre. Nach Abzug von 525,000 M (494,493 M) Verwaltungskosten konnten 1,900,000 M. dem Reservefonds zugeführt werden, während im Vorjahre 1,852,802 M. aus dem Reservefonds entnommen werden mußten. Zuzüglich 0,74 (0,73) Mill. Zinsen und 77,133 M. (46,653 M.) Beitrittsgebühren enthält der Reservefonds jetzt 18,49 (15,77 Mill.) M. Dem günstigen Jahresabschluß soll durch entsprechende Minderung der Beitragslast für das Jahr 1919 Rechnung getragen werden. Für die am wenigsten gefährdeten Gemeinden soll noch eine niedrigere Ortsgefahrenklasse eingeführt werden und auch sonst sollen möglichst viele Gemeinden in bessere Ortsgefahrenklassen eingereiht werden; namentlich sollen mit Rücksicht auf den wiedergewährten Staatszuschuß von

Digitized by Google

200,000 M. die in die höchsten Gefahrenklassen eingereihten Gemeinden tunlichst erleichtert werden. Daneben ist eine Vereinfachung der Feuchtempfindlichkeitsklassen beabsichtigt, die einen tunlichst gerechten Ausgleich bezweckt.

Die Versicherungsges. Viking, A.-G. in Christiania erhöhte das Aktienkapital um 6 Mill. Kr. auf 12 Mill. Kr.

Herabsetzungen der Seeversicherungen. Aus Washington wird gemeldet, daß von sachverständiger Seite die Herabsetzung der Versicherungen der Schiffe, Ladungen und Leben der Seeleute um 75 pCt. anempfohlen wird.

Krigsforsikringen for danske Skibe. Seit der Begründung der Gesellschaft bis zum 30. Juni d. J. verzeichnete nach dem soeben veröffentlichten Geschäftsbericht die Gesellschaft an Prämieneinnahmen mit Abzug von Ristorno 124,327,174 Kr., von denen 18,649,964 Kr. auf die Rückversicherung entfallen. An Schäden wurden 74,578,744 Kr. reguliert, von welcher Summe 10,623,930 Kr. durch Rückversicherung gedeckt sind.

Reassurance Kompanies „Royal". Die Prämieneinnahmen der Gesellschaft für eigene Rechnung betrugen im letzten Geschäftsjahr 1,585,619 Kr., die Rückversicherungsprämien beliefen sich auf 468,157 Kr. Die zu leistenden Schäden und Ristorni bezifferten sich auf 327,755 Kr. Der Ueberschuß der Gesellschaft beläuft sich auf 235,477 Kr. Die Aktionäre erhalten 5 pCt. Dividende.

Die Versicherungsgesellschaft „Suomi" hat laut „Politiken" vom 4. November, im Laufe einer ganz kurzen Zeit 8 Mill. fmk bei während der Unruhen eingetretenen Todesfällen ausgezahlt. Von diesen 8 Mill. sind 6 Mill. als Verlust zu betrachten, die übrigen 2 Mill. werden durch das Vermögen der Gesellschaft und teils durch Rückversicherungen gedeckt. Auch die übrigen Gesellschaften haben während des Bürgerkrieges große Verluste erlitten.

Gründung einer Versicherungsgesellschaft in Lodz. Eine Gruppe angesehener Lodzer und auswärtiger Industrieller beschloß die Errichtung einer Versicherungsgesellschaft, die sich mit der Versicherung gegen Feuer-, Todesfall-, Transport usw. beschäftigen soll. Das Grundkapital ist mit 5 Mill. Mark in Aussicht genommen.

Erste Ungarische Allg. Assekuranz in Budapest. Die Erste Ungarische Allgemeine Assekuranzgesellschaft hat dem Nationalrat im eigenen wie im Namen der ihrem Konzern angehörenden Institute ihren Anschluß angemeldet.

Versicherungswesen in Britisch-Südafrika. Die Regierung der Südafrikanischen Union hat eine Verfügung erlassen, wonach alle dort tätigen Versicherungsunternehmungen durch ihren verantwortlichen Leiter oder Vertreter auf einem bestimmten Vordruck dem statistischen Amt einen jährlichen Bericht erstatten müssen über Gründung, Sitz und etwaige Zweigniederlassungen (nicht Agenturen) des betr. Unternehmens innerhalb der Südafrikanischen Union. Außerdem sind die Beitragseinnahmen des verflossenen Geschäftsjahres für jede einzelne Provinz getrennt auszuweisen. Diese Erhebung erstreckt sich auf alle Versicherungszweige.

Versicherungsgesellsch. in Schweden. Im Hinblick darauf, daß die schwedischen Staatsanleihen einen stärkeren Rückgang erfahren haben, wodurch die Regierung zu dem Mittel einer Prämienanleihe schreiten mußte, ist in Schweden eine Gesetzesvorlage in Vorbereitung, wonach die Banken, Sparkassen und Versicherungsgesellschaften verpflichtet werden, einen kleinen Teil ihrer Gelder in schwedischen Staatsanleihen anzulegen. Die Regierung hofft auf diese Weise etwa 100 Mill. Kr. neuer Anleihe unterzubringen.

Haftpflichtversicherungsbeiträge in der Steuererklärung abzugsfähig. Aehnlich wie bei Feuer- und Einbruchsdiebstahlsversicherungen sind auch die Beiträge der Haftpflichtversicherungen in der Steuererklärung abzugsfähig, und zwar insoweit, als die Haftpflichtversicherungen den Geschäftsbetrieb bzw. den Beruf betreffen. Das Preußische Oberverwaltungsgericht hat kürzlich ausdrücklich festgestellt: „Die Haftpflichtbeiträge werden zur Sicherung des Einkommens aus der gewinnbringenden Beschäftigung verausgabt und gehören daher zu den sachlichen Geschäftsunkosten". Für einzelne Fälle ist dies noch durch besondere Urteile bestätigt.

Kleine Mitteilungen und Personalien.

— Dem Senatspräsidenten im Reichsversicherungsamt, Geh. Regierungsrat Fleischhauer, dem Direktor im Kaiserlichen Aufsichtsamt für Privatversicherung, Geh. Regierungsrat Klewitz, den Senatspräsidenten im Reichsversicherungsamt, Geh. Regierungsräten Dr. Ludewig und Kanzow, ist der Rote Adlerorden 3. Klasse mit Schleife, den Geh. Regierungsräten Fritz, Dr. Lippmann und Dr. Moll, Mitglieder des Reichsversicherungsamts, den Geh. Regierungsräten Dr. Meyer und de Niem, Mitglieder des Kaiserlichen Aufsichtsamts für Privatversicherung, der Rote Adlerorden 4. Klasse verliehen worden. — Der Direktor im Kaiserlichen Aufsichtsamt für Privatversicherung, Geh. Regierungsrat Dr. Broecker und der Senatspräsident im Reichsversicherungsamt, Dr. Marquardt, erhielten den Kronenorden 3. Klasse.

— Fürs Vaterland gefallen ist der Beamte der Oberrheinischen Versicherungs-Gesellschaft in Mannheim, Herr Hans Stanger, Leutnant der Reserve einer Fliegerabteilung, und ferner der Beamte der Concordia, Kölnische Lebensversicherungs-Gesellschaft in Köln, Herr Mathias Blings starb infolge im Felde zugezogener Krankheit den Tod fürs Vaterland.

— Bei der Stattgart-Berliner Versicherungs-Aktiengesellschaft wurde die Zahl der Prokuristen um zwei Herren vermehrt. Zu neuen Prokuristen wurden die Herren Assessor Senger und Mathematiker Abshagen bestellt.

---

verantwortl. f. d. Schriftleitung: G. Taubert, Leipzig-Schl. — Druck und Verlag: Jüstel & Göttel, Leipzig.

Digitized by Google

V
No 11 '19

Leipzig

ANNALEN

des gesamten

VERSICHERUNGSWESENS.

1918

Erscheint jeden Donnerstag. Abonnementspreis vierteljährlich 9 Mark. Der Preis für einzelne Nummern beträgt 1 Mark.

Redaktion und Expedition: Emilienstraße 21.

Inserate jeder Art werden in der Expedition angenommen, die einspaltige Petitzeile oder deren Raum mit 40 Pf. berechnet.

Nr. 48 Leipzig, den 28. November 1918. 49. Jahrgang

Der Eigen-Versicherungsvertrag und der Versicherungsvertrag zu Gunsten Dritter.

Von Dr. Werneburg, Rechtsanwalt, Köln a. Rh.

(Fortsetzung.)

Ferner kommt bei der rechtlichen Beurteilung der zusammentreffenden Ansprüche aus dieser Koinzidenz-Interessenversicherung inbetracht, daß das V. V. G. hierüber keine ausdrücklichen Bestimmungen enthält, woraus sich ergibt, daß nur das bürgerliche Gesetzbuch oder allgemeine Rechtsgrundsätze hierfür maßgebend sein können. Da es sich bei der vorliegenden Frage um eine Mehrheit von Schuldnern, nämlich in dem gewählten Beispiel um zwei Versicherer und den ersatzpflichtigen Versicherten B — und eine Mehrheit von Gläubigern — nämlich den ersatzberechtigten Versicherungsnehmer, den unmittelbar Geschädigten und den ersatzpflichtigen Versicherten, A und B handelt, so kommt in Frage, ob ein Gesamtschuldverhältnis im Sinne der §§ 420 ff. B. G. B. als vorliegend anzunehmen ist. Ein Gesamtschuldverhältnis im Sinne der maßgebenden Bestimmung des § 421 B. G. B. liegt nun dann vor, wenn mehrere eine Leistung in der Weise schulden, daß jeder die ganze Leistung zu bewirken verpflichtet ist, der Gläubiger die Leistung aber nur einmal zu fordern berechtigst ist, und die Erfüllung durch einen Gesamtschuldner auch für die übrigen Schuldner wirkt, § 422 B. G. B. Läge also im Verhältnis zwischen den beiden Versicherern und dem ersatzpflichtigen Versicherten zu dem unmittelbar Geschädigten (der gleichfalls versichert ist) ein Gesamtschuldverhältnis im Sinne dieser Bestimmungen vor, so würde die Leistung des einen Versicherers an den Geschädigten auch den anderen Versicherer von seiner Leistungspflicht befreien bezw. auch den ersatzpflichtigen Versicherten, also in dem gewählten Beispiel die Leistung des X an den Versicherer Y oder die Leistung des Versicherers Y an den Versicherer X. (und damit auch den ersatzpflichtigen Versicherten B.). Nach der herrschenden Ansicht in der Rechtswissenschaft liegt aber ein von den §§ 421 ff. B. G. B. vorausgesetztes — sogenanntes echtes — Solidarschuldverhältnis nur dann vor, wenn die Verpflichtung der mehreren Schuldner auf ein und demselben, m. a. W. gleichen, Schuldverhältnis beruht, zum Beispiel auf demselben gemeinschaftlich abgeschlossenen Darlehnsvertrage oder wenn mehrere aus derselben gemeinschaftlich begangenen unerlaubten Handlung dem Geschädigten haften, so bei einer gemeinschaftlich verübten Körperverletzung oder Mißhandlung. Ein solches einheitliches Schuldverhältnis liegt nun aber bei der vorliegend behandelten Frage offensichtlich nicht vor, da die Verpflichtung der beiden Versicherer auf verschiedenen Versicherungsverträgen, die den ersatzpflichtigen Versicherten dem unmittelbar Geschädigten gegenüber aber auf dem Gesetz beruht. Aus diesem Grunde kann also ein echtes Gesamt- oder Solidarschuldverhältnis zwischen den mehreren Schuldnern hier nicht angenommen werden.

Digitized by Google

Hieraus folgt aber weiter, daß auch die Bestimmung des § 421 B. G. B., nach welcher der Gläubiger — hier der unmittelbar Geschädigte — die Leistung nur einmal zu fordern berechtigt ist, keine Anwendung findet. Es erhebt sich demnach die Frage, welches andere Verhältnis zwischen den mehreren Schuldnern hier vorliegt und ob etwa der unmittelbar Geschädigte seine Ansprüche mehrere Male kumulativ gegen seinen Versicherer und den ersatzpflichtigen Versicherten verwirklichen kann.

Neben dem erörterten echten Gesamtschuldverhältnis wird in der Rechtswissenschaft noch die Möglichkeit eines so bezeichneten unechten oder unvollkommenen Gesamt- oder Solidarschulverhältnisses anerkannt, das begrifflich vorliegt, wenn die Leistungspflicht der mehreren Schuldner auf verschiedenen Schuldverhältnissen beruht, die zufällig die Befriedigung ein und desselben Interesses bezwecken (Ortmann Kom. z. B. G. B. S. 301). In einem solchen unechten Solidarschuldverhältnis stehen zum Beispiel zu einander der Brandstifter und der Versicherer — ersterer haftet ja kraft Gesetzes, letzterer kraft des Versicherungs-Vertrages —, oder mehrere Wechselschuldner (vgl. Dernburg Bürgerl. Recht, Bd. 2, S. 428 und E. R. G. v. 30. 5. 1905). Bei der Frage des Verhältnisses mehrerer Versicherer zu einander unterscheidet nun Ortmann (Die Vorteilsausgleichung S. 125) dahin, ob eine Summen- oder Schadensversicherung im Einzelfall vorliegt. Bei der Summenversicherung nimmt er eine kumulative Haftung der mehreren haftenden Schuldner an, sodaß der Geschädigte also m. a. W. seinen Anspruch mehrmals verwirklichen kann, während er bei der Schadensversicherung das Vorliegen des erwähnten unechten Solidarschuldverhältnisses bejaht.

Die Beweisführung Ortmanns für diese seine Ansicht stützt sich auf die Vorschrift des § 255 B. G. B. Dieser § bestimmt: Wer für den Ersatz einer Sache oder eines Rechtes Schadenersatz zu leisten hat, ist zum Ersatz nur gegen Abtretung der Ansprüche verpflichtet, die den Ersatzberechtigten auf Grund des Eigentums an der Sache oder auf Grund des Rechtes gegen Dritte zustehen.

Wie ersichtlich, regelt diese Bestimmung die Art und Weise der Leistung der Schadensumme seitens des hierzu Verpflichteten, indem sie ja vorschreibt, daß dieser nur gegen Abtretung der etwaigen Ansprüche des Geschädigten gegen Dritte, hier also des Geschädigten gegen seinen Versicherer, zur Schadensersatzleistung verpflichtet ist. Hieraus würde sich also für den geschädigten Versicherten als Konsequenz ergeben, daß er, falls er die Schadenssumme unmittelbar von dem Geschädigten verlangt, diese Summe auch nur einmal verlangen könnte, nicht also auch daneben von einem Versicherer, da er diesen Anspruch ja an den Schädiger auf dessen Verlangen abtreten muß. Zu dem gleichen Resultat würde man kommen, wenn man das Vorliegen eines unechten Solidarschuldverhältnisses in dem erörterten Sinne zwischen diesen Personen oder ganz allgemein bei dem Zusammentreffen eines Schadensersatzanspruchs mit einer Schadensversicherung annehmen würde, wie dies von Ortmann (Vorteilsausgleichung S. 125) bejaht wird. Denn bei Vorliegen eines unechten Solidarschuldverhältnisses werden, gerade so wie bei dem Vorliegen eines echten Solidarschuldverhältnisses im Sinne der §§ 421 ff. B. G. B. (s. oben), durch die Leistung des einen Schuldners an den Gläubiger auch die übrigen Schuldner befreit, vorausgesetzt natürlich, daß die ganze Leistung von diesem einen Schuldner an den Gläubiger bewirkt wurde.

(Fortsetzung folgt.)

Kriegskostentilgung durch Lebensversicherung.

Im „Plutos" veröffentlicht Herr Dr. Heinz Potthof in München nachstehenden recht interessanten Aufsatz:

Zur Aufbringung der Kriegsanleihen ist die Lebensversicherung in erheblichem Maße verwertet worden. Tausende von Bürgern haben ihre Beteiligung an der finanziellen Kriegsausrüstung des kämpfenden Vaterlandes dadurch ermöglicht, daß sie eine Kapitalversicherung auf den Erlebens- oder Todesfall abschlossen, die Versicherungsgesellschaft Kriegsanleihe in Höhe des versicherten Betrages zeichnete und nun der Versicherte allmählich durch die Prämien den Gegenwert in Geld leistet. Die auf diese Weise aufgebrachte Summe geht in die Hunderte von Millionen. Sie hat neben der Teilnahme weiter Kreise Vermögensloser an den Kriegsanleihen noch den Vorteil, daß die Sicherung des Alters und der Hinterbliebenen eine Förderung erfahren hat. Auch dies ist nicht zu unterschätzen, da der Ver-

Digitized by Google

sicherungsgedanke, trotz der vortrefflichen öffentlichen und privaten Einrichtungen noch nicht genug in die Massen des Volkes eingedrungen ist. Es verdient daher ernster Erwägung, ob nicht auch umgekehrt die Lebensversicherung nutzbar gemacht werden kann für die Tilgung der Kriegsanleihen und damit der Kriegskosten. Der Plan, die Lebensversicherung wie auch andere Versicherungszweige für die Deckung der Staatslasten heranzuziehen, ist nicht neu. Die wachsende Finanznot des Reiches hat uns schon vor dem Kriege veranlaßt, die Versicherungsverträge mit einer Stempelsteuer zu belegen. Immer wieder tritt der Vorschlag nach der Verstaatlichung von Versicherungszweigen auf, der in der Hauptsache dem Reiche die großen Gewinne zuführen soll, die jetzt von der Gesamtheit der Gesellschaften, ihren Aktionären und Aufsichtsräten, gemacht werden. In Italien wird eine solche Verstaatlichung gegenwärtig durchgeführt. Und auch für England enthält das von der Fabian Society veröffentlichte Programm der Kriegskostendeckung als ein Hauptstück die Verstaatlichung der Lebensversicherung („Wie bezahlen wir den Krieg?" Verlag von Duncker & Humblot, München und Leipzig 1918). Wichtiger fast als solche Pläne, die Ueberschüsse des Versicherungsgeschäfts für staatliche Zwecke nutzbar zu machen, ist die Möglichkeit, das gesamte Versicherungsgeschäft in den Dienst der Schuldentilgung zu stellen. Etwa in folgender Weise: Es wird Gelegenheit gegeben, mit Kriegsanleihen als Prämien einen Versicherungsvertrag abzuschließen, der für die Zukunft ein Kapital in bar verspricht. Um einige rohe Beispiele zu nennen: Wer Kriegsanleihe im Nennbetrage von 1000 M bezahlt, erwirbt damit den Anspruch auf ein Kapital von 2000 M bar zahlbar beim Tode, spätestens nach 10 Jahren, oder ein Kapital von 3000 M zahlbar beim Tode, spätestens nach 20 Jahren. Wer jährlich 1000 M Kriegsanleihe einzahlt, erhält beim Tode oder nach 10 Jahren 12,000 M, nach 20 Jahren (oder vorher im Todesfalle) 25,000 M bar. Wenn das Reich eine öffentliche Versicherungsanstalt einrichtet, die solche Geschäfte betreibt, so gewinnt es den großen Vorteil, daß es einen wachsenden Teil von Kriegsanleihen aus dem Markte nimmt und tilgt, ohne sofort Baraufwendungen dafür machen zu müssen. Da die Versicherungsmöglichkeit sich für größere Beträge auf gesunde Personen und für alle Verträge auf ein mittleres Alter beschränken müßte, so würde der Eintritt des Versicherungsfalles in den ersten zehn Jahren selten sein. Die Bezahlung der Kriegsanleihen brauchte erst 10—20 Jahre nach der Einlieferung zu geschehen. Der Aufschub der Zahlung hat nicht nur die Bedeutung, daß er dem Reiche ermöglicht, sich mit mehr Ruhe auf eine geordnete Tilgung einzurichten, sondern auch die, daß die Abnahme der Reichsschulden viel stärker einsetzt als die Notwendigkeit der Geldbeschaffung. Das aber ist eine Hauptfrage, wie möglichst bald ein möglichst großer Teil der Kriegsanleihen wieder vom Markte verschwindet. Die Abnahme der in den Händen des Publikums befindlichen Kriegsanleihe ist nicht nur für den künftigen Kredit des Deutschen Reiches wertvoll, der ja sicher auch nach dem Friedensschlusse noch in starkem Maße beansprucht werden wird, sondern auch für die Gestaltung der volkswirtschaftlichen Verhältnisse. Die Wirkungen der übermäßigen Preissteigerung und damit der Entwertung des Geldes durch den Krieg, durch die Auswüchse des Geschäftsgeistes und den Unverstand der Verbraucher werden sich erst nach Kriegsende voll bemerkbar machen. Es ist eine der dringendsten Aufgaben unserer Wirtschaftspolitik, den Geldwert wieder zu heben und damit die Preise der Lebenshaltung auf ein erträgliches Maß zurückzuführen. Dazu ist eine Verminderung der umlaufenden Mittel notwendig, nicht nur der Banknoten, Darlehnskassenscheine und Reichskassenscheine, sondern auch der Kriegsanleihescheine. Die neue Möglichkeit der Verwertung der Anleihen ist außerdem ein Mittel, ihren Kurs zu halten. Daß sie bei Steuerzahlungen und bei der Verwertung des überschüssigen Heeresgutes in Zahlung genommen werden, ist eine gute Maßnahme. Aber den mehr als 100 Milliarden gegenüber genügt sie ebenso wenig wie die Stützung des Kurses durch Rückkäufe des Reiches und die Möglichkeit der Lombardierung. Es können garnicht genug Möglichkeiten einer guten Verwertung der Kriegsanleihe an Stelle von barem Gelde gegeben werden. Die Verwendung zu Prämien für eine Lebensversicherung hat den besonderen Vorteil, daß sie auch für kleine Beträge gilt und daß sie dauernde Verpflichtungen schafft. Wer einen normalen Versicherungsvertrag abschließt, verpflichtet sich, 10 oder 20 Jahre lang, jährlich eine bestimmte Summe von deutscher Kriegsanleihe einzuliefern. Dadurch bleibt eine regelmäßige Nachfrage auch für die Zukunft gesichert, und gerade die gilt es zu schaffen, damit der Kurs künftig um so sicherer sich hält, je weiter die Tilgung fortschreitet und das am Markte befindliche Material knapper wird. Deswegen ist es nicht nötig, daß das Reich ein Monopol auf dieses Versicherungsgeschäft erhält. Auch der Abschluß solcher Verträge durch andere Versicherungsgesellschaften würde eine Reihe von Vorteilen für den Staat haben; die Verwertungsmöglichkeit der Anleihen mit ihrem Einfluß auf den Kurs; die Befreiung des Marktes von einem Ueberfluß an Kriegsanleihe; daneben die an sich wünschenswerte Förderung der Lebensversicherung. Zweckmäßig würde es sein, wenn das Reich mit den Versicherungsgesellschaften ein Abkommen träfe, wonach es in der Form der Rückversicherung oder in anderer Weise dafür sorgte, daß die als Prämien eingehenden Anleihescheine in einer ihm bequemen Weise zu seiner Verfügung ständen. Auch eine Kombination der neu vorgeschlagenen Einrichtung mit der schon bestehenden ist denkbar und vielleicht nicht ohne Wert. Wer seine Mittel schon in den bisherigen Kriegsanleihen festgelegt hat und sich nicht mit erheblichen Prämien für eine Lebensversicherung belasten kann oder mag, hat jetzt nur noch die eine Möglichkeit, sich an neuer Kriegsanleihe zu beteiligen, daß er die älteren Schuldscheine verpfändet. Das empfiehlt sich aber nur dann, wenn er die Möglichkeit sieht, in längstens einigen Jahren die neue Anleihe bar zu zahlen und damit die lombardierte wieder einzulösen. Die neue Zeichnung beschränkt sich

Digitized by Google

auf einen Teilbetrag der hinterlegten Werte, und das Geschäft ist mit einem Zinsverluste von gegenwärtig $^{3}/_{4}$ pCt. jährlich für den Zeichner verbunden (Darlehenskassen und Banken berechnen $5^{1}/_{4}$ pCt.) Für manchen wäre es sicher erwünschter und günstiger, wenn er die fällige Kriegsanleihe als Prämie für eine Lebensversicherung einzahlen könnte, die seine Zukunft deckt und zugleich ihm ermöglicht, sich an der neuen Zeichnung zu beteiligen. Ueber die Einzelheiten der Durchführung mögen die Fachleute entscheiden. Die Versicherungswissenschaft und -praxis ist auf einer solchen Höhe, daß eine gute Ausgestaltung der Einrichtung, die den Versicherten, den Versicherern und dem Reiche Nutzen brächte, keine Schwierigkeiten macht. Es gilt nur, den Grundgedanken zu erfassen und als richtig anzuerkennen.

Amerikanisch-deutscher Versicherungsverkehr.

Unter den im Jahre 1917 neu erlassenen Kriegsverordnungen hatten namentlich die wirtschaftlichen Vergeltungsmaßnahmen gegen die Vereinigten Staaten von Amerika für den Geschäftsbereich des Kaiserl. Aufsichtsamtes Bedeutung. Das am 9. August 1917 verhängte Zahlungsverbot veranlaßte noch bis in die jüngste Zeit eine große Reihe von Anfragen über die Zulässigkeit von Prämienzahlungen an inländische Niederlassungen der amerikanischen Versicherungsgesellschaften. Das Kaiserl. Aufsichtsamt hatte sich hierbei anfänglich auf den Standpunkt gestellt, daß von dem Zahlungsverbote nur diejenigen inländischen Prämienzahlungen nicht getroffen würden, welche auf im Inland abgeschlossene Versicherungsverträge zu leisten seien, und daß die auf Verträge des außerdeutschen Bestandes geschuldeten Prämien bei dem Treuhänder für das feindliche Vermögen hinterlegt werden müßten. Später, nachdem die deutschen Niederlassungen der amerikanischen Gesellschaften gemäß der Bekanntmachung vom 4. September 1914 einer besonderen Ueberwachung unterstellt waren, hat das Aufsichtsamt in seinen Bescheiden dagegen die Rechtsauffassung vertreten, daß nunmehr alle Zahlungen an die inländischen Geschäftsstellen der Gesellschaft erfolgen dürften. Was andererseits die Stellungnahme der amerikanischen Versicherungsgesellschaften zur Frage der Prämienzahlung ihrer deutschen Versicherten anbelangt, so erklärten zwei Gesellschaften, daß sie die bei der Reichsbank oder bei dem Treuhänder für das feindliche Vermögen erfolgten Hinterlegungen nicht als eine vertragsmäßige Erfüllung anerkennen könnten, und daß sie sich, falls ihr die Prämien nicht am Erfüllungsorte zugingen, fernerhin nicht an die übernommenen Verpflichtungen gebunden erachten würden.

Im April d. J. haben die Hauptbevollmächtigten der New York und New Yorker Germania auf die Einwirkung des Kaiserl. Aufsichtsamtes hin in geschäftsplanmäßigen Erklärungen bis auf weiteres auf eine werbende Tätigkeit und auf die Ausstellung neuer Versicherungsscheine in Deutschland verzichtet. Die New York hatte allerdings schon kurz vor Beginn des Krieges aus eigenem Antriebe das Neugeschäft innerhalb Deutschlands fast gänzlich eingestellt. Zu einer völligen Unterbindung des Neugeschäfts dieser Gesellschaften sah sich das Aufsichtsamt im Interesse der seinem Schutze unterstellten Versicherten veranlaßt, und zwar im Hinblick auf das am 6. Oktober 1917 in den Vereinigten Staaten von Amerika erlassene Gesetz, betreffend den Handel mit dem Feinde. Nach dem Abschnitt 3 dieses Gesetzes ist es den in der Union befindlichen Personen verboten, mit dem Feinde unmittelbar oder mittelbar in geschäftliche Beziehungen jeglicher Art zu treten. Diese gesetzliche Vorschrift ließ befürchten, daß sich die in New York befindlichen Gesellschaftsleitungen weigern würden, die während des Krieges hier in Deutschland etwa abgeschlossenen Verträge als rechtsgültig anzuerkennen. Als einziges wirksames Mittel, den hieraus für die deutschen Versicherten drohenden Schädigungen vorzubeugen, kam nach Auffassung des Kaiserl. Aufsichtsamtes die Verhinderung des Neugeschäfts in Betracht.

In diesem Zusammenhange sei erwähnt, daß seitens der amerikanischen Regierung im vergangenen Jahre die Liquidation der feindlichen Feuer- und Rückversicherungsgesellschaften angeordnet und die Betätigung der in der Union arbeitenden feindlichen Lebensversicherungsgesellschaften auf die Abwicklung ihrer früher geschlossenen Verträge beschränkt worden ist. Auch wurde von dem Hauptbevollmächtigten der New Yorker Germania im Frühjahr 1918 gemeldet, daß seine Zentrale unter dem Drucke behördlicher Einwirkungen von dem höchsten Gerichtshofe des Staates New York die Erlaubnis erwirkt habe, ihre Firma in „The Guardian Life Insurance Company of America" umzuwandeln. Als Grund dieser Maßnahme habe der Präsident der Gesellschaft einer dritten Stelle mitgeteilt, daß der bisherige Name häufig den Eindruck hervorgerufen habe, die Gesellschaft sei in Deutschland gegründet und arbeite in den Vereinigten Staaten als Zweigniederlassung eines deutschen Unternehmens; in zunehmender Weise sei es erschwert worden, mit dem bisherigen Namen die Werbetätigkeit in der Union aufrecht zu erhalten. Die Geschäftsleitung dieser Gesellschaft hat dann des weiteren angefordert, daß die Schweizer Agentur, die bisher unter der in Berlin ansässigen „Generaldirektion für Europa" zu arbeiten hatte, von dem deutschen Geschäfte zu trennen und als selbständige Niederlassung auszubauen sei.

Dem Hauptbevollmächtigten der Equitable ging im Frühjahr 1918 durch Vermittelung der holländischen Geschäftsstelle der Gesellschaft ein Telegramm zu, in dem die früher ausdrücklich erteilte Anweisung, fällige Ansprüche aus im Ausland abgeschlossenen Versicherungsverträgen mit den dafür im Inland bereitstehenden Mitteln zu erfüllen, zurückgezogen wurde. Diese offenkundige Vertragsverletzung bildet ein Seitenstück zu dem telegraphischen Zahlungsverbote, das dem deutschen Hauptbevollmächtigten der Mutual bereits im April 1917 mit den Worten: „Discontinue making loans or payments any character" zugegangen war. Ebenso wie das Kaiserliche Aufsichtsamt damals dem Hauptbevollmächtigten zur Pflicht gemacht hat, das Zahlungsverbot, soweit es die öffentlichen Mittel gestatten, unbeachtet zu lassen, wurde auch diesmal durch eine entsprechende Einwirkung auf die Aufsichtsperson dafür gesorgt, daß alle im Inlande möglichen Zahlungen ohne Rücksicht auf die Weigerung der Zentrale ausgeführt werden.

Digitized by Google

Zur Tagesgeschichte.

Das europäische Rückversicherungsgeschäft vor dem Kriege. „Verdens Gang" schreibt: Auf dem Gebiete der Rückversicherung hatte Deutschland vor dem Kriege zweifellos die Führung. 1909—1915 betrugen die Prämieneinnahmen der deutschen Rückversicherungsgesellschaften 3,219,140,000 M, der Gesamtgewinn in demselben Zeitraum belief sich auf 99,776,716 M. Durch den Krieg ist natürlich eine Aenderung dieser Lage eingetreten; sowohl die Verbandsmächte, wie besonders auch die Neutralen haben große Anstrengungen gemacht, selbständige Rückversicherungsanstalten ins Leben zu rufen. Eine erschöpfende Statistik über diesen Entwicklungsgang liegt noch nicht vor. Ueber den Stand von 1915 (also vor der Umgestaltung) geben folgende — meist deutschen Quellen entnommene Angaben Aufschluß:

	Zahl der Gesellschaften	Aktienkapital	Reservefonds	Prämieneinnahmen
		in Millionen Kronen		
Deutschland und Oesterreich	58	184,1	856,8	542,2
Skandinavien	26	123,2	74,2	154
England	12	?	?	?
Rußland	9	46,9	304,1	245,7
Europa (Ende 1915)	143	480,2	1533	1147,3

In den romanischen Ländern war das Rückversicherungsgeschäft nur unbedeutend.

Versicherungsmonopol in Rußland. In Rußland war man, wie bekannt, schon im vorigen Jahre einer Monopolisierung des Versicherungswesens nähergetreten. Vor einigen Monaten hieß es jedoch, man habe die Absicht einer Verstaatlichung aufgegeben und wolle sich auf die Einführung einer Staatsaufsicht beschränken. Neuerdings scheint aber wieder die Meinung für eine Monopolisierung die Oberhand gewonnen zu haben, denn eine mit der Lösung dieser Frage betraute Kommission hat den Beschluß für die Liquidierung der privaten Versicherungs-Gesellschaften und die Monopolisierung des gesamten Versicherungswesens gefaßt. Sie hat ferner die Frage der obligatorischen Versicherung erwogen, ohne bisher eine endgültige Entscheidung zu treffen. Wohl aber beschloß sie, die staatlichen Unternehmungen und Vermögensobjekte unversichert zu lassen, dagegen zur Deckung der etwa durch Feuer entstehenden Schäden usw. einen besonderen Versicherungsfonds bei der Volksbank zu bilden.

Fliegerversicherung. Die im Laufe des Krieges immer häufiger erfolgten Fliegerangriffe haben der deutschen Bevölkerung namentlich im Westen des Landes im wachsenden Umfange Veranlassung gegeben, zur Versicherung zu schreiten. Das hatte sich um so notwendiger erwiesen, weil lange Zeit von der Regierung eine bestimmte und uneingeschränkte Erklärung, daß für Fliegerschäden von Seiten des Reichs ein voller Ersatz geleistet würde, nicht zu erlangen war und weil wiederholt von amtlicher Stelle aus der Abschluß einer privaten Fliegerversicherung angeregt worden war. Infolgedessen haben die abgeschlossenen Fliegerversicherungsverträge nach und nach eine erhebliche Summe erreicht und es sind auf diese Weise den Gesellschaften ansehnliche Prämienbeträge zugeflossen. Die Policen lauten in der Regel auf ein halbes oder ganzes Jahr. Nachdem nun seit Anfang voriger Woche der Waffenstillstand eingetreten ist, ist die Gefahr von Fliegerschäden, einstweilen wenigstens, völlig ausgeschaltet. Mit der Möglichkeit, daß später wieder die Feindseligkeiten und damit auch die Fliegerangriffe einsetzen können, ist kaum zu rechnen. Die Versicherten haben nun im Voraus die Prämien für die Fliegerversicherung bezahlt, ohne daß noch für die Gesellschaften ein Risiko besteht und ohne daß somit für sie die Möglichkeit einer weiteren Ersatzleistung vorhanden ist. Unter diesen Umständen erscheint es uns durchaus angebracht, daß die Gesellschaften eine Rückvergütung der Prämien für die Zeit eintreten lassen, für die sie eine Risikoleistung nicht mehr zu tragen und für die sie also auch keine Prämienvergütung zu beanspruchen haben.

Die Norwegische Kriegsversicherung wird auch noch einige Zeit nach dem Kriege bestehen bleiben, mindestens jedoch sechs Monate nach offiziellem Friedensschluß. Da die Minengefahr auch nach dem Kriege nicht sofort behoben werden kann, planen die Gesellschaften nicht jetzt schon zu Minimumprämiensätzen überzugehen. Vornehmlich für die Nordseefahrt sollen die höheren Sätze bestehen bleiben, während für Ausreisen in „Ferne Gewässer" die Prämiensätze herabgesetzt werden sollen.

Neugründungen und Kapitalerhöhungen von Aktiengesellschaften. Die in Rom erscheinende Zeitschrift „La Società per azioni" bringt laut B. B. C. auf Grund amtlicher Veröffentlichungen eine Zusammenstellung der Neugründungen und Kapitalerhöhungen von Aktiengesellschaften während des ersten Halbjahrs 1918, womit ein interessantes Bild von dem noch in starker Steigerung begriffenen Gründungsfieber auf den verschiedenen Gebieten der italienischen Industrie gegeben wird. Nach dem genannten Blatt beläuft sich der Kapitalsgesamtbetrag für das erste Halbjahr 1918:

		Lire
Neugründungen	243	363 135 000
Kapitalerhöhungen	201	817 235 775
für das ganze Jahr 1917		
Neugründungen . . .		491 498 225
Kapitalerhöhungen . .		868 495 966

Was die Verteilung der Neugründungen und Kapitalerhöhungen während des ersten Halbjahres 1918 auf die verschiedenen Industriezweige betrifft, so steht die Hütten-, Metall- und Maschinenindustrie als Kriegsindustrie an erster Stelle; sie dürfte bei Friedensschluß den größten Rückschlag zu erwarten haben. Die Neuanlage von 71 Millionen im Bergbau wird mit der Schwierigkeit der Beschaffung von Rohstoffen aus dem Ausland erklärt, die zur Ausnützung der im Inland auffindbaren Mineralien zwingt. Auffällig ist ferner die Neugründung von 14 Versicherungsgesellschaften mit dem Gesamtkapital von 58 Millionen, die nach Ansicht

Digitized by Google

der Zeitschrift „La Società per azioni“ in den beträchtlichen Gewinnen ihren Grund hat, die die alten Gesellschaften bei der Versicherung gegen die verschiedenen Arten von Kriegsgefahren erzielt haben. Im zweiten Halbjahr 1918 hat das Gründungswesen, soweit sich aus Zeitungsberichten entnehmen läßt, weiter flott angedauert und die Industrie, die fast ausschließlich für den Krieg arbeitet, scheint das in Form von Anleihen ins Land geflossene Geld für die ihr zunächst liegenden Zwecke ohne Maßstab auszuwerten bestrebt zu sein.

Die Gründungstätigkeit im dänischen Versicherungswesen, die zeitweilig nachgelassen hatte, scheint in letzter Zeit wieder aufleben zu wollen. In den Fachzeitschriften wird die Tätigkeit mehrerer Neugründungen als skandalös bezeichnet. So zeigt der Wortlaut der Einladung zur Aktienzeichnung in der kürzlich gegründeten Nordisk Union, daß man mit frisierten Aufstellungen, die blendende Zahlen enthalten, Aktionäre einzufangen sucht. Es sei, so schreibt „Forsikringskongressen“, ja ganz unmöglich und dem Fachmann auch von vornherein verdächtig, daß eine Versicherungsgesellschaft, die eben mit ihrer Tätigkeit beginnt, bereits bei der Einladung zur Aktienzeichnung positive Berechnungen über Prämien und Schadenersatzleistungen geben kann. Das Blatt greift besonders die Gründer derartiger Gesellschaften an, die tags zuvor untergeordnete Stellungen bei anderen Gesellschaften innehatten.

Das dänische Seeversicherungsgeschäft weist in 1917 befriedigende Resultate auf, wie nachstehende Aufstellung zeigt (in Mill. Kr.):

	Brutto-Präm.	Brutto-Schäd.	Netto-Präm.	Netto-Schäd.	Un-kost.	Ueberschuß incl. Zinsen
Det kgl. octr. Söassurance	13,1	10,2	7,5	5,8	0,8	0,6
Private Assurandører	9,0	5,0	2,6	1,7	0.7	0,9
Den kbhvn. Söassurance	15,4	16,7	4,8	6,0	0,4	0,8
„Fjerde“	4,2	3,2	2,6	2,1	0,2	0,2
Danske Lloyd	6.0	4,1	1,7	1.6	0,1	0.1
zusammen	47,7	39,2	19,2	17,2	2,2	2,6

Neugegründet wurden im Laufe des verflossenen Jahres folgende Gesellschaften:

	Aktienkapital (in Mill. Kr.) nom.	einbez.
Dansk Veritas	1,5	1,5
Nordisk Assurance Compagnie	1,0	0,15
Nordeuropäisk Reassurance	3,0	0,9
Orion	0,1	0,1
Royal Reassurance Compagnie	2,0	0,4
Skandinavisk Assurance	3,0	0,75
Skandinavisk Lloyd	1,0	0,3
Skandinavisk Söforsikrings A/S	0,1	0,05
Urania	0,25	0,25
A. S. Reassurance Comp.	1,0	0,25

Die Dansk Krigs-Söforsikring for Varer hat die Prämie für Waren von Nord- und Südamerika nach Dänemark mit Dampfern, die außerhalb der Sperrzone verkehren, auf 2 Prozent herabgesetzt. Die dänische Schiffahrt hatte bislang ein Institut wie den englischen Protection & Indemnity Club entbehrt. Die Versicherungsgesellschaft Skuld, Kristiania, die bisher nur die norwegische Schiffahrt umfaßte, hat nunmehr ihre Wirksamkeit auf Dänemark ausgedehnt. Neben den drei norwegischen sind letzthin drei dänische Mitglieder in die Verwaltung aufgenommen und ein Zweigkontor in Kopenhagen errichtet worden. Die Gesellschaft deckt, gleich wie die vorgenannte englische, die Reeder gegen Schäden, die infolge von Fehlern oder Fahrlässigkeit der Schiffsführer, der Mannschaft und der Schiffsagenten entstehen. Ferner umfaßt die Versicherung Deckung der Ausgaben der Reederei bei Krankheiten oder Todesfällen der Mannschaften und übernimmt auch die Versicherung von Zeitfrachten.

Die Genehmigung der Allg. Bestimmungen über die Wiederherstellung von Lebensversicherungen wurde erteilt: Sterbekasse des Bundes Deutscher Militäranwärter V.-V. a. G. zu Viersen. „Viktoria“ Allgemeine Versicherungs-Aktien-Gesellschaft. Deutscher Kranken-Unterstützungs-Verein zu Leipzig V. a. G. Allgemeine Rentenanstalt zu Stuttgart, Lebens- und Rentenversicherungsverein auf Gegenseitigkeit. Lebensversicherungsbank Kosmos in Zeist (Niederlande). Freia, Bremen-Hannoversche Lebensversicherungsbank, Berlin. Rothenburger Versicherungsanstalt a. G., Görlitz. Schweizerische Lebensversicherungs- und Rentenanstalt.

Münchener Rückvers.-Ges. München. Die Gesellschaft erzielte im abgelaufenen Geschäftsjahre eine Prämieneinnahme von 253,808,558 M (i. V. 192,757,611) und einschließlich eines Vortrags von 3,193,470 M (i. V. 3,046,572), einen Reingewinn von 6,868,122 M gegen 6,657,715 im Vorjahre. Der auf den 23. Dezember einzuberufenden Generalversammlung soll vorgeschlagen werden, nach Rückstellung von 81,000 M für Kriegssteuer wieder wie im Vorjahre eine Dividende von 160 M auf die Aktie mit 3,000,000 M zu verteilen, sozialen und gemeinnützigen Zwecken 200,000 M sowie der Pensionskasse der Angestellten der Gesellschaft 200,000 M zuzuwenden, endlich den nach Abzug der satzungsmäßigen Tantieme verbleibenden Rest von 3,222,877 M auf neue Rechnung vorzutragen.

Mannheimer Versicherungs-Gesellschaft in Mannheim. Ueber die Ergebnisse dieser Gesellschaft im Geschäftsjahre 1917/18 ist folgendes zu berichten:

Die lange Dauer des Weltkrieges hat eine Aenderung in den ungewöhnlichen Verhältnissen, unter denen die Transportabteilung arbeiten mußte, nicht bringen können. Gegenüber einer weiteren Begrenzung des Betätigungsgebiets, die in dem Rückgange der Prämieneinnahme ihren Ausdruck findet, war ein bedrohliches Anwachsen der Schadensforderungen, besonders in der Landtransportversicherung festzustellen. Die Prämieneinnahme betrug netto 9,088,501 M gegenüber 10,347,738 M im Jahre 1916/17.

Auch in der Unfall- und Haftpflichtversicherungsbranche stand die weitere Entwickelung des Geschäfts nach wie vor unter der Einwirkung des Krieges. Die ungeheure Preissteigerung auf allen Ge-

Digitized by Google

bieten konnte auf die Betriebs- und Verwaltungskosten und auch auf die Ansprüche in Schadenfällen, besonders in der Haftpflichtversicherungsbranche, nicht ohne Einfluß bleiben, sodaß sich das Ergebnis nicht ganz so günstig stellte wie im Vorjahr. Ende des Berichtsjahres bestanden in der Unfallversicherungsabteilung 46.828 Versicherungen gegenüber 38,587 Versicherungen im Vorjahre, in der Haftpflichtversicherungsabteilung 67,848 Versicherungen gegen 67,151 am Ende des Vorjahres. Die Prämieneinnahme betrug:

	brutto	netto
in der Unfallvers.-Abteilung	776,356 M	489,442 M
„ Haftpflichtv.-Abteilung	1,367,272 „	951,210 „

Die im Geschäftsjahre 1917/18 entstandenen Schäden betrugen:

	brutto	netto
in der Unfallvers.-Abteilung	412,664 M	282 166 M
„ Haftpflichtvers.-Abteilg.	635,209 „	413,959 „

Die Verwaltungskosten der Unfall- und Haftpflichtversicherungsabteilung stellten sich zusammen auf 1,064,070 M.

Die Feuerversicherung brachte wiederum einen bedeutenden Zugang. Der Schadenverlauf war normal. An Prämien wurden brutto eingenommen 3,909,213 M netto 879,304 M gegen 2,620,820 M bezw. 938 397 M. Die Schäden bezifferten sich brutto auf 3,129,878 M, netto 594,197 M gegen brutto 1,931,374 M bezw. netto 539,307 M im Vorjahre.

In der Einbruchdiebstahlversicherung wurde eine Prämieneinnahme von brutto 650,998 M erzielt, für eigene Rechnung eine solche von 359,219 M gegen 192,945 M im Vorjahre. Die im Geschäftsjahr entstandenen Schäden belaufen sich auf brutto 567,200 M und netto auf 336,679 M.

In der Glasversicherungsabteilung betrug die Prämieneinnahme 243,128 M gegen 166,815 M im Vorjahre. Die Schäden erforderten 174,895 M gegen 106,337 M im Jahre 1916/17.

Das Wasserleitungsschadengeschäft konnte in der Hauptsache infolge der schlechten Lage des Grundbesitzes nicht weiter ausgebaut werden. Der Schadenverlauf war günstig. Die Prämieneinnahme stellte sich auf 29,629 M, netto auf 18,316 M gegen 26,733 M und 14,995 M im Vorjahre. An Schäden wurden gezahlt im Berichtsjahre brutto 14,137 M und netto 11,518 M.

Der Ueberschuß in den einzelnen Abteilungen hat betragen:

in der Transportversicherung	949,441 M
„ Unfall- und Haftpflichtversicherung	204,327 „
„ Feuerversicherung	52,093 „
„ Glasversicherung	3,300 „
„ Wasserleitungsschädenversicherung	— „
zusammen	1,199,161 M
Verlust in der Einbruchdiebstahlve s.	98,900 „
Gesamtüberschuß:	1,100,261 M

Die Aktionäre erhielten davon wieder 500,000 M (20 pCt. wie im Vorjahre), 224,473 M entfielen auf Tantieme, 156,793 M werden zu Belohnungen für die Angestellten der Gesellschaft verwendet, 140,000 M für Kriegsgewinnsteuer reserviert, 60,000 M für gemeinnützige Zwecke und 600,000 M auf neue Rechnung vorgetragen.

„Atlas", Rückversicherungsgesellschaft, Stockholm. Im Geschäftsjahr 1917, das 10. Betriebsjahr der Gesellschaft, in dem zum ersten Male auch Unfallrückversicherung betrieben wurde, erhöhte sich der Versicherungsbestand von 106 567 739 Kr. auf 123 327 986 Kr. Kollektivversicherungen waren über 358 733 Kr. in Kraft. Von diesem Versicherungsbestande waren Kapital- und Rentenversicherungen im Betrage von 64,435,736 Kr., sowie Kollektivversicherungen im Betrage von 116595 Kr., bei anderen Versicherungsgesellschaften retrocediert. Der Unfallversicherungsbestand betrug Ende des Jahres 3 101 500 Kr., wovon 426 400 Kr. anderweitig rückgedeckt waren. Die Prämieneinnahme für Kapitalversicherungen ist von 4 224 192 Kr. auf 5 127 791 Kr. also um mehr als 900 000 Kr. gestiegen, die der Rentenversicherung von 34 226 Kr. auf 39 973 Kr. Die Einnahme an Zinsen und Kursgewinn betrug 513 017 Kr. gegen 465 746 Kr. im Vorjahre. Die Zahlungen für Todesfälle haben sich auf 259 557 Kr. belaufen, der Abläufe auf 76 428 Kr. An Leibrenten wurden 20 670 Kr. ausgezahlt, Rückkäufe und Prämienbefreiung erforderten 31 467 Kr. Die Verwaltungskosten einschließlich der Provisionen betrugen 844 811 Kr. gegen 706 810 Kr. i. V. An Retrocessionsprämien wurden 2 689 024 Kr. (2 231 597 i. V.) verausgabt und an Steuern waren 6 912 Kr. (12 770) zu entrichten. Die Schaden- und Prämienreserven sind von 18 004 858 Kr. auf 20 997 090 Kr. gestiegen. In der Lebensabteilung ergab sich ein Ueberschuß von 78 793 Kr., in der Unfallabteilung ein solcher von 7410 Kr., der Gesamtüberschuß stellte sich also auf 86 203 Kr. (74 589 i. V.). Davon wurden 30 000 Kr. = 6% auf die Prioritätsaktien und 40 000 Kr. = 8% auf die Stammaktien gezahlt, 8 621 Kr. fließen in den Extrareservefonds und 7583 Kr. werden auf neue Rechnung vorgetragen. Die Aktiven belaufen sich auf 22 794 778 Kr. und haben sich damit gegen das Vorjahr um mehr als 3 Mill. Kr. erhöht. Die Bilanz ist im Inseratenteil veröffentlicht.

Volksfürsorge. Geschäftsergebnis im Oktober 1918. Im 51. Kriegsmonat sind im ganzen 4949 neue Anträge eingebracht worden, davon Kapitalversicherungen auf die Tarife I bis IVa 4785 mit 2,069,174 M Versicherungssumme und 164 Spar- und Risikoversicherungen. Der Tarif IIa brachte 1174 Anträge. Es sind sonach in den abgelaufenen zehn Monaten 1918 im ganzen 62,162 Anträge eingereicht worden, davon Tarife I bis IVa 54,267 und seit Mai für Tarif IIa 4689 Anträge, durch die zusammen 20,198,547 M versichert wurden.

Deutsche Sterbekasse für Personen beiderlei Geschlechts, Offenbach. Die auf Grund der Bundesratsverordnung über die Wiederherstellung von Lebens- und Krankenversicherung vom 20. Dezember 1917 (Reichsgesetzbl. S. 1121) vom Vorstand beschlossenen Allgemeinen Bestimmungen betr. Wiederaufnahme der Mitgliedschaft, die nach dem 31. Juli 1914 infolge des Krieges aus der Kasse ausgeschieden sind, wurde durch Verfügung des Aufsichtsamts für Privatversicherung unterm 28. Oktober 1918 genehmigt.

Digitized by Google

Rückversicherungs-Gesellschaft ATLAS in Stockholm.

Rechnungsabschluß über das Geschäftsjahr 1917.

Einnahmen und Ausgaben.

A. Abteilung für Lebensversicherung.

Einnahmen:	Kr.	Ö	Ausgaben:	Kr.	Ö
Vortrag aus dem Vorjahre	7 150	13	Zahlungen für Versicherungsfälle und aufgelöste Versicherungen:		
Prämien für Kapitalversicherungen	5,127,791	43	a) Todesfälle 259,556 51 Kr.		
Prämien für Rentenversicherungen	39,972	99	b) Leibrenten 20 669 93 „		
Zinsen und Kursgewinn	513,016	69	c) Abläufe 76 428.21 „		
Vorgetragener Reservefonds:			d) Rückk. u. Prämienbefr. 31.466 55 „	388,121	20
a) für Kapitalvers. 18,004,857.82 Kr.			Provisionen und Kostenanteile	798 071	28
b) für Rentenvers. 302.093 90 „			Retrocessionsprämien	2,689,024	83
18,306,951 72 Kr.			Verwaltungskosten	46,739	94
Abzüglich Retrocession 8,819,741.80 „	9,487,209	92	Steuern	6,911	60
			Reservefonds am Schlusse des Rechenschaftsjahres:		
			a) für Kapitalvers. 20,997 089 58 Kr.		
			b) für Rentenvers. 326.201.24 „		
			21,323,290.82 Kr.		
			Abzüglich Retrocession 10,191,825 58 „	11,131,465	24
			Reservefonds für storniertes Rückversicherungs-Portefeuille	35.994	26
			Ueberschuß der Lebensabteilung	78 793	31
	15 175,121	16		15.175,121	16

B. Abteilung für Unfallversicherung.

Einnahmen:	Kr.	Ö	Ausgaben:	Kr.	Ö
Prämien für Unfallversicherungen	131,116	40	Schadenzahlungen	3,672	75
Zinsen	427	68	Retrocessionsprämien	43 783	48
			Provisionen und Kostenanteile	8,579	94
			Verwaltungskosten	1,621	88
			Reservefonds am Schlusse des Rechenschaftjahres 77,963.— Kr.		
			Abzüglich Retrocession 11 487.25 „	66,475	75
			Ueberschuß der Unfallabteilung	7.410	33
	131 544	08		131 544	08

Bilanz per 31. Dezember 1917.

Aktiva:	Kr.	Ö	Passiva:	Kr.	Ö
Kommunal-Obligationen:			Aktienkapital	1,000,000	—
nom. Wert 2,464,167.56 Kr., Buchwert	2,311 070	17	Reservefonds der Lebensabteilung:		
Uebrige Wertpapiere	167.536	12	a) für Kapitalvers. 20,997,089 58 Kr.		
Kassa: bar	1,990	27	b) für Rentenvers. 326 201.24 „		
Bei anderen Versicherungs-Gesellschaften hinterlegte Reserve	19,264,737	90	21,323,290.82 Kr.		
Guthaben bei andern Versicherungs-Gesellschaften	1,022,377	40	Abzüglich Retrocession:		
Diverse Debitoren	150	—	für Kapitalvers. 10,078,101 16 „		
Rückständige Zinsen	24,916	22	für Rentenvers. 113.724 42 „		
Inventar	2,000	—	10,19 ,825.58 Kr.	11,131,465	24
			Reservef. der Unfallabt. 77.963.— Kr.		
			Abzüglich Retrocession 11,487 25 „	66,475	75
			Dispositionsfonds	30,000	—
			Extra-Reservefonds	71,949	—
			Von anderen Versicherungs-Gesellschaften hinterlegte Reserve	9,995,328	36
			Guth. anderer Versicherungsgesellschaften	143,878	05
			Diverse Kreditoren	269,478	02
			Ueberschuß:		
			der Lebensabteilung 78,793.31 Kr.		
			der Unfallabteilung 7,410.33 „	86 203	64
Stockholm, den 24. September 1918.	22 794.775	08		22 794 778	08

C. A. MEYJES, Direktor.

verantwortl. f. d. Schriftleitung: G. Taubert, Leipzig-Schl. — Druck und Verlag: Jüstel & Göttel, Leipzig.

Digitized by Google

Leipzig

ANNALEN

1918

des gesamten

VERSICHERUNGSWESENS.

Erscheint jeden Donnerstag. Abonnementspreis vierteljährlich 9 Mark. Der Preis für einzelne Nummern beträgt 1 Mark.

Redaktion und Expedition: Emilienstraße 21.

Inserate jeder Art werden in der Expedition angenommen, die einspaltige Petitzeile oder deren Raum mit 40 Pf. berechnet.

Nr. 49 Leipzig, den 5. Dezember 1918. 49. Jahrgang

Der Eigen-Versicherungsvertrag und der Versicherungsvertrag zu Gunsten Dritter.

Von Dr. Werneburg, Rechtsanwalt, Köln a. Rh.

(Fortsetzung.)

Ortman ist zunächst darin bezustimmen, daß die Voraussetzungen des § 255 B. G. B. dann vorliegen, wenn auf Seiten des ersatzpflichtigen Schädigers eine Schadenersatzpflicht wegen Zerstörung oder Beschädigung einer Sache vorliegt, also eine Deliktsschuld im Sinne der §§ 823 ff. B. G. B. Dies ist zum Beispiel der Fall bei dem Brandstifter des versicherten Gebäudes. In diesem Falle kann die Versicherungsgesellschaft des versicherten Gebäudeeigentümers gemäß § 255 B G. B., da hier wegen Verlustes einer Sache Schadenersatz zu leisten ist, von dem Versicherungsnehmer und Gebäudeeigentümer die Abtretung dessen Deliktsanspruchs gegen den Brandstifter bei Zahlung der Versicherungssumme verlangen, nicht aber auch umgekehrt der Brandstifter die Abtretung des Anspruchs gegen den Versicherer des Geschädigten von diesem, da der Anspruch des Geschädigten gegen seinen Versicherer ein Anspruch aus dem Versicherungsvertrage, nicht auf Grund des Eigentums an der Sache im Sinne des § 255 B. G. B. ist. Demnach ist der vom Ortmann gezogenen Folgerung, daß die Ersatzleistung des Schädigers den Versicherer des Geschädigten von seiner Vertragspflicht, nicht aber auch umgekehrt die Ersatzleistung des Versicherers den Schädiger befreit, beizustimmen. In dem Verhältnis der beiden Versicherer, nämlich des unmittelbar Geschädigten und des ersatzpflichtigen Schädigers, zu einander und zu dem ersatzberechtigten Versicherten, liegt jedoch weder ein unechtes Solidarschuldverhältnis noch auch die Voraussetzungen des § 255 B. G. B. vor. Ein unechtes Solidarschuldverhältnis um deswillen nicht, weil es sich um ganz getrennte Versicherungsverträge handelt, deren Forderungsrechte nicht auf denselben Zweck gerichtet sind, so in dem oben erwähnten Beispiel der Versicherung des Gastes gegen Außendiebstahl und des Gastwirtes gegen Haftpflicht. Die Voraussetzungen des § 255 B. G. B. liegen aber deshalb im dem Verhältnis der beiden Versicherer zu einander nicht vor, weil der § 255 B. G. B. anerkanntermaßen nur die Fälle der Schadensersatzpflicht auf Grund eigenen Handelns trifft. Die Schadensersatzpflicht des Versicherers des Schädigers besteht aber nicht auf Grund eines eigenen Handelns, sondern deshalb, weil dieser die Schadensersatzpflicht vertraglich übernommen hatte, ebenso, wie dies bei dem Versicherer des unmittelbar Geschädigten der Fall ist. Da also weder die Voraussetzungen des § 255 B. G. B., noch diejenigen eines unechten Solidarschuldverhältnisses im Verhältnis der beiden Versicherer und dem unmittelbar Geschädigten vorliegen, so ergibt sich als Resultat für den unmittelbar Geschädigten, daß er seine Ansprüche gegen den ersatzpflichtigen Versicherten und gegen seinen Versicherer aus dem Versicherungsvertrage

Digitized by Google

mit diesem zusammen und unabhängig von einander, mit anderen Worten kumulativ, verwirklichen kann. Der ersatzpflichtige Versicherte, in dem obigen Beispiel also der gegen Haftpflicht versicherte Gastwirt, kann dann wiederum andrerseits, wenn er von dem unmittelbar Geschädigten auf Schadensersatz in Anspruch genommen wird, diese seine Schadensersatzpflicht auf seinen Versicherer abwälzen, sodaß also im Endresultat dann die beiden Versicherer zur Schadensersatzleistung verpflichtet wären. Diese kumulative Haftung des ersatzpflichtigen Versicherten und des Versicherers des unmittelbar Geschädigten diesem Letzteren gegenüber ist denn auch in der Rechtssprechung wiederholt als zu Recht bestehend anerkannt worden. In der Entscheidung des Oberlandesgerichtes Dresden vom 17. 5. 1906 (Seufferts Archiv Bd. 47, S. 25 ff.) war ein Gastwirt von dem unmittelbar Geschädigten auf Schadensersatz für ein Pferd haftbar gemacht worden, das bei ihm eingestellt und von einem anderen Tiere geschlagen worden war. Der Gastwirt erhob in dieser Klage die Einwendung, daß der Kläger diejenige Summe, die er bereits von einer Versicherungsgesellschaft erhalten habe, von der Klagesumme abziehen müsse. Das Gericht verwarf jedoch diesen Einwurf des beklagten Gastwirtes als unerheblich. In der Begründung dieses Urteiles wird ausgeführt, daß die beiden Ansprüche gegen den Schädiger und den Versicherer nicht beiderseits die juristische Ausgleichung eines und desselben Schadens als Endzweck verfolgten; vielmehr sei letzteres auf die ökonomische Ausgleichung des Schadens durch Erlangung der Versicherungssumme gerichtet, welche sich der Versicherte als Gegenleistung für die von ihm gemachten Aufwendungen vom Versicherer für diesen wirtschaftlichen Zweck ausbedungen habe. Nicht weil der Unfall sich überhaupt zugetragen habe, sondern weil der Kläger sich gegen den ihm aus einem solchen erwachsenden Schaden versichert hatte, erlange er eintretenden Falles Ansprüche auf Gewährung der Versicherungssumme. Derselben Ansicht ist ferner auch das vormalige Obertribunal in seiner Entscheidung vom 16. 6. 1868 (Seufferts-Archiv Bd. 24, Nr. 154, S. 234); bei dem dieser Entscheidung zu Grunde liegenden Sachverhalt hatte die rheinische Eisenbahn einen Transport von Gütern übernommen, wobei diese jedoch vor ihrer Ablieferung auf dem Güterbahnhof verbrannt waren. Das Gericht verwarf hier ebenfalls den von der beklagten Eisenbahn erhobenen Einwand, daß der Kläger bereits durch einen Transportversicherungsvertrag für seinen erlittenen Schaden gedeckt sei, indem es zur Begründung anführt, daß es sich um zwei nach Inhalt und Gegenstand ganz getrennte Rechtsverhältnisse handle. Diese Ansicht, daß also bei einer Beschädigung oder Zerstörung einer Sache, mit anderen Worten bei Verletzung des Eigentumes, der gegen derartige Schäden Versicherte seine Ansprüche gegen seinen Versicherer und den Schädiger, mag dieser versichert sein oder nicht, nebeneinander oder kumulativ durchführen kann, ist auch die in der Literatur herrschende geworden (so vor allem Dernburg Bd. 2 § 45 Nr. 12, Rümelin Arch. f. ziv. Praxis Bd. 90, S. 280). Das Resultat ist auch durchaus befriedigend, da es unhaltbar wäre, wenn der Schädiger den Geschädigten auf seinen, des Schädigers, Versicherer verweisen und dieser hinwiederum den Geschädigten auf den Schädiger verweisen würde; der Geschädigte würde dann, wie ersichtlich, fortwährend von einer Person an die andere verwiesen werden, ohne seine Schadenssumme zu erhalten. Dieses Resultat wird eben bei einem Anspruch wegen Verlustes einer Sache oder eines Rechtes seitens des Geschädigten gegen den Schädiger durch die Bestimmungen des § 255 B. G. B. dadurch vermieden, daß der Versicherer des Geschädigten nur gegen Abtretung des Anspruches des Geschädigten gegen den Schädiger die Versicherungssumme an seinen Versicherten zu zahlen braucht, während dem Schädiger ein Anspruch auf Abtretung des Anspruches des unmittelbar Geschädigten gegen seinen Versicherer nicht zusteht, da der Anspruch des letzteren nicht auf Grund des Verlustes einer Sache oder eines Rechtes erwachsen ist, sondern zufolge Eintrittes des Versicherungsfalles unmittelbar aus dem Versicherungsvertrage selbst. Auch eine ungerechtfertigte Bereicherung des ersatzberechtigten Versicherten liegt nicht vor, wenn er zunächst

Digitized by Google

seinen Anspruch gegen den Schädiger verwirklicht und dann von seinem Versicherer die fällig gewordene Schadenssumme einzieht, da er die erstere Leistung auf Grund des Gesetzes, die letztere Leistung auf Grund eines Vertrages — nämlich des Versicherungsvertrages — erhält, er somit die beiden Leistungen nicht ohne Rechtsgrund erhält, sodaß also die Voraussetzungen der § 812 ff. B. G. B., die eine Leistung ohne Rechtsgrund voraussetzen, nicht vorliegen. Wälzt in dem letztern Falle, wenn also der ersatzberechtigte Versicherte und unmittelbar Geschädigte seinen Schadensersatzanspruch zuerst gegen den Schädiger selbst durchführt, der Schädiger und gleichzeitig gegen Haftpflicht Versicherte seine Schadensersatzpflicht durch Einforderung der Versicherungssumme von seinem Versicherer auf diesen ab, so ist das Resultat eben das, daß die Ersatzpflicht im Ergebnis die beiden Versicherer trifft, was ja auch durchaus der Billigkeit entspricht, da beide Ansprüche aus beiden Versicherungsverträgen durch das eine Ereignis nach Inhalt des Versicherungsvertrages fällig geworden sind.

(Schluß folgt.)

Der Reichsbankpräsident über die 9 Kriegsanleihe.

In der letzten Sitzung des Zentralausschusses der Reichsbank führte der Vorsitzende, Präsident des Reichsbank-Direktoriums Dr. Havenstein, u. a. folgendes aus:

Das Endergebnis der 9. Kriegsanleihe hat sich — mit Ausschluß der noch ausstehenden letzten Feldzeichnungen — durch einige Nachzügler auf 10 433 959 700 M., darunter 2 646 684,700 M. Schuldbuchzeichnungen und 1 189,688,700 Mark 4½ pCt. Schatzanweisungen erhöht, ein Ergebnis, das angesichts der großen Not unseres Volkes, in der sie gezeichnet wurde, wenn sie auch stark hinter der VIII. zurückbleibt, doch als hochbefriedigend und über unsere Erwartungen hinausgehend angesehen werden darf.

Auch diese Anleihe ist eine Tat des deutschen Volkes, die wir mit Stolz und Dank empfinden dürfen. Daß sie dazu geworden, und daß dieses Ergebnis trotz all der Not und Sorge, die sich über Deutschland senkte, noch erreicht worden ist, das danken wir auch diesmal wieder, und diesmal in ganz besonderem Maße der unermüdlichen und hingebenden Werbearbeit all der in der Heimat und Heer dabei tätigen Kräfte, all den vielen Tausenden von Helfern und Mitarbeitern, die sich in allen Kreisen und Berufen neben der gesamten deutschen Presse selbstlos in den Dienst der Sache gestellt haben und die ich so oft nach ihren verschiedenen Gruppen bei den früheren Anleihen aufgezählt habe. Ihnen allen möchte ich aber bei dieser letzten unserer Kriegsanleihen noch einmal warmen Herzens Dank sagen; ohne ihre opferwillige und nimmer müde werdende Arbeit wäre es nie möglich geworden von den ungeheuren Ausgaben des Krieges in diesen 4 Jahren die Summe von fast 100 Milliarden in festen Anleihen aufzubringen und zu konsolidieren. Und einen ganz besonderen Dank möchte ich unter ihnen allen heute den deutschen Sparkassen sagen. Sie stehen diesmal mit 87,4 pCt. ihrer Zeichnungen bei der VIII. Anleihe verhältnismäßig weitaus an der Spitze aller Gruppen von Vermittlungsstellen. Ihnen folgen in starken Abstand die Reichsbank mit 72,8 pCt., die Lebensversicherungsgesellschaften mit 72,6 pCt., die Banken und Bankiers mit 65,2 pCt., die Kreditgenossenschaften mit 58,5 pCt. und die Postanstalten mit 42,1 pCt. Die deutschen Sparkassen haben bei den Anleihen mehr als 24,5 Milliarden, d. h. ein volles Viertel der Anleiheergebnisse aufgebracht und sie sind gerade diesmal, wo die Zeichner stark zurückgegangen und zweifellos auch bei ihnen ein starker Rückgang in den Zeichnungen der Sparer zu verzeichnen war, in besonderem Maße mit ihren eigenen Zeichnungen in die Lücke getreten und haben damit die Ergebnisse der Sparkassenzeichnungen bei allen früheren Anleihen mit alleiniger Ausnahme der VIII. übertroffen. Sie haben die große Aufgabe die gerade sie als die Sammelbecken und Hüter der kleineren Sparkapitalien hatten die Kriegsanleihe tief ins Volk hineinzutragen, von vornherein klar erkannt und bis zuletzt aufs treueste und opferwilligste erfüllt und das Vertrauen, das ihnen weiteste Volkskreise in immer steigendem Maße entgegenbrachten von neuem erworben und sich für alle Zeit gesichert. Gezeichnet wurden bei:

Reichsbank	590,362,700 M
Banken und Bankiers	5,349,687,000 „
Sparkassen	3,302 583,800 „
Kreditgenossenschaften	837,336,6.0 „
Lebensversicherungsgesellschaften	301,292,100 „
Postanstalten	52,698,000 „

Die Zahl der Zeichner ist, wie schon bemerkt und wie nach Lage der Dinge nicht anders zu erwarten war, stark und zwar auf 2,717,657 zurückgegangen. Immerhin haben sich auch an dieser Anleihe alle Schichten unseres Volkes lebhaft beteiligt und die kleineren Zeichnungen bis zu 1000 Mark haben die immer noch stattliche Zahl von 2,297,143 Mark erreicht und die ganz großen Zeichnungen über 1,000,000 M gehen sogar — dank den Sparkassen und den großen Firmen, die ebenfalls außerordentliches geleistet haben sowohl in der Zahl der Zeichnungen wie in der Höhe der gezeichneten Beträge noch etwas über die VIII. Anleihe hinaus. Auch ihnen allen sei ein besonderer Dank gesagt.

Bis zum 23. November waren auf die Anleihe die Einzahlungen auf 9718,5 Millionen Nennwert geleistet, das sind 93,14 pCt. der bisher gezeichneten rund 10,434 Millionen.

Die Auskunftspflicht der Versicherungsgesellschaften über den Umfang einer bestehenden Versicherung.

(Nachdruck verboten.)

Wie das Reichsgericht in einer soeben gefällten Entscheidung ausspricht, haben die Versicherungsgesellschaften die vertragliche Pflicht, dem

Digitized by Google

Versicherungsnehmer oder dessen Beauftragten, der über den Umfang der von ihm abgeschlossenen Versicherung erkennbar im Unklaren ist (z. B. über den Einschluß der Kriegsgefahr in eine Lebensversicherung), auf seine Anregung eine sachgemäße und richtige Auskunft zu geben. Verletzt eine Gesellschaft diese Pflicht dadurch, daß ihre Auskunft irreführend gehalten ist, so ist sie zum Ersatz des dadurch entstandenen Schadens verpflichtet, d. h. unter Umständen zur Zahlung der vollen Versicherungssumme, auch wenn ein Anspruch auf diese nach den Versicherungsbedingungen an sich nicht besteht. Es handelte sich im vorliegenden Streitfall um Folgendes:

Der Kammerherr und Rittmeister a. D. v. V. in Baden-Baden versicherte am 7. März 1908 sein Leben mit 300,000 M bei der Versicherungsgesellschaft X. Bei Kriegsausbruch trat der Versicherte freiwillig in den Heeresdienst und ist am 25. Oktober 1914 vor dem Feinde gefallen. Am 18. August 1914 hatte der Vermögensverwalter der Familie v. V., ein gewisser B. in Augsburg, der bereits bei Abschluß der Versicherung mitgewirkt hatte, der Gesellschaft mitgeteilt, daß der Versicherte in den Kriegsdienst getreten sei, daß er, B., glaube, dieser Fall werde durch die Versicherung mitgedeckt, daß er aber jedenfalls hiervon Anzeige machen wolle, um zu vermeiden, daß etwa mangels solcher Anzeige die Versicherung ihre Rechtswirksamkeit verliere. Tatsächlich war nach den der Versicherung zugrunde liegenden Bedingungen die Kriegsgefahr nur bis zu einer Höchstversicherungssumme von 40,000 M eingeschlossen. Die Gesellschaft antwortete am 19. August, „daß wir die Kriegsgefahr in die Police nach Maßgabe der besonderen Bedingungen für die Kriegsversicherung ohne Extraprämie eingeschlossen haben.“ Nach dem Tode des Versicherten zahlte nun die Gesellschaft der Witwe und Erbin nur einen Betrag von rund 56,000 M (einschließlich einer Prämienrückgewähr), lehnte aber die Zahlung der vollen Versicherungssumme ab, weil, wie erwähnt, das Kriegsrisiko nur in dem beschränkten Umfange von 40,000 M übernommen sei. Die Witwe des Versicherten erhob darauf gegen die Gesellschaft Klage auf Zahlung von rund 190,000 M, die ihr nach Abzug der Sonderprämie für die Kriegsgefahr noch zukämen. Die Klage ist auf den rechtlichen Gesichtspunkt des Schadensersatzes gestützt, indem geltend gemacht wurde, durch das Antwortschreiben der Beklagten vom 19. August 1914 sei der Versicherte und sein Vertreter B. in den Irrtum versetzt worden, bei der Beklagten in voller Höhe von 300,000 M gegen Kriegsgefahr versichert zu sein und er sei durch diese irreführende Auskunft bestimmt worden, sich nicht anderweit gegen Kriegsgefahr zu versichern, was er sonst getan haben würde.

Landgericht und Oberlandesgericht München haben die Klage abgewiesen. Das Oberlandesgericht nimmt an, daß der Versicherte und sein Vertreter B. die Versicherungsbedingungen genau gekannt und also gewußt hätten, daß sich das Kriegsrisiko auf 40,000 M beschränke; eine vertragliche Pflicht zur Auskunft habe für die Beklagte nicht bestanden; die Auskunft enthalte aber, da sie auf die besonderen Bedingungen der Kriegsversicherung verweise, auch nichts Unrichtiges und Irreführendes. — Das Reichsgericht hat diese Entscheidung auf die Revision der Klägerin aufgehoben und die Sache an einen andern Senat des Oberlandesgerichts zurückverwiesen. Zur Begründung führte der höchste Gerichtshof aus: Die Beklagte war, entgegen der Meinung des Oberlandesgerichts, vertraglich verpflichtet, eine sachgemäße Auskunft auf das Schreiben des Vertreters des Versicherten zu erteilen; sie erfüllte mit der Auskunft nicht, wie das Oberlandesgericht meint, nur eine Verkehrssitte. Nun nimmt das Oberlandesgericht zwar an, den Anfragenden seien die Versicherungsbedingungen, und zwar auch diejenigen über die Kriegsversicherung, genau bekannt gewesen. Aus der Anfrage des B. ergibt sich aber, daß es diesem darauf ankam, zu wissen, ob sich die Kriegsversicherung auf die volle Summe von 300,000 M bezog. Die Beklagte mußte also aus dem Schreiben ersehen, daß dem B. die Versicherungsbedingungen bei der Anfrage nicht bekannt waren. Wenn sie darauf einfach antwortete, die Kriegsgefahr sei nach Maßgabe der besonderen Bedingungen ohne Extraprämie in die Police eingeschlossen, so mußte das allerdings geeignet erscheinen, den Anfragenden irrezuführen. (Aktenzeichen: VII. 195/18. — Urteil des Reichsgerichts vom 29. November 1918.) K. M.-L.

Die Abtretung von Lebensversicherungsansprüchen bei Versicherungsscheinen mit Inhaberklausel.

(Nachdruck verboten.)

Für die Frage, unter welchen Voraussetzungen eine Versicherungsgesellschaft die Abtretung der Versicherungsansprüche seitens des Versicherten an einen Dritten als rechtswirksam erfolgt gegen sich gelten lassen muß, kommt es selbstverständlich in erster Linie darauf an, was die Versicherungsbedingungen hierüber bestimmen. Daraus, daß bei Policen mit Inhaberklausel die Gesellschaft nach ihren Bedingungen berechtigt ist, von dem Inhaber den Nachweis der Verfügungs- oder Empfangsberechtigung zu verlangen, kann aber nicht gefolgert werden, daß auch bei solchen Versicherungen die Rechtswirksamkeit der Abtretung von einer schriftlichen Anzeige des Versicherten abhängig sein soll, wie es sonst für gewöhnliche Fälle in den Bedingungen festgesetzt ist. In diesem Sinne hat das Reichsgericht kürzlich den folgenden Streitfall entschieden:

Die Witwe L. in Darmstadt hat am 15. Oktober 1914 ihr Leben bei der Versicherungsgesellschaft X. mit 40,000 M versichert. Die Versicherungssumme ist an die Versicherte am 1. Mai 1942 und wenn sie früher stirbt, an den Inhaber des Versicherungsscheins zu zahlen. Am 12. Dezember 1914 bereits ist die Versicherte verstorben. Als Inhaber des Versicherungsscheins forderte dann der Dentist K. die Versicherungssumme, indem er behauptet, die Witwe L. habe ihm den Versicherungsschein ausgehändigt und ihm die Rechte aus diesem zugewiesen. Die Gesellschaft verweigerte die Zahlung, weil K. nicht berechtigt sei, die Versiche-

Digitized by Google

rungssumme geltend zu machen, da es an einer ihr gegenüber wirksamen Abtretung fehle.

Das Landgericht Darmstadt und das Oberlandesgericht Darmstadt haben die Klage des K. auf Zahlung der Versicherungssumme abgewiesen. Auf seine Revision hob das Reichsgericht diese Entscheidung auf und verwies die Sache an das Oberlandesgericht zurück. Zur Begründung führt der höchste Gerichtshof aus: Die Beklagte leitet die fehlende Berechtigung des Klägers zur Geltendmachung der Versicherungssumme aus den in den §§ 15 und 16 der Versicherungsbedingungen enthaltenen Bestimmungen her. § 15 mit der Ueberschrift „Verpfändung und Abtretung" lautet: „Verpfändungen und Abtretungen der Ansprüche aus der Versicherung sind der Gesellschaft gegenüber nur dann rechtswirksam, wenn ihr eine schriftliche Anzeige des bisherigen Verfügungsberechtigten zugegangen ist." § 16 trägt die Ueberschrift „Inhaberklausel" und bestimmt: „Die Gesellschaft ist befugt, dem Inhaber des Versicherungsscheins als berechtigt zur Verfügung über alle Ansprüche aus dem Versicherungsvertrage, insbesondere zur Empfangnahme der zu leistenden Zahlungen anzusehen, kann aber den Nachweis der Verfügungs- oder Empfangsberechtigung verlangen." Das Oberlandesgericht meint, § 16 sei, obschon er keine Bezugnahme auf § 15 enthalte, doch nach logischer Auslegung zu ergänzen. Er sei dahin aufzufassen, daß die Beklagte auch bei Inhaberpolizen den ihr nachgewiesenen Erwerb des Anspruchs als ihr gegenüber wirksam nicht anzuerkennen brauche, wenn beim Erwerb durch Abtretung an sie keine Anzeige gemäß § 15 erfolgt sei. Eine solche Anzeige habe nicht stattgefunden und deshalb sei der Kläger nicht für forderungsberechtigt anzusehen. — Dem ist nicht zuzustimmen. Zutreffend ist es, daß neben dem im Versicherungsschein selbst über den Zahlungsempfänger Bestimmten für die Frage der Forderungsberechtigung des Klägers gegenüber der Beklagten deren Versicherungsbedingungen mit in Betracht kommen. Zutreffend ist es weiter, daß es sich bei dem Versicherungsscheine nicht um ein Inhaberpapier im engeren Sinne, sondern um ein Ausweispapier handelt und daß deshalb hier für den Kläger als Erwerbsakt die Abtretung des Forderungsrechts in Betracht kommt. Wortlaut und Inhalt der beiden auszulegenden Bestimmungen bieten aber keinen ausreichenden Anhalt für die Annahme, auch bei Versicherungsscheinen mit der Inhaberklausel müsse die Abtretung der Beklagten, um ihr gegenüber rechtswirksam zu sein, vom bisherigen Gläubiger angezeigt werden. Die Bestimmungen in den §§ 15 und 16 dienen der Regelung der rechtlichen Verhältnisse Dritter zu der Gesellschaft. Das ist ihnen gemeinsam. Diese rechtlichen Beziehungen selbst aber sind, wie schon äußerlich die Ueberschriften zeigen, in jeder der Bestimmungen besonderer Art. § 15 handelt von den nicht auf den Inhaber lautenden Versicherungsscheinen und verlangt für die Abtretung der Ansprüche aus ihnen zur Rechtswirksamkeit gegenüber der Gesellschaft Anzeige. Damit wird eine dem § 409 B. G. B. entsprechende Bestimmung getroffen, welche die Gesellschaft bei Leistungen an den ihr benannten Zessionar vor weiteren Ansprüchen schützt. § 16 gibt für Versicherungsscheine mit der Inhaberklausel die gesetzlichen Vorschriften des § 808 B. G. B. wieder. Einer Schutzbestimmung, wie sie der § 15 enthält, bedurfte es hier nicht. Denn die Gesellschaft kann ohne weiteres den Inhaber als berechtigt ansehen und an ihn mit befreiender Wirkung zahlen. Daraus allein, daß sie dies nicht braucht, sondern den Nachweis der Verfügungs- oder Empfangsberechtigung verlangen kann, rechtfertigt sich nicht die Annahme, daß dieser Nachweis ein dem § 15 entsprechender, also eine Abtretung der Gesellschaft angezeigt sein muß. Bei der Auffassung des Oberlandesgerichts wird die Verkehrserleichterung, welche die Inhaberklausel schaffen soll, wieder beseitigt, die rechtliche Stellung des Inhabers ohne einen hierzu zwingenden Grund erschwert. Dafür, daß die Gesellschaft, wenn von ihr der Nachweis der Berechtigung des Inhabers für erforderlich erachtet wird, mehr als einen nach allgemeinen Rechtsgrundsätzen ausreichenden Erwerb nachgewiesen verlangen kann, bieten die auszulegenden Bedingungen keinen Anhalt. Die beiden Bestimmungen gehen, ohne im innern Zusammenhange zu stehen, neben einander her. Sie behandeln rechtliche Beziehungen Dritter verschiedener Art: es fehlt an einem inneren Grunde, an die Abtretung als Erwerbsakt in beiden Fällen die gleiche Anforderung zu stellen und es ist deshalb für eine ergänzende Auslegung des § 16 kein Raum. Auch wenn man aber die Auslegung des Oberlandesgerichts als eine nur fernliegende, aber immerhin mögliche zulassen will, kann das zu keinem dem Kläger ungünstigen Ergebnis führen. Es liegt dann, da § 16 keinen Hinweis auf § 15 enthält und deshalb aus ihm, mindestens für einen nicht Rechtsverständigen, nicht zu entnehmen ist, daß auch bei der besonders behandelten Inhaberpolice ebenfalls Anzeige von der Abtretung gemäß § 16 zu erstatten ist, eine Unklarheit der Bestimmungen vor. Unklarheiten in den von ihr entworfenen Versicherungsbedingungen aber gehen nach der ständigen Rechtsprechung des Reichsgerichts zu Lasten der Gesellschaft. Deshalb kann die Beklagte auch aus diesem Grunde nicht für berechtigt erachtet werden, die Forderungsberechtigung des Klägers unter Berufung auf § 15 der Bedingungen in Abrede zu stellen. (Aktenzeichen: VII. 181/18. — 8. 10. 18.) K. M.-L.

Zur Tagesgeschichte.

Zwischenscheine zur VIII. Kriegsanleihe. Die Zwischenscheine für die 5prozentigen Schuldverschreibungen der VIII. Kriegsanleihe können vom 2. Dezember d. J. ab in die endgültigen Stücke mit Zinsscheinen umgetauscht werden. — Näheres ist aus der Anzeige in vorliegender Nummer zu ersehen.

Ausbreitung des Versicherungswesens im Ausland. Ueber 20 größere Seeversicherungsgesellschaften berieten auf einer vor einiger Zeit in New-York abgehaltenen Versammlung über die Ausbreitung des amerikanischen Versicherungswesens im

Digitized by Google

Auslande. Ein endgültiger Beschluß wurde nicht gefaßt; es wurde jedoch ein Ausschuß mit dem Auftrage eingesetzt, die Angelegenheit weiter zu erörtern. Zunächst richten die Versicherungsgesellschaften ihr Augenmerk auf Südamerika; nach dem Kriege soll auch Europa bearbeitet werden.

Erhaltung der Angestelltenversicherung. Die Vereinigung Deutscher Privatbeamten- und Angestelltenverbände hat in einer Eingabe an das Reichswirtschaftsamt und an das Reichsarbeitsamt mit aller Entschiedenheit betont, daß auch heute noch die große Mehrheit der Privatangestellten auf dem Standpunkt der Aufrechterhaltung der selbständigen Angestelltenversicherung stehe. Die Eingabe sagt u. a.: „Es ist unsere Ueberzeugung, daß die Verschmelzung lediglich auf Kosten der Leistungen der Angestelltenversicherung stattfinden kann und daß eine Angliederung an die Invalidenversicherung nicht nur ganz ungeheure Verwaltungsarbeiten mit sich bringen würde, sondern auch eine für den Einzelnen überaus einschneidende Aenderung der Versicherungsleistungen herbeiführen müßte." In derselben Eingabe legt die Vereinigung Verwahrung dagegen ein, daß nach den Mitteilungen des Herrn Staatssekretärs Bauer bei dem Empfang der Gewerkschaften und Angestelltenverbände am Freitag, den 8. November d. Js., nunmehr die Angliederung der Angestelltenkammern als Abteilungen der Arbeitskammern in Aussicht genommen ist. Auch hier stehe die große Mehrheit der Angestellten auf dem Standpunkt, daß ihnen eine durchaus selbständige öffentlich rechtliche Interessenvertretung in Gestalt von völlig unabhängigen Angestelltenkammern gegeben werden müsse. Eine derartige Regelung würde es keineswegs verhindern, daß in gemeinsamen Fragen auch gemeinsame Beratungen mit den Arbeitskammern stattfinden könnten, die Entschließungen müßten aber in gesonderten Sitzungen gefaßt werden.

Herabsetzung der Kriegsversicherungsprämie in Schweden. „Sydsvenska Dagbladet" vom 15. November schreibt, daß die Kriegsversicherungskommission beschlossen hat, vom 14. November ab die Prämien von der Westküste Schwedens nach England und zurück von 1 auf $^3/_4$ v. H. herabzusetzen. Gleichzeitig wurden die Prämien von der Westküste Schwedens nach den Kanalhäfen auf 1 v. H. ermäßigt. Die angegebenen Prämien gelten für die Versicherung von mindestens 50 v. H. des Schiffes, bei der Versicherung eines kleineren Teiles wird ein Zuschlag von $^1/_4$ v. H. berechnet.

Seeversicherung in der Ostsee. Auf Grund des ersten Wortlauts der Waffenstillstandsbedingungen hatten die Reedereien und Kriegsversicherungen veranlaßt, daß die in den Häfen liegenden Schiffe angehalten und die unterwegs befindlichen Dampfer in die nächsten Häfen geführt würden, damit sie der Gefahr einer Kaperung entgingen. Die Entente hatte sich bekanntlich das Kaperrecht vorbehalten, obgleich sie nach dem Waffenstillstandsabkommen Eingang in die Ostsee erhalten sollte. Infolgedessen haben fast acht Tage lang die Erztransporte und die sonstigen gefährdeten Transporte in der Ostsee geruht. Wir sind nun zwar nicht ganz ohne Erzvorräte, haben im Gegenteil größere Mengen noch in den Häfen liegen, trotzdem würde die Versorgung der Hütten besonders mit schwedischen Erzen in absehbarer Zeit ins Stocken geraten und damit die Versorgung unseres Friedenseisenbedarfs in Frage gestellt werden. Inzwischen ist aber von behördlicher Seite die Versicherung abgegeben worden, daß eine Gefahr in der Praxis noch nicht besteht, und es haben daher anscheinend auf Veranlassung des Reiches die Reedereien mehrfach beschlossen, die Fahrten wieder aufzunehmen. Die Versicherungsgesellschaften sind teilweise auch veranlaßt worden, das Kriegsrisiko wieder zu zeichnen.

Aus der Hamburger Transportversicherung. Der Arbeiter- und Soldatenrat in Hamburg hat die Schiffe gestoppt und veranlaßt, daß jedes deutsche Fahrzeug den nächsten neutralen oder deutschen Hafen anlaufen sollte, um die Sicherheit der Fahrzeuge nicht zu gefährden. Die Versicherer haben hierauf in Gemeinschaft mit dem Hamburger Reedereiverband beraten, in welcher Weise die Fahrten schleunigst wieder aufzunehmen wären. Die Folge war, daß inzwischen die Schiffart wieder aufgenommen worden ist. Im übrigen erklärt es der Verein Hamburger Assekuradeure für unrichtig, daß Kaskoversicherungen gekündigt worden sind. Gekündigt sind lediglich solche Versicherungsbeschlüsse, die auf längere Zeit getätigt waren und die Kündigung hatte nur den Zweck, eine Anpassung der Prämien an die inzwischen erhöhte Gefahr herbeizuführen.

Fliegerversicherung. In der „Frankfurter Zeitung" war vor kurzem angeregt worden, die Versicherungsgesellschaften möchten eine Rückvergütung der Fliegerversicherungsprämien für die Zeit eintreten lassen, für die sie infolge des Waffenstillstandes eine Risikoleistung nicht mehr zu tragen haben. Aus Versicherungskreisen ist daraufhin folgendes erwidert: Die Frage, ob angesichts des Waffenstillstandes oder bei Friedensschluß die Versicherten eine teilweise Prämienrückgewähr verlangen können, findet rechtlich ihre Erledigung im verneinenden Sinne angesichts des § 68 Absatz 2 des Gesetzes über den Versicherungsvertrag: „Fällt das Interesse, für das die Versicherung genommen ist, nach dem Beginne der Versicherung weg, so gebührt dem Versicherer die Prämie für die laufende Versicherungsperiode". Diese gesetzliche Regelung widerspricht auch nicht der Billigkeit. Denn die Feuerversicherung war eine ausgesprochene Konjunkturversicherung, und ebensowenig wie der Versicherte zu einer Prämiennachzahlung hätte gezwungen werden können in dem Falle, daß die feindliche Front an oder in das Heimatgebiet gerückt und dadurch die Gefahr vervielfacht worden wäre, ebensowenig kann umgekehrt der Gesellschaft eine Prämienherauszahlung in dem Falle zugemutet werden, daß das Risiko infolge Zurückrückens der feindlichen Front oder Waffenstillstandes sich vermindert oder wegfällt. Gleiches Spiel für beide Teile. Die Gesellschaften haben übrigens diesem Konjunkturencharakter von Anfang an dadurch Rechnung getragen,

Digitized by Google

daß sie für ganzjährige Versicherungen nur das Doppelte statt des Vierfachen der Vierteljahresprämie erhoben haben; darauf ist aufs deutlichste ersichtlich, daß die Frage der Kriegsdauer von Anfang an in die Prämie hineinkalkuliert war. Abgesehen von diesen Rechts- und Billigkeitsgründen dürfte den Gesellschaften eine Rückvergütung auch aus der praktischen Erwägung unmöglich sein, daß diese den größeren Teil ihres Risikos in Rückversicherung gegeben haben und jede Handhabe fehlt, um die Rückversicherer, auf die die gleichen Billigkeitserwägungen wie oben zutreffen, zur Herausgabe des auf sie entfallenden Prämienteils zu zwingen."

Bedrohung des Deutschen Versicherungsgeschäfts in Holland. Die holländischen Versicherungsmakler weigern sich, wie die „Weserzeitung" mitteilt, die Unterschriften deutscher Versicherungs-Gesellschaften auf holländischen Polizen anzuerkennen, es sei denn, daß die deutschen Gesellschaften ein entsprechendes Depot in Gulden in Holland stellen. Das letztere ist, da Gulden unter den heutigen Verhältnissen nur mit Gold zu kaufen sind, praktisch so gut wie unmöglich. Es besteht daher die größte Gefahr, daß die Geschäfte der deutschen Versicherungs-Gesellschaften in Holland unter diesen Umständen verloren gehen.

Neue Versicherungsgesellschaft in Holland. In Amsterdam ist mit einem Kapital von 500 000 Fl. die Versicherungsgesellschaft „De Nederlandsche Unie" gegründet worden. Von dem Kapital sind 300000 Fl. auf die 20 v. H. eingezahlt sind, bereits untergebracht. Die Gesellschaft betreibt alle Versicherungsgeschäfte mit Ausnahme der Lebensversicherung.

Die Sjöassurandörernes Centralforening in Christiania beschäftigte sich in ihrer letzten Generalversammlung hauptsächlich mit den Kaskoprämientarifen für 1919 und nahm auf dem Gebiete der Spezialtarifierung einige Aenderungen vor. Darnach können künftig Reedereien, die einen Teil ihrer Schiffe in regelmäßiger Fahrt zwischen bestimmt angegebenen Plätzen fahren lassen, diese Schiffe spezialtarifiert erhalten als eine Gruppe für sich. Gleichzeitig sollen diejenigen Schiffe einer Reederei, die in einem bestimmt begrenzten Fahrwasser fahren, als eine besondere Gruppe bei der Spezialtarifierung behandelt werden. Spezialrabattsätze sollen auf der Grundlage der Statistik der Jahre 1915/17 berechnet werden.

Friedrich Wilhelm. Bei der Friedrich-Wilhelm Lebensversicherungs-A.-G. hat, wie wir erfahren, die Antragssumme vom 1. Januar bis 1 Oktober einen Betrag von 141 Mill. M erreicht, das sind rund 70 Mill. M mehr als in der entsprechenden Zeit des Vorjahres.

„Turica" Rückversicherungs-Aktien-Gesellschaft in Zürich. Die unter dieser Firma mit Sitz in Zürich gegründete Aktien-Gesellschaft bezweckt den Betrieb jeder Art von Rück- und Mitversicherung im In- und Auslande. Die Statuten sind am 7. Juni 1917 bundesrätlich genehmigt worden. Das Gesellschaftskapital beträgt 2 Mill. Fr. Als Direktor wurde ernannt Herr Dr. Erich Köhler in Zürich.

Versicherungsgesellschaft „Nordem" hat die Verdoppelung ihres Aktienkapitals von 3,1 Mill Kr. beschlossen; die Besitzer früherer Aktien sind berechtigt, auf je eine alte eine neue Aktie zu zeichnen.

Continentale Versicherungs-Gesellschaft. Der Bericht des Vorstandes bemerkt, daß die ungewöhnlichen Verhältnisse, unter denen alle Zweige des Unternehmens infolge der Fortdauer des Krieges arbeiten mußten, eine Aenderung nicht erfahren haben. Ueberschüsse wurden erzielt: Transportversicherung 349 095 M (i. V. 261,039 M), Feuerrückversicherung 90,354 M (16,001 M), Wasserleitungsschädenrückversicherung 1757 M (403 M). Die Einbruchdiebstahlrückversicherung ergab einen Verlust von 20,322 M (i. V. 8357 M Gewinn). Der Reingewinn des Jahres beträgt einschließlich 130,000 M (115,000 M) Vortrag 347,784 M (358,466 M). Wie schon gemeldet, sollen wieder 18 Prozent Dividende verteilt und 140,000 M vorgetragen werden. (G.-V. 6. Dezember.)

Handelsstandens Versicherungsgesellschaft ist, wie „Nationalitidende" vom 31. Oktober schreibt, mit einem Aktienkapital von 1 Mill. Kr in Kopenhagen gegründet worden; die Gesellschaft wird alle Arten von Versicherungen und Rückversicherungen mit Ausnahme von Lebensversicherungen übernehmen.

Ungarische Hagel- und Rückversicherungs-A.-G. Die unter dem Vorsitze des Barons Viktor Molnár sen. gehaltene außerordentliche Generalversammlung dieser Aktiengesellschaft wählte die Herren Dr. Michael v. Goßthony jun., Marzell Kunitzer und Johann Lugos einhellig zu neuen Mitgliedern des Aufsichtsrates.

Die Versicherungsgesellschaft Tellus ist mit einem Aktienkapital von 1 250 000 Kr. laut „Stockholms Dagblad" vom 5. November in Stockholm gegründet worden.

Bücherschau.

— Mitteilungen für die öffentlichen Feuerversicherungsanstalten Nr. 19/20.

I. Niederschrift über die Verhandlungen der Vereinigung öffentlicher Feuerversicherungs-Anstalten in Deutschland in der Hauptversammlung am 1. Oktober 1918 in Regensburg.

II. Abhandlungen.

Dr. R. van der Borght, Berlin-Wilmersdorf: Versicherungswesen und Herrenhaus. — Direktor v. Vallet des Barres, Münster: Die Gefahren der Landheu-Trocknung und Vermahlung.

III. Rechtsprechung.

ERG. vom 6. März 1917 VII 341/16. — ERG. vom 3. Juli 1917 VII. 114/1917.

IV. Verwaltungsergebnisse.

Schlesische Provinzial-Feuersozietät zu Breslau 1917. — Gebäudebrandversicherungsanstalt des Königreich Württemberg in Stuttgart 1917. — Städte-Feuersozietät der Provinz Brandenburg zu Berlin 1917 — Ritterschaftliche Brandversicherungs-Gesellschaft zu Rostock, 1. Juli 1916/17. — Städtische Feuerversicherungsanstalt zu Breslau für das Jahr 1917.

Digitized by Google

V. Vermischte Mitteilungen.

50jähriges Bestehen der Vereinigung öffentlicher Feuerversicherungsanstalten in Deutschland 1868—1918. — Dr. jur. Wertheimer, München: Berechtigung von Versicherungs-Gesellschaften zur außerordentlichen Kündigung eines Agenturverhältnisses. Teil I. — A. Ecker, Essen: Bauliche Feuerschutzmaßnahmen, Brandschadenersparung und neuerlicher Wohnungsbau. — Paul Fischer, Dresden: Anfertigung einfacher Grundrisse. — Gilt Stillschweigen des Versicherungsnehmers als Genehmigung einer von ihm nicht beantragten mehrjährigen Vertragsverlängerung? — Endgültige Regelung der Explosionsschäden in Adlershof. — Beteiligung der öffentlichen Feuerversicherungsanstalten an der 9. Kriegsanleihe. — Vorläufige Verwaltungsergebnisse: Braunschweigische Landesbrand-Versicherungs-Anstalt. — Die Waldbrände in den Regierungsbezirken Preußens 1913 und 1914.

Bekanntmachung.

1. Die **Zwischenscheine** für die **5% Schuldverschreibungen der VIII. Kriegsanleihe** können vom

2. Dezember d. Js. ab

in die endgültigen Stücke mit Zinsscheinen umgetauscht werden.

Der Umtausch findet bei der **„Umtauschstelle für die Kriegsanleihen", Berlin W 8, Behrenstraße 22,** statt. Außerdem übernehmen sämtliche Reichsbankanstalten mit Kasseneinrichtung bis zum **15. Juli 1919** die kostenfreie Vermittlung des Umtausches. Nach diesem Zeitpunkt können die Zwischenscheine nur noch unmittelbar bei der „Umtauschstelle für die Kriegsanleihen" in Berlin umgetauscht werden.

Die Zwischenscheine sind mit Verzeichnissen, in die sie nach den Beträgen und innerhalb dieser nach der Nummernfolge geordnet einzutragen sind, während der Vormittagsdienststunden bei den genannten Stellen einzureichen; Formulare zu den Verzeichnissen sind bei allen Reichsbankanstalten erhältlich.

Firmen und Kassen haben die von ihnen eingereichten Zwischenscheine rechts **oberhalb** der Stücknummer mit ihrem Firmenstempel zu versehen.

2. Der Umtausch der Zwischenscheine für die **4½% Schatzanweisungen der VIII. Kriegsanleihe** und für die **4½% Schatzanweisungen von 1918 Folge VIII** findet gemäß unserer Anfang d. Mts. veröffentlichten Bekanntmachung bereits seit dem

4. November d. Js.

bei der **„Umtauschstelle für die Kriegsanleihen", Berlin W 8, Behrenstraße 22,** sowie bei sämtlichen Reichsbankanstalten mit Kasseneinrichtung statt.

Von den Zwischenscheinen **der früheren Kriegsanleihen** ist eine größere Anzahl noch immer nicht in die endgültigen Stücke umgetauscht worden. Die Inhaber werden aufgefordert, diese Zwischenscheine in ihrem eigenen Interesse möglichst bald bei der **„Umtauschstelle für Kriegsanleihen", Berlin W 8, Behrenstraße 22,** zum Umtausch einzureichen.

Berlin, im November 1918.

Reichsbank-Direktorium.

Havenstein. v. Grimm.

verantwortl. f. d. Schriftleitung: G. Taubert, Leipzig-Sohl. — Druck und Verlag: Jüstel & Göttel, Leipzig.

Digitized by Google

Leipzig

ANNALEN

des gesamten

VERSICHERUNGSWESENS.

1918

Erscheint jeden Donnerstag. Abonnementspreis vierteljährlich 9 Mark. Der Preis für einzelne Nummern beträgt 1 Mark.

Redaktion und Expedition: Emilienstraße 21.

Inserate jeder Art werden in der Expedition angenommen, die einspaltige Petitzeile oder deren Raum mit 40 Pf. berechnet.

Nr. 50 Leipzig, den 12. Dezember 1918. 49. Jahrgang

Der Eigen-Versicherungsvertrag und der Versicherungsvertrag zu Gunsten Dritter.

Von Dr. Werneburg, Rechtsanwalt, Köln a. Rh.

(Schluß.)

Das Verhältnis der Kumulation der Ansprüche des ersatzberechtigten Versicherten gegen seinen Versicherer und den Schädiger liegt demnach auch dann vor, wenn letzterer ebenfalls gegen Haftpflicht versichert ist. Da nun im Verhältnis der beiden Versicherer zu einander weder die Voraussetzungen des § 255 B G.B noch auch ein unechtes Solidarschuldverhältnis vorliegen, so ist auch nicht ein Rückgriffregreß des einen Versicherers gegen den anderen Versicherer gegeben, weil beide nicht auf Grund eigenen Handelns, sondern aus zwei getrennt abgeschlossenen Versicherungsverträgen haften; der einen solchen Rückgriff bestimmende § 426 B. G. B. ist also vorliegend unanwendbar (vgl. R. G. E. vom 30. Mai 1905). Ebensowenig hat die Tatsache, daß der Ersatzpflichtige versichert ist, einen Einfluß auf die kumulative Verwirklichung der Ansprüche des Geschädigten gegen diesen auf seinen Versicherer, denn der Geschädigte kann nicht ungünstiger gestellt werden, wenn sein Schädiger, der kraft Gesetzes Haftende, versichert ist (in dem obigen Beispiel der Gastwirt gegen Haftpflicht), als wenn dieser nicht versichert ist. Eine gegenteilige Auffassung wäre offenbar ein logischer Widerspruch. War nach Inhalt des Versicherungsvertrages zwischen dem ersatzpflichtigen Versicherten und seinem Versicherer die Versicherung als ein Vertrag zu Gunsten eines Dritten, hier des unmittelbar Geschädigten, im Sinne des § 328 B. G. B. anzusehen, sodaß also Letzterer unmittelbar das Recht erworben hatte, die Schadensersatzleistung in Gestalt der Versicherungssumme von diesem Versicherer des Ersatzpflichtigen zu fordern, so könnte der Geschädigte zudem gemäß § 333 B. G. B. dieses gegen letzteren Versicherer erworbene Recht diesem gegenüber zurückweisen, was dann zur Folge hätte, daß das Recht gegen diesen Versicherer als nicht erworben zu gelten hätte und somit dann also die Sachlage einem gänzlichen Unversichertsein des Ersatzpflichtigen gleich läge. In dieser Weise könnte also der Geschädigte trotz des Bestehens der Versicherung des ersatzpflichtigen Versicherten seine Ansprüche gegen diesen und seinen, des Geschädigten, Versicherer nach dem oben erwähnten kumulativ verwirklichen. Diese Erwägungen führen somit zu dem Resultat, daß bezüglich der Kumulation der Ansprüche des versicherten Geschädigten und deren Durchführung eine unterschiedliche Behandlung dahingehend, ob der ersatzpflichtige versichert ist oder nicht, nicht getroffen werden kann, beide Fälle in dieser Frage vielmehr rechtlich völlig gleich liegen.

Demgemäß ist Ortmann darin beizustimmen, daß bei dem Zusammentreffen vom Anspruch aus einer Schadenversicherung mit dem Schadensersatzanspruch auf Grund unerlaubter Handlungen wegen Verletzung des

Digitized by Google

Eigentums die Voraussetzungen des § 255 B. G. B. vorliegen, nicht jedoch darin, daß dies Verhältnis der beiden Ansprüche zu einander sich als das eines unechten Solidarschuldverhältnisses charakterisiere. Ein solches Verhältnis besteht wohl zwischen dem Ersatzberechtigten einerseits und dem ersatzpflichtigen Versicherten und dessen Versicherer andererseits. Denn der Endzweck dieser Ansprüche ist der Gleiche, nämlich der der Befriedigung des ersatzberechtigten Geschädigten. Daher befreit die Leistung des ersatzpflichtigen Versicherten an den Geschädigten den Versicherer des Ersteren dem Letzteren gegenüber falls der Vertrag als Vertrag zu Gunsten des Geschädigten aufzufassen ist (gemäß den §§ 328 ff. B. G. B.), andrerseits die Leistung des Versicherers des ersatzpflichtigen Versicherten diesen dem Geschädigten gegenüber, da die Erfüllung des einen Schuldners zu Gunsten des anderen wirkt. Für die Summenversicherung kommt jedoch der § 255 B. G. B. überhaupt nicht in Frage und zur Anwendung, da hier die Voraussetzungen dieser Vorschrift-Schadensersatz für den Verlust einer Sache oder eines Rechtes — überhaupt nicht vorliegen, sodaß also hier der Ersatzberechtigte stets seine Ansprüche gegen seinen Versicherer und den ersatzpflichtigen Versicherten bezw. — falls ein Vertrag zu seinen Gunsten vorliegt — gegen dessen Versicherer kumulativ, d. h. also nebeneinander verwirklichen kann. Die oben erwähnte Ansicht Ehrenbergs trifft als in der von ihm angegebenen Fassung nicht zu, vielmehr kommt ihr Richtigkeit nur für das Gebiet der Schadenversicherung und auch hier nur für einen Teil zu; daß nämlich derjenige Versicherer schließlich den Schaden zu tragen hat, dessen Versicherter ihn zu tragen haben würde, wenn überhaupt keine Versicherung dieser Koinzidenzinteressen stattgefunden hätte, tritt praktisch tatsächlich nur dann ein, wenn der ersatzpflichtige Versicherte nur von seinem eigenen Versicherer die Schadensumme einfordert und Letzterer nunmehr von dem Versicherten gemäß § 255 B. G. B. die Abtretung von dessen Anspruch gegen den Ersatzpflichtigen verlangt; erhält dann dieser Versicherer von dem Ersatzpflichtigen Befriedigung — was auch noch immer eine große Frage ist —, dann ist es für den Fall, daß Letzterer versichert ist und nunmehr seinen Schaden auf seinen Versicherer abwälzt, tatsächlich dieser letztere Versicherer, der den Schaden schließlich allein zu tragen hat — also mit den Worten Ehrenbergs derjenige Versicherer, dessen Versicherter ihn zu tragen haben würde, wenn überhaupt keine Versicherung dieser Koinzideninteressen stattgefunden hätte.

Bemerkenswert ist bei der ganzen erörterten Frage jedoch, daß die Bedingungen der in Betracht kommenden beiden oder auch mehreren Versicherungsverträge den Versicherungsnehmern bindende Vorschriften über die Art und Weise der Geltendmachung ihrer Ansprüche gegen Dritte machen können, da die gesetzlichen Bestimmungen hier der Abänderung durch Parteivereinbarung unterliegen. So kann also zum Beispiel der Versicherer des ersatzberechtigten Versicherten diesem in dem Versicherungsvertrage zur Bedingung machen, daß die Befugnis zur Geltendmachung etwaiger Ansprüche des Versicherungsnehmers gegen Dritte ausschließlich ihm, dem Versicherer, vorbehalten sein solle und die Leistungspflicht auf Zahlung der Versicherungssumme von der bedingungslosen Abtretung dieser Ansprüche des Versicherungsnehmers abhängig sein solle.

Annullierung der Kriegsanleihe.

Wird der Staat die Kriegsanleihe annullieren? Das ist die bange Frage, die heute vielen auf der Lippe liegt und Hirn und Herz belastet. Die große Katastrophe, die das ancien régime zertrümmert und dem Reiche ungeheure Pflichten aufgeladen hat, hat auch die Sorge um die dem alten Kurs anvertrauten Gelder geweckt. Unglückspropheten schrecken mit Kassandrarufen das Volk und Soldatenräte haben mit einer schönen weder durch historischen Blick noch durch wirtschaftliche Einsicht getrübten Selbstsicherheit den schicksalsschwangeren Satz formuliert: Die Kriegsanleihe wird unter Schonung der kleinen Zeichner für nichtig erklärt. Was sagt dazu die Vernunft?

Wenn einige Blätter, die für die bedingte Unverletzlichkeit der Kriegsanleihe eintreten — an die unbedingte denkt natürlich niemand — sich in ihrer Argumentation vor allem auf das Wort des Staates stützen, wie es sich in den Aeußerungen verschiedener Staatssekretäre spiegelt, dann wird man berechtigt sein, dieser Argumentation nicht allzu sehr zu vertrauen. Der Staat

Digitized by Google

ist kein Kavalier, der seine Ethik der Begriffswelt eines Korpsstudenten entnimmt. So wenig er sich früher geniert hat, Einkonversionen vorzunehmen, so wenig wird er sich auch bedenken, sich nach solonischem Beispiel eine große Lastenabschüttelung zu verschreiben, wenn es seinem Vorteil dient, zumal die guten Vorsätze und lauten Versicherungen der alten Regierung unmöglich der Praxis des unter gänzlich veränderten Daseinsbedingungen stehenden neuen Regimes rechtlich vorgreifen können. Das Gewissen des Staates erschöpft sich durchaus in dem Gebot der Selbsterhaltung. Das ist eine Binsenwahrheit von allerdings machiavellistischem Gepräge, für die aber mehr die Logik der Dinge verantwortlich ist als das dämonische Genie des großen Florentiners. Es ist jedoch garnicht schwer, darzutun, daß für den Staat bei der Annullierung der Kriegsanleihe eben jenes Gebot der Selbsterhaltung ernstlich in Gefahr käme.

Für die Lage ist es daher bezeichnend, daß selbst die verwegensten Vertreter der neuen Ordnung ihre Absicht auf die Annullierung der Kriegsanleihe mit einem Vorbehalt ausstatten. Sie wollen den kleinen Sparer schonen, gewiß nicht um seiner schönen Augen willen, sondern in der richtigen Erkenntnis, daß eine schrankenlose Annullierung der Kriegsanleihe den Kleinbürger und Kleinbauern, wie überhaupt alle jene bescheideneren Elemente, in deren Besonnenheit im allgemeinen jede Staatsordnung eine wertvolle Stütze findet, unter das Proletariat werfen, dadurch aber in die Opposition treiben und gegenrevolutionären Tendenzen zugänglich machen würde. Solchem Risiko wird sich die junge Republik, die ohnehin weit mehr als irgend eine alte traditionelle Ordnung auf die Gunst des Volkes angewiesen ist, kaum aussetzen wollen. Aber der neue Staat würde sich durch Annullierung der Kriegsanleihe auch außerhalb des Landes die schlimmsten Verlegenheiten bereiten. Er würde dem Reiche die internationale Kreditfähigkeit untergraben und den ausländischen Geldmarkt verriegeln, den es vermutlich bitter notwendig haben wird, um die Front der Entente und den Druck fremder Besatzung wieder loszuwerden. Wenn also eine rücksichtslose Abschüttelung der Kriegskosten eine Utopie ist, an die nur politische Kurzsichtigkeit glauben kann, dann ist andererseits doch auch die Konfiskation der größeren Anleihen kein ganz unbedenkliches Experiment. Viele bedeutenden Werke und unter ihnen gerade jene, die wir als Zentren und Hochburgen unserer Volkswirtschaft kennen, haben sich an der Kriegsanleihe in einem geradezu lebensgefährlichen Grade beteiligt. Die Annullierung der Kriegsanleihe würde sie ins Herz treffen. Wird aber ein Staat, der die Sozialisierung der Produktionsmittel auf die Tagesordnung gesetzt hat, seine Hand dazu bieten, diese Produktionsmittel in dem Augenblick tödlich zu verwunden, wo er sich anschickt, sie in seine Dienste zu nehmen? Wird er vor allem auch jene großen Institute, wie die Versicherungsbanken, Sparkassen, Genossenschaften etc., in denen die wichtigsten wirtschaftlichen sozialen und finanziellen Interessen unseres Volkes gravitieren, dem Verderben preisgeben und die vielen kleinen Sparer, die deren Hilfstruppen und Gefolgschaft bilden, in die Wüste schicken dürfen und wollen? Die Frage stellen heißt sie verneinen. — Außerdem aber hat die neue Regierung allen Anlaß, in einer Zeit, wo der Spuk des Partikularismus wieder im Deutschen Reiche umgeht und übersezessionistische Bestrebungen hervortreten, keine Politik der Zersetzung zu betreiben. Die Annullierung der Kriegsanleihe würde aber unstreitig, wie anderseits auch die Kulturkampfpolitik des Herrn Hoffmann das getan hat, zentrifugale Tendenzen stärken und die Randgebiete des Deutschen Reiches in die starke Versuchung drängen, sich mit ihren finanziellen Interessen unter dem Dach der Entente oder der Neutralen in Sicherheit zu bringen.

Schließlich aber scheint es auch ganz selbstverständlich, daß, wenn die Kriegsanleihe zur Ader gelassen werden soll, nach dem Prinzip der ausgleichenden Gerechtigkeit nicht nur die Anleihezeichner, sondern namentlich auch in mindestens im gleichen Verhältnis wie diese auch jene Kreise finanziell herangezogen werden müßten, denen ihr Patriotismus gestattet hat, in den kritischen Tagen des Reiches vor allem an sich selbst zu denken. Damit aber würde das Problem der Annullierung der Kriegsanleihe sich in das große Problem der Vermögensabgabe überhaupt verwandeln, an dem alle Klassen und alle Stände in gleicher Weise beteiligt sind und das alle nach dem Grundsatz strengster Billigkeit gemeinsam zu lösen versuchen müssen. Die Anleihezeichner brauchen keine Besorgnis zu haben, dabei in die Rolle des Aschenbrödels zu geraten.

Wie man also die Dinge auch betrachten mag, es steht jedenfalls fest, daß die Annullierung der Kriegsanleihe für den Staat die fatalsten Folgen haben würde, daß das nackte Gebot der Selbsterhaltung ihm gebietet, die Anleihe zu respektieren und daß die Zeichner in diesem Gebot eine sichere und ansreichende Garantie gegen Eventualitäten haben, wie sie augenblicklich von Pessimisten männlichen und weiblichen Geschlechts zum Schaden des Landes herumgetragen werden.

Stemann.

Versicherungswesen und Staat

von Generaldirektor von Rasp in der „Nordd. Allg. Ztg."

Ich will vor der Verstaatlichung des Versicherungswesens warnen und sehe voraus, daß mir der Ruf entgegenschallt: „Der ist ja nicht unparteiisch, der ist interessiert." Ich bitte demgegenüber dringend, meine Ausführungen sachlich zu würdigen und nicht mit Schlagworten abzutun. Wer soll in solch bitter ernsten Fragen seine Stimme erheben, wenn nicht der Interessierte, der schließlich doch am meisten von der Sache versteht. Wer mich übrigens kennt, wird bestätigen, daß ich nie um materieller Rücksichten willen meine Ueberzeugung verleugne. Wenn ich das früher nicht tat, so habe ich jetzt an der Schwelle der Siebziger erst recht keinen Anlaß dazu. In meinem Alter treten materielle Erwägungen zurück. Gewiß, ich bin Vorsitzender des Zentralverbandes der Deutschen Privatversicherung und habe als solcher die Interessen dieses Wirtschaftszweiges wahrzunehmen. Aber bin ich nicht auch Staatsbürger, war ich nicht jahrzehntelang Staatsbeamter

Digitized by Google

und diene ich nicht jetzt wieder meinem Lande als Offizier? Glaubt man, daß ich den Pflichten eines Vorsitzenden des Zentralverbandes den Vorzug gebe gegenüber den Pflichten eines Staatsbürgers? Also nochmals: ich bitte um ruhige sachliche Würdigung.

Ausschlaggebend scheint mir die Finanzfrage zu sein. Das Reich bedarf trotz der ungeheuren Mehreinnahmen, die aus den diesjährigen Steuergesetzen zu erwarten sind, dringend weiterer Mittel. Die Bundesstaaten können wir dabei ausscheiden, denn sie befinden sich zum großen Teil zwar ebenfalls nicht in der besten Lage aber diese wird sich im wesentlichen von selbst bessern, sobald wir zu regelmäßigen Verhältnissen zurückgekehrt sind. Daß das Reich nicht ohne Monopole seinen Bedarf wird decken können, kann als feststehend betrachtet werden. Man wird sich dabei auch nicht etwa ganz auf neue Erwerbszweige beschränken können, als welche ich beispielsweise die Stickstoffgewinnung aus Luft anführe, vielmehr wird man, soweit sich das nämliche Ziel nicht auch durch Besteuerung erreichen läßt, wohl oder übel das eine oder andere Monopol einführen müssen, auch wenn dadurch bestehende Privatbetriebe beseitigt werden. Ohne alle Härten lassen sich große Umwälzungen nicht durchführen. Diese richtigen staatsmännischen Gesichtspunkte dürfen aber nicht dazu führen, leichtherzig eine Härte zu entschuldigen. Vielmehr muß in jedem einzelnen Falle sorgfältig abgewogen werden, welche Vorteile für das Reich zu erwarten sind, und ob diese in einem richtigen Verhältnis zu den Nachteilen der Monopolisierung stehen.

Ueber den voraussichtlichen finanziellen Erfolg einer Monopolisierung gibt wohl am besten der Betrag Aufschluß, der im letzten Friedensjahre (1913) an die Aktionäre der sämtlichen deutschen Versicherungs-Aktiengesellschaften und an die Garanten der privaten Gegenseitigkeitsgesellschaften verteilt wurde. Es waren das in sämtlichen Versicherungszweigen, einschließlich der Rückversicherung, jedoch ohne Transportversicherung 38 574 000 M. Auf der einen Seite sind darin allerdings die Ergebnisse der öffentlichen Versicherungsanstalten nicht enthalten, auf der anderen Seite würde aber bei dem Reich das ganze ausländische Geschäft wegfallen, das namentlich in der Rückversicherung, aber auch in der unmittelbaren Feuerversicherung Bedeutung besitzt.

Ich will die Frage unentschieden lassen, ob der Verwaltungsapparat des Reiches oder der des Privatbetriebes teurer ist, da sich hierüber eine Einigung doch nie erzielen lassen wird. Ich gebe auch an, daß sich gewisse Einsparungen durch den Wegfall des Wettbewerbs erzielen lassen werden, aber ich darf dann auch mit allem Nachdruck darauf verweisen, daß die Ausbreitung des Versicherungsgedankens ohne berufsmäßige Anwerbung rasch und wesentlich zurückgehen wird. Versicherungszwang würde weitere Beeinträchtigung der Freiheit bedeuten; ich lasse dahingestellt, ob er auch nur in der Feuerversicherung praktisch durchzuführen wäre, in den anderen Versicherungszweigen beispielsweise in der Lebens-, Unfall- und Haftpflichtversicherung, läßt sich nicht einmal theoretisch daran denken. Damit würde aber auch die bedeutendste Quelle der erhofften Einsparungen ausgeschaltet sein Im übrigen soll beispielsweise das Branntweinmonopolamt schon jetzt mehr Arbeitskräfte in Anspruch nehmen, als die einschlägigen Privatbetriebe nötig hatten, und das, obschon in der Denkschrift der Wegfall des Wettbewerbes als ein Hauptvorzug des Monopols hingestellt war. Aehnlich würde es sicherlich auch im Versicherungswesen kommen. Alles in allem werden sich Einsparungen nicht erreichen lassen, im Gegenteil trotz Wegfall des Wettbewerbes befürchte ich wesentliche Verteuerung schon durch das Anschwellen des Beamtenheeres und die Heranziehung minder vorgebildeter und deshalb kostspieliger Beamten zu minderwertigen Arbeiten.

Ein Betrag von rund 40 000 000 Mk., der sich in ungünstigen Jahren noch stark vermindern wird, ist — gemessen an den Reichsbedürfnissen und an den sonstigen Reichseinnahmen — so herzlich unbedeutend, daß man seinetwegen gewiß nicht einen blühenden Geschäftszweig mit Hunderttausenden von Angestellten vernichten wird. Er könnte aber auch nur erzielt werden, wenn das gesamte Versicherungswesen mit Ausnahme der Transportversicherung, die wegen ihrer intensiven Beziehungen zum Ausland wohl von vornherein ausscheidet, in den Betrieb des Reiches übergeführt würde. Soweit ich sehe, wollen aber auch die Anhänger der Verstaatlichung nicht soweit gehen, da sich junge Zweige, wie die Haftpflichtversicherung, die Einbruchdiebstahlversicherung, internationale Zweige, wie die Rückversicherung nicht wohl dafür eignen. Mit einer solchen Einschränkung wäre aber wiederum eine so erhebliche Minderung des Ertrages verbunden, daß für das Reich das finanzielle Ergebnis keine Rolle mehr spielen kann, womit aber überhaupt jeder Anlaß zu einer Aenderung wegfällt.

Natürlich kann man den Ertrag vermehren, wenn man die Prämie erhöht. Das kann man aber wesentlich einfacher erzielen, wenn man den Versicherungsstempel, wie er durch das Reichsstempelgesetz vom 3. Juli 1913 eingeführt ist, weiter ausbaut. Der Reichsstempel soll bisher rund 30 Millonen Mark getragen haben. So wenig wünschenswert jedoch jede Verteuerung der Versicherung ist, so wird man ihn, ohne das Versicherungswesen zu erdrosseln, doch nicht unerheblich steigern können. Da die Gesellschaften schon jetzt den Stempel einheben, so wird seine Erhöhung ohne beträchtliche Mehrarbeit durchgeführt werden können wenn nur bei der Fassung des Gesetzes auf die praktische Durchführbarkeit genügend Rücksicht genommen wird.

Mit einer solchen Regelung ist gleichzeitig der Vorteil verbunden, daß die Bundesstaaten und die Gemeinden die Steuern nicht verlieren, die ihnen die Versicherungsgesellschaften alljährlich entrichten. Es wird vermieden, daß die mannigfachen Meinungsverschiedenheiten, mit denen jede Versicherungseinrichtung zu rechnen hat, Verstimmungen gegen den Reichsgedanken erregen, es wird vermieden, daß der Beamtenapparat, der ohnedies ins Unermeßliche anzuwachsen droht, neuerdings vermehrt wird. Besonders aber wird das Auslandsgeschäft der deutschen Versicherungsgesellschaften erhalten, das nach dem Friedensschluß Voraussetzung für den Wiederaufbau des deutschen Wirtschaftslebens im Ausland sein wird. Würde das deutsche Versicherungswesen in den Betrieb des Reiches übergeführt, so wäre der deutsche Kaufmann, der ins Ausland geht, mit seinen ausländischen Werten auf die Versicherung bei ausländischen Gesellschaften angewiesen, denn niemand wird glauben, daß fremde Staaten eine deutsche Reichsversicherung

Digitized by Google

zum Betrieb in ihren Ländern zuließen. Mit einer solchen Regelung wäre der deutsche Kaufmann von vornherein wieder in die Abhängigkeit des Auslandes getrieben da er ohne Versicherungsschutz schlechterdings nicht arbeiten kann. Damit hätte vor allem England mühelos eine Stellung erreicht, die es vor dem Kriege trotz aller Mühe nicht erringen konnte.

Wer sich genauer über die Probleme unterrichten will, der findet Material genug in der „Denkschrift der bayerischen Staatsregierung über die Mobiliarfeuerversicherung in Bayern", veröffentlicht 1910, in einer Abhandlung von Gruner, früher Präsident des Kaiserlichen Aufsichtsamtes für Privatversicherung, in der Zeitschrift für die gesamte Versicherungswissenschaft, 1915 S. 257, und einem Aufsatz von Dr. Hampke „Das Versicherungswesen und die kommende Reichsfinanzreform", Zeitschrift für Versicherungswesen 1917, Nr. 1 und 2. Ich will nicht all das wiederholen, was von anderen gesagt ist, aber einen Gedanken muß ich doch streifen, weil er in der Oeffentlichkeit immer wieder gegen das private Versicherungswesen ausgespielt wird.

Es ist nicht richtig, daß die Einführung eines Reichsmonopols nur die Ersetzung eines Privatmonopols durch ein Staatsmonopol bedeutet. Es existiert kein Privatmonopol. In der Lebensversicherung, der Unfall- und Haftpflichtversicherung ist der freie Wettbewerb so gut wie gar nicht beschränkt. In der Feuerversicherung und einigen kleinen Zweigen bestehen zwar Vereinbarungen, aber diese haben, wie auch vom Kaiserlichen Aufsichtsamt wiederholt anerkannt wurde, keinen anderen Zweck, als die in den achtziger und neunziger Jahren des vergangenen Jahrhunderts hervorgetretenen Auswüchse des Wettbewerbs hintanzuhalten und eine gesunde technische und wirtschaftliche Grundlage zu schaffen. Wer die Verhältnisse kennt, der wird mir bestätigen, daß in der Feuerversicherung sogar eine Prämienbewegung herrscht, die nicht nur die Prämien für Hausratversicherungen in großen Städten auf das äußerste gesenkt, sondern die Prämien für gefährliche Industrieversicherungen unter das versicherungstechnisch notwendige Maß heruntergedrückt hat. Nebenbei erwähnt, herrscht in den meisten Gegenden Deutschlands auch ein reger Wettbewerb zwischen öffentlichen und privaten Versicherern. Die Verhältnisse liegen also vollkommen anders als bei der Eisenbahn, Post und Telegraph. Dort lag tatsächlich die Frage so, daß man zwischen Privatmonopol und Staatsmonopol zu wählen hatte. Im Versicherungswesen hat sich der Wettbewerb erhalten und hat wie überall, wo er herrscht, dazu geführt, daß die Gesellschaften immer auf der Höhe der Zeit bleiben und sich allen Bedürfnissen anpassen mußten, wenn sie nicht untergehen wollten. Es darf an die Betriebsverlustversicherung, an die Fliegerschadenversicherung erinnert werden, die zeigen, daß die Privatversicherung auch da ihre Pflicht erfüllt, wo es sich um unerforschte und nicht ungefährliche Gebiete handelt.

Ich spreche Hunderttausenden von Angestellten aus der Seele, wenn ich die maßgebenden Kreise bitte, endlich einmal den Plan eines Reichsmonopols für das Versicherungswesen fallen zu lassen, damit die Unruhe aus den Gemütern verschwindet, die erklärlich ist, wenn man bedenkt, daß alle diese Hunderttausende ihre eigene Existenz und die ihrer Familien auf das Privatversicherungswesen gestützt haben. Das Reich wird finanziell und ideell nur gewinnen, wenn es die weitere Ausbreitung und tatkräftige Betätigung des Privatversicherungswesens im In- und Ausland fördert und seinen Anteil daran durch einen vernünftig bemessenen, leicht durchführbaren Versicherungsstempel nimmt.

Zur Lage der Seeschiffahrt.

„Der Waffenstillstandsabschluß zwischen Deutschland und der Entente gab die Ostsee für die Kriegsschiffe der Entente frei, ohne in klarer Weise die deutschen Handelsschiffe vor Kaperung zu schützen. Die Folge ist, daß zunächst auch der in der Ostsee in Fahrt gebliebene Teil der deutschen Handelsflotte in die Häfen dirigiert und stillgelegt wurde. In daraufhin geführten Beratungen zwischen Assekuradeuren und Reedern, Vertretern der Waffenstillstandskommission und des Reichsmarineamtes, war von Vertretern der Waffenstillstandskommission der Ansicht Ausdruck gegeben worden, daß die Seestreitkräfte der Entente nicht zu Kaperungen der deutschen Schiffe in der Ostsee schreiten würden, obwohl man aus den Waffenstillstandsbedingungen dahingehende Möglichkeiten herauslesen könne. Andrerseits wurde die beschleunigte Wiederaufnahme als dringend notwendig für die Aufrechterhaltung von Wirtschaftsleben und Ernährung in Deutschland anerkannt. Die deutschen Versicherungs-Gesellschaften nahmen dann unter Erhöhung der Versicherungsprämiensätze um 100 pCt. des Prämiensatzes, soweit der Prämiensatz noch unter 1 pCt. liegt und um 1 pCt. der Versicherungssumme, soweit der Prämiensatz über 1 pCt. beträgt, ferner unter Stellung verschiedener Bedingungen, an die sich die Kapitäne der Schiffe auf der Fahrt zu halten haben, die Versicherung der Kriegsrisiken wieder auf. Sie können die eingegangenen Kriegsrisiken mit 90 pCt. bei einer deutschen Versicherungs-Gesellschaft in Berlin rückversichern. Daraufhin ist am 21. November die Fahrt an der Ostsee für Dampfer wieder aufgenommen bezw. fortgesetzt worden.

Die Frage, wann die große Ozeanfahrt von den deutschen Schiffen wieder aufgenommen werden kann, ist noch vollständig ungeklärt. Die Minengefahr im Kanal usw. braucht hierfür kein Hinderungsgrund zu sein. Die deutschen Schiffe könnten zum Beispiel, sobald nur eine Sicherung gegen Kaperung vorliegt, durch den Kaiser-Wilhelm-Kanal an den skandinavischen Küsten entlang unter Einhaltung der Dreimeilengrenze auf den während des Krieges freigebliebenen Gewässern in etwa 15 Tagen nach Argentinien fahren, um von dort Getreide u. a. zu holen. Liefen die Schiffe zu dieser Fahrt jetzt sofort aus, so könnten sie gegen Weihnachten mit den so dringend benötigten Waren zurückkommen. Ausfahrtbereit sind die Schiffe für die Ozeanfahrt in Bremen sowohl wie in Hamburg. Die alten Mannschaften der Schiffe sind zum großen Teil wieder zur Stelle und das Hafenbild um die großen Ueberseedampfer, die, einer schwimmenden Stadt im Dornröschenschlaf gleichend, für Jahre lang stillgelegen haben, hat sich wieder belebt. Die zurzeit in Bremerhaven-Bremen, Hamburg und in

Digitized by Google

den übrigen deutschen Seehäfen fahrtbereit liegenden deutschen Handelsseeschiffe machen etwa 500000 bis 550000 to aus. Das Fahrtbereitmachen der Schiffe wurde vor etwa acht Tagen von der Regierung veranlaßt, die bezüglich der Gestaltung der Wiederausfahrt deutscher Schiffe recht hoffnungslos war. Was den Schiffsverkehr in den deutschen Häfen nach Wiederfreigabe der Schiffahrt für alle Nationen anbelangt, so ist zu beachten, daß ein volles Drittel der vor dem Kriege in deutschen Häfen ein- und ausgehenden Seeschiffe nichtdeutscher Nationalität war. Nach Lage der Dinge wird der nichtdeutsche Anteil sehr wahrscheinlich für die nächste Zukunft leider noch viel größer sein. Von in 1913 in gesamt in den Bremer Häfen angekommenen 5 251 267 Tonnen waren 1 152 572 to großbritannische Schiffe. Sie werden wohl wiederkommen. Auf Schiffe norwegischer Nationalität entfielen 153370 Tonnen und auf holländische 188030 to. Auch die Zahl der norwegischen Schiffe wird wieder groß sein und die holländischen Schiffe werden wahrscheinlich stark vermehrt wieder erscheinen. Die Wiederaufnahme der Hafenbetriebe ist damit gesichert.

Die Rentabilität der zwischen den Mahlsteinen der starken und bevorzugten ausländischen Konkurrenz und der starren Lohn- und Arbeitsvorschriften liegenden deutschen Schiffahrtsgesellschaft ist weit unter pari."

„Kenntnis von der Versicherung" im Sinne des § 70, 2. V.V.G.

Hierüber hat sich in einem Berufungsurteil vom 8. Oktober 1018 — 2 Dg. 1917/18 — das Landgericht Bautzen ausgesprochen.

Der Tatbestand war folgender: Eine Frau Th. in B. hatte sich als Unternehmerin eines landwirtschaftlichen Betriebes und als Gasthofbesitzerin bei der Klägerin gegen Haftpflicht versichert. Am 15. September 1916 veräußerte sie ihren Betrieb an den Beklagten. Dieser kündigte der Klägerin das Versicherungsverhältnis am 8. November 1916. Die Klägerin forderte gleichwohl von ihm die Prämie für das am 1. Mai 1917 beginnende Versicherungsjahr, indem sie dem Anführen des Beklagten, daß er erst gegen den 1. November 1916 von der Versicherung Kenntnis erlangt und also rechtzeitig gekündigt habe, die Behauptung entgegenstellte, daß er spätestens am 7. Oktober 1916 vom Bestehen der Versicherung und davon, daß sie der Versicherer sei, Mitteilung erhalten habe.

Die Beweisaufnahme ergab, wie die Gerichte beider Instanzen übereinstimmend angenommen haben, mit Sicherheit nur, daß der Beklagte spätestens einige Tage nach dem 15. September 1916 zwar von dem Bestehen einer Haftpflichtversicherung für den von ihm erworbenen Betrieb, nicht aber auch, daß er vor dem 8 Oktober 1916 den Namen des Versicherers erfahren hatte.

Das Amtsgericht ging davon aus, daß zur „Kenntnis der Versicherung" auch die Kenntnis des Namens des Versicherers gehöre, und erkannte demzufolge mit Rücksicht auf das Ergebnis der Beweisaufnahme auf einen entsprechenden Eid für den Beklagten.

Die Klägerin legte Berufung ein, die sie folgendermaßen begründete:

Es müsse, um die Frist des § 70 V. V. G. in Lauf zu setzen, genügen, wenn der Erwerber erfahre, daß dessen Veräußerer gegen Haftpflicht versichert sei. Zwar könne der Erwerber das Kündigungsrecht nicht ausüben, wenn er nicht wisse, bei welchem Versicherer die zu kündigende Versicherung bestehe, und es möge daher richtig sein, in solchen Fällen, in denen der Erwerber den Namen des Versicherers zunächst nicht in Erfahrung bringen könne, den Beginn der Frist bis zu dem Augenblick hinauszuschieben, in dem er ihn schließlich doch erfahren habe. In den anderen Fällen dagegen, in denen, wie im vorliegenden, der Veräußerer imstande und erbötig gewesen sei, ihm den Versicherer zu nennen, liege kein Grund dazu vor. Denn der Erwerber sei hier durch seine Unbekanntschaft mit dem Namen des Versicherers an der Ausübung seines Kündigungsrechts garnicht gehindert gewesen; er habe ja den gegenwärtigen und auskunftbereiten Veräußerer nur zu fragen brauchen, um die gewünschte Kenntnis zu erlangen. Daß er frage, sei ihm auch zuzumuten, denn jeder vernünftig denkende ordentliche Mann werde das schon aus eigenem Interesse tun. Ueberdies aber sei der Beklagte nach § 151, 2 V. V. G. vermöge der bloßen Tatsache des Erwerbs des von der Versicherung ergriffenen Betriebes in die Pflichten des Versicherungsnehmers eingetreten. Um sie jedoch erfüllen zu können, müsse er seinen Versicherer kennen, und also sei er auch verpflichtet, ihn zu erfragen.

Das Berufungsgericht hat das angefochtene Urteil aufgehoben und die Klage mit folgender Begründung abgewiesen:

„Nach den Beweisergebnissen . . . ist davon auszugehen, daß der Beklagte . . . spätestens einige Tage nach dem 15. September 1916 durch die Erklärung der Th., sie sei in der Haftpflichtversicherung „Kenntnis von der Versicherung" im Sinne des § 70 V. V. G. erlangt hat. Daß jene ihm den Namen der Versicherungs-Gesellschaft nicht genannt hat, ist ohne Bedeutung. Denn infolge seines gesetzlichen Eintritts in die Rechte und Pflichten des Versicherungsnehmers gehörte es zu den selbstverständlichen Pflichten eines sorgfältigen Hausvaters und ordentlichen Geschäftsmannes, sich darnach zu erkundigen und über eine etwaige Kündigung schlüssig zu machen. (Zu vgl. auch Leipziger Zeitschrift 1914, 8. Jahrgang, S. 1890 fg.)"

Zur Tagesgeschichte.

Verstaatlichung der Transport- und Seeversicherung. Zu der kürzlich aufgeworfenen Frage der Verstaatlichung der Transport- und Seeversicherung beschäftigt sich die „Schiffahrt-Zeitung" in einem längeren Artikel, in dem sie den Standpunkt vertritt, daß die etwaige Durchführung vorerst nach jeder Richtung hin auf das Sorgfältigste geprüft werden muß, die während des Krieges mit den Kriegsgesellschaften gemachten Erfahrungen haben gezeigt, daß sich der beamtenmäßige Betrieb für rein kaufmännische Arbeiten

Digitized by Google

nicht eignet. In besonderem Maße gilt dies von der Transportversicherung, wo es angesichts der kurzen Dauer der zur Versicherung kommenden Risiken und der Notwendigkeit, in Schadensfällen sofortige Entschlüsse zu fassen, besonders auf die Entschlußfähigkeit und -möglichkeit der Geschäftsleitung ankommt. Rückfragen bei vorgesetzten Behörden mit ihrem naturgemäß schleppenden Geschäftsgang, wie sie bei Abweichung von der Regel unbedingt erforderlich erscheinen, lähmen die Entschlußkraft und verhindern die Anpassungsfähigkeit an die praktischen Bedürfnisse der Transportversicherung. Ferner würde, da das Transportversicherungsgeschäft international ist, eine staatliche Gesellschaft naturgemäß wegen ihrer geschäftlichen Schwerfälligkeit im Auslande weniger konkurrenzfähig als die privaten Gesellschaften sein. Zudem ist daran zu zweifeln, ob fremde Staaten eine deutsche Reichsgesellschaft zum Geschäftsbetrieb in ihren Ländern zulassen würden. Den staatlichen Gesellschaften würde also der internationale Geschäftsausgleich, der für die Transportversicherung aus versicherungstechnischen Gründen unerläßlich ist, fehlen. Dies fiele bei einer staatlichen Versicherung besonders schwer ins Gewicht, da sie ja infolge Fehlens anderer Transportversicherungsgesellschaften in Deutschland auch die größten Risiken allein tragen müßte. Dadurch, daß im Ausland deutsche Transportversicherer nicht zur Verfügung stehen, würde ferner dem deutschen Handel im Ausland ein starker Rückhalt, wie ihn die Transportversicherung bietet, verloren gehen. Im Falle der Verstaatlichung der Transportversicherung würden in Deutschland keine Transportversicherungsgesellschaften also auch keine ausländischen Gesellschaften mehr Geschäfte betreiben dürfen. Jedem Kenner der Verhältnisse wird es klar sein, daß ein solcher Zustand, weil gerade bei der Transportversicherung die Beurteilung der Risiken außerordentlich verschieden ist, und objektive Maßstäbe für die Risikenbewertung wie bei der Lebens- und Feuerversicherung, bei der Transportversicherung fortfallen, für die Versicherungnehmer unerträglich sein müßte, da dem Risiko entsprechende Marktprämien immer nur durch die Konkurrenz vieler Transportversicherungsgesellschaften entstehen. Angesichts der großen praktischen Bedeutung der Verstaatlichung der Transport- und Seeversicherung für alle an der deutschen Schiffahrt beteiligten Kreise dürfte in dieser Angelegenheit noch nicht das letzte Wort gesprochen sein.

Reisegepäckversicherung. Die Handelskammer zu Berlin weist die beteiligten Kreise darauf hin, daß nunmehr neben der Markenversicherung auch die sogenannte Policenversicherung des Reisegepäcks eingeführt worden ist. Bei dieser Versicherung ist das gesamte Reisegepäck (also auch Handgepäck) versichert gegen Verlust, Minderung oder Beschädigung sowohl während der Beförderung mit Bahn, Schiff oder anderen Fahrzeugen als auch während des Aufenthaltes in ganz Europa, selbst wenn der Schaden durch höhere Gewalt verursacht wird. Nähere Auskunft hierüber ist bei dem Verkehrsbüro der Handelskammer, Universitätstr. 3b oder bei den Gepäckabfertigungsstellen zu erfahren.

Die Haftpflicht der Gemeinden bei Plünderungen. Der „Vossischen Zeitung" wird hierzu von maßgebender Seite geschrieben: Während der Umsturzbewegung wurden in Glogau etwa 40 Geschäfte vollkommen ausgeraubt. Für den Schaden will man jetzt die Stadtgemeinde Glogau haftbar machen; denn Zivilpersonen hätten an der Plünderung teilgenommen, und nach einem Gesetz vom Jahre 1850 sei die Stadt Glogau für den Schaden haftbar. Ein Feinkostgeschäft fordert allein ½ Million M. Schadenersatz. Wenn die Stadt Glogau allein die Schäden zu ersetzen hätte, würde Glogaus Vermögen aufgezehrt und die Stadtkasse erledigt sein. Der Magistrat will nun die durch die Plünderung am meisten geschädigten Geschäftsleute ausreichend geldlich unterstützen. Hierzu fügt des Blattes juristischer Mitarbeiter an: Die Glogauer Geschäftsinhaber denken bei ihren Ansprüchen offenbar an das preußische Gesetz vom 11. März 1850. In der Tat schreibt dieses Gesetz vor, daß der Schaden, der bei einer Zusammenrottung von Menschen durch offene Gewalt oder durch Anwendung der dagegen getroffenen Maßregeln Personen oder Sachen zugefügt wird, von der Gemeinde, in deren Bezirk die Zusammenrottung stattgefunden hat, den Geschädigten erstattet werden muß. Aehnliche Gesetze gelten für die meisten anderen Bundesstaaten. Sie sind trotz der Einführung des Bürgerlichen Gesetzbuches infolge einer ausdrücklichen Bestimmung des Einführungsgesetzes in Kraft geblieben. Allen diesen Gesetzen, die sich durchweg auf der Grundlage des französischen Tumultgesetzes von 1795 aufbauen, ist der Grundsatz der Ersatzpflicht der Stadtgemeinde eigentümlich. Allerdings gewähren einzelne Gesetze wie z. B. das hessische, der Gemeinde den Einwand, daß sie an den Vorkommnissen schuldlos sei. Das preußische Gesetz kennt aber diesen Einwand nicht. Einzelne Gesetze stellen auch den Grundsatz auf, daß, wenn die Einwohner einer Gemeinde in den Bezirk der anderen gezogen sind, um dort den Tumult zu erregen, dann die sogenannte Abzugsgemeinde ebenfalls haftbar sei. Beachtenswert ist, daß die Ansprüche gegen die Gemeinden durchweg einer kurzen Verjährung unterworfen sind. In Preußen muß der Geschädigte binnen 14 Tagen, nachdem er von dem Schaden Kenntnis erhalten hat, ihn bei dem Gemeindevorstand anmelden; gegen den Bescheid, den ihm dieser erteilt, muß er binnen vier Wochen Klage beim ordentlichen Gericht erheben. Es sei daran erinnert, daß diese Bestimmungen auch gelegentlich der Moabiter Krawalle vor einigen Jahren eine Rolle spielten. Nach diesen Ausführungen scheint es nicht zweifelhaft, daß die Stadt Glogau die Ansprüche der Geschädigten anerkennen und erfüllen muß. Auch für Berlin sind die angeführten Gesetze gültig. allerdings sind in Berlin kaum wesentliche Plünderungen im Sinne dieses Gesetzes — „bei der Zusammenrottung von Menschen durch offene Gewalt" — vorgekommen; und für Einbrüche, die während der Revolutionstage verübt worden sind, kann die Stadt nicht haftbar gemacht werden. Es wird nicht ganz leicht sein, in den Einzelfällen zu entscheiden, ob einzelne Ausschreitungen als Plünderung oder Einbruch zu betrachten sind."

Digitized by Google

Vertretung des Versicherungswesens in einem neuen Breslauer Handelskammer-Beirat. In einer von der Handelskammer Breslau einberufenen Versammlung der dortigen Kaufmannschaft und Industrie wurde der Beschluß gefaßt, einen aus 40 Mitgliedern bestehenden Beirat der Handelskammer zu gründen. Als Vertreter des Versicherungswesens wurde Herr Bezirksdirektor Otto Meinow und als sein Stellvertreter Herr Generalbevollmächtigter Dr. Pototzky gewählt. Die beiden Herren sind bekanntlich Vorstandsmitglieder des Provinzialverbandes Schlesien des „Bundes der Versicherungs-Vertreter Deutschlands". In dieser Eigenschaft wurde Herr Generalagent Dr. Pototzky in den „Antiverstaatlichungsausschuß des Hansabundes" gewählt.

„Union", Allg. Vers. A.-G. in Berlin. Wie mitgeteilt wird, ist Geheimer Kommerzienrat Louis Hagen aus dem Aufsichtsrate der Gesellschaft ausgeschieden. Hierzu erfahren wir von zuständiger Stelle, daß sein Ausscheiden damit zusammenhänge, daß er den Vorsitz im Aufsichtsrat eines neugegründeten Konkurrenzunternehmens übernommen hat.

Zentralverein der Privatversicherung in Hamburg. Zum Zweck der Vertretung, Wahrung und Förderung der gemeinsamen Interessen ist ein Zusammenschluß aller selbständig am hiesigen Versicherungswesen Beteiligten erfolgt. Der neugegründete Verein, der sämtliche Versicherungszweige sowie die Versicherungsagenten und Versicherungsmakler umfaßt, soll die Grundlage schaffen für eine einheitliche, gesunde Fortentwicklung der Hamburgischen Privatversicherung. Den Vorsitz hat Herr Joha. Wilcken, Direktor der „Hansa" Allgemeine Versicherungs-A.-G., übernommen, die Geschäftsstelle befindet sich in der Börse, 2. Stock, Zimmer 5.

Gründung neuer Seeversicherungs-Gesellschaften. Das Liverpooler Journal of Commerce weist auf die allenthalben ständig zunehmende Neugründung von Seeversicherungs-Gesellschaften hin. So sind neuerdings in Portugal fünf neue Unternehmungen gegründet worden, in Italien und Frankreich je zwei in Norwegen eine; auch in Bulgarien und der Türkei sind neue Seeversicherungsanstalten ins Leben gerufen worden.

Jahresabschluß der zweiten holländischen Lebensvers.-Ges. „Algemeen Handelsblad" vom 16. November zufolge ist der Betrag des versicherten Kapitals von 6,386,601 fl. Anfang Mai 1917 auf 6,672,823 fl. Ende April 1918 gestiegen. Der Effektenbesitz betrug im Geschäftsjahr 1917/18 445,086 fl., an Hypotheken hatte die Gesellschaft 544,737 fl. ausstehen. Der Gewinnüberschuß betrug 167,988 fl.

„Wilhelma", Magdeburg. Dem Syndikus der Gesellschaft, Herrn Gerichtsassessor Eichbaum und dem Chefmathematiker Hrn. Dr. Rose ist Gesamtprokura erteilt.

Versicherungs-Gesellschaft Hamburg. Gesamtprokura ist erteilt an Herrn Gustav Alfred Walther mit der Befugnis, die Firma gemeinschaftlich mit einem andern Prokuristen zu zeichnen.

Mannheimer Versicherungsgesellschaft.

Bilanz.

Geschäftsjahr: 1. Juli 1917 bis 30. Juni 1918.

Aktiva	M.	Pf	Passiva.	M.	Pf.
Verpflichtung der Aktionäre für noch nicht eingezahltes Aktienkapital	7,500,000	—	Aktien-Kapital	10,000,000	—
Grundbesitz (bisher Abschreibung 143,634.36 M.)	818,259	76	Kapital-Rücklage-Bestand	2,562 500	—
Hypotheken	5,315,450	—	Rechnungsn. Reserven f. Unf.-Abtlg.	590,793	56
Mündelsichere Wertpapiere	8,083,258	85	Prämienübertrage	5,374,441	84
Sonstige Wertpapiere	6,918,489	68	Res. f. schwebende Versicherungsfälle	11,309,772	77
Wechsel	40,949	82	Rückversicherungs-Reservekonto der Transport-Versicherung	2,995,404	20
Guthaben bei Bankhäusern	5,260,090	34	Geschäftsausbau-Konto für die Feuer-Spezialreserve-Konto Vers.-Abteil.	300,000	—
Guthaben bei anderen Versicherungsunternehmungen, Agenturen, Maklern u. Verschiedenen	9,785,879	98	Kurs-Reserve	500 000	—
Stückzinsen laut Vortrags-Konto	331,608	69	Guthaben anderer Versicherungsunternehmungen, von Agenten, Maklern u. Verschiedenen	400,000	—
Barer Kassenbestand	11,79	25	Umbau- und Einrichtungs-Konto	8,265,135	60
Pensionskasse, Erholungskasse, Geh. Dr. Reiß-Stiftung für die Angestellten der Gesellschaft	652,483	17	Pensionskasse, Unterstützungskasse, Erholungskasse, Geh. Dr. Reiß-Stiftung für die Angestellten der Gesellschaft	236,464	67
				702,492	17
			Reingewinn	1,681,265	73
Gesamtbetrag	44,728,260	54	Gesamtbetrag	44,728,260	54

Mannheim, im November 1918.

Mannheimer Versicherungsgesellschaft:

Der Aufsichtsrat:
Dr. Brosien

Der Vorstand:
Haltermann, Dr. Barth, Dr. Weiß, Welpert, stellv. Direktor.

Verantwortl. f. d. Schriftleitung: G. Taubert, Leipzig-Schl. — Druck und Verlag: Jüstel & Göttel, Leipzig.

Digitized by Google

Leipzig **ANNALEN** 1918

des gesamten

VERSICHERUNGSWESENS.

Erscheint jeden Donnerstag. Abonnementspreis vierteljährlich 9 Mark. Der Preis für einzelne Nummern beträgt 1 Mark.

Redaktion und Expedition: Emilienstraße 21.

Inserate jeder Art werden in der Expedition angenommen, die einspaltige Petitzeile oder deren Raum mit 40 Pf. berechnet.

Nr. 51 Leipzig, den 19. Dezember 1918. 49. Jahrgang

Zur Geschichte des Schiffsklassifikationswesens.

Eine eigenartige, aber für das Schiffahrtswesen äußerst wichtige wirtschaftliche Einrichtung stellen die Schiffsklassifikationsgesellschaften dar, die nicht nur auf die Entwicklung der nationalen Schiffahrt, sondern auf die Weltschifffahrt überhaupt den stärksten Einfluß ausgeübt haben. Die Schiffsklassifikation, welche es zur Aufgabe hat, für die Seetüchtigkeit eines Schiffes eine feststehende technische Formel zu finden, ist insbesondere mit der Seeversicherung auf das engste verbunden und man kann sagen, daß durch die Schiffsklassifikation erst die Seeversicherung practisch möglich geworden ist. Die Handels- und Industriewelt, wie auch der Weltreiseverkehr hat ein dringendes Interesse daran, über die Seetüchtigkeit eines jeden einzelnen Schiffes unterrichtet zu sein, da man von vornherein einem seeuntüchtigen Schiffe keine Waren und noch weniger Menschen anvertrauen wird. Die Schiffsklassifikationsgesellschaften entsenden daher zu den Schiffen ihre Sachverständigen, die baulich den Schiffskörper und die Schiffsausrüstung eingehend prüfen und die ihr Gutachten dann in einem festgelegten Klassenzeichen zusammenfassen. Die jedem Schiffe erteilte Klasse bildet dann die Grundlage, nach welcher sich sowohl die Verfrachtung, wie auch die Seeversicherung richtet.

Die ersten geschichtlichen Anfänge der Schiffsklassifikation führen uns nach England, wo im Jahre 1764 in London eine diesen Zwecken dienende Schiffsliste geführt wurde. Damals benutzte man zur Bezeichnung der Beschaffenheit des Schiffsrumpfes fünf Buchstaben; und für die Schiffsausrüstung drei Buchstaben; im 19. Jahrhundert ist man dann dazu übergegangen, ein Dreiklassensystem einzuführen, wobei jede Klasse wieder zwei Abteilungen aufweist. „Loyds Coffee House“ in London war es, wo sich bereits gegen Ende des 17. Jahrhunderts die Londoner Seeversicherer zusammenfanden, um nach den dort handschriftlich ausliegenden Schiffslisten Geschäfte abzuschließen. Das berühmte Londoner Kaffeehaus von Lloyd sollte später mit seinem Namen zu einem Wahrzeichen in der Weltschifffahrt werden. Im Jahre 1726 sammelte man die bei Lloyds ausliegenden Schiffslisten und druckte sie in Buchform, fortan jedem käuflich zur Verfügung stehend. Im weiteren Verlauf brachte das Jahr 1760 die Gründung des „Register of Shipping“ zu London, das in der Schiffahrtswelt unter dem Namen „Underwriters' Register“ oder „Green Book“ bekannt wurde, mit dem Jahre 1764 als dem ersten Erscheinungsjahr. Als im Jahre 1797/8 die englischen Seeversicherer den Beschluß faßten, im Green Book nur noch solche Schiffe zu klassifizieren, die in London gebaut und nicht über 13 Jahre alt waren, während für außerhalb London gebaute Schiffe die Altersgrenze gar auf acht Jahre festgesetzt wurde, rief dieses Vorgehen unter den Redern natürlich die größte Entrüstung hervor, denn dieser Beschluß drohte die stattliche Zahl

Digitized by Google

älterer Schiffe für den Verkehr lahmzulegen. Die Gegenwirkung blieb nicht aus und so kam es, im Jahre 1799 seitens der Reeder zur Gründung des „New Register Book of Shipping", das im Verkehr unter dem Namen „Shipowners Register" oder Red Book" bekannt wurde. Hier gab das Alter der Schiffe nicht den Ausschlag, sondern die tatsächliche Beschaffenheit. Unleugbar verkörperten beide englischen Schiffsklassenbücher eine gewisse Interessenpolitik; das „Green Book" einseitig von den Seeversicherungsgesellschaften aufgestellt, das „Red Book" einseitig von den Reedern unterhalten. Hier nun den richtigen Ausgleich zu schaffen, sollte merkwürdigerweise einem Franzosen gelingen, der die Sachlage richtig beurteilte und demgemäß an die Gründung eines völlig unabhängigen und unparteiischen Schiffsklassifikations-Instituts herantrat. Es war dies der Franzose Charles Bal, der im Jahre 1828 zu Paris sein „Bureau Veritas" gründete, das sich die Aufgabe stellte, ein internationales Schiffsregister zu schaffen, das auch die Unabhängigkeit von den englischen Schiffsregistern sich erstreben sollte. Der von Bal vertretene neue Grundsatz war, über ein Schiff das Urteil des Schiffsbauers, Reeders und Seeversicherers entgegenzunehmen, daneben aber durch eigene, unbeeinflußte Sachverständige ein selbständiges Urteil über die Seetüchtigkeit eines Schiffes zu gewinnen. Die Kosten der Schiffsbesichtigung hatten der Schiffbauer und Reeder zu tragen. Das Registerbuch vom „Bureau Veritas" wurde zu einem verhältnismäßig billigem Preise an die Interessenten abgegeben.

Das erfolgreiche Auftreten des französischen Unternehmens zwang die sonst nicht immer gerade einigen beiden älteren englischen Schiffsregister zu einer Vereinigung, die 1834 erfolgte und erschien fortan das Green und Red Bock in einem Register unter dem Namen Lloyds Register of British and Foreign Shipping. Die Grundsätze von Charles Bal hatten also auch jetzt in England Anerkennung gefunden, also völlige Unabhängigkeit und Einschluß der ausländischen Schifffahrt. Aeußerlich brachte man dies durch die Wahl des neutralen Namens Lloyd, den Besitzer des Londoner Kaffeehauses, zum Ausdruck. An der Spitze von Lloyds Register stand ein Verwaltungsrat von 24 Personen, von denen 15 ihren Wohnsitz in London hatten; die übrigen wohnten in anderen englischen Seeplätzen. Damit war die frühere Vorherrschaft Londons gebrochen. Gleich nach Gründung der neuen Registergesellschaft wurden von dieser „Vorschriften für den Bau und die Ausführung von hölzernen Schiffen erlassen. Durch den Erlaß solcher Bauvorschriften, die in umfangreicher und technisch gründlicher Weise ausgearbeitet wurden, erlangten in der Folge die Registergesellschaften einen auf den Schiffbau bestimmenden Einfluß, der diesen Gesellschaften eine bemerkenswerte Macht verlieh. Letztere Tatsache wurde wiederholt von den Reedern drückend empfunden und so suchte man in allen größeren Schiffahrt treibenden Ländern sich durch Errichtung eigener Registergesellschaften dem Einfluß der englischen und französischen Gesellschaft zu entziehen.

In Deutschland leitete man eine selbstständige unabhängige Schiffsklassifikation durch die Errichtung des „Germanischen Lloyd" ein, der im Jahre 1867 zu Rostock begründet wurde, dessen Sitz jedoch heute Berlin ist. Ursprünglich hatte die Gesellschaft den Charakter einer juristischen Person; im Jahre 1889 wurde jedoch auf Anregung der Regierung die Umwandlung in eine Aktiengesellschaft mit einem Kapital von 800 000 M. vorgenommen, das zur Hälfte eingezahlt wurde. Die Tätigkeit der Gesellschaft war als eine gemeinnützige gedacht und demgemäß wurde als Höchstdividende eine solche von 5% festgesetzt Das Reich gewährte eine jährliche Beihilfe von 20 000 M., die gegenwärtig auf 10 000 M. herabgesetzt wurde. Bei der Gründung hatte der Germanische Lloyd das deutsche Küstengebiet in neun Distriktsvereine eingeteilt, von denen jeder einen Vorstand besaß, dessen Mitglieder den Kreisen der Reeder, Seeversicherer, Schiffbauer und Schiffskapitäne angehörten. Zurzeit besteht der Vorstand aus zwei Direktoren und drei Prokuristen. Der Aufsichtsrat setzt sich aus 12 Personen zusammen. Im Jahre 1914 beschäftigte die Gesellschaft 272 Agenten und Besichtiger. Die Zahl der klassifizierten

Digitized by Google

Schiffe belief sich auf 1870 Dampfer mit 4 184 449 Br. R.-To., 68 Motorschiffe mit 35 221 Br. R-To. und 984 Segler mit 284 258 Br. R-To. An Gebühren wurde eine Einnahme von 454 990 M. erzielt.

(Schluss folgt.)

Verordnung über Ausdehnung der Versicherungspflicht und Versicherungsberechtigung in der Krankenversicherung

(vom 22. November 1918).

§ 1. Für den Fall der Krankheit werden bis auf weiteres nach den Vorschriften der Reichsversicherungsordnung versichert:

1. Betriebsbeamte, Werkmeister und andere Angestellte in ähnlich gehobener Stellung sämtlich, wenn diese Beschäftigung ihren Hauptberuf bildet,
2. Handlungsgehilfen und Gehilfen in Apotheken,
3. Bühnen- und Orchestermitglieder ohne Rücksicht auf den Kunstwert der Leistungen,
4. Lehrer und Erzieher,
5. Schiffer auf deutschen Seefahrzeugen, soweit sie nicht unter die §§ 553 bis 553b des Handelsgesetzbuchs fallen, sowie auf Fahrzeugen der Binnenschiffahrt,

wenn sie gegen Entgelt beschäftigt werden und ihr regelmäßiger Jahresarbeitsverdienst mehr als zweitausendfünfhundert Mark, aber nicht mehr als fünftausend Mark an Entgelt beträgt.

§ 2. Die §§ 178, 314 Abs. 2 der Reichsversicherungsordnung werden aufgehoben.

Im § 313 Abs. 1 der Reichsversicherungsordnung erhält der letzte Satz folgende Fassung: „Es kann mit Zustimmung des Kassenvorstandes in eine niedere Klasse oder Lohnstufe übertreten."

§ 3. Wer in der Zeit seit Beginn des Krieges wegen Ueberschreitens der Einkommengrenze von zweitausendfünfhundert Mark aus seiner Krankenkasse oder knappschaftlichen Krankenkasse ausgeschieden ist, kann bei dieser Kasse binnen sechs Wochen nach dem Inkrafttreten dieser Vorschriften die Wiederaufnahme als Mitglied gemäß § 313 der Reichsversicherungsordnung beantragen, sofern er beim Ausscheiden zur Weiterversicherung berechtigt war und nicht jetzt nach § 1 versicherungspflichtig ist.

Die Kasse kann den Berechtigten, wenn er sich zum Beitritt meldet, ärztlich untersuchen lassen. Eine Erkrankung, die beim Wiedereintritt bereits besteht, begründet für diese Krankheit keinen Anspruch auf Krankenleistung.

Die Vorschriften des Abs. 1, 2 gelten sinngemäß für Personen, die seit Beginn des Krieges auf Grund des § 178 oder des § 314 Abs. 2 der Reichsversicherungsordnung aus der Kassenmitgliedschaft ausgeschieden sind.

§ 4. Sind seit Beginn des Krieges Personen der im § 1 bezeichneten Art trotz Ueberschreitens der Einkommengrenze von zweitausendfünfhundert Mark von ihrer Krankenkasse oder knappschaftlichen Krankenkasse weiter wie versicherungspflichtige Mitglieder behandelt worden oder Versicherungsberechtigte trotz Ueberschreitens eines regelmäßigen jährlichen Gesamteinkommens von viertausend Mark Mitglieder ihrer Kasse geblieben, so kann diese Mitgliedschaft nachträglich nicht mehr angefochten werden. Dies gilt auch für Fälle, in denen beim Inkrafttreten dieser Vorschriften ein Streitverfahren schwebt.

§ 5. Die Frist zur Meldung der nach § 1 Versicherungspflichtigen (§ 317 der Reichsversicherungsordnung) läuft frühestens mit dem achten Tage nach dem Inkrafttreten dieser Vorschriften ab. Die Meldung kann wirksam schon vor dem Inkrafttreten dieser Vorschriften geschehen.

§ 6. Diese Vorschriften haben Gesetzeskraft und treten am 2. Dezember 1918 in Kraft.

Berlin, den 22. November 1918.

Der Rat der Volksbeauftragten.

Ebert. Haase.

Der Staatssekretär des Reichsarbeitsamts.

Bauer.

Bedenkliche Umgestaltung der Schlachtviehversicherungen.

Nachstehendes Rundschreiben versendet die Interessengemeinschaft des Viehhandels, der Fleischwaren-Industrie und des Fleischer-Gewerbes Deutschlands an die Handelskammern.

Vor Jahresfrist wurde — anscheinend vom Preußischen Zentral-Viehhandelsverband ausgehend — eine Verstaatlichung der Schlachtviehversicherungen in Preußen erörtert. Nachdem dies am Widerstande der Landwirte scheiterte, wird auf eine Umgestaltung der Schlachtviehversicherungen unter landwirtschaftlicher Regie hingearbeitet.

Das greifbarste Beispiel hierfür ist die Westdeutsche Schlachtviehversicherung, die „von führenden Männern der Landwirtschaft" ins Leben gerufen worden ist. In Wirklichkeit sind Gründer dieser in Köln eingetragenen Gesellschaft nur zwei Landwirte. Zwar hat der Vorstand der Landwirtschaftskammer der Rheinprovinz beschlossen, sich auch an der Schlachtviehversicherung zu beteiligen; ob aber in Gestalt von Kapital, steht noch nicht fest. Diese neu entstandene Schlachtviehversicherung hat einen Kunden, den Rheinischen Viehhandelsverband. Dieser hat der Westdeutschen Schlachtviehversicherung die Versicherung der Transportschäden und der gesetzlichen Gewährmängel bei dem in der Rheinprovinz aufgebrachten Schlachtvieh übertragen. Der Viehhandelsverband erhält hierfür von den Viehbesitzern eine Prämie und zahlt sie an die Schlachtviehversicherung weiter, so daß der Ueberschuß aus dieser Versicherung nicht den beteiligten Kreisen, sondern den Geldgebern der Gesellschaft zufließt. Allerdings ist die Kapitaldividende mit 6 Prozent begrenzt, bei den hohen Beträgen, die doch jedenfalls eingelegt sind, immerhin ein recht gutes Geschäft für die Geldgeber. Alle nach Bestreitung der Verwaltungskosten und

Digitized by Google

Stellung der erforderlichen Rücklagen — wofür zunächst der allergrößte Spielraum vorhanden ist — verbleibenden Ueberschüsse sollen angeblich dazu Verwendung finden,

die durch die kriegswirtschaftlichen Maßnahmen bewirkten nachteiligen Folgen in der Viehzucht der Rheinprovinz zu beheben und gegebenenfalls den Viehhändlerstand und das Fleischergewerbe bei dem Wiederaufbau der während des Krieges notgelittenen Existenzen durch geldliche Beihilfen zu unterstützen.

Man will mithin den Unterstützungskassen des Viehhandels und des Fleischergewerbes auch einige Prozente vom Ueberschuß gewähren. Dafür möchte man diese Kreise für das Projekt einfangen; denn jetzt bereits plant die Gesellschaft, sich auch mit der Ergänzungsschlachtviehversicherung zu befassen. Ein Vertragsangebot soll in Kürze den zuständigen Stellen vorgelegt werden. Auch die Schlachthoftierärzte hat man bereits für die Angelegenheit zu interessieren versucht. Aber was können diese andern der Viehversicherung bieten als ihre entgeltliche Arbeitskraft? Tatsächlich wurde auch in einer Versammlung der Schlachthoftierärzte der Rheinprovinz am 6. Juli 1918 ausgesprochen, daß eine Erörterung über die Art der Entschädigung der Tierärzte für ihre Mitwirkung bei der Schlachtviehversicherung am Platze sein dürfte. Von der Geschäftsleitung sei an eine Pauschalierung der Vergütungen gedacht und zwar abgestuft nach der Zahl der Schlachtungen an den einzelnen Schlachthöfen.

Wie man hört, ist eine derartige Interessierung der Viehhändler bereits in weitem Umfange durchgeführt. Man hat versucht, die führenden Viehhändler als Inspektoren der Versicherung zu gewinnen, und zwar mit einem Gehalt bis zu 6000 Mark.

Diese ganze Art der Inszenierung der Westdeutschen Schlachtviehversicherung kann wenig Vertrauen erwecken, wenn man die Gründe prüft, die Veranlassung gaben, daß diese Versicherung ins Leben gerufen worden ist. Es wird hierüber in dem bereits erwähnten Vertrage gesagt, daß die Versicherung nach Ablehnung der öffentlich-rechtlichen Versicherungsanstalten ins Leben gerufen worden sei, da man nunmehr den Zeitpunkt für geeignet gehalten habe, das schon lange lebhaft empfundene Bedürfnis nach einem im Westen bodenständigen Schlachtviehversicherungs-Unternehmen zur Erfüllung zu bringen. Es sei in den Kreisen, die unmittelbar mit der Schlachtviehversicherung im Zusammenhang stehen, der Landwirtschaft und auch zum großen Teil dem Viehhandel und Fleischergewerbe als bedauerliche Erscheinung empfunden worden, daß der größte Teil der Versicherungsprämien zur Deckung der Schlachtschäden an einige wenige außerhalb der Rheinprovinz ansässige Unternehmen geflossen sei. Diese Gelder nach Möglichkeit den Provinzen zu erhalten und auf die Schadenbehandlung Einfluß zu gewinnen, sei einer der hauptsächlichsten Gesichtspunkte bei der neuen Gründung gewesen."

Also keine Verbesserung oder gar eine Verbilligung wird hier erstrebt, sondern lediglich darauf hingearbeitet, die bei der Schlachtviehversicherung entstehenden Ueberschüsse der Rheinprovinz zu erhalten. Daß eine Schlachtviehversicherung von vornherein nicht darauf angelegt werden soll, große Ueberschüsse zu erzielen, sondern daß sie nach Art aller Versicherungseinrichtungen einen billigen Ausgleich der entstehenden Schäden bieten soll, wird vollständig verkannt, und das Versicherungsgeschäft zu einem Gewinngeschäft zu machen versucht. Hierin liegt eine der großen Gefahren, zumal wenn mit den Ueberschüssen speziell landwirtschaftliche Interessen gefördert werden sollen und nicht lediglich die im Rahmen der Schlachtviehversicherung gelegene Bekämpfung der Schadenursachen, wofür allerdings wohl nur die Ausdehnung der Viehwährschaft in Betracht kommen kann.

Vor allen Dingen aber verwahrten sich der Viehhandel und das Fleischergewerbe, wie in einer Sitzung der Interessengemeinschaft des Viehhandels, der Fleischwaren-Industrie und des Fleischergewerbes Deutschlands am 23. Oktober 1918 nach übereinstimmender Ansicht zum Ausdruck kam, auf das Entschiedenste gegen eine derartige Umgestaltung der Schlachtviehversicherung, das Fleischergewerbe speziell gegen die Ausschaltung der Innungsversicherungskassen. Es ist unumstößliche Tatsache, daß die Schlachtviehversicherung am besten in lokalen Vereinen aufgehoben ist. Jede Verallgemeinerung der Schlachtschädenversicherung bringt vermehrten Kostenaufwand, langsamere Erledigung, kurz nur Nachteile, niemals Vorteile.

Die am 27. September 1918 gegründete Interessengemeinschaft, zu der sich die drei Wirtschaftsgruppen, nämlich:

1. der deutsche Vieh- und Fleischhandel, und zwar
   a) der Bund der Viehhändler Deutschlands e. V.,
   b) die deutsche Viehhandelsgesellschaft für Auslandshandel G. m. b. H.
2. die deutsche Wurst- und Konserven-Industrie, und zwar
   a) der Reichsverband Deutscher Fleischwarenfabrikanten e. V,
   b) das Syndikat zur Gründung einer Fleischversorgungs-Aktiengesellschaft, eine Gesellschaft des bürgerlichen Rechtes,
   c) die Wurst- und Fleischkonserven-Fabriken-Vereinigung, G. m. b. H.,
   d) die Bayerische Fleischeinfuhr-Gesellschaft m. b. H.,
3. das Deutsche Fleischer-Gewerbe und zwar
   a) der deutsche Fleischerverband mit juristischer Persönlichkeit auf Grund bundesratlicher Verleihung,
   b) die Handelsgesellschaft, Fleischerverband A.-G. (Haflag.)

zusammengeschlossen haben, um ihre wirtschaftlichen Interessen auf dem Gebiete der Vieh- und Fleischversorgung in gemeinsamer Arbeit zu vertreten, faßte daher mit Rücksicht auf die vorstehenden Erwägungen einstimmig folgenden Beschluß:

Die Interessengemeinschaft des Viehhandels der Fleischwarenindustrie und des Fleischergewerbes Deutschlands lenkt die öffentliche Aufmerksamkeit auf die Bestrebungen der Viehhandelsverbände, provinzielle Schlachtviehversicherungen zu richten, die berufen sein sollen in der Zukunft die Schlachtviehversicherungen zu me

Digitized by Google

nopolisieren. Die Interessentenkreise werden davor gewarnt, sich diesen Schlachtviehversicherungen in irgend einer Weise zu verpflichten und namentlich auch davor, bezahlte Aemter anzunehmen, sondern dahin zu streben, daß die Zwangsorganisationen der Viehhandelsverbände im gemeinsamen Interesse des Viehhandels, der Fleischwaren-Industrie, des Fleischergewerbes und der Fleischverbraucher so bald wie möglich aufgehoben werden, damit die bestehenden privaten und Innungsversicherungen, die sich in der Praxis nicht nur sehr gut bewährten, sondern überhaupt nicht zu übertreffen sind, nach Beendigung des Krieges wieder in Tätigkeit treten können.

Transportversicherung von Eisenbahnfrachtgut gegen Kriegsgefahr „einschließlich der Gefahren während der Aufenthalte unterwegs".

(Nachdruck verboten.)

Ein Rechtsstreit auf dem Gebiete der Transportversicherung, der mit Rücksicht auf zahlreiche ähnliche Streitfälle erhebliches Interesse hat, ist kürzlich vom Reichsgericht entschieden worden. Es fragte sich, welche Bedeutung bei einer Transportversicherung von Eisenbahnfrachtgut der Klausel „einschließlich der Kriegsgefahr und der Gefahren der Aufenthalte unterwegs" zukommt. Sind unter diesen „Aufenthalten" nur die aus eisenbahntechnischen Gründen verursachten Aufenthalte des Frachtguts zu verstehen oder auch solche Aufenthalte, die aus handelspolitischen Gründen, durch Eingreifen der Regierungsbehörden, veranlaßt sind? Dem interessanten Streitfalle lag folgender Sachverhalt zugrunde:

Die Speditionsfirma G. & H hatte im Mai 1916 von dem Kaufmann P. in Berlin den Auftrag erhalten, größere Posten Woll- und Baumwollgewebe für Damenkleider nach Bukarest zu befördern. Die Ausfuhr war von der zuständigen Behörde nur unter der Bedingung genehmigt worden, daß als Gegenleistung von Rumänien 45 000 Stück Lammfelle nach Deutschland eingeführt würden. Das Ausfuhrgut versicherte die Speditionsfirma bei der Versicherungsgesellschaft V. in B. mit einer Gesamtversicherungssumme von 180 000 Mark „für Rechnung wen es angeht". Die Police trägt den Vermerk, daß die Versicherung decke „einschließlich der Kriegsgefahr, partiellen Diebstahls und der Gefahren während der Aufenthalte unterwegs". Die Güter gingen am 3. Juni 1916 in zwei Eisenbahnwagen von Berlin ab. Sie blieben zunächst in Ratibor bald zwei Monate liegen. Dann wurden sie von dort am 24. Juli mit einem sogenannten Carmenzug weiterbefördert und trafen am 29. Juli in Kronstadt (Ungarn) ein, wo sie abgehängt wurden und auf Anweisung der deutschen Gesandtschaft in Bukarest liegen bleiben sollten, bis die Austauschware, die Lammfelle, aus Rumänien an der Grenzstation Predeal ankommen würden. Ende August, nach Ausbruch des Krieges mit Rumänien, sind die Waggons dann auf Veranlassung der deutschen Gesandtschaft nach einer Nachbarstation von Kronstadt abgeschoben worden. Dort wurden sie bei dem Vorrücken der Rumänen von diesen vernichtet. Für einen Teil der Waren (4 Kisten) klagt nun P. als Eigentümer derselben den darauf entfallenden Teil der Versicherungssumme von 6550 Mark gegen die Versicherungsgesellschaft ein. Diese hält sich nicht zur Entschädigung für verpflichtet, weil mit dem Abhängen der beiden Wagen vom Carmenzug die Transportversicherung unterbrochen worden sei; die Klausel „einschließlich der Gefahren der Aufenthalte unterwegs" beziehe sich nur auf die aus mit dem Bahnbetrieb zusammenhängenden Gründen verursachten Aufenthalte, nicht aber auf solche Aufenthalte, die auf einem Eingreifen der politischen Behörden beruhen, wie dies hier der Fall sei.

Das Landgericht und das Kammergericht Berlin haben die Klage abgewiesen. In seinen Entscheidungsgründen führt das Kammergericht aus: Die versicherten Güter sind unstreitig infolge eines Kriegsereignisses verloren gegangen. Die Beklagte haftet hierfür nach Maßgabe der vereinbarten Kriegsklausel. Der Schaden ist auch nicht (was durch die Versicherung nicht gedeckt sein würde) auf eine Verfügung von hoher Hand zurückzuführen, weil die Anhaltung der Waren, welche deren Verlust veranlaßt hat, nicht von einer feindlichen Macht, sondern von der deutschen Gesandtschaft herbeigeführt war. Es fragt sich weiter, welchen Einfluß auf das Versicherungsverhältnis der Umstand gehabt hat, daß die Waggons, nachdem sie am 29. Juli in Kronstadt angekommen waren, von dem Carmenzug abgehängt worden sind und dort einen Aufenthalt von etwa vier Wochen gehabt haben. Nach Inhalt der besonderen Klausel auf der Vorderseite der Police deckt die Versicherung die „Gefahren während der Aufenthalte unterwegs". Es ist nicht einzusehen, weshalb hierunter nur diejenigen Aufenthalte fallen sollten, welche von der Bahnverwaltung veranlaßt werden. Die Beklagte behauptet selbst nicht, daß beim Abschluß des Versicherungsvertrags eine Einschränkung der Haftung auf die bahnseitig vorgenommenen Aufenthalte besprochen worden ist. Ihre Ausführung, dies sei selbstverständlich, weil kein Versicherungsfachmann eine Haftung für alle Aufenthalte, gleichviel auf wessen Anlaß, auf wessen Verfügung und auf welche Dauer, übernehmen könne, ist nicht stichhaltig. Es war Sache der Beklagten, die Möglichkeiten, die sich bieten konnten, ins Auge zu fassen und danach ihre Haftung zu beschränken. Dies hat sie verabsäumt und sie muß es sich gefallen, daß die Klausel ihrem sinngemäßen Inhalt nach ausgelegt wird. Die allgemeinen Versicherungsbedingungen der Beklagten machen einen Unterschied zwischen dem durch die gewöhnliche Zollbehandlung veranlaßten Aufenthalt, (der in die Versicherung eingeschlossen ist) und den durch die Verfügung eines der Interessenten herbeigeführten oder verlängerten Aufenthalten. Wenn es dann in den Bedingungen weiter heißt: „dauern diese Aufenthalte länger als 8 Tage, so tritt die Versicherung der betreffenden Gegenstände überhaupt außer Kraft", so bezieht sich diese Bestimmung nach grammatikalischen Regeln lediglich auf die letzteren, durch die Interessenten herbeigeführten oder ver-

Digitized by Google

längeren Aufenthalts. Der Aufenthalt, um den es sich vorliegend handelt, ist aber nicht durch die Interessenten, weder durch den Kläger, noch durch die Speditionsfirma oder die Zentraleinkaufsgesellschaft, an deren Bukarester Zweigniederlassung die Güter adressiert waren, veranlaßt worden, sondern durch die Regierung aus politischen Gründen. Er fällt daher nicht unter die Sonderbestimmung der allgemeinen Versicherungsbedingungen, wonach der Versicherungsschutz nicht gewährt wird für Aufenthalte, welche durch Verfügung eines der Interessenten herbeigeführt oder verlängert werden. Ebensowenig greift die Bestimmung Platz, daß bei längerem als achttägigen Aufenthalt die Versicherung außer Kraft tritt.

Das Reichsgericht hat diese Entscheidung bestätigt und die von der beklagten Versicherungsgesellschaft eingelegte Revision zurückgewiesen. Zur Begründung führte der höchste Gerichtshof kurz aus: Es kann dahingestellt bleiben, auf wessen Anregung (ob, wie Beklagte behauptet, auf Anregung der Zentraleinkaufsgesellschaft, also eines Ladungsinteressenten) das Eingreifen der deutschen Gesandtschaft erfolgt ist. Entscheidend ist, daß durch die handschriftlich auf die Polize gesetzte Klausel „einschließlich der Gefahren während der Aufenthalte unterwegs" nach Ansicht des Reichsgerichts auch diejenigen Bestimmungen der allgemeinen Versicherungsbedingungen außer Kraft gesetzt worden sind, durch welche Aufenthalte, die von den Interessenten veranlaßt sind, von der Versicherung ausgeschlossen sein sollten. Weiter ist durch die handschriftliche Klausel auch die Bestimmung, daß Verfügungen von hoher Hand nicht von der Versicherung gedeckt werden, ebenfalls außer Kraft gesetzt worden. Wenn die Beklagte bei Abschluß der Versicherung solche Aufenthalte vom Versicherungsschutz ausnehmen wollte, so hätte sie das klar und deutlich zum Ausdruck bringen müssen, was nicht geschehen ist. Hiernach wird der eingetretene Verlust der Güter durch die Versicherung gedeckt und die Beklagte muß deshalb Entschädigung leisten.

(Aktenz.: VII. 201/18. — 29. 11. 18.) K. M.-L.

Doppelversicherung von Besitzwechsel in der Haftpflichtversicherung.

Ist die Versicherung für die Haftpflicht aus einem geschäftlichen Betriebe des Versicherungsnehmers genommen, und wird das Unternehmen an einen Dritten veräußert oder auf Grund eines Nießbrauchs, eines Pachtvertrages oder eines ähnlichen Verhältnisses von einem Dritten übernommen, so tritt an Stelle des Versicherungsnehmers der Dritte in die während der Dauer seiner Berechtigung sich aus dem Versicherungsverhältnis ergebenden Rechte und Pflichten ein. Der Erwerber oder Besitznachfolger ist zwar berechtigt, das Versicherungsverhältnis zu kündigen; das Kündigungsrecht erlischt jedoch, wenn es nicht innerhalb eines Monats nach dem Erwerbe oder, wenn der Erwerber von der Versicherung keine Kenntnis hatte, innerhalb eines Monats von dem Zeitpunkte an ausgeübt wird, an welchem der Erwerber von der Versicherung Kenntnis erlangt hat. Die gesetzlichen Vorschriften führen häufig, wenn der Erwerber von der Versicherung seines Vorgängers oder der Notwendigkeit einer Kündigung keine Kenntnis hatte, zu Doppelversicherungen und es besteht dann die Gefahr, daß der Erwerber, der ohne seinen Willen aus Rechtsunkenntnis in die Lage geraten ist, von mehreren Versicherern auf Grund verschiedener rechtsgültiger Vertragsverhältnisse zu einer mehrfachen Prämienzahlung wegen desselben Risikos angehalten werden kann. Der Erwerber würde in diesem Falle an beide Versicherer die volle Prämie zu zahlen haben, obwohl diese tatsächlich nur das halbe Risiko tragen, sich also auf Kosten der Versicherten bereichern würden. Die Lage des Besitznachfolgers ist um so ungünstiger, als hinsichtlich der Auslegung des § 151 Abs. 2 V.V.G. und der damit zusammenhängenden Rechtsfragen in mehrfacher Hinsicht erhebliche Zweifel aufgetaucht und auch in der Rechtsprechung verschieden beantwortet worden sind. Dies gilt vor allem dann, wenn für den Vertrag des Vorbesitzers noch das alte vor dem Inkrafttreten des Versicherungsvertragsgesetzes geltende Recht anzuwenden ist oder wenn zwischen einem neuen Betriebsinhaber und dem seitherigen keine unmittelbaren Rechtsbeziehungen bestanden haben, zum Beispiel der neue Pächter übernimmt eine Gastwirtschaft durch Pachtvertrag mit dem Verpächter, ohne mit dem seitherigen Pächter in rechtliche Beziehungen getreten zu sein. Auch in diesem Falle ist § 151 Abs. 2 von den Gerichten verschiedentlich für anwendbar und der neue Pächter für verpflichtet erklärt worden, in den Versicherungsvertrag des früheren Pächters einzutreten. Andere Gerichte haben im gleichen Falle entgegengesetzt entschieden. Das Amt muß es bei dieser Sach- und Rechtslage als Pflicht desjenigen Versicherers betrachten, dem ein Antrag auf Haftpflichtversicherung hinsichtlich eines neu erworbenen Betriebes zugeht, daß er sich vor Abschluß des Vertrages nach Möglichkeit darüber vergewissert, ob für den Vorbesitzer eine Haftpflichtversicherung bestand und ob der Erwerber an diese gebunden ist. Vor allem ist es Sache der Haftpflichtversicherer, ihren Außenbeamten in dieser Hinsicht die erforderliche Anweisung zu erteilen, daß bei der Aufnahme neuer Anträge der Sachverhalt so vollständig wie möglich angegeben wird. Die an sich gebotene Feststellung über die Frage, ob der Antragsteller etwa anderweitig gebunden ist, wird allerdings nicht in allen Fällen mit Sicherheit getroffen werden können, um so mehr muß aber erwartet werden, daß jeder Versicherer das Seinige tut, um derartige, häufig ohne Verschulden des Betroffenen entstehende Doppelversicherungen zu verhüten oder durch Freigabe des Versicherten aus einem der beiden Versicherungsverhältnisse zu beseitigen.

Zur Tagesgeschichte.

Ermäßigung der Seeversicherungsprämien. Nachdem die deutsche Regierung noch vor Abschluß des Waffenstillstandes erklärt hatte, auf den uneingeschränkten U-Bootkrieg verzichten zu wollen,

Digitized by Google

haben die Kriegsversicherungsprämien in den verschiedenen Ländern sofort eine starke Ermässigung erfahren. Zunächst erfolgte in Frankreich, das bereits vor wenigen Wochen eine nicht unerhebliche Herabsetzung der Prämiensätze vorgenommen hatte, nunmehr eine weitere Ermäßigung und zwar auf die Hälfte der vordem festgesetzten Prämiensätze. Die Prämien über die Nordsee nach Amerika und über den Atlantischen Ozean betragen jetzt 0,5, bzw. 1 Prozent. Ebenso schritt Norwegen zu einer nochmaligen Ermässigung bis zur Hälfte der neulich vereinbarten Prämien. Auch in Schweden ist eine Verminderung der Prämiensätze beschlossen worden. In Dänemark ist sowohl die Kriegsversicherung für Waren, wie diejenige für Schiffe herabgesetzt worden. Für Reisen mit Kohlen von England werden jetzt nur $^1/_2$ Proz. gegen bisher $2^1/_2$ Proz., für Reisen von Amerika nach Dänemark $^5/_8$ Proz. gegen 2 Proz. berechnet. Diese neuen Sätze sind mit dem 7. November in kraft getreten.

Einziehung der Teuerungszulagen in den Jahresarbeitsverdienst für die Berechnung der Beiträge bei Pensionskassen. Auf dem Gebiete der Angestelltenversicherung gilt als Rechtens, daß Zulagen, die aus Anlaß der durch den Krieg verursachten Teuerung gewährt werden, als Entgelt im Sinne des § 2 des Versicherungsgesetzes für Angestellte anzusehen sind, auch wenn sie nur für unbestimmte Dauer und auf jederzeitigen Widerruf bewilligt sind. Von einem Verbande, der die Interessen der privaten Angestellten vertritt, war beim Aufsichtsamte die Prüfung der Frage angeregt worden, ob sich nicht das gleiche Verfahren für die vom Aufsichtsamt überwachten Fabrikpensionskassen empfehle.

Bei den angestellten Erwägungen waren hinsichtlich der Berechnung der Pensionen zwei Gruppen von Kassen zu unterscheiden. Bei der einen Gruppe wird ähnlich wie auf Grund des § 55 des Versicherungsgesetzes für Angestellte das Ruhegeld nach der Höhe der insgesamt entrichteten Beiträge berechnet. Bei dieser Art von Kassen werden Teuerungszulagen als Teil des Jahresarbeitsverdienstes angesehen, die Berechnung der Beiträge erfolgt hier unter der Berücksichtigung der Teuerungszulagen. Bei der anderen Gruppe von Kassen wird jedoch für die Berechnung der Kassenleistungen nicht von der Summe der Beiträge ausgegangen. Vielmehr wird der Festsetzung der Kassenleistungen das vom Versicherten bezogene Gehalt zugrunde gelegt und zwar entweder das bei Eintritt des Versicherungsfalles jeweils bezogene Gehalt oder ein Durchschnittsgehalt, das sich aus den letzten vor dem Eintritt des Versicherungsfalls abgelaufenen 2, 3 und 5 Jahren ergibt. Würde bei Personen, für welche die Kassenleistungen nach den zuletzt bezogenen Gehältern berechnet werden, eine vorübergehend gewährte Teuerungszulage bei der Beitragsbemessung herangezogen werden, so würden sich diese Personen in dem Falle ungünstiger stehen, in dem die Pensionierung geraume Zeit nach Fortfall des Bezugs der Teuerungszulage erfolgt. Das Amt hat daher davon abgesehen, eine Berücksichtigung der Teuerungszulage bei der Bemessung der Beiträge allgemein anzuregen.

Einbruchdiebstahlversicherung. Schönbergers Börsen- und Handelsbericht wird aus Berlin geschrieben: Es kann mit Befriedigung festgestellt werden, daß die große staatliche Umwälzung im Deutschen Reiche die Einbruchdiebstahlversicherer bisher mit einer äußerst angenehmen Folgeerscheinung überrascht hat. Bei einer ganzen Reihe von Gesellschaften, die diesen in der letzten Zeit mit Schadenanmeldungen förmlich überfluteten Versicherungszweig betreiben, sind in der letzten Woche — also in der ersten nach erfolgter Umwälzung — die Schäden plötzlich auf ein äußerst geringes Maß heruntergegangen. Bei der Berliner Geschäftsstelle einer Gesellschaft mit sehr großem E.-D.-Geschäft wurden beispielsweise in den zwei Wochen vorher zusammen noch mehr als eine Viertelmillion Mark nur an großen Schäden von etwa 50000 Mark aufwärts angemeldet, während ihr die letzte Woche nur ein paar Schadenanmeldungen in ganz unbeträchtlichem Umfange brachte. Diese angenehme Erscheinung darf man wohl mit Recht auf die energischen Maßnahmen der neuen Volksregierung zur Herstellung der öffentlichen Sicherheit zurückführen, insbesondere auf die sehr angebrachte, außerordentliche Verschärfung des Nachtwachtdienstes. Ob die heilsame Wirkung anhalten wird oder ob damit den E.-D.-Versicherern lediglich eine kurze Atempause gegönnt ist, weil die Herren Einbrecher unter den ersten schreckhaften Eindrücken nur vorübergehend untergetaucht sind, um ein paar Tage lang lieber still von den Renten der vorangegangenen „Hochsaison" zu leben, bleibt natürlich abzuwarten.

— **Norwegische Versicherungsgesellschaften auf dem Weltmarkt.** „Norges Handels- og Sjöfartstidende" vom 28. November teilt mit: Norwegen besitzt jetzt eine Reihe großer Versicherungsgesellschaften, die in Zukunft auf dem Weltmarkt sicher eine Rolle spielen werden und ein Faktor sind, mit dem man rechnen muß. Die Versicherungsgesellschaft „Norden" hat jetzt ihr Kapital auf 6,2 Mill. Kr., die Versicherungsgesellschaft „Viking" auf 12 Mill. Kr. erhöht. Neben diesen Gesellschaften besitzen folgende Gesellschaften 6 Mill. Kr. Kapital und mehr:

Norske Assurancecunion	. . . .	10	Mill. Kr.
„ Atlas	. . . . .	6	„ „
„ Lloyd	. . . . .	10	„ „
„ Triton	. . . . .	6	„ „

Ferner haben folgende Gesellschaften ein Kapital zwischen 3 und 6 Mill. Kr.:

Mira . .	1 . 5	Mill. Kr.	Storebrand . . 4 Mill Kr.
Norske Alliance	4 „	„	Vesta . . . 4 „ „
„ Globus	4 „	„	Minerva . . . 3 „ „

Dazu kommen die älteren guten Gesellschaften mit geringerem Kapital als 3 Mill. Kr., aber mit großen Reservefonds.

Turica, Rückversicherungs-Aktien-Gesellschaft in Zürich. Unter diesem Namen wurde im November eine neue Gesellschaft mit einem Kapital von 2 Mill. Franken eingetragen. Dazu wird der „Frankfurter Zeitung" geschrieben: Die Satzungen sind vom Bundesrat bereits im Juni 1917 genehmigt worden. Die starke Verzögerung der Eintragung hat noch es-

Digitized by Google

haltenen Aufschlüssen einen bemerkenswerten wirtschaftspolitischen Hintergrund. Es handelt sich nämlich bei dem Unternehmen um eine Tochteranstalt der bekannten Eidgenössischen Versicherungs-A.-G. in Zürich, die, weil sie an ihren deutschen Direktor festhielt, während des Krieges außerordentliche Erschwerungen in ihrem Geschäft in Ententeländern zu erdulden und deshalb das Bedürfnis hatte, innerhalb ihrer eigenen Gruppe sich Rückdeckungsmöglichkeiten zu schaffen. So entstand die „Turica". Obwohl nun deren sämtliche Aktien in schweizerischen Händen sind und die Verwaltung sich ausschließlich aus Schweizer Persönlichkeiten zusammensetzt, wurde ihr — in Verbindung mit der deutschen Abstammung des Direktors der Mutteranstalt — hier lange das Recht bestritten, sich „Turica" (Turicum ist Zürich) zu nennen. Zur Erläuterung verweise ich darauf, daß hier seit einiger Zeit das an sich begreifliche Verfahren herrscht, Unternehmungen, an denen Ausländer maßgebend beteiligt sind, das Recht zu verweigern, sich in ihrer Benennung ein schweizerisches Gepräge zu geben. Im Falle der „Turica" war dieser Grundsatz überspannt worden.

Gegen deutsche Versicherungsgesellschaften in Amerika. Durch das Büro für Verwahrung fremden Eigentums wurden 200 Aktien der Internationalen Versicherungsgesellschaft versteigert, welche, wie entdeckt wurde, das Eigentum der Hamburger Versicherungsgesellschaft war und unter der ausschließlichen Aufsicht deutscher Versicherungsunternehmungen stand. Das Höchstangebot betrug 576,000 Dollars. Es wird berichtet, daß weitere deutsche Versicherungsgesellschaften, deren Geschäftsabschlüsse sich im Jahre 1917 auf 16,761,424 Dollars beliefen, nächstens verkauft werden sollen.

— **Neue Versicherungsgesellschaft in Italien.** „Economista d'Italia" vom 20. November zufolge ist von einer Gruppe lombardischer und ligurischer Industrieller, Kaufleute und Reeder die Assicurazioni marittime, industriali, commerciali, agricole (A. M. I. C. A.) mit einem Kapital von 15 Mill. Lire gegründet worden. Die Gesellschaft beabsichtigt, die See-Industrie-, Handels- und Landwirtschaftsversicherung in Italien und den Kolonien, namentlich aber im Ausland zu betreiben. Zum Verwaltungsrat gehören der Direktor der Società generale per lo sviluppo delle industrie minerarie e metallurgiche (Kapital 100 Mill. Lire), in Rom, ferner ein Vertreter der Società anonima Laminatoio Nazionale und ein Vertreter der Società anonima Armatori riuniti Liguri Lombardi (Kapital 50 Mill. Lire).

Gründung einer Seeversicherungsgesellschaft in Spanien. Wie „Loyds List" vom 11. Oktober aus Valencia berichtet wird, haben sich dort mehrere Obstverfrachter vereinigt und unter dem Namen „The Union Levantina" eine Versicherungsgesellschaft gegründet, um das Risiko der Obstverschiffung von Spanien nach anderen Ländern zu decken. Das Kapital der Gesellschaft beläuft sich auf 1,5 Mill. Pesetas, wovon dem spanischen Gesetz zufolge 10 pCt. hinterlegt werden müssen. Jeder Einzelaktionär soll mindestens 25000 Pesetas zeichnen.

Beschlagnahme einer Hamburgischen Versicherungsgesellschaft in der Union. Die Hamburg Assurance Co., die seit März 1914 in der Union tätig ist, wurde beschlagnahmt. De Internati nal Insurance Co. of New York, deren sämtliche Anteile im Besitz der Hamburger Gesellschaft sind, wird unter Staatsaufsicht weitergeführt.

Braunschweigische Lebensversicherungsanstalt a. G. zu Braunschweig. In das Handelsregister zu Braunschweig wurde eingetragen: Dem bisherigen Gesamtprokuristen Dr. jur. Alexander Küchling, hierselbst, ist Einzelprokura erteilt und dem Dr. phil. Hermann Bressling, hierselbst, ist Prokura in der Weise erteilt, daß er berechtigt sein soll, die Firma der Anstalt gemeinschaftlich mit einem anderen Zeichnungsberechtigten zu zeichnen.

Aufruhrschäden-Versicherung. Unter der Firma Süddeutsche Transport-Versicherungs-Gesellschaft m. b. H. ist, wie man der Frankfurter Zeitung schreibt, in Frankfurt a. M. eine Versicherungsgesellschaft im Entstehen begriffen, die sich angeblich mit der Gewährung von Transport-Versicherungen befassen will, in Wirklichkeit aber z. Zt. ausschließlich Versicherungen gegen Aufruhrgefahren und Plünderung gewährt. Demgegenüber erscheint das Gesellschaftskapital von M. 300 000 verhältnismäßig klein, umsomehr als es sich bei dem Aufruhr Risiko um ein neues Versicherungsgebiet handelt, für das eine ausreichende Erfahrung fehlt und für das kräftigere Rückversicherungs-Verbindungen nötig sind.

Lehrstuhl für Versicherungswesen. Professor Stang in Kristiania hat die Initiative zur Errichtung eines Lehrstuhles für Versicherungswesen an der Universität Kristiania ergriffen und sich an die Versicherungsgesellschaft gewandt, damit sie eine Viertelmillion Kronen als Fond für die Professur aufbringen Fünf Gesellschaften haben bereits zusammen 50000 Kr. gezeichnet.

Neugründung französisch-amerikanischer Versicherungs-Gesellschaften. Nach einer Meldung der „Depêche Coloniale" wird sofort nach Kriegsschluß ein engeres Zusammenarbeiten französisch-amerikanischen Versicherungskapitals angestrebt. Heute schon kann als erster Anfang die Begründung der „Compagnie d' Assurances-France-Amérique" bezeichnet werden. Ihr Versicherungskapital beträgt 1/4 Mill. Frcs.

Zusammenarbeit zwischen nordischen Versicherungs-Gesellschaften. „Dagens Nyheter" vom 25. November schreiben, daß bei einer Zusammenkunft von Versicherungs-Vereinigungen der nordischen Länder in Stockholm der Plan einer Zusammenarbeit entworfen worden ist.

Herr Hermann Loewenthal, Herausgeber und Chefredakteur des „Versicherungsfreund", des „Assekuranz- und Finanz-Globus", des „Intern. Zentralblatt für Baukeramik" sowie des „Oesterr.-Ung. Versicherungs-Kalenders" ist am 30. November nach langem schweren Leiden im 60. Lebensjahr gestorben.

---

verantwortl. f. d. Schriftleitung: G. Taubert, Leipzig-Schl. — Druck und Verlag: Jüstel & Göttel, Leipzig.

Digitized by Google

Leipzig

ANNALEN

1918

des gesamten

VERSICHERUNGSWESENS.

Erscheint jeden Donnerstag. Abonnementspreis vierteljährlich 9 Mark. Der Preis für einzelne Nummern beträgt 1 Mark.

Redaktion und Expedition: Emilienstraße 21.

Inserate jeder Art werden in der Expedition angenommen, die einspaltige Petitzeile oder deren Raum mit 40 Pf. berechnet.

Nr. 52 Leipzig, den 27. Dezember 1918. 49. Jahrgang

Zur gefl. Beachtung!

Mit vorliegender Nummer schließt der laufende Jahrgang unserer Zeitschrift. Die erste Nummer des neuen Jahrganges erscheint Donnerstag den 9. Januar 1919.

Zur Geschichte des Schiffsklassifikationswesens.

(Schluß.)

Wir wollen nun auf das Hauptsächliche der Klassifikationsvorschriften kurz eingehen. Die Klassenerteilung erfolgt nicht mehr wie früher durch die Besichtiger, sondern beim Germanischen Lloyd durch den Vorstand, der die Berichte der Besichtiger zur Grundlage nimmt. Beim englischen Lloyd besteht für die Klassenerteilung ein besonderes Komitee. Erleidet ein Schiff Havarie, so bedeutet das den Verlust der Klasse. Die Ausführung der Reparatur wird von dem Besichtiger überwacht, von dessen Bericht es abhängt, ob das Schiff in seine Klasse wieder eingesetzt wird. Hölzerne wie eiserne Schiffe müssen nach einer bestimmten Zahl von Jahren neu besichtigt werden; ebenso bestehen bestimmte Fristen für die Prüfung der Maschinen und Kessel. Schraubenwellen werden gewöhnlich alle zwei Jahre nachgesehen.

Ungemein Wertvolles haben die Registergesellschaften durch die Schaffung von Bauvorschriften geleistet, die eine bemerkenswerte Förderung des Schiffsbaues darstellen. Da diese Gesellschaften durch ihre Prüftätigkeit fast auf alle Werften wirkten, bekamen sie in den Schiffbau der Welt den umfassendsten Einblick. Die Registergesellschaften waren daher die berufenen Vertreter, solche Bauvorschriften auszuarbeiten und aufzustellen. So wurde im Segelschiffbau die Haltbarkeit der verschiedenen Holzarten ermittelt und durch Tabellen festgelegt. Ebenso ging man bei dem Bau eiserner und stählerner Schiffe vor. Der Germanische Lloyd schuf seine ersten Bauvorschriften eiserner Schiffe im Jahre 1877, die natürlich inzwischen mehrfache Erneuerung erfahren haben. Für Yachten gab der Deutsche Lloyd Bauvorschriften im Jahre 1897 heraus. Unterschieden werden hier Yachten für Binnen- und Wettfahrt, Yachten für kleine, große Küstenfahrt und für lange Fahrt. Die Werften arbeiten nach den Bauvorschriften ihrer Schiffbaupläne aus und reichen diese bei der in Frage kommenden Registergesellschaft zur Prüfung ein, die entweder Aenderungen fordert oder den Plan genehmigt. Die Registergesellschaft handhabt weiter eine sehr eingehende Prüfung des Schiffsbaumaterials, wobei vier Gruppen, nämlich Platten, Profilstahle, Nieten, Schmiede- und Gußteile unterschieden werden. Die Vorschriften gehen hier soweit, daß nur bestimmte Hüttenwerke, die sich den Fabrikationsvorschriften der Registergesellschaften unterwerfen, zur Lieferung von Schiffbaumaterial zugelassen werden. Auch die elektrischen Anlagen unterliegen der Nachprüfung durch die Registergesellschaft. Hier treten vornehmlich folgende Punkte in den

Digitized by Google

Vordergrund; es ist erstens die Kurzschlußgefahr zu prüfen, ferner ist Obacht auf die Ablenkungen der Magnetnadeln in den Kompassen und die Störung im Gang der Chronometer zu geben, hervorgerufen durch die Fernwirkung des elektrischen Stromes. Weiter werden die Kühlmaschinen und insbesondere Anker und Ketten geprüft. In letzter Zeit haben die Gesellschaften der Dieselmaschine ihre eingehende Aufmerksamkeit geschenkt, da sich die Dieselmaschine im Seeschiffbau immer mehr Bahn bricht.

Im Jahre 1894 trat der Germanische Lloyd der Deutschen Seeberufsgenossenschaft nahe, die beide fortan mehrere wichtige Arbeiten gemeinsam durchführten. Zwischen beiden kam 1894 ein Vertrag zustande, nach welchem die Gesellschaft die Kontrolle der Unfallverhütungsvorschriften für die Seeberufsgenossenschaft übernahm. Beide arbeiteten auch die Vorschriften über die Stauung von Steinkohlenladungen aus. Auch an dem Ausbau der Freibordregeln war der Germanische Lloyd hervorragend beteiligt. In fast allen großen Hafenstädten der Welt unterhält der Germanische Lloyd Besichtiger, die den Kreisen der Schiffbausachverständigen angehören.

In den letzten Jahren ist man dazu übergegangen, die Schiffsklassifikation auch auf die Binnenschiffahrt anzuwenden und wurde für die Rheinschiffahrt der „Rheinschiffs-Register-Verband errichtet. An der Gründung sind 24 deutsche und schweizerische Transport-Versicherungsgesellschaften beteiligt und liegt die Leitung des Verbandes in Händen der Frankfurter Versicherungsgesellschaft „Providentia", die Sachverständige nach dem Vorbild der großen Registergesellschaften für die Schiffsprüfung zur Bestimmung der Klasse unterhält. Nach dem Grad der Beschaffenheit der Schiffe bestehen sowohl für hölzerne wie für eiserne Schiffe drei Klassen. In der ersten besten Klasse werden hölzerne Schiffe im Höchstalter bis zu acht Jahren, eiserne Schiffe bis zu zwölf Jahren aufgenommen. Ausnahmen werden jedoch zugelassen, wenn die Schiffe auch nach diesem Alter einen besonders guten Zustand aufweisen. Die Schiffe müssen alle vier Jahre in ein Trockendock oder auf eine Helling geholt werden. Bei Schiffen der dritten Klasse beträgt diese Frist drei Jahre Tankschiffe erhalten bei dem Klassenzeichen das Wort „Tank" beigesetzt; ein Stern bei dem Klassenzeichen bedeutet, daß das Schiff nicht mit festem Deck oder geschlossenen Lucken versehen ist Auch die Beschaffenheit der Takelung und der Maschinen wird durch ein Zeichen zum Ausdruck gebracht. Bei solchen Schiffen, die unter Aufsicht des Rheinschiff-Registerverbandes erbaut worden sind, wird das Klassenzeichen unterstrichen. Weiter werden die Schiffe nach ihrer Eintragung zu einer bestimmten Fahrt registriert. Schiffe, die sich zur Fahrt durch ganz Deutschland, Belgien und Holland eignen, erhalten die Buchstaben G R, solche, die für die seeländischen Ströme und die untere Scheide passen, werden mit Z S gezeichnet, endlich ist für offene Nachen und Schleppkähne auf den oberen Flüssen und Kanälen das Zeichen B R festgesetzt worden. Das Attest wird für die Dauer eines Jahres erteilt und muß alsdann erneuert werden. Ebenso muß nach jeder Havarie eine Erneuerung des Attestes vorgenommen werden. Für Main- und Neckarschiffe bestehen besondere Klassifikationsbestimmungen, die aber denjenigen für die Rheinschiffe sehr ähnlich sind. Ein wesentlicher Unterschied bei den Main- und Neckarschiffen ist, daß das Höchstalter der Schiffe verhältnismäßig kurz, nämlich nur auf fünf Jahre festgesetzt wurde. In allen größeren Rheinstädten und holländischen Hafenstädten unterhält der Rheinschiffs-Registerverband Besichtiger. Wie in der Seeschiffahrt die großen Registergesellschaften äußerst förderlich gewirkt haben, so auch in der Binnenschiffahrt der Rheinschiffs-Registerverband, der zu einer Festigung der schiffbautechnischen Grundlagen der Rheinschiffahrt wesentlich beitragen wird.

Dr. P. Martell.

Anfechtung eines Feuerversicherungsvertrags wegen arglistiger Täuschung seitens des Versicherten (Verschweigung von Vorbränden).

(Nachdruck verboten.)

Vorsätzlich unrichtige, auf Täuschung der Versicherungsgesellschaft berechnete Fragenbeantwortung bei der Stellung eines Versicherungsantrags (bei der Feuerversicherung z. B. die absichtliche Verschweigung früherer Brandschäden) berechtigt die Gesellschaft zur Anfechtung des

Digitized by Google

Versicherungsvertrags. Beweispflichtig für die Arglist des Versicherungsnehmers ist die anfechtende Gesellschaft. Die objektive Unrichtigkeit der Angabe im Fragebogen kann aber mitunter schon an sich eine derartige sein, daß sich aus ihr unter Berücksichtigung der sonstigen Tatumstände die subjektive Täuschungsabsicht des Versicherungsnehmers schließen läßt. Hierzu bietet die folgende Reichsgerichts-Entscheidung Interesse:

Der Logierhausbesitzer H. in Bad F. in Schlesien hatte seine im Logierhaus „Friedrichsruh" befindliche bewegliche Habe am 15. August 1913 bei der Versicherungsgesellschaft N. gegen Feuersgefahr versichert. Am 30. November 1913 brannte das Logierhaus ab. Die Versicherungsgesellschaft verweigerte die Auszahlung des auf 19 883 M festgestellten Brandschadens, focht vielmehr den Versicherungsvertrag wegen arglistiger Täuschung an indem sie falsche Beantwortung der Fragen des Antragsformulars, u. a. Verschweigung eines früher vom Versicherten in seinem Logierhaus „Mignon" erlittenen Brandschadens behauptete.

Während das Landgericht die Klage des Versicherten abwies, hat das Oberlandesgericht Breslau die Beklagte zur Entschädigung verurteilt. Das Reichsgericht hob die letztere Entscheidung auf die Revision der Beklagten auf und verwies die Sache an einen andern Senat des Oberlandesgerichts zurück. Es führt in seiner Urteilsbegründung aus: Der Anfechtungskläger hat die volle Beweislast für die von ihm behauptete Täuschungshandlung. Neben der objektiven Unrichtigkeit der ihr durch die Beantwortung der im Antrage enthaltenen Fragen erteilten Auskunft muß deshalb hier die Beklagte auch noch beweisen, daß der Kläger sie damit zu täuschen beabsichtigte, und daß er durch diese Täuschung ihre Willensentschließung hat beeinflussen wollen. Für den Kläger besteht hiernach keine Beweispflicht. Eine andere Frage ist aber, ob die objektive Unrichtigkeit der Auskunft an sich schon solcher Art ist, daß sich unter Mitberücksichtigung der begleitenden Tatumstände aus ihr die Schlußfolgerung auf eine subjektive Täuschungsabsicht des Klägers rechtfertigt. Das hat das Oberlandesgericht mit unzureichender Begründung verneint. Unstreitig hat der Kläger am 30. Oktober 1911 in seinem ebenfalls in F. belegenen Hause Mignon einen Brandschaden erlitten. Er ist wegen Verdachts der Brandstiftung in Untersuchungshaft gewesen und die Versicherungsgesellschaft X. hat wegen dieses Brandes den mit ihr für die Zeit vom 15. August 1911 bis 1921 geschlossenen Versicherungsvertrag gekündigt. Trotz dieser Umstände, die im Jahre 1913 seinem Gedächtnis nicht entschwunden sein können, ist vom Kläger die Frage, ob er Brandschaden schon erlitten habe, verneinend beantwortet. Das Oberlandesgericht erachtet es auch nicht für glaubhaft, daß der Kläger, wie er behauptet, angenommen haben könne, er sei nur nach Brandschaden im Hause Friedrichsruh gefragt, findet aber keine ausreichende Grundlage für eine Täuschungsabsicht des Klägers, indem es erwägt: Der Kläger habe sich sagen müssen, daß der Ortsagent L. den früheren Brand dem Versicherungsinspektor der Beklagten, der den hier fraglichen Versicherungsantrag im Jahre 1913 aufgenommen hat, mitgeteilt habe oder mitteilen werde, und daß der Inspektor das Erfahrene der Beklagten berichten werde. Der Kläger habe auch damit rechnen müssen, daß die Beklagte, nachdem in der Antwort auf die Frage, ob die zu versichernden Gegenstände bei anderen Gesellschaften versichert sind oder waren, die Gesellschaft X. erwähnt war, sich bei dieser erkundigen, und so den Brand im Hause Mignon erfahren würde. Es sei hiernach zwar nicht ausgeschlossen, daß der Kläger die Beklagte in diesem Punkte habe täuschen wollen, ein Beweis dafür habe sich aber nicht erbringen lassen. — In diesen Ausführungen ist der Begriff der Arglist verkannt, weil bei den aus den erörterten Tatumständen gezogenen Folgerungen nicht in Betracht gezogen ist, daß arglistige Täuschung schon vorliegen kann, wenn der Kläger auch nur mit der Möglichkeit gerechnet hat, der frühere Brand werde der Beklagten unbekannt bleiben. Vorausgesetzt ist allerdings dabei, daß sich der Kläger bei seiner Antwort bewußt gewesen ist, die verlangte Auskunft werde auf die Entschließung der Beklagten über die Eingehung des Versicherungsvertrags nicht ohne Einfluß sein. Dieses Bewußtsein sieht das Oberlandesgericht aber bei der Bedeutung der Frage als vorhanden an. Die Möglichkeit, der frühere Brand werde der Beklagten beim Vertragsabschluß unbekannt bleiben, war, wie der Verlauf der Sache gezeigt hat, auch keine weit fernliegende, denn die Beklagte hat vor dem früheren Brande erst im Dezember 1913, nach dem Eintritt des hier in Betracht kommenden Brandschadens, Kenntnis erhalten. Zur Begründung der dem Kläger günstigen Beurteilung genügt es nicht, daß das Oberlandesgericht ausspricht, der Kläger habe nicht ‚so leicht' damit rechnen können, daß die Beklagte in Unkenntnis über den früheren Brand bleiben werde, und die unwahre Angabe ‚scheine vielleicht doch" durch Ueberhören der Frage und Antwort zu erklären zu sein. Es bedurfte vielmehr eines bestimmten Ausspruches darüber, worin nach Auffassung des Oberlandesgerichts die von ihm als verdächtig anerkannte Unrichtigkeit der Angabe eine den Kläger entlastende Aufklärung findet. — Zur weiteren Erörterung in den nach Obigem maßgebenden Richtungen ist die Sache an das Oberlandesgericht zurückzuverweisen. (Aktenzeichen: VII, 240/18. — 8. 11. 18.) K, M.-L.

Zur Tagesgeschichte.

— **Lebensversicherung und Kriegsanleihe.** Den deutschen Lebensversicherungsgesellschaften hat der Krieg besonders schwere Lasten und Opfer auferlegt. Große Summen waren an die Hinterbliebenen der im Felde gefallenen Krieger zu zahlen, während die Betriebskosten entsprechend der stetig wachsenden Teuerung von Jahr zu Jahr stiegen und andererseits den Versicherungsnehmern weitgehende Erleichterungen und Stundungen der Prämienzahlungen gewährt werden mußten. Die deutsche Lebensversicherung hat diese Schwierigkeiten aus eigener Kraft überwinden können, ohne daß die Sicherheit der Ansprüche der Versicherten an die Gesellschaften in Frage gestellt wurde. Denjenigen Versicherten, welchen infolge ihrer durch den Krieg bedingten wirtschaftlichen Notlage die Weiterzahlung der Prämien nicht möglich gewesen ist, wird durch die reichsgesetzlichen Bestimmungen und auf Grund Entgegenkommens der Gesellschaften die Mög-

Digitized by Google

lichkeit zur Wiedererwerbung ihrer Rechte unter günstigen Bedingungen geboten. Wenn sich auch die volle Wirkung dessen noch nicht ganz übersehen läßt, was die deutsche Lebensversicherung infolge der im Kriege erlittenen gesundheitlichen und wirtschaftlichen Schädigungen ihrer Versicherten zu tragen und auszugleichen haben wird, so ist doch keinerlei Anlaß zu einer Besorgnis dafür gegeben, ob die Ansprüche der Versicherungsnehmer auf die vertraglichen Leistungen der Gesellschaften gefährdet sind. Die vorsichtigen Verwaltungsgrundsätze haben ihnen schwere Erschütterungen während des Krieges erspart und bürgen dafür, daß ihr alter Ruhmestitel, die billigste Versicherung der Welt zu bieten, auch nach dem Kriege bestehen bleibt. Vielfach ist die Befürchtung laut geworden, daß die Versicherungsgesellschaften, welche in Befolgung ihrer vaterländischen Pflicht die verfügbaren Mittel in Kriegsanleihen des Deutschen Reiches anlegten, bei einer Entwertung der letzteren zusammenbrechen würden. Die neue Regierung des Reichs und die der größeren Bundesstaaten haben durch den Mund ihrer berufenen Vertreter wiederholt erklären lassen, daß sie an eine Annullierung der Reichsschuld nicht denkt. Diejenigen unverantwortlichen Stellen, welche sich von der Wertloserklärung der Kriegsanleihen eine Erleichterung der Steuerpolitik versprechen, übersehen völlig, daß die deutschen Anleihen fast ausnahmslos in Deutschland selbst untergebracht sind. Alle großen gemeinnützigen Unternehmungen Deutschlands haben in Kriegsanleihe erhebliche Vermögensteile angelegt, die Banken, Sparkassen, Genossenschaften, Versicherungsanstalten, Behörden und Aemter, Gewerkschaften usw. Verlieren die Kriegsanleihen ihren Wert, so werden alle Sparkassen und Genossenschaften zahlungsunfähig, die Landes- und Reichsversicherungsanstalten können ihre Invalidenrenten und Unterstützungen nicht mehr auszahlen, die großen Unternehmungen der Industrie, der Bank- und Handelswelt brechen zusammen, stellen den Betrieb ein, und müssen ihre Angestellten und Arbeiter entlassen. Arbeitslosigkeit und wirtschaftlicher Zusammenbruch aller Kreise, Hunger, Not und Gewalttätigkeit ist die Folge. Außerdem verliert das Reich jeden Auslandskredit, wir erhalten keine Lebensmittel, keine Rohstoffe und sind völliger Verelendung preisgegeben. — Es ist also völlig ausgeschlossen, daß eine deutsche Regierung, gleichgiltig welcher politischen Richtung sie auch angehören mag, die Geltung der Kriegsanleihe antastet. Es besteht somit kein Grund, wegen der Sicherheit der bei den deutschen Lebensversicherungsanstalten eingezahlten Beträge irgendwelche Besorgnis zu hegen. Sollte die Kriegsanleihe auch infolge einer Erhöhung des Markzinsfußes im Kurse sinken, so wird dadurch die Zahlungsfähigkeit der Gesellschaften nicht in Frage gestellt, sie besitzen ausreichende Sicherheitsreserven, um derartige Wertminderungen auszugleichen.

(Deutsche Volkswirtschaftl. Korrespondenz.)

Staatliche und private Seekriegsversicherung in der Union. In den Kreisen der nordamerikanischen Versicherungswelt beschäftigt man sich mit dem Schicksal der staatlichen Seeversicherung bei Kriegsende. Zurzeit bestehen in den Prämiensätzen, die die Unionsregierung für die Uebernahme von Seerisiken fordert, und denen der Gesellschaften nicht so große Unterschiede, daß die Versicherungsuchenden Veranlassung haben, das staatliche Versicherungsamt für Kriegsrisiko zu bevorzugen. Würde aber die Regierung die Kriegsrisiko-Seeversicherung alsbald einstellen, so wären die Gesellschaften nicht in der Lage, den Andrang der Versicherungssucher zu befriedigen. Nach dem Liverpooler „Journal of Commerce“ vom 28. Oktober äußerte ein hervorragender New-Yorker Seeversicherer, es bestehe für die Seeversicherungsgesellschaften nicht die Gefahr staatlicher Konkurrenz, wenn sie weiterhin zu vernünftigen Bedingungen den Versicherungsschutz des Privateigentums zu Wasser und zu Lande betreiben und in verständiger Weise das Problem der Risiken und Verlustverminderung behandeln.

Risikoerweiterungen im schweizerischen Versicherungsgewerbe. Zwei ausländische, vermutlich deutsche, in der Schweiz konzessionierte Gesellschaften haben laut „Neuer Züricher Zeitung“ den schweizerischen Banken die Versicherung von Wertsendungen nach und durch Deutschland ohne Einschränkung, also auch gegen Revolution und Plünderung, angeboten, und zwar zu normalen Bedingungen. Die schweizerischen Versicherungsgesellschaften hatten eine Versicherung gegen diese Gefahren überall abgelehnt.

Aufsaugung englischer Seeversicherungsgesellschaften. In einem im „Journal of Commerce“ erschienenen Aufsatz wird dargelegt, daß in den letzten Jahren bei den großen Feuer-, Lebens- und Unfallversicherungsgesellschaften die Neigung bestand, Seeversicherungsgesellschaften zu erwerben. Während des Krieges sind viele dieser schon vor Kriegsausbruch bestehenden Unternehmungen von jenen übernommen worden. Die Losung des Tages lautet Verschmelzung, doch findet sich diese nicht allein in der Seeversicherung, sondern in allen Versicherungszweigen. Seit 1909 sind 10 (aufgeführte) Seeversicherungsgesellschaften von britischen Versicherungsgesellschaften, welche andere Zweige betreiben, übernommen worden. Verhandlungen über weitere Aufsaugungen werden geführt. Das Ergebnis ist, daß zurzeit nur noch 5 lediglich die Seeversicherung betreibende Gesellschaften aus der Zeit vor Kriegsausbruch vorhanden sind. Möglicherweise werden aber vor Ende des Jahres noch 1 oder 2 von ihnen in anderen Unternehmungen aufgehen. Sind solche Verschmelzungen überhaupt zweckmäßig? Sind sie günstig für das Versicherungssuchende Publikum und von Vorteil für die Versicherungswelt? In gewöhnlichen Zeiten wäre ersteres nicht der Fall, weil durch Verringerung der Zahl der Gesellschaften der gesunde Wettbewerb gehemmt oder zerstört wird, aber in den jetzigen Zeiten liegt die Sache etwas anders, insofern, als Dutzende neuer Seeversicherungsgesellschaften während des Krieges errichtet wurden. Was die zweite Frage betrifft, so besteht die Tendenz bei den Versicherungsgesellschaften, möglichst alle Versicherungszweige zu betreiben, um ihren Kunden, die bei ihnen Lebens-, Feuer- und Unfallversicherungspolicen nehmen,

Digitized by Google

auch Seeversicherung gewähren zu können. Gesellschaften, welche eine Seeversicherungsgesellschaft nicht übernommen haben, sind dazu übergegangen, die Seeversicherung als Nebenzweig einzuführen. Ist der Krieg erst vorbei, werden viele weitere Verschmelzungen folgen und vielleicht sogar von den reinen Seeversicherungsgesellschaften angestrebt werden.

Feuerschäden in Amerika. Die Verluste die durch Feuer in den Vereinigten Staaten und Canada während des letzten Juni entstanden waren, belaufen sich, wie das New-Yorker „Journal of Commerce" meldet, auf 24,890,600 $, während die Schäden im Juni des vorigen Jahres 15,513 20 $ und im gleichen Monat des Jahres 1916 12,257,500 $ betrugen. Die folgende Tabelle zeigt die Verluste durch Feuer für die ersten sechs Monate von 1918 und 1917 und die Zahlen für die übrigen Monate des letzten Jahres:

	1917	1918
	$	$
Januar	36,431,770	37,575,100
Februar	29,587 660	20,688 155
März	17,523,000	20 213,980
April	18,597 2 5	20,108,900
Mai	24,968 800	20,545 900
Juni	15,513,270	24,890 600
Gesamtverluste für 6 Monate	142 621,725	144,022,635
Juli	24 564,575	—
August	21,751,100	—
September	14,101 960	—
Oktober	26,384,450	—
November	20,198,025	—
Dezember	26,360 300	—
Gesamtverlust für 1 Jahr . .	267,273,140	—

„Janus", Hamburg. Der Aufsichtsrat der Gesellschaft teilt mit, daß Herr Direktor O. Heil aus Gesundheitsrücksichten aus seiner Stellung geschieden ist.

Münchener Rückversicherungs-Gesellschaft München. Nach dem Geschäftsbericht brachte das vierte Kriegsgeschäftsjahr der Gesellschaft die endgültige Anordnung der Liquidation des amerikanischen Geschäfts. Ueber das Ergebnis dieser Liquidation ist die Verwaltung ohne Nachricht; sie nimmt aber an, daß die amerikanische Zweigstelle durch rechtzeitige freiwillige Abwickelung des Geschäfts größere Verluste vermeiden konnte. Im europäischen Geschäft führten in der Sachversicherung die Werterhöhung, in der Lebensversicherung gesteigertes Anlagebedürfnis zu einem erheblichen Prämienzuwachs. Der Neuzugang in der Lebensversicherung beträgt 507,516,396 M Kapital und 107,449 M Rente. Die Gesamtversicherungssumme hat damit eine Milliarde überschritten; sie stellt sich nach Kürzung des Abganges durch Tod, Ablauf usw. auf 1,108,826,854 M Kapital und 2,422,444 M Rente. Die Kriegsanleiheversicherung hatte an dieser erfreulichen Entwickelung erheblichen Anteil. Auch die Abteilung für die Versicherung erhöhter Risiken hat sich sehr befriedigend entwickelt; der Neuzugang betrug 27,700 240 M, der Versicherungsbestand Ende des Jahres 33,534,787 M.— In der Unfall- und Haftpflichtversicherung ist zum ersten Male seit dem Kriege wieder ein Geschäftszuwachs zu verzeichnen. In der Transportversicherung hatten die feindlichen Maßnahmen weitere Geschäftseinschränkungen zur Folge. Die Einbruch-Diebstahlversicherung hat schweren Verlust gebracht. Das Gleiche gilt von dem deutschen Feuerversicherungsgeschäft, das einen katastrophalen Verlauf nahm wegen der zahlreichen und ausgedehnten Industriebrände. Wenn die gesamte „Sonstige Sachversicherung" im Endergebnis noch mit einem bescheidenen Gewinn abschließt, so ist das dem guten Verlaufe einiger Nebenzweige, insbesondere der Hagelversicherung, sowie der günstigen Abwickelung der aus dem Vorjahre übernommenen Schadenreserven zu verdanken — Die gesamten Prämieneinnahmen stiegen um 61,0?0,947 M — auf 253,808 558 M; für Retrocessionen wurden 71,829,205 M gegen 66,243,594 M im Vorjahre ausgegeben. Der Gewinn aus den verschiedenen Versicherungszweigen erhöhte sich von 2,528 406 M auf 3,363,147 M, wovon 1.244,081 M (1,229,810 M) auf die Unfall- und Haftpflichtversicherung und 805,0?9 M (286,838 M) auf die Lebensversicherung entfallen. Dazu treten die Vermögenserträgnisse, die sich infolge der Nichteinstellung von Zinsen aus dem amerikanischen Geschäft von 4,482,042 M auf 3 878,533 M ermäßigten. Die Verwaltungskosten stellten sich auf 2,511,539 M, die Steuern betrugen 901,977 M, auf Grundbesitz wurden 50,000 M abgeschrieben, für Valutaverluste gehen 105,423 M ab. Unter Berücksichtigung des Gewinnvortrages von 3,193,470 M ergibt sich ein Ueberschuß von 6,868,122 M gegenüber 6,677,715 M im Vorjahre. Das ist ein wirklich hochbefriedigendes Ergebnis, wenn man die Gesellschaft nur beglückwünschen kann. Der erzielte Gewinn findet folgende Verwendung: Die Aktionäre erhalten wieder den alten Dividendensatz von 40 Prozent, 81,0) M werden als Kriegssteuerrücklage zurückgestellt, 200,000 M für soziale und gemeinnützige Zwecke verwendet, weitere 200,000 M der Pensionskasse der Angestellten überwiesen, 164,245 M als satzungsgemäße Tantiemen des Aufsichtsrats gezahlt und der Rest von 322,877 M auf neue Rechnung vorgetragen.

Ueber das neue Geschäftsjahr und die künftige Entwickelung glaubt die Verwaltung schwerer als je eine Vorhersage machen zu können. Wenn auch der Gesamtverlauf des Versicherungsgeschäfts im neuen Geschäftsjahr nicht unbefriedigend sei, so würden doch erhöhte Steuern und Verwaltungskosten, sowie Abschreibungen auf den Effektenbesitz das Ergebnis ungünstig beeinflussen. Immerhin darf man angesichts der Möglichkeit allmählicher Wiederanknüpfung internationaler Beziehungen der Zukunft nicht ohne Vertrauen entgegensehen. Der Plan einer Verstaatlichung der Privatversicherung hält die Verwaltung für sozial verfehlt, finanziell wirkungslos und für geeignet, die Stellung Deutschlands in der Weltwirtschaft zu schädigen. Eine sachliche Prüfung des Projektes eines Versicherungsmonopols müsse zu seiner Ablehnung führen.

„Volksfürsorge". Der Monat November, der im Zeichen der großen politischen Ereignisse stand, brachte insgesamt 4,015 Neuanträge. Davon entfielen

Digitized by Google

auf die Kapitalversicherung mit halbmonatlicher Prämienzahlung 3,037, auf Tarif IIa 835, zusammen mit 1,527,526 M Versicherungssummen, und auf die Spar- und Risikoversicherung 143 Anträge. Die Zahl der Neuanträge in den abgelaufenen elf Monaten des Jahres 1918 ist somit auf 66,177 gestiegen.

Baltische Versicherungs-Aktienbank. Im verflossenen Geschäftsjahr vom 1. Juli 1917 bis 10. Juni 1918 erhöhte sich die Prämieneinnahme auf 1,6 2,236 M. Der erzielte Reingewinn beträgt 24 822 M. Es wird die Verteilung einer Dividende von 7 pCt. vorgeschlagen. Die Genehmigung dieses Vorschlages durch die Generalversammlung, vorausgesetzt, würde sich die Verteilung des Gewinnes wie folgt stellen: Zum gesetzlichen Reservefonds 5 pCt., abzüglich des Vortrages von 2,431 M gleich 1,120 M. Tantieme an den Aufsichtsrat 1,595 M, für Tantiemen an den Vorstand 2,239 M, an die Aktionäre 7 pCt. Dividende (35 M pro Aktie) gleich 17,500 M und auf neue Rechnung würden 2,3.7 M vorgetragen. Die Reserven für laufendes Risiko und schwebende Schäden mit insgesamt 632,358 M sind ausreichend sicher gestellt. Die Kapitalanlagen erhöhten sich um 305,364 M auf 655 299 M. Der Kapitalreservefonds stellt sich nach der diesjährigen Zuweisung auf 43,632 M.

Aus der skandinavischen Versicherungsanstalt. Die A. S. „Dannewirke" erhöht ihr Aktienkapital von ½ Million Kr. auf 1 Million Kr. — Die „Dansk Veritas" ist von der französischen schwarzen Liste wieder gestrichen worden. — Der Direktor der „Private Assurandörer" will sich über die Zukunft der skandinavischen Seeversicherungen nicht auslassen, da die Aussichten sehr trübe seien. — Die „Norske Gjenforsikring" verteilt 12 pCt. Dividende.

Kommunale Kinderversicherung. Nach einer Mitteilung des „Berner Bund" beschloß die schweizerische Einwohnergemeinde Solothurn die Einführung der obligatorischen Kinderversicherung für alle Kinder, deren Eltern nicht mehr als 5000 Frank Jahreseinkommen beziehen. Der Beitrag der Gemeinde für das versicherte Kind beträgt 1,5 Frank für das Jahr. Bis jetzt haben etwa 50 solothurnische Gemeinden die obligatorische Kinderversicherung eingeführt.

„Le Conservateur". Die dem Kaiserlichen Aufsichtsamt für Privatversicherung eingereichten Allgemeinen Bestimmungen für die Wiederherstellung von Lebensversicherungen gemäß der Bekanntmachung vom 20. Dezember 1917 sind durch Verfügung vom 12. November 1918 genehmigt worden.

„Balkan", Nationale Vers.-Ges. in Sofia. Die Nationale Versicherungs-Gesellschaft „Balkan hat eine provisorische Geschäftsstelle in Berlin errichtet. Alle brieflichen Sendungen sind an die Adresse des stellv. Direktors Herrn A. Samlowsky, Berlin W. 8. Unter den Linden 12/13, zu richten.

Bücherschau.

— **Die wichtigsten Bestimmungen des bürgerlichen Rechts in der Todesfallversicherung.** Von Dr. jur. Johannes Demelius. Berlin-Tempelhof 1918. Preis 4,40 M.

Die Rechtsregeln für die Todesfallversicherung sind verstreut. Die Grundlage bildet natürlich das Gesetz über den Versicherungsvertrag, in dem sich auf die Todesfallversicherung anzuwendende Bestimmungen sowohl im allgemeinen Teil wie besonders in dem der Lebensversicherung gewidmeten Abschnitt finden. Daneben kommen aber auch zahlreiche Bestimmungen des bürgerlichen Gesetzbuche zur Anwendung, und auch die allgemeinen Versicherungsbedingungen enthalten noch manche ergänzende Rechtsregel. Es ist ein verdienstvolles Unterfangen des Verfassers alle diese Bestimmungen zusammenzutragen und für den besonderen Zweck zu ordnen. Er wendet sich dabei, wie er selbst im Vorwort ausspricht, in erster Linie an diejenigen, die nicht regelmäßig mit den Bestimmungen über die Todesfallversicherung zu tun haben. Das sind vor allem die Versicherungsnehmer, das sind aber auch die zahlreichen Juristen Richter und Rechtsanwälte, die sich von Zeit zu Zeit von Berufswegen mit dem Recht der Todesfallversicherung befassen müssen. Der Versicherungsfachmann weiß aus Erfahrung, daß beiden Personenkreisen die Materie nicht sehr geläufig ist. Vom Versicherungsnehmer ist das im allgemeinen nicht anders zu erwarten, aber auch bei den Juristen darf es nicht Wunder nehmen. Der Rechtsgebiete gibt es jetzt allzuviele, als daß er auf alles und besonders auch auf solchen für ihn ziemlich abseits liegenden wie dem Versicherungsrecht unbedingt beschlagen sein müßte. Dazu kommt, daß ihm die allgemeinen Versicherungsbedingungen meist erst dann vor die Augen kommen werden, wenn er einmal mit einer bestimmten, eine einzelne Versicherung betreffende Frage befaßt wird.

Die doppelte Aufgabe, die hiernach dem Verfasser erwachsen ist, sowohl den Versicherungsnehmer, also dem juristischen Laien, als auch den Berufsjuristen in das Recht der Todesfallversicherung einzuführen, stellt auch doppelte, unter sich verschiedene Aufgaben an sein Werk. Es kann zu seinem Lobe gesagt werden, daß es bis zu einem gewissen Grade diesen Aufgaben gerecht geworden ist. Freilich auch nur bis zu einem gewissen Grade, denn ganz ist das nicht möglich, dazu widersprechen sich die Aufgaben einander zu sehr. Für die Zwecke des Versicherungsnehmers kommt es darauf an, von der Rechtslage eine klare, leicht verständliche Darstellung zu geben, ohne auf Nebensachen oder gar juristische Zweifelsfragen einzugehen. Das würde nur verwirren. Der Jurist dagegen will gerade auf die Zweifelsfragen hingewiesen sein, um sie selbst prüfen und entscheiden zu können. Der Verfasser hat sich bis auf wenige Ausnahmen darauf beschränkt, seine Meinung, die man aber keineswegs immer zu teilen braucht, zum Ausdruck zu bringen. Indem er aber überall auf die Gesetzesbestimmungen hinweist, auf die er seine Ansicht gründet, ermöglicht er es auch dem Juristen leicht, die Richtigkeit der vertretenen Ansicht zu prüfen. Der Versicherungsnehmer freilich wird nur in den seltensten Fällen zu einer solchen Prüfung imstande sein, und das birgt eine gewisse

Digitized by Google

Gefahr. Er wird die Ansichten des Verfassers als unumstößlich richtig hinnehmen und darauf pochen, wenn ihm einmal seitens seiner Versicherungsgesellschaft eine andere entgegengehalten werden sollte. Er wird dann um so schwerer zu belehren sein.

Soweit das Recht der Todesfallversicherungen aus den allgemeinen Versicherungsbedingungen herzuleiten war, mußte der Verfasser auf die sogen. Normativbedingungen zurückgreifen. Ein Hinweis auf die bei einzelnen Gesellschaften bestehenden Abweichungen hätte zu weit geführt. Auch das ist nicht ungefährlich, denn auch hier wird der Versicherungsnehmer oft nicht erkennen, wenn die für seine Versicherung geltenden Bedingungen von den Normativbedingungen abweichen und deshalb für seine Versicherung etwas anderes Rechtens ist, als es nach der Darstellung in dem Werkchen den Anschein hat.

Das sind aber alles Bedenken, die nur für Ausnahmefälle Geltung haben. Im großen und ganzen kann der Fachmann das Werkchen als ein weiteres Mittel zur Aufklärung über das für Versicherungen geltende Recht nur begrüßen, wie ihm jedes Mittel willkommen sein muß, das das Verständnis für die Versicherungen in weiteren Kreisen fördert. Zu wünschen wäre es nur, wenn das Werkchen noch etwas billiger sein könnte. Es bleibt doch zweifelhaft, ob sich viele Versicherungsnehmer finden werden, die 4,40 M. aufzuwenden bereit sind, um sich gelegentlich einmal über eine versicherungsrechtliche Frage zu informieren.

Der Verfasser hat dem Büchlein zum Teil die Form eines Nachschlagwerkes gegeben. Das ist gut gemeint, aber er übersieht, daß viele der versicherungstechnischen Schlagwörter den Laien viel zu wenig geläufig sind, als daß sie immer wüßten, unter welchem Schlagwort sie nachschlagen müßten.

Gerade diese Form macht aber wieder das Buch dem Fachmann wertvoll. Ihm bietet es ja im ganzen nichts neues. Die Rechtsmaterie, die es behandelt, soll ihm geläufig sein. Aber gerade die Lexikonform gestattet es ihm, sich schnell über alle für eine einzelne Frage in betracht kommenden Bestimmungen erneut zu informieren, sodaß er nicht Gefahr läuft, doch einmal eine zu übersehen. Dr. G. H.

— **Mitteilungen für die öffentlichen Feuerversicherungsanstalten. Nr. 21/22.**

Inhalt:

I Abhandlungen.

Dr. oec. publ. Hans Vatke, Berlin: Der Einfluß der Kriegsverhältnisse auf die Kriegsversicherungstechnik. 1. Teil. Syndikus Fr. Schweighäuser, Gerichts-

GERMANIA

Lebens-Versicherungs-Aktien-Gesellschaft zu Stettin

Kriegsversicherung für den Todes- auch Invaliditätsfall.

Sicherheitsfonds: **454 $^{6}/_{10}$ Millionen M**

Frauen- und Kinder-Versicherung auf den Todes- auch Invaliditätsfall.

Lebensversicherung mit und ohne Untersuchung, Aussteuer-, Renten-, Unfall- und Haftpflichtversicherung.

Günstige Tarife und Bedingungen in allen Geschäftszweigen der Gesellschaft.

Prospekte und jede weitere Auskunft kostenfrei.

Familien-Fürsorge-Versicherung.

Lebensversicherung mit ärztlicher Untersuchung

Deutsche Lebensversicherung Potsdam a. G.

Lebensversicherung ohne ärztliche Untersuchung.

Versicherung mit Anspruch auf eine Bonifikation

Invaliditäts-zusatzversicherung.

Versicherungsbestand Ende 1917: 121 Millionen Mark.

Ausgezahlte Versicherungssummen, Renten usw. bis Ende 1917: 88,7 Millionen Mark.

Aktiva: 58 Millionen Mark.

Aeusserst günstige Bedingungen. — Mässige Prämiensätze. — Kriegsversicherung. Versicherung nach einem Jahre unanfechtbar. — Unbeschränktheit in der Wahl des Berufs- und Aufenthaltsortes. — Unverfallbare Policen nach dreijährigem Bestehen.

Der Ueberschuß, welcher seit Beginn 19,8 Millionen Mark beträgt, kommt den Versicherten zugute und gelangt im zweitfolgenden Jahre zur Verteilung. Die in 1917 gezahlte Dividende betrug 2 pCt. der Prämienreserve.

Militär-, Aussteuer-Versicherung.

Prospekte und Auskunft durch alle Vertreter und durch den

Vorstand in Potsdam.

Renten-Versicherung.

Tüchtige Agenten und Akquisiteure finden lohnende Beschäftigung.

Digitized by Google

assessor, Mannheim: Kündigungsrecht des Zwangsverwalters eines versicherten Grundstückes.

II. Rechtsprechung.

Die vorzeitige Aufhebung eines Versicherungsvertrages ist nur unter Zustimmung beider Vertragsteile möglich. E.RG. vom 21. Juni 1918 VII 99/1918. — Auslegung einer Sonderbedingung über Gefahrerhöhung bei der Feuerversicherung eines Dampfsägewerks. Urteil des Oberlandesgerichts Posen vom 11. Dez. 1917.

III. Verwaltungsergebnisse.

Landfeuersozietät der Provinz Brandenburg 1917. — Brandkasse der Provinz Westpreußen 1. April bis 31. Dezember 1917. — Provinzial-Feuerversicherungsanstalt der Rheinprovinz in Düsseldorf 1917. — Posensche Provinzial-Feuersozietät in Posen 1. Januar bis 31. Dezember 1917. — Nassauische Brandversicherungsanstalt zu Wiesbaden 1917. — Feuersozietät für die Provinz Ostpreußen zu Königsberg i. Pr. 1917. — Schleswig Holsteinische Landesbrandkasse in Kiel 1917. — Braunschweigische Brandversicherungsanstalt zu Braunschweig 1917.

IV. Vermischte Mitteilungen.

Rechtsanwalt Dr. Eugen Josef, Freiburg i. B.: Die rechtliche Beurteilung der mit deutschen Gesellschaften abgeschlossenen Versicherungen in dem vom Feinde besetzten Landstrich Elsaß-Lothringens. — Dr. jur. Wertheimer, München: Berechtigung von Versicherungsgesellschaften zur außerordentlichen Kündigung eines Agenturverhältnisses. 2. Teil. — Generalinspektor E. Goetze, Berlin-Friedenau: Ein Mangel im Versicherungsantrage für Fertigfabrikate und Handelswaren in Hinsicht auf die Verkaufspreisklausel. — Inwieweit ist die Weinsteuer bei der Schadenregulierung zu beachten? — Grundsätze für die Feuersicherheit der Mühlen.

V. Bücherbesprechungen.

Rechtsanwalt Dr. A. Gottschalk, Berlin: Die bei der Auslegung des Versicherungsvertragsrechts maßgebenden Grundsätze, insbesondere nach schweizerischem Recht. — Dr. Hahn, Beuthen: Ehrenwelgs Assekuranzjahrbuch. — Deutschland Rückversicherungs-Aktiengesellschaft.

Allen Freunden und Gönnern unseres Blattes wünschen wir ein

Glück und Frieden bringendes Jahr 1919

Schriftltg. u. Verlag der Annalen d. gesamten Versicherungswesens.

Nachruf!

Am 3. Dezember ds. Js verschied nach langem, schweren Leiden unser Verbandsdirektor

Herr William Martin

in Leipzig

Wir gedenken mit Dankbarkeit der Verdienste des Entschlafenen um unsere Gesellschaft, für die er seit dem Jahre 1898 im Königreich Sachsen und in den Thüringischen Staaten rastlos und mit Erfolg tätig war.

Sein Andenken werden wir in Ehren halten

Perleberg, den 21. Dezember 1918.

Perleberger Versicherungs-Aktien-Gesellschaft zu Perleberg.
Die Generaldirektion.

Verantwortl. f. d. Schriftleitung: G. Taubert, Leipzig-Schl. — Druck und Verlag: Jüstel & Göttel, Leipzig.

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

THE NEW YORK PUBLIC LIBRARY
REFERENCE DEPARTMENT

This book is under no circumstances to be taken from the Building

form 410

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google